

D. 1146.
Praktisches Handbuch

für die

strafgerichtliche Wirksamkeit

der k. k. Bezirksgerichte

in Uebertretungsfällen.

— 23-C-107a 2

Zum Gebrauche für Einzelrichter und staatsanwaltschaftliche Functionäre

herausgegeben von

W. Th. Frühwald,

k. k. Oberlandesgerichtsrath, Mitglied der juristischen Staatsprüfungskommission.



ODKAZ
PROF. DR. FRANTIŠKA STORCHA,
UNIVERSITĚ MASARYKOVĚ.

4472

Mit ausführlichem Register und Formularien.

Wien, 1874.

Verlag der G. J. Manz'schen Buchhandlung.

V o r w o r t.

Die Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 hat sowohl die Strafrechtspflege über alle in dem allgemeinen Strafgesetze enthaltenen, und über alle in anderen Gesetzen bestimmten und nicht ausdrücklich den politischen oder Polizeibehörden zugewiesenen Uebertretungen wieder den Bezirksgerichten übertragen, als auch durch die Bestellung eigener staatsanwaltschaftlicher Organe die Durchführung des Anklageprincipes bei dem Bezirksgerichte ermöglicht.

Ich war nun bemüht, in dem vorliegenden Werke nicht nur dem mit der Strafgerichtsbarkeit in Uebertretungsfällen betrauten Einzelrichter, sondern auch dem staatsanwaltschaftlichen Functionär einen umfassenden und verläßlichen Rathgeber für ihre eben so wichtige, als schwierige und verantwortliche Amtsführung an die Hand zu geben.

Dieses Werk zerfällt seiner Natur nach in zwei Abtheilungen, den materiellen Theil, welcher die gesetzlichen Bestimmungen über Uebertretungen und deren Bestrafung, und den formellen Theil, welcher das Verfahren in Uebertretungsfällen behandelt.

Der materielle Theil enthält den wortgetreuen Text des allgemeinen Strafgesetzes, insoferne sich dasselbe auf die Uebertretungen bezieht, und eben so den ganzen Text jener Gesetze, in denen neben dem allgemeinen Strafgesetze den Gerichten zugewiesene Uebertretungen enthalten sind, und eine kurzgefaßte aber möglichst vollständige Erläuterung der gesetzlichen Anordnungen.

Diese Erläuterungen sind aus den Schriften der bewährtesten Autoren über das Strafgesetz, vorzüglich aber aus der für den Praktiker wichtigsten Erläuterungsquelle, aus den ausgewählten Entscheidungen des k. k. obersten Gerichts- und Cassationshofes geschöpft. Diese letzteren bilden zugleich die reichhaltigste Sammlung von Beispielen der Gesetzesanwendung.

Es lag die Versuchung nahe, diesem Theile meines Werkes jene unübertreffliche Systematik des österreichischen Strafrechtes, welche in dem „systematischen Sachregister“ zu der von dem Herrn Justizminister Dr. Glaser veranstalteten „Sammlung strafrechtlicher Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes“ enthalten ist, zu Grunde zu legen.

Allein die Rücksicht auf das praktische Bedürfnis, und insbesondere jenes der staatsanwaltschaftlichen Functionäre, welche zum größten Theile keine geschulten Juristen sind, bewog mich, im Großen und Ganzen die gesetzliche Reihenfolge der Paragraphe des Strafgesetzes beizubehalten, und nur in einzelnen Theilen, wo es die

bessere Uebersicht erforderte, von der Legalordnung mir Abweichungen zu erlauben.

In dem formellen Theile habe ich — wie dieß schon seinerzeit Fenull und Kudler in ihren Erläuterungen des Strafprocesses gethan haben — den Gesetzestext der Strafproceßordnung nicht besonders hervorgehoben.

Ich habe es dafür vorgezogen, jene Bestimmungen der Strafproceßordnung über das Verfahren bei Verbrechen und Vergehen, welche in dem Verfahren wegen Uebertretungen so zu sagen nur ergänzende und siungemäße Anwendung finden, gleich so zu textiren, wie es dem Bedürfnisse der Einzelgerichte und der Anwendung dieser Anordnungen in Uebertretungsfällen entspricht.

Ich habe mich dabei an die Reihenfolge der Materien, wie sie in der Strafproceßordnung behandelt werden, gehalten, und nur in dem einzigen Abschnitte „Von den Rechtsmitteln“ das an verschiedenen Stellen des Gesetzes darüber enthaltene, übersichtlich zusammengestellt.

Aber auch die „Vollzugsvorschrift zur Strafproceßordnung“ und die „Instruction für die Strafgerichte“ haben, insoferne sie sich auf das Verfahren in Uebertretungsfällen beziehen, die umfassendste Berücksichtigung und Aufnahme gefunden.

Bei schwierigeren oder zweifelhaften Stellen der Strafproceßordnung wurden ferner überall die nöthig erscheinenden Erläuterungen beigelegt.

Ein diesem Werke beigegebenes dreifaches Register dürfte endlich dessen Benützung auch dem minder Gewandten wesentlich erleichtern.

Und so übergebe ich dieses Werk der Oeffentlichkeit mit dem Wunsche, es möge auf dem in manchen Fällen sehr schwierigen Gebiete der Strafrechtspflege in Uebertretungsfällen recht vielen Nutzen schaffen, und sich jene Beliebtheit und Verbreitung erringen, deren sich mein „Handbuch des österreichischen Strafrechtes“ seinerzeit zu erfreuen hatte.

Wien, Mitte August 1874.

W. Th. Frühwald.

Systematisches Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	III
Uebersicht der behandelten Paragraphe des Strafgesetzes	XVII
Uebersicht der behandelnden Paragraphe der Strafproceßordnung	XIX
Einleitung	1

Materieller Theil. Von den Uebertretungen und ihrer Bestrafung.

I. Abtheilung. — Die in dem Strafgesetze vom 27. Mai 1852 enthaltenen Uebertretungen.	
1. Abschnitt. Von Uebertretungen überhaupt und deren Bestrafung	5
1. Begriff der Uebertretungen	—
2. Quellen der Strafbestimmungen über Uebertretungen	6
3. Ausdehnung der Wirksamkeit des Strafgesetzes	7
4. Bedingungen der Strafbarkeit der Uebertretungen	9
5. Von den Arten der strafbaren Betheiligung an einer Uebertretung	16
A. Von der Mitschuld und Theilnahme	—
B. Von der Hilfeleistung nach verübter Uebertretung	18
C. Von dem Versuche einer Uebertretung	19
2. Abschnitt. Von den Strafen der Uebertretungen überhaupt	21
3. Abschnitt. Von Bestrafung der Unmündigen	34
4. Abschnitt. Von Erlöschung der Uebertretungen und ihrer Strafen	36
I. Allgemeine Erlöschungsarten	—
1. Der Tod des Schuldigen	—
2. Die vollstreckte Strafe	37
3. Die Erlassung der Strafe	—
4. Die Verjährung	38
II. Besondere Erlöschungsart — Erlöschen der Privatanklage	42

	Seite
5. Abschnitt. Von den Uebertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung	44
1. Theilnahme an einem verbotenen Vereine	—
2. Abthätliche Verschweigung von Mitgliedern einer erlaubten Gesellschaft	45
3. Aufforderung zu grundlosen Beschwerden	—
4. Vorjubelstimmung	—
5. Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte und Vorhersagungen	48
6. Gesehwidrige Verlautbarungen	—
7. Sammlungen oder Subscriptionen zur Vereitlung der gesetzlichen Folgen von strafbaren Handlungen	49
6. Abschnitt. Von den Uebertretungen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören	50
1. Bestechung	—
2. Beleidigung obrigkeitlicher Personen im Amte	52
3. Einmischung in die Vollziehung des öffentlichen Dienstes	56
4. Verletzung obrigkeitlicher Bekanntmachungen	57
5. Eröffnung öffentlicher Amtssiegel	58
6. Beschädigung der öffentlichen Beleuchtung	59
7. Beschädigung von Brücken, Schleißen, Dämmen und andern im Gesetze namhaft gemachten Gegenständen, dann des Staats-Telegraphen	60
8. Beschädigung aufgestellter Warnungszeichen	61
9. Nichtbefolgung der Meldungsvorschriften	—
10. Falsche Meldung und Irreführung der Behörde	63
11. Nachmachung und Verfälschung öffentlicher Urkunden	64
12. Benützung eines fremden Ausweises	65
13. Aufnahme eines Gewerbegehilfen ohne Ausweis	66
14. Rückkehr eines Verwiesenen oder Abgeschafften	67
15. Vergolden oder Verfilbern von Münzen	70
16. Unbefugtes Halten eines Preß- oder Stoßwerkes	71
17. Unbefugtes Halten einer Druckerpresse	—
18. Unbefugte Verfertigung eines der in 16 und 17 genannten Werke	72
19. Verfertigen von Punzen, Stämpeln oder Modellen zu Münzen	—
20. Unbefugte Verfertigung von Amtssiegeln	73
7. Abschnitt. Von den Uebertretungen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes	—
1. Thätliche Beleidigungen im Amte	—
2. Amtsimulirung	74
3. Unbefugtes Tragen von Ehrenzeichen	75
8. Abschnitt. Von den Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens	—
I. Allgemeine Vorschrift in Beziehung auf die Uebertretungen gegen Leib und Leben	76
II. Besondere Vorschriften in Bezug auf Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens	79
1. Besondere nach §. 335 (rückfichtlich §. 431) zu bestrafende Fälle	—
2. Verbotenes Baden, Schleifen und Betreten der Eisdecke	82
3. Verheimlichung der Geburt	83
4. Unvorsichtiges Fahren oder Reiten	84
5. Uebertretungen gegen die Medicinalvorschriften	—
a. Unbefugte Ausübung der Arznei- und Wundarzneikunst als Gewerbe	—
b. Uebertretungen beim Betriebe des Apothekergewerbes	86
aa. Verkauf verbotener Arzneimittel	—
bb. Falsche oder schlechte Bereitung von Arzneien	87
cc. Verwechslung von Arzneien	89
c. Unberechtigter Verkauf innerer oder äußerlicher Heilmittel	—
d. Verschulden eines Heil- oder Wundarztes durch Unwissenheit	91
e. Vernachlässigung eines Kranken durch einen Heil- oder Wundarzt	—

	Seite
f. Nichtanzeige verdächtiger Todesfälle oder Krankheiten von Seite ärztlicher Personen	92
g. Vernachlässigung eines Kranken durch nicht ärztliche Personen	93
6. Uebertretungen in Bezug auf den Verkehr mit Giftwaaren	94
a. Unbefugter Handel mit Gift	—
b. Hausfren mit Gift	96
c. Unvorsichtigkeit beim Giftverkaufe durch dazu berechnigte Handelsleute	—
aa. Allgemeine Vorschrift	—
bb. Giftverkauf an jemand ohne Bewilligung	97
cc. Unterlassene Führung des Vormerlbuches	—
dd. Nachlässigkeit bei Aufbewahrung und Absonderung von Giften	98
ee. Nachlässigkeit von Gewerbsleuten bei Verwendung von Giften	99
7. Verkauf unbekannter Materialwaaren	100
8. Verfertigung und Nichtanhaltung verbotener oder verdächtiger Waffen	101
9. Unterlassene Verwahrung oder unvorsichtiges Abdrücken eines geladenen Gewehres	—
10. Unrichtige Anzeige der Zeit des Todes	102
11. Uebertretungen in Bezug auf Kinder und andere hilflose Personen	—
a. Unterlassung der schuldigen Aufsicht	—
b. Anwendung des Absudes von Mohnköpfen	103
c. Alleinlassen von Kindern an gefährlichen Orten	—
d. Ammendienst einer mit einer ansteckenden Krankheit behafteten Person	104
12. Uebertretungen in Bezug auf Bauführungen	—
a. Unterlassung der Ausstellung der Warnungszeichen bei einem Baue	—
b. Unterlassung der Anzeige eines zu besorgenden Einsturzes	—
c. Einsturz eines Gerüstes oder Gebäudes	105
d. Zu frühes Beziehen neugebanter Häuser oder Gewölbe	106
13. Uebertretungen in Bezug auf Thiere	107
a. Unterlassung der Anzeige eines mit der Wuth behafteten Thieres	—
b. Uebertretungen in Bezug auf das Halten wider Thiere	—
c. Vernachlässigung bössartiger Hausthiere	108
d. Anhezen oder Netzen von Thieren	109
9. Abschnitt. Von den Uebertretungen gegen die Gesundheit	—
1. Uebertretung der Vorschriften gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten	—
a. Verhehlung der Geräthschaften eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen	—
b. Entziehung solcher Geräthschaften	110
c. Anlauf solcher Geräthschaften	111
2. Verunreinigung des Trink- oder Brauwassers	—
3. Verkauf von Fleisch von nicht beschautem Viehe	112
4. Uebertretung der die Viehsende betreffenden Vorschriften	113
5. Gesundheitschädliche Vereitung oder Fälschung von Genussmitteln und den zu deren Zubereitung oder Aufbewahrung dienenden Gefäßen	114
a. Gesundheitschädliche Verfälschung von Getränken	—
b. Fälschung des Zinngeschirres	115
c. Gesundheitschädliche Zubereitung oder Aufbewahrung von genußbaren Waaren überhaupt	116
10. Abschnitt. Von andern die körperliche Sicherheit verletzenden oder bedrohenden Uebertretungen	119
1. Selbstverfümmelung	—
2. Vorsätzliche und bei Mannhändeln vorkommende körperliche Beschädigungen	120
3. Mißhandlung bei häuslicher Zucht	121
4. Verstellen der Straßen zur Nachtzeit	126
5. Unvorsichtiges Aufstellen oder Herabwerfen von Gegenständen	127
6. Gefährdungen durch Fuhrwerke und Reitpferde	128
a. Schnelles und unbefutames Fahren und Reiten	—

	Seite
h. Verwendung eines der Polizei nicht vorgestellten Knechtes zum Fahren	128
c. Aufsichtloses Stehenlassen von Pferden im Freien	129
7. Unvorsichtigkeit beim Betriebe von Eisenbahnen und anderen gefährlichen Werken	130
11. Abschnitt. Von den Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthums	131
1. Uebertretungen gegen die Vorschriften zur Abwendung von Feuergefahr	132
a. Allgemeine Regel	—
b. Vorschriftwidrige Vausführungen	—
c. Vorschriftwidriges Setzen von Defen oder Ziehen von Ofenröhren	133
d. Vausführungen ohne obrigkeitliche Genehmigung oder Zuziehung eines Baumeisters	134
e. Nachlässigkeiten beim Betriebe des Rauchfangkehrergewerbes	—
f. Nachlässigkeit bei Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände	135
g. Unvorsichtiges Gebahren mit Feuer und Licht	137
h. Reisen mit Fackeln	138
i. Verheimlichung einer Feuerbrunst	139
k. Feuergefährliche Handlungen überhaupt	140
2. Diebstahl, Veruntreuung, Betrug und Theilnehmung am Diebstahl oder Veruntreuung	141
A. Diebstahl, Veruntreuung, Betrug	—
a. Begriff des Diebstahls	—
b. Fälle, in welchen der Diebstahl zum Verbrechen wird	149
aa. Verbrechen des Diebstahls aus dem Betrage allein	—
bb. Verbrechen des Diebstahls aus dem Betrage und den die That begleitenden Umständen	151
cc. Verbrechen des Diebstahls ohne Rücksicht auf einen Betrag	160
dd. Mischthul und Theilnahme am Diebstahle als Verbrechen	162
c. Begriff der Veruntreuung	163
d. Fälle, in welchen die Veruntreuung zum Verbrechen wird	165
e. Begriff des Betruges	168
f. Fälle, in denen der Betrug zum Verbrechen wird	173
aa. Verbrechen des Betruges aus der Beschaffenheit der That	—
bb. Verbrechen des Betruges aus dem höheren Betrage	176
B. Theilnehmung am Diebstahle und der Veruntreuung	182
a. Begriff der Theilnehmung an Diebstahl oder Veruntreuung	183
b. Fälle, in welchen die Theilnehmung zum Verbrechen wird	184
C. Strafflosigkeit des Diebstahls, der Veruntreuung und der Theilnehmung daran	185
D. Diebstähle und Veruntreuungen in Familien	189
3. Uebertretungen gegen die zur Verhinderung oder leichteren Entdeckung von Entwendungen erlassenen Vorschriften	190
a. Uebertretungen in Bezug auf Sperrwerkzeuge	—
b. Ankauf von Unmittdigen	191
c. Nichtanhaltung bedenklicher Gegenstände und Ankauf derselben	192
aa. durch Juweliere, Gold- oder Silberarbeiter	193
bb. von geschmolzenem Gold und Silber	194
cc. von verdächtigen Waaren überhaupt	195
4. Boshafte Beschädigung fremden Eigenthums	—
5. Uebertretungen der Taxordnungen und anderer Gewerbevorschriften	198
a. Uebertretungen der Satzungen oder Taxordnungen	—
b. Uebertretungen in Bezug auf den Handel mit nothwendigen Lebensbedürfnissen	201
12. Abschnitt. Von den Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre	202
1. Ehrenbeleidigungen	203

	Seite
a. Ungegründete Beschuldigung wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung	204
b. Ungegründete Beschuldigung wegen anderer unehrenhafter oder unsittlicher Handlungen	206
c. Veröffentlichung von ehrenrührigen, wenn auch wahren Thatfachen des Privat- und Familienlebens	207
d. Oeffentliche Schmähungen	208
e. Allgemeine Vorschriften in Bezug auf Ehrenbeleidigungen	209
aa. Personen, an denen sie verübt werden können	—
bb. Recht zur strafgerichtlichen Verfolgung der Ehrenbeleidigungen	210
cc. Bestrafung der Ehrenbeleidigungen	211
dd. Strafflosigkeit der Ehrenbeleidigungen durch den Beweis der Wahrheit	212
2. Oeffentliche Beschimpfungen und Mißhandlungen	214
3. Vorwurf einer erlittenen Untersuchung oder Strafe	221
4. Aufdeckung der Geheimnisse von Kranken	222
13. Abschnitt. Von den Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit	223
Begriff der Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit	—
Arten der Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit	224
1. Unzucht	—
a. Unzucht zwischen Verwandten und Verschwägerten	—
b. Ehebruch	226
c. Entehrung einer minderjährigen Auserwandten durch einen Hausgenossen	228
d. Unzucht einer dienenden Frauensperson mit einem minderjährigen im Hause lebenden Sohne oder Auserwandten	229
e. Entehrung unter der Zusage der Ehe	—
f. Eingehung einer gesetzwidrigen Ehe	230
g. Zwang zu einer ungiltigen Ehe	232
h. Unzucht als Gewerbe	—
i. Ruppelei	234
k. Unterschleif zur Unzucht	236
2. Gröbliche und öffentliche Aergerniß verursachende Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit	—
3. Betteln	237
a. Betteln überhaupt	—
b. Betteln mit verstellten körperlichen Gebrechen	238
c. Betteln der Kinder	—
d. Herleihen der Kinder zum Betteln	239
4. Verbotene Spiele	—
5. Trunkenheit	241
a. Trunkenheit überhaupt	—
b. Eingekaltete Trunkenheit	242
6. Andere größere Unsittlichkeiten	—
II. Abtheilung. — Die in anderen Gesetzen als dem allgemeinen Strafgesetze enthaltenen Uebertretungen.	
Allgemeine Bemerkungen	245
I. Das Preßgesetz vom 17. December 1862	247
1. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen	—
2. Abschnitt. Bestimmungen zur Aufrechthaltung der Ordnung in Preßsachen	255
3. Abschnitt. Bestimmungen über die strafbaren Handlungen, welche durch den Inhalt von Druckchriften begangen werden	276

II. Die Waffengesetze	Seite 282
1. Kais. Patent v. 24. October 1852	—
1. Abschnitt. Von der Erzeugung von Waffen, von Munitionsgegenständen und dem Verkehre mit denselben	—
2. Abschnitt. Von dem Besitze von Waffen und Munitionsgegenständen	285
3. Abschnitt. Vom Waffentragen	289
4. Abschnitt. Strafbestimmungen	294
5. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen	297
2. Kais. Patent v. 18. Jänner 1818 gültig für Südtirol	299
III. Die Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit, des Hausrechtes, dann des Brief- und Schriftengeheimnisses	303
1. Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit	304
2. Gesetz zum Schutze des Hausrechtes	312
3. Gesetz zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses	317
IV. Die Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht	320
1. Gesetz über das Vereinsrecht	—
1. Abschnitt. Von den Vereinen überhaupt	—
2. Abschnitt. Von den politischen Vereinen	328
3. Abschnitt. Straf- und Schlußbestimmungen	330
2. Gesetz über das Versammlungsrecht	331
V. Das Gesetz über das Coalitionsrecht	336
VI. Das Gesetz wider Arbeitslöthne und Landstreicher	337

Formeller Theil. — Von dem Verfahren in Uebertretungsfällen.

1. Abschnitt. Von den Quellen des Strafverfahrens	349
2. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen	—
1. Umfang der Strafgerichtsbarkeit in Uebertretungsfällen	—
2. Allgemeine Grundsätze des Strafverfahrens	350
3. Von den Fristen	351
4. Von den Geldstrafen	352
3. Abschnitt. Von den Gerichten	353
Die Bezirksgerichte	—
Die Gerichtshöfe erster Instanz	354
Die Gerichtshöfe zweiter Instanz	—
Der oberste Gerichtshof als Cassationshof	—
Verhältniß der Strafgerichte zu andern Behörden	—
4. Abschnitt. Von der Staatsanwaltschaft	356
1. Staatsanwaltschaftliche Organe bei den Gerichtshöfen	—
2. Staatsanwaltschaftliche Organe bei den Bezirksgerichten	—
Von den staatsanwaltschaftlichen Functionären insbesondere	357
3. Allgemeine Rechte und Pflichten der Staatsanwälte	361
5. Abschnitt. Von dem Beschuldigten und seiner Vertheidigung	362
6. Abschnitt. Von dem Privatankläger und dem Privatbetheiligten	363
1. Der Privatankläger	—
2. Der Privatbetheiligte	364
3. Die Subsidiaranlage	365

7. Abschnitt. — Von der Zuständigkeit der Strafgerichte und der Verbindung mehrerer Strafsachen	Seite 366
I. Die Gerichtsstände	—
1. Allgemeiner Gerichtsstand	—
a. der Gerichtsstand des Thatortes	—
b. der Gerichtsstand der Anzeige oder Betretung	367
c. der Gerichtsstand der Kenntnißnahme	368
d. der Gerichtsstand des Zusammenhanges	—
2. Besondere Gerichtsstände	370
a. Bei Uebertretungen des Preßgesetzes	—
b. Bei wegen eines Verbrechens oder Vergehens Verhafteten	—
c. Bei Militärpersonen	371
d. Bei Exterritorialen	376
II. Von der Delegation	377
III. Streitigkeiten über die Zuständigkeit und Amtshandlungen nicht zuständiger Gerichte	378
8. Abschnitt. Von der Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen und Staatsanwälten	—
I. Ausschließung von Gerichtspersonen	—
II. Ablehnung von Gerichtspersonen	379
III. Ausschließung von Staatsanwälten	380
9. Abschnitt. Von der Bekanntmachung der gerichtlichen Verfügungen und von der Gestattung der Acteneinsicht	381
10. Abschnitt. Von der Anzeige von Uebertretungen und den Verfügungen über die Anzeige	386
I. Anzeige von Uebertretungen	—
II. Verfügung über die Anzeige	390
1. Durch den staatsanwaltschaftlichen Functionär	—
2. Durch den Bezirksrichter	392
11. Abschnitt. Von den Vorerhebungen durch das Bezirksgericht	393
I. Veranlassung zu Vorerhebungen	—
II. Allgemeine Regeln über Vorerhebungen	394
III. Von dem Augenscheine und den Sachverständigen	397
1. Von dem Augenschein und der Zuziehung von Sachverständigen überhaupt	—
2. Verfahren bei Untersuchungen wegen Tödtungen und Körperverletzungen insbesondere	400
3. Verfahren bei Zweifeln über Geistesstörungen oder über Zurechnungsfähigkeit	401
4. Prüfung von Handschriften	402
5. Verfahren mit verfälschten oder nachgemachten öffentlichen Creditpapieren oder Münzen	—
6. Verfahren bei Untersuchungen wegen Brandlegung	403
7. Verfahren bei Untersuchungen wegen anderer Beschädigungen	—
IV. Von der Haus- und Personsdurchsuchung und der Beschlagnahme	404
1. Haus- und Personsdurchsuchung	—
2. Beschlagnahme	—
3. Durchsuchung und Beschlagnahme von Papieren, Briefen und Sendungen	405
V. Von der Vernehmung der Zeugen	—
VI. Von der Vorladung, Vorführung, vorläufigen Verwahrung und Verhaftung des Beschuldigten	415
1. Vorladung des Beschuldigten	—
2. Vorführung, vorläufige Verwahrung und ordentliche Untersuchungshaft	—
VII. Von der Vernehmung des Beschuldigten	417
VIII. Von den Verfügungen über die geschlossenen Vorerhebungen	419

	Seite
12. Abschnitt. — Von der Hauptverhandlung vor dem Bezirksgerichte	420
I. Anordnung der Hauptverhandlung	—
II. Verteidigung und Vertretung des Angeklagten	421
III. Die Hauptverhandlung in Gegenwart des Angeklagten	422
1. Besetzung des Gerichtes	—
2. Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung	—
3. Amtsverrichtungen des Richters während der Hauptverhandlung	423
4. Beginn der Hauptverhandlung	425
5. Vernehmung des Angeklagten	426
6. Beweisverfahren	—
7. Vorträge der Parteien	430
8. Urteil des Gerichtes	—
9. Verkündigung und Ausfertigung des Urtheiles	434
10. Protokollführung	436
11. Vertagung der Hauptverhandlung	—
12. Zwischenfälle	437
IV. Die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten	—
13. Abschnitt. — Von dem Mandatsverfahren bei dem Bezirksgerichte	438
14. Abschnitt. — Von den Rechtsmitteln gegen die Urtheile und Verfügungen der Bezirksgerichte	439
I. Die Berufung	440
1. Gründe der Berufung	—
a. Berufung wegen Nichtigkeitsgründen	—
b. Berufung wegen des Ausspruches über Schuld und Strafe	442
c. Berufung wegen der privatrechtlichen Ansprüche	442
2. Recht zur Berufung	—
3. Anmeldung und Ausföhrung der Berufung	—
4. Verfahren des Gerichtshofes erster Instanz als Berufungsgericht	444
a. Verfahren ohne Verhandlung	—
b. Die öffentliche Verhandlung vor dem Berufungsgerichte	445
aa. Vorbereitung zu derselben	—
bb. Die Verhandlung selbst	446
cc. Erkenntniß des Gerichtshofes	447
c. Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Berufungsgerichtes	449
II. Der Einspruch	—
III. Die Beschwerde	—
IV. Die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes	450
V. Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens	451
1. Wiederaufnahme des Strafverfahrens, wenn dasselbe nicht durch ein rechtskräftiges Urteil erledigt wurde	—
2. Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urteil beendigten Strafverfahrens:	—
a. zu Gunsten des Verurtheilten	—
b. zum Nachtheile des Verurtheilten	452
aa. welcher freigesprochen wurde;	—
bb. welcher verurtheilt wurde	453
3. Ordentliches Verfahren bei der Wiederaufnahme des Strafverfahrens	—
4. Wiederaufnahme des Strafverfahrens ohne den bisher erörterten Formalitäten	455
5. Wiederaufnahme wegen einer anderen strafbaren Handlung, als jener, welche Gegenstand der früheren Verhandlung war	—
VI. Die Wiedereinsetzung gegen den Ablauf von Fristen	456
VII. Die Erwirkung einer milderen Strafbemessung	—

	Seite
15. Abschnitt. — Von den Erkenntnissen und Verfügungen des Strafgerichtes hinsichtlich der privatrechtlichen Ansprüche	457
16. Abschnitt. — Von den Kosten des Strafverfahrens	461
1. Kostenfreiheit in Strafsachen	—
a. Gebührenfreiheit	—
b. Portofreiheit	—
c. Zollfreiheit	462
d. Tarzfreiheit	—
e. Uebereinkommen mit anderen Staaten	—
2. Zu ersetzende Kosten des Strafverfahrens	464
a. Auslagen für Zustellungen, Vorladungen und Botengänge	—
b. Kosten für die Vorführung, Wachbegleitung und Transportirung des Beschuldigten und anderer Personen	466
c. Gebühren der Zeugen	471
d. Gebühren der Sachverständigen	473
e. Gebühren der Dolmetscher	481
f. Gebühren der Verteidiger und anderer Parteienvertreter	—
g. Kosten für die Verpflegung des Beschuldigten während der Untersuchungshaft	482
h. Reisekosten und Diäten der Gerichtspersonen und Staatsanwälte	—
i. Kosten der Vollstreckung eines Strafurtheiles	485
3. Pflicht zum Erfasse der Kosten des Strafverfahrens	486
4. Einbringung und Verrechnung der Kosten des Strafverfahrens	487
17. Abschnitt. — Von der Vollstreckung der Urtheile und den Gnadengesuchen	492
I. Vollstreckung der Urtheile	—
1. Vollzug von Freiheitsstrafen	—
2. Vollzug der Abschaffung	494
3. Vollzug des Verfalles von Waaren u.	495
4. Vollzug von Geldstrafen	—
II. Von dem Aufschube des Strafantrittes	496
III. Von den Gnadengesuchen	497
18. Abschnitt. — Von dem Verfahren wider Unbekannte, Abwesende und Flüchtige	498
19. Abschnitt. — Von dem Strafverfahren in Preßsachen bei dem Bezirksgerichte	499

Anhang. — Vorschriften über die Geschäftsordnung der Bezirksgerichte in Strafsachen.

1. Abschnitt. — Allgemeine Anordnungen über die Behandlung der strafgerichtlichen Angelegenheiten und die Amtsverrichtungen der Gerichtspersonen	502
Allgemeine Pflichten der Strafgerichte	—
Vorbereitung des Verfahrens	504
Aufnahme von Protokollen	—
Aufnahme von Anzeigen	—
Einföhrung von Beschuldigten	—
Amtshandlungen außerhalb des Gerichtssitzes	505
Geschäftsverkehr mit dem Staatsanwalt	506
Föhrung des Tagebuches	—
Gegenseitige Unterstützung der Gerichte	507

2. Abschnitt. — Aufsicht über die Verwaltung der Strafgerichtsbarkeit	Seite
Zuständigkeit zur Aufsicht	512
Geschäftsansweise.	513
3. Abschnitt. — Einrichtung der Gefangenhäuser und Behandlung der Gefangenen	—
Beschaffenheit der Gefängnisse	—
Behandlung der Gefangenen	514
Bewachung der Gefangenen.	516
Pflichten des Aufsichtspersonales	517
Verpflegung der Untersuchungsgefangenen	520
Behandlung der Sträflinge.	521
Bekrafung der Gefangenen im Disciplinarwege	522
4. Abschnitt. — Verwahrung der an das Strafgericht gelangenden Gelder und anderer Gegenstände	523
5. Abschnitt. — Besondere Bestimmungen über die Geschäftsordnung der Bezirksgerichte in Strafsachen	528
I. In Bezug auf das Einreichungsprotokoll.	—
II. In Bezug auf die Registrierung der Acten	529
Formulare zum Strafverfahren in Uebertretungsfällen.	531
Alphabetisches Register.	571

Uebersicht

der in diesem Werke behandelten Paragraphen des allgemeinen Strafgesetzes.

§§.	Seite	§§.	Seite	§§.	Seite	§§.	Seite
IV. R. M. P.	6	176 II a	157	244	22	313	52
1	11	176 II b	158	245	23	314	56
2 a—c	11	176 II c	159	246	23	315	57
2 d—f	12	177	162	247	24	316	58
2 g	13	181	163, 165	249	25	317	59
5	16	183	163, 167	250	25	318	60
6	18	185	183	253	25	319	61
8	19	186	184	254	26	320 a—d	61
9	20	187	185	255	26	320 e	63
10	20	188	185	256	26	320 f	64
11	19	197	168	257	27	320 g	65
68	52	198	173	259	27	321	66
84	195	199 a	174	260	27	323	67
85	197	199 b, c	175	261	28	324	67
89	198	199 d, e, f	176	262	29	325	70
106	178	200	176	263	29	326	71
114	179	201 a	177, 178	264	30	327	71
118	179	201 b	179	265	30	328	72
170	168	201 c	180	266	31	329	72
171	141	201 d	181	267	31	330	73
172	149	201 e	182	268	34	331	73
173	149	214	46	269	35	332	74
174 I	160	216	47	270	35	333	74
174 II a	152	217	47	271	35	334	75
174 II b	152	233	9	272	35	335	76
174 II c	153	234	7	276	36	336 a, b	79
174 II d	153	235	7	298	44	336 c, d, e	80
174 II e	154	236	241	299	45	336 f	81
174 II f	155	237	34	301	45	336 g	82
174 II g	155	238	9	307	45	337	130
175 I	161	239	16	308	48	338	82
175 II a	156	240	21	309	48	339	83
175 II		241	21	310	49	340	83
b, c, d	157	242	21	311	50	341	84
176 I	162	243	22	312	52	342	84

§§.	Seite	§§.	Seite	§§.	Seite	§§.	Seite
343	84	390	107	436	132	489	207
344	85	391	108	437	133	490	212
345	86	392	109	438	133	491	208, 212
346	86	394	109	439	133	492	209
347	86	395	110	440	134	493	210
348	86	396	110	441	134	494	210
349	87	397	111	442	134	495	210
350	88	398	111	443	135	496	214
351	88	399	112	444	135	497	221
352	88	400	113	445	135	498	222
353	89	401	113	446	136	499	222
354	89	402	113	447	136	500	223
355	89	403	114	448	136	501	224
356	91	404	114	449	137	502	226
357	91	405	115	450	137	503	226
358	91	406	115	451	137	504	228
359	92	407	116	452	137	505	229
360	93	408 a	116	453	137	506	229
361	94	408 b	117	454	138	507	230
362	94	408 c-e	118	455	138	508	232
363	94	409	119	456	138	509	232
364	96	410	119	457	139	510	232
365	96	411	120	458	139	511	232
366	97	412	120	459	140	512	234
367	97	413	122	460	141	513	234
368	98	414	123	461	141	514	234
369	98	415	123	462	141	515	236
370	99	416	123	463	189	516	236
371	100	417	124	464	182	517	237
372	101	418	124	465	182	518	238
373	101	419	125	466	185	519	238
374	101	420	125	468	195	520	238
375	102	421	125	469	190	521	239
376	102	422	126	470	190	522	239
377	103	423	126	471	191	523	241
378	103	424	126	472	191	524	242
379	104	425	126	473	193	525	242
380	104	426	127	474	193	526	36
381	104	427	128	475	194	527	36
382	105	428	128	476	195	528	37
383	105	429	128	477	195	529	37
384	105	430	129	478	198	530	42
385	105	431	76	482	201	531	38
386	106	432	130	483	201	532	38
387	107	433	130	484	201		
388	107	434	132	487	203, 204		
389	107	435	132	488	206		

Uebersicht

der in diesem Werke behandelten Paragraphen der Strafproceßordnung.

§§.	Seite	§§.	Seite	§§.	Seite	§§.	Seite
VIII. C. G.	349	58	370	116	397	165	411
1	350	60	371	119	397, 399	166	411
2	350	61	376	120	398	167	411
3	351	62	377	121	399	168	411, 412
4	351	63	377	122	399	170	412
5	351	64	378	123	399	171	413
6	351	65	378	124	400	172	414
7	352	66	378	125	400	173	415
8	353	67	378	126	400	174	415
9	353	68	379	127	400	175	416
10	354	69	379	129	400	176	304
23	422	70	379	131	401	177	307
24	355	71	379	132	401	178	304
25	355	72	379	133	401	179	416
26	355	73	379	134	401	180	305, 416
27	355	74	380	135	402	181	305, 416
28	355	75	380	136	402	182	305, 417
29	356	76	380	137	403	183	514
30	356	77	381	138	404	184	514
31	356	78	381	139	312, 404	185	514
32	356	79	381	140	312	186	514
33	356, 450	80	381	141	313	187	515
34	361	81	381	142	316, 404	188	522
36	362	82	382	143	405	189	516
38	362	83	382	144	405	190	503
39	362	84	386	145	405	191	309
40	362	86	389	150	406	192	310
44	363	87	390	151	406	193	310, 311
45	363	88	391	152	407	194	312
46	363	89	392	153	407	195	311
47	364	90	391	154	408	198	417
48	365	96	394	155	408	199	417
49	365	97	394	156	408	200	418
50	364	98	394, 404	157	408	201	418
51	366	99	395	158	409	202	418
52	367, 370	100	395	159	409	203	418
53	368	104	395	160	409	204	419
54	367	105	396	161	410	205	419
55	368	106	396	162	410	206	419
56	368	107	396	163	410	222	420
57	369	108	396	164	411	224	421

§§.	Seite	§§.	Seite	§§.	Seite	§§.	Seite
225	421	269	434	386	473, 481	456	422
226	421	270	434	387	482	457	425, 426
228	422	271	436	388	485		430
229	422	273	436	389	486	458	430
230	422	274	436	390	487	459	437
231	423	275	437	391	487	460	438
232	423	276	437	392	487	461	438
233	423	277	437	393	481	462	439
234	423	278	437	394	481	463	440
235	424	279	437	395	481	464	440
236	424	352	451	396	492	465	443
237	424	353	451	397	492	466	443
238	424	354	452	398	492	467	444
239	425	355	452	399	492	468	440
240	425	356	453	400	493	469	444
241	425	357	453	401	494, 496	470	445
242	425	358	454	402	493	471	446
243	426	359	454	407	494	472	446
245	426	360	454	408	495	473	446
246	426	361	455	409	495	474	447
247	427	363	455	410	456	475	448
248	428	364	456	411	497	476	448
249	428	365	457	412	498	477	448
250	428	366	458	413	498	478	449
251	429	367	458	416	498	479	449
252	429	368	458	447	349	480	451
253	429	369	458	448	356	481	449
254	429	371	459	449	365	482	457, 497
255	430	372	459	450	392	483	499
256	430	373	459	451	420	484	499
257	430	374	460	452 3. 1	5, 416	485	352, 370
258	431	375	460	452 3. 2	419, 421	486	370
259	431	376	460	452 3. 3	416, 417	487	499
260	432	377	460	452 3. 4	405	488	500
261	432	378	460	452 3. 5	394	489	500
262	432	379	460	452 3. 6	397	490	500
263	433	380	461	452 3. 7	395	491	500
264	433	381	464	452 3. 8	362	492	500
265	433	382	464	453	427	493	501
266	434	383	471	454	420	494	501
267	434	384	473	455	420, 421		
268	434	385	481		422		

E i n l e i t u n g.

Schon in den älteren Zeiten hatte die österreichische Strafgesetzgebung verschiedene Abstufungen der strafbaren Handlungen festgesetzt, und dieselben darnach auch verschiedenen Behörden zur Behandlung und Bestrafung zugewiesen.

Die peinliche Gerichtsordnung der Kaiserin Maria Theresia vom 31. December 1768 unterscheidet zwischen „halsgerichtsmäßigen oder Malesfiz-Verbrechen“ und geringeren Straffällen und ordnet für die letzteren ein milderes Verfahren an. Das vom Kaiser Josef II. erlassene Strafgesetz vom 15. Jänner 1787 behandelt abgesehen die „Criminal- und politischen Verbrechen“ und weist die letzteren den politischen Behörden zu, welche darüber nach der am 12. Februar 1787 erlassenen „Instruction für die politischen Behörden über die Anstrengung einer Inquisition, Aburteilung und Strafvollziehung wider einen eines politischen Verbrechens Beschuldigten“ vorzugehen hatten. Diese Eintheilung behielt auch das Strafgesetz vom 3. September 1803 bei, welches in seinem ersten Theile von Verbrechen, im zweiten Theile von schweren Polizeiübertretungen und dem Verfahren darüber, das den politischen Behörden zugewiesen war, handelt.

Die Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 hatte die strafbaren Handlungen in drei Classen: Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, getheilt, und das Verfahren über alle drei Classen den Gerichten zugewiesen. Das Strafgesetz vom 27. Mai 1852 behielt diese Dreitheilung, und die Strafproceß-Ordnung vom 29. Juli 1853 die Zuständigkeit der Gerichte über alle im Strafgesetze enthaltenen strafbaren Handlungen bei.

Allein schon der §. 9 dieser Strafproceß-Ordnung deutete an, daß gewisse Uebertretungen in den Hauptstädten der Kronländer den Polizeibehörden werden zugewiesen werden, welche darüber als Stellvertreter der Gerichte zu entscheiden haben werden, und es ist diese schon durch die kaiserliche Verordnung vom 11. Mai 1852, Nr. 120 R. G. B., wirklich erfolgte Zuweisung aufrecht erhalten geblieben.

In noch weiterer Ausführung des hierdurch ausgesprochenen Grundsatzes erließ die kaiserliche Verordnung vom 20. Juni 1858, Nr. 88 R. G. B., durch welche eine ganze Reihe von Uebertretungen (57 an der Zahl) den politischen Behörden zur Untersuchung und Bestrafung in allen drei Instanzen zugewiesen wurde.

Eine Aenderung in dieser Zuweisung trat erst durch das Gesetz vom 22. October 1862, Nr. 72 R. G. B., ein, welches wieder die Gerichtsbarkeit über die im allgemeinen Strafgesetze als Uebertretungen erklärten strafbaren Handlungen, mit Ausnahme der durch die Ministerial-Verordnung v. 2. April 1858, Nr. 51 R. G. B., den politischen und Polizeibehörden zugewiesenen Uebertretungen gegen die Meldungsvorschriften, den Gerichten übertrug, welche nach der Strafproceß-Ordnung vom 29. Juli 1853 darüber zu verfahren hatten.

Bloß in den Städten, wo sich landesfürstliche Polizeibehörden befanden, wurde rücksichtlich einiger Uebertretungen rein polizeilicher Vorschriften (15 an der Zahl) für den Fall, als niemand durch dieselben beschädigt wurde, und nicht eine andere strafbare Handlung damit zusammentraf, eben diesen Polizeibehörden die Strafverhandlung in erster Instanz zugewiesen, vorbehaltlich des Beschwerbezuges an die Gerichte zweiter und dritter Instanz.

Erst das Gesetz vom 23. Mai 1873, Nr. 119 R. G. B., ist wieder auf den Standpunkt des Jahres 1850 zurückgekehrt, indem es im Art. VIII erklärt, daß hinsichtlich aller im Strafgesetze vom 27. Mai 1852 vorgesehenen, so wie aller andern ausdrücklich den Gerichten zur Aburteilung zugewiesenen Uebertretungen das Verfahren und die Urteilsfällung den Bezirksgerichten zustehe. Zugleich wurden auch durch die Bestellung von staatsanwaltschaftlichen Functionären bei den Bezirksgerichten auch für das Verfahren in Uebertretungsfällen die Grundsätze und die Formen des Anklageverfahrens wieder in das Leben gerufen.

Materieller Theil.

Von den Uebertretungen und ihrer Bestrafung.

Erste Abtheilung.

Die in dem Strafgesetze vom 27. Mai 1852 enthaltenen
Uebertretungen.

Erster Abschnitt.

Von Uebertretungen überhaupt und deren Bestrafung.

1. Begriff der Uebertretungen.

Der Begriff der Uebertretungen kann auf eine zweifache Art bestimmt werden. Die erste — die sogenannte reelle Begriffsbestimmung — ist in der Einleitung zu dem Strafgesetze vom Jahre 1803 enthalten und muß, da das neue Strafgesetz nur eine vervollständigte Ausgabe des älteren ist, auch gegenwärtig noch als gültig angesehen werden. Darnach gibt es zweierlei Arten von Uebertretungen, nämlich:

1) Uneigentliche Uebertretungen, d. h. absichtliche Rechtsverletzungen, welche nach Beschaffenheit des Gegenstandes, der Person des Thäters, oder nach Beschaffenheit der unterlaufenen Umstände zur Behandlung als Verbrechen oder Vergehen sich nicht eignen; zu diesen gehören z. B. leichte Körperverletzungen, Diebstahl, Betrug, Veruntreuung, die Theilnehmung daran, einige Fälle der Ehrenbeleidigungen u. s. w.

2) Eigentliche Uebertretungen, d. h. solche strafbare Handlungen: a) durch welche ohne eine auf irgend ein Verbrechen gerichtete Absicht etwas, was durch die Gesetze, um Verbrechen zuvorzukommen, oder großen Nachtheil abzuwenden, verboten ist, gethan, oder etwas, was zu dem Ende zu thun geboten ist, unterlassen wird; oder b) welche die öffentliche Sittlichkeit stören. Zu diesen eigentlichen Uebertretungen gehören weitaus die meisten der im Strafgesetze enthaltenen Uebertretungen.

Die eigentlichen unter dem Punkte a) aufgeführten Uebertretungen haben alle das wesentliche Merkmal, daß bei ihnen kein böser Vorsatz, sondern bloße Fahrlässigkeit von Seite des Thäters vorausgesetzt wird; würden dieselben mit bösem Vorsatze, d. h. in der Absicht begangen werden, das Uebel, zu dessen Verhinderung die Vorschrift gegeben ist, herbeizuführen,

so gehen sie in Verbrechen über, und sind als solche zu behandeln und zu bestrafen.

Die zweite — die sogenannte nominelle Begriffsbestimmung — enthält der Artikel IV des Rundmachungspatentes zum allgemeinen Strafgesetze vom 27. Mai 1852, welcher anordnet:

Daß nur dasjenige als Uebertretung behandelt und bestraft werden könne, was in dem Strafgesetze ausdrücklich als Uebertretung erklärt wird.

Es versteht sich dabei wohl von selbst, daß das Wort „ausdrücklich“ nicht so genommen werden darf, als müsse der besondere zur Beurteilung vorliegende Fall im Gesetze als Uebertretung erklärt sein, sondern das Gesetz ordnet hiermit nur an, daß der gegebene Fall nach seinen wesentlichen Merkmalen unter die im Gesetze aufgestellte Begriffsbestimmung einer Uebertretung, und zwar nach dem Wortlaute derselben, passen müsse.

Durch diese gesetzliche Bestimmung ist jede Ausdehnung des Strafgesetzes auf Fälle, welche im Strafgesetze nicht enthalten, jedoch mit den dort enthaltenen sehr ähnlich (analog) sind, verboten. Dagegen kann das Strafgesetz allerdings auf einzelne darin nicht besonders aufgezählte Fälle angewendet werden, wenn das Gesetz nur überhaupt eine ganze Gattung strafbarer Handlungen (wie z. B. in §§. 431, 434, 525) als Uebertretungen erklärt hat, und der gegebene Fall zu dieser Gattung gehört.

2. Quellen der Strafbestimmungen über Uebertretungen.

Die Anordnung, daß nur das als Uebertretung behandelt und bestraft werden kann, was im Gesetze ausdrücklich als solche erklärt wird, führt auf die Erörterung, wo sich diese gesetzlichen Bestimmungen finden, oder über die Quellen derselben.

Die Hauptquelle ist das Strafgesetz vom 27. Mai 1852, Nr. 117 des Reichs-Gesetz-Blattes, und insbesondere der von Vergehen und Uebertretungen handelnde zweite Theil desselben, nämlich die §§. 233—532.

Das Strafgesetz ist aber nicht die einzige Quelle; denn nicht nur, daß sich dasselbe selbst auf mannigfache Gesetze und Verordnungen beruft, welche neben demselben in Wirksamkeit stehen, z. B. die Vorschriften über das Melbungswesen, über Gifthandel, über Bau- und Feuerlöschwesen u. s. w., sondern es sind auch seit dem Jahre 1852 zahlreiche Anordnungen erlassen, welche das Strafgesetz in vielfacher Beziehung abändern, erläutern und ergänzen.

Diese Verordnungen sind in den amtlichen Gesetzsammlungen enthalten, und zwar die bis zum 2. December 1848 ergangenen in der Justiz-Gesetz-Sammlung, der politischen Gesetzsammlung und den Provinzial-Gesetzsammlungen; die seither erlassenen in dem Reichs-Gesetzblatte, den Landes-Gesetzblättern und den Verordnungsblättern der einzelnen Ministerien.

Außer diesen amtlichen Gesetzsammlungen bestehen noch zwei ähnliche Sammlungen mit halbamtlichem Charakter, und zwar für den ersteren Zeitraum die Kropatschek-Goutta-Nichl'sche Gesetzsammlung, für den letzteren die auf Veranlassung des k. k. Justizministeriums von dem Vorstande des Redaktionsbureaus des Reichs-Gesetzblattes herausgegebene Sammlung der Gesetze und Verordnungen im Justiz-Gesetzfache, die Jahre 1848—1855 enthaltend.

Von bloß durch Privatfleiß veranstalteten Gesetzsammlungen, insofern sie sich auf Uebertretungen beziehen, sind zu bemerken: für die ältere Zeit jene von Lützenau, für die neuere Zeit jene von Zalesky, Aftl, Dstrow, und Haemmerle.

Hierher gehört auch die in dem vierten Bande der Manz'schen Taschenausgabe der österreichischen Gesetze enthaltene Ausgabe des Strafgesetzes mit allen dasselbe ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen.

3. Ausdehnung der Wirksamkeit des Strafgesetzes.

Hierüber bestimmt das allgemeine Strafgesetz:

§. 234.

Auch Ausländer, die sich in dem österreichischen Kaiserstaate aufhalten, können dieser Vergehen und Uebertretungen schuldig werden, da sie verbunden sind, überhaupt die auf öffentliche Sicherheit und Ordnung sich beziehenden allgemeinen Verordnungen, und wenn sie ein Geschäft unternehmen, auch die besonderen Verordnungen, welche auf dieses Geschäft Beziehung haben, sich bekannt zu machen.

Gingegen sind Ausländer, welche in einem fremden Staate sich einer in diesem Theile des Strafgesetzes vorgesehenen strafbaren Handlung schuldig gemacht haben, deshalb weder an das Ausland anzuliefern, noch im Inlande zu bestrafen.

§. 235.

Wegen Vergehen und Uebertretungen, die ein Inländer im Auslande begangen hat, ist er bei seiner Betretung im Inlande nie an das Ausland anzuliefern, sondern dann, wenn dieselben im Auslande nicht bestraft oder nicht nachgesehen worden, ohne Rücksicht auf die Gesetze des Landes, wo sie begangen wurden, nach diesem Strafgesetze zu behandeln.

Diese Vorschrift findet auch in denjenigen Fällen Anwendung, wenn gegen einen Inländer wegen derlei Vergehen oder Uebertretungen im Auslande bereits eine Strafe zuerkannt, aber noch nicht vollzogen worden ist. In keinem Falle sind Urtheile ausländischer Strafbehörden im Inlande zu vollziehen.

I. Aus diesen beiden Gesetzesparagraphen ergibt sich, daß die strafgesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Uebertretungen verbinden:

1. Alle Inländer, d. h. alle österreichischen Staatsangehörigen, welche sich im Inlande, d. i. innerhalb der Grenzen des österreichischen Kaiserstaates, rücksichtlich innerhalb des Geltungsgebietes des allgemeinen Strafgesetzes, befinden.

2. Alle Inländer, welche im Auslande — außerhalb der Grenzen des österreichischen Kaiserstaates, rücksichtlich außerhalb des Geltungsgebietes des allgemeinen Strafgesetzes — eine Uebertretung begangen haben, wenn sie im Inlande betreten werden, und sie dafür im Auslande noch nicht bestraft worden sind, oder die Strafe an ihnen noch nicht vollzogen, oder ihnen nicht im Auslande nachgesehen worden ist. In solchen Fällen ist die Untersuchung, wenn die Strafbarkeit der That nicht nach österreichischen Gesetzen erloschen ist, nach den österreichischen Gesetzen zu pflegen und die Strafe nach denselben zu bemessen, und es darf das gegen einen Inländer im Auslande geschöpfte Strafurtheil hierlandes nicht vollzogen werden. Dabei stellt das Gesetz als Bedingung auf, daß der straffällige Inländer im Inlande betreten worden sei; er muß also entweder selbst zurückgekehrt, oder aus dem Auslande zurückgewiesen worden sein.

3. Ausländer, welche im Inlande (im Geltungsgebiete des Strafgesetzes) eine Uebertretung begehen, weil dieselben verbunden sind, sich während ihres Aufenthaltes im Inlande — wenn auch nur im Falle einer Durchreise — die auf öffentliche Sicherheit und Ordnung bezüglichen all-

gemeinen Vorschriften überhaupt, und wenn sie ein Geschäft unternehmen, auch die besonderen darauf Bezug nehmenden Vorschriften bekannt zu machen, und sich darnach zu benehmen.

4. Ausländer, welche im Auslande (außer dem Geltungsgebiete des Strafgesetzes) eine Uebertretung begangen haben, können deshalb weder im Inlande bestraft, noch an das Ausland ausgeliefert, noch darf ein ausländisches Strafurteil an ihnen vollzogen werden. Sie sind lediglich nach den für Einwanderer bestehenden polizeilichen Vorschriften zu behandeln (Hofkanzleidecret vom 20. Februar 1812, Z. 2221).

II. Was insbesondere das Verhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone betrifft, so sind dieselben, wie dieß aus dem Just. Min. Erlasse vom 6. October 1869, Z. 12131, dann aus dem §. 59 Str. Pr. Obg. hervorgeht, in strafrechtlicher Beziehung jedenfalls als Ausland anzusehen.

III. Ein österreichisches Schiff, welches sich auf offener See befindet, wird nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen als österreichisches Staatsgebiet, somit als Inland angesehen; in dem eigenthümlichen Seegebiete eines fremden Staates unterliegt es jedoch den dortigen Gesetzen und Gerichten, und eine dort auf demselben begangene Uebertretung wäre als im Auslande begangen zu betrachten (Editto politico di navigazione v. 25. April 1774, Art. II, §§. 21, 30; a. h. Entschl. v. 25. Juni 1826, Nr. 2215 S. G. S.).

IV. In Bezug auf die Verhältnisse zu einzelnen Staaten ist folgendes zu bemerken: Der Art. III des zwischen Oesterreich-Ungarn und den vereinigten Staaten von Amerika zur Regelung der Staatsbürgerschaft der ausgewanderten gegenseitigen Staatsangehörigen abgeschlossenen Vertrages v. 20. Sept. 1870, Nr. 74 N. G. B. f. 1871, bestimmt, daß ein naturalisirter Staatsangehöriger des einen Theiles bei seiner Rückkehr in das Gebiet des anderen Theiles für eine vor seiner Auswanderung begangene, nach den Gesetzen seines ursprünglichen Vaterlandes strafbare Handlung der Untersuchung und Bestrafung unterworfen bleibt, sofern nicht nach den bezüglichen Gesetzen seines ursprünglichen Vaterlandes Verjährung oder sonstige Straflosigkeit eingetreten ist. — Persische Untertanen sind in Straffällen in Oesterreich wie die Angehörigen der am meisten begünstigten Nationen zu behandeln (Art. 12 des Handelsvertrages v. 17. Mai 1857, Nr. 74 N. G. B. für 1858.) — Das auf der Eisenbahnstrecke Boitersreuth—Eger verwendete gesammte kgl. sächsische Beamten-, Diener- und Arbeiter-Personale untersteht mit Ausnahme der von demselben durch Verletzung dienstlicher Obliegenheiten auf der Eisenbahn verursachten Unglücksfälle und Beschädigungen, dann der gegen den sächsischen Staat begangenen Verbrechen und Vergehen, im übrigen den österreichischen Gesetzen und Polizeivorschriften (Art. 13 des Staatsvertrages v. 30. Nov. 1864, Nr. 2 N. G. B. f. 1865). — Das gesammte auf der Bodensee-Gürtelbahn verwendete Beamten-, Diener- und Arbeiter-Personale untersteht den Gesetzen und Polizeiverordnungen desjenigen Staates, in welchem es sich befindet (Art. 12 des Vertrages v. 5. August 1865, Nr. 135 N. G. B.). — Die auf den österreichisch-italienischen Eisenbahnen Angestellten unterstehen in Dienst- und Disciplinar-Angelegenheiten ausschließlich den Behörden ihres Landes, haben jedoch die Strafgesetze und Polizeivorschriften des Staates, auf dessen Territorium sie ihren Wohnsitz haben, zu beobachten, und sind in dieser Beziehung der Gerichtsbarkeit der Behörden dieses Staates unterworfen (Art. 28 lit. f des Uebereinkommens v. 23. April 1867, Nr. 108 N. G. B.). — Die Betriebsbeamten auf den Eisenbahnen

Landshut—Schwadowitz und Wildenberg—Glatz sind ohne Unterschied des Ortes der Anstellung, rücksichtlich der Disciplinarbehandlung nur der Anstellungsbehörde, im übrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen (Art. 12 des Vertrages v. 5. August 1867, Nr. 128 N. G. B.). — Ganz dieselbe Bestimmung gilt auch für die bei den Eisenbahnlagen von Landau über Eisenstein nach Pilsen, dann von Passau über Ranschwerda nach Straßburg Angestellten und Beschäftigten (Vertrag v. 30. März 1873, Nr. 107 N. G. B., §§. 17, 25, 26).

V. Ausländische Strafurteile haben übrigens auch nicht in Bezug auf den darin ausgesprochenen Kostenersatz eine Wirkung im Inlande. (Just. Min. Erl. v. 16. Mai 1855, Z. 5589, und v. 13. Mai 1860, Z. 6437.)

Diesem Grundsatz gemäß bestimmt auch das Nachtragsprotokoll vom 3. Februar 1868, zu der internationalen Hafen- und Schifffahrtsordnung für den Bodensee, Nr. 19 N. G. B., daß wenn ein der Uebertretung dieser Hafen- und Schifffahrtsordnung beschuldigter Angehöriger eines anderen Staates, dem Vollzuge eines Straferkenntnisses, welches in dem Staatsgebiete der Uebertretung gegen ihn erlassen wurde, sich entzieht, die Uebertretung auf Veranlassung der erkennenden Behörde im Heimatsstaate des Beschuldigten nach Maßgabe der dortigen Landesgesetze untersucht und bestraft werden soll.

VI. Dem im zweiten Absätze des §. 234 aufgestellten Grundsatz entsprechend, hat der oberste Gerichtshof unterm 10. August 1864, Z. 5954, erkannt, daß der §. 507 St. G. über die Eingehung einer im Inlande verbotenen Ehe im Auslande dann nicht anwendbar ist, wenn der Bräutigam ein Ausländer ist, weil die inländische Braut durch die Eingehung der Ehe die österreichische Staatsbürgerschaft verliert.

4. Bedingungen der Strafbarkeit der Uebertretungen.

Der von den Vergehen und Uebertretungen handelnde zweite Theil des Strafgesetzes enthält hierüber nur folgende Bestimmungen:

§. 233.

Die in diesem Theile des Strafgesetzes vorkommenden Vergehen und Uebertretungen sind insgesammt Handlungen oder Unterlassungen, die Jeder als unerlaubt von selbst erkennen kann; oder wo der Thäter die besondere Verordnung, welche übertreten worden, nach seinem Stande, seinem Gewerbe, seiner Beschäftigung, oder nach seinen Verhältnissen zu wissen verpflichtet ist. Die Unkenntniß dieses Strafgesetzes kann also rücksichtlich der in demselben vorkommenden Vergehen und Uebertretungen nicht entschuldigen.

§. 238.

Schon die gegen ein Verbot vollbrachte Handlung oder gegen ein Gebot geschene Unterlassung ist, insoferne sie durch dieses Gesetz dafür erklärt wird, ein Vergehen oder eine Uebertretung, obgleich weder eine böse Absicht dabei mit unterlaufen, noch Schaden oder Nachtheil daraus erfolgt ist.

Aus diesen beiden Paragraphen im Zusammenhange mit den im ersten Theile des Strafgesetzes enthaltenen Anordnungen ergeben sich rücksichtlich der Strafbarkeit der Uebertretungen die nachstehenden Grundsätze:

I. Das Strafgesetz stellt wohl die Regel auf, daß die Unkenntniß desselben rücksichtlich der in demselben vorkommenden Uebertretungen nicht

entschuldige. Allein diese Regel erhält auch eine in der Natur der Uebertretungen gelegene Beschränkung. — Ausnahmslos ist sie nur bei jenen Handlungen und Unterlassungen gültig, die jeder als unerlaubt von selbst erkennen kann. Dieß ist der Fall: a) bei allen uneigentlichen Uebertretungen (z. B. Diebstahl, Betrug); b) bei jenen eigentlichen Uebertretungen, bei denen eine solche Fahrlässigkeit unterläuft, deren Vermeidung von jedem, welcher den Verstandesgebrauch besitzt, bei gewöhnlichen Fähigkeiten gefordert werden kann (z. B. unvorsichtiges Abdrücken eines geladenen Gewehres, Betreten eines Strohmagazins mit offenem Richte); c) bei jenen Uebertretungen rein polizeilicher Vorschriften, rücksichtlich deren ihre Kenntniß bei jedem Staatsbürger vorausgesetzt werden muß (z. B. die Uebertretungen gegen die Meldevorschriften). — Anders ist dagegen die Sache bei der Uebertretung solcher polizeilichen Vorschriften, welche nur für gewisse Stände, Gewerbe, oder Beschäftigungen gegeben sind. In diesen Fällen kann sich nur derjenige nicht mit der Unkenntniß des Gesetzes entschuldigen, welcher die besondere Verordnung, welche übertreten worden, nach seinem Stande, seinem Gewerbe, seiner Beschäftigung oder nach seinen Verhältnissen zu wissen verpflichtet ist. Die praktische Folge aus diesem Satze zeigt sich, wenn es sich um die Strafbarkeit der Mitschuld oder Theilnahme an einer solchen Uebertretung handelt.

II. Ungeachtet des Grundsatzes, daß die Unkenntniß des Gesetzes nicht entschuldige, kann von einer strafbaren Handlung dann keine Rede sein, wenn der Betreffende in seiner Handlung oder Unterlassung etwas strafbares nicht erkennen konnte. So hat der oberste Gerichtshof, als nicht strafbar erklärt: die unterlassene Meldung eines Officiers bei der Polizeibehörde, nachdem er ordentlich beim Platzcommando gemeldet war (E. v. 23. Dec. 1852, Z. 13211); das Entnehmen von Streu aus einem Walde mit Bewilligung des Streubezugsberechtigten, jedoch nicht des Waldeigentümers (E. v. 20. Jan. 1853, Z. 309); die unbefugte Behandlung eines Kranken nach vorausgegangener zweimaliger Freisprechung wegen Curpfuscherei (E. vom 21. Juli 1853, Z. 7154); das Abgeben von Chinin an Fieberkranke ohne Entgelt (E. v. 1. März 1854, Z. 1409). — Ein solcher die Strafbarkeit ausschließender Irrthum tritt ferner auch in allen Fällen ein, in denen die übertretene Vorschrift nicht gehörig kundgemacht worden ist, oder dem Uebertreter nicht bekannt sein konnte, z. B. beim Baden an einem verbotenen Orte, wenn an demselben eine Bezeichnung des Verbotens mangelt, und der Badende in jener Gegend fremd ist. — Endlich ist ein die Strafbarkeit ausschließender Irrthum auch dann vorhanden, wenn er sich auf civilrechtliche Verhältnisse bezieht, und der Thäter aus demselben etwas strafbares in seiner Handlung nicht erkennen konnte, z. B. wenn jemand sich eine Sache zu eignet, weil er sie für sein Eigenthum hält, oder ein Recht darauf zu haben glaubt.

III. Eine wesentliche Bedingung der Strafbarkeit ist ferner die Zurechnungsfähigkeit des Thäters. Selbstverständlich ist, daß bei den sogenannten uneigentlichen Uebertretungen, zu welchen böser Vorsatz erforderlich ist, alle jene Gründe, welche den bösen Vorsatz ausschließen (s. unten VI), auch die Zurechnung ausschließen. Allein auch bei den eigentlichen Uebertretungen kann nur derjenige gestraft werden, dessen Geisteszustände so beschaffen sind, daß bei ihm die Erkenntniß der begangenen Fahrlässigkeit oder die Kenntniß der übertretenen polizeilichen Vorschrift vorausgesetzt werden kann.

Demnach kann von einer Strafbarkeit keine Rede sein:

1. wenn der Thäter des Gebrauches der Vernunft ganz beraubt ist (§. 2 lit. a*);

2. wenn die That bei abwechselnder Sinnesverrückung zu der Zeit, da die Verrückung dauerte (§. 2 lit. b); oder

3. in einer ohne Absicht auf die strafbare Handlung zugezogenen vollen Berauschung, oder in einer anderen Sinnesverwirrung, in welcher der Thäter sich seiner Handlung nicht bewußt war, begangen worden ist (§. 2 lit. c). Die Richtigkeit dieser Ansicht wird durch das Militärstrafgesetz bestätigt, welches im §. 5 ausdrücklich anordnet, daß durch die vorgenannten Gründe die Zurechnung bei Uebertretungen aufgehoben werde.

Eine Ausnahme von der hier aufgestellten Regel kann nur bei der Berauschung und zwar dann eintreten, wenn die strafbare Fahrlässigkeit eben in der Berauschung gelegen ist, z. B., wenn eine Person, der die Aufsicht über ein Kind anvertraut ist, sich berauscht, und eben in Folge dieser Berauschung dem Kinde ein Unfall zustoßt.

Ganz diesen Grundsätzen entsprechend ordnet das Hofkanzleidecret vom 28. August 1828, Z. 20493 an, daß die Zurechnungsfähigkeit und Strafbarkeit der Thatstücken in jedem einzelnen Falle nach Maß der Einwirkung des Gebrechens auf das Erkenntnißvermögen des Thäters und der größeren oder geringeren Entwicklung seiner geistigen Fähigkeiten zu beurtheilen ist.

IV. Bei allen Uebertretungen, bei denen zu ihrer gesetzlichen Begriffsbestimmung das Eintreten eines Schadens oder Nachtheiles ein wesentliches Merkmal ist, entfällt die Strafbarkeit, wenn das Uebel „durch Zufall“ (§. 2 lit. e), d. h. unabhängig von der begangenen Handlung oder Unterlassung eingetreten ist. Wenn aber die Handlung oder Unterlassung ohne Rücksicht auf den Erfolg als Uebertretung erklärt ist, hindert der Umstand, daß ein damit verbundener Schaden zufällig entstanden ist, die Strafbarkeit nicht (§. 238). Es mag hier als selbstverständlich bemerkt werden, daß jene Uebertretungen, bei denen der eingetretene Schaden ein wesentliches Begriffsmerkmal ist (z. B. §§. 317, 318, 335 u. m. a.), zugleich eine Ausnahme von der Regel des §. 238 bilden.

V. Wenn der §. 238 die Regel aufstellt, daß eine Uebertretung auch dann vorliege, wenn auch keine böse Absicht dabei mit unterlaufen ist, so gilt diese Regel nach dem bisher gesagten bloß von den sogenannten eigentlichen Uebertretungen, welche entweder in einer bloß fahrlässigen Handlung oder Unterlassung oder in dem Zuwiderhandeln gegen eine rein polizeiliche Verordnung bestehen. Anders ist es bei den uneigentlichen Uebertretungen, welche nach ihrer Natur als absichtliche Rechtsverletzungen den bösen Vorsatz als Bedingung ihrer Strafbarkeit voraussetzen.

Nach §. 1 fällt böser Vorsatz nicht nur dann zur Schuld, wenn vor oder bei der Unternehmung oder Unterlassung das Uebel, welches mit dem Verbrechen verbunden ist, geradezu bedacht und beschlossen; sondern auch, wenn aus einer anderen bösen Absicht etwas unternommen oder unterlassen worden, woraus das Uebel, welches dadurch entstanden ist, gemeinlich erfolgt, oder doch leicht erfolgen kann.

Nach dieser gesetzlichen Begriffsbestimmung besteht der böse Vorsatz darin, daß vor oder bei der Unternehmung oder Unterlassung das mit der-

*) Wo in diesem Werke Paragraphe ohne Beisatz berufen sind, sind jene des allgemeinen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 verstanden.

selben verbundene Uebel geradezu bedacht und beschloffen wird. Der Thäter muß daher a) wissen, daß das fragliche Uebel aus seiner Handlungsweise entstehen müsse, oder gemeinlich entstehe, oder doch leicht entstehen könne, und er muß b) in diesem Bewußtsein, also mit der bestimmten oder unbestimmten Absicht, dieses Uebel herbeizuführen, gehandelt haben. Daraus ergeben sich nachstehende Folgefälle: 1) Es ist die Endabsicht des Thäters, wenn sie auch eine gute wäre, ganz gleichgiltig (z. B. ein Diebstahl, um mit dem gestohlenen einen Armen zu beschenken); 2) ein nach der That eingetretener böser Vorsatz wirkt nicht zurück (z. B. jemand steckt ein Schnupftuch ein, weil er es für das seinige hält, und beschließt nach erkanntem Irrthum dasselbe zu behalten, wo nicht ein Diebstahl nach §. 171, sondern ein Betrug nach §. 201 lit. c vorliegen würde); 3) der böse Vorsatz muß die ganze Handlung durchbringen, d. h. sich auf alle Merkmale, welche die Strafbarkeit überhaupt oder einen höheren Grad derselben bedingen, beziehen (wer z. B. den Kasten eines andern in einer unsräftlichen Absicht öffnet, und dann von den dort verwahrten Sachen sich etwas zueignet, kann nicht wegen Diebstahls an versperrem Gute bestraft werden); 4) bildet die Endabsicht des Thäters eine selbstständige strafbare Handlung, so kann nach Umständen ein Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen vorliegen, wovon weiter unten (bei der Erklärung des §. 267) gesprochen werden wird; 5) gibt der Beschuldigte an, entweder ohne allen bösen Vorsatz gehandelt, oder ein geringeres oder ein anderes Uebel als das erfolgte beabsichtigt zu haben, so gibt die zweite Hälfte des §. 1 dem Richter die Anweisung, inwieferne nach Erwägung aller Umstände des Falles dieser Entschuldigung Glauben geschenkt werden kann.

VI. Insoferne zu gewissen Uebertretungen böser Vorsatz im Sinne des §. 1 erfordert wird, treten bei denselben alle jene Gründe ein, welche nach §. 2 den bösen Vorsatz ausschließen, und von denen jene unter a, b und c im Absätze III besprochen wurden. Hier kommen noch zu erwähnen: §. 2 lit. e: wenn ein solcher Irrthum mit unterließ, der eine strafbare Handlung in der That nicht erkennen ließ, und lit. f: wenn das Uebel, aus Zufall, Nachlässigkeit oder Unwissenheit der Folgen der Handlung entstanden ist. — Der Irrthum kann ein zweifacher sein, ein Rechtsirrtum, von welchem schon oben unter I gesprochen wurde, und ein Thatirrtum, wenn nämlich jene tatsächlichen Verhältnisse, welche die Handlung strafbar machen, dem Thäter unbekannt waren; z. B. beim Ehebruch, wenn der betreffende nicht wußte, daß die Person, mit der er Umgang hatte, verheiratet sei. — Von dem Zufalle wurde unter IV gesprochen; rücksichtlich der Nachlässigkeit und Unwissenheit der Folgen ist aber dann wohl im Auge zu halten, ob nicht die Handlung, die nicht als absichtliche Rechtsverletzung gestraft werden kann, dadurch in die Kategorie der fahrlässigen strafbaren Handlungen oder der Uebertretung einer polizeilichen Anordnung übergehe.

VII. Insoferne unter den Bedingungen der Strafbarkeit und unter den Gründen, welche den bösen Vorsatz ausschließen, nach §. 2 lit. d das Alter des Thäters erscheint, wird hierüber unten in dem Abschnitte: „Von der Bestrafung der Unmündigen“ gesprochen werden.

VIII. Einer besonderen Erwähnung bedarf aber noch der im §. 2 lit. g enthaltene Entschuldigungsgrund des Zwanges und der Nothwehr, welcher seiner Natur nach auch bei den Uebertretungen Anwendung finden muß, und in dem schon erwähnten §. 5 des Militär-Strafgesetzes auch ausdrücklich als Entschuldigungsgrund bei Uebertretungen aufgezählt wird.

Der Zwang, durch welchen die Strafbarkeit des Thäters aufgehoben werden kann, muß vor allem nach der Vorschrift des Gesetzes ein „unwiderstehlicher“, d. i. ein solcher sein, welchem sich der Thäter trotz seines Willens und Aufgebotes seiner Kräfte nicht entziehen konnte. Ob dieß wirklich der Fall ist, kann nur aus den besonderen die Handlung begleitenden Umständen beurteilt werden. Der Zwang kann übrigens ein physischer sein, wenn jemand durch körperliche Ueberwältigung zur Verübung einer strafbaren Handlung veranlaßt wird, oder ein psychischer, und zwar: a) durch Androhung eines Uebels, sei es gegen den Bedrohten selbst oder gegen seiner Obforge anvertraute Personen, welches ihm größer erscheint, als die gesetzliche Strafe; b) durch die Furcht vor einem solchen Uebel, welches unter gewissen Umständen nach Natur- oder Rechtsgesetzen eintreten muß; c) durch die äußerste Nothlage, wenn es sich um Rettung des Lebens, der körperlichen Sicherheit, des Vermögens oder der Freiheit der Person des Thäters selbst, oder einer seiner Obforge unterstehenden Person handelt, und die dazu unternommene sonst strafbare Handlung das einzige oder doch nächstliegende und sicherste Mittel ist; d) durch solche krankhafte Zustände des Körpers oder Geistes, welche, ohne unter die oben in III aufgezählten zu fallen, doch die freie Selbstbestimmung ganz oder zum Theile aufheben.

Die Nothwehr muß um die Strafbarkeit einer That auszuschließen eine gerechte sein. Gerechte Nothwehr ist aber nur dann anzunehmen, wenn sich aus der Beschaffenheit der Personen, der Zeit, des Ortes, der Art des Angriffes oder aus anderen Umständen mit Grund schließen läßt, daß sich der Thäter nur der nöthigen Vertheidigung bedient habe, um einen rechtswidrigen Angriff auf Leben, Freiheit oder Vermögen von sich oder Andern abzuwehren; — oder daß er nur aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken die Grenzen einer solchen Vertheidigung überschritten habe. — Eine solche Ueberschreitung kann jedoch nach Beschaffenheit der Umstände als eine strafbare Handlung aus Fahrlässigkeit nach Maßgabe der Bestimmungen des zweiten Theiles dieses Strafgesetzes geahndet werden (§§. 335 und 431).

Nach dieser im §. 2 lit. g enthaltenen Begriffsbestimmung setzt die gerechte Nothwehr voraus: 1. einen rechtswidrigen und wirklichen (nicht bloß befürchteten) Angriff auf das Leben, die körperliche Sicherheit, die Sittlichkeit, die Freiheit oder das Vermögen des Angegriffenen selbst oder eines andern Menschen; 2. daß das dem Angreifer zugefügte Uebel das einzig mögliche Mittel war, um dem Angriffe wirksam zu begegnen, daß daher derselbe weder durch ein gelinderes Mittel, noch durch Hilfe von Seite des Staates abgewendet werden konnte; 3) daß, falls diese beiden letzteren Mittel zu Gebote gestanden wären, der Thäter nur aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken dieselben nicht angewendet hat. — Ueberschreitet daher der Thäter diese durch das Gesetz gezogenen Schranken, oder hat er wohl gar ein durch die Gesetze verbotenes Mittel (z. B. Anlegen von Selbstschüssen) angewendet, so bleibt er für die Folgen verantwortlich.

Ob in einem gegebenen Falle eine gerechte Nothwehr oder eine strafbare Ueberschreitung derselben vorliege, wird immer nur nach den besondern Umständen desselben beurteilt werden können und dabei insbesondere auf die Körper- und Geistesbeschaffenheit des Thäters, seinen Muth, seine Besonnenheit u. s. w. Rücksicht zu nehmen sein.

Hier ist auch die Veranlassung von dem Waffengebrauche der

Wachen oder anderer Aufsichtsorgane zu sprechen, worüber folgende Vorschriften bestehen.

Das Recht des Waffengebrauches ist eingeräumt:

1. Der Gensd'armrie: als Nothwehre zur Abwendung eines gegen sie gerichteten thätlichen Angriffes; zur Bezwingung eines auf die Vereitelung ihrer Dienstesverrichtung abzielenden Widerstandes; und in allen Fällen, in welchen einer Schilwache gestattet ist, von der Waffe Gebrauch zu machen. Dabei sind stets früher alle gelinderen Mittel zu versuchen, und ein Menschenleben nicht ohne Noth der Gefahr auszusetzen (§. 45 des Gensd. Ges. v. 18. Jan. 1850, Nr. 19 R. G. B.). Bei Volksaufständen und Zusammenrottungen ist die Gensd'armrie in Bezug auf den Waffengebrauch an die allgemeinen Vorschriften für die bewaffnete Macht (Hfd. v. 19. Oct. 1844, Nr. 837 S. G. S.) gebunden (§. 46 ebendort). Es ist ferner Pflicht des Gensd'armen, zuerst von der minder gefährlichen Waffe Gebrauch zu machen und vor allem den Widerstand oder die Fortsetzung der Flucht mit Schonung des Lebens zu vereiteln (§. 149 der Dienstinstruction v. 22. Juli 1850, Z. 9955 J. M.).

2. Der Militärpolizeiwache unter denselben Bestimmungen. (§. 29 der Organisation der Polizeibehörden vom 10. Juli 1850; n. ö. L. G. B. v. 3. 1851, Nr. 39).

3. Der galizischen Sicherheitswache bei gewaltthätiger Verhinderung in Ausführung des Dienstes, oder bei sonstiger Unmöglichkeit, den Posten zu behaupten oder eine Person zu beschützen (§. 6 der Gub. Vdg. v. 25. Aug. 1846).

Ueber den unter 1 und 2 erwähnten Waffengebrauch der Wachen überhaupt hat die a. h. Entschl. v. 14. Mai 1861 (Circ. Vdg. des Kriegsministeriums v. 18. Mai 1861, Nr. 58 R. G. B.) folgendes angeordnet: Um den Wachen jeder Art die ihnen gebührende Achtung zu sichern, sind dieselben ermächtigt, von ihrer Waffe gegen denjenigen Gebrauch zu machen, der sie gewaltthätig verlegt, oder durch einen Angriff gefährlich bedroht und nicht festgenommen werden kann. Unter dieser letzteren Bedingung kann sich die Wache ihrer Waffe auch dann bedienen, wenn gröbliche und ungeachtet vorangegangener Abmahnung, fortgesetzte Beleidigungen gegen sie verübt werden. Wenn an feindesgefährlichen Orten jemand sich verdächtig macht und auf Anrufen der Wache ohne befriedigende Antwort die Flucht ergreift; oder wenn jemand als ein gefährlicher Verbrecher von der Wache ergriffen, oder ihr zur strengen Verwahrung übergeben wird, und selbst ohne gewaltsame Widersetzung ungeachtet des drohenden Nachrufes der Wache entläuft, so hat dieselbe auf den Fliehenden Feuer zu geben, soferne zu dessen Anhaltung kein anderes Mittel vorhanden ist.

4. Der Finanzwache und zwar: a) in jenen Landestheilen, wo die Einrichtungen des Zollvereines eingeführt sind (d. i. in Borsberg, im Fürstenthume Riechenstein, im Innsbrucker, Leitmeritzer und Krakauer Finanzbezirke, im Triester Freihafengebiete, und dem umliegenden Gränzgebiete, endlich in den Finanzbezirken längs der deutschen Zollvereinsgränze), wenn die Finanzwache in Uniform ist, und aa) ein thätlicher Angriff oder die Drohung damit erfolgt; bb) wenn Personen sich der Anhaltung, Durchsuchung der bei sich habenden Gegenstände, Abführung zur nächsten Behörde oder Ergreifung bei versuchter Flucht thätlich oder durch Drohung widersetzen, und es kann die Schußwaffe gebraucht werden, wenn der Angriff oder die Drohung mit Waffen, gefährlichen Werkzeugen oder von einer die Wache überwiegenden Anzahl von Personen geschieht; cc) wenn im Gränz-

bezirke außerhalb eines Ortes und außerhalb der Land- und Bezirksstraßen, mehr als zwei Personen als Fußgänger, Reiter oder Begleiter von Lastfuhrwerken oder Lastthieren zur Nachtzeit, oder mit Gepäck und Ladung auch zur Tageszeit getroffen werden, und über Anrufen der Wache, welche sich zu erkennen gegeben hat, nicht still halten, sondern sich entfernen; dd) wenn im Gränzbezirke Schiffer zur Nachtzeit, oder mit verdeckten oder beladenen Fahrzeugen zur Tageszeit auf der Fahrt getroffen werden und über zweimaliges Anrufen nicht anhalten, sondern sich entfernen; in diesen beiden letzten Fällen (cc, dd) ist der Gebrauch der Schußwaffe nur erlaubt, wenn zwei Glieder der Finanzwache vereint den Dienst versehen (§§. 1—3 der Min. Vdg. v. 13. Oct. 1853, Nr. 210 R. G. B.). — b) In den übrigen Kronländern und Theilen derselben: aa) zur Abwehr eines thätlichen Angriffes; wenn nämlich Leute mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen, oder in überwiegender Anzahl der Aufforderung stille zu stehen nicht folgen, sondern gegen die Wache vorbringen, und diese der Gefahr einer gewaltsamen Dienstverhinderung aussetzen; bb) zur Bezwingung eines gewaltsamen Widerstandes gegen die Dienstesverrichtung, jedoch nur Abtheilungen von mindestens fünf Mann unter Anführung eines Oberaufsehers oder Höheren, wenn jemand der Aufforderung stille zu stehen nicht folgt, sondern die Unternehmung, die zur Aufforderung Anlaß gab, fortsetzt, oder durch die Schnelligkeit seiner Transportmittel vollführt oder zu vollführen sucht; dann wenn bewaffnete, oder in Uebersahl anwesende unbewaffnete Leute der Aufforderung, die Waffen oder Werkzeuge abzulegen und einzeln zur Wachabtheilung zu kommen oder derselben den Eintritt in ein Schiff zu gestatten, nicht nur nicht Folge leisten, sondern auch durch Worte oder auf andere Art die Absicht zu erkennen geben, der Amtshandlung Gewalt entgegenzusetzen (Hfd. v. 8. Febr. 1846, Nr. 927, und v. 12. März 1847, Nr. 1045 S. G. S.).

5. Dem beideten Forstschutzpersonale jedoch nur zur persönlichen Sicherheit und im Falle einer gerechten Nothwehre (§. 3 des Min. Erl. v. 3. Jan. 1849, Nr. 67, §. 54 des Forstgesetzes v. 3. Dec. 1852, Nr. 250, und §. 3 der Min. Vdg. v. 2. Jan. 1854, Nr. 4 R. G. B.).

6. Dem beideten Jagddienstpersonale, wenn sich ein im Wildbanne betretener, bewaffneter Wildschütze auf Anrufen nicht ergibt, sondern sich zur Wehre setzt (§. 24 der Min. Vdg. v. 15. Dec. 1852, Z. 5681, n. ö. L. G. B. Nr. 473, dann §. 3 der Min. Vdg. v. 2. Jan. 1854, Nr. 4 R. G. B.).

7. Dem beideten Feldschutzpersonale ist erlaubt, im Falle gerechter Nothwehre von dem ihm zu tragen gestatteten kurzen Seitengewehre Gebrauch zu machen (§. 10 der Min. Vdg. v. 30. Jan. 1860, Nr. 28 R. G. B.). Dagegen ist den Weingartenhütern, selbst wenn ein solcher für seine Person einen Waffenpaß besitzt, nicht erlaubt, bei Ausübung ihres Dienstes irgend eine Waffe zu tragen (N. ö. Statth. Vdg. v. 10. Aug. 1861, Z. 33401, Anhang z. n. ö. L. G. B. für 1863, Nr. 7).

Die unter 5, 6 und 7 aufgeführten Bestimmungen sind durch das Gesetz v. 16. Juni 1872, Nr. 84 R. G. B., betreffend die amtliche Stellung des zum Schutze einzelner Zweige der Landescultur bestellten Wachpersonales, laut §. 8 desselben nicht berührt worden, und wenn auch dieses Gesetz über den Waffengebrauch des fraglichen Wachpersonales keine ausdrückliche Bestimmung enthält, so sagt es doch im §. 2, daß diese Wachmänner, wenn sie in Ausübung ihres Dienstes handeln und hierbei das ihnen vorgeschriebene Dienstkleid oder Dienstzeichen tragen, als öffentliche

Wachen anzusehen sind, und die in den Gesetzen gegründeten Rechte genießen, welche den Civilwachen zukommen.

8. Den Wachen auf dem Bestcordon, wenn jemand den Cordon überschreitet und auf Anrufen nicht zurückweicht oder gar Gewalt braucht und kein anderes Mittel erlirbt (S. 4 des Patentes v. 21. Mai 1805, Nr. 731 S. G. S., und der Min. Vdg. v. 10. Nov. 1853, Nr. 240 R. G. B.).

IX. Eine eigene Art der Straflosigkeit (Immunität) ist den Mitgliedern der Reichs- und Landes-Vertretung eingeräumt. Die Mitglieder des Reichsrathes können wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen niemals; wegen der in diesem Berufe gemachten Äußerungen aber nur von dem Hause, dem sie angehören, zur Verantwortung gezogen werden (S. 16 des Ges. v. 21. Dec. 1867, Nr. 141 R. G. B.). Dasselbe Vorrecht genießen: a) die Delegirten des Reichsrathes (S. 23 des Ges. v. 21. Dec. 1867, Nr. 146 R. G. B.); b) die Mitglieder der Staatsschulden-Controllcommission (S. 13 des Ges. v. 10. Juni 1868, Nr. 53 R. G. B., und S. 8 des Ges. v. 10. Juni 1868, Nr. 54 R. G. B.); c) die Mitglieder der Landtage in den einzelnen Königreichen und Ländern (Art. I des Ges. v. 3. Oct. 1861, Nr. 98 R. G. B.). — Diese Immunität kommt auch andern Personen insoferne zu Statten, als nach S. 28 des Preßgesetzes v. 17. Dec. 1862, Nr. 6 R. G. B. f. 1863, für wahrheitsgetreue Mittheilungen öffentlicher Verhandlungen des Reichsrathes und der Landtage niemand zur Verantwortung gezogen werden kann.

X. Endlich ist die persönliche Freiheit des Thäters eine Bedingung der Strafbarkeit einer Uebertretung; denn von Sträflingen in Strafanstalten, sowie von Untersuchungsgefangenen begangene Uebertretungen sind in der Gefangenanstalt selbst nach den bestehenden Disciplinavorschriften zu bestrafen (Htzd. v. 17. Mai 1833, Nr. 2614, v. 19. Aug. 1836, Nr. 150 S. G. S.; Min. Vdg. v. 16. Juni 1854, Nr. 165 R. G. B., §§. 90, 91, und v. 4. Juli 1860, Nr. 173 R. G. B., S. 2).

5. Von den Arten der strafbaren Betheiligung an einer Uebertretung.

§. 239.

Zur Allgemeinen haben die in den §§. 5–11 über Verbrechen festgesetzten Bestimmungen auch auf Vergehen und Uebertretungen Anwendung zu finden, insoferne nicht Abweichungen hiervon im Gesetze in einzelnen Fällen insbesondere angeordnet sind, oder aus der eigenthümlichen Natur des Vergehens oder der Uebertretung folgen.

Es kommt demnach hier von der Mitschuld und Theilnahme an einer Uebertretung, von der Hilfeleistung nach Verübung einer solchen, und von dem Versuche einer Uebertretung zu sprechen.

A. Von der Mitschuld und Theilnahme.

I. Der §. 5 des Strafgesetzes lautet: Nicht der unmittelbare Thäter allein wird des Verbrechens schuldig, sondern auch jeder, der durch Befehl, Anrathen, Unterricht, Lob, die Uebelthat eingeleitet, vorsätzlich veranlassen; zu ihrer Ausübung durch absichtliche Herbeischaffung der Mittel, Hintanhaltung der Hindernisse, oder auf was immer für eine Art, Vorschub gegeben, Hilfe geleistet, zu ihrer sicheren Vollstreckung beigetragen; auch wer nur

vorläufig sich mit dem Thäter über die nach vollbrachter That ihm zu leistende Hilfe und Beistand, oder über einen Antheil an Gewinn und Vortheil einverstanden hat. Entschuldigungsumstände, welche die Strafbarkeit eines Verbrechens für den Thäter oder für einen der Mitschuldigen oder Theilnehmer nur vermöge persönlicher Verhältnisse desselben, aufheben, sind auf die übrigen Mitschuldigen und Theilnehmer nicht auszudehnen. — Die Personen, welche sich einer Uebertretung schuldig machen können, sind daher 1) der unmittelbare Thäter oder physische Urheber; 2) der moralische oder intellektuelle Urheber oder Mitschuldige im weiteren Sinne; 3) der Gehilfe oder Mitschuldige im engeren Sinne; 4) der Theilnehmer, und 5) der Begünstiger.

II. Unmittelbarer Thäter (physischer Urheber) ist derjenige, der die im Gesetze als Uebertretung bezeichnete Handlung selbst begangen oder eine gebotene Handlung selbst unterlassen hat.

III. Intellectueller Urheber ist derjenige, der zwar die strafbare Handlung oder Unterlassung nicht selbst begangen hat, dessen Handlungsweise aber die zureichende Ursache war, daß dies von einem andern geschehen ist. Als Arten einer solchen Handlungsweise bezeichnet das Gesetz: den Befehl, das Anrathen, den Unterricht und das Lob. Damit aber diese Mitwirkung eine strafbare sei, wird erfordert, daß der Urheber die Uebelthat eingeleitet oder vorsätzlich veranlaßt, d. h. in der Absicht gehandelt habe, die Begehung einer Uebertretung durch den andern herbeizuführen. Dabei sind folgende Grundsätze zu merken: 1) Hat der Urheber dem Thäter einen ganz allgemeinen Auftrag gegeben, so trifft ihn die Haftung für alles, was letzterer in Folge dieses Auftrages gethan hat; 2) hat der Urheber dem Thäter einen bestimmten Auftrag gegeben, oder gewisse Thatumstände ausdrücklich untersagt, oder deren Eintreten nicht vorhersehen können, so haftet er nur so weit, als sein Auftrag geht; 3) hat der Thäter etwas ganz anderes gethan, als wozu er beauftragt war, so trifft den Urheber dafür keine Haftung; 4) hat der Urheber seinen Auftrag rechtzeitig widerrufen, und der Thäter verübt die strafbare Handlung dennoch, so ist der Urheber straflos, während im Gegentheil ein erst nach Verübung der That erfolgter Widerruf seine Strafbarkeit nicht aufhebt; 5) wenn der Thäter schon vor erhaltenem Auftrage zur Verübung der strafbaren Handlung entschlossen war, und 6) wenn der Thäter den Auftrag nicht annimmt oder nicht ausführt, so kommt der (weiter unten zu besprechende) §. 9 zur Anwendung. Es versteht sich von selbst, daß alles hier vom Auftrage sagte, auch von den andern Arten der intellectuellen Urhebung gilt.

IV. Mitschuldiger im engeren Sinne oder Gehilfe ist derjenige, welcher durch absichtliche Herbeischaffung der Mittel, Hintanhaltung der Hindernisse, oder auf was immer für eine Art zu der Uebertretung Vorschub gegeben, Hilfe geleistet oder zu ihrer sicheren Vollstreckung beigetragen hat. Das wesentliche Erforderniß zur Strafbarkeit des Gehilfen liegt darin, daß seine Thätigkeit eine absichtliche war, daß er wußte, daß er hierdurch die strafbare Handlung eines andern befördern. Hiernach ist bei bloß fahrlässigen Uebertretungen eine Mitschuld in diesem Sinne nicht denkbar, wegen allerdings die Handlungsweise des Gehilfen an sich eine strafbare Fahrlässigkeit sein kann.

V. Theilnehmer ist derjenige, der sich schon vor der That mit dem unmittelbaren Thäter oder einem Mitschuldigen über einen Antheil an Vor-

theil und Gewinn einverstanden hat, ohne Rücksicht, ob ihm später ein solcher wirklich zugekommen ist oder nicht.

VI. Begünstiger ist jener, der sich schon vor der That mit dem Thäter oder einem Mitschuldigen über die ihm nach vollbrachter That zu leistende Hilfe oder Beistand, sei es gegen eine Belohnung oder ohne eine solche, einverstanden hat.

VII. Aus dem bisher gesagten ergibt sich die Anordnung des Schlusssatzes des §. 5 von selbst, daß nämlich die dem einen aus mehreren an einer strafbaren Handlung Betheiligten aus höchst persönlichen Verhältnissen zu Gute kommenden Entschuldigungsurfachen den übrigen Betheiligten nichts nützen, so wie dagegen aber auch aus solchen persönlichen Verhältnissen für den einen hervor kommende Erschwerungsumstände den übrigen nicht nachtheilig sein können.

VIII. Von den bisher entwickelten Regeln machen unter den Uebertretungen nur zwei Gattungen eine Ausnahme, nämlich jene, welche nur von ganz bestimmt bezeichneten Personen begangen werden können, und jene, bei denen nicht jedermann die übertretene Vorschrift zu wissen verpflichtet ist. So geht es z. B. nicht an, denjenigen, der sich von einem Curpfuscher behandeln läßt, denjenigen, der von einem unberechtigten Handelsmanne Gift kauft, die Partei, welche eine ohne Bewohnungsconsens vermietete Wohnung bezieht, die Handlanger und Tagelöhner bei einem gegen die Bauvorschrift geführten Bau u. dgl., wegen Mitschuld oder Theilnahme an der Uebertretung zu strafen. — Ein weiterer Unterschied ergibt sich bei einigen Uebertretungen auch darin, daß, wenn eine Handlung einer bestimmten Person zur Pflicht gemacht wird (z. B. §§. 391, 423 u. a.), diese Person dafür verantwortlich bleibt, wenn auch die unmittelbar strafbare Handlung (z. B. die schlechte Verwahrung eines Thieres, das Nichtaufstellen von Warnungszeichen) durch eine andere Person geschehen wäre.

B. Von der Hilfeleistung nach verübter Uebertretung.

I. Der §. 6 lautet: Wer ohne vorläufiges Einverständnis, nur erst nach begangenen Verbrechen dem Thäter mit Hilfe und Beistand beförderlich ist, oder von dem ihm bekannt gewordenen Verbrechen Gewinn und Vortheil zieht, macht sich zwar nicht eben desselben, wohl aber eines besonderen Verbrechen schuldig, wie solches in der Folge dieses Gesetzbuches bestimmt werden wird.

II. Der wesentliche Unterschied dieser Art der Betheiligung an einer strafbaren Handlung von der im vorhergehenden Absätze unter V. und VI. besprochenen, liegt darin: 1) daß das Einverständnis wegen einer Hilfeleistung erst nach Begehung der That getroffen worden sein muß; 2) daß der Betreffende von der strafbaren Handlung, von welcher er Gewinn oder Vortheil ziehen will, erst nach deren Verübung Kenntniß erlangt hat; 3) daß in beiden Fällen ein Verkehr mit dem unmittelbaren Thäter selbst nicht erforderlich ist; 4) daß der Betreffende nicht derselben Uebertretung mit schuldig wird, welcher der unmittelbare Thäter sich schuldig macht, sondern daß er sich einer besonderen, eigens benannten strafbaren Handlung schuldig macht, und 5) daß daher, gemäß Art. IV. R. M. P. (§. 6) eine solche Hilfeleistung nur insofern strafbar ist, als das Gesetz hierüber eine ausdrückliche Vorschrift enthält.

III. In Bezug auf Uebertretungen wird eine solche Hilfeleistung oder Beziehung eines Gewinnes nur an drei Stellen als strafbar bezeichnet,

nämlich im §. 307 als Vorschubleistung in Beziehung auf ein Vergehen oder eine Uebertretung; im §. 464 als Theilnehmung am Diebstahle und an der Veruntreuung, dann im §. 511, wenn der Mann aus dem von seiner Gattin betriebenen Schandgewerbe Vortheil zieht.

IV. Die Billigung oder Rechtfertigung einer strafbaren Handlung ist nicht nach §. 6, sondern nach §. 305 zu beurteilen und als Vergehen zu bestrafen.

C. Von dem Versuche einer Uebertretung.

I. Der §. 8 lautet: Zu einem Verbrechen ist nicht nötig, daß die That wirklich ausgeführt werde. Schon der Versuch einer Uebelthat ist das Verbrechen, sobald der Bösgesinnte eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen hat; die Vollbringung des Verbrechen aber nur wegen Unvermögenheit, wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses oder durch Zufall unterblieben ist.

Es ist daher in allen Fällen, wo das Gesetz nicht besondere Ausnahmen anordnet, jede für ein Verbrechen überhaupt gegebene Bestimmung auch auf das versuchte Verbrechen anzuwenden, und der Versuch einer Uebelthat unter Anwendung des §. 47 lit. a mit derselben Strafe zu ahnden, welche auf das vollbrachte Verbrechen verhängt ist.

II. Das wesentliche Merkmal des Versuches besteht darin, daß der von dem Thäter beabsichtigte Erfolg entweder gar nicht, oder doch nicht in dem beabsichtigten Umfange eingetreten ist. Daraus folgt, daß ein Versuch nicht möglich ist, bei allen jenen Uebertretungen, welche blos fahrlässige Handlungen sind, weil dieselben voraussetzen, daß der etwa eingetretene Erfolg von dem Thäter nicht beabsichtigt war.

III. Da der §. 8 eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung des Thäters fordert, so ist ferner ein Versuch bei jenen Uebertretungen nicht möglich, welche in einer bloßen Unterlassung bestehen, und zwar auch dann, wenn für die Handlung im Gesetze eine Frist bestimmt ist.

IV. Ein strafbarer Versuch wird daher zunächst nur bei den uneigentlichen Uebertretungen, als absichtlichen Rechtsverletzungen, eintreten können. Die Bedingungen der Strafbarkeit des Versuches sind:

1) die auf die Herbeiführung eines gesetzwidrigen Erfolges gerichtete Absicht des Thäters, was der §. 8 durch den Ausdruck: „der Bösgesinnte“ bezeichnet;

2) daß der Thäter zur Erreichung seiner Absicht bereits eine äußere Handlung unternommen hat, denn der §. 11 sagt: Ueber Gedanken oder innerliches Vorhaben, wenn keine äußere böse Handlung unternommen, oder nicht etwas, das die Gesetze vorschreiben, unterlassen worden, kann Niemand zur Rede gestellt werden;

3) daß diese Handlung eine „zur wirklichen Ausübung führende“ ist, also a) mit der Vollbringung der strafbaren Handlung in unmittelbarem Zusammenhange steht, d. h., daß sie der nächste Beginn derselben ist; b) bloße entferntere Vorbereitungs-handlungen sind noch kein Versuch (so z. B. ist es Versuch des Diebstahls, wenn der Dieb den Schlüssel in das Thürschloß steckt, um dieselbe zu öffnen, nicht aber schon, wenn er sich diesen Schlüssel — obwol in Absicht auf den zu verübenden Diebstahl — anschafft); b) daß sie ihrer Natur nach geeignet sei, den beabsichtigten

Erfolg herbeizuführen, indem die Anwendung eines gänzlich ungeeigneten Mittels keinen strafbaren Versuch begründet;

4) daß der beabsichtigte Erfolg nicht aus dem Willen des Thäters, sondern gegen dessen Willen (nur) wegen Unvermögenheit — also auch wegen Unzulänglichkeit des sonst seiner Natur nach geeigneten Mittels, wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses, oder durch Zufall unterblieben ist.

V. Aus dem bisher gesagten folgt weiters, daß ein strafbarer Versuch bei allen jenen, eigentlichen oder uneigentlichen Uebertretungen nicht möglich ist, welche ihrer Natur nach eine vorbereitende äußere Handlung nicht zulassen, z. B. bei allen jenen, welche durch Neben begangen werden.

VI. Der Schlusssatz des §. 8 findet auch bei Uebertretungen seine Anwendung, nur kommt statt §. 47 lit. a, der §. 264 lit. g zur Anwendung. Dabei versteht sich von selbst, daß dort, wo das Gesetz schon den Versuch einer strafbaren Handlung als Uebertretung erklärt (z. B. §. 311 u. m. ad), von einem Versuche weiter keine Rede mehr sein kann.

VII. Aber nicht bloß der physische Urheber einer strafbaren Handlung, sondern auch der intellectuelle Urheber kann einen strafbaren Versuch begehen. In dieser Beziehung sagt §. 9: Wer Jemanden zu einem Verbrechen auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, ist dann, wenn seine Einwirkung ohne Erfolg geblieben war, der versuchten Verleitung zu jenem Verbrechen schuldig, und zu derjenigen Strafe zu verurtheilen, welche auf den Versuch dieses Verzeichens zu verhängen wäre. Für die Strafbarkeit dieses Versuches gilt alles, was oben unter IV. gesagt wurde, und es folgt daraus, daß die Strafbarkeit desselben erlischt, wenn der Betreffende seine Aufforderung zurückgenommen, oder den Verleiteten selbst bewogen hat, das Vorhaben nicht auszuführen.

VIII. Eine weitere Folgerung aus den Grundsätzen der §§. 8 und 11 enthält auch der §. 10, welcher lautet: Bei Verbrechen, die durch Druckschriften begangen werden, beginnt die Strafbarkeit der Handlung für den Verfasser, Uebersetzer, Herausgeber, Redacteur und Verleger (§. 7) mit der Uebergabe des zu vervielfältigenden Werkes zur Drucklegung; für die übrigen Schuldigen aber mit dem Anfange ihrer Mitwirkung. So lange daher ein Manuscript strafbaren Inhaltes sich in den Händen der vorbezeichneten Personen befindet, ist dasselbe eben so anzusehen, wie ein Gedanke oder ein inneres Vorhaben. Die Strafbarkeit beginnt mit der Uebergabe des Manuscriptes zur Drucklegung. Zweifelhaft ist die Frage, ob das in dem Inhalte der Druckschrift begründete Verbrechen oder Vergehen durch die Uebergabe zur Drucklegung bereits vollbracht oder nur erst versucht ist. Insofern es sich aber um durch Druckschriften begangene Uebertretungen handelt, muß die strafbare Handlung als vollbracht angesehen werden, weil diese Uebertretungen theils nur die Nichtbeachtung polizeilicher Anordnungen, theils fahrlässige Handlungen sind, bei denen ihrer Natur nach ein Versuch ausgeschlossen ist.

Zweiter Abschnitt.

Von den Strafen der Uebertretungen überhaupt.

§. 240.

Gattungen der Strafen bei Uebertretungen.

Die in diesem Gesetze vorkommenden Vergehen und Uebertretungen werden bestraft:

- a) um Geld;
- b) mit Verfall von Waaren, Feilschaften oder Geräthe;
- c) mit Verlust von Rechten und Befugnissen;
- d) mit Arrest;
- e) mit körperlicher Züchtigung;
- f) mit Abschaffung aus einem Orte, oder
- g) aus einem Kronlande, oder
- h) aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates.

I. Die körperliche Züchtigung ist sowohl als Hauptstrafe und als Stellvertretungsstrafe der Arreststrafe, gleichwie auch als Neben- oder Verschärfungsstrafe unbedingt und ausnahmslos abgeschafft. — Insofern in den bestehenden gesetzlichen Vorschriften die körperliche Züchtigung als Hauptstrafe angeordnet erscheint, ist statt derselben auf Arreststrafe, wo dieselbe aber als Verschärfung einer Freiheitsstrafe angedroht ist, auf eine der übrigen gesetzlich zulässigen Verschärfungsarten der Freiheitsstrafen zu erkennen. (§§. 1 und 2 des Gef. v. 15. Nov. 1867, Nr. 131 R. G. B.)

II. Demnach bestehen gegenwärtig für Uebertretungen als Strafarten nur 1) Vermögensstrafen (a—c), 2) Freiheitsstrafe (d) und 3) Abschaffung (f—h), welche letztere jedoch nie allein, sondern immer nur in Verbindung mit einer der beiden andern Hauptstrafen verhängt wird. — Dagegen enthalten die §§. 414, 417 und 419 eine weitere hier nicht genannte Strafart als Hauptstrafe, und zwar die Ertheilung eines Verweises.

§. 241.

Geld, Waaren und Geräthe verfallen dem Armenfonde.

Die an Geld, an Waaren, Feilschaften oder Geräthe wegen Vergehen oder Uebertretungen verwirkte Strafe verfällt jedesmal dem Armenfonde des Ortes, wo die strafbare Handlung begangen worden.

I. Diese Strafen gehen auch auf die Erben des Verurtheilten über, wenn er nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils gestorben ist (Min. Vdg. v. 3. April 1859, Nr. 52 R. G. B.).

II. Für alle seit dem 1. November 1858 begangenen strafbaren Handlungen sind sowohl jene im Strafgesetze enthaltenen Gelbbeträge, von denen die größere oder geringere Strafbarkeit der That abhängt, als auch die Beträge der Geldstrafen in österreichischer Währung ohne Zuschlag zu verstehen (f. Vdg. v. 1. Aug. 1858, Nr. 115 R. G. B.).

§. 242.

Verlust von Rechten und Befugnissen; gegen wen solcher verhängt wird.

Der Verlust von Rechten und Befugnissen wird verhängt gegen graduirte oder andere ein Amt oder eine Beschäftigung unter öffentlicher Beglaubigung ausübende

Personen, gegen solche, die ein Handwerk oder Gewerbe als Bürger oder unter erhaltener obrigkeitlicher Bewilligung betreiben. Diese Bestrafung wird auf bestimmte Zeit oder für beständig zuerkannt.

I. Unter dem Verluste von Rechten, Befugnissen oder Gewerben ist in allen Fällen, wo das Gesetz nicht eine besondere Bestimmung oder Beschränkung beifügt, nur der beständige Verlust derselben zu verstehen (Min. Vdg. v. 29. Mai 1854, Nr. 134 R. G. B.). Für den Fall, als der Verurteilte einer milderer Behandlung würdig wäre, hatte die berufene Ministerialverordnung die Gerichte auf die Beobachtung der §§. 294, 306 u. 427 der Strafproceßordnung gewiesen. Da aber die Bestimmungen dieser §§. in die gegenwärtige Strafproceßordnung nicht aufgenommen wurden, und das den Gerichten in den §§. 260—262 und 266 eingeräumte Straf-Umwandlungs- und Milderungsrecht, sich nur auf die Arrest- rückständig Geldstrafe beschränkt, so bleibt dem Verurteilten nur der in den §§. 411 und 482 St. P. O. angeordnete Gnadenweg offen, welcher auch vor Vollstreckung des Urtheils betreten werden kann.

II. Wird einem Wundarzte die Ausübung der Geburtshilfe untersagt, so wird ihm auch die Praxis in den übrigen Zweigen des wundärztlichen Gewerbes eingestellt (Stzbd. v. 19. Juli 1827, Pol. G. S.).

§. 243.

Ist wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung auf den Verlust eines Gewerbes zu erkennen, so ist dem Untersuchten auf keine Weise zu gestatten, während der Untersuchung oder vor dem gefällten Urtheile auf das Gewerbe zu verzichten. Ist in diesem Falle das Gewerbe ein persönliches, so erlischt für den Verurteilten, das Recht zum selbständigen Gewerbsbetriebe gänzlich; war aber das Gewerbe ein radicirtes oder verkäufliches, so ist der Verurteilte wohl des Ausübungsrechtes verlustig, der für den Fall der Veräußerung dafür eingehende Kaufschilling aber ist keineswegs als verfallen zu erklären.

Zu bemerken ist hier die Anordnung des §. 8 der Gewerbe-Ordnung v. 20. Decbr. 1859, Nr. 227 R. G. B., nach welchem derjenige, der durch richterliches Erkenntniß eines Gewerbes verlustig erklärt wurde, von dem Antritte eines jeden Gewerbes ausgeschlossen ist, durch dessen Ausübung der Zweck des Erkenntnisses vereitelt würde.

§. 244.

Arrest. Erster Grad.

Die Strafe des Arrestes hat zwei Grade: der erste wird durch Arrest ohne Zusatz bezeichnet, und besteht in Verschließung in einem Gefangenhause ohne Eisen; wobei dem Verurteilten, wenn er sich den Unterhalt aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung der Seinigen zu verschaffen fähig ist, die Wahl seiner Beschäftigung überlassen bleibt.

I. Bei dem ersten Grade des Arrestes besteht daher das Strafübel lediglich in der Beraubung der Freiheit. — Dadurch ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß der Sträfling, welcher sich nicht selbst verpflegen kann, sondern die Verpflegung von der Strafanstalt genießt, sich nach der Weisung der §§. 82 und 85 der Instruction für die Strafgerichte v. 16. Juni 1854, Nr. 165 R. G. B., auch zu leichteren Arbeiten verwenden lassen muß.

II. Die Verpflegung solcher Sträflinge besteht in einer täglichen Brodportion, welche jedes Oberlandesgericht für seinen Sprengel zu bestimm-

men, die aber mindestens 1 Wiener Pfund zu betragen hat, einer täglichen warmen Speise, und einmal in der Woche, ferner und zwar ohne Unterschied der Confession, an den allgemeinen Feiertagen der katholischen Kirche, dann am Geburts- und Namensfeste Sr. Majestät des Kaisers, aus Fleischbrühe und einer Fleischportion, die im gekochten Zustande und ohne Knochen ein Viertel Wiener Pfund wiegen muß (Stzbd. v. 9. Juli 1835, Nr. 56 J. G. S., Just. Min. Erl. v. 13. Juni 1856, Z. 6040, 20. Oct. 1856, Z. 20009, 19. August 1857, Z. 16787, 8. Oct. 1857, Z. 21569). Am Tage der Strafentlassung erhält der Sträfling auf seine Bitte die ganze Brodportion, und wenn eine Frühstücksuppe verabfolgt wird, auch diese, sowie, wenn die Entlassung erst zur Mittagszeit erfolgt, auch die warme Mittagskost (Just. Min. Erl. v. 5. August 1866, Z. 5163). Die Lagerstätten sind mit Strohsäcken, Leintüchern und Strohpolstern zu versehen (Stzbd. v. 9. Juli 1835, Nr. 56 J. G. S.). Den Sträflingen ist, wenn keine Gefahr einer Entweichung oder eines Mißbrauches obwaltet, der Gebrauch der eigenen Wäsche, Fußbekleidung und Kleidung gestattet (Just. Min. Erl. v. 17. Jän. 1859, Z. 25960). Zur Lectüre werden Bücher unbedenklichen Inhaltes mit Ausschluß aller politischen Schriften und periodischen Blätter zugelassen. (Just. Min. Erl. v. 9. Mai 1853, Z. 7517.)

III. Nach §. 1 des Gesetzes v. 1. April 1872, Nr. 43 R. G. B., können Arreststrafen auch in Einzelhaft vollzogen werden; über die Durchführung dieser Maßregel bei den Bezirksgerichten sind aber bis jetzt noch keine Anordnungen erlassen.

§. 245.

Zweiter Grad.

Der Arrest des zweiten Grades wird durch den Zusatz „strenger Arrest“ bezeichnet. Auch in diesem wird der Verurteilte ohne Eisen, in Beziehung auf Verpflegung und Arbeit aber so gehalten, wie es die Einrichtung der für solche Sträflinge bestimmten Strafanstalten nach den darüber bestehenden oder noch zu erlassenden besonderen Vorschriften mit sich bringt.

Es wird ihm mit Niemandem eine Zusammenkunft ohne Gegenwart des Gefangenwärters, auch keine Unterredung in einer dem letzteren unverständlichen Sprache gestattet.

Der Unterschied zwischen dem einfachen und strengen Arreste liegt demnach darin, daß bei letzterem das Recht, sich selbst zu verpflegen, entfällt, und das Recht einer Unterredung mit anderen Personen beschränkt ist.

§. 246.

Hausarrest.

Außer diesen beiden Graden des Arrestes kann auch auf Hausarrest, entweder gegen bloße Angelobung, sich nicht zu entfernen, oder mit Aufstellung einer Wache erkannt werden. Der Hausarrest verpflichtet den Verurteilten, sich unter keinen Umständen vom Hause zu entfernen, bei Strafe, die noch übrige Arrestzeit in dem öffentlichen Verhaftorte zu vollstrecken.

Hausarrest ist im Gesetze nirgends als selbständige Strafe angedroht, sondern es kann nur in Anwendung des §. 262 darauf erkannt werden. Verschärfungen können mit dieser Strafart nicht verbunden werden.

§. 247.

Längste und kürzeste Dauer des Arrestes.

In der Regel ist die kürzeste Dauer des Arrestes von vier und zwanzig Stunden (§§. 260 und 267), die längste von sechs Monaten.

I. Es unterliegt keinem Anstande, daß bei überwiegenden mildernden Umständen die Strafe nach §. 266 (nicht 267 wie es irrthümlich im Gesetze heißt) auch unter vier und zwanzig Stunden herabgesetzt werden kann; doch dürfte nach der Analogie mit dem im §. 1 der Min. Vdg. v. 11. Febr. 1855, Nr. 30 R. G. B., als Ersatz für eine Geldstrafe unter fünf Gulden bestimmten Ausmaße, nicht unter zwölf Stunden herabzugehen sein.

II. Was den Beginn und die Berechnung der Dauer der Strafzeit betrifft, so gelten hier die im §. 17 für die Strafzeit bei Verbrechen gegebenen Vorschriften.

Nach diesen beginnt die Strafzeit und jede andere Rechtswirkung des Strafurtheils, insoferne nicht in dem Urtheile etwas anderes festgesetzt wird, von dem Zeitpunkte, wo das keinem weiteren Rechtszuge unterliegende Urtheil kundgemacht wurde. Inwiefern aus wichtigen Gründen ein Aufschub in dem Beginne der Freiheitsstrafe erwirkt werden kann, bestimmen die §§. 398 und 401 St. P. D., so wie auch §. 400 daselbst die Weisung gibt, inwiefern die seit der Verkündigung des Urtheils bis zur Rechtskraft desselben in der Untersuchungshaft zugebrachte Zeit in die Strafzeit eingerechnet werden kann.

Die angetretene Freiheitsstrafe darf nicht unterbrochen werden (§. 401 St. P. D.), und ist deren Dauer nach dem Kalender zu berechnen (Art. VIII. R. M. P.).

Nach diesen Grundsätzen erscheint für den Anfang der Rechtswirksamkeit eines Strafurtheiles nicht mehr der Tag, sondern der Zeitpunkt der Kundmachung maßgebend, und es müßte daher auch bei der Berechnung des Anfangs- und des Endpunktes der zu vollstreckenden Freiheitsstrafe bei stricter Auslegung nicht der Tag, sondern der präcise Zeitpunkt des Strafantrittes als maßgebend angesehen werden. Hiernach erscheint der Vorgang jener Gerichte, welche den Endtermin der Freiheitsstrafe, sofern dieselbe nach Jahren und Monaten festgesetzt ist, mit dem dem Strafantrittstage nächstvorhergehenden Tage des späteren Jahres oder Monates festsetzen, offenbar gesetzwidrig. Es fällt vielmehr nach der klaren Bestimmung des Gesetzes der Zeitpunkt der Strafzeit mit dem gleichen Kalendertage und mit derselben Stunde des späteren Jahres oder Monates zusammen, an welchem und zu welcher der Strafantritt erfolgt ist, so daß der Sträfling, welcher die gegen ihn verhängte zweijährige Kerkerstrafe z. B. am 1. November 1865 etwa um zehn Uhr Vormittags angetreten hat, dieselbe nach stricter Auslegung am 1. November 1867 zur gleichen Vormittagsstunde vollstrecken würde. Es läßt sich aber nicht verkennen, daß die Stunde des Strafantrittes häufig gar nicht zu ermitteln, daher auch die präcise Fixirung des Endtermines mit Schwierigkeiten verbunden ist, und es wird daher für diese Fälle dem Sinne des Gesetzes genügen, wenn im allgemeinen der dem Strafantrittstage entsprechende Kalendertag des späteren Jahres und Monates ohne Rücksicht auf die Stunde des Antrittes als Endtermin fixirt, und die Entlassung des Sträflings aus dem Strafverhafte erst an diesem Tage in Vollzug gesetzt wird. (Just. Min. Erl. v. 19. Febr. 1866, Z. 11974).

Die von einem entsprungenen Sträflinge selbstverschuldet außer dem Straforte, wenn gleich im Falle seiner Wiedereinbringung in einem anderen

Gefängnisse zugebrachte Zeit wird in die Strafzeit nicht eingerechnet (Just. Min. Erl. vom 21. Mai 1856, Z. 10165).

§. 249.

Abschaffung.

Die Abschaffung aus einem Orte oder aus einem Kronlande findet Statt entweder auf eine bestimmte, oder nach Beschaffenheit der strafbaren Handlung und der Umstände auch auf unbestimmte Zeit.

Auf Abschaffung aus sämtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates kann nur gegen Ausländer erkannt werden.

I. Die Abschaffung aus einem Orte gilt stets für den ganzen Polizeirayon, zu welchem dieser Ort gehört (Min. Vdg. v. 10. Mai 1852, Nr. 106 R. G. B.). Niemand kann aus dem Orte abgeschafft werden, zu welchem er gesetzlich zuständig ist (Min. Vdg. v. 19. Mai 1858, Nr. 79 R. G. B.), und es darf überhaupt Niemand außer den durch ein Gesetz bezeichneten Fällen aus einem bestimmten Orte oder Gebiete ausgewiesen werden (§. 5 des Ges. v. 27. Oct. 1862, Nr. 87 R. G. B.).

II. Unter der Abschaffung auf unbestimmte Zeit ist die Abschaffung auf beständig zu verstehen. Dies geht aus der Textirung des §. 324 hervor, welcher nur die Abschaffung auf beständig oder auf bestimmte Zeit kennt. Eben so ordnet das Militär-Strafgesetz in den §§. 43 und 69 an, daß die Abschaffung auf bestimmte Zeit oder für immer auszusprechen sei.

III. Das Gesetz selbst droht die Abschaffung überall ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeit an; eine Abschaffung auf bestimmte Zeit kann daher nur in den Fällen des §. 320 lit. e und g eintreten, in denen die Verhängung der Abschaffung überhaupt dem Ermessen des Richters anheimgestellt ist.

IV. Nachdem wie schon oben (§. 8) bemerkt wurde, die Länder der ungarischen Krone in strafrechtlicher Beziehung als Ausland anzusehen sind, so folgt daraus: a) daß die Abschaffung „aus sämtlichen Kronländern“ von den Strafgerichten nur mehr in Bezug auf das Geltungsgebiet des allgemeinen Strafgesetzes, d. i. für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, dagegen aber auch b) gegen einen Angehörigen der Länder der ungarischen Krone ausgesprochen werden kann.

§. 250.

Verschärfung der Strafen.

Die hier aufgezählten Strafarten können auch verschärft werden. Eine Verschärfung im Allgemeinen ist, wenn von den einzelnen Strafen mehrere vereinigt werden. Sie hat jedoch nur in denjenigen Fällen Statt, für welche, und in dem Maße, wie sie in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmt ist.

Dieser §. findet seine Erläuterung in dem unten folgenden §. 267.

§. 253.

Verschärfung des Arrestes.

Mit dem Arreste können auch eine oder gleichzeitig mehrere der nachfolgenden Verschärfungen verbunden werden:

- a) Fasten;
- b) schwerere Arbeit;
- c) Anweisung eines harten Lagers;

- d) Anhaltung in Einzelhaft;
e) einsame Absperrung in dunkler Zelle.

Alle diese Verschärfungsarten finden bei beiden Graden der Arreststrafe, jedoch nicht bei dem Hausarreste statt.

§. 254.

Verschärfung des Arrestes durch Fasten.

Wird die Verschärfung durch Fasten dem Arreste des ersten Grades angehängt, so wird der Sträfling auf die Kost beschränkt, welche bei dem Arreste zweiten Grades, §. 245, vorgeschrieben ist. Bei Verschärfung des Arrestes des zweiten Grades ist der Sträfling an einigen Tagen bloß auf Brod und Wasser einzuschränken; doch soll dieses nicht über zweimal in einer Woche geschehen.

I. Da die Verschärfung durch Fasten beim Arreste des ersten Grades bloß in der Beschränkung auf die Arrestantenkost besteht, so kann sie demselben, namentlich in Anwendung des §. 260 lit. b, auch auf mehr als zwei Tage in der Woche, ja selbst für die ganze Dauer der Arreststrafe beigelegt werden.

II. Den Gefangenen des Arrestes zweiten Grades ist an Straffasttagen nur die einfache Brodportion von einem und einem halben Pfunde in den Sprengeln der k. k. Oberlandesgerichte von Lemberg, Krakau und Zara, und von einem Pfund in den Sprengeln der übrigen Oberlandesgerichte, und nur, wenn der Gefangenhausarzt es für nothwendig erklärt, oder den Gefangenen mehr als ein Fasttag in der Woche auferlegt wurde, eine erhöhte Brodportion von zwei Pfunden in den Sprengeln der k. k. Oberlandesgerichte von Lemberg, Krakau und Zara, und von einem und einem halben Pfund in den Sprengeln der übrigen k. k. Oberlandesgerichte zu verabfolgen. Diese Anordnung hat in der Art zur Ausführung zu gelangen, daß in den gerichtlichen Gefängnissen mit gemeinsamer Haft, so weit als es thunlich ist, der Vollzug der Strafe des Fastens auf bestimmte Tage verlegt, und die Gefangenen, welche es betrifft, während der Mittagszeit von den übrigen nicht zum Fasten verurteilten Gefangenen abgefordert werden (Just. Min. Erl. v. 22. Oct. 1873, Z. 6882).

§. 255.

Hartes Lager.

Die Beschränkung des Sträflings auf hartes Lager darf nur an unterbrochenen Tagen, und nicht öfter als zweimal in der Woche stattfinden (§. 21).

Nach §. 21 besteht die Verschärfung durch Anweisung eines harten Lagers in der Beschränkung des Sträflings auf bloße Bretter.

§. 256.

Einzelhaft.

Die Anhaltung in Einzelhaft (§. 22) darf ununterbrochen nicht länger als durch vierzehn Tage dauern, und dann erst wieder nach einem Zwischenraume von einem Monate in Anwendung gebracht werden.

Nach der Vorschrift des §. 22 hat der Sträfling auch während der Einzelhaft täglich mindestens zwei Besuche durch eine der Aufsichtspersonen der Strafanstalt zu empfangen und es ist ihm angemessene Beschäftigung zuzuwenden.

§. 257.

Dunkle Zelle.

Die einsame Absperrung in dunkler Zelle (§. 23) darf ununterbrochen nicht länger als vierundzwanzig Stunden, dann erst wieder nach einem Zeitraume von einer Woche, und während der ganzen Strafdauer höchstens zehnmal stattfinden.

§. 259.

Strafarten im Allgemeinen können nicht verwechselt, noch die Bestrafung durch Abkommen mit dem Beschädigten ausgeglichen werden.

Im Allgemeinen kann die für jede strafbare Handlung bestimmte Strafart nicht verwechselt, noch die Bestrafung durch Abkommen mit dem Beschädigten aufgehoben werden.

I. Die Ausnahmen von der ersten Regel, daß die im Gesetze bestimmte Strafart nicht verwechselt werden könne, sind in den folgenden §§. 260—262 enthalten. Wo übrigens schon im Gesetze mehrere Strafarten alternativ angedroht sind, ist es dem Richter freigestellt, welche er wählen will, und er ist durchaus nicht verpflichtet, auf die im Gesetze zuerst genannte vorzugsweise zu erkennen (E. v. 4. Juli 1855, Z. 5724).

II. Aber auch die zweite Regel, daß die Bestrafung durch Abkommen mit dem Beschädigten nicht aufgehoben werden könne, hat ihre Ausnahmen, und zwar:

1. bei allen jenen Uebertretungen, welche nur auf Verlangen des Beleidigten bestraft werden (§§. 463, 487—494, 496, 497, 503, 504, 505, 524, 525, und Gef. v. 6. April 1870, Nr. 42 R. G. B.);

2. beim Diebstahle, der Veruntreuung und der Theilnehmung an denselben in den Fällen der §§. 187, 188 und 466;

3. bei allen jenen strafbaren Handlungen, bei welchen die mangelnde Einwilligung des Beschädigten ein wesentliches Merkmal der Strafbarkeit ist (z. B. §§. 171, 460).

III. Außer diesen Fällen gilt aber auch bei Uebertretungen die Vorschrift des §. 4, daß sie auch an Uebelthätern, Unsinnigen, Kindern, Schlafenden, dann an solchen Personen begangen werden, die ihren Schaden selbst verlangen und zu demselben einwilligen, und zwar um so mehr, als die Mehrzahl der Uebertretungen in der Nichtbeachtung polizeilicher Vorschriften besteht, von welcher die Zustimmung einer Privatperson nicht entschuldigen kann.

§. 260.

Ausnahmen.

Unter folgenden besonderen Umständen aber ist die in dem Gesetze bestimmte Strafart abzuändern:

- a) wenn die Geldstrafe den Vermögensumständen oder dem Nahrungsbetriebe des zu Verurtheilenden, oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche reichen;
- b) wenn durch die Dauer des gesetzlich bestimmten Arrestes die Erwerbung des Sträflings oder seiner Familie in Verfall oder doch in Unordnung gerathen könnte.

Im ersten Falle ist anstatt der Geldstrafe auf eine verhältnismäßige Arreststrafe und zwar da, wo das Gesetz nicht etwas Anderes insbesondere vorschreibt, für je fünf Gulden auf einen Tag zu erkennen.

Im zweiten Falle kann die Dauer der Strafzeit selbst unter den gesetzlichen geringsten Strassatz abgekürzt werden, es ist jedoch der Arrest nach §. 253 zu verschärfen.

§. 261.

Bei besonders rüchftswürdigen Umständen kann der Arrest des ersten Grades auch in eine den Vermögensumständen des zu Bestrafenden angemessene Geldstrafe verändert, diese Strafverwechslung aber nie von der Wahl des zu Bestrafenden abhängig gemacht werden.

I. Aus den Bestimmungen der §§. 260 und 261 im Zusammenhange mit §. 259 geht hervor, daß nur die Arrest- und Geldstrafe, solche Strafen sind, welche gegenfeitig verwechselt werden können. Auch soll eine solche Umänderung, wie schon das Hofkanzleidecret v. 30. Oct. 1819, Z. 22965, aussprach, keine Milderung, sondern nur eine durch die vorliegenden Umstände gerechtfertigte Verwechslung der Strafe sein.

II. In den Strafurtheilen, durch welche gegen jemand eine Geldstrafe ausgesprochen wird, ist immer zugleich jene Arreststrafe auszusprechen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe an deren Stelle zu treten hat; bei Geldstrafen unter fünf Gulden ist die Arreststrafe in der Dauer auf wenigstens zwölf Stunden zu bestimmen (§. 266 St. P. O. und §. 1 der Min. Vdg. v. 11. Febr. 1855, Nr. 30 R. G. B.).

III. Wenn die Geldstrafe in eine Arreststrafe verwandelt wird, so ist darunter immer Arrest des ersten Grades zu verstehen, und derselbe kann weiter nicht verschärft werden (E. v. 6. April 1864, Z. 2332); wohl aber kann die an die Stelle der Geldstrafe tretende Arreststrafe unter den Bedingungen des §. 262 auch noch weiters in Hausarrest verwandelt werden (Just. Min. Erl. v. 20. Mai 1856, Z. 9580).

IV. Die im letzten Absätze des §. 260 vorgesehene Abkürzung der Arreststrafe soll nur ausnahmsweise, und in besonders rüchftswürdigen Fällen zur Anwendung kommen (Just. Min. Erl. v. 14. April 1853, Z. 3919).

V. Wenn die Arreststrafe in eine Geldstrafe verwandelt wird, so ist der Richter dabei durchaus nicht an das im §. 260 bestimmte Verhältniß von je fünf Gulden für einen Tag gebunden, sondern er hat die Geldstrafe unabhängig als selbständige Strafe nach dem für diese besonders bezeichneten gesetzlichen Strafätze den Umständen gemäß zu bestimmen (E. v. 8. Nov. 1854, Z. 11726). Einen Anhaltspunkt bei dieser Umwandlung geben jene Stellen des Gesetzes, in denen Arrest- und Geldstrafe alternativ angedroht sind, z. B. §§. 298, 361, 386, 422, 426, 431.

VI. Aus dem Wortlaute des §. 261 ergibt sich, daß, wenn im Gesetze strenger Arrest angedroht ist, und keine solchen Umstände eintreten, welche nach §. 266 die Veränderung des Arrestes in einen gelinderen Grad rechtfertigen würden, auch von einer Umwandlung desselben in eine Geldstrafe keine Rede sein kann. Ist auf eine Uebertretung einfacher und strenger Arrest alternativ angedroht (z. B. §. 496), und findet der Richter die Bedingungen des strengen Arrestes nicht vorhanden, so steht nichts im Wege, die einfache Arreststrafe in Geldstrafe zu verwandeln (E. v. 11. Febr. 1873, Z. 1115).

VII. Nachdem bei den, nicht im allgemeinen Strafgesetze enthaltenen, jedoch dem Verfahren der Strafgerichte zugewiesenen Uebertretungen, der Richter in jeder Beziehung so vorzugehen hat, wie bei den Uebertretungen des allgemeinen Strafgesetzes, so dürfte es keinen Zweifel unterliegen, daß das in den §§. 260—262 bestimmte Strafumwandlungsrecht auch bei denselben Anwendung findet.

§. 262.

Wann Hausarrest verhängt werden kann.

Ferner kann anstatt des Arrestes ersten Grades Hausarrest verhängt werden, wenn der zu Bestrafende von unbefcholtenem Rufe ist, und durch die Entfernung von seiner Wohnung gehindert würde, seinem Amte, seinem Geschäfte, oder seiner Erwerbung obzuliegen.

Wenn in einem Falle solche mildernde Umstände vorliegen, daß der Richter im Wege der Milderung nach §. 266 anstatt des im Gesetze angedrohten strengen, auf einfachen Arrest zu erkennen findet, so kann er den letzteren auch beim Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen in Hausarrest umwandeln (E. v. 10. Dec. 1856, Z. 12259).

§. 263.

Erschwerende Umstände.

Als erschwerende Umstände eines Vergehens, sowie einer Uebertretung, sind anzusehen:

- a) die Fortsetzung einer strafbaren Handlung durch längere Zeit;
- b) die Wiederholung derselben auch dann, wenn der Thäter wegen eines gleichen Vergehens oder einer gleichen Uebertretung schon gestraft worden ist;
- c) je größer die aus der strafbaren Handlung vorherzusehende Gefahr, oder
- d) der hieraus wirklich erfolgte Schaden ist;
- e) je wichtiger das Verhältniß zwischen dem Schuldigen und dem Beschädigten oder Beleidigten;
- f) wenn Jugend oder andere ehrbare Personen verführt;
- g) verderbliche Beispiele in Familien gegeben, oder
- h) öffentliches Aergerniß veranlaßt worden;
- i) wenn zur Vollziehung der strafbaren Handlung mehrere Zeit oder Vorbereitung nötig war, oder größere Hindernisse bei Seite geschafft werden mußten;
- k) wenn der Schuldige der Anführer, oder auf andere Art der Urheber bei einer von Mehreren begangenen strafbaren Handlung war;
- l) wenn er mehrere Vergehen oder Uebertretungen von verschiedener Art begangen hat;
- m) wenn er die Untersuchung durch erdichtete Umstände hinzuhalten oder irre zu führen gesucht hat, und insbesondere
- n) bei Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit, wenn der Schuldige eine Person von Erziehung und mehrerer Bildung ist.

I. Wenn auch eine ausdrückliche Erwähnung davon im Gesetze nicht geschieht, so folgt doch aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, daß die Aufzählung der erschwerenden Umstände im §. 263 nur eine beispielweise ist, und daß auch die Uebertretungen, insbesondere die uneigentlichen, nach der im §. 43 aufgestellten allgemeinen Regel, desto strafbarer sind, je reifer die Ueberlegung, je geflüchtlicher die Vorbereitung, mit der sie unternommen wurden, je größer der dadurch verursachte Schaden oder die damit verbundene Gefahr ist, je weniger Vorsicht dawider gebraucht werden kann, oder je mehr Pflichten dadurch verletzt werden. Uebrigens sind die hier aufgezählten Erschwerungsumstände allgemeine, d. i. solche, welche bei allen Uebertretungen vorkommen können, im Gegensatz zu den besonderen, welche sich aus der Natur einzelner Uebertretungen ergeben, und bei diesen insbesondere im Gesetze angeführt werden.

II. Unter Fortsetzung der strafbaren Handlung versteht das Gesetz — abweichend von der für Verbrechen diesfalls geltenden Bestimmung —

das öftere Begehen einer und derselben strafbaren Handlung; sei es, um die vollständige Erreichung des beabsichtigten Zweckes zu bewirken; sei es, in Folge einer andauernden strafbaren Willensrichtung oder eines fort-dauernden, unerlaubten Verhältnisses; sei es, daß eine strafbare Handlung nach längerer oder kürzerer Zwischenzeit neuerlich begangen wird. — Unter Wiederholung der strafbaren Handlung versteht dagegen das Gesetz hier nur den Rückfall, nämlich die Verübung einer Uebertretung, ungeachtet der Thäter wegen der gleichen Uebertretung schon einmal oder mehrere Male gestraft worden ist.

§. 264.

Mildernde Umstände.

Dagegen sind als mildernde Umstände anzusehen:

- a) ein der Unmündigkeit nahes Alter, schwächerer Verstand, oder eine sehr vernachlässigte Erziehung;
- b) früherer unbescholtener Wandel;
- c) wenn der Schuldige von anderen verführt;
- d) aus Furcht oder Vorurteil des Ansehens, oder
- e) in einer heftigen Gemüthsbewegung, oder
- f) durch Nothumstände veranlaßt, gehandelt;
- g) wenn er, da es in seiner Gewalt stand, die strafbare Handlung zu vollenden, darans größeren Vortheil zu ziehen, oder größeren Schaden zuzufügen, es bei dem Versuche gelassen, oder
- h) sich nur geringeren Vortheil zugeeignet, oder
- i) freiwillig von Zufügung größeren Schadens enthalten;
- k) wenn er den Schaden nach seinen Kräften gut zu machen gesucht;
- l) wenn er bei dem Verhöre aus eigenem Antriebe Umstände entdeckt hat, deren Kenntniß in den Stand setzte, einen bevorstehenden Schaden ganz abzuwenden oder zu vermindern.

I. So wie im §. 263 die erschwerenden, so sind hier die mildernden Umstände beispielsweise aufgezählt, und zwar ebenfalls die allgemeinen, welche bei allen Uebertretungen vorkommen können. Im allgemeinen wird auch eine Uebertretung um so geringer strafbar sein, je geringer und schwächer bei den uneigentlichen Uebertretungen der böse Vorsatz, je geringer der entstandene Schaden oder die mit der Uebertretung verbundene Gefahr war, je leichter letztere abgewendet werden konnte, und je weniger Pflichten verletzt wurden.

II. Rücksichtlich des unter lit. g) aufgeführten Milderungsgrundes, muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Umstände, wegen welcher es bloß bei dem Versuche geblieben ist, keine solchen sein dürfen, welche nach den oben (§. 19) entwickelten Grundsätzen den Versuch ganz straflos machen würden.

§. 265.

Anwendung der Erschwerungs- und Milderungsgründe.

Bei Ausmessung der Strafe ist auf die vorhandenen erschwerenden und mildernden Umstände, je nachdem die einen oder anderen überwiegend sind, Rücksicht zu nehmen, jedoch ist die Strafe in der Regel innerhalb des vom Gesetze für die einzelnen Vergehen oder Uebertretungen festgesetzten Strafmaßes auszumessen, sowie auch wegen Milderungs- oder Erschwerungsgründen regelmäßig auf keine andere Strafart zu erkennen ist. Wegen Erschwerungsgründen können überdies die Bestimmungen der §§. 250 und 253 zur Anwendung kommen.

I. Der hier aufgestellte Grundsatz, daß wegen der allgemeinen Erschwerungs- und Milderungsgründe weder der Strafmaß überschritten noch die Strafart verändert werden dürfe, hat nur bei den erschwerenden Umständen unbedingte Geltung, indem rücksichtlich der mildernden Umstände gleich der folgende §. 266 eine Ausnahme anordnet.

II. Die Bestimmungen des §. 250 können nur bei dem Vorhandensein des in §. 263 lit. l) enthaltenen Erschwerungsgrundes zur Anwendung kommen, worüber bei §. 267 das Nähere gesagt werden wird.

§. 266.

Außerordentliches Milderungsrecht.

Wenn bei einem Vergehen oder einer Uebertretung mehrere und zwar solche Milderungsgründe zusammentreffen, welche mit Grund die Besserung des Schuldigen erwarten lassen, so kann sowohl der Arrest in einen gelinderen Grad verändert, als die gesetzliche Strafe auch unter den geringsten Strafmaß herabgesetzt werden.

I. Wenn die gesetzlichen Bedingungen eintreten, können gemäß Just. Min. Erl. v. 10. März 1860, Z. 2928, die §§. 260 und 266 auch vereint angewendet, d. h. es kann die wegen mildernder Umstände herabgesetzte Strafe noch überdies nach §. 260 umgeändert werden. Uebrigens soll nach dem Just. Min. Erlasse v. 13. Nov. 1859, Z. 17803, von dem Straf-milderungsrechte nur ausnahmsweise und nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die gesetzlichen Bedingungen hierzu vollkommen vorhanden sind.

II. Die Anwendung des §. 266 unterliegt keinem Anstande bei der Arrest- und Geldstrafe, selbst wenn letztere nicht mit einem ziffermäßig festgestellten mindesten Sätze angedroht ist, wie in §§. 386 und 399. — Anders ist es dagegen bei jenen Strafen, welche ihrer Natur nach eine Herabsetzung nicht zulassen, wie: der Verfall von Waaren, Feilschaften und Geräthen; der Verlust von Rechten und Befugnissen, und die Abschaffung; bei diesen kann daher auch von einem Milderungsrechte der Gerichte keine Rede sein. Diese Ansicht wird auch durch die gegenwärtige Strafproceß-Ordnung bestätigt, welche das durch die frühere Strafproceß-Ordnung dem obersten Gerichtshofe ausschließend eingeräumt gewesene Recht, auch diese Strafe zu mildern oder nachzusehen, nicht wieder aufgenommen hat. Bei diesen Strafen steht daher das Recht der Nachsicht oder Milderung nach §§. 411 und 482 St. P. O. nur dem Kaiser zu.

III. Das im §. 266 dem Richter eingeräumte Recht der Straf-milderung steht ihm nach dem Just. Min. Erlasse v. 25. Juni 1855, Nr. 114 R. G. B., auch bei allen übrigen in besonderen Gesetzen bestimmten, jedoch dem Verfahren der Strafgerichte zugewiesenen Uebertretungen zu.

§. 267.

Von dem Zusammentreffen mehrerer Vergehen oder Uebertretungen.

Hat der Untersuchte mehrere Vergehen oder mehrere Uebertretungen begangen, welche Gegenstand der nämlichen Untersuchung und Aburtheilung sind, oder treffen in solcher Weise Vergehen und Uebertretungen zusammen, so ist dasjenige Gesetz, welches unter diesen strafbaren Handlungen die höchste Strafe bestimmt, jedoch mit Bedacht auf die übrigen, in Anwendung zu bringen. —

Genso ist in dem Falle, wenn auch nur auf eine dieser zusammentreffenden strafbaren Handlungen in diesem oder einem anderen Gesetze eine Geldstrafe oder eine der im §. 240, lit. b und c, bestimmten Strafen festgesetzt ist, nebst der sonstigen gesetzlichen jedenfalls auch diese besondere Strafe gegen den Schuldigen zu verhängen.

I. Das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen kann geschehen: 1) wenn dasselbe Strafgesetz durch mehrere Handlungen übertreten wird; 2) wenn durch eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze, oder 3) wenn durch mehrere Handlungen mehrere Strafgesetze verletzt werden. — Der Fall unter 1. fällt nach dem, was oben (S. 29) gefagt wurde, mit dem in §. 263 lit. a bestimmten Erschwerungsstände der Fortsetzung der strafbaren Handlung durch längere Zeit zusammen; es müssen daher hier die beiden anderen Fälle näher besprochen werden.

II. Wenn eine und dieselbe Handlung unter mehrere strafgesetzliche Bestimmungen paßt, so ist ein Zusammentreffen mehrerer Uebertretungen nur dann vorhanden, wenn der gesetzliche Thatbestand einer jeden derselben vollkommen vorliegt; z. B. jemand geht mit offenem Nicht in ein mit Stroh gefülltes Gewölbe, um dort einen Diebstahl zu verüben; in einem zur Fremdenbeherbergung nicht berechtigten Gasthause wird jemand in unangezeigten Aufenthalt genommen. — So hat der oberste Gerichtshof ein Zusammentreffen mehrerer Uebertretungen erkannt: in der Verabredung mehrerer Fleischhauer, das Fleisch um einen höheren als den satzungsmäßigen Preis zu verkaufen, und dem dieser Verabredung gemäß wirklich erfolgten Verkaufe (E. v. 13. Oct. 1853, Z. 10419); in dem unbefugten Verkauf von Gift als Heilmittel (E. v. 1. Febr. 1854, Z. 860); in der mit Beschimpfung der Wache verbundenen Aufforderung zum Widerstand gegen dieselbe (E. v. 19. Juli 1854, Z. 7644); in der Unzucht des Gatten mit der Schwester der Gattin (E. v. 2. Aug. 1854, Z. 7960).

Ein Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen ist demnach in diesem Falle nicht vorhanden: 1) wenn das Gesetz selbst schon die Begriffsbestimmungen mehrerer strafbarer Handlungen in Eine zusammengezogen hat, z. B. §§. 395—397; 2) wenn die eine, sonst an sich strafbare Handlung im Gesetze selbst nur als Erschwerungsstand bezeichnet ist, z. B. §. 342; 3) wenn die strafbare Handlung unter die Begriffsbestimmung mehrerer Uebertretungen paßt, die sich zu einander verhalten, wie die Gattung zur Art, wo immer nur das speciellere Gesetz zur Anwendung kommt. — Beispiele dieser Auffassung liegen auch in den nachstehenden Entscheidungen des obersten Gerichtshofes: Die Worte: Du bist ein Dieb, der mir Holz gestohlen hat! begründen nur den Thatbestand nach §. 488 und nicht auch nach §. 496 (E. v. 3. Mai 1854, Z. 2751, und v. 29. Jan. 1868, Z. 879); das Aufkleben eines mit Roth beschmierten Pappens auf den Rock eines andern, um ihn dadurch zu beschimpfen, ist nur nach §. 496, nicht auch nach §. 468 strafbar (E. v. 10. Mai 1870, Z. 5561).

III. Das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen, durch welche verschiedene Bestimmungen des Strafgesetzes verletzt werden, kann in zweifacher Art statt finden, nämlich ohne daß zwischen denselben ein innerer Zusammenhang besteht, oder in der Art, daß die eine als Mittel zur Verübung der anderen dient, z. B. unterlassene Meldung, um der Obrigkeit die Nachforschung nach einem eines Vergehens oder einer Uebertretung Schuldigen zu vereiteln. In beiden Fällen findet §. 267 seine volle Anwendung.

IV. Die Bedingung, unter welcher der §. 267 zur Anwendung kommt, ist aber die, daß die mehreren zusammentreffenden Uebertretungen Gegenstand derselben Verhandlung und Aburteilung sind. Wäre dies nicht der Fall, so hat sich entweder der Ankläger bei der Verhandlung über eine Uebertretung gemäß §. 263 St. P. D. die Anklage rücksichtlich einer neu hervorgekommenen Uebertretung vorbehalten, oder es haben sich erst nach erfolgter Aburteilung wegen einer Uebertretung Verdachtsgründe einer an-

deren früher begangenen Uebertretung ergeben. Im ersten Falle ist nach §. 265 St. P. D. auf die durch das frühere Erkenntniß zuerkannte Strafe derart Rücksicht zu nehmen, daß die im Gesetze für die schwerer strafbare Handlung bestimmte höchste Strafe nie überschritten werden darf; im zweiten Falle ist nach §. 363, Z. 3 St. P. D. ohne Rücksicht auf die frühere Abstrafung vorzugehen (§§. 458, 480 St. P. D.).

V. Die Bemessung der Strafe für die mehrere, den Gegenstand derselben Aburteilung bildenden Uebertretungen geschieht in der Art, daß dasjenige Gesetz, welches unter diesen strafbaren Handlungen die höchste Strafe bestimmt, zu Grunde gelegt, und das Vorhandensein mehrerer strafbarer Handlungen nach §. 263 lit. 1 als erschwerender Umstand betrachtet wird.

Schwierig dürfte manchmal die Entscheidung sein, welche der zusammentreffenden Strafen die höchste ist. Da auf die im §. 240 lit. a, b und c enthaltenen Strafarten (oben S. 21) immer abgesehen erkannt werden muß, die Abschaffung aber nirgends allein im Gesetze angedroht ist, so können nur Arreststrafen unter sich, oder Geldstrafen unter sich in Vergleichung kommen.

Von den Arreststrafen ist strenger Arrest jedenfalls die höhere Strafe, gegenüber dem einfachen Arreste selbst von längerer Dauer. Bei den Arreststrafen gleichen Grades, dann bei den Geldstrafen ist jener Strafraz der strengere, welcher das höhere Höchstausmaß festsetzt (E. v. 21. Juni 1854, Z. 6510); z. B. Arrest von drei Tagen bis zu sechs Monaten (§. 412) ist strenger, als Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten (§. 419). Wäre aber das Höchstausmaß gleich, dann müßte auf den mindesten Satz gesehen werden, und es ist z. B. die Strafe von 100—500 fl. (§. 404) strenger als jene von 50 bis 500 fl. (§. 384). — Ist im Gesetze mit einer der zusammentreffenden Strafen ausdrücklich eine Verschärfung verbunden, so ist diese jedenfalls als die strengere anzusehen; nicht aber dann, wenn die Beifügung der Verschärfung dem Ermessen des Richters überlassen ist, was insbesondere von der Abschaffung gilt.

VI. Da nach §. 266 St. P. D. und dem oben (S. 28) angezogenen §. 1 der Min. Vdg. v. 11. Febr. 1855, Nr. 30 R. G. B., nebst der Geldstrafe immer auch die für den Fall der Uneinbringlichkeit an deren Stelle tretende Arreststrafe auszusprechen ist, so müssen in den Urteilen, in welchen nach §. 267 auf Arrest- und Geldstrafe zu erkennen ist, immer zwei (möglichst im Grade gleiche) Arreststrafen ausgesprochen werden, von denen die eine jedenfalls, die andere nur in dem Falle zu vollziehen ist, wenn die Geldstrafe nicht eingebracht werden könnte. Würde sich jedoch schon bei der Urteilsfällung der Anlaß ergeben, gemäß §. 260 lit. a anstatt der Geldstrafe eine Arreststrafe zu verhängen, so wird der Richter so vorgehen, als ob schon ursprünglich auf beide Uebertretungen Arreststrafe angedroht wäre.

VII. Die Regel des §. 267 findet nicht nur dann Anwendung, wenn im allgemeinen Strafgesetze enthaltene Uebertretungen zusammentreffen, sondern — wie aus den Worten „oder einem andern Gesetze“ hervorgeht — auch dann, wenn Uebertretungen des allgemeinen Strafgesetzes mit solchen eines andern (z. B. des Preß-, Vereins-, Waffen-) Gesetzes zusammentreffen, vorausgesetzt, daß auch die Aburteilung dieser Uebertretungen den Gerichten zugewiesen ist. Wäre aber die Uebertretung eines besondern Gesetzes ausdrücklich einer andern (z. B. der politischen oder Gefälls-) Behörde zugewiesen, so ist die Untersuchung und Bestrafung derselben dieser Behörde zu überlassen.

§. 268.

Weitere Folgen der Verurteilung.

Welche weitere Folgen mit der Verurteilung wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung verbunden sind, ist in besonderen Gesetzen, und in politischen und kirchlichen Vorschriften enthalten. In jenen Fällen, wo der Verurteilte ein Gewerbe, ein Schiffspatent oder die Berechtigung zur Führung eines Cabotagefahrzeuges besitzt, haben die im §. 30 enthaltenen Bestimmungen in Anwendung zu kommen, insofern der Verlust eines solchen Befugnisses nicht ohnehin im Gesetze als Strafe angeordnet ist.

I. Es genügt hier anzuführen, daß nach §. 6 des Ges. v. 15. Nov. 1867, Nr. 131 R. G. B., die früher mit der Aburteilung wegen einer Uebertretung überhaupt verbunden gewesen nachtheiligen Folgen, gegenwärtig nur mehr bei Verurteilungen wegen der Uebertretungen des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnehmung an denselben und des Betruges (§§. 460, 461, 463, 464) eintreten, und mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufhören.

II. Die Vorschrift des §. 30 St. G. geht dahin, daß, wenn der Verlust des Gewerbes nicht ohnehin schon im Urtheile ausgesprochen wurde, in allen Fällen, wo es bedenklich erschiene, dem Verurteilten den ferneren Betrieb seines Gewerbes zu gestatten, die Acten der Behörde mitzutheilen sind, welcher die Verleihung des Gewerbes zu steht, und welche sodann nach den für ihre Amtshandlungen maßgebenden Vorschriften über den Fortbetrieb des Gewerbes zu entscheiden hat.

III. Orden und Ehrenzeichen sind während der Untersuchung und Strafe wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung abzulegen, und ist wegen deren Belassung die Anzeige bei ausländischen Orden an das k. und k. Ministerium des Aeußern zu erstatten (Hfd. v. 6. Oct. 1835, Nr. 86 Z. G. S., und Hfd. v. 7. Oct. 1835, Z. 26638).

IV. Inwiefern bei der Verurteilung wegen Uebertretungen zugleich die Stellung unter Polizeiaufsicht oder die Anhaltung in einer Zwangs-Arbeitsanstalt verfügt werden kann, bestimmt das Gesetz v. 10. Mai 1873, Nr. 108 R. G. B., welches unten, in der zweiten Abtheilung, folgt.

Dritter Abschnitt.

Von Bestrafung der Unmündigen.

§. 237.

Strafbare Handlungen der Kindheit. — Verbrechen der Unmündigen vom ersten bis zum vierzehnten Jahre.

Die strafbaren Handlungen, die von Kindern bis zu dem vollendeten zehnten Jahre begangen werden, sind bloß der häuslichen Zuchtigung überlassen, aber von dem angehenden ersten bis zu dem vollendeten vierzehnten Jahre werden Handlungen, die nur wegen Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen zugerechnet werden (§. 2, lit. A), als Uebertretungen bestraft (§§. 269 und 270).

Da die näheren Ausführungen dieser Anordnung in den nachfolgenden Paragraphen enthalten sind, so kommt hier nur zu bemerken, daß das Alter gemäß Art. VIII des Runderlassungspatentes zum Strafgesetze nach dem Kalenderjahre zu berechnen ist.

§. 269.

Unmündige werden schuldig: a) durch Verbrechen, die wegen der Unmündigkeit nur als Uebertretungen zugerechnet werden; oder b) durch Vergehen oder Uebertretungen an sich.

Unmündige können auf zweifache Art schuldig werden:

- a) durch strafbare Handlungen, welche nach ihrer Eigenschaft Verbrechen wären, aber wenn sie Unmündige begehen, nach §. 237 nur als Uebertretungen bestraft werden;
- b) durch solche strafbare Handlungen, welche schon an sich nur Vergehen oder Uebertretungen sind.

Rücksichtlich der von Unmündigen begangenen Verbrechen müssen aber nicht bloß die äußeren thatfächlichen Merkmale derselben vorliegen, sondern es muß auch der nach dem Strafgesetze zum Verbrechen überhaupt oder zu dem besonderen Verbrechen erforderliche eigenthümliche böse Vorsatz vorhanden sein, so daß einzig und allein das Alter des Thäters seine volle Strafbarkeit ausschließt.

§. 270.

Bestrafung der ersten.

Die von Unmündigen begangenen strafbaren Handlungen der ersten Art sind mit Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte, nach Beschaffenheit der Umstände von einem Tage bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Diese Strafe kann nach §. 253 verschärft werden.

I. Von den im §. 253 aufgeführten Verschärfungen ist die Einzelhaft ihrer Natur nach ausgeschlossen, da die Strafe ohnehin in abgesonderter Verwahrung besteht. Im übrigen werden Sträflinge dieser Art, in Bezug auf Verpflegung u. s. w. eben so zu halten sein, wie andere zum einfachen Arreste verurteilte Personen.

II. Nach §. 18 des Gesetzes v. 10. Mai 1873, Nr. 108 R. G. B., kann bei solchen Personen auch von dem Strafgerichte die Abgabe in eine Besserungsanstalt für zulässig erkannt und von der politischen Landesbehörde verhängt werden.

§. 271.

Umstände, worauf bei Bestimmung der Strafe Rücksicht zu nehmen ist.

Die Umstände, worauf bei Bestimmung der Strafzeit und der Verschärfung Rücksicht zu nehmen ist, sind:

- a) die Größe und Eigenschaft der strafbaren Handlung;
- b) das Alter des Schuldigen, je nachdem sich dasselbe mehr der Mündigkeit nähert;
- c) seine Gemüthsart, nach der sowohl aus der gegenwärtigen Handlung als aus dem vorhergehenden Betragen sich ändernde Selbstbestimmung, schädlicheren Neigungen, Bosheit oder Unverbesserlichkeit.

Die Größe und Eigenschaft der strafbaren Handlung ist nach dem im ersten Theile des Strafgesetzes für dieselbe angebrohten Straffake, und nach den vorhandenen erschwerenden und mildernden Umständen zu beurteilen.

§. 272.

Mit derselben ist eine angemessene Arbeit und der Unterricht eines Seelsorgers zu verbinden.

Mit dieser Bestrafung der Unmündigen ist nebst einer ihren Kräften angemessenen Arbeit stets ein zweckmäßiger Unterricht des Seelsorgers oder Katecheten zu verbinden.

§. 273.

Von Unmündigen begangene Vergehen oder Uebertretungen an sich sind der häuslichen Züchtigung, nach Umständen der Sicherheitsbehörde zu überlassen.

Die von Unmündigen begangenen strafbaren Handlungen der zweiten Art werden insgemein der häuslichen Züchtigung, in Ermangelung dieser aber oder nach dabei sich zeigenden besonderen Umständen der Ahndung und Vorsehrung der Sicherheitsbehörde überlassen.

Fälle dieser Art, welche zur Kenntniß der Gerichte kommen, sind daher der Sicherheitsbehörde zur weiteren Amtshandlung abzutreten.

Vierter Abschnitt.

Von Erlöschung der Uebertretungen und ihrer Strafen.

Die Erlöschungsarten der Uebertretungen sind entweder

I. allgemeine, welche bei allen Uebertretungen gleichmäßig eintreten können, und diese sind nach §. 526: der Tod des Schuldigen; die vollstreckte Strafe; die Erlassung derselben; die Verjährung;

II. besondere, welche 1) entweder bei einer ganzen Classe von Uebertretungen, oder 2) nur bei einzelnen bestimmten Uebertretungen eintreten. -- Zu 1) gehört, bei allen nur auf Verlangen eines Beteiligten zu bestrafenden Uebertretungen, das Unterlassen der Anklage in der vom Gesetze hierzu bestimmten Frist; zu 2) gehört: der geleistete Ersatz in den Fällen des §. 466; der Beweis der Wahrheit nach §§. 490 und 491; die gemachte Anzeige im Falle des §. 522.

Da die unter II. 2. angeführten Erlöschungsarten an dem betreffenden Orte werden behandelt werden, so ist hier nur von jenen unter I und II 1. zu sprechen.

Zu bemerken ist auch noch, daß die Vorschriften über die allgemeinen Erlöschungsarten auch auf die nicht im Strafgesetze enthaltenen, jedoch den Gerichten zur Bestrafung zugewiesenen Uebertretungen gleichmäßig Anwendung finden.

I. Allgemeine Erlöschungsarten.

1. Der Tod des Schuldigen.

§. 527.

Der Tod des Schuldigen hebt alle Untersuchung auf, und wenn bereits ein Urteil ergangen ist, auch alle Wirkung desselben; außer insofern dadurch auf Ersatz oder Entschädigung erkannt worden.

I. Diese Vorschrift erleidet insofern eine Ausnahme, als nach der schon oben (§. 21) angeführten Min. Vdg. v. 3. April 1859, Nr. 52 R. G. B., die im §. 241 enthaltenen Strafen auch auf die Erben des Verurteilten übergehen, wenn das Urteil vor dessen Ableben in Rechtskraft erwachsen ist. -- Eben so versteht sich von selbst, daß gewisse im öffentlichen Interesse mit der Verurteilung verbundene Vorsehrungen, z. B. die Entfernung einer feuergefährlichen Anlage, die Vertilgung eines gesundheitsschädlichen Nahrungs-

mittels u. dgl. auch ungeachtet des Todes des Verurteilten vollzogen werden müssen. Eben so wird gemäß §. 389 St. P. O. die Einbringung der Kosten des Strafverfahrens und der Strafvollstreckung aus dem Nachlasse des rechtskräftig Verurteilten dann durch dessen Tod nicht gehindert, wenn sie nach §. 391 St. P. O. auch gegen den am Leben gebliebenen durchzuführen gewesen wäre.

II. Eine Ausnahme von der Regel, daß der Tod des Schuldigen „alle Untersuchung“ aufhebe, ist in der Strafproceßordnung gegründet, indem: a) nach §§. 283 und 465 St. P. O. auch die Erben des Verurteilten und die übrigen zur Berufung berechtigten Personen die Berufung gegen die in dem Urteile allenfalls enthaltene Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche auch nach dem Tode des Verurteilten ergreifen oder fortsetzen können; b) alle jene Personen, welche berechtigt wären, zu Gunsten des Verurteilten die Berufung zu ergreifen, d. i. nach §. 465 dessen Ehegatte, dessen Verwandte in auf- und absteigender Linie und dessen Vormund, gemäß §§. 354 und 480 St. P. O. auch nach dessen Tode den Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu Gunsten des Angeklagten stellen können.

2. Die vollstreckte Strafe.

§. 528.

Die vollstreckte Strafe tilgt Vergehen und Uebertretungen (§. 225).

I. Der hier berufene §. 225 ordnet an, daß der Bestrafte wieder in alle gemeinschaftlichen bürgerlichen Rechte tritt, insoweit ihr Verlust nicht eine Folge der Verurteilung ist (s. oben S. 34 den §. 268 und die Bemerkungen zu demselben); daß er daher in dem Genuße solcher Rechte von niemanden gehindert oder gekränkt werden kann; und daß ihm, so lange er seinen Wandel mit Rechtschaffenheit fortsetzt, über das Vergangene von niemanden ein Vorwurf gemacht, noch er darüber auf irgend eine Art geschmäht werden soll (§. 497).

II. Auch von dieser Regel begründet die Strafproceßordnung zwei Ausnahmen indem: a) einerseits der Staatsanwalt nach §§. 356 und 480 St. P. O. auch nach vollstreckter Strafe die Wiederaufnahme des Strafverfahrens beantragen kann, wenn sich die That nachträglich als Verbrechen darstellt, während der Angeklagte nur wegen einer dem Bezirksgerichte zur Aburteilung zugewiesenen strafbaren Handlung verurteilt wurde; b) anderseits aber nach §§. 353, 354 und 480 St. P. O. sowohl der Verurteilte als die beim vorhergehenden Paragrafe im Absätze II genannten Personen (außer den Erben) selbst nach vollstreckter Strafe die Wiederaufnahme zur Erwirkung der Freisprechung oder der Verurteilung nach einem milderen Strafgesetze beantragen können.

3. Die Erlassung der Strafe.

§. 529.

Die Erlassung der Strafe, soweit dieselbe von der dazu berufenen öffentlichen Behörde, oder von dem dazu berechtigten Ankläger nachgesehen worden, hat mit der vollstreckten Strafe gleiche Wirkung.

I. Nach der gegenwärtigen Strafproceßordnung steht eine im Gesetze nicht vorbedachte Nachsicht oder Milde rung der Strafe nur dem Kaiser zu (§. 411 St. P. O.). Bloß bei der Uebertretung des Ehebruches hat auch

der beleidigte Ehegatte insofern ein Recht der Strafnachsicht, als nach §. 503 auch die bereits erkannte Strafe erlischt, sobald der beleidigte Theil sich bereit erklärt, mit dem Schuldigen wieder leben zu wollen.

II. Verschieden von der Nachsicht der zuerkannten Strafe, ist die sogenannte Abolition, oder die Nachsicht des Strafverfahrens. Auch diese steht nach §. 2 St. P. O. nur dem Kaiser zu, welcher anordnen kann, daß wegen einer strafbaren Handlung ein strafgerichtliches Verfahren nicht eingeleitet, oder das eingeleitete wieder eingestellt werden soll.

III. Eine dritte hierher gehörige Erlösungsart ist die Amnestie, welche sich von den beiden vorerwähnten dadurch unterscheidet, daß sie nicht eine bestimmte Person oder Handlung, sondern eine ganze Classe der Thät und der Thäter nach unbestimmter strafbarer Handlungen umfaßt; für den Umfang derselben sind die jeweilig mit derselben bekannt gemachten Bestimmungen maßgebend.

IV. Eine theilweise angemessene Milderung der Strafe kann gemäß §§. 410 und 482 St. P. O. von dem Oberlandesgerichte dann ausgesprochen werden, wenn nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils Milderungs-umstände hervorkommen, die bei der Urtheilsfällung nicht vorhanden oder nicht bekannt waren, und welche eine mildere Bemessung der Strafe schon damals herbeigeführt hätten.

V. Alle diese Arten der Strafnachsicht haben auf etwa schon zuerkannte Ersatzleistungen an Schaden oder Kosten keinen Einfluß.

4. Die Verjährung.

§. 531.

Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe, wenn der Schuldige von dem Zeitpunkte der begangenen strafbaren Handlung, oder in dem Falle, wenn er deshalb schon in Untersuchung gezogen worden ist, von der Zeit des Urtheils, wodurch er rechtskräftig freigesprochen wurde, an zu rechnen, in der vom gegenwärtigen Gesetze bestimmten Zeit von einem inländischen Strafgerichte nicht in Untersuchung gezogen worden ist. Die Verjährung wird daher unterbrochen, wenn gegen den Thäter als Angeeschuldigten eine Vorladung, ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen, oder wenn er als solcher bereits vernommen oder verhaftet, oder mittelst der Nachhilfe oder durch Steckbriefe verfolgt worden war.

Nebstbei darf aber der Thäter, um auf die Verjährung Anspruch machen zu können:

- a) aus dem Vergehen oder der Uebertretung keinen Nutzen mehr in Händen haben; ferner muß er,
- b) soweit es die Natur der strafbaren Handlung zuläßt, Erstattung geleistet haben, welche Bedingung daher bei den Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre nicht erforderlich ist, und
- c) in der zur Verjährung bestimmten Zeit weder ein Verbrechen, noch ein Vergehen oder eine Uebertretung begangen haben.

§. 532.

Die Zeit der Verjährung ist, insoweit nicht in dem Gesetze bei einzelnen Fällen eine kürzere Frist für die Geltendmachung des Klagerrechtes insbesondere festgesetzt ist, bei Vergehen und Uebertretungen, worauf im Gesetze als höchste Strafe Arrest des ersten Grades ohne Verschärfung, oder eine Geldstrafe bis fünfzig Gulden festgesetzt ist, drei Monate; wo Arrest des ersten Grades mit Verschärfung, oder eine

Geldstrafe bis zweihundert Gulden bestimmt ist, sechs Monate; bei den sämtlichen schwerer verpönten Vergehen und Uebertretungen, wie auch, wo Verlust von Rechten und Befugnissen als Strafe gesetzt ist, ein volles Jahr.

I. Unter der Verjährung einer strafbaren Handlung wird das Erlöschen derselben durch den Verlauf der im Gesetze bestimmten Zeit unter den gesetzlichen Bedingungen verstanden.

II. Die erste Frage in dieser Beziehung ist demnach, von wann an die Verjährungsfrist zu laufen beginne? Das Gesetz beantwortet dieselbe dahin: „von dem Zeitpunkte (nicht Tage) der begangenen strafbaren Handlung an.“ Dieser ist bei Uebertretungen, welche in einem Handeln bestehen, dann vorhanden, sobald der letzte zum gesetzlichen Thatbestande erforderliche Act gesetzt ist; bei Uebertretungen, die im Unterlassen bestehen, dann, sobald die gesetzliche Frist zum Handeln verstrichen, oder beim Mangel einer solchen, die Möglichkeit, durch nachträgliches Handeln den Fehler gut zu machen, nicht mehr vorhanden ist.

Dabei ist aber vor allem zu merken, daß die Verjährung so lange nicht zu laufen beginnen kann, als der die Uebertretung bildende strafbare Zustand noch fortbauert, mithin eigentlich die Uebertretung immer fortgesetzt wird. So beginnt die unterlassene Meldung nicht zu verjähren, so lange die Verberbergung des nicht gemeldeten dauert (E. v. 21. October 1852, Z. 10242), eine feuergefährliche Bauführung, die unterlassene Versicherung einer Kellerstiege nicht, so lange dieser Bauzustand besteht (E. v. 3. November 1853, Z. 11410).

Wird eine strafbare Handlung zunächst dem Gerichtshofe als Verbrechen oder Vergehen angezeigt, und findet dieser darin nur den Thatbestand einer Uebertretung, so beginnt die Verjährung für diese mit der Rechtskraft des bezüglichlichen Beschlusses (E. v. 1. April 1851, Z. 1220; v. 16. Juni 1851, Z. 3237; v. 5. Sept. 1860, Z. 10647).

III. Die begonnene Verjährung wird unterbrochen, wenn gegen den Thäter als Angeeschuldigten eine Vorladung, ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl (§§. 451, 452 St. P. O.) erlassen, derselbe als Beschuldigter vernommen oder verhaftet, oder dessen Verfolgung durch Nachhilfe (§. 415 St. P. O.) eingeleitet wurde. Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß die nach §. 460 St. P. O. erlassene Strafverfügung mit der Vorladung oder Vorführung des Beschuldigten gleiche Wirkung hat. Dabei genügt es aber, daß die Vorladung, der Vorführungs- oder Verhaftsbefehl u. s. w. erlassen wurden, und es ist nicht nothwendig, daß auch die Zustellung an den Beschuldigten erfolgte (E. v. 21. Juli 1851, Z. 4481; v. 21. Nov. 1856, Z. 10288; v. 18. Oct. 1864, Z. 302; v. 27. Sept. 1870, Z. 11250). — Dagegen hat kein anderer, wie immer gearteter Untersuchungsschritt diese Wirkung (E. v. 26. Juli 1854, Z. 7883), insbesondere nicht die Vernehmung des Thäters als Zeuge (E. v. 4. März 1852, Z. 1499; v. 3. Nov. 1853, Z. 11067), oder die Vernehmung des Beschuldigten durch eine andere Behörde als das Gericht (E. v. 6. Mai 1853, Z. 4240; v. 16. Mai 1855, Z. 4136). Behauptet der Ankläger die Unterbrechung der Verjährung, so hat er den Beweis dafür zu liefern (E. vom 5. Sept. 1865, Z. 7488).

IV. Durch die den Mitgliedern des Reichsrathes und der Landtage eingeräumte Immunität, nach welcher keines derselben während der Dauer der Session wegen einer strafbaren Handlung — den Fall der Ergreifung auf freier That ausgenommen — ohne Zustimmung des Hauses verhaftet oder gerichtlich verfolgt werden darf (Ges. v. 21. Dec. 1867, Nr. 141

R. G. B., §. 16, und Gef. v. 3. Oct. 1861, Nr. 98 R. G. B., Art. I) wird die Verjährung gehemmt, und zwar von der Zeit an, wo die Zustimmung zur Verfolgung verweigert wurde, bis zum Schlusse der Session (E. v. 7. Sept. 1864, Z. 6752); es ist daher diese Zeit in die gesetzliche Verjährungsfrist nicht einzurechnen.

V. Die unterbrochene Verjährung kann nicht fortgesetzt werden, sondern muß von neuem begonnen werden. Als den Beginn dieser neuen Verjährung bezeichnet das Gesetz die Zeit des Urtheiles, wodurch der Beschuldigte rechtskräftig freigesprochen wurde (§. 259 St. P. D.). Dem freisprechenden Urtheile stehen in dieser Beziehung nach §. 352 St. P. D. die Einstellung, die Zurückweisung der Anklage oder der Rücktritt von derselben vor der Hauptverhandlung gleich. Wenn der Privatankläger seine Klage zurückgenommen hat, ist das Klagerrecht vollständig erloschen (§. 352 St. P. D.), und daher von einer Verjährung keine Rede mehr.

VI. Die Bedingungen der Verjährung sind nun folgende:

1. Daß der Thäter aus der Uebertretung keinen Nutzen mehr in Händen habe. Der Thäter darf daher weder mittelbar noch unmittelbar mehr einen Vortheil aus der Uebertretung besitzen, und zwar keinen solchen Vortheil, welcher sich auf das Vermögen bezieht und in Geld abschätzen läßt. Diesem Grundsatz gemäß hat der oberste Gerichtshof z. B. erkannt, daß der Besitz des verfälschten Passes kein Nutzen im Sinne des §. 531 sei (E. v. 18. Nov. 1852, Z. 11813).

2. Daß der Thäter, soweit es nach der Natur der strafbaren Handlung möglich ist, Erstattung des angerichteten Schadens geleistet habe. Der Ausdruck „Erstattung“, welchen das Gesetz hier gebraucht, kann wohl nichts anderes bedeuten als den Ersatz des Schadens im Sinne der §§. 1323—1331 des allg. bürgerl. G. B., somit den Ersatz des wirklichen Schadens, des entgangenen Gewinnes und die Genugthuung (E. v. 14. Juli 1851, Z. 3896; v. 5. Juni 1861, Z. 3898). Demgemäß hat der oberste Gerichtshof rücksichtlich der Uebertretung der Körperverletzung ausdrücklich erklärt, daß von einer Erstattung nur dann die Rede sein könne, wenn der Thäter die Heilungskosten bestreitet, dem Verletzten den Verdienstentgang ersetzt und ihm ein angemessenes Schmerzensgeld zahlt (E. v. 2. Juni 1851, Z. 3093).

Die Erstattung muß aber nur dann geleistet werden, wenn es die Natur der strafbaren Handlung zugibt. Dieß ist schon nach dem Gesetze nicht der Fall bei den Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre. Es ist dieß aber auch bei allen jenen Uebertretungen nicht der Fall, welche nach ihrer Begriffsbestimmung einen eingetretenen Schaden nicht voraussetzen, oder welche sich auf andere unschätzbare Güter, wie die Freiheit im Falle einer unbefugten Verhaftung (E. v. 31. Mai 1854, Z. 5450), beziehen, oder bei denen aus andern Gründen ein Ersatz nicht möglich ist, z. B. bei der Zueignung einer gefundenen Sache eines unbekanntem Eigenthümers im Werthe unter 1 fl. (E. vom 14. Febr. 1866, Z. 1186); bei der Eintragung eines im Ehebruche erzeugten Kindes in das Taufbuch als ehelich (E. v. 17. Mai 1854, Z. 4305).

3. Daß der Thäter während der Verjährungszeit weder ein Verbrechen, noch ein Vergehen oder eine Uebertretung begangen habe. Daß dieß geschehen sei, kann nur dann gesagt werden, wenn der Thäter einer solchen strafbaren Handlung rechtskräftig schuldig erkannt wird. — Durch die Verübung einer strafbaren Handlung wird die Verjährung unterbrochen, und beginnt mit dem Zeitpunkte der Verübung dieser That, zugleich

mit der für diese bestimmten Verjährungsfrist neu zu laufen an. — Aus dieser Regel ergibt sich auch weiter, daß bei Uebertretungen, welche durch längere Zeit fortgesetzt werden, die Verjährungsfrist erst von dem letzten Acte zu laufen beginne, wenn die wiederholten Acte so schnell auf einander folgten, daß der letzt vorhergegangene zur Zeit des letzten nicht schon verjährt war.

Es ist wohl überflüssig, zu bemerken, daß wenn in einem gegebenen Falle auch nur eine dieser drei Bedingungen mangelt, von der Verjährung keine Rede sein könne.

VII. Was die Verjährungsfrist betrifft, so ist dieselbe im §. 532 genau bestimmt, und ein Zweifel darüber kann nur dann entstehen, wenn für eine Uebertretung nach Maßgabe der unterlaufenden erschwerenden Umstände verschiedene Straffätze angedroht sind. In dieser Beziehung hatten das Hofdecret v. 2. August 1821, Z. 20395, und das Hofkanzleidecret vom 23. Dec. 1830, Z. 27687, in Bezug auf den, wesentlich dieselbe Bestimmung wie §. 532 enthaltenden, §. 275 des zweiten Theiles des Strafgesetzes v. 3. 1803 angeordnet, daß die kürzeste und mittlere Zeit der Verjährung (drei und sechs Monate) nur bei jenen Uebertretungen statfinde, bei welchen die zum Maßstabe angeführten Strafen von dem Gesetze als die höchste, vom Richter nicht zu überschreitende Strafe festgesetzt sind, dagegen bei allen Uebertretungen, wo nach Beurteilung des Richters wegen eingetretener erschwerender Umstände eine größere Strafe verhängt werden kann, zur Verjährung ein volles Jahr erforderlich sei. Diefen Anordnungen entsprechen auch die Entscheidungen des obersten Gerichtshofes v. 12. Febr. 1852, Z. 11691, und v. 17. Nov. 1853, Z. 11845.

Allein mit der Entscheidung v. 30. Mai 1855, Z. 5189, sprach der oberste Gerichtshof seine Ansicht dahin aus, daß der nach den Umständen des gegebenen Falles anzuwendende Straffatz als Maßstab für die Verjährungsfrist anzunehmen sei, weil jede strafbare Handlung nach den sie begleitenden Umständen, welche die strengere oder mildere Strafe bedingen, beurteilt werden muß, daß also, wenn in einem gegebenen Falle jene erschwerenden Umstände, welche die strengere Strafe zur Folge haben, nicht erwiesen sind, auch nicht die der letzteren entsprechende längere Verjährungsfrist als gesetzlich nothwendig angesehen werden kann. Bei dem humanen Geiste der Gesetzgebung dürfte diese, dem Beschuldigten günstigere Ansicht — welche überdieß auch in dem analogen Falle des §. 232 gesetzlich ausgesprochen ist — als die richtigere anzusehen sein.

Ist auf eine Uebertretung Geld- oder Arreststrafe angedroht (z. B. §. 431), so richtet sich die Verjährungsfrist nach der im Gesetze zuerst genannten Strafe (E. v. 2. Juni 1851, Z. 3170).

Insoferne der §. 352 von einer im Gesetze bei einzelnen Fällen festgesetzten kürzeren Frist für die Geltendmachung des Klagerrechtes spricht, ist hierbei die gleich unten zur Erörterung kommende Anordnung des §. 530 verstanden.

VIII. Rüksichtlich der nicht im allgemeinen Strafgesetze enthaltenen Uebertretungen bestimmt der §. 4 der Min. Vdg. v. 3. April 1855, Nr. 61 R. G. B., daß insoferne nicht durch besondere Gesetze für einzelne derselben etwas abweichendes angeordnet wird, die Untersuchung und Bestrafung ohne weitere Bedingung zu entfallen habe, wenn vom Zeitpunkte der begangenen Uebertretung drei Monate verstrichen sind, ohne daß hierüber ein Verfahren eingeleitet worden ist.

Da aber zugleich durch diese Ministerialverordnung das Verfahren über

diese Uebertretungen den politischen Behörden zugewiesen wurde, so bleibt es zweifelhaft, ob diese Anordnung auch für jene Uebertretungen gelte, welche durch Art. VIII des Ges. v. 23. Mai 1873, Nr. 119 R. G. B., wieder den Gerichten zur Aburteilung übertragen wurden. Es dürfte die Ansicht die richtigere sein, daß die Gerichte nur nach den Vorschriften der §§. 531 und 532 des Strafgesetzes vorzugehen haben.

IX. Die Wirkung der unter den gesetzlichen Bedingungen abgelaufenen Verjährungszeit ist ebenfalls die, daß wegen der strafbaren Handlung keine Untersuchung und Strafe mehr eintreten kann. Es ist daher, wenn sich die eingetretene Verjährung erst im Zuge einer Untersuchung ergibt, die Untersuchung nach §§. 109 und 452 St. P. O. einzustellen, oder wenn es bis zur Verhandlung gekommen ist, der Angeklagte nach §. 259, Z. 3 und 458 St. P. O. freizusprechen; die Nichtbefolgung dieser Vorschrift gibt nach §. 281, Z. 9 b, und §. 468, Z. 3 St. P. O. einen Grund zur Nichtigkeitsbeschwerde.

II. Besondere Erlösungsart. — Erlöschen der Privatanklage.

§. 530.

Zu allen denjenigen Fällen, wo die strafgerichtliche Verfolgung eines Vergehens oder einer Uebertretung nur auf Verlangen eines Beteiligten stattfinden darf, soll derjenige, welcher nach dem Gesetze dieses Ansuchen zu stellen hat, hierzu nicht mehr berechtigt sein, wenn er die ihm bekannt gewordene strafbare Handlung ausdrücklich verzeihen oder von der Zeit an, wo ihm die strafbare Handlung bekannt geworden ist, durch sechs Wochen darüber nicht Klage geführt hat, oder wenn die strafbare Handlung bereits durch Verjährung erloschen ist. Wenn jedoch der zur Anklage Berechtigte sein Ansuchen um Bestrafung noch vor der Kundmachung des Urteils an den Untersuchten widerruft, so hat es von jeder weiteren Untersuchung und strafgerichtlichen Verhandlung sowohl, als auch von jeder Wirkung des etwa bereits gefällten Urtheiles abzunehmen; sündet dagegen ein solcher Widerruf erst nach erfolgter Kundmachung des wenn auch noch nicht rechtskräftigen Urtheiles statt, so kann derselbe in der Regel (§. 503) nur als ein Grund zur Milderung der Strafe bei der höheren Behörde, an welche das Urtheil im Berufungswege gelangt ist, angesehen werden.

I. Das Recht zur Privatanklage erlischt vor allem durch die ausdrückliche Verzeihung; eine nur aus gewissen Handlungen oder Aeußerungen des Beleidigten vermuthete Verzeihung hebt das Klagerrecht nicht auf. Dagegen ist es als eine ausdrückliche Verzeihung anzusehen, wenn der Privatankläger vor oder während der Hauptverhandlung förmlich von der Anklage zurücktritt (§§. 227, 259 St. P. O.), weil ihm in diesem Falle die Wiederaufnahme des Strafverfahrens gemäß §. 352 St. P. O. nie bewilligt werden kann. Anders ist es jedoch, wenn nach §. 46 St. P. O. nur angenommen wird, daß der Privatankläger von der Verfolgung zurückgetreten sei, weil er bei der Hauptverhandlung nicht erschienen ist, oder bei derselben unterlassen hat, seine Schlussanträge zu stellen, indem in diesem Falle der überhaupt noch zur Klage berechtigte Privatankläger (s. die folgenden Absätze II und III) gemäß §. 362, Z. 2 St. P. O., unabhängig von den Bedingungen und Förmlichkeiten der Wiederaufnahme die Fortsetzung des Strafverfahrens verlangen kann. — Sind der Beleidigten mehrere, so kann die von einem derselben ertheilte ausdrückliche Verzeihung das Klagerrecht der übrigen eben so wenig beirren, als die einem von mehreren Beleidigten zu Theil gewordene Verzeihung die Bestrafung der übrigen hindert.

II. Ferner erlischt das Klagerrecht dadurch, daß der Beleidigte von der Zeit an, wo ihm die strafbare Handlung bekannt wurde, durch sechs Wochen darüber nicht Klage geführt hat. Behauptet in einem solchen Falle der Angeklagte, daß der Privatankläger die strafbare Handlung früher erfahren habe, so hat der Angeklagte dieß zu beweisen (E. v. 14. Dec. 1869, Z. 13998). Handelt es sich um eine an einem Minderjährigen begangene strafbare Handlung, so läuft diese Frist von sechs Wochen von der Zeit an, als dessen gesetzlicher Vertreter die strafbare Handlung erfahren hat (E. vom 30. Aug. 1860, Z. 10272). Sind mehrere zur Klage berechtigt, so ist für jeden die sechswochentliche Frist von der Zeit an zu berechnen, als ihm die strafbare Handlung bekannt wurde. — Zur Wahrung des Klagerrechtes ist es aber nicht unbedingt nothwendig, daß die Anzeige an das Strafgericht und wegen einer bestimmt bezeichneten Uebertretung erfolgte; es genügt, wenn sich der Verletzte mit seiner Beschwerde nur überhaupt an eine Behörde gewendet hat, welche zur Entgegennahme von Strafanzeigen berechtigt und zur Mittheilung derselben an das zuständige Gericht verpflichtet ist (E. v. 12. Juli 1854, Z. 6074), und wenn der Verletzte nur überhaupt die Bestrafung des Thäters wegen der ihm zugefügten Verletzung verlangt hat (E. v. 19. Aug. 1869, Z. 8950, und vgl. §. 457 St. P. O., nach welchem der Ankläger bei dem Bezirksgerichte sich darauf beschränken kann, im allgemeinen den Antrag auf Anwendung des Gesetzes zu stellen).

III. Endlich erlischt das Klagerrecht, wenn die Uebertretung nach den allgemeinen Regeln über die Verjährung (s. v. S. 38) verjährt ist, bevor der Privatankläger von dem Klagerrechte Gebrauch gemacht hat. Hierbei ist es ganz unerlei, ob dem Beleidigten die strafbare Handlung erst während der Verjährungsfrist, vielleicht erst kurz vor Ende derselben, oder nach Ablauf der Verjährungsfrist bekannt wurde. Selbst die Anbringung der Klage innerhalb der Verjährungszeit unterbricht nach den oben (§. 39) entwickelten Grundsätzen den Lauf derselben nicht, und es kann keine Bestrafung eintreten, wenn die über die Klage geschehene Erlassung der Vorladung oder Vernehmung des Beschuldigten erst nach Ablauf der Verjährungsfrist erfolgte. Der §. 530 enthält zwei selbstständige Arten der Erlösung des Klagerrechtes durch Zeitverlauf, welche unabhängig von einander zu beurtheilen sind (E. vom 17. Mai 1854, Z. 4305; v. 25. April 1855, Z. 3874, und v. 16. Mai 1855, Z. 4136).

IV. Ein Widerruf der Anklage nach Fällung des Urtheils hat nur dann eine Wirkung, wenn es geschah, bevor das Urtheil dem Angeklagten kundgemacht wurde. Dieß kann in Uebertretungsfällen nur dann geschehen, wenn die Verhandlung nach §§. 234, 275 oder 459 St. P. O. in Abwesenheit des Beschuldigten erfolgte, und daher demselben erst eine amtliche Abschrift des Urtheils zuzustellen ist. — Ein Widerruf der Anklage nach Kundmachung des Urtheils kann nur, wenn der Verurtheilte selbst oder jemand zu seinen Gunsten die Berufung ergriffen hat (§. 465 St. P. O.), bei der Berufungsbehörde als ein Grund zur Milderung der Strafe angesehen werden. Dagegen kann derselbe niemals Anlaß zur Stellung eines Milderungsantrages von Amtswegen (§§. 410, 482 St. P. O.) geben.

Fünfter Abschnitt.

Von den Uebertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung.

Uebertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung sind:

1. Die Theilnahme an verbotenen Vereinen;
2. die absichtliche Verschweigung von Mitgliedern einer erlaubten Gesellschaft;
3. die Aufforderung zu grundlosen Beschwerden;
4. Vorschubleistung;
5. Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte oder Vorhersagungen;
6. gesetzwidrige Verlautbarungen;
7. Sammlungen oder Subscriptionen zur Vereitelung der gesetzlichen Folgen von strafbaren Handlungen.

1. Theilnahme an einem verbotenen Vereine.

§. 298.

Als Theilnehmer an einem solchen Vereine ist jedermann strafbar, welcher ungeachtet der erfolgten Verweigerung der Bewilligung zur Gründung, oder der von der Behörde angeordneten Auflösung desselben mit der Leistung seiner Beiträge oder sonst mit seiner Wirksamkeit für den Verein fortfährt, den Zusammenkünften desselben beiwohnt, oder hierzu sein Haus oder seine Wohnung leiht oder vermietet.

Diese Theilnahme ist als Uebertretung mit einer Geldbuße von fünfzig bis dreihundert Gulden, oder mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

I. Ein „solcher“ Verein ist nach §. 297 ein Verein, welchem die Bewilligung verweigert wurde, oder welcher zwar schon bestanden hatte, jedoch von der Behörde aufgelöst wurde. Aus welchem Grunde von der zur Aufsicht über die Vereine berufenen politischen Behörde die vorerwähnten Verfügungen getroffen wurden, ist für den Thatbestand der Uebertretung gleichgültig.

II. Die strafbare Theilnahme zählt vier Arten; zwei derselben können nur von Mitgliedern des Vereines begangen werden, nämlich: die Leistung der statutenmäßigen Beiträge, und die statutenmäßige Wirksamkeit für den Verein. Hierbei ist das Wort „fortfährt“ nicht im strengen Sinne zu nehmen, indem ein nach dem Verbote oder der Auflösung des Vereines erst beitretendes Mitglied gewiß eben so strafbar ist, als ein schon früher dem Vereine angehöriges. Die Vorsteher des Vereines, welche die Wirksamkeit des Vereines fortsetzen, machen sich nach §. 297 eines Vergehens schuldig. — Zwei andere Arten der Theilnahme können nur von Personen begangen werden, welche nicht Mitglieder des Vereines sind, nämlich: das Beiwohnen bei den Zusammenkünften des Vereines, und das Verleihen oder Vermietten seines Hauses oder seiner Wohnung zu den Vereinsversammlungen; in beiden Fällen wird vorausgesetzt, daß dem Betreffenden das Verbot oder die Auflösung des Vereines bekannt war. Bei einem Vereinsmitgliede würden die beiden letzten Arten der Theilnahme mit der Wirksamkeit für den Verein zusammenfallen.

2. Absichtliche Verschweigung von Mitgliedern einer erlaubten Gesellschaft.

§. 299.

Vorsteher einer erlaubten Gesellschaft, die der nachfragenden Obrigkeit Mitglieder absichtlich verschweigen, sind einer Uebertretung schuldig, und mit einer Geldbuße von fünfzig bis zu dreihundert Gulden zu bestrafen.

I. Der Thatbestand dieser Uebertretung liegt in dem absichtlichen, also nicht auf einem bloßen Versehen beruhenden, Verschweigen des Namens eines oder mehrerer Mitglieder eines, wenn auch erlaubten Vereines, sobald die Obrigkeit das Verzeichniß der Mitglieder abfordert. Die unterlassene Anzeige von dem Beitritte eines Mitgliedes gehört nicht hierher.

II. Der §. 299 kommt aber nur dann zur Anwendung, wenn nicht in dem (in der zweiten Abtheilung folgenden) Gesetze über das Vereinsrecht v. 15. November 1867, Nr. 134 St. G. B., rücksichtlich der Anzeige der Mitglieder an die Obrigkeit besondere Bestimmungen getroffen, und besondere Strafen auf deren Nichtbefolgung angedroht sind.

3. Aufforderung zu grundlosen Beschwerden.

§. 301.

Wer aus was immer für einer Absicht, vorzüglich aber aus Gewinnlust, Parteien zu muthwilligen, grundlosen, im gesetzlichen Instanzenzuge bereits abgethanen Beschwerden anfordert und verleitet, oder in dieser Beziehung Gelderpressungen sich zu Schulden kommen läßt, macht sich einer Uebertretung schuldig, und ist mit Arrest bis zu einem Monate zu bestrafen.

I. Der Thatbestand dieser Uebertretung besteht:

1) In der Aufforderung und Verleitung zu muthwilligen (vorausichtlich erfolglosen oder gesetzlich unzulässigen), grundlosen (jedes gesetzlichen Grundes entbehrenden) oder im gesetzlichen Instanzenzuge bereits abgethanen (endgiltig erledigten) Beschwerden in was immer für Rechts-, politischen, Steuer-, Gefälls- und ähnlichen öffentlichen Angelegenheiten. Wer daher derlei Beschwerdeschriften über Auftrag oder Aufforderung einer Partei verfaßt, oder derselben von der Ueberreichung einer Beschwerde nicht abrathet (E. vom 4. Juli 1855, Z. 6241), begeht diese Uebertretung nicht.

2) In Gelderpressungen (zudringlichen und beharrlichen Geldforderungen) in Bezug auf solche Beschwerden, worunter daher die Annahme eines freiwillig gegebenen Geldgeschenkens nicht gehört (E. v. 4. Juli 1855, Z. 6241).

II. Es bedarf wohl keiner besonderen Erwähnung, daß die nach der Min. Vdg. v. 8. Juni 1857, Nr. 114 St. G. B., von den Gerichten kraft ihrer Disciplinargewalt zu bestrafende Winkelschreiberei nicht mit dieser Uebertretung zu verwechseln ist.

4. Vorschubleistung.

§. 307.

Wer auf eine in den §§. 214 und 217 bezeichnete Weise sich der Vorschubleistung in Beziehung auf ein Vergehen oder eine Uebertretung schuldig macht, begeht

eine Uebertretung, und ist im ersten Falle mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten, im zweiten bis zu einem Monate zu bestrafen.

I. Der §. 214 des Strafgesetzes sagt: Wenn Jemand der nachforschenden Obrigkeit die zur Entdeckung des Verbrechens oder des Thäters dienlichen Anzeigen verheimlicht, d. h. deren Bekanntwerden absichtlich zu hindern oder wenigstens zu erschweren sucht; oder den Verbrecher vor ihr verbirgt; oder den ihm bekannten Verbrechern Unterschleif gibt; oder ihre Zusammenkünfte, da er sie hindern könnte, begünstigt. Dieser Paragraph enthält vier verschiedene strafbare Handlungen:

1) Wenn Jemand der nachforschenden Obrigkeit, (der nach den Bestimmungen der Strafproceßordnung zur Erforschung strafbarer Handlungen berufenen Gerichts-, politischen oder Sicherheitsbehörde oder den Organen derselben z. B. der Gensb'armerie) die zur Entdeckung eines Vergehens oder einer Uebertretung, oder des Thäters dienlichen Anzeigen verheimlicht, d. i. deren Bekanntwerden absichtlich zu verhindern oder wenigstens zu erschweren sucht. Auf welche Art dieß geschieht, ist gleichgültig; nur eine zu diesem Ende vor Gericht abgelegte falsche Zeugenaussage wäre nicht nach diesem Paragraphen, sondern nach §. 199 lit. a als Verbrechen zu bestrafen (E. v. 30. Juli 1856, Z. 7345). Dagegen fällt es allerdings unter die Begriffsbestimmung dieses Paragraphen, wenn sich jemand statt eines andern bei Gericht als Thäter angibt (E. v. 17. März 1857, Z. 1845; v. 13. Febr. 1866, Z. 801). — Da das Gesetz sagt: zu verhindern oder zu erschweren sucht, so ist hier schon der Versuch die vollbrachte strafbare Handlung. — Da das Verheimlichen eine positive Handlung ist, so folgt daraus von selbst, daß das bloße Nichtanzeigen eines jemanden bekannt gewordenen Vergehens oder einer Uebertretung oder des Thäters derselben nicht unter die Begriffsbestimmung dieses Paragraphen paßt.

2) Wenn jemand den Thäter eines Vergehens oder einer Uebertretung vor der nachforschenden Obrigkeit (s. o. bei 1) verbirgt. Dabei wird aber vorausgesetzt, daß der Thäter nicht aus einem Untersuchungs- oder Strafverhafte entsprungen ist, weil sonst der §. 217 zur Anwendung kommt. In diesem Falle ist ein Versuch allerdings möglich.

3) Wenn Jemand den ihm bekannten Thätern Unterschleif gibt, d. i. das strafbare Gebaren derselben durch Gewährung eines, wenn auch nur zeitweiligen Aufenthaltes, Verbergen oder Veräußern der von der strafbaren Handlung herrührenden Gegenstände u. dgl. begünstigt. Wäre eine solche Handlungsweise in Bezug auf eine Uebertretung im Gesetze selbst als Uebertretung erklärt, z. B. §. 522, so kommt diese specielle Strafbestimmung zur Anwendung.

4) Wenn jemand die Zusammenkünfte solcher Uebelthäter, da er sie hindern könnte, begünstigt. Begünstigen setzt schon ein positives Handeln, und nicht ein bloßes Dulden der Zusammenkünfte voraus, z. B. das Ueberlassen eines ganz abgesonderten Locales; die Verhinderung, daß niemand fremder die Versammelten überrasche. — Insofern solche Zusammenkünfte von Uebelthätern sehr häufig erst künftig zu verübende strafbare Handlungen zum Gegenstande haben, darf diese Begünstigung nicht so weit gegangen sein, daß sie zur Mitschuld (§. 5, v. S. 16) an einer bestimmten strafbaren Handlung sich steigert.

II. Bei dem dritten und vierten der vorangeführten Fälle bedient sich das Gesetz der Mehrzahl (den ihm bekannten Verbrechern; ihrer

Zusammenkünfte). Rückichtlich der Zusammenkünfte liegt es in der Natur der Sache, daß hierbei mehrere (wenigstens zwei) Personen begünstigt werden müssen. Aber auch rückichtlich des gegebenen Unterschleifes (Punkt 3) muß behauptet werden, daß der einem einzelnen Thäter gegebene Unterschleif nicht nach diesem Paragraphen strafbar ist.

III. Nach §. 216 können des Uebelthäters Verwandte und Ver schwägerter in auf- und absteigender Linie, wie auch seine Geschwister, Geschwisterkinder oder die ihm noch näher verwandt sind, sein Ehegenoff, die Geschwister seines Ehegenossen und die Ehegenossen seiner Geschwister wegen einer solchen Verhehlung (d. i. wegen einer der in I unter 1—4 aufgezählten strafbaren Handlungen) allein nicht gestraft werden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese den Verwandten des Thäters selbst bei den schwersten Verbrechen zu Theil werdende Begünstigung auch bei den minder strafbaren Vergehen und Uebertretungen eintritt.

IV. Der §. 217 sagt: Wenn Jemand einem wegen eines Verbrechens Verhafteten die Gelegenheit zum Entweichen durch List oder Gewalt erleichtert, oder der nachforschenden Obrigkeit in Wiedereinbringung des Entwichenen Hinderniß legt. Die Bestrafung nach §. 307 tritt daher ein, wenn eine der im §. 217 bestimmten strafbaren Handlungen in Bezug auf einen wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung in Untersuchung oder Strafe Verhafteten begangen wird. Uebrigens enthält §. 217 zwei strafbare Handlungen:

1. Wenn jemand einem Verhafteten (Untersuchungs- oder Strafgefangenen) die Gelegenheit zum Entweichen durch List oder Gewalt erleichtert, wobei das Wort „erleichtern“ nicht im strengen Sinne zu nehmen ist, indem derjenige, der dem Verhafteten die Gelegenheit zum Entweichen gibt, gewiß ebenfalls nach diesem Paragraphen strafbar ist. War der Thäter zur Sorge für die Verwahrung des Verhafteten verpflichtet, so ist dies ein erschwerender Umstand.

2. Wenn jemand der nachforschenden Obrigkeit in Wiedereinbringung des Entwichenen Hinderniß legt. Dieser Fall stimmt genau mit dem in I unter 2 enthaltenen überein, und ist nur wegen der Person des Verborgenen strafbarer.

V. Die unter III angeführte Begünstigung kommt den Verwandten des Entwichenen im Falle des §. 217 nicht zu Statten.

VI. Die Behandlung des Entwichenen selbst, sowie jener Gefangenenaufseher, welche durch Fahrlässigkeit Gelegenheit zur Entweichung eines Verhafteten geben, wird durch §§. 94—101 der Instruction für die Strafgerichte v. 16. Juni 1854, Nr. 165 R. G. B., bestimmt.

VII. Was den Ausdruck im §. 307 „im ersten und im zweiten Falle“ betrifft, so kann derselbe nicht so verstanden werden, daß im ersten Falle §. 214, im zweiten Falle §. 217 gemeint wäre, weil der Fall, wo die Entweichung eines Verhafteten befördert wird, gewiß nicht um so viel minder strafbar ist, als die Fälle des §. 214, was sich auch aus der Vergleichung der beim Verbrechen der Vorschubleistung in den §§. 215, 218 und 219 angebrohten Strafen ergibt. „Im ersten Falle“ kann daher nur bedeuten, daß die strengere Strafe bei der Vorschubleistung in Bezug auf ein Vergehen, und „im zweiten Falle“, daß die geringere Strafe bei der Vorschubleistung in Bezug auf eine Uebertretung eintritt.

VIII. Auf die in den §§. 212 und 220 enthaltenen weiteren zwei Fälle der Vorschubleistung, insbesondere auf jenen der Unterlassung der Ver-

Hinderung eines Vergehens oder einer Übertretung, kann der §. 307 nicht ausgedehnt werden (E. v. 7. Juli 1853, Z. 6766).

5. Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte oder Vorhersagungen.

§. 308.

Wer im Wege öffentlicher Verlautbarung (durch Maneranschläge, öffentliche Reden oder Vorträge u. dgl.) ein falsches, für die öffentliche Sicherheit beunruhigendes Gerücht, ohne zureichende Gründe es für wahr zu halten, oder eine so geartete angebliche Vorhersagung ausstreut, oder weiter verbreitet, ist einer Übertretung schuldig und mit strengem Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

I. Zu dem Thatbestande dieser Übertretung ist nothwendig, daß jemand die falsche Kunde von einem Ereignisse, welches bereits eingetreten sein soll, oder dessen Eintritt als bevorstehend geschildert wird, und welches geeignet ist, für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit beunruhigend zu wirken, verbreite oder austreue (E. v. 3. Juli 1866, Z. 6154).

II. Das Gerücht muß ein falsches sein; und zwar objectiv dadurch, daß die mitgetheilten Thatfachen an sich unwahr sind, und subjectiv dadurch, daß der Verbreiter des Gerüchtes entweder diese Unwahrheit bestimmt kannte, oder mindestens keinen nach den obwaltenden Verhältnissen zureichenden Grund hatte, die fraglichen Thatfachen für wahr zu halten.

III. Unter öffentlicher Verlautbarung wird jede Art der Verbreitung verstanden, welche geeignet ist, eine Nachricht schnell zur Kenntniß einer größeren Zahl von Menschen zu bringen. Hierzu gehört ohne Zweifel auch die Verbreitung eines solchen falschen Gerüchtes durch den Prediger von der Kanzel (E. v. 17. März 1868, Z. 2466).

6. Gesehwidrige Verlautbarungen.

§. 309.

Wer auf die im vorigen Paragraphen bezeichnete Weise die Abstimmung von Richtern oder Mittheilungen aus Verhandlungen der Gerichte oder anderer öffentlicher Behörden, insoweit die Bekanntmachung durch die Gesetze untersagt ist, veröffentlicht, oder irgend eine Verlautbarung fälschlich als Erlaß einer öffentlichen Behörde ausstreut, oder weiter verbreitet, deren gänzliche oder theilweise Unechtheit ihm bekannt, oder aus zureichenden Gründen wahrscheinlich war, ist, insofern sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, einer Übertretung schuldig und mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

I. Auch dieser Paragraph enthält zwei verschiedene strafbare Handlungen:

1) Wenn durch öffentliche Verlautbarung (s. o.) die Abstimmung von Richtern oder Mittheilungen aus Verhandlungen der Gerichte oder anderer öffentlicher Behörden veröffentlicht werden, insoweit die Bekanntmachung durch die Gesetze untersagt ist, also dann und insoweit als solche Abstimmungen und Verhandlungen einen Gegenstand des Amtsgeheimnisses bilden, also nur auf strafbare Art bekannt werden können. Diese Ansicht findet ihre Bestätigung in der Min. Vdg. v. 17. Dec. 1856, Nr. 228 R. G. B., welche anordnet, daß, da nicht nur alle Gerichtspersonen überhaupt und im Strafverfahren auch die Gerichtszugehen zur getreuen Be-

wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet sind, sondern selbst den betheiligten Parteien und deren Vertretern im Laufe einer Strafverhandlung die Einsicht der Acten und die Ertheilung von Abschriften daraus nur zur Ausführung oder Vertheidigung ihrer Rechte gestattet ist, jeder mit solchen Acten begangenen Mißbrauch und insbesondere jede Bekanntmachung oder öffentliche Besprechung des Inhaltes derselben, welche auf das Gemüth der Zeugen oder Sachverständigen einen vorgreifenden Einfluß nehmen oder dem Zwecke der Untersuchung nachtheilig werden könnte, verboten, und an allen Schuldtragenden, insofern nicht ohnehin die allgemeinen Strafgesetze auf dieselben Anwendung finden, im Disciplinarwege zu bestrafen seien. Daher hat auch der oberste Gerichtshof in Mittheilungen aus mit Ausschluß der Oeffentlichkeit gepflogenen Strafverhandlungen, bei denen noch überdies jene Umstände, wegen deren die Oeffentlichkeit ausgeschlossen worden war, sorgfältig verschwiegen wurden, nicht den Thatbestand dieser Übertretung gefunden (E. v. 18. April 1865, Z. 3074, und v. 31. Mai 1865, Z. 4393).

2) Wenn auf dieselbe Art irgend eine Verlautbarung fälschlich als Erlaß einer öffentlichen Behörde ausgestreut, oder weiter verbreitet wurde, deren gänzliche oder theilweise Unechtheit dem Thäter bekannt oder aus zureichenden Gründen wahrscheinlich war, oder doch sein mußte.

II. In beiden Fällen wird jedoch vorausgesetzt, daß sich die Verlautbarung nicht als eine schwerer verpönte strafbare Handlung (z. B. als das Verbreehen nach §. 102 lit. c, oder als das Vergehen nach §. 300, oder als das in den Artikeln VII und VIII des Gef. v. 17. Dec. 1862, Nr. 8 R. G. B. für 1863, bestimmte Vergehen) darstelle.

7. Sammlungen oder Subscriptionen zur Vereitlung der gesetzlichen Folgen von strafbaren Handlungen.

§. 310.

Wer auf die im §. 308 bezeichnete Weise Sammlungen oder Subscriptionen behufs der Deckung oder Ersatzleistung für Cautionsverfall, Geldstrafen oder Entschädigungen wegen strafbarer Handlungen, veranstaltet oder veröffentlicht, macht sich einer Übertretung schuldig und soll mit Arrest von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten gestraft werden.

Wenn aber eine der in den §§. 308–310 genannten Handlungen durch Druckschriften begangen wird, so soll sie als Vergehen mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten geahndet werden.

Diese Übertretung setzt voraus:

1. daß jemand wegen was immer für einer Gesetzesübertretung zu einer Geldstrafe, einem Cautionsverfalle oder einer Entschädigung bereits verurteilt wurde, oder eine solche Verurteilung zu befürchten hat;

2. daß er selbst oder jemand für ihn, mit oder ohne seinem Einverständnisse, im Wege öffentlicher Verlautbarung eine Sammlung oder Subscription veranstaltet, oder die in anderer Art veranlaßte Veranstaltung veröffentlicht;

3. daß das Erträgniß der Sammlung oder Subscription dazu bestimmt ist, für den Verurteilten die ihm auferlegte Zahlung zu leisten oder ihm für die schon gemachte Leistung Ersatz zu verschaffen;

4. daß die Veranstaltung der Sammlung erst dann geschieht, wenn die strafbare Handlung, deren Folgen sie decken soll, bereits begangen ist,

weil eine solche Sammlung, um den Thäter schon in voraus für die Folgen einer erst zu begehenden strafbaren Handlung sicherzustellen, nach §. 5 (v. S. 17) als Theilnahme an der betreffenden strafbaren That anzusehen wäre.

Sechster Abschnitt.

Von den Uebertretungen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören.

Unter der vorstehenden Ueberschrift begreift das Gesetz nachstehende, gegen den Staat selbst, gegen dessen Organe, Einrichtungen und Rechte, und gegen die öffentliche Ordnung gerichtete Uebertretungen:

1. Bestechung eines Beamten;
2. Beleidigung obrigkeitlicher Personen im Amte;
3. Einmischung in die Vollziehung des öffentlichen Dienstes;
4. Verletzung obrigkeitlicher Bekanntmachungen;
5. Eröffnung öffentlicher Amtssiegel;
6. Beschädigung der öffentlichen Beleuchtung;
7. Beschädigung von Brücken, Schleusen, Dämmen und anderen im Gesetze namhaft gemachten Gegenständen, dann des Staatsstelegrafen;
8. Beschädigung aufgestellter Warnungszeichen;
9. Nichtbefolgung der Meldungsvorschriften;
10. falsche Meldung, und Irreführung der Behörden;
11. Nachmachung und Verfälschung öffentlicher Urkunden;
12. Benützung eines fremden Ausweises;
13. Aufnahme eines Gewerbegehilfen ohne Ausweis;
14. Rückkehr eines Verwiesenen oder Abgeschafften;
15. Vergolden oder Versilbern von Münzen;
16. Nachbildung von Münzen oder öffentlichen Creditspapieren;
17. unbefugtes Halten eines Press- oder Stosswerkes;
18. unbefugtes Halten einer Druckerpresse;
19. Verfertigen eines der in 17 und 18 genannten Werke;
20. Verfertigen von Punzen, Stämpeln oder Modellen zu Münzen;
21. unbefugte Verfertigung von Amtssiegeln.

Die Mehrzahl dieser Uebertretungen gehört zu der Classe der eigentlichen Uebertretungen, und sie gehen daher, wenn sie mit der Absicht begangen werden, das Uebel, welches die übertretene polizeiliche Vorschrift verhindern soll, herbeizuführen, in das betreffende Verbrechen oder die Mitschuld daran über.

1. Bestechung.

§. 311.

Wer einen Beamten durch Geschenke zu einer Parteilichkeit oder zur Verletzung seiner Amtspflicht zu verleiten sucht, begeht, insofern sich darin nicht das im §. 105 bezeichnete Verbrechen oder eine andere schwerer verpönte Gesetzesübertretung darstellt, eine Uebertretung, und ist mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

I. Die Ueberschrift (Randglosse) dieses Paragraphes im Strafgesetze: „Verleitung eines Beamten zum Mißbrauche der Amtsgewalt“ ist irrig, und steht mit dem Gesetzesworte in Widerspruch. Die Verleitung zum „Mißbrauche der Amtsgewalt“ im Sinne des §. 101 ist unter allen Umständen entweder nach §. 5 oder nach §. 105 ein Verbrechen.

II. Da jedoch der §. 311 eine Ergänzung der Bestimmungen der §§. 101—105 ist, so ist vor allem zu bemerken, daß der Begriff: „Beamter“ hier derselbe ist, wie im §. 101, nach welchem als Beamter derjenige anzusehen ist, der vermöge unmittelbaren oder mittelbaren öffentlichen Auftrages, mit oder ohne Beerdigung, Geschäfte der Regierung zu besorgen verpflichtet ist, er mag im Staats- oder Gemeindebedienste stehen.

Als Beamte sind daher außer den eigentlichen Staats- oder Gemeindebeamten auch anzusehen: die Notare als Gerichtscommissäre (§. 186 der Not. Dbg. v. 21. Mai 1855, Nr. 94 R. G. B.); Gensd'armen, Militär- und Civil-Polizeiwachen (Just. Min. Erlässe v. 28. Jän. 1853, Z. 600, und v. 27. Juni 1855, Z. 10143); die Mitglieder der Finanzwache (Hofb. v. 29. Jän. 1838, Nr. 251 Z. G. S.). — Die hier aufgestellte Ansicht über die Bedeutung des Wortes „Beamter“ hat der oberste Gerichtshof auch mit Entsch. v. 13. Jän. 1853, Z. 201, als richtig anerkannt, und demgemäß als Personen, an denen die Uebertretung nach §. 311 begangen werden kann, beispielsweise angesehen: Amtsdienner (E. v. 3. Dec. 1852, Z. 12082, v. 3. Nov. 1853, Z. 11224); Diurnisten (E. v. 10. Febr. 1853, Z. 1254); Gensd'armen (E. v. 13. Jän. 1853, Z. 202, v. 14. Juni 1859, Z. 6798); Polizei-Wachmänner (E. v. 3. Jän. 1855, Z. 13839, v. 2. März 1869, Z. 1985, v. 8. Nov. 1870, Z. 13122); Postconducteure (E. v. 22. Febr. 1859, Z. 1800); Finanzaufseher (E. v. 12. März 1867, Z. 1943); Fleischbeschauer (E. v. 10. Mai 1854, Z. 4609); selbst die gewählten Mitglieder des Gemeindevorstandes einer Dorfgemeinde (Gemeinderäthe; E. vom 28. Juni 1871, Z. 7905).

Ausgeschlossen sind als Objecte dieser Uebertretung Civil- und Strafrichter und Staatsanwälte, weil das Geschenkanbieten an diese nach §. 105 immer als Verbrechen zu strafen ist.

III. Die strafbare Handlung besteht darin, daß jemand einen Beamten im vorentwickelten Sinne durch Geschenke zu einer Parteilichkeit (Begünstigung einer Partei vor der andern) oder zur Verletzung seiner Amtspflicht (zu einem den gesetzlichen und Dienstes-Vorschriften nicht entsprechenden Vorgange) zu verleiten sucht. Aus diesem letzten Worte folgt, daß schon das bloße Anbieten eines Gesenkens diese Uebertretung begründet (E. v. 10. Febr. 1853, Z. 1254). — Eben so ist es nach §. 104 einerlei, ob das Geschenk dem Beamten unmittelbar, oder mittelbar (z. B. seiner Gattin) angeboten oder gegeben wird.

Die Strafbarkeit wird auch dadurch nicht ausgeschlossen, wenn sich der Beamte selbst zu einer Pflichtverletzung gegen ein Geschenk erbietet (E. v. 22. Febr. 1859, Z. 1800). — Die Amtshandlung, in Bezug auf welche das Geschenk gegeben oder angeboten wird, darf aber weder eine Dienstverleihung, noch eine Entscheidung im öffentlichen (d. i. das Interesse aller oder doch eines gewissen Kreises der Staatsbürger berührenden [E. v. 28. Febr. 1855, Z. 1845]) Angelegenheiten sein, weil in diesen Fällen die Geschenkgebung nach §. 105 stets ein Verbrechen ist. — Bemerkung mag noch werden, daß der oberste Gerichtshof (E. v. 26. März 1854, Z. 2858) in dem Falle der Geschenkanbietung, damit ein Beamter eine Amtshandlung beschleunige, den Thatbestand dieser Uebertretung nicht

erkannt hat, weil die Beschleunigung nicht nothwendig eine Verletzung der Amtspflicht in sich schließt.

IV. Die im §. 105 angeordnete Nebenstrafe des Verfalles des angetragenen oder gegebenen Geschenkes zum Localarmenfonde findet zufolge Just. Min. Erlasses v. 15. Jänner 1855, Z. 25418, bei der Uebertretung nach §. 311 nicht statt.

2. Beleidigung obrigkeitlicher Personen im Amte.

§. 312.

Jede wörtliche oder thätliche Beleidigung einer der im §. 68 genannten Personen, wenn diese in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages, oder in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind, ist, wenn sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, als Uebertretung zu ahnden.

§. 313.

Wörtliche Beleidigungen sind mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, thätliche aber von einem bis auf sechs Monate zu bestrafen.

Wenn jedoch die Beleidigung Folgen nach sich gezogen, und wirklich die Vollführung des obrigkeitlichen Auftrages, oder die Ausübung des Amtes oder Dienstes verhindert hat, so ist der Schuldige zu strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten zu verurtheilen.

I. Da der §. 312 sich zur Bezeichnung der Personen, an denen die in Rede stehende Uebertretung verübt werden kann, nur auf den §. 68 bezieht, so muß auf denselben zurückgegangen werden. Die Aufzählung ist im zweiten Absatze des §. 68 enthalten, welcher lautet: Dabei macht es keinen Unterschied, ob diese Gewaltthätigkeit gegen einen Richter, eine obrigkeitliche Person, einen Beamten, Abgeordneten, Bestellten oder Diener einer Staats- oder Gemeindebehörde, gegen eine Civil-, Finanz- oder Militärwache, oder einen Gensd'armen, oder gegen einen zur Bewachung der Wälder aufgestellten, wenn auch in Privatdiensten stehenden, jedoch von der zuständigen Landesfürstlichen Behörde beeideten Forstbeamten, oder gegen das auf solche Weise beeidete Forst-Aufsichtspersonale, oder gegen einen zur Aufsicht auf Staats- oder Privateisenbahnen, oder zur Besorgung des Verkehrs auf denselben, oder zum Schutze oder Betriebe des Staatstelegraphen Bestellten gerichtet ist.

Diesen in §. 68 genannten Personen wurden durch spätere Geseze beigezählt: 1) Die Notare in ihren Amtsverrichtungen als Gerichtskommissäre (§. 193 der Not. Vdg. v. 21. Mai 1855, Nr. 94 R. G. B.); 2) das beeidete Jagd- (und Forst-) Schutz-Dienstpersonale (§§. 3, 4 der Min. Vdg. v. 2. Jän. 1854, Nr. 4 R. G. B.); 3) das beeidete Feldschutz-Dienstpersonale (§§. 9, 10 der Min. Vdg. v. 30. Jän. 1860, Nr. 28 R. G. B.); die beiden letzteren aber nur dann, wenn das Jagd- (und Forst-) Schutz-Dienstpersonale das vorgeschriebene Dienstkleid, das Feldschutzpersonale aber das vorgeschriebene Armschild trägt (ebendort); 4) die k. k. Sicherheitswache in Wien (Statth. Erl. v. 29. Dec. 1869, Z. 37131, R. G. B. f. N. Dest. 1870, Nr. 6); 5) die zum Schutze einzelner Zweige der Landescultur, wie der Land- und Forstwirtschaft, des Bergbaues, der Jagd, der Fischerei oder anderer Wasserberechtigungen auf Grund von Landesgesetzen aufgestellten Wachmänner (Aufseher, Hüter zc.),

wenn sie durch die politische Bezirksbehörde in ihrem Amte bestätigt und in Eid genommen sind, in Ausübung ihres Dienstes handeln und hierbei das ihnen vorgeschriebene Dienstkleid oder Dienstzeichen tragen (Ges. v. 16. Juni 1872, Nr. 84 R. G. B., §§. 1, 2).

Dem entsprechend hat der oberste Gerichtshof außer den in den vorstehenden Gesezesstellen ausdrücklich genannten Personen als Objecte dieser Uebertretung anerkannt: eine Commission der Bezirkshauptmannschaft (E. v. 28. Aug. 1850, Z. 5588); eine Brod-Untersuchungscommission (E. vom 11. März 1852, Z. 2237); einen wegen Steuerrückständen abgeandten Militär-Executionsmann (E. v. 8. Jän. 1853, Z. 13406, und v. 5. April 1854, Z. 3203); einen Marktcommissär (E. v. 3. Nov. 1853, Z. 11227, und v. 6. Sept. 1854, Z. 9523); eine in der Verathung begriffene Gemeinde-Ausschußversammlung (E. v. 30. Oct. 1855, Z. 9979); den Bürgermeister auch in Ausführung des natürlichen Wirkungskreises der Gemeinde (E. v. 3. Mai 1854, Z. 2988).

II. Damit aber die genannten Personen den erhöhten Schutz gegen Beleidigungen ansprechen können, müssen sie in Vollziehung eines besonderen obrigkeitlichen Auftrages oder in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes überhaupt begriffen sein. Auf die Art der Dienstesverrichtung, insbesondere ob dieselbe zunächst im Verufe der obrigkeitlichen Person liegt oder ihr nur nebenbei obliegt, kommt es nicht an. So ist z. B. die Finanzwache im Dienste, wenn sie die competente Behörde über deren Ersuchen im Vollzuge von Maßregeln für die öffentliche Sicherheit unterstützt (E. v. 16. Juni 1853, Z. 5913); die Steuer-Executionsmannschaft ist selbst nach Bezahlung der Steuer so lange im Dienste, bis sie von der competenten Behörde abgerufen wird (E. v. 8. Jän. 1853, Z. 13462, und v. 22. Jän. 1856, Z. 351); so genießt das Forstschutzpersonale den Schutz als Wache, wenn es einen Forstrevierler auch außerhalb des Reviers anhält (E. v. 19. Juli 1854, Z. 7632); bei den Gemeinde-Beamten oder Dienern ist es einerlei, ob der Auftrag, welchen sie vollziehen, in den natürlichen oder übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde gehört (E. v. 20. Sept. 1854, Z. 9927). — Die obrigkeitliche Person muß als im Dienste begriffen angesehen werden, so lange sie sich wegen desselben an einem Orte befindet, wenn auch die unmittelbare Dienstesverrichtung, z. B. die Zustellung, die Pfändung u. dgl. bereits vollendet ist.

III. Zur Strafbarkeit des Thäters ist aber auch weiter erforderlich, daß ihm erkennbar war, daß er eine obrigkeitliche Person vor sich habe, und daß diese in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sei. Die theils in den oben unter I angeführten Gesezen, theils in anderweitig gegebenen Vorschriften enthaltenen Anordnungen über das Tragen der Uniform, des Dienstkleides u. dgl. bezwecken die Ausflucht, daß der Thäter die Wache nicht als solche erkannt habe, möglichst zu erschweren; auf die Strafbarkeit hat aber das Nichttragen der Uniform keinen Einfluß, wenn der Beleidiger die obrigkeitliche Person überhaupt als solche erkannt hat (E. v. 26. Aug. 1853, Z. 8628); dasselbe gilt, wenn auch die für das Einschreiten der Gensd'armen vorgeschriebene Formel: Im Namen des Gesezes! nicht gebraucht wurde (E. v. 6. Mai 1853, Z. 4182).

IV. Wenn die obrigkeitliche Person die Gränzen ihres Auftrages oder ihrer Amtsbezugnisse überschreiten sollte, so wird dadurch die zugefügte Beleidigung nicht straflos; denn vor dieser soll die obrigkeitliche Person unter allen Umständen geschützt sein, und es steht nicht der Partei zu, die Gesezlichkeit oder Ungesezlichkeit eines Vorganges zu prüfen, und sich in beleidig-

gender Weise darüber auszusprechen (E. v. 31. Oct. 1850, Z. 5075; vom 15. Sept. 1851, Z. 6128; v. 21. Juli 1853, Z. 7285; v. 25. Sept. 1855, Z. 8787).

V. Die strafbare Handlung besteht in der wörtlichen oder thätlichen Beleidigung der obrigkeitlichen Person, wobei es einerlei ist, ob dabei noch andere Personen zugegen waren oder nicht (E. v. 13. Jan. 1853, Z. 199).

1. Eine wörtliche Beleidigung oder Beschimpfung ist nur dann vorhanden, wenn gegen jemanden entehrende Schimpfworte vorgebracht oder ihm grundlos Handlungen zur Last gelegt oder Eigenschaften beigemessen werden, wodurch er in seiner Ehre gekränkt wird (E. v. 28. Juli 1851, Z. 4473). Wenn daher in einer unehrerbietigen oder unhöflichen Aeußerung nicht zugleich die Beihung verächtlicher Eigenschaften oder Bestimmungen, noch eine Beschuldigung unehrenhafter Handlungen, weder eine Preisgebung zum öffentlichen Spotte, noch eine Belegung mit Schimpfworten liegt, kann von einer Beleidigung keine Rede sein (E. v. 14. Oct. 1852, Z. 10672). Ob aber eine Aeußerung den Begriff und die Absicht einer Beleidigung wirklich in sich schließt, läßt sich nicht immer aus den gebrauchten Worten allein entnehmen, sondern es muß dieß im Zusammenhalte mit der Veranlassung, mit dem gegenseitigen Benehmen und allen Nebenumständen beurteilt werden (E. v. 6. Mai 1853, Z. 4182).

Um Beispiele von wörtlichen Beleidigungen anzuführen, hat der oberste Gerichtshof solche gefunden: in dem Ausdrucke: *figli di cani*, obwohl derselbe auch unter andern Umständen als Schmeichelwort bei Kindern gebraucht wird (E. v. 21. Jan. 1851, Z. 7489); in der Schmähung der abordnenden Behörde (E. v. 3. Febr. 1853, Z. 671); in der Aeußerung: „Gehen Sie fort, und wenn es Ihnen nicht recht ist, so zeigen Sie es an“ (E. v. 28. Juli 1853, Z. 7737); in dem Vorwurfe eines groben Benehmens (E. v. 15. Dec. 1851, Z. 10285, und v. 6. Mai 1853, Z. 4452), der Lüge (E. v. 13. Jan. 1853, Z. 202), der Parteilichkeit (E. v. 22. Sept. 1853, Z. 9696), eines pflichtwidrigen Betragens (E. v. 25. Sept. 1855, Z. 8970); in der Aufforderung, das Maul zu halten (E. v. 18. Jan. 1854, Z. 13576). — Dagegen wurde eine solche nicht erkannt: in der Aeußerung, daß man auch die Instruktionen der Wache kenne (E. v. 13. Nov. 1851, Z. 9125); in der Aeußerung gegen einen das Gasthaus nach der Sperrstunde visitirenden Gensd'armen, daß er dort nichts zu thun habe (E. v. 18. Juni 1868, Z. 6106); in den Worten: So eine Redheit! (E. v. 18. Dec. 1851, Z. 9567); in dem in der Kaserne der Gensd'armen gemachten Vorwurfe, daß sie gegen eine Verkehrsströmung nicht eingeschritten sei (E. v. 12. Juni 1852, Z. 5800); in dem Ertheilen unzeitiger, unberufener und unangemessener Rathschläge an einen Gensd'armen in Bezug auf seine Dienstverrichtung (E. v. 19. Aug. 1852, Z. 8242); in der unhöflichen Ablehnung einer unberechtigten Zumuthung von Seite eines Marktcommissärs (E. vom 3. Nov. 1853, Z. 11227); in dem Ausdrucke des gekränkten Selbstgefühls von Seite eines Finanzwachaufsehers gegen den in barschem Tone ihn und seine Kameraden aus dem Gasthause abschaffenden Gensd'armen (E. vom 12. Aug. 1852, Z. 8259).

2. Thätliche Beleidigungen sind Handlungen, welche in der Absicht zu beleidigen unternommen werden, sie mögen bis zu einer wirklichen Handanlegung an den Körper, die Kleidung oder Bewaffnung der obrigkeitlichen Person vorgeschritten sein oder nicht. — Beispiele einer thätlichen Beleidigung sind: das Nachwerfen einer zugestellten gerichtlichen Verordnung

(E. v. 10. Jan. 1865, Z. 49); das Herabreißen der Kopfbedeckung (E. vom 19. Aug. 1851, Z. 5013); das Anfassen am Säbelriemen (E. v. 21. Mai 1852, Z. 5062); das Drohen mit geballter Faust gegen das Gesicht des Beamten (E. v. 6. Sept. 1854, Z. 9523).

Weder eine wörtliche noch eine thätliche Beleidigung wurde erkannt: in dem Zerreißen einer Zustellung (E. v. 8. April 1852, Z. 3365); in dem Wegwerfen einer solchen (E. v. 5. Juli 1854, Z. 7092); in dem Aufheben des Fußes und Fahrenlassen eines F. . . . vor einer Wache (E. v. 28. Dec. 1871, Z. 15189); in dem Anfassen des Armes eines Wachmannes, um ihn am Zuschlagen zu hindern (E. v. 2. April 1873, Z. 2949).

VI. Es erübrigt noch, die Uebertretung der Beleidigung einer obrigkeitlichen Person in ihrem Verhältnisse zu verwandten strafbaren Handlungen zu besprechen.

1. Die hier zunächst liegende ist der im §. 81 enthaltene dritte Fall des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthatigkeit durch gewaltthätige Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen, bei welchem die Thathandlung mit der thätlichen Beleidigung obrigkeitlicher Personen vollkommen übereinstimmt. Der Unterschied liegt nur in der Absicht des Thäters, welche bei dem Verbrechen die sein muß, um die Vollziehung des obrigkeitlichen Auftrages, die Ausübung des Amtes oder Dienstes zu verhindern, während diese Absicht bei der Uebertretung gänzlich ausgeschlossen, und die durch die Beleidigung herbeigeführte Vereitelung des Dienstes nach §. 313 nur ein besonderer erschwerender Umstand ist (E. vom 6. Sept. 1854, Z. 9648; v. 20. Aug. 1857, Z. 8578; v. 28. März 1860, Z. 3374; v. 2. Juni 1863, Z. 3849).

2. Hat die thätliche Beleidigung eine, wenn auch nur leichte körperliche Verletzung eines Beamten zur Folge, so geht sie in das im §. 153 bezeichnete Verbrechen (von dem weiter unten bei §. 411 die Rede sein wird) über (E. v. 31. Dec. 1861, Z. 8074), während dies bei der Verletzung eines Dieners nicht der Fall ist (E. v. 28. Dec. 1871, Z. 15178).

3. Wurde die Beleidigung nicht unmittelbar gegen den Beamten oder Diener, während der Dienstverrichtung, sondern später und vor andern Personen verübt, so ist sie nur als eine Ehrenbeleidigung überhaupt anzusehen, und nach den für diese geltenden Vorschriften zu beurteilen (E. vom 25. Febr. 1853, Z. 1591; v. 6. Mai 1863, Z. 3875).

4. Ist mit der Beleidigung zugleich noch eine andere strafbare Handlung, z. B. gefährliche Drohung, Aufforderung anderer zur Hilfe gegen die Arretirung verbunden, so tritt die Strafbarkeit wegen beider strafbarer Handlungen ein (E. v. 28. Aug. 1850, Z. 5588; v. 19. Juli 1854, Z. 7644); während wenn die nach §. 81 strafbare verbrecherische Widerseßlichkeit zugleich mit wörtlicher Beleidigung der obrigkeitlichen Person verbunden ist, diese letztere nur als erschwerender Umstand des Verbrechens anzusehen ist (E. v. 13. März 1866, Z. 2274).

VII. Oben unter V. ist bereits gezeigt worden, daß es ein beleidigendes Benehmen gegen obrigkeitliche Personen geben kann, welches noch nicht den Thatbestand des §. 312 bildet. Für dieses gelten folgende Vorschriften:

Unanständiges und beleidigendes Benehmen vor Gericht ist nach §§. 108 und 233—235 St. P. O., dann §. 192 des Pat. v. 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. B., im Disciplinarwege von dem Gerichte selbst zu ahnden. — Wer sich gegen einen politischen oder polizeilichen Beamten in Ausübung gesetzlicher Amtshandlungen, oder gegen Wachen und obrigkeitliche Diener, welche an öffentlichen Orten oder in Privatwohnungen ämtliche Aufträge zu voll-

ziehen haben, ungestüm und beleidigend benimmt, und ungeachtet vorausgegangener Ermahnung in einem den amtlichen Charakter verletzenden Betragen verharret; ebenso wer sich gegen einen Gemeindevorsteher bei Vollziehung eines Auftrages, welcher ihm nach dem Gesetze oder kraft einer besonderen Weisung einer Behörde zu vollziehen obliegt, beharrlich ein ungestümes und beleidigendes Verfahren zu Schulden kommen läßt; oder wer in einer von ihm selbst oder über seinen Auftrag von einem Dritten verfaßten Eingabe an eine Behörde sich einer, dieselbe beleidigenden Schreibart bedient, oder eine solche Eingabe für einen Dritten verfaßt, verfällt in eine von der politischen oder landesfürstlichen Polizei-Behörde zu verhängende Ordnungssstrafe von 1—100 fl., oder von sechs Stunden bis vierzehn Tagen Arrest (Min. Vdg. v. 20. April 1854, Nr. 96 R. G. B., S. 12).

3. Einmischung in die Vollziehung des öffentlichen Dienstes.

§. 314.

Wer sich ohne die im §. 312 vorausgesetzte Beleidigung auf andere Weise einmengt, um eine der ebenda genannten Personen in der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes, oder in Vollziehung eines obrigkeitlichen Befehles zu hindern, macht sich einer Uebertretung schuldig, und ist mit Arrest von einem Tage bis zu einem Monate zu bestrafen.

I. Die hier bestimmte Uebertretung hat die subjective Seite mit dem im §. 81 enthaltenen dritten Falle des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit gemein, nämlich die Absicht, die Ausübung des Amtes oder Dienstes oder den Vollzug des obrigkeitlichen Auftrages zu hindern; der Unterschied liegt in der Thathandlung, welche weder in gefährlicher Drohung, noch in wirklicher gewaltsamer Handanlegung, ja nicht einmal in einer wörtlichen oder thätlichen Beleidigung der obrigkeitlichen Person bestehen darf. — Dabei ändert es an der Strafbarkeit des Thäters nichts, wenn er auch glaubt, daß die Amtshandlung eine ungerechtfertigte, und er daher zur Hinderung derselben berechtigt sei (E. v. 25. Juli 1855, Z. 7123).

II. Aus dem Ausdrücke „sich einmengen“ könnte man schließen, daß die hindernde Person eine andere sein müsse, als welche durch den obrigkeitlichen Auftrag zc. zunächst betroffen wird, und der oberste Gerichtshof hat auch unterm 18. März 1857, Z. 1831, eine Entscheidung in diesem Sinne gefällt. Allein mit einer späteren Entscheidung hat der oberste Gerichtshof folgendes ausgesprochen: Die Ansicht, daß der Ausdruck „Einmengen“ auf das Interesse und die Angelegenheiten dritter Personen, im Gegensatz zum Handelnden, hindeute, findet weder in den Worten noch in der Absicht des Gesetzes eine Unterstützung. Es ist nicht anzunehmen, daß das Gesetz, welches alle als Uebertretungen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen bezeichneten Handlungen als strafbar erklärt, ohne Unterschied, ob der Thäter im eigenen oder im fremden Interesse handelte, gerade im §. 314 hiervon eine Ausnahme gemacht und gewollt habe, daß derjenige straflos bleibe, der im eigenen Interesse eine Amtshandlung hintertreiben wolle. Eine solche Unterscheidung ist aus den Worten des §. 314 nicht zu entnehmen; der Ausdruck „sich einmengen“ darf, richtig aufgefaßt, nur auf die Amtshandlung, welche der Abgeordnete der Obrigkeit zu vollziehen hat, bezogen werden, gleichviel ob sie das Interesse des Widersetzlichen oder ein ihm fremdes berühren; denn von jedem, welcher der Vollziehung des öffentlichen Dienstes auf irgend eine Weise hindernd entgegentritt, kann sprach-

lich richtig gesagt werden, daß er sich in dieselbe einmengt (E. v. 15. April 1858, Z. 3559).

III. Rückichtlich des Ausdruckes „Vollziehung des öffentlichen Dienstes“ wird auf die Erklärung des §. 312 verwiesen, und werden als Beispiele genannt: die Vornahme einer Verhaftung; die Visitation einer Schule durch den Bezirks-Schulinspector; die Amtshandlungen des Forst-Aufsichtspersonales auch außerhalb des Revieres; die Vornahme einer Pfändung u. dgl. Dagegen folgt daraus, daß diese Uebertretung die Absicht der Hinderung des öffentlichen Dienstes voraussetzt, daß sie dann nicht mehr begangen werden kann, wenn die Amtshandlung bereits vollzogen, oder die obrigkeitliche Person von dem Vollzuge abgestanden ist (E. v. 17. Febr. 1857, Z. 1461).

IV. Die Einmischung muß übrigens eine die Vollziehung des öffentlichen Dienstes positiv hindernde Handlung sein (E. v. 11. Dec. 1851, Z. 10064; v. 15. April 1858, Z. 3559). Als Beispiele solcher Handlungen erscheinen: die Ermunterung des Verhafteten zur Flucht (E. v. 9. Febr. 1864, Z. 1036); die Begünstigung der Flucht des zu Verhaftenden (E. v. 16. Juni 1868, Z. 5723); das Wegführen der Kinder aus der Schule während der Anwesenheit des Bezirks-Schulinspectors (E. vom 21. Juni 1870, Z. 7251, und v. 2. Aug. 1870, Z. 8878), sowie das Entlassen der Kinder aus der Schule durch den Pfarrer, um die Inspection zu hindern (E. v. 19. Juli 1870, Z. 8158); das Wegreißen gepfändeter Objecte (E. v. 25. Nov. 1862, Z. 7819).

4. Verletzung obrigkeitlicher Bekanntmachungen.

§. 315.

Einer Uebertretung macht sich auch derjenige schuldig, der Patente, Verordnungen, Siegel der Staats- oder Gemeindebehörden, oder unter was immer für Namen und Gestalt zur öffentlichen Bekanntmachung angeschlagene oder ausgesetzte, von der Obrigkeit unterfertigte Urkunden abreißt, hinwegnimmt, zerreißt, besudelt, oder auf andere Art verletzt. Geschieht diese Uebertretung aus bloßem Leichtsinne oder Muthwillen, so ist die Strafe Arrest von vierundzwanzig Stunden bis zu einer Woche. Zeigt sich aber bei der Untersuchung die Absicht, entweder die Behörde zu beschimpfen, oder die Bekanntmachung und Befolgung einer Anordnung zu verhindern; so ist die Strafe strenger Arrest von einem bis zu drei Monaten. Nach Beschaffenheit des Falles und des Thäters kann der strenge Arrest bis zu sechs Monaten ausgedehnt werden.

I. Gegenstand dieser Uebertretung sind:

1. Patente, d. i. die früher üblich gewesene Form der Kundmachung von Gesetzen;

2. Verordnungen der Staats- und Gemeindebehörden jeder Art, auch wenn sie nicht zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmt, sondern auch nur an eine Privatperson, auch den Thäter selbst gerichtet waren, z. B. ein Steuer-Executionsbillet (E. v. 22. Juli 1869, Z. 8107), oder ein Vorspannschein (E. v. 31. Decbr. 1857, Z. 13430);

3. Siegel der Staats- und Gemeindebehörden, unter welchen jedoch nichts verschlossen sein darf, weil sonst die im §. 316 bestimmte Uebertretung vorliegen würde;

4. zur öffentlichen Bekanntmachung angeschlagene oder ausgesetzte, von der Obrigkeit unterfertigte Urkunden. Dabei wird aber vorausgesetzt, daß die Obrigkeit zur Erlassung solcher Urkunden und zur öffent-

lichen Bekanntmachung derselben nach dem ihr gesetzlich zustehenden Wirkungskreise berechtigt war (E. v. 29. Jän. 1852, Z. 40). — Hierher gehört nach der ausdrücklichen Vorschrift des Hofdecretes v. 19. August 1826, Nr. 2215 S. G. S., das mit demselben erlassene Verbot des Schenkelhandels, welches auf jedem österreichischen Schiffe angeschlagen sein muß. Auch die in sog. Defensionswäldungen aufgestellten Markensäulen stehen nach dem Hofd. vom 10. August 1804 unter dem Schutze dieses Paragraphes. Endlich gehören hierher auch jene Verordnungen, welche gewisse Gewerbetheute in ihrem Geschäftslocale angeschlagen halten müssen, z. B. die Gastwirthschaft das Spielpatent.

II. Die strafbare Handlung besteht in der absichtlichen Verletzung der vorbezeichneten Gegenstände, indem die Anführung des: abreißen, hinwegnehmen, zerreißen und besudeln nur eine beispielsweise ist, wie aus dem Schlusssatze; oder auf andere Art verletzt, hervorgeht. Eine zufällige oder fahrlässige Verletzung dieser Gegenstände ist nicht strafbar. — Der Grad der Absicht, vom bloßen Leichtsinne und Muthwillen bis zu jener der Beschimpfung der Behörde, endlich sogar jener, die Bekanntmachung oder Befolgung einer Verordnung zu hindern, ist nur für die Höhe der Strafe, nicht aber für den Thatbestand der Uebertretung maßgebend.

5. Eröffnung öffentlicher Amtssiegel.

§. 316.

Eine eigenmächtige oder widerrechtliche Eröffnung öffentlicher Amtssiegel, unter denen schriftliche Aufsätze, oder andere Gegenstände verschlossen gehalten werden, ist, wenn sie aus bloßem Muthwillen oder leichtfertiger Neugierde verübt wird, als Uebertretung mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Wird sie aber zum Zeichen der Geringschätzung öffentlicher Anordnungen oder in der Absicht verübt, um dadurch das vermeintliche eigene Recht, oder irgend eine geschäftige Absicht eigenmächtig durchzusetzen, so ist sie mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu ahnden.

Zu den öffentlichen Amtssiegeln gehören aber nicht bloß die Siegel der Staatsbehörden, sondern auch jene der Gemeinden, der öffentlichen Lehranstalten, der Pfarreien und der öffentlichen Notare.

I. Gegenstand dieser Uebertretung sind öffentliche Amtssiegel im Sinne des dritten Absatzes des §. 316, welche zum Behufe des Verschlusses von Schriften oder anderen Gegenständen (Sperre), sei es im Straf-, Concurs-, Executions-, Abhandlungs-Verfahren, bei einer zollamtlichen Amtshandlung, oder zur Sicherstellung von Effecten, vom Gerichte, einer andern Behörde oder deren Abgeordneten angelegt wurden.

In Folge des zu Berlin am 11. April 1865 erfolgten Abschlusses eines Handels- und Zollvertrages zwischen Oesterreich und dem Fürstenthume Bleichenstein einerseits und den Staaten des deutschen Zollvereines andererseits wurde verabredet, daß die dießseitigen Angehörigen, welche durch Nachahmung oder Fälschung von amtlichen Siegeln, Post- und Stämpelmarken, Stämpelpapier, öffentlichen Bescheinigungen und Beglaubigungen, durch den wissentlichen Gebrauch solcher nachgeahmter oder gefälschter Siegel, Marken, Papier, oder Abnahme, Verletzung oder sonstige Unbrauchbarmachung des zollamtlichen Waarenverschlusses die Gesetze eines Zollvereinsstaates verletzen, um dadurch Abgaben desselben zu verkürzen, sowie die Urheber und Theilnehmer an diesen Handlungen ebenso zur Untersuchung zu ziehen und

mit Strafen zu belegen seien, als wenn jene Handlungen gegen die Gesetze des eigenen Staates begangen wären. — Dieß Uebereinkommen wurde speciell kundgemacht: mit Preußen und Baiern (Min. Vdg. v. 21. Juni 1865, Nr. 37 R. G. B.), Sachsen-Altenburg (Min. Vdg. v. 14. Juli 1865, Nr. 52 R. G. B.), dem Großherzogthum Hessen (Min. Vdg. v. 7. Aug. 1865, Nr. 62 R. G. B.), Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Meuß j. L. (Min. Vdg. v. 9. Aug. 1865, Nr. 65 R. G. B.), Schwarzburg-Sondershausen (Min. Vdg. v. 8. Sept. 1865, Nr. 89 R. G. B.), Nassau (Min. Vdg. v. 29. Dec. 1865, Nr. 3 R. G. B. f. 1866) und Baden (Min. Vdg. v. 2. Jän. 1867, Nr. 5 R. G. B.).

II. Die strafbare Handlung besteht in der eigenmächtigen (ohne obrigkeitliche Bewilligung erfolgten) oder widerrechtlichen (durch einen zur Verfügung über die Sache nicht berechtigten geschenehen) Eröffnung des amtlichen Verschlusses, wenn auch dabei das Siegel unverletzt blieb, und nur die Schnüre zerschnitten wurden, oder das Behältniß in anderer Art geöffnet wurde.

III. Die Eröffnung muß aber absichtlich geschehen, eine zufällige oder fahrlässige Eröffnung ist nicht strafbar, die Beschaffenheit der Absicht (Muthwille, leichtfertige Neugierde, Geringschätzung der obrigkeitlichen Verfügung, Durchsetzung eines vermeintlichen eigenen Rechtes oder einer Gehässigkeit) hat nur auf die Strafbarkeit, nicht auf den Thatbestand der Uebertretung Einfluß. Gesah die Eröffnung, um eine andere strafbare Handlung, z. B. einen Diebstahl, zu verüben, so kommen die Regeln über das Zusammentreffen strafbarer Handlungen (§. 32) zur Anwendung.

6. Beschädigung der öffentlichen Beleuchtung.

§. 317.

Wer eine zur öffentlichen Beleuchtung aufgestellte Laterne vorsätzlich zerschlägt, oder auf andere Art beschädigt, ist für diese Uebertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

I. Gegenstand der Uebertretung sind zur öffentlichen Beleuchtung bestimmte Laternen. Hat die Laterne als Warnungszeichen, z. B. bei einem Baue, oder zu einem Privatzwede gedient, so kommen im ersten Falle §. 319, im zweiten Falle §. 85 oder 468 zur Anwendung.

II. Die strafbare Handlung besteht in dem Zerschlagen oder Beschädigen der Laterne, wodurch sie zu ihrem Zwecke unbrauchbar wird. Das Auslöschen des Lichtes in derselben, das Verhängen derselben u. dgl., ist nicht nach diesem Paragraphen strafbar.

III. Die Beschädigung muß eine vorsätzliche sein, und zwar darf der Vorsatz nur der sein, die öffentliche Beleuchtung zu benachtheiligen. Eine andere böse Absicht würde die Beschädigung in eine ganz andere Classe der strafbaren Handlungen nach Gestalt der Umstände bringen (z. B. boshafte Beschädigung nach §. 85 oder 468).

7. Beschädigung von Brücken, Schlenken, Dämmen und anderen im Gesetze namhaft gemachten Gegenständen, dann des Staats-telegraphen.

§. 318.

Die muthwillige Abwerfung oder Beschädigung einer Brücke, Schlenke, eines Dammes, Beschläges oder Geländers, oder was immer für eines Bauwerkes, wodurch die Ufer der Flüsse und Bäche befestiget, oder Abschüsse an Straßen und Wegen und Brücken bewahrt sind, ist nach Maß des unterlaufenden großen Muthwillens oder veranlaßten Schadens, als Ubertretung mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Der gleichen Strafe unterliegt auch jede Beschädigung der im §. 85, lit. c, erwähnten Gegenstände, sowie die in dem §. 89 bezeichnete Handlungsweise in Beziehung auf den Staats-telegraphen, wenn sie nur aus Muthwillen, Leichtsinne oder schuldbarer Nachlässigkeit geschehen ist.

Die mit einer solcher Beschädigung etwa verbundene Entwendung ist insbesondere zu bestrafen.

I. Dieser Paragraph enthält drei verschiedene strafbare Handlungen:

1. Die muthwillige (bloß aus Vergnügen an der Beschädigung und ohne Rücksicht auf die Folgen der Handlung verübte) Abwerfung oder Beschädigung einer Brücke, Schlenke, eines Dammes, Beschläges, Geländers oder was immer für eines Bauwerkes, wodurch die Ufer der Flüsse und Bäche befestiget, oder Abschüsse an Straßen, Wegen und Brücken verwahrt sind. Die boshafter Weise geschehene Beschädigung der vorstehend bezeichneten Gegenstände ist nach §. 85, lit. b, ein Verbrechen; fahrlässige Beschädigungen sind nicht nach diesem Paragraphen strafbar.

2. Die aus Muthwillen (s. oben I), Leichtsinne oder schuldbarer Nachlässigkeit geschehene Beschädigung an Eisenbahnen, diese mögen mit oder ohne Dampfkraft betrieben werden, oder an den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Geräthschaften oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen, oder an Dampfschiffen, Dampfmaschinen, Dampfesseln, Wasserwerken, Brücken, Vorrichtungen in Bergwerken, oder überhaupt unter besonders gefährlichen Verhältnissen. Dabei versteht es sich von selbst, daß die bezeichneten Gegenstände im Betriebe der genannten Werke verwendet, oder für denselben bereit stehen müssen. Die muthwillige Beschädigung von Eisenbahnschienen gehört z. B. nicht unter diesen Paragraphen, so lange dieselben sich noch im Eisenwerke befinden, wohl aber dann, wenn sie schon an der Bahn zur Verwendung hergerichtet liegen, oder gar schon das Fahrgeleise bilden. Die boshafte Beschädigung ist nach §. 85, lit. c ein Verbrechen.

3. Beschädigungen irgend eines Bestandtheiles des Staats-telegraphen, und jede absichtliche Störung des Betriebes, sowie jeder vorsätzliche Mißbrauch dieser Staatsanstalt, wenn sie nur aus Muthwillen, Leichtsinne oder schuldbarer Nachlässigkeit geschehen sind, weil eine unterlaufene böse Absicht sie nach §. 89 zum Verbrechen machen würde. — Eine absichtliche Betriebsstörung ohne Beschädigung wäre z. B. das Ableiten des elektrischen Stromes in die Erde; ein vorsätzlicher Mißbrauch z. B. die Verwendung des durchziehenden elektrischen Stromes zu einer Privatcorrespondenz.

II. An diese im Strafgesetze bestimmten Fälle strafbarer muthwilliger oder fahrlässiger Beschädigungen reihen sich noch folgende:

4. Der Gebrauch des Spachholzes an den gepflasterten Ufertaluds der Donau. Die Strafe ist für die Schiffknechte Arrest von einem bis zu drei Monaten, und der Schiffmeister wird insbesondere mit einer Geldstrafe von zehn Gulden belegt (R. Vdg. v. 30. Sept. 1820, Z. 42706).

5. Der Vieheintrieb in ärarische Maschinenwerke und Anpflanzungen, und das Abmaßen derselben; die Strafe ist Arrest von einem bis zu drei Monaten (Hfd. v. 21. Aug. 1823, Z. 26693).

6. Beschädigungen an im Freien gepflanzten Obstbäumen, welche mit strengem Arrest, das erste Mal von einer Woche, in Wiederholungsfällen bis zu drei Monaten zu strafen sind (Hfd. vom 28. Oct. 1806, Z. 19753).

7. Beschädigungen der an öffentlichen Wegen jeder Art gepflanzten Bäume oder Alleen. Die Strafe ist mit ein bis fünf Gulden für jeden Baum, und bei Zahlungsunfähigen mit Arrest von drei bis fünfzehn Tagen zu bemessen, und damit Arbeit zu verbinden. Der Ertrag dieser Arbeit, nach Abzug der Verpflegskosten, dann die Geldstrafe, fällt dem Anzeiger zu (Hfd. v. 13. Jan. 1837, Nr. 163 Z. G. S.).

III. Sind die bisher aufgezählten Beschädigungen zugleich mit Entwendungen verbunden, so sind diese letzteren nach den über das Zusammenreffen strafbarer Handlungen entwickelten Grundsätzen (§. 32) insbesondere zu bestrafen.

8. Beschädigung aufgestellter Warnungszeichen.

§. 319.

Ferner ist die Hinwegreißung oder absichtliche Beschädigung aller Warnungszeichen, welche, um Unglück zu verhüten, aufgestellt werden, eine Ubertretung, die insgemein mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten; bei unterlaufender größerer Bosheit und erfolgtem Schaden aber mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen ist.

I. Gegenstand dieser Ubertretung sind Warnungszeichen aller Art, sie mögen von der Obrigkeit oder von Privatpersonen bleibend (z. B. an Badeplässen, bei Eisenbahnübergängen) oder vorübergehend (z. B. bei einem Baue, einer Dachreparatur) aufgestellt sein.

II. Die strafbare Handlung besteht in dem absichtlichen (im Gegensatz zum zufälligen oder fahrlässigen) Hinwegnehmen oder Beschädigen des Warnungszeichens. Wäre die Absicht darauf gerichtet, das zu verhütende Unglück herbeizuführen, so geht die Handlung in ein Verbrechen über.

III. Die Entwendung des Warnungszeichens ist abgesondert überdieß als Diebstahl zu bestrafen.

9. Nichtbefolgung der Meldungsvorschriften.

§. 320.

An denjenigen Orten, wo besondere Vorschriften in Beziehung auf die Bekanntgebung aller Einwohner und Fremden an die Sicherheitsbehörde bestehen, ist die Nichtbeobachtung dieser Vorschriften, insofern in denselben nicht etwas anderes verfügt wird, in folgenden Fällen als Ubertretung zu ahnden:

a) Wenn ein Hauseigentümer, Administrator, Squire, oder wer sonst der Verwaltung eines Hauses vorsteht, die mit seinen Bestandnehmern vorgehenden

Veränderungen in der vorgeschriebenen Zeit nicht anzeigt. Die Strafe ist nach Verschiedenheit der Orte und des Häuserertrages fünf bis fünfzig Gulden.

- b) Wenn Jemand Zimmer wochen- oder monatweise in Aftersbestand verläßt oder Bettgeher hält, und nicht binnen vierundzwanzig Stunden bei jedesmaliger Veränderung die vorschristmäßige Anzeige macht. Die Bestrafung ist fünf Gulden, welche Strafe bei wiederholter Übertretung zu verdoppeln ist.
- c) Wenn ein Gastwirth, der zur Aufnahme von Fremden berechtigt ist, von denjenigen, die über Nacht verbleiben, nicht die vorgeschriebene Anzeige macht. Die Bestrafung ist dieselbe, welche bei b) festgesetzt worden.
- d) Wenn in einem Schankhause, welches zur Beherbergung nicht berechtigt ist, jemand über Nacht aufgenommen wird. Die Bestrafung ist das erste Mal fünf Gulden, das zweite Mal dieselbe Strafe nebst Arrest von einer Woche, das dritte Mal die Abschaffung von dem Schankgewerbe.

I. Gegenwärtig besteht eine allgemeine, für das ganze Geltungsgebiet des Strafgesetzes wirksame Meldungsvorschrift vom 15. Februar 1857, Nr. 33 R. G. B., wodurch die in einzelnen größeren Städten, z. B. Wien, Prag, Graz, Brünn, Linz, Klagenfurt, Innsbruck bestehenden besonderen Meldungsvorschriften ausdrücklich aufrecht erhalten wurden. Die Übertretungen dieser Vorschriften sind aber, insoferne sie nicht unter das Strafgesetz fallen, von den politischen oder landesfürstlichen Polizeibehörden zu bestrafen.

II. Da nach Abs. a und b jede Veränderung anzuzeigen ist, so folgt daraus, daß nicht bloß das Einziehen, sondern auch das Ausziehen einer Partei gemeldet werden muß. — Wenn an einem Orte ein Platzcommando besteht, und eine Militärperson bei demselben ordnungsmäßig gemeldet wurde, so kann die unterlassene Meldung bei der Polizeibehörde nicht gestraft werden, da der Schuldige in dieser Unterlassung eine strafbare Handlung nicht erkennen konnte (E. vom 23. Dec. 1852, Z. 13211). — Das im Abs. b erwähnte Verdoppeln der Strafe kann nicht so verstanden werden, daß in jedem folgenden Falle das doppelte der früher zuerkannten Strafe ausgesprochen werden müßte; der Richter hat die Strafe mit Berücksichtigung der Erschwerungs- und Milderungsumstände zu bemessen, und die so mit Beachtung des Betrages von fünf Gulden als höchsten Strafgesetzes entfallende Strafe wegen der Wiederholung zu verdoppeln.

III. Unter dem Worte: „Fremde“ im Abs. c werden nicht bloß Fremde im eigentlichen Sinne, d. h. nicht im Orte wohnhafte Personen, sondern überhaupt alle Personen verstanden, welche bei dem Gastwirth über Nacht bleiben oder längere Zeit bei ihm Herberge nehmen. — Bei der Nothwendigkeit, die öffentliche Aufsicht in steter Kenntniß der in einem Gasthause in Einkehr befindlichen Personen zu erhalten, folgt, daß sowohl das Einkehren als auch das Ausziehen des Fremden gemeldet werden muß (E. v. 3. März 1853, Z. 2181). — Besteht an einem Orte die Einrichtung, daß das Fremdenbuch in bestimmten Zeitabschnitten der Behörde vorgelegt werden muß, so wird die Übertretung durch mangelhafte Führung des Buches oder nicht rechtzeitige Vorlage desselben begangen (E. v. 21. Aug. 1855, Z. 8257).

IV. Die im Abs. d enthaltene strafbare Handlung — die Beherbergung von Fremden, ohne nach Vorschrift der Gewerbeordnung (§. 28 der Gew. O. v. 20. Dec. 1859, Nr. 227 R. G. B.) dazu berechtigt zu sein, steht uneigentlich unter den Übertretungen gegen die Meldungsvorschriften. — Wenn in den in einem Orte befindlichen berechtigten Einkehrgasthäusern

kein Raum ist, und ein Fremder nothwendig untergebracht werden muß, so kann von dieser Übertretung (vgl. oben S. 13) wohl keine Rede sein.

10. Falsche Meldung und Irreführung der Behörde.

§. 320.

- e) Wenn jemand in dem Meldungszettel sich einen falschen Namen beilegt, einen falschen Stand, eine falsche Beschäftigung, oder andere fälschliche Umstände angibt, oder überhaupt die Polizei- oder sonst eine Staats- oder Gemeindebehörde, außer dem Falle strafgerichtlicher Untersuchungen, wofür besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, mit falschen Angaben über seinen Namen, seinen Geburtsort, seinen Stand, oder sonst über seine Verhältnisse auf eine Weise hintergeht, wodurch die öffentliche Aufsicht irre geführt werden kann. Dabei ist es gleichgültig, ob er dadurch Unrichtigkeiten in den von den Behörden ihm ausgestellten Pässen oder anderen Urkunden veranlaßt, oder endlich, auch abgesehen von beigebrachten Pässen und Urkunden, der öffentlichen Behörde auf Befragen über seine Person falsche Angaben macht.

Die Bestrafung ist Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate. Findet sich bei der Untersuchung, daß der Übertreter die Irreführung der Obrigkeit wirklich beabsichtigte; so ist die Bestrafung eben so langer strenger Arrest. Bei sich zeigender Bedenklichkeit in Ansehung der Umstände oder Person ist der Übertreter nach vollendeter Strafzeit aus dem Orte, ein Ausländer aber nach Beschaffenheit der Umstände auch aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates abzuschaffen.

I. Dieser Paragraph enthält zwei von einander verschiedene strafbare Handlungen: 1) die eigentliche falsche Meldung; 2) die Irreführung einer Behörde durch falsche Angaben.

II. Die falsche Meldung besteht darin, daß jemand bei Ausfüllung des Meldungszettels oder des Fremdenbuches in einem Gasthause (s. o. S. 62 Abs. III), einen falschen Namen, falschen Stand, eine falsche Beschäftigung oder andere fälschliche Umstände, wodurch die öffentliche Aufsicht irre geführt werden kann (z. B. eine falsche Reiseroute), entweder selbst einträgt, oder jenem, der die Rubriken ausfüllt, angibt.

III. Die Irreführung der Behörde wird dadurch begangen, daß jemand vor einer Polizei-, einer Staats- oder Gemeindebehörde oder vor den zur Nachforschung berechtigten Organen derselben, z. B. der Gensd'armie, den Polizeiwachleuten (E. v. 5. April 1854, Z. 3298, v. 10. Febr. 1858, Z. 1235), falsche Angaben über seinen Namen, Geburtsort, Stand, oder über seine sonstigen Verhältnisse, insoferne deren Kenntniß für die öffentliche Aufsicht oder die zweckmäßige Amtshandlung der Behörde nothwendig ist, vorbringt. — Als unter die Vorschrift des §. 320, lit. e, fallend, hat der oberste Gerichtshof erkannt: falsche Angaben in einem Gesuche um eine Gewerbesconcession über die früheren Arbeitsorte (E. v. 15. Dec. 1853, Z. 13029, und v. 11. Febr. 1853, Z. 1256); die Vorweisung einer falschen Vollmacht zur Abgabe einer Wahlstimme bei der Wahlcommission (E. v. 2. Oct. 1866, Z. 8873); das Abblößen einer Freiheitsstrafe für einen andern (E. v. 26. Nov. 1850, Z. 6406, v. 29. Dec. 1859, Z. 14567); die Vorlage falscher Zeugnisse behufs Erlangung einer Anstellung (E. vom 11. Mai 1858, Z. 4661); die Weglassung der Angabe über den Stand in einem Gesuche um den Eheconsens (E. v. 28. Aug. 1867, Z. 7548). — Es unterliegt keinem Zweifel, daß auch die mit Führung der Matrizen betrau-

ten Seelsorger der gesetzlich anerkannten Confessionen als Behörden im Sinne des §. 320 e anzusehen sind.

IV. Eine Ausnahme machen lediglich die falschen Angaben in strafgerichtlichen Untersuchungen, welche sich entweder als falsche Zeugenaussagen (§. 199, lit. a), oder bloß als Erschwerungsstände (§§. 45, 263 m) darstellen.

V. Bei beiden Uebertretungen ist die Absicht, die Obrigkeit irre zu führen, nicht zum Thatbestande nothwendig, sondern nur ein Erschwerungs- umstand. — Es ist auch kein Zweifel, daß insbesondere bei der zweiten Uebertretung eine Mitschuld im Sinne des §. 5 (S. 17), z. B. durch Ausstellung falscher Bestätigungen u. dgl., ganz wohl möglich ist.

11. Nachmachung und Verfälschung öffentlicher Urkunden.

§. 320.

f) Wenn Jemand eine öffentliche Urkunde ohne die im §. 197 vorausgesetzte böse Absicht nachmacht oder verfälscht. Die Strafe ist Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate.

I. Öffentliche Urkunden sind solche, welche von einem öffentlichen Amte oder von Personen, die zur Ausstellung derselben vom Staate bestellt und beedigt sind, vermöge ihres Amtes ausgefertigt, mit der Unterschrift des Ausstellers und dem Amtssiegel versehen sind (§. 112 allg., §. 180 gal. G. D.; Hfd. v. 19. April 1799, Nr. 466 J. G. S.). — Demnach sind insbesondere öffentliche Urkunden: 1) die Arbeitsbücher der Gewerbegehilfen (§. 8 des Anh. zu den Gewerbeordnungen v. 20. Dec. 1859, Nr. 227 R. G. B., und v. 14. März 1860, Nr. 81 R. G. B.); 2) Kurszettel der öffentlichen Börsen (§. 9 des Patentgesetzes vom 11. Juli 1854, Nr. 200 R. G. B.); 3) die Dienstbücher für die auf österreichischen Rauffahrtsschiffen dienende Schiffsmannschaft (Min. Vdg. v. 3. Mai 1864, Nr. 42 R. G. B., §. 5); 4) Einlagscheine und Original- listen der Zahlenlotterie (§§. 17, 36 des Pat. v. 13. März 1813, Pol. G. S. 40. Bd., §. 20 der Min. Vdg. v. 20. Juli 1853, Nr. 159, und §. 11 der Min. Vdg. v. 6. März 1854, Nr. 60 R. G. B.); 5) Geburts-, Trauungs- und Todtenbücher und die Auszüge daraus (§§. 112 f allgemeine, 180 f gal. G. D.); insbesondere auch die Auszüge der evangelischen Seelsorger aus den Tauf-, Confirmations-, Uebertritts-, Trauungs- und Sterberegistern (§. 23, Z. 3 des Min. Erl. v. 23. Jän. 1866, Nr. 15 R. G. B.); die Bescheinigungen der weltlichen Behörden über die von ihnen vorgenommenen Aufgebote und Eheschließungen (§. 9 v. Ges. v. 25. Mai 1863, Nr. 47 R. G. B., und §. 22 v. Min. Vdg. v. 1. Juli 1868, Nr. 80 R. G. B.); die Matrikenbücher der Israeliten über Geburten, Trauungen und Sterbefälle ihrer Glaubensgenossen und die als Auszüge daraus ausgestellten Matrikenscheine (Art. I des Gesetzes v. 10. Juli 1868, Nr. 12 R. G. B. f. 1869); die Zeugnisse aus den von den politischen Behörden über Geburten und Sterbefälle solcher Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, geführten Register (§. 3 des Ges. v. 9. April 1870, Nr. 51 R. G. B.); 6) Legitimationsurkunden (§. 23 v. Min. Vdg. v. 15. Febr. 1857, Nr. 32 R. G. B.); 7) Notariatsurkunden aller Art (§§. 1, 31 u. ff. der Not. Vdg. v. 25. Juli 1871, Nr. 75 R. G. B.); 8) Paßkarten (Art. 10 v. Min. Vdg. vom 30. Oct. 1859, Nr. 199 R. G. B.); 9) Rechnungen und Register der

Gefällsbehörden (Hfd. v. 15. Juni 1829, Pol. G. S. 57. Bd.); 10) Rodbücher in Vorarlberg (Hfd. v. 22. Oct. 1789, Nr. 1063 J. G. S.); 11) Sanitätsurkunden (§. 15 v. Sanit. Norm. vom 2. Jän. 1770); 12) Wanderbücher (Beilage zum Hfd. v. 16. Oct. 1828, Pol. G. S. 56. Bd.); 13) Zeugnisse für Bewerber um Findlinge (Hfd. v. 10. März 1827, Nr. 2265 J. G. S.). In Bezug auf die Strafbarkeit der Verfälschung sind den öffentlichen Urkunden gleichgestellt: 14) Ausländische Urkunden, wenn sie daselbst als öffentliche anerkannt, und mit der nach österreichischen und fremden Gesetzen erforderlichen Legalisirung versehen sind (§. 112 e allg., §. 180 e galizisch. G. D., Hfd. v. 27. Sept. 1834, Nr. 2671, und v. 22. Jän. 1838, Nr. 249 J. G. S.), wobei zu bemerken ist, daß die österr. Consulate in Frankreich und die französischen Consulate in Oesterreich berechtigt sind, Vertragsurkunden ihrer Staatsangehörigen entgegenzunehmen, welche dadurch dieselbe Gültigkeit erlangen, als ob sie vor öffentlichen Functionären im Inlande errichtet worden wären (Art. 9, Z. 2 des Vertrages v. 11. Dec. 1866, Nr. 167 R. G. B.); 15) alle außer den Noten und Actien (§. 106) von der priv. Nationalbank ausgestellten Urkunden (§. 65 der neuen, durch das Gesetz v. 27. Dec. 1862, Nr. 2 R. G. B. f. 1863, bestätigten Statuten); 16) die von der Creditanstalt für Handel und Gewerbe ausgestellten Urkunden von was immer für einer Art (§. 63 der Statuten vom 6. Nov. 1855, Nr. 186 R. G. B.); 17) die Ausweise der in Wien bestehenden Seide- und Wolltrocknungs-Anstalt über das Handlungsgewicht der Seide und Wolle (Min. Vdg. v. 14. Juli 1855, Nr. 129 R. G. B.). — Vgl. hierzu auch oben S. 58, Abs. I.

II. Eine öffentliche Urkunde nachmachen heißt, eine mechte derlei Urkunde verfertigen; sei es, daß eine wirklich bestehende öffentliche Urkunde nachgebildet, oder eine vollkommen erdichtete Urkunde in Form einer öffentlichen Urkunde, z. B. eines Amtszeugnisses, angefertigt wird. Die Verfälschung einer öffentlichen Urkunde erfolgt, wenn in einer echten solchen Urkunde die darin enthaltenen wahren Angaben in unrichtige umgeändert, oder Theile des Inhaltes derselben vertilgt, oder früher nicht darin enthaltene Angaben eingeschaltet werden. — Wird eine Berichtigung eines Fehlers in einer öffentlichen Urkunde, wenn auch von einem dazu unberechtigten und ohne Wissen und Einwilligung der betreffenden Behörde vorgenommen, so ist der Thatbestand dieser Uebertretung nicht vorhanden (E. vom 12. Sept. 1866, Z. 8742).

III. Der Unterschied dieser Uebertretung von dem im §. 199, lit. d, bestimmten Verbrechen des Betruges durch Verfälschung einer öffentlichen Urkunde liegt lediglich in der Absicht, welche keine andere sein darf, als höchstens die der Irreführung der Aufsichtsbehörde, während zum Betruge die Absicht, jemanden an seinem Eigenthume oder andern Rechten Schaden zuzufügen, erforderlich ist. — Ausgeschlossen ist auch die Absicht, durch die Verfälschung oder Nachmachung der Urkunde das Ueberschreiten des Bestandens zu ermöglichen, weil in diesem Falle nach §. 3, lit. e, des Patentgesetzes v. 21. Mai 1805, Nr. 731 J. G. S., ein Vergehen gegen die Bestanden vorliegen würde.

12. Benützung eines fremden Ausweises.

§. 320.

g) Wenn jemand sich zu seinem Fortkommen eines fremden Reisepasses, oder anderen obrigkeitlichen Ausweises bedient, oder seine Ausweisung zu diesem

Zwecke einem anderen überläßt, insofern dieß nicht als Mittel zur Verübung einer anderen Uebertretung, eines Vergehens oder eines Verbrechens unternommen wird. Die Bestrafung ist strenger Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate. Bei besonderen Bedenken in Ansehung der Umstände oder der Person des Uebertreters ist derselbe nach überstandener Strafe, wenn er ein Inländer ist, aus dem Orte, ein Ausländer aber nach Umständen selbst aus allen Kronländern des Reiches abzuschaffen.

I. Zu diesen hier erwähnten Ausweisen gehören auch die Arbeitsbücher der Gewerbegehilfen (§. 8 des Anhangs zur Gew. Ogd.) und die Dienstbücher für die auf österr. Rauffahrtsschiffen dienende Schiffsmannschaft (Min. B. v. 3. Mai 1864, Nr. 42 R. G. B., §. 5).

II. Die strafbare Handlung ist eine zweifache: 1) das Verüben eines fremden Ausweises zu seinem Fortkommen, und 2) das Ueberlassen seines Ausweises an einen andern zu diesem Zwecke. — Dieser Zweck darf aber nicht sein: 1) die Flucht eines wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung Verfolgten oder verhaftet Gewesenen zu ermöglchen, weil sonst das Verbrechen oder die Uebertretung der Vorschubleistung (§. 44) vorliegen würde; 2) die Ueberschreitung des Pestcordons zu ermöglchen, weil sonst eben so wie bei §. 320, lit. f (o. §. 65) ein Vergehen gegen die Pestanstalten vorhanden wäre; 3) die Verübung einer andern strafbaren Handlung zu ermöglchen, weil sonst Mitschuld an derselben (§. 5 o. §. 17) vorhanden wäre.

13. Aufnahme eines Gewerbegehilfen ohne Ausweis.

§. 321.

Ein Gewerbsmann, welcher einen Gesellen, der nicht mit einem vorschriftsmäßigen Wanderbuche, oder da, wo noch keine Wanderbücher bestehen, mit einer ordentlichen sogenannten Knudenschaft versehen ist, in Arbeit nimmt, wird für diese Uebertretung das erste Mal mit fünf Gulden, das zweite Mal mit Verdopplung dieser Geldstrafe, das dritte Mal mit Arrest bis zu einem Monate, nach Maßgabe bedeutlicher Umstände auch mit dem Gewerbsverluste bestraft.

I. Der §. 74 der Gewerbeordnung v. 20. Dec. 1859, Nr. 227 R. G. B., ordnet an: Jeder Gehilfe muß mit den nöthigen Ausweisen versehen sein, welche bei Handlungsbienern in den behördlichen virdirten Zeugnissen der früheren Dienstgeber, bei anderen Gehilfen in dem Arbeitsbuche bestehen. Unternehmer, welche Gehilfen ohne einen solchen Ausweis in Verwendung nehmen, machen sich strafbar. Der §. 133 lautet: Eine Geldstrafe von 10 fl. bis 400 fl. hat zu treffen: a) diejenigen, welche den Vorschriften über die Aufnahme der Gehilfen und Lehrlinge entgegenhandeln. — Da aber nirgends ausdrücklich eine Aufhebung des §. 321 ausgesprochen ist, so scheint diese Strafe, neben der nach dem Strafgesetze verwirkten, durch die Gewerbebehörde auszusprechen zu sein.

II. Auch die sämtlichen Dienstbotenordnungen enthalten das Verbot, einen Dienstboten ohne den vorgeschriebenen Ausweis aufzunehmen; nach Art. IV R. M. B. kann aber die Bestimmung des §. 321 nicht auf diesen Fall ausgedehnt werden.

III. Würde die Aufnahme geschehen, um den Betreffenden der nachforschenden Obrigkeit zu entziehen, so wäre das Verbrechen oder die Uebertretung der Vorschubleistung nach §§. 214, 217 und 307 (o. §. 44) vorhanden.

14. Rückkehr eines Verwiesenen oder Abgeschafften.

§. 323.

Wenn jemand, der aus sämtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates wegen eines Verbrechens verwiesen (§. 25), oder wegen eines Vergehens, oder einer Uebertretung durch das Strafgericht (§. 249), oder aus polizeilichen Rücksichten durch die Sicherheitsbehörden abgeschafft worden ist, unter was immer für einem Vorwande in eines derselben zurückkehrt, so begeht er durch diese Rückkehr eine Uebertretung, und soll das erste Mal mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, bei Wiederholung mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten bestraft werden.

§. 324.

Derjenige, welcher aus einem Kronlande oder aus einem bestimmten Orte, von dem Strafgerichte (§. 249), oder aus was immer für Gründen, durch die Staats- oder Gemeindebehörden auf beständig oder auf eine gewisse Zeit abgeschafft worden, begeht, wenn er im ersten Falle jemals, im zweiten Falle vor Verlauf der gesetzten Frist wiederkehrt, eine Uebertretung, und ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, bei wiederholter Uebertretung mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen.

I. Vor allem muß bemerkt werden, daß bei der veränderten staatsrechtlichen Stellung der Länder der ungarischen Krone unter den im §. 323 erwähnten „sämtlichen Kronländern“ nur die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, in welchen das allgemeine Strafgesetz Geltung hat, zu verstehen sind; dann daß der Ausdruck: „Ort“ im §. 324 nach der Min. Bdg. v. 10. Mai 1852, Nr. 106 R. G. B., auch den ganzen Polizeirayon dieses Ortes umfaßt.

II. Die strafbare Handlung besteht darin, daß ein aus sämtlichen Kronländern (im zuvor entwickelten Sinne) Verwiesener oder Abgeschaffter, in eines dieser Kronländer; oder ein aus einem einzelnen Kronlande oder Orte Abgeschaffter in dieses Kronland, oder in diesen Ort oder dessen Polizeirayon, — bei einer beständigen Abschaffung wann immer, bei einer Abschaffung auf bestimmte Zeit, vor Verlauf dieser Zeit — zurückkehrt, er mag daselbst verbleiben, oder sich nur vorübergehend aufhalten, oder auch gar nur durchreisen wollen.

Der Begriff der Rückkehr setzt voraus, daß sich der Verwiesene oder Abgeschaffte schon wirklich außerhalb des Geltungsgebietes des Strafgesetzes, außerhalb des Kronlandes oder des Ortes befunden habe. Wäre der Betreffende nach erfolgter Abschaffung in dem Gebiete, aus dem er abgeschafft wurde, verblieben (weil es ihm z. B. gelang, auf dem Transporte zu entweichen), so kann von einer Rückkehr keine Rede sein.

Bei der Rückkehr eines aus dem ganzen Geltungsgebiete des Strafgesetzes Abgeschafften, oder Verwiesenen, was nur ein Ausländer sein kann, ist ein Versuch nicht möglich, weil die Reise bis zur Gränze eine nach §. 234 (o. §. 7) im Inlande nicht zu bestrafende Handlung, mit der Ueberschreitung der Gränze aber die Uebertretung bereits begangen ist. — Bei der Rückkehr eines aus einem Kronlande oder Orte Abgeschafften ist aber ein Versuch allerdings denkbar, wenn nämlich der Betreffende auf dem Wege dahin aufgegriffen wird.

III. Damit aber die Rückkehr eine strafbare sei, ist vor allem notwendig, daß die Landesverweisung oder Abschaffung in gesetzlicher und rechtmäßiger Art erfolgt sei. — Ist die Landesverweisung oder Abschaffung durch ein Strafurteil wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer

Uebertretung erfolgt, so ist die Gesetzmäßigkeit dieser Maßregel durch die eingetretene Rechtskraft des Strafurtheiles von selbst gegeben.

Anders ist es aber, wenn die Abschaffung durch eine politische, Polizei- oder Gemeinde-Behörde verfügt wurde, in welchem Falle der Strafrichter, wenn er den §. 323 oder 324 zur Anwendung bringen soll, jedenfalls (nach Art. 7 des Staatsgrundgesetzes v. 21. Dec. 1867, Nr. 144 R. G. B.) berechtigt und verpflichtet ist, die Gesetzmäßigkeit dieser Maßregel zu prüfen.

In Folge aus diesem Anlasse entstandener Zweifel wurde im Einvernehmen mit dem k. k. obersten Gerichtshofe entschieden: 1. daß auch im Bestande der Bestimmung des §. 5 des Gesetzes v. 27. Dec. 1862, Nr. 87 R. G. B. (s. daselbe in der II. Abtheilung), das den Gemeinden im Sinne des Art. III des Gesetzes v. 5. März 1862, Nr. 18 R. G. B., und der auf diesem Artikel beruhenden Bestimmungen der Gemeindeordnungen, sowie das den landesfürstlichen Organen im Grunde des Art V, letzter Absatz, dieses Gesetzes, dann das den Sicherheitsbehörden zur Handhabung der Sicherheit und öffentlichen Sittlichkeit nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zustehende Recht zur Abschaffung eines Individuums aus einem bestimmten Orte oder Gebiete aufrecht bleibe; 2. daß jedoch der Strafrichter, wenn er über eine Anklage gegen einen polizeilich Abgeschafften nach §§. 323 und 324 St. G. einzuschreiten hat, nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sei, zu prüfen, ob das Abschaffungs Erkenntniß auch wirklich auf Grundlage eines Specialgesetzes ergangen, somit die Gesetzmäßigkeit der Abschaffung außer Zweifel sei. Aus diesem Grunde wurde auch 3. als zweckmäßig erklärt, daß künftig in jedem polizeilichen Abschaffungs Erkenntniße das Gesetz, auf dessen Grund die Abschaffung verfügt wurde, angeführt werde (Erl. des Just. Min. v. 18. Dec. 1867, Z. 14181, des Min. des Innern v. 25. Dec. 1867, Z. 24105).

Gegenwärtig ist das Gesetz v. 27. Juli 1871, Nr. 88 R. G. B., in Betreff der Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens maßgebend, welches in den einschlägigen Bestimmungen lautet:

§. 1. Die Abschiebung aus einem bestimmten Orte oder Gebiete mit der Verweisung in die Zuständigkeitsgemeinde, oder bei Personen, welche dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes nicht angehören, über die Gränze dieses Gebietes, darf aus polizeilichen Rücksichten nur gegen nachstehend bezeichnete Personen erfolgen, als: a) gegen Landstreicher und sonstige arbeitsscheue Personen, welche die öffentliche Wohlthätigkeit in Anspruch nehmen; b) gegen ausweis- und bestimmungslose Individuen, welche kein Einkommen und keinen erlaubten Erwerb nachweisen können; c) gegen öffentliche Dirnen, welche dem behördlichen Auftrage zur Abreise keine Folge leisten; d) gegen aus der Haft tretende Sträflinge und Zwänglinge, insoferne sie die Sicherheit der Person oder des Eigenthums gefährden. Bei wiederholter Abschiebung kann das Verbot der Rückkehr ausgesprochen werden.

§. 2. Die polizeiliche Abschaffung aus einem oder mehreren Orten mit dem Verbote, dahin jemals oder binnen einer bestimmten Zeit zurückzukehren, darf nur gegen die im §. 1 bezeichneten Personen und nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes stattfinden. Sie hat dann einzutreten, wenn die Gefährdung der öffentlichen Interessen, zu deren Schutz die Abschiebung bestimmt ist (§. 1), vorzugsweise nur für den Ort besteht, aus welchem die Person entfernt werden soll. Die Abschiebung oder Abschaffung aus welchem die Person entfernt werden soll. Die Abschiebung oder Abschaffung einer Person aus ihrer Zuständigkeitsgemeinde ist unstatthaft. Mit der Erwerbung der Zuständigkeit in einem Orte erlischt die Wirkung der Abschaffung aus demselben. Außerdem können Personen, welche in dem Gel-

tungsgebiete dieses Gesetzes nicht heimatberechtigt sind, wenn sich ihr Aufenthalt daselbst aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit als unzulässig darstellt, aus dem ganzen Geltungsgebiete dieses Gesetzes oder aus einem bestimmten Theile desselben abgeschafft werden. Die Fälle, in denen auf Landesverweisung oder Abschaffung als Strafe oder Strafschärfung zu erkennen ist, werden durch die Strafgesetze bestimmt. Das den Gemeinden nach den Gemeindegesetzen zustehende Recht der Ausweisung bleibt durch dieses Gesetz unberührt.

§. 3. Die Abschiebung erfolgt entweder: a) Durch Vorzeichnung des von dem Abgeschobenen in bestimmten Fristen und Stationen zurückzulegenden Weges mittelst Zwangspasses (gebundener Marschroute); b) durch zwangsweise Beförderung unter Begleitung von Wachorganen mittelst Schubes. Die Anwendung des Schubes ist so lange zu vermeiden, als der Zweck desselben durch die Ertheilung eines Zwangspasses erreicht werden kann.

§. 4. Die Abschiebung einer Person mittelst Zwangspasses oder mittelst Schubes, sowie die polizeiliche Abschaffung, darf nur auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses der competenten Behörde erfolgen. Jedem solchen Erkenntniße hat die Feststellung der Zuständigkeit und des gesetzlichen Grundes zur Abschiebung oder Abschaffung voranzugehen, und ist hiervon dem Landesauschusse des Heimatlandes die Anzeile zu machen.

§. 5. Zur Fällung der Erkenntnisse auf Abschiebung oder Abschaffung sind als Schubbehörden berufen: a) Die Polizeidirection und deren exponirte Organe und, wo solche nicht bestehen, b) diejenigen landesfürstlichen oder Communalbehörden, welchen die Führung der politischen Amtsgeschäfte erster Instanz übertragen ist. Den unter b) bezeichneten Communalbehörden kann die Fällung der Abschiebungs- und Abschaffungs Erkenntnisse im Verordnungswege auch an Orten übertragen werden, wo sich eine Polizeidirection befindet. Die Ausführung der Abschiebung obliegt jenen Gemeinden, welche als Schubstationen bestellt sind.

§. 6. Durch die Landesgesetzgebung kann auch außer den Fällen des §. 5, lit. b, die Fällung der Schub Erkenntnisse einzelnen Gemeinden des Landes im übertragenen Wirkungskreise zugewiesen werden.

§. 7. Ueber Recurse gegen Abschiebungs- und Abschaffungs Erkenntnisse (§. 5, lit. a und b) entscheidet der Landeschef, gegen dessen Entscheidung ein weiterer Recurs unzulässig ist. Die Recurse gegen die Abschiebungs Erkenntnisse sind sofort, gegen die Abschaffungs Erkenntnisse aber binnen drei Tagen nach der Kundmachung derselben einzubringen, und haben aufschiebende Wirkung.

§. 8. Wenn eine Gemeindevorsteherung findet, daß Anlaß zur Abschiebung oder Abschaffung einer in ihrem Gebiete befindlichen Person vorhanden sei, hat sie über den Anlaß hierzu und über die persönlichen Verhältnisse des Beanständeten, sowie über dessen Verantwortung hinsichtlich der ihm zur Last fallenden Umstände, ein Protokoll (Constitut) aufzunehmen, denselben nöthigenfalls in Verwahrung zu übernehmen, und, falls sie nicht selbst zur Fällung des Erkenntnisses berufen ist, das Protokoll sammt Beilagen längstens binnen vierundzwanzig Stunden, vom Zeitpunkte der Anhaltung oder eingetretenen Verwahrung des Beanständeten, an die Schubbehörde zur Entscheidung einzusenden. Findet die Schubbehörde weitere Erhebungen nothwendig, so hat sie vorläufig über die Verwahrung des Angehaltenen binnen vierundzwanzig Stunden zu erkennen. Im Falle der Freilassung des Angehaltenen finden auf dessen Behandlung die §§. 28, 29 und 43 des Heimatgesetzes v. 3. Dec. 1863, Nr. 105 R. G. B., An-

wendung. In den Fällen des §. 1, lit. d, hat die Verwaltung des Straf- oder Zwangsarbeitshauses die Mittheilung zur Fällung des Erkenntnisses vor Ablauf der Detentionszeit an die Schubbehörde rechtzeitig zu machen.

§. 9. Das Erkenntniß der Schubbehörde ist dem Angehaltenen kundzumachen. Falls es auf Freilassung lautet, ist dasselbe allsogleich zu vollziehen. Wird gegen das auf Abschiebung oder Abschaffung lautende Erkenntniß der Recurs ergriffen, so hat der Gemeindevorsteher hierüber ein Protokoll aufzunehmen und dasselbe binnen vierundzwanzig Stunden im Wege der Erkenntnißbehörde an die Recursinstanz einzusenden. Das Abschiebungserkenntniß ist nach eingetretener Rechtskraft sofort in Vollzug zu setzen.

Ist bei der Abschaffung den Vorschriften dieses Gesetzes oder den zur Zeit der Abschaffung gültigen Verordnungen nicht vollkommen entsprochen worden, so liegt der Thatbestand einer verbotenen Rückkehr nicht vor (E. v. 19. Juli 1870, Z. 8319).

IV. Eine weitere Bedingung der Strafbarkeit ist aber, daß die Rückkehr eine unberechtigte war. Ist dem durch ein Strafurteil Verwiesenen oder Abgeschafften diese Strafverschärfung im Wege der Begnadigung nachgesehen worden; hat der von der Sicherheitsbehörde Abgeschaffte die Erlaubniß zur Rückkehr erlangt; hat der verwiesene oder abgeschaffte Ausländer die österreichische Staatsbürgerschaft (z. B. durch Verehelichung mit einem Inländer) erworben; ist der aus einem Kronlande oder Orte Abgeschaffte in diesem Orte oder in einer Gemeinde dieses Kronlandes heimatberechtigt geworden (vgl. §. 2 des in III abgedruckten Gesetzes), so kann von einer verbotenen Rückkehr keine Rede sein. Dasselbe wird wohl auch gelten, wenn der Ausländer in Folge eines Auftrages seiner Heimatsbehörde, z. B. als Soldat, im Dienste der Gesandtschaft u. dgl. zurückkehrt; und selbst, wenn er nach Beendigung dieses Verhältnisses im Inlande bleibt, wird kaum von einer verbotenen Rückkehr die Rede sein können.

V. Mit dem Strafurteile wegen verbotener Rückkehr ist keineswegs neuerlich die Abschaffung auszusprechen, weil die früher verhängte ohnehin fortbauert, und sie nur neuerlich in Vollzug gesetzt zu werden braucht.

15. Vergolden oder Versilbern von Münzen.

§. 325.

Wer ohne die Absicht, jemanden zu hintergehen (§§. 106, 114, 118 und 197), gangbare oder auch außer Cours gesetzte (verrußene) Münzen verguldet oder versilbert, oder Denkmünzen, Medaillen, Spielfesennige, oder was immer für geprägte Erzeugnisse; ebenso wer Adressen, Ankündigungen oder überhaupt Druckwerke in solcher Art verfertigt, daß sie bei oberflächlicher Betrachtung leicht als gangbare Münzen oder öffentliche Creditspapiere angesehen werden können, macht sich einer Uebertretung schuldig, und ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, und dem Verfall aller gesetzwidrigen Erzeugnisse zu bestrafen.

I. Dieser Paragraph enthält drei verschiedene strafbare Handlungen:

1. Das Vergolden oder Versilbern in- oder ausländischer gangbarer oder außer Cours gesetzter Münzen.

2. Das Verfertigen von Denkmünzen, Medaillen, Spielfesennigen oder andern geprägten Erzeugnissen in solcher Art, daß sie bei oberflächlicher Betrachtung leicht als gangbare Münzen angesehen werden können. Demnach ist nicht strafbar: die Nachahmung außer Cours gesetzter Münzen, und die

Nachbildung in solcher Art, daß eine Verwechslung mit Geldstücken nicht leicht möglich ist (z. B. Briefbeschwerer in Form einer mit Münzen angefüllten Geldschüssel).

3. Das Verfertigen von Adressen, Ankündigungen oder überhaupt von Druckwerken in solcher Art, daß sie leicht für öffentliche Creditspapiere angesehen werden können, selbstverständlich für solche, welche im Verkehr stehen. Darin hat der oberste Gerichtshof die Nachbildung eines Banknotenpäckchens in Steingut nicht als nach diesem Paragraphen strafbar erklärt (E. v. 13. Dec. 1864, Z. 9501).

II. Die Absicht des Thäters ist gleichgültig, nur darf sie nicht die sein, durch die Herausgabe solcher veränderter oder nachgebildeter Münzen oder Creditspapiere jemanden zu hintergehen, d. h. ihn an seinem Vermögen zu schädigen, weil sonst die Handlung in das Verbrechen der Nachmachung (§. 106) oder Verfälschung (§. 118) öffentlicher Creditspapiere, der Münzverfälschung (§. 118) oder des Betruges (§. 197) übergehen würde.

II. Die Mitschuld oder Theilnahme an dieser Uebertretung ist nach den allgemeinen Regeln (o. S. 16) zu beurteilen; die in dem Hoffanzlei-decrete v. 21. Oct. 1813 getroffene Verfügung, daß wer in einem nach der Verfertigung mit dem Thäter oder einem Mitschuldigen getroffenen Einverständnisse solche vergoldete oder versilberte Münzen weiter verbreitet, mit Confiscation derselben bestraft wird, gilt nur für den Fall, wenn das Einverständniß mit dem Thäter erst nach der That (vgl. o. S. 18) getroffen wurde, und diese Strafe ist jedenfalls nicht von dem Gerichte auszusprechen.

17. Unbefugtes Halten eines Preß- oder Stoßwerkes.

§. 326.

Wer ein sogenanntes Stoß- oder Preßwerk hält, ohne von der Behörde dazu ausdrücklich, oder durch die Bewilligung zur Betreibung eines Gewerbes oder einer Fabrication, wozu Stoß- oder Preßwerke notwendig sind, die Erlaubniß erhalten zu haben, macht sich einer Uebertretung schuldig, und ist nebst dem Verfall des Stoß- oder Preßwerkes das erste Mal mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate, bei wiederholter Uebertretung nebst einmonatlichem Arreste, wenn er ein Gewerbsmann ist, auch mit dem Verluste des Gewerbes zu bestrafen.

Zweifelhaft ist in dieser gesetzlichen Bestimmung nur der Ausdruck: Halten, welcher nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche (sich ein Reitpferd, eine Equipage halten) nicht bloß den Besitz, sondern auch den fort-dauernden Gebrauch eines Gegenstandes bedeutet. Mit Entsch. v. 23. Juni 1857, Z. 5902, hat jedoch der oberste Gerichtshof seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß die Gesetzgebung durch die im §. 326 gegebene Norm jedem Mißbrauche mit Stoß- oder Preßwerken vorbeugen wollte, und daher schon der unbefugte Besitz eines solchen Werkes an sich, wegen der damit verbundenen Gefahr eines Mißbrauches, als Uebertretung zu bestrafen sei.

18. Unbefugtes Halten einer Druckerpresse.

§. 327.

Wenn jemand eine Buchdruckerpresse, oder eine Handpresse mit Schriftsatz, oder eine Kupferdruck-, Steindruck-, Holzdruck-Presse, oder was immer für ein Preßwerk, das zur mechanischen oder chemischen Vervielfältigung von Druckchriften geeignet ist (Artikel II des R. M. P.), ohne Erlaubniß der Behörde hält, begeht eine Ueber-

tretung, welche mit dem Verfall des Preßwerkes, und mit Geldstrafe von einhundert bis fünfhundert Gulden, und bei länger fortgesetztem Gebrauche auch noch mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu ahnden ist.

I. Unter diese Strafbestimmung fällt auch das Halten von Magueneau's, Thielens'schen oder ähnlichen Vervielfältigungspressen ohne Bewilligung des Landeschefs (Min. Vdg. v. 4. Jän. 1859, Nr. 10 N. G. B.).

II. Ueber den Begriff „Halten“ siehe die Bemerkung bei §. 326 un- mittelbar vorher. — Unter Druckschriften sind nach Art. II des R. M. P. nicht bloß Erzeugnisse der Presse, sondern auch alle durch Stein-, Metall- oder Holzdruck, Prägung, Abformung oder durch was immer für mechanische oder chemische Mittel vervielfältigte Erzeugnisse des Geistes und der bil- denden Kunst (literarische und artistische Werke) zu verstehen.

III. Der Ausdruck „Winkelpresse“ in der Randglosse dieses Para- graphen könnte die Ansicht herbeiführen, als müßte das Halten einer Drucker- presse heimlich geschehen. Allein dem ist nicht so, sondern das die Straf- barkeit begründende ist die mangelnde gewerbsbehördliche Genehmigung zum Halten einer zur Hervorbringung von Druckschriften geeigneten Presse (E. v. 28. Dec. 1864, Z. 9859).

IV. In dem Halten einer Presse, mit welcher wohl einige Worte und Zeichen in Hochdruck hervorgebracht werden konnten, welche aber zur Ver- vielfältigung von Druckschriften nicht geeignet war, hat der oberste Gerichts- hof (E. v. 30. März 1858, Z. 2953) den Thatbestand dieser Uebertretung nicht erkannt.

19. Unbefugte Verfertigung eines der in 17 und 18 genannten Werke.

§. 328.

Ebenso ist derjenige zu bestrafen, welcher eines der in den §§. 326 und 327 bezeichneten Werke verfertigt, ohne die Bewilligung zur Betreibung eines Gewerbes oder einer Fabrication, die derlei Werke erzeugen, oder den Auftrag oder die Er- laubniß der Behörde dazu erhalten zu haben.

Nachdem das Verfertigen eines solchen Werkes „ebenso“ bestraft werden soll, wie das Halten desselben, ist die Strafe nach §. 326 oder 327 zu bemessen, je nachdem ein Stoß- oder Preßwerk, oder eine Drucker- presse verfertigt wurde.

20. Verfertigen von Punzen, Stämpeln oder Modellen zu Münzen.

§. 329.

In gleicher Weise ist die ohne Erlaubniß der Behörde geschehene Verfertigung und der Gebrauch von Punzen, Stämpeln oder Gußmodellen, von was immer für einer Form, mit welchen Abdrücke oder plastische Nachbildungen von Münzen, nach einem im In- oder Auslande gesetzlich gangbaren Gepräge, in Metallen erzeugt werden können, dieselben mögen zum Spielwerke, zu Verzierungen, oder zu sonst was immer für einem, obgleich an sich erlaubten Zwecke bestimmt sein, als Uebertretung zu behandeln.

In diesem Falle dürfte die Strafe nach §. 326 zu bemessen sein; denn der §. 329 ist wörtlich dem Hofsauleibedecrete vom 1. Juli 1845, Z. 22396, ent- nommen, welches rückichtlich der Bestrafung auf den dem jetzigen §. 326 ent-

sprechenden §. 84 des zweiten Theiles des Strafgesetzes vom Jahre 1803 verwies.

21. Unbefugte Verfertigung von Amtssiegeln.

§. 330.

Wer ein öffentliches Amtssiegel (§. 316) ohne Auftrag des Amtes, für welches dasselbe gehört, verfertigt, oder das verfertigte an jemand anderen verabsolgt, als an das Amt, welches die Verfertigung aufgetragen hat, macht sich einer Uebertretung schuldig, und ist das erste Mal mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate, bei wiederholter Uebertretung mit einmonatlichem Arreste, und wenn er ein Gewerbs- mann ist, auch mit dem Verlust des Gewerbes zu bestrafen.

I. Dieser Paragraph enthält zwei strafbare Handlungen: 1) das Ver- fertigen eines Amtssiegels ohne Auftrag der Behörde, für welche es nach der Bezeichnung gehört; 2) das Verabsolgen eines auf behördlichen Auftrag verfertigten Siegels an jemand andern, als an die bestellende Behörde.

II. Unter dem Ausdrucke: Amtssiegel werden, wie aus der Verfassung des §. 316 (o. S. 58) hervorgeht, nicht bloß die Siegel der Staatsbehör- den, ohne Unterschied des Namens und Ranges, sondern auch die Siegel der Gemeinden, der öffentlichen (d. i. der Staats-, Landes- und Gemeinde-, dann der mit dem Rechte der Oeffentlichkeit ausgezeichneten Privat-) Lehr- anstalten, der Pfarreien (der mit öffentlicher Autorität bestehenden Seelsorger aller im Staate anerkannten Religionsgesellschaften) und der öffentlichen Notare verstanden.

III. Wer ein solches Siegel bestellt, oder ein bestelltes unberechtigter Weise sich verabsolgen läßt, macht sich — ganz abgesehen von seiner End- absicht — jedenfalls dieser Uebertretung mitschuldig (vgl. o. S. 17).

Siebenter Abschnitt.

Von den Uebertretungen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes.

Unter diese vom Gesetze gebrauchte Bezeichnung paßt eigentlich nur die erste der im siebenten Hauptstücke des zweiten Theiles des Strafgesetzes aufgenommenen strafbaren Handlungen, während die beiden andern Delicte gegen Einrichtungen und Rechte des Staates sind.

1. Thätliche Beleidigungen im Amte.

§. 331.

Wenn eine der im §. 68 bezeichneten Personen sich in ihren Amt- oder Dienst- verrichtungen thätliche Beleidigungen erlaubt (worumter insbesondere Verhaftnehmungen in anderen, als durch die Gesetze bestimmten Fällen begriffen sind), so macht sie sich einer Uebertretung schuldig, und ist das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, das zweite Mal mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen.



§. 332.

Wäre die thätliche Beleidigung unter Umständen geschehen, welche zu einem Anlasse Anlaß gegeben haben oder doch geben könnten, so ist die Strafe strenger Arrest von einem bis zu drei Monaten.

I. Die im §. 331 bezeichnete Uebertretung können nur die im §. 68 aufgezählten Personen, und zwar nur während der Amts- oder Dienstesverrichtung begehen. Es wird in dieser Beziehung auf die oben §. 52 und 53 gegebene Erklärung verwiesen.

II. Die strafbare Handlung besteht in einer thätlichen Beleidigung, welcher Begriff ebenfalls schon oben (§. 54) erörtert wurde. Nachdem aber das Gesetz ausdrücklich auch Verhaftungen als ein Beispiel thätlicher Beleidigung anführt, so ist der Begriff derselben etwas weiter zu nehmen, und daher darunter auch jede andere Beschränkung in der Freiheit des im allgemeinen erlaubten Thuns und Lassens, welche sich eine Amtsperson als solche unberechtigt und ohne hinreichenden Grund anmaßt, zu verstehen (E. v. 10. Mai 1854, Z. 4549). Beispiele thätlicher Beleidigungen sind: eine von einem Gemeindevorsteher verübte körperliche Züchtigung, und der Auftrag, eine von den Gemeindedienern gemachte Zeche zu zahlen (E. v. 20. Aug. 1866, Z. 8242); eine auf Befehl eines Gemeindevorstandes zugefügte Mißhandlung, um das Geständniß eines Diebstahles zu erlangen (E. v. 19. Oct. 1871, Z. 12761); der von einem Gemeindevorstande an die Wache ertheilte Auftrag, drei Ortsbewohnern, wo sie immer zusammen stehen, das Sprechen mit einander zu verbieten und sie zu trennen (E. v. 10. Mai 1854, Z. 4549).

III. Die nach diesem Paragraphen strafbaren Verhaftnehmungen müssen ungesetzliche, d. h. solche sein, zu denen in keinem Gesetze eine Berechtigung gegeben ist (E. v. 16. Aug. 1854, Z. 8870). Verhaftungen ohne Beobachtung der gesetzlichen Formen sind nach dem Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit (in der zweiten Abtheilung) zu bestrafen. — Dabei wird vorausgesetzt, daß die ungesetzliche Verhaftung aus Fahrlässigkeit (z. B. übertriebenem Amtseifer, Unkenntniß des Gesetzes u. dgl.) erfolgte, weil, wenn die böse Absicht, jemanden zu schaden, vorhanden wäre, die Handlung in das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt (§. 101) übergehen würde.

IV. Unter dem Ausdrucke „Aufschiebung“ im §. 232 ist der im §. 279 bestimmte Fall dieses Vergehens zu verstehen, der darin besteht, daß jemand gegen die im §. 68 genannten Personen mehrere Menschen zur Mithilfe oder zur Widersetzung auffordert. Ob dieß der Fall sei, wird der Richter nach den Umständen der Zeit, des Ortes und der Art der zugefügten Beleidigung zu beurtheilen haben.

V. Wörtliche Beleidigungen, welche sich eine der im §. 68 genannten Personen in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes zu Schulden kommen läßt, sind nur auf Verlangen des Beleidigten wie andere Ehrenbeleidigungen zu behandeln, und die Amtseigenschaft des Beleidigers wird nur nach §. 263, und allenfalls §. 496, ein erschwerender Umstand sein.

2. Amtstimulirung.

§. 333.

Wer sich ohne betrügerische Absicht (§. 199, lit. b) für einen öffentlichen Beamten oder Diener ausgibt, oder sich durch das unbefugte Tragen der Uniform den

Aussehen eines öffentlichen Beamten oder Militärs anmaßt, macht sich einer Uebertretung schuldig, und soll mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate bestraft werden.

I. Die erste der in diesem Paragraphen bestimmten zwei strafbaren Handlungen besteht darin, daß jemand, der kein öffentlicher Beamter oder Diener im Sinne des §. 101 (f. v. S. 51) ist, sich für einen solchen ausgibt. Die Absicht, in welcher dieß geschieht, ist gleichgiltig, nur darf es nicht die sein, dadurch jemanden an seinem Eigenthume oder anderen Rechten zu schaden, weil sonst die Handlung in das im §. 199, lit. b, bestimmte Verbrechen des Betruges übergehen würde. — Wenn ein entlassener Beamter, selbst wenn er gegen die Entlassung Beschwerde geführt hat und diese noch nicht erledigt ist, Amtshandlungen vornimmt, ist er ebenfalls nach diesem Paragraphen zu bestrafen (E. v. 2. Sept. 1852, Z. 8999). — Wenn ein öffentlicher Beamter oder Diener sich für einen solchen einer anderen Behörde oder eines höheren Ranges ausgibt, tritt nicht die Bestrafung nach diesem Paragraphen ein.

II. Die zweite strafbare Handlung besteht darin, daß jemand, der nicht zum Tragen der Staatsbeamten- oder Militär-Uniform berechtigt ist, sich mit einer solchen bekleidet, und sich dadurch den Anschein eines öffentlichen Beamten oder Militärs anmaßt. Geschieht dieß in der vorerwähnten, im §. 199, lit. b, bezeichneten betrügerischen Absicht, so liegt ein Zusammen treffen strafbarer Handlungen vor. — Das unbefugte Tragen einer andern Uniform, z. B. jener der Mitglieder der Akademie der Wissenschaften, gewisser ständischer Corporationen, oder einer ausländischen Civil- oder Militäruniform ist nicht nach diesem Paragraphen strafbar.

3. Unbefugtes Tragen von Ehrenzeichen.

§. 334.

Wer unbefugt in- oder ausländische Ordenszeichen oder Ehrendecorationen trägt, begeht eine Uebertretung und verfällt in eine Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden.

I. Diese Uebertretung begeht: 1) jedermann, der einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt, ohne daß ihm ein solches verliehen worden ist; 2) ein Inländer, der einen ihm verliehenen ausländischen Orden trägt, bevor er vorschriftsmäßig die Bewilligung dazu erhalten hat.

II. Geschieht dieses unbefugte Tragen eines Ordens oder Ehrenzeichens in der im §. 201, lit. d, bestimmten betrügerischen Absicht, so geht die Handlung eben in das Verbrechen oder die Uebertretung des Betruges über.

Achter Abschnitt.

Von den Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens.

I. Im achten, neunten und zehnten Hauptstücke des zweiten Theiles behandelt das Strafgesetz die als Vergehen und Uebertretungen strafbaren Handlungen gegen die Sicherheit des Lebens, gegen die Gesundheit und gegen die körperliche Sicherheit überhaupt. — Hierbei stellt es in dem ersten (§. 335) und im letzten (§. 431) Paragraphen die allgemeinen Regeln zur Beurteilung aller dieser strafbaren Handlungen auf, weil bei der Mannig-

faltigkeit der die körperliche Unverletztheit gefährdenden Handlungen eine erschöpfende Aufzählung derselben unmöglich ist. — Nach diesen allgemeinen Regeln sind daher alle jene Uebertretungen zu bestrafen, rücksichtlich welcher nicht im Gesetze eine besondere Strafbestimmung enthalten ist.

II. Die in diesem Abschnitte enthaltenen Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens sind ausnahmslos alle sogenannten eigentliche Uebertretungen, und gehen daher, wenn sie in der Absicht verübt werden, den Tod oder die schwere körperliche Beschädigung eines Menschen herbeizuführen, in ein Verbrechen oder in die Mitschuld an einem solchen über.

I. Allgemeine Vorchrift in Beziehung auf die Uebertretungen gegen Leib und Leben.

§. 335.

Jede Handlung oder Unterlassung, von welcher der Handelnde schon nach ihren natürlichen, für jedermann leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge besonders bekannt gemachter Vorschriften, oder nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung, oder überhaupt nach seinen besonderen Verhältnissen einzusehen vermag, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen, oder zu vergrößern geeignet sei, soll, wenn hieraus eine schwere, körperliche Beschädigung (§. 152) eines Menschen erfolgte, an jedem Schuldtragenden, als Uebertretung mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten; dann aber, wenn hieraus der Tod eines Menschen erfolgte, als Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu einem Jahre geahndet werden.

§. 431.

Ueberhaupt lassen sich die Uebertretungen, wodurch die körperliche Sicherheit verletzt werden kann, nicht sämmtlich aufzählen. Es soll daher jede, der in den §§. 335—337 bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen auch dann, wenn sie keinen wirklichen Schaden herbeigeführt hat, als Uebertretung mit einer Geldstrafe von fünf bis hundert Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten geahndet werden.

I. Aus diesen beiden Gesetzesstellen ergibt sich vor allem die Regel: daß jede Handlung oder Unterlassung, deren Gefährlichkeit für Leben, Gesundheit oder körperliche Sicherheit der Handelnde, entweder nach den natürlichen, für jedermann erkennbaren Folgen, oder nach seinen besonderen Standesverhältnissen, oder in Folge besonderer obrigkeitlicher Kundmachungen einzusehen vermag, strafbar ist, und zwar:

1. wenn daraus der Tod eines Menschen erfolgte, als Vergehen nach §. 335;
2. wenn daraus die schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgte, als Uebertretung nach §. 335;
3. wenn daraus nur eine leichte Verletzung eines Menschen oder gar kein Schaden erfolgte, als Uebertretung nach §. 431.

Die rücksichtlich der unter die Begriffsbestimmung der §§. 335 und 431 fallenden Handlungen, welche beim Betriebe von Eisenbahnen oder in Bezug auf die im §. 85, lit. c (v. S. 60) aufgeführten Gegenstände oder unter den dort bezeichneten gefährlichen Verhältnissen begangen werden, bestehenden Ausnahmen (§§. 337, 432, 433) werden am Schlusse der Lehre von den Uebertretungen gegen Leib und Leben besprochen werden.

II. Die Handlung oder Unterlassung muß, um unter die Begriffsbestimmung des §. 335 zu fallen: 1) geeignet sein, eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder zu vergrößern; 2) diese gefährliche Beschaffenheit muß von der Art sein, daß der Handelnde a) entweder nach den natürlichen, für jedermann leicht erkennbaren Folgen der Handlung oder Unterlassung (z. B. unvorsichtiges Abdrücken eines Gewehres), oder b) vermöge besonders bekannt gemachter Vorschriften (z. B. über den Gifthandel), oder c) nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung oder seinen besonderen Verhältnissen (z. B. als Arzt, Maschinenmeister, Krankenwärter u. dgl.) dieselbe einzusehen vermag.

Aus den zahlreichen Entscheidungen des obersten Gerichtshofes mögen als Beispiele angeführt werden: das Verabreichen eines gesundheitsgefährlichen Heilmittels als sogenanntes Hausmittel (E. v. 15. April 1851, Z. 1375); das Ausstreuen von Gift auf einem Weideplatze (E. v. 10. Juni 1851, Z. 3241); das Hervorrufen eines heftigen Schreckens bei einem Kinde (E. v. 2. Oct. 1851, Z. 7840); das Stehenlassen eines mit Döfeln bespannten Wagens auf der Straße ohne Aufsicht (E. v. 20. Oct. 1851, Z. 8029); das Abfeuern einer Pistole in einer von Gästen besuchten Wirthsstube (E. v. 5. Febr. 1852, Z. 986); die nicht gehörige Verwahrung einer Stiege (E. v. 3. März 1853, Z. 2049); die Unterlassung der Einzäunung eines nahe an einem Wege gelegenen Teiches (E. v. 31. März 1853, Z. 2647); das Setzen eines Kindes auf ein Pferd, ohne es vor dem Herabfallen zu sichern (E. v. 19. Aug. 1853, Z. 8451); das Verkaufen des Fleisches einer kranken geschlachteten Kuh (E. v. 26. Aug. 1853, Z. 8614); das Fahren mit einer langen Feldwalze durch eine enge Gasse, in welcher sich Kinder ohne Aufsicht befanden (E. v. 11. Jan. 1854, Z. 33); das Ertheilen einer heftigen Ohrfeige (E. v. 4. Juli 1855, Z. 6431); das Aufschichten von Brettern ohne gehörige Versicherung gegen das Umfallen (E. v. 18. Juli 1855, Z. 6852); das Mitnehmen eines geladenen Gewehres in einen Wagen, ohne das Zündhütchen herabgenommen zu haben (E. vom 8. Aug. 1855, Z. 7812); das Aussetzen eines hilflosen Greises in eine Strenzhütte bei Winterkälte (E. v. 16. Aug. 1855, Z. 7649); die Weigerung eines Gastwirthes, eine Frau, welche von der Geburt eines Kindes überrascht worden war, in sein Gasthaus aufzunehmen (E. v. 11. März 1857, Z. 2287); das unbedachte Werfen mit einem Messer (E. v. 20. Oct. 1857, Z. 10702); das Tragen eines geladenen Gewehres in wagrechter Lage (E. v. 12. Jan. 1858, Z. 187); das Weglegen eines Kindes ohne die zum Verbrechen der Kindesweglegung erforderliche böse Absicht (E. vom 5. Oct. 1858, Z. 11096); Vernachlässigung eines Kranken durch seine Angehörigen (E. v. 13. Oct. 1858, Z. 11690); Stoßen auf jemanden am Rande eines Straßengrabens (E. v. 21. Febr. 1860, Z. 1690); Vernachlässigung eines Kranken durch den Arzt ohne nachtheilige Folgen (E. vom 6. Febr. 1861, Z. 1072); gewaltsames Anschreiben eines schwächlichen Menschen (E. v. 5. März 1862); Hinauswerfen aus einem Verkaufsgewölbe (E. v. 22. April 1862, Z. 2484), aus einem Zimmer (E. v. 25. Juni 1862, Z. 1129), aus einer Schänke (E. v. 17. März 1863, Z. 1689); Gehen auf einem abgesperrten Eisenbahndamme als Gefährdung des eigenen Lebens (E. v. 17. Oct. 1865, Z. 8043); Schießen mit Schrotten in der Nähe von Menschen, wenn diese auch nicht gerade in der Schußlinie stehen (E. v. 15. Mai 1867, Z. 4017); Setzen von Kindern in das unter einem Frachtwagen hängende Schiffchen (E. v. 22. Jan. 1868, Z. 516); ver-

nachlässigte Verwahrung eines bössartigen Hundes durch eine andere Person als den Eigentümer (E. v. 24. März 1868, Z. 2812); Verletzungen im Kaufhandel ohne sichtbare Merkmale und Folgen (E. v. 17. März 1869, Z. 2958); Verletzung einer andern Person, als welche der Thäter treffen wollte, durch einen Schuß (E. v. 27. April 1871, Z. 4907); Werfen nach einer Person, welche ihr Kind auf dem Arme trägt (E. v. 13. Sept. 1871, Z. 11293). — Aber auch die Verantwortlichkeit für das Verschulden anderer Personen hat der oberste Gerichtshof durch die Bestimmungen des §. 335 begründet befunden, z. B. die mangelhafte Ueberwachung des Betriebes eines Steinbruches (E. v. 28. Mai 1856, Z. 4712); die Unterlassung der Ausstellung der Warnungszeichen und die Unterlassung anderer Vorsichtsmaßregeln bei einer Dachreparatur, die der Hauseigentümer keinem befugten Bauunternehmer übertragen hatte (E. v. 27. Juni 1865, Z. 5181); das Verschulden des Hauseigentümers an der mangelhaften Verwahrung einer Stiege, obgleich dieser Mangel von der Sanitätsbeschau nicht beanstandet worden war. (E. v. 3. März 1853, Z. 2049.)

III. Da die Bedingung der Strafbarkeit nach §. 335 darin besteht, daß die Gefährlichkeit der Handlung oder Unterlassung dem Betreffenden erkennbar war, so tritt die Verantwortlichkeit nicht ein, sobald dieses Erforderniß mangelt (vgl. oben S. 10 u. ff.), und auch dann nicht, wenn der nachtheilige Erfolg durch Zufall entstanden ist (E. v. 8. Aug. 1855, Z. 7812; v. 14. Juni 1871, Z. 7009). Eben so hat auch der oberste Gerichtshof (E. v. 7. März 1855, Z. 1842) ausgesprochen, daß der Vollzug eines obrigkeitlichen Auftrages und die Anwendung der zur Bewältigung eines widerrechtlichen Widerstandes hierbei nothwendigen Gewalt, selbst wenn bedauerliche Folgen hieraus entstehen, den Exequenten nicht der Strafe des §. 335 unterziehen kann. — Da der §. 335 fahrlässige Handlungen voraussetzt, so folgt daraus, daß bei denselben ein Versuch, und in der Regel (E. v. 30. April 1852, Z. 3628) auch eine Mitschuld nicht möglich ist.

IV. Damit die Bestrafung nach §. 335 eintreten kann, ist aber weiter nothwendig, daß aus der Handlung oder Unterlassung der Tod oder die schwere körperliche Beschädigung eines Menschen (§. 152) erfolgt ist.

Eine schwere körperliche Beschädigung ist nach dem berufenen §. 152 entweder: a) eine nach den Regeln der medicinischen Wissenschaft an sich schwere Verletzung, oder b) eine Geisteszerrüttung, in beiden Fällen ohne Rücksicht auf die Heilbarkeit und die Heilungsdauer, oder c) eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit (Unfähigkeit, der gewohnten, oder pflichtmäßigen Hauptthätigkeit des Verletzten nachzukommen) von mindestens zwanzigtägiger Dauer, wobei diese Dauer die wirkliche und naturgemäße Folge der Verletzung sein muß, und nicht durch ein Verschulden des Verletzten oder anderer Personen, oder durch einen mit der Verletzung in keinem Zusammenhange stehenden Zufall, veranlaßt sein darf.

Der Begriff: aus der Handlung ist nach §. 134 zu erklären, nach welchem der Schuldige für den Erfolg verantwortlich ist, wenn dieser auch nur vermöge der persönlichen Beschaffenheit des Verletzten, oder bloß vermöge der zufälligen Umstände, unter welchen die Handlung verübt wurde, oder nur vermöge der zufällig hinzugekommenen Zwischenursachen eingetreten ist, insofern diese letzteren durch die Handlung selbst veranlaßt wurden. Es gilt daher auch hier die eben zuvor rücksichtlich der Dauer der Gesundheitsstörung gemachte Bemerkung. — Diesen Causalnexuss hat der oberste Gerichtshof vorhanden erkannt: bei der übertriebenen Züchtigung eines

schwächlichen Kindes, welche Gelegenheitsursache zum Ausbruche einer Gehirnkrankheit war (E. v. 29. Nov. 1854, Z. 12387); bei der vernachlässigten Pflege eines Kranken, wodurch dessen Tod früher eintrat (E. vom 13. Oct. 1858, Z. 11690); in dem Falle, wo eine Frauensperson, die ein Kind auf dem Arme hatte, eine rasche Wendung machte, um einem nach ihr gerichteten Wurfe zu entgehen, und dabei den Kopf des Kindes an einen harten Gegenstand aufstieß (E. v. 13. Sept. 1871, Z. 11293); in dem Falle, wo jemand einem Kinde mit der Ruthe nachließ, und dieses im Entfliehen fiel, und sich den Arm brach (E. v. 26. Juli 1871, Z. 9184).

V. Einen ganz besonderen Fall des Verschuldens nach §§. 335 und 431 bestimmt der §. 2, lit. g, in dem sogenannten Exceß der Nothwehr, und es wird dießfalls auf den oben S. 13 enthaltenen Wortlaut dieser gesetzlichen Bestimmung verwiesen. Ein solches Verschulden hat der oberste Gerichtshof erkannt: als ein Bursche, der vor zwei andern entflohen, mit der Faust nach rückwärts schlug, und dadurch einem Verfolger das Nasenbein zerbrach (E. v. 19. Juli 1854, Z. 7750); in dem blinden Herumhauen und Stoßen mit einem scharfen Federmesser, während diese Art der Abwehr nach den Umständen nicht nothwendig war (E. v. 6. Sept. 1854, Z. 9521); in dem Wegstoßen einer den Thäter angreifenden Frauensperson, wobei diese fiel und den Arm brach, mit Rücksicht auf die physische Stärke des Angegriffenen (E. v. 18. Juni 1867, Z. 5058); das Stechen mit einem Messer, unter Umständen, welche eine andere Art der Vertheidigung zuließen (E. v. 8. März 1871, Z. 2551). — Auch in dem Falle, wo ein Finanzwachmann zwar zum Gebrauch der Waffe instructionsmäßig berechtigt war, jedoch sein Gewehr in unmittelsbarer Nähe gegen den Unterleib eines Mannes abfeuerte, und diesen dadurch tödtete, hat der oberste Gerichtshof mit Entsch. v. 18. Nov. 1852, Z. 11561, den Thatbestand des §. 335 erkannt, weil es nach den Umständen nicht nothwendig war, das Leben des Betreffenden einer Gefahr auszusetzen.

II. Besondere Vorschriften in Bezug auf Ubertretungen gegen die Sicherheit des Lebens.

1. Besondere, nach §. 335 (rücksichtlich §. 431) zu bestrafende Fälle.

§. 336.

Die Vorschrift des vorstehenden Paragraphes ist insbesondere in Anwendung zu bringen, wenn der Tod oder die schwere körperliche Verletzung aus einem der nachstehenden Verschulden eingetreten ist:

- a) durch unvorsichtiges Unterhalten von brennenden Kohlen in verschlossenen Räumen;
- b) durch Auserachtlassung der nöthigen Vorsichten bei Wasserfahrten;

Diese Vorsichten sind in den Flusspolizei-Ordnungen enthalten, deren folgende bestehen: für die Donau (Hkd. v. 24. Dec. 1827, Z. 30425, Art. 16, 18, 34 der Donauschifffahrtsacte v. 7. Nov. 1857, Nr. 13 R. G. B. für 1858, §. 8 der Vollzugsschrift v. 29. Jan. 1858, Nr. 21 R. G. B., ferner die Kundmachungen der n. ö. Statthalterei vom 1. Juni 1859, Anh. z. R. G. B. f. R. De. f. 1863, Nr. 1, und v. 29. Jan. 1860, Z. 3855, ebendort Nr. 2); für die March (Hkd. v. 27. Jan. 1825, Z. 2739, n. ö. Prov. G. C.); für die Elbe (Wdg. v. 13. April 1844 und vom

29. April 1854, Nr. 128 R. G. B.); für die Moldau (böhm. Sub. Vdg. v. 2. Dec. 1841, Z. 61211, böhm. Prov. G. S.); für die Flüsse in Galizien (gal. Sub. Vdg. v. 6. Nov. 1827, Z. 68772, gal. Prov. G. S.); für die Ströme, Flüsse und Bäche im Triester Gebiete, im Küstenlande, Görz und Gradisca (Sub. Vdg. v. 11. März 1820, Z. 4212, Triest. Prov. G. S.); für Oberösterreich, nämlich für die Donau, Traun, Salza und den Inn (Vdg. v. 12. Mai 1822); für Steiermark, für die Mur, Drau, San und Save (Vdg. v. 21. Sept. 1826); für Krain, nämlich für die San und Save (Vdg. v. 19. Aug. 1801). Die hierher gehörigen Bestimmungen dieser Verordnungen sind: daß nur eine angemessene Zahl Personen und Menge Waaren oder Gepäck aufgenommen werde; daß das Schiff gut gebaut, mit allen Geräthen und Geländern versehen, gehörig bemannt und der Leitung verlässlicher und erfahrener Personen anvertraut sei; daß in der Dämmerung, bei Nebel, starkem Winde, Sturm oder Schauerwetter nicht gefahren werde; daß das Ausweichen und Anlanden vorschriftsmäßig geschehe. Das Ueberfahren bei starkem Winde, Eisgang oder ungewöhnlich hohem Wasser ist verboten.

Hierher gehören auch alle jene zur Sicherheit der Personen gegebenen Vorschriften, welche die Internationale Hafen- und Schiffahrts-Ordnung für den Bodensee v. 22. Sept. 1867, Nr. 19 R. G. B. f. 1868, in den Art. 2, 3, 5—19, 21 und 23, und die Hafenordnung für den k. k. Bodenseehafen zu Bregenz v. 6. April 1870, Nr. 49 R. G. B., enthalten.

Zur Vermeidung von Unfällen durch Zusammenstoßen von Schiffen auf dem Meere wurden durch die Min. Vdgn. v. 27. Febr. 1863, Nr. 25, und v. 23. März 1864, Nr. 32 R. G. B., besondere Vorschriften erlassen.

c) durch Nichtinhaltung der in Beziehung auf Dampfschiffe, Dampfmaschinen und Dampfkessel gegebenen Vorschriften oder sonst nöthigen besonderen Vorschriften;

Rückfichtlich der Dampfschiffahrt auf den Landseen, Strömen, Flüssen und den binnenländischen Gränzgewässern enthält die Min. Vdg. v. 4. Jän. 1855, Nr. 9 R. G. B., die näheren Vorschriften; die §§. 4—7 derselben beziehen sich auf die Prüfung der Dampfschiffe, sowohl in Bezug auf den Schiffkörper als die Maschine, auf die Prüfung der Capitäne, die Verwendung kundiger Lootsen und geprüfter Maschinenisten; der §. 8 schärft die genaue Beobachtung dieser Vorschriften mit Hinweisung auf das Strafgesetz ein.

Ueber die Erprobung und die periodische Untersuchung von Dampfkesseln enthalten das Gesetz v. 7. Juli 1871, Nr. 112 R. G. B.; und die in Ausführung dieses Gesetzes erlassene Min. Vdg. v. 7. Juli 1871, Nr. 113 R. G. B., über die Sicherheitsvorkehrungen gegen Dampfkessel-Explosionen die neuesten Vorschriften. Beide sind in dem vierten Bande der Manz'schen Taschenausgabe der österreichischen Gesetze bei §. 336, lit. c, des Strafgesetzes abgedruckt.

d) durch Unvorsichtigkeit bei Schwefelränderungen und Anwendung von Narlotisirungsmitteln;

Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Anwendung des Mittels durch eine dazu berechnete oder unberechnete Person geschah.

e) durch Nichtanbringung von Warnungszeichen bei Aufstellung von Fangeisen, Schlingen, Wolfsgruben und Selbstgeschossen;

Fangeisen, Schlingen, Fallbäume, Wolfsgruben und Legbüchsen dürfen nicht an gangbaren Orten errichtet werden, und sind in der Nähe von Ortschaften, Häusern oder Scheunen ganz verboten; sie müssen mit leicht wahrnehmbaren Warnungszeichen versehen sein (§§. 6 u. 14 der Vdg. vom 15. Dec. 1852, Nr. 473 des n. ö. l. G. B.).

f) durch Anferachtlassung der besonderen Vorschriften über Erzeugung, Aufbewahrung, Verschleiß, Transport und Gebrauch von Feuerwerkskörpern, Knallpräparaten, Zündhütchen, Reib- und Zündhölzchen, und allen durch Reibung leicht entzündbaren Stoffen, Schießpulver und explosivenden Stoffen (Schießbaumwolle), insbesondere aber dadurch, daß derlei Gegenstände heimlich den Frachten der Postanstalten oder Eisenbahnen beigebracht werden;

Die Vorschriften über die Erzeugung der Zündhütchen enthält das Hzb. v. 15. Mai 1828, Z. 11183 pol. G. S.; für die Erzeugung der Zündhölzchen das Hzb. v. 3. Sept. 1846, Z. 27977 pol. G. S., wobei die Verwendung von Chlorkali bei Zündhölzchen mit gewöhnlichem Phosphor unbedingt verboten wurde (Min. Vdg. v. 4. Febr. 1859, Nr. 30 R. G. B.); für die Erzeugung und den Verkauf von Feuerwerkskörpern das Hzb. v. 8. April 1830, Z. 7311; die Erzeugung von Schießbaumwolle und ähnlichen explosivenden Stoffen ist durch Min. Vdg. v. 10. Febr. 1852, Nr. 47 R. G. B., ganz verboten. — Dieselbe Vdg. verbietet den Verkauf dieser Stoffe, und der §. 12, lit. h, des Hausirpatentes v. 4. Sept. 1852, Nr. 252 R. G. B., das Hausiren mit Knallpräparaten. — Die Vorschriften über die Verpackung und den Transport von Schießpulver, Knallpräparaten zc. enthalten die Hzb. v. 28. Dec. 1840 und 17. Sept. 1841. — Von der Postbeförderung sind ausgeschlossen: alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündlichen Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten; dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerksgegenstände, Reib- und Streichzündler, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallgold, Knallsilber, Knallquecksilber, Aether oder Naphtha, Mineralsäuren u. s. w. (§. 11 des Nachtrags-Postvereinsvertrages v. 3. Sept. 1855, Nr. 77 R. G. B. für 1856); von der Beförderung auf Eisenbahnen sind gänzlich ausgeschlossen: alle der Selbstentzündung oder Explosion unterworfenen Gegenstände, z. B. Zündschnüre, geladene Gewehre, Knallsilber, Knallquecksilber, Knallgold, Phropapier, Nitroglycerin, pikrinsaure Salze, Natronkokes, alle Phosphor in Substanz enthaltende Präparate, ferner Zündblättchen (amorcees); unter gewissen vor Gefahren sichernden Bedingungen werden nur zugelassen: Aether, Naphtha, Hoffmannsgeist, Collodium, Schwefelkohlenstoff, Holzgeist, Alkohol, Spirit; Grünalkali; chlorsaures Kali und reine Pikrinsäure; Mineralsäuren aller Art, Delfag, Aeknatronlauge, Sodalauge und Aekstallauge; Terpentinöl, Theeröl, Mineraleöle und ähnliche Substanzen; Reib- und Streichzündler, Sicherheitszündler, Bucher'sche Feuerdosen; Phosphor; Petroleum und Petroleumäther; Petarden; Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen; Schießpulver, Schießbaumwolle; Feuerwerkskörper; Sprengpulver (Min. Vdg. v. 1. Juli 1872, Nr. 90 R. G. B., B. S. 3).

Hierher gehören auch die Uebertretungen der über den Verkehr mit Mineralölen in den Min. Vdgn. v. 17. Juni 1865, Nr. 40 R. G. B., v. 27. Jän. 1866, Nr. 14 R. G. B., dann v. 10. Febr. 1868, Nr. 13 R. G. B., gegebenen Vorschriften; auch diese sind im vierten Bande der Manz'schen Gesetzesausgabe abgedruckt.

g) durch Nichtbeobachtung der bei dem Betriebe von Bergwerken vorgeschriebenen Vorsichten.

Diese Vorsichten sind: a) verlässliche Einfriedigung aller Tageinbauten; b) zureichende Versicherung brüchiger oder bruchgefährlicher Grubenbaue; c) angemessene Unterbildung über zehn Klaster tiefer Fahrschächte, gehörige Versicherung der Fahrten, Leitern, Stiegen, Bretter, tägliche Unterfuchung und Versicherung der Fahrklünste und Fahrmaschinen; d) Beseitigung für die Sicherheit der Arbeiter gefährlicher Werkzeuge; e) Ueberwachung brandgefährlichen Grubengefäßes und unverzügliche Anwendung der Brandversicherungs- und Bösungsvorkehrungen; f) entsprechende Wetterführung; g) Anwendung bewährter, gehörig versorgter Sicherheitslampen (§. 171 des Berggesetzes vom 25. Mai 1854, Nr. 146 R. G. B.). Weitere Vorschriften für den Bergbau in der Nähe von Eisenbahnen ordnet die Min. Vdg. v. 2. Jän. 1852, Nr. 25 R. G. B., an.

Nach §. 335, und rücksichtlich wenn keiner der dort bezeichneten schweren Erfolge eingetreten ist, nach §. 431 sind ferner zu bestrafen: 1) die Übertretungen der Vorschriften: über die Gaserzeugung (Hkd. v. 27. April 1845, Z. 9414); 2) über die Erzeugung giftthätiger Farben (Vdg. vom 5. April 1823, Z. 10516); 3) über die gehörige Verwahrung der Hauslacken (Vdg. v. 4. Nov. 1851 f. Ob. Oest.); 4) über die vorsichtige Bearbeitung der Schotter- und Lehmgruben, welche nicht senkrecht abgegraben und nicht unterhöht werden dürfen (Hkd. v. 29. Juli 1784, Z. 11604); 5) über die Räumung von Canälen und Senkgruben (Vdg. vom 27. Juli 1825, Z. 18611, v. 2. Mai 1836, Z. 25096); 6) über das Graben von Brunnen (Vdg. v. 11. Juni 1839, Z. 31740); 7) über den Schutz gegen die Gefahren beim Betriebe des Hutmacher- und Hasenhaarschneider-Gewerbes (Min. Erl. v. 29. Nov. 1869, Z. 11122); 8) das Nichtversehen von unter Hausthüren angebrachten Kellereingängen mit Gittern von halber Mannshöhe mit von selbst zufallenden Thüren (Vdg. v. 13. Dec. 1808, Z. 31890); 9) dasselbe gilt von Fallthüren im Innern der Keller (Hkd. v. 28. Mai 1824, Z. 15005); 10) die unterlassene Befestigung von auf Dächern oder Thürmen beschäftigten Arbeitern mit einem Seile, und wenn die Meister nicht auf Beobachtung dieser Vorschrift dringen (Hkd. v. 11. Nov. 1817, Z. 32011); 11) dasselbe gilt von den Canalräumern (Hgg. Vdg. v. 2. Mai 1836, Z. 25096); 12) wenn offene Brunnen nicht bedeckt, oder mit einem dritthalb Schuh hohen Geländer versehen werden (Vdg. v. 11. Juni 1839, Z. 31740); 13) Außerachtlassung der über Verfertigung der Analspräparate und Feuerwerkskörper, über die Entfernung des Erzeugungsortes von bewohnten Gebäuden und Straßen, dann über die Menge und Aufbewahrung des Erzeugten bestehenden Vorschriften (Hkd. v. 15. Mai 1828, Z. 11183, und v. 8. April 1830, Z. 7311).

2. Verbotenes Baden, Schleifen und Betreten der Eisdecke.

§. 338.

Wer in Flüssen oder Teichen, außer den von der Behörde dazu bestimmten Orten, oder gegen ein von der Behörde erlassenes und zur öffentlichen Kenntniß gebrachtes Verbot badet, ingleichen wer zur Winterszeit außer den dazu bestimmten Strecken auf dem Eise schleift, wer endlich zur Zeit, da es wegen eintretender Gefahr verboten worden, sich dennoch über eine Eisdecke wagt, ist für diese Übertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

I. Dieser Paragraph enthält drei verschiedene strafbare Handlungen:
1. das Baden in Flüssen und Teichen an andern, als den behördlich bezeichneten Orten, oder an Orten, wo das Baden geradezu verboten ist;

2. das Schleifen auf dem Eise unter denselben Voraussetzungen;

3. das Betreten der Eisdecke eines Flusses, Teiches oder Sees, wenn dasselbe wegen eintretender Gefahr verboten ist.

II. Zum Thatbestand dieser Übertretung ist das Eintreten eines Unfalles nicht nothwendig. Dagegen mußte aber dem Übertreter das bestehende Verbot bekannt sein, oder hätte ihm wenigstens bei gehöriger Aufmerksamkeit bekannt sein sollen. — Ein Versuch dieser Übertretung ist allerdings möglich.

3. Verheimlichung der Geburt.

§. 339.

Eine unverehelichte Frauensperson, die sich schwanger befindet, muß bei der Niederkunft eine Hebamme, einen Geburtshelfer, oder sonst eine ehrbare Frau zum Beistande rufen. Wäre sie aber von der Niederkunft ereilt, oder Beistand zu rufen verhindert worden, und sie hätte entweder eine Fehlgeburt gethan, oder das lebendig geborne Kind wäre binnen vierundzwanzig Stunden, von Zeit der Geburt an, gestorben, so ist sie verbunden, einer zur Geburtshilfe berechtigten, oder wo eine solche nicht zur Hand ist, einer obrigkeitlichen Person von ihrer Niederkunft die Anzeige zu machen, und derselben die unzeitige Geburt oder das todtte Kind vorzuzeigen.

§. 340.

Die gegen diese Vorschrift geschehene Verheimlichung der Geburt wird nach Herstellung der Verheimlichenden als Übertretung mit strengem Arreste von drei bis sechs Monaten bestraft.

I. Diese Übertretung kann nur von einer unverehelichten Frauensperson, und nie von einer Ehegattin, wenn sie auch von ihrem Manne geschieden oder von einem außerehelichen Beischlase schwanger wäre, begangen werden; die Mitschuld anderer Personen daran ist aber gar wohl möglich.

II. Die strafbare That ist eine zweifache:

1. die Unterlassung des Herbeirufens einer Hebamme, eines Geburtshelfers oder sonst einer ehrbaren Frau zum Beistande bei der Niederkunft, den einzigen Fall ausgenommen, wenn die Frauensperson von der Geburt überrascht wurde, oder Beistand zu rufen verhindert war;

2. die Unterlassung der Anzeige der Niederkunft, wenn die Frauensperson von derselben überrascht wurde oder Beistand zu rufen verhindert war, bei einer obrigkeitlichen (zur Obsorge für Ordnung und Sicherheit im Orte berufenen) Person, jedoch nur dann, wenn sie eine Fehlgeburt gethan hätte, oder das lebendig geborene Kind binnen vierundzwanzig Stunden nach der Geburt gestorben wäre, wobei zugleich die Fehlgeburt oder das todtte Kind der obrigkeitlichen Person gezeigt werden muß.

Da beide Fälle in einer Unterlassung bestehen, so ist ein Versuch dieser Übertretung nicht möglich.

III. Das Gesetz bestimmt nicht näher, in welcher Periode der Schwangerschaft die Fehlgeburt (Abortus) geschehen sein muß. Aus dem Zwecke dieser Maßregel aber, nämlich der Verhütung von Kindesmorden, scheint mit Grund angenommen werden zu können, daß die Pflicht der Anzeige einer Fehlge-

burt erst dann eintrete, wenn die Schwangerschaft so weit vorgeschritten ist, daß das Leben des Kindes außer dem Mutterleibe möglich wäre.

IV. Geschieht die Verheimlichung der Geburt zur Verhütung eines begangenen Kindesmordes (§. 139), so kann dieselbe (nach §. 2 lit. g) nicht besonders bestraft werden.

Bei der Schwierigkeit der Beurteilung, ob in einem gegebenen Falle Kindesmord oder bloß Verheimlichung der Geburt vorliege, werden Richter und Staatsanwälte gut daran thun, alle Fälle, wo nicht nach den Umständen der Verdacht eines Verbrechens geradezu ausgeschlossen ist, vorläufig dem zuständigen Gerichtshofe anzuzeigen.

4. Unvorsichtiges Fahren oder Reiten.

§. 341.

Wer aus Unvorsichtigkeit jemanden durch Ueberfahren oder Ueberreiten tödtet oder körperlich schwer beschädigt, ist nach §. 335 zu bestrafen.

§. 342.

Zeigt sich bei der Untersuchung, daß zu dem Vorfalle das schnelle Fahren und Reiten beigetragen habe, so ist dieser Umstand als erschwerend zu betrachten, und bei Ausmessung der Strafe noch besonders auf dasjenige Rücksicht zu nehmen, was gegen das schnelle Fahren und Reiten im §. 427 verordnet ist.

I. Die, beim Nichteintreten eines der im §. 341 bezeichneten Erfolge nach §. 431, strafbare Handlung besteht in dem unvorsichtigen Fahren oder Reiten. Dieses, welches nicht nothwendig ein schnelles sein muß, besteht darin, daß ungeachtet nach den Umständen, z. B. an stark besuchten Orten, ein möglicher Schade vorherzusehen war, doch nichts geschehen ist, um denselben zu vermeiden, es mag dieß aus Leichtsinne, Fahrlässigkeit oder Unkenntniß und Ungeschicklichkeit des Pferdeleiters geschehen.

II. Die im §. 342 angeordnete Berücksichtigung des §. 427 kann sich in zweifacher Beziehung äußern: 1) dadurch, daß für das schnelle Fahren der Eigentümer des Wagens verantwortlich ist; 2) dadurch, daß der §. 427 eine Geldstrafe bestimmt, auf welche daher nach §. 267 nebst der Arreststrafe erkannt werden muß.

5. Übertretungen gegen die Medicinalvorschriften.

a. Unbefugte Ausübung der Arznei- und Wundarzneikunst als Gewerbe.

§. 343.

Wer, ohne einen ärztlichen Unterricht erhalten zu haben, und ohne gesetzliche Berechtigung zur Behandlung von Kranken als Heil- oder Wundarzt, diese gewerbmäßig ausübt, oder insbesondere sich mit der Anwendung von animalischem oder Lebensmagnetismus, oder von Aetherdämpfen (Narkotisirungen) befaßt, macht sich dadurch einer Uebertretung schuldig, und soll mit Arrest, nach der Länge der Zeit, in welcher er dieß unerlaubte Geschäft betrieben, und nach der Größe des Schadens, den er dadurch zugefügt hat, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten; im Falle des aus seinem Verschulden erfolgten Todes eines Menschen aber wegen Vergehens nach §. 335 bestraft werden.

§. 344.

Ist der Straffällige ein Ausländer, so ist derselbe nach vollendeter Strafzeit aus den sämmtlichen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.

I. Zum Thatbestande dieser gewöhnlich Kurpfuscherei genannten Uebertretung wird erfordert:

1. Daß der Beschuldigte gar keinen ärztlichen Unterricht/erhalten habe und keine gesetzliche Berechtigung zur Behandlung von Kranken als Heil- oder Wundarzt besitze. Demnach ist die Ausübung der Heil- oder Wundarzneikunst durch im Auslande gebildete Aerzte oder Wundärzte; oder durch einen im Inlande gebildeten Arzt oder Wundarzt, der noch nicht — z. B. wegen des mangelnden Doctorgrades — zur Ausübung der Arznei- oder Wundarzneikunst befähigt ist; oder der Uebergrieff einer nur für ein bestimmtes Fach berechtigten Sanitätsperson in ein ihr nicht zustehendes nicht nach §. 343 strafbar.

2. Daß der Betreffende sich bezungeachtet mit der Behandlung von Kranken als Heil- oder Wundarzt, und insbesondere mit der Anwendung von animalischem oder Lebensmagnetismus oder von Aetherdämpfen (Narkotisirungen) befaße. — Unter Behandlung von Kranken ist nicht bloß das fortbauernbe Besuchen derselben bis zur Genesung oder zum Tode zu verstehen, sondern es genügt, wenn einem Kranken auch nur einmal ein Rath gegeben oder ein Mittel verabreicht worden ist. — Eben so ist unter einem Kranken hier jeder zu verstehen, der ein auch nur geringes inneres oder äußerliches Leiden hat, zu dessen zweckmäßiger Behandlung gewisse Kenntnisse erforderlich sind. Darum hat der oberste Gerichtshof den Thatbestand dieser Uebertretung erkannt: in dem Verabreichen von sogenannten Hausmitteln; da diese oft im hohen Grade schädlich sind und mindestens den Kranken abhalten, eine ordentliche ärztliche Hilfe zu suchen (E. v. 25. Febr. 1851, Z. 490); im Aberlassen (E. v. 3. Febr. 1853, Z. 117); in der Behandlung von Leichbornen, Frostbeulen und eingewachsenen Nägeln (E. v. 1. Sept. 1853, Z. 8991). — Die unbefugte Ausübung der Geburtshilfe kann aber unter den Begriff der Behandlung eines Kranken nicht gebracht werden, und ist daher nicht nach diesem Paragraphen strafbar. Demgemäß gestattet §. 339 im Nothfalle was immer für eine ehrbare Frau zum Beistande zu rufen (E. v. 19. April 1854, Z. 3812), und nach der Min. Vbg. v. 26. März 1854, Nr. 57 R. G. B., ist die Ausübung der Geburtshilfe durch ungeprüfte Hebammen nur dann, wenn eine geprüfte Hebamme leicht hätte herbeigeholt werden können, und nur im politischen Wege zu bestrafen, außer es wäre dadurch ein Schade nach §§. 335 oder 431 St. G. entstanden. Dagegen ist kein Zweifel, daß selbst eine geprüfte Hebamme, welche sich — die dringendsten Hilfeleistungen ausgenommen — mit der Behandlung einer erkrankten Wöchnerin oder eines neugeborenen Kindes befaßen würde, nach diesem Paragraphen zu bestrafen wäre. — Die Ausübung der Wasserheilmethode und ähnlicher Heilarten würde dann unter den Begriff der Kurpfuscherei fallen, wenn sie nicht durch einen unterrichteten Arzt, oder zum mindesten nicht mit behördlicher Bewilligung geschieht.

3. Daß der Beschuldigte die Behandlung von Kranken gewerbmäßig, d. i. gegen Entgelt und um sich dadurch einen Erwerb zu verschaffen, also wiederholt ausübe, wobei es einerlei ist, ob er die Bezahlung fordert, oder nur die ihm gebotene Entlohnung annimmt, oder angeblich nur für die Arzneien ein Entgelt verlangt; ein vereinzelter Fall der Behandlung eines Kranken genügt zu dieser Uebertretung nicht (E. v. 28. Jan. 1851, Z. 7641;

v. 15. April 1851, Z. 1375; v. 7. Juli 1851, Z. 3752; v. 4. Aug. 1851, Z. 4718; v. 28. Aug. 1851, Z. 5494; v. 9. Oct. 1851, Z. 7758; v. 19. April 1854, Z. 3812; v. 21. Juni 1854, Z. 6550).

II. Dagegen ist zum Thatbestande dieser Uebertretung ein eingetretener Schade oder die wirkliche Gefährdung eines Menschenlebens nicht nothwendig. Ein Schade an der Gesundheit wäre nur ein Erschwerungs-umstand, und würde bei Marktisirungen nach §. 336 lit. d, die Bestrafung nach §. 335 nach sich ziehen.

III. Daß jemand, der ohne ein Gewerbe daraus zu machen, unter der Voraussetzung des mangelnden ärztlichen Unterrichtes, entweder in einzelnen Fällen oder wiederholt Personen ärztlichen Rath erteilt oder Heilmittel verabreicht, nach §. 335 oder 431 strafbar werden kann, wurde schon oben (S. 77) bemerkt.

b. Uebertretungen beim Betriebe des Apothekergewerbes.

aa. Verkauf verbotener Arzneimittel.

§. 345.

Der Verkauf von Arzneimitteln, deren Verabfolgung durch die allgemeine Apothekernorm, oder durch specielle Vorschriften an besondere Vorsichten gebunden ist, ohne Beobachtung dieser Vorschriften ist als eine Uebertretung, sowohl an dem Eigenthümer und Provisor der Apotheke, als an dem Gehilfen zu bestrafen.

Hat der Eigenthümer nichts davon gewußt, so daß ihm nur Mangel der schuldigen Aufsicht zur Last fällt, so ist derselbe zu einer Strafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden, bei dem zweiten Falle von fünfzig bis hundert Gulden zu verurtheilen. Bei dem dritten Uebertretungsfalle wird ihm die Führung der Apotheke benommen und ein Provisor bestellt.

§. 346.

Hat der Eigenthümer von dem verbotenen Verkaufe gewußt, so ist derselbe bei dem ersten Uebertretungsfalle mit einer Strafe von fünfzig bis hundert, im zweiten von hundert bis zweihundert Gulden zu bestrafen; und wäre durch das gegebene Arzneimittel jemand zu Schaden gekommen, nach den mehr oder minder wichtigen Folgen, zum strengen Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu verurtheilen.

§. 347.

Wenn dem Provisor bei der Aufsicht Nachlässigkeit zur Last kommt, so ist derselbe das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, das zweite Mal mit Entfernung von seinem Dienste zu bestrafen. Hätte er von dem Verkaufe der verbotenen Arznei Kenntniß, so ist er mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen, und für unfähig zu erklären, ferner in einer Apotheke zu dienen.

§. 348.

Der Apothekergehilfe (Subject), welcher verbotene Arznei mit Vorwissen seines Herrn verkauft, ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten; und wenn es ohne Kenntniß seines Herrn geschah, mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Dem Urtheile ist bei einem zweiten Uebertretungsfalle beizusetzen, daß dem Sträfling sein Lehrbrief abgenommen werden, und er weiter als Apothekergehilfe zu dienen nicht mehr fähig sein soll.

I. Der Thatbestand dieser Uebertretung setzt voraus, daß die Verabfolgung eines Arzneimittels durch besondere Vorschriften an gewisse Vorsichten gebunden ist. Der Verkauf eines neu erfundenen Arzneimittels, rückichtlich

dessen noch keine besondere Vorschrift besteht, könnte daher nur dann nach dem Strafgesetze behandelt werden, wenn dessen Schädlichkeit erwiesen vorliegen würde, wo dann die allgemeinen Vorschriften der §§. 335 und 431 Anwendung finden würden (E. v. 29. Dec. 1852, Z. 13658).

II. Ganz verboten ist der Verkauf aller Geheimmittel (Arcana) von was immer für einem Namen (Pat. v. 25. Nov. 1775, zuletzt wiederholt durch Vdg. v. 24. Dec. 1850) auch für Thierkrankheiten und Viehsuchen (Min. Erl. v. 13. Mai 1862, Z. 8875); dann folgender Mittel: Schneeberger Meispulver; Schwedisches Elixir; Sancta Fosca-Pillen; philosophische Goldsalze; Schwabenmittel; Franz'sche Lebensessenz; Augsburger Lebensessenz; Felicin-Pillen; blutreinigende Pillen; Jemische Tropfen; Frostbeulen-Salbe; Nürnberg'scher Wundbalsam; Eau de chine; Seehofer'scher Balsam; Lebensessenz; Barth's Gesundheitsmagnet; Weinklärungspulver; Lebensessenz-Balsam; Haas'sche Pillen; Paraguay-Noug-Zahnincur; Syrup medicinal; Sphyer Balsam; Frankfurter Pillen; Redlinger's Pillen; Vergagni's antisybotisches Elixir; Pomade für Krätze; Schauer's Balsam; Kirschlorbeerwasser; Riesow'sche Lebensessenz; Bauer's Pflaster; Gehör stärkendes Del; Lactucarium; Magenelixir; englisches Gichtpapier; ferner das mit einem Quecksilberpräparate überstrichene Rauchpapier; die Angustarinde; der Sarsaparilla-Extract in Pillenform (Hfd. v. 15. Sept. 1833, Z. 21227); Dr. Horst's Augenwasser (Statth. Erl. v. 25. Sept. 1860, Z. 39450); die medicinischen Kräutercigaretten des Dr. Voewy (Min. Erl. v. 29. Oct. 1865, Z. 20669).

Nicht im Handverkauf, sondern nur auf ärztliche Anordnung dürfen verkauft werden: Blausäure, Zeitlosen, Crotonöl, Kerol'sches Purgir-mittel, brandige Holzsäure, Jodine, Theriak, Riesepulver (Hfd. v. 22. Oct. 1835), mit Falappa bereiteter Wurmbiscuit (Hfd. v. 16. April 1840), Wurmhocolade (Vdg. v. 25. April 1835, Z. 22208), endlich alle jene Arzneimittel, welche in der mit dem Erlasse v. 15. Mai 1869, Nr. 77 R. G. B., eingeführten neuen Pharmacopöe, in der mit Min. Vdg. vom 3. Dec. 1872, Nr. 172 R. G. B., kundgemachten Arznei-Ordnung, und in den mit Min. Vdg. v. 19. Dec. 1873, Nr. 164 R. G. B., kundgemachten Mänderungen der letzteren mit † bezeichnet sind (§. 2 v. Min. Vdg. vom 3. Dec. 1872, Nr. 172 R. G. B.).

III. Ein eingetretener Schade ist zu dem Thatbestande dieser Uebertretung nicht nothwendig. — Die unentgeltliche Verabfolgung solcher verbotener Arzneimittel ist nach dem Erfolge nach §. 335 oder §. 431 zu bestrafen.

IV. Die Strafe ist je nach der Person des Schuldigen und der Art des Verschuldens verschieden bemessen, und zwar für den Eigenthümer, wenn er von dem Verkaufe nichts gewußt hat, im §. 345, wenn er davon gewußt hat, im §. 346; für den Provisor, ebenfalls nach diesen beiden Unterschieden im §. 347; endlich für den Apothekergehilfen, nach dem Unterschiede, ob der „Herr“ (d. i. der Eigenthümer oder Provisor) von dem Verkaufe gewußt hat oder nicht, im §. 348.

bb. Falsche oder schlechte Bereitung von Arzneien.

§. 349.

Wenn eine Arznei falsch, oder aus Materialien, die ihre Arzneikraft bereits verloren haben, verfertigt; in einem unreinen, der Gesundheit, wegen seiner Bestand-

theile, oder wegen anderer vorausgegangener Mischungen, nachtheiligen Gefäße verarbeitet oder verwahrt wird, begeht der Apothekergehilfe, der Eigenthümer oder Provisor der Apotheke, insofern einem oder dem anderen von den letzteren Mangel der gehörigen Aufsicht zur Last gelegt werden kann, eine Uebertretung.

Jeder Arzt, dem ein Fall dieser Art bei einem Kranken vorkommt, ist unter eigener Verantwortung der Obrigkeit davon die Anzeige zu machen verpflichtet.

§. 350.

Der Apothekergehilfe ist das erste Mal mit Arrest von einer Woche, das zweite Mal mit eben so langem verschärftem Arreste zu bestrafen. Bei dem dritten Falle ist er zu verurtheilen, so lange wieder als Lehrlinge zu dienen, bis er bei einer neuen Prüfung Beweise zureichender Kenntnisse und der in Bereitung der Arzneien erforderlichen Genauigkeit gegeben hat.

§. 351.

Der Eigenthümer der Apotheke wird das erste Mal um fünfzig, bei Wiederholung um hundert Gulden bestraft. Wenn Fälle dieser Art sich öfter ereignen, ist demselben auf unbestimmte Zeit ein Provisor zu setzen.

§. 352.

Ein Provisor soll bei einem solchen Falle mit Arrest von einer Woche, das zweite Mal mit Verschärfung des Arrestes durch Fasten bestraft, bei öfteren Fällen von dem Provisorienste entfernt werden.

I. Der §. 349 enthält drei verschiedene strafbare Handlungen:

1. Die falsche Bereitung einer Arznei, welche dann vorhanden ist, wenn zu derselben andere als die in der ärztlichen Vorschrift vorgeschriebenen, oder nicht nach den Weisungen der österreichischen Pharmacopöe zubereitete Stoffe verwendet werden. — Wird die Arznei nicht genau der Vorschrift des ärztlichen Receptes entsprechend abgegeben, oder wird sich bei Bereitung und Abgabe der Arzneien nicht strenge an das vorgeschriebene österreichische Medicinalgewicht gehalten, so wird dieser Vorgang, wenn nicht das allgemeine Strafgesetz darauf Anwendung findet (also nicht eine falsche Bereitung vorliegt), von der politischen Behörde mit Geldstrafe bis 100 fl. oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen geahndet (§§. 2, 9, 14 der Min. Bdg. v. 3. Dec. 1872, Nr. 172 R. G. B.). — Für diese strafbare Handlung haftet zunächst derjenige (Gehilfe, Provisor oder Eigenthümer), welcher die Arznei bereitet hat. Ist der zunächst Schuldige ein Gehilfe, so kann auch den Eigenthümer oder Provisor ein Verschulden dann treffen, wenn sie es an der nothwendigen Aufsicht haben mangeln lassen, wenn z. B. die Bereitung einer besondere Geschicklichkeit oder Aufmerksamkeit erfordernden Arznei einem ungelübten Gehilfen übertragen wurde.

2. Die Bereitung einer Arznei aus Materialien, die ihre Arzneikraft bereits verloren haben. Die Haftung in diesem Falle trifft zunächst den Eigenthümer oder Provisor, den Gehilfen aber nur dann, wenn bessere Materialien zu Gebote standen, und er dessenungeachtet die verdorbenen verwendet hat. Jedenfalls ist aber nothwendig, daß das Verdorbensein der Stoffe dem Eigenthümer, Provisor oder Gehilfen bekannt war, oder doch bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte bekannt sein müssen.

3. Die Bereitung oder Verwahrung einer Arznei in einem unreinen, der Gesundheit wegen seiner Bestandtheile oder wegen anderer vorausgegangenen Mischungen nachtheiligen Gefäße. Die Haftung ist hier dieselbe wie im ersten Falle.

Ein eingetretener Schade ist zum Thatbestande aller drei Fälle nicht nothwendig, und wäre bloß ein Erschwerungsstand.

II. Die Verantwortung des Arztes für die nicht erstattete Anzeige eines solchen Falles fällt nicht unter das Strafgesetz, sondern in den Wirkungskreis der politischen Behörde.

III. Zu den Strafbestimmungen muß bemerkt werden: daß die Entscheidung, ob die in den §§. 350 und 351 bestimmten nachtheiligen Folgen aufhören können, der Sanitätsbehörde zusteht; dann daß die im §. 352 erwähnte Entfernung vom Provisorienste nicht mit der im §. 347 erwähnten Unfähigkeit zu diesem Dienste gleichbedeutend ist.

cc. Verwechslung von Arzneien.

§. 353.

Wenn in der Apotheke Arzneien verwechselt oder unrichtig ausgegeben werden, ist derjenige, welcher sie ausgegeben hat, wegen dieser Uebertretung mit Arrest von einer Woche, bei unterlaufener größeren oder oftmaligeren Unaufmerksamkeit mit Verlängerung des Arrestes bis zu drei Monaten, auch mit Verschärfung desselben zu bestrafen.

Diese Uebertretung, welcher sich derjenige (Eigenthümer, Provisor oder Gehilfe) schuldig macht, der die (richtig bereitete) Arznei verwechselt oder unrichtig ausgegeben hat, besteht darin, daß entweder: 1) einer Partei statt der nach der ärztlichen Anordnung für sie bestimmten oder von ihr im Handverkaufe verlangten Arznei eine andere gegeben, oder 2) auf das Gefäß, in welchem die Arznei ausgefolgt wird, eine unrichtige Gebrauchsanweisung (Signatur) gesetzt wird. Ein Schade ist auch hier zum Thatbestande der Uebertretung nicht nothwendig. — Wäre die verwechselte oder irrig ausgegebene Arznei zugleich eine verbotene (§. 345), oder falsch bereitete (§. 349), so würde das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen vorliegen. Wäre die Verwechslung mit Gistwaaren geschehen, so kommen die unten folgenden §§. 368 und 369 zur Anwendung.

c. Unberechtigter Verkauf innerer oder äußerlicher Heilmittel.

§. 354.

Außer den berechtigten, wie auch den Hansapotheken der beglaubigten Heil- und Wundärzte auf dem Lande, ist der Verkauf von innerlichen und äußerlichen Heilmitteln, in Beziehung auf deren Verabfolgung besondere beschränkende Anordnungen bestehen, ohne von der Behörde darüber ertheilte besondere Bewilligung verboten. Diese Uebertretung ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten; ist der Verkauf durch mehrere Monate fortgesetzt worden, mit Verschärfung des Arrestes, und zeigen sich in der Untersuchung von dem Verkaufe solcher Arzneien schädliche Folgen, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 355.

Auch ist der Verkäufer bei verschärfter Strafe verbunden, allen Vorrath der zubereiteten Arzneien, Materialien und Geräthschaften der Obrigkeit einzuliefern. Ausländer, welche dieser Uebertretung schuldig werden, sind aus den sämmtlichen Kronländern des Kaiserstaates abzuschießen.

I. Heilmittel sind alle jene Stoffe, Präparate u., welche in der österreichischen Pharmacopöe v. 15. Mai 1869, Nr. 77 R. G. B., und in den Arznei-Verordnungen v. 3. Dec. 1872, Nr. 172 R. G. B., und vom

19. Dec. 1873, Nr. 164 R. G. B., aufgezehlt sind. Im Zweifel, ob etwas wegen seiner besonders vorgeschriebenen Zusammenfügung und Bereitungsart als Heilmittel anzusehen sei, ist sich nöthigenfalls um Aufklärung an die Landesstelle zu wenden (Min. Vdg. v. 19. Juni 1855, Nr. 107 R. G. B.). — Zum Thatbestande der Uebertretung ist es gleichgültig, ob das Heilmittel ein schädliches, unschädliches oder sogar sehr nützlich, ob es in einer Apotheke oder außer einer solchen zubereitet ist.

II. Dieser Uebertretung macht sich derjenige schuldig, der ohne ein Apotheker, oder als Heil- oder Wundarzt auf dem Lande zum Halten einer Hausapotheke berechtigt zu sein, innerliche oder äußerliche Heilmittel (Pflaster, Salben u. dgl.) verkauft, d. i. gegen Entgelt an Geld, Vicualien zc. an andere Personen abgibt, wenn dieß auch nicht gewerbsmäßig (§. 343) geschieht.

Hierher gehört daher auch — ohne Beschränkung des Selbstdispensationsrechtes der homöopathischen Aerzte — der Verkauf homöopathischer Arzneimittel außer den öffentlichen Apotheken und den Hausapotheken der Landärzte und Wundärzte (Min. Vdg. v. 9. Aug. 1857, Nr. 151 R. G. B.). — Außer den homöopathischen Aerzten ist aber allen Aerzten und Wundärzten das Selbstdispensiren (Hkd. v. 27. Jan. 1829, Z. 2200, und vom 9. Dec. 1846, Z. 41201), und den Thierärzten der Verkauf von Arzneimitteln zum Gebrauche für Menschen mit Hinweisung auf diesen Paragraph des Strafgesetzes verboten (NggS. Vdg. v. 24. Jan. 1828, Z. 3542). — Materialwaaren- und Medicinalkräuter-Händlern ist jede Zubereitung von Arzneien, Mischung von Kräutern u. s. w., und der Verkauf solcher zubereiteter Arzneimittel verboten (Hkd. v. 14. April 1827, Z. 15332, vom 4. April 1837, Z. 13424, und v. 9. März 1826, Z. 6689). In der letzteren Verordnungen sind auch jene Kräuter bezeichnet, welche die Kräuterehändler im Handverkaufe abgeben dürfen. — Das Hausiren mit Arzneien aller Art, Salben und Pflastern ist verboten (§. 12 d des Pat. v. 4. Sept. 1852, Nr. 252 R. G. B.). — Alle diese Beschränkungen sind durch Abs. V des R. M. B. zur Gewerbeordnung v. 20. Dec. 1859, Nr. 227 R. G. B., aufrecht erhalten.

In der unentgeltlichen, bloß aus Menschenliebe geschehenen Abgabe von Chinin an einem Orte, wo das Wechselfieber herrschte, und keine Apotheke war, hat der oberste Gerichtshof mit E. v. 1. März 1854, Z. 1409, den Thatbestand dieser Uebertretung nicht erkannt. — Ueberhaupt wäre die unentgeltliche Abgabe von Heilmitteln, wie bereits bemerkt, nach §§. 335 oder 431 zu beurtheilen.

III. Geschieht der Verkauf in einem öffentlichen Gewerbe, so haftet zunächst der Eigenthümer oder Leiter des Geschäftes, wenn er von dem Verkaufe gewußt, oder denselben gestattet hat. Hat er jedoch davon nichts gewußt, oder denselben seinem Personale sogar untersagt, so ist die im §. 345 diesfalls ausgesprochene Verantwortung auf ihn nicht auszudehnen (E. vom 5. Oct. 1854, Z. 10757).

IV. Da der §. 355 von einer Strafverschärfung spricht, so versteht sich von selbst, daß die Verhehlung eines Theiles der Arzneien, Materialien oder Geräthschaften dem Gerichte schon bei der Verhandlung bekannt sein muß. Würde die Verhehlung erst nach geschlossenem Strafverfahren entdeckt, so kann deshalb allein eine neuerliche Verhandlung nicht eingeleitet werden. — Selbstverständlich sind unter Geräthschaften nur jene verstanden, welche ausschließlich zur Bereitung oder Verwahrung der Heilmittel gebient haben.

d. Verschulden eines Heil- oder Wundarztes durch Unwissenheit.

§. 356.

Ein Heilarzt, der bei Behandlung eines Kranken solche Fehler begangen hat, aus welchen Unwissenheit am Tage liegt, macht sich, insofern daraus eine schwere körperliche Beschädigung entstanden ist, einer Uebertretung, und wenn der Tod des Kranken erfolgte, eines Vergehens schuldig, und es ist ihm deshalb die Ausübung der Heilkunde so lange zu untersagen, bis er in einer neuen Prüfung die Nachholung der mangelnden Kenntnisse dargethan hat.

§. 357.

Dieselbe Bestrafung soll auch gegen einen Wundarzt Anwendung haben, der die, im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Folgen durch ungeschickte Operationen eines Kranken herbeigeführt hat.

I. Das strafbare Moment dieser Uebertretung liegt in der Unwissenheit eines berechtigten Arztes oder Wundarztes, d. i. in dem Nichtbesitzen jener Kenntnisse und Fertigkeiten, die nach dem Stande der Wissenschaft zu einer entsprechenden innerlichen oder äußerlichen Behandlung eines Kranken oder Verletzten erforderlich sind und vorausgesetzt werden müssen. Diese Unwissenheit muß sich zeigen: entweder durch Fehler (Kunstfehler) bei der Behandlung innerer Krankheiten, oder durch ungeschickte d. i. nicht den Regeln der Wundarzneikunst entsprechend vorgenommene Operationen.

II. Zum Thatbestande der Uebertretung ist aber das Eintreten einer schweren körperlichen Beschädigung (§. 152, v. S. 78) oder des Todes des Kranken in Folge der ärztlichen oder wundärztlichen Unwissenheit (§. 134, v. S. 78) ein wesentliches Erforderniß, indem, wenn die aus Unwissenheit begangenen Fehler nicht einen so schweren Erfolg nach sich gezogen haben, die bewiesene Unwissenheit nicht nach dem Strafgesetze zu bestrafen ist (E. v. 2. Juni 1858, Z. 5445).

III. Auf Hebammen finden die §§. 356 und 357 keine Anwendung; von denselben aus Unwissenheit begangene Fehler sind nach §§. 335 oder 431 zu bestrafen. — Dagegen dürften diese beiden Paragraphen allerdings auf Zahnärzte Anwendung finden, da dieselben nach dem Stud. Hof-Com.-Decr. v. 13. Dec. 1845, Z. 18755, wenigstens Patrone der Chirurgie sein müssen. — Zur Ausübung der Arznei- oder Wundarzneikunst nicht berechnete Personen wären nach §§. 335 oder 343 zu behandeln.

IV. Was die Strafe betrifft, so wurde schon oben (S. 22) bemerkt, daß einem Geburtshelfer in diesem Falle die ganze ärztliche oder wundärztliche Praxis einzustellen ist. Die Entscheidung, ob und wann der Verurtheilte wieder zur Ausübung der Praxis zugelassen werden kann, steht der Sanitätsbehörde zu.

e. Vernachlässigung eines Kranken durch einen Heil- oder Wundarzt.

§. 358.

Wenn ein Heil- oder Wundarzt einen Kranken übernommen hat, und nach der Hand denselben zum wirklichen Nachtheile seiner Gesundheit wesentlich vernachlässigt zu haben, überführt werden kann, so ist ihm für diese Uebertretung eine Geldstrafe von fünfzig bis zweihundert Gulden anzuerlegen. Ist daraus eine schwere Verletzung, oder gar der Tod des Kranken erfolgt, so ist die Vorschrift des §. 335 in Anwendung zu bringen.

I. Diese Uebertretung setzt zu ihrem Thatbestande voraus:

1. daß der Arzt oder Wundarzt einen Kranken zur Behandlung übernommen habe; dies ist dann der Fall, wenn der Arzt den Kranken besucht, sich um die Symptome der Krankheit erkundigt, ein Heilmittel verschreibt, und für die Behandlung des Kranken Instruktionen gibt, wohl gar noch sein Wiederkommen zusichert (E. v. 21. Juli 1851, Z. 4445, und v. 6. Febr. 1861, Z. 1072);

2. daß er bezungeachtet den Kranken wesentlich vernachlässigt, also z. B. in Fällen, wo ein öfteres Nachsehen, oder eine schleunige Hilfeleistung nothwendig ist, dies zu thun unterläßt, oder gar nicht wieder kommt; dabei wird aber vorausgesetzt, daß nicht etwa der seiner Sinne mächtige Kranke Mißtrauen gegen den Arzt gezeigt, oder selbst einen andern Arzt herbeigerufen hat (E. v. 17. Febr. 1853, Z. 1644);

3. daß hieraus ein wirklicher Nachtheil für die Gesundheit (rückichtlich die Herstellung) des Kranken entstanden ist. Wäre aus der Vernachlässigung kein Nachtheil entstanden, so läme §. 431 zur Anwendung (E. v. 6. Febr. 1861, Z. 1072).

II. Auf Hebammen ist der §. 358 nicht anwendbar, und es wäre die wesentliche Vernachlässigung einer Wöchnerin durch die Hebamme nach §§. 335 oder 431 zu bestrafen. Dies wäre insbesondere der Fall, wenn die Hebamme unterläßt, bei schweren Geburten rechtzeitig einen Geburtshelfer oder Arzt zu rufen (§. 5 der Heb. Instr.); wenn sie die vorgeschriebenen Belebungsmittele bei scheinotbten Kindern nicht anwendet (§. 7 eb. da); wenn sie die Wöchnerin früher verläßt, als jede Gefahr eines Blutsturzes vorüber ist (§. 8 eb. da).

III. Das Militärstrafgesetz hat sehr zweckmäßig im §. 626 auch das Verschulden von Krankenkütern in Spitälern, welche sich bei der Krankenpflege Fahrlässigkeiten zu Schulden kommen lassen, als Vergehen erklärt; nach dem allgemeinen Strafgesetze wären solche Fahrlässigkeiten lediglich nach §§. 335 und 431 zu behandeln.

IV. Von der Vernachlässigung eines Kranken ist die Weigerung, dessen Behandlung zu übernehmen, wesentlich verschieden. Diese könnte nur dann strafbar sein, wenn die Bedingungen der §§. 335 und 431 eintreten, wenn also der Arzt oder Wundarzt nach seinen Kenntnissen und den Umständen des Falles einsehen muß, daß das Unterlassen einer ärztlichen Hilfe dem Erkrankten oder Verletzten Nachtheil am Leben und der Gesundheit bringen muß, und eine anderweitige ärztliche Hilfe nicht zu erlangen ist.

f. Nichtanzeige verdächtiger Todesfälle oder Krankheiten von Seite der ärztlichen Personen.

§. 359.

Ärzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Todtenbeschauer sind in jedem Falle, wo ihnen eine Krankheit, eine Verwundung, eine Geburt oder ein Todesfall vorkommt, bei welchem der Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens, oder überhaupt einer durch Andere herbeigeführten, gewaltsamen Verletzung eintritt, verpflichtet, der Behörde davon unverzüglich die Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige wird als Uebertretung mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden geahndet.

I. Die strafbare Handlung besteht in der Unterlassung der unverzüglichen Anzeige und wird daher durch eine später geschene Anzeige

nicht straflos. Die Pflicht zur Anzeige liegt aber nicht bloß dem behandelnden Arzte, sondern auch dem bloß pro consilio beigezogenen Arzte ob, und besteht auch dann, wenn die Verletzung nur eine leichte war (E. v. 26. Aug. 1853, Z. 8799).

II. Eine wesentliche Bedingung der Strafbarkeit ist aber, daß der Arzt nach den obwaltenden Umständen den Verdacht einer durch einen Andern zugefügten Verletzung erkenne; wenn der Arzt daher einen solchen Verdacht geschöpft, denselben aber durch die von ihm gepflogenen Nachforschungen als ungegründet erkannt hat, so ist die unterlassene Anzeige nicht strafbar (E. v. 16. Mai 1855, Z. 4811).

III. Geschähe die Unterlassung der Anzeige in der Absicht, der Obrigkeit eine vorgefallene strafbare Handlung zu verheimlichen, so würde nach Umständen das Verbrechen oder die Uebertretung der Vorschubleistung (o. S. 45) vorliegen.

g. Vernachlässigung eines Kranken durch nicht ärztliche Personen.

§. 360.

Wenn dargethan wird, daß diejenigen, denen aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Pflege eines Kranken obliegt, es demselben an dem nothwendigen medicinischen Beistande, wo solcher zu verschaffen war, gänzlich haben mangeln lassen, sind sie einer Uebertretung schuldig, und nach Beschaffenheit der Umstände mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

I. Diese Uebertretung können nur Personen begehen, welchen die Pflicht, für die Pflege eines Kranken — worunter auch Gebärende, Verwundete oder sonst Verletzte gehören — zu sorgen obliegt.

Diese Pflicht ist entweder eine natürliche, welche sich aus dem ehelichen oder Verwandtschaftsverhältnisse ergibt, oder eine übernommene, und zwar entweder eine freiwillig übernommene, wie bei Pflegeeltern, Vorstehern von Erziehungsanstalten, von Pensionaten u. dgl., oder eine durch ein Gesetz übertragene, wie bei Vormündern oder Curatoren.

II. Die strafbare Handlung besteht darin, daß diese Personen es dem Erkrankten an dem nothwendigen medicinischen Beistande, obwohl solcher verschafft werden konnte, gänzlich haben mangeln lassen. Wenn daher nur ein minder zweckmäßiger medicinischer Beistand verschafft wurde, liegt diese Uebertretung nicht vor.

Ob der Beistand ein nothwendiger war, wird sich wohl immer durch einen eingetretenen üblen Ausgang oder Verschlimmerung der Krankheit zeigen, und eben nach dem Erfolge beurteilen lassen. Denn wenn der Kranke ungeachtet des mangelnden ärztlichen Beistandes genesen ist, so war der Beistand nicht nothwendig.

III. Die Bedingung der Strafbarkeit liegt aber darin, daß den betreffenden Personen nach den obwaltenden Umständen erkennbar war, daß zur Herstellung des Kranken das Beiziehen eines medicinischen Beistandes nothwendig, und die Unterlassung der ärztlichen Hilfe von nachtheiligen Folgen für den Kranken sei, oder daß sie dies doch bei einiger Aufmerksamkeit hätten erkennen können (E. v. 13. Oct. 1858, Z. 11690).

IV. Fahrlässigkeiten in der Pflege des Kranken, oder in der Befolgung der ärztlichen Instruktionen werden an den im Eingange bezeichneten Personen nach §§. 335 oder 431 strafbar sein (E. v. 13. Oct. 1858, Z. 11690).

6. Übertretungen in Bezug auf den Verkehr mit Giftwaaren.

a. Unbefugter Handel mit Gift.

§. 361.

Wer ohne ausdrückliche Erlaubniß der Obrigkeit mit Arsenik, oder was immer für einer Gattung von Gift oder dem Gifte durch besondere Vorschriften gleichgestellten Waaren Handel treibt, begeht eine Übertretung, und ist, insofern in den folgenden Paragraphen nicht besondere Strafbestimmungen vorkommen, mit Geld von fünf bis zu fünfzig Gulden, oder mit Arrest von einem bis zu acht Tagen zu bestrafen.

§. 362.

Ein Handelsmann oder Krämer, der ein ordentliches Kaufgewölbe oder Laden hat, und unbefugt Gift verkauft, wenn er gleich die für den befugten Giftverkauf bestehenden gesetzlichen Vorschriften beobachtet, ist für diese Übertretung bei der ersten Betretung nebst dem Verluste der Giftwaare nach Verschiedenheit der Vermögensumstände mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis hundert Gulden zu belegen, bei einem zweiten Falle nebst der verdoppelten Geldstrafe noch mit Arrest von einem Monate zu bestrafen, das dritte Mal aber seines Gewerbes verlustig zu erklären.

§. 363.

Sätte ein zum Verkaufe der Giftwaaren nicht berechtigter Handelsmann oder Krämer Gift verkauft, ohne die vorgeschriebenen Vorschriften zu beobachten, so ist derselbe gleich bei der ersten Betretung seines Gewerbes verlustig; und zeigt sich bei der Unterjähung, daß der unerlaubte Handel auf diese Art schon durch längere Zeit fortgesetzt worden, so ist er mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen. Ist aber dadurch jemand getödtet oder körperlich schwer beschädigt worden, so ist der Schuldtragende nach §. 335 zu behandeln.

I. Ueber den Begriff von Gift oder dem Gifte gleichgestellten Waaren enthalten die nachstehenden Vorschriften die umfassende und maßgebende Aufklärung. Nach denselben sind die Gifte in vier Kategorien getheilt:

1. Materialien und Präparate, welche wegen ihrer Verwendung zu technischem Zwecke von den dazu berechtigten Handelsleuten und chemischen Fabrikanten, jedoch nur an Gewerbsleute, welche dieselben zu ihrem Gewerbe bedürfen, unter den für den Gifthandel bestehenden Vorschriften verkauft werden dürfen. Hierher gehören: Arsenik als Metall; seine Oxide und Säuren; die daraus entstehenden Salze, und alle natürlichen und künstlichen Verbindungen desselben (Mineralfarben), unter was immer für einem Namen sie vorkommen mögen; Quecksilberchlorid; Aethersublimat; salzsaures Quecksilberoxid; mineralischer Turpith; Antimonchlorid; Spießglanzbutter; Phosphor; salzsaures Goldoxyd; Höllestein; Spießglanzsafran; weißer Präcipitat; ammoniakhaltiges schwefelsaures Kupfer; künstlicher Zinkvitriol; hydrojodsaures Kali, und alle Jodinpräparate, mit Ausnahme des Jodzinnobers; Blausäure und alle Blausäure enthaltenden ätherischen Oele und Wässer, z. B. von Rirschlorbeer, bitteren Mandeln zc.; alle giftigen Alkaloide (z. B. Morphin, Strichnin, Veratrin, Emetin zc.) und die Salze daraus; Leichenschwamm, Koffeelsäure; endlich alle Aetherarten und Naphten.

2. Materialien und Präparate, welche, als lediglich zum Arzneigebrauche dienend, bloß an Kaufleute und Apotheker, nicht aber an andere

Parteien verkauft werden dürfen, nämlich: alle in- und ausländischen Giftpflanzen, als: Mohnsamenkapseln; schwarzer Nachtschatten; Bittersüßstengel; Stechapfel; schwarzes, weißes Bilfenkraut; Tollkorn; Erben; unechter Gänsefuß; rother Fingerhut; wilder, berauschender Kälberkropf; Gleise; breitblättriger Wassermerk; Wasser-, gefleckter Schierling; wilder Rosmarin; ausdauerndes Bingelkraut; rothbeerrige Zannrübe; Zeitlose; Meis- oder Zahnwurz; Hundswurze; Schweinsbrot; Wassernabelkraut; safrangelbe Nebendolbe; gemeines Froschkraut; gemeine, blaue, scharfe (Brenn)kraut, gerade Waldrebe; Wolfskraut; gemeiner Osterluzei; gemeine, schwärzliche Küchenschelle; Waldanemone; schwarze, grüne, weiße, stinkende Nieswurz, Dotterblume; gemeiner, italienischer, immergrüner Seidelbast (Kellerhals); gemeine Lavonswurz; alle Arten Wolfsmilch; alle Arten Hahnenfuß; Ackerrettig; Gottesgnadenkraut; Haselwurz; Rinde und Sprossen des Hollunders; Wolberlei; Sebenbaum; Wasserfenchel und schwarze Christwurz; großes Schöllkraut; Wurzel und Blätter des Giftsumach; eichenblättriger Giftsumach; Wunderbaumföhner; Meerzwiebeln; Mutterkorn; Brechwurzel; Krähenaugen; Ignatiusbohne; Coloquinten; Wurzel, Harz und Del von Zalappa; alle Sorten Aloe; Euforbiumharz; Scamoniumharz; Geoffnarinde; Sabadillensamen; Käufesamen; sibirische Schneerose; Spigelia; Mohnsaft; aus dem Thierreiche: spanische Fliegen (Canthariden).

3. Materialien und Präparate, deren Bereitung und Verkauf den Apothekern allein zusteht, und welche von Kaufleuten gar nicht geführt und verkauft werden dürfen, nämlich: Arsenikerze aller Art, wie Scherbenkobalt, Fliegenstein zc.; echte und falsche Angustarinde.

4. Materialien und Präparate, welche zwar ohne die Vorschriften für den Gifthandel zu beobachten, verkauft werden dürfen, jedoch im Kleinhandel nur an bekannte Personen, und mit besonderer Aufmerksamkeit bei deren Aufbewahrung, nämlich: rauchende Salpetersäure, Scheibewasser; Schwefelsäure (Vitriolöl); Salzsäure; Klee säure; Aetzstein; Bleioxide; Mennig; Bleiweiß; Bleizucker; Kupfervitriol; Urinspan jeder Art; Wismuthweiß; alle Formen salzsaures Zinn; Jod; Jodzinnober; Gummitutti; Zuckersäure; Palfsäure; Blei-, Kaffler-, Englisches, Neapel-, Chrom-Gelb; weißer Gallstein; Spießglanzglas; Jodin; Zinkoxyd; Brechwurzel; mineralischer Kermes; Goldschwefel; saures Kali (Hfd. v. 12. Oct. 1837, 3. 22702, 24. Jan. 1839, 3. 1852, 10. Oct. 1847, Nr. 1091 3. G. S.).

Zu den Giften gehören ferner in Beziehung auf den Handel damit: Cyanalium (Min. Erl. v. 29. April 1860, 3. 5719), dann Aethylaloe oder Laugenessenz von einem specifischen Gewichte von mehr als 1.02 (Min. Vdg. v. 10. Aug. 1862, Nr. 54 R. G. B.). Den Apothekern ist unter Beobachtung der Vorschriften über den Gifthandel die Erzeugung und der Verkauf einer Phosphorpaste als Mäusegift gestattet (Min. Erl. v. 30. Nov. 1862, 3. 19813).

II. Nach §. 26, Abs. 13, der Gew. Vdg. v. 20. Dec. 1859, Nr. 227 R. G. B., gehört der Gifthandel auch in Zukunft zu den concessionirten Gewerben. Es ist also nur derjenige zum Verkaufe von Gift befugt, der die specielle gewerbsbehördliche Bewilligung dazu erlangt hat (E. v. 23. Juni 1853, 3. 5820).

III. Dagegen unterliegt aber auch nur der Verkauf, d. i. die entgeltliche Verabfolgung von Gift den Bestimmungen der §§. 361—363; die unentgeltliche Verabfolgung von Gift wäre nach §§. 335 oder 431 zu bestrafen.

IV. Bei der Bestrafung macht das Gesetz zwischen Handelsleuten

oder Krämern, welche ein ordentliches Verkaufsgewölbe haben, und andern Personen; und bei diesen Handelsleuten selbst wieder einen Unterschied, je nachdem sie die im Gesetze (§§. 366—368) vorgeschriebenen Vorsichten beobachtet haben.

Hat ein Handelsmann in seinem Laden Gift, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorsichten verkauft, so kann er — ohne alle Rücksicht auf den eingetretenen Erfolg — nur nach §. 362 bestraft werden; hat er diese Vorsichten nicht beobachtet, so tritt die Strafe nach §. 363, und mit Rücksicht auf den Erfolg auch nach §. 335 ein.

Der oberste Gerichtshof hat wohl mit E. v. 1. Febr. 1854, Z. 860, seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß, da der Ausdruck „dem Gifte durch besondere Vorschriften gleichgestellte Waare“ nur im §. 361 vorkomme, die strengeren in §§. 362 und 363 verhängten Strafen nur für den Handel mit wirklichen eigentlichen Giften angedroht seien. Es kann aber nicht unbemerkt bleiben, daß auch in den §§. 362 und 363 der Ausdruck Gift und Giftwaare neben einander vorkommt, und ein innerer Grund für diese Unterscheidung nicht vorliegt.

V. Die für die Handelsleute in den §§. 362 und 363 bestimmten Strafen treten auch dann ein, wenn nicht der Handelsmann unmittelbar, sondern jemand von seinem Personale Gift verkauft, weil immer der Principal für den Geschäftsbetrieb zunächst verantwortlich bleibt (E. v. 23. Mai 1855, Z. 4274).

b. Hausiren mit Gift.

§. 364.

Wandelnde Krämer oder sogenannte Hausirer, welche weißen oder gelben Arsenik, Ratten- oder Mäusepulver, Fliegensteine, Stutenwanz (Stittrich) für das Vieh, Fischkörner (Kokkelskörner), oder andere giftartige Waaren zum Kauf tragen, begehen eine Uebertretung, und sind nebst dem Verluste der Giftwaaren und des Hausirungsbeschnittes, je nachdem sie den merkantilen Verkauf durch längere Zeit getrieben, dadurch vielleicht auch Schaden veranlaßt haben, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

I. Nach dem Gesetze über den Hausirhandel v. 4. Sept. 1852, Nr. 252 R. G. B., sind vom Hausirhandel ausgeschlossen: alle Gifte; Quecksilber und Spießglanz; alle Präparate aus Quecksilber, Spießglanz und Blei; alle Mineralsäuren (§. 12 lit. e, f, g, i).

II. Die strafbare Handlung besteht in dem „zu Kaufe tragen“, d. i. in dem bei sich haben, zum Zwecke des Verkaufes; ein wirklich geschehener Verkauf ist nicht nothwendig. — Ein eingetretener Schaden ist weder zum Thatbestande erforderlich, noch hat er auf die Strafbemessung einen anderen Einfluß, als den eines erschwerenden Umstandes.

c. Unvorsichtigkeit beim Giftverkaufe durch dazu berechnigte Handelsleute.

aa. Allgemeine Vorschrift.

§. 365.

Bei den Apothekern und denjenigen Handelsleuten, die zum Handel mit Giftwaaren ordentlich berechnigt sind, ist jede Unterlassung der Vorsichten, welche durch die Verordnungen über den Giftverkauf vorgeschrieben werden, wie auch jede in den §§. 366—368 bezeichnete Fahrlässigkeit als Uebertretung zu bestrafen.

I. Die Vorsichten beim Giftverkaufe sind, daß alles zum Giftverkaufe verwendete Geräthe, als: Mörfser, Löffel, Reibsteine, Wagen, Maße u. dgl. zu keinem anderen Zwecke zu verwenden, sondern in dem Giftschrank zu verwahren ist; daß die Erlaubnißscheine, dann die Anweisungszettel bekannter zum Giftbezuge berechtigter Gewerbsleute aufzubewahren sind; daß die Verabfolgung der Giftwaare nur durch den Herrn selbst oder seinen verlässlichsten Diener, nie durch Lehrlinge oder andere Gehilfen geschehen darf; daß die Waare dem Käufer versiegelt und mit der Aufschrift „Gift“ versehen, zu übergeben ist (Hlb. v. 23. Juli 1829, Z. 9827).

II. Die Unterlassung dieser, dann der in den §§. 366—368 bezeichneten, endlich der allenfalls für einzelne Giftarten insbesondere vorgeschriebenen Vorsichten begründet diese Uebertretung ohne alle Rücksicht auf den eben daraus entstandenen Erfolg.

III. Die Strafe für diese Uebertretung ist — abgesehen von den §§. 366—368, entweder in den betreffenden Vorschriften bestimmt, oder sie ist (nach Analogie der §§. 320, 434, 459, 525) nach dem nächst ähnlichen Falle zu bemessen, für den im Gesetze eine Strafe ausgesprochen ist.

bb. Giftverkauf an jemand ohne Bewilligung.

§. 366.

Insbesondere soll dann, wenn an jemanden, der sich nicht mit der vorgeschriebenen Bewilligung ausweist, Gift verabfolgt worden, das erste Mal eine Geldstrafe von fünf bis zu fünfzig Gulden, das zweite Mal der Verlust des Gewerbes eintreten.

I. Den Apothekern gegenüber ist das von einem berechtigten Heil- oder Wundarzte ausgefertigte Rezept die einzige zum Giftverkauf ermächtigende Bewilligung, weil sie nach dem Hoffkanzleidecrete v. 5. Febr. 1835, Z. 2801, gar kein Gift außer auf ärztliche Vorschrift verkaufen dürfen. — Anderen Handelsleuten gegenüber muß sich der Käufer mit der schriftlichen Bewilligung der im Orte zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit bestellten Staats- oder Gemeinde-Behörde ausweisen, welche ihm entweder nach seinem Gewerbebetriebe ein für alle Mal, oder für den speciellen Fall erteilt wird.

II. Die Bestrafung nach diesem Paragrafe wird auch dann eintreten, wenn an eine andere Person, als für welche die Bewilligung lautet, oder eine größere Menge, oder eine andere Art Gift verkauft wird, als in der Bewilligung bezeichnet ist.

III. Daß die Strafe den Eigenthümer oder Leiter des Geschäftes trifft, ist wohl selbstverständlich.

cc. Unterlassene Führung des Vormerkbuches.

§. 367.

Wird bei der Untersuchung gefunden, daß über den Giftverkauf kein eigenes Vormerkbuch geführt wurde, in welchem die Personen, an welche, der Zeitpunkt, wann Gift verabfolgt wurde, und die Erlaubniß, gegen deren Vorweisung ein Giftverkauf nur stattfinden darf, genau zu verzeichnen sind, so wird die Verabfolgung das erste Mal mit zehn bis fünfzig Gulden, das zweite Mal bis hundert Gulden, bei weiterer Fortsetzung mit dem Verluste des Gewerbes bestraft.

I. Das Vormerkbuch hat folgende Rubriken zu enthalten: 1. wann, 2. woher, 3. welche Gattung, und 4. wie viel an Giftwaaren der Ver-
Erlaubt, Handb. f. Bez.-Ger.

treffende empfangen oder gewonnen hat; 5. an wen, 6. an welchem Tage, 7. welche Gattung von Gift, 8. wie viel, und 9. zu welchem Endzwecke hiervon verkauft oder verbraucht worden sei; 10. an welchem Tage, welche Giftgattung und wie viel davon aus dem Magazine oder Keller in das Handgewölbe zum Kleinverkaufe übertragen worden sei. Bei dem Vormerkbuche sind die im vorhergehenden Paragrafe bezeichneten Erlaubnißscheine sorgfältig aufzubewahren; diese Aufbewahrung allein entschuldigt aber nicht von der unterlassenen Führung des Vormerkbuches (Htzd. v. 23. Juni 1829, 3. 9827).

II. Daß auch hier die Verantwortung und Strafe den Inhaber oder Leiter des Gewerbes trifft, folgt aus dem auch hier als Strafe angebrohten Gewerbsverluste.

dd. Nachlässigkeit bei Aufbewahrung und Absonderung von Giften.

§. 368.

Wenn in der gehörigen Absonderung der Giftwaaren von den übrigen, oder wenn in der Bezeichnung der Gefäße, oder in der Verschließung derselben Nachlässigkeiten entdekt werden, bleibt derjenige, welcher der Handlung oder Apotheke vorsteht, dafür verantwortlich. Die bloße Verabsäumung der gehörigen Vorsicht wird bei der ersten Betretung mit fünf bis fünfundzwanzig Gulden zu bestrafen, und diese Strafe bei ferneren Betretungen zu verdoppeln sein.

§. 369.

Sätte eine solche Verabsäumung die Folge nach sich gezogen, daß eine wirkliche Verwechslung mit Giftwaaren geschehen, und jemand dadurch getödtet, oder körperlich schwer beschädigt worden ist, so ist diese Verabsäumung nach §. 335 zu bestrafen.

I. Die Materialwaarenhändler müssen das Gift sowohl im Keller als im Magazine oder Verschleißgewölbe in von allen andern Waaren abgeordneten Schubläden, Schachteln, Gläsern u. dgl. aufbewahren, diese Gefäße mit den bekanntesten Namen der darin enthaltenen Gifte bezeichnen, und sie sorgfältig in einem eigenen Schranke verschließen, dessen Thüre deutlich mit dem Worte „Giftwaaren“ zu bezeichnen ist, und dessen Schlüssel niemand als der Eigenthümer, Provisor oder älteste verlässlichste Diener in Händen haben darf; Weibern, gewöhnlichen Gehilfen und Lehrlingen darf dieser Schlüssel nicht anvertraut werden. (Die bereits citirten Verordnungen und §. 7 der Vdg. v. 29. Juli 1797.) — Die Apotheker haben folgende Stoffe unter Sperre zu halten: *Acetas plumbi cryst. sol.*; *Aqua laurocerasi*; *Herb. belladonnae*; *Fron. sabinæ*; *Gum. euphorbii*; *G. guttae*; *Extr. belladonnae*; *gratiolæ*, *opii*, *stramonii*; *Liquor mercurialis*; *Muriat. hydrarg. corrosivi*, *mitis*, *ammoniacalis*; *M. stibii*; *Ol. folior. persicorum*; *Ol. sabinæ*; *Oxydal. hydrarg. ammoniac*; *O. h. nigr. Moscati*; *Oxydum hydrarg. rubrum*; *Oxymel aeruginis*; *Pulvis gum. euphorbii*, *gum. guttae*, *cantharidum*, *rad. belladonnae*, *opii*; *Rad. belladonnae*; *Res. jalappæ*; *Tart. lixiv. stibiatus*; *Tinct. cantharidum*, *euphorbii*, *colocynthidum*, *opii simpl. et composita*, dann alle Aether- und Naphthaarten (Htzd. v. 31. Dec. 1818, 3. 50623, v. 10. Oct. 1847, Nr. 1091 3. G. S.). — Die zum Handel mit Giftkräutern berechtigten Kräuterkändler haben dieselben nicht in ihren Laden oder Verkaufswölben, sondern allein, abgeondert von allen übrigen Kräutern, in Magazinen aufzubewahren (Vdg. v. 10. Dec. 1803).

II. Die Uebertretung besteht in der Nichtbefolgung dieser Vorschriften; der Erfolg ist nur für die Strafbestimmung maßgebend. — Daß die Verantwortlichkeit den Eigenthümer oder Leiter des Geschäftes trifft, ist im Gesetze ausdrücklich erklärt.

III. Die im §. 368 erwähnte Verdopplung der Strafe ist dahin zu verstehen, daß bei jeder Wiederholung der Strafsatz von 10—50 fl. zu Grunde zu legen ist.

ee. Nachlässigkeit von Gewerbsleuten bei Verwendung von Giften.

§. 370.

Bei Gewerben, welche Gebrauch von Gift oder giftartigen Materialien machen, ist der Meister, oder wer sonst die Leitung auf sich hat, schuldig, dieselben stets unter seiner Verwahrung zu halten, und bei Versendungen die dafür bestehenden besonderen Vorschriften zu beobachten. Die Unterlassung dieser Vorschriften ist, wenn dadurch niemand zu Schaden kommt, als Uebertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate; wenn aber dadurch jemand getödtet, oder körperlich schwer beschädigt worden ist, nach §. 335 zu bestrafen.

I. Der Thatbestand dieser Uebertretung, für welche ebenfalls nur der Eigenthümer oder Leiter des Geschäftes verantwortlich ist, besteht darin, daß entweder

1. die zur Verwendung im Gewerbe nothwendigen Gifte nicht unter seiner eigenen Verwahrung gehalten, oder
2. bei Versendung von Giften nicht die darüber bestehenden Vorschriften beobachtet werden.

II. Bei Verpackung und Versendung von Gift sind die Giftkörper in größeren Mengen in eingezapfte, innen mit Papier ausgeklebte Kisten, in Papier eingehüllt einzulegen, die vollen Kisten oben genau zu verkleben; ein gut passender Deckel wie ein Schieber einzufügen, und mit Pech mit Zuzugung von dickem Terpentin verrinnen zu lassen; die Kiste ist mit der Aufschrift „Gift“ zu versehen, und dann in eine zweite eingezapfte Kiste zu stellen, auf welche der Deckel mit umgelegten Reifen befestigt wird; die äußere Kiste ist nicht zu bezeichnen. Arsenik insbesondere muß in leinene, mit der Aufschrift „Gift“ versehene Säcke gefüllt, dann in Fätschen gelegt werden, welche von stärkerem, weichem Holze, mit wenigstens zwölf angelegten Reifen versehen, und inwendig zuerst mit grober Leinwand, dann mit starkem Schreibpapier ausgeklebt sind; der Boden und Deckel des Fätschens sind in eigene Falze einzupassen, mit Einlegreifen und Nägeln zu befestigen, und die Fugen mit einem von Terpentin und Sägespänen verfertigten Ritze auszustreichen (Htzd. v. 15. März 1841, 3. 14117, Min. Vdg. v. 26. März 1849, Nr. 193 R. G. B.).

Ueber die Versendung von Giftwaaren auf Eisenbahnen bestimmt der §. 3 der Abtheilung B des Eisenbahn-Betriebs-Reglements v. 1. Juli 1872, Nr. 90 R. G. B., folgendes: Arsenikalien, nämlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Kauschgelb, Kuripigment), rothes Arsenik (Realgar), Scharbenkobalt (Fliegenstein) werden nur dann zum Eisenbahntransporte angenommen, wenn sie in doppelten Fässern oder Kisten verpackt sind. Die Böden der Fässer müssen mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reifen oder eisernen Bändern gesichert werden. Die inneren Fässer oder Kisten sind von starkem, trockenem Holze zu fertigen und inwendig mit Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben zu verkleben. Auf jedem Collo muß in

leserlichen Buchstaben mit schwarzer Delfarbe das Wort „Arsemit“ (Gift) angebracht sein. Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallfalte zc.), wozu insbesondere Quecksilberpräparate, als: Sublimat, Calomel, weißes und rothes Präcipitat, Zinnober, Kupfersalz und Kupferfarben, als: Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente, Bleipräparate, als: Bleiglätte (Massicot), Wemnige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiß und andere Bleifarben, Zinn- und Antimonasche gehören, dürfen nur in dichten, von festem, trockenem Holze gefertigten, mit Einlagerisen, respective Umfassungsbändern, versehenen Fässern oder Kisten zum Transporte aufgegeben werden. Diese Umschließungen müssen so beschaffen sein, daß durch die beim Transporte unvermeidlichen Erschütterungen, Stöße zc. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

Die Min. Vdg. v. 26. Aug. 1871, Nr. 117 R. G. B., welcher die vorstehende Anordnung wörtlich entnommen ist, hatte noch beigefügt: „Die vorstehend erwähnten Artikel sind in den Frachtbriefen unter ihren eigenthümlichen Benennungen aufzuführen und dürfen nicht unter allgemeinen Rubriken, z. B. Materialwaaren, Drogen zc. einbegriffen werden. §. 4. Die genannten Stoffe dürfen nur getrennt von solchen Gegenständen verladen werden, welche unmittelbar oder mittelbar als Nahrungsmittel dienen.“ — Die Anordnung des §. 4 liegt in der Natur der Sache, und deren Nichtbefolgung fällt unter die allgemeine Bestimmung des §. 365. — Die vorhergehende Verschiffung erscheint in dem neuen Eisenbahn-Betriebsreglement am Schlusse des §. 3, wo es heißt, daß wer unter falscher oder ungenauer Declaration die vom Transporte gänzlich ausgeschlossenen oder nur unter Beobachtung gewisser Bedingungen zugelassenen Gegenstände zur Beförderung aufgibt, neben den durch Polizeiverordnungen oder durch das Strafgesetzbuch festgesetzten Strafen eine Conventionalstrafe verwirke.

7. Verkauf unbekannter Materialwaaren.

§. 371.

Der im §. 368 bestimmten Strafe unterliegt jeder Handelsmann, der irgend eine sogenannte Materialwaare, deren Gattung auch ohne eben zum ärztlichen Gebrauche gewidmet zu sein, vorher ganz unbekannt war, und nicht von der Behörde geprüft worden, in Umlauf setzt.

I. Der Begriff Materialwaare ist nirgends ausdrücklich bestimmt. Das Hofkanzleidecret v. 14. April 1827, Z. 15532, zählt unter dem Namen: Materialwaaren, auf: Samen, Wurzeln, Kräuter, Blüten, Hölzer, Rinden, Blätter, Schwämme, Gummi, Harze, Terpentin, Mineralien, Bergwerkzeugnisse, chemische Bereitungen, Salze, Geister, Essenzen, Balsam, Wässer, Liqueurs, destillirte und feine Geruchseffige, Limonienasche, verschiedene Fette, Fischthran u. dgl. Artikel.

II. Die Uebertretung setzt voraus: 1) eine Materialwaare, welche nach ihrem Gebrauche als Arzneimittel, Nahrungsmittel, zur Räucherung u. dgl. auf die menschliche Gesundheit Einfluß haben kann; 2) daß dieselbe ihrer Gattung, also nicht bloß ihrer Art oder besonderen Zubereitung nach gänzlich unbekannt war, was dann der Fall ist, wenn dieselbe weder im In- noch Auslande in Verwendung steht oder in einer öffentlichen Druckschrift besprochen ist; 3) daß die Waare ohne vorläufige Prüfung durch die Sanitätsbehörde in Umlauf gesetzt wurde. — Ob die Waare schädlich oder unschädlich ist, ist zum Thatbestande eben so gleichgiltig, als der etwa ein-

getretene Erfolg; und da das Gesetz ausdrücklich nur den §. 368 beruft, so wird auch bei eingetretener schwerer Beschädigung oder Tödtung eines Menschen, die Strafe nur nach diesem Paragraphen zu bemessen sein.

8. Verfertigung oder Nichtanhaltung verbotener oder verdächtiger Waffen.

§. 372.

Wer eine durch besondere Vorschriften verbotene, oder sonst durch ihre Beschaffenheit verdächtige Waffe verfertigt, oder, wenn ihm eine Waffe von solcher Beschaffenheit zur Ausbesserung gebracht wird, dieselbe nicht anhält, und davon der Obrigkeit Anzeige macht, soll für diese Uebertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate bestraft werden; wäre aber mit einer solchen Waffe jemand körperlich schwer beschädigt oder getödtet worden, so ist dieß nach §. 335 zu ahnden.

I. Verbotene Waffen sind jene, welche im §. 2 des Waffenpatentes v. 24. Oct. 1852, Nr. 223 R. G. B., und im §. 1 des kais. Patentes v. 18. Jän. 1818 als solche erklärt sind; beide Verordnungen folgen in der zweiten Abtheilung. — Verdächtige Waffen sind jene, welche ohne ausdrücklich verboten zu sein, als weder zur Ausübung einer Kunst oder eines Gewerbes noch zum häuslichen Gebrauche bestimmte, jedoch als zu versteckten, tückischen Angriffen geeignete Werkzeuge erscheinen.

II. Die Uebertretung besteht:

1. in der Verfertigung einer solchen verbotenen oder verdächtigen Waffe, ohne nach §§. 4, 5 und 11 des Waffenpatentes die Bewilligung dazu erwirkt zu haben;

2. in dem Unterlassen der Anhaltung (Abnahme und Nichtzurückstellung) einer solchen Waffe und Unterlassen der Anzeige von dem Vorkommen derselben bei der Obrigkeit (der Sicherheitsbehörde des Ortes), wenn eine solche Waffe zur Ausbesserung gebracht wird. Die Pflicht zur Anhaltung und Anzeige tritt der Natur der Sache nach in erhöhtem Maße ein, wenn eine Waffe von solcher Beschaffenheit als Muster zur Anfertigung einer neuen solchen Waffe übergeben wird.

II. Die Strafe nach §. 335 tritt ein, wenn mit der verfertigten oder nicht angehaltenen ausgebesserten Waffe jemand schwer verletzt oder getödtet wird.

9. Unterlassene Verwahrung oder unvorsichtiges Abdrücken eines geladenen Gewehres.

§. 373.

Jäger, oder wer sonst zu Hause ein geladenes Gewehr hat, sind verpflichtet, dasselbe vor Kindern und anderen unvorsichtigen und unerfahrenen Personen zu verwahren. Wird diese Sorgfalt vernachlässigt, und kommt jemand dadurch zu Schaden, so ist diese Verabstimmung als Uebertretung mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate zu bestrafen, und der Arrest nach Maß der größeren Nachlässigkeit noch zu verschärfen; und wenn jemand am Körper schwer beschädigt oder getödtet worden ist, nach Maßgabe des §. 335 zu ahnden.

§. 374.

Gleiche Strafe ist nach Maß der schädlichen Folge gegen denjenigen zu erkennen, der ohne böse Absicht gegen jemanden ein Gewehr abdrückt, ohne sich vorher versichert zu haben, daß es nicht geladen ist.

I. Diese beiden Uebertretungen setzen zu ihrem Thatbestande die erfolgte Beschädigung eines Menschen, wenn auch nur leichten Grades voraus.

II. Die erste besteht in der nachlässigen Verwahrung eines geladenen Gewehres (Flinte, Büchse, Pistole, Revolver etc.) vor Kindern oder andern unvorsichtigen und im Gebrauche von Gewehren unerfahrenen Personen, denen jedenfalls auch wahnsinnige, blödsinnige oder sonst geisteschwache Personen beizuzählen sind, zu Hause, d. i. in der Wohnung des Gewehrbesitzers oder in den dazu gehörigen Räumlichkeiten. Die nachlässige Verwahrung außer Hause fällt unter die Bestimmungen der §§. 335 oder 431 (E. v. 12. Jan. 1858, Z. 187).

III. Die zweite Uebertretung besteht in dem Abdrücken eines Gewehres gegen jemanden, ohne sich vorher versichert (durch genaue Prüfung überzeugt) zu haben, daß es nicht (sei es scharf oder blind) geladen sei. Das Abdrücken eines Gewehres nicht gerade in der Richtung gegen jemanden, jedoch unter Umständen, wo Menschen dadurch gefährdet werden können, fällt unter die Bestimmungen der §§. 335 und 431 (E. v. 15. Mai 1867, Z. 4017).

10. Unrichtige Anzeige der Zeit des Todes.

§. 375.

Wer bei der Todtenbestattung die Zeit, wann jemand gestorben ist, unrichtig anzeigt, und dadurch veranlaßt, daß der Verstorbene früher begraben oder zergliedert wird, als, um der Begrabung und Eröffnung der Scheintodten zuzukommen, gesetzlich vorgeschrieben ist, soll für diese Uebertretung mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Diese Uebertretung wird dann begangen, wenn angegeben wird, daß der Tod früher erfolgt sei, als er wirklich eintrat; wird unrichtig eine spätere Todeszeit angegeben, so ist dies nicht strafbar. — Eben so ist diese Uebertretung nicht vorhanden, wenn trotz der unrichtigen Zeitangabe die Beerdigung oder Leichenöffnung erst in der gesetzlichen Zeit erfolgt.

11. Uebertretungen in Bezug auf Kinder und andere hilflose Personen.

a. Unterlassung der schuldigen Aufsicht.

§. 376.

Im allgemeinen sind diejenigen, welche aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Aufsicht über Kinder oder andere Menschen führen, die sich selbst gegen die Gefahr vorzusehen und zu schützen unvermügend sind, wegen der in Erfüllung dieser Pflicht unterlassenen Sorglosigkeit verantwortlich. Wenn daher ein solches Kind oder ein solcher Mensch getödtet oder körperlich schwer beschädigt wird, ist derjenige, welchem der erwiesene Mangel der schuldigen Sorgfalt zur Last fällt, nach Vorschrift des §. 335 zu bestrafen.

I. Diese Uebertretung können nur solche Personen begehen, denen aus natürlicher oder übernommener Pflicht (siehe hierüber o. S. 93) die Aufsicht (Sorge, daß der betreffende sich nicht beschädige) über Kinder (nach dem Strafgesetze [S. 237] Personen im Alter unter zehn Jahren) oder Personen, welche sich (wegen hohen Alters, Geistes- oder Körper-

gebrechen) selbst gegen eine Gefahr vorzusehen und zu schützen unvermügend sind, obliegt. Zu diesen Personen gehören auch Dienstboten, jedoch nur dann, wenn sie ausdrücklich zur Aufsicht oder Pflege eines Kindes oder eines gebrechlichen Menschen im allgemeinen (z. B. eine Kindsmagd, Amme) oder in einem besonderen Falle bestellt sind (E. v. 17. Febr. 1853, Z. 1642).

II. Die strafbare Handlung besteht lediglich in der Vernachlässigung der pflichtmäßigen Ob Sorge über die der Aufsicht anvertraute Person, ohne Rücksicht, ob derselben ein Schade zugegangen ist oder nicht; dieß würde nur über die Strafanwendung nach §. 335 oder 431 entscheiden. Ganz richtig wurde daher der Fall, wo ein Kind aus Sorglosigkeit der Dienstmagd in einem Gedränge in Verlust gerieth, und nicht wieder aufgefunden wurde, nach §. 431 bestraft.

III. Eine besondere Vorschrift über die Aufsicht auf Kinder enthält die Min. Vdg. v. 26. Mai 1854, Nr. 132 R. G. B., deren §. 7 bei schwerer Strafe verbietet, Kinder zu Hunden zu lassen, an denen Spuren einer Krankheit überhaupt bemerkt werden, und deren §. 18 befiehlt, auf Kinder vorzüglich dann Acht zu haben, wenn ein wüthendes oder wuthverdächtiges Thier entweder im Orte selbst ausreißt, oder aus einem andern Orte herkommend bemerkt wird.

b. Anwendung des Absudes von Mohnköpfen.

§. 377.

Unter derselben Voraussetzung sind die erwähnten Personen insbesondere auch für die Anwendung des Absudes von Mohnköpfen bei Kindern zur gleichen Strafe zu verurtheilen.

Auch diese Uebertretung können nur die bei §. 376 unter I benannten Personen begehen, und rücksichtlich eines eingetretenen Schadens gilt auch hier das bei §. 376 unter II Gesagte.

c. Alleinlassen von Kindern an gefährlichen Orten.

§. 378.

Ebenso sind diejenigen zu behandeln, denen die Pflege eines Kindes oder die Aufsicht darüber obliegt, wenn ein in ihrer Pflege oder Aufsicht stehendes Kind, weil es allein an einem für Kinder gefährlichen Orte sich überlassen worden, dadurch getödtet oder körperlich schwer beschädigt worden ist. Die Strafe ist zu verschärfen, wenn die einem Kinde zugestoßene Verunglückung verheimlicht wird.

Auch für diese Uebertretung gelten die bei §§. 376 und 377 gemachten Bemerkungen. — Das Gesetz unterscheidet hier zwischen Pflege und Aufsicht, weil diese Uebertretung auch in Bezug auf ganz kleine Kinder, welche sich selbst noch nicht beschädigen können, und daher einer Aufsicht im eigentlichen Sinne noch nicht bedürfen, begangen werden kann. (Es würde z. B. ein Wickelkind in der Nähe einer weidenden Heerde auf den Boden gelegt, und dort allein gelassen.) — Dieselbe Handlungsweise in Bezug auf die im §. 376 erwähnten hilflosen Personen fällt unter die allgemeine Bestimmung des §. 335 oder 431.

d) Ammendienst einer mit einer ansteckenden Krankheit behafteten Person.

§. 379.

Eine Frauensperson, die sich bewußt ist, mit einer schändlichen oder sonst ansteckenden Krankheit behaftet zu sein, und mit Verschweigung oder Verheimlichung dieses Umstandes als Amme Dienste genommen hat, soll für diese Übertretung mit dreimonatlichem strengen Arreste bestraft werden.

Unter schändlicher Krankheit sind alle Arten der Luftseuche zu verstehen. — Das Verschweigen oder Verheimlichen (Verhinderung der Entdeckung) einer solchen erst während des Dienstes ausgebrochenen Krankheit ist nach §§. 335 oder 431 zu behandeln. — Ein übler Erfolg ist zum Thatbestande dieser Übertretung nicht nothwendig.

12. Übertretungen in Bezug auf Bauführungen.

a. Unterlassung der Ausstellung der Warnungszeichen bei einem Baue.

§. 380.

Wenn bei einem Baue die Aufstellung der vorgeschriebenen Warnungszeichen unterlassen wird, so ist der Baumeister, oder wer sonst bei dem Baue die Aufsicht führt, für jeden Fall dieser Übertretung um zehn bis fünfzig Gulden zu bestrafen. Ist jemand wegen dieser Unterlassung beschädigt worden, so ist nach Beschaffenheit des Vorfalles nebst der Geldstrafe Arrest von einem bis zu drei Monaten zu verhängen. Ist aber hieraus der Tod oder eine schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgt, so ist die Vorschrift des §. 335 in Anwendung zu bringen.

I. Unter einem Bau sind nicht bloß Neubauten, sondern, nach der Vdg. v. 7. Juni 1784, auch Ausbesserungen am Außern der Gebäude, oder auf Dächern u., und außerdem Bauführungen oder Reparaturen nicht bloß von Wohnhäusern, sondern bei Bauwerken aller Art, z. B. Brücken (E. v. 1. Dec. 1851, Z. 9682) zu verstehen.

II. Wie die Warnungszeichen beschaffen sein sollen, schreibt das Gesetz nicht vor. Jedensfalls aber müssen sie deutlich, und wo das Bedenklich eintritt, auch des Nachts erkennbar sein, und daher im letzteren Falle in beleuchteten Laternen bestehen (E. v. 1. Dec. 1851, Z. 9682).

III. Die Übertretung wird durch die Unterlassung der Aufstellung solcher Warnungszeichen begangen; der Erfolg ist nur für die Strafe maßgebend. — Die Haftung trifft zunächst den Baumeister oder Bauaufseher; wenn aber der Bau ohne Zuziehung eines berechtigten Bauleiters ausgeführt wird, den Eigenthümer des Gebäudes (E. v. 27. Juni 1865, Z. 5181).

b. Unterlassung der Anzeige eines zu besorgenden Einsturzes.

§. 381.

Der Eigenthümer eines Hauses, Gebäudes, oder derjenige, welchem darüber die Aufsicht übertragen wurde, ist verbunden, wenn dasselbe in irgend einem Theile Einsturz besorgen läßt, unverzüglich einen Baumeister zur Besichtigung und vorläufigen Sicherung herbeizurufen. Wird nach der Hand entdeckt, daß diese Vorsicht, da

sie nach Befinden der Bauverständigen nothwendig war, unterlassen worden, so ist, wenn auch der Einsturz nicht erfolgt, die Unterlassung als Übertretung mit fünf- und zwanzig bis zweihundert Gulden zu bestrafen.

§. 382.

Ist der Einsturz wirklich erfolgt; dabei jedoch niemand beschädigt worden, so ist die Bestrafung auf fünfzig bis fünfshundert Gulden zu erhöhen. Wenn aber jemand durch den Einsturz getödtet oder körperlich schwer beschädigt worden ist, so hat die Strafe des §§. 335 in Anwendung zu kommen.

I. Unter einem Hause wird hier ein Wohngebäude, unter Gebäude jedes andere Bauwerk verstanden, welches von Menschen ausschließend oder zeitweilig benützt wird, z. B. Kirchen, Schulen, Theater, Säle, Brücken, Stallungen, Schuppen u. dgl.

II. Der Ausdruck Baumeister ist nicht streng zu nehmen, sondern darunter überhaupt ein in Errichtung solcher Bauwerke Kundiger zu verstehen, also z. B. bei einem ganz aus Holz bestehenden Bauwerke ein Zimmermeister, bei einem aus Eisen bestehenden ein in Eisenconstruktionen Sachverständiger u. s. w.

III. Wenn andere Personen als die im §. 381 genannten die Gefahr des Einsturzes bemerken und davon weder dem Eigenthümer des Gebäudes noch der Sicherheitsbehörde die Anzeige machen, so können sie nicht nach §§. 381 und 382 bestraft werden; es wird aber nach den Umständen des Falles zu beurtheilen sein, ob nicht die Bestimmungen der §§. 335 und 431 auf sie Anwendung finden.

IV. Für den Fall einer durch den Einsturz erfolgten leichten Verletzung ist im Gesetze eine Strafe ausdrücklich nicht bestimmt; nach dem im Eingange dieses Abschnittes (v. S. 76) gesagt wird in diesem Falle §. 431 zur Anwendung kommen.

c. Einsturz eines Gerüstes oder Gebäudes.

§. 383.

Ein Baumeister, welcher einen Bau mit Gerüsten führt, oder Theile des Gebäudes durch Unterstützung zu sichern hat, ist, wenn ein solches Gerüst oder das Gebäude einstürzt, für diese Übertretung das erste Mal mit fünf- und zwanzig bis zweihundert Gulden zu bestrafen. Bei dem zweiten Falle ist derselbe nebst der Geldstrafe noch verpflichtet, künftig jedes Mal einen anderen Baumeister zu seinem Baue zu Hilfe zu nehmen, unter Strafe, des Baumeisterrechtes verlustig zu werden.

§. 384.

Ward bei einem solchen Einsturze jemand getödtet oder körperlich schwer beschädigt, so ist der Baumeister nicht nur zu einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfshundert Gulden zu verurtheilen, und außerdem nach §. 335 zu behandeln, sondern demselben auch die Führung eines Baues so lange zu untersagen, bis er vor Kunstverständigen darthut, über diesen Theil der Baukunst seine Kenntnisse zureichend verbessert zu haben.

§. 385.

Neuñert sich aber bei der Untersuchung eines im vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Falles von Seite des Baumeisters grobe Unwissenheit, so ist demselben sogleich bei dem ersten Falle eines Einsturzes alle fernere Führung eines Baues zu untersagen.

I. Diese Uebertretung setzt voraus, daß der Einsturz des Gerüstes oder Gebäudes durch die mangelhafte Beschaffenheit der Gerüste oder Stützen herbeigeführt wurde, diese Mangelhaftigkeit aber in der Nachlässigkeit oder Unkenntniß des Baumeisters, der die Herstellungsart angeordnet oder genehmigt hat, gegründet ist.

II. Der Thatbestand dieser Uebertretung wird auch dann angenommen werden müssen, wenn der im Falle des §. 381 herbeigerufene Baumeister eine Sicherung des Bauwerkes für überflüssig erklärt, und dann doch der Einsturz erfolgt, weil es gewiß ist, daß er hier Theile eines Gebäudes durch Unterstüßung zu sichern hatte.

III. Bei der Strafe dieser Uebertretung hat das Gesetz von der im §. 250 (o. S. 25) erwähnten Vereinigung mehrerer Strafen ausgedehnten Gebrauch gemacht, ja sogar ein Zusammentreffen der Strafbarkeit nach §. 384 und nach §. 335 als vorhanden angenommen; auch die im §. 385 erwähnte sogleiche Unterfügung jeder fernerer Ausführung muß neben allen andern Strafen eintreten. — Dehungeachtet mangelt eine Bestimmung für den Fall, wenn jemand durch den Einsturz leicht beschädigt wurde. Nach der Analogie mit §. 384 wird daher in einem solchen Falle die Strafe nach §§. 383 und 431 zu bemessen sein.

IV. Das im §. 384 erwähnte Darrthun vor Kunstverständigen ist die im §. 23 der Gewerbeordnung vom 20. Dec. 1859, Nr. 227 R. G. B., angeordnete Prüfung.

d. Zu frühes Beziehen neugebauter Häuser oder Gewölbe.

§. 386.

Wer in den Städten, und wo sonst die Vorschrift darüber besteht, ein neuerbautes Haus oder Gewölbe, ohne daß die Obrigkeit nach genommener Einsicht die Erlaubniß erteilt hat, bezieht, oder durch Andere beziehen läßt, soll für diese Uebertretung nach Verschiedenheit der Umstände mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, oder um den Betrag des halbjährigen Mietzinses bestraft werden.

Diese Uebertretung wird begangen:

1. durch den Eigentümer oder Administrator eines neugebauten Hauses, wenn er in denselben Wohnungen, Gewölbe, oder andere zum Aufenthalte für Menschen bestimmte Räumlichkeiten vor Ertheilung des Bewohnungsconsensus beziehen läßt, ohne Unterschied, ob dieß gegen Entgelt oder unentgeltlich geschieht;

2. durch denjenigen, welcher ein neuerbautes Haus oder Gewölbe bezieht, obwohl ihm bekannt war, daß der Bewohnungsconsensus mangle;

3. durch denjenigen, der obwohl er weiß, daß der Bewohnungsconsensus mangle, die von ihm ohne diesen Consensus bezogene Räumlichkeit in Aftersbestand weiter zur Wohnung vermietet.

Ein eingetretener Schade ist zum Thatbestande dieser Uebertretung nicht nothwendig.

13. Uebertretungen in Bezug auf Thiere.

a. Unterlassung der Anzeige eines mit der Wuth behafteten Thieres.

§. 387.

Wer einen Hund oder sonst ein Thier, an welchem Kennzeichen der wirklichen Wuth oder auch nur solche wahrzunehmen sind, die vermuthen lassen, daß die Wuth erfolgen könne, anzuzeigen unterläßt, ist einer Uebertretung schuldig, und zu Arrest, bei wirklich erfolgtem Ausbruche und Beschädigung von Menschen und Thieren aber zum strengen Arreste von drei Tagen bis zu drei Monaten zu verurtheilen. Ist aber hieraus der Tod oder die schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgt, so ist die Unterlassung der Anzeige nach §. 335 zu ahnden.

Die Merkmale der Hundswuth sind in den §§. 8—15 der Min. Vdg. v. 26. Mai 1854, Nr. 132 R. G. B., womit die Vorschriften zur Verhütung der Hundswuth vorgeschrieben wurden, enthalten. Nach §§. 9 und 16 daselbst trifft die Strafe der unterlassenen Anzeige nicht bloß den Eigentümer, sondern jedermann, der von einem wuthverdächtigen Thiere Kenntniß hat. — Die Anzeige ist an die Sicherheitsbehörde des Ortes zu machen.

b. Uebertretungen in Bezug auf das Halten wilder Thiere.

§. 388.

Ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit ist niemandem erlaubt, wilde oder ihrer Natur nach sonst schädliche Thiere zu halten. Die Nichtbeachtung dieses Verbotes ist eine Uebertretung und es soll nicht nur das schädliche Thier sogleich weggeschafft, sondern der Eigentümer auch nach Beschaffenheit der Umstände mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfundzwanzig Gulden belegt werden.

§. 389.

Wird jemand von einem solchen ohne obrigkeitliche Erlaubniß gehaltenen Thiere beschädigt, so ist nach Maß des Schadens die Geldstrafe auf fünfundzwanzig bis einhundert Gulden zu erhöhen.

§. 390.

Aber auch, wenn die Obrigkeit ein wildes Thier zu halten die Erlaubniß erteilt, ist der Eigentümer wegen sicherer Verwahrung desselben stets verantwortlich. Die Vernachlässigung dieser Verwahrung ist als Uebertretung mit zehn bis fünfzig Gulden zu bestrafen, wenn dadurch jemand beschädigt wurde.

I. Die im §. 388 bezeichnete Uebertretung wird schon dadurch begangen, daß obgleich nicht sogenannte reißende, aber doch wilde Thiere, als welche z. B. auch Hirsche im allgemeinen zu betrachten sind, ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit (der Orts Sicherheitsbehörde) gehalten werden. Ob das Thier seine wilde Natur und die darin liegende Beschaffenheit abgelegt habe, und gänzlich zahm geworden sei, darüber steht die Beurteilung bloß der zur Ertheilung der Erlaubniß berufenen Obrigkeit zu. — Daß die fraglichen Thiere sorgfältig verwahrt wurden und niemand beschädigt haben, hebt die Uebertretung nicht auf, da ein eingetretener Schade nur für die Strafbemessung von Einfluß ist (E. v. 14. April 1853, Z. 3470).

II. Die im §. 390 bezeichnete Uebertretung, welche in der Vernachlässigung der sicheren Verwahrung eines mit obrigkeitlicher Bewilligung gehaltenen wilden Thieres besteht, setzt zu ihrem Thatbestande eine eingetretene Beschädigung voraus. Die Verantwortung trifft unter allen Umständen den Eigenthümer, während nebenbei derjenige, dem die Verwahrung unmittelbar obliegt, für eine dabei begangene Nachlässigkeit nach §§. 335 und 431 verantwortlich wird (E. v. 5. Aug. 1857, Z. 7817, und v. 24. März 1868, Z. 2812).

III. Was nun den Begriff „Beschädigung“ bei beiden Uebertretungen betrifft, so ist wohl nach der Einweihung derselben unter die Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens die Verletzung eines Menschen zu verstehen, und es kommt, da der §. 335 hier nicht berufen wird, dabei auf den Grad der Verletzung und die Folgen derselben nicht an (E. v. 5. Aug. 1857, Z. 7817). Allein da das Gesetz von einem Schaden überhaupt spricht, ohne zu unterscheiden, ob er jemanden an seiner Person oder seinem Eigenthume zugefügt wird, so muß der höhere Strassatz des §. 389, rückichtlich der Thatbestand der Uebertretung nach §. 390, auch dann angenommen werden, wenn die Beschädigung jemanden an seinem Eigenthume (z. B. seinem Vieh oder seinen Kleidern) zugefügt wurde (E. v. 23. Jän. 1852, Z. 11819; v. 6. Mai 1853, Z. 4502, und v. 2. Juni 1853, Z. 5366).

IV. Die im §. 388 erwähnte Wegschaffung des Thieres ist eine polizeiliche Maßregel, und durchaus nicht ein strafweiser Verfall desselben, so daß wenn z. B. der Verkauf des Thieres verfügt wurde, der Erlöb jedenfalls dem Eigenthümer gehört.

c. Vernachlässigung bössartiger Hausthiere.

§. 391.

Jeder Eigenthümer eines Hausthieres von was immer für einer Gattung, von welchem ihm eine bössartige Eigenschaft bekannt ist, muß dasselbe sowohl bei Haus, als wenn er außer dem Hause davon Gebrauch macht, so verwahren oder besorgen, daß niemand beschädigt werden kann. Die Vernachlässigung dieser Vorsicht ist eine Uebertretung und auch ohne erfolgte Beschädigung mit einer Strafe von fünf bis fünfundzwanzig, bei wirklich erfolgtem Schaden aber von zehn bis fünfzig Gulden zu belegen.

I. Bössartig ist ein Hausthier, welches eine der körperlichen Sicherheit von Menschen oder ihres Eigenthums (z. B. Hühner, Schafe) gefährliche Eigenschaft (z. B. Beißen, Schlagen, Stoßen) hat. Dabei wird vorausgesetzt, daß dem Eigenthümer diese gefährliche Eigenschaft bekannt war, oder doch bei einiger Aufmerksamkeit bekannt sein mußte. So hat der oberste Gerichtshof unterm 2. Juni 1853, Z. 6366, entschieden, daß wenn ein Haushund die Gewohnheit hat, ohne allen Anlaß auf die Leute loszuspringen, zu bellen und zu knurren, er dadurch eine so bössartige Eigenschaft zeige, die den Eigenthümer zur sorgfältigen Verwahrung verpflichtet.

Was insbesondere Hunde betrifft, wird durch §. 6, Abs. 14, der Min. Vdg. v. 26. Mai 1854, Nr. 132 R. G. B., unter Hinweisung auf diesen Paragraphen des St. G. angeordnet, daß bissige und zornige Hunde an Ketten zu legen, im allgemeinen aber so zu verwahren und zu besorgen sind, daß niemand beschädigt werden kann.

II. Was die Haftung anderer Personen als des Eigenthümers und

den Begriff der Beschädigung betrifft, so gilt alles bei §§. 388—390 unter II und III gesagte auch hier.

d. Anhezen oder Reizen von Thieren.

§. 392.

Kommt bei der Untersuchung einer von einem Thiere zugefügten Beschädigung hervor, daß jemand durch Anhezen, Reizen oder was immer für absichtliches Zuthun den Vorfall veranlaßt hat, so macht sich der Thäter einer Uebertretung schuldig, und ist mit Arrest von einer Woche, der nach Umständen zu verschärfen ist, zu bestrafen.

I. Diese Uebertretung, welche ebenfalls zu ihrem Thatbestande eine Beschädigung in dem bei §§. 388—391 entwickelten Sinne voraussetzt, besteht in dem Anhezen oder Reizen eines Thieres, wobei es einerlei ist, ob dasselbe ein wildes oder zahmes, ein bössartiges oder sonst gutartiges Thier war.

II. Nach §. 6, Abs. 11, der bei §. 391 berufenen Min. Vdg. sind im Falle einer Beschädigung jene nach §. 392 zu bestrafen, welche einen Hund muthwillig reizen, anhezen oder am Trinken hindern.

III. Zu den in den §§. 388—392 bezeichneten Uebertretungen ist noch zu bemerken, daß nachdem bei keiner derselben der §. 335 berufen ist, der erfolgte Tod oder die schwere Beschädigung eines Menschen, nur einen sehr wichtigen Erschwerungsgrund bei der Strafbemessung bildet.

Neunter Abschnitt.

Von den Uebertretungen gegen die Gesundheit.

Die in dem neunten Hauptstücke des zweiten Theiles des Strafgesetzes zusammengestellten Uebertretungen sind folgende:

1. Uebertretungen der Vorschriften gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten;
2. Verunreinigung des Trink- oder Brauwassers;
3. Verkauf von Fleisch von nicht beschautem Viehe;
4. Uebertretung der die Viehsuchen betreffenden Vorschriften;
5. gesundheitschädliche Bereitung oder Fälschung von Gemüsmitteln und von zu deren Zubereitung oder Aufbewahrung dienenden Gefäßen.

1. Uebertretung der Vorschriften gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten.

a. Verhehlung der Geräthschaften eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen.

§. 394.

Wenn bei einem an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen der Gesundheitsbeschau von dessen Geräthe etwas verhehlet; wenn dasjenige, was die Gesundheitsaufsicht wegen gänzlicher Vertilgung oder Reinigung der Geräthschaften verordnet, nicht befolgt wird, begeht der Schuldtragende eine Uebertretung, und ist nach Wichtigkeit des Umstandes mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

I. Ansteckende Krankheiten sind solche, bei denen die Uebertragung derselben durch Berühren der von einem Kranken gebrauchten, oder der durch seine natürlichen Absonderungen verunreinigten Gegenstände möglich ist. Ausgenommen sind hiervon die eigentliche (orientalische) Pest und das gelbe Fieber, rücksichtlich welcher besondere Vorschriften bestehen, deren Nichtbefolgung nach §. 393 als Vergehen zu ahnden ist. Dagegen wurde die asiatische Cholera durch allerhöchste Entschliessung v. 10. Oct. 1831 den ansteckenden Krankheiten beigezählt. Die bei einem Menschen zum Ausbruche gekommene Wasserscheu ist nach §. 23 der schon öfter berufenen Min. Vbg. v. 26. Mai 1854, Nr. 132 R. G. B., nicht ansteckend, und die Reinigung der Geräthschaften eines daran Verstorbenen nach §. 25 daselbst nur zur Beruhigung der Aengstlichen und der Reinlichkeit halber angeordnet.

II. Die Uebertretung besteht darin, daß entweder

1. von dem Geräthe des Verstorbenen, d. i. von den mit seinem Körper oder seinen Absonderungen in Berührung gekommenen Gegenständen der Gesundheitsbeschau etwas verheimlicht wurde, ungeachtet die Angehörigen oder die Pfleger des Kranken aus der Mittheilung des behandelnden Arztes, des Todtenbeschauers oder der Gesundheitsbeschau erfahren haben, daß der Verstorbene an einer ansteckenden Krankheit gelitten habe; oder

2. dasjenige nicht beobachtet wird, was von der Gesundheitsbeschau wegen gänzlicher Vertilgung oder Reinigung dieser Geräthschaften angeordnet wurde, wobei derjenige verantwortlich wird, der nach den obwaltenden Verhältnissen diese Maßregel durchzuführen hat.

Ein eingetretener Schade wäre nur ein Erschwerungsstand; die Absicht der dadurch zu bewirkenden Uebertragung der Krankheit auf einen andern würde die Handlung nach Umständen (§. 152) selbst zum Verbrechen machen.

b. Entziehung solcher Geräthschaften.

§. 395.

Krankenwärter, Dienstkente, Hausgenossen, oder wer sonst immer von dem zur Vertilgung oder Reinigung bestimmten Geräthe etwas entzieht, sind einer Uebertretung schuldig und sollen mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 396.

Wenn ein Diebknacht von denjenigen Geräthschaften, deren Vertilgung angeordnet ist, etwas für sich zurückbehält oder verkauft, ist die Bestrafung für diese Uebertretung nach Beschaffenheit der Umstände und des Erfolges strenger Arrest von einem bis zu drei Monaten.

I. Dieser Uebertretung kann sich jedermann schuldig machen, nur ist für die Diebknachte bei der Entziehung zur Vertilgung bestimmter Gegenstände im §. 396 eine höhere Strafe angedroht. — Ein aus dieser Entziehung entstandener Nachtheil für die Gesundheit anderer ist ein Erschwerungsstand.

II. Die unentgeltliche Ueberlassung solcher Gegenstände an andere, ist, da das Gesetz ausdrücklich nur den Verkauf erwähnt, nach Art. IV R. M. P. (v. S. 6) nicht nach diesen Paragraphen strafbar. Es ist aber, da die Gefährlichkeit eines solchen Vorganges jedermann, insbesondere ein

Diebknacht, einsehen muß, kein Zweifel, daß derselbe nach §§. 335 und 431 strafbar ist.

III. Insoferne durch eine solche Entziehung auch die Vermögensrechte des Eigenthümers der Geräthschaften, rücksichtlich der Erben des Verstorbenen verletzt werden, liegt ein Zusammentreffen strafbarer Handlungen vor; indem durch diese Entziehung auch ein Diebstahl oder eine Veruntreuung begangen wird, welche abgesehen als Verbrechen oder Uebertretung zu strafen sind. Es mag aber gleich hier bemerkt werden, daß dieß nur in Bezug auf die zur Reinigung bestimmten Geräthschaften der Fall ist, während die zur Vertilgung bestimmten eben dadurch aufgehört haben, eine werthhabende Sache, ein Gegenstand des Eigenthums oder anderer Vermögensrechte zu sein (§. 365 allg. bürgerl. G. B.), und daher durch deren Entziehung kein Vermögensrecht verletzt wird.

c. Ankauf solcher Geräthschaften.

§. 397.

Diejenigen, welche von den in beiden vorangehenden Paragraphen bezeichneten Geräthschaften wesentlich etwas ankaufen oder sonst an sich bringen, sind wegen dieser Uebertretung mit strengem Arreste von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

Wenn es sich hierbei um bloß zur Reinigung bestimmte Gegenstände handelt, so ist die mit unterlaufende Theilnehmung am Diebstahle oder der Veruntreuung eben so, wie zuvor bemerkt wurde, abgesehen als Verbrechen oder Uebertretung zu bestrafen. — Ob der Schuldige die Gegenstände gegen Entgelt oder unentgeltlich erworben hat, ist bei dem Wortlaute des §. 397 (ankauft oder sonst an sich bringt) einerlei.

2. Verunreinigung des Trink- oder Brauwassers.

§. 398.

Wer in einen Brunnen, eine Cisterne, einen Fluß oder Bach, dessen Wasser einer Drischast zum Trinke oder Gebräue dienet, todtes Vieh oder sonst etwas wirft, wodurch das Wasser verunreinigt und ungesund werden kann, begeht eine Uebertretung, und soll mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, bei hervordringendem großen Muthwillen oder Bosheit auch mit Verschärfung bestraft werden.

I. Gegenstand dieser Uebertretung ist Wasser, welches zum Genuße für Menschen, also zum Trinken, Kochen oder Brauen dient; Wasser, welches bloß zum Waschen, Baden, zu einem Gewerbebetriebe, oder für das Vieh dient, ist kein Gegenstand dieser Uebertretung.

II. Die strafbare Handlung besteht darin, daß in solches Wasser todtes Vieh oder sonst welche Gegenstände geworfen wird, wodurch das Wasser verunreinigt (zum menschlichen Genuße wegen Efels oder wegen der darin aufgelösten Stoffe unbrauchbar) oder sogar ungesund (gesundheitsschädlich) werden kann; daß dieser Erfolg eingetreten sei, ist zum Thatbestande der Uebertretung nicht nothwendig.

III. Das Hineinwerfen der bezeichneten Gegenstände kann aus Fahrlässigkeit geschehen, wenn jemand z. B. ein Nas eben dorthin wirft, wo es ihm am bequemsten ist; oder aus Muthwillen, wenn, ohne auf den möglichen schädlichen Erfolg zu denken, den Bewohnern des Hauses oder Ortes

der Genuß des Wassers verleidet werden soll, oder aus Bosheit, wenn die Absicht darauf gerichtet ist, den Wassergenuß unmöglich zu machen. Wäre die Absicht aber darauf gerichtet, dadurch Menschen am Leben oder der Gesundheit zu schaden, so würde die Handlung in ein Verbrechen übergehen.

3. Verkauf von Fleisch von nicht beschautem Viehe.

§. 399.

Wenn bei einem Gewerbe, welches zu dem Verkaufe von rohem oder auf irgend eine Art zubereitetem oder verkochtem Fleische berechtigt ist, etwas von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe verkauft wird, ist die Strafe dieser Uebertretung das erste Mal, nebst dem Verluste des nicht beschauten Fleisches oder des daraus gelösten Geldes, fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden; bei der zweiten Uebertretung ist die Geldstrafe zu verdoppeln; bei einem dritten Falle soll der Uebertreter seines Gewerbes verlustig und zu einem Gewerbe dieser Art für immer unfähig erklärt werden.

I. Die Bedingungen, unter denen die hier bezeichnete Uebertretung begangen wird, sind:

1. daß an dem Orte eine Fleischschau besteht, weil niemand verpflichtet ist, sein Vieh an einen andern Ort zur Beschau zu treiben, oder einen Beschauer von dort kommen zu lassen (E. vom 20. März 1855, Z. 2551); wenn dieß aber der Fall ist, dann ist es kein Entschuldigungsgrund, wenn der Fleischbeschauer verhindert ist, das Thier gerade zu der Zeit zu besichtigen, wo es der Fleischer schlachten will (E. v. 20. Sept. 1854, Z. 9698);

2. daß Fleisch von einem nicht beschauten Viehe verkauft wurde; wenn daher das Thier zwar ohne Beschau geschlachtet, mit dem Verkaufe des Fleisches aber erst nach vorhergegangener Beschau begonnen wird, so liegt diese Uebertretung nicht vor (E. v. 8. Juli 1852, Z. 6200).

II. Diese Uebertretung können übrigens nur Gewerbsleute begehen, welche zum Verkaufe von rohem oder gekochtem Fleische berechtigt sind. Da die Uebertretung aber im Verkaufe des nicht beschauten Fleisches besteht, so begeht dieselbe nicht nur der Fleischer, der unbeschautes rohes Fleisch verkauft, sondern auch der Gastwirth, welcher das Fleisch mit der Kenntniß dieses Umstandes dem Fleischer abnimmt, und in seinem Geschäfte auskocht und weiter veräußert. — Andere Personen, welche unbeschautes Fleisch verkaufen, sind nach §. 401, lit. a, zu bestrafen.

III. Unter dem Fleisch wird aber nicht bloß das Fleisch im eigentlichen Sinne (die Muskelsubstanz), sondern auch jeder andere genießbare Theil des Thieres (z. B. Leber, Nieren u. s. w.) verstanden, was schon daraus hervorgeht, daß §. 399 sagt: „wenn etwas“ von einem nicht beschauten Viehe verkauft wird (E. v. 15. Juli 1853, Z. 6990). — Eben so ist unter dem Ausdrucke Vieh, wohl zunächst das Rindvieh verstanden; wo aber die Viehbeschau durch besondere Verordnungen auch für andere Thiergattungen, z. B. Schweine, Pferde, eingeführt ist, gilt dieser Paragraph auch für diese Thiere.

IV. Ob das nicht beschaute Vieh gesund oder krank war, ob die Schlachtung heimlich oder öffentlich geschah, ist für den Thatbestand der Uebertretung gleichgültig, und bloß als erschwerend für die Strafbemessung von Einfluß. — Würde die Uebertretung in Bezug auf ein neu eingebrachtes

Rind begangen, so liegt noch das Zusammentreffen mit der Uebertretung nach §§. 400 und 401 a vor.

V. Dem Verfalle unterliegt nicht etwa bloß jenes unbeschautes Fleisch, welches noch bei dem Gewerbsmanne vorgefunden wird, sondern die ganze Menge, welche erwiesenermaßen ohne Beschau verkauft wurde und welche zum Verkaufe bereit liegt, rückständiglich der für das verkaufte erzielte Erlös.

4. Uebertretung der die Viehsenken betreffenden Vorschriften.

§. 400.

Bei den verschiedenen von dem Viehstande kommenden Nahrungsmitteln wird auch folgende Vorschrift nothwendig:

Wer bei einer unter dem Viehe sich äussernden Krankheit den zur Untersuchung abgeordneten Aerzten ein krankes Vieh verheimlicht, oder sobald erklärt ist, daß eine Viehsenke herrscht, die Vorschriften nicht beobachtet, welche darüber, sowohl wegen des gefallenen als angestekten, als des noch gesunden Viehes entweder im allgemeinen bestehen, oder nach Beschaffenheit der Umstände insbesondere bekannt gemacht werden, ist einer Uebertretung schuldig, und soll mit Arrest von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 401.

Dieser Strafe unterliegen insbesondere auch diejenigen:

- a) welche, auch ohne daß in dem Orte oder dessen Nachbarschaft eine Viehsenke herrscht, die Anzeige der innerlichen Erkrankung eines Stückes Vieh an den Ortsvorsteher, oder bei der Erkrankung mehrerer Stücke die Unterbringung alles demselben Eigenthümer gehörigen Viehes in einen Nothstall und dessen abgesonderte Wartung, bis durch volle zehn Tage keine Spur eines kranken Zustandes mehr zu bemerken ist, vernachlässigen, oder krankes Vieh mit dem übrigen Gemeindevieh austreiben lassen, oder ein neu eingebrachtes Rind ohne Besichtigung heimlich schlachten oder weiter verkaufen, oder die dießfalls insbesondere getroffenen Maßregeln nicht beobachten;
- b) welche bei herrschender Viehsenke heimlich oder öffentlich krankes Vieh, Fleisch, Milch, Butter, Häute, Ausschitt oder was immer für andere Theile des Rindviehes, sei es nun von gesunden oder kranken, von geschlachteten oder gefallenen Stücken aus verdächtigen Orten einkaufen, einschwürzen, und in nicht angestekte Ortschaften zum Verkaufe oder eigenem Gebrauche einführen;
- c) welche aus angestekten Ortschaften ungeachtet geschehener Abmahnung über die Gräzen nach gesunden Gegenden Vieh führen oder treiben, wenn dieses Vieh nach seiner Absperrung in den Nothstall binnen zehn Tagen an der herrschenden Viehsenke erkrankt; oder welche Theile des Rindviehes einschleppen, die als von heimlich geschlachteten Stücken herrührend erkannt werden;
- d) jene Ortsvorsteher, welche, wenn zwei bis drei Stücke Vieh wöchentlich in einem Stalle oder im Orte überhaupt erkranken, der politischen Bezirksbehörde die Anzeige zu machen unterlassen.

§. 402.

Bei einer aus der Verheimlichung des kranken Viehes oder Nichtbefolgung der Vorschrift erfolgten Verbreitung des Uebels und größerem Nachtheile ist die Strafe zu verdoppeln, nach Umständen auch auf strengen Arrest zu erkennen.

I. Die im §. 400 erwähnten allgemeinen Vorschriften, betreffend die Hintanhaltung und Unterdrückung der Rinderpest, sind in dem Gesetze vom 29. Juni 1868, Nr. 118 R. G. B., und in der Durchführungsverordnung

zu demselben v. 7. Aug. 1868, Nr. 119 R. G. B., enthalten. Der §. 34 des Gesetzes enthält ausdrücklich die Berufung auf das allgemeine Strafgesetz, und bestimmt nur die Strafen für die nicht unter dasselbe fallenden Gesetzesübertretungen. — Hierher gehören auch der Min. Erl. v. 23. Dec. 1867, Z. 20385, über den Hornviehtransport nach Egypten; ferner das Gesetz v. 2. Mai 1873, Nr. 90 R. G. B., über die Verwerthung des Fleisches und der Häute von bei Kinderpestgefahr geschlachteten gesunden Thieren und die Vollzugsvorschrift zu demselben v. 14. Mai 1873, Nr. 91 R. G. B.; endlich die in einzelnen Kronländern besonders kundgemachten Belehrungen über das Verhalten bei Viehseuchen.

II. Die Uebertretung wird auf zweifache Art begangen:

1. durch Verheimlichung eines kranken Viehes vor den zur Untersuchung abgeordneten Aerzten;

2. durch Nichtbeobachtung einer der in den vorstehend bezeichneten allgemeinen Verordnungen oder durch besondere Kundmachungen erlassenen Vorschriften.

Es sind demnach im §. 401 die Fälle dieser Uebertretung nicht erschöpfend aufgezählt, sondern nur die wichtigsten Vorschriften besonders hervorgehoben. — Zu denselben gehört auch das Verbot des Verkaufes der Milch von maul- und klauenkranken Kühen und der daraus bereiteten Butter (Min. Erl. v. 18. Sept. 1860).

III. Aus dem Eingange des §. 400 geht hervor, daß sich diese Uebertretung nur auf die Seuchen jener Hausthiere, welche dem Menschen zur Nahrung dienen, und vor allem auf die Kinderpest beziehe.

IV. Würde eine der als Uebertretung strafbaren Handlungen geradezu in der Absicht begangen, die Viehseuche in einen anderen Stall oder in einen anderen Ort zu verschleppen, so würde noch außerdem nach §. 85 eine boshafte Beschädigung fremden Eigenthums vorliegen.

V. Was die Strafe betrifft, so hat der oberste Gerichtshof mit E. vom 1. Dec. 1868, Z. 11688, ausgesprochen, daß, wenn es die politische Behörde angemessen erachtet, zur kräftigeren Durchführung ihrer Maßregeln Ergreiferprämien, welche von dem Schuldtragnenden zu bezahlen sind, aussetzen, der Schuldige ohne weiters auch zur Zahlung dieser Prämien verurteilt werden könne.

5. Gesundheitschädliche Bereitung oder Fälschung von Genussmitteln und den zu deren Zubereitung oder Aufbewahrung dienenden Gefäßen.

a. Gesundheitschädliche Verfälschung von Getränken.

§. 403.

Weinhändler, Bierbrauer, Gewerbsleute, die Brauntwein und andere gebrannte Wässer verfertigen; wie auch Schankinhaber aller Art, deren Getränke auf eine Art, welche auf die Gesundheit eine schädliche Wirkung haben kann, zubereitet, gefälscht oder verdorben befunden werden, sind einer Uebertretung schuldig.

§. 404.

Diejenigen, die sich der in dem vorangehenden Paragraphen bezeichneten Uebertretung schuldig machen, sollen, nebst dem Verluste des auf die angedeutete Art zubereiteten, gefälschten oder verdorbenen Getränkes, nach Maß der vorhandenen Menge und der Zeit, in der sie dieses Geschäft betrieben haben, zu einer Strafe von ein-

hundert bis fünfhundert Gulden verurteilt werden. Im Wiederholungsfalle ist diese Strafe zu verdoppeln; bei der dritten Uebertretung aber nebst der Geldstrafe der Verlust des Gewerbes zu verhängen.

§. 405.

Zeigt sich bei der Untersuchung eines Getränkes eine Mischung oder ein Beisatz, welche als der Gesundheit in einem hohen Grade schädlich erkannt werden, so ist das Getränk sogleich zu vertilgen, und für die Uebertretung nebst dem Verluste des Handels, Gewerbes oder Auschankes mit lebenslänglicher Unfähigkeit zu demselben, auf drei- bis sechsmonatlichen strengen Arrest zu erkennen.

I. Nach besonderen Vorschriften gehört hierher auch: der Verkauf inländischer durch künstliche Zubereitung den ausländischen ähnlich gemachter Weine (Hkd. v. 7. Dec. 1811, Z. 18345); die Verwendung (das Auskreifen) ausgewitterten oder sauer gewordenen Bieres (Hkd. v. 29. Juli 1841, Z. 17204).

II. Diese Uebertretung können alle jene Gewerbsleute begehen, welche sich mit der Erzeugung oder dem Verkaufe gegohrener oder gebrannter Getränke beschäftigen, also z. B. Schankinhaber (E. v. 23. März 1853, Z. 2516), Wirthe, Bräuer (E. v. 28. Dec. 1854, Z. 13874, und vom 1. Aug. 1855, Z. 7315). — Die Urproducenten des Weines unterliegen der Verantwortung nach diesem Paragraphen nur dann, wenn sie den von ihnen erzeugten Wein im Kleinverfleiß (s. g. Leutgeben) veräußern (E. vom 18. Juni 1856, Z. 5889); sonst wären sie, so wie alle anderen Personen, nur nach §. 407 strafbar. — Die Haftung trifft unter allen Umständen nur den Eigenthümer des Geschäftes und nicht das bei ihm verwendete Personale (E. v. 17. Nov. 1853, Z. 11281).

III. Die Uebertretung besteht darin, daß bei den vorbezeichneten Gewerbsleuten Getränke vorgefunden wird, welches auf eine gesundheitschädliche Art zubereitet, gefälscht oder verdorben ist. Es ist dabei gleich, ob das beanständete Getränk durch Zuthun des Erzeugers oder Verschleifers in diesen Zustand versetzt wurde oder nicht; ob die Absicht vorhanden war, das Getränk in Verfleiß zu bringen oder nicht (E. v. 23. März 1853, Z. 2516; v. 28. Dec. 1854, Z. 13874; v. 1. Aug. 1855, Z. 7315). Daher ist auch nicht nothwendig, daß das Getränk schon eine gesundheitschädliche Wirkung hervorgebracht habe; es genügt, daß es eine solche Wirkung haben könne (E. v. 17. Nov. 1853, Z. 11281).

IV. Die Strafe anbelangend, so ist beim dritten Falle die einfache Geldstrafe nebst dem Gewerbsverluste zu verhängen. — Im hohen Grade schädliche Mischungen, welche §. 405 erwähnt, sind solche mit giftigen Substanzen, z. B. Bleizucker beim Weine, blausäurehaltige Stoffe bei Liqueuren u. dgl.

b. Fälschung des Zinngeschirres.

§. 406.

Ein Zinngießer, sowie überhaupt jeder Gewerbsmann, der Koch- oder Eßgeschirre aus Zinn, das mit Blei gefälscht ist, verfertigt, oder mit Bleizusätzen verzinnnet, ist nebst dem Verluste des aus dem gefälschten Zinne verfertigten Vorrathes das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden zu belegen; bei dem zweiten Male, oder auch sogleich bei der ersten Uebertretung, wenn er dieses

schädliche Gewerbe länger getrieben, oder von dem aus dem gefälschten Metalle gefertigten Geschirre viel verkauft, oder wenn jemand dadurch an seiner Gesundheit wirklich Schaden gelitten hat, ist er mit dem Gewerbsverluste zu bestrafen.

I. Diese Uebertretung wird begangen:

1. durch Verfertigen von Koch- oder Eßgeschirren aus mit Blei gefälschtem Zinn;

2. durch Verzinnen von kupfernen, messingenen oder eisernen Kochgeschirren mit mit Blei gefälschtem Zinne — beides ohne Rücksicht, ob schon solches Geschirre verkauft wurde oder nicht, und ob daraus ein Schade entstanden ist oder nicht.

II. Insoferne diese Uebertretung auch eine betrügerische Seite hat, läge, insoferne die letztere zum selbstständigen Thatbestande eines strafbaren Betruges hinreicht, ein Zusammentreffen strafbarer Handlungen vor.

c. Gesundheits-schädliche Zubereitung oder Aufbewahrung von genußbaren Waaren überhaupt.

§. 407.

Uebrigens ist jeder Zusatz, jede Mischung oder Fälschung, welche schon entweder für sich, oder durch die dabei gebrauchten Materialien, durch die Art der Zubereitung oder die zur Zubereitung oder Aufbewahrung gebrauchten Gefäße einer genußbaren Waare, von was immer für einer Gattung, eine der Gesundheit schädliche Eigenschaft mittheilen kann, als eine Uebertretung zu behandeln, und nach dem Grade der Schädlichkeit und der Länge der Zeit, durch welche dieses schädliche Geschäft fortgesetzt worden, mit einer Geldstrafe von zehn bis einhundert Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, der nach Umständen auch zu verschärfen ist, zu bestrafen; nach Beschaffenheit bedeutlicherer Umstände ist gegen die Schuldigen auch auf die in den §§. 404 und 405 bestimmte Strafe zu erkennen.

Diese Uebertretung umfaßt, mit Ausnahme der Arzneien und Getränke (§§. 349—353, 403), alle übrigen Eßwaaren und andere Genußmittel, sowie alle sonstigen Stoffe, welche mit dem menschlichen Körper in Verührung kommen können, endlich die zur Aufbewahrung von Nahrungsmitteln und Getränken bestimmten Gefäße. — Sie wird begangen: durch gesundheits-schädliche Zubereitung der Genußmittel; durch gesundheits-schädliche Mischungen, Fälschungen oder Zusätze zu denselben; durch gesundheits-schädliche Aufbewahrung derselben. — Ein eingetretener Schade wäre nur ein Erschwerungs-umstand. — Die Absicht, das Leben oder die Gesundheit eines Menschen durch eine Handlung dieser Art zu gefährden, würde dieselbe zum Verbrechen machen.

§. 408.

Zu dieser Uebertretung gehören insbesondere:

a) Die Verwendung von Mineral-farben bei Eßwaaren, oder das Ueberstreichen jener Stoffe, welche den menschlichen Körper berühren sollen, mit Kupfer-, Arsenik-, Blei-, Zinn- und anderen, giftige Metallpräparate enthaltenden Mineral-farben, sowie das Stärken von Stoffen mit Stärke, der solche Mineral-farben beigemischt sind;

Ueber die Verwendung von Gift-farben und gesundheits-schädlichen Präparaten bei verschiedenen Gebrauchs-gegenständen, wurde mit Min. Vdg. v. 1. Mai 1866, Nr. 54 R. G. B., nachstehende Vorschrift erlassen:

§. 1. Die Verwendung von Farben, welche Metalle (Eisen ausgenommen), Gummi-Gutti, Pikrinsäure oder Anilin enthalten, ist bei Genußartikeln aller Art (Eßwaaren und Getränke), einschließlich der aus Tragant, Stärke und Zucker bereiteten Devisen und Figuren, verboten. §. 2. Zum Färben oder Bemalen von Kinderspielsachen dürfen Präparate und Farben, welche Arsen, Antimon, Blei, Cadmium, Kupfer, Kobalt, Nickel, Quecksilber (reinen Zinn- oder ausgenommen), Zink oder Gummi-Gutti enthalten, nicht verwendet werden. Die Verwendung anderer metallhaltiger Farben ist zwar gestattet, es muß jedoch die Farbe auf den Gegenständen, für welche sie verwendet wird, mit einem, der Einwirkung der Feuchtigkeit widerstehenden, nicht leicht abreibbaren Firnisse vollkommen gedeckt sein. §. 3. Die Stoffe, deren Verwendung im §. 2 untersagt oder nur bedingt gestattet ist, dürfen bei Eßwaaren, welche zur Aufnahme von Nahrungsmitteln bestimmt sind, nur in Anwendung kommen, wenn der farbige Ueberzug eingebrannt wird. §. 4. Mit Arsenpräparaten gefärbte künstliche Blumen oder natürliche, in eine arsenhaltige Farbentünche getauchte Pflanzentheile dürfen nur dann, wenn das Abstäuben der giftigen Farbstoffe durch einen Firnisüberzug vollständig gehindert ist, — ebenso dürfen Tapeten mit arsenhaltigen Farben nur in dem Falle gefertigt werden, wenn diese Tapeten oder die so bemalten Partien derselben mit einem Firnisüberzuge versehen werden. §. 5. Die Verwendung arsenhaltiger Farben zum Bemalen der Wände von Wohnzimmern und von anderen zum Aufenthalte oder zur Versammlung von Menschen dienenden Localitäten ist verboten. §. 6. Ueberhaupt ist bei Bereitung von Genußmitteln, von Eß- und Kochgeräthen, von Bekleidungs-gegenständen und jeder Art Toiletteartikeln die Verwendung solcher Substanzen untersagt, welche in der Art und Form, in welcher sie zur Verwendung kommen, die Gesundheit gefährden. §. 7. Nebst der Erzeugung ist der Handel, Ausschank und jeder sonstige Absatz der in den vorstehenden Paragraphen angeführten Gegenstände, welche den dort enthaltenen Bestimmungen nicht entsprechen, verboten. §. 8. Uebertretungen dieser Verordnung, welche nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, sind nach Maßgabe der Min. Vdg. v. 30. Sept. 1857, Nr. 198 R. G. B., zu bestrafen.

Hierher reiht sich an: Das Verbot des Verkaufens und Tragens mit f. g. Sprengglas belegter Waaren (Vdg. v. 16. Juli 1782); des aus Himmelfstein bereiteten Haarpuders (Hfd. v. 2. März 1792); des Haarfärbemittels Selenite (Hfd. v. 12. Juli 1842, Z. 20431); des Perlwassers (Hfd. v. 4. April 1810); der weißen Schminke (Hfd. v. 30. Sept. 1787, Z. 3270); der mit Bleipräparaten zugerichteten Leinwand an andere Personen als an Druckfabriken (Min. Erl. v. 10. Oct. 1857, Z. 21321); des in Bleifolio verpackten Surrogatkaffees (Min. Erl. v. 2. Aug. 1860, Z. 23533); des Shaylor'schen f. g. orientalischen, und des chromatique parisienne genannten Haarfärbemittels (Min. Erl. v. 21. April 1861, Z. 5431) und des von dem Parfumeur Franz Schmidt in Innsbruck erfundenen Haarfärbemittels (Min. Erl. v. 21. April 1862, Z. 1382). — Besondere Vor-sichten bei dem Handel mit den im Auslande erzeugten grün-gefärbten künstlichen Blumen und Blumenbestandtheilen wurden durch Min. Vdg. v. 7. Dec. 1862, Nr. 92 R. G. B., angeordnet.

b) die Anwendung von Bleiglätte oder schlechter Glasur bei Eß-, Trink-, Koch- und Kinderspiel-Geschirren;

Das grünlich-gold-schillernde Eß- und Kinderspielerei-Geschirre ist gänzlich verboten (Hfd. v. 13. Dec. 1837, Z. 30158).

- c) vorchriftwidrige Verfertigung von Ess-, Trint- oder Kochgeschirr aus Paffong;
 d) die Nichtbeachtung der besonderen, für die Einrichtung der Brauweinbrennapparate gegebenen gesundheitspolizeilichen Vorschriften von Seite der Brauweinzeugeter und Verschleißer;

Diese Vorschriften sind in dem Hfd. v. 21. Sept. 1835, Z. 24473, enthalten.

- e) der Gebrauch von Kupfergeschirren bei dem Geschäfte der Fleischheller, Flecksieder, und überhaupt aller jener Gewerbstente, welche sich mit dem Sieden, und dem Verkaufe der bei ähnlichen Geschäften vorkommenden Nahrungsartikel befassen.

Käse darf nicht in unverzintten Kupfergeschirren erzeugt werden (Vdg. v. 20. Juni 1805, Z. 18398); Zucker-, Mandolotti-, Kuchenbäcker, Kaffeefieder und alle Erzeuger von Schaaren dürfen unverzintte kupferne oder messingene, bei großer Hitze aber andere als eiserne oder porzellanene Gefäße, dann messingene Mörser und unverzintte kupferne oder eiserne Wagschalen nicht verwenden (Min. Erl. v. 19. Sept. 1848, Nr. 1183 J. G. S.).

Unter die Strafbestimmung dieses Paragraphes fallen auch: das Vermischen des Essigs mit Schwefel- oder Salzsäure oder scharfen Pflanzenstoffen (Hfd. v. 10. März 1812); die Erzeugung des Bieres aus schädlichen Stoffen oder die Verfälschung desselben mit Kalk, Kreide, Gips, Potasche, Kochsalz, Bleistoffen und Hopfenfurrogaten (Vdg. v. 1. März 1832, und v. 8. Dec. 1826); die Verfälschung des Branntweins und Rosoglio mit weißem oder türkischem Pfeffer, Fischkörnern, Gewürznelken, Bolch (Vdg. v. 24. Sept. 1795); die Vereitung von Weinstein in anderen als hölzernen Gefäßen (Vdg. v. 18. Juni 1828, Z. 30887); die Verwendung messingener unverzintter Trichter und Pipen (Vdg. v. 3. Juli 1820; Hfd. v. 24. Aug. 1821, Z. 24334), von kupfernen und messingenen Spritzen zum Wurfsfüllen (Vdg. v. 16. Febr. 1829, Z. 1500), von messingenen Gewichten beim Salzverkaufe (Hfd. v. 4. Mai 1848); das Einmachen der Früchte in Essig, ohne die nöthigen Vorrichtungen (Min. Erl. v. 19. Sept. 1848, Nr. 1183 J. G. S.), wozu auch die Vorschriften über den Bezug der Kapern (Min. Vdg. v. 22. Dec. 1855, Z. 26359) gehören, welche seither auf alle sauer eingemachten Früchte und Gemüse, welche aus dem Auslande kommen, ausgedehnt wurden (Min. Vdg. v. 20. Juli 1865, Z. 10088); gesundheitschädliche Erzeugung aller Arten Kaffeesurrogate (Vdg. v. 26. Juli 1804); Vermengung des Mehles mit verbottenem Mehle oder anderen schädlichen Substanzen (Mahlordnung v. 1. Dec. 1814); Vermahlung des Mehles auf einer Mühle, wo Hafnerglasur gemahlen wird (Vdg. v. 8. Aug. 1823, Z. 36298); die Verwendung nicht gut verzintter kupferner, bleierner, oder zinnerer mit Blei versetzter, oder schlecht emailirter Koch- oder Speisgeschirre (Hfd. v. 23. Juli 1829, Z. 9827); die Aufbewahrung von Schaaren, namentlich von candirtem Obst, fetten und sauren Speisen, dann Käse in schlecht oder gar nicht verzintten kupfernen oder messingenen Gefäßen (Hfd. v. 23. Juni 1829, Z. 9827); das Färben der Ostereier mit anderen als unschädlichen Substanzen, z. B. Zwiebschalen, Blauholz u. dgl. (Vdg. v. 31. Mai 1800), der Gurken mit Grünspan (Vdg. v. 14. Nov. 1781), des trockenen Debenburger Obstes mit Mineralfarben (Hfd. v. 14. Oct. 1825, Z. 37620); das Vermengen der Lorbeerblätter und des Meugewürzes

mit Koksleörnern (Vdg. v. 9. Mai 1825, Z. 25782); das Aufbewahren von Del in anderen als hölzernen oder gläsernen Gefäßen (Vdg. vom 14. Dec. 1820, Z. 43621); das Aufbewahren von Tabak an feuchten oder mit anderen fremdartigen Gerüchen angefüllten Orten (Hfd. v. 11. Dec. 1834, Z. 44987); die Vermischung des Salzes mit Kalk oder anderen Substanzen (Vdg. v. 25. Juni 1816, Z. 23147); die Verwendung des von der Käsebereitung überbleibenden Salzes (Vdg. v. 20. Jan. 1834, Z. 40644); das Zerreiben des zum Einpöckeln bestimmten Salzes in anderen als steinernen oder hölzernen Geschirren (Vdg. v. 9. Nov. 1822, Z. 34739).

Zehnter Abschnitt.

Von anderen die körperliche Sicherheit verletzenden oder bedrohenden Uebertretungen.

Unter dieser Bezeichnung behandelt das Strafgesetz theils wirklich gewaltsame Handlungen gegen die körperliche Sicherheit, und zwar

1. die Selbstverstümmelung;
2. vorsätzliche und bei Kaufhändeln vorkommende Verletzungen;
3. Mißhandlungen bei häuslicher Zucht;

theils fahrlässige die körperliche Sicherheit bedrohende Handlungen und zwar:

4. das Verstellen der Straßen zur Nachtzeit;
5. unvorsichtiges Aufstellen oder Herabwerfen von Gegenständen;
6. Gefährdungen durch Fuhrwerke und Reitpferde;
7. Unvorsichtigkeit beim Betriebe von Eisenbahnen und anderen gefährlichen Werken.

Die ersten drei Handlungen gehören zu den uneigentlichen, die übrigen zu den eigentlichen Uebertretungen, welche daher, wenn die Absicht eigens auf die Herbeiführung des durch die übertretene Vorschrift zu verhindernden Uebels gerichtet wäre, in ein Verbrechen übergehen.

1. Selbstverstümmelung.

§. 409.

Die Selbstverstümmelung, wie auch sonst jede absichtliche Selbstverletzung, um sich dem Militärstande zu entziehen, ist nach Beschaffenheit der That und der Umstände, als Uebertretung mit strengem Arreste von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 410.

Ueberdies soll der Thäter nach vollstreckter Strafe dennoch zu demjenigen Militärdienste abgegeben werden, zu welchem er noch tangelich befunden.

I. Die Selbstverstümmelung (Abtrennen oder Unbrauchbarmachen eines Gliedes) oder Selbstverletzung (Zusfügung irgend einer Verletzung), ohne Rücksicht auf den Grad derselben, ist nur dann als Uebertretung straf-

bar, wenn sie in der Absicht geschieht, sich dem Dienste im Heere oder in der Kriegsmarine zu entziehen, und es kommt dabei weiter nicht darauf an, ob diese Absicht gelungen ist oder nicht.

II. Wenn ein anderer den Thäter dazu verleitet oder ihm dabei behilflich ist, so macht er sich der Uebertretung nach §. 5 (o. S. 17) mit-schuldig; wenn er aber dem Dienstscheuenen über dessen Ersuchen die Verletzung zufügt (ihm z. B. den Finger abhaut), so macht er sich nach §. 4 (o. S. 27) des Verbrechens oder der Uebertretung der Körperverletzung schuldig, weil die feindselige Absicht in der Handlung selbst gelegen ist.

III. Die im §. 410 angeordnete Verfügung, welche übrigens im Strafurtheile nicht auszusprechen ist, ist im §. 47 des Wehrgesetzes vom 5. Dec. 1868, Nr. 151 R. G. B., in folgender Art enthalten: Jeder Wehrpflichtige, welcher der vorsätzlichen Selbstbeschädigung überwiesen wurde, ist, insofern er zu irgend einer Dienstleistung im Heere (Kriegsmarine) noch tauglich ist, dahin abzustellen, und hat zwei Jahre über die gesetzliche Unten-Dienstesdauer zu dienen.

2. Vorsätzliche und bei Kaufhändeln vorkommende körperliche Beschädigungen.

§. 411.

Vorsätzliche und die bei Kaufhändeln vorkommenden körperlichen Beschädigungen sind dann, wenn sich darin keine schwerer verpönte strafbare Handlung erkennen läßt (§§. 152 und 153), wenn sie aber wenigstens sichtbare Merkmale und Folgen nach sich gezogen haben, als Uebertretungen zu ahnden.

§. 412.

Die Strafe der Uebertretung ist nach der Gefährlichkeit und Bösartigkeit der Handlung, nach der öfteren Wiederholung, zumal bei Kaufern von Gewohnheit, nach der Größe der Verletzung und nach der Eigenschaft der verletzten Person, Arrest von drei Tagen bis zu sechs Monaten.

I. Der §. 411 umfaßt zwei verschiedene strafbare Handlungen:

1. absichtliche Körperverletzungen, welche jedoch weder durch den Grad derselben, noch durch die Eigenschaft der verletzten Person zur Behandlung als Verbrechen geeignet sind;

2. Verletzungen bei Kaufhändeln unter derselben Beschränkung.

II. Die erste dieser strafbaren Handlungen setzt, damit sie als Uebertretung gestraft werden könne, voraus:

1. daß der Thäter die Absicht hatte, den andern am Körper zu beschädigen, wobei es jedoch nicht nothwendig ist, daß er gerade die bestimmte, erfolgte Verletzung beabsichtigte. Doch darf die Absicht nicht dahin gegangen sein, den andern schwer zu beschädigen, weil sonst entweder das vollbrachte oder versuchte Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung (§§. 152, 155 a) vorliegen würde. Wenn daher die obwohl leichte Verletzung mit einem solchen Werkzeuge und auf solche Art unternommen wurde, womit gemeinlich Lebensgefahr verbunden, oder wenn sonst der Verdacht vorliegt, daß der Thäter einen der im §. 152 (o. S. 78) aufgezählten schweren Erfolge beabsichtigte, wird der Richter immer wohl daran thun, den Fall vorläufig dem zuständigen Gerichtshofe zur Beurteilung anzuzeigen.

2. Daß die Verletzung nicht die im §. 152 (o. S. 78) bezeichneten Nachteile nach sich gezogen habe, sondern entweder eine an sich leichte Verletzung ist, oder eine höchstens zwanzigtägige Gesundheitsstörung herbeigeführt hat. Dagegen muß die Verletzung mindestens Merkmale (äußerlich sichtbare Spuren) und Folgen (also nebst den sichtbaren Spuren irgend eine wenn auch noch so kurze Gesundheitsstörung oder Verunsfähigkeit) nach sich gezogen haben. Hätte die Verletzung keine Merkmale und keine Folgen nach sich gezogen, so wäre sie entweder nach §. 496 als Ehrenbeleidigung, oder gar nicht nach dem Strafgesetze, sondern nur nach §. 1339 b. G. B. durch die politische Behörde zu ahnden. Nach Umständen könnte §. 431 zur Anwendung kommen.

3. Daß die Verletzung nicht den leiblichen Eltern, oder einem öffentlichen Beamten, einem Geistlichen was immer für einer anerkannten Kirche, einem Zeugen oder Sachverständigen, während ihrer Berufsausübung oder wegen derselben zugefügt wurde, weil sonst die Handlung ohne Rücksicht auf den Grad der Verletzung nach §. 153 ein Verbrechen wäre.

4. Daß die Verletzung nicht durch eine häusliche Züchtigung zugefügt wurde, weil sonst die folgenden §§. 413—421 zur Anwendung kämen.

Eine Mitschuld an dieser Uebertretung ist ganz wohl möglich; dagegen kein Versuch, weil ohne den Erfolg (Merkmale und Folgen) gar keine nach dem Strafgesetze strafbare Handlung vorhanden ist.

II. Die zweite strafbare Handlung besteht in der körperlichen Beschädigung durch einen Kaufhandel, vorausgesetzt, daß sie sichtbare Merkmale und Folgen nach sich gezogen hat.

Ein Kaufhandel ist ein solcher Streit, in welchem mehrere Personen mit einander handgemein werden, und in welchem der Angriff ein wechselseitiger, also nicht bloß von einer Seite die Abwehr eines Angriffes, ist (E. v. 17. Jan. 1852, Z. 204). — Wegen des Kaufhandels können nur jene bestraft werden, welche einem andern eine Verletzung mit sichtbaren Merkmalen und Folgen zugefügt oder an einer solchen Verletzung Theil genommen haben (E. v. 25. Aug. 1851, Z. 5329); der Urheber des Kaufhandels kann daher, wenn nur er allein verletzt wurde, dafür nicht gestraft werden (E. v. 14. Juli 1851, Z. 4139). Dagegen ist es aber auch nicht nothwendig, daß die Verletzung absichtlich zugefügt wurde, es genügt, daß dieselbe durch den Kaufhandel herbeigeführt wurde (E. v. 14. Juli 1853, Z. 6592, v. 29. Dec. 1853, Z. 13432). Daß dem Kaufhandel ein Wortstreit vorausgegangen sein müsse, ist weder nach dem Gesetze noch nach dem Sprachgebrauche erforderlich (E. v. 15. Sept. 1851, Z. 6368).

Der Kaufhandel an sich, wenn in demselben einer der Kaufenden gar nicht, oder doch nicht so verletzt wurde, daß dadurch sichtbare Merkmale und Folgen entstanden, ist keine Uebertretung nach dem Strafgesetze, sondern lediglich der polizeilichen Ahndung überlassen.

III. Käufer aus Gewohnheit ist jener, der sich durch wiederholte Betheiligung an Kaufhändeln einen solchen Gang dazu zugezogen hat, daß er ohne besondere Veranlassung jede Gelegenheit zu raufen benützt, oder selbst Kaufereien veranlaßt; daß er aber schon wegen Kaufhandel abgestraft worden sein müsse, ist zum Begriffe eines Gewohnheitskäufern nicht nothwendig.

3. Mißhandlung bei häuslicher Zucht.

§. 413.

Das Recht der häuslichen Zucht kann in keinem Falle bis zur Mißhandlung ausgedehnt werden, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt.

Daher sind dergleichen Mißhandlungen der Eltern an ihren Kindern, der Vormünder an Mündeln, eines Gatten an dem anderen, der Erzieher und Lehrer an ihren Zöglingen und Schülern, der Lehrherren an ihren Lehrlingen, und der Gesindehälter an dem Dienstoffte als Ubertretungen zu bestrafen.

I. Züchtigen heißt, jemanden sinnlich schmerzliche Empfindungen zur Sühne und Besserung widerfahren lassen. Das Zufügen eines größeren Schmerzes, oder die Rücksicht, daß eine körperliche Züchtigung nach richtigen pädagogischen Grundsätzen nicht am Plage war, oder daß die Schärfe der Züchtigung mit dem Verschulden in keinem Verhältnisse stand, begründet noch nicht die Ubertretung (E. v. 26. März 1861, Z. 2218). — Der Thatbestand dieser Ubertretung liegt nur dann vor, wenn die Züchtigung so weit ging, daß der Gezüchtigte durch die Züchtigung (S. 134, v. S. 78) an seinem Körper — sei es durch eine Verletzung oder durch Zuziehen einer Krankheit — Schaden nimmt. Die Züchtigung muß daher wenigstens sichtbare Merkmale am Körper des Verletzten (E. vom 24. Mai 1854, Z. 5014) und Folgen im Sinne des §. 411 nach sich gezogen haben (E. v. 11. Oct. 1854, Z. 10965, v. 27. Juni 1855, Z. 5235).

II. Wäre die Mißhandlung so weit gegangen, daß dadurch eine schwere Verletzung (S. 152 v. S. 78) oder gar der Tod des Gezüchtigten herbeigeführt wurde, so kann sie allerdings zunächst unter die allgemeine Vorschrift des §. 335 fallen, und zwar dann, wenn der Mißhandelnde leicht einsehen konnte, daß die Art der Mißhandlung (z. B. Faustschläge auf den Kopf) geeignet sei, für das Leben oder die Gesundheit des Mißhandelnden Gefahr herbeizuführen (E. v. 29. Mai 1860, Z. 5773, v. 29. Nov. 1854, Z. 12387). — Eben so können die gesetzlichen Bestimmungen über das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung (S. 152) oder des Todtschlages (S. 140) zur Anwendung kommen, wenn sich aus den Umständen die zu diesen Verbrechen erforderliche feindselige Absicht bei dem Thäter nachweisen läßt. Dieß ist z. B. der Fall, wenn die That nicht in zorniger Aufwallung oder plötzlich sich ereignete; wenn die Züchtigung auf eine Weise und mit Mitteln zugefügt wurde, die den Thäter, wie jeden, der auch nur gewöhnlichen Verstand besitzt, erkennen lassen mußten, daß sie für das Leben oder die Gesundheit des Gezüchtigten nachtheilige Folgen habe; wenn die Züchtigung noch fortgesetzt wurde, ungeachtet nachtheilige Folgen schon eingetreten sind (E. v. 9. Dec. 1863, Z. 8816, v. 5. Sept. 1866, Z. 7992).

III. Das Recht der häuslichen Züchtigung steht nach dem Strafgesetze zu:

1. den Eltern, und zwar leiblichen, Wahl- und Pflegeeltern gegen ihre Kinder, selbst wenn diese schon erwachsen wären (E. v. 24. Mai 1854, Z. 5346), im Grunde der §§. 145 und 166 a. b. G. B.; hierher gehört auch die als Vormünderin bestellte Mutter oder Großmutter;

2. dem Vormunde gegen den Mündel, gemäß §§. 216 und 217 a. b. G. B.; hierher gehört auch der Mitvormund, da er nach dem Gesetze berufen ist, der Mutter oder Großmutter überall beizustehen, wo ihre Macht nicht ausreicht. — Mißhandlungen der Curatoren an ihren

Curanden unterliegen nicht dieser, sondern der allgemeinen gesetzlichen Vorschrift;

3. Erziehern und Lehrern gegen ihre Zöglinge und Schüler, wobei jedoch rücksichtlich der Lehrer an öffentlichen Volksschulen zu bemerken ist, daß nach §. 24. der Min. Vdg. v. 20. Aug. 1870, Nr. 105 R. G. B., die körperliche Züchtigung unter allen Umständen von der Schule ausgeschlossen wird, weshalb auch bei den öffentlichen Lehrern jede Züchtigung, wenn die Verletzungen auch leicht und folgenlos sind, den Thatbestand dieser Ubertretung bildet (E. v. 12. Sept. 1872, Z. 9210);

4. Lehrherren gegen die Lehrlinge nach §. 95 d. Gew. Vdg. v. 20. Dec. 1859, Nr. 227 R. G. B., endlich

5. Gesindehältern gegen die Dienstkleute; das Hofkanzleidecret v. 28. März 1816, Z. 5143, hat auch die Mißhandlungen von Fabrikherren an Tagelöhnern und gemeinen Arbeitern als nach diesem Paragraphe strafbar erklärt.

IV. Das Gesetz nennt unter den Mißhandlungen bei häuslicher Zucht auch jene „eines Gatten an dem andern“; allein diese Einreihung ist nicht ganz richtig, da nach dem allg. bürgerl. Gesetzbuche höchstens von einer Zuchtgewalt des Mannes über die minderjährige Gattin, (§§. 175, 217 daselbst), nie aber von einer solchen gegenüber der großjährigen Gattin, am allerwenigsten aber von einer Zuchtgewalt der Gattin über den Gatten die Rede sein kann (E. v. 28. Mai 1856, Z. 4767, v. 12. April 1870, Z. 4188). — Diese Einreihung hat keine andere Wirkung, als daß zwischen Ehegatten vorkommende leichte Verletzungen nicht nach §. 411, sondern nach §. 419 zu bestrafen sind. — Dabei ist aber wohl zu bemerken, daß solche Mißhandlungen zwischen Ehegatten immer von Amtswegen zu verfolgen sind, und dem mißhandelnden Theile nur freisteht, um Milderung oder Nachsicht der Strafe zu bitten (E. v. 12. April 1870, Z. 4188).

Bestrafung der Mißhandlungen bei häuslicher Zucht:

a. an den Eltern;

§. 414.

Bei Mißhandlungen der Eltern an ihren Kindern sind die Ersteren vor Gericht zu berufen, und ist ihnen das erste Mal der Mißbrauch der Gewalt und die gegen die Natur laufende Lieblosigkeit ihres Betragens mit Ernst und Nachdruck vorzuhalten; bei einem zweiten Falle ist den Eltern ein Verweis zu geben, und die Bedrohung beizusetzen, daß sie bei abermaliger Mißhandlung der elterlichen Gewalt verlustig erklärt, ihnen das Kind abgenommen, und auf ihre Kosten an einem anderen Orte werde erzogen werden.

§. 415.

Bei einem dritten Rückfalle, oder wofern entweder die erste Mißhandlung schon an sich sehr schwer, oder die Gemüthsart der Eltern so beschaffen wäre, daß für das Kind weitere Gefahr zu besorgen stünde, ist sogleich das erste Mal auf die oben angeordnete Strafe zu erkennen, und in dieser Absicht mit der Behörde wegen Benennung eines Vormundes das Einvernehmen zu pflegen.

§. 416.

Sind die Eltern die Erziehungskosten zu tragen unvernünftig, so soll von der Obrigkeit für die Unterbringung des Kindes gesorgt, die Mißhandlung aber mit ver-

schärfstem Arreſte, nach Beſchaffenheit der Mißhandlung auch mit ſtrengem Arreſte von einer Woche bis zu drei Monaten beſtraft werden.

I. Unter Eltern ſind hier nur die leiblichen (ehelichen oder unehe-lichen) und die Wahlktern verſtanden, nicht aber Pflegektern, weil die Strafe in der Regel nur in der Entziehung der elterlichen Gewalt beſteht, den Pflegektern aber eine ſolche (nach §. 186 a. b. G. B.) nicht zuſteht. Pflegektern ſind in einem ſolchen Falle den obwaltenden Verhältniſſen entſprechend entweder nach §. 420 oder §. 421 zu behandeln. Daſſelbe gilt von Mißhandlungen der Stiefktern an Stiefkindern, d. i. an den Kindern des andern Ehegatten.

II. Die elterliche Gewalt iſt nicht bloß die väterliche Gewalt (§. 147 a. b. G. B.), ſondern auch die der Mutter und ſelbſt den unehe-lichen Eltern nach §§. 105, 142, 144, 145, 166, 168 und 169 a. b. G. B. zuſtehende Erziehungsgewalt überhaupt.

III. Eine ſehr ſchwere Mißhandlung iſt nicht nothwendig eine ſchwere Verletzung im Sinne des §. 152; ſie kann wegen der dabei ge-äußerten Härte und Böſartigkeit des Mißhandelnden, wegen des bezeitigten Strebens, dem Gezüchtigten heftige Schmerzen zu verurſachen, wegen des offenbaren Mißverhältniſſes zu dem Verſchulden, immerhin als ſchwer oder ſehr ſchwer bezeichnet werden, wenn ſie auch nur eine unbedeutende Verſchädigung oder nur mindere Folgen nach ſich gezogen hat.

IV. Der Ausdruck „dritter Rückfall“ im §. 415 iſt nicht richtig, ſondern es ſoll heißen: das dritte Mal. Denn die Strafabſtufung iſt: das erſte Mal: Verweis; das zweite Mal: Verweis mit Androhung der Abnahme der elterlichen Gewalt; das dritte Mal: wirkliche Abnahme der elterlichen Gewalt.

b. an dem Vormunde;

§. 417.

Die Beſtrafung der Mißhandlung eines Vormundes an ſeinem Mündel iſt ſo-gleich das erſte Mal Entſetzung von der Vormundſchaft, und wenn dieſe mit einem Nutzen verbunden war, ſtrenger gerichtlicher Verweis, bei unentgeltlicher Vormund-ſchaft Arreſt von einer Woche bis zu einem Monate.

§. 418.

Läßt ein Vormund ſich eine ſolche Mißhandlung bei einem anderen Mündel nochmals zu Schuld kommen, oder treten auch bei einer erſten Mißhandlung die Um-ſtände des §. 415 ein, ſo iſt derſelbe ſerner zur Vormundſchaft unfähig zu erklären, neßſtbei auf die Beſtrafung zu erkennen, welche in §. 416 in ſolchen Fällen für die Eltern feſtgeſetzt worden.

Nach §. 5 des Geſ. v. 15. Nov. 1867, Nr. 131 R. G. B., hat über die Fragen, ob eine ſtrafgerichtliche Verurteilung für den Verurteilten den Verluſt von Vormundſchaften und von gerichtlichen Curatelen und deſſen Untauglichkeit zur Uebernahme eines dieſer Aemter nach ſich zu ziehen habe, das Vormundſchafts- oder Curatelgericht in jedem einzelnen Falle nach ſeinem Ermessen zu entſcheiden.

c. an Lehrern oder Erziehern;

§. 420.

Erzieher oder Lehrer von beiderlei Geſchlecht, die an ihren Zöglingen Miß-handlungen verüben, ſind das erſte Mal mit Arreſt von drei Tagen bis zu einem Monate zu beſtrafen; im wiederholten Falle aber neßt der erſt beſtimmten Strafe fernerhin zu dem Lehramte oder Erziehungsgeſchäfte untauglich zu erklären.

Nach den Geſetzen zur Regelung der Rechtsverhältniſſe des Lehrver-ſtandes an den öffentlichen Volkſchulen (für Kärnten und Salzburg §. 50, Böhmen, Gbrz, Gradiſka §. 52, Iſtrien, Niederöſterreich, Vorarlberg §. 51, Oberöſterreich §. 42, Steiermark §. 47, Mähren §. 53, Schleſien §. 40) kann ein Lehrer, welcher ſich eines groben Mißbrauches des Züchtigungs-rechtes ſchuldig gemacht hat, ſofort vom Schuldienſte entlaſſen werden.

d. an Gefindehältern;

§. 421.

Die Mißhandlung eines Gefindehälters oder Lehrherrn an Dienſtboten oder Lehrlingen iſt nach Umſtänden der mißhandelten Perſon und der Schwere der Miß-handlung, mit einer Geldſtrafe von fünf bis einhundert Gulden, oder mit Arreſt von drei Tagen bis zu einem Monate zu beſtrafen, bei öfteren Rückfällen aber, oder, wenn die Art der Mißhandlung beſondere Härte verräth, iſt die Strafe zu ver-ſchärfen.

Ueber den Ausdruck Schwere der Mißhandlung vergleiche die Be-merkung III zu §§. 414—416. — Uebrigens folgt daraus, daß die Geld-ſtrafe hier zuerſt genannt wird, durchaus nicht, daß der Richter vorzugs-weiſe auf Geldſtrafe erkennen müſſe (E. v. 4. Juli 1855, Z. 5724).

Beſtrafung der Mißhandlungen zwiſchen Ehegatten.

§. 419.

Wenn ein Gatte den anderen auf die in dem §. 413 erwähnte Art mißhandelt, ſind beide Theile vorzufordern, und nachdem die Mißhandlung unterſucht worden, iſt dem mißhandelnden Theile ein ſtrenger Verweis zu geben; nach Umſtänden iſt der-ſelbe mit Arreſt von einer Woche bis zu drei Monaten, und im Wiederholungsfalle mit Verſchärfung des Arreſtes zu beſtrafen. Doch ſteht dem mißhandelnden Theile frei, eine Milderung der Strafe, und ſelbſt die Nachſicht derſelben anzufuchen, worauf der Richter allezeit gehörig Rückſicht zu nehmen haben wird.

I. Die Vorſchrift, daß beide Theile vorzufordern ſind, ändert nichts an dem beiden Theilen durch die (ſpättere) Strafproceßordnung in den §§. 50 und 455 eingeräumten Rechte, ſich durch einen Bevollmächtigten bei der Verhandlung vertreten zu laſſen, wenn nicht der Richter nach §. 455 St. B. D. im Intereſſe der Erforſchung der Wahrheit das perſönliche Er-ſcheinen des Beſchuldigten nothwendig erachtet; der Verweis kann auch ſchriftlich ertheilt werden.

II. Umſtände, welche die Verhängung der Arreſtſtrafe rechtfertigen, ſind z. B. die Schwere der Mißhandlung, die Wiederholung derſelben, die beſondere daraus hervorleuchtende Noth.

III. Die Rücksicht, welche der Richter auf die Bitte des Mißhandekten um Milderung oder Nachsicht der Strafe zu nehmen hat, wird sich wesentlich darin zeigen, daß der Richter die Befügung der Arreststrafe ganz oder theilweise unterläßt, dann in der Schärfe des Verweises; ein Verweis muß aber jedenfalls erteilt werden, weil es sich um eine von Amtswegen zu verfolgende Uebertretung handelt (s. o. S. 123), und dem Ehegatten hier nicht wie im §. 503 ein vollständiges Nachsichtsrecht zusteht.

4. Verstellen der Straßen zur Nachtzeit.

§. 422.

Wenn an einem öffentlichen Platze, auf der Straße, oder vor einem Hause oder Gewölbe, zur Nachtzeit, was immer für eine Gattung von Wägen, Bauholz oder andere Baumaterialien, Waaren, Fässer, Verschläge oder überhaupt etwas, wodurch die Vorübergehenden Schaden nehmen können, gelassen worden, ist der Schuldtragende wegen dieser Uebertretung um zehn bis fünfzig Gulden, oder mit Arrest von drei bis vierzehn Tagen zu bestrafen; bei mehrmaligen Mißfällen ist die Strafe zu verschärfen.

§. 423.

Wenn dieß bei Reisewägen oder bei Frachtwägen geschieht, wovon die Pferde in einem Gasthose eingestellt sind, so ist die Strafe stets gegen den Gastwirth zu erkennen.

§. 424.

Wenn aber bei Föhrung eines Baues, bei großen Waarenversendungen zur Marktzeit, oder wegen anderer besonderer Umstände die Nothwendigkeit eintritt, Baumaterialien, Waaren oder Wägen über Nacht auf Straßen und Plätzen zu lassen, muß solches jederzeit der Sicherheitsbehörde des Ortes angezeigt und dabei ein Warnungszeichen von einer oder zwei beleuchteten Laternen aufgestellt werden, widrigenfalls die Unterlassung des einen oder des anderen als Uebertretung mit der im §. 422 festgesetzten Strafe zu ahnden ist.

§. 425.

Wäre in den Fällen der drei vorausgehenden Paragraphe jemand schon wirklich zu Schaden gekommen, so ist die Strafe zu verschärfen, und sofern eine der im §. 335 vorausgesetzten Folgen eingetreten ist, die strafbare Handlung nach jenem Paragraphe zu beurtheilen.

I. Unter Straßen werden nicht bloß jene in einem Orte, sondern Fahrstraßen überhaupt, d. i. der Raum zwischen den beiden Straßengräben verstanden (Hfz. v. 7. März 1834, Z. 4555).

II. Der Begriff „Nachtzeit“ ist im Gesetze nirgends näher bestimmt. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauche wird darunter die Zeit verstanden, in welcher das Tageslicht gänzlich erloschen ist, und mit E. v. 16. Mai 1855, Z. 4692, hat der oberste Gerichtshof ausgesprochen, daß die Zeit vor Tagesanbruch jedenfalls noch zur Nacht gehöre. In der über den Waffengebrauch der Finanzwache erlassenen Min. Vdg. v. 15. Oct. 1853, Nr. 210 R. G. B., wird die Nachtzeit auf eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang bestimmt, was mit dem oben gesagten übereinstimmt.

III. Der Thatbestand der Uebertretung liegt darin, daß die Straße auf eine solche Art verstellt werde, daß dadurch die Vorübergehenden

Schaden nehmen können. Ein wirklich eingetretener Schade ist nur auf die Strafbemessung von Einfluß. Wenn daher die Aufstellung von Wägen zc. in solcher Art geschah, daß dabei die Möglichkeit einer Verletzung ausgeschlossen war, so liegt auch die Uebertretung nicht vor (E. v. 20. Sept. 1854, Z. 9764).

Im Falle des §. 424 wird aber die Uebertretung auch schon durch die unterlassene Anzeige an die Orts Sicherheitsbehörde begangen; wenn daher außerdem auch noch keine Warnungszeichen aufgestellt werden, so liegt ein Zusammentreffen zweier, mit gleicher Strafe bedrohter Uebertretungen, mithin der Erschwerungsstand nach §. 263 1 (o. S. 29) vor.

IV. Im Falle der §§. 423 und 424 bleibt jedenfalls der Gastwirth verantwortlich, wenn er auch den Befehl zur Aufstellung des Warnungszeichens einem seiner Dienstkente gegeben, und dieser ihn nicht befolgt hat (E. v. 10. Mai 1854, Z. 4942), wobei der nachlässige Beauftragte nach §§. 335 und 431 verantwortlich wird.

5. Unvorsichtiges Aufstellen oder Herabwerfen von Gegenständen.

§. 426.

Wer an Straßen, vor Fenstern, Erfern oder sonst in seiner Wohnung etwas stellt oder hängt, ohne es gegen das Herabfallen ausreichend gesichert zu haben, oder wer aus dem Fenster, von Erfern oder sonst von oben herab etwas wirft, wodurch die Vorübergehenden beschädigt werden können, soll wegen dieser Uebertretung um fünf bis fünfundzwanzig Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einer Woche bestraft werden. Bei einer durch den Herabsturz erfolgten leichten Verwundung ist die Geldstrafe zu verdoppeln und der Arrest zu verschärfen. Ist eine schwere körperliche Beschädigung erfolgt, oder sogar jemand getödtet worden, so ist die Handlung nach Maßgabe des §. 335 zu ahnden.

I. Der Thatbestand dieser Uebertretung ist ein zweifacher:

1. das Aufstellen oder Aufhängen eines Gegenstandes am Aeußeren eines Gebäudes, ohne denselben vor dem Herabfallen genügend gesichert zu haben;

2. das Herabwerfen eines Gegenstandes nach außen; beides unter der Bedingung, daß dadurch vorübergehende Menschen beschädigt werden können; der wirklich eingetretene Schade ist nur für die Strafbemessung maßgebend.

II. Hieraus folgt, daß weder der Ausdruck: an Straßen, noch jener: in seiner Wohnung im strengen Sinne zu nehmen ist. Der erstere ist auf jeden Weg auszu dehnen, auf welchem Leute vorübergehen können, also auch auf Haushöfe, namentlich in sogenannten Durchhäusern; der zweite begreift auch Amtszimmer, Geschäftslocalitäten, kurz jede Räumlichkeit, deren Fenster auf einen von Menschen belebten Weg führen. Auch der Ausdruck: von oben herab, ist nicht so streng zu nehmen, weil das unvorsichtige Werfen eines Gegenstandes aus einem ebenerdigem Fenster, welches z. B. für kleine Kinder noch immer ein „von oben herab“ bleibt, ebenfalls unter diesen Paragraphe fällt.

III. Dagegen muß das unvorsichtige Stellen, Hängen oder Werfen jedenfalls nach außen geschehen, indem dieselbe Handlung im innern eines Raumes nach §§. 335 oder 431 zu behandeln wäre.

IV. Verantwortlich bleibt immer derjenige, welcher stellt, hängt oder wirft, und die Bestimmung des §. 1318 a. b. G. B., nach welcher der

Eigentümer der Wohnung für den Schadenersatz verantwortlich gemacht wird, kann auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht ausgedehnt werden.

6. Gefährdungen durch Fuhrwerke und Reitpferde.

a. Schnelles und unbehutsames Fahren und Reiten.

§. 427.

Wegen der Uebertretung des schnellen, unbehutsamen Fahrens und Reitens in Städten und anderen stark bewohnten, oder zahlreich besuchten Gegenden, soll der Eigentümer oder Benützer des Wagens, wenn er selbst zugegen ist, und dem Kutscher das Schnellfahren nicht unterlagt, oder wenn er selbst auf gedachte Art schnell fährt oder reitet, um fünf- und zwanzig bis hundert Gulden bestraft werden.

§. 428.

Wenn der Kutscher für sich allein, oder dem ihm gemachten Verbote zuwider, schnell fährt; ingleichen, wenn ein Reit- oder Pferd knecht in stark besuchten Gegenden für sich schnell reitet oder fährt, soll der Kutscher oder Knecht mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen bestraft werden. Im Wiederholungsfalle ist die Strafe zu verdoppeln.

I. Das schnelle und eben deshalb auch unbehutsame Fahren oder Reiten wird dann zur Uebertretung, wenn es entweder 1) gegen die Vorschriften der etwa an dem Orte bestehenden Fahrordnung; oder 2) in Städten, in stark bewohnten oder zahlreich besuchten Gegenden geschieht. So hat der oberste Gerichtshof diese Uebertretung da nicht als vorhanden angenommen, wo nicht erwiesen vorlag, daß die Poststraße zur Zeit des Unfalles noch stark besucht war (E. v. 19. Aug. 1869, Z. 9031).

II. Fahrordnungen bestehen für Wien vom 27. April 1836, Z. 30686; für Prag v. 24. Nov. 1842, Z. 65656; für Linz v. 27. Juni 1822, Z. 12498; für Graz v. 24. April 1833, Z. 908; für Brünn v. 1. Juli 1833, Z. 9831; für Lemberg v. 24. Dec. 1828, Z. 87355. Diese bestimmen, daß an stark besuchten Orten, beim Einlenken aus Nebengassen, bei Stadthoren und auf Brücken, dann von beladenen oder unbeladenen Holz-, Last- oder Fleischhauerwägen nur im Schritte, von anderen Wägen in den Gassen nur im kurzen Trabe gefahren werden darf; das Vor- und Nebeneinanderfahren in den Gassen, dann das Befahren des Trottoirs ist verboten; Schlitten müssen mit einem Geläute versehen sein.

III. Ein eingetretener Schaden ist hier ausgeschlossen; bei dem Eintritt eines solchen würde neben diesen beiden Paragraphen auch noch §. 341 (o. S. 84) zur Anwendung kommen.

b. Verwendung eines der Polizei nicht vorgestellten Knechtes zum Fahren.

§. 429.

Ein Lohnkutscher, der einen der Polizei nicht vorgestellten oder von derselben nicht tauglich befundenen Knecht zum Fahren bestellt, soll für diese Uebertretung um fünf- und zwanzig bis fünfzig Gulden bestraft werden, und ist noch besonders wegen alles Schadens verantwortlich, welcher durch einen solchen Knecht veranlaßt wird.

I. Die Uebertretung besteht lediglich in der Bestellung eines der Ortssicherheitsbehörde nicht vorgestellten Kutschers oder Knechtes zum Fahren, sei es mit Personen- oder mit Lastwägen, und es ist weiter einerlei, ob derselbe bereits gefahren ist oder nicht, ob er zum Fahren geeignet ist oder nicht, ob ein Schaden geschehen ist oder nicht.

II. Diese Uebertretung können nur Lohnkutscher, d. h. solche Geschäftsleute begehen, welche aus dem Verrichten von Fuhrn gegen Entgelt ein Gewerbe machen, der Name oder die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes mag was immer für einer sein, daher z. B. der Betriebsleiter einer Actiengesellschaft, welche Fuhrwerke betreibt, jedenfalls auch nach diesem Paragraphen strafbar ist.

III. Die Verantwortlichkeit des Geschäftsinhabers für den durch einen solchen Knecht angerichteten Schaden ist eine doppelte: die strafrechtliche, wenn ihm ein unter die Begriffsbestimmung der §§. 335 rücksichtlich 431 passendes Verschulden zur Last fällt, und die civilrechtliche nach §. 1315 a. b. G. B.

c. Aufsichtsloses Stehenlassen von Pferden im Freien.

§. 430.

Ein Kutscher oder Knecht, welcher bespannte Wägen oder Pferde ohne Bespannung im Freien, ohne Aufsicht stehen läßt, wo sie durch Ausreißen oder sonst Schaden anrichten können, ist einer Uebertretung schuldig, und soll, wenn gleich kein Schaden geschehen, das erste Mal mit Arrest von einem bis zu acht Tagen, bei wiederholtem Falle aber, oder wenn wirklicher Schaden erfolgt, bis zu einmonatlichem verschärfstem Arreste bestraft werden.

I. Die Uebertretung besteht in dem aufsichtslosen Stehenlassen von mit Pferden bespannten Wägen oder von uneingespannten Pferden im Freien, d. i. an einem nicht geschlossenen Orte, wo sie durch Ausreißen oder sonst auf eine Art (z. B. Beißen, Schlagen) Schaden anrichten können. Dabei ist es nicht notwendig, daß diese Gefahr besonders bewiesen sein müsse, sondern diese Gefahr ist schon mit der vernachlässigten Aufsicht von selbst verbunden (E. v. 15. März 1855, Z. 2206). — Die Aufsicht muß aber eine zur Abwendung einer Gefahr genügende sein; und man wird sagen können, die Pferde seien ohne Aufsicht, nicht nur dann, wenn wirklich jede Aufsicht mangelte, sondern auch dann, wenn diese Aufsicht einer Person übertragen wurde, welche mit Pferden nicht umzugehen weiß, z. B. einem Kinde.

II. Diese Uebertretung können nur Kutscher oder Knechte begehen. Der Eigentümer oder Benützer des Fuhrwerkes wird, wenn er selbst den Wagen oder die Pferde ohne Aufsicht stehen läßt, oder wenn er, da ihm bekannt war, daß der Kutscher z. B. wegen des Abladens, sich vom Wagen entfernen müsse, ihm nicht eine Begleitung beizugeben, nach §§. 335 und 431 verantwortlich. — Bei Bierwägen ist es die Pflicht des Bräumeisters, einen Abtrager beizugeben, damit der Bierführer sich nicht vom Wagen zu entfernen braucht; hat der Bräumeister dieß unterlassen, so ist der Bierführer, der sich vom Wagen entfernt, straflos, der Bräumeister wird aber mit einer Ordnungsstrafe von 50—500 fl. belegt (Vdg. v. 19. Nov. 1819, Z. 42838).

III. Ein eingetretener Schaden ist zum Thatbestande der Uebertretung nicht notwendig, sondern nur auf die Strafbemessung von Einfluß. Der

Grad des Schadens ist — da §. 335 hier nicht berufen ist — nur ein weiterer erschwerender Umstand.

IV. Das aufsichtslose Stehenlassen von mit andern Zugthieren als Pferden bespannten Wagen ist, wie bereits (v. S. 77) bemerkt wurde, nach §§. 335 und 431 zu behandeln (E. v. 20. Oct. 1851, Z. 8029).

7. Unvorsichtigkeit beim Betriebe von Eisenbahnen und anderen gefährlichen Werken.

§. 337.

Wenn eine nach §. 335 als Verschulden zuzurechnende Handlung oder Unterlassung, in Beziehung auf die in den §§. 85, lit. c, 87 und 89 bezeichneten Gegenstände, oder unter den dort erwähnten besonders gefährlichen Verhältnissen begangen wird, so soll dieselbe auch dann, wenn hieraus nur eine schwere körperliche Beschädigung erfolgte, als Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, und im Falle einer dadurch veranlaßten Tödtung, bis zu drei Jahren verurteilt werden.

§. 432.

Wenn jedoch eine bei dem Betriebe von Eisenbahnen, oder von anderen im §. 85, lit. c, bezeichneten Werken oder Unternehmungen, oder bei dem Staatstelegraphen angestellte Person in ihrem Dienste ein Verschulden dieser Art begeht, so ist immer auf strengen Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, und bei sehr erschwerenden Umständen bis auf sechs Monate zu erkennen, je nach dem Maße, als ein höherer Grad von Fahrlässigkeit erwiesen wird, eine Gefahr für mehrere Menschen entstanden ist, mehrere Verletzungen zugefügt wurden, oder sonst etwa ein größerer Schaden erfolgt ist.

§. 433.

Zusbesondere sind mit diesen Strafen noch folgende Übertretungen der bei dem Eisenbahnbetriebe angestellten Personen zu ahnden:

- a) die Eröffnung der Bahn vor erhaltener Bewilligung, oder vor Erfüllung der dazu vorgeschriebenen Bedingungen;
- b) die vernachlässigte Aufstellung oder Erhaltung der zur Verhütung von Schaden vorgeschriebenen Einfriedungen, Absperrschranken, Verbotstafeln und anderer Schutzmittel und Warnungszeichen;
- c) die Bestellung von Individuen, welche die durch die Dienstvorschriften geforderte Befähigung nicht nachgewiesen haben, oder welche von der Verrichtung, zu der sie bestimmt sind, durch die Staatsverwaltung für ausgeschlossen erklärt worden;
- d) die Vornahme einer Fahrt, oder die Gestattung derselben bei schadhaftem, eine Gefahr drohendem Zustande der Bahn, oder mit Locomotiven, Wagen oder anderen Betriebsmitteln von solcher Beschaffenheit.

I. Die im §. 85, lit. c, bezeichneten Gegenstände, dann die im §. 89 erwähnte Handlungsweise wurden schon oben (S. 60) bei §. 318 aufgezählt; der hier noch angezogene §. 87 bezieht sich ebenfalls nur auf die im §. 85, lit. c, bezeichneten Werke und Unternehmungen. — Das im §. 432 erwähnte Verschulden dieser Art ist eines der in den §§. 335, 337 und 431 bezeichneten.

II. Was insbesondere den Eisenbahnbetrieb betrifft, so sind die Vorschriften, welche unter der strengeren Sanction der §§. 337, 432 und 433 stehen, außer dem §. 433 selbst: Die Eisenbahn-Betriebs-Ordnung

v. 16. Nov. 1851, Nr. 1 R. G. B. f. 1852, und zwar vorzüglich die §§. 1 und 2 über die Bedingungen der Eröffnung der Bahn; §. 3 über die Erhaltung der Bahn und der Betriebsmittel, dann die Aufstellung der Beamten und Diener; §§. 5 und 6 über die Einhaltung der Fahrzeit und Fahrgeschwindigkeit; §. 16 über das Benehmen bei Betriebsstörungen und Unglücksfällen; §§. 21—24 über die Beschaffenheit der Locomotive und Wagen; §§. 25—31 über die Zusammenstellung der Züge; §§. 32—40 über die Vorrichtungen bei der Fahrt; §§. 41—54 über die Bewachung der Bahn; §. 95 über das Auf- und Absteigen; §§. 96 und 97 über das Betreten der Bahn; §. 98 über Beschädigungen und Veränderungen an der Bahn; §§. 99 und 100 über das Benehmen in der Nähe der Bahn; ferner das Betriebs-Reglement v. 1. Juli 1872, Nr. 90 R. G. B., die Signalvorschrift v. 16. Juni 1872, Nr. 80 R. G. B., endlich die Min. Vdg. v. 30. Aug. 1870, Nr. 114, über die Erbauung eiserner Brücken für Eisenbahnen.

III. Die größere gesetzliche Strenge in Bezug auf Eisenbahnen und andere gefährliche Werke besteht darin:

1. für jedermann, daß eine schwere Verletzung ebenfalls als Vergehen zu bestrafen ist, und daher nur dann die Strafe nach §. 431 eintritt, wenn aus der Handlung oder Unterlassung nur eine leichte Verletzung oder gar kein Schaden erfolgte;

2. daß bei dem Betriebe solcher Werke Angestellte, wenn ihr Verschulden keine üble Folge oder nur eine leichte Verletzung nach sich zog, nicht nach §. 431, sondern nach der strengeren Bestimmung des §. 432 zu bestrafen sind.

Fünfter Abschnitt.

Von den Übertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthums.

Die Übertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthums theilen sich in folgende Classen:

1. Übertretungen gegen die Vorschriften zur Abwendung von Feuergefahr;
2. Diebstahl, Veruntreuung, Betrug und die Theilnehmung an Diebstahl und Veruntreuung;
3. Übertretungen gegen die zur Verhinderung oder leichteren Entdeckung von Entwendungen erlassenen Vorschriften;
4. boshafte Beschädigung fremden Eigenthums;
5. Übertretungen der Taxordnungen und anderer Gewerbevorschriften.

Von diesen Übertretungen gehören die unter 1 und 3 bezeichneten zu den eigentlichen Übertretungen, d. h. sie gehen, beim Hinzutreten der Absicht, das Uebel, welches die übertretene Vorschrift verhindern soll, herbeizuführen, in ein Verbrechen über. Die unter 2, 4 und 5 sind jedoch un- eigentliche Übertretungen, und setzen eine böse Absicht voraus.

1. Uebertretungen gegen die Vorschriften zur Abwendung von Feuergefähr.

a. Allgemeine Regel.

§. 434.

Der große, oft nicht zu berechnende Schade der Feuerbrünste macht es nothwendig, die Verabstimmung irgend einer der zur Abwendung der Feuergefähr bestehenden Vorschriften als Uebertretung zu behandeln und zu bestrafen.

I. Die hier erwähnten Vorschriften sind in den Bau- und Feuerlösch-Ordnungen enthalten, welche im Laufe der Zeit für einzelne Königreiche und Länder, für die Hauptstädte derselben oder für einzelne Orte erlassen worden sind oder noch erlassen werden. — Die wichtigsten und übereinstimmenden Anordnungen derselben werden bei den folgenden Paragraphen angeführt werden. Eine nähere Auseinandersetzung ihres übrigen Inhaltes fällt außer die Grenzen dieses Werkes.*)

II. Der §. 434 erklärt die Nichtbefolgung irgend einer der zur Abwendung einer Feuergefähr bestehenden Vorschriften als eine Uebertretung, und es kommt dann weiter nicht darauf an, ob eine Feuergefähr leicht voranzusehen war oder nicht, ob die verbotene Handlung zu vermeiden war oder nicht (E. v. 7. März 1855, Z. 2004). Rückfichtlich der Uebertretungen der Bauordnungen ist aber wohl zu bemerken, daß nur die Uebertretung der aus Rücksichten der Feuerficherheit gegebenen Vorschriften derselben nach diesem Paragraphen strafbar ist, nicht aber das Zuwiderhandeln gegen jene Vorschriften, welche die körperliche Sicherheit der Hausbewohner betreffen, vorausgesetzt, daß sich dieser Unterschied zweifellos machen läßt, während die Bauvorschriften der überwiegenden Mehrzahl nach immer beide Rücksichten im Auge haben.

III. Ein wirklich eingetretener Schade ist zum Thatbestande dieser Uebertretung nicht nothwendig, und wäre bloß ein Erschwerungsstand.

IV. Die Strafe für diese Uebertretungen wird theils in den folgenden §§. 435—458, theils in dem allgemeinen Schlußparagraphen 459 bestimmt.

b. Vorschriftwidrige Bauführungen.

§. 435.

Ein Bau-, Maurer- oder Zimmermeister, welcher bei Führung eines Baues oder bei Veränderungen etwas anlegt, was in den besonders gegebenen Feuerlösch- oder Bauordnungen wegen Feuergefähr verboten wird, ist einer Uebertretung schuldig, und soll nebstdem, daß er verpflichtet ist, den ordnungswidrig angelegten Theil auf seine Kosten abzubauen, und nach Vorschrift herzustellen, das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden belegt werden.

§. 436.

Wenn er sich eine solche Uebertretung wiederholt zu Schulden kommen läßt, ist er mit doppelter Geldstrafe zu belegen; und im dritten Falle ihm alle weitere Führung eines Baues zu unterlagen.

*) Diese Bauordnungen werden demnächst in dem XIV. Bande der Manz'schen Taschenausgabe österröcher Gesetze gesammelt erscheinen.

§. 437.

Der Pollerer oder Aufseher bei einem Baue, wobei etwas gegen die zur Abwendung von Feuergefähr bestehenden Vorschriften angelegt wird, soll sich zu dem vorschriftwidrigen Baue nicht gebrauchen lassen, widrigens er für diese Uebertretung mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen bestraft wird.

I. Zunächst macht das Gesetz jene Gewerbsleute, welche Bauführungen zu besorgen haben, für die Beobachtung der Bau- und Feuerlöschordnungen verantwortlich; andern Personen wird später (§. 440) ohnehin jede Bauführung ohne Zuziehung eines berechtigten Gewerbsmannes verboten.

II. Zu den wichtigsten Vorschriften der Bauordnungen gehört: die möglichste Beschränkung von Strohdach- und Schindeldächern; das Verbot der Anlegung von Dachzimmern, von hölzernen Bodentreppen, hölzernen Rauchfängen und des Durchziehens von Holzwerk durch Rauchfänge; Feuerstätten dürfen keinen hölzernen Boden haben und nicht an hölzernen Wänden stehen; Backofenräume und Stallungen sind zu wölben; Scheuern und Flachsdörren sind außer den Ortschaften anzulegen; auf dem flachen Lande ist zwischen den Häusern ein angemessener Raum zu lassen. — Hierher gehört auch jede feuergefährliche Abweichung von dem genehmigten Bauplane.

III. Die Pflicht des Pollers ist nur, seine Mitwirkung zu einem vorschriftswidrigen, feuergefährlichen Baue zu verweigern; zu einer Anzeige ist er nicht verpflichtet.

c. Vorschriftwidriges Setzen von Defen oder Ziehen von Ofenröhren.

§. 438.

Ein Töpfer (Kafner), Klempner (Blechschnied) oder Schlossermeister, oder wer immer sonst Defen verfertigt, begehrt, wenn er gegen die zur Verhütung von Feuergefähr bestehende Vorschrift einen Ofen setzt oder eine Röhre zieht, eine Uebertretung, und ist mit fünf bis fünf und zwanzig Gulden zu bestrafen. Bei wiederholtem Falle ist die Strafe zu verdoppeln; das dritte Mal wird der Uebertreter des Gewerbes verlustig.

§. 439.

Der Gefelle, welcher einen feuergefährlichen Ofen zu setzen, oder eine solche Röhre zu ziehen den Auftrag erhält, soll sich dazu nicht gebrauchen lassen, widrigens er für diese Uebertretung mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen bestraft wird.

I. Die Feuerlöschordnungen verbieten, Defen zu nahe an hölzerne Wände zu setzen, oder eiserne oder gemauerte Ofenröhren ohne besondere Bewilligung in Zimmer oder Küchen einzulegen, welche Bewilligung nur dann ertheilt werden darf, wenn die Heizung sonst nicht möglich wäre. Was von Defen angeordnet ist, gilt auch von Sparherden (Wdg. vom 7. Sept. 1815).

II. Dieser Uebertretung machen sich schuldig:

1. Die Geschäftsleute, welche Defen, Ofenröhren oder Sparherde verfertigen, wenn sie dieselben selbst auf vorschriftswidrige Art setzen oder ziehen, oder diese vorschriftswidrige Art anordnen;

2. ihre Gefellen oder Hilfsarbeiter, wenn sie einer solchen Anordnung Folge leisten.

d. Bauführungen ohne obrigkeitliche Genehmigung oder Zuziehung eines Baumeisters.

§. 440.

Wenn jemand ohne einen Baumeister Dachzimmer auflegt, oder sonst einen Bau führt, oder wenn er an Rauchfängen, Heizung, Herden, Oefen, für sich eine Veränderung vornimmt, worüber nach Vorschrift vorher die Feuerbescha genommen werden muß, so begeht er eine Uebertretung, und ist mit fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden zu bestrafen. Hat er etwas wirklich feuergefährliches angelegt, so soll er solches sogleich abzubauen und feuergefahrlos herzustellen verhalten werden.

§. 441.

Der Maurer- oder Zimmergeselle, welcher sich zu einer solchen Veränderung gebrauchen läßt, ist für diese Uebertretung mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen, und dieser Arrest zu verschärfen, wenn er deshalb bereits ein Mal bestraft worden.

I. Die strafbare Handlung besteht in der Uebertretung der beiden Vorschriften der Feuerlöschordnung: 1) daß keine neue Bauführung, Ausbesserung oder Veränderung, namentlich an Rauchfängen oder Feuerstätten ohne ausdrückliche Bewilligung der politischen oder Gemeinde-Behörde unternommen, und, wenn sie bewilligt ist, 2) nur durch einen ordentlich berechtigten Bau- oder Werkmeister ausgeführt werden darf.

Ob die ohne Beobachtung dieser Vorschriften unternommene Bauführung feuergefährlich ist oder nicht, hat nur auf die nebst der Strafe weiter noch zu treffende Verfügung — deren Durchführung jedoch der politischen Behörde zusteht — Einfluß.

II. Dieser Uebertretung macht sich schuldig: 1) jedermann, der eine der im §. 440 bezeichneten Bauführungen oder Veränderungen vornimmt, ohne: a) wenn er der Eigenthümer oder Verwalter eines Gebäudes ist, die obrigkeitliche Bewilligung eingeholt und einen Sachverständigen als Bauführer beigezogen zu haben, oder b) wenn er Miether, Pächter oder sonst nur Benützer des Gebäudes oder der Wohnung ist, ohne einen berechtigten Bauführer mit der Arbeit betraut zu haben. Durch die Zuziehung eines berechtigten Bauverständigen wird die Partei von der weiteren Verantwortung frei; denn wenn dieser ohne obrigkeitliche Bewilligung, falls eine solche nothwendig wäre, baut, so bleibt er dafür, jedoch nur vor der politischen Behörde verantwortlich.

2) Ein Maurer- oder Zimmergeselle, welcher sich zu einer solchen, d. i. einer nicht bewilligten feuergefährlichen Bauführung gebrauchen läßt. Es soll den Gesellen von ihren Meistern nach der Bdg. v. 7. Sept. 1815, ein Bauzettel, welcher Datum und Zahl des Bauconsensus enthält, ausgefertigt werden.

e. Nachlässigkeiten beim Betriebe des Rauchfanglehrergewerbes.

§. 442.

Ein Rauchfanglehrer (Schornsteinfeger), welcher an Oefen, Herd- oder Heizanlagen oder an Rauchfängen (Schornsteinen) etwas feuergefährliches entdeckt, ist

verbunden, solches seinem Meister, oder wo keine Meisterschaften bestehen, sowie in dem Falle, wenn er bei neuerlicher Fegung wieder Feuergefährliches findet, unmittelbar der Sicherheitsbehörde die Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige ist in beiden Fällen eine Uebertretung, und wird mit Arrest von einem bis zu acht Tagen bestraft.

§. 443.

Der Rauchfanglehrermeister, welcher auf die von einem Gesellen geschehene Anzeige den Angesehen vorzunehmen, und wenn er wirklich Feuergefahr gefunden, davon sogleich die Anzeige an den Hauseigentümer oder Verwalter, und wosern dieser nicht Abhilfe getroffen, die weitere Meldung an die Sicherheitsbehörde unterlassen hat, soll für diese Uebertretung nur fünf bis fünfzig Gulden bestraft werden.

§. 444.

Eben dieser Uebertretung ist schuldig ein Rauchfanglehrermeister, der unterläßt, nach Pflicht seines Gewerbes von Zeit zu Zeit in seinem Bezirke wegen richtiger Fegung der Rauchfänge (Schornsteine) nachzusehen oder nachsehen zu lassen.

I. Die Vorschrift des §. 442 bezieht sich nur auf die Rauchfanglehrer-Gesellen; wenn der Meister selbst die Fegung besorgt, dabei etwas feuergefährliches entdeckt, und nicht davon die Anzeige an den Eigenthümer oder Verwalter des Hauses, und wenn dieser keine Abhilfe trifft, an die Sicherheitsbehörde macht, so ist er nach §. 443 zu bestrafen. — Zur unmittelbaren Anzeige an die Sicherheitsbehörde ist der Geselle auch dann verpflichtet, wenn sein Meister durch Krankheit, Abwesenheit oder sonst verhindert ist, die im Gesetze vorgeschriebenen Vorkehrungen zu treffen.

II. Der §. 443 enthält zwei abge sonderte strafbare Handlungen: 1) die Nichtbeachtung der von dem Gesellen gemachten Anzeige; 2) die unterlassene Anzeige an den Hauseigentümer oder Hausverwalter, oder nöthigenfalls an die Sicherheitsbehörde; jede derselben ist als Uebertretung nach diesem Paragraphen zu bestrafen.

III. Die im §. 444 vorgeschriebene Nachschau hat der Meister dort, wo keine Bezirkseinteilung besteht, bei seinen Rundschaften zu pflegen. — Die Strafe ist die im §. 443 bestimmte.

IV. Nach den Feuerlöschordnungen dürfen nur Rauchfänge, welche nicht schließbar sind, von den Einwohnern selbst gereinigt werden; alle andern müssen von gelernten Rauchfanglehrern gefegt werden. Die Reinigung muß auf dem Lande im Winter alle sechs Wochen, im Sommer alle drei Monate; in Städten und Märkten nach Maß des kleineren oder größeren Feuers alle vier Wochen oder alle vierzehn Tage, und bei Handwerksleuten, welche großes Feuer nöthig haben, alle acht Tage geschehen. Parteien, welche sich weigern, die Fegung vornehmen zu lassen, sind der Sicherheitsbehörde anzuzeigen. — Besondere Vorschriften wurden durch Hofkanzleidecret vom 28. Sept. 1843, Z. 29359, über die Reinigung der Rauchfänge in den Geträfen der Fleischelcher und Stechviehhändler in Wien erlassen, und auf deren Nichtbefolgung die Bestrafung nach §. 444 angedroht.

f. Nachlässigkeit bei Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände.

§. 445.

Kaufleute und Krämer, welche mit Schießpulver oder mit anderen von den im §. 336, lit. f, genannten feuergefährlichen Waaren handeln, und in ihren Kauf-

gewölben oder sonst in ihrem Hause davon einen größeren Vorrath halten, als durch die dafür gegebenen besonderen Vorschriften gestattet ist, oder die den erlaubten Vorrath nicht vorschriftsmäßig verwahrt haben, sind einer Uebertretung schuldig, und sollen das erste Mal mit Verlust des übermäßigen oder unverwahrten Vorrathes und einer Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Gulden; zum zweiten Male nebst diesem Verluste mit Verdoppelung der Geldstrafe, bei der dritten Uebertretung mit Arrest bis zu einem Monate und Verlust des Besugnisses, mit denselben Gegenständen zu handeln, bestraft werden.

§. 446.

Diejenigen Handels- und Gewerbsleute, welche von leicht feuerfangendem Materiale von was immer für einer Gattung Vorrath haben, und solchen auf Böden oder sonst unsicheren, nicht durch Mauerwerk oder gehörige Absonderung verwahrten Orten aufbewahren, sind einer Uebertretung schuldig, und nach Beschaffenheit der Waaren und Menge des Vorrathes um fünfundzwanzig bis fünfhundert Gulden zu bestrafen.

§. 447.

Wer Vorräthe von Heu, Stroh oder Brennholz dort, wo für deren Aufbewahrung eigens gewidmete Gewölbe oder Behältnisse vorhanden sind, an anderen Orten niederlegt, unterlegt für diese Uebertretung der im vorhergehenden Paragraphen festgesetzten Strafe.

§. 448.

Dienstpersonen, welche die Heizung über sich haben, und in der Hitze Holz zum Dörren zur Hand legen, begehen eine Uebertretung, und sind dafür mit Arrest von einem bis zu drei Tagen, der bei wiederholten Fällen zu verschärfen ist, zu bestrafen.

I. Handelsleute dürfen nach den Feuerlöschordnungen nie mehr als 4 Pfund Pulver im Gewölbe haben, und müssen das übrige außer dem Orte sicher verwahren. Der Verkauf explosivender Stoffe ist ganz verboten (Min. Vdg. v. 20. Febr. 1852, Nr. 57 R. G. B.). — Knallpräparate dürfen in keiner größeren Menge als von 12 Loth auf einmal erzeugt, und nur in Kapseln gefüllt aus dem Laboratorium gebracht werden (Stz. v. 15. Mai 1828, Z. 11183). — In Wien dürfen die Pulververschleißer höchstens 20 Pfund Pulver im Verschleißlocale haben, und dieses muß in höchstens 2 Pfund haltenden Blechbüchsen verschlossen und an verschiedenen Orten des Locales verwahrt sein (Min. Erl. v. 24. Nov. 1861, Z. 35191). — Hierher gehören auch die in den bereits (o. S. 81) erwähnten Min. Vdgn. v. 17. Juni 1865, Nr. 40 R. G. B., v. 27. Jan. 1866, Nr. 14 R. G. B., und v. 10. Febr. 1868, Nr. 13 R. G. B., über die Aufbewahrung von Mineralölen gegebenen Vorschriften.

II. Zu den im §. 446 erwähnten Geschäftsleuten gehören nach den Feuerlöschordnungen: Handelsleute mit Pech, Salpeter, Schwefel, Terpentin, Del, Spiritus und ähnlichen Waaren; Tischler, Drechsler, Wagner, Seiler, Seifenstüber u. s. w. Bei Holzarbeitern dürfen Holzschleifer, Splitter und Spähne nicht in den Werkstätten liegen gelassen, sondern müssen an feuer-sicheren Orten untergebracht werden.

III. Dort, wo die im §. 447 erwähnten eigens bestimmten Gewölbe oder Behältnisse nicht vorhanden sind, sollen solche Gegenstände wenigstens an feuer-sicheren Orten, namentlich nicht neben Rauchfängen oder Feuerstätten oder auf Dachböden niedergelegt werden. — Geschieht dieß, so liegt die

Uebertretung vor, ohne Rücksicht, ob eine Feuergefahr vorherzusehen war oder nicht (E. v. 7. März 1855, Z. 2004).

IV. Nach den Feuerlöschordnungen dürfen auch Futterwerk, Kleinholz, Flachs und ähnliche brennbare Dinge nicht an Rauchfänge, Döfen oder auf Herdstätten zum Trocknen oder Dörren gelegt werden.

V. Im §. 448 sind nur Dienstpersonen als nach demselben strafbar erklärt; andere Personen, welche die dort bezeichnete Handlung begehen, fallen unter die Bestimmung des §. 459.

g. Unvorsichtiges Gebahren mit Feuer und Licht.

§. 449.

Ein Hausknecht, Kutscher, Pferde- oder Viehwärter, eine Dienstmagd, oder wer immer mit offenem Lichte in einer Schener (Stadel), in einem Stalle, in Behältnissen von Holz, oder wo Kohlen, Stroh, Heu oder andere leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden, betreten wird, soll für diese Uebertretung mit Arrest von einem bis zu acht Tagen bestraft und derselbe im Wiederholungsfalle verschärft werden.

§. 450.

Ebenso sind Lehrlinge oder Gesellen der Handels- oder Gewerbsleute, sowie überhaupt alle Dienstboten zu bestrafen, welche sich in ein Magazin oder in ein anderes Behältniß von brennbarem Materiale mit offenem Lichte begeben.

§. 451.

Kommt bei der Untersuchung vor, daß die Dienstgeber oder Gewerbsinhaber die notwendigen Laternen nicht angeschafft haben, so sind auch diese einer Uebertretung schuldig, und sollen mit fünf bis fünfzig Gulden bestraft; und wenn der Dienstgeber, Handels- oder Gewerbsmann selbst eine der in den vorhergehenden zwei Paragraphen bezeichneten Uebertretungen begehen würde, soll derselbe zu einer Geldstrafe von fünfundzwanzig bis fünfhundert Gulden verurteilt werden.

§. 452.

Wer in einem Stalle, einem Heu- oder Strohgewölbe, oder in einer Schener (Stadel) oder überhaupt an Orten, wo sich leicht feuerfangende Sachen befinden, Tabak raucht, soll mit Arrest von einem Tage bis zu einer Woche bestraft, und diese Strafe nach Umständen auch verschärft werden.

§. 453.

Wer in der Nachbarschaft einer Schener, eines Heu- oder Getreideschobers, oder eines Feldes, wo die Ernte entweder noch steht, oder die geschnittene Ernte noch nicht eingeführt ist, Feuer aufmacht, in einem Walde angezündetes Feuer verwahrlost, oder, ohne es ganz ausgelöscht zu haben, verläßt, soll für diese Uebertretung mit Arrest von einem Tage bis zu einer Woche und bei größerer Gefährlichkeit auch mit Verschärfung bestraft werden.

I. Nach den Feuerlöschordnungen dürfen die in den §§. 449 und 450 genannten Orte auch nicht mit brennenden Holzspähnen oder Kohlenfeuer betreten werden, auch ist es überhaupt verboten, in Bauernhäusern oder Ortschaften mit glühenden Kohlen, freiem Lichte oder brennenden Holz-

spähnen herumzugehen. — Den zur Nachtzeit an einen Brandort fahrenden Spritzen und Wasserwagen ist der Gebrauch brennender Fackeln durch Hofkanzleidecret v. 15. Sept. 1827, Z. 53476, verboten worden.

II. Zu den Orten, an welchen das Tabakrauchen wegen Feuersgefahr untersagt ist, gehören nach den Feuerlöschordnungen auch Brücken, die Gänge zwischen Markthütten, Holzlegstätten, Zimmerplätze und Baugerüste, dann nach §§. 3, 5, 9 und 10 der Min. Vdg. vom 17. Juni 1865, Nr. 40 R. G. B., jene Orte, an welchen Mineralöle aufbewahrt werden.

III. Wenn jemand, der nach §. 451 zur Anschaffung von Laternen verpflichtet ist, dieß nicht nur nicht gethan, sondern sogar selbst einen der in den §§. 449 und 450 bezeichneten Orte mit offenem Lichte betreten hat, so begeht er zwei Uebertretungen und es wird die in §. 451 für die zweite derselben bezeichnete Strafe angemessen höher zu bemessen sein.

IV. Der §. 453 enthält drei verschiedene Uebertretungen:

1. das Aufmachen von Feuer in der Nähe einer Scheuer, eines Heu- oder Getreideschobers, oder eines Feldes, von dem die Ernte noch nicht weggebracht wurde;

2. das Verwahrlosen (nicht gehörige Ueberwachen) eines in einem Walde angezündeten Feuers;

3. das Verlassen eines solchen Feuers, ohne es ganz ausgelöscht zu haben.

Wurde eine dieser Uebertretungen in der Nähe eines anderen als der hier genannten feuergefährlichen Gegenstände (z. B. eines hölzernen Gebäudes) begangen, so ist dieselbe nach §. 459 strafbar.

Beim Anmachen von Feuer und dem Gebrauche feuergefährlicher Gegenstände in einem Walde oder am Rande eines solchen ist die größte Vorsicht geboten, und es wird jede Unvorsichtigkeit dabei im politischen Wege bestraft. Wer in einem Walde oder an dessen Rande ein verlassenes, ungelöschtes Feuer findet, ist dasselbe nach Thunlichkeit zu löschen verpflichtet (§§. 44, 45 des Forstgesetzes v. 3. Dec. 1852, Nr. 250 R. G. B.).

h. Reisen mit Fackeln.

§. 454.

Wenn jemand mit Fackeln reiset oder fährt, müssen diese vor den hölzernen Brücken und vor den Ortschaften oder Wäldern bei Strafe von fünfzig bis zu hundert Gulden für jeden Fall dieser Uebertretung ausgelöscht werden. Auf diese Vorschrift sind die mit der Post reisenden Fremden von den Postmeistern insbesondere aufmerksam zu machen.

§. 455.

Die Postknechte, Land- oder Miethkutscher sind verbunden, dieses den Reisenden jedes Mal, wenn sie an solche Orte kommen, nochmal anzudeuten, und nicht von der Stelle zu fahren, bis die Fackel ausgelöscht ist, widrigens sie sich einer Uebertretung schuldig machen, und mit Arrest von einem bis zu acht Tagen zu bestrafen sind, der nach Umständen verschärft werden soll.

§. 456.

Sollte ein Reisender den Postknecht oder Kutscher mit Drohungen oder Gewalt zu fahren zwingen, so hat letzterer in dem nächsten Orte, wo er genugsamen Beistand

zu finden hofft, den Vorfall zu melden. Hier hat der Gemeindevorsteher von dem Reisenden eine summarische Aussage aufzunehmen, und bei unbekanntem Reisenden die Sicherstellung der Strafe zu fordern, ihn aber dann in Fortsetzung der Reise nicht zu hindern, sondern den ganzen Vorgang sogleich dem Gerichte anzuzeigen.

§. 457.

Ebenso ist jede Ortschaft berechtigt, einen Reisenden, der mit brennender Fackel durchfährt, ohne Ausnahme anzuhalten und sogleich der Behörde anzuzeigen.

I. Der Reisende macht sich somit einer Uebertretung schuldig:

1. wenn er mit eigenem Wagen und Pferden reist, und vor Ortschaften, Wäldern oder hölzernen Brücken — vorausgesetzt, daß ihm bekannt war, daß er sich an einem solchen Orte befinde — die Fackeln nicht auslöscht;

2. wenn er bei Benützung eines gemietheten Wagens oder Pferde, selbst ohne eine Mahnung des Kutschers, das Auslöschen der Fackeln nicht anordnet;

3. wenn er der Warnung des Postmeisters oder Kutschers nicht Folge leistet, oder

4. den Kutscher sogar zum Weiterfahren mit brennenden Fackeln zwingt.

II. Die Anordnung des §. 456 steht im vollen Einklange mit jener des §. 452, Z. 1 St. P. O., nach welchem Reisenden die Fortsetzung der Reise zu gestatten ist, insofern nicht zu besorgen ist, daß dadurch die Untersuchung oder die Vollstreckung des Urteils vereitelt werde, was im gegebenen Falle mit Rücksicht auf §§. 459 und 460 St. P. O. nicht zu erwarten ist. — Wohl aber wird der Gemeindevorsteher nicht umhin können, die Sicherstellung des höchsten Strafbetrages zu fordern, da ihm eine Beurteilung der Strafbarkeit und des passenden Strafausmaßes nicht zusteht. Die erhaltene Sicherstellung ist selbstverständlich dem Bezirksgerichte zugleich mit der Anzeige des Vorfalles zu übergeben.

III. Das im §. 457 erwähnte Recht steht jedem Ortsbewohner zu und die Anzeige ist an den Gemeindevorsteher zu machen, der weiters nach §. 456 vorzugehen hat.

i. Verheimlichung einer Feuersbrunst.

§. 458.

Wer eine entstehende Feuersbrunst zu verheimlichen sucht, oder wenn sie bei ihm entsteht, sie anzuzeigen unterläßt, soll für diese Uebertretung nach Verschiedenheit des Ortes und der größeren oder kleineren aus der Verheimlichung entstandenen Gefahr mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden belegt werden.

Dieser Paragraph enthält zwei strafbare Handlungen:

1. das Verheimlichen (vgl. oben S. 46 die Erklärung des Begriffes: Verheimlichen) einer wo immer entstehenden Feuersbrunst, welcher Uebertretung sich jedermann schuldig machen kann;

2. die Unterlassung der Anzeige eines entstehenden Feuers an die Orts sicherheitsbehörde, welche Uebertretung nur jener begehen kann, bei dem (in dessen Hause, Wohnung etc.) das Feuer entsteht.

Uebrigens schreiben die Feuerlöschordnungen vor, daß jedermann verpflichtet ist, bei entstandenem Feuer sogleich durch Schreien, Anpochen an

die Thüren u. dgl. Lärm zu machen, die ungefäumte Anzeige an den Gemeindevorsteher zu veranlassen, mittlerweile aber alles zur Unterdrückung des Feuers oder Verhinderung seiner Verbreitung zweckdienliche nach Kräften vorzunehmen. Die Strafbarkeit tritt daher dann ein, wenn der Betreffende einsehen muß, daß er nicht im Stande ist, dem Feuer wirksam Einhalt zu thun, und doch dasselbe zu verheimlichen sucht, oder nicht anzeigt.

Der §. 172 des Berggesetzes v. 23. Mai 1854, Nr. 46 R. G. B., führt unter den Bestimmungen des Strafgesetzes, nach welchen die Außerachtlassung der nöthigen Vorrichtungen wegen Sicherheit der Person oder des Eigenthumes in Bergwerken an dem Schuldtragenden, sei es der Eigenthümer, ein Beamter oder Untergebener, zu bestrafen ist, ausdrücklich die §§. 458 und 459 an.

Wer einen Waldbrand wahrnimmt, ist nach §. 45 des Forstgesetzes v. 3. Dec. 1852, Nr. 250 R. G. B., verpflichtet, dieß den Bewohnern der in seiner Wegesrichtung nächsten Behausung bekannt zu geben, welche verpflichtet sind, dem nächsten Ortsvorstande, dem Waldbesitzer, oder dessen Forstpersonale die Anzeige zu machen; die Unterlassung dieser Bekanntgebung und weiteren Anzeige ist aber nicht nach dem Strafgesetze, sondern nach dem Forstgesetze selbst von der politischen Behörde zu bestrafen.

k. Feuergefährliche Handlungen überhaupt.

§. 459.

Nebst den in den vorhergehenden Paragraphen insbesondere aufgezählten Fällen sind überhaupt auch alle anderen Handlungen und Unterlassungen, von welchen sich eine Feuersgefahr leicht voraussehen läßt, als: bei offenem Lichte Flachs oder Hanf brechen, in der Nähe von Häusern und Scheuern schießen oder Feuerwerke abbrennen, die Nichtbeobachtung der insbesondere vorgeschriebenen Vorrichtungen hinsichtlich des Ausstrühens von Funken aus den Locomotiven auf Eisenbahnen bei den Fahrten der Eisenbahnzüge durch oder in der Nähe von Ortschaften, hinsichtlich der Anlegung von Gebäuden in der Nähe von mit Dampfkraft betriebenen Eisenbahnen u. dgl. als Übertretungen, und nach dem Maße zu bestrafen, als sie mit den vorausgeschickten Fällen mehr oder minder übereinkommen.

I. Die Feuerlöschornungen erklären noch als feuergefährlich: das Strohschneiden, Hecheln und Dreschen bei offenem Lichte; das Sonnenwend- oder Johannisfeuer an feuergefährlichen Orten; das Steigenlassen von Luftballons mit durch eine Flamme erwärmter Luft zwischen Häusern; das Ausbrennen von Fässern bei starkem Winde oder an feuergefährlichen Orten; das Küchenausbrennen; das Aufbewahren der nicht ganz ausgeglühten Asche an einem Orte, wo sie Schaden anrichten kann; die Unaufmerksamkeit der Feuerwächter, welche bei einem entstehenden Feuer nicht die Lärmzeichen geben. — Hierher gehören auch: die Übertretungen der Vorschriften über Verpackung der Reißbündelfabricate (Min. Vdg. v. 27. Juli 1856, Nr. 135 R. G. B.); gemäß des bei §. 458 angeführten §. 172 des Berggesetzes alle feuergefährlichen Handlungen oder Unterlassungen in Bergwerken; endlich die Nichtbefolgung jener Vorschriften, welche im §. 3 der Abtheilung B des Eisenbahn-Betriebs-Reglements v. 1. Juli 1872, Nr. 90 R. G. B., über die Verpackung feuergefährlicher Gegenstände bei ihrer Versendung mittelst der Eisenbahn vorgeschrieben sind.

Längs der Eisenbahnen dürfen innerhalb 15 Klaftern von der Mitte

des Geleises weder Stroh- noch Schindeldächer, innerhalb 15 bis 30 Klaftern keine Strohdächer, jedoch Schindeldächer in Anwendung kommen (Hand. Min. Erl. v. 22. Nov. 1869, Z. 20037).

Das Abfeuern einer Pistole in einem Zimmer gegen die Wand hat der oberste Gerichtshof nicht als nach diesem Paragraphen strafbar erklärt (E. v. 5. Febr. 1852, Z. 986), wohl aber das Schießen in einem Garten, der von mit Schindeln und Stroh gedeckten Gebäuden umgeben war (E. v. 11. Juni 1852, Z. 56663), dann das Wegwerfen noch brennender Bündel in einer Futterkammer (E. v. 4. Juni 1873, Z. 5533).

II. Verantwortlich nach §. 459 bleibt aber immer nur derjenige, der die feuergefährliche Handlung oder Unterlassung selbst begangen hat, und es geht nicht an, deshalb, weil in einem Hause eine solche Handlung vorkam, und der Schuldtragende nicht ausgeforscht werden kann, den Hausinhaber dafür zur Strafe zu ziehen (E. v. 31. Mai 1854, Z. 5787).

2. Diebstahl, Veruntreuung, Betrug und Theilnehmung an Diebstahl oder Veruntreuung.

A. Diebstahl, Veruntreuung, Betrug.

§. 460.

Alle Diebstähle, welche nicht nach der Vorschrift der §§. 172 bis 176 als Verbrechen bestraft zu werden geeignet sind, sollen als Übertretungen mit einfachem oder strengem Arreste von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft, nach Beschaffenheit der Umstände der Arrest auch verschärft werden.

§. 461.

Gleiche Strafe greift auch Platz bei Veruntreuungen und Betrügereien, insofern die ersten nicht nach den §§. 181 und 183, die zweiten durch die in den §§. 199, 200 und 201 aufgezählten Umstände die Eigenschaft eines Verbrechens enthalten.

§. 462.

Die Dauer der Strafe und ihre Verschärfung ist nach der Größe des Betrages, der aus der Handlung hervorducenden List, Bosheit, Gefahr und des dadurch mehr hintergangenen Zutrauens zu bestimmen.

Da sich das Gesetz darauf beschränkt, anzuordnen, daß alle Diebstähle, Veruntreuungen und Betrügereien, welche sich nicht als Verbrechen darstellen, als Übertretungen zu strafen sind, so muß auf die diebstahligen Bestimmungen des ersten Theiles des Strafgesetzes zurückgegangen werden.

a. Begriff des Diebstahls.

I. Der §. 171 lautet: Wer um seines Vortheiles willen eine fremde bewegliche Sache aus eines Andern Besitz ohne dessen Einwilligung entzieht, begeht einen Diebstahl.

Es kommen daher näher zu erörtern: der Gegenstand des Diebstahls, die strafbare Handlung, und die demselben eigenthümliche Absicht, endlich die Unterschiede des Diebstahls von andern strafbaren Angriffen auf fremdes Eigenthum.

II. Gegenstand des Diebstahls ist: eine fremde, bewegliche Sache.

1. Sache ist alles, was von der Person verschoben ist; da es sich aber beim Diebstahle um eine Rechtsverletzung handelt, so muß die Sache doch einen Werth im allgemeinen Verkehre haben, sie muß ein Gut sein. Dieß folgt aus dem Wortlaute der §§. 181, 183 und 188, aus jenem des §. 195, endlich daraus, daß rücksichtlich der verbrecherischen Eigenschaft des Diebstahls auf den Werth der Sache gesehen werden muß.

Demnach kann kein Diebstahl begangen werden: a) an Gegenständen, welche durch die Gesetze oder besondere Verfügungen dem Verkehre entzogen sind, z. B. zum vertilgen bestimmte Geräthschaften an ansteckenden Krankheiten Verstorbener (vgl. o. S. 111); wenn der Verkehr jedoch nur durch die Gesetze nicht geschützt ist, wie z. B. bei ausländischen Lotterielosen, sind solche Sachen jedenfalls Gegenstand des Diebstahls; b) an Gegenständen, welche im Verkehre keinen Werth haben, wie z. B. Kreuzpartikeln und Reliquien, abgesehen von der Fassung; c) an Gegenständen, welche nicht für den allgemeinen Verkehr bestimmt sind, z. B. Privaturlunden, welche bloß zum Beweise einer Thatsache oder eines Rechtes dienen. Dagegen sind alle auf den Ueberbringer lautenden Schulburlunden (Inhaberpapiere) jedenfalls Gegenstand des Diebstahls. Zu diesen gehören insbesondere: Sparcassabücheln (Hjzd. v. 26. Sept. 1844, Nr. 832 S. G. S., §. 14), Lotto-Einlagscheine (§§. 13 und 19 des Anhanges zu den Finanz-Min. Erlässen v. 20. Juli 1853, Nr. 159 R. G. B. und v. 6. März 1854, Nr. 60 R. G. B.), endlich Versatzzettel, rücksichtlich deren das Hjzd. v. 15. Mai 1840, Nr. 437 S. G. S., anordnet: Wird ein Versatzzettel oder etwas ähnliches entwendet, um ein fremdes Eigenthum dadurch in seinen Besitz zu erlangen, und sich zuzueignen, so kann eine solche Handlung allerdings als Diebstahl, wenn die Absicht erreicht worden ist, oder als Versuch, wenn sie nicht erreicht wurde, betrachtet werden, insoferne der entwendete Zettel von der Art ist, daß die Sache dem Ueberbringer desselben ausgefolgt werden muß. Nach Umständen kann schon die Entwendung eines solchen Zettels als Diebstahl angesehen werden, obgleich die Sache mittelst desselben noch nicht in Empfang genommen und selbst deren Erhebung noch nicht versucht worden ist. Hat jemand aber einen solchen Zettel auf andere, allenfals auch erlaubte Art, oder zufällig in Besitz erhalten, und wird davon unrechtmäßiger Gebrauch gemacht, so kann diese That, nach Verschiedenheit der Umstände, sich zum Betrüge oder zur Veruntreuung eignen.

2. Die Sache muß eine bewegliche, d. i. eine ohne Verletzung der Substanz von einem Orte an den andern übertragbare sein, und zwar lediglich im natürlichen Sinne des Wortes. Demnach sind auch solche bewegliche Sachen, welche nach dem Civilgesetze unbewegliche sind, wie Fische in Teichen, das Wild im Walde, auf dem Felde stehende Früchte, der Haushorschlüssel, Feuerzeimer u. dgl. allerdings Gegenstand des Diebstahls; dagegen sind Rechte, obwohl das Civilgesetz sie als bewegliche Sachen erklärt, kein Gegenstand des Diebstahls. Die Frage, ob es nach österreichischem Rechte einen Besitz- oder Gebrauchs-Diebstahl gebe, muß demnach verneint, und Handlungen, welche sonst als solche bezeichnet werden, z. B. das Aekern mit einem fremden Pfluge, das Entziehen einer Sache, um sie als Pfand zu benützen, müssen nach andern gesetzlichen Bestimmungen beurteilt werden.

3. Endlich muß die bewegliche Sache eine fremde, d. i. eine dem Thäter nicht gehörige, ihm in keinem Sinne rechtlich zugebacht sein, wobei

es weiter nicht darauf ankommt, wem dieselbe gehört und ob sich das Eigenthum eines andern darauf streng nachweisen lasse (E. v. 24. Juni 1852, Z. 6135; v. 9. Dec. 1852, Z. 12669; v. 4. März 1856, Z. 1910). — Hieraus folgen nachstehende Grundsätze:

a) An einer wirklich herrenlosen oder freistehenden Sache, rücksichtlich deren das allgemeine Zueignungsrecht (§. 381 a. b. St. G. B.) eintritt, kann ein Diebstahl nicht begangen werden, z. B. an einem frei auf der Gasse ohne Halsband oder einem andern auf einen Besitzer deutenden Zeichen herumlaufenden Hunde (E. v. 7. Jan. 1853, Z. 123), an einer vom Feinde mitgenommenen und beim Rückzuge frei auf der Straße stehenden gelassenen Sache (E. v. 25. Sept. 1867, Z. 8327). Hierzu gehören auch Sachen, welche der Eigenthümer zweifellos weggeworfen hat, z. B. Abfälle, welche sich im Rehricht u. dgl. finden.

b) Sachen, welche der Eigenthümer dem gewöhnlichen Verkehre entzogen hat, oder auf die wegen Ableben des Eigenthümers noch niemand Ansprüche erhoben hat, sind Gegenstand des Diebstahls; darum erklärt der §. 306, daß Entwendungen an Grabstätten, aus Gräbern oder an Leichen — wozu jedenfalls auch im freien gefundene Leichen von Verunglückten oder Selbstmördern gehören — als Diebstähle zu behandeln sind.

c) Gehört die Sache mehreren Personen, und ist der Thäter Mit-eigenthümer, so ist zu unterscheiden. Kann jeder Berechtigte die gemeinschaftliche Sache unmittelbar benützen und die bezogene Nutzung sich zueignen (z. B. in dem gemeinschaftlichen Walde Holz fällen), so ist von einem Diebstahle keine Rede (E. v. 7. Juli 1853, Z. 6684). Hat er jedoch nur einen Antheil an dem Ertragnisse der Sache, rücksichtlich dem Erlöse für dieselbe, dann kann er allerdings einen Diebstahl an dem Eigenthume seiner Genossen begehen. So bestimmt der §. 10 des Jagdpatentes v. 7. März 1849, Nr. 154 R. G. B., daß einzelne Gemeindeglieder an dem zur Gemeindegliederung gehörigen Wilde einen Diebstahl begehen können; nach der Min. Bg. v. 29. Jan. 1854, Nr. 31 R. G. B., unterliegen Eingriffe von Gemeindegliedern in veräußerte Gemeindeglieder dem allgemeinen Strafgesetze.

d) Aber selbst an der eigenen Sache des Thäters kann ein Diebstahl begangen werden, wenn ihm das freie Verfügungsrecht über dieselbe durch das Gesetz oder eine richterliche oder sonst behördliche Anordnung entzogen ist. Hierher gehört z. B. die Verfügung des §. 5 des Min. Erl. vom 15. Dec. 1852, Z. 5681, nach welchem in dem eigenen Jagdreviere angeschossenes Wild in ein fremdes Revier nicht verfolgt werden darf, sondern Eigenthum des Besitzers jenes Revieres wird, in welches es sich geflüchtet hat. — Hierher gehören gepfändete Sachen, was aus §. 183 folgt, da auch eine Veruntreuung nur an fremden Sachen begangen werden kann (E. v. 30. Sept. 1853, Z. 9884). — Hierher gehören auch von der dazu berechtigten Behörde in Verfall erklärte Gegenstände, z. B. Waffen, Werkzeuge u. dgl. (E. v. 22. Juni 1858, Z. 6720).

e) Sachen, auf welche der Thäter einen rechtlichen Anspruch hat, z. B. eine jemanden rechtsgiltig vermachte Sache, sind kein Gegenstand des Diebstahls.

Zur weiteren Erklärung des Begriffes einer fremden Sache mögen auch nachfolgende Entscheidungen des obersten Gerichtshofes dienen, welcher als Diebstahl erklärte: das Abmähen einer Gemeindegliederung durch Gemeindeglieder (E. v. 14. April 1853, Z. 3511); wenn der Thäter einen

Rechtsstreit anhängig macht, um die spätere Entziehung der Sache damit zu rechtfertigen, daß dieselbe streitig sei (E. v. 28. Oct. 1853, Z. 10403); die Entziehung von Erträgnissen eines Grundstückes, welches zwar noch grundbücherliches Eigenthum des Thäters, aber längst einem andern verkauft und in dessen factischem Besitze war (E. v. 10. Mai 1854, Z. 4401, v. 28. Dec. 1854, Z. 13079); das Schlagen von Holz in einem vom Thäter erkauften Walde, wobei ihm bekannt war, daß der Verkäufer nicht Eigenthümer des Waldes und nicht zum Verkaufe berechtigt war (E. vom 13. Jän. 1858, Z. 12377). Dagegen erkannte der oberste Gerichtshof (E. v. 7. Sept. 1859, Z. 10037) darin, daß ein unter Sequester stehender Grundeigentümer Heu eigenmächtig nach Hause brachte und verfüllerte, keinen Diebstahl, da die Sequestration den Besitz nicht aufhebe, sondern nur beschränke, und auch der böse Vorsatz mangle.

III. Die strafbare Handlung besteht beim Diebstahle in dem Entziehen der fremden beweglichen Sache aus dem Besitze eines Andern, ohne dessen Einwilligung.

1. Entziehen heißt, eine Sache aus der Innehabung eines andern in seine Innehabung bringen. Die Entziehung ist das charakteristische Merkmal des Diebstahls und muß daher in böser Absicht geschehen. Wenn also jemand eine Sache in unsträflicher Absicht entzogen hat, z. B. um sie bei einer Feuersbrunst oder Wassersnoth zu retten, und dann erst die Absicht faßt, dieselbe für sich zu behalten, kann von einem Diebstahle keine Rede sein. — Ob die Entziehung öffentlich oder heimlich, mit oder ohne Wissen des Besitzers geschieht, ist gänzlich gleichgiltig (E. vom 21. Mai 1852, Z. 4932). — Eben so ist es einerlei, ob der Thäter unmittelbar die Entziehung vollbringt, z. B. das Gras auf der Wiese abmäht, oder ob er die fremde Sache auf eine andere Art in seinen Besitz bringt, z. B. die fremde Wiese von seinem absichtlich dahin getriebenen Vieh abweiden läßt (E. v. 17. Sept. 1852, Z. 9547, v. 1. Sept. 1853, Z. 8825); fremdes Vieh durch eine Lockspeise in sein Haus lockt; an einer Gasleitung eine Vorrichtung anbringt, durch welche ihm Gas zufließt, ohne durch den Gasmesser zu gehen (E. v. 2. Jän. 1856, Z. 12707) u. dgl. Nur ist jede Gewaltanwendung gegen den Besitzer der Sache ausgeschlossen, weil dadurch die Handlung in das Verbrechen des Raubes (§. 190) übergehen würde. — Daraus, daß das Entziehen der Sache das wesentliche Merkmal des Diebstahls ist, folgt auch, daß wenn ein einzelner in einem fremden Revier ein Wild erlegte, und dann dasselbe von mehreren Personen aus dem Walde gebracht wird, ein Gesellschaftsdiebstahl vorliegt (E. v. 8. Juli 1852, Z. 6915, v. 21. März 1866, Z. 2514).

Sobald aber die Sache entzogen ist, d. h. sobald der Thäter sie von dem Orte, wo der Besitzer dieselbe verwahrt hat, weggenommen, und in seine Verwahrung übernommen hat, ist der Diebstahl auch schon vollbracht, wenn auch die Sache noch nicht in Sicherheit gebracht und der Thäter etwa noch am Orte des Diebstahls damit betreten wurde. Der Versuch des Diebstahls geht daher nur auf die nächste Vorbereitung zur Entziehung, z. B. das Einsteigen in eine Wohnung, das Aufsperrn derselben, das Oeffnen eines Behältnisses u. dgl.

2. Unter dem Besitze wird aber nicht der im §. 309 a. b. G. B. bestimmte civilrechtliche Besitz, sondern schon die Innehabung, d. h. jenes factische Verhältniß verstanden, wornach eine Person eine Sache in ihrem Gewahrsam hat, und über dieselbe schalten und andre Personen davon

ausschließen kann. Es kann daher ein Diebstahl nicht bloß an dem Eigenthümer und civilrechtlichen Besitzer, sondern auch an dem Verwahrer oder Entlehner einer Sache begangen werden (E. v. 4. März 1856, Z. 1910, v. 30. Sept. 1853, Z. 9884). Auch der Rechtsgrund des Besitzes oder der Innehabung ist gänzlich gleichgiltig, und es ist mit Rücksicht auf §. 4 außer jedem Zweifel, daß auch eine gestohlene, veruntreute, geraubte oder durch Betrug erlangte Sache dem Thäter gestohlen werden kann.

Der Begriff der Entziehung aus dem Besitze eines andern ist von entscheidender Wichtigkeit, wenn es sich um den Unterschied zwischen Diebstahl, Veruntreuung und Zueignung einer gefundenen Sache handelt, wovon weiter unten gesprochen werden wird.

3. Die Entziehung muß ohne Einwilligung des Besitzers geschehen sein. War der Besitzer zur freien Verfügung über die Sache berechtigt, so entfällt damit jede Strafbarkeit (z. B. es rühmt sich jemand, er habe seine Uhr so gut verwahrt, daß er sie dem schenke, der im Stande sei, sie ihm zu stehlen); war er zu einer solchen Verfügung nicht berechtigt, so entfällt zwar die Zurechnung eines Diebstahls, es kann aber eine andere strafbare Handlung, z. B. Mitschuld an einer Veruntreuung oder einem Betrüge, begangen an dem wirklich Verfügungsberechtigten, vorliegen. War der Einwilligung wegen mangelnder civilrechtlicher Dispositionsfähigkeit zu einer Einwilligung nicht berechtigt, so ist der Diebstahl nicht entschuldigt.

III. Die dem Diebstahl eigenthümliche böse Absicht liegt darin, daß der Thäter die Sache um seines Vortheiles willen entziehe, d. h. daß er sich dadurch, und zwar durch die Verwendung der Sache selbst (Verzehren, Behalten zu seinem Gebrauche, Veräußern, Verpfänden u. s. w.) einen Vortheil am Vermögen verschaffen wolle. Dies ergibt sich nicht nur klar und deutlich aus §. 306, wo es heißt, daß Entwendungen, die in gewinnfüchtiger Absicht vorgenommen werden, als Diebstähle zu behandeln sind, sondern auch aus zahlreichen Stellen anderer Geseze, durch welche der Diebstahl unter die strafbaren Handlungen aus Gewinnsucht gereiht wird. Es folgt daraus von selbst, daß wenn der Dieb die gestohlenen Sachen verschenkt, seine That nicht aufhört, ein Diebstahl zu sein. Darum hat auch der oberste Gerichtshof einen Diebstahl angenommen, wo die Entziehung geschah, um sich für eine angebliche Forderung zahlhaft zu machen (E. v. 29. März 1854, Z. 2984). Auch in dem Falle, wo der Diebstahl nur im Interesse des Dienstgebers des Thäters geschah, hat der oberste Gerichtshof angenommen, daß der Thäter um seines Vortheiles willen gehandelt habe (E. v. 22. April 1852, Z. 3786, v. 12. Mai 1851, Z. 2505). — Bemerkenswerth dagegen ist die Entscheidung des obersten Gerichtshofes v. 2. Oct. 1861, Z. 6484, durch welche in dem Falle, wo der Gemeindevorstand und zwei Gemeindeangehörige bloß zur Wahrung eines vermeintlichen Rechtes der Gemeinde und um den Pächter zu einem gerichtlichen Einschreiten zu nöthigen, in dem verpachteten Gemeinde-Jagdreviere jagten, das geschossene Wild aber an die Ortsarmen vertheilten, die zum Diebstahle erforderliche böse Absicht nicht als vorhanden angenommen wurde.

IV. Nach dieser Entwicklung des Begriffes des Diebstahls wird es nicht schwer sein, den Unterschied desselben von verwandten strafbaren Handlungen darzustellen und zwar:

1. Von eigenmächtiger Selbsthilfe (§. 19 b. G. B.) oder bloßer Besitzförderung (§. 339 b. G. B.), wovon keine Rede mehr sein kann, wenn der Thäter weiß, daß die von ihm entzogene Sache Eigenthum

eines andern ist, und insbesondere, wenn ihm aus früheren civil- und strafgerichtlichen Entscheidungen bekannt war, daß ihm ein Anspruch auf die Sache (z. B. eine Wiese, einen Wald) nicht zustehe (E. v. 21. Mai 1852, Z. 4932, v. 25. Juli 1855, Z. 7193, v. 26. Nov. 1868, Z. 11591); dagegen wurde in dem Verschleppen von Möbeln, um sie als Ersatz für eine geleistete Ueberszahlung zu behalten, mit Verurteilung auf §. 2, lit. f (o. S. 12) ein Diebstahl nicht erkannt (E. v. 21. Mai 1852, Z. 4810).

2. Vom Raube, dessen charakteristisches Merkmal nach §. 190 darin besteht, daß einer Person Gewalt angethan wird, um sich ihrer oder sonst einer fremden beweglichen Sache zu bemächtigen, die Gewalt mag mit thätlicher Beleidigung oder nur mit Drohung geschehen. — So wurde ein Raub damals angenommen, wo die Thäter bereits Vieh in einem Stalle von der Krippe losgebunden hatten, und Gewalt gegen jene Personen anwendeten, die sie an dem Herausführen des Viehes aus dem Stalle hindern wollten (E. v. 19. Aug. 1856, Z. 8095); kein Raub da, wo der Thäter an einem Mädchen Gewalt ausübte, um sie geschlechtlich zu gebrauchen, dieß aber nicht that, wohl aber ihr Umhängtuch mitnahm, welches er ihr während des Umbalgens heruntergerissen hatte (E. v. 5. Juli 1868, Z. 6778), dann da, wo der Thäter eine Person mit vorgehaltener Pistole fragte, was sie von dem Gelde ihrer Eltern wisse, auf die erhaltene Antwort, daß sie nichts wisse, die Pistole einsteckte, die unversperrte Truhe durchsuchte und, da er kein Geld darin fand, ein Stück Tuch mitnahm (E. v. 25. Aug. 1868, Z. 8513). Die beiden letzten Entscheidungen gründen sich auf das, was oben (S. 12, V 2, 3) über den nachfolgenden bösen Vorsatz gesagt wurde.

3. Von der Veruntreuung, deren wesentliches Merkmal (§§. 181, 183) darin besteht, daß die entzogene Sache dem Thäter anvertraut war, d. h. ihm zur Gewahrsame übergeben war, daher sich schon in seinem Besitze (Innehabung) befand. In allen Fällen, wo somit nicht eine solche spezielle Uebergabe erfolgte, sondern der Thäter nur zu einer allgemeinen Aufsicht über die Sache bestellt war, wird keine Veruntreuung, sondern ein Diebstahl begangen; z. B. von dem Handlungsdiener an den im Verkaufsgewölbe befindlichen Waaren (E. v. 10. Juni 1851, Z. 3445), jedoch nicht an den zu seinen Händen gezahlten Lösungsgeldern, so lange sie nicht in die Gelblade gelegt sind (E. v. 31. März 1853, Z. 2535); von Arbeitern in einem Waarenmagazine (E. v. 14. Juni 1854, Z. 6210); von dem Waldheger in dem beaufsichtigten Waldtheile (E. v. 16. Aug. 1854, Z. 8703, v. 25. Sept. 1855, Z. 9612); von Fuhrknechten an den Frachtgütern (E. v. 5. Dec. 1854, Z. 12947); von einem Schaffner an der von den Pächtern dem Verpächter abgelieferten Fehung (E. vom 26. Jan. 1859, Z. 539).

4. Vom Betrüge (§. 197) und zwar sowohl nach dem Gegenstande, welcher beim Betrug auch ein unbewegliches Gut oder ein Recht sein kann, als nach der Art der Zueignung, indem das betrügerisch zugeeignete Gut entweder schon im Besitze des Thäters ist, oder ihm mit dem (irregeleiteten) Willen des Eigenthümers oder Besitzers übergeben wird.

5. Von der Zueignung gefundener Sachen (Funddiebstahl, §. 201, c), welcher voraussetzt, daß die sich zugeeignete Sache eine verlorne, nicht bloß eine von einem bekannten Besitzer vergessene, oder aus Versehen irgendwo liegen gelassene war. Daher ist ein Diebstahl: das sich Zueignen in der Wohnung des Dienstgebers gefundener Sachen durch den Dienst-

boten (E. v. 10. Jan. 1855, Z. 13739); eines beim Eintritte in eine Wohnung im Vorhause abgelegten Bündels (E. v. 22. Dec. 1853, Z. 12666); des einem bekannten Besitzer kürzlich entlaufenen Hundes (E. v. 20. Juli 1858, Z. 7878); von Pferden, die auf einer Wiese mit gefesselten Weiden, jedoch ohne Aufsicht weideten (E. v. 17. Oct. 1859, Z. 11324); einer in der eigenen Wohnung vorgefundenen, von dem früheren Bewohner derselben zurückgelassenen Sache (E. v. 24. Nov. 1863, Z. 8329); einer im Gasthause einem Gaste entfallenen Geldbörse durch einen andern Gast (E. v. 22. Sept. 1858, Z. 10533, v. 26. Aug. 1868, Z. 8495).

5. Von Forstfreveln. Zu diesen gehören nach §. 60 des Forstgesetzes v. 2. Dec. 1852, Nr. 250 R. G. B.: 1) Das Sammeln von Raff-, Klaub- oder Leseholz. 2. Das Anhacken und Anplätzen oder sogenannte Ankosten stehender Bäume und Stangenhölzer, das Anbohren derselben, das Einhauen von Kerben, Besteigen mittelst Steigeisen, die Beschädigung durch Weiterförderung von Holz und Steinen (Anpirschen), das Beklopfen und Anschlagen an dieselben und ihre Entrindung (Streifenziehen, Anlachen, Ringeln). 3. Die Zueignung von Ritze am Boden liegender Bäume, die Entblößung von Baumwurzeln, das Stockroden, dann das Abhauen, Abschneiden und Abreißen von Gipfeln, Ästen und Zweigen, sowie das Abstreifen von Laub (Schneitteln oder Schnatten, Graßethauen, Laubstreifen). 4. Das Ausgraben, Aushauen oder Ausziehen und jede anderweitige Beschädigung junger Baum- und Strauchpflanzen, dann die Gewinnung von Befenreis, Verten, Wieden, Stöcken, Reiffstangen und anderen kleinen Holzorten. 5. Das Sammeln von Baumästen (Harz, Terpentin, Birken- und Hornsaft), von Waldb Früchten, (Holzfamen, Waldbobst, Beeren), von Schwämmen und Baummoos, sowie das Wurzelgraben. 6. Die unberechtigte Gewinnung von Bodensfreu jeder Art (Laub, Nadeln, Unkräuter, Moos zc.), ganz besonders die Sammlung derselben mit Hauen und eisernen Rechen; die Zueignung von Erde, Lehm, Torf, Steinen, Gips und anderen mineralischen Stoffen, das Rasenab Schälen (Plaggenhauen, Molten), dann das Mähen, Abschneiden und Ausrupfen von Waldgras, Kräutern und anderen Gewächsen, welche keine Forstculturpflanzen sind. 7. Das Verbleiben im Walde gegen die ausdrückliche Weisung des Forstpersonals (§. 55), die Bildung neuer und die Benutzung außer Gebrauch gesetzter Wege und Stege, die Anlage von Erbgefährten (Erdriesen), die Ableitung von Wässern in nachbarliche Waldungen, die Anlage von Kohlstätten und jede anderweitige Benützung des Waldbodens. 8. Der unberechtigte Vieheintrieb in fremde Wälder überhaupt, dann der Eintrieb einer größeren Anzahl, anderen Gattung oder Altersklasse des Viehes, die Benützung der Waldweide an andern Orten und zu einer andern Zeit, als die erteilte Bewilligung gestattet. — Der §. 59 des Forstgesetzes scheidet aber voraus: Diejenigen Verletzungen der Sicherheit des Waldeigenthums, welche in dem allgemeinen Strafgesetze vorgesehen sind, werden nach eben diesem Gesetze beurteilt und behandelt. Wenn daher eine der unter den Forstfreveln aufgeführten Handlungen der oben entwickelten Begriffsbestimmung des Diebstahls entspricht, so ist sie auch als Diebstahl zu bestrafen.

Ueber das Verhältniß der Strafbestimmungen des Forstgesetzes zu den Anordnungen des Strafgesetzes hat das Justizministerium unterm 6. Nov. 1854, Z. 20350, eine Belehrung an die Generalprocuratur zu Prag erlassen, welche lautet: Aus der vorliegenden Note der k. k. Staatsanwalt-

schaft zu Böhmisches-Leipa an die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Dauba vom 8. Juni 1854, Z. 2005, geht hervor, daß dieselbe die fragliche Streuentwendung nach §. 60 ad 6 des Patentes v. 3. Dec. 1852, Nr. 250 des R. G. B., dann §. 7 der Grundsätze für die Entwerfung des Waldschadentarifses, als keine nach dem Strafgesetze zu ahnende Handlung, sondern als einen bloßen Forstfrevel ansieht, welcher Ansicht Euer Wohlgeboren in der an die k. k. Statthalterei zu Prag über diesen Gegenstand gerichteten Note v. 28. Juli 1854, Z. 4742, mit dem Bemerkten beitraten, daß dem genannten Beschuldigten außer der unbefugten Waldstreugewinnung und Entziehung aus fremdem Walde keine andere gesetzlich strafbare Handlung zur Last gelegt wurde, die unberechtigte Gewinnung von Bodentreu aber (wornin selbstverständlich auch deren Zueignung mitbegriffen sei) nach §. 60, Art. 6, des Forstgesetzes ohne Unterscheidung eines Werthbetrages einen Forstfrevel begründet, bezüglich dessen nach §. 68 dieses Gesetzes das Strafverfahren den politischen Behörden zustehet.

Das Justizministerium kann jedoch diese Auffassung nicht theilen; denn im §. 59 des Forstgesetzes wird ausdrücklich gesagt, daß jene Verletzungen der Sicherheit des Waldeigenthumes, welche im allgemeinen Strafgesetze vorgesehen sind, nach diesem Gesetze zu behandeln und zu beurteilen sind, ferner ist im §. 60 ausdrücklich vorbehalten, daß die darin sub 1—8 aufgeführten Handlungen nur dann als Forstfrevel anzusehen und zu bestrafen sind, insoweit auf dieselben das allgemeine Strafgesetz keine Anwendung findet; endlich enthält der §. 68 des Forstgesetzes die Bestimmung, daß das Verfahren hinsichtlich aller jener strafbaren Handlungen gegen die Sicherheit des Waldeigenthumes, welche nach den allgemeinen Strafgesetzen zu ahnden sind, von den Strafgerichten nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zu pflegen ist.

Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß jemand, welcher sich zu seinem Vortheile aus einem fremden Walde ohne Einwilligung des Besitzers Bodentreu zuwendet, einen mit Rücksicht auf den Werth der entzogenen Sache und andere Umstände als Verbrechen oder als Uebertretung strafbaren Diebstahl verübt, da diese Handlung alle Merkmale des §. 171 des Strafgesetzes in sich vereinigt.

Es kann sohin auch keine Frage sein, daß nach den vorangeführten §§. 59, 60 und 68 des Forstpatentes die Verhandlung hierüber den competenten Strafgerichten und nicht den politischen Behörden zustehet.

Bei der Beurteilung des durch eine strafbare Handlung dem Waldeigenthume zugefügten Schadens können allerdings, sowohl was die Zurechnung der Handlung zum Verbrechen oder zur Uebertretung aus dem Werthe des Entwendeten betrifft, als auch bei Zuerkennung des Schadenersatzes an den Beschädigten, auch von den Strafbehörden, mit Rücksicht auf den §. 173 des Strafgesetzes und §. 72 des Forstpatentes, die nach den Grundsätzen des sechsten Abschnittes desselben und der Beilage D ausgearbeiteten Waldschadentarifse bei Bestimmung des Werthes des Entwendeten zur Grundlage genommen werden.

Ganz unzulässig ist jedoch die in der Note an die k. k. Statthalterei in Böhmen ausgesprochene Ansicht, daß es bei den Bestimmungen des §. 60, Art. 6 auf eine Unterscheidung eines Werthbetrages nicht ankomme, was im Forstgesetze nicht enthalten ist, und den Principien der Strafgesetzgebung entgegen wäre, da eben der Werth des Entwendeten die Qualifizierung der That als mehr oder minder strafbaren Handlung bestimmt.

Auf demselben Grundsätze beruhen die Entscheidungen des obersten Gerichtshofes v. 7. Juli 1853, Z. 6684, v. 9. Juni 1868, Z. 5584, v. 29. Sept. 1868, Z. 9434, v. 18. Juli 1871, Z. 8791.

b. Fälle, in welchen der Diebstahl zum Verbrechen wird.

Nach §. 172 wird der Diebstahl zu einem Verbrechen entweder aus dem Betrage (§. 173), oder aus der Beschaffenheit der That (§. 174), oder aus der Beschaffenheit der entzogenen Sache (§. 175), oder aus der Eigenschaft des Thäters (§. 176), und in den drei letzten Fällen entweder mit Rücksicht auf den Betrag des gestohlenen Gutes oder ohne Rücksicht auf einen solchen.

aa. Verbrechen des Diebstahls aus dem Betrage allein.

I. Der §. 173 ordnet an: Der Betrag macht den Diebstahl zum Verbrechen, wenn derselbe oder der Werth desjenigen, was gestohlen worden, mehr als fünf und zwanzig Gulden ausmacht. Dabei macht es keinen Unterschied, ob dieser Betrag oder Werth aus einem oder mehreren, gleichzeitigen oder wiederholten, Angriffen hervorgehe, ob er einem oder mehreren Eigenthümern entwendet, ob der Diebstahl an einem oder an verschiedenen Gegenständen vollbracht worden ist. Der Werth aber ist nicht nach dem Vortheile des Diebes, sondern nach dem Schaden des Bestohlenen zu berechnen.

II. Was nun zuerst die Währung betrifft, in welcher der Betrag des Gestohlenen zu berechnen ist, so sind für alle seit dem 1. Nov. 1858 begangenen strafbaren Handlungen sowohl jene im Strafgesetze enthaltenen Gelbbeträge, von denen die größere oder geringere Strafbarkeit der That abhängt, als auch die Beträge der Geldstrafen in österreichischer Währung ohne Zuschlag zu verstehen (k. Vdg. v. 1. Aug. 1858, Nr. 115 R. G. B.). — Dabei sind alle Werthbeträge in dem dem Silbergelde gesetzlich gleichgestellten Papiergelde, und dieses selbst ist im vollen Nennwerthe in Anschlag zu bringen (Just. Min. Erl. v. 21. April 1851, Z. 4093).

III. Ueber die Berechnung des aus mehreren Angriffen sich ergebenden Werthes ist folgendes zu bemerken:

1. Die verschiedenen Angriffe, um deren Zusammenrechnung es sich handelt, müssen Gegenstand einer und derselben Untersuchung und Aburteilung sein; Angriffe, wegen deren der Thäter bereits bestraft worden ist, können — den einzigen Fall der Wiederaufnahme nach §. 356, Z. 3 St. P. O., ausgenommen — bei einer späteren Strafverhandlung nicht wieder in Rechnung gebracht werden. Dieß wäre z. B. der Fall, wenn sich zeigen würde, daß jemand, der wegen eines Diebstahls von 10 fl. als Uebertretung gestraft wurde, außerdem noch 20 fl. gestohlen habe, wo also der Fall der Wiederaufnahme wegen Verbrechen des Diebstahls vorliegen würde.

2. Diese mehreren der richterlichen Beurteilung unterliegenden Angriffe müssen aber auch, um zusammengerechnet werden zu können, gleichartig sein, weil man nur gleichartige Größen zusammenzählen kann. Davaus folgt:

a) Die Angriffe, um welche es sich handelt, müssen alle noch und zwar gleichmäßig strafbar sein. Wäre daher die Strafbarkeit des einen oder andern entweder durch Verjährung oder nach Vorschrift des §. 187 erloschen, oder wäre ein solcher Diebstahl darunter, der nach §§. 189, 463, 525 nur auf Verlangen des Beschädigten und auch da immer nur als Uebertretung gestraft werden kann, so kann er mit den übrigen zur Bestimmung des Gesamtbetrages nicht zusammengezählt werden.

b) Diebstähle, welche der Thäter vor vollendetem vierzehnten Lebensjahre begangen hat, können mit solchen, die er nach vollendetem vierzehnten Jahre begangen hat, nicht zusammengerechnet werden, weil die ersteren, nach den oben (§. 34) über die Bestrafung der Unmündigen erwähnten Vorschriften, theils gar nicht (§. 273), theils nur nach anderen Grundsätzen (§§. 269 a, 270) zu strafen sind.

c) Nachdem der §. 8 (o. §. 19) sagt: Der Versuch ist das Verbrechen u. c.; nachdem gemäß §. 5 (o. §. 17) der Mitschuldige und Theilnehmer des Verbrechens schuldig wird, so können die Beträge von versuchten und vollbrachten Diebstählen, oder von Diebstählen, welche der Thäter selbst begangen und an denen er sich mitschuldig gemacht hat, allerdings zusammengerechnet werden. Wer also 20 fl. gestohlen und 10 fl. zu stehlen versucht hat, ist eben so ein Verbrecher, wie jener, der 15 fl. gestohlen und einen andern zum Diebstahl von 15 fl. verleitet, ihm dazu geholfen oder nach vorläufiger Verabredung daran Theil genommen hat. Daß die Beträge des versuchten und vollbrachten Diebstahles zusammengerechnet werden können, ist übrigens auch durch den Just. Min. Erl. v. 5. Mai 1853, Z. 6096, ausdrücklich erklärt und auch durch eine Entscheidung des obersten Gerichtshofes v. 28. Oct. 1856, Z. 10584, bestätigt worden.

3. Liegen mehrere Angriffe vor, von denen der eine an und für sich ein Verbrechen, der andere (oder mehrere andere jeder) für sich nur eine von Amtswegen zu verfolgende Uebertretung bildet, so geht es nicht an, ein Zusammentreffen eines Verbrechens mit einer (oder mehreren) Uebertretungen anzunehmen, sondern alle Diebstähle zusammen bilden das Eine Verbrechen des Diebstahls im Sinne des §. 173 (E. v. 11. Aug. 1863, Z. 5863).

4. Die oben im Absatz 2 unter a aufgestellte Regel erleidet dann eine Ausnahme, wenn der nach §. 187 gut gemachte Diebstahl und ein späterer Diebstahl an einem und demselben Beschädigten und auf ganz gleiche Weise begangen wurde, weil hier der spätere Angriff nur als Fortsetzung des früheren, und beide als Ein Diebstahl angesehen werden müssen.

5. Es versteht sich nach dem bisher gesagten von selbst, daß dieselben Regeln über das Zusammenrechnen auch dann gelten, wenn es sich um mehrere bloß versuchte Diebstähle, oder um die Mitschuld der Theilnahme an mehreren Diebstählen handelt.

IV. Was nun die Bestimmung des Werthes der gestohlenen Sache, welche nach Vorschrift der §§. 99 und 138 St. P. D. zu geschehen hat, betrifft, so ist hierüber folgendes zu bemerken:

1. Insofern es sich um die Beurteilung der Frage handelt, ob ein Diebstahl ein Verbrechen sei, ist nicht der ganze aus der That entstandene Schaden (z. B. durch Zertrümmern von Behältnissen, Verderben von Schließern u. dgl.), sondern nur der Werth der gestohlenen Sache einzig und allein zu Grunde zu legen, und dieser Werth ist nach §. 173 nicht nach dem Vortheile des Diebes, sondern nach dem Schaden des Bestohlenen (abgesehen von dem Entgange eines Gewinnes oder dem Werthe der be-

sonderen Vorliebe) zu berechnen. — Ganz richtig wurde daher bei dem Diebstahle eines Baumes aus einem Ziergarten nicht der bloße Holzwerth, sondern jener Werth zu Grunde gelegt, welchen der Baum eben durch seine besondere Stellung in dem Garten hatte (E. v. 23. Dec. 1856, Z. 12575); bei einem Diebstahle von Honig aus einem Bienenkorbe wurde nur der Werth des Honigs, nicht aber auch der Betrag, um den die Fütterungskosten durch den Honigentgang vergrößert wurden, und der Schaden durch das Zugrundegehen von Bienen als maßgebend angenommen (E. v. 29. Sept. 1858, Z. 10010).

2. Bei Diebstählen aus Waldungen können auch von den Strafbehörden die nach den Grundsätzen des sechsten Abschnittes des Forstgesetzes v. 3. Dec. 1852, Nr. 250 R. G. B., und der Beilage D desselben ausgefertigten Waldschadenersatz-Tarife zur Grundlage der Bestimmung des Schadens sowohl in Bezug auf die Zurechnung als auf die Entschädigungsfrage genommen werden (Just. Min. Erl. v. 6. Nov. 1854, Z. 20250), und E. v. 31. Jan. 1866, Z. 598). — Als der Werth von Sparcassaeinlagbüchern gilt die ganze darin verbuchte Einlage; als Werth von Versezetteln der Werth der verpfändeten Gegenstände abzüglich des erhaltenen Pfandschillings.

bb. Verbrechen des Diebstahles aus dem Betrage und den die That begleitenden Umständen.

I. Nach §§. 174 II, 175 II und 176 II wird der Diebstahl bei einem Betrage des Gestohlenen von mehr als fünf Gulden theils durch die gefährlichere Beschaffenheit der That, theils durch die Eigenschaft der gestohlenen Sache, theils durch die Eigenschaft des Thäters zum Verbrechen. Hierbei ist folgendes zu merken:

1. Alles, was eben zuvor über die Berechnung des Betrages von mehr als 25 fl. gesagt wurde, gilt ausnahmslos auch für die Berechnung des Betrages von mehr als 5 fl. Dieser Grundsatz war für die frühere Strafgesetzgebung in den Hofdecreten v. 20. März 1812, Nr. 981 S. G. E., und v. 11. Mai 1816, Nr. 1244 S. G. E., ausdrücklich ausgesprochen und der oberste Gerichtshof hat in wiederholten Entscheidungen (v. 1. Dec. 1853, Z. 12379, v. 1. Dec. 1857, Z. 12438, v. 1. Juli 1869, Z. 7278) sich dahin erklärt, daß das gegenwärtige Strafgesetz von diesem Grundsatz nicht abgewichen sei, daß es daher nicht nöthig gewesen sei, die im §. 173 aufgestellten Regeln überall, wo es sich um einen aus mehreren Angriffen entstandenen Schaden handle, zu wiederholen.

2. Die Regel, daß nur gleichartiges zusammengezählt werden kann, kommt hier in der Art zur Anwendung, daß nur durch denselben Umstand qualifizierte Diebstähle zusammengezählt werden können. Wer einmal 4 fl. und einmal 2 fl. z. B. an versperren Sachen gestohlen hat, ist Verbrecher, nicht aber jener, der z. B. 3 fl. an einem zum Gottesdienste geweihten Orte und 3 fl. an versperren Sachen gestohlen hat. Eine Ausnahme macht hierbei der Umstand der vorausgegangenen zweimaligen Abstrafung des Thäters wegen Diebstahls, weil es, wenn dieser vorliegt, weiterhin ganz gleichgiltig ist, unter welchen Umständen er mehr als 5 fl. gestohlen hat.

3. Machen die Diebstähle, die theils mit, theils ohne die nachfolgenden qualificirenden Umstände verübt wurden, mehr als 25 fl. aus, so liegt

jedenfalls ein Verbrechen vor (E. v. 7. März 1870, Z. 2447). Wer 22 fl. ohne einen besonderen Nebenumstand, und 4 fl. z. B. in Gesellschaft eines Diebsgenossen gestohlen hat, hat nicht zwei Uebertretungen, sondern das Verbrechen des Diebstahls nach §. 173 begangen. Dasselbe würde in dem Falle gelten, wenn alle unter ungleichartigen Umständen begangenen Diebstähle, von denen keiner an sich Verbrechen ist, zusammen mehr als 25 fl. ausmachen würden (z. B. 5 fl. bei einer Feuersbrunst, 5 fl. in Gesellschaft, 5 fl. an einem zum Gottesdienste geweihten Orte, 5 fl. an versperreten Sachen, 4 fl. an Holz in einer eingefriedeten Waldung und 4 fl. an Fischen in Teichen).

II. Die Umstände nun, welche einen Diebstahl im Betrage von mehr als 5 fl. zum Verbrechen machen, sind:

1. Wenn der Diebstahl während einer Feuersbrunst, Wassersnoth, oder eines anderen gemeinen, oder dem Bestohlenen insonderheit zugestoßenen Bedrängnisses verübt worden ist (§. 174, II, a).

Bedrängniß ist ein solcher Zustand, in welchem der Beschädigte wegen eines eingetretenen Unglücksfalles, der entweder ihn allein (z. B. eine Ohnmacht, eine Verletzung, ein Beinbruch) oder die Gesamtheit der Bewohner eines Ortes (z. B. eine Feuersbrunst, Wassersnoth, ein feindlicher Einfall) betroffen hat, nicht im Stande ist, seine Sachen gehörig zu überwachen. Andere Gründe, welche die Möglichkeit der Ueberwachung aufheben, z. B. Trunkenheit, Schlaf u. dgl., können nicht als Bedrängniß angesehen werden (E. v. 29. Mai 1860, Z. 6134). — Der Diebstahl muß aber an einer durch den Unfall betroffenen Person, oder an einem Hilfleistenden, und nicht etwa an einem müßigen Zuschauer verübt worden sein. Hätte der Dieb das Bedrängniß veranlaßt (z. B. Feuer gelegt), um leichter stehlen zu können, so liegt ein Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen vor.

2. Wenn der Diebstahl in Gesellschaft eines oder mehrerer Diebsgenossen verübt wurde (§. 174, II, b).

Der Begriff des Gesellschaftsdiebstahls rücksichtlich des Diebsgenossen fällt mit dem Begriffe der Verübung einer That im Complotte zusammen. Diebsgenossen sind jene, welche sich, sei es längere Zeit vorher, sei es unmittelbar beim Beginne der That, verabreden, einen Diebstahl gemeinschaftlich zu verüben, und sich zu diesem Ende mit einander an den Thatort begeben, und dort, sei es auf was immer für eine Art, bei der Verübung des Diebstahls sich betheiligen. Daraus (aus dem Complottebegriffe) folgt: a) daß jeder des Diebstahls schuldig ist, wenn er auch für seine Person nichts entzogen hätte, sondern etwa nur auf der Pässe gestanden wäre, dem Einsteigenden die Leiter gehalten, die Sachen mit forttragen geholfen, die Aufmerksamkeit des Beschädigten abgelenkt hätte, u. dgl.; b) daß der Gesamtbetrag der gestohlenen Sachen jedem der Diebsgenossen anzurechnen ist, wenn auch einer oder der andere nicht von allen Sachen gewußt, oder einzelne Sachen ohne Vorwissen der andern für sich genommen hätte (E. v. 24. März 1851, Z. 832; v. 23. April 1852, Z. 4002; vom 26. Aug. 1852, Z. 8754; v. 19. Nov. 1852, Z. 11887; v. 14. April 1858, Z. 3586; v. 26. Aug. 1869, Z. 9414).

Uebrigens muß aber, um von einem Gesellschaftsdiebstahl sprechen zu können, jeder auch wirklich des Diebstahls schuldig erkannt werden; wenn

also nur zwei Diebsgenossen waren, und einer aus einem andern Grunde, als daß rücksichtlich seiner Person die Strafbarkeit der That erloschen ist, freigesprochen wird, so kann von einem Gesellschaftsdiebstahle keine Rede mehr sein (E. v. 23. April 1852, Z. 4002).

Aus dem Gefagten ergibt sich auch der Unterschied zwischen Mitschuld oder Theilnahme am Diebstahle und Diebsgenossenschaft. Wenn jemand einen andern zum Diebstahle verleitet, ihm die Mittel zur Verübung beigelegt, sich mit ihm über die nach der That zu leistende Hilfe oder einen Antheil am Gewinne einverstanden, sich jedoch nicht mit dem Thäter unmittelbar am Thatorte an der Verübung dieses Diebstahls betheiligt hat, so ist er kein Diebsgenosse, sondern nur ein Mitschuldiger oder Theilnehmer nach §. 5 (E. v. 23. April 1852, Z. 4002).

3. Wenn der Diebstahl an einem zum Gottesdienste geweihten Orte verübt wurde (§. 174, II, c).

Hier wird ein Ort vorausgesetzt, welcher zur Abhaltung der gottesdienstlichen Handlungen einer der im Staate anerkannten Religionsgenossenschaften bestimmt, und zu diesem Zwecke den Vorschriften dieser Religionsgenossenschaften entsprechend durch einen feierlichen Act eingeweiht ist. Im Zweifel, ob ein Ort ein zum Gottesdienste geweihter, oder nur ein sogenannter frommer oder religiöser Ort (wie z. B. Friedhöfe, Kapellen, Klöster) ist, wird sich an den Cultusvorstand der betreffenden Religionsgesellschaft zu verwenden sein. — Ist aber der Ort, wo der Diebstahl geschah, ein zum Gottesdienste geweihter, dann ist einerlei, was gestohlen oder wer bestohlen wurde, und ob der Diebstahl während des Gottesdienstes oder zu einer andern Zeit geschah.

4. Wenn der Diebstahl an versperreten Sachen verübt wurde (§. 174, II, d).

Versperrete Sachen sind solche, welche durch ein wie immer geartetes, absichtlich angebrachtes Hinderniß von der freien Verfügung oder dem Zutritte anderer Personen als des Besitzers oder der von ihm hierzu ermächtigten Personen ausgeschlossen sind.

Die gewöhnlichste Art des Versperrens ist jene mittelst eines Schlosses oder eines von innen angebrachten Riegels. Eine Thür ist aber auch dann versperret, wenn sie in die Klinke eingefallen, und die zum Aufheben der Klinke bestimmte Schnalle abgezogen ist. Wenn an einem zwar versperreten Schlosse der Schlüssel steckt, so können die darunter verwahrten Sachen nicht als versperret angesehen werden; wohl aber sind sie es dann, wenn der Schlüssel abgezogen ist, jedoch in der Nähe sichtbar offen hängt oder liegt, was in dem Hofdecret v. 19. Oct. 1792 ausdrücklich ausgesprochen war.

Aber auch andere Arten des Verwahrens machen die Sache zu einer versperreten, und es ist durchaus nicht nöthig, daß die Verwahrung derart beschaffen sei, daß sie nur durch gewaltsame Wegräumung oder listige Eröffnung beseitigt werden kann (E. v. 1. Sept. 1851, Z. 6269). Zu einer solchen Verwahrungsart gehört vor allem das Versiegeln, und §. 316 (o. S. 58) spricht ausdrücklich von unter Siegeln verschlossen gehaltenen Gegenständen. Auch der §. 462, lit. e, des Militär-Strafgesetzes zählt zu den versperreten Sachen insbesondere auch unter Siegel verwahrte Gegenstände, und das Hofdecret vom 20. Juni 1800 hatte den Diebstahl von Getreide aus plombirten Säcken als Diebstahl an versperretem Gute erklärt. — Hierher gehört auch das Umschließen eines Raumes mit Mauern oder

Gittern, in welchen ordentlich zum Sperren eingerichtete Thore oder Thüren angebracht sind. Der oberste Gerichtshof hat auch den Diebstahl eines Kessels aus einem Hofraume, der von drei Seiten mit Mauern umgeben und an der vierten offenen Seite nur durch Durchwatzen eines Baches zu betreten war, als Diebstahl einer versperrten Sache erklärt (E. v. 27. Mai 1856, Z. 3247).

Dagegen dürfte die bloße Einfriedung eines Raumes in Hinblick auf §. 174, II, e und g, wo dieselbe besonders erwähnt wird, nicht als Versperrung angesehen werden, weil sonst diese besondere Erwähnung nicht nöthig wäre. Doch hat der oberste Gerichtshof mit E. v. 24. Nov. 1857, Z. 12077, den Diebstahl von Heu von einem auf einem eingezäunten Acker gestandenen Heuschuber als Diebstahl an einer versperrten Sache erklärt.

Eben so wenig kann eine Sache (z. B. ein Kahn, ein Wagen, Reife u. dgl.), welche mittelst einer Kette und einem daran befindlichen Vorhängschloße an einem Pflocke, einer Mauer, angesperrt ist, als eine versperrte Sache angesehen werden.

Auch Sachen, welche sich zwar in einem versperrten Raume befinden, jedoch ohne Beseitigung der Versperrung durch einfaches Hingreifen wegnehmen lassen (weil sie z. B. am offenen Fenster einer ebenerdigen Wohnung liegen) können nicht als versperrte betrachtet werden (E. v. 1. Sept. 1851, Z. 6269).

Auf welche Art der Thäter zu der versperrten Sache gelangte, ist gleichgültig, nur darf er kein Recht zur Oeffnung des Verschlusses gehabt haben. Diebstahl an versperrten Sachen liegt daher auch vor: wenn der Thäter den Raum mittelst Einsteigens durch ein offenes Fenster, eine Dachöffnung oder den Schornstein betreten hat (E. v. 1. Sept. 1851, Z. 6269); wenn er die obere unversperrte Lade eines Schubladkastens herausgezogen hat, um dadurch in die untere versperrte Lade zu gelangen (E. v. 26. Febr. 1856, Z. 1653); wenn er sich in das noch unversperrte Haus eingeschlichen, nach dessen Versperrung einen Diebstahl verübt, und sich durch Oeffnen der Thüre von innen entfernt hat (E. v. 9. Juni 1857, Z. 5570); wenn er sich den Schlüssel durch einen listigen Vorwand zu verschaffen gewußt hat (E. vom 28. Febr. 1866, Z. 1538).

Schließlich ist noch der Fall zu erwähnen, wenn der Thäter ein an einem offenen Orte gestandenes versperrtes Behältniß (z. B. einen Koffer, eine Schatulle) gestohlen hat. War die Absicht des Thäters geradezu auf die darin enthaltenen Sachen gerichtet, und hat er das Behältniß nur mitgenommen, um es anderswo bequemer öffnen zu können, so liegt gewiß Diebstahl an versperrten Sachen vor. Hat er aber das Behältniß als Ganzes gestohlen, so muß der Werth desselben und der darin befindlichen Sachen der Beurteilung zu Grunde gelegt werden.

5. Wenn der Diebstahl an Holz, entweder in eingefriedeten Waldungen oder mit beträchtlicher Beschädigung der Waldung verübt wurde (§. 174, II, e).

Der Diebstahl an Holz, wobei es einerlei ist, ob noch im Boden stehende Bäume und Sträucher, oder Theile von stehenden Bäumen (Wurzeln, Aeste, Reiser), oder schon geschlagenes, oder selbst schon in Scheiter gearbeitetes und zum Wegführen aufgeschichtetes Holz gestohlen wird, wird bei einem Werthe des gestohlenen Holzes von mehr als 5 fl. zum Verbrechen, wenn der Diebstahl

a) in einer eingefriedeten, d. i. mit Gräben, Zäunen, Planken oder Mauern zur Bezeichnung und Sicherung des Eigenthums eingeschlossenen Waldung, oder

b) mit beträchtlicher Beschädigung der Waldung verübt wird, d. i. wenn durch den Diebstahl des an sich nur zwischen 5 und 25 fl. werthen Holzes, der Waldcultivir, z. B. durch Ausreißen von jungen Pflanzen, durch Abhauen von zu besondern Culturzwecken bestimmten Stämmen, ein nach dem Ausspruche der Sachverständigen erheblicher Schaden zugefügt wird.

Von dem Unterschiede zwischen Holzdiebstählen und Forstfreveln wurde schon oben, S. 147, und von der Bewerthung des gestohlenen Holzes oben S. 151 gesprochen.

Es ist hier auch der Platz, über den Diebstahl von Schwemmholz etwas anzuführen. Das Hofdecret v. 5. März 1846, Nr. 943 S. G. S., hatte angeordnet, daß Diebstähle an Schwemmholz nur, wenn sie ein Verbrechen bilden, nach dem Strafgesetze, in anderen Fällen aber von den politischen Behörden nach dem Schwemmprivilegiumspatente v. 1. Aug. 1696 zu bestrafen sind, welches eine Geldstrafe von 1 fl. für jedes Scheit festsetzt, die nach Umständen gemildert oder in Arreststrafe verwandelt werden kann. Diese Bestimmung muß aber als durch das gegenwärtige Strafgesetz (Art. I R. M. P.) aufgehoben betrachtet werden, und es sind Entwendungen von Schwemmholz wie andere Diebstähle an freiliegenden Sachen zu behandeln. Daher wurde auch mit Just. Min. Erl. v. 27. Mai 1862, Z. 5025, erklärt, daß durch die von der k. k. n. ö. Statthalterei unterm 28. Mai 1861, Z. 18671, erfolgte Republicirung des Schwemmprivilegiumspatentes durchaus keine Aenderung an den dormaligen gesetzlichen Strafbestimmungen herbeigeführt werden wollte, sondern damit lediglich beabsichtigt wurde, die Anwohner längs den Schwemmbächen auf das bestehende Verbot der Zueignung des etwa ausgetriebenen Schwemmholzes aufmerksam zu machen, wobei es den betreffenden Bezirksgerichten natürlich völlig überlassen bleiben muß, gegen die Uebertreter dieses Verbotes nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen Amt zu handeln.

6. Wenn der Diebstahl an Fischen in Teichen verübt wird (§. 174, II, f).

Unter Teichen werden hier, ganz abgesehen von der etwa abweichenden landesüblichen Benennung derselben, solche im Freien befindliche Wasseransammlungen verstanden, welche, im Gegensatz zu fließendem Wasser, keinen solchen Zu- und Abfluß haben, durch welchen die Fische entkommen können. In dem Falle, wo an einem bewässerten Reisfelde die Abzugkanäle geöffnet wurden, um die mit dem Wasser herauskommenden Fische zu fangen, hat der oberste Gerichtshof (E. v. 7. März 1871, Z. 2459) den Qualificationsumstand nach §. 174, II, f nicht angenommen, weil der Abschluß des Wassers nicht wegen des Haltens von Fischen, sondern wegen der Bewässerung des Feldes geschieht.

7. Wenn der Diebstahl an Wild, entweder in eingefriedeten Waldungen, oder mit besonderer Kühnheit, oder von einem gleichsam ein ordentliches Gewerbe damit treibenden Thäter verübt worden ist (§. 174, II, g).

Unter Wild werden alle jagdbaren vierfüßigen Thiere und Vögel verstanden, welche nicht zu den Hausthieren gehören, sondern gewöhnlich

im Zustande der natürlichen Freiheit leben, oder eigens in Thiergärten gehegt werden, wie z. B. Fasanen. — Schwarzwildstücke außerhalb eines Thiergartens, Wölfe, Füchse oder andere schädliche Raubthiere darf jedermann erlegen (§. 3 des Min. Erl. v. 15. Dec. 1852, Z. 5681, im n. Bst. L. G. B., Nr. 473). Ein in dem eigenen Wildbann angeschossenes und verwundetes Wild, das in einen fremden Wildbann überetzt, darf nicht verfolgt werden, sondern es bleibt dem Besitzer desjenigen Bannes, in den es sich gezogen hat, frei, mit demselben, wie mit seinem Eigenthum zu schalten (§. 5 ebendort). Wer ein Wild findet, welches sich selbst gespießt oder sonst beschädigt hat und zu Grunde geht, darf sich dasselbe keineswegs zueignen (§. 22 ebendort). Das Aufstellen von Nachtgarnen und das Schlingenlegen an und für sich ist eine durch die politische Behörde zu bestrafende Uebertretung (Min. Vbg. v. 15. Mai 1853, Z. 2827, n. B. L. G. B., Nr. 163), es wird aber zum Versuche des Wilddiebstahls, wenn es in der bestimmten Absicht geschieht, nutzbares Wild damit zu fangen und sich zuzueignen.

Der Diebstahl von Wild im Werthe von mehr als 5 fl. wird zum Verbrechen, wenn derselbe

a) in einer eingefriedeten Waldung (s. o. S. 155), oder wenn auch in einer uneingefriedeten Waldung, jedoch

b) mit besonderer Kühnheit, d. i. mit Verachtung bedeutender Gefahren für das Leben, die körperliche Sicherheit oder Freiheit des Thäters, oder mit großer Verwegenheit gegenüber dem Jagdschutzpersonale, oder

c) von einem Thäter begangen wird, der mit dem Wilddiebstahl gleichsam ein ordentliches Gewerbe treibt, d. h. sich dadurch seinen Lebensunterhalt zu verschaffen weiß.

Es wurde schon oben (S. 144) bemerkt, daß der Wilddiebstahl erst durch das Wegbringen des Wildes aus dem Reviere, in welchem es gefangen, getödtet oder aufgefunden wird, begangen werde, daß daher, wenn dieß von mehreren geschieht, der Diebstahl als in Gesellschaft verübt anzusehen ist.

Was den Versuch des Wilddiebstahles betrifft, so ist das Vorpaffen mit einem scharfgeladenen Gewehre, nicht aber das Herumgehen in einem Walde mit ungeladenem Gewehre als solcher anzusehen (E. v. 28. Juli 1853, Z. 7754; v. 17. Mai 1854, Z. 4992).

8. Wenn der Diebstahl an Früchten auf dem Felde oder von Bäumen, und in den Ländern, in welchen die Zucht der Seidenwürmer einen Zweig der Industrie und der Landwirtschaft bildet, auch am Laub der Maulbeerbäume, welches zur Fütterung der Seidenwürmer dienet, verübt wird (§. 175, II, a).

Unter den Früchten auf dem Felde müssen alle nutzbaren Erzeugnisse verstanden werden, die auf freiem Grund und Boden heranwachsen, indem für eine Unterscheidung unter denselben sich kein Anhaltspunkt findet, vielmehr die offen liegende Absicht des Gesetzes, die einem Eingriffe in das Eigenthum ausgesetzten Bodenproducte durch Androhung einer schwereren Strafe in größeren Schutz zu nehmen, eine Unterscheidung zwischen den Arten der nutzbaren Bodenenerzeugnisse nicht gestattet; die Besitzer von Wiesen wohl auf den gleichen Schutz, wie jene von Aeckern und Weingärten Anspruch haben; mit den Worten „auf dem Felde“ nur der Gegensatz von schon eingebrachten Früchten angedeutet sein kann, und dem Heu als einem allgemeinen und unentbehrlichen Fütterungsmittel doch gewiß der gleiche Schutz, wie

dem Laub der Maulbeerbäume gesichert werden wollte (E. v. 13. Aug. 1863, Z. 5873). Dagegen hat der oberste Gerichtshof mit E. v. 4. Febr. 1858, Z. 1030, ausgesprochen: Obgleich Moos und Schilfrohr von den Menschen benützt und deshalb auch möglicherweise gepflegt wird, so sind derlei Bodenenerzeugnisse doch nicht als Früchte des Feldes zu betrachten, zu denen man im gewöhnlichen Leben das Moos oder das Laub nicht rechnet, weshalb das letztere, obgleich auch als Streu gebraucht, dennoch durch das Strafgesetz nur dort als eine Frucht erklärt wird, wo es zur Nahrung der Seidenwürmer dient.

Im Sinne dieser beiden Entscheidungen wird sich auch der Begriff von Früchten von Bäumen dahin feststellen lassen, daß darunter nicht nur das eigentliche Obst, sondern auch andere Erzeugnisse von Bäumen, z. B. Eicheln, Knoppeln, Galläpfel u. dgl. verstanden werden müssen, so wie auch der oben (S. 147) angeführte §. 60 des Forstgesetzes ausdrücklich von Waldfrüchten spricht.

Das wesentliche Erforderniß aber, um die strengere Bestrafung herbeizuführen, ist, daß die Früchte noch auf dem Felde (stehend oder abgemäht) oder auf dem Baume sich befinden; sind dieselben bereits eingebracht, so hört der besondere Schutz des Gesetzes auf (E. v. 24. Nov. 1857, Z. 12077; v. 13. Aug. 1863, Z. 5873).

Daß diese Art des Diebstahles auch durch Austreiben von Vieh auf ein fremdes Grundstück begangen werden könne, wurde schon oben (S. 144) bemerkt.

9. Wenn der Diebstahl an Vieh auf der Weide oder vom Triebe (§. 175, II, b), oder

10. an Aeckergeräthschaften auf dem Felde begangen wurde (§. 175, II, c).

Diese beiden gesetzlichen Vorschriften bedürfen wohl keiner besonderen Erläuterung.

11. Wenn der Diebstahl an Mineralien, Werkzeugen oder Geräthschaften im Innern der Bergwerke, auf Tagbauen, auf Halben oder in Aufbereitungswerkstätten verübt worden ist (§. 175, II, d).

Aus dem Wortlaute dieser gesetzlichen Bestimmung folgt, daß hier nur solche Mineralien (Metalle, Steinarten, Salze u. s. w.) verstanden sind, deren Gewinnung bergmännisch betrieben wird, daß daher gewöhnliche Sand- oder Schottergruben und Steinbrüche nicht dazu gehören. Auch die Werkzeuge und Geräthschaften müssen zu einem solchen bergmännischen Betriebe bestimmt sein.

Unter Tagbau versteht man die bergmännische Gewinnung von Mineralien an der Oberfläche der Erde; unter Halben jene Orte im Freien, wo das aus den Schächten und Stollen herausgebrachte Erdbreich, Gestein und Gerölle, sowie die Schlacken von Schmelzwerken aufgehäuft werden; Aufbereitungswerkstätten sind die mit einem Bergbau in Verbindung stehenden Gebäude, welche zur Auscheidung der Metalle aus den Erzen und zur Verarbeitung derselben bestimmt sind, insoweit diese Bearbeitung nach dem Berggesetze noch als Bergbau-Gewerbe anzusehen ist.

12. Wenn der Thäter schon zweimal, sei es des Verbrechens oder der Uebertretung, des Diebstahles wegen gestraft worden ist (§. 176, II, a).

Damit diese Folge eintrete, muß der Thäter zwei, durch verschiedene Urtheile wider ihn wegen Diebstahls verhängte abgeforderte Strafen ausgestanden haben, wobei es ohne Einfluß ist, wenn die Dauer einer derselben später nach §§. 410 oder 411 St. P. O. abgekürzt worden wäre.

Da nach §. 5 die Mitschuld und Theilnahme, sowie nach §. 8 der Versuch der vollbrachten That gleich stehen, so folgt daraus, daß eine Abstrafung wegen Mitschuld oder Theilnahme am Diebstahle oder wegen Diebstahlsversuch dieselbe Wirkung hat, wie jene wegen Diebstahls.

Die Theilnehmung am Diebstahle ist nach §§. 185 und 464 eine besondere strafbare Handlung, und die Bestrafung wegen derselben kann für keine Abstrafung wegen Diebstahls gelten. — Dagegen ist die Abstrafung wegen Uebertretung des Diebstahles, welche bloß wegen Unmündigkeit des Thäters (§§. 237, 269, lit. a) oder wegen des Familienverhältnisses (§§. 189, 463) erfolgte, jedenfalls als eine Abstrafung wegen Diebstahls im Sinne des §. 176, II, a, anzusehen, nicht aber die nach §. 273 erfolgte häusliche oder behördliche Züchtigung wegen Diebstahls.

Auch die von einem Militärgerichte durch förmliches Urtheil erfolgte Abstrafung wegen Diebstahls hat die Wirkung einer Bestrafung nach §. 176, II, a; nur ist, wenn die Verurteilung vor Eintritt der Wirksamkeit des gegenwärtigen Militär-Strafgesetzes (d. i. vor dem 1. Juli 1855) erfolgte, darauf Rücksicht zu nehmen, ob die bestrafte Handlung auch nach dem Civilgesetze als Diebstahl anzusehen gewesen wäre, weil der bis dahin geltende 34. Kriegsartikel und der §. 4 des 94. Artikels der Theresiana, auch Handlungen, welche das Civilstrafgesetz Veruntreuungen nennt, als Diebstähle erklärten.

13. Wenn der Diebstahl von Dienstleuten an ihren Dienstgebern oder anderen Hausgenossen verübt wurde (§. 176, II, b).

Dienstleute sind zu gewissen Diensten verpflichtete Personen, und zwar hier im engeren Sinne solche, welche mit dem Dienstgeber im gemeinschaftlichen Haushalte leben (E. v. 10. Juni 1851, Z. 3445). Zunächst fallen daher unter die Bezeichnung als Dienstleute jene, welche unter dem Namen: Dienstgesinde begriffen werden (E. v. 13. Mai 1852, Z. 4747), und auf welche die Vorschriften der in den einzelnen Ländern und Städten bestehenden Dienstbotenordnungen Anwendung finden. Für Wien wurde durch Erlaß der k. k. Polizeidirection v. 1. Mai 1860, Z. 12548, insbesondere erklärt, daß Kellner, Hausknechte, Weinträger, Gehilfen der Kaffeesteder, Marqueurs, Feuerburtschen, dann die Kutscher und Knechte der Stadt- und Landlohnkutscher, Stellwageninhaber, Fiaker und Einspänner als Dienstboten zu behandeln sind. Außerdem müssen aber auch Bedienstete höherer Kategorie, wenn sie mit dem Dienstgeber im gemeinschaftlichen Haushalte leben (wie z. B. Hofmeister, Gouvernanten), als unter die strengere Gesetzesbestimmung fallend angesehen werden. Auch nicht im gemeinschaftlichen Haushalte lebende Dienstleute (z. B. ein Waldheger, E. v. 16. Aug. 1854, Z. 8703) sind bei Diebstählen unmittelbar an dem Dienstgeber nach dieser Gesetzesstelle zu behandeln. — Dagegen fallen unter den Begriff von Dienstleuten nicht, die im öffentlichen Dienste stehenden Personen (Beamte, E. v. 13. Mai 1852, Z. 4747), dann solche, welche ihre Dienste nicht ausschließlich einer Person widmen, z. B. Privatlehrer, Friseur, Barbier, Dienstmänner u. s. w.

Unter Hausgenossen werden alle Personen verstanden, welche mit dem Dienstgeber und dem Bediensteten in gemeinschaftlicher Haushaltung

leben, z. B. der Ehegatte, die Kinder und andere Verwandte des Dienstgebers, andere im Hause lebende Personen und vor allem auch das Nebengesinde.

Daß übrigens ein Dienstbote an Sachen in der Wohnung des Dienstgebers nur einen Diebstahl begehen könne, wurde schon oben (S. 146) bemerkt.

14. Wenn der Diebstahl von Gewerbsleuten, Lehrlingen oder Tagelöhnern an ihrem Meister oder denjenigen, welche die Arbeit bedungen haben, verübt wird (§. 176, II, c).

Zu den Gewerbsleuten gehören nach dem jetzigen Stande der Gewerbegesetzgebung:

a) die Gewerbegehilfen, als welche der §. 73 der Gewerbeordnung vom 20. Dec. 1859, Nr. 227 R. G. B., bezeichnet: die Handlungsdiener, Gefellen, Fabriksarbeiter, und die in gleicher Dienstverrichtung stehenden weiblichen Hilfsarbeiter; für höhere Dienstleistungen angestellte Individuen (wie Werkführer, Mechaniker, Factoren, Buchhalter, Cassiere, Zeichner, Chemiker), dann die für bloße Handlanger- und andere gröbere Arbeiten aufgenommenen Arbeiter und Tagelöhner, endlich jene Personen, welche bei einem Gewerbebetriebe bloß Hausgesindedienst verrichten (wie Kellner, Fuhrknechte zc.), werden unter den Gehilfen nicht begriffen;

b) die Handlungsgehilfen im Sinne des Art. 57 des Handelsgesetzbuches, nämlich die Handlungsdiener und Handlungslehrlinge.

Bei den Tagelöhnern ist es einerlei, in welcher Art ihre Entlohnung erfolgt, und es ändert an diesem Verhältnisse nichts, wenn z. B. ein Holzhauer statt Geldes einen bestimmten Theil des geschlagenen Holzes erhält (E. v. 13. Sept. 1854, Z. 9929).

Unter die strengere Bestimmung dieser Gesetzesstelle fallen aber selbstverständlich alle jene Personen, welche nicht förmlich als Dienstleute anzusehen sind, sondern nur zu einzelnen Dienstverrichtungen bestellt werden, z. B. Kleiderputzer (E. v. 26. Aug. 1856, Z. 8266).

Das wesentliche Erforderniß zur Anwendung der strengeren Behandlung ist aber der, daß der Diebstahl während der Arbeitsleistung erfolgte, und dadurch veranlaßt wurde; daß dem Thäter durch sein Dienst- oder Arbeitsverhältniß die erleichterte Gelegenheit zur Verübung des Diebstahls geboten wurde. Diese Ansicht hat der oberste Gerichtshof in der E. vom 13. Sept. 1854, Z. 9929, ausgesprochen, und sie erhält ihre Bestätigung auch darin, daß das Militär-Strafgesetz im §. 466 den im §. 176, II, c, des allgemeinen Strafgesetzes genannten Personen noch beifügt: überhaupt solche Leute, vor welchen man sich ihres freien Eintrittes oder besondern Geschäftes wegen nicht so leicht hüten kann. Wenn daher der Arbeiter seinen freien Zutritt in einer Wohnung nur dazu benützt, um die Gelegenheit zu einem Diebstahle auszuspähen, und denselben nach vollendeter Arbeit verübt, so kann §. 176, II, c, nicht darauf angewendet werden.

Aus dem Wortlaute der Gesetzesstelle folgt übrigens, daß der Diebstahl an dem Meister oder Arbeitsgeber und nicht an dessen Hausgenossen verübt worden sein muß. — Dagegen ist es wieder einerlei, ob die Arbeit unmittelbar bei dem Thäter, oder bei dessen Meister oder Lehrherrn bedungen wurde.

cc. Verbrechen des Diebstahls ohne Rücksicht auf einen Betrag.

Ohne alle Rücksicht auf den Betrag oder Werth des Gestohlenen wird der Diebstahl ebenfalls durch die gefährlichere Beschaffenheit der That (§. 174, I), durch die Eigenschaft der gestohlenen Sache (§. 175, I), oder durch die Eigenschaft des Thäters (§. 176, I) zum Verbrechen, und zwar in folgenden Fällen:

1. Wenn der Dieb mit Gewehr oder anderen der persönlichen Sicherheit gefährlichen Werkzeugen versehen gewesen ist (§. 174, I).

Ueber die Auslegung dieser Gesetzesstelle hat sich der oberste Gerichtshof in der E. v. 28. Dec. 1864, Z. 10022, folgendermaßen ausgesprochen: Bei Beantwortung der Frage, wann wegen des Besitzes einer Waffe gegen einen Dieb der §. 174, I, anzuwenden sei, ist immer auf die Umstände des speciellen Falles Rücksicht zu nehmen; ergibt sich aus diesen, daß der Dieb von der bei sich gehaltenen Waffe keinen Gebrauch zur Gefährdung der persönlichen Sicherheit beabsichtigte, so kann gegen ihn das bezogene Strafgesetz nicht angewendet werden; ist der Dieb aber ein Mensch, von welchem sich erwarten läßt, er werde Gewalt im Falle der Betretung ausüben, dann kommt der §. 174, I, zur Anwendung, wenn sich auch nicht erweisen läßt, daß der Dieb die Waffe schon in der Absicht mitgenommen habe, um sich mit derselben im Betretungsfalle zu vertheidigen, was (wie übrigens der oberste Gerichtshof schon unterm 21. Mai 1856, Z. 4729, ausgesprochen hatte) aus dem Wortlaute des §. 174, I, hervorgeht, der ganz allgemein den Diebstahl als ein Verbrechen erklärt, wenn der Dieb mit einer Waffe versehen war.

Das entscheidende Merkmal liegt daher lediglich in der beabsichtigten oder zu besorgenden Gefahr des bewaffneten Widerstandes im Betretungsfalle, denn sonst müßte jeder mit Anwendung der Schusswaffe verübte Wild- diebstahl, jeder durch Verwendung von Hacken, Sägen u. dgl. verübte Holz- diebstahl, jeder mit einer Sense ausgeführte Getreidediebstahl ein Verbrechen sein, was mit den im vorhergehenden Absätze unter 5, 7 und 8 erklärten Gesetzesbestimmungen im Widerspruche stände. — Eben so müßte schon ein verbrecherischer Diebstahl vorliegen, wenn z. B. der mit seinem Gewehre auf den Anstand sich begebende Jäger im Vorübergehen in einem Weingarten eine Traube abreißt. — Ganz folgerichtig hat daher der oberste Gerichtshof in der schon oben (§. 146) angeführten E. v. 25. Aug. 1868, Z. 8513, den Thatbestand nach §. 174, I, angenommen.

2. Wenn der Thäter bei seiner Betretung auf dem Diebstahle wirkliche Gewalt oder gefährliche Drohung gegen eine Person angewendet hat, um sich im Besitze der gestohlenen Sache zu erhalten (§. 174, I).

Die Erläuterung dieser Bestimmung liegt theilweise schon in dem, was oben (§. 146) über den Unterschied zwischen Raub und Diebstahl gesagt wurde. — Die wirkliche Gewalt (gewalthätige Handanlegung) oder die gefährliche (mit der Gefahr des unmittelbaren Vollzuges verbundene) Drohung darf nicht geschehen sein, um sich der Sache zu bemächtigen, oder den bereits verlorenen Besitz (wenn sie z. B. dem Diebe schon abgenommen wurde) wieder zu erlangen, sondern lediglich, um sich im Besitze der gestohlenen (schon entzogenen) Sache zu erhalten, d. h. die Abnahme derselben

zu verhindern (E. v. 19. Juli 1854, Z. 7214; v. 19. Aug. 1856, Z. 8095; v. 23. März 1858, Z. 2439; v. 14. Jan. 1859, Z. 66; v. 31. Jan. 1860, Z. 794). Wenn daher der verfolgte Dieb die gestohlene Sache wegwirft, und nur Gewalt (z. B. Steinwürfe) anwendet, um die weitere Verfolgung zu vereiteln, liegt die Qualification nach §. 174, I nicht vor (E. v. 10. Jan. 1855, Z. 13888).

Dagegen ist nothwendig, daß die Gewalt „bei der Betretung“ angewendet werde, also bevor der Dieb die Sache in Sicherheit gebracht hat und während er noch mit der Fortschaffung derselben beschäftigt war, wenn dieß auch schon in einiger Entfernung vom Thatorte geschah (E. v. 3. Nov. 1868, Z. 10874). Gewaltanwendung gegen den Eigenthümer, der die bereits in Sicherheit gebrachte Sache von dem Diebe zurückfordert, gehört nicht hieher.

3. Wenn der Diebstahl an einer unmittelbar zum Gottesdienste gewidmeten Sache, mit einer den Religionsdienst beleidigenden Verunehrung begangen wird (§. 175, I, a).

Was eine unmittelbar zum Gottesdienste einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft gewidmete (also nicht nothwendig eine geweihte) Sache ist, wird bei entstehenden Zweifeln durch eine Anfrage bei dem betreffenden Cultusvorstande zu erheben sein.

Der entscheidende Umstand liegt darin, daß der Diebstahl mit einer den Religionsdienst beleidigenden Verunehrung begangen wird. Ginge diese Verunehrung so weit, daß sie nach §. 122, lit. b das Verbrechen der Religionsstörung wäre (wenn nämlich durch entehrende Mißhandlung an den zum Gottesdienste gewidmeten Geräthschaften öffentlich der Religion Verachtung bezeigt wird), so liegt ein Zusammentreffen zweier strafbarer Handlungen vor, wobei aber — da derselbe Thatumstand nicht zweimal als qualificirend angenommen werden darf (E. v. 20. Aug. 1856, Z. 8103) — der Diebstahl nur nach den übrigen Umständen des Falles zu beurtheilen ist. Wenn also z. B. der Dieb in einer katholischen Kirche ein 4 fl. werthes Ciborium stiehlt, und die darin befindlichen consecrirten Hostien lediglich auf den Boden wirft, so liegt das Verbrechen nach §. 175, I, a vor; würde er aber die Hostien dabei zertreten, oder mit Urath besudeln, so läge das Verbrechen der Religionsstörung und die Uebertretung des Diebstahls vor.

4. Wenn der Diebstahl an den in den §§. 85, lit. c und 89 genannten Gegenständen begangen wird (§. 175, I, b).

Diese Gegenstände wurden schon oben (§. 60) bei Erklärung des §. 318 aufgeführt. Es gehören also hierher: Diebstähle an mit oder ohne Dampfkraft betriebenen Eisenbahnen, den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Geräthschaften und anderen zu deren Betriebe gehörigen Gegenständen; an Dampfschiffen, d. i. an den Bestandtheilen des Schiffes, der Maschine, und den zur Schifffahrt gehörigen Gegenständen, wie Seilen, Rachen, Haken u. s. w., — in beiden Fällen aber nicht an den mit der Eisenbahn oder dem Dampfschiffe beförderten Waaren oder den Sachen der Reisenden oder des Betriebspersonales; an Dampfmaschinen, Dampfkesseln und den zum ungestörten und sicheren Gebrauche derselben gehörigen Geräthschaften; an Wasserwerken, Schleußen, Dämmen, Canälen u. dgl.; an Brücken; an Vorrichtungen in Bergwerken. Es versteht sich von selbst, daß die zum Betriebe der vorgenannten Werke

dienenden Gegenstände aber auch in diesem Betriebe in Verwendung stehen müssen (E. v. 9. Nov. 1858, Z. 12667), und daß die Entwendung derselben aus einer Werkstätte, einem Magazine u. dgl. nicht unter die strengere Bestimmung dieser Gesetzesstelle fällt.

5. Wenn der Thäter das Stehlen sich zur Gewohnheit gemacht hat (§. 176, I).

Als Gewohnheitsdieb ist derjenige anzusehen, der durch die häufige Wiederholung von Diebstählen einen solchen Hang zum Stehlen zeigt, daß er bei jeder Gelegenheit ohne besondere Veranlassung Diebstähle verübt; z. B. wenn er ohne Noth, oder solche Gegenstände stiehlt, welche ihm von keinem Nutzen sind; wenn er Diebstähle stets auf dieselbe Art und an denselben Gegenständen verübt u. dgl. (E. v. 17. Febr. 1853, Z. 1172; v. 25. Jan. 1854, Z. 554; v. 12. Juli 1854, Z. 7320; v. 13. Juli 1864, Z. 5060).

Das sicherste Kennzeichen eines solchen unverbesserlichen Hanges zum Stehlen sind wohl wiederholte und empfindliche Abstrafungen wegen Diebstahls verbunden mit schnellem Rückfall in den früheren Fehler, und der oberste Gerichtshof hat auch in der E. v. 29. Dec. 1852, Z. 13652, erklärt, daß der Begriff eines Gewohnheitsdiebes nothwendig voraussetze, daß der Thäter schon wiederholt wegen Diebstahls abgestraft worden sei. Defungeachtet läßt sich gar wohl denken, daß jemand durch eine Reihe von Jahren, ohne Noth, Diebstähle derselben Art verübt, ohne entdeckt zu werden, und dann doch dem Sprachgebrauche zufolge gesagt werden muß, er habe sich das Stehlen zur Gewohnheit gemacht.

Dagegen machen wiederholte Abstrafungen an sich den Dieb noch zu keinem Gewohnheitsdieb, und wenn sich zeigt, daß zwischen den einzelnen Abstrafungen lange vorwurfslose Zwischenräume liegen, wenn sich der Thäter nur durch drückende Noth zum Diebstahle verleiten ließ, kann von einer Gewohnheit des Stehlens nicht gesprochen werden (E. v. 1. Sept. 1853, Z. 9027; v. 9. Aug. 1854, Z. 8564; v. 28. Dec. 1860, Z. 14818; v. 14. Mai 1862, Z. 3201).

dd. Mitschuld und Theilnahme am Diebstahle als Verbrechen.

Nachdem von der Mitschuld und Theilnahme im Sinne des §. 5 alles dasjenige gilt, was vom Verbrechen selbst gilt, so folgt daraus von selbst, daß auch die Mitschuld und Theilnahme an einem nach den zuvor entwickelten gesetzlichen Bestimmungen verbrecherischen Diebstahle ebenfalls als Verbrechen zu behandeln ist, und daß sie an und für sich aus denselben Gründen zum Verbrechen werde, wie der Diebstahl selbst.

Ebenso wurde schon oben bemerkt (S. 18 VII), daß die bei einem von mehreren an einer strafbaren Handlung Theilnehmenden höchst persönlichen Belastungs- oder Entschuldigungsumstände auf die übrigen ohne Einfluß sind.

Diesem Grundsätze entsprechend, ordnet §. 177 an: Wenn der Diebstahl nach §. 176 lediglich aus der Eigenschaft des Thäters diesem als Verbrechen zuzurechnen ist, so ist weder die Theilnahme, noch die Mitschuld an demselben als Verbrechen zu behandeln.

Die Fälle, in welchen der Diebstahl lediglich aus der Eigenschaft des Thäters zum Verbrechen wird, sind im §. 176 enthalten und in den vorhergehenden Absätzen bb) unter 12, 13, 14 und cc) unter 5 behandelt.

c. Begriff der Veruntreuung.

I. Nach §§. 181 und 183 begeht derjenige eine Veruntreuung, der ein ihm anvertrautes Gut vorenthält oder sich zueignet. — Es soll nun auch hier, wie beim Diebstahle, erörtert werden: was der Gegenstand der Veruntreuung sei; worin die strafbare Handlung bestehe, welche die Absicht des Thäters sein müsse, endlich wodurch sich die Veruntreuung von verwandten strafbaren Handlungen unterscheide.

II. Gegenstand der Veruntreuung ist ein anvertrautes Gut. Hierüber ist zu bemerken:

1. Indem das Gesetz hier den Ausdruck: „Gut“ statt „Sache“ braucht, ist jeder Zweifel behoben, daß es sich um eine im Verkehre stehende und im Verkehre Werth habende, und zwar bewegliche Sache (s. v. S. 142) handle.

2. Das Gut muß ein fremdes in dem oben (S. 142) entwickelten Sinne sein, und hier erklärt §. 183 ausdrücklich: Die vom Gläubiger gepfändeten und in Verwahrung des Schuldners belassenen Sachen sind auch als ein dem letzteren anvertrautes Gut zu betrachten.

3. Das wesentliche, entscheidende Merkmal ist aber, daß das Gut ein anvertrautes, d. h. dem Thäter in seine Innehabung zu was immer für einem Zwecke, mit der Verpflichtung zur Verwendung zu diesem Zwecke und der Rückstellung nach gemachtem Gebrauche, übergeben ist. Ein allgemeines Aufsichts- oder Verfügungsrecht, ein allgemeines Vertrauen auf den Thäter genügt, wie schon oben (S. 146) gezeigt wurde, nicht zum Begriffe des anvertrauten Gutes.

Anvertraut sind daher z. B.: in Bestand genommene Sachen, wie Maskenanzüge (E. v. 14. Jan. 1851, Z. 7173); zum Vermahlen übergebenes Getreide (E. v. 12. Febr. 1852, Z. 1023); die Kleidung der Sträflinge oder Verhafteten (E. v. 15. April 1852, Z. 3690); die von einem Geschäftsführer für den Geschäftsherrn eincassirten Gelder (E. v. 7. Jan. 1853, Z. 13759); die von einem Handlungsblener eingenommenen Lösungsgelder, so lange sie noch nicht in die Gelblade gelegt wurden (E. v. 31. März 1853, Z. 2535); das auf einen behufs Verschaffung eines Darlehens dem Thäter übergebenen Wechsel, von diesem für den Wechselschuldner erhaltene Geld (E. v. 5. Oct. 1854, Z. 10758); in Commission gegebene Waaren nach dem Widerruf des Commissionsauftrages (E. v. 16. April 1867, Z. 2671); einem Fahrboten übergebene Geldbriefe (E. v. 3. Juni 1856, Z. 5206); ohne Verpflichtung zur Rechnungslegung zum Verkaufe übergebene Waaren (E. v. 18. April 1865, Z. 2945); zur Reinigung übergebene Wolle (E. v. 15. Juni 1871, Z. 7171); das beim Viehverstellungsvertrage (contractus sociidae) eingestellte Vieh (E. v. 14. Oct. 1856, Z. 10093).

4. Insofern gepfändete und in Verwahrung des Schuldners belassene Sachen ein Gegenstand der Veruntreuung sind, sind die folgenden Entscheidungen des obersten Gerichtshofes von Wichtigkeit: die Strafbarkeit der Veruntreuung wird dadurch nicht behoben, daß der Gläubiger auch noch auf andere Sachen ein Pfandrecht hat (E. v. 30. Aug. 1854, Z. 9272); die Zueignung der Früchte eines unter Sequestration stehenden Gutes durch den Schuldner ist als Veruntreuung anzusehen (E. v. 3. Febr. 1857, Z. 953, v. 12. Mai 1857, Z. 3505); die Veräußerung von im Hause des Schuldners gelassenen Pfandstücken, um sie der Forderung zu

entziehen, ist als Veruntreuung strafbar, obwohl der Schuldner bei der Pfändung nicht zugegen war, und sein anwesender Bruder die Unterschrift des Pfändungsprotokolles so wie die Uebnahme der Obhut über die gepfändeten Sachen verweigerte (E. v. 20. Sept. 1859, Z. 10660); Veruntreuung ist auch der Verkauf von zum fundus instructus einer executiv gepfändeten Landwirtschaft gehörigen Gegenständen (E. v. 10. Juli 1862, Z. 4371); bei einem Schuhmacher wurden in der Arbeit befindliche Schuhe gepfändet, und dem Executen gegen dem belassen, daß er sie dem Wittsteller abliefern, das erhaltene Geld aber dem Gläubigen abführe, was jedoch der Execut nicht that, sondern das Geld für sich behielt und worin Veruntreuung erkannt wurde (E. v. 3. März 1868, Z. 1909); bloß zur Sicherstellung des Mietzinses erst pfandweise beschriebene Sachen, sind noch nicht als anvertraute im Sinne des §. 183 anzusehen, weil der Vermiether noch kein Recht zu deren Transferirung hat (E. v. 6. Aug. 1873, Z. 7720).

III. Die strafbare Handlung besteht darin, daß der Thäter das anvertraute Gut vorenthält d. i. dasselbe ungeachtet der Aufforderung zur Zurückstellung widerrechtlich nicht zurückgibt, oder sich zueignet, d. i. dasselbe als sein Eigenthum behandelt und verwendet. Die Begriffe „vorenthalten und sich zueignen“ schließen sich aber nicht gegenseitig aus; die Zueignung ist nur eine Art des Vorenthalten, und es genügt, daß der Thäter zur Zeit, da er das Gut herausgeben soll, dasselbe nicht herausgibt, sei es, daß er es behält, verlängert, verheimlicht, oder schon darüber verfügt hat (E. v. 5. Oct. 1854, Z. 10318).

IV. Die Absicht des Thäters ist auch bei der Veruntreuung in der Regel eine gewinnstüchtige; sie liegt aber nicht in der anderweltigen Verwendung des anvertrauten Gutes, sondern in dem Bewußtsein, daß man ein anvertrautes Gut vorenthalte oder sich zueigne, sie liegt in der Handlung selbst, in dem Begriffe des Vorenthalten (E. v. 6. Oct. 1851, Z. 7475), und sie wird durch die gegründete Hoffnung den Ersatz leisten zu können, (E. v. 5. Febr. 1868, Z. 954, v. 21. Sept. 1870, Z. 11077), oder durch den Zweck, sich oder einem Dritten zu einem vermeintlichen Rechte zu verhelfen (E. v. 14. Juli 1853, Z. 6899), nicht aufgehoben.

V. Insoferne die Veruntreuung lediglich in einem Vorenthalten (nicht Zurückstellen) besteht, kann wohl von einem Versuche derselben (vgl. o. S. 19 III) keine Rede sein; besteht sie aber in einer eigentlichen Zueignung (Verwenden des Gutes für den Thäter), so ist ein Versuch derselben allerdings denkbar. Daß man sich an der Veruntreuung mit-schuldig machen, und im Sinne des §. 5 daran theilnehmen kann (o. S. 17 u. ff.) unterliegt keinem Zweifel (E. v. 26. Jan. 1859, Z. 539).

VI. Es wird nun nicht schwer sein, den Unterschied zwischen der Veruntreuung und ähnlichen Handlungen festzustellen:

1. Vom Diebstahle und Raube unterscheidet sich die Veruntreuung dadurch, daß das Gut nicht aus dem Besitze eines andern entzogen wird, sondern sich bereits im Besitze des Thäters befindet; vgl. hierzu das oben S. 146 unter 2 und 3 gesagte.

2. Vom Betrüge unterscheidet sich die Veruntreuung dadurch, daß bei ihr jeder listige Vorgang, jede Irreführung des Beschädigten ausgeschlossen ist. Während einerseits listige Vorspiegelungen, um das Gut anvertraut zu erhalten, die Handlung schon von vorneherein zum Betrüge

machen (E. v. 1. Juli 1852, Z. 6355; v. 7. Jan. 1853, Z. 13786; v. 14. April 1869, Z. 3946), können anderseits nachträgliche listige Vorspiegelungen, falsche Angaben, Rechnungsfälschungen u. dgl., welche dazu dienen sollen, die Entdeckung der begangenen Veruntreuung zu hindern, an dem Thatbestande der Veruntreuung nichts mehr ändern (E. v. 8. Mai 1861, Z. 3353).

3. Schwieriger ist der Unterschied zwischen der Veruntreuung und einem bloßen Civilunrechte, einer bloß eine civilrechtliche Haftung begründenden Vertragsbrüchigkeit, festzustellen. Es kommt dabei auf die Umstände des Falles und wesentlich darauf an, ob dem Thäter die Absicht, das Gut widerrechtlich vorzuenthalten, zur Last liegt (E. v. 4. Febr. 1870, Z. 1142). — Beispielsweise hat der oberste Gerichtshof nur den Fall einer civilrechtlichen Haftungsverpflichtung erkannt; in dem eigenmächtigen Gebaren mit zu einem bestimmten Zwecke erhaltenen Geldvorschüssen, welche erst zu verrechnen waren (E. v. 11. Juni 1852, Z. 5608; v. 6. März 1866, Z. 1763); in der eigenmächtigen Veräußerung eines Faustpfandes durch den Gläubiger (E. v. 24. Oct. 1854, Z. 11382); in der Vorenthaltung eines Theiles der dem Grundherrn gehörigen, als Pachtzins zu entrichtenden Früchte durch den Pächter (E. v. 4. März 1856, Z. 1984); in dem Behalten des Angelbes, obwohl es zurückzustellen gewesen wäre (E. v. 3. März 1857, Z. 1793); in dem eigenmächtigen Verkaufe der in Verwahrung des Schuldners gebliebenen gepfändeten Sachen, wobei der ganze Erlös dem Gläubiger übergeben wurde (E. v. 1. Juni 1858, Z. 5772); in der eigenmächtigen Benützung des Pfandstückes durch den Pfandgläubiger (E. v. 23. Oct. 1867, Z. 9273); in der Verpfändung gepachteter, jedoch durch den Erlag einer Caution sichergestellter Gegenstände (E. v. 10. Dec. 1868, Z. 11774); in der Nichtabfuhr von Insektionsgebühren (E. vom 13. Nov. 1872, Z. 11693).

d. Fälle, in welchen die Veruntreuung zum Verbrechen wird.

I. Die Veruntreuung wird zum Verbrechen entweder aus der Beschaffenheit der That (§. 181), oder aus dem höheren Betrage (§. 183).

II. Aus der Beschaffenheit der That ist als ein Verbrechen diejenige Veruntreuung zu behandeln, wenn jemand ein, vermöge seines öffentlichen (Staats- oder Gemeinde-) Amtes oder besonderen obrigkeitlichen oder Gemeindeauftrages ihm anvertrautes Gut im Betrage von mehr als fünf Gulden vorenthält, oder sich zueignet (§. 181). Hierüber ist zu bemerken:

1. Das wesentliche Merkmal liegt in der besonderen Beschaffenheit des veruntreuten Gutes, welches dem Thäter entweder vermöge seines öffentlichen Amtes, oder durch einen besonderen obrigkeitlichen oder Gemeindeauftrag anvertraut sein muß.

2. Als ein öffentliches Amt bekleidend müssen auch hier alle jene Personen angesehen werden, welche nach §. 101 Beamte sind, und welche schon oben (S. 51) aufgeführt wurden. Hierbei ist es einerlei, ob die Uebnahme des Gutes in seinen Gewahrsam in der regelmäßigen Amtswirksamkeit des Beamten lag, oder ob das Gut demselben von einer Partei nur wegen seiner ämtlichen Stellung übergeben worden ist (wenn z. B. die im Steueramte erscheinende Partei das Steuergeld einem eben dort anwe-

senden Beamten übergibt, der instructionsmäßig zur Uebernahme desselben nicht ermächtigt ist).

Als Personen, auf welche diese strengere Bestimmung des Gesetzes Anwendung findet, hat der oberste Gerichtshof beispielsweise erkannt: Postbedienstete aller Art, auch im Privatdienst stehende (E. v. 1. Juli 1852, Z. 6626; v. 28. Jän. 1853, Z. 761; v. 9. Oct. 1861, Z. 6577; v. 17. März 1863, Z. 1687; v. 3. Aug. 1870, Z. 9073); einen Steuercommissär, welcher eigentlich kein Recht hatte, Steuern von den Parteien zu übernehmen (E. v. 28. April 1853, Z. 4087); einen in der Registratur verwendeten Praktikanten in Bezug auf die Zueignung von Acten (E. v. 18. Nov. 1856, Z. 11153); einen Pfändeverwahrer bei einem öffentlichen Verkaufsamte (E. vom 3. Dec. 1856, Z. 11527); einen Votocollectanten (E. v. 26. Mai 1857, Z. 5109); Steueramts-Bedienstete, trotzdem daß ihnen die Steuerübernahme instructionswidrig übertragen war (E. v. 31. Jän. 1860, Z. 1044; vom 19. Febr. 1867, Z. 1227; v. 17. Juni 1868, Z. 6143); einen Gemeindevorsteher in Bezug auf die eingehobenen Steuer- und Grundentlastungsgelder (E. v. 5. Febr. 1868, Z. 954), oder Geldstrafen (E. v. 30. Juni 1858, Z. 6970); eine selbst ohne Entlohnung in einem Amte sich verwendende Person (E. v. 20. Sept. 1871, Z. 4597).

Zu erwähnen sind hier noch die Notare, welche gemäß §§. 104 bis 109 der Notariatsordnung v. 25. Juli 1871, Nr. 75 R. G. B., kraft ihres Amtes berufen sind, Urkunden jeder Art, worunter auch Wechsel, unbeschränkt, bares Geld, öffentliche Schuldverschreibungen und andere im Verkehr stehende Werthpapiere unter gewissen Beschränkungen in Verwahrung zu nehmen. Da das Gesetz ausdrücklich von dem Amte des Notars spricht, und ihm das Verwahrungsrecht kraft dieses Amtes einräumt; da der §. 1 der Notariatsordnung sagt, daß die Notare vom Staate bestellt, und öffentlich beglaubigt werden, so unterliegt es keinem Zweifel, daß das den Notaren auf Grundlage der berufenen Paragraphe der Notariatsordnung übergebene Gut, ihnen vermöge ihres öffentlichen Amtes anvertraut ist. Wird dem Notar als Gerichtscommissär etwas anvertraut, so versteht sich dieß von selbst.

3. Ein besonderer obrigkeitlicher oder Gemeindeauftrag tritt bei jenen Personen ein, welche nicht in dem vorentwickelten Sinne als öffentliche Beamte angesehen werden können, sondern denen nur durch einen speciellen Auftrag eines Gerichtes, oder einer Staats- oder Gemeindebehörde, oder von der Gemeindevorsteherung in Ausübung ihres natürlichen Wirkungskreises eine Geschäftsbesorgung übertragen wird und in Folge dieser Uebertragung Sachen anvertraut werden. Hierher gehören Vormünder, Curatoren, Sequester, Administratoren u. dgl. Ob übrigens der amtliche Auftrag mündlich oder schriftlich erteilt wurde, ist einerlei (E. v. 14. Oct. 1852, Z. 10355).

4. Diese strenger bestrafte Art der Veruntreuung, welche gewöhnlich Amtsveruntreuung genannt wird, ist ihrem Wesen nach nichts anderes, als eine Art des Mißbrauches der Amtsgewalt. Wenn daher nicht die bestimmten Merkmale der Veruntreuung eintreten, so ist die Handlungsweise des Thäters nach der allgemeinen Vorschrift als Mißbrauch der Amtsgewalt anzusehen. — Dieß hat der oberste Gerichtshof ausgesprochen: bei einem Beamten, der die angeforderten Umschreibungen in den Steuerbüchern nicht vornahm, und die von den Parteien erlegten Gebühren behielt (E. v. 14. Mai 1856, Z. 4606); wenn der Beamte seine Amtsgewalt dazu

mißbraucht, um in den Besitz von Geldern zu kommen, die er dann für sich verwendet (E. v. 6. Febr. 1867, Z. 693); wenn der Wegmeister Bäume, welche an der von ihm beaufsichtigten Straßenspreche gepflanzt sind, veräußert (E. v. 12. März 1867, Z. 1928); wenn der Beamte sein Amt dazu mißbraucht, um eingeführte Controlmaßregeln zu vereiteln, und dadurch die Zueignung von Geldern zu ermöglichen (E. v. 4. Febr. 1868, Z. 907). In dem Falle, wo ein Diurnist eines Bezirksgerichtes den Parteien vor- spiegelte, daß sie sich durch Erlag eines Geldbetrages für die Armen von den Arreststrafen frei machen können, die von den Parteien erlegten Beträge für sich behielt und in dem von ihm geführten Ausweise die Arreststrafe als vollzogen eintrug, hat der oberste Gerichtshof ein Zusammentreffen von Amtsveruntreuung und Amtsmißbrauch angenommen (E. v. 31. Mai 1871, Z. 6444).

5. Rückichtlich der Berechnung des Betrages von mehr als 5 fl. wird auf das im folgenden Absätze gesagten verwiesen.

III. Durch den höheren Betrag wird des Verbrechens der Veruntreuung derjenige schuldig, welcher außer dem im §. 181 enthaltenen Falle ein ihm anvertrautes Gut in einem Betrage von mehr als fünfzig Gulden vorenthält oder sich zueignet (§. 183).

1. Ueber die Berechnung dieses Betrages von mehr als 50 fl., so wie jenes von mehr als 5 fl. im §. 181, gilt alles, was oben (S. 149) bei §. 173 gesagt wurde, weil die dort aufgestellte Regel nach dem Hofdecrete v. 11. Mai 1816, Nr. 1244 R. G. B., und mehrfachen Entscheidungen des obersten Gerichtshofes (insbesondere E. v. 1. Dec. 1853, Z. 12379 und v. 26. Oct. 1870, Z. 12634) auch bei der Veruntreuung gilt.

2. Eine Folge dieser Regel ist daher, daß auch bei der Veruntreuung der Schade des Beschädigten die Grundlage der Berechnung bildet. Wenn daher der Thäter die ihm anvertrauten Sachen verpfändet, und der Eigenthümer dieselben gegen Erlag des Pfandschillings zurückerhält, so ist zur Beurteilung der verbrecherischen Eigenschaft der Veruntreuung nur jener Betrag maßgebend, welchen der Eigenthümer erlegen muß, um seine Sachen wieder zu erhalten (E. v. 14. Aug. 1851, Z. 6119; v. 7. Juni 1854, Z. 4941; v. 29. Juli 1856, Z. 7388). In dem Falle, wo der Thäter auch die Pfandscheine weiter verpfändet hatte und diese theilweise schon verkauft waren, hat der oberste Gerichtshof das Verbrechen der Veruntreuung angenommen, weil der Betrag zur Auslösung der Pfandscheine und somit der Sachen, mit Zurechnung des Werthes der schon verkauften Sachen mehr als 50 fl. ausmachen würde (E. v. 14. Febr. 1855, Z. 991).

3. Rückichtlich der Bewerthung gepfändeter in Händen des Schuldners verbliebener Sachen hat der oberste Gerichtshof mit E. v. 15. Juli 1852, Z. 7089, ausgesprochen, es sei der Grundsatz unhaltbar, daß der Werth eines veruntreuten Pfandstückes durch jene Summe bestimmt werde, zu deren Deckung er dienen soll, sondern es sei nur der Werth der Pfandobjecte an sich für die Beurteilung, ob die Veruntreuung Verbrechen sei, maßgebend. Nicht dieser Ansicht entsprechend, ist die E. v. 20. Mai 1862, Z. 3321, durch welche der oberste Gerichtshof den Angeklagten vom Verbrechen der Veruntreuung lossprach, welcher auf 142 fl. 40 kr. geschätzte gepfändete Fahrnisse verkaufte, und davon dem Hausherrn den Zins mit 100 fl. bezahlte, weil bei dem vorausgehenden gesetzlichen Pfandrechte des Hausherrn das gerichtliche Pfandrechte der Gläubigerin nur einen Werth von 42 fl. 40 kr.

hatte. Noch weiter geht die Entscheidung des obersten Gerichtshofes v. 26. Oct. 1870, Z. 12634, welche geradezu ausspricht, daß nur auf den Schaden des Gläubigers zu sehen sei, da der Schuldner noch immer Eigenthümer der ihm gepfändeten Effecten bleibt, und dem Gläubiger nach §. 447 a. b. G. B., nur das Recht zusteht, aus der gepfändeten Sache die Befriedigung seiner Forderung zu erlangen, das Pfandrecht, welches der Gegenstand der Beschädigung ist, in dem Maße erlischt, als die Forderung zu bestehen aufhört, und ein Verbrechen an fremdem Vermögen nur insofern vorhanden sein kann, als das Vermögen des Dritten geschädigt wird. — Es muß jedoch bemerkt werden, daß nur die erste dieser drei Entscheidungen dem Wortlaute des §. 183 entspricht.

IV. Der Versuch (§. 8), dann die Mitschuld und Theilnahme (§. 5) an einer Veruntreuung werden durch dieselben Umstände zum Verbrechen, wie die That selbst, und es gilt dieß hier auch für die Amtsveruntreuung. Die amtliche Eigenschaft des Thäters wirkt auf den Mitschuldigen und Theilnehmer zurück, einerseits weil die im §. 177 (o. S. 162) für den Diebstahl aufgestellte Regel nicht auf die Veruntreuung ausgedehnt werden kann (E. v. 31. Mai 1854, Z. 4910), andererseits weil die Amtsveruntreuung nicht durch die Eigenschaft des Thäters, sondern durch die Beschaffenheit der That zum Verbrechen wird.

e. Begriff des Betruges.

I. Der §. 197 lautet: Wer durch listige Vorstellungen oder Handlungen einen anderen in Irrthum führt, durch welchen jemand, sei es der Staat, eine Gemeinde oder andere Person, an seinem Eigenthume oder anderen Rechten, Schaden leiden soll; oder wer in dieser Absicht und auf die eben erwähnte Art eines anderen Irrthum oder Unwissenheit benützt, begeht einen Betrug; er mag sich hierzu durch Eigennuz, Leidenschaft, durch die Absicht, jemanden gesetzwidrig zu begünstigen, oder sonst durch was immer für eine Nebenabsicht haben verleiten lassen. — Außerdem gehört hierher §. 170, welcher lautet: Wer sein Eigenthum in Brand steckt, ohne daß dabei fremdes Eigenthum Gefahr läuft, von dem Feuer ergriffen zu werden, ist zwar nicht der Brandlegung, wohl aber des Betruges schuldig, insofern er dadurch Rechte eines Dritten zu verkürzen oder jemanden Verdacht zuzuziehen sucht.

Es wird demnach auch hier der Gegenstand des Betruges, die strafbare Handlung, die dem Betrüge eigenthümliche Absicht und endlich der Unterschied des Betruges von anderen ähnlichen strafbaren oder nicht strafbaren Handlungen zu erörtern sein. Es muß aber auch zugleich bemerkt werden, daß bei keiner der im Strafgesetze als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung aufgeführten strafbaren Handlungen die Anwendung der gesetzlichen Begriffsbestimmung so schwierig, und so sehr von der genauen Beurteilung der Umstände des gegebenen Falles und von der umfassenden Kenntniß aller Zweige der Gesetzgebung abhängig ist, als eben beim Betrüge. Diese Schwierigkeit ist für den gewissenhaften Richter genau dieselbe, ob es sich in dem Rahmen der Uebertretung des Betruges um einen Betrag von höchstens 25 fl., oder um eben so viele Hunderte oder Tausende handelt.

II. Gegenstand des Betruges sind das Eigenthum oder andere Rechte des Staates, einer Gemeinde oder einer anderen Person; also nicht bloß fremde bewegliche Sachen, wie beim Diebstahle und der Veruntreuung, sondern auch unbewegliche Sachen und Rechte und zwar sowohl die auf Vermögensverhältnisse sich beziehenden, als auch die Personenrechte (z. B. die eines Vaters, eines Kindes, einer Familie), ja selbst Rechte von noch höherer Natur, wie z. B. das Recht des Staates auf Wahrheit (§. 199 lit. a), das Recht auf Unbescholtenheit (§. 170).

III. Die strafbare Handlungsweise beim Betrüge ist eine dreifache:

1. Wenn jemand durch listige Vorstellungen oder Handlungen einen Andern in Irrthum führt.

Listige Vorstellungen oder Handlungen sind wissentlich falsche, auf Täuschung berechnete mündliche oder schriftliche Äußerungen, oder eben so beschaffene Handlungen, welche an und für sich und nicht bloß in Rücksicht auf die Absicht des Thäters diese Eigenschaft der List an sich tragen. Ob der entstandene Irrthum ein vermeidlicher oder unvermeidlicher war, ist eben so einerlei, als ob derselbe durch Vorspiegelung falscher oder Unterdrückung wahrer Thatsachen herbeigeführt wurde. Da das Gesetz überhaupt sagt: einen Andern, so ist es nicht nothwendig, daß der Irreführte zugleich auch der Beschädigte sei.

2. Wenn jemand auf die eben erwähnte Art eines Andern Irrthum oder Unwissenheit benützt.

Hier ist es einerlei, auf welche Art der Irrthum oder die Unwissenheit (Unkenntniß von Thatsachen) des Andern entstanden sind, nur dürfen sie nicht durch jenen, der ihn benützt, herbeigeführt worden sein. Aber diese Benützung muß „auf die eben erwähnte Art“ geschehen, d. h. der Andere — welcher auch hier nicht gerade der Beschädigte sein muß — muß durch listige Vorstellungen oder Handlungen in seinem Irrthume oder seiner Unwissenheit erhalten oder bestärkt werden.

Als Beispiele zu dem bisher gesagten mögen die nachstehenden Entscheidungen des obersten Gerichtshofes dienen. Derselbe hat als betrügerische Irreführung erklärt: das Einklagen eines über eine nicht bestehende Schuld ausgestellten Wechsels, um die Executionsführung eines Andern zu vereiteln (E. v. 27. Oct. 1853, Z. 11141); die Erwirkung einer Grundbuchseinverleibung auf Grund eines Vertrages, von dessen späterer Aufhebung der Andere nichts wußte (E. v. 5. April 1854, Z. 3374); die Ausfertigung einer mit der mündlichen Verabredung nicht übereinstimmenden Vertragsurkunde (E. v. 31. Mai 1854, Z. 5205); die Abforderung höherer als der gesetzlichen Zustellungsgebühren (E. v. 22. April 1856, Z. 3595); die Angabe, daß man eine Waare für eine bestimmte Person auf Borg kaufe, während sie der mittellose Käufer für sich nimmt (E. v. 20. Juli 1858, Z. 7934); die Einklagung der Alimente für ein uneheliches Kind gegen einen Mann, nachdem schon ein anderer Mann sich als Vater erklärt und zur Zahlung der Alimente verpflichtet hatte (E. v. 5. Oct. 1858, Z. 11181); das Ausschlichten einer gelieferten Menge Holzes auf solche Art, daß der Uebernehmer dasselbe für die bedungene Menge halten mußte, obwohl es viel weniger war (E. v. 28. Oct. 1852, Z. 11126); lügenhafte Vorgaben über den Ursprung und die Beschaffenheit einer Waare, wodurch der Käufer allein zum Abschlusse des Kaufes bewogen wird (E. v. 8. Jan. 1861, Z. 15227). Dagegen wurde eine Irreführung nicht angenommen: darin, daß ein Ortsrichter für eine vorgenommene Grundvermessung eine Entlohnung

mit 5 fl. verlangte (E. v. 28. April 1868, Z. 4071); in der Uebertretung eines Hauses und von Fahrnissen an die Gattin des Schuldners, gegen welchen schon eine Klage im Zuge war (E. v. 1. Juli 1869, Z. 7212).

Als „listige Vorstellungen oder Handlungen“ hat der oberste Gerichtshof angesehen: die Vorspiegelung einer Ersatzforderung an das Avar und einer zu behebenden Erbschaft (E. v. 17. Juni 1852, Z. 5850); die Zusicherung der Zahlung in kurzer Zeit, während der Schuldner schon Anstalten zur Flucht in's Ausland machte (E. v. 11. Aug. 1853, Z. 8287); den Gebrauch einer verfälschten Urkunde als Beweismittel in einem Proceffe (E. v. 10. Sept. 1853, Z. 9078); Versprechungen und Zusicherungen, um einen auf einen geringeren, als den bedungenen Kaufschilling ausgestellten Kaufvertrag zu erlangen (E. v. 21. Aug. 1855, Z. 8303); die Entwendung von Schuldscheinen aus einer Verlassenschaft und Vorgabe, dieselben von dem Verstorbenern geschenkt erhalten zu haben, um von dem Schuldner die sogleiche Zahlung oder Ausfertigung neuer Schuldburkunden zu erwirken (E. v. 12. Mai 1857, Z. 4476); die Vorgabe, daß ein wegen betrügerischer Handlungen in Untersuchung Stehender durch Deckung der beschädigten Personen straflos werde, um dadurch von einer dem Untersuchten helfen wollenen Person die Zahlung seiner Forderung zu erlangen (E. vom 24. Febr. 1858, Z. 1835); die Zusicherung, jemanden vom Heeresdienste befreien zu können (E. v. 11. Jan. 1854, Z. 13; v. 24. Nov. 1857, Z. 12245); die Vorspiegelung einer zu Gunsten des Betrogenen vermittelten Bestechung (E. v. 12. Nov. 1867, Z. 10131); die mehrfache Cession derselben Forderung (E. v. 9. Juni 1869, Z. 6300). — Dagegen wurden listige Vorspiegelungen nicht angenommen: in der Einklagung einer Forderung auf Grundlage einer gefälschten Urkunde wider den Aussteller derselben (E. v. 19. Mai 1853, Z. 4343); in dem Bedrohen mit einer strafgerichtlichen Anzeige (E. v. 11. Jan. 1854, Z. 13); in dem Beitringen echter Quittungen, jedoch über höhere als die wirklich gezahlten Beträge in einem Proceffe, wenn dieselben dem Gegner gegenüber nicht beweismachend sind (E. v. 1. Febr. 1854, Z. 613); in der Citirung unpassender Gesetzesstellen in einem Briefe, um damit eine Honorarforderung zu begründen (E. v. 26. April 1854, Z. 2866); in der bloßen Nichterfüllung einer gegen Entgelt übernommenen Verpflichtung (E. v. 26. Mai 1868, Z. 4833).

Als „Benützung des Irrthums eines Andern“ hat der oberste Gerichtshof angesehen: die Benützung des Umstandes, daß der Postbeamte auf ein Aufgabsreceptisse einen höheren als den wirklich im Briefe befindlichen Betrag schrieb, um den Mehrbetrag von der Postanstalt als fehlend zu beanspruchen (E. v. 29. Jan. 1852, Z. 3); das Behalten eines beim Wechseln einer größeren Banknote aus Versehen des Verwechselnden erhaltenen Mehrbetrages (E. v. 4. März 1852, Z. 1995); den Verkauf und die Verpfändung völlig werthloser auf den Inhaber lautender Privatschuldscheine (E. vom 15. Sept. 1853, Z. 9543); die Verleitung eines des Lesens Unkundigen zur Unterschreibung eines Schuldscheins mit Vorgabe eines anderen Inhaltes der Urkunde (E. v. 26. Juli 1854, Z. 7840); die unberechtigte Einhebung von Zustellungsgebühren durch einen Steueramtsdiener (E. vom 10. Oct. 1855, Z. 10209); den Fall, wo jemand aus Irrthum ein anderes, als das wirklich abgebrannte Object bei der Versicherungsanstalt anzeigte, dann aber doch den von derselben auf die bloße Anzeige irrig ausbezahlten höheren Affecuranzbetrag behielt (E. v. 11. Nov. 1827, Z. 11159); das Bezeichnen einer mit mehreren andern in einem Gasthause eingestellten Kuh

als sein Eigenthum und Verkauf derselben an einen Fleischer (E. vom 26. März 1862, Z. 1676); das Kaufen von Waaren auf Borg unter dem Scheine eines aufrechten Geschäftsstandes bei schon vorhandener Zahlungsunfähigkeit (E. vom 30. Dec. 1864, Z. 10039); das Erwirken eines Contumazurtheiles auf eine Urkunde, in welche ohne Wissen des Schuldners andere als die verabredeten Bestimmungen eingeseht worden waren (E. vom 10. Jan. 1866, Z. 100); die Benützung einer irrigerweise auf seinen Namen ausgefertigten Quittung als Beweismittel der angeblich geleisteten Zahlung (E. v. 6. April 1870, Z. 3694); dagegen nicht: die wissentliche Einforderung einer Nichtschuld (E. v. 10. Aug. 1869, Z. 8754).

3. Die dritte im Gesetze als Betrug erklärte Handlungsweise besteht darin, daß jemand sein Eigenthum in Brand steckt; jedoch ohne daß dabei fremdes Eigenthum Gefahr läuft, von dem Feuer ergriffen zu werden, weil sonst nach §. 169 das Verbrechen der Brandlegung vorliegen würde. Hierbei genügt schon die Möglichkeit, daß fremdes Eigenthum in Gefahr gerathen konnte, wenn auch diese zufällig abgewendet wurde (E. v. 18. März 1856, Z. 2396). Eine Gefährdung fremden Eigenthums ist auch dann vorhanden, wenn der Thäter nur Miteigenthümer des in Brand gesteckten Objectes war. Ueber die zum Thatbestande des Betruges in diesem Falle nothwendige eigenthümliche böse Absicht wird im Abs. IV gesprochen werden.

IV. Das entscheidende Merkmal des Betruges liegt aber in der Absicht. Beim Betruge genügt es nicht, wie beim Diebstahle und der Untreue, daß sich der Thäter einen Vortheil zuwenden will — zahllose Irreführungen im gewöhnlichen Verkehre, marktstreuerische Ankündigungen und Anpreisungen, nachgemachte Etiketten auf Waaren u. s. w., müßten sonst schon Betrug sein —, sondern die Absicht muß bei den unter III in 1 und 2 besprochenen Fällen geradezu darauf gerichtet sein, daß jemand (wie schon erwähnt, nicht nothwendig unmittelbar der Irreführte oder der, dessen Irrthum oder Unwissenheit benützt wird) an seinem Eigenthume oder andern Rechten Schaden (also einen wirklichen Nachtheil im Gegensaße zu zu einem bloß entgangenen Gewinne) leiden soll. Diese Absicht ist das wesentliche, und es kommt auf die Endabsicht des Thäters nicht an, es ist nach §. 197 einerlei, ob sich der Thäter hierzu durch Eigenmuth, Leidenschaft, durch die Absicht jemanden gesetzwidrig zu begünstigen, oder sonst durch was immer für eine Nebenabsicht habe verleiten lassen. Wo aber die Absicht jemanden zu schaden mangelt, wo es sich nur um einen Vortheil für den Thäter handelt, da ist von einem Betruge keine Rede (E. vom 17. Nov. 1851, Z. 9229; v. 25. Jan. 1854, Z. 548; v. 23. Mai 1865, Z. 3857; v. 9. Jan. 1866, Z. 62; v. 24. April 1866, Z. 3654).

Folgende aus Entscheidungen des obersten Gerichtshofes entnommene Beispiele werden die Sache noch klarer machen. Der oberste Gerichtshof nahm den Thatbestand des Betruges an: in der Ausfertigung einer falschen Lösungsquittung, obwohl der angebliche Aussteller unter Cuvatel stand, da dieser Umstand dem Realrichter nicht bekannt war (E. v. 16. Oct. 1851, Z. 7957); in Verabredungen mit den Mitlicitanten um den Zweck einer öffentlichen Feilbietung zu vereiteln (E. v. 22. März 1859, Z. 2111; v. 3. Juli 1860, Z. 7662; v. 10. Juli 1860, Z. 8310; v. 14. Febr. 1866, Z. 1230); in der Vernichtung eines Beweismittels über einen, wenn auch ungerechten Anspruch (E. v. 8. Oct. 1856, Z. 9865; v. 9. Nov. 1858, Z. 11775); in dem Zerreißen eines Cobicilles, um die Ansprüche der Legatarin zu beseitigen, wenn auch mit Wissen, doch gegen den Willen des

Erblässers, welcher starb, ohne die Anordnung erneuert zu haben (E. vom 27. März 1860, Z. 3411); in der Entlockung von Gaben unter dem Vorwande einer Sammlung für Verunglückte (E. v. 4. Dec. 1855, Z. 11520); in dem Vorgange, daß ein Agent von dem zur Zollzahlung erhaltenen Gelde einen Theil unterfug, die unverzollten Waaren einschmuggelte, und die Zollbolleten auf die richtige Waarenmenge und Zahlung fälschte, wobei bemerkt wurde, es sei einerlei, ob das Avar oder der zur Haftung verpflichtete Auftraggeber zu Schaden komme (E. v. 13. Dec. 1859, Z. 13856); in der erdichteten Angabe, eines größeren Geldbetrages beraubt worden zu sein, um von den Gläubigern Schuldnachlässe zu erlangen (E. v. 26. Mai 1857, Z. 5090); in dem Falle, wo jemand ein Darlehen aufnahm, und die des Lesens unfundige Gläubigerin eine Urkunde unterschreiben ließ, die sie für einen Schuldschein hielt, während die Urkunde dahin lautete, daß sie dem Betreffenden ein erhaltenes Depositum zurückgestellt habe (E. vom 17. Nov. 1853, Z. 11500). — Dagegen wurde kein Betrug erkannt: in der Entlockung eines Beweismittels für eine aufrechte Forderung (E. vom 19. Aug. 1853, Z. 8529); in listigen Vorspiegelungen, um von einem unsicher gewordenen Schuldner die Zahlung früher zu erlangen (E. v. 5. Juli 1854, Z. 7055); in unwarhen Angaben zur Abwehrgung einer ungebührlichen Forderung (E. v. 27. Oct. 1858, Z. 11725); in der fictiven Ausfüllung eines Blanco-Indossamentes, um eine Vergleichsmasse vor einer beabsichtigten Compensation zu bewahren (E. v. 24. April 1860, Z. 4767).

Bei der im Abs. III unter 3 erwähnten dritten Art des Betruges, ist nothwendig, daß der Thäter durch die Inbrandsteckung seines Eigenthums die Rechte eines Dritten zu verkürzen oder jemanden Verdacht zuzuziehen suche. — Die Rechte, welche verkürzt werden können, sind jene von Miteigenthümern, Hypothekargläubigern, Servitutberechtigten und am häufigsten jene der Versicherungsanstalten. — Insoferne die Absicht aber darauf gerichtet war, jemanden Verdacht zuzuziehen, darf die Handlung nicht soweit gehen, daß sie als das Verbrechen der Verläumdung (§. 209) anzusehen wäre, wovon später bei der Uebertretung der Verläumdung die Rede sein wird.

V. Bei der Stillföhrung des Gesetzes: Schaden leiden soll im §. 197, zu verkürzen, zuzuziehen sucht im §. 170, ergibt sich, daß ein wirklich eingetretener Schaden zum Thatbestande des Betruges nicht nothwendig, sondern daß derselbe vollbracht ist, sobald die Irreföhrung gelungen, der Irrthum oder die Unwissenheit benützt, das Eigenthum in Brand gesteckt worden ist, wenn nur die zum Betrüge erforderliche Absicht aus den Umständen als erwiesen anzunehmen ist. — Ein Versuch des Betruges ist daher nur insoferne möglich, als die Irreföhrung unternommen worden, aber nicht gelungen ist (E. v. 27. Oct. 1853, Z. 11141). In Bezug auf die Brandlegung an seinem Eigenthume hat der oberste Gerichtshof unterm 17. Febr. 1857, Z. 1466, ausdrücklich ausgesprochen, daß derjenige, welcher an seinem Eigenthume Brand legt, um jemanden einen Schaden zuzufügen, dadurch allein schon des vollbrachten Betruges schuldig werde, wenn auch noch kein Anspruch an die Asscuranzgesellschaft gestellt worden war.

VI. Daß eine Mitschuld und Theilnahme am Betrüge im Sinne des §. 5 (oben S. 16) möglich sei, unterliegt keinem Zweifel. — Eben so ist es gewiß, daß die besondere strafbare Handlung der Theilnehmung am Diebstahle und der Veruntreuung (s. unten) nach Art. IV R. M. P. (o. S. 6) auf den Betrug nicht ausgedehnt werden könne. Dagegen ist

allerdings möglich, daß diese Handlungsweise (das Verhehlen, Ansiehbringen oder Verhandeln einer von dem Thäter durch Betrug erworbenen Sache) oder das Ziehen eines Vortheiles aus einem Betrüge auch ohne vorläufiges Einverständnis mit dem Thäter (z. B. das Benützen eines durch einen Andern erregten Irrthums) selbständig die Merkmale des Betruges an sich trage, und dann selbständig als solcher zu beurteilen und zu bestrafen ist.

VII. Eben so wenig als die Vorschriften über die Theilnehmung, können auch die beim Diebstahle, der Veruntreuung und der Theilnehmung daran bestehenden Vorschriften über das Erlöschen dieser strafbaren Handlungen durch thätige Reue (§§. 187, 188, 466, f. u.) auf den Betrug nicht ausgedehnt werden (E. v. 17. März 1853, Z. 2631, v. 10. Dec. 1853, Z. 12575).

VIII. Es wird nun noch auf den Unterschied zwischen dem Betrüge und ähnlichen Handlungsweisen aufmerksam zu machen sein.

1. Rücksichtlich des Unterschiedes von Diebstahl und Veruntreuung wird auf das hierüber schon (S. 146 und 164) gefagte verwiesen.

2. Vom Raube und der Erpressung unterscheidet sich der Betrug durch das ihm eigenthümliche Merkmal der List, im Gegensatz zu dem den genannten Verbrechen eigenen Merkmale der gefährlichen Drohung oder wirklichen Gewaltanwendung;

3. vom Mißbrauche der Amtsgewalt dadurch, daß sich dieser zum Betrüge verhält, wie jede besondere Vorschrift zur allgemeinen, daß daher, wenn ein Beamter sein Amt durch listige Handlungen zu jemandens Schaden mißbraucht, er eben nur wegen Mißbrauch der Amtsgewalt gestraft werden kann (E. v. 9. Dec. 1853, Z. 12446).

4. Dasselbe gilt von allen jenen listigen Handlungen und Irreföhrungen, durch welche der Staat in dem Bezuge von Steuern, Gebühren, Taxen u. dgl. beschädigt werden soll, in welchen Fällen eben nur die hierüber besonders bestehenden Gesetze von den hierzu berufenen Behörden anzuwenden sind (E. v. 22. April 1852, Z. 3782).

5. Von dem bloßen Civilunrechte endlich unterscheidet sich der Betrug durch das bei dem ersteren vorausgesetzte Fehlen einer listigen Handlungsweise oder der Absicht zu Schaden (E. v. 16. April 1857, Z. 3612).

f. Fälle, in denen der Betrug zum Verbrechen wird.

Nach §. 198 wird der Betrug zum Verbrechen entweder aus der Beschaffenheit der That oder aus dem Betrüge des Schadens.

aa. Verbrechen des Betruges aus der Beschaffenheit der That.

Der §. 199, welcher die Fälle aufzählt, in denen der Betrug aus der Beschaffenheit der That zum Verbrechen wird, lautet in seinem Eingange: Unter den Bedingungen des §. 197 wird der Betrug schon aus der Beschaffenheit der That zum Verbrechen. Durch diese Worte ist deutlich ausgesprochen, daß alle nun folgenden Handlungsweisen, welche sämmtlich ihrer Natur nach listige und zur Irreföhrung Anderer geeignete Handlungen sind, nur dann als Betrug anzusehen sind, wenn sie

in der Absicht begangen werden, daß dadurch jemand an seinem Eigenthume oder anderen Rechten Schaden leiden soll.

Die im Gesetze ausschließend und nicht bloß beispielsweise aufgezählten Fälle des Betrugsverbrechens aus der Beschaffenheit der That sind:

1. Wenn sich in eigener Sache bei Gericht zu einem falschen Eide erboten, oder wirklich ein falscher Eid geschworen wird (§. 199 a).

Unter dem Eide in eigener Sache sind die nach den bestehenden Civilproceß-Ordnungen zulässigen Parteieneide, der Haupt-, Erfüllungs-, Schätzungs- und Offenbarungseid, dann jene Eide, zu denen der Eridatar nach §§. 66, 97, 195 und 197 der Concursordnung v. 25. Dec. 1868, Nr. 1 R. G. B. f. 1869, verhalten werden kann, verstanden. — Der Eid muß „bei Gericht“, also im gesetzmäßigen Civilrechtsverfahren oder im Concursverfahren angeboten oder abgelegt worden sein. Dem vor einem Gerichte abgelegten Eide steht der vor der Wiener Börse als Schiedsgericht abgelegte Eid gleich (§. 83 k des Pat. v. 11. Juli 1854, Nr. 200 R. G. B.). Eben so stehen dem Eide gleich die eidesstättigen Erklärungen jener Religionsgenossen, denen nach ihren Religionsgeboten die Ablegung eines Eides verboten ist (Hofb. v. 10. Jänner 1816, Nr. 1201 J. G. S.).

Die Anbietung zum Eide muß, um als Betrug angesehen werden zu können, auf eine solche Art geschehen sein, daß sie nach §. 233 allg. G. D., Hofb. v. 5. März 1795, Nr. 222 J. G. S., §. 307 der westgal., dann §. 255 der ung. und siebenbürgischen Civilproceß-Ordnung unter Umständen die Wirkung eines abgelegten Eides hat (E. v. 22. April 1852, J. 3483; v. 1. Febr. 1854, J. 613).

Diesem Anbieten zum Eide steht gleich: die eidesstättige Fertigung des Vermögensbekenntnisses im Abhandlungszuge (§. 144 des Pat. v. 9. Aug. 1854, Nr. 208 R. G. B.), dann des Vermögens- und Schuldenverzeichnisses im Concurse (§§. 96, 195 Conc. Ordg.).

Der angebotene oder abgelegte Eid ist falsch, wenn durch denselben Thatsachen bestätigt werden, welche unwahr sind, und deren Unwahrheit dem Schwörenden bekannt ist.

2. Wenn sich um ein falsches Zeugniß, so vor Gericht abgelegt werden soll, beworben, oder wenn ein falsches Zeugniß gerichtlich angeboten oder abgelegt wurde, wenn dasselbe auch nicht zugleich die Anerbietung oder Ablegung eines Eides in sich begreift (§. 199, a).

Auch hier handelt es sich um ein Zeugniß vor Gericht, also vor einem Civil-, Straf- oder Gefällsgerichte (§. 656 St. G. üb. Gef. Ueb.), und in einer richterlichen Amtswirksamkeit desselben, somit auch als Disciplinargericht nach dem Gesetze v. 21. Mai 1868, Nr. 46 R. G. B.; dann vor dem Reichsgerichte (Ges. v. 21. Dec. 1867, Nr. 143 R. G. B.), und dem Staatsgerichtshofe (Ges. v. 25. Juli 1867, Nr. 101 R. G. B.).

Ferner handelt es sich hier um die Aussagen von Zeugen und Sachverständigen (deren Befund jedenfalls auch unter den Begriff: „Zeugniß“ fällt), und das Ges. v. 27. April 1873, Nr. 66 R. G. B., über das Bagatellverfahren, erklärt im §. 58, daß die von einer Partei als Zeuge abgelegte Aussage, wenn sie falsch ist, als ein vor Gericht abgelegtes falsches Zeugniß anzusehen sei, daß aber die strafgesetzlichen Bestimmungen

über die Erbietung zum falschen Eide oder Zeugnisse auf Erklärungen oder Aussagen der Partei, welche ihrer Abhörung als Zeuge vorausgegangen sind, keine Anwendung finden. Die letzteren wären also, wenn sonst die Merkmale des §. 197 darauf passen, als Betrug nach dem Betrage, um den jemand beschädigt werden soll, zu behandeln.

Daß die behufs des nach den Civilproceß-Ordnungen zulässigen summarischen Beweises durch Zeugen beigebrachten Zeugnisse ebenfalls hierher gehören, ist selbstverständlich.

Rücksichtlich des Zeugnisses ist aber zu bemerken, daß es nicht nur dann falsch ist, wenn unwahre Thatsachen wissentlich als wahr bestätigt werden, sondern auch dann, wenn wahre Umstände absichtlich verschwiegen werden, während der Zeuge zur Angabe derselben vom Gerichte aufgefordert worden ist.

Die Bewerbung um ein falsches Zeugniß ist nichts anderes als die Verleitung nach §. 5, mit dem Unterschiede, daß sie ein vollbrachtes Verbrechen bildet, wenn auch die Verleitung nicht gelungen ist (Vgl. §. 9 o. S. 20).

Einen falschen Zeugeneid als selbständige strafbare Handlung kennt das Gesetz nicht; ob das falsche Zeugniß geschworen wurde oder nicht, hat nur auf die Strafbemessung nach §. 204 Einfluß.

3. Wenn jemand den Charakter eines öffentlichen Beamten fälschlich annimmt, oder einen obrigkeitlichen Auftrag, oder ein besonderes von öffentlicher Behörde erhaltenes Befugniß lügt (§. 199 b).

Rücksichtlich dieses Falles wird auf das o. S. 75 bei Erklärung des §. 333 gesagte verwiesen. — Als einen Fall des Lügens eines obrigkeitlichen Befugnisses hat das Hofdecret v. 14. Juni 1823, Nr. 1947 J. G. S., die Nachmachung oder falsche Ausfertigung von Brandbriefen oder Bettelpässen erklärt.

4. Wenn in einem öffentlichen Gewerbe unechtes oder geringhältiges, sei es zimentirtes oder nicht zimentirtes Maß oder Gewicht gebraucht wird (§. 199 c).

Diese Bestimmung findet nicht nur dann Anwendung, wenn das als Gewicht beim Abwägen gebrauchte Stück Metall nicht dem gesetzlich vorgeschriebenen Gewichte entspricht, sondern auch dann, wenn die Wage, sei es wegen ursprünglicher Fehler, wegen Abnutzung, oder absichtlicher oder zufälliger Veränderungen nicht das richtige Gewicht zeigt, und dieß dem Gewerbsmanne bekannt war (Just. Min. Erl. vom 20. August 1855, J. 10194).

Unter einem öffentlichen Gewerbe wird jede den Bestimmungen der Gewerbeordnung v. 20. Dec. 1859, Nr. 227 R. G. B., unterliegende Beschäftigungsart verstanden. Der Gebrauch des falschen Maßes oder Gewichtes muß aber in diesem Gewerbe, und nicht beim Abschlusse eines mit demselben nicht zusammenhängenden Geschäftes gemacht worden sein (E. vom 12. Mai 1853, J. 4536).

Wenn in betrügerischer Absicht mit echtem Maße oder Gewichte falsch gemessen oder gewogen wird, so liegt nur ein gewöhnlicher Betrug vor, der nach dem Betrage des Schadens Verbrechen oder Uebertretung ist (E. v. 9. Febr. 1858, J. 950).

Von dem Unterschiede zwischen dieser Art des Betruges und den Uebertretungen der Satzungsvorschriften wird unten (bei §. 478) gesprochen werden.

5. Wenn jemand eine öffentliche Urkunde oder eine durch eine öffentliche Anstalt eingeführte Bezeichnung mit Stempel, Siegel oder Probe nachmacht oder verfälscht (§. 199 d).

Rücksichtlich der Nachmachung oder Verfälschung öffentlicher Urkunden wird lediglich auf das oben §. 64 bei §. 320 lit. f gesagte verwiesen.

Das dort über den Begriff von Nachmachen und Verfälschen gesagte gilt auch rücksichtlich der Bezeichnung mit Stempel, Siegel oder Probe. Hierher gehören: 1. die Stempelmarken (§. 17 der Min. Vdg. vom 28. März 1854, Nr. 70 N. G. B.); 2. der Waarenstempel (§. 377 Gef. Str. G.); 3. der Verbrauchsstempel (§. 400 ebenda); 4. Amtssiegel aller Art (Hkd. v. 28. Aug. 1820, Pol. G. S. 48. Vb. und §. 35 des Hkd. v. 15. Juni 1829, Pol. G. S. 57. Vb.); 5. die Punzen (kais. Vdg. v. 26. Mai 1866, Nr. 75 N. G. B.); 6. die Briefmarken (§. 22 der Min. Vdg. v. 26. März 1850, Nr. 149 N. G. B.); 7. die gestempelten Briefcouverts (§. 8 des Fin. Min. Erl. v. 21. Dec. 1860, Nr. 275 N. G. B.).

Die Erörterung der in dieser Beziehung wichtigsten Frage, inwiefern, insbesondere bei Stempeln und Punzen ein Betrug oder nur eine Gefälligkeitsübertretung vorliegt, fällt außer den Rahmen dieser Schrift.

Rücksichtlich der Verfälschung oder Nachmachung ausländischer Stempel, Siegel u. s. w. siehe das auf §. 58 bei §. 316 gesagte.

6. Wenn die zur Bestimmung der Grenzen gesetzten Marken weggeräumt oder versezt werden (§. 199, e).

Aus dem Begriffe des Betruges folgt, daß dieses Versehen in solcher Art geschehen müsse, daß dadurch jemand zu Schaden komme; daß also kein Betrug vorliegt, wenn der unrichtig gesetzte Gränzstein an den richtigen Platz, oder gar in den eigenen Grund hinein versezt worden ist; endlich, daß es sich nur um die zur Abmarkung des Privateigenthums gesetzten Gränzzeichen handeln könne.

7. Wenn Jemand durch Verschwendung sich in das Unvermögen, zu zahlen, gestürzt, oder durch Ränke den Credit zu verlängern gesucht hat, oder durch Aufstellung erdichteter Gläubiger, oder sonst durch betrügerisches Einverständnis oder Verhehlung eines Theiles von seinem Vermögen, den wahren Sinn der Masse verbreht (§. 199, f).

Die nähere Erörterung dieser gesetzlichen Anordnung, und insbesondere die Darstellung des Unterschiedes zwischen dem Verbrechen der betrügerischen Erida und dem Vergehen der selbstverschuldeten Erida nach §. 486 St. G. fällt außer die Grenzen dieses Handbuchs, da diese Beurteilung einzig und allein dem Gerichtshofe zusteht.

bb. Verbrechen des Betruges aus dem höheren Betrage.

I. Der §. 200 sagt: Andere Betrügereien werden zum Verbrechen, wenn der Schaden, der verursacht, oder, auf welchen die böse Absicht gerichtet worden, sich höher als auf fünf und zwanzig Gulden beläuft.

Ueber die Berechnung dieses Betrages von mehr als 25 fl., insbesondere über das Zusammenrechnen des Schadens aus einzelnen Betrugsfacten, des versuchten und vollbrachten Betruges, der Thäterschaft mit der Mitschuld und Theilnahme nach §. 5, gilt alles dasselbe, was oben (§. 149) über dieselbe Berechnung beim Diebstahle gesagt wurde und worauf daher verwiesen wird (E. v. 21. April 1853, Z. 3764; 1. Dec. 1853, Z. 12379; v. 1. Dec. 1857, Z. 12438; v. 27. Juli 1858, Z. 8089).

Wenn daher eine Handlung vorliegt, welche alle im §. 197 geforderten Merkmale des Betruges an sich trägt, welche aber nicht aus der Beschaffenheit der That ein Verbrechen ist, und bei der sich auch kein in Geld abschätzbarer Schaden von mehr als 25 fl. erheben läßt, ist dieselbe jedenfalls nach §. 205 als Uebertretung des Betruges zu strafen (E. v. 19. Aug. 1852, Z. 8443); dieß wäre z. B. der Fall beim Gebrauche gefälschter Urkunden zur Bewerbung um eine Anstellung (E. v. 11. Mai 1858, Z. 4661).

II. Die Arten des Betruges — sagt §. 201 in seinem Eingange — lassen sich zwar wegen ihrer zu großen Mannigfaltigkeit nicht alle in dem Gesetze aufzählen. Insbesondere macht sich aber mit Rücksicht auf den eben erwähnten Betrag eines Verbrechens schuldig:

1. Wer falsche Privaturkunden verfertigt oder echte verfälscht (§. 201, a).

Privaturkunden sind, im Gegensatz zu öffentlichen Urkunden (o. §. 64) schriftliche Aufsätze, welche von einzelnen Staatsbürgern zu dem Ende verfaßt werden, um als Beweismittel über eine Thatsache, eine Willenserklärung des Ausstellers, oder über ein zwischen zwei oder mehreren Personen abgeschlossenes Rechtsgeschäft zu dienen.

Der Begriff des Verfertigens oder Verfälschens ist derselbe, wie er oben §. 65 im Abs. II entwickelt wurde.

Beispiele dieser Art des Betruges sind: die Verfertigung falscher Original-Lotterie-Spiellisten durch den Lottocollectanten, um dem Aexar Spieleinsätze zu entziehen (E. v. 25. Sept. 1851, Z. 6960); die Ausfertigung einer falschen Lösungsquittung über eine noch nicht bezahlte Schuld (E. v. 16. Oct. 1851, Z. 7957); die Abänderung des Betrages in einer Quittung in einen höheren (E. v. 28. Jan. 1853, Z. 372); wenn einem des Lesens Unkundigen eine Urkunde unter falschen Vorgaben über deren Inhalt zur Unterschrift vorgelegt wird (E. v. 26. Juli 1854, Z. 7840); die Aufnahme von der Verabredung nicht entsprechenden Zusätzen in eine Vertragsurkunde ohne Wissen des andern Theiles (E. v. 10. Jan. 1866, Z. 100); die Unterfertigung einer Urkunde, wobei man sich fälschlich für die Person ausgibt, deren Namen man unterschreibt (E. v. 24. April 1866, Z. 3654). — In dem Falle, wo jemand, dessen Gläubiger die Mitthastung der Gattin für eine Wechselfchuld verlangte, den Namen seiner Gattin auf den Wechsel schrieb, ohne deren Unterschrift förmlich nachzumachen, hat der oberste Gerichtshof keine Urkundenfälschung nach §. 201, a, sondern eine ränkevolle Creditsverlängerung nach §. 199, lit. f, erkannt (E. v. 22. Jan. 1868, Z. 531).

Es ist hier noch des häufig vorkommenden Falles zu gedenken, daß jemand einen Wechsel mit einem falschen Accepte in Umlauf setzt, jedoch als Aussteller und Garant für die Bezahlung in Haftung bleibt (sog. Kellerwechsel), auch den Wechsel zur Verfallszeit selbst wieder einlöst. Könnte der

Begeber eines solchen Wechsels mit Zuversicht voraussetzen, daß er bei der Verfallzeit des Wechsels im Stande sein werde, denselben einzulösen, so kann wegen Mangels einer bösen Absicht von einem Betrüge keine Rede sein; waren aber seine Verhältnisse von der Art, daß ihm die Einlösung des Wechsels schon von vorneherein als unmöglich oder mindestens zweifelhaft erscheinen mußte, so ist der Betrug schon durch die Begebung des Wechsels begangen (E. v. 25. Jän. 1854, Z. 548; v. 9. Jän. 1866, Z. 62).

2. Wer Urkunden, welche ihm gar nicht oder nicht ausschließlich gehören, zum Nachtheile eines andern vernichtet, beschädigt oder unterdrückt (§. 201, a).

Es ist hier einerlei, ob die vernichtete, beschädigte oder unterdrückte Urkunde eine öffentliche oder eine Privaturkunde ist. Zum Thatbestande dieses Betrugsfalles gehört aber: 1) daß dem Thäter kein ausschließliches Verfügungsrecht über die Urkunde zustand; 2) daß die Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung zum Nachtheile eines andern gereicht, dem dadurch ein Beweismittel über einen Rechtsanspruch oder eine andere für ihn einen vermögensrechtlichen Werth habende Thatsache entzogen wird. Der Betrag dieses Schadens ist dann eben für die verbrecherische Eigenschaft des Betruges maßgebend (E. v. 9. Nov. 1858, Z. 11775).

Der oberste Gerichtshof hat diesen Betrugsfall auch da als vorhanden angenommen, wo der Thäter den Anspruch, zu dessen Beweis die vernichtete Urkunde diente, für gänzlich unbegründet halten konnte (E. v. 8. Oct. 1856, Z. 9865); und da, wo der Thäter ein Codicill vernichtete, den noch lebenden Testator davon in Kenntniß setzte, dieser aber die letzte Willenserklärung nicht wieder erneuerte, jedoch erklärte, daß er mit der Vernichtung nicht einverstanden sei (E. v. 27. März 1860, Z. 3411).

3. Wer nachgemachte oder verfälschte öffentliche Creditspapiere, wie auch, wer verfälschte Münze, ohne Einverständnis mit den Verfälschern oder Theilnehmern wissentlich weiter verbreitet (§. 201, a).

Nachgemachte und verfälschte öffentliche Creditspapiere und verfälschte Münzen sind eben nichts anders, als das durch die Verbrechen der Nachmachung oder Verfälschung öffentlicher Creditspapiere oder der Münzverfälschung Hervorgebrachte.

Das Verbrechen der Nachmachung öffentlicher Creditspapiere begeht nach §. 106, wer öffentliche Creditspapiere, die als Münzen gelten, oder die von einer öffentlichen Casse ausgestellt, die Zahlung eines Capitalen oder einer jährlichen Rente zusichernden Schuldverschreibungen, oder die zu denselben gehörigen Coupons oder Talons nachmacht. Dabei macht es keinen Unterschied, ob das nachgemachte Creditspapier ein inländisches oder ein unter was immer für einer Benennung ausgefertigtes ausländisches Creditspapier, ob dasselbe zur Täuschung geeignet oder nicht geeignet ist, ob es schon ausgegeben wurde und ein Nachtheil erfolgt ist oder nicht. Die von der privilegierten Nationalbank ausgefertigten Noten und Actien, sowie die von einer inländischen, von der Behörde genehmigten, öffentlichen Creditsanstalt ausgestellten Schuldverschreibungen, und die dazu gehörigen Coupons oder Talons werden den öffentlichen Creditspapieren gleichgehalten. Durch besondere Verordnungen wurden den hier aufgezählten öffentlichen Creditspapieren gleichgestellt: die in Folge der kais. Bdg. v. 17. Nov. 1860, Nr. 256 R. G. B., ausgegebenen Münzscheine zu zehn Kreuzer; die Pfand-

briefe der galizisch-ständischen Creditsanstalt (§. 79 des Pat. v. 3. Nov. 1841, Nr. 569 R. G. B.) und die Como-Rentenscheine (Min. E. v. 23. Mai 1852, Nr. 123 R. G. B.).

Das Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere begeht nach §. 114 derjenige, welcher a) dergleichen (§. 106) echte Papiere in eine höhere Summe, als für welche sie ursprünglich ausgestellt worden sind; oder b) in solchen Papieren die Nummern oder andere Theile des Inhaltes derselben abändert, oder dazu Hilfe leistet.

Das Verbrechen der Münzverfälschung begeht nach §. 118 derjenige: a) der unbefugt nach einem, wo immer im Umlaufe gangbaren Gepräge Münze schlägt, obschon Schrott und Korn der echten Münze gleich, oder noch hältiger wäre; b) der nach einem, wo immer gangbaren Gepräge entweder aus echtem Metalle geringhaltigere, oder aus geringhaltigerem Metalle unechte Münze schlägt, oder sonst falscher Münze das Ansehen echten Geldes gibt; c) der echte Stücke Geldes auf was immer für eine Art in ihrem inneren Werthe und Gehalte, nach welchem sie gemünzt worden, verringert, oder ihnen die Gestalt von Stücken höheren Werthes zu geben sucht.

Die Bedingungen der Strafbarkeit des Herausgebens falscher Creditspapiere oder falscher Münzen als Betrug sind:

a) daß der Herausgeber weder mit dem Verfertiger, noch mit einem Mitschuldigen desselben, noch mit einem Theilnehmer, d. i. einer Person, welche das Falsificat im Einverständnisse mit dem Nachmacher, Verfälscher, einem Mitschuldigen oder andern Theilnehmer zur Herausgebung übernommen hat, das Einverständnis mag vor, während oder nach der Nachmachung oder Verfälschung geschehen sein, — in einem Einverständnisse gestanden sei, weil sonst seine Handlungsweise selbst in das besondere Verbrechen der Theilnehmung an der Creditspapier- oder Münzverfälschung (§§. 109, 116, 120) übergehen würde;

b) daß der Herausgeber die Unechtheit des Creditspapiers oder des Münzstückes gekannt, und dasselbe dennoch (wissentlich) als echtes Geld weiter gegeben hat. Das Zurückstellen des Falsificates an denjenigen, von dem man es bekommen hat, kann als kein „Weiterverbreiten“ angesehen werden.

Die Entschuldigung, daß man sich durch Weiterverausgeben eines falschen Geldstückes oder eines falschen Papiergeldes, welches man selbst als echt angenommen hat, nur vor Schaden habe bewahren wollen, gilt nicht, weil die Absicht, jemanden durch die Weiterverausgebung zu schaden, in der Handlung selbst liegt, da nothwendiger Weise ein folgender Empfänger durch Verweigerung der Annahme oder Beanständung des Falsificates zu Schaden kommen muß.

4. Wer den Schwachsinn eines andern durch abergläubische oder sonst hinterlistige Verblendung zu dessen oder eines Dritten Schaden mißbraucht (§. 201, b).

Hier genügen zum Betrüge solche Vorspiegelungen, welche einem verständigen und besonnenen Menschen gegenüber nicht als listige angesehen werden könnten, und zu dessen Täuschung nicht geeignet wären. Das Strafbare liegt hier darin, daß die in dem Schwachsinn des andern gegründete Unwissenheit und leichte Möglichkeit der Irreführung zu dessen Nachtheil

mißbraucht wird. Hierher gehört das ganze Gebiet des Aberglaubens: Wahrsagen, Kartenausschlagen, Traumdeuten, Schatzgraben, sympathetische Curen an Menschen und Thieren, das Veranstellen von Geistererscheinungen u. dgl., vorausgesetzt, daß dabei die Absicht darauf gerichtet war, dem andern Geld zu entlocken, oder ihn sonst zu einer für ihn oder einen andern nachtheiligen Handlung (z. B. zur Aenderung eines letzten Willens) zu verleiten.

5. Wer gefundene oder ihm irrtümlich zugekommene Sachen geflissentlich verhehlt und sich zueignet, was jedoch auf die Verheimlichung eines aufgefundenen Schatzes nicht anwendbar ist (§. 201, c).

I. Schon oben (§. 146, Abf. 5) wurde auseinandergesetzt, daß der Begriff der gefundenen Sache voraussetze, daß dieselbe von jemanden verloren worden sei; zur Begründung der Strafbarkeit ist aber nothwendig, daß sie der Finder auch als eine solche erkannt habe, oder aus den Umständen erkennen mußte. Hatte der Finder Grund, die Sache als eine vom Eigenthümer verlassene, also der Zueignung nach §. 386 a. b. G. B. unterliegende anzusehen, oder war sie wirklich eine herrenlose, so kann dem Finder eine betrügerische Handlung nicht zugerechnet werden; als Beispiel dienen hier, herrenlos ohne Halsband oder Marke herumlaufende Hunde (E. v. 7. Jan. 1853, Z. 123; v. 14. Juni 1870, Z. 6902).

Die Strafbarkeit des Betruges wird aber dadurch nicht aufgehoben, daß die Sache im Werthe unter 1 fl. war; denn wenn auch der Finder in diesem Falle nach §. 389 a. b. G. B. nicht zur Anzeige des Fundes verpflichtet ist, so ist er doch nicht berechtigt, die Sache für sich zu behalten. (Entgegengesetzter Ansicht war der oberste Gerichtshof in der E. v. 14. Febr. 1866, Z. 1186, in welchem Falle aber eine Verheimlichung nicht stattfand, auch die Verjährung schon eingetreten war).

Als gefundene Sache erklärte der oberste Gerichtshof auch durch Hochwasser weggeschwemmtes Holz (E. v. 14. März 1871, Z. 3040), dann gestrandete Güter (E. v. 30. Aug. 1854, Z. 9228). — Als solche müssen aber auch verborgene Sachen im Sinne der §§. 395—397 a. b. G. B. angesehen werden.

Zweifelhaft ist die Anwendung des Begriffes einer gefundenen Sache auf solche Gegenstände, welche der Eigenthümer nicht verloren, sondern irgend wo vergessen hat. Richtiger werden aber auch solche Gegenstände als gefundene anzusehen sein, wie z. B. auch der Erlaß des Handelsministeriums v. 9. Juni 1853, Z. 19675, vorschreibt, daß in Eisenbahnwägen oder in Bahnhöfen liegen gebliebene Gegenstände nach den Vorschriften über gefundene Sachen zu behandeln sind, und auch der §. 33, Abth. A, des Eisenbahn-Betriebs-Reglements v. 1. Juli 1872, Nr. 90 R. G. B., bezeichnet solche Gegenstände als gefundene.

II. Ausdrücklich stellt das Gesetz den gefundenen solche Sachen gleich, welche jemanden irrtümlich zugekommen sind, z. B. unrichtig zugestellte Geldbriefe, Waarensendungen u. dgl. Den Thatbestand dieser Betrugsart hat der oberste Gerichtshof nicht erkannt in dem Behalten eines irrig zugekommenen recommandirten Briefes, weil weder die Beschädigung der Aufgeberin um die Recommandationsgebühr oder des Postärars um den zu leistenden Ersatz von 20 fl. beabsichtigt war (E. v. 12. Oct. 1869, Z. 11487) und in dem Falle, wo jemand den ganzen ihm zugekommenen

Verstärkungsbetrag behielt, obwohl sich später herausgestellt hatte, daß Effecten, für die 27 fl. ersetzt wurden, nicht verbrannt, sondern gerettet worden seien, weil der Betreffende keine wissentlich unwahre Anzeige gemacht hatte (E. v. 19. Oct. 1870, Z. 12475).

III. Ausdrücklich schließt das Gesetz aber von gefundenen Sachen einen Schatz aus, d. i. nach §. 398 a. b. G. B. Geld, Schmuck oder andere Kostbarkeiten, die so lange im Verborgenen gelegen haben, daß man ihren vorigen Eigenthümer nicht mehr erfahren kann. Dem Finden eines Schatzes sind durch das Hofkanzleidecret v. 16. Juni 1846, Nr. 970 F. G. E., auch numismatische und andere antiquarische Funde gleich gestellt. — Wer sich bei dem Finden solcher Gegenstände einer unerlaubten Handlung schuldig macht, verliert nach §. 400 a. b. G. B. lediglich seinen Antheil an dem Schätze.

IV. Die strafbare Handlung besteht in dem geflissentlichen Verhehlen und der Zueignung einer gefundenen oder irrtümlich zugekommenen Sache. Es genügt also nicht die bloße Unterlassung der in den §§. 388—394 a. b. G. B. vorgeschriebenen Anzeige, sondern es wird ein positives Thun erfordert, welches entweder darin besteht, daß der Thäter die Sache ohne weiters als sein Eigenthum behandelt (sich zueignet), oder über gehaltene Nachfrage den Besitz der Sache ableugnet oder auf andere Art deren Wiedererlangung verhindert (sie verhehlt).

So hat der oberste Gerichtshof in dem Ableugnen gegenüber dem nachfragenden Polizeibeamten (E. v. 25. April 1855, Z. 3852) ein geflissentliches Verhehlen erkannt.

V. Es kommt auch die Frage zu erörtern, wie jener zu behandeln ist, der von einem andern gefundene Sachen mit der Kenntniß dieses Umstandes sich zueignet oder verhehlt. Da das Gesetz ganz allgemein sagt: „Wer gefundene u. c., somit die Strafbarkeit nicht auf den unmittelbaren Finder eingeschränkt, so macht sich derselbe ebenfalls der hier bezeichneten strafbaren Handlung schuldig (E. v. 23. Sept. 1852, Z. 9510; v. 30. Aug. 1854, Z. 9228; v. 1. Aug. 1855, Z. 7439; v. 16. Sept. 1856, Z. 9063; vom 15. Dec. 1859, Z. 13569). — Selbst in dem Falle, wo jemand gestohlenen Geld einem andern gegenüber als gefunden ausgab, und dieser das Geld sodin mit dem ersteren theilte, hat der oberste Gerichtshof den letzteren des Betruges schuldig erkannt (E. v. 6. Juni 1860, Z. 6561). In der Beihilfe zur Verwerthung einer gefundenen Sache hat der oberste Gerichtshof Mitschuld am Betruge erkannt (E. v. 10. März 1857, Z. 2057; v. 8. Febr. 1859, Z. 1206).

VI. Bei Beurteilung der verbrecherischen Eigenschaft dieser Betrugsart fällt schließlich auch die Frage auf: ob der dem Finder gebührende gesetzliche Finderlohn von dem Betrage des Schadens abzurechnen sei, was bei einem Betrage der gefundenen Sache zwischen 25 und 28 fl. wirklich noch von Einfluß ist. Diese Frage muß aber verneint werden, da jener, der die gefundene Sache verhehlt oder sich zueignet, jedenfalls auf eine solche Art handelt, daß er nach §. 393 a. b. G. B. den Finderlohn verwirkt, der Eigenthümer somit um den ganzen Werth der Sache beschädigt ist.

6. Wer sich einen falschen Namen, Stand oder Charakter beilegt, sich für den Eigenthümer fremden Vermögens ausgibt, oder sonst hinter einem falschen Schein verbirgt, um sich unrecht-

mäßigen Gewinn zuzueignen, jemanden an Vermögen oder Rechten Schaden zu thun, oder jemanden zu nachtheiligen Handlungen zu verleiten, zu denen er sich ohne den ihm mitgespielten Betrug nicht würde verstanden haben (§. 201, d).

Hierher gehören auch, wenn die Bedingungen des §. 197 eintreten, die im §§. 15 und 17 des Markenschutzgesetzes v. 7. Dec. 1858, Nr. 230 R. G. B., aufgezählten Eingriffe in das Markenrecht (widerrechtliche Aneignung oder Nachmachung einer Marke, Verschleiß der auf solche Art widerrechtlich bezeichneten Waaren, die Aneignung des Namens, der Firma, des Wappens oder der besonderen Benennung eines inländischen Gewerbs-Etablissements und der Verkehr mit solcherart unerlaubt bezeichneten Gegenständen), da der §. 18 dieses Gesetzes ausdrücklich von der gegen den Schuldigen etwa eintretenden Bestrafung nach dem allgemeinen Strafgesetze spricht.

Der oberste Gerichtshof hat als einen Fall dieser Betrugsart erklärt, wenn der wirkliche Herausgeber und Verleger einer Zeitschrift vermögenslose Personen als Herausgeber oder Verleger namhaft macht und dadurch die Einbringung der Inseratensteuer vereitelt (E. vom 14. Mai 1873, Z. 4086).

7. Wer sich in einem Spiele falscher Würfel, falscher Karten, eines hinterlistigen Einverständnisses oder anderer listigen Künste bedient (§. 201, e).

Dieser Betrugsfall ist dann vorhanden, wenn das Spiel so eingerichtet wird, daß einer der Spieler verlieren muß (E. v. 29. Dec. 1851, Z. 10460). — Ob das Spiel ein erlaubtes oder verbotenes war, ist einerlei; im letzteren Falle ist ein Zusammentreffen zweier strafbarer Handlungen vorhanden.

Diesen im Gesetze ohnehin nur beispieelsweise angeführten Fällen reihen sich an:

8. Die im §. 170 (o. S. 171) bezeichnete Brandlegung an dem eignen Eigenthume, wobei zu bemerken ist, daß wenn dieselbe nur in der Absicht geschieht, jemanden dadurch Verdacht zuzuziehen, in der Regel nur die Uebertretung des Betruges vorliegen wird (vgl. o. S. 177), weil kaum ein abschätzbarer, über 25 fl. betragender Schade sich erheben lassen wird.

9. Die im §. 325 (o. S. 70) und im §. 334 (o. S. 75) bezeichneten Handlungsweisen, wenn sie in betrügerischer Absicht, d. h. um jemanden an seinem Vermögen zu schaden, begangen werden.

B. Theilnehmung am Diebstahle und der Veruntreuung.

§. 464.

Die Theilnehmung an Diebstählen und Veruntreuungen ist eine Uebertretung, insoferne sie nicht nach den §§. 185 und 186 ein Verbrechen bildet.

§. 465.

Die Strafe der Theilnehmung ist insgemein nach §. 460 zu bestimmen; insbesondere aber auf eine strengere Strafe gegen diejenigen zu erkennen, welche Unmündige oder sonst an Verstand geschwächte Personen zu solchen Uebertretungen verleiten.

Auch hier begünstigt sich das Gesetz, sich auf den I. Theil des Strafgesetzes zu beziehen, und lediglich die Regel aufzustellen, daß jede Theilnehmung an Diebstahl oder Veruntreuung, welche nicht als Verbrechen strafbar ist, als Uebertretung bestraft werden soll.

Da das Gesetz somit nicht einen abweichenden Begriff der Theilnehmung aufstellt, kann auch der Schlusssatz des §. 465: „welche Unmündige oder sonst an Verstand geschwächte Personen zu solchen Uebertretungen verleiten,“ nur dahin verstanden werden: welche durch das Verhehlen oder Ansiehbringen der gestohlenen oder veruntreuten Sachen Veranlassung geben, daß die genannten Personen leichter oder öfter solche Uebertretungen verüben, weil die eigentliche Verleitung jedenfalls nach §§. 5 und 239 die Mitschuld am Diebstahle oder der Veruntreuung (o. S. 17) begründet würde.

a. Begriff der Theilnehmung an Diebstahl oder Veruntreuung.

I. Der §. 185 lautet: Der Theilnehmung am Diebstahle oder an einer Veruntreuung macht sich derjenige schuldig, der eine gestohlene oder veruntreute Sache verhehlt, an sich bringt oder verhandelt.

Gegenstand dieser strafbaren Handlung ist demnach eine gestohlene oder veruntreute Sache, und es fragt sich daher zuerst, wie lange einer Sache diese Eigenschaft rechtlich anlebe? Dies ist so lange der Fall, bis die Sache an den Eigenthümer zurückgekommen, oder nach den Bestimmungen des bürgerlichen und des Handels-Rechtes (vgl. Art. 307 H. G. B.) rechtmäßiges Eigenthum eines redlichen Besitzers geworden ist.

Aus dieser eigenthümlichen Beschaffenheit des Gegenstandes der strafbaren Handlung folgt von selbst, daß dieselbe nur dann vorhanden ist, wenn der Thäter diese Eigenschaft der Sache kannte, und mit dem Bewußtsein, daß es sich um eine gestohlene oder veruntreute Sache handle, dieselbe verhehlte, verhandelte oder an sich brachte (E. v. 31. Mai 1854, Z. 4910), in welchem Bewußtsein eben auch der böse Vorsatz gelegen ist.

II. Die strafbare Handlung besteht in dem Verhehlen, Ansiehbringen oder Verhandeln der gestohlenen oder veruntreuten Sache. Verhehlen ist das pflichtwidrige Verhindern, daß jemanden etwas bekannt werde, an dessen Bekanntwerden ihm gelegen ist (E. v. 1. April 1851, Z. 1334), die dem Thäter durch Vergung des gestohlenen oder veruntreuten Gutes geleistete Hilfe (E. v. 8. April 1852, Z. 3012). An sich bringen ist die entgeltliche oder unentgeltliche Uebernahme einer Sache in sein Eigenthum oder als Pfand (§. 476); verhandeln, das Besorgen der Weiterveräußerung einer Sache. — In dem Falle, wo ein Schneider aus gestohlenem Tuche, welcher Umstand ihm bekannt war, Kleider verfertigte, hat der oberste Gerichtshof (E. v. 29. Febr. 1860, Z. 2028) Theilnehmung am Diebstahle nicht erkannt, weil ein Verhandeln oder Ansiehbringen nicht vorliege, und nicht erwiesen sei, daß die Verarbeitung in der Absicht geschah, um das gestohlene Gut unentgeltlich zu machen oder zu verhehlen.

III. Obwohl das Gesetz nur die vorstehend erörterte Handlungsweise als Theilnehmung am Diebstahl oder der Veruntreuung erklärt, hat die Praxis von jeher immer auch denjenigen der Theilnehmung schuldig erkannt, der wissentlich an dem Erlöse für eine gestohlene oder veruntreute Sache einen Antheil erhielt, oder sonst aus diesem Erlöse einen Vortheil zog.

Der oberste Gerichtshof hat mit E. v. 30. Mai 1855, Z. 5290, diese Ansicht bestätigt, und damit begründet, daß, da das Gesetz (§. 6 v. S. 18) überhaupt denjenigen als Theilnehmer bezeichnet, der von dem ihm bekannt gewordenen Verbrechen Gewinn oder Vortheil zog, dieser Hauptbegriff der Theilnehmung daher bei allen einzelnen Verbrechen gilt, und der Schuldige durch den Vorwand, daß er nicht die gestohlene Sache, sondern das darauf entlehnte Geld verwendet habe, nicht straflos bleiben kann.

IV. Das wesentliche Merkmal der Theilnehmung am Diebstahle und der Veruntreuung liegt darin, daß dabei jedes vor der That erfolgte Einverständnis ausgeschlossen ist; wäre ein solches vorhanden, so würde die That in die Theilnahme im Sinne des §. 5 (v. S. 17) übergehen, und wie der Diebstahl oder die Veruntreuung selbst zu strafen sein (E. v. 15. März 1854, Z. 1593, v. 19. April 1854, Z. 3820).

V. Da die Theilnehmung nach §. 185 eine selbstständige strafbare Handlung ist, so ist auch bei ihr eine Mitschuld nach §. 5 und ein Versuch nach §. 8 möglich.

VI. Daß diese Theilnehmung beim Betrüge keine Anwendung finde, wurde schon oben (S. 172) bemerkt.

b. Fälle, in welchen die Theilnehmung zum Verbrechen wird.

I. Die Theilnehmung am Diebstahle oder der Veruntreuung wird zum Verbrechen ohne Rücksicht auf einen Betrag, wenn dem Theilnehmer aus dem Betrage oder Werthe der Sache, oder aus dem Vorgange bekannt ist, daß der Diebstahl oder die Veruntreuung auf eine Art, die sie zum Verbrechen eignet, insofern dieselbe nicht bloß in der persönlichen Eigenschaft des Thäters liegt, begangen worden sei (§. 186, a). Da es sich in diesem Falle darum handelt, daß dem Theilnehmer die verbrecherische Eigenschaft der Handlung, an der er Theil nimmt, bekannt war, so muß er in Kenntniß von dem speciellen Falle des Diebstahls oder der Veruntreuung sein, von welchem die gestohlene oder veruntreute Sache herrührt. — Insofern eine Ausnahme dadurch begründet wird, wenn das Verbrechen nur auf der persönlichen Eigenschaft des Thäters beruht, wird auf die Erklärung des §. 177 (v. S. 162) verwiesen. Ebenso wurde schon oben (S. 168) bemerkt, daß die Theilnehmung an der Amtsveruntreuung sich nicht beziehe, weil dieselbe nicht aus der persönlichen Eigenschaft des Thäters, sondern aus der Beschaffenheit des veruntreuten Gutes zum Verbrechen wird. — Dagegen bleibt die Theilnehmung an einem verbrecherischen Diebstahle ein Verbrechen, wenn auch der Thäter selbst, entweder wegen des mangelnden Alters (§. 2, d, v. S. 34) oder wegen des Familienverhältnisses (§. 189 f. unten), nicht als Verbrecher gestraft werden kann.

II. Mit Rücksicht auf einen Betrag wird die Theilnehmung zum Verbrechen, wenn die zu mehreren Malen verhehlten, an sich gebrachten oder verhandelten Sachen zusammen bei dem Diebstahle den Betrag oder Werth von fünf und zwanzig, bei der Veruntreuung aber von fünfzig Gulden übersteigen (§. 186, b). Dieser Fall unterscheidet sich von dem vorhergehenden dadurch, daß bei demselben die Kenntniß des speciellen Diebstahls oder der speciellen Veruntreuung, von welchen die verhehlte, an sich gebrachte oder verhandelte Sache herrührt,

nicht nothwendig ist (E. v. 4. April 1866, Z. 2861). Die Worte: „die zu mehreren Malen“ bedeuten nur, daß die schon wiederholt (S. 149, 167, 177) erwähnten, im §. 173 gegebenen Regeln der Zusammenrechnung auch hier gelten; denn es unterliegt keinem Zweifel, daß das Verbrechen auch dann vorhanden sei, wenn auf einmal Sachen im Werthe über fünf und zwanzig, rücksichtlich fünfzig Gulden, ohne Kenntniß der speciellen Provenienz verhehlt, verhandelt oder an sich gebracht wurden.

C. Straflosigkeit des Diebstahls, der Veruntreuung und der Theilnehmung daran.

§. 466.

Die in den §§. 187 und 188 vorkommenden Bestimmungen finden auf Diebstahle und Veruntreibungen und die Theilnehmung an denselben auch dann Anwendung, wenn dieselben bloße Übertretungen sind.

I. Der §. 187 lautet: Jeder Diebstahl und jede Veruntreuung hört auf, strafbar zu sein, wenn der Thäter aus thätiger Reue, obgleich auf Andringen des Beschädigten, nicht aber ein Dritter für ihn, eher, als das Gericht oder eine andere Obrigkeit sein Verschulden erfährt, den ganzen aus seiner That entspringenden Schaden wieder gut macht.

Eben dieses gilt auch von der Theilnehmung; doch reicht es zur Befreiung hin, wenn der Theilnehmer an einem Diebstahle oder an einer Veruntreuung vor der obrigkeitlichen Entdeckung den ganzen aus seiner Theilnehmung entstandenen Schaden, insofern sich dieser Antheil erheben läßt, gut gemacht hat.

Der §. 188 lautet: Wenn daher ein Beschädigter bei der Obrigkeit die Anzeige eines an ihm verübten Diebstahls machte, ohne auch nur aus entfernten Inzichten auf einen Thäter deuten zu können, von dem Thäter aber, ehe die Obrigkeit zur Kenntniß gelangt, daß er der Thäter sei, den Schaden gut gemacht würde, so ist der Thäter allerdings straflos; dagegen findet die Bestimmung des vorstehenden Paragraphes keine Anwendung:

- a) wenn ein Dieb, bevor er das gestohlene Gut in Sicherheit brachte, auf der Flucht von dem Bestohlenen eingeholt wird, und es auf dessen Abforderung zurückstellt, oder es bei der Verfolgung hinwegwirft; oder
- b) wenn der Thäter sich verpflichtet, dem Beschädigten binnen einer bestimmten Zeit Vergütung zu leisten, aber den Vergleich nicht hält und dann von dem Beschädigten angezeigt wird; oder
- c) wenn unter diesen Verhältnissen bei der Abschließung des Vergleiches nur ein Theil des entwendeten Gutes zurückgestellt worden ist; oder
- d) wenn der Thäter einen Theil des entwendeten Gutes vor der obrigkeitlichen Entdeckung zurückstellt, und in Rücksicht des Ueberrestes einen Vergleich anbietet, der Beschädigte aber keinen Vergleich eingeht, und den Thäter verhaften läßt.

II. Vor allem muß bemerkt werden, daß diese Erbschungsart auch für die Mitschuld und Theilnahme am Diebstahl und der Veruntreuung im Sinne des §. 5, dann für den strafbaren Versuch (§. 8) gilt; daß sie dagegen auf den Betrug nicht ausgedehnt werden kann (E. v. 17. März 1853, Z. 2631; v. 10. Dec. 1853, Z. 12575).

III. Die Bedingungen, unter denen die Straflosigkeit eintritt, sind:

1. Daß der Thäter „aus thätiger Reue“ Ersatz geleistet hat, also freiwillig, zu einer Zeit und unter Umständen, wo er den Ersatz auch noch hätte unterlassen können. Ob dieß ganz aus eigenem Antriebe, oder über Zureden (Andringen) des Beschädigten geschah, ist einerlei (§. 187, E. vom 20. Aug. 1856, Z. 8019).

Dagegen kann von keiner thätigen Reue die Rede sein: In den Fällen des §. 188, lit. a; bei der Rückstellung über Bedrohung mit der Anzeige (E. v. 22. April 1851, Z. 1712; v. 19. Aug. 1863, Z. 5811); wenn der Thäter zwar die Sache hergibt, aber verlangt, daß ihm dafür Entschädigung geleistet werde (E. v. 7. Aug. 1851, Z. 4720); wenn die Sache erst zurückgestellt wird, als der Thäter im Besitze derselben im nächsten Momente betreten werden mußte (E. v. 22. Dec. 1853, Z. 12666), oder erst als zur Hausdurchsuchung geschritten werden sollte (E. v. 29. März 1854, Z. 2891); wenn die Rückstellung aus Furcht vor der Entdeckung geschah (E. v. 15. März 1859, Z. 2582), oder erst nachdem der Thäter schon von dem Beschädigten angehalten worden war (E. v. 26. Aug. 1868, Z. 8495). — Insbesondere ist dann von keiner thätigen Reue die Rede, wenn der Ersatz aus einer erlegten Caution eingebracht wird oder eingebracht werden kann (E. v. 28. April 1853, Z. 4087; v. 4. Jan. 1854, Z. 13433; v. 6. Sept. 1854, Z. 8413; v. 3. Dec. 1856, Z. 11527; v. 26. März 1857, Z. 2824).

2. Daß der Thäter selbst und nicht ein Dritter für ihn den Ersatz geleistet habe. Diese Bedingung ist nicht wörtlich zu nehmen, weil sonst einem Thäter, der kein eigenes Vermögen besitzt oder der über sein Vermögen nicht selbständig verfügen kann, wie z. B. ein Pflegebefohlener, diese Art der Straflosigkeit nicht zu Statten kommen könnte. Das Gesetz stellt nur den Gegensatz zur „thätigen Reue“ auf, und schreibt dem Ersatz, den ein Dritter ohne oder vielleicht gar gegen den Willen des Thäters geleistet hat, keine befreiende Kraft zu. Wenn aber der Thäter das Bestreben an den Tag gelegt hat, den Schaden gut zu machen, wenn der Dritte (z. B. der Vater, Vormund, oder sonst jemand) gerade über das Bitten und Andringen des Thäters den Ersatz geleistet hat, so kommt dem Thäter allerdings die Wohlthat des §. 187 zu Guten (E. v. 11. Mai 1851, Z. 2505).

Wenn von mehreren an einem Diebstahle oder einer Veruntreuung Bethelligten Einer aus thätiger Reue dem Beschädigten Ersatz leistet, so bewirkt dieß selbstverständlich nicht die Straflosigkeit der übrigen. Eine Ausnahme könnte nur dann eintreten, wenn dieselben dem Beschädigten ebenfalls den Ersatz angeboten haben, dieser ihn aber wegen der schon erfolgten Entschädigung nicht angenommen hat, und dieselben denjenigen aus ihnen, der den Ersatz leistete, verhältnismäßig entschädigt haben.

3. Daß der Thäter den Ersatz leistete, bevor das Gericht oder die Obrigkeit sein Verschulden erfahren hat. — Unter Obrigkeit sind alle jene Behörden verstanden, welche zunächst berufen sind, für Ordnung, Ruhe und Sicherheit zu wachen, und begangene strafbare Handlungen zur gericht-

lichen Amtshandlung zu bringen, dahin gehören also: alle Organe der Staatsanwaltschaft (§. 34 St. P. O.), die Gemeindevorsteher (E. v. 19. Aug. 1852, Z. 8342); die Gensd'armirie (E. v. 16. Aug. 1854, Z. 8703; vom 8. April 1856, Z. 3290). — Bei einem Beamten muß auch die ihm vorgesetzte Dienstesbehörde als Obrigkeit angesehen werden, da sie zur weiteren Anzeige an das Strafgericht nach §. 84 St. P. O. verpflichtet ist (E. vom 9. Oct. 1861, Z. 6577; v. 17. März 1863, Z. 1687).

Die Erklärung des Ausdrucks: „eher als die Obrigkeit sein Verschulden erfährt,“ ist in dem Eingange des §. 188 enthalten. Dagegen genügt es, wenn der Thäter der Obrigkeit überhaupt namhaft gemacht wurde, wenn auch noch nicht solche Umstände angegeben wurden, welche unmittelbar auf die Thäterschaft des Angezeigten hindeuten.

4. Daß der Thäter den ganzen aus seiner That entspringenden Schaden gutgemacht hat. Es genügt also nicht, daß er die gestohlene oder veruntreute Sache zurückstellt, er muß auch den weiteren aus seiner That entstandenen Schaden, den er z. B. durch Zerschlagen oder Zerbrecchen von Gegenständen angerichtet hat, oder der dem Beschädigten sonst durch den Entgang der Sache zugegangen ist, vollständig gut gemacht haben (E. v. 29. Juli 1856, Z. 7388; v. 15. März 1859, Z. 2582).

Hat der Thäter nur einen Theil des angerichteten Schadens gut gemacht, so ändert das nichts an der Zurechnung des ganzen Betrages des Gestohlenen oder Veruntreuten, und es geht daher nicht an, wenn z. B. der Thäter z. B. von einem Diebstahle von 30 fl., 20 fl. ersetzt hat, ihn etwa nur wegen des Restes von 10 fl. wegen Uebertretung zu bestrafen.

Hier ist auch der Fall zu besprechen, wenn der Thäter mehrere Diebstähle oder Veruntreuungen begangen, und nicht für alle Ersatz geleistet hat. War von mehreren Diebstählen der eine nach §. 187 getilgt, bevor der folgende begangen wurde, so kann derselbe nach dem Wortlaute des §. 187 (Jeder Diebstahl und jede Veruntreuung zc.) nicht weiter in Betracht kommen. Anders ist es, wenn der Ersatz zu einer Zeit geleistet wurde, wo dem Thäter schon andere Diebstähle zu Last fielen, oder wenn (was z. B. bei durch längere Zeit fortdauernden Cassadefraudationen so häufig vorkommt) spätere Diebstähle oder Veruntreuungen dazu begangen wurden, um den aus den früher begangenen entstandenen Schaden zu decken. Sind die strafbaren Handlungen an demselben Beschädigten begangen worden, so ist wohl kein Zweifel, daß eine Fortsetzung des Verbrechens oder der Uebertretung vorliege, welche als ein Ganzes aufzufassen und als solches nicht gut gemacht ist (E. v. 28. Nov. 1870, Z. 14068). Aber auch, wenn die Diebstähle oder Veruntreuungen an mehreren Beschädigten begangen wurden, müssen sie nach Vorschrift des §. 173 (o. S. 149) als ein Ganzes aufgefaßt werden, und es läßt sich die Ansicht, daß Diebstahlsangriffe dieser Art als von einander abge sonderte Thaten zu behandeln seien, weder durch die früheren Strafgesetze noch durch die im §. 173 aufgestellten Grundsätze rechtfertigen, auch würde durch eine solche abge sonderte Beurteilung verschiedener Diebstahlsangriffe der Zweck vereitelt, welcher durch §. 187 St. G. erreicht werden soll (E. v. 30. Sept. 1852, Z. 10031).

IV. Der §. 188 enthält nur Folgefälle aus den bisher entwickelten Grundsätzen und zwar wesentlich Vorschriften über die Anwendbarkeit des §. 187 in jenen Fällen, wo der Thäter nicht den Ersatz wirklich geleistet, sondern mit dem Beschädigten über den zu leistenden Ersatz einen Vergleich

geschlossen hat. Ein solcher Vergleich bewirkt nur dann die Straflosigkeit, wenn a) für die Ersatzleistung eine bestimmte Frist festgesetzt worden ist (E. v. 6. Oct. 1853, Z. 10280; v. 7. Juni 1854, Z. 5850); b) der Thäter den Vergleich zuhält, oder c) falls dieß nicht geschähe, der Beschädigte keine Anzeige wider ihn bei Gericht oder bei der Obrigkeit macht. Wenn von einem solchen nicht zugehaltenen Vergleiche nur in einem Civilrechtsstreite Erwähnung gemacht wird, so ist dieß keine Anzeige (E. vom 5. Oct. 1859, Z. 11075); wohl aber wenn der Beschädigte, der wegen eines andern von dem Thäter verübten Diebstahls von dem Strafgerichte vernommen wird, freiwillig von dem an ihm verübten Diebstahl und der Nichtzuhaltung des Vergleiches Erwähnung macht (E. v. 21. Nov. 1865, Z. 9842). In diesem Falle geht daher die sonst von Amtswegen zu verfolgende strafbare Handlung des Diebstahls oder der Veruntreuung in eine solche über, die nur auf Verlangen des Beschädigten bestraft wird, ohne daß jedoch derselbe dabei an die im §. 530 (o. S. 42) vorgeschriebene Frist gebunden wäre.

V. Schließlich sind noch die Fälle zu besprechen, wenn der Beschädigte den ihm angebotenen Ersatz nicht annimmt oder auf denselben Verzicht leistet.

Wenn der Beschädigte den ihm angebotenen Ersatz nicht annimmt, so steht dem Thäter jedenfalls frei, denselben nach §. 1425 a. b. G. B. zu Gericht zu erlegen, und der oberste Gerichtshof hat in zwei Fällen (E. v. 31. Oct. 1854, Z. 10815, und v. 25. April 1855, Z. 3951) ausdrücklich ausgesprochen, daß das bloße Anbieten des Ersatzes, insbesondere einem zur Unterhandlung nicht berechtigten Bediensteten des Beschädigten gegenüber, nicht die Straflosigkeit des Diebstahls bewirke, sondern daß der gerichtliche Erlag des Betrages hätte geschehen sollen. Es kann aber nicht verkannt werden, daß der Thäter von seiner Seite alles gethan hat, um seine thätige Reue zu beweisen, und daß die Zustimmung des Beschädigten weber im §. 187 noch im §. 188 als Bedingung der Straflosigkeit gefordert wird.

Die Verzichtleistung des Beschädigten auf den Ersatz des ihm verursachten Schadens hebt — nach der Entsch. des ob. Ger. Hofes vom 24. Dec. 1852, Z. 13431 — die Strafbarkeit des Diebstahls oder der Veruntreuung nicht auf. Dieß kann aber auch nur dann gelten, wenn der Beschädigte ohne eine Rücksprache mit dem Thäter — vielleicht ohne ihn zu kennen — erklärt hat, daß er keinen Ersatz anspreche, oder wenn er nur deshalb verzichtet hat, weil der Thäter nicht im Stande ist, einen Ersatz zu leisten. Würde aber der Thäter aus thätiger Reue den Ersatz ernstlich angeboten, und der Beschädigte hierüber ihm denselben nachgesehen haben, so sind wohl alle Bedingungen der Straflosigkeit vorhanden. Es läge dann der im §. 33 durch Berufung der §§. 187 und 188 bestimmte Ausnahmefall vor, in welchem die verwirkte Strafe durch eine Ausgleichung zwischen dem Thäter und dem Beschädigten behoben werden kann.

VI. Zur Straflosigkeit der Theilnehmung am Diebstahl oder der Veruntreuung genügt die unter den übrigen Bedingungen des §. 187 erfolgte Gutmachung jenes Schadens, welcher aus dem Verhehlen, Verhandeln oder Ansfichbringen des ganzen oder eines Theiles des gestohlenen oder veruntreuten Gutes für den Beschädigten entstanden ist.

D. Diebstähle und Veruntreuungen in Familien.

§. 463.

Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Ehegatten, Eltern, Kindern oder Geschwistern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, können nur, wenn das Haupt der Familie darum ansucht, nach Maßgabe des §. 460 zur Strafe gezogen werden.

I. Damit die wichtige Folge, das Hinwegfallen der Strafbarkeit eines Diebstahls oder einer Veruntreuung als Verbrechen, eintrete, ist nothwendig:

1. Daß die strafbare Handlung unter, wie §. 189 sagt, oder zwischen, wie es im §. 463 heißt, den im §. 463 genannten Personen geschehen; daß eine dieser Personen der Thäter, eine andere der Eigenthümer der gestohlenen oder veruntreuten Sache ist. Der Begriff des Hausdiebstahls im Sinne des §. 463 beschränkt sich auf Sachen, die der Familie des Diebes oder dem Oberhaupt derselben angehören, und schließt fremdes, wenn gleich in der Wohnung der Familie des Entwenders befindliches Eigenthum aus (E. v. 5. Sept. 1855, Z. 8915).

2. Daß diese Personen im gemeinschaftlichen Haushalte, unter einem gemeinschaftlichen Familienoberhaupte leben. Dieß ist nicht der Fall: bei der Ehegattin, welcher während des Scheidungsprocesses ein absonderter Wohnort bewilligt wurde (E. v. 15. April 1862, Z. 2287); bei einem Bruder, der im Hause nur die Mittagskost, jedoch absondert von den übrigen Hausgenossen erhielt, und dem nur eine Schlafstelle im Vorhause angewiesen war, während er sonst für seinen Unterhalt selbst sorgen mußte (E. vom 15. Sept. 1868, Z. 8964).

II. Nur die im Gesetze genannten Personen: Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister haben auf diese Befreiung Anspruch, und dieselbe kann bloß auf Stiefkinder, d. i. Kinder des einen Ehegatten, ausgedehnt werden, da diese eben auch, wenigstens einbändig, unter den Begriff von Eltern, Kindern und Geschwistern fallen (E. v. 11. Mai 1858, Z. 4752). Auf andere Verwandte (Schwiegersohn, Schwiegertochter, Schwager u. s. w.) findet der §. 463 keine Anwendung (E. v. 22. Dec. 1853, Z. 12939).

III. Wenn das Familienoberhaupt selbst einen Diebstahl oder eine Veruntreuung an einem der übrigen Familienglieder begeht, so kann es nicht nach §. 463 gestraft werden, weil das wesentliche Merkmal — daß das Haupt der Familie um die Bestrafung ansucht — mangelt. Es wird daher nach §. 525 zu behandeln sein, was übrigens in Bezug auf die gleichlautenden §§. 213 und 269 des II. Theiles des Strafgesetzes vom Jahre 1803 durch das Hofdecret v. 8. Oct. 1846, Nr. 989 Z. G. S., ausdrücklich angeordnet war.

IV. Daß die im §. 463 enthaltene Begünstigung weder einem Diebengenossen (§. 174, II, b, o. S. 152), noch einem Mitschuldigen oder Theilnehmer im Sinne des §. 5 (o. S. 17), noch einem Theilnehmer im Sinne des §. 185 (o. S. 183) zu Statten kommt, ergibt sich aus dem, was an den betreffenden Stellen gesagt wurde, von selbst.

Dagegen findet aber auch der §. 463 auf das selbständige Verbrechen der Theilnehmung, welches im §. 463 nicht genannt ist, keine Anwendung;

und es bleibt z. B. ein Verbrechen, wenn der Sohn die seinem Vater von einem Dritten gestohlene 30 fl. werthe Dose verhehlt oder verhandelt.

Endlich findet der §. 463 auch keine Anwendung auf zwischen den dort genannten Personen vorkommende betrügerische Handlungen.

V. Insofern der §. 525 auch von Hausdiebstählen spricht, welche aber nicht nach §. 463 strafbar sind, wird über diesen Unterschied bei §. 525 das Nähere erwähnt werden.

3. Uebertretungen gegen die zur Verhinderung oder leichteren Entdeckung von Entwendungen erlassenen Vorschriften.

a. Uebertretungen in Bezug auf Sperrwerkzeuge.

§. 469.

Schlosser und andere Feuerarbeiter, welche Dietriche oder Hauptschlüssel für unbekannte Personen, oder welche Schlüssel nach bedenklichen Formen oder bloßen Abdrücken verfertigen, oder welche ohne Vorsicht und gehörige Erkundigung nicht bekannten Leuten Schlüssel nachmachen oder Schlösser aufsperrn; Schlossermeister, welche das sogenannte Sperrzeug (die Dietriche) nicht gehörig verwahren oder unsicheren Händen anvertrauen; Tröbder, welche Schlüssel, Dietriche oder Aufsperrhaken kaufen oder verkaufen, sind einer Uebertretung schuldig, und für den ersten Fall mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden zu belegen; bei wiederholter Uebertretung ist die Strafe zu verdoppeln; die dritte Uebertretung soll mit Verlust des Gewerbes bestraft werden.

§. 470.

Wenn ein Gewerbediener, Handwerksgefelle oder eine Dienstperson ohne Vorwissen ihres Herrn oder Meisters sich einer der vorgenannten Uebertretungen schuldig macht, ist dieselbe mit strengem Arreste bis zu einer Woche zu bestrafen. Bei einem zweiten Falle ist der Arrest zu verschärfen, und der Sträfling, wenn er ein Ausländer ist, aus sämmtlichen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.

I. Die Personen, welche die im §. 469 bezeichneten strafbaren Handlungen begehen können, sind: Schlosser und andere Feuerarbeiter, Schlossermeister und Tröbder, dann deren Gewerbediener, Handwerksgefellen und Dienstpersonen, die letztgenannten drei Kategorien aber nur dann, wenn sie eine dieser Handlungen ohne Vorwissen ihres Gewerbe- oder Dienstherrn begehen; denn geschieht sie mit Vorwissen desselben, so geht die Strafbarkeit von dem Gesellen oder Diener auf ihn über.

II. Die im §. 469 bezeichneten strafbaren Handlungen sind:

1. Das Verfertigen von Dietrichen (Sperrhaken) oder von Hauptschlüsseln (Schlüsseln, mit denen man mehrere verschiedene Schlösser öffnen kann) für Personen, welche dem Verfertiger nach Namen, Stand, Gewerbe, Beschäftigung u. s. w. nicht bekannt sind;

2. das Verfertigen von Schlüsseln nach bedenklichen Formen (d. i. solchen, welche nach ihrer Beschaffenheit Bedenken erregen, daß der Ueberbringer derselben nicht auf rechtmäßige Art in deren Besitz gekommen sei) oder nach bloßen Abdrücken in was immer für einem Materiale, ohne daß das Schloß selbst beigebracht wird, und zwar auch dann, wenn das Verfertigen für bekannte Personen geschieht;

3. das Nachmachen von Schlüsseln (Anfertigen eines zweiten Exemplares eines überbrachten Schlüssels) für nicht bekannte (s. o. 1) Leute ohne Vorsicht und ohne gehörige Erkundigung über den Zweck, zu welchem die Nachmachung verlangt wird, über das Recht dazu und die eigentlichen Verhältnisse des Bestellers;

4. das Aufsperrn von Schlössern an Thüren oder anderen Behältnissen unter den bei 3 erwähnten Umständen;

5. die schlechte Verwahrung des Sperrzeuges (der Dietriche, Sperrhaken), so daß auch andere Personen als der Schlossermeister selbst dazu gelangen und dasselbe verwenden können;

6. das Anvertrauen des Sperrzeuges an unsichere Hände, d. i. das Ueberlassen desselben an Personen, bei denen nicht jeder Verdacht eines Mißbrauches mit dem Sperrzeuge ausgeschlossen ist;

7. der Ankauf oder Verkauf von Schlüsseln, Dietrichen oder Aufsperrhaken durch Tröbder.

III. Es wurde schon im Eingange dieses Abschnittes gesagt und muß hier wiederholt werden, daß wenn eine dieser Handlungen in der Absicht begangen wird, dadurch die Verübung eines Diebstahls oder einer anderen strafbaren Handlung zu ermöglichen, sie in die Mitschuld an diesem Diebstahle oder der betreffenden strafbaren Handlung übergeht.

b. Ankauf von Unmündigen.

§. 471.

Tröbder (Ländler), Hausirer, oder wer immer mit bereits gebrauchten, abgelegten oder alten Sachen Gewerbe und Handel treibt, sollen, wenn sie von unmündigen Kindern etwas kaufen oder eintauschen, für diese Uebertretung nach Umständen der Person und Sache mit fünf bis fünfzig Gulden oder mit Arrest von einem bis zu zehn Tagen bestraft werden.

§. 472.

Bei wiederholten Fällen ist die Geldstrafe zu verdoppeln oder die einfache Geldstrafe durch Arrest von einem bis zu acht Tagen, und nach Umständen auch dieser noch zu verschärfen. Zeigt sich durch öfters fortgesetzte Uebertretungen, daß keine Besserung erfolgt, so sind die Uebertreter, wenn sie ein bürgerliches Gewerbe oder eine obrigkeitliche Erlaubniß haben, derselben verlustig; ohne besondere Erlaubniß handelnde Zuländer sind auf unbestimmte Zeit aus dem Orte, Ausländer aber auf beständig aus allen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.

I. Die Personen, welche diese Uebertretung begehen können, sind ausschließlich Gewerbsleute, welche — sei es mit einem förmlichen Befugnisse (§. 16, Z. 12 Gew. Vdg.), sei es ohne ein solches — mit gebrauchten Sachen Handel treiben. Andere Personen, welche Sachen von Unmündigen ankaufen, können dafür allein nicht gestraft werden.

II. Die strafbare Handlung liegt darin, daß etwas (also ohne Unterschied eine alte oder neue Sache) von einem Unmündigen, d. i. nach §. 237 von einer Person im Alter unter vierzehn Jahren, gekauft oder eingetauscht, also gegen Entgelt übernommen wird. Dabei ist aber nothwendig: 1) daß der Ankäufer wußte oder aus den Umständen wissen mußte,

daß der Verkäufer noch nicht vierzehn Jahre alt sei; 2) daß der Kauf oder Tausch mit dem Unmündigen als selbständiger Vertragspartei geschlossen wurde; denn wenn der Unmündige den Verkauf oder Tausch im Auftrage eines andern besorgte und dieß dem Käufer bekannt war, kann von einem Ankauf von einem Unmündigen keine Rede sein.

III. Was insbesondere die Bestimmungen des §. 472 betrifft, so ist zu bemerken:

1. Daß unter dem Ausdrucke: „öfters fortgesetzte Uebertretungen“ nur Rückfälle eines bereits wegen dieser Uebertretung Abgestraften verstanden werden können, weil nur unter dieser Voraussetzung gesagt werden kann, daß „keine Besserung“ erfolgte;

2. daß die Ausdrücke: „auf unbestimmte Zeit“ und: „auf beständig“ nach dem, was oben (§. 25) gesagt wurde, in ihrer Wirkung vollkommen gleichbedeutend sind.

IV. Würde der Ankauf oder Tausch sich nebstbei als Mitschuld, Theilnahme oder Theilnehmung an einer anderen strafbaren Handlung (Diebstahl, Veruntreuung, Betrug, Raub u. s. w.) oder als Vorschubleistung darstellen, so liegt ein Zusammentreffen strafbarer Handlungen vor.

c. Nichtanhaltung bedenklicher Gegenstände und Ankauf derselben.

In Bezug auf die in den nachfolgenden §§. 473—477 bestimmten Uebertretungsfälle sind vor allem folgende allgemeine Grundsätze zu merken:

I. Insoferne es sich um den wirklichen Ankauf der bezeichneten verdächtigen Waaren handelt, ist es klar, daß die strafbare Handlung dieselbe ist, wie sie im Gesetze bei der Theilnehmung am Diebstahle und der Veruntreuung im §. 185 (o. S. 183), bei der Theilnehmung am Raube im §. 196, bei der Theilnehmung an der Münzverfälschung (Anschlüssen der Theile, um welche echte Geldstücke verringert worden sind) im §. 120, bei dem Anschbringen einer gefundenen Sache im §. 201 c (o. S. 180), endlich bei der Vorschubleistung (wenn die zur Entdeckung der That oder des Thäters dienlichen Anzeigen verheimlicht werden) im §. 214 (o. S. 46) aufgestellt wird.

Das entscheidende Unterscheidungsmerkmal liegt nun darin, daß bei den eben genannten strafbaren Handlungen dem Thäter bestimmt bekannt war, rückichtlich nach den obwaltenden Umständen bekannt sein mußte, daß die von ihm angekaufte oder als Pfand übernommene Sache von einem Diebstahle u. herrühre, während bei den folgenden Uebertretungen nur vorausgesetzt wird, daß der Thäter bei einiger Aufmerksamkeit dieß hätte vermuthen können oder sollen. Der Zweck der folgenden Anordnungen als einer Präventivmaßregel ist die Hintanhaltung der Fahrlässigkeit im Verkehre mit Verdacht erregenden Gegenständen (E. v. 15. März 1854, Z. 1593). Wenn der Käufer daher nicht mehr fahrlässig (culpos), sondern mit dem Bewußtsein des strafbaren Erwerbes der Sache von Seite des Verkäufers (also dolos) gehandelt hat, so hat er auf die mildere Behandlung nach den folgenden Paragraphen keinen Anspruch mehr (E. v. 1. Febr. 1860, Z. 822).

Es macht dann keinen Unterschied, daß der Verkäufer nicht ausgeforscht,

oder die bestimmte strafbare Handlung, von der die Sache herrührte, nicht erhoben werden konnte, es genügt zum Thatbestande der folgenden Uebertretungen, daß Gegenstände, denen nach ihrer Beschaffenheit schon der Charakter der Verdächtigkeit anklebt, an sich gebracht wurden (E. v. 7. Aug. 1855, Z. 7960).

II. In einem speciellen Falle hat der oberste Gerichtshof mit E. vom 21. Nov. 1854, Z. 12473, ausgesprochen, daß die Angeklagte (welche gestohlene Goldfäden gekauft hatte) um so weniger der Uebertretung des §. 477 schuldig erkannt werden könne, als die vor gerichtlicher Entdeckung aus freiem Antriebe von ihr veranlaßte Ausforschung und Anhaltung des Verkäufers und die von ihr geschene Rückstellung der Sache an den Beschädigten sie jedenfalls straflos darstellen müßte, wie die Vergleichung der §§. 187 und 188 St. G. (o. S. 185) zeige, deren Anwendbarkeit auf die erwähnte Uebertretung keinen Zweifel unterliegen könne.

Gegen die Richtigkeit dieser Entscheidung ergeben sich gewichtige Bedenken. Vor allem der im Strafgesetze strenge zu beobachtende Grundsatz, daß es analoge Anwendungen einzelner Bestimmungen auf ähnliche Fälle überhaupt nicht, also auch nicht zu Gunsten des Beschuldigten gebe; ferner der bei allen übrigen fahrlässigen strafbaren Handlungen gleichmäßig zur Anwendung kommende Grundsatz, daß eben die Fahrlässigkeit bestraft werde, und daß das Bestreben des Thäters, die Folgen seiner Fahrlässigkeit zu verhindern oder gut zu machen, nicht seine Strafflosigkeit bewirke.

Sollte aber dieser Rechtsatz als richtig angesehen werden, so müßte in weiterer Folgerung angenommen werden: 1) daß er nicht nur auf die Uebertretung nach §§. 476 und 477, sondern auch auf jene der §§. 473 bis 475 Anwendung finde; 2) daß wenn die Ausforschung und Anhaltung des Verkäufers nicht gelang, sondern nur die Sache zurückgestellt wurde, jedenfalls doch die auf die Nichtanhaltung gesetzte mindere Strafe verhängt werden müßte.

aa. durch Juweliere, Gold- und Silberarbeiter;

§. 473.

Juwelen- und sogenannte Galanteriewaarenhändler, wie auch Gold- und Silberarbeiter, denen Juwelen oder Gold- und Silberwaaren zum Kaufe von jemanden angeboten werden, welcher, nach den Umständen zu schließen, davon nicht der Eigenthümer oder nicht von dem Eigenthümer abgeschickt ist, sind verbunden, die Sache und den Verkäufer anzuhalten, und wenn dieser sich nicht zureichend auszuweisen im Stande ist, seine Stellung vor die Behörde zu veranlassen. Die Unterlassung dieser Vorschrift ist eine Uebertretung, und mit fünfzig bis hundert Gulden zu bestrafen.

§. 474.

Wenn sie eine ihnen auf solche Art angebotene verdächtige Waare an sich bringen, ist der Käufer nach Verschiedenheit des Werthes der Waare mit einer Strafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu belegen.

I. Diese Uebertretung können nur die bezeichneten Gewerbsleute und zwar ausschließlich nur der Herr des Geschäftes begehen; andere im Geschäfte verwendete Personen, selbst Familienglieder, sind nur nach §§. 476 und 477 verantwortlich (E. v. 21. Nov. 1854, Z. 12473).

II. Die strafbare Handlung ist eine dreifache:

1. Die Unterlassung der Vorsicht (nicht Vorschrift, wie es durch einen Druckfehler im Gesetze heißt), den im Sinne des §. 473 verdächtigen Anbieter einer Gold- oder Silberwaare oder von Juwelen und die angebotene Sache anzuhalten und den Ueberbringer zum Ausweise über den Bezug und den Eigenthümer der Waare zu verhalten;

2. die Unterlassung der weiteren Vorsicht, den Anbieter, wenn er sich über den rechtlichen Bezug der Sache nicht zureichend auszuweisen im Stande ist, zur Behörde (d. i. zur Orts sicherheitsbehörde) stellen zu lassen;

3. der wirkliche Ankauf einer auf solche Art angebotenen verdächtigen Waare.

Ob im zweiten Falle der geleistete Ausweis mit Grund als ein zureichender angesehen und daher die Stellung vor die Behörde unterlassen werden konnte, wird der Richter nach den obwaltenden Umständen zu beurtheilen haben.

III. Der oberste Gerichtshof hat den Thatbestand dieser Uebertretung vorhanden erkannt: bei einem Silberarbeiter, der von einem unbekanntem Manne vierzig bis fünfzig Stücke Silber, darunter getriebene Arbeit und Theile eines Leuchters kaufte (E. v. 13. Nov. 1851, Z. 9088); dann bei einem Juweller, der von einem jungen Manne, unter wenig glaubwürdigen Angaben über den Bezug Rauten um 12 fl. kaufte, die er selbst um 25 fl. weiter verkaufte (E. v. 27. März 1866, Z. 2621).

bb. von geschmolzenem Gold und Silber;

§. 475.

Gold- und Silberarbeiter, welchen geschmolzenes Gold und Silber, das nicht mit dem Namen eines anderen befugten Gold- und Silberarbeiters bezeichnet ist, zu kaufen angeboten wird, sind verbunden, den Verkäufer anzuhalten, und dessen Stellung vor die Behörde zu veranlassen.

Im Falle sie dieses unterlassen, oder dergleichen unbezeichnetes Gold und Silber an sich bringen, findet die auf diese Uebertretung in dem vorhergehenden Paragraphen festgesetzte Strafe statt.

I. In diesem Falle ist die sogleiche Anhaltung und Stellung des Verkäufers zur Behörde vorgeschrieben, weil der Mangel der Bezeichnung mit dem Namen eines befugten Gold- oder Silberarbeiters die Waare schon an sich als verdächtig und von nicht nachweisbarem rechtlichen Bezuge herührend erscheinen läßt.

Diese höhere Bedenklichkeit der Waare mag auch der Grund sein, warum sowohl auf das Nichtanhaltendes des Anbieters, als auf den wirklichen Ankauf die gleiche höhere Strafe des §. 474 angedroht ist.

II. Rücksichtlich der Personen, die sich dieser strafbaren Handlungen schuldig machen können, gilt dasselbe, was bei §§. 473 und 474 unter I gesagt wurde.

cc. von verdächtigen Waaren überhaupt.

§. 476.

Aber nicht Handels- und Gewerbsleute allein, sondern auch sonst jedermann hat die Verbindlichkeit, wenn ihm Gegenstände zum Kaufe oder um darauf zu leihen, angeboten werden, die nach ihrer Eigenschaft gegen den Anbietenden den Verdacht, daß sie entwendet sind, erwecken, diesen nach Möglichkeit anzuhalten, und wenn er sich nicht ausweist, seine Stellung vor die Behörde zu veranlassen.

Wer diese Verbindlichkeit zu erfüllen aus seiner Schuld unterläßt, ist nach dem §. 473 zu bestrafen.

§. 477.

Ebenso begeht jedermann eine Uebertretung und unterliegt je nach dem Werthe der Sache einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünf hundert Gulden, welcher auf vorerwähnte Art eine verdächtige Sache an sich kauft, oder darauf als auf ein Pfand leihet.

I. Diese beiden Uebertretungen, welche gewöhnlich unter dem Namen: bedenklicher Ankauf begriffen werden, finden in dem, was im Eingange dieses Absatzes gesagt wurde, ihre genügende Erklärung.

II. Beispiele eines solchen bedenklichen Ankaufes sind: der Ankauf von Hafer von einem Dienstknechte (E. v. 9. Dec. 1853, Z. 11326); das Einwechseln einer größeren Menge Silbergeldes von einem ärmlich gekleideten Manne, der überdieß kein Aufgeld verlangte (E. v. 23. Aug. 1854, Z. 9041); das Ankaufen von kleinen Quantitäten chemischer Producte von der Geliebten eines Arbeiters in einer chemischen Fabrik (E. v. 28. Sept. 1854, Z. 10319); der Ankauf eines Silberlöfzels im Werthe von 8 fl. um 50 fr. von einem Unbekanntem (E. v. 31. Dec. 1856, Z. 12665). Dagegen hat der oberste Gerichtshof unterm 3. Juni 1868, Z. 5566, ganz richtig ausgesprochen, daß der geringere Preis, um den eine Sache gekauft wird, für sich allein den Ankauf noch nicht zu einem bedenklichen mache.

4. Boshafte Beschädigung fremden Eigenthums.

§. 468.

Die boshafte Beschädigung eines fremden Eigenthums ist, insofern sie nicht nach der Vorschrift der §§. 85 und 89 ein Verbrechen bildet, als Uebertretung mit Arrest von einem Tage bis zu einem Monate zu bestrafen.

I. Das Gesetz gibt nirgends eine bestimmte Erklärung des Begriffes der boshaften Beschädigung fremden Eigenthums. Es behandelt im §. 83 die Störung des ruhigen Besitzes von Grund und Boden oder darauf sich beziehender Rechte eines andern durch gewaltsamen Einfall mit gesammelten Leuten, sowie das bewaffnete Eindringen in das Haus oder die Wohnung eines andern und das Ausüben von Gewalt daselbst an dessen Person, dessen Hausleuten, Habe und Gut, mit dem Beifügen: es geschehe solches, um sich wegen eines vermeinten Unrechtes Rache zu verschaffen, ein angesprochenes Recht durchzusetzen, ein Versprechen oder Beweismittel abzundthigen, oder sonst eine Gehässigkeit zu befriedigen; bestimmt im §. 84 die Strafe dieses Verbrechens und fährt im

§. 85 fort: Andere boshafte Beschädigungen eines fremden Eigenthums sind als Verbrechen anzusehen zc. Es sind also vor allem Beschädigungen, welche in der im §. 83 bezeichneten Absicht zugefügt werden, als boshafte Beschädigungen anzusehen.

Aber nicht diese allein fallen unter den Begriff der boshaften Beschädigung. Beschädigungen werden im allgemeinen entweder aus Fahrlässigkeit (culpos) oder absichtlich (dolos) zugefügt. Die letzteren sind wieder zweifacher Art: muthwillige, welche bloß aus Vergnügen an der Beschädigung und ohne Rücksicht auf die Person des Beschädigten und die Folgen der Handlung verübt werden (vgl. §§. 316, 317, 318, 398), oder solche, die geradezu in der Absicht verübt werden, um einer bestimmten Person Schaden zuzufügen, und diese müssen dann ebenfalls als boshafte Beschädigungen bezeichnet werden. Ob dann der Thäter lediglich den Schaden des andern beabsichtigt, oder ob er dabei noch eine Nebenabsicht, selbst einen Vortheil für sich, verfolgt, ist für die Zurechnung der Beschädigung als einer boshaften einerlei.

Die hier entwickelte Bestimmung des Begriffes der boshaften Beschädigung findet in den Entsch. des ob. Ger. Hofes v. 10. Juni 1851, Z. 3241, v. 27. Febr. 1852, Z. 1771, v. 25. Nov. 1852, Z. 12162, vom 28. Jan. 1853, Z. 866, und v. 19. Dec. 1861, Z. 8188, ihre Bestätigung, und wird durch nachfolgende Beispiele erläutert. — Als boshafte Beschädigung fremden Eigenthums hat der oberste Gerichtshof erklärt: das vorzeitige Abmähen eines Aesfeldes durch den unter Sequestration stehenden Eigenthümer (E. v. 17. Jan. 1852, Z. 11387); das Ablassen des Wassers von einem Reisfelde, um die darin befindlichen Fische zu fangen (E. v. 7. März 1871, Z. 2459); die Zerstörung einer Wasserleitung, durch welche sich der Thäter in seinem Besitze gekränkt erachtete (E. v. 15. Dec. 1851, Z. 10147); die Verletzung von fremdem Vieh, das auf dem Grunde des Thäters weidete, mit einer Sichel (E. v. 3. Nov. 1851, Z. 8682); das Abschneiden der Stränge an einem Wagen, um das Fahren über den Acker des Thäters zu hindern (E. v. 20. Nov. 1855, Z. 10777); das Zusammenschlagen von Gläsern in einem Gasthause, weil der Wirth nicht mehr einschenken wollte (E. v. 9. Aug. 1854, Z. 8438); die Tödtung fremder Hausthiere zur Abwehr von Beschädigungen auf dem eignen Grunde (E. v. 5. Oct. 1869, Z. 11419). Dagegen hat der oberste Gerichtshof in dem Falle, wo der Thäter, um andere an der Ausübung des Weiberechtes zu hindern, auf seinem Grunde Gift austreute, dieß aber den das Weiberecht ansprechenden bekannt gab und sie vor dem ferneren Viehaustriebe warnte, keine boshafte Beschädigung fremden Eigenthums erkannt (E. v. 10. Juni 1851, Z. 3241). — Beispiele einer boshaften Beschädigung, um sich dadurch einen Vortheil zu verschaffen, wären: wenn ein Gewerbsmann eine Sache beschädigt, damit sie ihm zur Ausbesserung gebracht oder gar eine neue bestellt werde; wenn der Abdecker ein Thier tödtet, damit ihm das Nas übergeben werde, u. dgl.

II. Gegenstand der boshaften Beschädigung ist fremdes Eigenthum. Rückichtlich des Begriffes: fremd wird auf das oben S. 142—144 gefagte verwiesen. Eigenthum ist hier in dem Sinne des §. 353 a. b. G. B. zu nehmen, nämlich alles, was jemanden gehört, alle seine körperlichen und unkörperlichen Sachen. Rechte werden zwar nicht beschädigt, sondern verletzt, aber doch kann dieß durch boshafte Handlungen geschehen, die allerdings unter den Begriff des §. 85 fallen (vgl. z. B. die oben angeführte Entsch. v. 17. Jan. 1852, Z. 11387).

III. Die strafbare Handlung besteht in einer Beschädigung, b. i. einer Handlung, wodurch die fremde Sache zerstört oder in ihrem Werthe verringert wird. Hierbei ist aber, wenn als beschädigende Handlung das Verbrennen der fremden Sache gewählt wird, wohl zu achten, daß die boshafte Beschädigung nicht in das Verbrechen der Brandlegung übergehe. Das wesentliche Merkmal der Brandlegung ist nach §. 166, daß an fremdem Eigenthum eine Feuersbrunst entstehen soll. Es kommt also darauf an, ob das Verbrennen des betreffenden Gegenstandes eine Feuersbrunst in dem allgemeinen sprachgebräuchlichen Sinne genannt werden kann. Der oberste Gerichtshof hat in dem Anzünden eines 33 Meter im Umfange habenden Strohhauens, der wohl auf offenem Felde, jedoch in der Nähe von Häusern und Stallungen lag (E. v. 22. März 1859, Z. 3142), in dem Anzünden einer alten isolirt gelegenen Ziegelschuppe (E. v. 6. Juli 1859, Z. 7859), einer in der Nähe von Häusern, obwohl allein stehenden Heuschuppe (E. v. 5. März 1867, Z. 1826) Brandlegung; dagegen in dem Anzünden einer einsam auf einer Alpe stehenden Hütte, welche nur zur Verwahrung von Geräthschaften bestimmt war, bloß boshafte Eigenthumsbeschädigung erkannt (E. v. 4. Sept. 1862, Z. 5867). Hiermit stimmt auch der Justiz-Ministerialerlaß vom 26. September 1858, Z. 19002, überein, welcher sagt: Der §. 166 fordert zum Begriffe der Brandlegung nicht, daß der Brand unter Umständen gelegt wurde, wo er sich verbreiten konnte, sondern es kann auch an einer einzeln stehenden Sache, z. B. an einzeln stehenden Häusern, Scheunen, Getreide-, Heu- und Waarenvorräthen, an Rohr auf Wiesenrunden und dergleichen Gegenständen Brand gelegt werden.

IV. Unter den (v. S. 147) im §. 60 des Forstgesetzes v. 2. Dec. 1852, Nr. 250 R. G. B., aufgezählten Forstfreveln sind ebenfalls mehrere Beschädigungen des Waldeigenthums aufgezählt. Aber so wie die Forstfrevel unter den dort näher entwickelten Bedingungen zum Diebstahle werden können, so ist auch kein Zweifel, daß sie beim Eintritte der im Strafgesetze geforderten Begriffsmerkmale als boshafte Beschädigung fremden Eigenthums anzusehen und zu bestrafen sein werden.

V. Boshafte Beschädigungen fremden Eigenthums werden zum Verbrechen:

1. wenn der Schaden, welcher entstanden oder in dem Vorsatze des Thäters gelegen ist, fünf und zwanzig Gulden übersteigt (§. 85, a), wobei nur zu bemerken ist, daß alles, was oben (S. 149) über die Berechnung dieses Betrages beim Diebstahle gesagt wurde, auch hier seine volle Anwendung findet, weil der §. 85 nicht unterscheidet, ob der Schade über 25 fl. aus einer einzelnen That oder aus mehreren Facten der boshaften Beschädigung entstanden ist (E. v. 1. Juli 1869, Z. 7278); oder wenn, ohne Rücksicht auf die Größe des Schadens,

2. daraus eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit, körperliche Sicherheit von Menschen, oder in größerer Ausdehnung für fremdes Eigenthum entstehen kann (§. 85, b); oder

3. die boshafte Beschädigung an Eisenbahnen, diese mögen mit oder ohne Dampfkraft betrieben werden, oder an den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Geräthschaften oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen; oder an Dampfmaschinen, Dampfmaschinen, Dampfesseln, Wasserwerken, Brücken, Vorrichtungen in Bergwerken, oder

überhaupt unter besonders gefährlichen Verhältnissen verübt worden ist (§. 85, c).

Rücksichtlich der unter 3. bezeichneten Gegenstände wird auf das verwiesen, was oben (§. 161) über den Diebstahl an solchen Gegenständen gesagt wurde; ein Beispiel des Falles unter 2. ist, das Werfen von Steinen durch ein geschlossenes Fenster in einen Raum, in welchem sich viele Menschen befinden (E. v. 16. Mai 1871, Z. 5537).

Was eine Gefahr „in größerer Ausdehnung“ für fremdes Eigenthum sei, bestimmt das Gesetz nicht, es wird dieß der Richter nach den Umständen des Falles zu beurtheilen haben. Einen beiläufigen Anhaltspunkt gibt der in demselben Hauptstücke vorkommende §. 100, welcher den höheren Strassatz bei einem zu befürchtenden Schaden über 300 fl. festsetzt.

4. Boshafte Beschädigungen irgend eines Bestandtheiles des Staatstelegraphen, und jede absichtliche Störung des Betriebes, sowie jeder vorsätzliche Mißbrauch dieser Staatsanstalt, sind, ohne Rücksicht auf den Betrag des Schadens, als Verbrechen zu bestrafen (§. 89).

In Beziehung auf diesen Punkt wird auf das o. S. 60 über muthwillige Beschädigungen am Staatstelegraphen gesagte verwiesen.

VI. Obwohl der §. 468 anordnet, daß boshafte Beschädigungen fremden Eigenthums, insofern sie nicht nach §§. 85 und 89 ein Verbrechen bilden, als Uebertretungen zu bestrafen seien, gibt es doch noch eine Art boshafter Beschädigung, welche unter allen Umständen als Vergehen zu behandeln ist. Diese begehrt nach §. 306 derjenige, der die für menschliche Leichen bestimmten Grabstätten aus Bosheit oder Muthwillen beschädigt. Diese Ausnahme von der Regel der §§. 85 und 468 ist darin begründet, daß Grabstätten nicht als im Eigenthume bestimmter Personen stehend angesehen werden können. Uebrigens sind unter Grabstätten — wie aus dem Verfolge des §. 306 hervorgeht — nicht bloß die unmittelbar zur Aufnahme der Leiche bestimmten Räume (Gräber, Grüfte), sondern auch die darauf befindlichen Kreuze oder Denkmale, dann andere, zum Schmucke derselben angebrachte Gegenstände (Laternen, Statuen, Blumenkörbe u. dgl.) zu verstehen.

5. Uebertretungen der Taxordnungen und anderer Gewerbevorschriften.

a. Uebertretungen der Satzungen oder Taxordnungen.

§. 478.

Insofern an einzelnen Orten besondere Satzungen oder Taxordnungen für den Verkauf bestimmter Waaren oder den Preis gewisser Leistungen bestehen, ist das Zuwiderhandeln gegen dieselben durch Uebervortheilung entweder in dem Gebrauche von Maß oder Gewicht, wenn diese auch echt sind, oder in der Eigenschaft, oder in dem Preise der Waaren oder Leistungen, nach den dafür gegebenen besonderen Vorschriften zu bestrafen. Die dritte so geartete Ueberschreitung aber soll, wenn sie sich nicht ohnehin als eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, als eine Uebertretung mit dem Gewerbsverluste bestraft werden.

I. Satzungen oder Taxordnungen sind von der hierzu berechtigten politischen oder Gefälls-Behörde ergangene Vorschriften über den Preis und die Eigenschaften gewisser Waaren oder Verrichtungen; z. B. die Apotheker-Taxordnung, die Preisbestimmungen für Salz, oder Tabak; die Taxordnungen für öffentliche Lohnfuhrwerke, für öffentliche Dienstmänner u. dgl.

II. Die Uebertretungen der Taxordnungen sind nach der dießfalls noch jetzt maßgebenden Verordnung v. 5. März 1805 von dreierlei Art: 1. Nach der Eigenschaft der Waare: a) wenn eine Feilschaft nicht nach dem taxmäßigen Preise, Maße, Gewichte oder in anderer oder in schlechterer als der vorschriftmäßigen Qualität verkauft wird; b) wenn bei Beobachtung der Qualität und des Preises geringeres Maß oder Gewicht gegeben wird; c) wenn Preis, Maß und Gewicht richtig sind, aber die Eigenschaft der Waare nicht der Vorschrift entspricht; d) wenn Maß, Gewicht und Eigenschaft vorschriftmäßig sind, aber ein höherer Preis gefordert wird. — 2. Nach der Verschiedenheit des Verkäufers: a) wenn der Gewerbsmann oder Meister aa) durch Mangel der nöthigen Aufsicht eine Taxübertretung von Seite seiner Gesellen und Diener möglich macht; bb) wenn er seinen Leuten eine Taxübertretung zuläßt oder gar befiehlt; cc) wenn er selbst eine solche Handlung verübt; b) wenn der Geselle oder Diener: aa) ohne Wissen und Willen, aber zum Vortheile seines Herrn, oder bb) zu seinem eigenen Vortheile und zum Nachtheile seines Herrn gegen die Taxordnung handelt. — 3. Nach besonderen Rücksichten bei gewissen Feilschaften: a) wenn die Vorschriften über die Zuwaage nicht beobachtet werden; b) wenn ein unter 40 Pfund wiegendes Kalb geschlachtet wird; c) wenn in den etwa mit dem Abnehmer bestehenden Einschreibbüchlein nicht immer zugleich Maß, Gewicht und Preis angefügt, sondern eines oder das andere zur Umgehung der Taxvorschriften ausgelassen wird. — Uebereinstimmend hiermit hat auch der oberste Gerichtshof erkannt, daß der §. 478 zunächst die sätzungswidrige Beschaffenheit oder Zubereitung der Waare im Auge habe (E. v. 29. Juli 1852, Z. 7606), und daß die Uebervortheilung des Publicums im Gebrauche von Maß oder Gewicht, oder in der Eigenschaft oder dem Preise der Waare nach diesem Paragraphen zu bestrafen sei (E. v. 19. Juli 1854, Z. 7672).

III. Aus der Handrubrik, welche der §. 478 im Strafgesetze hat: „Strafe des Betruges durch Uebervortheilung gegen Satzungen und Taxordnungen“ ist die Frage aufgeworfen worden, ob zu dieser Uebertretung, die dem Betruge eigenthümliche Absicht zu schaden erforderlich sei? Diese Frage muß jedoch verneint werden. Das Gesetz behandelt die Ueberschreitungen der Satzungen und Taxordnungen selbstständig im §. 478, und es sind daher nur die dort gegebenen Bestimmungen maßgebend. Nach §. 233 muß jeder Gewerbetreibende die sein Gewerbe betreffenden Vorschriften kennen, und nach §. 238 ist jede gegen ein Verbot vollbrachte Handlung eine Uebertretung, obgleich weder eine böse Absicht unterlaufen, noch Schaden oder Nachtheil daraus entstanden ist. Es genügt daher zur Strafbarkeit auch bloßes Verschulden durch Unterlassen der gehörigen Aufmerksamkeit, und die Strafbarkeit kann nur dann wegfallen, wenn der Beschuldigte einen von ihm gänzlich unabhängigen Zufall, wodurch ungeachtet der von ihm angewendeten, ihm obliegenden Aufmerksamkeit und Sorgfalt eine Ordnungswidrigkeit (z. B. ein Gewichtsabgang) unverschuldet herbeigeführt wurde, nachweisen kann (E. v. 19. April 1854, Z. 3638; v. 24. Oct. 1854, Z. 11418; v. 11. April 1855, Z. 3307; v. 18. April 1855, Z. 3646).

IV. Zur Strafbarkeit dieser Uebertretung ist aber weiter nothwendig,

daß sie in dem öffentlichen Gewerbe des Schuldigen begangen worden sei. Wenn der betreffende Gewerbemann mit einer andern Person, selbst einer öffentlichen Behörde, in einem Vertragsverhältnisse steht, und bei den vertragsmäßigen Lieferungen Ordnungswidrigkeiten (Gewichtabgang, nicht entsprechende Beschaffenheit der Waare) vorkommen, so haben lediglich die im Verträge bestimmten Conventionalstrafen zur Anwendung zu kommen (E. vom 21. Oct. 1852, Z. 10750; v. 30. Aug. 1854, Z. 9088; v. 11. Oct. 1854, Z. 10472).

V. Weiters bleibt aber auch der Gewerbsinhaber für das Verschulden seiner Gewerbsgehilfen verantwortlich, und es kann der Entschuldigung, daß an einer Uebertretung der Taxordnung nur die die Arbeit verrichtenden Gesellen Schuld tragen, nicht unbedingt (vgl. oben Abs. III am Ende) stattgegeben werden (E. v. 19. Juli 1854, Z. 7547). — Dagegen kann dem Gewerbsmanne eine Gewichtsverringerung oder Verschlechterung der Waare, welche in dem natürlichen Verlaufe der Zeit gegründet ist, nicht zur Last gelegt werden (E. v. 19. Juli 1854, Z. 7130).

VI. Die Handhabung der Taxordnungen und die Bestrafung der Uebertretungen derselben steht in der Regel, und zwar auch beim Zusammentreffen mit einer andern Uebertretung, den politischen Behörden zu. — Damit daher eine solche Uebertretung von den Gerichten nach dem §. 478 des Strafgesetzes gestraft werden kann, ist nothwendig:

1. daß ein Gewerbemann nach zweimaliger rechtskräftiger Verurteilung wegen Uebertretung der Taxordnung sich ein drittes Mal einer solchen schuldig macht, wenn auch die beiden ersten Abstrafungen ganz geringfügig waren, allenfalls auch nur im Verfall der Waaren bestanden, dann ohne Rücksicht, ob die beiden erstverhängten Strafen ganz oder theilweise oder noch gar nicht vollstreckt sind (Min. Vdgn. v. 18. Jan. 1855, Nr. 14 und 15, dann v. 27. März 1857, Nr. 63 R. G. B.);

2. daß das Zuwiderhandeln gegen die Satzung oder Taxordnung in einer Uebervorthellung der Käufer in dem Gebrauche von Maß oder Gewicht, wenn diese auch echt sind, oder in der Eigenschaft, oder in dem Preise der Waaren oder Leistungen bestehe;

3. daß sich die Ordnungswidrigkeit nicht als eine schwerer verpönte strafbare Handlung (z. B. Betrug, schlechte Vereitung von Arzneien u. dgl.) darstelle.

VII. Da die einzige Strafe dieser Uebertretung der Gewerbsverlust ist, so folgt daraus, daß nur der Gewerbeinhaber sich derselben schuldig machen könne. Gewerbegehilfen, welche die Satzungen oder Taxordnungen übertreten (s. o. unter II), können auch in einem dritten Falle, wenn ihre Handlungsweise nicht unter eine andere Bestimmung des Strafgesetzes fällt, nur von der politischen Behörde dafür gestraft werden.

VIII. Was die Strafe betrifft, so enthält der (unten folgende) §. 483 die weitere Bestimmung, daß wenn die Uebertretung der Satzungsvorschriften Veranlassung zu einer öffentlichen Unruhe gegeben hätte, die Strafe des einfachen in strengen Arrest zu verwandeln sei. Diese Bestimmung ist auffällig, weil im §. 478 keine Arreststrafe angedroht ist. Ueber eine diesfalls von der k. k. Oberstaatsanwaltschaft zu Innsbruck gestellte Anfrage hat das k. k. Justizministerium unterm 18. Juni 1855, Z. 12415, folgendes erklärt: Die Umwandlung des einfachen in strengen Arrest findet nach diesem Paragraphen auch bei Uebertretungen der Satzungsvorschriften, welche zu einer öffentlichen Unruhe Anlaß gegeben haben, insofern statt, als

in der betreffenden Satzung oder Taxordnung für den ersten und zweiten Fall Arreststrafe angedroht ist; daher wenn dort eine andere Strafe festgesetzt ist, oder es sich um den dritten, nach §. 478 mit Gewerbsverlust zu bestrafenden Fall handelt, die hier angeordnete Umwandlung von selbst entfällt. Trotz dieser Erklärung scheint es, als wäre die Berufung des §. 478 im §. 483 nur irrtümlich erfolgt. In dem mit §. 483 gleichlautenden §. 231 des zweiten Theils des Strafgesetzes vom Jahre 1803 war der §. 226 (jetzt 478) mit einiger Berechtigung berufen, weil die politische Behörde, welche zugleich Strafbehörde in schweren Polizeibüchereien war, ganz gut die Bestimmungen des zweiten Theiles des Strafgesetzes auch bei ihren übrigen Amtshandlungen befolgen konnte. Aber jetzt, wo die erste und zweite Uebertretung der Satzungsvorschriften dem Richter entzogen, die politische Behörde aber zunächst nur an die politischen Vorschriften gebunden ist, hängt es von dem Ermessen der letzteren ab, den §. 483 bei Bestrafung einer zur Zeit einer öffentlichen Unruhe vorgefallenen ersten oder zweiten Taxüberschreitung zur Anwendung zu bringen.

b. Uebertretungen in Bezug auf den Handel mit nothwendigen Lebensbedürfnissen.

§. 482.

Wenn Gewerbsleute, welche Waaren, die zu den nothwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, zum allgemeinen Ankaufe feilbieten, ihren Vorrath verheimlichen, oder davon was immer für einem Käufer zu verabsorgen sich weigern, sind dieselben einer Uebertretung schuldig, und nach Beschaffenheit, als die Waare unentbehrlicher ist, das erste Mal mit einer Geldstrafe von zehn bis fünfzig Gulden zu belegen; bei dem zweiten Falle ist die Strafe zu verdoppeln; der dritte Fall zieht den Verlust des Gewerbes nach sich.

§. 483.

Hätten die Fälle der §§. 478, 479, 481 und 482 Veranlassung zu einer öffentlichen Unruhe gegeben, so ist die für die drei ersten Fälle bestimmte Strafe des einfachen in strengen Arrest zu verwandeln, bei dem Falle des §. 482 oder der Gewerbsverlust sogleich auf das erste Mal zu verhängen.

§. 484.

Wenn die in dem §. 482 angeführte Verheimlichung oder Weigerung zur Zeit einer öffentlichen Unruhe geschieht, so ist der Schuldige, wenn sich in seiner Handlung nicht ein Verbrechen darstellt, nebst dem Gewerbsverluste mit ein- bis sechsmonatlichem strengen Arreste zu bestrafen.

I. Gegenstand dieser Uebertretung sind Waaren, welche zu den nothwendigen Bedürfnissen des täglichen Lebensunterhaltes gehören, also nicht bloß die eigentlichen Lebensmittel, mit Ausnahme von Luxus-Gewaren und Getränken (Zuckerbäckereien, feine Weine, Liqueure u. dgl.), sondern auch andere unentbehrliche Bedürfnisse, wie Brennmaterial, Beleuchtungsstoffe u. dgl.

II. Die strafbare Handlung ist eine zweifache:

1. das Verheimlichen (absichtliche Verbergen oder Verschweigen) der vorhandenen Vorräthe, vor wem immer, sei es die Marktaufsicht, Kleinverfleischler, andere Gewerbsgenossen oder das Publicum;

2. die Weigerung, solche Waaren was immer für einem Käufer zu verabfolgen, vorausgesetzt, daß derselbe bereit ist, die bare Bezahlung zu leisten, da zu einem Verkaufe auf Borg nach §. 1062 a. b. G. B. niemand gezwungen werden kann.

III. Diese Uebertretung können aber nur Gewerbsleute begehen, welche mit derlei unentbehrlichen Lebensbedürfnissen öffentlich Handel treiben, sie mögen dieselben selbst erzeugen, oder nur den Verschleiß besorgen, also Bäcker, Fleischer, Mehlhändler, Victualienhändler u. dgl. Andere Personen, insbesondere die Urproducenten (Landwirth, Weinbauern u. s. w.), können nach diesem Paragraphen nicht behandelt werden, und bleiben, wenn ihre Handlungsweise nicht unter ein anderes Strafgesetz fällt, wenigstens nach dem allgemeinen Strafgesetze strafflos.

IV. Unter „öffentlicher Unruhe“ sind die Fälle des Auflaufes, Aufstandes oder Aufruhrs zu verstehen. Dabei wird aber vorausgesetzt, daß die Herbeiführung der Unruhe nicht beabsichtigt wurde, denn sonst würde die Mitschuld an dem Vergehen des Auflaufes oder dem Verbrechen des Aufstandes und Aufruhrs vorliegen. — Hierdurch erklärt sich auch die Stelle im §. 484: „wenn sich in seiner Handlung nicht ein Verbrechen darstellt,“ was nämlich dann der Fall wäre, wenn die Absicht darauf gerichtet wäre, durch die Verheimlichung oder Weigerung die schon bestehende, ein Verbrechen bildende öffentliche Unruhe zu vergrößern oder zu verlängern. Fehlt diese Absicht, oder war die öffentliche Unruhe kein Verbrechen, so tritt die Bestrafung nach §. 484 ein.

V. Was im §. 483 die Verufung der §§. 478, 479, und 481 betrifft, so wurde über die Bedeutung der Verufung des §. 478 schon bei diesem gesprochen; die §§. 479 und 481 aber sind durch das (in der zweiten Abtheilung folgende) Gesetz vom 7. April 1870, Nr. 43 R. G. B., außer Kraft getreten.

Anmerkung. In der in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erschienenen Schrift: „Die Amtsverrichtungen der staatsanwaltschaftlichen Organe bei den Bezirksgerichten“ wird auf S. 105 unter den Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthums auch aufgezählt: §. 485 (Winkel-Versatzgeschäft). Diese Aufzählung beruht aber offenbar nur auf einem Versehen, weil der §. 485 durch den §. 6 des Gesetzes v. 14. Juni 1868, Nr. 62 R. G. B., ausdrücklich aufgehoben worden ist.

Zwölfter Abschnitt.

Von den Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre.

Die strafbaren Handlungen gegen die Sicherheit der Ehre sind nicht alle in dem zwölften Hauptstücke des II. Theiles des Strafgesetzes enthalten.

Einige finden sich unter den Verbrechen und zwar: die Majestätsbeleidigung (§. 63), die Beleidigung von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses (§. 64) und die Verläumdung (§. 209), welche theils durch die Person des Beleidigten, theils durch die höhere Gefahr, welcher der Beleidigte dadurch ausgesetzt wird, die größere Strenge des Gesetzes herausfordern.

Anderer finden sich unter den strafbaren Handlungen gegen den Staat, dessen Organe, Einrichtungen und Rechte, und zwar als Vergehen: die Aufwieglung (§. 300), die Aufreizung zu Feindseligkeiten (§. 302), die Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft oder eines Religionsdieners beim Gottesdienste (§. 303); als Uebertretungen: die Beleidigung obrigkeitlicher Personen im Dienste (§. 312) und die von diesen Personen im Dienste begangenen thätlichen Beleidigungen (§. 331).

Hier kommen nun jene strafbaren Handlungen zur Sprache, bei denen die persönliche Ehre des Beleidigten der unmittelbare Gegenstand der Verletzung ist, und bei denen es das Gesetz der Beurteilung des Beleidigten überläßt, ob und inwieweit er zur Sühne der ihm zugefügten Beleidigung die Hilfe des Strafrichters in Anspruch nehmen will. Dieselben werden daher — mit einziger Ausnahme der Aufdeckung der Geheimnisse von Kranken durch öffentliche Heilpersonen — nur auf Verlangen des Beleidigten untersucht und bestraft.

Die in den §§. 487—499 enthaltenen strafbaren Handlungen gegen die Sicherheit der Ehre zerfallen in zwei Hauptklassen, nämlich in Ehrenbeleidigungen und in öffentliche Beschimpfungen und Mißhandlungen. Bei der ersten liegt das strafbare im Inhalte, bei der zweiten in der Form; bei der ersten ist immer die Absicht zu beleidigen notwendig, bei der zweiten genügt auch Rohheit oder Leichtsin; bei der ersten ist in der Regel der Beweis der Wahrheit zulässig, bei der zweiten niemals.

Diesen beiden Hauptklassen schließen sich als besondere Handlungsweisen der Vorwurf einer ausgestandenen Strafe und die Aufdeckung der Geheimnisse von Kranken an.

1. Ehrenbeleidigungen.

§. 487.

Einer Ehrenbeleidigung macht sich schuldig:

I. Ehre ist die gute Meinung, welche andere von dem Charakter einer Person haben; insofern diese gute Meinung zur Folge hat, daß andere mit einer Person gerne in Verkehr treten, ihr die Führung von Geschäften, Vertretungen in Privat- und öffentlichen Angelegenheiten u. s. w. anvertrauen, ist sie die bürgerliche Ehre. Dem Rechte eines jeden unbescholtenen Staatsbürgers auf Ehre entspricht die Pflicht der übrigen, alles zu unterlassen, wodurch die gute Meinung, die andere von dem Betreffenden haben, verringert werden kann. Jede Handlung also, wodurch ein solcher Erfolg herbeigeführt werden kann, ist eine Ehrenbeleidigung. Solche Handlungen sind: a) die ungegründete Beschuldigung einer im Strafgesetze verbotenen oder b) sonst einer unehrenhaften oder unsittlichen Handlung; c) die Veröffentlichung ehrenrühriger, wenn auch wahrer Thatsachen des Privat- und Familienlebens; d) öffentliche Schmähungen überhaupt.

II. Damit aber diese Handlungen strafbar erscheinen, ist erforderlich, daß sie mit Vorbedacht und in der Absicht, den andern dadurch an seiner Ehre zu kränken begangen werden, welche Absicht übrigens auch dann anzunehmen ist, wenn der Betreffende einsehen muß, daß die von ihm, vielleicht nur leichtsinnig gemachte Aeußerung geeignet sei, dem Beleidigten in der guten Meinung anderer zu schaden (C. v. 15. Dec. 1851, J. 10146; v. 15. Oct. 1852, J. 10163; v. 18. Jan. 1854, J. 262; v. 7. Juli

1858, Z. 7154; v. 8. Jän. 1861, Z. 139; v. 3. Febr. 1869, Z. 1148; v. 10. Febr. 1869, Z. 1131; v. 17. Febr. 1869, Z. 1653; v. 23. Febr. 1869, Z. 1897; v. 27. Juli 1870, Z. 8689; v. 1. Juni 1871, Z. 6591). Daraus folgt auch, daß der Grad der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten im Zeitpunkt der That (vgl. v. S. 10) von wesentlichem Einflusse auf die Entscheidung ist (E. v. 19. Nov. 1868, Z. 11412).

III. Das Gesetz zählt die nach dem Strafgesetze als Uebertretungen (und wenn sie durch Druckschriften begangen werden, als Vergehen) strafbaren Ehrenbeleidigungen in den §§. 437, 488, 489 und 491 abschließend auf. Ehrenrührige Äußerungen oder Handlungen, welche nicht diese gesetzlichen Merkmale an sich tragen, stellen sich als Ehrenkränkungen im Sinne des §. 1339 a. b. G. B. dar, und die Bestrafung derselben ist den politischen, rücksichtlich den Polizeibehörden überlassen (E. v. 7. Aug. 1866, Z. 6964).

IV. Wird eine Ehrenbeleidigung während einer Verhandlung vor einem Civil- oder Strafgerichte begangen, so hat der Vorsitzende im ersten Falle nach §. 192 des kais. Patentgesetzes v. 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. B., im zweiten Falle nach §§. 108, 235 und 236 St. P. O. sogleich mit der Bestrafung vorzugehen, gegen welche kein Rechtsmittel offen steht.

a. Ungegründete Beschuldigung wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung.

§. 487.

a) Wer einen anderen fälschlich eines Verbrechens, ohne daß die Beschuldigung so weit gegangen ist, um die nach dem §. 209 zum Verbrechen der Verläumdung erforderlichen Eigenschaften zu erreichen, oder fälschlich eines Vergehens oder einer Uebertretung beschuldigt.

I. Der Inhalt der nach §. 487 strafbaren Beschuldigung muß die Beschuldigung einer Handlung sein, welche in dem Civil- oder Militärstrafgesetze oder in einem dasselbe ergänzenden Gesetze oder einer solchen Verordnung als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung erklärt ist. Dabei muß die Beschuldigung eine bestimmte Handlung bezeichnen (E. v. 28. Jänner 1853, Z. 121), und jene Merkmale enthalten, welche den Thatbestand des Verbrechens, Vergehens oder der Uebertretung nach dem Gesetze bilden.

Es wurde daher der Thatbestand des §. 487 nicht gefunden: in der Beschuldigung einer Behörde, daß sie eine unrichtige Entscheidung getroffen habe, weil darin nicht nothwendig ein Mißbrauch der Amtsgewalt liege (E. v. 14. April 1853, Z. 2899); in der Beschuldigung, daß ein Gefälligorgan selbst den amtlichen Verschluß geöffnet habe, weil dieß auch aus Zufall geschehen sein kann (E. v. 10. Nov. 1853, Z. 11622); in der Äußerung, ein Beamter habe ein Geschenk erhalten, weil dieß nicht nothwendig in straflicher Art geschehen sein muß (E. v. 23. Jänner 1863, Z. 52).

II. In Bezug auf die Art der Beschuldigung ist zu bemerken:

1. Wenn die Beschuldigung ein Verbrechen betrifft, so darf sie nicht auf solche Art geschehen sein, daß dadurch nach §. 209 das Verbrechen der Verläumdung begründet würde, d. h. sie darf nicht geeignet sein, zum Anlasse obrigkeitlicher Untersuchung oder doch zur Nachforschung gegen den Beschuldigten zu dienen (E. v. 21. Nov. 1854, Z. 12286); ferner auch nicht

durch das in Brand stecken der eigenen Sache, weil hierdurch nach §. 170 (o. S. 171 und 182) ein Betrug begangen würde.

2. Daß die Beschuldigung öffentlich, oder in Anwesenheit des Beschuldigten geschehen sei, wird vom Gesetze nirgends gefordert (E. vom 11. Jänner 1854, Z. 13213; v. 21. Nov. 1855, Z. 11414), doch muß sie andern Personen gegenüber vorgebracht werden; wird die Beschuldigung dem Beschuldigten allein gemacht, oder ist sie in einem an ihn oder seinen Vertreter gerichteten gesiegelten Briefe enthalten (E. v. 7. Aug. 1866, Z. 6964; v. 17. Juli 1867, Z. 5964; v. 31. März 1869, Z. 3568; v. 14. Juli 1869, Z. 7720; v. 25. Juli 1871, Z. 9096; v. 30. Aug. 1871, Z. 10839), so kann von der Uebertretung nach §. 487 keine Rede sein.

3. Im übrigen ist es aber gleichgültig, und nur — wie weiter unten gezeigt werden wird — auf den zu führenden Wahrheitsbeweis von Einfluß, auf welche Art die Beschuldigung vorgebracht wurde. Sie kann auch in einer Aussage vor Gericht liegen (E. v. 14. Oct. 1852, Z. 10656; v. 31. Mai 1854, Z. 4959; v. 17. Sept. 1866, Z. 8085), ist aber in diesem Falle nicht strafbar, wenn der Vernommene nur über ausdrückliches Befragen der Behörde angegeben hat, was eben über den Beschuldigten bekannt ist oder gesprochen wird (E. v. 6. April 1864, Z. 2452; v. 27. Sept. 1865, Z. 7648). Dagegen genügt die Entschuldigung nicht, daß der Vernommene die fälschliche Beschuldigung nur zu seiner Verteidigung vorgebracht habe (E. v. 29. Dec. 1854, Z. 13430), und der Thatbestand des §. 487 muß auch dann angenommen werden, wenn der Vernommene der Behörde den Verdacht, den er gegen eine Person hegt, verschweigt, und später doch ohne Grund diese Person derselben strafbaren Handlung beschuldigt (E. v. 5. Aug. 1852, Z. 7759).

Auch das Eintragen falscher Beschuldigungen einer strafbaren Handlung in die Qualifikationstabelle eines Beamten begründet den Thatbestand des §. 487 (E. v. 22. Febr. 1871, Z. 1975).

III. Ob die Beschuldigung eine fälschliche war, ergibt sich eigentlich erst daraus, ob es dem Angeklagten gelingt, den ihm im §. 490 vorbehaltenen Beweis der Wahrheit oder Wahrscheinlichkeit zu führen. Doch wird eine fälschliche Beschuldigung gewiß dann vorhanden sein: wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Handlung erdichtet, d. i. gar nicht geschehen ist, oder wenn dem Beschuldiger bekannt war, daß der Beschuldigte eine wirklich geschehene Handlung nicht begangen habe, oder wenn er keine zureichende Veranlassung hatte, die von einem andern erfahrene Beschuldigung für wahr zu halten (E. v. 18. Juni 1867, Z. 5112).

Dagegen darf aber auch nicht jede Beschuldigung, welche sich später als ungegründet herausstellt, deshalb auch schon als strafbar angesehen werden, weil sonst alles Nachforschen nach dem Thäter einer strafbaren Handlung unmöglich würde. — Wenn daher der Beschädigte oder eine andere Person, der Behörde Personen namhaft macht, die einer geschehenen strafbaren Handlung vielleicht auch nur entfernt verdächtig erscheinen, und es bestätigt sich der erhobene Verdacht nicht, so kann darin allein die Uebertretung des §. 487 nicht erkannt werden (E. v. 26. Febr. 1867, Z. 1455; vom 12. Sept. 1867, Z. 737; v. 1. Sept. 1868, Z. 8683; v. 19. Nov. 1868, Z. 10828).

Auch die bloße Mittheilung des Gerüchtes, daß jemand eine straf-

bare Handlung begangen habe, begründet nicht die Übertretung nach §. 487 (E. v. 23. Oct. 1872, Z. 10772).

IV. Schließlich muß noch bemerkt werden, daß zum Thatbestand des §. 487 durchaus nicht nothwendig ist, daß dem Beschuldigten dadurch ein Nachtheil zugegangen sei (E. v. 4. Sept. 1851, Z. 5982), was übrigens auch aus §. 238 (o. S. 9) folgt.

b. Ungegründete Beschuldigung wegen anderer unehrenhafter und unsittlicher Handlungen.

§. 488.

b) Wer auch sonst durch Mittheilung von erdichteten oder entstellten Thatfachen jemanden namentlich oder durch auf ihn passende Kennzeichen fälschlich einer bestimmten unehrenhaften oder solchen unsittlichen Handlung beschuldigt, welche diesen in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen geeignet ist.

I. Diese Übertretung unterscheidet sich von der im §. 487 verpönten nur durch den Inhalt der Beschuldigung, welcher eine bestimmte, zwar nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze oder den Ergänzungen desselben strafbare, sondern eine durch ein anderes Gesetz (z. B. das Gefälligstrafgesetz) verbotene, oder sonst unehrenhafte (d. i. die gute Meinung anderer vernichtende oder abschwächende) oder unsittliche (den Forderungen des Sittengesetzes widersprechende) Handlung sein muß, welche eben dadurch geeignet ist, den Beschuldigten in der öffentlichen Meinung herabzusetzen oder verächtlich zu machen.

II. Die Art der Beschuldigung bestimmt das Gesetz hier näher dahin, daß die Beschuldigung namentlich oder durch auf eine bestimmte Person passende Kennzeichen geschehen müsse, so daß kein Zweifel über die Person des Beschuldigten obwalten kann; ferner daß sie durch Mittheilung von erdichteten, d. i. ganz falschen oder entstellten, d. i. zum Nachtheile des Beleidigten anders, als sie sich wirklich zugetragen haben, erzählten Thatfachen geschehen müsse, wodurch dann eben die Beschuldigung zu einer fälschlichen wird.

III. Als Beispiele zu dem bisher gesagten mögen die nachfolgenden Entscheidungen des obersten Gerichtshofes dienen. Der Thatbestand des §. 488 wurde erkannt: in dem Vorwurfe, bei der Behörde gelogen zu haben (E. v. 23. Jänner 1852, Z. 387; v. 11. Sept. 1866, Z. 8262); in der Aeußerung, daß ein Bürgermeister parteilich sei und die Gemeinde zum besten habe (E. v. 25. Febr. 1853, Z. 1714); in der Aeußerung gegenüber dem Gemeindepolizeicommissär, daß die Polizeiaufsicht schlecht sei (E. v. 15. Dec. 1853, Z. 12897); in dem Vorwurfe, daß jemand zu seinen Privat Zwecken verwendetes Holz aus einem Theatermagazine der Direction nicht ersetzt habe (E. v. 3. Mai 1854, Z. 2751); in dem Vorwurfe, daß ein Kaufmann bei einem in Gesellschaft mit einem andern betriebenen Geschäfte nur seinen Vortheil suche und ihm die Fachkenntniß mangle (E. vom 5. Oct. 1854, Z. 9651); in der falschen Mittheilung, daß ein Kaufmann seine Zahlungen eingestellt habe (E. v. 29. März 1859, Z. 3310; vom 28. Febr. 1865, Z. 1393; v. 18. Juli 1865, Z. 5983; v. 21. Mai 1867, Z. 4202); in dem Vorwurfe einer verfehlten ärztlichen Behandlung (E. vom

17. Juli 1867, Z. 5964); in dem Vorwurfe, einen abgeschlossenen Vertrag nicht erfüllt zu haben (E. v. 17. Nov. 1868, Z. 11444); in dem Vorwurfe eines „infamen“ Vertrauensmißbrauches (E. v. 14. Juli 1869, Z. 7720); in der Beschuldigung, daß ein Lehrer in einer Mädchenschule ein obscenes Bild gezeigt habe (E. v. 1. Sept. 1869, Z. 9882); in der Beschuldigung, daß ein Mädchen mit der Luftschuche behaftet sei (E. vom 28. Sept. 1869, Z. 11036).

Dagegen wurde der Thatbestand des §. 488 nicht angenommen: in der scherzweisen Aeußerung gegen einen vertrauten Freund, man habe dessen Gattin mit einem jungen Manne spazieren gehen gesehen (E. v. 18. Jänner 1854, Z. 262); in der wissenschaftlichen Bestreitung der Echtheit eines literarischen Fundes (E. v. 12. April 1860, Z. 3166); in übertriebenen Ausdrücken in einer berechtigten Kritik (E. v. 8. Jänner 1861, Z. 139); in dem Vorwurfe der Verletzung einer Ritualvorschrift bei einem jüdischen Schächter (E. v. 5. Mai 1863, Z. 3025); in der Ueuechterklärung einer Urkunde im Civilproceße (E. v. 20. April 1864, Z. 2651); in einer Mißtrauensadresse der Wähler an den Gewählten (E. v. 31. Mai 1864, Z. 3914); in dem Anbringen einer unbegründeten Forderung bei der politischen Behörde (E. v. 4. Juni 1867, Z. 4769); in persönlichen Ausfällen in einer Klage, welche der Beklagte als richtig anerkennen mußte (E. vom 25. Jänner 1870, Z. 498); in der Ausstellung des zur Erwirkung des provisorischen Arrestes nothwendigen Zeugnisses über den Fluchtverdacht (E. v. 5. Oct. 1871, Z. 12349).

c. Veröffentlichung von ehrenrührigen, wenn auch wahren Thatfachen des Privat- und Familienlebens.

§. 489.

c) Wer in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen, oder wer, ohne hierzu durch besondere Umstände genöthigt zu sein, öffentlich wider jemanden ehrenrührige, wenn auch wahre Thatfachen des Privat- oder Familienlebens bekannt macht.

I. Der Thatbestand dieser Übertretung besteht darin, daß ehrenrührige, d. i. der Ehre einer Person Abbruch thnende Thatfachen des Privat- oder Familienlebens durch Druckschriften oder sonst öffentlich bekannt gemacht werden, selbst dann, wenn dieselben wahr sind. Wären die Thatfachen nicht wahr, so würde §§. 487 oder 488 zur Anwendung kommen, weil dann die Beschuldigung eine fälschliche wäre.

II. Wenn diese Thatfachen auch nach dem Strafgesetze strafbar wären, so müssen sie doch als Thatfachen des Privat- und Familienlebens angesehen werden, wenn eine strafgerichtliche Untersuchung nur auf Verlangen des beleidigten Theiles oder des Familienhauptes stattzufinden hat, z. B. in den Fällen der §§. 463, 503, 504, 505, 525. — Als eine Thatfache des Privatlebens hat der oberste Gerichtshof auch die schlechte Behandlung des Dienstpersonales durch den Dienstgeber erklärt (E. v. 13. Dec. 1865, Z. 10310).

III. Die Strafbarkeit einer solchen Mittheilung tritt ein:

1. wenn sie durch Druckwerke, verbreitete Schriften oder bildliche Darstellungen erfolgte, unbedingt.

Was unter Druckwerken zu verstehen sei, wurde schon oben (§. 72 II) angeführt. — Verbreitete Schriften sind dann vorhanden, wenn handschriftliche Aufsätze, z. B. Briefe, in denen derlei Thatsachen enthalten sind, andern Personen mitgetheilt werden. — Bildliche Darstellungen sind Handzeichnungen im Gegensatze zu den unter den Druckwerken begriffenen Holzschnitten, Kupferstichen u. s. w.

2. Wenn sie öffentlich (siehe die Erklärung dieses Ausdruckes unten bei §. 496) geschah, und zwar dann, wenn der Mittheilende nicht durch besondere Umstände, z. B. zur Vertheidigung seiner eigenen Ehre, zur Rechtfertigung seiner Handlungsweise, dazu genöthigt war.

IV. Das entscheidende Merkmal der Strafbarkeit liegt daher darin, daß derlei Thatsachen des Privat- und Familienlebens ohne Noth veröffentlicht, d. i. zur Kenntniß auch solcher Personen gebracht werden, welche der Sache ganz fremd sind und an der Abstellung der gerügten Uebelstände kein Interesse haben. Daher hat der oberste Gerichtshof in dem Falle, wo der unsittliche Lebenswandel eines Mädchens brieflich ihrem Vater und ihrem Liebhaber mitgetheilt wurde, den Thatbestand des §. 489 nicht angenommen (E. v. 28. Dec. 1866, Z. 11380). Eben so wenig kann das mündliche Besprechen solcher Thatsachen im Kreise der Familie oder von Verwandten oder Bekannten strafbar sein.

d. Öffentliche Schmähungen.

§. 491.

a) Ebenso begehrt eine Ehrenbeleidigung, wer einen anderen öffentlich oder vor mehreren Leuten, in Druckwerken, verbreiteten Schmähchriften oder bildlichen Darstellungen, von was immer für einer Art, es sei namentlich, oder durch auf ihn passende Kennzeichen, ohne Anführung bestimmter Thatsachen, verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen zeugt, oder dem öffentlichen Spotte aussetzt.

I. Der Hauptunterschied zwischen dieser und den früher erörterten drei Arten der Ehrenbeleidigung liegt darin, daß während diese die Beschuldigung oder Veröffentlichung bestimmter Thatsachen voraussetzen, bei der im §. 491 behandelten Uebertretung vorausgesetzt wird, daß die Schmähung — wie das Gesetz in der Randglosse des §. 491 diese Uebertretung benennt — ohne Anführung bestimmter Thatsachen geschehe.

II. Unter dieser gemeinschaftlichen Voraussetzung ist die strafbare Handlung eine zweifache; entweder

1. daß jemand verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen geziehen, d. h., daß ihm eine Denk- oder Handlungsweise zugeschrieben werde, nach welcher er entehrender Handlungen (im Sinne der §§. 487 bis 489) fähig erscheint; oder

2. daß jemand dem öffentlichen Spotte ausgesetzt, d. h. durch Hinweisung auf körperliche oder geistige Gebrechen oder auf eine ungeschickte oder thörichte Handlungsweise lächerlich gemacht werde.

Jede dieser Handlungsweisen muß aber so geschehen, daß die geschmähte oder dem Spotte ausgesetzte Person namentlich oder durch auf sie passende Kennzeichen so bezeichnet werde, daß kein Zweifel übrig bleibt, wer damit gemeint sei.

Insofern die erste dieser Handlungsweisen auch durch ein einzelnes Wort (z. B. Dieb, Lügner, Betrüger) begangen werden kann, wird darüber bei §. 496 das Nähere gesagt werden.

III. Damit aber eine solche Handlungsweise nach dem Strafgesetze gestraft werden könne, ist weiters nothwendig, daß sie entweder

1. in Druckwerken, verbreiteten Schmähchriften oder bildlichen Darstellungen von was immer für einer Art (vgl. hierüber das bei §. 489 gesagte) oder

2. öffentlich (siehe unten bei §. 496) oder vor mehreren (d. h. wenigstens zwei) Leuten geschehe.

Diese Bedingung hat der oberste Gerichtshof nicht vorhanden angenommen in dem Falle, wo die Schmähung in einem zwar unversehlten, jedoch an den Vater der geschmähten Person gerichteten und diesem übergebenen Schreiben geschah (E. v. 2. Dec. 1856, Z. 11672, und v. 10. Oct. 1867, Z. 8995).

IV. Es mögen auch hier aus der Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes Beispiele zur Erläuterung des Thatbestandes der Uebertretung des §. 491 angeführt werden. Derselbe wurde angenommen: in novellistischen Darstellungen von Fällen ungehörigen Betragens von Gensd'armen (E. vom 16. Febr. 1858, Z. 910); in der Beschuldigung der Schmutzerei (E. vom 15. Jän. 1862, Z. 95); in zudringlichen unsittlichen Zumuthungen an eine anständige Frau auf offener Straße (E. v. 28. Dec. 1865, Z. 10903); in einer auch nur bedingungsweise (mit dem Beisatze: sagt man) ausgesprochenen Schmähung (E. v. 29. Mai 1866, Z. 4894); in der auf offener Straße wiederholt gemachten Gebärde, daß jemand das Hirn nicht im Kopfe, sondern im Ellenbogen habe (E. v. 6. Oct. 1868, Z. 10063); in dem Vorwurfe, daß jemand gestohlen habe (E. v. 9. Nov. 1869, Z. 12845); in der Aeußerung: Er ist kein Christ, sondern ein Ungläubiger, weil er mit der Gegenpartei gestimmt hat (E. v. 18. Oct. 1870, Z. 12199); in dem spöttischen Vorwerfen des Sinkens (E. v. 22. Jän. 1873, Z. 406).

Dagegen wurde der Thatbestand des §. 491 nicht angenommen: in der Aeußerung: „er spricht anders und denkt anders,“ weil niemanden verwehrt werden kann, seine Gedanken zu unterdrücken (E. v. 22. Oct. 1862, Z. 7148); in dem Vorwurfe, daß jemand mit der Krätze behaftet sei, weil eine Krankheit nichts ehrenrühriges ist (E. v. 3. Febr. 1869, Z. 1148); in der Aeußerung, daß ein Gasthaus für schlechte Leute Unterstand habe, für schlechte Zwecke und Gesellschaften stets offen sei, weil sich herausstellte, daß die klagenden Besucher des Extrazimmers gar nicht gemeint waren (E. v. 21. April 1870, Z. 4101).

e. Allgemeine Vorschriften in Bezug auf Ehrenbeleidigungen:

aa. Personen, an denen sie verübt werden können.

§. 492.

Der in den vorstehenden §§. 487 bis 491 bestimmten strafbaren Handlungen macht sich auch derjenige schuldig, welcher die daselbst bezeichneten Angriffe gegen Familien, öffentliche Behörden oder einzelne Organe der Regierung, mit Beziehung auf ihre amtliche Wirksamkeit, gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften, oder gegen den Ruf eines Verstorbenen richtet.

Zu dieser Gesetzesbestimmung ist nur zu bemerken, daß wenn die Beleidigung gegen eine Behörde gerichtet war, dieselbe nicht so weit gegangen sein darf, daß darin das Vergehen der Herabwürdigung der Anordnungen oder Entscheidungen der Behörden oder der Aufwieglung, d. i. der Aufreizung zum Haffe, zur Verachtung und zu grundlosen Beschwerden, gemäß §. 300; das Vergehen der Aufreizung zu Feindseligkeiten wider die verschiedenen Nationalitäten, Religions- oder andere Gesellschaften, einzelne Classen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft oder wider gesetzlich anerkannte Körperschaften nach §. 302; das Vergehen der Verspottung oder Herabwürdigung der Lehren, Gebräuche oder Einrichtungen einer im Staate gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft, oder die Beleidigung eines Religionsdieners während des Gottesdienstes nach §. 303; oder endlich die Übertretung der Beleidigung eines obrigkeitlichen Organes im Dienste nach §. 312 erkannt werden muß.

Der oberste Gerichtshof hat mit E. v. 12. Juli 1854, Z. 7251, die Beleidigung einer Behörde auch darin gefunden, als jemand vorgab, einen nicht genannten Beamten eines Gerichtes bestochen zu haben, weil eben dadurch der Makel auf alle Beamte des Gerichtes falle, und dadurch das Gericht als solches beleidigt sei.

bb. Recht zur strafgerichtlichen Verfolgung der Ehrenbeleidigungen.

§. 495.

In allen durch die §§. 487 bis 494 bezeichneten Fällen hat jedoch die Untersuchung und Bestrafung nur auf Verlangen des beleidigten Theiles stattzufinden.

War der Angriff gegen den Ruf eines Verstorbenen gerichtet, so sind dessen Blutsverwandte, Ehegatten, Wahl- und Zieheltern, Wahl- und Ziehkinder, Mündel oder Verschwägerter in auf- und absteigender Linie, die Geschwister des Ehegenossen und die Ehegenossen der Geschwister berechtigt, zum Schutze des Andenkens des Verstorbenen die strafgerichtliche Verfolgung zu begehren.

I. Die in den §§. 487—491, dann §. 496 des St. G. B. bestimmten Vergehen und Übertretungen gegen die Sicherheit der Ehre sind von Amtswegen zu verfolgen, wenn sie gegen eines der beiden Häuser des Reichsrathes, gegen einen Landtag, gegen eine öffentliche Behörde, gegen die kaiserliche Armee, die kaiserliche Flotte oder gegen eine selbständige Abtheilung einer der beiden letzteren begangen werden.

Zur Verfolgung wegen Beleidigung gegen die kaiserliche Armee, die kaiserliche Flotte oder gegen eine selbständige Abtheilung einer der beiden ist die Zustimmung des Kriegsministers, beziehungsweise des Marineministers (rückichtlich der Landwehr aber nach dem Just. Min. Erlasse v. 21. Sept. 1873, Z. 10312, des Ministers für Landesvertheidigung) einzuholen.

Wegen der nach §. 493 St. G. B. strafbaren Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre, insofern der Angriff gegen einen öffentlichen Beamten oder Diener, gegen einen Militär oder Seelsorger in Bezug auf deren Berufshandlungen gerichtet war, findet die gerichtliche Verfolgung nicht nur auf Verlangen des Beleidigten statt, sondern es kann auch der Staatsanwalt innerhalb der im §. 530 St. G. B. bestimmten Frist im öffentlichen Interesse die Anklage erheben.

Der Staatsanwalt hat sich vorläufig der Zustimmung des Beleidigten,

oder falls dieser nicht vernommen werden kann, der Zustimmung des Vorgesetzten oder der nächst höheren Behörde desselben zu versichern.

Dem Beleidigten steht jederzeit das Recht zu, sich der vom Staatsanwalt erhobenen Anklage anzuschließen (Art. V des Ges. v. 17. Dec. 1862, Nr. 8 R. G. B. f. 1863).

II. War die Beleidigung gegen eine Familie gerichtet, so hat nicht nur das Familienhaupt, sondern jedes Familienglied das Klagerrecht, welches jedoch selbstverständlich nur einmal ausgeübt werden kann, was übrigens auch von den im §. 495 genannten Verwandten eines Verstorbenen gilt.

cc. Bestrafung der Ehrenbeleidigungen.

§. 493.

Alle in den vorstehenden §§. 487 bis 492 bezeichneten Ehrenbeleidigungen sind in der Regel als Übertretungen mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, wenn sie aber durch Druckschriften begangen werden, als Vergehen mit Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Die Strafe verwirkt nicht bloß der erste Urheber, sondern auch jeder, der eine solche Ehrenbeleidigung weiter zu verbreiten sucht.

§. 494.

Als besondere Erschwerungsumstände einer Ehrenbeleidigung sind anzusehen:

- a) wenn dieselbe gegen das Oberhaupt, oder gegen einen mit öffentlichem Charakter bekleideten Vertreter eines mit dem österreichischen Kaiserstaate in anerkannt völkerrechtlichem Verkehre stehenden Staates, oder
- b) wider jemanden begangen wurde, zu welchem der Beleidiger in einem besonderen Verpflichtungsverhältnisse gestanden ist, oder gegen den er Pflichten der Ehrfurcht zu beobachten hatte, oder wenn
- c) der Beleidigte dadurch einen Nachtheil oder eine Gefahr an seiner Freiheit, an seinem bürgerlichen Fortkommen oder Erwerbe erlitten hat, oder an der Geltendmachung anderer Rechte gehindert worden ist.

I. Abgesehen davon, daß man sich an einer Ehrenbeleidigung auf jeder im §. 5 (o. S. 16) bezeichneten Arten mitschuldig machen kann, stellt der §. 493 noch insbesondere die Regel auf, daß nicht bloß der erste Urheber die Strafe verwirkt, sondern auch jeder, der eine solche Ehrenbeleidigung weiter zu verbreiten sucht, weil ja eben die Beleidigung dadurch, daß er sie ausspricht, die Schrift oder die bildliche Darstellung verbreitet, von ihm neuerlich und selbständig begangen wird. Eine Ausnahme wäre nur im Falle des §. 491 denkbar, wenn dem Verbreiter die Beziehung der Schmähschrift oder der bildlichen Darstellung auf eine bestimmte Person unbekannt war, und er sie nur für eine, eine gewisse Denk- oder Handlungsweise im allgemeinen betreffende Satire oder Caricatur hielt. Die Entschuldigung, daß man eine vorgebrachte Beschuldigung von jemandem andern erfahren habe, kann daher nur insoweit gelten, als die Mittheilung des Gewährsmannes für den Betreffenden ein solches Gewicht hatte, daß sie für ihn nach §. 490 ein hinreichender Grund war, die Beschuldigung für wahr zu halten (E. v. 18. Juli 1855, Z. 7033; v. 29. März 1859, Z. 3310; v. 7. Sept. 1859, Z. 10094; v. 18. Juli 1865, Z. 5983; v. 18. Juni 1867, Z. 5112; v. 4. Jän. 1870, Z. 14898).

II. Die §§. 487—493, dann 494, lit. a, finden auf den König von Baiern, dessen Gesandte am österreichischen Hofe und andere mit öffentlichem Charakter bekleidete Bevollmächtigte des bairischen Staates Anwendung (Min. Vdg. v. 1. Oct. 1853, Nr. 192 R. G. B.).

Ebenso bestimmt der Artikel III des Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrages zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Kaiserthume China v. 2. Sept. 1869, Nr. 85 R. G. B. für 1872, daß wer immer sich gegen die Vertreter Ihrer Majestäten oder gegen ein Mitglied ihrer Familien oder ihres Haushaltes eine mündliche oder thätliche Beleidigung oder Gewaltthätigkeit zu Schulden kommen läßt, von den Behörden streng bestraft werden soll.

Im Zweifel, ob der Erschwerungsstand des §. 494, lit. a, eintritt, wird sich der Richter durch das Obergericht an das Justizministerium um die erforderliche Belehrung zu wenden haben.

III. Besondere Verpflichtungsverhältnisse oder Pflichten der Ehrfurcht bestehen gegen Eltern, gegen ältere Verwandte, Arbeits- oder Dienstgeber, Vorgesetzte, Lehrer oder Erzieher, dann gegen die Seelsorger der Religionsgenossenschaft des Beleidigers.

IV. Gefahr für die Freiheit kann sich im Falle des §. 487 bei der, die Merkmale der Verläumdung (s. v. S. 204) an sich tragenden Beschuldigung eines Vergehens oder einer Uebertretung; Nachtheil oder Gefahr für den Erwerb oder das bürgerliche Fortkommen dann ergeben, wenn die Beschuldigung gegenüber von Personen gemacht wurde, welche hierauf von Einfluß sind, z. B. Arbeitsgeber, Geschäftsfreunde, Personen, von denen die Befetzung von Dienstposten abhängt, die Wähler zu einem Gemeindebeamten oder in einen Vertretungskörper u. dgl.

V. Ob bei Ehrenbeleidigungen ein Versuch möglich ist, ist nach den allgemeinen Vorschriften (v. S. 19) zu beurteilen; bei den in Reden bestehenden ist keiner denkbar. Bei der Verbreitung ist im §. 493 der Versuch selbst schon als Uebertretung erklärt.

dd. Straflosigkeit der Ehrenbeleidigungen durch den Beweis der Wahrheit.

§. 490.

Wurde eine der in den §§. 487 und 488 erwähnten Beschuldigungen von dem Beschuldiger in einer der im §. 489 bezeichneten Arten veröffentlicht, so tritt seine Strafbarkeit ein, wenn er nicht die Wahrheit seiner Angabe beweiset, oder wenn die Beschuldigung sich auf eine solche strafbare Handlung bezieht, die nur auf Verlangen eines Dritten strafgerichtlich verfolgt werden kann. In letzterem Falle, gleichwie auch hinsichtlich der im §. 489 erwähnten Thatfachen ist er nie zum Beweise der Wahrheit seiner Aussagen zuzulassen.

Wurde aber eine der in den §§. 487 und 488 angeführten Beschuldigungen in anderer, als der im §. 489 bezeichneten Weise geäußert, so wird der Beschuldiger straflos, wenn er entweder die Wahrheit seiner Angabe beweiset, oder doch solche Umstände darthut, aus welchen sich hinreichende Gründe ergeben, um die vorgebrachte Beschuldigung für wahr halten zu können.

§. 491.

Verstößt sich der Schmähende bei der strafgerichtlichen Untersuchung zur Begründung seiner Schmähung auf entehrende Handlungen des Geschmähten, so hat er, um straflos zu werden, die Wahrheit seiner Angabe zu beweisen.

I. Insofern das Gesetz von dem Strafloswerden der in den §§. 487 und 488 bestimmten Arten der Ehrenbeleidigungen durch den Beweis der Wahrheit spricht, ist dieser Ausdruck nur uneigentlich gebraucht; denn gelingt dieser Beweis, so war die Beschuldigung keine falsche, es mangelt somit ein wesentliches Merkmal der strafbaren Handlung selbst. — Anders ist es bei den Schmähungen nach §. 491; denn bei diesen wird durch den Beweis entehrender Handlungen an dem Thatbestand der Uebertretung nichts geändert, und die Aufhebung der Strafbarkeit der Schmähung, zu der niemand berechtigt ist, wäre ohne die bestimmte gesetzliche Anordnung nicht gerechtfertigt.

II. Was nun die in den §§. 487 und 488 bestimmten Ehrenbeleidigungen durch ungegründete Beschuldigung wegen eines Vergehens, Vergehens, einer Uebertretung oder einer andern bestimmten unehrenhaften oder unsittlichen Handlung betrifft, so kommt es rücksichtlich des zu führenden Wahrheitsbeweises auf die Art an, auf welche die Uebertretung begangen wurde.

1. Gesah die Beschuldigung durch Druckwerke, verbreitete Schriften, bildliche Darstellungen oder sonst öffentlich (s. u. bei §. 496), so muß der Beschuldiger die volle Wahrheit der von ihm behaupteten bestimmten strafbaren, oder unehrenhaften oder unsittlichen Handlung beweisen. Das Gesetz legt dem Angeklagten diese Beweislast auf, und er kann sich, wenn die zu seiner Entlastung wider den Ankläger (im Falle des §. 487) eingeleitete strafgerichtliche Untersuchung zu keinem Resultate führte, nicht damit entschuldigen, daß bei einer besseren Untersuchung schon die Wahrheit herausgekommen wäre (E. v. 28. Dec. 1854, Z. 13731). Der Ankläger muß auch ferner alle Merkmale beweisen, welche den Thatbestand der strafbaren Handlung bilden, also z. B. bei der Beschuldigung wegen Mißbrauch der Amtsgewalt, daß der Beschuldigte durch die ihm zur Last gelegte Handlung jemanden Schaden zufügen wollte (E. v. 14. April 1853, Z. 2899). Die Nothwendigkeit des vollen Beweises der Wahrheit bei dieser Art der Beschuldigung hat der oberste Gerichtshof auch anerkannt mit E. v. 7. Sept. 1859, Z. 10094; 29. Nov. 1864, Z. 9153; 18. Juli 1865, Z. 5983; 21. Mai 1867, Z. 4202; 17. Nov. 1868, Z. 11444; 21. April 1869, Z. 4233; 4. Jan. 1870, Z. 14898.

2. Wurde dagegen die Beschuldigung in anderer, als der vorbezeichneten (im §. 489 enthaltenen) Art geäußert, so genügt es — wenn dem Angeklagten nicht der volle Wahrheitsbeweis gelingen sollte — daß er solche Umstände darthue, aus welchen sich für ihn, nach seinen Verhältnissen und nach den ihm zu Gebote stehenden Mitteln zur Erforschung der Wahrheit, hinreichende Gründe ergaben, um die Beschuldigung für wahr zu halten. Dieß wird, wie bereits oben (S. 211) bemerkt wurde, am häufigsten bei dem Verbreiter einer falschen Beschuldigung eintreten, wenn er sich auf einen Gewährsmann berufen kann, von dem er voraussetzen konnte, daß er nichts unwahres angeben werde (E. v. 31. Mai 1864, Z. 3914; vom 19. Nov. 1868, Z. 10828; v. 1. Sept. 1869, Z. 9882).

Es muß hier nochmals erwähnt werden, daß es sich in beiden Fällen um die Beschuldigung einer bestimmten Thatfache und den Beweis der Wahrheit oder Wahrscheinlichkeit eben dieser Thatfache handle (E. vom 15. Dec. 1853, Z. 12897).

III. Wenn die Ehrenbeleidigung durch eine Schmähung nach §. 491,

also dadurch geschah, daß jemand ohne Anführung bestimmter Thatfachen verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen geziehen oder dem öffentlichen Spotte ausgesetzt wurde, so kann sich der Beleidiger dadurch straflos machen, daß er entehrende Handlungen des Geschmähten beweist. Es versteht sich aber da wohl von selbst, daß er den vollen Beweis und zwar wenigstens für zwei solche Handlungen herstellen muß, und daß das bloße Verufen auf Wahrscheinlichkeitsgründe ihm dabei nichts nützt. Denn die Schmähung setzt nach ihrem Thatbestande voraus, daß sie öffentlich geschah; sie kann daher nur durch den vollen Wahrheitsbeweis behoben werden (E. v. 7. Aug. 1856, Z. 7762; v. 4. Jan. 1861, Z. 14870).

IV. Dagegen ist der Beweis der Wahrheit gänzlich unzulässig:

1. in dem Falle des §. 489, bei der Veröffentlichung von ehrenrührigen, wenn auch wahren Thatfachen des Privat- oder Familienlebens, weil die strafbare Handlung eben nur in der Veröffentlichung liegt;

2. in den Fällen der §§. 487, 488 (vorausgesetzt, daß die Beschuldigung auf die in II unter 1 bezeichnete Art geschah) und 491, wenn die strafbare oder unehrenhafte Handlung, welche der Angeklagte zu seiner Entschuldigung bewelsen will, eine solche ist, die nur auf Verlangen eines Dritten strafgerichtlich verfolgt werden kann. Dieß ist jedoch nur dahin zu verstehen, daß nicht der Angeklagte zu seiner Verteidigung die strafgerichtliche Untersuchung des von ihm Beschuldigten herbeiführen, oder auch nur Erhebungen in dieser Beziehung veranlassen kann. Denn würde in einem solchen Falle der zur Verfolgung berechnete Dritte die Untersuchung (z. B. wegen Ehebruchs) verlangt, und sich durch dieselbe die Wahrheit der vorgebrachten Beschuldigung erwiesen haben, so kann der Beschuldiger nicht mehr wegen einer „fälschlichen“ Beschuldigung gestraft werden.

Wurde die Beschuldigung im Falle der §§. 487 und 488 nicht auf die im §. 489 (oben II, 1) bestimmte Art geäußert, genügt daher der Beweis der Wahrscheinlichkeit, so kann sich dieser Beweis allerdings auch auf eine, nur auf Verlangen eines Dritten strafbare Handlung beziehen.

Aus der Unzulässigkeit des Wahrheitsbeweises bei ehrenrührigen Thatfachen des Privat- und Familienlebens folgt aber auch, daß wenn die entehrenden Handlungen, die der Angeklagte im Falle des §. 491 zu seiner Entschuldigung beweisen will, Thatfachen des Privat- oder Familienlebens sind, er zu diesem Beweise nicht zugelassen werden kann.

2. Öffentliche Beschimpfungen und Mißhandlungen.

§. 496.

Wer jemanden öffentlich oder vor mehreren Leuten thätlich mißhandelt, oder, sei es auch in dessen Abwesenheit, mit Schimpfworten belegt, oder laut, und um gehört zu werden, mit Mißhandlungen bedroht, ist, wenn sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, einer Uebertretung schuldig, und auf Verlangen des Beleidigten mit einfachem Arreste von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen. Es ist jedoch auf strengen Arrest bis zu drei Monaten zu erkennen, wenn die Beleidigung an einem Orte vor sich gegangen ist, der besondere Anständigkeit vorschreibt, oder wenn das Betragen absichtliche Geringschätzung gegen ganze Classen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft, gegen Religionsgenossenschaften oder Nationalitäten an den Tag legt.

I. Dieser Paragraph enthält dreierlei verschiedene strafbare Handlungen. Es macht sich nämlich einer Uebertretung schuldig:

1. wer jemanden öffentlich oder vor mehreren Leuten thätlich mißhandelt;

2. wer jemanden öffentlich oder vor mehreren Leuten, sei es auch in dessen Abwesenheit, mit Schimpfworten belegt;

3. wer jemanden öffentlich oder vor mehreren Leuten, sei es auch in seiner Abwesenheit, laut und um damit gehört zu werden, mit Mißhandlungen bedroht,

vorausgesetzt in allen drei Fällen, wenn sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung, z. B. Majestätsbeleidigung (§. 63), Beleidigung eines Mitgliebes des Kaiserhauses (§. 64), Beleidigung eines Religionsdieners während des Gottesdienstes (§. 303), Beleidigung eines öffentlichen Organes im Dienste (§. 312), oder von Seite eines solchen (§. 331) darstellt.

II. Da das Gesetz sagt: Wer jemanden *z.*, so können diese Uebertretungen nicht nur an einzelnen physischen Personen, sondern auch an den im §. 492 (o. S. 209) aufgezählten moralischen Personen, auch selbst an Verstorbenen (E. v. 1. Sept. 1869, Z. 9707), begangen werden.

III. Damit die oben bezeichneten Handlungen nach dem Strafgesetze bestraft werden können, ist vor allem nothwendig, daß sie öffentlich oder vor mehreren Leuten begangen werden.

1. Öffentlich ist gleichbedeutend mit: an einem öffentlichen Orte. Als öffentlicher Ort ist jener anzusehen, der den Gegensatz zu einem nur zum Privatverkehre oder zu Privatvereinigungen bestimmten Orte bildet, somit ein Ort, an den jedermann, sei es unbedingt oder bedingt (z. B. gegen Erlag eines Eintrittsgeldes) gelangen kann (E. v. 31. Oct. 1850, Z. 6145). Dagegen ist aber auch erforderlich, daß ein solcher Ort zur Zeit der Beleidigung für die Leute zugänglich sei, und es ist z. B. eine Wirthsstube, wenn sie versperrt und für Gäste unzugänglich ist, als kein öffentlicher Ort anzusehen (E. v. 17. Dec. 1850, Z. 6864).

Der oberste Gerichtshof hat als öffentliche Orte erklärt: einen Haushof (E. v. 26. Nov. 1850, Z. 6407; v. 5. Oct. 1854, Z. 10755; v. 7. März 1855, Z. 2110); das Vorhaus eines Badehauses (E. vom 30. Juni 1851, Z. 3824); eine offene Wiese in der Nähe eines öffentlichen Weges (E. v. 7. Juli 1851, Z. 3759); eine Straße (E. v. 22. Sept. 1851, Z. 6521); das Schankzimmer eines Wirthshauses (E. v. 11. Dec. 1851, Z. 10246); ein VictualienGewölbe (E. v. 2. Dec. 1852, Z. 12654); den Sitzungssaal einer Gemeindeversammlung (E. v. 12. Juli 1854, Z. 7304); ein Gerichtszimmer (E. v. 24. Oct. 1854, Z. 11073; v. 21. März 1866, Z. 2326); die Vorhalle eines Gasthauses (E. v. 8. Nov. 1854, Z. 11999); ein offenes, auf eine Straße führendes Fenster (E. v. 17. Oct. 1866, Z. 9272); das Comptoir eines Kaufmannes (E. v. 26. Nov. 1867, Z. 10524); eine Hutweide (E. v. 12. Oct. 1870, Z. 12085); eine Kirche (E. vom 7. Nov. 1871, Z. 13452); einen offenen Hausgang (E. v. 19. Juli 1871, Z. 8941).

Dagegen wurde nicht als öffentlicher Ort erkannt: ein Hausgarten (E. v. 21. Jan. 1851, Z. 7561); der Söller eines am Ende eines Dorfes, abseits vom Gemeinewege gelegenen Hauses (E. v. 22. Juli 1857, Z. 7148);

eine einsam im Walde, abseits von jedem Wege gelegene Stelle (E. vom 23. März 1869, Z. 3268).

Bemerkenswerth ist die von der sonst gewohnten Praxis abweichende Entscheidung des obersten Gerichtshofes v. 12. April 1864, Z. 2510, mit der er — aus Anlaß einer in einem Verkaufsladen nur in Anwesenheit des Hausknechtes vorgefallenen Beleidigung — aussprach, nicht der Umstand, daß die Beleidigung an einem öffentlichen Orte, was der Verkaufsladen allerdings sei, geschah, sei entscheidend, sondern sie müsse öffentlich vor dem großen Publicum gemacht werden. Diese, übrigens vereinzelt gebliebene Entscheidung dürfte der allgemeinen Annahme, daß „öffentlich“ gleichbedeutend sei mit: „an einem öffentlichen Orte“, nicht abträglich sein; denn das Strafbare liegt ja eben darin, daß die Beleidigung an einem Orte geschieht, wo in jedem Augenblicke fremde Leute hinkommen, und die Beleidigung sehen oder hören können.

2. Vor mehreren Leuten; mehrere Leute sind wenigstens zwei Personen, diese Zahl genügt aber, weil mehrere im Gegensatz zu einem, nicht zu zweien, im Gesetze gebraucht wird (E. v. 28. Jan. 1853, Z. 752; v. 25. Mai 1870, Z. 6034). Dabei ist es nicht nothwendig, daß die mehreren Leute in unmittelbarer Nähe des Beleidigenden waren, sondern es genügt, wenn sie überhaupt die Beleidigung sehen oder hören konnten (E. v. 27. Mai 1853, Z. 5225; v. 1. Juli 1853, Z. 6299; v. 26. Jan. 1870, Z. 753). Ebenso ist es auch nicht nothwendig, daß die anwesenden Personen den Beleidigten kennen müssen (E. v. 26. Mai 1868, Z. 5393). Dagegen wird vorausgesetzt, daß der Beleidiger wußte oder wissen konnte, daß mehrere Personen die Beleidigung wahrnehmen können (E. v. 29. Dec. 1868, Z. 12751). Ebenso müssen die „mehreren Leute“ an der Sache unbetheiligte Personen sein, und es geht insbesondere nicht an, wenn der Beleidiger mehrere (wenigstens drei) sind, diese unter sich gegenseitig als mehrere Leute anzusehen, oder aus ihnen die Zahl von zwei Personen (z. B. zwei Beleidiger, Ein Zeuge) zu ergänzen (E. v. 22. Juli 1857, Z. 7148). Dasselbe dürfte auch dann gelten, wenn mehrere Personen beleidigt wurden, ohne daß außer ihnen jemand anderer zugegen war.

Es ist wohl selbstverständlich, daß wenn die Beleidigung an einem öffentlichen Orte geschah, nicht auch noch wenigstens zwei Personen dieselbe wahrgenommen haben müssen.

3. Es kommt nun die Frage zu erörtern, inwieferne schriftlich geschehene Beschimpfungen als öffentlich oder vor mehreren Leuten geschehen angesehen werden können. Aus den §§. 300, 489, 491 und 492 ist zu entnehmen, daß das Gesetz eine in einer Schrift vorgebrachte Beleidigung oder Beschimpfung nur dann einer mündlich vorgebrachten gleichstellt, wenn diese Schrift verbreitet wurde. Dieß ist dann der Fall, wenn die Schrift von dem Beschuldigten selbst andern Personen mitgetheilt wird (E. v. 7. April 1869, Z. 3672), oder wenn sie ihrer Natur nach mehreren Personen zur Einsicht kommen muß, z. B. eine Eingabe an eine öffentliche Behörde (E. v. 28. Juni 1871, Z. 7871), oder eine Correspondenzkarte. Eine Beschimpfung in einem unmittelbar an den Beschimpften gerichteten Briefe, insbesondere wenn er versiegelt ist, oder sonst ohne gesehen zu werden, dem Adressaten übergeben wird, begründet nicht den Thatbestand einer öffentlichen Beschimpfung (E. v. 2. Dec. 1856, Z. 11672; v. 22. Aug. 1865, Z. 6974; v. 7. April 1869, Z. 3672).

4. Endlich entsteht noch die Frage, ob eine Beschimpfung im Sinne des §. 496 auch durch eine Druckschrift begangen werden könne? Der Fall ist schwer denkbar, weil eine solche Druckschrift wohl nicht leicht anders abgefaßt sein kann, als daß sie die Merkmale einer Schmähung oder öffentlichen Verspottung im Sinne des §. 491 (o. S. 208) an sich trägt. Würde ausnahmsweise wirklich nur ein Belegen mit Schimpfworten in einer Druckschrift vorkommen (z. B. nur der Name des Beleidigten und das Schimpfwort gedruckt werden), so läge deßhalb doch nur die Uebertretung des §. 496 vor, weil das Gesetz die im ersten Absatz des §. 493 (o. S. 211) enthaltene Verfügung hier nicht wiederholt, und als Vergehen nur dasjenige gestraft werden kann, was im Gesetze ausdrücklich als solches erklärt ist.

IV. Damit eine Thätlichkeit nach §. 496 als thätliche Mißhandlung erklärt werde, ist nicht nöthig, daß durch dieselbe Schmerzen zu verursachen beabsichtigt, oder wirklich Schmerz verursacht werde, sondern es genügt hierzu jeder thätliche Angriff gegen einen andern, indem es sich nicht um eine Verletzung der körperlichen Sicherheit, sondern um eine Verletzung der Ehre handelt (E. v. 1. Juli 1853, Z. 6299). Es ist daher nur nothwendig, daß die Thätlichkeit in der Absicht geschieht, den andern zu beleidigen.

Beispiele thätlicher Mißhandlungen sind: das Züchtigen eines Knaben durch jemanden, dem kein Züchtigungsrecht zusteht (E. v. 26. Juli 1854, Z. 7799); das Drohen mit der Faust gegen das Gesicht (E. v. 6. Sept. 1854, Z. 9523); das Ertheilen von Stößen und Schlägen (E. v. 3. Juni 1856, Z. 5121, und v. 19. Aug. 1869, Z. 8950); das Begießen mit Wasser (E. v. 16. Nov. 1864, Z. 8734); das gewaltsame Zerren einer Person zu Gericht (E. v. 26. Oct. 1865, Z. 8687); das Herabreißen der Kopfbedeckung (E. v. 17. Aug. 1869, Z. 9204); das Aufkleben eines mit Pech und Roth besubelten Papiers in das Gesicht und auf das Kleid (E. vom 10. Mai 1870, Z. 5561). — Dagegen wurde keine thätliche Mißhandlung als Beleidigung angenommen: in einem leichten Schlag, den ein Amtsdienner einer renitenten Partei, die ihm ein Protokoll entreißen wollte, auf die Hand gab (E. v. 4. Sept. 1866, Z. 7918); in dem Entreißen eines Muffes, um sich ein Pfand für eine Schuld zu verschaffen (E. v. 27. Juli 1870, Z. 3689); in der veranlaßten Entfernung eines in der Gemeinde-Ausschußsitzung Excedirenden durch den Gemeinbedienner (E. v. 15. Febr. 1871, Z. 1686), und zwar in allen drei Fällen deßhalb, weil die Absicht zu beschimpfen mangelte.

V. Was die zweite Art dieser Uebertretung: das Belegen mit Schimpfworten, betrifft, so ist hierüber folgendes zu bemerken:

1. Schimpfworte sind Ausdrücke und Benennungen, welche die Ehre beleidigen oder Verachtung ausdrücken. Es ist daher nicht nothwendig, daß man jemanden mit gemeinhin üblichen Schimpfnamen belege, sondern es genügt, daß überhaupt beschimpfende Worte gegen jemanden gebraucht wurden, worunter nach dem Sprachgebrauche auch Verhöhnungen, Verspottungen oder ehrenrührige Worte verstanden werden, die geeignet sind, jemanden in den Augen anderer herabzusetzen und ihn an seiner Ehre zu verletzen (E. vom 8. Juli 1852, Z. 7009, v. 15. Febr. 1854, Z. 1329). Selbst eine gerechtfertigte Klage, die ein Vorgesetzter seinem Untergebenen ertheilt, darf nur in angemessenen und anständigen Ausdrücken geschehen und nicht in Beschimpfungen ausarten (E. v. 22. Sept. 1853, Z. 9620); und wenn ein Ausdruck gebraucht wird, den man mitunter auch als Schmeichelwort anwendet, so ist

wohl auf die begleitenden Umstände zu achten, ob ein solcher Ausdruck als ein Zeichen des Hasses oder der Zuneigung, der Schmeichelei oder der Verachtung anzusehen sei (E. v. 21. Jän. 1851, Z. 7489).

Als Schimpfnamen hat beispielsweise der oberste Gerichtshof erklärt die Ausdrücke: Haberlump (E. v. 4. Jän. 1861, Z. 14870); Narr (E. vom 30. Sept. 1862, Z. 6698); Hezenmeister (E. v. 16. Aug. 1865, Z. 6983); petulant und plebe (E. v. 28. Jän. 1868, Z. 317); Efel (E. v. 26. Mai 1868, Z. 5393); Rothhelm, Rother (E. v. 13. April 1869, Z. 3852).

Als den eigentlichen Schimpfnamen gleichzuhaltende beleidigende Ausdrücke hat der oberste Gerichtshof beispielsweise erklärt: den Ausruf: du verfluchte Seele (E. v. 9. Sept. 1853, Z. 9074); die Ausdrücke: gemein, grob, niederträchtig (E. v. 29. Dec. 1853, Z. 13374); ich achte auf ihn, wie auf seinen Roth (E. v. 15. Febr. 1854, Z. 1329); jemand werde auf den Galgen, in's Zuchthaus, auf den Schub kommen (E. v. 10. Mai 1854, Z. 4773); schmutziger Mensch (E. v. 7. Juni 1854, Z. 5972); er sei wie ein Winkelschreiber, was von einem Notar gesagt wurde (E. v. 21. März 1866, Z. 2326); er kann mich i. A. l. (E. v. 8. Mai 1867, Z. 3782).

Dagegen wurde der Thatbestand des §. 496 nicht erkannt: in der Aeußerung: ich merke auf den Bürgermeister nicht auf, ich habe kein Vertrauen auf ihn (E. v. 22. Dec. 1851, Z. 10132); in dem Rufe: Birbante gegen jemanden, der auf eine Frauensperson mit einem Steine warf (E. vom 7. Juli 1853, Z. 6816); in der Aeußerung: für solche Nachbarn habe ich kein Wasser (E. v. 1. Sept. 1853, Z. 8961); in der Aeußerung: das ist ein jüdischer Kniff (E. v. 24. Sept. 1863, Z. 6725); in der Aeußerung: er handle wie ein Räuber, gegen jemand, der einen alten Mann auf der Straße überfiel und ihm den Rock zerriß (E. v. 4. Febr. 1868, Z. 1027); in der Benennung: Judenblener (E. v. 24. März 1868, Z. 2600); in dem Worte: Pfaffe (E. v. 2. Sept. 1869, Z. 9792); in der Benennung eines nachlässigen Schülers mit dem Worte: Lump durch den Lehrer (E. vom 12. April 1871, Z. 4167); in dem Worte: Bettler, weil Armuth keine Schande ist (E. v. 19. Dec. 1871, Z. 14684).

2. Es wurde schon oben bei §. 491 (E. 209, Abf. II) erwähnt, daß in dem gebrauchten Schimpfworte (z. B. Lügner, Verläumber, Betrüger) die Anschuldigung einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung liegen kann, und es sich daher um die Beurteilung handelt, ob der §. 491 oder der §. 496 zur Anwendung zu kommen habe.

Der Unterschied dürfte darin liegen, daß das Ausstoßen eines solchen Wortes ohne jeden Beisatz (z. B. Betrüger!), d. i. die beschimpfende Benennung der Person, nach §. 496, die Beziehung auf eine Handlungsweise des Beschimpften aber (z. B. A ist ein Betrüger, A hat schon viele Leute betrogen) nach §. 491 strafbar sei. Diesen Unterschied hat der oberste Gerichtshof der Entsch. v. 28. Jän. 1853, Z. 121, ausdrücklich zum Grunde gelegt.

Die Spruchpraxis des obersten Gerichtshofes ist in dieser Beziehung keine gleichmäßige. Derselbe hat nach §. 496 strafbar erklärt: den Ausdruck diebische Leute (E. v. 8. Juli 1852, Z. 7009); Betrüger (E. v. 19. Aug. 1852, Z. 8478); Dieb (E. v. 21. Jän. 1853, Z. 555); niederträchtiges Volk (E. v. 28. Jän. 1853, Z. 121); Filoutirerin (E. v. 16. Juni 1863, Z. 4317); A halte den B nicht mehr werth, als einen Hund (E. vom 22. Sept. 1870, Z. 9802); Pharisäer, schlechter Mensch (E. v. 19. Juli 1871, Z. 8914). — Dagegen hat er das Wort „Lügner“ als die Anschul-

digung einer unehrenhaften Eigenschaft erklärt (E. v. 14. Juli 1853, Z. 6779, und v. 19. März 1867, Z. 2107); dergleichen das Wort: Verläumber (E. v. 30. Dec. 1856, Z. 12708); sowie die Bezeichnung: Charakterloser, unmoralischer Mensch (E. v. 4. Jän. 1861, Z. 14870). — In den Fällen, wo jemand äußerte: der Dieb, der hat Holz, Grünzeug an bestimmten Orten und zu bestimmten Zeiten gestohlen, wurde kein Zusammen treffen der §§. 487 und 496, sondern nur Eine zusammenhängende, nach §. 487 strafbare Handlung erkannt (E. v. 3. Mai 1854, Z. 2751, und v. 29. Jän. 1868, Z. 879).

VI. Die dritte strafbare Handlungsweise besteht darin, daß jemand laut und um gehört zu werden, mit Mißhandlungen bedroht wird.

Rücksichtlich des Begriffes Mißhandlung gilt dasselbe, was oben (E. 217) unter IV über den Begriff: „mißhandeln“ gesagt wurde und worauf sich daher bezogen wird.

Was die Bedingung: „um gehört zu werden“ betrifft, so muß von demjenigen, der überwiesen ist, daß er, ungeachtet er wußte, daß seine Drohungen von andern werden gehört werden, selbe dennoch aussprach, auch angenommen werden, daß er sie in der Absicht, um damit gehört zu werden, ausgesprochen habe (E. v. 19. Juli 1854, Z. 7713).

Bei den bestimmten Worten des Gesetzes: „laut und um gehört zu werden“ ist eine Bedrohung durch Zeichen, die nur gesehen werden können, ausgeschlossen, was der oberste Gerichtshof mit der E. v. 24. Nov. 1851, Z. 9730, auch bestätigt hat. Dagegen hat der oberste Gerichtshof in dem Falle, wo der Angeklagte den Pastor, bei dem er gearbeitet hatte, mit aufgehobenen Händen bedrohend durch mehrere Zimmer verfolgte, ebenfalls den Thatbestand des §. 496 erkannt, weil die Bedrohung mit Mißhandlungen von allen Anwesenden wahrgenommen wurde, somit die durch Geberden erfolgte Drohung ebenso, als wenn sie laut ausgesprochen worden wäre, zur Kenntniß aller Anwesenden gelangte (E. v. 9. Sept. 1853, Z. 9074). So sehr diese letztere Entscheidung auch dem Bedürfnisse nach einem genügenden Schutze der Ehre entspricht, so kann sie doch mit Hinblick auf die Unzulässigkeit der Analogie bei der Beurteilung strafbarer Handlungen (Art. IV R. M. P., v. E. 6) nicht als richtig bezeichnet werden.

VII. Bei den in V und VI erwähnten Fällen des §. 496 ist es nicht nothwendig, daß der Beschimpfte oder Bedrohte dabei anwesend war, wie dieß aus den Worten des Gesetzes: „sei es auch in dessen Abwesenheit“ zweifellos hervorgeht, und es erscheint eine solche Beleidigung eines Abwesenden um so strafbarer, da er nicht in der Lage ist, gegen diese Angriffe auf seine Ehre sich zu vertheidigen (E. v. 11. Dec. 1851, Z. 10246, vom 22. Sept. 1853, Z. 9620).

VIII. Kaum bei einer andern der im Strafgesetze enthaltenen Handlungsweisen kommt es so sehr auf die Absicht, in der gehandelt wird, an, als bei denen des §. 496, wo eine und dieselbe Handlung (z. B. ein Schlag auf die Wange oder die Schulter) eben so das Zeichen der tiefsten Verachtung als der zärtlichsten Vertraulichkeit sein kann. Der §. 496 fordert daher zum Thatbestande einer Ehrenbeleidigung allerdings eine auf Kränkung der Ehre des Betheiligten gerichtete böse Absicht. Jede Beschimpfung oder Mißhandlung aber, wenn sie nur überhaupt im zurechnungsfähigen Zustande erfolgte, schließt auch die Absicht zu beschimpfen oder zu mißhandeln in sich, sie mag aus was immer für einem Beweggrunde geschehen (E. v. 28. Oct.

1852, 3. 10676, v. 3. Juni 1856, 3. 5121). — Die Absicht zu beleidigen hat der oberste Gerichtshof nicht angenommen: wenn jemanden ein beleidigender Ausdruck zum Sprichwort geworden ist, und er ihn daher ohne Willen oder gedankenlos gebraucht (E. v. 3. Febr. 1853, 3. 671); wenn in einem heftigen Streite, im Zorne, Schimpfworte ausgestoßen werden (E. v. 5. Mai 1857, 3. 4189, v. 30. Sept. 1862, 3. 6698); in dem Falle, wo A den B, der ihm eine Ohrfeige gegeben hatte, unmittelbar darauf einen Lumpen nannte (E. v. 17. Aug. 1871, 3. 10088).

IX. Nach dem bisher Gesagten wird es nicht schwer sein, die Stichhältigkeit von solchen Entschuldigungen zu prüfen, welche am gewöhnlichsten in den Fällen des §. 496 vorgebracht werden.

1. Die gewöhnlichste Entschuldigung ist die, daß der andere auch geschimpft habe. Allein nirgends im Gesetze ist ein Anhaltspunkt dafür zu finden, daß gegenseitige Beschimpfungen einander aufheben. Es werden in einem solchen Falle eben beide strafbar, und es kann höchstens der Umstand, daß einer durch die Beschimpfung des andern gereizt wurde, als mildernd in's Gewicht fallen (E. v. 13. Oct. 1853, 3. 10014; v. 12. Juli 1854, 3. 7304; v. 4. Sept. 1855, 3. 8352; v. 12. Oct. 1870, 3. 12085).

2. Oft wird sich damit entschuldigt, daß nur bedingt geschimpft worden sei (z. B. wenn A das oder das thut, ist er ein schlechter Kerl). Allein auch diese Entschuldigung ist nicht stichhältig, weil ungeachtet des Eintretens der angeblichen Bedingung der Beleidiger noch immer kein Recht hat, den andern mit Schimpfworten zu belegen (E. v. 29. Dec. 1851, 3. 10486).

3. Auch die Entschuldigung, daß man zur Abwehr irgend eines Unrechtes geschimpft oder mißhandelt habe, wird vorgebracht. Aber auch durch diese wird die Strafbarkeit der Beleidigung selbstverständlich nicht aufgehoben, weil die vielleicht gesetzlich zustehende Abwehr dadurch jedenfalls übersritten wird (E. v. 9. Oct. 1851, 3. 7602) und der Gebrauch von Schimpfworten überhaupt als eine Vertheidigung nicht angesehen werden kann (E. vom 9. Sept. 1853, 3. 9217; v. 24. Oct. 1854, 3. 11073). — Eine Ausnahme dürften höchstens Drohungen machen, wie auch z. B. der oberste Gerichtshof darin, daß A den B, der immer heimlich aus seinem Brunnen Wasser holte, für den Fall der neuerlichen Betretung mit dem Einschlagen des Schädels bedrohte, den Thatbestand des §. 496 nicht angenommen hat, weil A berechtigt war, sein Eigenthum gegen widerrechtliche Angriffe selbst mit angemessener Gewalt zu schützen, und die Drohung auch nicht ernstlich gemeint war (E. v. 1. Juni 1869, 3. 6023).

4. Eine gänzlich unzulässige Entschuldigung ist endlich die Berufung auf einen zu führenden Beweis der Wahrheit. Dies folgt schon aus dem, was über die Natur des Wahrheitsbeweises oben (S. 212) gesagt wurde; es folgt weiter daraus, daß in den Fällen des §. 496 nicht der Inhalt, sondern die Form der Beleidigung das strafbare ist; es folgt daraus, daß der nur auf die §§. 487, 488 und 491 eingeschränkte Wahrheitsbeweis nicht auf andere Arten der Ehrenbeleidigung ausgedehnt werden kann (E. vom 19. Aug. 1852, 3. 8478; v. 1. Juli 1853, 3. 6516; v. 1. Sept. 1853, 3. 8526).

X. Tragen die jemanden zugefügten Beschimpfungen oder Mißhandlungen nicht alle Merkmale des §. 496, insbesondere nicht jenes der Oeffentlichkeit oder der Anwesenheit mehrerer Leute an sich; stellen sie sich aber

auch nicht etwa als bloße Geringschätzung dar, so fallen sie unter den im §. 1339 a. b. G. B. bestimmten Begriff der Ehrenkränkungen, und gehören als solche zur Behandlung der politischen, rücksichtlich landesfürstlichen Polizei-Behörden (E. v. 1. Sept. 1853, 3. 8961, v. 24. März 1868, 3. 2600).

XI. Insoferne auch diese Uebertretungen nur auf Verlangen des Beleidigten zur Verhandlung und Strafe gezogen werden, gilt hierüber alles, was oben (S. 210) zur Erklärung des §. 495 gesagt wurde.

XII. Was die Fälle der Anwendung des höheren Straffaztes betrifft, so kommt zu bemerken:

1. ein Ort, der besondere Anständigkeit vorschreibt, wäre z. B. eine Kirche, ein Gerichtssaal;

2. die Geringschätzung gegen ganze Classen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft, gegen Religionsgenossenschaften oder Nationalitäten darf jedoch (wie dieß schon oben S. 210 und 215 gesagt wurde) nicht so weit gehen, daß dadurch das Vergehen nach §§. 302 oder 303 begründet würde. Als ein hierher gehöriges Beispiel mag an die vielen, bei gemeinen Leuten häufigen, mit „Jude“ zusammengesetzten Schimpfworte erinnert werden.

3. Vorwurf einer erlittenen Untersuchung oder Strafe.

§. 497.

Wer jemanden wegen einer ausgestandenen oder auch durch Nachsicht erlassenen Strafe, oder demjenigen, der nach einer strafgerichtlichen Untersuchung nicht schuldig gesprochen worden ist, so lange er sich rechtschaffen beträgt, in der Absicht, ihn zu schmähen, einen Vorwurf macht, ist für diese Uebertretung, wenn es der Geschmähte verlangt, mit Arrest von einem Tage bis zu einer Woche zu bestrafen.

I. Was die ausgestandene oder nachgesehene Strafe betrifft, so ist es einerlei, wegen was für einer strafbaren Handlung oder von welcher Behörde dieselbe verhängt worden ist. — Die Untersuchung muß aber, damit der Vorwurf derselben nach diesem Paragraphen bestraft werden kann, eine strafgerichtliche gewesen sein:

II. Die Bedingungen der Strafbarkeit dieser Uebertretung sind:

1. daß der Betreffende sich seit dem Ende der Untersuchung rechtschaffen beträgt, also nicht bloß in keine neuerliche Untersuchung oder Strafe verfallen ist, sondern auch sonst durch sein Betragen nicht die Achtung anderer Personen verwirkt hat;

2. daß der Vorwurf in der Absicht geschehe, den Betreffenden zu schmähen, d. h. ihn an seiner Ehre zu kränken (E. v. 1. Juli 1863, 3. 4684, v. 1. März 1871, 3. 2229);

3. daß der Vorwurf dem Betreffenden selbst gemacht werde, wobei es übrigens durchaus nicht nothwendig ist, daß dieß öffentlich oder vor mehreren Leuten geschehen sei (E. v. 11. Jan. 1854, 3. 13213).

III. Sehr häufig kommt es vor, daß der Vorwurf einer ausgestandenen Strafe den Ehegatten, Verwandten, Angehörigen oder Hausgenossen des Untersuchten oder Abgestraften gemacht wird. Geschieht dieß nicht auf eine Art, die nach §§. 488, 491 oder 496 selbständig als Ehrenbeleidigung

sich darstellt, so kann nach dem Strafgesetze keine Bestrafung eines solchen Vorganges eintreten.

IV. Daß es bei dieser Uebertretung keinen Beweis der Wahrheit gebe, versteht sich von selbst.

4. Aufdeckung der Geheimnisse von Kranken.

§. 498.

Ein Heil- oder Wundarzt, Geburtshelfer oder eine Wehmutter, welche die Geheimnisse der ihrer Pflege anvertrauten Person jemand anderem, als der ämtlich anfragenden Behörde entdecken, sollen für diese Uebertretung das erste Mal mit Unterlagung der Praxis auf drei Monate, das zweite Mal auf ein Jahr, das dritte Mal für immer bestraft werden.

§. 499

Wenn ein Apotheker die ihm mittelst der einkommenden Recepte bekannt werdenden Geheimnisse eines Kranken anderen Personen, als der ämtlich anfragenden Behörde mittheilt, begeht er eine Uebertretung, und soll, wenn er der Eigentümer oder Provisor ist, für jeden Fall mit fünf bis fünfzig Gulden, der Gehilfe aber mit Arrest von einem bis zu vierzehn Tagen, der nach Umständen zu verschärfen ist, bestraft werden.

I. Die in diesen beiden Paragraphen bezeichnete Uebertretung können nur berechnigte Heil- oder Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen und Apotheker begehen. Unberechnigte Personen dieser Art sind nicht nach diesem Paragraphen strafbar; wohl aber kann der §. 489 (o. S. 207) in diesem Falle zur Anwendung kommen.

II. Die strafbare Handlung besteht darin, daß diese Personen Geheimnisse der unter ihrer Pflege stehenden, oder von ihnen mit Heilmitteln bedienten Personen jemand anderem, als der ämtlich anfragenden Behörde mittheilen. Diese Geheimnisse müssen aber solche sein, welche sie durch die ärztliche Behandlung oder durch die Art der Heilmittel erfahren haben, die sich daher auf den Leibes-, Geistes- oder Gesundheitszustand der betreffenden Person (z. B. eine Schwangerschaft, Fehlgeburt, eine geschlechtliche Krankheit u. dgl.) beziehen. Die Mittheilung anderer Geheimnisse, welche zur Kenntniß dieser Personen gekommen wären, würde nach Umständen ebenfalls nur nach §. 489 strafbar sein.

III. Wenn auch das Gesetz nur die Mittheilung an die ämtlich nachfragende Obrigkeit als eine nicht strafbare kennt, so ergibt sich doch aus dem, was oben (S. 10, Abs. II) über die Strafbarkeit der Uebertretungen überhaupt gesagt wurde, von selbst, daß die Mittheilung solcher Geheimnisse an Personen, die an der Kenntniß des Zustandes des Verpflegten ein gesetzliches oder natürliches Interesse haben (wie Eltern, Ehegatten, Vormünder), nicht strafbar sein kann.

IV. Daß der Beweis der Wahrheit bei dieser Uebertretung unzulässig ist, ergibt sich aus dem oben (S. 212) Gesagten.

V. Die Uebertretungen der §§. 498 und 499 sind von Amtswegen zur Verhandlung und Strafe zu bringen.

Dreizehnter Abschnitt.

Von den Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

Begriff der Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

§. 500.

Die Sorgfalt der Gesetzgebung schränkt nach ihrer Absicht den Begriff einer Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit nicht bloß auf diejenigen Handlungen ein, welche an sich Abscheu und öffentliches Mergerniß zu erregen fähig sind; sie zieht darunter auch Handlungen, die nach ihrer Eigenschaft zur Verbreitung des Sittenverderbnisses beitragen, wie auch solche, womit Unordnungen oder Ausschweifungen als gewöhnliche Folgen verbunden sind.

Nach dieser Bestimmung sind als Vergehen oder Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit in den hier ausgedrückten Fällen zu bestrafen: a) Unzucht; b) gräßliche und öffentliches Mergerniß verursachende Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit; c) Betteln; d) verbotene Spiele; e) Trunkenheit; f) andere größere Unsittlichkeiten.

Bei dieser gesetzlichen Anordnung fragt es sich vor allem, ob sie bloß einen theoretischen Werth, als Begründung der nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen, oder auch eine praktische Anwendbarkeit habe.

In dieser Beziehung ist es nun mit Rücksicht auf den schon wiederholt berufenen Art. IV des Rundmachungspatentes (o. S. 6), mit Rücksicht auf die in dem zweiten Absätze des §. 500 ausdrücklich vorkommenden Worte: „in den hier ausgedrückten Fällen“ klar, daß es nicht angehe, unsittliche Handlungen, welche in den folgenden §§. 501—525 nicht ausdrücklich enthalten sind, deshalb, weil sie an sich Abscheu oder öffentliches Mergerniß zu erregen fähig sind, oder zur Verbreitung des Sittenverderbnisses beitragen, oder mit ihnen Unordnungen und Ausschweifungen als gewöhnliche Folgen verbunden sind, als Uebertretungen nach dem Strafgesetze zu behandeln (E. v. 8. Febr. 1854, Z. 1245). Es ergibt sich dieß schon daraus, weil es das Gesetz unterlassen hat, diesem Hauptstücke eine allgemeine Strafbestimmung, wie sie in den §§. 335, 431 und 459 gegeben ist, beizufügen, und weil der §. 525, der ausdrücklich nur von sonst der häuslichen Zucht unterliegenden Fällen spricht, nicht als solche angesehen werden kann.

Wohl aber hat der oberste Gerichtshof in der Entsch. v. 19. Juli 1854, Z. 7631, eine negative Anwendung dieses Paragraphen gemacht, und einen (unten näher zu besprechenden) Fall des verbotenen Spieles nicht als Uebertretung erklärt, weil das verbotene Spiel in dieser Art die im §. 500 bezeichneten Merkmale einer Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit nicht an sich trage.

Wenn nun überhaupt der im §. 500 aufgestellten Begriffsbestimmung eine praktische Anwendbarkeit beigelegt werden will, welche Ansicht nach den allgemeinen Regeln der Gesetzesauslegung, nach welcher jede gesetzliche Bestimmung auch einen praktischen Zweck hat, viel für sich hat, so kann dieselbe nur in dieser negativen Art zur Geltung gebracht werden.

Arten der Übertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

1. Unzucht.

I. Die Bestimmungen des Gesetzes über die als Übertretungen strafbaren Unzuchtsfälle schließen sich an jene des XIV. Hauptstückes des I. Theiles des Strafgesetzes, welches jene schweren Unzuchtsfälle enthält, welche das Gesetz ihrer größeren Wichtigkeit wegen als Verbrechen zu erklären nöthig fand, nämlich: Nothzucht (§. 125), Schändung (§. 128), Unzucht wider die Natur (§. 129), Blutschande (§. 131), Verführung zur Unzucht (§. 132) und Ruppelei (§. 132), die letzteren beiden unter den dort aufgeführten erschwerenden Umständen.

II. Es unterliegt keinem Zweifel, daß bei allen folgenden Unzuchtsfällen eine Mitschuld und Theilnahme nach §. 5 (S. 16) und ein Versuch nach §. 8 (S. 19) gar wohl möglich ist.

a. Unzucht zwischen Verwandten und Verschwägerten.

§. 501.

Unzucht zwischen voll- und halbblütigen Geschwistern, mit den Ehegenossen der Eltern, der Kinder oder Geschwister, ist als Übertretung mit ein- bis dreimonatlichem Arreste, der nach Umständen verschärft werden soll, zu bestrafen.

Diejenigen, die durch die Untersuchung als die Verführer erkannt werden, sind zum strengen Arreste von einem bis zu drei Monaten zu verurtheilen. Nach vollendeter Strafzeit ist von Amtswegen Vorsorge zu treffen, daß die Gemeinschaft zwischen den Schuldigen durch ihre Absonderung aufgehoben werde.

I. Unzucht bedeutet nach der Etymologie des Wortes die unrechtmäßige Befriedigung des Geschlechtstriebes (E. v. 17. Mai 1854, Z. 4694). Der Begriff „Unzucht“ ist daher nicht bloß auf den Beischlaf zu beschränken, sondern auf alle zur Befriedigung der Geschlechtslust unternommenen (unzüchtigen) Handlungen auszu dehnen, wie sich dieß aus §. 132 ergibt, welcher Unzucht mit Begehung oder Duldung einer unzüchtigen Handlung gleichstellt, und wie dieß in Bezug auf den dem §. 132 entsprechenden §. 115 des früheren Strafgesetzes durch das Hofdecret v. 26. Juni 1844, Nr. 816 Z. G. S., ausdrücklich erklärt war (E. v. 15. Dec. 1853, Z. 12891).

II. Die Personen, welche diese Übertretung begehen können, sind: voll- und halbblütige Geschwister, die Ehegenossen der Eltern (der sogenannte Stiefvater oder die Stiefmutter), die Ehegenossen der Kinder (Schwiegersöhne, Schwiegertöchter), die Ehegenossen der Geschwister (Schwager und Schwägerin).

Ob die Verwandtschaft (rückichtlich Schwägerschaft) von ehelicher oder unehelicher Geburt herrühre, ist einerlei; das Gesetz macht keinen Unterschied, und der §. 131 erklärt rückichtlich der dieser Übertretung zunächst sich anreihenden Blutschande ausdrücklich, daß es auf diesen Unterschied nicht ankomme (E. v. 9. April 1861, Z. 2647).

Was die Schwägerschaft betrifft, so ergibt sich aus den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches, daß dieselbe durch den Tod desjenigen Ehegatten, durch den dieselbe entstand, nicht aufgehoben wird. Es ist also die

Übertretung des §. 501, wenn es sich um die Unzucht zwischen Verschwägerten handelt, auch dann vorhanden, wenn die Ehe, durch welche das Schwägerschaftsverhältniß entstand, zur Zeit der verübten Unzucht durch den Tod eines der Ehegenossen bereits aufgelöst war (E. v. 5. Juli 1854, Z. 6929, v. 5. Oct. 1858, Z. 9348, strafrechtliches Judicatenbuch Nr. 3).

III. Damit aber diese Personen gestraft werden können, ist nothwendig:

1. daß das Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältniß thatsächlich bestehe, und nicht bloß auf einer civilrechtlichen Vermuthung oder einem civilrechtlichen Urtheile (z. B. über die Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde) beruhe, da der Strafrichter an über privatrechtliche Vorfragen ergangene Erkenntnisse des Civilrichters, so weit es sich um die Beurteilung der Strafbarkeit des Beschuldigten handelt, nicht gebunden ist (§. 5 Str. Pr. Obg.);

2. daß das Bestehen dieses Verhältnisses beiden Theilen bekannt sei, weil sonst die Grundbedingung der Strafbarkeit, das Erkennen derselben (o. S. 12, Abs. VI), mangelt.

IV. Die Verschiedenheit der Textirung: Unzucht zwischen Geschwistern, mit den Ehegenossen u. hat die Ansicht veranlaßt, daß im zweiten Falle nicht beide Unzucht treibenden Personen strafbar seien, und insbesondere der Ehegenosse nicht gestraft werden könne. Allein diese Ansicht ist irrig. Der Grund dieser verschiedenen Textirung ist lediglich in dem Streben nach einer möglichst einfachen und kurzen Gesetzesredaction zu suchen, welche die beim Gebrauche des Wortes „zwischen“ unvermeidliche Aufzählung der einzelnen im Schwägerschaftsverhältnisse zu einander stehenden Personen mit ihrem verschiedenen Benennungen vermeiden wollte, wogegen dieser Ausdruck in der Handrubrik (Ueberschrift) des Paragraphes vermöge ihrer allgemeineren Fassung (zwischen Verwandten oder Verschwägerten) beibehalten werden konnte (E. v. 6. Mai 1857, Z. 4306). Das Gesetz will den geschlechtlichen Verkehr der im §. 501 genannten Personen ohne Unterschied zwischen verehelichten oder unverhehlchten Theilen hintanhaltend; nicht die Verpflichtung, welche die Ehe auferlegt, sondern das Band der Verwandtschaft oder Schwägerschaft ist es, welches die Unzucht als sträflich erscheinen läßt (E. v. 2. Aug. 1854, Z. 7960).

V. Würde die Unzucht auf eine Art begangen, welche sie nach den oben (S. 224) erwähnten Bestimmungen als Verbrechen erscheinen läßt, so liegt ein Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen vor. Dasselbe gilt, falls ein Theil verehelicht war, rückichtlich der zugleich begangenen Übertretung des Ehebruches, wobei sich von selbst versteht, daß auf diese nur, wenn es der beleidigte Gatte verlangt, Rücksicht genommen werden darf.

VI. Als Verführer ist derjenige Theil anzusehen, der den andern, ohne daß dieser durch ein unsittliches Benehmen oder seine Lebensweise dazu Anlaß gab, durch Schmeichelei, Aufregung der Sinnlichkeit oder auf andere Art dahin brachte, zu einer Unzuchthandlung sich herbeizulassen, die er sonst nicht begangen oder gestattet hätte (E. v. 24. Nov. 1851, Z. 9335).

VII. Die nach vollendeter Strafzeit einzuleitende Absonderung der Schuldigen ist keine Amtshandlung des Richters, sondern steht der politischen rückichtlich Polizei-Behörde zu, welche zu dem Ende von der erfolgten Abstrafung in Kenntniß zu setzen ist.

b. Ehebruch.

§. 502.

Eine verheiratete Person, die einen Ehebruch begeht, wie auch eine unverheiratete, mit welcher ein Ehebruch begangen wird, ist einer Uebertretung schuldig, und mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, die Frau aber alsdann strenger zu bestrafen, wenn durch den begangenen Ehebruch über die Rechtmäßigkeit der nachfolgenden Geburt ein Zweifel entstehen kann.

§. 503.

Der Ehebruch kann jedoch, den Fall des folgenden §. 510 ausgenommen, nie von Amtswegen, sondern nur auf Verlangen des beleidigten Theiles in Untersuchung gezogen und bestraft werden. Selbst dieser ist zu einer solchen Forderung fernere nicht berechtigt, wenn er die ihm bekannt gewordene Beleidigung ausdrücklich verzeihen, oder von der Zeit an, da ihm solche bekannt geworden, durch sechs Wochen darüber nicht Klage geführt hat. Auch die bereits erkannte Strafe erlischt, sobald der beleidigte Theil sich erklärt, mit dem Schuldigen wieder leben zu wollen. Doch hebt eine solche Erklärung die schon erkannte Strafe in Ansehung der Mitschuldigen nicht auf.

I. Ehebruch ist der von einer verheirateten Person mit einer anderen (ledigen oder verheirateten) Person als dem angetrauten Ehegatten vollzogene Beischlaf. Vertraulichkeiten, die nicht soweit gegangen sind, daß sie schon nach §. 8 (o. S. 19) als Versuch des Ehebruches anzusehen wären, fallen unter die im §. 525 (f. u.) erwähnten strafbaren Verletzungen der ehelichen Treue.

II. Damit aber der Ehebruch als Uebertretung gestraft werden könne, ist nothwendig:

1. daß die Ehe eine nach dem dießfalls allein maßgebenden bürgerlichen Gesetzbuche gültige Ehe sei. Entsteht hierüber ein Zweifel, so ist das Erkenntniß des hiefür zuständigen Civilrichters der strafgerichtlichen Entscheidung zu Grunde zu legen. Ist ein solches Erkenntniß noch nicht ergangen, die Verhandlung aber bereits anhängig, oder hat der Strafrichter selbst eine solche veranlaßt, weil sich Thatsachen ergaben, welche ein von Amtswegen zu berücksichtigendes Ehehinderniß begründen, so ist die Entscheidung des zuständigen Civilrichters abzuwarten und nöthigenfalls auf deren Beschleunigung zu dringen (§. 5 St. P. O.). Die unter der Geltung des Patentes v. 8. Oct. 1856, Nr. 85 R. G. B., über die Gültigkeit einer Ehe ergangenen rechtskräftigen Entscheidungen der katholischen geistlichen Ehegerichte haben ihre rechtliche Wirksamkeit durch die Wiedereinführung der weltlichen Gerichtsbarkeit in Ehefachen nicht verloren (Art. IV, §. 3, des Gef. v. 25. Mai 1868, Nr. 47 R. G. B.).

Aus dem vorbezeichneten §. 5 der St. P. O. ergibt sich weiter: a) daß der Strafrichter auf ein vorgeschütztes Privatehinderniß keine Rücksicht zu nehmen hat; b) daß, wenn sich aus seinen Erhebungen ergibt, daß das vorgeschützte Ehehinderniß des öffentlichen Rechtes nicht bestehe, der Strafrichter in der Urteilsfällung nicht gehindert ist, weil dann für ihn kein Grund vorliegt, die civilgerichtliche Amtshandlung zu veranlassen.

2. Daß die nach bürgerlichem Rechte gültige Ehe auch noch dem Bande nach bestehe. Das Band der Ehe wird bei allen Religionsgenossen

durch den Tod, bei Katholiken, Conversionslosen und Juden auch durch die Trennung der Ehe aufgelöst. Die Scheidung von Tisch und Bett hebt das Band der Ehe nicht auf, und entschuldigt auch einen Ehebruch nicht.

3. Daß den Schuldigen das Bestehen einer gültigen Ehe bekannt war, weil sonst ein solcher Irrthum unterlaufen würde, der etwas strafbares in der Handlung nicht erkennen läßt (§. 2, lit. e, o. S. 12, Abs. VI), und welcher daher die Zurechnung ausschließen würde.

4. Daß die Beiwohnung eine freiwillig gestattete war, indem eine erzwungene nach §. 2, lit. g (o. S. 13) an dem gezwungenen Theile nicht als Ehebruch gestraft werden könnte.

III. Es unterliegt keinem Zweifel, daß man sich am Ehebruche auf alle im §. 5 (o. S. 16) bezeichneten Arten mitschuldig machen könne, und das Gesetz bezeichnet im Schlusssatz des §. 503 insbesondere diejenige Person, mit welcher der Ehebruch begangen wird, als Mitschuldigen.

IV. Ob über die Rechtmäßigkeit einer nachfolgenden Geburt durch den begangenen Ehebruch ein Zweifel entstehen kann, hat der Strafrichter nach dem ihm vorliegenden Sachverhalte, ganz unabhängig von den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches und den dort aufgestellten Vermuthungen, und unabhängig von dem Ausgang eines Civilrechtsstreites (§. 5 St. P. O.) zu beurtheilen.

V. Was das Klage- und das bei dieser Uebertretung ausnahmsweise bestehende vollständige Verzeihungsrecht des beleidigten Ehegatten betrifft, so ist außer der Anordnung des §. 503 auch noch die Min. Vdg. v. 5. Sept. 1859, Nr. 163 R. G. B., zu merken, nach welcher dem beleidigten Theile auch das Recht zusteht, die Anklage gegen den Haupt- und Mitschuldigen zugleich, oder nur gegen Einen derselben zu erheben, und im Laufe des Strafverfahrens seine Rechte gegen beide zu verfolgen, oder rücksichtlich beider, oder auch nur Eines derselben von der Anklage zurückzutreten.

Eine Schwierigkeit dürfte sich hier nur ergeben, wenn beide Theile verheiratet waren, und die beiden beleidigten Ehegatten die Abstrafung verlangt haben, mithin strenge genommen, jeder wegen Ehebruches und wegen Mitschuld daran zu strafen wäre, und sohin einer der beleidigten Gatten erklärt, daß er seinem Gatten die ihm durch den Ehebruch angethane Beleidigung verzeihe, während der andere beleidigte Gatte dem rücksichtlich seiner Person Schuldigen und Mitschuldigen nicht verzeihen will. — Um einer solchen allerdings möglichen Collision des Nachsichtsrechtes des einen, und des Nichtverzeihungsrechtes des andern Ehegatten vorzubeugen, wird der Richter am besten thun, in einem solchen Falle beide Schuldige nur des Ehebruches schuldig zu erkennen, und die unterlaufende Mitschuld an derselben Uebertretung nur als erschwerenden Umstand bei der Strafbemessung zu betrachten, wozu er nach dem Wortlaute der §§. 5 und 502 allerdings berechtigt ist.

Ueber die Ausübung und Erlöschung des Klagerechtes wird auf das oben S. 42 und 43 Gesagte verwiesen.

Da der Ehebruch nur auf Anlangen des beleidigten Gatten bestraft werden kann, so ergibt sich daraus, daß wenn derselbe mit einem andern Verbrechen, Vergehen oder einer Uebertretung zusammentrifft, auf denselben von Amtswegen keine Rücksicht genommen werden kann.

c. Entehrung einer minderjährigen Anverwandten durch einen Hausgenossen.

§. 504.

Ein Hausgenosse, der eine minderjährige Tochter oder eine zur Haushaltung gehörige minderjährige Anverwandte des Hausvaters oder der Hausfrau entehrt, soll für diese Uebertretung nach Unterschied seines Verhältnisses zu der Familie mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

I. Diese Uebertretung kann nur ein Hausgenosse, d. i. eine in der gemeinschaftlichen Haushaltung lebende Mannsperson begehen.

II. Gegenstand der Uebertretung ist eine minderjährige Anverwandte (ohne Unterschied des Grades der Verwandtschaft) des Hausvaters oder der Hausfrau, nur darf sie nicht in einem Alter unter 14 Jahren und nicht dem Hausgenossen zur Erziehung oder Aufsicht anvertraut sein, weil sonst in jedem Falle ein Verbrechen (§§. 127, 128, 132) vorliegen würde. Es wird also eine Frauensperson in einem Alter zwischen 14 und 24 Jahren vorausgesetzt.

Zweifelhaft ist die Frage, ob eine Person im Alter unter 24 Jahren, welche aus der väterlichen Gewalt entlassen (§. 174 a. b. G. B.) oder vom Gerichte volljährig erklärt (§. 252 a. b. G. B.) worden ist, noch Gegenstand dieser Uebertretung sei? Richtiger dürfte diese Frage bejaht werden, weil nicht die civilrechtliche Handlungsfähigkeit der Frauensperson bei dieser Uebertretung in Betracht kommt, sondern das Strafbare in der der Familie durch einen Hausgenossen zugefügten Schande liegt; weil, wenn man die civilrechtliche Handlungsfähigkeit in's Auge fassen wollte, auch eine über 24 Jahre alte jedoch unter verlängerter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehende Frauensperson Gegenstand dieser Uebertretung sein müßte, was niemand behaupten wird, und weil das Strafgesetz überhaupt nach tatsächlichen Verhältnissen und nicht nach civilrechtlichen Fiktionen auszulegen ist.

Ob die Frauensperson ledig, verheiratet oder verwitwet war, ist übrigens für den Thatbestand dieser Uebertretung gleichgiltig.

III. Die strafbare Handlung besteht in der Entehrung, d. i. in dem Vollzuge des außerehelichen Beischlafes, wobei vorausgesetzt wird, daß die betreffende Person unbescholtenen Rufes war, weil sonst von einer Entehrung d. i. Herabsetzung in der Achtung anderer Personen keine Rede sein könnte. Daß sie durch den Beischlaf schwanger geworden sei, ist zu dem Thatbestande der Uebertretung eben so wenig nothwendig, als daß sie durch den Hausgenossen verführt worden sei; beides wäre als erschwerend bei der Strafbemessung zu berücksichtigen.

IV. Diese Uebertretung wird übrigens nur auf Verlangen der Eltern, Anverwandten oder der Vormundschaft der Entehrten zur Untersuchung und Strafe gezogen (§. 505).

d. Unzucht einer dienenden Frauensperson mit einem minderjährigen im Hause lebenden Sohne oder Anverwandten.

§. 505.

Gleiche Bestrafung ist zu verhängen gegen eine in einer Familie dienende Frauensperson, die einen minderjährigen Sohn oder einen im Hause lebenden minderjährigen Anverwandten zur Unzucht verleitet.

Die Untersuchung und Bestrafung dieser beiden Uebertretungen findet aber nur auf Verlangen der Eltern, Anverwandten oder der Vormundschaft statt.

I. Diese Uebertretung kann nur eine in einer Familie dienende Frauensperson begehen, ohne Rücksicht, ob sie mit dem Hausvater oder der Hausfrau verwandt ist oder nicht.

II. Gegenstand der Uebertretung ist ein im Hause lebender (also ein Hausgenosse der Thäterin) minderjähriger Sohn oder Anverwandter des Hausvaters oder der Hausfrau. Ueber den Begriff minderjährig gilt alles bei dem vorhergehenden Paragraphen unter II gesagte.

III. Die strafbare Handlung besteht in der Verleitung (siehe bei §. 501 unter VI, o. G. 225) eines solchen minderjährigen Sohnes oder Anverwandten zur Unzucht (siehe bei §. 501 unter I, o. G. 224), vorausgesetzt, daß sich diese Verleitung nicht nach §. 128 oder §. 132 III als Verbrechen darstellt.

Eine unzüchtige Handlung zwischen solchen Personen ohne Verleitung dazu durch die dienende Frauensperson ist nicht nach diesem Paragraphen strafbar.

e. Entehrung unter der Zusage der Ehe.

§. 506.

Die Verführung und Entehrung einer Person unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe soll als Uebertretung mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestraft werden. Außerdem bleibt der Entehrten das Recht auf Entschädigung vorbehalten.

I. Gegenstand dieser Uebertretung ist eine Frauensperson; dieß folgt aus den Worten des Schlusssatzes: „der Entehrten,“ auch ist es nicht sprachgebräuchlich von der Entehrung einer Mannsperson zu reden.

II. Die strafbare Handlung besteht in der Verführung (o. G. 225, Abs. VI) und Entehrung (o. G. 228, Abs. III) unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe. Die Begriffe von Verführung und Entehrung sind schon oben entwickelt worden, und es mag hier nur bemerkt werden, daß die bloße Thatfache des gestatteten Beischlafes für sich allein, noch keinen Rückschluß auf die Verführung als die wirkende Ursache gestattet, besonders dann, wenn die angeblich verführte Person schon in reiferen Jahren war (E. v. 4. Febr. 1858, Z. 915). Das Strafbare dieser Uebertretung besteht wesentlich darin, daß das Eheversprechen als ein leichtes und übliches Mittel zur Erreichung des Zweckes sinnlicher Lustbefriedigung mißbraucht wird (E. v. 5. Juli 1854, Z. 7062).

III. Zur Strafbarkeit dieser Handlung ist aber wesentlich nothwendig, daß der Nichterfüllung des Eheversprechens lediglich ein Verschulden des

Verführers zu Grunde liegt. Denn wenn ihm die Erfüllung durch außer seiner Willenshätigkeit liegende Umstände (z. B. einen bedeutenden Verlust am Vermögen) unmöglich wurde, so kann von einer Zurechnung dieser Uebertretung keine Rede sein. Eben so würde die Strafbarkeit entfallen, wenn der Beschuldigte, selbst noch nach gemachter Strafanzeige jedoch vor eingetretener Rechtskraft des Urtheiles die Verführte ehelichen würde.

IV. Das der Entehrten vorbehaltene Recht der Entschädigung ist in den §§. 46 und 1328 a. b. G. B. enthalten. Der §. 46, der in jedem Falle Anwendung findet, bestimmt, daß bei dem Rücktritte von einem Eheverlöbniße jenem Theile, von dessen Seite keine gegründete Ursache zu dem Rücktritte entstanden ist, der Ersatz desjenigen Schadens gebühre, welchen er aus diesem Rücktritte zu leiden beweisen kann. Der §. 1328, welcher dann zur Anwendung kommt, wenn aus dem unehelichen Beischlaffe eine Schwangerschaft erfolgt wäre, verfügt, daß derjenige, der eine Frauensperson verführt und mit ihr ein Kind zeugt, die Kosten der Entbindung und des Wochenbettes zu zahlen, und die gesetzlichen Vaterspflichten zu erfüllen hat.

f) Eingehung einer gesetzwidrigen Ehe.

§. 507.

Wer sich mit Verschweigung eines ihm bekannten gesetzlichen Ehehindernisses trauen läßt, ohne vorher die ordentliche Dispensation erhalten zu haben; oder wer sich in ein fremdes Land begibt, um daselbst eine Ehe zu schließen, die nach den Landesgesetzen nicht stattfinden konnte, ist einer Uebertretung schuldig, und mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten, der Verführende aber stets strenger zu bestrafen.

Der Arrest soll noch verschärft werden, wenn einem Theile das Hinderniß verheimlicht, und er solchergestalt schuldlos zu einer nichtigen Ehe verleitet worden.

I. Dieser Paragraph enthält zwei verschiedene strafbare Handlungen:

1. das Eingehen einer Ehe mit Verschweigung eines ihm bekannten gesetzlichen Ehehindernisses ohne vorläufig die ordentliche Dispensation erhalten zu haben;

2. das sich in das Ausland Begeben, um dort eine nach den Landesgesetzen unzulässige Ehe zu schließen.

II. In Bezug auf die erste dieser beiden strafbaren Handlungen ist folgendes zu bemerken:

1. Unter einem gesetzlichen Ehehindernisse sind nur jene zu verstehen, welche in den §§. 48—82 dann 119 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und in den zu denselben erlassenen ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen enthalten sind, und welche die Wirkung haben, daß die unter dem Bestande eines solchen Hindernisses geschlossene Ehe nichtig oder wie das bürgerliche Gesetzbuch sagt, ungiltig ist.

Blosse Eheverbote, welche die Ehe zwar unerlaubt aber nicht ungiltig machen, z. B. der mangelnde politische Eheconsens, wo derselbe noch nothwendig ist, oder das im §. 44 des Wehrgesetzes v. 5. Dec. 1868, Nr. 151 R. G. B., enthaltene Verbot der Ehe vor Austritt aus der dritten Altersklasse bei Stellungspflichtigen, ziehen nicht die Bestrafung nach diesem Para-

graphie nach sich (Min. Vdg. v. 28. Dec. 1852, Nr. 21 R. G. B. für 1853).

2. Das Gesetz fordert ferner, daß dem Schulbigen das Ehehinderniß bekannt war. Daraus folgt, daß dem Schulbigen nicht bloß das tatsächliche Verhältniß, wodurch das Ehehinderniß begründet wird, sondern auch der Umstand bekannt war, daß dieses tatsächliche Verhältniß ein gesetzliches Ehehinderniß sei, und daß es daher nothwendig gewesen wäre, eine Dispensation anzusuchen. Die im §. 2 des a. b. G. B. aufgestellte Regel, daß man sich mit der Unkenntniß des Gesetzes nicht entschuldigen kann, gilt eben nur rücksichtlich der civilrechtlichen Folgen der Handlung, und kann auf die Beurteilung der Strafbarkeit des Beschuldigten keinen Einfluß haben.

3. Das eben gefagte wird auch dadurch bestätigt, daß das Gesetz weiters fordert, daß der Schulbige das ihm bekannte Ehehinderniß verschweige, d. h. absichtlich verheimliche, was wohl nur derjenige thut, welcher weiß, daß ein gesetzliches Hinderniß seiner Ehe im Wege stehe.

4. Die strafbare Handlung besteht darin, daß der Schulbige „sich trauen läßt,“ d. h. entweder vor dem ordentlichen Seelsorger, oder insoweit das Gesetz es gestattet, von der zuständigen weltlichen Behörde, die im §. 75 a. b. G. B. vorgeschriebene feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe selbst abgibt, oder nach §. 76 eben dort durch einen Bevollmächtigten abgeben läßt, ohne vorher die ordentliche Dispensation erhalten zu haben. Daraus folgt, daß eine im Sinne des §. 84 a. b. G. B. nachträglich erwirkte Dispensation die Strafbarkeit der Uebertretung nicht aufheben würde, und zwar schon deshalb nicht weil der §. 84 ein vorher unbekanntes Ehehinderniß voraussetzt.

5. Nach dem eben bezogenen §. 84 a. b. G. B. gibt es Ehehindernisse, von denen nicht dispensirt werden kann, ohne daß dieselben im Gesetze selbst näher bezeichnet wären, z. B. Mangel der physischen oder moralischen Fähigkeit zur Ehe. Es fragt sich daher, ob auch diese im §. 507 verstanden seien. Diese Frage muß aber jedenfalls bejaht werden, weil sonst die gesetzwidrige Eingehung einer Ehe, welche nicht einmal nachträglich convalidirt werden kann (§§. 88, 98 a. b. G. B.), und welche jedenfalls in Bezug auf den schuldlosen Theil strafbarer ist, ganz straflos wäre.

III. In Bezug auf die zweite strafbare Handlung ist folgendes zu bemerken:

1. Die Uebertretung wird dadurch begangen, daß sich jemand in das Ausland begibt, um dort eine Ehe zu schließen, welche im Inlande, wegen eines in den inländischen Gesetzen bestimmten Ehehindernisses nicht geschlossen werden könnte. Ob die Ehe dann wirklich geschlossen wurde, oder nicht, ist einerlei.

2. Daraus folgt weiters, daß wenn jemand seinen aus einer anderen Ursache im Auslande genommenen Aufenthalt benützt, um dort eine nach inländischen Gesetzen unsittliche Ehe zu schließen, er nicht nach diesem Paragraphen gestraft werden kann.

3. Unbedingt nothwendig ist aber, daß beide Ehegatten, oder doch wenigstens einer von ihnen, auch nach Abschluß der Ehe die Eigenschaft eines Inländers beibehalten habe, weil sonst mit Rücksicht auf §. 234 (o. S. 7) das Object der Uebertretung, die zu bestrafende Handlung, gar nicht vorhanden wäre (E. v. 10. August 1864, Z. 5954).

IV. Es versteht sich von selbst, daß, wenn der strafbare Thatbestand bei beiden Theilen vorhanden ist, auch beide bestraft werden müssen; daß dagegen, wenn einem derselben das Bestehen eines Ehehindernisses und die Nothwendigkeit der Erwirkung einer Dispensation, oder der Zweck der Reise in das Ausland nicht bekannt war, auch von einer Bestrafung desselben keine Rede sein könne.

V. Die in dem zweiten Absätze des §. 507 angebrohte Verschärfung bezieht sich auf beide strafbare Handlungen.

g. Zwang zu einer ungiltigen Ehe.

§. 508.

Eben diese Strafe ist gegen die Uebertretung der Eltern zu verhängen, die durch Mißbrauch der elterlichen Gewalt ihre Kinder zu einer Ehe zwingen sollten, welche nach den Gesetzen nichtig ist.

Diese Uebertretung wird dadurch begangen:

1. daß die Eltern ein Kind zur Eingehung einer Ehe auf eine Weise zwingen, welche nach §. 55 a. b. G. B. das Ehehinderniß der Furcht oder des Zwanges begründet, weil hierdurch allein schon die Ungiltigkeit der Ehe herbeigeführt wird; oder

2. daß die Eltern ihr Kind auf eine Weise, welche nicht das im §. 55 a. b. G. B. bestimmte Ehehinderniß der Furcht oder des Zwanges begründet, zu einer Ehe zwingen, welcher ein anderes gesetzliches Ehehinderniß im Wege steht; oder

3. daß die Eltern das Kind an der Ausübung des ihm nach §§. 94 bis 96 a. b. G. B. zustehenden Rechtes der Bestreitung einer wegen eines Privat-Ehehindernisses ungiltigen Ehe hindern, und es dadurch zwingen, in einer nichtigen Ehe zu leben.

h. Unzucht als Gewerbe.

§. 509.

Die Bestrafung derjenigen, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, ist der Ortspolizei überlassen. Wenn jedoch die Schanddiene durch die Deffentlichkeit auffallendes Aergerniß veranlaßt, junge Leute verführt, oder, da sie wußte, daß sie mit einer venerischen Krankheit behaftet war, dennoch ihr unzüchtiges Gewerbe fortgesetzt hat, soll dieselbe für diese Uebertretung mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 510.

Eine verheiratete Person, welche mit der Unzucht Gewerbe treibt, unterliegt der oben gedachten Bestrafung nicht weniger als eine unverheiratete, obgleich von dem Manne deshalb nicht Klage geführt wird. Der Umstand, daß die das Schandgewerbe treibende Person verheiratet ist, ist als erschwerend anzusehen.

§. 511.

Zeigt sich durch die Untersuchung, daß der Mann zu dem Schandgewerbe des Weibes eingewilliget, und an dem Erwerbe Antheil genommen oder sonst offenbar

Vorthail daraus gezogen hat, so ist derselbe einer Uebertretung schuldig, und soll mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten, nach Umständen auch mit Verschärfung desselben bestraft werden.

I. Das unzüchtige Gewerbe besteht darin, daß eine Frauensperson sich gegen Entgelt und um sich dadurch ein Einkommen zu verschaffen, zur Begehung oder Duldung unzüchtiger Handlungen (vgl. oben §. 224 bei §. 501, Abs. 1), und zwar nicht an eine einzelne Person, sondern an verschiedene Personen (wenn auch nicht unbedingt an jedermann) hingibt.

II. Das unzüchtige Gewerbe wird aber nur in den im Gesetze ausdrücklich bestimmten (s. oben bei §. 500, §. 223, und Entsch. des obersten Gerichtshofes v. 8. Febr. 1854, Z. 1245) drei Fällen zur nach dem Strafgesetze strafbaren Uebertretung:

1. wenn die Frauensperson durch die Deffentlichkeit (durch Betreibung des unzüchtigen Gewerbes an einem öffentlichen [s. oben bei §. 496, §. 215, Abs. III] Orte) auffallendes, d. i. Aergerniß auch bei solchen Leuten erregt, denen das gewöhnliche ausgelassene Benehmen solcher Personen nicht weiter auffällig ist;

2. wenn sie junge Leute, und zwar solche männlichen Geschlechtes, zu unzüchtigen Handlungen verführt (vgl. oben §. 225 bei §. 501, Abs. VI) hat; die Verleitung junger Mädchen, sich ebenfalls dem unzüchtigen Gewerbe hinzugeben, ist wenigstens nach §. 509 nicht strafbar;

3. wenn sie wußte, oder doch wissen mußte, daß sie mit einer venerischen Krankheit behaftet sei, und dennoch ihr unzüchtiges Gewerbe fortgesetzt hat, ohne Rücksicht, ob dadurch jemanden ein Nachtheil an der Gesundheit zugegangen ist, oder nicht.

III. Das unzüchtige Gewerbe einer verheirateten Frauensperson wird durch diesen Umstand allein nicht zur Uebertretung, sondern es müßte auch bei ihr einer der vorbezeichneten drei Fälle eintreten. Würde der Ehegatte zugleich die Abstrafung wegen Ehebruches verlangen, so liegt ein Zusammentreffen zweier Uebertretungen vor, und es käme der §. 267 (o. §. 31) zur Anwendung. Wäre aber in diesem Falle das unzüchtige Gewerbe nicht nach §. 509 strafbar, so hat der Richter nur mit dem Ehebruch zu thun, und die Behandlung des unzüchtigen Gewerbes der Sicherheitsbehörde zu überlassen.

IV. Der §. 511 enthält eine selbständige Uebertretung, bei der es nicht darauf ankommt, ob das unzüchtige Gewerbe der Gattin nach dem Strafgesetze strafbar ist oder nicht. Die Uebertretung besteht darin, daß

1. der Gatte zu dem unzüchtigen Gewerbe der Gattin ausdrücklich oder stillschweigend eingewilliget, und

2. überdies an dem Erwerbe Antheil genommen oder sonst offenbar Vorthail daraus gezogen hat, wobei es nicht nothwendig ist, daß dieser Antheil oder Vorthail die Bedingung der Einwilligung war.

Wenn nicht beide diese Thatmomente zusammentreffen, liegt der Thatbestand nach §. 511 nicht vor.

Es versteht sich übrigens wohl von selbst, daß der Gatte in diesem Falle keine Klage wegen Ehebruches erheben könne.

i. Kuppelrei.

§. 512.

Der Übertretung der Kuppelrei machen sich schuldig diejenigen:

- a) welche Schandbirnen zur Betreibung ihres unerlaubten Gewerbes bei sich einen ordentlichen Aufenthalt oder sonst Unterschleif geben;
- b) welche vom Zuführen solcher Personen ein Geschäft machen;
- c) welche sonst sich zu Unterhändlern in unerlaubten Verständnissen dieser Art gebrauchen lassen.

§. 513.

Die Strafe dieser Übertretung ist strenger Arrest von drei bis zu sechs Monaten; sie ist aber zu verschärfen, wenn die Schuldigen das Gewerbe bereits durch längere Zeit fortgesetzt haben.

§. 514.

Eine wegen Kuppelrei schon bestrafte Person ist bei abermaliger Betretung nach vollstreckter Strafe aus dem bisherigen Aufenthaltsorte, und wenn sie eine Fremde ist, aus sämmtlichen Kronländern des Reiches abzuweisen.

I. Unter Kuppelrei ist nach dem allgemeinen, vom Gesetze durch Unterlassung einer weiteren Definition als selbstverständlich angenommenen Begriffe, die nicht in Hilfeleistung zu einer strafbaren Handlung übergehende absichtliche Beförderung der gesetzwidrigen Befriedigung des Geschlechtstriebes Anderer zu verstehen, so daß die im §. 512 aufgezählten Fälle nicht alle Arten der absichtlichen Beförderung der Unzucht in sich begreifen (E. v. 3. Febr. 1864, Z. 871).

II. Wenn daher Kuppelrei nach dem Strafgesetze strafbar sein soll, so muß sie auf eine Art geschehen, welche dort ausdrücklich (Art. IV, R. M. P. v. S. 6) als strafbar erklärt ist, und zwar als Verbrechen im §. 132 IV (wofürne dadurch eine unschuldige Person verführt wurde, oder wenn sich Eltern, Vormünder, Erzieher oder Lehrer derselben gegen ihre Kinder, Mündel oder die ihnen zur Erziehung oder zum Unterrichte anvertrauten Personen schuldig machen) oder als Übertretung in den Fällen der §§. 512 und 515.

III. Der Kuppelrei als Übertretung machen sich schuldig diejenigen, welche Schandbirnen zur Betreibung ihres unerlaubten Gewerbes bei sich einen ordentlichen Aufenthalt oder sonst Unterschleif geben.

Unter Schandbirnen sind Frauenspersonen verstanden, welche das unzüchtige Gewerbe treiben, es sei als Übertretung nach §. 509 St. G. oder ohne die dort erwähnten, dasselbe dem Strafgesetze unterwerfenden Umstände. In den Fällen des §. 509 erscheint die Kuppelrei eigentlich als Mitschuld an dem unzüchtigen Gewerbe, bildet aber nicht diese, sondern eine selbständige, strenger bestrafte Übertretung.

Die strafbare Handlung besteht darin, daß einer oder mehreren Schandbirnen in dieser Eigenschaft, und wissentlich zum Betriebe des unzüchtigen Gewerbes, entweder ein ordentlicher Aufenthalt durch Vermietung einer Wohnung oder eines Wohnungsbestandtheiles auf längere Zeit, oder Unterschleif, d. i. die Einräumung eines zeitweise benutzbaren, heimlichen

Aufenthaltsortes gegeben wird (E. v. 16. Juni 1853, Z. 5991; v. 8. Febr. 1854, Z. 1245; v. 3. März 1869, Z. 2350).

Den Aufenthalt oder Unterschleif muß der Schuldige „bei sich“, d. h. in seiner Wohnung oder in einer andern ihm zur Verfügung stehenden Räumlichkeit gegeben haben, und es geht nicht an, den Begriff „bei sich“ auf die von dem Aufenthalt oder Unterschleif gebenden persönlichen benützten Wohnräume beschränken zu wollen (E. v. 16. Juni 1853, Z. 5991).

Wenn auch in der Regel diese Übertretung in gewinnsüchtiger Absicht begangen wird, so ist doch diese Absicht zum Thatbestande der Übertretung im Gesetze nicht gefordert. Durch den zum Betrieb des unzüchtigen Gewerbes gegebenen Aufenthalt oder Unterschleif sind alle gesetzlichen Merkmale derselben erschöpft, und der beabsichtigte oder erzielte Gewinn erhöht nur die Strafbarkeit derselben (E. v. 28. April 1853, Z. 4056). Der Ausdruck „Gewerbe“ im §. 513 beirrt diese Ansicht nicht, weil nur der §. 512 den Begriff der Übertretung bestimmt, der §. 513 aber bloß von der Straf bemessung für mehrere Fälle handelt (E. v. 23. Juni 1853, Z. 6134).

IV. Weiters machen sich der Übertretung der Kuppelrei schuldig diejenigen, welche vom Zuführen solcher Personen (d. i. Schandbirnen) ein Geschäft machen, d. h. dieß um des Gewinnes oder eines wiederkehrenden Erwerbes wegen thun, also sich nicht in einem oder dem andern Falle, sondern regelmäßig damit befassen.

Aus Anlaß eines speciellen Falles hat der oberste Gerichtshof bemerkt: Der §. 512 bespricht in den Absätzen a und b eigentlich nicht zwei verschiedene Arten der Kuppelrei, sondern beide vereinigen sich in dem gemeinschaftlichen Kriterium: Unterstützung der Schandbirnen in ihrem unerlaubten Gewerbe durch Unterschleifgebung, so daß die in lit. a aufgeführten Thathandlungen in einem bloßen Gestatten, die in lit. b erwähnten aber in einer positiven Thätigkeit bestehen (E. v. 8. Febr. 1854, Z. 1245).

V. Ferner machen sich der Übertretung der Kuppelrei schuldig diejenigen, welche sich sonst zu Unterhändlern in unerlaubten Verständnissen dieser Art gebrauchen lassen; d. h. auf irgend eine Art jemanden zur unerlaubten Befriedigung der Geschlechtslust behilflich sind, wobei es nicht nothwendig ist, daß die Frauensperson eine Schandbirne sei, weil sonst die Absätze a oder b des §. 512 zur Anwendung kommen würden. Und mit Rücksicht darauf, daß in lit. b das Zuführen von Freudenmädchen nicht an sich, sondern nur, wenn es als Geschäft betrieben wird, als Übertretung erklärt wird, scheinen sogar Freudenmädchen in lit. c ausgeschlossen zu sein.

Dagegen ist aber wohl zu beachten, daß der §. 512, lit. c, nicht mehr zur Anwendung kommt, wenn sich die Thätigkeit des Unterhändlers als Mitschuld an einer strenger verpönten Übertretung oder an einem Verbrechen herausstellt.

Auch in diesem Falle ist eine gewinnsüchtige Absicht zum Thatbestande der Übertretung nicht nothwendig (vgl. Abs. III).

VI. Erwähnt mögen hier noch drei Entscheidungen des obersten Gerichtshofes werden, nämlich jene v. 3. Febr. 1864, Z. 871, durch welche das bloße Austheilen von Adressen mit der Aufforderung zum Besuche bei einem Mädchen als vollbrachte Kuppelrei bestraft; jene v. 5. April 1871, Z. 4092, wodurch das Anwerben von Freudenmädchen für ein in einer andern Stadt mit obrigkeitlicher Bewilligung bestehendes Bordell ebenfalls als

Kuppelei erklärt wurde, und jene v. 15. Oct. 1873, Z. 10184, nach welcher die an einzelnen Orten eingeführten „Gesundheitsbücheln“ das unzüchtige Gewerbe nicht zum erlaubten machen, und daher die Anwendung des §. 512 a oder b nicht hindern.

VII. In Betreff der in den §§. 513 und 514 angeordneten Erschwerungsumstände ist zu bemerken: zu §. 513, daß die Kuppelei gewerbemäßig, und dieses Gewerbe schon längere Zeit betrieben worden sein muß, und zu §. 514, daß es einerlei ist, ob die frühere Abstrafung wegen des Verbrechens oder der Uebertretung der Kuppelei erfolgt war.

k. Unterschleif zur Unzucht.

§. 515.

Wenn Gast- oder Schankwirth, außer den im §. 512 bezeichneten Fällen der Uebertretung der Kuppelei, zur Unzucht Gelegenheit verschaffen, sind sie einer Uebertretung schuldig, und das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden zu belegen. Bei weiterer Fortsetzung des Unterschleifes werden sie von dem Gast- oder Schankgewerbe abgeschafft, und zu einem solchen Gewerbe für die Zukunft unfähig erklärt. Machen sich Dienstleute ohne Wissen des Gast- oder Schankwirthes dieser Uebertretung schuldig, so sind dieselben mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Diese Uebertretung — welche ihrem Wesen nach eigentlich auch nur eine Art der Kuppelei ist — unterscheidet sich von den im §. 512 enthaltenen Fällen dadurch, daß

1. im Gegensatze zu den Absätzen a und b des §. 512 der Unterschleif nicht den Schandbirnen, sondern andern Personen, z. B. Mannspersonen, welche sich mit einer Schandbirne unterhalten wollen (C. v. 21. November 1854, Z. 12475), gegeben wird;

2. daß im Gegensatze zu allen drei Absätzen des §. 512 diese Uebertretung nur von Gast- oder Schankwirthen oder deren Dienstleuten begangen werden kann.

Im übrigen ist es einerlei, ob die Gelegenheit zur Unzucht nur einmal, oder mehrere Male, oder gar regelmäßig, ob sie gegen Entgelt oder unentgeltlich verschafft wird.

2. Größliche und öffentliches Aergerniß verursachende Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit.

§. 516.

Wer durch bildliche Darstellungen oder durch unzüchtige Handlungen die Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit gröblich und auf eine öffentliches Aergerniß erregende Art verletzt, macht sich einer Uebertretung schuldig, und soll zu strengem Arreste von acht Tagen bis zu sechs Monaten verurtheilt werden. Wurde aber eine solche Verletzung durch Druckschriften begangen, so ist sie als ein Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu ahnden.

I. Diese Uebertretung besteht in einer gröblichen, d. i. den Gesetzen der Sittlichkeit und des Anstandes in höherem Grade zuwiderlaufenden Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit entweder

a) durch bildliche Darstellungen, d. i. durch Zeichnungen, Malereien, plastische Figuren u. dgl., welche jedoch nicht auf solche Art erzeugt sein dürfen, daß sie nach Art. II R. M. P. (v. S. 72) als Druckwerke anzusehen wären, oder

b) durch unzüchtige Handlungen, welcher Ausdruck hier im weitesten Sinne zu nehmen ist, und jede Handlung in sich begreift, welche auf die Befriedigung der Geschlechtslust abzielt oder Bezug hat.

Verletzungen der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit durch Reden gehören nicht hierher; dagegen hat der oberste Gerichtshof (C. v. 14. April 1869, Z. 4146) den auch mit Geberden begleiteten Vortrag eines obscönen Liedes durch eine Sängerin in einem Gasthause als eine Handlung erklärt, die unter die Bestimmung des §. 516 falle.

II. Die wesentlich entscheidende Bedingung der Strafbarkeit nach §. 516 ist aber, daß die bildliche Darstellung oder die Handlung geeignet ist, öffentliches Aergerniß zu erregen, sei es, daß die Ausstellung des Bildes oder die Handlung öffentlich (v. S. 215) geschah, oder daß das Verübtwerden unzüchtiger Handlungen oder das Bestehen eines unzüchtigen Verhältnisses allgemein bekannt ist, und daß dadurch wenigstens dem besseren und gebildeteren Theile des Publicums Aergerniß wirklich gegeben wurde, oder durch das Bekanntwerden gegeben werden mußte. Ist die Handlung oder Darstellung nicht öffentlich geschehen, war sie nicht geeignet, öffentliches Aergerniß zu erregen, so ist auch von der Anwendung des §. 516 keine Rede (C. v. 8. Febr. 1854, Z. 1245; v. 17. Mai 1854, Z. 5239; vom 16. Nov. 1854, Z. 11757; v. 29. Mai 1860, Z. 6283; v. 17. December 1867, Z. 11063; v. 26. Febr. 1868, Z. 1780; v. 22. Sept. 1868, Z. 9284).

III. Es ist hier nicht der Ort, Beispiele dieser Uebertretung aufzuzählen; zur theilweisen Erklärung des vorher gesagten mag dienen, daß der oberste Gerichtshof den Thatbestand des §. 516 erkannt hat: in einem offenkundig zum Aergerniß der Ortsbewohner bestehenden Concubinate (C. v. 17. Mai 1854, Z. 4694; v. 21. Juni 1854, Z. 6675); in dem Verkaufe obscöner Bilder an öffentlichen Orten (C. v. 7. Sept. 1858, Z. 9921; v. 11. Sept. 1860, Z. 10920). Das auf Bestellung erfolgte Coloriren unzüchtiger, der Menge nach zum Verkaufe bestimmter Bilder hat der oberste Gerichtshof als Mitschuld am Versuche des Vergehens nach §. 516 erklärt (C. v. 5. Mai 1857, Z. 4181). Auch in Gesellschaft anderer vor-gefallene Fälle der Selbstbefleckung hat der oberste Gerichtshof als Uebertretung des §. 516 angesehen (C. v. 3. Febr. 1858, Z. 622; v. 12. Juni 1859, Z. 7541; v. 8. März 1864, Z. 1699; v. 26. Febr. 1868, Z. 1780).

3. Betteln.

a. Betteln überhaupt.

§. 517.

Die Vorkehrung gegen das Betteln steht mit den Armen-Versorgungsanstalten in Verbindung, und ist im allgemeinen der Ortspolizei übertragen. Das Betteln wird aber zu einer Uebertretung, wenn bei bestehenden Versorgungsanstalten eine mehrmalige Betretung Gang zum Müßiggange und Feindschaftigkeit der geschehenen Abmahnung oder ersten Bestrafung bezengt.

§. 518.

In solchen Fällen ist die Strafe Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate, die nach der öfteren Betretung auf drei Monate verlängert, und nach der hervorleuchtenden größeren Unverbesserlichkeit verschärft werden soll.

I. Das Gesetz gibt keine Begriffsbestimmung vom Betteln. Es ist daher darunter nach dem allgemeinen Sprachgebrauche das Bitten um milde Gaben zur Unterstützung eines Dürftigen zu verstehen, welches mündlich oder schriftlich, auch durch Herumsenden von Subscriptionsbögen (E. vom 16. Mai 1855, Z. 4629) geschehen kann. — Werden, um die Mithätigkeit zu erregen, falsche Vorspiegelungen gebraucht, so geht — außer in den beiden in den §§. 519 und 521 besonders aufgeführten Fällen — das Betteln in einen Betrug über (E. v. 4. Dec. 1855, Z. 11520).

II. Damit aber das Betteln — außer den Fällen der §§. 519, 520 und 521 — als Uebertretung gestraft werden kann, müssen folgende Bedingungen vereint eintreffen:

1. daß in der Gemeinde, welcher der Bettler als heimatberechtigt angehört, Versorgungsanstalten bestehen, und der Bettler darauf Anspruch machen kann;

2. daß der Bettler schon mehrmals (also wenigstens zwei Mal, vgl. oben S. 216) im Betteln betreten, und wenigstens ein Mal polizeilich abgemahnt oder gestraft worden ist;

3. daß aus der wiederholten Betretung Hang zum Müßiggang (im Gegensatze zur wahren Noth und der Unzulänglichkeit der Versorgung durch die Gemeinde) hervorleuchtet.

b. Betteln mit verstellten körperlichen Gebrechen.

§. 519.

Ein Bettler hingegen, der, um größeres Mitleid zu erwecken, Verstellung von körperlichen Gebrechen, Wunden, Krankheiten und dergleichen anwendet, ist sogleich bei der ersten Betretung zu Arrest bis zu einem Monate zu verurtheilen.

Hier liegt ein Fall des betrügerischen Bettelns vor, der aber nicht als Betrug, sondern nach diesem Paragraphen, als der besonders dafür gegebenen Vorschrift, zu behandeln ist. In wiederholten Betretungsfällen kommt die Bestimmung des §. 518 zur Anwendung.

c. Betteln der Kinder.

§. 520.

Wenn ein Kind unter vierzehn Jahren im Betteln betreten wird, sind die Eltern, oder diejenigen, unter deren Aufsicht oder Pflege das bettelnde Kind steht, sofern sie davon Kenntniß gehabt, oder es selbst dazu veranlaßt hätten, mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate für diese Uebertretung zu bestrafen.

Diese Uebertretung begehen Eltern, oder jene Personen, denen ein Kind zur Aufsicht oder Pflege anvertraut ist, wenn das Kind — worunter hier Personen im Alter unter vierzehn Jahren verstanden werden — mit

ihrem Vorwissen oder gar auf ihre Veranlassung bettelt, und zwar ist hier schon die erste Betretung als Uebertretung strafbar.

Das bettelnde Kind selbst ist nach §. 273 (o. S. 36) zu behandeln.

d. Herleihen der Kinder zum Betteln.

§. 521.

Diejenigen Eltern, sowie alle jene Personen, welchen die Erziehung, Pflege oder Obhut über Kinder obliegt, und welche Kinder herleihen, um von anderen als Werkzeuge des Bettelns gebraucht zu werden, sind auf die im §. 518 angedeutete Art zu bestrafen.

Diese Uebertretung, welche eigentlich ihrem Wesen nach nichts anderes ist, als Mitschuld am betrügerischen Betteln, begehen Eltern oder jene Personen, denen die Erziehung, Pflege oder Obhut über Kinder obliegt, wenn sie ein Kind herleihen, um von andern als Werkzeug des Bettelns gebraucht zu werden.

Unter „Kindern“ sind hier Personen im Alter bis zum vollendeten zehnten Jahre nach §. 237 St. G. zu verstehen.

Da das Gesetz von der Bestrafung dessen, der sich des Kindes als Werkzeug des Bettelns, insbesondere zur Erregung größeren Mitleidens bedient, nichts besonderes anordnet, so wird derselbe wegen Betruges (vgl. o. S. 168, Abf. I) zu bestrafen sein. Das Kind selbst ist in allen Fällen straflos.

4. Verbotene Spiele.

§. 522.

Das Spiel aller Hazard- oder reinen Glücksspiele, sowie aller derjenigen Spiele, welche durch besondere Vorschriften namentlich verboten sind, unterwirft sowohl alle Spielenden, als denjenigen, der in seiner Wohnung spielen läßt, für jeden Fall dieser Uebertretung der Strafe von zehn bis nennhundert Gulden, wovon das eingebrachte Drittheil dem Anzeiger zufällt, und wäre er selbst im Falle der Strafe, auch diese ganz nachgesehen wird.

Ausländer, welche wegen dieser Uebertretung in Strafe verfallen, sind aus dem Reiche abzuschaffen.

I. Hazardspiele sind alle jene Spiele, bei denen Gewinn oder Verlust nicht von der Geschicklichkeit des Spielers, sondern lediglich oder doch vorzugsweise vom Zufall abhängt, und jedes so geartete Spiel ist ein verbotenes, es mag insbesondere namentlich verboten sein oder nicht. (Hfd. v. 16. Oct. 1840, Nr. 469, und v. 26. Aug. 1841, Nr. 558 Z. G. S.). — Dieser allgemein gültigen Begriffsbestimmung entsprechend, hat der oberste Gerichtshof das Spielen des Spieles „der drei Karten“ (E. v. 14. Oct. 1852, Z. 10570) und des Spieles: „Bauer und Vogel“ (E. v. 22. Aug. 1866, Z. 7404) als nach §. 522 strafbar erklärt.

II. Durch besondere Vorschriften sind in dem Hofdecrete vom 16. Oct. 1840, Nr. 469 Z. G. S., dann in den Min. Vdgn. v. 27. Sept. 1854, Nr. 254 und v. 27. Juni 1857, Nr. 123 R. G. B., folgende Spiele verboten: Pharaon, Bassette, Würfeln, Passabieci, Lansquenet, Quinze

(Quindici), Trenta, Quaranta, Rauschen, Färbeln, Straschal sincere, Brennten, Molina, Walacho, Maccao, Halbzwölf (Mezzo dodici, Undici e mezzo), Vingttun, Viribis (Wirbisch), Ofa (Gespens), Häufeln, das Zupferlspiel (Trommelmadame), Rouge et noir, das Hanfserl- (Hanswurst-) Spiel auf Regalbahnen, das Krügel- und das Hirschenspiel, das Schiffziehen, das Billard-Regelspiel, wo der Lauf der Kugel durch eine Feder oder Maschine bewirkt wird, Zwicken oder Labet, Kleinstechen und Zapparlu, das Spiel Grad oder Ungrad, das Hoch- oder Unterspiel; in öffentlichen Schank- oder Kaffeehäusern: das Lotto, Lotto-Dauphin, das lottoähnliche Tarteln, auch Vogelspiel genannt, das Würfelspiel, Tarteln, auch Zudentartel oder Kleintartel genannt.

III. Der §. 522 unterwirft alle an einem Hazardspiele Theilnehmenden der gesetzlichen Strafe ohne Unterschied, ob an einem öffentlichen Orte oder in einem Privathause, ob mit einem hohen oder niederen Einsatz, ob aus Gewinnsucht oder nur aus Unterhaltung gespielt wird; denn Hazardspiele, wenn selbe dem Spielenden auch noch nicht zur Leidenschaft geworden sind, sind doch geeignet, diese Leidenschaft zu erzeugen, welche in ihren Folgen für das Wohl Einzelner und ganzer Familien verderblich werden kann (E. v. 22. April 1851, Z. 1865; v. 23. Jän. 1852, Z. 10803; v. 28. Febr. 1855, Z. 1729; v. 11. April 1855, Z. 3135).

In dem einzigen Falle, wo eine Gesellschaft das Zwickspiel um Nüsse spielte, nahm der oberste Gerichtshof mit E. v. 19. Juli 1854, Z. 7631, den Thatbestand des §. 522 nicht an, weil nicht vorlag, daß gegen die allgemeine Uebung um einen so großen Einsatz von Nüssen gespielt wurde, daß der gesetzliche Begriff eines Hazardspieles vorhanden wäre, daher auch nicht behauptet werden kann, daß durch das Spiel die öffentliche Sittlichkeit auf irgend eine Weise verletzt worden sei, vielmehr stellt sich daselbe als ein bloßes Spiel zur Ergötzlichkeit dar, wofür sich eine Verantwortlichkeit nach dem Strafgesetze nicht annehmen läßt.

IV. Außer den Hazardspielen gibt es noch andere Spiele, welche entweder aus Polizeirücksichten oder aus Rücksichten auf das Lottogefäll verboten sind. So ist z. B. den Handwerksgefelln und Dienstleuten beiderlei Geschlechtes verboten, in Privathäusern oder an öffentlichen Orten um Geld zu spielen, mit Ausnahme des Regelspieles oder des Spielens um den Trunk; ferner sind alle das Lottogefälle beeinträchtigende Glücksspiele, Glückshafen u. dgl. verboten. Die Uebertretung dieser Vorschriften fällt nicht unter den §. 522, sondern ist den Polizei-, rücksichtlich Gefällsbehörden zur Bestrafung zu überlassen.

An diese letzteren ist auch dann die Anzeige zu machen, wenn durch ein nach den oben unter II. aufgezählten Vorschriften verbotenes Hazardspiel, auch das Lottogefäll beeinträchtigt wird, was z. B. bei dem Spiele Viribis und andern dem Zahlenlotto ähnlichen Spielen der Fall ist.

V. Die Strafe trifft gleichmäßig „alle Spielenden“, dann jenen, der „in seiner Wohnung“, d. h. in einer ihm gehörigen oder von ihm gemietheten Räumlichkeit, also auch in seinem Schank- oder Kaffeelocale, spielen läßt, d. h. das Spielen nicht hindert, ungeachtet er weiß, daß ein verbotenes Spiel gespielt wird.

VI. Eigenthümlich ist dieser Uebertretung die Begünstigung des Anzeigers, welche darin besteht, daß ihm 1. ein Drittheil der zuerkannten Strafe zufällt, vorausgesetzt, daß wenigstens dieses Drittheil eingebracht

wurde, sonst wenigstens so viel als eingebracht wurde; 2. daß er strafflos wird, wenn er selbst mitgespielt oder das Spielen bei sich gestattet hätte.

Das Anzeigerdrittheil fällt auch der Gensd'armerie, dann der Civil- oder Militär-Polizeiwachmannschaft zu (Just. Min. Erl. v. 29. Sept. 1852, Nr. 197 R. G. B., und v. 26. Juli 1858, Z. 13409).

5. Trunkenheit.

a. Trunkenheit überhaupt.

§. 236.

Obgleich Handlungen, die sonst Verbrechen sind, in einer zufälligen Trunkenheit verübt, nicht als Verbrechen angesehen werden können (§. 2, lit. c), so wird in diesem Falle dennoch die Trunkenheit als eine Uebertretung bestraft (§. 523).

§. 523.

Trunkenheit ist an demjenigen als Uebertretung zu bestrafen, der in der Berausung eine Handlung ausgeübt hat, die ihm außer diesem Zustande als Verbrechen zugerechnet würde (§. 236). Die Strafe ist Arrest von einem bis zu drei Monaten. War dem Trunkenen aus Erfahrung bewußt, daß er in der Berausung heftigen Gemüthsbewegungen ausgesetzt sei, so soll der Arrest verschärft, bei größeren Uebelthaten aber auf strengen Arrest bis zu sechs Monaten erkannt werden.

I. Trunkenheit bezeichnet, im Gegensatz zu der im §. 2, lit. c (o. §. 11) erwähnten vollen Berausung, die durch übermäßigen Genuß geistiger Getränke herbeigeführte Betäubung des Bewußtseins. Damit dieselbe als Uebertretung gestraft werden könne, ist aber nothwendig:

1. daß sie eine zufällige, d. h. nach dem Wortlaute des §. 2, lit. c, eine ohne Absicht auf eine strafbare Handlung herbeigeführte war. Jedoch muß sie von dem Trunkenen selbst verschuldet sein, denn wäre sie auch in Beziehung auf ihn eine zufällig, d. i. ohne ein Zuthun seinerseits entstandene (z. B. weil ihm die berausende Wirkung eines Getränkes nicht bekannt war), so könnte auch nicht einmal von einer Zurechnung der Trunkenheit als strafbarer Handlung die Rede sein;

2. daß die Trunkenheit eine volle, d. h. eine die Zurechnungsfähigkeit vollständig aufhebende war, so daß der Trunkene, wie §. 2, lit. c, sagt, sich seiner Handlung nicht bewußt war;

3. daß der Trunkene in diesem Zustande eine Handlung begangen hat, welche alle im Gesetze geforderten Merkmale eines Verbrochens an sich trägt, so daß ihm dieselbe, wenn nicht der böse Vorsatz (die Zurechnungsfähigkeit) mangeln würde, als Verbrechen angerechnet werden müßte (E. v. 3. Jän. 1865, Z. 10151).

II. Wenn aber diese Bedingungen eintreten, so kommt es weiter nicht darauf an, ob der Schuldige ein überhaupt der Trunkenheit ergebener Mensch ist, ob Berausungen durch geistige Getränke bei ihm öfter vorkommen, oder ob es sich um einen einzelnen Fall der Trunkenheit handelt. Nur die Anwendung des höheren Strafmaßes in dem Falle, wenn dem Trunkenen aus Erfahrung bewußt war, daß er in der Berausung heftigen Gemüthsbewegungen ausgesetzt sei, setzt voraus, daß man es mit einem häufig berauschten Menschen zu thun habe.

III. Ob die Uebelthat eine größere war, ist nach dem Strafsatze zu beurteilen, welcher in Anwendung kommen mußte, wenn der Thäter als Verbrecher zu bestrafen wäre.

b. Eingekaltete Trunkenheit.

§. 524.

Eingekaltete Trunkenheit ist bei Handwerkern und Tagelöhnern, welche auf Dächern und Gerüsten arbeiten, oder die mit feuergefährlichen Gegenständen umzugehen haben, sowie bei derjenigen Classe von Dienstboten, durch deren Fahrlässigkeit leicht Feuer entstehen kann, als Uebertretung mit Arrest von einem bis zu acht Tagen, bei Wiederholung auch bis zu einem Monate, und nach Umständen auch noch mit Verschärfung zu bestrafen.

Die Bestrafung eingekalteter Trunkenheit wird zwar bei Fällen, welche durch ihre Oeffentlichkeit zur obrigkeitlichen Kenntniß gelangen, von Amtswegen verhängt, außerdem aber nur, wenn Meister oder Dienstherrn darüber bei der Behörde Beschwerde führen.

I. Eingekaltete Trunkenheit ist dann vorhanden, wenn dem Trunkenen der Genuß geistiger Getränke zur Gewohnheit geworden ist, und er ihn stets bis zur Berauschung fortzusetzen pflegt. Dabei ist es aber nicht nothwendig, daß die Trunkenheit eine volle sei.

II. Aber auch die eingekaltete Trunkenheit kann nur in den im Gesetze bezeichneten Fällen als Uebertretung gestraft werden, nämlich:

1. an Handwerkern und Tagelöhnern, welche auf Dächern und Gerüsten arbeiten, dann

2. an Dienstleuten, welche mit feuergefährlichen Gegenständen umzugehen haben,

wobei sich von selbst versteht, daß beide Classen von Straffälligen während der bezeichneten Beschäftigung trunken sein müssen.

III. Diese Uebertretung wird nur dann von Amtswegen zur Strafe gezogen, wenn ein solcher Fall durch seine Oeffentlichkeit zur Kenntniß der Obrigkeit (o. S. 186, Abs. III, 3) kommt; in allen andern Fällen ist die Beschwerde des Meisters oder Dienstherrn abzuwarten.

6. Andere größere Unsittlichkeiten.

§. 525.

Anderere größere Unsittlichkeiten, als: Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Verwandten, Verletzung der ehelichen Treue, thätige Verletzung schuldiger Ehrerbietung der Kinder gegen die Eltern, der Dienstleute gegen die Dienstherrn und dergleichen sind zwar, so lange sie im Innern der Familie verschlossen bleiben, lediglich der häuslichen Zucht zu überlassen.

Wenn aber diese Anordnungen so weit gehen, daß Eltern, Vormünder, Erzieher, Verwandte, Ehegenossen, Dienstherrn u. a. dgl. sich bemüßiget sehen, die Hilfe der Behörden anzurufen, so werden sie Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit. Die Behörden sind in solchen Fällen verpflichtet, zur Abwendung der Unordnung die Hand zu bieten, und nach gehöriger Untersuchung jene Strafe zu verhängen, die sie nach den Umständen zu einem wirksamen Erfolge am zweckmäßigsten erachten.

I. Vor allem kommt die Frage zu erörtern, ob der §. 525 sich nur auf im Innern der Familie vorgefallene Unsittlichkeiten beschränke, oder ob auch andere größere Unsittlichkeiten im Sinne des §. 500 darunter zu verstehen seien? — Mit der Entsch. v. 22. Sept. 1853, Z. 9618, hatte der oberste Gerichtshof diese Frage bejahend beantwortet. Allein mit der (schon bei §. 500, o. S. 223) erwähnten Entsch. v. 8. Febr. 1854, Z. 1245, stellte er den Grundsatz auf, daß es nicht angehe, irgend eine unsittliche Handlung, die nicht unter einen der §§. 501—525 paßt, nach dem §. 500 als Uebertretung zu erklären, und daß der §. 525 nur im Innern der Familie vorgefallene und ausnahmsweise der gerichtlichen Ahndung zu unterziehende Unsittlichkeiten behandle. Derselbe Grundsatz wurde auch in der Entsch. v. 17. Mai 1854, Z. 5239, und v. 16. Nov. 1854, Z. 11757, wiederholt ausgesprochen, und er stellt sich auch mit Rücksicht auf den schon oft betonten Ausschluß jeder Analogie im Strafgesetze als der allein richtige heraus.

II. Als Beispiele solcher Unsittlichkeiten führt das Gesetz auf:

1. Diebstähle und Veruntreuungen unter Verwandten. Im Unterschiede zum §. 463 (o. S. 189) wird hier vorausgesetzt: a) daß es sich um solche Diebstähle oder Veruntreuungen handelt, welche schon an sich nur Uebertretungen (§§. 460, 461) sind; b) daß unter dieser Voraussetzung auch andere, als die im §. 463 aufgeführten, in gemeinschaftlichem Haushalte lebende Verwandte die Wohlthat genießen, daß die strafbare Handlung nicht von Amtswegen untersucht wird. Endlich gehört hierher der schon bei §. 463 (o. S. 189, Abs. III) erwähnte Fall, wenn das Familienoberhaupt selbst an einem der im §. 463 genannten Familienglieder einen verbrecherischen Diebstahl oder eine solche Veruntreuung begeht.

2. Verletzungen der ehelichen Treue, welche noch nicht so weit gegangen sein dürfen, daß sie nach §. 502 (o. S. 226) als Ehebruch oder Versuch desselben angesehen werden können (E. v. 14. Juni 1854, Z. 6274).

3. Thätige Verletzungen schuldiger Ehrerbietung der Kinder gegen die Eltern, welche nicht einmal leichte (mit sichtbaren Merkmalen und Folgen begleitete) Verletzungen sein dürfen, weil sonst nach §. 153 ein Verbrechen vorliegen würde (o. S. 121, Abs. I, 2. 3).

4. Thätige Verletzungen der schuldigen Ehrerbietung von Seite der Dienstleute gegen die Dienstherrn, in welcher Beziehung auf die an dem Thátorte gültige Dienstbotenordnung und die dießbezüglichen Anordnungen derselben Rücksicht zu nehmen ist.

Als nach §. 525 strafbar wurden beispielsweise vom obersten Gerichtshofe erklärt: unsittliche Betastungen, die sich ein männlicher Dienstbote an einem kleinen Mädchen erlaubt hatte (E. v. 10. Juli 1860, Z. 8120); gotteslästerliche Flüche, die ein von seinem Vater zurechtgewiesener Sohn ausgestoßen hatte (E. v. 17. Dec. 1867, Z. 11063).

III. Die Bedingung der Strafbarkeit dieser Uebertretung liegt aber darin, daß die im §. 525 benannten Personen, weil die ihnen sonst nach ihrer Stellung zustehenden Mittel zur Hintanhaltung von unsittlichen Handlungen eines Mitgliedes der Familie nicht ausreichen, sich bemüßiget sehen, die Hilfe des Gerichtes in Anspruch zu nehmen. Dieses Recht der Anklage bei Gericht hat das Gesetz aber ganz zweckmäßig nicht auf das Familien-

oberhaupt eingeschränkt, weil sonst für den Fall, als das Familienoberhaupt selbst der Schuldige wäre, keine Bestrafung eintreten könnte. Das Hofkanzleibecret v. 8. Oct. 1846, Nr. 989 F. G. S., hatte in Bezug auf das frühere Strafgesetz auch ausdrücklich angeordnet, daß, wenn das Familienoberhaupt sich einer Uebertretung nach §. 269 St. G., II. Theil (jetzt §. 525), schuldig mache, die Gattin sowohl als die übrigen Familienglieder die Hilfe der Behörden anrufen können.

IV. Was die Strafe betrifft, so ist das Gericht rücksichtlich der Straftart und Strafdauer lediglich an die Vorschriften der §§. 240, 247, 253, 263 bis 266 gebunden, und wird dabei in Betracht ziehen, welche Strafe für die Uebertretung zu verhängen wäre, wenn sie nicht von einem Familiengliede begangen worden wäre.

Zweite Abtheilung.

Die in anderen Gesetzen als dem allgemeinen Strafgesetze enthaltenen Uebertretungen.

Allgemeine Bemerkungen.

I. Schon im Laufe der ersten Abtheilung dieses Werkes wurden zahlreiche Gesetze und Verordnungen erwähnt, welche im Anschlusse an einzelne Bestimmungen des Strafgesetzes oder in Ausführung von allgemeinen Grundsätzen desselben strafbare Handlungen enthalten, welche ebenfalls als Uebertretungen anzusehen und zu bestrafen sind.

Hier sind nun jene Gesetze zu erwähnen, welche selbständig und ohne unmittelbare Beziehung auf das allgemeine Strafgesetz gewisse Handlungen als strafbar, und zwar theils als Vergehen, theils als Uebertretungen erklären, und deren Untersuchung und Bestrafung den Gerichten zuweisen.

Diese Gesetze sind:

1. das Preßgesetz v. 17. Dec. 1862, Nr. 6 R. G. B. für 1863;
2. das Waffenpatent v. 23. Oct. 1852, Nr. 223 R. G. B.;
3. das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit v. 27. Oct. 1862, Nr. 87 R. G. B.;
4. das Gesetz zum Schutze des Hausrechtes v. 27. Oct. 1862, Nr. 88 R. G. B.;
5. das Gesetz zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses vom 6. April 1870, Nr. 42 R. G. B.;
6. das Gesetz über das Vereinsrecht v. 15. Nov. 1867, Nr. 134 R. G. B.;
7. das Gesetz über das Versammlungsrecht v. 15. November 1867, Nr. 135 R. G. B.;
8. das Gesetz über Verabredungen von Arbeitsgebern oder Arbeitnehmern zur Erzwingung von Arbeitsbedingungen und von Gewerksleuten

zur Erhöhung des Preises einer Waare zum Nachtheile des Publicums vom 7. April 1870, Nr. 43 R. G. B.;

9. das Gesetz, womit polizeistrafrechtliche Bestimmungen wider Arbeitscheu und Landstreicher erlassen wurden, v. 10. Mai 1873, Nr. 108 R. G. B.

II. So wie die Gerichte bei der Untersuchung und Verhandlung über die durch die vorbezeichneten Gesetze bestimmten Uebertretungen genau nach denselben Vorschriften vorgehen müssen, wie bei den Uebertretungen des allgemeinen Strafgesetzes, so können sie auch bei Beurteilung der allgemeinen Fragen, welche aus Anlaß einer solchen Uebertretung zur Sprache kommen, nur nach den dießfälligen Vorschriften des allgemeinen Strafgesetzes vorgehen und entscheiden.

Demnach finden auf die Uebertretungen der nachstehend zu besprechenden Gesetze volle Anwendung:

1. die Vorschriften über den Umfang der Wirksamkeit der strafrechtlichen Bestimmungen dieser Gesetze nach §§. 234 und 235 St. G. (o. S. 7);

2. die allgemeinen Vorschriften über die Bedingungen der Strafbarkeit der Uebertretungen gemäß §§. 233 und 238 St. G., und der in Erläuterung dieser Paragrafhe oben (S. 9 u. ff.) entwickelten Grundsätze;

3. die im §. 239 St. G. gegebenen Vorschriften über die Arten der strafbaren Betheiligung an einer Uebertretung, insbesondere über Mitschuld und Theilnahme daran (o. S. 16), über die Hilfeleistung nach begangener Uebertretung (o. S. 18), und über den Versuch der Uebertretungen (o. S. 19);

4. die in den §§. 240—257 St. G. (o. S. 21) gegebenen Vorschriften über die in Anwendung kommenden Strafarten; über die Abänderung oder Milde rung derselben nach §§. 259—262 St. G. (o. S. 27); dann über die allgemeinen Erschwerungs- und Milde rungsumstände und deren Anwendung nach §§. 263—267 St. G. (o. S. 29);

5. die Vorschriften über Bestrafung der Unmündigen in den §§. 269 bis 273 (o. S. 34); endlich

6. die Vorschriften über die Erlöschung der Uebertretungen und ihrer Strafen in den §§. 526—532 St. G. (o. S. 36 u. ff.).

Dabei versteht es sich von selbst, daß wenn in einem der folgenden Gesetze über einen dieser sechs Punkte eine ausdrückliche besondere Bestimmung getroffen ist, eben diese besondere Bestimmung zur Anwendung zu kommen hat.

I. Das Pressegesetz vom 17. December 1862,

Nr. 6 des Reichsgesetzblattes für 1863.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die mit dem Patente vom 27. Mai 1852 eingeführte Presfordnung wird sammt den darauf bezüglichen Nachtragsbestimmungen aufgehoben und es soll künftig der Gebrauch der Presse nur durch das gegenwärtige Pressegesetz und die bestehenden Strafgesetze, so weit sie nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen eine Abänderung erleiden, geregelt werden.

Meine Behörden, der Reichsrath, die Landtage und Landesauschüsse sind bezüglich derjenigen Druckschriften, die sie in ihrem gesetzlichen Wirkungskreise veröffentlichen, an die Bestimmungen des zweiten Abschnittes dieses Pressegesetzes nicht gebunden.

I. Obwohl nach dem ersten Absätze dieses Paragraphes die Presfordnung v. 27. Mai 1852, Nr. 122 R. G. B., sammt allen Nachtragsverordnungen für aufgehoben erklärt wird, so bleiben dennoch auch neben dem jetzt geltenden Pressegesetze in Kraft:

die in dem Gesetze v. 6. Sept. 1850, Nr. 345 R. G. B., enthaltenen Bestimmungen über den Zeitungsstempel;

die rückfichtlich der Druckschriften als Waarensendungen, mit Ausschluß jeder aus presspolizeilichen Rücksichten bestandenen Beschränkung (Min. Vdg. v. 30. März 1863, Nr. 33 R. G. B.) bestehenden Zollvorschriften;

die in den Finanz=Ministerial=Erlassen v. 14. Aug. und 22. Sept. 1851, Nr. 163 und 191 R. G. B., enthaltene Bezeichnung der zur Uebernahme der Cautionen für periodische Druckschriften bestimmten Cassen;

endlich alle jene Verordnungen, wodurch gewisse Zeitschriften als amtliche Zeitungen erklärt wurden.

II. Unter den Behörden, welche nach §. 1 an die im zweiten Abschnitte des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen zur Aufrechthaltung der Ordnung in Presssachen nicht gebunden sind, sind durch den Ausdruck: „Meine Behörden“ nur die Staatsbehörden verstanden.

Doch muß diese Befreiung auch für jene Druckschriften gelten, welche von den Gemeindebehörden im übertragenen Wirkungskreise, in welchem sie Regierungsgeschäfte besorgen, oder von jenen Gemeindebehörden, welche (wie die Magistrate der mit besonderen Statuten versehenen Städte) förmlich als politische Behörden erster Instanz fungiren, veröffentlicht werden.

III. Was die geistlichen Behörden betrifft, so ist rückfichtlich derselben folgendes zu bemerken:

Die katholischen Bischöfe sind gemäß §. 16 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, Nr. 50 R. G. B., verpflichtet, ihre Erlässe (Verordnungen, Instructionen, Hirtenbriefe u.) zugleich mit deren Publication der politischen Landesbehörde zur Kenntnissnahme mitzutheilen. Daraus folgt, daß der §. 17 Pr. G., nach welchem Druckschriften vierundzwanzig Stunden vor der Ausgabe oder Versendung dem Staatsanwalte und der Sicherheitsbehörde vorgelegt werden müssen, auf diese bischöflichen Publicationen keine Anwendung findet. Eine Befreiung von den übrigen presspolizeilichen Vorschriften ist ihnen nirgends eingeräumt.

Was die evangelische Kirche Augsburger und helvetischer Confession betrifft, so unterliegt es nach §§. 98, 106 und 107 der mit Erlaß des Staatsministeriums v. 23. Jän. 1866, Nr. 15 R. G. B., bekannt gemachten Verfassung der evangelischen Kirche keinem Zweifel, daß der k. k. evangelische Oberkirchenrath eine Behörde im Sinne des §. 1 Pr. G., und daher ebenfalls rücksichtlich der von ihm ausgehenden Druckschriften an die presspolizeilichen Vorschriften nicht gebunden ist.

Den Superintendenten steht es nach §. 85, 1 d ebendort, zu, Hirtenbriefe zu erlassen, von denen sie ein Exemplar dem Oberkirchenrath zur Kenntnissnahme mitzutheilen haben, eine presspolizeiliche Begünstigung für diese Hirtenbriefe ist ihnen aber nicht eingeräumt.

Die Vorschrift des §. 105 ebendort, nach welcher dem Oberkirchenrath von allen in seinem Sprengel erschienenen Druckschriften, welche von Corporationen der Kirche ausgehen, ein Exemplar unmittelbar nach der Veröffentlichung zuzuschicken ist, steht nicht unter der Sanction des Presßgesetzes.

Rücksichtlich der von den übrigen gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften ausgehenden Druckschriften bestehen keine besonderen presspolizeilichen Bestimmungen. Uebrigens wurden mit Min. Vdg. v. 24. Jän. 1863, Nr. 10 R. G. B., alle bis dahin noch bestandenen Beschränkungen im Bezuge ausländischer, jüdischer und hebräischer Gebet- und Religionsbücher, dann illirischer und wallachischer Bücher aufgehoben.

§. 2.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die unter der Militärgerichtsbarkeit stehenden Personen Anwendung, unbeschadet jedoch der besonderen Vorschriften, welche für dieselben in Ansehung der Disciplin bestehen.

I. In dieser Beziehung sind vor allem die Bestimmungen des Dienstreglements für das k. k. Heer v. 9. Aug. 1873 zu merken, welches im §. 7, Abs. 48, verordnet:

Bezüglich der Presse gelten für activ dienende Militärpersonen folgende Bestimmungen:

a) Die Betheiligung an periodischen Druckschriften, die ausschließlich oder auch nur theilweise politische oder sociale Tagesfragen behandeln, ist allen Personen, welche zum activen Soldatenstande des stehenden Heeres gehören, und allen andern, der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Militärpersonen sowohl in der Eigenschaft eines Herausgebers, als in jener eines Redacteurs oder Mitarbeiters verboten.

b) Es ist ihnen untersagt, im Wege der Presse militärische Angelegenheiten in einer gegen die Disciplin, den militärischen Geist oder die Militär-Standespflichten verstoßenden Weise zu besprechen.

c) Zur Herausgabe oder Redaction einer der politischen Richtung ganz verschlossenen und nicht cautionspflichtigen periodischen Druckschrift ist die Bewilligung des Reichs-Kriegsministeriums im Dienstwege unter Beibringung der durch das Presßgesetz normirten Befehle und Nachweisungen anzufuchen, und erst, wenn diese erlangt wurde, die beabsichtigte Herausgabe den im genannten Gesetze bezeichneten Behörden anzuzeigen.

d) Zur Veröffentlichung von thatsächlichen Berichtigungen in der Presse ist sowohl von einzelnen Militärpersonen als auch von Commanden die Bewilligung des vorgesetzten General- oder selbständigen Militärcommando's (im Felde des Commando's der Armee oder des selbständig operirenden Armeekorpers) einzuholen. In dringenden Fällen kann dieß im directen Wege geschehen, doch ist hiervon gleichzeitig den Zwischencommanden die Anzeige zu erstatten. Dem Gesuche muß der zu berichtende Artikel, sowie die Berichtigung selbst im Wortlaute beiliegen.

II. Die zur Durchführung des Presßgesetzes erforderlichen näheren Bestimmungen für die Militärpersonen außerhalb der Militärgränze wurden durch Circularverordnung des Kriegsministeriums v. 11. Juli 1864, Nr. 80 R. G. B., erlassen. Dieselben fallen aber außerhalb der Gränzen dieser Schrift, weil active Militärpersonen und die ihnen im §. 1 des Gesetzes v. 20. Mai 1869, Nr. 78 R. G. B., gleichgestellten Personen in Strafsachen (also auch in Presßübertretungsfällen) der Militärgerichtsbarkeit unterstehen; die nicht activen Militärpersonen aber nach §§. 2 und 4 ebendort in Strafsachen (also auch bei Uebertretungen des Presßgesetzes) ausschließlich dem allgemeinen Strafgesetze (und den demselben gleichgestellten Gesetzen, s. v. S. 245) und der Gerichtsbarkeit der Civilstrafgerichte unterliegen, welche nur nach den für sie kundgemachten Gesetzen vorzugehen haben.

§. 3.

Das Recht zur Erzeugung, zum Verlage von Druckschriften und zum Verkehre mit denselben wird durch die Gewerbegesetze geregelt.

Es steht aber jedermann frei, von ihm allein oder unter Mitwirkung anderer, jedoch nach einem von ihm entworfenen selbständigen Plane verfaßte Schriften in Selbstverlag zu nehmen und in seiner Wohnung oder einem anderen ausschließlich dazu bestimmten Locale für eigene Rechnung zu verkaufen.

Von der Eröffnung eines solchen Locales ist jedoch der Sicherheitsbehörde vorläufige Anzeige zu erstatten. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist als Uebertretung mit einer Geldstrafe von 10 bis 100 Gulden zu ahnden.

Das Recht zur Herausgabe einer periodischen Druckschrift (§. 10) schließt auch das Recht zum Verlage derselben in sich.

Uebrigens kann die politische Landesstelle den Verkauf periodischer Druckschriften, die Sicherheitsbehörde des Ortes aber den Verkauf von Schulbüchern, Kalendern, Heiligenbildern, Gebeten und Gebetbüchern bestimmten Personen für einen zu bezeichnenden Bezirk auf Widerruf bewilligen.

Gegen Buchdrucker, Buchhändler und andere Inhaber eines der im §. 16, Z. 1, der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 aufgezählten Gewerbe kann die Entziehung der Gewerbeberechtigung außer dem Vollzuge eines Straferekenntnisses wegen Verletzung der allgemeinen Straf- oder Steuergesetze nur dann verhängt werden:

a) wenn der Gewerbetreibende wegen des Inhaltes einer von ihm gewerbenmäßig erzeugten, verlegten oder verbreiteten Druckschrift eines Verbrechens, oder wenn derselbe aus Anlaß einer solchen Schrift nach dem allgemeinen Strafgesetze, oder wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obforge und Aufmerksamkeit

innerhalb des Zeitraumes von zwei Jahren dreimal (eines Vergehens oder) einer Uebertretung schuldig erkannt;

- b) wenn derselbe nicht wegen des Inhaltes einer Druckschrift, sondern wegen einer anderen im §. 7 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 erwähnten Handlung verurtheilt worden ist, und nach der Beschaffenheit des Gewerbes und der Natur der begangenen strafbaren Handlung unter den gegebenen Umständen von dem Fortbetriebe des Gewerbes Mißbrauch zu besorgen ist.

Die Entziehung des Gewerbebefugnisses darf in den Fällen des Absatzes a) nur von dem verurteilenden Gerichte und in der Regel nur für die Dauer eines Jahres, dann aber für immer ausgesprochen werden, wenn die in jenem Absatze festgestellten Voraussetzungen bei einem der gedachten Gewerbetreibenden eintreten, über welchen die zeitliche Entziehung der Gewerbeconcession schon einmal verhängt wurde.

In den im Absatze b) bezeichneten Fällen hingegen kann die Entziehung des Gewerbebefugnisses von der Gewerbebehörde, und zwar sowohl für eine bestimmte Zeit, als auch für immer, jedoch nur innerhalb drei Monaten, vom Eintritte der Rechtskraft des die Entziehung bedingenden Erkenntnisses an gerechnet, verhängt werden.

I. Die im ersten Absatze dieses Paragraphes berufenen Gewerbebesetze sind folgende:

Der Artikel V des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung v. 20. Dec. 1859, Nr. 220 R. G. B., welcher lautet: Auf folgende Beschäftigungen und Unternehmungen findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung; dieselben werden fortan nach den dafür bestehenden Vorschriften behandelt:

e) die literarische Thätigkeit, das Selbstverlagsrecht der Autoren und die Ausübung der schönen Künste;

p) die Unternehmungen periodischer Druckschriften und der Verschleiß derselben.

Der §. 16, Z. 1, der Gewerbeordnung, welcher lautet: Nachstehende Gewerbe werden als concessionirte erklärt:

1. Alle Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen oder den Handel mit denselben zum Gegenstande haben (Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien zc., dann Buch-, Kunst-, Musikalienhandlungen);

2. die Unternehmungen von Leihanstalten für derlei Erzeugnisse und von Lesekabinetten.

Der §. 19 ebendort, welcher lautet: Bewerber um eines der im §. 16 unter 1 und 2 erwähnten, mit Preßerzeugnissen sich befassenden Gewerbe müssen sich über eine zum Betriebe des Gewerbes genügende allgemeine Bildung ausweisen. Diese Gewerbe dürfen in der Regel nur an Orten, wo eine politische Behörde ihren Sitz hat, errichtet werden. Obige Bestimmungen erstrecken sich nicht auf den ausschließlich auf Schul- und Gebetbücher, Kalender und Heiligenbilder beschränkten Handel.

Buchhändler dürfen überdies keine Filialhandlungen haben, sondern müssen nach §§. 16—18 Gewerbeordnung für jede feste Betriebsstätte eine besondere Concession erwirken (Min. Erl. v. 24. Dec. 1865, Z. 24864).

II. Ueber das Recht zum Verlage, insbesondere zum Selbstverlage von Druckschriften gelten, da die berufenen Stellen der Gewerbeordnung hierüber nichts anderes bestimmen, noch die §§. 4 und 11 des Pa-

tenten v. 18. März 1806, welche lauten: Der Buchhändler ist berechtigt, — — Verlagswerke von in- und ausländischen Gelehrten zu übernehmen, sie zum Drucke zu befördern, sie im Umkreise der k. k. Erblande und im Auslande zu verkaufen und zu vertauschen (§. 4); ferner bleibt es Schriftstellern unbenommen, die Ausgaben ihrer eigenen Werke, welche sie auf ihre Kosten drucken lassen, auf eigene Rechnung auch in ihrer Wohnung zu verkaufen (§. 11).

III. Was das Recht zur Herausgabe von Druckschriften betrifft, so ist dasselbe ein allgemeines Recht aller Staatsbürger und gehört zu dem im Art. V Kundmachungspatent der Gewerbeordnung aufgeführten „literarischen Thätigkeit“, welche dem Gewerbebesetze nicht unterliegt. Dieß entspricht auch dem Art. 13 des Staatsgrundgesetzes v. 21. Dec. 1867, Nr. 142 R. G. B., nach welchem jedermann das Recht hat, durch Wort, Schrift oder Druck oder durch bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern. Zum Verlage der Druckschrift ist aber der Herausgeber nicht berechtigt.

IV. Die im 5. Abs. des §. 3 enthaltene Bestimmung über den Verkauf von Schulbüchern, Kalendern, Heiligenbildern, Gebeten und Gebetbüchern hat laut Erlasses des Min. für Cultus und Unterricht v. 22. Aug. 1871, Z. 8343, auch auf den Verkauf von Bibeln Anwendung zu finden.

V. Rücksichtlich der im 6. Abs., lit. a, und im 7. Abs. bestimmten Verschärfung der Strafe durch Gewerbsverlust, wird auf das verwiesen, was oben (§. 22 I) in dieser Beziehung gesagt wurde, obwohl hier die Rücksicht auf eintretende bedeutende mildernde Umstände schon im Gesetze selbst gelegen ist, weil der Gewerbsverlust wohl ausgesprochen werden kann, aber nicht ausgesprochen werden muß.

VI. Bei der Staatsanwaltschaft und Sicherheitsbehörde sind genaue Verzeichnisse aller in ihrem Sprengel derzeit bestehenden Preßgewerbe (Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien u. s. w., dann Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen, sowie der Geschäfte der Photographie) anzulegen. In diese Verzeichnisse sind sohin auch sämmtliche neu entstandene Gewerbe und Geschäfte dieser Art aufzunehmen, und es sind in denselben nebst den Betriebsorten auch die Namen der Besitzer solcher Gewerbe und Geschäfte und der mit der Genehmigung der Behörde bei denselben bestellten Geschäftsleiter fortwährend in Evidenz zu halten (§. 2 der Amtsinstruction zum Preßgesetze).

§. 4.

Alles, was in diesem Gesetze bezüglich der Druckschriften angeordnet wird, hat nicht bloß für die Erzeugnisse der Druckerpresse, sondern auch für alle durch was immer für mechanische oder chemische Mittel vervielfältigte Erzeugnisse der Literatur und Kunst zu gelten.

I. Durch die Bestimmung dieses Paragraphes ist klar, daß der Begriff von Druckwerk oder Druckschrift im Preßgesetze ganz derselbe ist, wie ihn der Art. II des Kundmachungspatentes (o. §. 72) für das Strafgesetz aufstellt, und es folgt daraus weiter, daß auch alle Erzeugnisse der bei §. 327 (o. §. 71, 72) erwähnten, zur mechanischen Vervielfältigung von Handschriften geeigneten Pressen und anderer Vorrichtungen unter den Begriff von Druckwerken gehören.

II. Hierher gehören aber auch weiter die Erzeugnisse der Photo-

graphie, indem der Min. Erl. v. 27. April 1864, Z. 7653, erklärt, daß die Photographie zwar als ein freies Gewerbe anzusehen sei, daß jedoch hierdurch der preßgewerbliche Charakter derselben in keiner Weise berührt werde.

Der oberste Gerichtshof hat auch die Erzeugung von Papierservietten, welche literarische oder bildliche Darstellungen enthalten, als den Bestimmungen der §§. 3, 4 und 9 des Preßgesetzes unterliegend erklärt (E. vom 1. März 1870, Z. 2377).

III. Es mag hier noch des (z. B. bei einer Beschädigung der mechanischen Vorrichtung) allerdings möglichen Falles erwähnt werden, wenn von einer Druckschrift ein einziges Exemplar erzeugt worden wäre. Auf die Haftung für den Inhalt der Druckschrift wäre dieß ohne allen Belang; für die Beobachtung der preßpolizeilichen Vorschriften jedoch insofern von Einfluß, als einige derselben den Bestand mehrerer Exemplare (z. B. bei Abgabe der Pflichtexemplare) ausdrücklich voraussetzen.

§. 5.

Wenn in diesem Gesetze dem Drucker eine Verpflichtung oder Verantwortlichkeit auferlegt wird, so ist darunter der Inhaber der Druckerei, oder sofern er zur Besorgung derselben einen durch die Behörde genehmigten Geschäftsleiter bestellt hat, der letztere zu verstehen.

Besteht ein solcher Geschäftsleiter, so sind die Geld- und Arreststrafen gegen diesen, die ersteren jedoch unter Haftung des Gewerbeinhabers, zu verhängen. Wenn nach dem Gesetze die Entziehung der Gewerbeberechtigung einzutreten hätte, so findet diese nur dann statt, wenn die Uebertretung mit dem Vorwissen des Gewerbeinhabers begangen wurde, und derselbe in der Lage war, die Uebertretung zu verhindern. Fällt diese dem verantwortlichen Geschäftsleiter zur Last, so ist dessen Beseitigung von dem Betriebe des Gewerbes auszusprechen.

Die hier angeführten Bestimmungen sind auch in Beziehung auf die Verpflichtungen und die Verantwortlichkeit anzuwenden, welche in diesem Gesetze dem Verleger auferlegt werden.

I. Die Bestimmungen dieses Paragraphes entsprechen den Bestimmungen der §§. 58 und 139 der Gewerbeordnung über den Betrieb eines Gewerbes durch einen Stellvertreter.

Wird jemanden die Bewilligung zum Betriebe eines Preßgewerbes unter der Bedingung erteilt, daß er zur Betriebsleitung einen verantwortlichen Geschäftsführer bestelle, und beginnt er den Betrieb des Gewerbes, bevor diese Bestellung geschehen oder genehmigt ist, so haftet er selbst für alles, was in dem Gewerbe gegen die Vorschrift des Preßgesetzes geschieht.

II. Verleger ist jene Person, welche die Drucklegung einer von ihr selbst oder von einem andern verfaßten Schrift behufs des Verkaufes derselben auf eigene Rechnung veranstaltet, ohne Unterschied, ob dieses (wie z. B. beim Selbstverlage) in einem einzelnen Falle, oder mehrmals, oder selbst gewerbsmäßig geschieht. Die Richtigkeit dieser — auch von dem obersten Gerichtshofe in der Entsch. v. 9. Dec. 1863, Z. 8844, ausgesprochenen — Begriffsbestimmung des Verlegers ergibt sich aus den §§. 1164—1171 des allgem. bürgerl. Ges. B. über den Verlagsvertrag, aus dem Art. 272, Z. 5 des Hand. G. B., nach welchem die Verlagsgeschäfte

Handelsgeschäfte sind, und aus den oben (§. 251) angeführten §§. 4 und 11 des Patentges. v. 18. März 1806.

III. Die vom Gesetze dem Verleger auferlegten Verpflichtungen und dessen Verantwortlichkeit treffen aber nicht allein den zum Betriebe einer Buch-, Kunst- oder Musikalienhandlung bestellten verantwortlichen Geschäftsleiter, sondern auch jenen, der nur den Verschleiß einer nicht auf seine Kosten gedruckten Schrift besorgt, oder dieselbe, wie der übliche Ausdruck lautet, commissionsweise in Verlag nimmt.

IV. Die Haftung des Gewerbeinhabers für die gegen den Geschäftsleiter verhängte Geldstrafe muß im Urtheile ausgesprochen werden. — Die Wirkung dieser Haftung besteht darin, daß im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe von dem Geschäftsleiter nicht sofort die nach §. 266 St. P. O. (o. S. 28) für diesen Fall im Urtheile ausgesprochene stellvertretende Arreststrafe an dem Geschäftsleiter vollzogen, sondern vorerst die Einbringung der Geldstrafe bei dem Gewerbeinhaber versucht wird.

Der Gewerbeverlust ist gegen den Gewerbeinhaber zu verhängen, wenn er von der strafbaren Handlung gewußt, und dieselbe, obwohl es in seiner Macht war, absichtlich oder aus Fahrlässigkeit nicht verhindert hat. — Fällt die strafbare Handlung dem Geschäftsleiter allein zur Last, hat der Gewerbeinhaber von derselben nichts gewußt, oder hat der Geschäftsleiter dessen auf Verhinderung der strafbaren Handlung abzielenden Aufträgen keine Folge geleistet, so ist die Beseitigung des Geschäftsleiters von dem Gewerbebetriebe im Urtheile auszusprechen.

§. 6.

Als Verbreitung kann im Sinne dieses Gesetzes nur der Vertrieb, Verschleiß oder die Vertheilung von Druckschriften, sowie das Aufschlagen, Aufhängen oder Auflegen derselben an öffentlichen Orten, in Lesevereinen, Leihbibliotheken u. dgl. angesehen werden.

I. Unter Verbreitung einer Druckschrift wird jene Verfügung mit derselben verstanden, durch welche mehrere Exemplare an eine oder mehrere Personen entgeltlich oder unentgeltlich überlassen werden. Wenn nur ein Exemplar mehreren Personen zur Einsicht gezeigt wird, ist von einer Verbreitung der Druckschrift noch keine Rede. Auch die Ueberreichung der Pflichtexemplare ist noch keine Verbreitung (E. v. 21. Sept. 1869, Z. 9962). Diese Art der Verbreitung versteht das Gesetz unter Vertrieb, Verschleiß oder Vertheilung von Druckschriften. Auch das Ausstreuen einer Druckschrift auf Straßen oder Plätzen gehört hierher.

II. Dieser eigentlichen Verbreitung stellt aber das Gesetz gleich, wenn eine Druckschrift, obgleich nur in einem Exemplare, an einem öffentlichen Orte (vgl. o. S. 215), in einem Leseverein oder in einer Leihbibliothek angeschlagen, aufgehängt oder aufgelegt wird. Selbst die Aufnahme des Titels einer Druckschrift in den Katalog einer Leihbibliothek, obwohl das Buch selbst nicht vorhanden war, hat der oberste Gerichtshof als Verbreitung derselben erklärt (E. v. 30. Jan. 1866, Z. 597).

§. 7.

Als eine periodische Druckschrift ist jene anzusehen, welche wenigstens einmal im Monate, wenn auch in ungleichen Zeitabschnitten, erscheint.

Darunter sind jedoch in Lieferungen erscheinende Werke, die ein abgeschlossenes Ganzes zu bilden bestimmt sind, nicht begriffen.

Als zugehöriger Bestandtheil eines Blattes oder Heftes ist jede Beilage anzusehen, die mit demselben gleichzeitig ausgegeben und nicht abgesondert im Pränumerationswege veräußert wird.

Dagegen müssen in Ansehung aller Blätter, welche sich ihrem Inhalte nach als selbständige periodische Druckschriften darstellen und im Pränumerationswege abgesondert veräußert werden, die für das Erscheinen periodischer Druckschriften gesetzlich vorgezeichneten Bedingungen auch dann abgesondert erfüllt werden, wenn sie in der Form von Beilagen einer anderen periodischen Druckschrift oder mit demselben Titel ausgegeben werden, unter welchem diese erscheint.

I. Periodische Druckschriften im Sinne des §. 7 sind daher nur jene, welche in regelmäßig oder unregelmäßig wiederkehrenden Zeitabschnitten von höchstens einem Monate erscheinen. Sind die Zeitabschnitte des regelmäßigen Erscheinens länger, wie bei Vierteljahrschriften, Kalendern, Jahresberichten u. dgl., so ist die Druckschrift keine periodische im Sinne des §. 7 Pr. G.

Dagegen benimmt es der Druckschrift nicht den Charakter einer periodischen, wenn ihr Erscheinen schon von vorneherein auf einen bestimmten Zeitraum, z. B. auf die Dauer einer Badefaison, einer Industrieausstellung u. dgl. beschränkt ist.

In in einem Gasthause aufstehenden Speisetarifen, welche auch Annoncen enthielten, hat der oberste Gerichtshof mit Entsch. v. 19. Sept. 1866, B. —, keine periodische Druckschrift erkannt.

II. Der Unterschied zwischen einer periodischen Druckschrift und einem in Lieferungen erscheinenden Werke liegt darin, daß das letztere materiell, d. i. seinem Inhalte nach, einen bestimmten Abschluß erhält oder, wie das Gesetz sagt, ein abgeschlossenes Ganzes bildet; während die periodischen Druckschriften, wenn sie auch mit Ablauf eines bestimmten Zeitraumes, gewöhnlich am Ende eines jeden Jahres, oder in kürzeren Zeiträumen, einen formellen Abschluß erhalten, der durch Beginn einer neuen Numerirung, oft auch durch Beigabe eines Titels und Inhaltsverzeichnisses ersichtlich gemacht wird, doch ihrem Wesen nach keinen Abschluß finden.

III. Die im dritten Absätze des §. 7 erwähnten Beilagen, welche als keine selbständige periodische Druckschrift angesehen werden, unterliegen bei ihrem Erscheinen aber dennoch den in den §§. 9, 17 bis 25 enthaltenen preßpolizeilichen Bestimmungen.

§. 8.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auf strafbare Handlungen, welche vor dem Tage, an dem seine Wirksamkeit beginnt, begangen wurden, nur insofern Anwendung, als der Schuldige nach den bisherigen Gesetzen einer strengeren Behandlung unterliegen würde.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen zur Aufrechthaltung der Ordnung in Preßsachen.

§. 9.

Auf jeder Druckschrift muß nebst dem Druckorte der Name (die Firma) des Druckers und der des Verlegers oder bei periodischen Druckschriften statt des letzteren der des Herausgebers angegeben werden.

Von dieser Verpflichtung findet eine Befreiung nur rückwärts solcher Erzeugnisse der Presse statt, welche lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs oder des häuslichen und geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind, wie: Formulare, Preiszettel, Visitenkarten u. s. w.

Jedes Blatt (Nummer) oder Heft einer periodischen Druckschrift hat überdies auch den Namen wenigstens eines verantwortlichen Redacteurs zu enthalten.

Die Nichtbeachtung der in diesem Paragraphen vorgezeichneten Vorschriften ist an dem Drucker als Uebertretung mit 20 bis 200 fl., eine wissenschaftlich falsche Angabe aber ist an jedem Schuldtragenden als Vergehen mit der erwähnten Geldstrafe und überdies mit Arrest von Einer Woche bis zu Einem Monate zu bestrafen.

I. Wer als Drucker und als Verleger anzusehen sei, wurde schon bei §. 5 (o. S. 252) erklärt. Auf der Druckschrift ist jedoch nicht der Name des verantwortlichen Geschäftsleiters, sondern die Firma der Druckerei, d. i. nach Art. 15 des Hand. Ges. der Name, unter welchem die Geschäfte der Druckerei betrieben und mit welchem die im Geschäfte vorkommenden Schriftstücke unterzeichnet werden, anzugeben, die Firma mag protokolliert sein oder nicht.

Wenn eine Druckschrift „im Selbstverlage“ des Verfassers oder Herausgebers, oder „im Commissionsverlage“ einer Buchhandlung erscheint, so muß auch dieser Umstand auf der Druckschrift ersichtlich sein.

Die Angabe des Namens des Herausgebers ist nur bei periodischen Druckschriften, und bei andern dann nothwendig, wenn der Herausgeber zugleich den Verkauf der Druckschrift besorgt, somit dadurch zum Verleger wird.

Die Angabe des Namens des Verfassers der Druckschrift ist nicht vorgeschrieben, sondern es ist fortan gestattet, Druckschriften anonym (ohne Namen) oder pseudonym (unter einem falschen Namen) erscheinen zu lassen, wodurch jedoch selbstverständlich an der Verantwortlichkeit des ungenannten oder anders genannten Verfassers für den Inhalt der Druckschrift nichts geändert wird.

II. Die Verpflichtung, den Namen des Verlegers auf der Druckschrift zu bezeichnen, entfällt selbstverständlich bei allen jenen Druckschriften, welche nicht zum Verkaufe bestimmt sind, und daher ihrer Natur nach keinen Verleger haben.

Dem entsprechend hat der oberste Gerichtshof nachstehende Grundsätze ausgesprochen: Verleger ist jene Person, welche eine Schrift zu dem Zwecke druckt oder drucken läßt, um unmittelbar durch deren Verkauf auf eigene Rechnung einen Gewinn zu erzielen; diesen Zweck kann der Verfasser selbst (beim

Selbstverlage) oder eine von diesem verschiedene Person erreichen wollen. Wenn dieser Zweck nicht erreicht werden soll (wenn die Druckschrift nämlich zur unentgeltlichen Vertheilung bestimmt ist), kann auch von keinem Verleger die Rede sein, und wo kein Verleger besteht, kann ohne Fiction keiner angegeben werden, und eine Pflicht zu einer Fiction kann der §. 9 Pr. G. nicht begründen. Von solcher Beschaffenheit, daß ein Verleger nicht besteht, und daher nicht angegeben werden kann, sind nicht bloß die im 2. Absatz des §. 9 aufgezählten Druckschriften, sondern wie der Beisatz: „u. s. w.“ bestimmt zeigt, alle Druckschriften, welche nicht zum Verkaufe bestimmt, also nicht Waare sind, wie Waarenverzeichnisse, Ankündigungen, Kataloge über Ausstellungsgegenstände, u. a. m. (Entsch. v. 9. Dec. 1863, Z. 8844).

Wenn daher der oberste Gerichtshof in einer späteren Entscheidung v. 15. März 1864, Z. —, aussprach, bei der Entscheidung, ob eine Druckschrift von der Angabe des Druckers und Verlegers befreit sei, komme es nicht darauf an, ob dieselbe zum Verkaufe oder zur unentgeltlichen Vertheilung bestimmt sei, sondern nur darauf, ob dieselbe lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs oder des häuslichen und geselligen Lebens dienen soll, so ist dieß wohl rücksichtlich der Angabe des Druckers unbedingt richtig; in Bezug auf den Verleger muß aber der Satz: daß dort, wo in der That kein Verleger im Sinne des §. 5 besteht, somit keiner angegeben werden kann, auch keiner, um dem §. 9 zu entsprechen, fingirt zu werden braucht, als in der Natur der Sache und im Gesetze gegründet, seine Gültigkeit haben.

Bemerkt mögen noch zwei hierher gehörige Entscheidungen des obersten Gerichtshofes werden, jene v. 21. Dec. 1869, Z. 14343, welche die auf einem, von dem Ausschusse eines Vereines in den Druck gelegten Minoritätsgutachten erscheinende Bezeichnung: „im Selbstverlage des Minoritätsausschusses“ als dem Gesetze genügend erkannte; und jene v. 1. März 1870, Z. 2377, nach welcher Papierservietten, auf denen sich literarische oder bildliche Darstellungen befinden, der Formlichkeiten des §. 9 Pr. G. unterliegen.

III. Die Vorschriften des §. 9 beziehen sich selbstverständlich nur auf jene Druckschriften, welche im Geltungsgebiete des Pressegesetzes erscheinen; bei den außerhalb desselben herausgegebenen Druckschriften genügt es, wenn sie mit jener Bezeichnung versehen sind, welche den am Erscheinungsorte gültigen Gesetzen entspricht.

IV. Die Nichtbefolgung der Vorschriften des §. 9 Pr. G., also die unterlassene Angabe des Druckortes, des Namens (der Firma) des Druckers, ferner, dort wo es notwendig ist, des Verlegers oder Herausgebers, endlich bei periodischen Druckschriften wenigstens eines verantwortlichen Redacteurs, oder die aus Unkenntniß des wahren Sachverhaltes erfolgte unrichtige Angabe einer dieser Daten, ist eine Uebertretung, für welche einzig und allein der Drucker (§. 5, o. S. 252) verantwortlich bleibt.

Wird aber wissentlich, wenn auch nur in Einem dieser Punkte, eine falsche Angabe gemacht, so geht die Handlung in ein Vergehen über, für welches alle Schuldtragenden im Sinne der §§. 5 und 239 St. G. (o. S. 16) verantwortlich werden.

§. 10.

Wer eine periodische Druckschrift herauszugeben beabsichtigt, hat dieses vorläufig dem Staatsanwalte und der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde des Bezirkes, in welchem der Ort der Herausgabe gelegen ist, anzuzeigen.

Diese Anzeige hat folgendes zu enthalten:

1. Die Bezeichnung (den Titel) der periodischen Druckschrift, die Zeitabschnitte ihres Erscheinens und einen Ueberblick der Gegenstände (Programm), welche sie zu behandeln bestimmt ist.

2. Den Namen und Wohnort eines verantwortlichen Redacteurs, und wenn deren mehrere auf dem Blatte genannt werden sollen, die Namen und Wohnorte aller nebst der Nachweisung, daß ihre Eigenschaften und Verhältnisse den im ersten Absätze des §. 12 dieses Gesetzes vorgezeichneten Bedingungen entsprechen.

3. Den Namen und Wohnort des Druckers, sowie jenen des Verlegers, wenn derselbe vom Herausgeber verschieden ist.

Tritt während der Herausgabe einer periodischen Druckschrift in einem dieser Punkte eine Veränderung ein, so ist hiervon in der Regel noch vor der weiteren Herausgabe, wenn aber die Veränderung eine unvorhergesehene ist, binnen drei Tagen die Anzeige an die genannten Behörden zu machen.

Sind die in der Anzeige über die bevorstehende Herausgabe einer periodischen Druckschrift enthaltenen Angaben und Nachweise unvollständig oder nicht genügend, so ist der Anzeiger von der Sicherheitsbehörde unter Hinweisung auf die Bestimmung des §. 11 zur Ergänzung aufzufordern; findet dagegen die Sicherheitsbehörde den Ausweis vollkommen entsprechend, so setzt sie den Anzeiger hiervon in Kenntniß und weist ihn, wenn die Verpflichtung zur Cautionseistung eintritt, zum Erlage derselben an, über dessen Vollzug er sich vor Beginn der Herausgabe bei dem Staatsanwalte und der Sicherheitsbehörde auszuweisen hat.

Wird binnen acht Tagen von Seite der Sicherheitsbehörde über die geschehene Anzeige oder für die Ergänzung derselben nichts verfügt, so kann, falls die Caution, wo die Verpflichtung dazu eintritt, erlegt, und der Erlag ausgewiesen wurde, mit der Herausgabe der periodischen Druckschrift begonnen werden.

I. Die Herausgabe einer periodischen Druckschrift ist an keine vorläufige Bewilligung (Concession) gebunden. Dieß entspricht dem Art. 13 des Staatsgrundgesetzes v. 21. Dec. 1867, Nr. 142 R. G. B., nach welchem die Presse nicht durch das Concessionsystem beschränkt werden darf. Welche besondere Vorschriften Militärpersonen bei der beabsichtigten Herausgabe einer periodischen Druckschrift zu beobachten haben, wurde schon oben (§. 249) angeführt.

II. Als eine Veränderung, welche anzuzeigen ist, ist auch die durch die Reise eines verantwortlichen Redacteurs herbeigeführte Aenderung seines Wohnortes, rücksichtlich seine Abwesenheit von seinem gewöhnlichen Wohnorte, anzusehen (E. v. 19. Aug. 1863, Z. 5888). Der Redacteur einer amtlichen Zeitung ist zu der vorgeschriebenen Anzeige der Wohnungsänderung nicht verpflichtet (E. v. 10. April 1866, Z. —). — Ebenso ist die zeitweise Beigabe eines dem Inhalte einer periodischen Druckschrift entsprechenden Extrablattes keine solche Veränderung, welche vor der Herausgabe anzuzeigen wäre (E. v. 10. Dec. 1867, Z. 10833). — Auch eine in einem sonst dem Programme der Zeitschrift entsprechenden Artikel vorkommende höhrende oder unpassende Bemerkung ist keine solche Abweichung von dem angezeigten Programme, daß eine besondere Anzeige davon notwendig wäre (E. v. 26. Jan. 1869, Z. 572). — Ein Wechsel in der Person des

Herausgebers ist jedenfalls noch vor der weiteren Herausgabe anzuzeigen (E. v. 13. April 1870, Z. 4341).

III. Die Staatsanwaltschaft und Sicherheitsbehörde haben über sämtliche in ihrem Sprengel derzeit erscheinenden, sowie über die bei ihnen nach §. 10 des Preßgesetzes zur Anzeige gelangenden periodischen Druckschriften ein genaues Verzeichniß in losen Blättern mit fortlaufenden Zahlen zu führen, und es ist für jede dieser Druckschriften zur Aufnahme der in den Rubriken des Verzeichnisses erwähnten Thatsachen ein ganzes Blatt zu widmen. Jene Blätter, deren periodische Druckschriften aufhörten zu erscheinen, sind in der Registratur sorgfältig aufzubewahren (§. 3 der Amtsinstruction zum Pr. G.).

Ein Abschrift der dieses Verzeichniß bildenden Blätter ist dem Justizbeziehungsweise Polizeiministerium sogleich nach deren Verfassung vorzulegen, und es sind für's künftige alle neuen Eintragungen und Abänderungen periodischer Druckschriften, sowie andere geschehene Eintragungen den genannten Ministerien von Fall zu Fall anzuzeigen (§. 4 ebendort).

§. 11.

Wird mit der Herausgabe einer periodischen Druckschrift vor dem Erlage der Caution oder vor Ablauf der im letzten Satze des §. 10 bezeichneten Frist begonnen oder wird die vorgeschriebene Anzeige über eine während der Herausgabe eingetretene Veränderung binnen der im §. 10 bezeichneten Frist nicht erstattet, so sind der Herausgeber, Verleger, Redacteur und Drucker, so weit ihnen ein Verschulden zur Last fällt, einer Uebertretung schuldig, welche mit einer Geldstrafe von 50 bis 200 fl. zu ahnden ist.

Enthielt die Anzeige falsche Angaben oder wurde ein gesetzlich Unfähiger (§. 12, zweiter Absatz) als Redacteur namhaft gemacht und ist darauf die Herausgabe der periodischen Druckschrift begonnen worden, oder leidet die Anzeige über eine während der Herausgabe eingetretene Veränderung an einem dieser Gebrechen, so sind die oben angeführten Personen, insofern ihnen die Unwahrheit der Angaben oder die Unfähigkeit des Redacteurs bekannt war, eines Vergehens schuldig und nebst einer Geldstrafe von 50 bis 500 fl. mit Arrest von Einer Woche bis zu Einem Monate zu bestrafen.

In beiden angeführten Fällen kann die Herausgabe der Druckschrift bis zur Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen, und zwar im Falle des ersten Absatzes durch die Sicherheitsbehörde, im Falle des zweiten Absatzes durch das Gericht bei Einleitung der Untersuchung oder im Verlaufe derselben eingestellt werden.

Eine gegen die Einstellung erhobene Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

I. Durch die Nichtbefolgung der im §. 10 gegebenen Vorschriften wird entweder eine Uebertretung oder ein Vergehen begangen.

Eine Uebertretung liegt vor:

1. wenn mit der Herausgabe einer periodischen cautionspflichtigen Druckschrift vor Erlage der Caution oder

2. bei jeder, auch nicht cautionspflichtigen Zeitschrift vor Ablauf von acht Tagen nach dem Tage der Ueberreichung der allen gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Anzeige begonnen wird; die Vorlage der Pflichtexemplare der ersten Nummer vor diesem Tage ist aber nicht strafbar (E. v. 23. März 1864, Z. 2112);

3. wenn die Anzeige einer Aenderung in den in der ursprünglichen

Anzeige enthaltenen Personen und Thatsachen nicht in der vorgeschriebenen Zeit überreicht wird. Es mag hier wiederholt werden, daß unter der Strafsanction des §. 11 anzuzeigen sind: Ein Wechsel in der Person oder dem Wohnorte des Herausgebers, des Redacteurs oder auch nur eines derselben, des Druckers und des Verlegers, wenn derselbe von dem Herausgeber verschieden ist; eine Aenderung in dem Titel oder in den Zeitabschnitten des Erscheinens der Zeitschrift; die Aufnahme eines Artikels, welcher dem Programme der Zeitschrift nicht entspricht.

Verantwortlich für diese Uebertretung sind der Herausgeber, der Verleger, der Redacteur und der Drucker (§. 5), jede dieser Personen jedoch nur insoweit als ihr persönlich ein Verschulden daran zur Last fällt.

Ein Vergehen liegt vor:

1. wenn die erste oder eine nachträglich erstattete Anzeige falsche Umstände enthält;

2. wenn ein gesetzlich Unfähiger als Redacteur namhaft gemacht wurde, und zwar in beiden Fällen ohne Unterschied, ob die unrichtige Anzeige absichtlich oder aus Fahrlässigkeit erfolgte.

Für dieses Vergehen sind dieselben Personen wie für die Uebertretung verantwortlich, jedoch nur jene, denen die Unwahrheit der Angabe oder die Unfähigkeit des Redacteurs bekannt war.

II. Bei periodischen Druckschriften kommt es auch vor, daß eine von dem Herausgeber, Verleger, Redacteur oder Drucker verschiedene Person Eigenthümer der Druckschrift, und als solcher auf derselben genannt ist. — Mit den Entsch. v. 19. Aug. 1863, Z. —, und 24. Mai 1864, Z. —, hat der oberste Gerichtshof erklärt, daß, wenn auf dem Blatte nur der Eigenthümer und kein Herausgeber genannt ist, der erstere die sonst dem Herausgeber obliegende Verantwortlichkeit zu tragen habe, und daß, wenn Eigenthümer und Herausgeber auf dem Blatte genannt sind, beide gleichmäßig verantwortlich werden. An dieser, aus den Grundsätzen des Preßgesetzes folgenden Rechtsanschauung wird dadurch nichts geändert, daß in einem einzelnen Falle der Eigenthümer nicht bestraft werden kann, weil er im Alter unter vierzehn Jahren, oder eine Mehrheit von Personen, oder eine Gesellschaft oder Corporation ist. Daraus ergibt sich aber auch, daß, wenn der Eigenthümer der Behörde angezeigt wurde, auch jede Aenderung in der Person desselben angezeigt werden müsse.

III. Die Einstellung des Erscheinens der Zeitschrift wird das Gericht dann zu verfügen haben, wenn die falschen Angaben sich auf so wesentliche Punkte des §. 10 beziehen, daß bevor nicht die Sache gehörig geordnet ist, auch nicht die gesetzliche Ordnung und Aufsicht in Presssachen gehandhabt werden kann.

IV. Würde ungeachtet der durch die Sicherheitsbehörde oder das Gericht verfügten Einstellung der Zeitschrift die Herausgabe derselben fortgesetzt, so begeht jeder daran Schuldtragende das im §. 25 Pr. G. bestimmte Vergehen.

§. 12.

Der §. 12 des Preßgesetzes wurde durch Art. I des Gesetzes vom 15. Oct. 1868, Nr. 142 R. G. B., folgendermaßen textirt:

Verantwortlicher Redacteur einer periodischen Druckschrift kann nur ein österreichischer Staatsbürger sein, welcher eigenberechtigt ist und am Orte ihres Erscheinens seinen Wohnsitz hat.

Gesetlich unfähig zur Führung der verantwortlichen Redaction einer periodischen Druckschrift sind jene, welche durch das Gemeindegesetz wegen begangener strafbarer Handlungen von der Wählbarkeit für die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind.

Die wegen eines Verbrechens in Untersuchung gezogenen Personen sind nur während der Dauer der gerichtlichen Verwahrung oder der Untersuchungshaft zur Führung der verantwortlichen Redaction einer periodischen Druckschrift gesetzlich unfähig.

I. Die gesetzlichen Erfordernisse eines verantwortlichen Redacteurs sind demnach: 1. die österreichische Staatsbürgerschaft, und zwar mit Rücksicht auf Art. 1 des Staatsgrundgesetzes v. 21. Dec. 1867, Nr. 142 R. G. B., in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern; 2. die Eigenberechtigung, so, daß zwar volljährige, großjährig erklärte oder aus der väterlichen Gewalt entlassene, nicht aber minderjährige oder unter Curatel stehende Personen verantwortliche Redacteurs sein können, und es muß noch bemerkt werden, daß die Verhängung des Concurfes über eine Person, deren Eigenberechtigung nicht aufhebt; 3. der ordentliche Wohnsitz am Orte des Erscheinens, wobei auch hier unter Wohnsitz jener Ort verstanden werden muß, an welchem jemand daheim ist.

II. Von der Wählbarkeit zu einer Gemeindevertretung sind nach dem (auch in sämtliche Gemeindewahlordnungen aufgenommenen) Art. IX des Gemeindegesetzes v. 5. März 1862, Nr. 18 R. G. B., wegen strafbarer Handlungen ausgeschlossen: a) Personen, welche wegen eines Verbrechens schuldig erkannt; b) Personen, welche eines Verbrechens wegen in Untersuchung gezogen wurden, so lange diese dauert; c) Personen, welche der Uebertretung des Diebstahls, des Betruges, der Veruntreuung oder Theilnahme an einer dieser Uebertretungen (§§. 460, 461, 464 Str. G.) schuldig erkannt worden sind.

Der Ausschließungsgrund b) erhält durch den letzten Absatz des (jetzigen) §. 12, der Ausschließungsgrund a) und c) durch §. 6 des Gesetzes vom 15. Nov. 1867, Nr. 131 R. G. B., seine Beschränkung, indem nach diesem Paragraphen die mit einer Verurteilung verbundenen nachtheiligen Folgen bei den dort aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafzeit; bei den übrigen Verbrechen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Kerkerstrafe verurteilt wurde, und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren; bei Verurteilung wegen der oben angeführten Uebertretungen aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufhören.

III. Welche besonderen Vorschriften zu beobachten sind, wenn Militärpersonen die verantwortliche Redaction einer Druckschrift übernehmen wollen, wurde schon oben (§. 249) erwähnt.

§. 13.

Zum Erlage einer Cautio ist jeder Herausgeber einer periodischen Druckschrift verpflichtet, welche öfter als zweimal im Monate erscheint, und, sei es auch nur nebenher, die politische Tagesgeschichte behandelt, oder politische, religiöse oder sociale Tagesfragen bespricht. Jedoch sind wissenschaftliche und Fachblätter, wenn sie neben-

her Tagesfragen besprechen, die mit der Aufgabe derselben im Zusammenhange stehen, nicht cautionspflichtig. Für Blätter, welche von der Regierung herausgegeben werden, ist keine Cautio zu erlegen.

Die Entscheidung über die Verpflichtung zum Erlage einer Cautio steht bei erhobenem Einspruche der politischen Landesstelle und im weiteren Instanzenzuge dem Staatsministerium zu.

Die Pflicht zum Cautionserlage wird dem Herausgeber einer periodischen Druckschrift entweder durch die Erledigung der nach §. 10 (o. S. 257) gemachten Anzeige oder durch die nach §. 11 (o. S. 258) erfolgte Einstellung der ohne Cautionserlag begonnenen Herausgabe bekannt. Glaubt der Herausgeber, daß sein Blatt nach den Bestimmungen des §. 13 Pr. G. nicht cautionspflichtig sei, so kann er gegen die Forderung des Cautionserlages bei der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde Einspruch erheben, über welchen die politische Landesbehörde (Statthalterei, Landesregierung) entscheidet. Stellt sich der Herausgeber damit nicht zufrieden, so steht ihm die Beschwerde an das k. k. Ministerium des Inneren, an welches die Agenden des Staatsministeriums übergegangen sind, offen, für welche Beschwerdeführung die Formen und Fristen, wie gegen andere Entscheidungen politischer Behörden gelten.

§. 14.

Der Betrag der Cautio wird für periodische Druckschriften, welche in Wien oder in der Umgebung, d. i. bis zur Entfernung von zwei Meilen erscheinen, mit achtaufundzwanzig Gulden; an anderen Orten mit mehr als sechzigtausend Einwohnern oder in deren Umgebung mit sechsundzwanzigtausend Gulden; an Orten mit mehr als dreißigtausend Einwohnern und ihrer Umgebung mit viertausend Gulden, an allen übrigen Orten mit zweitausend Gulden bestimmt. Für solche periodische Druckschriften jedoch, welche nicht öfter als dreimal in der Woche erscheinen, ist nur die Hälfte der ebenerwähnten Cautionsbeträge zu erlegen.

Der Erlag hat bei den durch besondere Vorschriften bezeichneten Cassen in barem Gelde oder in auf Ueberbringer lautenden verzinslichen österreichischen Staatsschuldverschreibungen, in Grundentlastungsobligationsen, oder Pfandbriefen der Nationalbank oder der galizischen Creditanstalt, nach dem Börsencourse des Erlagtages berechnet, zu geschehen.

Die Cautio ist sechs Monate nach dem Aufhören des Erscheinens der Druckschrift, für die sie bestellt wurde, gegen die Bestätigung des Staatsanwaltes, daß aus Anlaß der Herausgabe jener Druckschrift weder eine Untersuchung anhängig, noch ein Strafvollzug oder Kostenersatz rückständig sei, zurückzustellen.

I. Die Cassen, bei denen der Cautionserlag stattzufinden hat, sind: die Landeshauptcassen zu Wien, Linz, Salzburg, Graz, Prag, Brünn, Troppau, Lemberg, Czernowitz, Laibach, Klagenfurt, Triest, Innsbruck, Zara; die Sammlungscassen zu Wiener-Neustadt, Korneuburg, Stein, St. Pölten, Nied, Wels, Steier, Marburg, Bruck a. d. Mur, Jungbunzlau, Leitmeritz, Gitschin, Saaz, Pilsen, Tabor, Klattau, Schlan, Chrudin, Eger, Budweis, Czaslau, Pilsen, Königgrätz, Leippa, Karlsbad, Olmütz, Jglau, Weißkirchen, Znaim, Ung. Gradisch, Teschen, Jägerndorf, Wadowice, Sandec, Jaslo, Bochnia, Rzeszow, Sambor, Sanok, Strzy, Brzezan, Kolomea, Zolkiew, Tarnow, Przemyśl, Stanislaw, Tarnopol, Brody, Buczacz, Zsiglitz, Neu- stadt, Abelsberg, Villach, Görz, Mitterburg, Capo d'Istria, Lussin, Feld- kirch, Brixen, Trient; die Kreis- und Kreisstadtscassen zu Spalato, Ragusa und Cattaro (Fin. Min. Erl. v. 14. Aug. und v. 22. Sept. 1851, Nr. 163 und 191 R. G. B.).

II. Durch Fin. Min. Erl. v. 16. Juli 1863, Nr. 67 R. G. B., wurden über den Erlag und die Behandlung der Cautionen folgende Vorschriften erlassen: 1. Die nach §. 14 des Pressegesetzes v. 17. Dec. 1862 (R. G. B. v. 3. 1863, Nr. 6) zu leistenden Cautionen für periodische Druckschriften sind bei einer in dem Gebiete, für welches dieses Pressegesetz Wirksamkeit hat, befindlichen Landes-, Provinzial- oder Sammlungs-cassa zu erlegen. 2. Zur Empfangnahme der Cautionen ist eine Weisung an die Cassen nicht erforderlich. Der Erleger hat sich lediglich unter Beibringung einer von ihm ausgestellten Widmungsurkunde zum Erlage zu melden, nach dessen Vollzug ihm von der Casse die, den Gegenstand und Zweck des Erlages genau bezeichnende ungestempelte, mit dem Amtssiegel versehene Empfangsbestätigung zu erfolgen ist. 3. Die Cautionsoobligationen und Pfandbriefe sind mit keinem Haftungsbande zu versehen, sondern sammt Coupons und Talons nur sorgfältig unter dreifacher und bei jenen Cassen, wo diese nicht besteht, unter zweifacher Gegenperre zu hinterlegen; auch bleibt den Parteien die Interessenbehebung von diesen Effecten unbenommen, weshalb ihnen die verfallenen Coupons jederzeit gegen amtliche Ersichtlichmachung auf den beizubringenden Cassen-Empfangsbestätigungen zu erfolgen sind. 4. Die Behebung neuer Couponsbogen gegen die fälligen Talons wird über Aufforderung des Cautionselegers von der Casse, wo die Caution erliegt, besorgt. 5. Die im Baren erlegten Cautionen werden nicht verzinst. 6. Ist durch ein rechtskräftiges Erkenntniß die Caution oder ein Theil derselben als verfallen erklärt, eine Geldstrafe oder ein Kostenersatz verfügt (§. 15 des Pressegesetzes) und in Folge der Unterlassung oder dem Verurteilten auferlegten Zahlung die Einbringung des Betrages aus den als Caution erliegenden Werthen zu veranlassen, so hat sich der Staatsanwalt an die, der Casse, bei welcher die Caution erliegt, unmittelbar vorgelegte Finanzbehörde unter genauer Angabe der Cassen, an welche die auferlegten Zahlungen geleistet werden sollen, zu wenden, welche der Casse die entsprechende Weisung erteilt und insbesondere, im Falle die bürsenmäßige Veräußerung von Effecten einzutreten hat, deren Uebersendung an die Direction der Staatsschuld verfügen wird. 7. Ersicht die Verpflichtung zum Erlage der Caution, so ist die Ausfolgung derselben an den Erleger oder dessen Rechtsnachfolger gegen Einziehung der Cassa-Empfangsbestätigung oder falls dieselbe in Verlust gerathen wäre, gegen Beibringung des Amortisationserkenntnisses, von der erwähnten Finanzbehörde gegen Bestätigung des Staatsanwaltes, daß aus Anlaß der Herausgabe jener Druckschrift weder eine Untersuchung anhängig, noch ein Strafvollzug oder Kostenersatz rickständig sei, zu veranlassen.

§. 15.

Die Caution unterliegt ganz oder zum Theile dem Verfall und haftet für alle aus Anlaß der Herausgabe der periodischen Druckschrift, für die sie bestellt wurde, in Folge Strafurtheiles zu bezahlenden Geldstrafen und Kosten des Strafverfahrens auch dann, wenn der Erleger der Caution für seine Person nicht strafbar befunden wurde.

Ist durch ein rechtskräftiges Erkenntniß die Caution oder ein Theil derselben als verfallen erklärt, eine Geldstrafe oder ein Kostenersatz verfügt, so haben sich im ersteren Falle der Herausgeber, im letzteren aber die Verurteilten binnen drei Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Strafurtheiles bei dem Staatsanwalt auszuweisen, daß der Erlag des ihnen zur Zahlung auferlegten Betrages erfolgt sei; widrigens liegt dem Staatsanwalt ob, die Zahlung aus den als Caution erliegenden

Werthen zu veranlassen und zu diesem Ende, wenn die Caution in Staatsschuldverschreibungen, Grundentlastungs-Obligationen oder Pfandbriefen geleistet wurde, diese bis zu dem erforderlichen Betrage bürsenmäßig veräußern zu lassen.

Von dem Ergebnisse ist der Herausgeber zu verständigen.

I. Den Vorgang bei Einziehung der Caution bestimmt der §. 6 des bei §. 14 abgedruckten Fin. Min. Erlasses v. 16. Juli 1863, Nr. 67 R. G. B. — Der Staatsanwalt hat die nach erfolgter Veräußerung an ihn gelangende Geldsumme ihrer Bestimmung zuzuführen, und die in Ur- oder Abschrift mitgetheilte Verkaufsnote, sowie den Courszettel in der eigenen Amtregistratur zu hinterlegen. Der Partei steht die Einsicht der Urkunden bei der Staatsanwaltschaft frei und es sind ihr auf Verlangen Abschriften zu erteilen (§. 5 der Amtsinstruction zum Pr. G.).

II. Aus den Bestimmungen dieses Paragraphes, dann des §. 35 Pr. G., welcher die näheren Anordnungen über den Cautionsverfall enthält, folgt weiters, daß der Cautionsverfall keine Strafe im gesetzlichen Sinne ist, wenn auch der Justizministerialerlaß v. 3. April 1859, Nr. 52 R. G. B., sagt, daß die „Strafe“ des Verfalles von Cautionen auf die Erben des Verurteilten übergehe, wenn der Tod des letzteren erst nach eingetretener Rechtskraft des Strafurtheiles erfolgt ist. Denn nach §. 35 tritt der Cautionsverfall ein, wenn jemand wegen des Inhaltes einer Druckschrift eines Verbrechens oder Vergehens, oder der in Art. III des Gesetzes vom 15. Oct. 1868, Nr. 142 R. G. B., bestimmten Uebertretung schuldig erkannt wird, ohne Rücksicht auf die Person des Erlegers oder Eigenthümers der Caution. Ist dieses Strafurteil in Rechtskraft erwachsen, so wird ganz objectiv mit der Einziehung der Caution vorgegangen. Die Frage, ob dem Erleger oder Eigenthümer der Caution, wenn er nicht zufällig selbst der Schuldige ist, ein Ersatzanspruch gegen den Schuldigen gebühre, fällt außer den Bereich des Straf- rücksichtlich Pressegesetzes.

§. 16.

Wenn die Caution durch die Vollziehung eines Strafurtheiles vermindert worden ist, so muß die Ergänzung derselben längstens acht Tage nach erfolgter Verständigung bewerkstelligt und beim Staatsanwalt ausgewiesen werden, widrigens die Herausgabe der periodischen Druckschrift auf Veranlassung des Staatsanwaltes durch die Sicherheitsbehörde für so lange einzustellen ist, bis die Ergänzung ausgewiesen wird.

Die Einstellung ist auch dann zu verhängen, wenn aus Anlaß der Herausgabe einer periodischen Druckschrift, für welche keine Caution erliegt, eine Verurteilung zu Geldstrafe und Kostenersatz erfolgt, und die Zahlung dieser Beträge nicht binnen acht Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses bei dem Staatsanwalt ausgewiesen wird.

Auch in den Fällen dieses Paragraphes begründet die unbefugte Fortsetzung der Herausgabe ein nach §. 25 Pr. G. an allen Schuldtragenden zu bestrafendes Vergehen.

§. 17.

Von jedem einzelnen Blatte oder Feste einer periodischen Druckschrift hat der Drucker zugleich mit dem Beginne der Austheilung oder Verfertigung, von jeder anderen Druckschrift aber, welche nicht unter die Ausnahme des §. 9 fällt und nicht mehr als fünf Bogen im Drucke beträgt, wenigstens vierundzwanzig Stunden vor

der Anstheilung oder Versendung bei der Sicherheitsbehörde des Ausgabeortes, und an Orten, wo ein Staatsanwalt seinen Sitz hat, auch bei diesem ein Exemplar zu hinterlegen.

Doch kann die Anstheilung oder Versendung von Druckschriften letzterer Art mit Zustimmung der Sicherheitsbehörde, bezüglich der Staatsanwaltschaft, auch vor Verlauf der Frist von vierundzwanzig Stunden stattfinden.

Die Nichtbeachtung der Vorschriften dieses Paragraphes ist am Drucker als Uebertretung mit einer Geldstrafe von 10 bis 100 fl. zu ahnden.

I. Im Falle der Suspension des (v. S. 251 und 257 abgedruckten) Art. 13 des Staatsgrundgesetzes v. 21. Dec. 1867, Nr. 142 R. G. B., kann die Verwaltungsbehörde für die Hinterlegung der Pflichtexemplare eine Frist bestimmen, welche bei periodischen Druckschriften bis zu drei Stunden, bei anderen Druckschriften bis auf acht Tage vor der Ausgabe ausgedehnt werden kann (§. 7, lit. b, des Ges. v. 5. Mai 1869, Nr. 66 R. G. B.).

II. In Bezug auf die früher gültige Presßordnung hatte der Justiz-Ministerialerlaß v. 19. Mai 1857, Z. 10530, ausdrücklich angeordnet, daß, wenn einzelne Theile einer Druckschrift, wenn auch unverändert, abgesondert herausgegeben (s. g. Separatabdrücke veranstaltet) werden, ein solcher Abdruck in Bezug auf die Vorlage eines Exemplares vor der Drucklegung und auf die Abgabe von Pflichtexemplaren als selbständige Druckschrift anzusehen sei. Da der §. 17 Pr. G. die Vorlage eines Exemplares von jedem Blatte oder Hefte einer Zeitschrift und von jeder anderen Druckschrift verlangt, so sind selbstverständlich derlei Separatabdrücke auch gegenwärtig der Vorschrift des §. 17 unterworfen.

Wie schon oben (S. 252) bemerkt wurde, sind Photographien als Druckschriften und die Photographie als Presßgewerbe zu betrachten. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß der §. 17 auch auf Photographien, wenn sie nicht zum Privatgebrauche des Bestellers, sondern zum allgemeinen Verkaufe bestimmt sind, Anwendung finde.

III. An den Orten, wo ein Staatsanwalt seinen Sitz hat, ist nebst der Bewilligung der Sicherheitsbehörde auch jene der Staatsanwaltschaft zur früheren Herausgabe einer Druckschrift nothwendig. In dem den Verhandlungen des Reichsrathes zu Grunde gelegenen Texte des §. 17 war auch im zweiten Absätze dieses Paragraphes vor „bezüglich“ das Wort „und“ eingeschaltet, welches durch ein Versehen in dem Abdrucke des Gesetzes im Reichsgesetzblatte ausgeblieben ist.

IV. Für die Befolgung der Vorschrift dieses Paragraphes haftet der Drucker, d. i. der verantwortliche Geschäftsleiter der Druckerei, und die Nichtbeobachtung derselben ist an ihm als Uebertretung zu strafen.

V. Die Staatsanwaltschaft und Sicherheitsbehörde sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Uebernahme der nach §. 17 des Presßgesetzes bei ihnen zu hinterlegenden Pflichtexemplare rechtzeitig erfolgen könne. Die zur Uebernahme bestimmten Mitglieder dieser Behörden haben bei periodischen Druckschriften auf jedem einzelnen als Pflichtexemplar übergebenen Blatte oder Hefte den Zeitpunkt der Uebergabe genau anzumerken und ihren Namenszug beizusetzen, die Pflichtexemplare nicht periodischer Druckschriften aber in ein nach dem vorgeschriebenen Formulare zu führendes Verzeichniß einzutragen, und mit der entsprechenden fortlaufenden Zahl des letzteren zu bezeichnen. Diese Verzeichnisse sind heftweise zu führen und mit jedem Vierteljahre abzuschließen, um sie auf Verlangen den

höheren Behörden zur Controle der richtigen Ablieferung der übrigen Pflichtexemplare im Originale vorlegen zu können. Den Empfang der nach den §§. 17 und 18 des Presßgesetzes vorgelegten und übersendeten Pflichtexemplare hat der Uebernehmer auf Verlangen der Parteien in den von diesen selbst beizubringenden Empfangscheinen, unter Beifügung des Zeitpunktes der Uebernahme zu bestätigen (§. 6 der Amtsinstruction zum Pr. G.).

Es ist Pflicht der Sicherheitsbehörde und Staatsanwaltschaft, von dem Inhalte der nach §. 17 des Presßgesetzes vorgelegten Pflichtexemplare sogleich nach ihrer Hinterlegung Kenntniß zu nehmen. Die Sicherheitsbehörde hat von allen wahrgenommenen und von Amtswegen zu verfolgenden strafbaren Handlungen dem zuständigen Staatsanwalt sogleich und unmittelbar Anzeige zu machen, und ihm die Ergebnisse der inzwischen allenfalls gepflogenen Erhebungen und getroffenen Vorkehrungen mitzutheilen (§. 7 der Amtsinstruction zum Pr. G.).

§. 18.

Von jeder zum Verkaufe bestimmten Druckschrift, welche im Inlande verlegt oder gedruckt wird, ist, insofern sie nicht unter die im §. 9 erwähnten Ausnahmen fällt, an das Staatsministerium, an das Polizeiministerium, an die k. k. Hofbibliothek und an jene Universitäts- oder Landesbibliothek, welche durch besondere Kundmachung in jedem Verwaltungsgebiete als hiezu berechtigt bezeichnet wird, je ein Pflichtexemplar zu überreichen. Von jeder periodischen Druckschrift ist überdies ein Pflichtexemplar an den Chef des Verwaltungsgebietes, in welchem die Druckschrift erscheint, einzusenden.

Die Zusendung dieser Pflichtexemplare, welche die Portofreiheit genießt, hat bei periodischen Druckschriften in den regelmäßigen Zeitabschnitten ihres Erscheinens, bei anderen Druckschriften aber binnen längstens acht Tagen, von der Ausgabe der Schrift an gerechnet, zu geschehen, und es werden bei Druckwerken von besonders kostspieliger Ausstattung die wirklich bezogenen Pflichtexemplare mit dem nach besonderer Anordnung zu ermäßigenden Preise vergütet werden.

Die Ablieferung der Pflichtexemplare liegt dem Verleger, bei Druckschriften aber, auf welchen ein gewerbemäßiger Verleger nicht oder fälschlich genannt ist, oder welche im Auslande verlegt werden, dem Drucker ob.

Die Nichtbeachtung der diesfälligen Vorschrift wird an dem Verleger oder Drucker als Uebertretung mit einer Geldstrafe von 5 bis 50 fl. geahndet, deren Erlass jedoch von der Pflicht zur Ablieferung des Exemplares nicht befreit.

I. Pflichtexemplare sind demnach abzuliefern: a) von jeder, nicht unter die im §. 9 (o. S. 255) bezeichneten Ausnahmen fallenden Druckschrift, welche im Inlande (d. i. im Geltungsgebiete des Presßgesetzes) gedruckt wird, sie mag im Inlande oder außerhalb desselben verlegt werden; b) von jeder eben so beschaffenen Druckschrift, welche im Inlande (wie vorstehend) verlegt wird, sie mag im Inlande oder außerhalb desselben gedruckt worden sein.

II. Die Pflicht zur Abgabe der Pflichtexemplare liegt ob: 1. bei allen im Inlande von einem gewerbemäßigen Verleger verlegten Druckschriften, sie mögen wo immer gedruckt sein, eben dem Verleger; 2. bei allen anderen Druckschriften, insbesondere bei jenen, welche im Selbstverlage eines Verfassers oder Herausgebers erscheinen, bei jenen, auf denen ein gewerbemäßiger Verleger gar nicht oder fälschlich (vgl. §. 9, o. S. 255) genannt ist, dann bei jenen, die im Auslande verlegt werden sollen, dem Drucker.

III. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird an demjenigen, der die Pflicht zur Abgabe des Pflichtexemplares hatte, als Uebertretung bestraft, und die Strafbarkeit wird dadurch nicht behoben, daß der andere (z. B. der Drucker statt des Verlegers oder umgekehrt) das Pflichtexemplar vorgelegt hat.

IV. Die Bibliotheken, an welche außer der Hofbibliothek nach §. 18 des Pressegesetzes Pflichtexemplare eingesendet werden müssen, sind für nachstehende Länder folgende: Für Oesterreich unter der Enns die Universitätsbibliothek in Wien; für Oesterreich ob der Enns die öffentliche Bibliothek in Linz; für das Königreich Böhmen die Universitätsbibliothek in Prag; für das Königreich Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator, sowie für das Großherzogthum Krakau, und zwar: a) im Gebiete der Statthalterei zu Lemberg die Universitätsbibliothek in Lemberg und b) im Gebiete der Landesregierung zu Krakau die Universitätsbibliothek in Krakau; für das Königreich Dalmatien die Bibliothek des Gymnasiums von Zara; für das Herzogthum Salzburg die Studienbibliothek in Salzburg; für das Herzogthum Steiermark die Universitätsbibliothek in Graz; für das Herzogthum Kärnten die Studienbibliothek in Klagenfurt; für das Herzogthum Krain die Studienbibliothek in Laibach; für das Herzogthum Schlesien die Bibliothek des Gymnasialmuseums in Troppau; für das Herzogthum Bukowina die Bibliothek des Gymnasiums in Czernowitz; für die Markgrafschaft Mähren die Studienbibliothek in Olmütz; für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg die Universitätsbibliothek in Innsbruck; für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska die Studienbibliothek in Görz, endlich für die Markgrafschaft Friaun und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete die ärarische Abtheilung der öffentlichen Bibliothek in Triest (§. 8 der Amtsinstruction zum Pr. G.).

Die durch den zweiten Absatz des §. 18 des Pressegesetzes zugesicherte Vergütung für Pflichtexemplare von besonders kostspieliger Ausstattung ist nur auf Verlangen der Partei und zwar mit fünfzig Procent des ursprünglichen Pränumerations- oder Ladenpreises zu leisten. Ueber eine erhobene Beschwerde der Partei hat die Statthalterei oder Landesregierung die Frage, ob der Fall einer Vergütung eintritt, nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer endgiltig zu entscheiden (§. 9 der Amtsinstruction zum Pr. G.).

Die Behörden und Bibliotheken sind nicht verpflichtet, solche Pflichtexemplare anzunehmen, welche an sie aus Verschulden des zur Ablieferung verpflichteten Verlegers oder Druckers in beschädigtem Zustande gelangen, oder deren Papierformat oder Abdruck von minderer Beschaffenheit ist, als bei den zum Verkaufe bestimmten Exemplaren. Es bleibt dem Verleger, beziehungsweise Drucker anheimgestellt, sich durch rechtzeitige Ablieferung eines unbeschädigten und den zum Verkaufe bestimmten gleichen Exemplares vor der gesetzlichen Verantwortlichkeit zu schützen (§. 10 der Amtsinstruction zum Pr. G.).

V. Die den Pflichtexemplaren zugestandene Portofreiheit erstreckt sich auf die Brief- und Fahrpost und auf die allenfalls verlangte Recommandation (Hand. Min. Vdg. v. 22. Mai 1853, Z. 6966 Pr.), dann auf die Rücksendung der Empfangscheine und Pflichtexemplare selbst (Min. Vdg. v. 8. Oct. 1853, Nr. 211 R. G. B.).

Nach Art. II des Gesetzes v. 15. Oct. 1868, Nr. 142 R. G. B., hat der §. 19 in folgender Weise zu lauten:

Zu eine periodische Druckchrift muß jede Berichtigte von darin mitgetheilten Thatsachen auf Verlangen einer Behörde oder theilhaftigen Privatperson in das nach gestelltem Begehren zunächst erscheinende oder zweitfolgende Blatt oder Heft, und zwar sowohl bezüglich des Ortes der Einreichung als auch bezüglich der Schrift (Lettern) ganz in derselben Weise aufgenommen werden, in welcher der zu berichtende Artikel zum Abdrucke gebracht war.

Nemittliche Berichtigungen sind stets, jene von Privatpersonen nur insofern unentgeltlich anzunehmen, als der Umfang derselben das zweifache Maß des Artikels, gegen den sie gerichtet sind, nicht übersteigt; im entgegengesetzten Falle sind für das Mehr die üblichen Einreichungsgebühren zu entrichten.

Ueber das Begehren um Aufnahme einer Berichtigung ist auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen.

I. Nachdem gemäß §. 21 für die verweigerte Aufnahme einer Berichtigung der Redacteur zu haften hat, so muß auch das Begehren um Aufnahme der Berichtigung an den verantwortlichen Redacteur gestellt, und es kann nur von ihm die Ausstellung der im letzten Absätze des §. 19 erwähnten Bescheinigung verlangt werden. Es mag gleich hier bemerkt werden daß die Weigerung, eine solche Bescheinigung auszustellen, im Pressegesetz nirgends mit einer Strafanction belegt ist.

II. Die Aufnahme einer Berichtigung können verlangen:

1. Behörden, worunter, da das Gesetz nicht weiter unterscheidet, die Staats- und Gemeindebehörden ohne Unterschied des Ranges oder Wirkungskreises verstanden werden müssen, und die von denselben ausgehenden Berichtigungen sind jene, welche der zweite Absatz des Paragraphes als amtliche Berichtigungen bezeichnet.

2. Theilhaftige Privatpersonen; wer als eine solche anzusehen sei, ist weder in dem gegenwärtigen noch in dem früheren Texte des §. 19 näher bezeichnet; doch können als solche wohl alle jene Personen angesehen werden, welche nach §. 495 Str. G. (o. S. 210) auch zur Anklage wegen Ehrenbeleidigung berechtigt sind.

III. Die Bedingungen, unter denen die Aufnahme einer Berichtigung gefordert werden kann, sind:

1. daß sie sich lediglich auf Thatsachen beziehe und beschränke;

2. daß sie von einer periodischen Druckchrift (§. 7, o. S. 253) wegen eines in eben derselben Zeitschrift erschienenen Artikels verlangt werde, indem weder eine andere Druckchrift überhaupt, noch eine andere Zeitschrift zur Aufnahme einer Berichtigung verpflichtet ist.

IV. Die Zeit und Art, in welcher die Berichtigung aufzunehmen ist, dann ob und inwieweit die Aufnahme unentgeltlich zu geschehen habe, ist im Gesetze genau und deutlich bestimmt. Würde die Berichtigung in anderer Art gewünscht, so ist wenigstens gewiß, daß dieß nicht unentgeltlich zu geschehen braucht.

V. Welche besondere Vorschriften zu beobachten sind, wenn eine Militärperson die Aufnahme einer Berichtigung bewirken will, wurde oben (§. 249) gesagt.

§. 20.

Eine periodische Druckschrift, welche Anzeigen (Inserate) aufnimmt, kann gehalten werden, ämtliche Erlässe, welche zur Veröffentlichung von der Behörde zugemittelt werden, jedoch nur gegen Vergütung der üblichen Einrückungsgebühren, aufzunehmen.

Verfügungen und Erkenntnisse der Strafgerichte, welche in Folge einer wegen des Inhaltes einer periodischen Druckschrift eingeleiteten Untersuchung erlossen sind, müssen über den auf Verlangen des Staatsanwaltes oder Privatklägers ergangenen Auftrag des Gerichtes in dem nächsten Blatte oder Hefte dieser Druckschrift, und zwar auf der ersten Seite desselben, kostenfrei aufgenommen werden.

Es versteht sich wohl von selbst, daß die hier genannten ämtlichen Erlässe keine Verichtigungen von Thatsachen sind.

§. 21.

Nach Art. II des Gesetzes v. 15. Dec. 1868, Nr. 142 R. G. B., hat der §. 21 in folgender Weise zu lauten:

Die grundlose Weigerung des verantwortlichen Redacteurs, einen in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 19 und 20 des Preßgesetzes zur Aufnahme mitgetheilten Aufsatz in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Zeit abdrucken zu lassen, ist als eine Uebertretung mit einer Geldstrafe von 20 bis 200 fl. zu belegen.

Der Richter hat über das diesfällige Begehren ohne Verzug, wo möglich binnen vierundzwanzig Stunden, zu erkennen. Ein gegen den Theil des Erkenntnisses, welcher die Verpflichtung zur Aufnahme anspricht, ergriffenes Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung. Auch hat das Gericht die Einstellung der Druckschrift bis zur Erfüllung der Verpflichtung zu verfügen.

I. Ob die Verweigerung der Aufnahme einer Verichtigung oder eines ämtlichen Erlässes eine grundlose, und daher als Uebertretung strafbare ist, wird der Richter genau nach den Umständen des vorliegenden Falles zu beurteilen haben. — Jedenfalls ist die Verweigerung der Aufnahme einer Verichtigung dann gerechtfertigt, wenn der Artikel, dessen Aufnahme verlangt wird, die Grenzen einer Verichtigung von Thatsachen überschreitet oder selbst vielleicht ehrenrührige Ausfälle enthält, oder den Redacteur einer Verantwortlichkeit aussetzen könnte, da — wie der oberste Gerichtshof unterm 16. Jan. 1872, Z. 305, erklärt hat — weder dem Redacteur noch dem Gerichte das Recht zusteht, etwas an dem Artikel zu ändern oder wegzulassen. Eben so wird die Weigerung keine grundlose sein, wenn der eingesehene Aufsatz größer ist, als die Verpflichtung der unentgeltlichen Aufnahme geht, die Einrückungsgebühr für das Uebermaß aber weder gezahlt noch sonst deren Zahlung gesichert ist.

II. Da das Gesetz von der vorgeschriebenen Art und Zeit der Aufnahme spricht, so fragt es sich, ob die Uebertretung des §. 21 auch dann begangen wird, wenn der Redacteur den Aufsatz zwar in dem nächsten Blatte, aber an einer andern Stelle und mit andern Lettern, oder zwar an der richtigen Stelle und mit denselben Lettern, aber erst in einer späteren Nummer aufnehmen will, oder aufnimmt, der Bethelligte aber nicht damit zufrieden ist, sondern die Anklage erhebt. Diese Frage wird zu bejahen sein, da der §. 19 Zeit und Art der Aufnahme der Verichtigung genau bestimmt, und daher nur durch die vollständige Erfüllung der gesetzlichen Vorschrift derselben entsprochen wird.

III. Demjenigen, der sich durch die Verweigerung der Aufnahme einer Verichtigung beschwert erachtet, bleibt kein anderer Weg offen, als gegen den Redacteur wegen der im §. 21 bestimmten Uebertretung die Anklage zu erheben, und zugleich die Bitte zu stellen, daß der Redacteur zur Aufnahme der Verichtigung verhalten werde, wobei die im §. 530 Str. G. (o. S. 42) bestimmte Frist zu beobachten ist. Wird der Angeklagte der Uebertretung schuldig erkannt, so spricht das Gericht nebst der Strafe die Verpflichtung zur Aufnahme der Verichtigung aus, gegen welchen Ausspruch kein Rechtsmittel offen steht, und verfügt unter Einem die Einstellung der Druckschrift bis zur Erfüllung dieser Verpflichtung.

IV. Sehr zweifelhaft ist, was zu geschehen habe, wenn der Redacteur, ungeachtet der verfügten Einstellung der Druckschrift, mit deren Herausgabe fortfährt. — Im §. 25 Pr. G. ist noch der frühere §. 19 berufen, nach welchem der Staatsanwalt bei fortgesetzter Verweigerung der Aufnahme einer Verichtigung die Einstellung der Druckschrift verfügen konnte. — Dagegen ist der §. 21 im §. 25 nicht berufen, obwohl auch schon der frühere Text desselben mit denselben Worten wie der jetzige die Verfügung der gerichtlichen Einstellung der Druckschrift enthielt.

Da das Gesetz v. 15. Oct. 1868 nichts darüber sagt, so kann nicht angenommen werden, daß rücksichtlich des §. 25 der jetzige §. 21 an die Stelle des früheren §. 19 getreten sei, da nach Art. IV R. M. P. (oben S. 6) nichts als Vergehen bestraft werden kann, was nicht im Gesetze ausdrücklich als solches erklärt ist. — Es muß daher, wenn in der nächsten Nummer nach dem Urtheile die Verichtigung nicht erscheint, die Uebertretung des §. 21 als neuerlich begangen angesehen, und die Anklage des Bethelligten abgewartet werden.

§. 22.

Alle in den §§. 19 und 20 bezeichneten Schriftstücke müssen unverändert und ohne Einschaltung irgend einer Art abgedruckt werden.

Periodische Druckschriften, welche eine ämtliche Verichtigung oder eines der im §. 20 erwähnten Schriftstücke aufzunehmen verpflichtet sind, dürfen in demselben Blatte oder Hefte, in welchem der Abdruck erfolgt, weder Zusätze noch Bemerkungen über den Inhalt dieser Veröffentlichung aufnehmen.

Dem Abdrucke von Verfügungen oder Erkenntnissen der Strafgerichte, deren Veröffentlichung durch die Presse in Folge richterlichen Auftrages zu geschehen hat, dürfen derlei Bemerkungen oder Zusätze auch in solchen periodischen Druckschriften nicht beigelegt werden, welche die Veröffentlichung unternommen haben, ohne hierzu verpflichtet zu sein.

Die Verletzung dieser Vorschriften ist als Uebertretung mit einer Geldstrafe von 20 bis 200 fl. zu belegen.

I. Die Uebertretung nach diesem Paragraphen besteht bloß darin, daß dem Abdrucke einer Verichtigung, eines Erlässes, einer Verfügung oder eines Erkenntnisses Bemerkungen über den Inhalt oder Zusätze beigelegt werden. Wären diese Bemerkungen oder Zusätze nach ihrem Inhalte an sich strafbar, so würde ein Zusammentreffen von strafbaren Handlungen vorliegen.

II. Dagegen ist die Besprechung einer solchen Verichtigung, Verfügung, eines Erlässes oder Erkenntnisses in einer späteren Nummer der Zeitschrift, als in welcher der Abdruck erfolgte, an und für sich erlaubt, und nur nach seinem Inhalte strafbar oder nicht strafbar.

§. 23.

Das Hausiren mit Druckschriften, das Anrufen, Vertheilen und Feilbieten derselben außerhalb der hierzu ordnungsmäßig bestimmten Localitäten und das Sammeln von Pränumeranten oder Subscribenten durch Personen, welche nicht mit einem Hiezu von der Sicherheitsbehörde besonders ausgestellten Erlaubnißscheine versehen sind, ist verboten.

Ebenso ist das Aufhängen oder Anschlagen von Druckschriften in den Straßen oder an anderen öffentlichen Orten ohne besondere Bewilligung der Sicherheitsbehörde untersagt.

Dieses Verbot bezieht sich jedoch nicht auf Kundmachungen von rein örtlichem oder gewerblichem Interesse, als: Theaterzettel, Ankündigungen von öffentlichen Lustbarkeiten, von Vermietungen, Verkäufen u. dgl. Doch dürfen auch solche Ankündigungen nur an den von der Behörde hierzu bestimmten Plätzen angeschlagen werden.

Die Verletzung dieser Vorschriften wird an dem Schuldtragenden als Uebertretung mit einer Geldstrafe von 5 bis 200 fl. bestraft. Die bei ungesetzlicher Verbreitung ergriffenen und die verbotswidrig angeschlagenen Druckschriften unterliegen dem Verfall.

I. Das Hausiren mit „literarischen und artistischen Werken, wie: Büchern, Liedern, Kalendern, Bildern, Statuen, Büsten u. s. w.“ ist auch durch §. 12, lit. e, des Hausirpatentes v. 4. Sept. 1852, Nr. 252 R. G. B., verboten. Ausgenommen von diesem Verbote ist nur der Hausirhandel mit auf Glas gemalten Heiligenbildern, und Abbildungen von Bürgeln mittelst auf Papier aufgeklebten natürlichen Federn (Min. Vdg. vom 14. Mai 1857, Nr. 97 R. G. B.), dann der Hausirhandel mit Heiligenbildern und erlaubten Gebetbüchern durch Bewohner der Valsugana in Südtirol (Min. Vdg. v. 11. Nov. 1858, Nr. 209 R. G. B.). Wenn daher die Uebertretung des §. 23 Pr. G. durch einen befugten Hausirer begangen wird, so ist immer auch die Anzeigebehörde an die politische Behörde zur weiteren Amtshandlung wegen der concurrirenden Uebertretung des Hausirpatentes zu machen.

II. Was als „ordnungsmäßig bestimmte Localität“ anzusehen ist, ist aus §. 3 und den Bemerkungen zu demselben (o. S. 249) zu entnehmen.

III. In Bezug auf den §. 23 Pr. G. mögen nachstehende Entscheidungen des obersten Gerichtshofes bemerkt werden: Das Verlagsrecht nach §. 3 Pr. G. geht nach §. 13 des Gesetzes zum Schutze des literarischen Eigenthums v. 19. Oct. 1846, Nr. 992 R. G. B., auch auf jenen über, dem es der Verfasser rechtmäßig überträgt; der Uebernehmer kann das abgetretene Werk in Handel setzen, ohne die Erlaubniß der Sicherheitsbehörde zu erwirken, und ist nicht nach §. 23 Pr. G. strafbar (E. v. 19. Juli 1864, Z. —). — Die im dritten Absätze des §. 23 Pr. G. enthaltene Ausnahme bezieht sich nicht bloß auf den vorausgehenden zweiten, sondern auch auf den ersten Absatz desselben Paragraphes (E. v. 25. Juli 1865, Z. —). — Demnach ist das Vertheilen von gewerblichen Ankündigungen von bloß örtlichem Interesse an öffentlichen Orten nicht nach §. 23 Pr. G. strafbar (E. v. 8. Aug. 1865, Z. —). — Wenn ein Buchhändler jemanden, der zum Handel mit Druckschriften nicht berechtigt ist, wesentlich Druckschriften zum Weiterverkaufe liefert, ist er an der Uebertretung des §. 23 Pr. G. mitschuldig (E. v. 13. Jan. 1864, Z. 62). — Das Vertheilen von Karten gegen Bezahlung, in welchen sich ein Photograph erbietet, gegen

Vorweisung derselben billigere Photographien zu liefern, ist kein Sammeln von Pränumeranten, sondern bloß die Verbreitung einer gewerblichen Ankündigung, auf welche der §. 23 Pr. G. keine Anwendung findet (E. vom 20. Nov. 1867, Z. 10343). — Auch das bloße Verschicken mehrerer Exemplare derselben Druckschrift an verschiedene Personen ohne Erlaubnißschein ist nach §. 23 Pr. G. strafbar (E. v. 3. Juni 1868, Z. 5638, und v. 4. Mai 1869, Z. 4236). — Das Aufhängen zweier Zeitschriften an der inneren Seite der inneren Glashölle eines Verkaufsgewölbes ist nicht nach §. 23 Pr. G. strafbar (E. v. 15. Sept. 1868, Z. 9308). — Eine in den zur ungarischen Krone gehörigen Ländern erscheinende Zeitschrift bedarf zu ihrem Verkaufe im Geltungsgebiete des Preßgesetzes der behördlichen Bewilligung (E. v. 16. Febr. 1869, Z. 1464). — Die Bewilligung zum Anschlagen einer Druckschrift (Wahlaufruf) ist bei der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde zu erwirken; doch macht der Umstand, daß die Bewilligung irthümlich beim Gemeindevorstande angefordert und von diesem erteilt wurde, den Thäter nach §. 2, lit. e St. G., straflos, da er in seiner Handlung nichts strafbares erkennen konnte (E. v. 3. März 1874, Z. 1791). — Die Bestellung von Druckschriften zum Zwecke der unbefugten Verbreitung ist der Versuch der im §. 23 Pr. G. bestimmten Uebertretung (E. v. 4. April 1872, Z. 3355). — Das Anmalen einer Ankündigung mittelst einer Schablone an öffentlichen Orten ohne eingeholte Erlaubniß ist nach §. 23 Pr. G. strafbar (E. v. 17. März 1874, Z. 2526).

Diese Entscheidungen dürften besser als jede weitläufige Erklärung des ohnehin bestimmt und deutlich gefaßten §. 23 Pr. G. zeigen, in welcher Art derselbe anzuwenden ist.

IV. Ueber die öffentliche Versteigerung von Druckschriften bestimmt die Min. Vdg. v. 26. April 1853, Nr. 73 R. G. B., folgendes: 1. Alle Druckschriften, auf welche sich die Preßordnung v. 27. Mai 1852 bezieht (§. 1), und deren Verbreitung als eine Preßübertretung erklärt wurde (§. 24), sind von der Ausbietung und Veräußerung bei öffentlichen Versteigerungen ausgeschlossen. 2. Die Behörden, welche derlei Versteigerungen vornehmen, werden angewiesen, den mit Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit betrauten landesfürstlichen Behörden Verzeichnisse der zur Versteigerung bestimmten Druckschriften rechtzeitig mitzutheilen. 3. Die von der letztgenannten Behörde als zur öffentlichen Feilbietung nicht geeignet erkannten Druckschriften sind hierzu nicht zuzulassen. 4. Wegen der weiteren Behandlung der verbotenen oder strafbaren Druckschriften, die von der öffentlichen Versteigerung ausgeschlossen wurden, sind die Vorschriften der Preßordnung zu beobachten.

V. Der Vorgang mit den als verfallen erklärten Druckschriften wird in der Amtsinstruction zum Preßgesetze in folgender Weise geregelt:

§. 13. Von jeder, dem Verfall unterliegenden, verbotenen oder zur Vernichtung bestimmten Druckschrift (§§. 23, 36 und 37 des Preßgesetzes), von welcher Pflichtexemplare nicht vorliegen, hat der Staatsanwalt selbst dann, wenn nach dem Gesetze keine Pflichtexemplare zu hinterlegen waren, außer dem bei den Strafacten aufzubewahrenden, nach Thunlichkeit noch so viele Exemplare anzuschreiben, daß je eines derselben bei der Staatsanwaltschaft, bei der Sicherheitsbehörde, bei dem Staatsministerium und bei dem Ministerium der Polizei hinterlegt werden kann.

Mit den übrig bleibenden Exemplaren ist auf die in den §§. 14, 15 und 16 dieser Instruction vorgesehene Weise zu verfahren.

§. 14. Druckschriften, welche als verfallen erklärt wurden, bezüglich deren aber weder ein Verbot ausgesprochen, noch auf Vernichtung erkannt worden ist, sind zur entsprechenden Verwerthung an jenen Armenfond zu senden, welcher nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes zum Bezuge der Strafgebühren und anderer in Verfall erklärter Werthsgegenstände berechtigt ist.

Die Empfangsbestätigung der Armenfondsverwaltung ist zu den Strafacten zu legen. Unterliegen die für verfallen erklärten Druckschriften zugleich einem Verbote, so sind sie nach §. 15 dieser Instruction zu behandeln.

§. 15. Druckschriften, bezüglich deren weder auf Verfall noch auf Vernichtung erkannt, sondern nur das Verbot der weiteren Verbreitung ausgesprochen worden ist, sind der Sicherheitsbehörde zu übergeben, welche sie den Parteien auf deren Verlangen, jedoch nur unter Anwendung solcher Vorsichtsmaßregeln auszufolgen hat, welche die Gefahr einer weiteren Verbreitung im Inlande zu beseitigen geeignet erscheinen.

§. 16. Bei solchen Druckschriften, bezüglich deren das Strafgericht auf Vernichtung erkannt hat, ist diese unter Aufsicht des Staatsanwaltes oder der Sicherheitsbehörde in der Art vorzunehmen, daß der Werth des Materiales so weit geschont werde, als es der strafrechtliche Zweck und der Inhalt des strafgerichtlichen Erkenntnisses gestattet.

Das Material ist sohin angemessen zu verwerthen und der Erlös dem im §. 14 erwähnten Armenfonde insoweit zuzuwenden, als von demselben nach Ersatz der sonst uneinbringlichen Kosten des Strafverfahrens ein Rest übrigbleibt.

§. 24.

Wer eine Druckschrift ungeachtet des durch richterliches Erkenntniß ausgesprochenen, gehörig kundgemachten Verbotes, oder wer wissentlich eine mit Beschlag belegte Druckschrift weiter verbreitet oder deren Inhalt durch den Druck veröffentlicht, macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit einer Geldstrafe von 50 bis 500 fl., bei wiederholter Verurteilung aber überdies mit Arrest von Einer Woche bis zu Einem Monate zu bestrafen.

I. Die, als Vergehen erklärte, strafbare Handlung besteht darin:

1. daß eine Druckschrift, welche durch richterliches Erkenntniß verboten, oder welche mit Beschlag belegt ist, weiter verbreitet (§. 6, oben C. 253), oder

2. daß der Inhalt einer solchen verbotenen oder mit Beschlag belegten Druckschrift durch den Druck veröffentlicht wird, in welchem Falle die strafbare Handlung schon durch die Drucklegung allein begangen ist (C. vom 3. Nov. 1868, Z. 10998).

II. Die Bedingung der Strafbarkeit liegt aber darin: 1. daß das gerichtliche Verbot gehörig (dem §. 36 Pr. G. entsprechend) kundgemacht war, in welchem Falle dann sich niemand mit der Unkenntniß des Verbotes, so wenig als mit der Unkenntniß des Gesetzes entschuldigen kann (C. v. 27. April 1869, Z. 4138), oder 2. daß der Umstand, die Druckschrift sei mit Beschlag belegt, dem Verbreiter oder Druckleger bekannt war, welche Kenntniß aber durch die Anklage erwiesen werden muß.

III. Die Strafbarkeit der Verbreitung oder Drucklegung beschränkt

sich aber streng auf jenen Theil derselben, wegen dessen das Verbot oder die Beschlagnahme erfolgte. Wenn daher z. B. aus einer Nummer oder einem Hefte einer Zeitschrift nur ein einzelner Artikel verboten wurde, so unterliegt die Verbreitung oder der Abdruck des übrigen Theiles der beanstandeten Nummer oder Lieferung keiner Strafe.

Noch weiter ging der Justizministerial-Erlaß vom 12. Aug. 1859, Z. 12985, welcher Entlehnungen unerschöpflichen Inhaltes aus verbotenen ausländischen Zeitschriften erlaubte, und weiter erklärte, es seien Besprechungen verbotener Druckschriften nicht unbedingt verboten, doch dürfen sie nicht zu Empfehlungen von derlei Druckschriften, zur Vereitelung des Verbotes durch Bekanntmachung des Inhaltes ohne Widerlegung oder Bekämpfung desselben, oder zur Verbreitung bedenklicher Grundsätze mißbraucht werden. Bei dem bestimmten entgegenstehenden Wortlaute des §. 24 kann dieser Erlaß nicht mehr als gültig angesehen werden; das demselben zu Grunde liegende Princip aber kann immerhin als Anhaltspunkt für die Anklageerhebung in einem vorkommenden Falle dienen.

IV. Daß bei der strafbaren Verbreitung oder Drucklegung nach §. 24 Pr. G. sowohl ein Versuch, als auch eine Mitschuld oder Theilnahme möglich sei, versteht sich eben so von selbst, als, daß die Haftung für den Inhalt der Druckschrift nach §. 28 und Art. III des Gef. v. 15. Oct. 1868, Nr. 142 R. G. B., nebenbei bestehe. Die Ansicht, daß der §. 24 Pr. G. durch den eben erwähnten Art. III aufgehoben sei, ist irrig; derselbe besteht neben Art. III eben so, wie neben dem früheren §. 31 Pr. G. (C. vom 27. April 1869, Z. 4138).

§. 25.

In allen Fällen, in denen die Herausgabe einer periodischen Druckschrift durch die Sicherheitsbehörde (§§. 11, 16 und 19) oder durch richterliches Erkenntniß (§§. 11 und 38) eingestellt wurde, begründet die unbefugte Fortsetzung ihrer Herausgabe ein Vergehen, welches an dem Schuldtragernden mit einer Geldstrafe von 50 bis 500 fl. zu ahnden ist.

Es ist wohl selbstverständlich, daß die gegen eine periodische Druckschrift verfügte Einstellung auf andere in dem Erkenntniße nicht genannte Blätter, welche derselbe Herausgeber, Verleger oder Redacteur an Stelle der eingestellten Zeitschrift erscheinen läßt, nicht auszudehnen ist, sondern daß die Einstellung dieser Blätter beim Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen abgesehen erwirkt werden muß (C. v. 28. Juni 1864, Z. —).

§. 26.

Die Verbote bestimmter ausländischer Druckschriften, welche nach der Presseordnung vom 27. Mai 1852, Nr. 122 R. G. B., im politischen Wege erlassen wurden, sind durch dieses Gesetz aufgehoben. Insofern jedoch dieselben Druckschriften durch die Sicherheitsbehörde neuerlich mit Beschlag belegt werden, hat der Staatsanwalt die Rechtfertigung der Beschlagnahme nach den Vorschriften des Verfahrens in Presssachen binnen längstens drei Monaten, vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes gerechnet, zu erwirken.

Die Entziehung des Postdebito ausländischer Druckschriften kann nur vom Staatsministerium verfügt werden.

Gemäß Art. 13 des Staatsgrundgesetzes v. 21. Dec. 1867, Nr. 142 R. G. B., darf die Presse weder unter Censur gestellt, noch durch das

Concessionsystem beschränkt werden; administrative Postverbote finden auf inländische Druckschriften keine Anwendung.

Wenn aber dieser Artikel suspendirt wird, ist die Verwaltungsbehörde berechtigt, das Erscheinen oder die Verbreitung von Druckschriften einzustellen, gegen dieselben das Postverbot zu erlassen, und den Betrieb von Gewerben, welche durch Vielfältigung literarischer oder artistischer Erzeugnisse, oder durch den Handel mit denselben die öffentliche Ordnung gefährden, zeitweilig einzustellen (§. 7, lit. a, des Gesetzes v. 5. Mai 1869, Nr. 66 R. G. B.).

§. 27.

Die Strafbarkeit der Vergehen und Uebertretungen, welche gegen die in diesem Abschnitte enthaltenen Bestimmungen begangen werden, erlischt, sofern sie nicht bei Anwendung der Bestimmungen des Strafgesetzes auf dieselben eine kürzere Verjährungsfrist ergibt, in sechs Monaten, von dem Tage gerechnet, an welchem das Vergehen oder die Uebertretung begangen oder das eingeleitete Verfahren unterbrochen und nicht weiter fortgesetzt worden ist.

Ueber das Erlöschen der Strafbarkeit der nach dem Preßgesetze strafbaren Handlungen wird unten bei §. 40 das nähere erörtert werden.

Dritter Abschnitt.

Bestimmungen über die strafbaren Handlungen, welche durch den Inhalt von Druckschriften begangen werden.

§. 28.

Insoferne durch den Inhalt einer Druckschrift eine nach den bestehenden Strafgesetzen strafbare Handlung begangen wurde, sind darauf die Bestimmungen dieser Gesetze anzuwenden.

Nach diesen Bestimmungen ist daher auch die Strafbarkeit jener Personen zu beurtheilen, welche zur Drucklegung oder Verbreitung eines Erzeugnisses der Presse mitgewirkt haben.

Die hiernach begründete Strafbarkeit wird durch die der Druckschrift beigefügte Erklärung, mit dem Inhalte eines zur Veröffentlichung gedachten Aufsatzes nicht einverstanden zu sein oder eine Mittheilung nicht vertreten zu wollen, ebenso wenig, als durch den Umstand aufgehoben, daß ein anderer die Verantwortlichkeit allein übernehmen zu wollen erklärt.

Dagegen kann für wahrheitsgetreue Mittheilungen öffentlicher Verhandlungen des Reichsrathes und der Landtage niemand zur Verantwortung gezogen werden.

I. Wenn durch den Inhalt einer Druckschrift eine nach dem allgemeinen Strafgesetze strafbare Handlung (Verbrechen oder Vergehen) begangen wird, so sind nach §. 7 St. G. der Verfasser, der Uebersetzer, der Herausgeber, der Verleger oder Betriebsbesorger, Buchhändler, Drucker, bei periodischen Druckschriften auch der verantwortliche Redacteur, wie überhaupt alle Personen, die bei der Drucklegung oder Verbreitung der strafbaren Druckschrift mitgewirkt haben, derselben strafbaren Handlung schuldig, wenn

die allgemeinen Bestimmungen der §§. 1, 5, 6, 8, 9, 10 und 11 auf sie in Anwendung kommen. Die nähere Erörterung des Umfangs der Haftung dieser Personen nach dem Strafgesetze, fällt außer die Grenzen dieser Schrift.

II. Schon oben (§. 16) wurde von der den Mitgliedern des Reichsrathes, der Delegationen des Reichsrathes, der Landtage und der Staatschulden-Controll-Commission eingeräumten Immunität Erwähnung gemacht. Der §. 28 Pr. G. dehnt diese Immunität auf wahrheitsgetreue Mittheilungen öffentlicher Verhandlungen des Reichsrathes und der Landtage aus. Dasselbe gilt selbstverständlich auch von den Verhandlungen der Delegationen des Reichsrathes. Ausgenommen von dieser Immunität, und daher der Verantwortlichkeit nach dem Strafgesetze unterworfen, sind: Mittheilungen aus nicht öffentlichen Verhandlungen des Reichsrathes, der Delegationen des Reichsrathes und der Landtage; Mittheilungen aus den Verhandlungen der Staatschulden-Controllcommission, da diese nicht öffentlich gepflogen werden; entstellte Mittheilungen selbst aus öffentlichen Verhandlungen; alle Bemerkungen, welche einer solchen Mittheilung beigelegt werden.

§§. 29, 30, 31, 32, 33.

An die Stelle der §§. 29—33 des Preßgesetzes ist der Art. III des Gesetzes v. 15. Oct. 1868, Nr. 142 R. G. B., getreten, welcher lautet:

Die §§. 29 bis 33 des Preßgesetzes werden aufgehoben; an ihre Stelle treten nachfolgende Bestimmungen:

1. Der Redacteur einer periodischen Druckschrift, deren Inhalt den Inhalt eines Verbrechens oder Vergehens begründet, ist, wenn gleich ihm dieses Verbrechen oder Vergehen nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafgesetzes nicht zugerechnet werden kann, dennoch für die Vernachlässigung seiner Aufmerksamkeit verantwortlich, bei deren pflichtmäßiger Anwendung die Aufnahme des strafbaren Inhaltes der Druckschrift unterblieben wäre.

Von dieser Verantwortlichkeit wird er weder durch die Beifügung allgemeiner oder besonderer Verwarnungen, noch auch durch die Erklärung eines anderen, daß er die Verantwortung allein übernehmen wolle, befreit.

2. Der Verleger einer nicht periodischen Druckschrift strafbaren Inhaltes ist wegen der Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit verantwortlich, wenn derselbe bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung nicht vermag, einen Verfasser oder Herausgeber zu nennen und nachzuweisen, welcher zur Zeit der Uebernahme der Druckschrift in den Verlag in dem Bereiche jener Länder seinen bleibenden Aufenthalt hatte, für welche dieses Preßgesetz gilt.

3. Der Drucker einer Schrift strafbaren Inhaltes ist für die Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit verantwortlich, wenn bei der Drucklegung die Vorschriften der §§. 9 und 17 des Preßgesetzes nicht beobachtet wurden; der Verbreiter aber dann, wenn die Verbreitung auf eine durch das Gesetz untersagte Weise geschah (§. 23), wenn von ihm eine Druckschrift ungeachtet des durch richterliches Erkenntniß ausgesprochenen, gehörig kundgemachten Verbotes, oder wenn wissenschaftlich eine mit Beschlagnahme belegte Druckschrift weiter verbreitet wurde, wenn auf der Schrift die Angabe des Ortes des Erscheinens gänzlich fehlt, oder weder der Verfasser, noch ein gewerbmäßiger Verleger angegeben ist, oder die Unrichtigkeit dieser Angaben erkennbar war, endlich dann, wenn im Auslande erschienene und hier verbreitete Schriften durch ihren Titel oder durch den Gegenstand, bildliche Darstellungen, oder durch die Art der Zusendung die Aufmerksamkeit zu erregen geeignet waren.

4. Die Verantwortlichkeit für die Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit im Sinne obiger Bestimmungen tritt erst in jenem Zeitpunkte ein, in welchem die Verbreitung der Druckschrift (§. 6 des Preßgesetzes) begonnen hat.

5. Die Personen, welchen bezüglich einer Druckschrift im Sinne der obigen Bestimmungen die Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit zur Last fällt, machen sich einer Uebertretung schuldig, und sind, wenn der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand eines Verbrechens begründet, mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, und im Falle derselbe ein Vergehen darstellt, mit einer Geldstrafe von 20 bis 200 fl. zu belegen.

I. Die in dem III. Art. des Gesetzes vom 15. Oct. 1868 bestimmte Uebertretung „der Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit“ zeigt eine auffallende Ähnlichkeit mit der im §. 523 St. G. enthaltenen, oben (§. 241) erklärten Uebertretung der Trunkenheit. Sie setzt nämlich ebenfalls voraus, daß der Inhalt der Druckschrift den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens begründe, d. h. objectiv alle jene Merkmale an sich trage, welche das Strafgesetz zu dem Begriffe eines bestimmten Verbrechens oder Vergehens (z. B. der Majestätsbeleidigung, der Aufwieglung) fordert, daß aber dem Schuldigen nicht der, entweder nach §. 1 St. G. zu jedem Verbrechen überhaupt erforderliche, oder der einem bestimmten Verbrechen oder Vergehen nach dem Strafgesetze eigenthümliche, böse Vorsatz zur Last falle (§. v. 29. Juli 1863, Z. 5102).

II. Die Personen, welche diese Uebertretung begehen können, sind:

1. bei periodischen Druckschriften der Redacteur;
2. bei nicht periodischen Druckschriften der Verleger;
3. bei Druckschriften aller Art der Drucker und der Verbreiter.

III. Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift kann sich von der Strafbarkeit für die Vernachlässigung jener Aufmerksamkeit, bei deren pflichtmäßiger Anwendung die Aufnahme des strafbaren Inhaltes der Druckschrift unterblieben wäre, auf keine Art befreien, und zwar, wie das Gesetz sagt, insbesondere weder durch die Beifügung allgemeiner oder besonderer Verwahrungen, noch auch durch die Erklärung eines anderen, daß dieser die Verantwortlichkeit allein übernehmen wolle. Nur dann, wenn bei dem Redacteur solche Umstände eintreten würden, welche nach §. 2 St. G. (vgl. o. §. 11) auch für die Uebertretung die Zurechnungsfähigkeit ganz ausschließen würden, müßte auch die Strafbarkeit für diese Uebertretung entfallen (z. B. wenn der Redacteur zur Aufnahme eines strafbaren Artikels auf unwiderstehliche Art gezwungen worden wäre).

IV. Der Verleger wird — außer einem Falle, welcher die Zurechnungsfähigkeit überhaupt aufhebt — von der Strafbarkeit wegen dieser Uebertretung befreit, wenn er im Stande ist, gleich bei der ersten gerichtlichen Vernehmung einen Verfasser oder Herausgeber zu nennen und nachzuweisen, welcher zur Zeit der Uebernahme des Verleges der Druckschrift in dem Geltungsgebiete des Preßgesetzes seinen bleibenden Aufenthalt hatte. Diesen Bedingungen muß aber der Verleger pünktlich und dem Wortlaute des Gesetzes entsprechend nachzukommen im Stande sein, wenn er sich von der Verantwortlichkeit wegen dieser Uebertretung befreien will.

V. Der Drucker, d. i. nach §. 5 (o. §. 252) der Inhaber oder verantwortliche Geschäftsleiter der Druckerei, unterliegt der Strafbarkeit wegen der Uebertretung der Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit nur dann, wenn bei der Drucklegung die Vorschriften der §§. 9 (rückficht-

lich der Namhaftmachung² des Druckortes, der Firma der Druckerei, des Verlegers oder Herausgebers und des Redacteurs auf der Druckschrift) und 17 (wegen Abgabe eines Exemplares der Druckschrift, bei welcher dieß vorgeschrieben ist, an die Sicherheitsbehörde und die Staatsanwaltschaft in der vorgeschriebenen Frist) nicht beobachtet wurden, in welchem Falle dann zwei strafbare Handlungen zusammentreffen.

Bei dem Drucke größerer Zeitschriften ist gewöhnlich ein f. g. metteur en pages beschäftigt. Dieser hat nicht die Verpflichtung, die Artikel zu lesen und zu beurteilen, ob sie zur Drucklegung geeignet sind, sondern nur zu bestimmen, in welchen Theil der Zeitung sie nach ihrer Kategorie und ihrem Umfange einzuschalten sind, wozu das Lesen der Aufschrift des Artikels genügt; zu seiner Strafbarkeit müßte daher nachgewiesen werden, daß er den strafbar befundenen Artikel ganz gelesen habe (§. v. 27. Aug. 1868, Z. 8575).

VI. Der Verbreiter einer Druckschrift, d. i. jene Person, durch welche die Verbreitung der Druckschrift im Sinne des §. 6 Pr. G. (oben §. 253) erfolgt, kann wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Aufmerksamkeit nur dann gestraft werden:

1. wenn die Verbreitung auf eine durch das Gesetz im §. 23 (oben §. 270) verbotene Art geschah; oder

2. wenn eine Druckschrift ungeachtet des durch richterliches Erkenntniß ausgesprochenen und gehörig kundgemachten Verbotes, oder wenn wissenschaftlich eine mit Beschlag belegte Druckschrift weiter verbreitet wurde, in welcher Beziehung auf die Erklärung des §. 24 (o. §. 272) verwiesen wird; oder

3. wenn auf der Druckschrift die Angabe des Ortes des Erscheinens gänzlich fehlt, oder weder der Verfasser noch ein gewerbmäßiger Verleger angegeben ist, oder diese Angaben unrichtig sind, und die Unrichtigkeit dem Verbreiter nach seinem Stande, seiner Beschäftigung, seinen Geschäftsverbindungen erkennbar war (wenn z. B. ein Buchhändler ein Buch verkauft, welches mit einer gar nicht existirenden Verlagsfirma bezeichnet ist); oder endlich

4. wenn im Auslande (außerhalb des Geltungsgebietes des Preßgesetzes) erschienene und hier (in diesem Geltungsgebiete) verbreitete Schriften durch ihren Titel, oder durch den Gegenstand, bildliche Darstellungen oder durch die Art der Zusendung (wenn diese z. B. nicht auf dem gewöhnlichen geschäftsmäßigen Wege erfolgte) die Aufmerksamkeit des Verbreiters dahin, daß es sich um einen bedenklichen Inhalt der Druckschrift handle, zu erregen geeignet waren. — Dieser Fall wird vorzüglich dann eintreten, wenn verbotene Druckschriften lediglich mit verändertem Titel oder Uebersetzungen von solchen Druckschriften zur Verbreitung kommen.

VII. Die Personen, welche überhaupt für die Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit verantwortlich sind, haften aber, wenn die gesetzlichen Bedingungen eintreten, gleichzeitig und gemeinschaftlich, und es ist durchaus nicht nothwendig, daß irgend eine specielle Handlung derselben in Bezug auf die Drucklegung oder Verbreitung einer Druckschrift strafbaren Inhaltes erwiesen sei; die in ihrer Stellung oder ihrem Geschäfte liegende Thätigkeit allein, macht sie verantwortlich und strafbar (§. v. 26. Juni 1873, Z. 4788 und 4789).

VIII. Der vierte Absatz des Art. III enthält eine von der Anordnung des §. 10 Str. G. (o. S. 20) abweichende Bestimmung über den Beginn der Verantwortlichkeit für die Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit, welcher ausdrücklich auf jenen Zeitpunkt festgesetzt ist, in welchem die Verbreitung der Druckschrift im Sinne des §. 6 Pr. G. begonnen hat. Diesem Grundsatz gemäß hat der oberste Gerichtshof erkannt, daß die Verantwortlichkeit des Redacteurs weder mit der Aufnahme des strafbaren Artikels in die Zeitschrift, noch mit der im §. 17 Pr. G. vorgeschriebenen Vorlage der Exemplare, sondern erst mit dem Beginne der Verbreitung der Zeitschrift eintrete (E. v. 21. Sept. 1869, Z. 9962.)

IX. Von den im §. 7 Str. G. (o. S. 274) genannten, im allgemeinen für den Inhalt einer Druckschrift verantwortlichen Personen sind im Art. III des Ges. v. 15. Oct. 1868 nicht aufgeführt: Der Verfasser, der Uebersetzer, der Herausgeber, dann überhaupt Personen, die bei der Drucklegung und Verbreitung der strafbaren Druckschrift mitgewirkt haben.

Demnach können der Verfasser, Uebersetzer und Herausgeber die milde, im Art. III geprüfete Auffassung ihrer Thätigkeit niemals in Anspruch nehmen, sondern, da sie der Natur der Sache nach den Inhalt der verfaßten, übersehten oder herausgegebenen Druckschrift genau kennen müssen, bleiben sie entweder nach der ganzen Strenge des Strafgesetzes verantwortlich, oder sind wegen Mangels des subjectiven Thatbestandes der strafbaren Handlung straflos.

Dagegen können andere Personen, welche bei der Drucklegung oder Verbreitung der strafbaren Druckschrift mitwirkten, wegen Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit nicht zur Strafe gezogen werden, einerseits, weil das Gesetz nur den im Absätze II speciell genannten Personen eine solche Aufmerksamkeit zur Pflicht macht, und andererseits weil es bei fahrlässigen Handlungen — und eine solche ist die in Rede stehende Uebertretung — eine Mitschuld im Sinne des §. 5 St. G. nicht gibt, wie schon betreffenden Ortes (o. S. 17) gesagt wurde.

§. 34.

Die §§. 28, 29, 251 und 252, dann der letzte Satz des §. 493 des Strafgesetzes werden aufgehoben. An ihre Stelle treten die in den folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen.

§. 35.

Wird jemand wegen des Inhaltes einer Druckschrift, für welche nach §. 13 eine Cautio zu erlegen war, eines Verbrechens oder Vergehens schuldig erkannt, so ist nebst der in den bezüglichen Gesetzen ausgesprochenen Strafe auch auf Verfall der Cautio zu Gunsten des Armenfonds jenes Ortes zu erkennen, wo die strafbare Handlung verübt worden ist.

Der Verfall der Cautio ist, wenn eine Verurteilung wegen eines Verbrechens erfolgte, für welches nach dem Gesetze auf eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe erkannt werden kann, vom halben bis zum vollen Betrage, bei allen anderen Verbrechen im Betrage von dreihundert Gulden bis zur Hälfte der Cautio, endlich bei allen Vergehen im Betrage von sechzig bis dreihundert Gulden anzusprechen und es kann der Gerichtshof hierbei niemals unter das geringste gesetzliche Ausmaß herabgehen.

Auch in Fällen, wo jemand aus Anlaß des Inhaltes einer solchen Druckschrift wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obforge verurteilt worden ist, muß der

Verfall der Cautio mit Rücksicht auf jenen Inhalt, je nachdem darin der Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens erkannt wurde, nach dem eben erwähnten Ausmaße verhängt werden.

Es ist schon oben bei §. 15 (S. 263) gesagt worden, daß der Cautionsverfall eigentlich keine Strafe, sondern eine Verfügung ist, die ganz ohne Rücksicht auf die Person oder die Zahl der Schuldigen verhängt wird. Wenn daher z. B. wegen eines in einer Zeitschrift enthaltenen beleidigenden Artikels die Privatanklage nur gegen den Verfasser gerichtet war, und dieser schuldig befunden wird, so muß dennoch der Cautionsverfall ausgesprochen werden, wenn auch der Redacteur oder Herausgeber der Zeitschrift gar nicht angeklagt worden ist. Daraus folgt auch weiters, daß der Cautionsverfall immer nur einmal ausgesprochen werden kann, wenn auch mehrere Personen angeklagt und verurteilt wurden (E. v. 23. März 1864, Z. 2113).

Im übrigen wird auf das bei §. 15 gesagte verwiesen.

§. 36.

Mit jedem gerichtlichen Erkenntnisse, das den Inhalt einer Druckschrift (eines Blattes, Heftes oder Werkes) als Verbrechen erklärt, ist auch das Verbot ihrer weiteren Verbreitung zu verbinden.

Dieses Verbot kann das Gericht auch dann aussprechen, wenn es in dem Inhalte einer Druckschrift nur ein Vergehen oder eine Uebertretung erkennt.

Jedes gerichtliche Verbot der Verbreitung einer Druckschrift ist durch die amtlichen Blätter kundzumachen.

I. Das Verbot der Weiterverbreitung einer Druckschrift muß ausgesprochen werden, wenn der strafbare Inhalt derselben ein Verbrechen bildet; es kann ausgesprochen werden, wenn sich der Inhalt nur als ein Vergehen darstellt.

Daß der Inhalt einer Druckschrift nur eine Uebertretung bilde, ist nach den Bestimmungen des Strafgesetzes nicht möglich, weil in demselben alle Uebertretungen, welche durch Druckschriften begangen werden können, für diesen Fall als Vergehen erklärt sind. Die im Art. III des Ges. v. 15. Oct. 1868, Nr. 142 R. G. B., bestimmte Uebertretung kann hier auch nicht gemeint sein, weil diese zu ihrem Thatbestande voraussetzt, daß der Inhalt der Druckschrift ein Verbrechen oder Vergehen sei. Es wäre — wenn nicht ein Versehen im Gesetze angenommen werden will — der einzige Fall denkbar, daß jemand in einer Druckschrift mit einem Schimpfworte im Sinne des §. 496 St. G. (vgl. o. S. 217, III, 4) belegt wird, weil dieser Fall im Gesetze nicht vorgesehen, insbesondere nicht als Vergehen erklärt ist.

II. Das Verbot der Weiterverbreitung kann mit dem Strafurtheile verbunden werden, es kann aber auch als eine auf das Strafurtheil sich stützende und dadurch gerechtfertigte Vorkehrung der rechtskräftigen Verurteilung nachfolgen, wie dieß z. B. die §§. 126 und 127 der Instruction für die Strafgerichte v. 16. Juni 1854, Nr. 165 R. G. B., anordnen, in welchem Falle dann aber auch ein abgesondertes Rechtsmittel dagegen ergriffen werden kann (E. v. 1. Oct. 1872, Z. 10025).

III. Das Verbot muß genau den strafbaren Inhalt der Druckschrift und den Umfang desselben bezeichnen. Ist der strafbare Theil einer Druckschrift nicht trennbar, so bleibt nichts übrig als die Weiterverbreitung der ganzen Druckschrift (der ganzen Nummer, des ganzen Heftes) zu verbieten. Läßt sich aber der strafbare Theil trennen, so darf sich das Verbot der

Weiterverbreitung auch nur auf diesen Theil erstrecken (z. B. es wäre eine Beilage zu einer Zeitschrift allein strafbar).

IV. Die durch den dritten Absatz des §. 36 des Preßgesetzes vorgeschriebene Rundmachung eines gerichtlichen Verbotes durch amtliche Blätter hat die zur Urteilsvollstreckung berufene Behörde unverzüglich zu veranlassen. Zum Behufe weiterer Verlautbarungen und Verständigung der Behörden hat der Staatsanwalt von jedem ein Verbot aussprechenden Erkenntniße unverzüglich an die Ministerien der Justiz und Polizei unmittelbare Anzeige zu machen, was auch ohne Erstattung eines besonderen Berichtes geschehen kann. Das Polizeiministerium wird die Verlautbarung eines Verbotes durch sämtliche officielle Landeszeitungen veranlassen. Wurde gegen ein gerichtliches Verbot ein Rechtsmittel ergriffen, so hat der Staatsanwalt die später eingetretene Rechtskraft oder die erfolgte Aufhebung des Verbotes den genannten Ministerien insbesondere anzuzeigen (§. 17 der Amtsinstruction z. Pr. G. und vgl. den oben (S. 272) abgedruckten §. 15 derselben Instruction).

§. 37.

In allen Fällen, wo das Verbot einer Druckschrift ausgesprochen wird, kann das Gericht auch auf die Vernichtung der für strafbar erklärten Druckschrift im Ganzen oder eines Theiles derselben, sowie auf die Zerstörung der zu deren Vervielfältigung geeigneten Einrichtung, des Sahes, der Platten, Formen, Steine u. dgl. erkennen.

Die Vernichtung von Druckschriften erstreckt sich jedoch nicht auf jene Exemplare, welche bereits in den Besitz dritter Personen zu eigenem Gebrauche übergegangen sind.

I. Die Verfügung der Vernichtung der Druckschrift oder der zu ihrer Erzeugung dienenden Mittel wird immer dann auszusprechen sein, wenn Gefahr besteht, daß dieselbe ungeachtet des erlassenen Verbotes weiter verbreitet werden könnte. Ob die Vernichtung im Ganzen oder theilweise geschehen soll, wird sich, wie oben beim Verbote gesagt wurde, darnach richten, ob der strafbare Inhalt abtrennbar ist oder nicht.

II. Die Zerstörung des Sahes, der Platten u. s. w. darf aber nicht weiter gehen, als daß die neuerliche Erzeugung der Druckschrift unmöglich wird. Es genügt also, wenn der Letternsatz zerlegt wird, Stereotypplatten eingeschmolzen, Stein- oder Kupferplatten abgeschliffen werden, u. dgl.

III. Wie mit zur Vernichtung bestimmten Druckschriften vorzugehen ist, bestimmen die oben (S. 272) abgedruckten §§. 14 und 16 der Amtsinstruction zum Preßgesetze.

§. 38.

Dieser Paragraph wurde durch Art. IV des Gesetzes v. 15. October 1868, Nr. 142 R. G. B., aufgehoben.

§. 39.

Wenn der Staatsanwalt oder der Privatankläger auf Veröffentlichung des aus Anlaß einer Druckschrift ergangenen Straferekenntnisses anträgt, so hat das Gericht auch darüber zu erkennen und den Zeitpunkt, sowie die Art der Veröffentlichung, welche auf Kosten des Verurtheilten zu geschehen hat, genau zu bestimmen.

Würde dem gerichtlichen Ausspruche wegen Veröffentlichung des Straf-

erkenntnisses nicht nachgekommen, so wird dadurch gemäß §. 20 Pr. G. die in §. 21 Pr. G. bestimmte Uebertretung begangen.

§. 40.

Bezüglich der Verjährung einer durch eine Druckschrift verübten strafbaren Handlung gelten zwar im allgemeinen (§. 28) die Grundsätze des Strafgesetzes. Indessen ist selbst in dem Falle, wo bezüglich einer solchen Handlung nach diesen Grundsätzen die Verjährung noch nicht eingetreten ist, jede weitere Verfolgung ausgeschlossen, wenn seit dem Erscheinen der Druckschrift oder dem Beginne ihrer Verbreitung im Inlande sechs Monate verflossen sind, und während derselben eine strafgerichtliche Verfolgung im Inlande, obgleich eine solche möglich war, gegen keinen der Schuldigen eingeleitet oder das eingeleitete Verfahren durch ebenso lange Zeit nicht fortgesetzt wurde.

Dieselben Grundsätze gelten auch hinsichtlich der Verjährung jener (Vergehen und) Uebertretungen, welche durch Vernachlässigung pflichtmäßiger Observe oder Aufmerksamkeit in Bezug auf Druckschriften begangen werden.

Hinsichtlich der Verjährung der durch Druckschriften und in Bezug auf dieselben begangenen strafbaren Handlungen — insbesondere die Uebertretungen — gilt daher alles das, was oben (S. 38 u. ff.) über die Verjährung der Uebertretungen überhaupt gesagt wurde, mit folgenden Zusätzen:

1. zur Verjährung der in den §§. 9—26 Pr. G. enthaltenen strafbaren Handlungen ist außer dem Zeitverlaufe von höchstens sechs Monaten keine weitere Bedingung nothwendig (§. 27 Pr. G.);

2. die durch Druckschriften oder in Bezug auf dieselben begangenen strafbaren Handlungen erlöschen auch dadurch, daß seit dem Erscheinen der Druckschrift oder dem Beginne ihrer Verbreitung im Geltungsgebiete des Preßgesetzes sechs Monate verflossen sind, und während derselben eine strafgerichtliche Verfolgung in diesem Gebiete, obgleich eine solche möglich war, gegen keinen der Schuldigen eingeleitet, oder wenn

3. zwar ein Strafverfahren eingeleitet, aber ohne Verschulden des Beschuldigten (E. v. 20. März 1873, J. 2800) durch sechs Monate nicht fortgesetzt worden ist.

§. 41.

Das Staatsministerium und die Ministerien der Justiz, des Krieges und der Polizei sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

II. Die Waffengesetze.

1. Kaiserliches Patent vom 24. October 1852,

giltig für alle Kronländer mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg,

betreffend die Bestimmungen über die Erzeugung, den Verkehr und den Besitz von Waffen und Munitionsgegenständen, dann das Waffentragen.

(Nr. 223 des Reichsgesetzblattes.)

Wir Franz Joseph der Erste etc. etc.

Um dem Mißbrauche mit Waffen und Munitionsgegenständen wirksam zu steuern, haben Wir Uns bestimmt gefunden, nach Vernehmung Unserer Minister und Anhörung Unseres Reichsrathes zu verordnen, daß im ganzen Umfange des Reiches, mit Ausnahme (des lombardisch-venetianischen Königreiches und) der gesürdeten Grafschaft Tirol mit Vorarlberg, in welchen Ländern eigene gesetzliche Bestimmungen über diesen Gegenstand theils schon bestehen, theils noch erfolgen werden, (dann der Militärgränze) vom 1. Jänner 1853 angefangen, folgende Vorschriften in Wirksamkeit zu treten haben:

Erster Abschnitt.

Von der Erzeugung von Waffen, von Munitionsgegenständen und dem Verkehre mit denselben.

§. 1.

Die Bestimmungen dieses Patentess beziehen sich theils auf solche Waffen und Munitionsgegenstände, rücksichtlich welcher die Erzeugung, der Besitz und Gebrauch, wie auch der Verkehr damit in der Regel verboten ist, theils auf solche, welche unter den nachfolgenden Beschränkungen erzeugt und in Verkehr gesetzt, besessen und gebraucht werden dürfen.

§. 2.

Als verbotene Waffen werden erklärt:

Dolche, Stilettos und höhlgeschliffene stilettartige Messer, dreischneidige Degen, Trombone, Terzerole unter dem Maße von sieben Wiener Zollen, mit Inbegriff des Schaftes und Laufes, Windbüchsen jeder Art, Sand- und Glasgranaten, Petarden und Brandraketen, endlich alle verborgenen, zu tückischen Anfällen geeigneten Waffen was immer für einer Art, wie z. B. Stockflinten, Degenköcke u. dgl.

Zu den verbotenen Waffen sind auch alle jene Werkzeuge zu rechnen, deren ursprüngliche und natürliche Form absichtlich verändert erscheint, um damit schwerer verwunden zu können, sowie im allgemeinen jedes versteckte, zu tückischen Anfällen geeignete Werkzeug, welches seiner Beschaffenheit nach, weder zur Ausübung einer Kunst oder eines Gewerbes, noch zum häuslichen Gebrauche bestimmt ist.

I. Das Gesetz zählt, wie der Schlußbeisatz: „und dergleichen“ am Ende des ersten Absatzes und der zweite Absatz des §. 2 zeigen, die verbotenen Waffen nur beispielsweise auf. Das wesentliche Merkmal einer verbotenen

Waffe ist, daß sie zu tückischen Anfällen geeignet sei. Dieß ist bei Abschraubgewehren nicht der Fall; denn wenn sie auch durch das Abschrauben und Zerlegen in mehrere Theile leicht verborgen und unbeachtet von einem Ort an einen andern gebracht werden können, so sind sie dagegen in diesem zerlegten Zustande als Waffe unbrauchbar (E. v. 28. Juni 1854, Z. —).

II. Revolvers sind nur dann als verbotene Waffen zu betrachten, wenn sie mit Inbegriff des Schaftes und Laufes unter dem Maße von sieben Wiener Zollen bleiben (Min. Erl. v. 8. Sept. 1857, Z. 8351).

III. Ueber die Berechnung der für Handfeuerwaffen vorgeschriebenen Länge von sieben Wiener Zollen (18.44 Centimeter) gibt die Min. Vdg. v. 19. März 1866, Nr. 35 R. G. B., folgende Anweisung: Bei solchen Waffen, bei welchen sich der Schaft nicht in einer geraden Linie mit dem übrigen Theile der Waffe befindet, ist zur Ermittlung der Normallänge nicht die vom äußeren Ende des Schaftes bis zum anderen Ende der Waffe gezogene Diagonale, sondern die vom äußersten Ende des Schaftes in paralleler Linie mit dem Laufe der Waffe gezogene Linie bis zu dem Punkte zu messen, wo sie von einer vom anderen Ende der Waffe gezogenen senkrechten Linie durchschnitten wird.

IV. Wenn durch die Min. Vdg. vom 20. August 1857, Nr. 159 R. G. B., auch Kanonen als verbotene Waffen erklärt wurden, so paßt wohl der im §. 2 Waf. Pat. aufgestellte Begriff einer verbotenen Waffe nicht auf dieselben, und diese Anordnung bewirkt nur, daß für die Erzeugung, die Veräußerung und den Besitz von Kanonen alle jene Vorschriften gelten, welche sich auf verbotene Waffen überhaupt beziehen.

§. 3.

Als verbotene Munition werden die Schießbaumwolle und ähnliche explosibrende Stoffe erklärt.

Durch Min. Vdg. v. 22. August 1866, Nr. 100 R. G. B., wurden auch die im Handel vorkommenden leeren Patronenhülsen mit Kapseln (Zündhütchen) für Hinterladungsgewehre, sogenannte *lesouchoux*-Patronen, den verbotenen Munitionsgegenständen beigezählt.

§. 4.

Außer den, zur Anfertigung und zum Verkaufe von Waffen oder Munitionsgegenständen befugten Gewerbs- und Handelsrenten ist in der Regel niemand berechtigt, Waffen oder Munition von was immer für einer Art, auch nicht zum eigenen Gebrauche zu verfertigen, oder gewerbemäßig zu veräußern.

Verbotene Waffen und Munitionsgegenstände dürfen aber selbst solche berechtigte Gewerbs- und Handelsrente (§. 11) nur dann verfertigen und veräußern, wenn sie hiezu eine besondere Bewilligung erhalten haben.

I. Als Munitionsgegenstände, auf welche der erste Absatz dieses Paragraphes Anwendung findet, wurden insbesondere erklärt: Kapseln und Zündhütchen (Min. Vdg. v. 20. Aug. 1857, Nr. 159 R. G. B.), dann Patronenhülsen von Kupfer oder Messing, sie mögen mit explosibrenden Stoffen gefüllt sein oder nicht (Erl. d. Min. d. In. v. 28. November 1870, Z. 5484).

II. Die Ausnahmen von der im ersten Absatz des §. 4 aufgestellten Regel sind in dem folgenden §. 6 enthalten. Außer den im §. 6 enthaltenen

Personen, und außer den befugten Gewerbsleuten darf aber niemand eine Waffe oder Munitionsgegenstände verfertigen, auch nicht einmal zum eigenen Gebrauche. Wenn also jemand, dem das Recht zur Erzeugung von Waffen oder Munition nicht zusteht, eine neue Waffe oder Munition erfindet, und eine solche, auch nur in Einem Stücke verfertigen will, so bleibt ihm nichts übrig, als sich dießfalls an einen befugten Gewerbsmann zu wenden, oder bei der politischen Landesbehörde um die Bewilligung einzuschreiten.

III. Dagegen ist nicht jede Veräußerung einer Waffe oder von Munitionsgegenständen strafbar, sondern nur 1) die Veräußerung verbotener Waffen oder verbotener Munition ohne besondere Bewilligung, und 2) die gewerbsmäßige Veräußerung auch erlaubter Waffen oder Munition durch nicht dazu befugte Gewerbs- oder Handelsleute. Die Veräußerung ist aber dann, und selbst in einem vereinzeltten Falle, eine gewerbsmäßige, wenn sie von einem Gewerbs- oder Handelsmanne in seinem Verkaufslocale an jeden Käufer, der den geforderten Preis zahlt, geschieht (C. v. 13. Dec. 1854, Z. —, und v. 31. Oct. 1855, Z. —). Der Verkauf von Waffen oder Munition unter Privatpersonen ist nicht strafbar.

§. 5.

Diese Bewilligung ist bei der politischen Landesbehörde anzusuchen, welche dieselbe nur ausnahmsweise, aus rücksichtswürdigen Gründen, nach Vernehmung der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde zu ertheilen hat, wobei die Gattung und der Umfang der Erzeugung, dann des Verkehrs, genau zu bestimmen ist.

§. 6.

Die Erzeugung von erlaubten und selbst von verbotenen Munitionsgegenständen kann ausnahmsweise in den heimischen Laboratorien der öffentlichen Lehranstalten, jedoch auch dort nur in den zu wissenschaftlichen Zwecken erforderlichen Quantitäten stattfinden.

Ebenso ist jedem zum Tragen eines Feuegewehres Berechtigten gestattet, sich die Meiladung selbst zu bereiten.

Es versteht sich wohl von selbst, daß aus dem in diesem Paragraphen eingeräumten Rechte zur Erzeugung von Munition kein Recht zur Veräußerung, oder gar zur gewerbsmäßigen Veräußerung derselben entspringt.

§. 7.

Die zur Erzeugung und zum Verkehre mit Waffen oder Munitionsgegenständen berechtigten Gewerbs- und Handelsleute dürfen diese Geschäfte nur in ihren Werkstätten und Verschleißlocalitäten betreiben. Sie werden demnach durch jede, außer diesen Orten, oder sonst heimlich betriebene Erzeugung oder Veräußerung von Waffen oder Munitionsgegenständen, wie auch durch jede Verheimlichung ihrer vorräthigen Vorräthe, welche gegenüber der sie zur Ausgabe derselben auffordernden Behörde stattfindet, straffällig.

I. Der vorstehende Paragraph enthält dreierlei strafbare Handlungen, deren sich die zur Erzeugung und zum Verkehre mit Waffen und Munitionsgegenständen berechtigten Gewerbs- und Handelsleute schuldig machen können:

1. die Erzeugung oder die Veräußerung von Waffen und Munitionsgegenständen außerhalb ihrer, der Behörde bekannt gegebenen Werkstätten und Verschleißlocalitäten;

2. die, an was immer für einem Orte erfolgte heimliche Erzeugung oder Veräußerung von Waffen oder Munitionsgegenständen;

3. die Verheimlichung ihrer Vorräthe an Waffen und Munitionsgegenständen gegenüber der sie zur Ausgabe derselben auffordernden Behörde.

II. Die Anordnung des §. 7 erhält ihre Ergänzung durch jene des §. 2 der Vollzugsvorschrift zum Waffenpatente v. 29. Jänner 1853, Nr. 16 R. G. B., welcher lautet: Gewerbs- und Handelsleute, welche Waffenvorräthe oder Munition zum Behufe ihres Gewerbsbetriebes in Aufbewahrung haben (§§. 7 und 11 des Waffengesetzes), haben der Polizei- oder sonstigen landesfürstlichen Sicherheitsbehörde des Ortes eine genaue Beschreibung und Bezeichnung ihrer sämtlichen Gewerbslocalitäten zu überreichen. Die Behörde ist zu jeder Zeit berechtigt, daselbst Nachschau zu pflegen, und sich von der Menge und der Beschaffenheit der daselbst aufbewahrten Waffen oder Munition die Ueberzeugung zu verschaffen. — Dazu wurde durch Ministerialerlaß v. 20. Sept. 1853, Z. 6418, angeordnet: Unter den Verschleißlocalitäten der zum Verkehre mit Waffen berechtigten Gewerbsleute sind jedoch die von denselben auf Märkten aufgeschlagenen Ständchen nicht verstanden, und denselben ist daher der Verkauf von Waffen auf Märkten in Ständchen nicht gestattet.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Besitze von Waffen und Munitionsgegenständen.

§. 8.

Der Besitz verbotener Waffen oder Munition ist in der Regel nur demjenigen gestattet, welcher eine besondere schriftliche Bewilligung dazu erhalten hat.

Wie dieß aus dem folgenden §. 14 von selbst hervorgeht, und durch Min. Vdg. v. 20. Aug. 1857, Nr. 159 R. G. B., noch insbesondere erklärt wurde, begreift die Bewilligung zum Besitze einer verbotenen Waffe noch nicht die Bewilligung zum tragen derselben in sich, sondern diese muß nach den Bestimmungen des folgenden Abschnittes besonders erwirkt werden.

§. 9.

Die Bewilligung zum Besitze einer verbotenen Waffe oder Munition ist unter Nachweisung rücksichtswürdiger Gründe, aus welchen die verbotene Waffe oder Munition benötigt wird, bei der politischen Landesbehörde anzusuchen.

Die angesuchte Bewilligung ist, wenn kein Anstand dagegen obwaltet, nach Vernehmung der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde schriftlich zu ertheilen, und derselben, wenn es verlangt wird, noch eine besondere Bewilligung zum Ankaufe für den betreffenden Gewerbsmann beizufügen.

I. Die Bewilligung zum Besitze von Kanonen ertheilt nach der oben berufenen Vdg. v. 20. Aug. 1857, Nr. 159 R. G. B., das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium.

II. Die Ausfertigung einer besonderen Bewilligung zum Ankaufe einer verbotenen Waffe oder verbotener Munition wird dann nothwendig, wenn

der Ankauf bei einem befugten Gewerbs- oder Handelsmanne geschieht, weil dieser nach §. 13, lit. a, ohne Vorzeigung einer solchen Bewilligung verbotene Waffen oder Munition nicht verkaufen darf, und die Bewilligung bei seinem Vormerkbuche (§. 11) aufbewahren muß.

§. 10.

Insbefondere kann eine derlei Bewilligung an befugte Waffenhändler, zum Kaufe und Verkaufe, und an einzelne Personen zum Besitze, auch dann ertheilt werden, wenn es sich um alte oder außer Gebrauch stehende verbotene Waffen handelt, welche nur einen historischen oder Kunstwerth, oder einen Werth der besondern Vorliebe haben.

Außer den Waffenhändlern wird dieser Paragraph, wenn es sich um verbotene Waffen handelt, welche einen historischen oder Kunstwerth haben, auch bei Antiquitätenhändlern zur Anwendung kommen.

§. 11.

Die an Gewerbs- und Handelsleute ertheilte Bewilligung, verbotene Waffen oder Munition zu verfertigen oder veräußern zu dürfen, schließt auch die Bewilligung in sich, solche Gegenstände zu besitzen, gleichwie durch die den chemischen Laboratorien der öffentlichen Lehranstalten ertheilte Befugniß, der rechtmäßige Besitz der dort erwähnten Munitionsgegenstände gewährt ist. Ebenso bedürfen diejenigen, welche zur Ausübung eines Gewerbes oder Geschäftes berechtigt sind, wobei sie solcher Werkzeuge, welche die Beschaffenheit verbotener Waffen haben, oder verbotene Munition bedürftigen, zum Besitze dieser Gegenstände keiner besondern Bewilligung. Dieselben sind jedoch stets nur in den hiezu bestimmten Gewerbsräumen zu verwahren.

Der Besitz der in Rede stehenden Waffen und Munition darf jedoch nur in einer solchen Anzahl und Menge gestattet werden, oder stattfinden, welche den Verhältnissen des Besitzers angemessen ist, und jeden begründeten Verdacht eines Mißbrauches ausschließt.

Die mit der Bewilligung zum Verkaufe verbotener Waffen und Munition versehenen Gewerbs- und Handelsleute haben über diesen Verkauf ein Vormerkbuch zu führen, in welchem die Personen, an welche, der Zeitpunkt, wann, solche Waffen und Munition verkauft wurden, dann die Erlaubniß, gegen deren Vorzeigung der Verkauf nur stattfinden darf, genau zu verzeichnen sind.

I. Wie die Verfassung des §. 11 in dem oben (S. 285) bei §. 7 abgedruckten §. 2 der Vollzugsvorschrift vom 29. Jänner 1853, Nr. 16 R. G. B., zeigt, gelten alle dort über die Gewerbslocalitäten gegebenen Vorschriften, mit Inbegriff des Verbotes, Waffen und Munition auf Märkten in Ständchen zu verkaufen, auch in dem Falle des §. 11.

II. Die Nichtbefolgung der im §. 11 gegebenen Vorschriften, insbesondere die unterlassene Führung des Vormerkbuches ist eine nach §§. 34 und 35 zu bestrafende Uebertretung, für welche, wie in ähnlichen nach dem allgemeinen Strafgesetze strafbaren Fällen, der Inhaber oder Leiter des Geschäftes verantwortlich ist.

§. 12.

Der Besitz anderer als der im §. 2 als verboten bezeichneten Waffen und Munitionsgegenstände ist zwar Personen, denen derselbe nicht vom Gesetze oder von der Behörde ausdrücklich untersagt ist, gestattet, jedoch darf auch erlaubte Waffen und Munitionsgegenstände niemand in einer unverhältnismäßigen, begründeten Verdacht eines Mißbrauches erregenden Menge besitzen. Wer eine seinen persönlichen

Bedarf überschreitende Menge solcher Waffen und Munitionsgegenstände besitzt, hat hierüber der politischen Landesstelle die Anzeige zu erstatten, von welcher das Geeignete dießfalls zu veranlassen sein wird.

Der Besitz von Militärmunition ist nur denjenigen gestattet, welche entweder ihr Dienst dazu berechtigt, oder welche eine ausnahmsweise besondere Ermächtigung zum Besitze solcher Munitionsgegenstände erhalten haben.

I. Der Besitz von an sich erlaubten Waffen und Munitionsgegenständen wird in folgenden Fällen zu einem unerlaubten, rückichtlich zu einer nach §§. 32 und 33 W. P. zu bestrafenden Uebertretung:

1. Wenn jemand Waffen besitzt, dem der Besitz von Waffen entweder durch das Gesetz oder durch besondere Verfügung der zuständigen Behörde untersagt ist. — Ein Gesetz, durch welches gewisse Personen, oder ganzen Classen von Personen der Waffenbesitz untersagt wäre, besteht dormalen nicht. Die Voraussetzungen, unter denen in einzelnen Fällen der Besitz von Waffen untersagt werden kann, sind theils in den §§. 41 und 42 des Waffenpatentes, theils im §. 3 der Vollzugsvorschrift v. 29. Jän. 1853, Nr. 16 R. G. B., enthalten, welcher lautet: Die von den politischen Behörden erlassenen Verfügungen, womit bestimmte Personen oder Gemeinden wegen Jagdfrevel oder anderem Mißbrauche entwaffnet wurden, bleiben auch mit dem Auslebentreten des allerhöchsten Waffenpatentes insolange in Kraft, als sie von der Behörde nicht ausdrücklich zurückgenommen werden. Solche Personen sind daher im Sinne des §. 12 des Waffengesetzes von dem Rechte des Waffenbesitzes fortan ausgeschlossen.

2. Wenn jemand erlaubte Waffen oder Munitionsgegenstände in einer unverhältnismäßigen, begründeten Verdacht eines Mißbrauches erregenden Menge besitzt. — Ob die Menge der im Besitze einer Person vorgefundenen Waffen oder Munition eine unverhältnismäßige sei, wird der Richter in jedem einzelnen Falle nach genauer Erwägung der obwaltenden Verhältnisse, des Standes, Charakters, Wohnortes, der Beschäftigung, der Gesellschaften und sonstigen Verbindungen des Beschuldigten zu beurtheilen haben, und der oberste Gerichtshof hat mit E. v. 28. Juni 1854, Z. —, ausgesprochen, daß bei einer Person, nach deren Standes- und Erwerbsverhältnissen der Besitz selbst eines Feuerwepres durch ihren persönlichen Bedarf nicht gerechtfertigt erscheint, allerdings auch schon zwei Gewehre als eine unverhältnismäßige Menge angesehen werden können. — Aber die unverhältnismäßige Menge allein macht den Besitz noch nicht zum unerlaubten, sondern diese Menge muß begründeten Verdacht eines Mißbrauches erregen. Es müssen daher noch andere Umstände vorliegen, aus denen der Richter nach gewissenhafter Prüfung aller Verhältnisse den Verdacht eines Mißbrauches als begründet ansehen kann (E. v. 19. Juli 1854, Z. —). Ob übrigens der zu besorgende Mißbrauch die öffentliche Sicherheit bedroht (vgl. §. 58 Str. G.), oder der Privatsicherheit gefährlich ist (z. B. beim Verdacht des Wilddiebstahls), ist einerlei.

3. Wenn jemand erlaubte Waffen in einer seinen persönlichen Bedarf überschreitenden, jedoch keinen Verdacht eines Mißbrauches erregenden, Menge besitzt, aber die Anzeige davon an die politische Landesstelle zu machen unterläßt. — Es tritt daher für jedermann, der (z. B. durch eine Erbschaft) in den Besitz einer seinen persönlichen Bedarf überschreitenden Menge von Waffen oder Munitionsgegenständen (was daher nach Umständen schon eine sehr geringe Zahl von

Stücken sein kann) gelangt, die Verpflichtung ein, davon der politischen Landesstelle die Anzeige zu machen. Das Gesetz schreibt nirgends eine bestimmte Frist zu dieser Anzeige vor; es ergibt sich aber wohl aus der Natur der Sache, daß dieselbe sobald als möglich gemacht werden muß, und der Richter wird daher nach den Umständen des Falles zu beurteilen haben, ob die Erstattung der Anzeige nicht möglich war, oder aus Verschulden des Beschuldigten, sei es aus Vorsatz oder aus Nachlässigkeit, unterblieben ist.

4. Wenn jemand Militärmunition besitzt, ohne durch seinen Dienst dazu berechtigt zu sein, oder ausnahmsweise dazu die Ermächtigung erhalten zu haben. — Unter Militärmunition werden jene Munitionsgegenstände (Pulver, Schießbaumwolle, Patronen, Zünder, Geschosse aller Art u. s. w.) verstanden, welche nach den bestehenden Vorschriften für die im k. k. Heere und in der k. k. Kriegsmarine eingeführten Feuerwaffen jeder Art, dann zu anderen militärischen Zwecken erzeugt und verwendet werden.

Der Umstand, daß die im unerlaubten Besitze oder Tragen betretene Waffe für den Augenblick beschädigt oder unbrauchbar war, hebt die Strafbarkeit nicht auf (E. v. 16. Dec. 1856, Z. —, und v. 1. Sept. 1857, Z. —).

II. Waffen und Munitionsgegenstände, welche dem Besitzer nicht belassen werden können, sind ämtlich zu hinterlegen. Der Eigenthümer kann sie aber auch an unbedenkliche Personen veräußern, oder verlangen, daß sie unbrauchbar gemacht und ihm in diesem Zustande ausgefolgt werden. Trifft der Eigenthümer binnen drei Monaten keine Verfügung mit den beanstandeten Gegenständen, so werden dieselben von Amtswegen veräußert, und es wird ihm der Erlös nach Abzug der Unkosten ausgefolgt. — Finden sich in einer Verlassenschaft Waffen oder Munitionsgegenstände, so hat der Erbe die Bewilligung zu deren Besitze zu erwirken, widrigens auf die vorbezeichnete Art mit denselben vorgegangen wird (Min. Vdg. v. 20. Aug. 1857, Nr. 159 R. G. B.). — Wenn Privatwaffen vergraben oder sonst als herrenlos gefunden werden, so ist wie mit anderen gefundenen Gegenständen vorzugehen; sie dürfen aber nur an solche Personen als Eigenthümer oder Finder ausgefolgt werden, welche zum Waffenbesitze berechtigt sind. Dasselbe gilt bei der öffentlichen Versteigerung von Waffen (Min. Erl. vom 4. Nov. 1855, Z. 22572).

§. 13.

Gewerbs- und Handelsleute machen sich noch insbesondere einer strafbaren Handlung schuldig:

- a) wenn sie verbotene Waffen oder Munition an jemanden ohne von ihm beigebrachte Ankaufsbewilligung, welche sie anzubewahren haben (§. 9), veräußern;
- b) wenn sie über derglei verbotene Gegenstände, die ihnen, ohne ausgewiesene Bewilligung zu solchem Besitze, zur Veräußerung, Versendung oder zu was immer für einem sonstigen Zwecke überbracht oder zugesendet werden, nicht sogleich an die Orts-Sicherheitsbehörde die Anzeige erstatten, und die verbotenen Waffen und Munitionsgegenstände, wenn es thunlich ist, bis zur erfolgten weiteren Verfügung zurückbehalten.

Wurde im Falle der lit. b dieses Paragraphes die verbotene Waffe zur Ausbesserung überbracht, so macht sich der Gewerbsmann durch die unterlassene Anzeige und Anhaltung der im §. 372 St. G. (o. S. 101) bestimmten Uebertretung schuldig, und ist nach §. 28 Waf. Pat. wegen dieser zu bestrafen.

Dritter Abschnitt.

Vom Waffentragen.

§. 14.

Das Befugniß oder die Bewilligung, Waffen zu besitzen, schließt das Befugniß und die Bewilligung, Waffen zu tragen, nicht in sich.

Mit Rücksicht des k. k. Militärs wird das Befugniß, Waffen zu besitzen und zu tragen, durch die Militärvorschriften bestimmt.

Für andere Personen ist zum Waffentragen in der Regel eine besondere Bewilligung erforderlich.

I. Unter dem Tragen von Waffen wird das Erscheinen mit denselben und der Gebrauch derselben außer dem Wohnhause des Besitzers und den unmittelbar mit demselben in Verbindung stehenden Räumlichkeiten (z. B. der Haushof, der zum Hause gehörige Garten) verstanden. — Vgl. übrigens hierzu die bei §. 12 angeführten Entscheidungen des obersten Gerichtshofes v. 16. Dec. 1856 und 1. Sept. 1857, dann jene v. 30. Nov. 1858, Z. —, durch welche in dem Falle, wo der unbefugte Besitzer einer Flinte diese einem anderen überließ, der damit aus der Wohnung des ersteren Wögel schoss, nur der erstere für strafbar erkannt wurde.

II. Militärpersonen, d. i. mit Rücksicht auf §. 53 des Wehrgesetzes v. 5. Dec. 1868, Nr. 151 R. G. B., und die sogleich zu erwähnende Min. Vdg. v. 20. Aug. 1857, Nr. 159 R. G. B., in activer Dienstleistung stehende Generale, Stabs- und Oberofficiere sind hinsichtlich des Besitzes und Tragens von Privatwaffen gar keiner Beschränkung unterworfen (Kriegs-Min. Vdg. v. 2. April 1853, Nr. 63 R. G. B.). Pensionirte und andere nicht in activer Dienstleistung stehende Officiere sind in Bezug auf das Tragen von Privatwaffen anderen Civilpersonen gleichgestellt (Statth. Erl. v. 31. Oct. 1873, Z. 30138).

Militärbeamte, welche den Officierscharakter besitzen, haben gleich den Officieren das unbeschränkte Recht zum Besitze und Tragen von Waffen; außer diesem Falle bedürfen sie eines von der Militärbehörde ausgestellten Waffenspasses (A. D. C. Vdg. vom 26. Dec. 1853, Nr. 8 R. G. B. für 1854).

Die Militärmannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts gehört nicht zu jenen Personen, denen der Besitze und das Tragen von Waffen unbedingt gestattet ist (Min. Vdg. v. 20. Aug. 1857, Nr. 159 R. G. B.).

§. 15.

Ausnahmsweise sind zum Waffentragen ohne Einholung einer besonderen Bewilligung befugt:

- a) alle diejenigen, welche vermöge ihres Dienstes oder Charakters das Recht oder die Pflicht haben, Waffen zu tragen, jedoch nur jene Waffen, welche zur vorchriftsmäßigen Ausrüstung oder zur Amtskleidung gehören;
- b) diejenigen, deren Gewerbs- oder Geschäftsbetrieb den Gebrauch der Waffen oder ihnen gleichgehaltenen Werkzeuge auch außer dem Hause nöthig macht,

jedoch nur während der Zeit des wirklichen Gewerbs- oder Geschäftsbetriebes;

- c) diejenigen Civilpersonen, bei welchen in einzelnen Kronländern Waffen, nach dem bisher bestehenden Herkommen, ein Zugehör der daselbst üblichen Landestracht bilden, insoferne ihnen dieses Befugniß nicht in einzelnen Fällen entzogen wird, und nur bezüglich der zur Landestracht gehörigen Waffen;
- d) die Privatdienerschaft, zu deren Uniform oder Livrée Waffen läßlich sind, insoferne den einzelnen Individuen das Befugniß, Waffen zu tragen, nicht entzogen wird, und nur als Zugehör der Uniform oder Livrée;
- e) ausländische Reisende, welche zur Uniform oder Landestracht Waffen tragen, sowie ihre Diener, in Bezug auf die Livrée unter den obigen Beschränkungen a), c) und d), endlich
- f) die Schützen eines ordentlich organisirten, mit Bewilligung der Behörden bestehenden Schießstandes, insoferne nicht einzelnen das Waffenrecht entzogen wird, beim Besuche des Schießstandes.

Zu den hier aufgezählten Personen gehört auch das für den Jagd- dienst, den Forst- und Felschutz beedete Personale, es mag in öffentlichen oder Privatdiensten stehen, wenn es im Dienste ist, und das vorgeschriebene Dienstkleid oder Dienstesabzeichen trägt (Min. Vdg. v. 20. Aug. 1857, Nr. 159, und v. 30. Jän. 1860, Nr. 28 R. G. B.).

§. 16.

Wer das Befugniß besitzt, Waffen zu tragen, ist auch berechtigt, seine Waffen und seine Munitionsgegenstände durch seine Dienerschaft an bestimmte Orte bringen zu lassen.

§. 17.

Jedermann, welcher nicht einen der in den §§. 15 und 16 angeführten Ausnahmefälle für sich geltend machen kann, erhält das Befugniß, Waffen zu tragen, nur mittelst der Ertheilung eines Waffenpasses, welcher nur an unbedenkliche Personen ausgefertigt werden darf.

I. Die Waffenpässe, denen gemäß der Min. Vdg. v. 11. Sept. 1854, Nr. 230 R. G. B., auch die Personbeschreibung und Namensunterschrift oder das amtlich bestätigte Handzeichen des Besitzers einzuschalten ist, sind nach dem vorgeschriebenen Muster auszufertigen, und sind in den verschiedenen Kronländern in jenen Landes Sprachen abzufassen, in denen die Reiseurkunden ausgestellt werden (§. 1 der Vollzugsvorschrift v. 29. Jän. 1853, Nr. 16 R. G. B.).

II. Nach dem Erlasse des Ministeriums des Innern v. 8. Sept. 1857, Z. 8351, dürfen nur solche Personen mit Waffenpässen für Revolvers unter eigener Verantwortlichkeit der Behörde betheilt werden, von deren Vertrauenswürdigkeit und Unbedenklichkeit sich die Behörde die feste Ueberzeugung verschafft hat.

§. 18.

Die Erhaltung eines Waffenpasses ist bei den Behörden, welche hiezu in jedem Kronlande nachträglich werden bezeichnet werden, anzufuchen.

Die Ertheilung von Waffenpässen steht gegenwärtig nach der Min. Vdg. v. 21. März 1860, Nr. 80 R. G. B., den politischen Bezirksbehörden und den als solche fungirenden Communalbehörden, an Orten aber, wo sich landesfürstliche Polizeibehörden befinden, diesen zu.

§. 19.

Die Waffenpässe sind nach einem vorzuschreibenden Formulare auszufertigen. Sie gelten nur für jene Waffenstücke, jene Personen, jenen Zweck und jene Zeit, auf welche sie lauten, und müssen nach Ablauf der letzteren wieder erneuert werden. Die Waffenpässe dienen zur Legitimation auch außerhalb jenes Verwaltungsbezirktes, für welchen sie ausgestellt wurden. Ueberträgt aber der Waffenbesitzer mit einem noch gültigen Waffenpasse seinen Wohnsitz in einen andern Verwaltungsbezirk, so hat er binnen sechs Wochen nach der stattgefundenen Ueberiedlung den Waffenpaß von der zur Ausfertigung des Waffenpasses competenten Behörde des neuen Bezirktes bei sonstiger Ungiltigkeit widerrufen zu lassen.

§. 20.

Die Waffenpässe sind auf drei Jahre, oder auch zu bestimmten Zwecken (z. B. auf Reisen) für kürzere Zeit auszustellen.

§. 21.

Für den Waffenpaß wird außer der Stempelgebühr von dreißig Kreuzern keine andere Gebühr entrichtet.

Die Stempelgebühr für Waffenpässe beträgt jetzt nach §. 1 der Vor- erinnerungen zu den durch das Gef. v. 13. Dec. 1862, Nr. 88 R. G. B., geänderten Tarifsbestimmungen 1 fl. Oest. W.; Gesuche um Ausfolgung von Waffenpässen und Recurse gegen deren Verweigerung sind dagegen stämpelfrei (Fin. Min. Erl. v. 16. Mai 1853, Z. 16149, und v. 15. März 1854, Z. 7171).

§. 22.

Wenn ein Waffenpaß in Verlust geräth, so kann die Partei um Ausfertigung eines Duplicates einschreiten.

§. 23.

Ausländischen Reisenden, welche mit geschnmäßigen Geleitsurkunden versehen sind, ist gestattet, die zu ihrem persönlichen Schutze erforderlichen, oder auch die zu ihrer Uniform, Landestracht oder zur Livrée ihrer Dienerschaft gehörigen Waffen, nebst dazu bestimmter Munition, mit sich zu führen, welche aber, insoferne sie nicht ohnehin schon auf der Geleitsurkunde angemerkert erscheinen, auf eben dieser bei dem Eintritte des Reisenden in die österreichische Gränze von der k. k. Sicherheitsbehörde ersichtlich zu machen sind.

Die k. k. diplomatischen Missionen, sowie die mit der Passpolizei betrauten Consularbehörden im Auslande sind ermächtigt, Reisenden, welche sich nach den k. k. Staaten begeben, und Waffen sowie Munitionsgegenstände zu ihrem eigenen Bedarfe mit sich führen, Waffen- und Munitions-Geleitscheine auszustellen, oder die Mitnahme solcher Waffen und Munition auf der Reiseurkunde zu bescheinigen, und diese Bescheinigungen sind ordnungsmäßig ausgestellten Waffenpässen gleichzuachten (Min. Vdg. v. 7. Febr. 1866, Nr. 21 R. G. B.).

§. 24.

Wer zum Waffentragen eines Waffenpasses bedarf, hat denselben, wenn er Waffen trägt, bei sich zu führen, um sich erforderlichen Falles damit ausweisen zu können.

§. 25.

Wird jemand bei geschwindigem Waffentragen betreten, oder besitzt er zwar einen Waffenpaß, vermag er aber denselben nicht vorzuweisen, so ist ihm in einem und dem andern Falle die Waffe sogleich abzunehmen, und er zu deren unverweigerlichen Abgabe verpflichtet.

§. 26.

Die Ueberlassung des Waffenpasses an einen andern ist verboten.

§. 27.

Wer einen fremden Waffenpaß an sich bringt, oder sich dessen fälschlich bedient, macht sich, insofern hierin nicht ein Mittel zur Verübung einer schwerer bedrohten strafbaren Handlung liegt, einer Verletzung dieses Gesetzes schuldig.

Tritt der hier vorausgesetzte Fall ein, so wird der Schuldige aber auch nur wegen der schwerer bedrohten strafbaren Handlung bestraft, und es ist kein Zusammentreffen mit einer Uebertretung des Waffenpatentes vorhanden.

Alle in diesem Abschnitte (§§. 14—27) über das Tragen von Waffen gegebenen Vorschriften finden nach §. 5 der Vollzugsvorschrift v. 23. Jänner 1853, Nr. 16 R. G. B., ihre volle Anwendung auf den Transport von Waffen von einem Orte an den andern, d. i. für Versendungen von Waffen.

In dieser Beziehung trifft die eben berufene Vollzugsvorschrift noch folgende weitere Anordnungen.

§. 6. Alle Waffen sendungen im Staatsgebiete haben demnach von einem ordnungsmäßigen Waffenpaße begleitet zu sein, und es sollen ohne einen solchen Waffenpaß, Waffen oder Munition von keinem Waarenführer oder Transportanstalt zur Verfrachtung übernommen werden.

§. 7. Zur Erleichterung der Gewerbetreibenden wird jedoch eine Ausnahme von der im vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Anordnung dahin gestattet, daß geringere Waffenmengen, und zwar nicht über sechs Stücke jeder Gattung, auch ohne die Begleitung eines Waffenpasses versendet werden dürfen. Diese Erleichterung bezieht sich jedoch nicht auf Waffen sendungen, die in Gebietstheile, wo noch der Belagerungszustand besteht, bewerkstelligt werden. In diesem Falle muß jede, auch nur aus einzelnen Stücken bestehende Waffen sendung von einem Waffenpaße begleitet sein, und es ist dieser Waffenpaß bei der innerhalb des Belagerungsrayons hiezu kompetenten Behörde des Bestimmungsortes der Sendung anzufuchen. (Diese Begünstigung wurde durch Min. Vdg. v. 24. November 1865, Nr. 133 R. G. B., neuerlich zugestanden).

§. 8. Die zum Behufe der Versendung ausgestellten Waffenpässe sollen diesen Zweck und den Bestimmungsort der Waffen ausdrücklich bezeichnen, und auf einen der muthmaßlichen Dauer des Transportes entsprechenden Zeitraum ausgestellt werden (§. 20 des Waffengesetzes).

§. 9. Erfolgt die Ertheilung des Waffenpasses zum Behufe der Versendung in das Ausland, so soll der Waffenpaß von dem Austritts-Gränzollamte eingezogen, und mit der Bestätigung über den vollzogenen Austritt

an die politische Behörde, von der er ausgefertigt wurde, zurückgesendet werden.

Im Nachhänge zu diesen Bestimmungen der Vollzugsvorschrift wurde in Bezug auf die Versendung von Waffen und Munitionsgegenständen durch Ministerial-Berordnung v. 11. Februar 1860, Nr. 39 R. G. B., folgendes angeordnet:

§. 1. Waffen- und Munitions sendungen müssen sowohl im Staatsgebiete, als bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr von und nach dem Auslande unter nachstehenden Modificationen und Aufrechthaltung der im §. 7 der Vollzugsvorschrift den Gewerbetreibenden eingeräumten Begünstigung, statt der bisherigen Waffenpässe mit Waffen- oder Munitionsgeleitscheinen begleitet sein. Dieselben sind in der im §. 1 der Vollzugsvorschrift bezeichneten Sprache gebühren- und stämpelfrei auszufertigen.

§. 2. Zur Erlangung eines Waffen- und Munitionsgeleitscheines genügt die mündliche Anmeldung und es werden zur Ausstellung derselben die mit der Localpolizei betrauten landesfürstlichen Behörden (landesfürstliche Polizeibehörden, Bezirks- und Stuhlrichterämter) ermächtigt, welche jedoch bei vorkommenden Anständen und Bedenken die Weisung der vorgelegten Behörden einzuholen haben.

§. 3. Bei bloßen Uebertragungen von Waffen oder Munition aus einem Orte des Inlandes in einen andern, mit welchen kein Wechsel in der Person des Besitzers verbunden ist, wie z. B. bei Ueberstiedlungen, Reparaturversendungen, genügen von der Ortsbehörde vidirte Certificate des Waffenbesitzers.

§. 4. Bei Gewerbe- und Handeltreibenden, Frächtern und Frachtunternehmungen können die von denselben unterfertigten, und von der im §. 2 bezeichneten Behörde amtlich vidirten Frachtbriefe oder Versendungskarten als amtlich genehmigte Geleitscheine gelten.

§. 5. Als Munition sind bei Versendungen anzusehen: Schieß- und Sprengpulver, Schießbaumwolle, ähnliche explosirende Stoffe, die zum Sprengen und Zünden vorbereiteten Hohlkugeln und derlei Projectile.

§. 6. Bei Pulverfrachten aus den Pulverwerken in die ärarischen Magazine, dann aus den letzteren an die licenzirten Pulververschleißer, endlich bei Transporten des Sprengpulvers an die Bergwerksbesitzer und Bauunternehmer, genügen die von der Ortsbehörde vidirten Lieferscheine oder Certificate der Pulvererzeuger, sowie die von k. k. Zeug- und Artillerieposten bestätigten Verschleißbüchel und Zahlungsdocumente zur Legitimation.

§. 7. Die Bestimmungen des §. 8 der Vollzugsvorschrift haben auch auf die Waffen- und Munitionsgeleitscheine Anwendung zu finden.

§. 8. Bei Ein- und Durchfuhrs sendungen sind die Waffen- oder Munitionsgeleitscheine von dem Eintrittsollamte der zollamtlichen Ausfertigung für die bezüglichen Waffen- oder Munitionstransporte anzuschließen.

Endlich sind in Bezug auf Waffen sendungen noch folgende Vorschriften zu merken:

Bolzbüchsen sind keine Waffen im Sinne des Waffenpatentes und bedürfen daher bei Versendungen keines Geleitscheines (Fin. Min. Erl. vom 20. Juni 1863, Z. 29736).

Waffen sendungen an Militärpersonen bis zu sechs Stück bedürfen keiner Bewilligung, größere Sendungen aber zur Deckung eines von der Militärbehörde ausgestellten Certificates (Kriegs-Min. Vdg. vom 2. April 1853, Nr. 63 R. G. B.).

Wenn Sendungen von Waffen in der Menge von mehr als sechs Stücken oder Munitionsendungen, welche auf Eisenbahnen aus dem Auslande einlangen, von dem Gränzzollamte mittelst bloßen Aufagescheines an ein Zollamt im innern Zollgebiete zur Vornahme des Zollverfahrens angewiesen werden sollen, muß der Geleitschein schon bei dem zur Anweisung mittelst Aufagescheines benutzten Gränzzollamte eingebracht werden, welches denselben dem Aufagescheine beizulegen hat (Min. Erl. v. 2. Febr. 1861, Nr. 17 R. G. B.).

Zur Verordnung, daß Waffen sendungen ohne Unterschied statt der früheren Waffenpässe nunmehr mit Geleitscheinen versehen sein müssen, wurde nachträglich publicirt, daß zur Ausstellung solcher Geleitscheine die mit der Localpolizei betrauten Behörden (Polizeibehörden, Bezirks- und Stuhlrichterämter) ermächtigt seien. Bei Gewerbe- und Handeltreibenden, Frächtern und Frachtunternehmungen können die von denselben unterfertigten und von einer Polizeibehörde amtlich vidirten Frachtbriefe oder Versendungskarten als Geleitscheine gelten. Bei bloßen Uebertragungen von Waffen aus einem Orte des Inlandes in einen anderen, mit welchen kein Wechsel der Person des Besitzers verbunden ist, wie z. B. Uebersiedlungen, Reparatur sendungen, genügen von der Ortsbehörde vidirte Certificate des Waffenbesizers.

Vierter Abschnitt.

S t r a f b e s t i m m u n g e n .

§. 28.

Wer sich bei Uebertretung dieses Gesetzes einer der in den §§. 335, 336 lit. f, 372, 431 und 445 des allgemeinen Strafgesetzes bezeichneten strafbaren Handlungen schuldig macht, ist nach den Bestimmungen des letzteren zu behandeln.

In diesen Fällen tritt daher nur die Bestrafung nach dem allgemeinen Strafgesetze und kein Zusammentreffen eines Vergehens oder einer Uebertretung mit einer Uebertretung des Waffengesetzes ein.

§. 29.

Jede unbefugte Verfertigung von, wenn auch nicht verbotenen oder durch ihre Beschaffenheit verdächtigen Waffen, sowie von Munitionsgegenständen, ist mit Arrest von einem bis vierzehn Tagen, jeder unbefugte Handel mit Waffen und Munitionsgegenständen aber, worunter auch die Commissions- und Expeditions-Geschäfte mit denselben begriffen sind, mit Arrest von drei Tagen bis zu Einem Monate, nebst dem Verfall der vorgefundenen Gegenstände zu bestrafen.

I. Wäre eine verbotene oder eine nach ihrer Beschaffenheit verdächtige Waffe verfertigt worden, so stellt sich dieß als die im §. 372 St. G. (o. S. 101) bestimmte Uebertretung dar, und es tritt daher gemäß

§. 28 nicht die Bestrafung nach diesem Paragraphen, sondern nach dem Strafgesetze ein. — Bei der unbefugten Verfertigung von Munitionsgegenständen, dann bei dem unbefugten Handel mit Waffen und Munitionsgegenständen kommt es aber weiter auf den Unterschied, ob dieselben erlaubt oder verboten waren, nicht an.

II. Die nach §. 29 und nach anderen Bestimmungen des Waffengesetzes verfallenen Waffen und Munitionsgegenstände sind entweder als solche, oder wenn sie schon unbrauchbar sind, oder wegen ihrer gefährlichen Beschaffenheit unbrauchbar gemacht werden müssen, als Bruch Eisen oder sonstiges Materiale zu veräußern, und der Erlös ist dem Armenfonde des Ortes, wo die strafbare Handlung begangen wurde, zuzuführen (Min. Vdg. v. 11. Sept. 1854, Nr. 229 R. G. B.).

§. 30.

Wer Waffen oder Munition unbefugter Weise in einer unverhältnismäßigen, gegründeten Verdacht eines Mißbrauches erregenden Menge erzeugt, bestellt oder veräußert, ist, insofern er sich hiedurch nicht einer schwerer verpönten strafbaren Handlung schuldig macht, nebst dem Verfall der vorgefundenen Gegenstände mit Arrest von drei Monaten bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

I. Was oben (S. 287) bei §. 12 über die Begriffe einer unverhältnismäßigen, Verdacht eines Mißbrauches erregenden Menge gesagt wurde, findet auch hier Anwendung.

II. Stellt sich die Handlungsweise als eine schwerer verpönte strafbare Handlung heraus, so tritt auch hier die Bestrafung nur wegen dieser strafbareren Handlung ein.

§. 31.

Bei der unbefugten Erzeugung von Pulver oder bei dem unbefugten Verkehre damit, ist außer den obigen Strafen auch noch, sofern eine Gefällsübertretung verübt oder versucht wurde, wegen der letzteren auf diejenigen Strafen von der competenten Behörde zu erkennen, welche in den hierüber bestehenden Vorschriften insbesondere verhängt sind.

Die Acten sind daher nach gänzlich beendetem Strafverfahren (Min. Erl. v. 31. März 1853, Nr. 91 R. G. B., §. 13) der zuständigen Gefällsbehörde zur weiteren Amtshandlung mitzutheilen.

§. 32.

Der unbefugte Besitz von Waffen und Munitionsgegenständen ist mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu Einem Monate, nebst dem Verfall der vorgefundenen Waffen und Munition zu bestrafen. Bei eintretenden erschwerenden Umständen kann auf eine Geldstrafe bis fünf-hundert Gulden oder auf Arrest bis zu drei Monaten erkannt werden.

Der Besitz verbotener Waffen oder Munition ist nach §. 8 W. P. an sich ein unbefugter, wenn nicht die besondere Bewilligung (§§. 9, 10 W. P.) dazu erteilt wurde, oder der im §. 11 erwähnte Ausnahmefall eintritt.

Die Fälle, in denen der Besitz erlaubter Waffen oder Munitionsgegenstände strafbar wird, sind bei §. 12 (o. S. 287) aufgezählt, und es

sind jene unter 1, 3 und 4 nach diesem Paragraphen strafbar, während der Fall unter 2 der Strafe nach §. 33 unterliegt.

§. 33.

Wenn jemand zwar erlaubte Waffen und Munitionsgegenstände, aber in einer unverhältnißmäßigen, begründeten Verdacht eines Mißbrauches erregenden Menge besitzt, ohne die Anordnung des §. 12 beobachtet zu haben, so ist derselbe, insofern hierbei nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung eintritt, nebst dem Verfall der vorgefundenen Gegenstände mit Arrest von drei Monaten bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

I. Das Wörtchen: „zwar“ bedeutet hier nur dasselbe wie der Ausdruck „wenn auch“ im §. 29, so daß der unter den Umständen des §. 33 gewiß sehr bedenkliche Besitz von verbotenen Waffen jedenfalls auch nach §. 33 und nicht nach dem viel milderen Strassatze des §. 32 zu strafen ist.

II. Auch in diesem Falle wird, wenn eine schwerer verpönte Handlung eintritt, nur diese gestraft, und es ist kein Zusammentreffen mit einer Uebertretung des Waffengesetzes vorhanden.

§. 34.

Wenn Gewerbs- oder Handelsleute die in den §§. 7, 11 und 13 bezeichneten Uebertretungen begehen, so sind sie nach den, in den §§. 28 bis 33 enthaltenen Bestimmungen zu bestrafen.

Bei besonders erheblichen Erschwerungs Umständen kann denselben auch ihr Gewerbs- und Handelsbefugniß entzogen werden.

Bei Bestimmung der Strafe wird daher darauf Rücksicht zu nehmen sein, ob die dem Schuldigen zur Last fallende Uebertretung unter die im §. 28 berufenen Paragraphen des allgemeinen Strafgesetzes falle, ob es sich bloß um eine unbefugte Verfertigung oder einen unbefugten Verkauf handle, ob dieß in einer unverhältnißmäßigen, begründeten Verdacht eines Mißbrauches erregenden Menge geschah, endlich ob sich die Handlungsweise des Gewerbsmannes nicht als eine schwerer verpönte Handlung darstelle.

§. 35.

Gewerbs- und Handelsleute, die das im §. 11 vorgeschriebene Vornamensbuch zu führen unterlassen, sind das erste Mal mit einer Geldstrafe von zehn bis fünfzig Gulden, das zweite Mal bis hundert Gulden zu belegen. Bei fernerer Wiederholung ist der Verlust des Gewerbes zu verhängen.

§. 36.

Wer unbefugt und ohne erwiesener Nothwendigkeit zur Abwendung einer drohenden Gefahr Waffen trägt, wird, nebst dem Verfall der unbefugt getragenen Waffe, mit einer Strafe von fünf bis fünfzehn Gulden oder Arrest von Einem bis zu drei Tagen belegt.

Als ein solcher Nothfall ist namentlich anzusehen, wenn von Seite der politischen Behörde zur Erlegung reißender Thiere Treibjagden, oder sonst aus Sicherheitsrücksichten Streifungen oder Patrouillen unter Mitwirkung von Privatpersonen angeordnet werden (§. 10 der Vollzugsvorschrift v. 29. Jänner 1853, Nr. 16 R. G. B.).

§. 37.

Treten aber dabei (§. 36) erschwerende Umstände ein, so ist die Strafe mit zehn bis dreihundert Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten auszusprechen. Als ein solcher erschwerender Umstand ist insbesondere die Ueberlassung des Waffenpasses an einen anderen, oder die Anwendung eines, für eine andere Person ausgestellten Waffenpasses zu behandeln.

§. 38.

Insofern die Ueberlassung eines Waffenpasses an einen anderen nicht als ein erschwerender Umstand bei der Bestrafung des unbefugten Waffentragens zu behandeln ist, soll diese Ueberlassung sowohl an demjenigen, der seinen Waffenpaß an einen andern überlassen hat, als auch an jenem, der solchen an sich gebracht hat, mit einer Strafe von zehn bis hundert Gulden geahndet werden.

§. 39.

Fällt jemanden nichts weiter zur Last, als daß er sich gegen die Vorschrift des §. 24 mit dem erforderlichen Waffenpaße bei seiner Betretung nicht auszuweisen vermochte, so ist ihm, wenn er diesen nachträglich beibringt, oder im Falle des Verlustes darzuthun vermag, daß er einen noch in Wirksamkeit stehenden Waffenpaß besessen habe, die abgenommene Waffe (§. 25) gegen Ertrag eines, von der für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit bestellten Behörde ohne Zulassung einer Berufung auszusprechenden Strafbetrages von Einem bis fünf Gulden wieder zurückzustellen.

Diese Strafe findet jedoch in einem erwiesenen Nothfalle (§. 36) keine Anwendung.

§. 40.

In den Fällen, in denen es sich lediglich um die Anwendung der §§. 36 und 39 des gegenwärtigen Gesetzes rücksichtlich des Waffentragens handelt, und in denen weder erschwerende Umstände eintreten, noch die Anseerachtlassung der Vorschriften über das Waffentragen mit einer anderen, den Gerichten zur Entscheidung zugewiesenen strafbaren Handlung im Zusammenhange steht, haben die politischen Bezirksbehörden das Verfahren zu pflegen und die gesetzliche Strafe zu verhängen.

In allen anderen Fällen steht das Verfahren und das Strafserkenntniß über die, dem gegenwärtigen Patente zuwiderlaufenden Handlungen oder Unterlassungen den zur Anwendung des allgemeinen Strafgesetzes bestellten Gerichtsbehörden zu.

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 41.

Jedem, der wegen einer Uebertretung gegen dieses Patent straffällig wird, kann das Befugniß zum Besitze oder zum Tragen der Waffen entzogen werden.

Der diebställige Ausspruch steht dem erkennenden Richter zu, und es dürfte auch hier die Bestimmung der Min. Vbg. v. 29. Mai 1854, Nr. 134 R. G. B., maßgebend sein, nach welcher unter der Strafe des Verlustes von Befugnissen in allen Fällen, wo das Gesetz nicht eine

Besondere Bestimmung oder Beschränkung befügt, nur der beständige Ver-
lust derselben zu verstehen ist.

§. 42.

Wenn die öffentliche Sicherheit es fordert, so können über Anordnung des
Statthalters die in Anwendung dieses Patentes zugestandenen Befugnisse zum Besitze
oder zum Tragen von Waffen zeitweilig, örtlich oder auch in Bezug auf einzelne
Individuen, nach Maßgabe der erkannten Nothwendigkeit, Beschränkungen unterworfen
oder ganz eingestellt werden.

I. Mit der Suspension der Art. 8, 9, 10, 12 und 13 des Staats-
grundgesetzes v. 21. Dec. 1867, Nr. 142 R. G. B., über die allgemeinen
Rechte der Staatsbürger, oder einzelner derselben, können beschränkende poli-
zeiliche Anordnungen mit verbindender Kraft in Bezug auf die Erzeugung,
den Verkauf, den Besitz und das Tragen von Waffen und Munitionsgegen-
ständen erlassen werden. Solche Anordnungen können auch nachträglich und
in dringenden Fällen selbst von dem Landeschef erlassen werden. Derselbe
hat jedoch hievon unter Darlegung der Gründe unverzüglich dem Ministerium
des Innern die Anzeige zu machen; über die Fortdauer der erlassenen An-
ordnungen hat das Gesamtministerium sofort Beschluß zu fassen (§. 8 des
Ges. v. 5. Mai 1869, Nr. 66 R. G. B.).

II. In solchen Fällen sind die Waffen bis zur Beseitigung des Hin-
dernisses in sichere Verwahrung zu nehmen, wenn nicht der Eigenthümer
eine andere erlaubte Verfügung (s. oben S. 288 bei §. 12) damit trifft
(Min. Vdg. v. 20. Aug. 1857, Nr. 159 R. G. B.).

§. 43.

Wenn eine zu verhängende Geldstrafe den Vermögensumständen oder dem
Nahrungsbetriebe des zu Verurtheilenden, oder seiner Familie zum empfindlichen Ab-
bruche gereichen würde, so ist sie in eine verhältnismäßige Arreststrafe in der Art
umzuwandeln, daß für je fünf Gulden auf Einen Tag erkannt wird.

I. Wenn, wie in den §§. 32, 36 und 37 eine Arreststrafe alternativ
mit der Geldstrafe angedroht ist, so wäre, wenn der Fall des §. 43 eintritt,
eben auf die alternativ angedrohte Arreststrafe zu erkennen.

II. Nach dem, was im Eingange zu dieser Abtheilung (v. S. 246,
Abs. II) gesagt wurde, unterliegt es aber auch keinem Anstand, unter den
gesetzlichen Bedingungen die Bestimmungen der §§. 260 b und 261 St. G.
bei den Uebertretungen des Waffenpatentes ebenfalls in Anwendung zu
bringen.

§. 44.

Die in diesem Patente verhängten Geldstrafen sind zum Besten der Armen an
das Armeninstitut des Ortes, wo die Uebertretung begangen wurde, abzuführen.

§. 45.

Wenn jemand wegen des Besitzes oder des Tragens verbotener Waffen oder
Munitionsgegenstände zur Verantwortung gezogen wird, hat die Behörde stets zu
erheben, woher diese Gegenstände kommen, um nach Umständen auch deren Erzeuger
und Verbreiter zur Strafe ziehen zu können.

§. 46.

Für verfallen erkannte Waffen sind, wenn sie nicht zu militärischen Zwecken
oder für öffentliche Waffensammlungen verwendet werden können, entweder als solche,

oder im Falle sie schon unbrauchbar sind, oder wegen ihrer Gefährlichkeit unbrauchbar
gemacht werden müssen, als Bruchstücken und anderweitiges Material zu veräußern.

Ebenso sind verfallene Munitionsgegenstände, wenn sie nicht zu Kriegszwecken
verwendet werden können, oder vertilgt werden müssen, zu veräußern, und der in
einem und dem andern Falle erzielte Erlös ist gleich den Geldstrafen (§. 44) zu
verwenden.

Auch in diesem Falle kommt die oben bei §. 29 (S. 295) abgedruckte
Min. Vdg. v. 11. Sept. 1854, Nr. 229 R. G. B., zur Anwendung.

§. 47.

Der Verfall der Waffen und Munitionsgegenstände kann nur aus sehr rük-
sichtswürdigen Gründen in eine Geldstrafe verwandelt werden, wie z. B., wenn der
Schuldige derlei Gegenstände dringend zu seinem Schutze oder Geschäfte benötigt,
und sich nicht leicht andere zu verschaffen im Stande ist, oder wenn sich die verfallenen
Gegenstände nicht mehr vorfinden.

Die Geldstrafe ist in derlei Fällen, mit billiger Berücksichtigung des Werthes
der verfallenen Gegenstände, von zwei Gulden bis fünfshundert Gulden zu bemessen.

§. 48.

Die Sicherheitsbehörden, die Gensd'armarie und überhaupt alle zur Aufrecht-
haltung der öffentlichen Sicherheit bestellten Organe, sowohl in den Städten, als auf
dem flachen Lande, sind insbesondere verpflichtet, die genaue Befolgung dieser Be-
stimmungen zu überwachen, und die ihnen bekannt werdenden strafbaren Handlungen
der competenten Behörde anzuzeigen.

§. 49.

Der Statthalter wird in jedem Kronlande einen angemessenen Zeitraum fest-
setzen, innerhalb dessen jedermann in Bezug auf die in diesem Patente getroffenen
Anordnungen sich zu benehmen hat.

Unsere Minister des Innern und der Justiz sind im Einvernehmen mit dem
Chef der obersten Polizeibehörde mit der Vollziehung dieses Patentes beauftragt,
und zur Erlassung der dazu dienlichen Ausführungsverordnungen ermächtigt.

2. Kaiserliches Patent vom 18. Jänner 1818,

gültig für Südtirol.

(Enthalten in der tirolischen Provinzial-Gesetzsammlung, V. Band, S. 723.)

Wir Franz der Erste rc.

Die Erfahrung hat bewiesen, wie nützlich und nothwendig es sei, in den Pro-
vinzen des lombardisch-venetianischen Königreiches das Verbot, menschenwürdevolle
Waffen zu führen und zu halten, fortbestehen zu lassen, und da Wir die verschiedenen
Uebertretungen desselben mit gerechten und verhältnismäßigen Strafen belegt wissen
wollen, so haben Wir folgendes zu verordnen befunden:

Dieses ursprünglich nur für das lombardisch-venetianische Königreich
erlassene Patent wurde durch a. h. Entschließung vom 13. Juli 1818 auch
auf Südtirol, d. i. den Sprengel der k. k. Kreisgerichte zu Bozen, Roveredo
und Trient, ausgebehnt, wo es noch dormalen in Wirksamkeit steht. In

den übrigen Theilen von Tirol und in Vorarlberg bestehen eigene, mit der dortigen Wehrverfassung im Zusammenhange stehende Anordnungen über den Besitz und das Tragen von Waffen, deren Handhabung in jeder Beziehung zufolge Min. Vdg. v. 15. März 1856, Nr. 35 R. G. B., den politischen Behörden übertragen ist.

I.

Dolche, Stilete, Taschen- oder mit festem Heft versehene Messer; Messer mit oder ohne Feder, deren Klinge an der Spitze nicht gerundet ist; in Stöcken verborgene Stoßdegen und Stilete; jede Gattung von Feuegewehren, und besonders kurze, mit breitem trompetenförmigen Rohr und festem oder gelenkhaften Schaft versehene Flinten, Tromboni und Pistoni genannt; kurze Pistolen oder Terzerole, sowie Windbüchsen und alle mit Luft geladenen Gewehre; endlich jedes verborgene und menschenmörderische Werkzeug, mit welchem schwere Verwundungen beigebracht werden können, was es immer für eine Benennung oder Gestalt haben mag, zu führen oder zu tragen ist allen und jedem verboten.

II.

Ebenso ist die Einföhrung und die Fabricirung, der Verkauf, und überhaupt der Besitz eben bemerkter Waffen und Werkzeuge unterjagt.

Schon der Besitz einer verbotenen Waffe begründet die in den Art. I und II bestimmte strafbare Handlung, und es ist durchaus nicht nothwendig, daß der Beschuldigte im unmittelbaren Besitze oder Gebrauche derselben, oder auf frischer That betreten, oder die Waffe bei ihm gefunden, oder zu Gericht gebracht werde (E. v. 28. Juli und 22. Sept. 1851, Z. —).

III.

Die Künstler, Handwerksleute und andere, welchen das eine oder das andere der in dem Verbote begriffenen Werkzeuge zur Ausübung ihres Gewerbes unentbehrlich sein sollte, sind solche nur während der wirklichen Ausübung ihres Gewerbes zu tragen befugt.

Den Landkutschern und Fuhrleuten ist es erlaubt, auf ihren Reisen die sogenannten Passacorde, jedoch mit der Bedingung mitzunehmen, daß sie dieselben in einem verschlossenen Schrank ihrer Kutschen oder Wagen halten, und nur zu dem nöthigen Gebrauche herausnehmen dürfen.

IV.

Die politische Behörde ist befugt, die Einföhrung, die Fabricirung und den Verkauf der gespitzten Messer und anderer zum Betrieb der Kunst und der Gewerbe, oder zum häuslichen Gebrauche nöthigen Werkzeuge, jedoch mit der gehörigen Würdigung der moralischen Eigenschaften der die Erlaubniß solche einzuföhren, zu fabriciren oder zu verkaufen nachsuchenden Individuen, und mit der Aufsicht, daß jeder Mißbrauch davon abgehalten werde, zu bewilligen.

V.

Nur den ausländischen Reisenden ist es erlaubt, auf Reisen zu Pferd Pistolen am Sattel, und auf Reisen in Kutschen Feuegewehre zu ihrer Vertheidigung bei sich zu haben.

VI.

Mit Ausnahme dieser Fälle ist es verboten, Feuegewehre und Pistolen ohne Erlaubniß der k. k. Delegationen zu tragen; und die Erlaubniß kann nur solchen

Individuen ertheilt werden, welche in dem Gebiete der k. Delegationen mit einem Grundbesitze oder Gewerbe ansässig sind, und sich über ihre gute Ausführung mittelst eines Zeugnisses der Localbehörde und zweier Grundeigenthümer des Ortes, in welchem sie ansässig sind, auszuweisen vermögen.

Diese Bewilligungen werden unentgeltlich, und auf drei bis sechs Jahre gültig ertheilt. Nach Verlauf dieser Zeit können sie unter den nämlichen Vorjichten erneuert werden.

In der Regel sind nur jene Pistolen zu erlauben, welche wenigstens sechs mailändische Unzen lang sind. Sollte in Rücksicht besonderer und ausgewiesener Umstände die Bewilligung, kürzere Pistolen oder Terzerole zu tragen, ertheilt werden, so muß dieses in der Bewilligung deutlich ausgedrückt werden.

Unsere k. Delegationen haben übrigens nur mit vieler Aufsicht und Zurückhaltung von diesem Befugnisse Gebrauch zu machen.

I. Wenn ein Feuegewehr wegen eines leicht zu beseitigenden Gebrechens für den Augenblick zum Gebrauche als Schußwaffe nicht geeignet ist, so hat es doch hiebyrch die Eigenschaft einer solchen im gesetzlichen Sinne nicht verloren (E. v. 16. Dec. 1856 und 1. Sept. 1857, Z. —).

II. Die den im lombardisch-venetianischen Königreiche den Delegationen eingeräumte Wirksamkeit steht in Südtirol den politischen Bezirksbehörden zu.

III. Die in dem Min. Erl. v. 8. Sept. 1857, Z. 8351, rücksichtlich der Revolvers getroffenen Bestimmungen (s. dieselben bei §§. 2 und 18 W. P. v. E. 283 und 290) gelten auch für Südtirol.

VII.

Die Strafe der Uebertretung des 1. und 2. Art. des gegenwärtigen Verbotes, mit Ausnahme der gewöhnlichen Feuegewehre, in deren Hinsicht besondere Strafen werden festgesetzt werden, ist Arrest oder strenger Arrest auf eine Dauer zwischen drei Monaten und drei Jahren, vereint in jedem Falle mit der Confiscation der verbotenen Waffen.

Die Art des Arrestes in diesen beiden Fällen wird in den §§. 11 und 12 des St. G. B. II. Theil bestimmt. Sowohl der erste als der zweite Grad des Arrestes kann durch Fasten und Arbeit, und zwar letzterer durch schwere oder öffentliche Arbeit verschärft werden.

Wenn aber der zu bestrafende von unbescholtenem Nuse ist, kann anstatt des Arrestes des ersten Grades Hausarrest nach §. 25 St. G. B. II. Theil verhängt werden.

I. Die Uebertretungen des Art. I und II wurden durch Min. Vdg. v. 15. März 1856, Nr. 35 R. G. B., als Vergehen erklärt.

II. An die Stelle der hier berufenen §§. 11, 12 und 25 des II. Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1803 sind die §§. 244, 245 und 262 des gegenwärtigen Strafgesetzes getreten. — Die Strafverschärfung durch öffentliche Arbeit wurde schon durch das kais. Pat. v. 17. Jänner 1850, Nr. 24 R. G. B., aufgehoben.

VIII.

Bei der Bestimmung des Grades des Arrestes und der Dauer der Strafe sind die beschwerenden und die Milderungsumstände zu berücksichtigen.

Sowohl die einen als die anderen gehen hervor:

a) Aus den persönlichen Eigenschaften.

Wenn der Thäter noch in einem der Minderjährigkeit nahen Alter, wenn er eines untadelhaften Wandels, wenn er zur Uebertretung verführt worden ist, kann die Dauer der Strafe, jedoch inner den von dem Gesetze vorgeschriebenen Gränzen, abgekürzt werden; aber verdächtige, mißsige, von der Polizeibehörde als Bagabunden anerkannte Individuen sind immer mit dem Arreste zweiten Grades, und mit einer längeren Dauer, die nach Befinden des Richters bis zur höchsten von drei Jahren kann erstreckt werden, zu belegen.

b) Aus der Eigenschaft der Waffe oder des Werkzeuges.

Je gefährlicher und verborgener die Waffe oder das Werkzeug ist, desto schärfer ist derjenige zu bestrafen, bei welchem die Waffe oder das Werkzeug vorgefunden worden ist. Mit dem Arreste zweiten Grades, von längerer Dauer, ist derjenige zu bestrafen, bei welchem Stilete, Dolche, Stoßbege, in Stücken verborgene Rlingen, kurze Pistolen oder Terzerole und gelenksame Pistolen vorgefunden werden.

c) Aus den Umständen der Zeit und des Ortes,

in welchen jemand das Gesetz überschritten hat, kann erhoben werden, ob die Uebertretung mit böser Absicht geschehen sei.

Wird der Thäter bei Nacht, oder an einem verdächtigen Orte betreten, so ist die Strafe immer der Arreste zweiten Grades, und wenn diese beiden Umstände zusammentreffen, muß die Strafe nach Befinden des Richters auch bis auf drei Jahre verlängert werden.

d) Aus der wiederholten Betretung,

welche jedesmal mit dem Arreste zweiten Grades und mit verlängerter Dauer zu bestrafen ist.

In Bezug auf das im Absatz a erwähnte beschränkte Milderungsrecht des Richters muß gegenwärtig auf die schon oben (S. 31) abgedruckte Min. Vbg. v. 25. Juni 1855, Nr. 114 R. G. B., hingewiesen werden, nach welcher der §. 266 St. G. von den Gerichten bei allen ihnen zugewiesenen Uebertretungen besonderer Verordnungen angewendet werden kann.

IX.

Wer ohne erhaltene Bewilligung gewöhnliche Feingewehre trägt, unterliegt dem Arreste zwischen einem und sechs Monaten, welcher nach Umständen auch verschärft werden kann.

X.

Bei der Bestimmung der Strafe und Beurteilung der Erschwerungs- oder Milderungsstände sind die Vorschriften der Art. VII und VIII genau zu befolgen.

XI.

Die f. Delegationen werden angewiesen, der General-Polizeidirection zu Mailand und zu Venedig monatlich die Verzeichnisse der von ihnen zur Tragung der Feingewehre erteilten Bewilligungen zu übersenden. In diesen Verzeichnissen ist das Domicil eines jeden, welchem die Bewilligung erteilt worden ist, und die Namen der zwei Grundbesitzer, die das Zeugniß für ihn ausgestellt haben, anzuführen.

XII.

Den Polizeibehörden, der Gensd'armie und den anderen zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit sowohl in den Städten als auf dem Lande aufgestellten Wachen wird es zur Pflicht gemacht, über die Uebertreter dieses Gesetzes zu wachen und dieselben den betreffenden Behörden anzuzeigen.

XIII.

Diejenigen Behörden, welchen die Jurisdiction hinsichtlich der schweren Polizeiübertretungen zusteht, haben auch, mit Vorbehalt des Recurses, über die angezeigten Vergehungen wider gegenwärtigen Verbot zu sprechen.

I. Es steht demnach gemäß Art. VIII des Einf. Ges. zur Strafproceßordnung und nach §. 13 derselben die Gerichtsbarkeit in den Fällen der Art. I und II den Gerichtshöfen erster Instanz, in den Fällen des Art. IX den Bezirksgerichten zu.

II. Für die Uebertretung der im Art. III gegebenen Anordnungen enthält das Gesetz keine ausdrückliche Strafbestimmung. Die Bestrafung derselben steht daher nicht den Gerichten, sondern nach der Min. Vbg. vom 15. März 1856, Nr. 35 R. G. B., den politischen Behörden zu.

XIV.

Die Decrete der vorigen Regierung vom 21. November 1806 und 4. August 1810 werden hiedurch aufgehoben.

III. Die Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit, des Hausrechtes, dann des Brief- und Schriftengeheimnisses.

Wenn auch die wesentlichen und wichtigsten Bestimmungen der folgenden drei Gesetze in die gegenwärtig gültige Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 aufgenommen worden sind, haben doch dieselben ihre Bedeutung als selbständige Gesetze nicht verloren.

Vor allem erscheinen sie als die nähere Ausführung der nachstehenden Artikel des Staatsgrundgesetzes v. 21. Dec. 1867, Nr. 142 R. G. B., über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, welche lauten:

Artikel 8. Die Freiheit der Person ist gewährleistet. — Das bestehende Gesetz vom 27. October 1862, Nr. 87 R. G. B., zum Schutze der persönlichen Freiheit wird hiemit als Bestandtheil dieses Staatsgrundgesetzes erklärt. — Jede gesetzwidrig verfügte oder verlängerte Verhaftung verpflichtet den Staat zum Schadenersatz an den Verletzten.

Artikel 9. Das Hausrecht ist unverleglich. — Das bestehende Gesetz vom 27. October 1862, Nr. 88 R. G. B., zum Schutze des Hausrechtes wird hiemit als Bestandtheil dieses Staatsgrundgesetzes erklärt.

Artikel 10. Das Briefgeheimniß darf nicht verletzt, und die Beschlagnahme von Briefen außer dem Falle einer gesetzlichen Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kriegsfällen oder auf Grund eines richterlichen Befehles in Gemäßheit bestehender Gesetze vorgenommen werden.

Die Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit und des Hausrechtes stehen demnach über der Strafproceßordnung. In die letztere kann keine Verfüzung aufgenommen werden, welche mit den Bestimmungen derselben im Widerspruche stünde, und während die Anordnungen der Straf-

proceßordnung mit einfacher Stimmenmehrheit der beiden Häuser des Reichsrathes beschlossen werden können, fordern Aenderungen der gedachten zwei Gesetze eine Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen zu einem gültigen Beschlusse (Art. 15 des Gesetzes vom 21. Dec. 1867, Nr. 141 R. G. B.).

Aber außerdem erhält die genaue Beobachtung der in diesen drei Gesetzen angeordneten Förmlichkeiten noch eine besondere Sanction dadurch, daß ein Zuwiderhandeln gegen dieselben eine an sich strafbare Handlung und zwar als Verbrechen oder als Uebertretung bildet.

1. Gesetz vom 27. October 1862,

zum Schutze der persönlichen Freiheit.

(Nr. 87 des Reichsgesetzblattes.)

Neben Antrag beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich, um die Freiheit der Person gegen Uebergriffe der Organe der öffentlichen Gewalt zu schützen, folgendes zu verordnen:

§. 1.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Wer als der gesetzliche Richter über strafbare Handlungen anzusehen sei, bestimmen die §§. 51—61 der Strafproceßordnung, und die §§. 62 und 63 St. P. O. verfügen, in welchen Fällen und unter dem Schutze welcher Rechtsmittel eine Strafsache dem nach dem Gesetze zuständigen Gerichte abgenommen und einem anderen Gerichte, welches aber von derselben Art (Schwurgericht, Gerichtshof, Einzelgericht) sein muß, zugewiesen werden kann.

§. 2.

Die Verhaftung einer Person darf nur kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehles erfolgen.

Dieser Befehl muß sogleich bei der Verhaftung oder doch innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden zugestellt werden.

I. Die Strafproceßordnung unterscheidet in dem Verfahren wegen Verbrechen und Vergehen zwischen der vorläufigen Verwahrung (§§. 175, 178) und der ordentlichen Untersuchungshaft (§. 180) des Beschuldigten.

Die Fälle, in denen die vorläufige Verwahrung verfügt werden kann, sind im §. 175 St. P. O. ausschließend aufgezählt, und nach §. 176 hat der Untersuchungsrichter in diesen Fällen einen mit Gründen versehenen schriftlichen Verhaftsbefehl zu erlassen, welcher dem Beschuldigten sogleich bei seiner Verhaftung oder doch innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden zugustellen ist.

Wird der Beschuldigte von dem für die Vorverhandlungen zuständigen Bezirksrichter vernommen, so kann dieser, wenn der Beschuldigte nach seiner Vernehmung der ihm zur Last gelegten That verdächtig bleibt, und einer der im §. 175 erwähnten Fälle vorhanden ist, beschließen, daß der Beschuldigte bis auf weitere Weisung des Untersuchungsrichters in Verwahrung zu bleiben habe. Dieser Beschluß sammt Gründen ist dem Beschuldigten

mündlich zu eröffnen; diese Mittheilung ist im Protokolle zu bemerken. Verlangt jedoch der Beschuldigte vor den Untersuchungsrichter gestellt zu werden, so ist er längstens binnen achtundvierzig Stunden an ihn abzuliefern (§. 178 St. P. O.).

Die Fälle, in welchen die ordentliche Untersuchungshaft verhängt werden kann, enthält der §. 180 St. P. O., und ordnet an: Der Beschluß des Untersuchungsrichters auf Verhängung der Untersuchungshaft ist sammt der Begründung dem Beschuldigten mündlich zu eröffnen; die geschehene Eröffnung ist in dem Protokolle zu bemerken. Auf Verlangen ist dem Beschuldigten dieser Beschluß sammt Begründung binnen vierundzwanzig Stunden auch schriftlich mitzutheilen. Der Beschuldigte muß aber auch über das ihm gegen die Verhängung der Untersuchungshaft zustehende Rechtsmittel belehrt, und dieß im Protokolle bemerkt werden (§. 25 Vollz. Vorschr.).

Wenn es bei einem Aufstande oder Aufruhre, bei einer öffentlichen Gewaltthätigkeit oder bei einer anderen von einer großen Anzahl von Personen begangenen strafbaren Handlung nicht möglich ist, die Schuldigen sogleich auszumitteln, so können alle, welche dem Vorgange beigewohnt haben und von dem Verdachte der Theilnahme nicht völlig frei sind, einstweilen festgenommen werden. Sie müssen jedoch binnen längstens drei Tagen von dem zuständigen Richter vernommen und dürfen nicht länger in Gewahrsam behalten werden, diejenigen ausgenommen, wider welche bereits die ordentliche Untersuchungshaft verhängt werden konnte (§. 181 St. P. O.).

Begibt sich der Untersuchungsrichter gleich nach Verübung eines Verbrechens oder Vergehens an Ort und Stelle, um den Thatbestand zu erheben, so kann er jedem, bei dem er es nothwendig findet, verbieten, während desselben oder auch noch während des folgenden Tages seinen Aufenthaltsort zu verlassen. Wer diesem Befehle zuwider handelt, kann von dem Untersuchungsrichter nach Umständen zu einer Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden verurteilt, und es kann gegen ihn ein Verhaftsbefehl erlassen werden (§. 182 St. P. O.).

Wann im Verfahren wegen Uebertretungen die vorläufige Festnehmung des Beschuldigten verfügt oder die Untersuchungshaft gegen ihn verhängt werden kann, bestimmen die Absätze 1 und 3 des §. 452 St. P. O. Wegen Ausfertigung oder protokollarischer Kundmachung des Haftbefehles gelten für den Bezirksrichter dieselben Vorschriften, wie für den Untersuchungsrichter.

II. Eine weitere Art der Untersuchungshaft kommt im Strafverfahren wegen Gefällsübertretungen vor. Die Anhaltung der Person findet nämlich statt: I. Zur Sicherstellung des Verfahrens nach §. 558 Gef. St. G., welcher lautet: Angehalten und in Verhaft soll gebracht werden: 1. wer unter Umständen, welche auf eine Gefällsübertretung deuten, in der Flucht ergriffen wird; 2. wer sich den die Anhaltung vorschriftmäßig vollziehenden Beamten, Angestellten oder anderen Personen widersetzt; 3. wer weder eine bekannte, im Inlande dauernd wohnhafte, ein liegendes Besitzthum oder einen bestimmten rechtlichen Erwerb besitzende Person ist, noch bei den gegen ihn obwaltenden Anzeigen einer Gefällsübertretung eine angemessene Sicherheit leistet, welche die Besorgniß, daß sich derselbe der Untersuchung und Bestrafung entziehen werde, entfernt zu halten geeignet ist. — II. Zur Erreichung des Zweckes des Verfahrens nach §. 559 Gef. St. G., welcher lautet: Personen, gegen welche rechtliche Anzeigen

vorhanden sind, daß sie 1. Glieder einer Schwärzerbande sind, oder 2. eine derjenigen Gefällsübertretungen verübten, auf welche das Gesetz unabhängig von Vermögensstrafen Arrest verhängt, können, wenn die obwaltenden Umstände die gegründete Besorgniß erwecken, daß die Unternehmung durch die Freiheit derselben vereitelt würde, wenn daher die gefängliche Anhaltung dieser Personen für die Vollführung der Untersuchung nothwendig ist, angehalten und in Verhaft genommen werden.

Nach §. 560 Gef. St. G. dürfen in beiden Fällen verhaftete Personen nicht länger im Verhafte behalten werden, als die Umstände, welche deren Anhaltung nothwendig machen, fortbauern, und sollen, sobald diese Umstände nicht mehr vorhanden sind, sogleich in Freiheit gesetzt werden.

Nach dem Schlusse der Untersuchung bis zur Entscheidung soll nach §. 561 Gef. Str. G. der Beschuldigte nur dann in Verhaft behalten werden, wenn 1. gegen ihn rechtliche Anzeigen einer Gefällsübertretung, auf welche das Gesetz Arrest unabhängig von Vermögensstrafen verhängt, bestehen, und die gegründete Besorgniß, daß er sich der Vollziehung der Strafe durch die Flucht entziehen dürfte, eintritt, oder wenn in anderen Fällen 2. die im §. 558, Z. 3. bemerkten Umstände vorhanden sind und der Beschuldigte die entfallende Vermögensstrafe nicht vollständig sicher stellt.

Zur Verfügung der Verhaftung oder ihrer Fortdauer sind nach §. 562 Gef. Str. G. berechtigt: 1) Jede zur Erhebung des Thatbestandes berufene Behörde und jedes hiezu ermächtigte Amt, a) wenn gegen den Beschuldigten einer oder mehrere der im §. 558 bemerkten Gründe vorhanden sind, oder b) wenn der Beschuldigte in der Vollführung oder dem Versuche des frevelhaften Schleichhandels, mit Ausschluß der in den §§. 222 (wiederkehrender Schleichhandel) und 239 (Schleichhandel mit fremdem Eigenthum) bemerkten Fälle betreten worden ist, und die im §. 559 festgesetzten Bedingungen der Anhaltung in Verhaft eintreten; 2) die zur Untersuchung bestimmte Behörde in anderen unter dem §. 559 begriffenen Fällen.

Eine besondere Förmlichkeit für die Verfügung der Anhaltung oder Verhaftung schreibt das Gef. Str. G. nicht vor; es ist daher der Verhaftsbefehl nach der Vorschrift des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit zu erlassen.

III. Auch die Civilgerichte können in den Fällen des sicherstellungsweisen Arrestes die Verhaftung einer Person verfügen; hier vertritt der gerichtliche Bescheid, durch welchen der sicherstellungsweise Arrest nach §§. 276 und 277 der allgemeinen oder §§. 367 und 368 der westgalyischen Gerichtsordnung bewilligt wird, die Stelle des Verhaftsbefehles.

IV. Erfolgt der Verhaft behufs des Vollzuges einer entweder im ordentlichen Verfahren oder im Disciplinarwege verhängten Strafe, oder zur Execution wegen einer zu leistenden Arbeit (§. 310 allg., §. 410 gal. Ger. Dg.), so bildet das rechtskräftige Erkenntniß oder der Executionsbewilligungs-Bescheid den Verhaftsbefehl.

§. 3.

Wegen eines durch die strafbare Handlung verursachten großen öffentlichen Nergernißes (Strafproceßordnung §. 156, lit. a, und §. 424) kann weder die Verhaftungs- noch die Untersuchungshaft verhängt werden.

Dieser Haftgrund war in den berufenen Paragraphen der Strafproceß-

ordnung v. 29. Juli 1853 enthalten, und ist selbstverständlich in die gegenwärtige nicht übergegangen.

§. 4.

Die zur Anhaltung berechtigten Organe der öffentlichen Gewalt dürfen zwar in den vom Gesetze bestimmten Fällen eine Person in Verwahrung nehmen, sie müssen aber jeden, den sie in Verwahrung genommen haben, innerhalb der nächsten achtundvierzig Stunden entweder freilassen oder an die zuständige Behörde abliefern.

Unter der zuständigen Behörde ist diejenige zu verstehen, welcher das weitere Verfahren bezüglich der in Verwahrung genommenen Person nach Maßgabe des Falles gesetzlich zulommt.

I. Während in den §§. 1—3 nur von jenen Verhaftungen die Rede war, welche zum Zwecke einer gerichtlichen, insbesondere strafgerichtlichen Amtshandlung zu geschehen haben, handelt §. 4 auch von jenen Verhaftungen, welche aus polizeilicher (im weitesten Sinne des Wortes) Veranlassung erfolgen, und stellt für alle Verhaftungen ausnahmslos die Regel auf, daß der Angehaltene innerhalb der nächsten achtundvierzig Stunden entweder freizulassen, oder an die zu dem weiteren Verfahren wider ihn zuständige Behörde — wenn die Verhaftung nicht von derselben selbst veranlaßt worden ist abzuliefern — sei, es mag dieselbe eine Gerichts-, Gefälls- oder politische Behörde sein.

II. Diese Regel erleidet nur eine einzige Ausnahme. Wenn nämlich der Art. 8 des Staatsgrundgesetzes v. 21. Dec. 1867, Nr. 142 R. G. B., suspendirt wird, so wird dadurch die hier bestimmte achtundvierzigstündige Frist für den Fall, als Organe der öffentlichen Gewalt die Verhaftung einer Person wegen Verdachtes einer strafbaren Handlung ohne richterlichen Befehl vorgenommen haben, auf vierzehn Tage erweitert (§. 3, lit. a, des Gef. v. 5. Mai 1869, Nr. 66 R. G. B.).

III. Als die zur Anhaltung berechtigten Organe erscheinen nach §. 177 St. P. O.: zur Untersuchung nicht zuständige Richter und die Organe der (Staats- und Gemeinde-) Sicherheitsbehörden, nämlich die Gensd'armerie, die Civil- und Militär-Polizeiwachen, die Sicherheitswachen, die Polizeidiener der Gemeinden.

Das Forst- und Feldschutzpersonale darf bei Verübung eines Forstfrevels, eines Felddiebstahles oder einer Beschädigung des Feldgutes betretene, oder eines Forstfrevels verdächtige Personen, wenn sie unbekannt sind, oder keinen festen Wohnsitz haben, sogleich — andere bekannte Personen aber dann festnehmen, wenn sie sich dem Personale widersetzen, dasselbe beschimpfen oder sich an demselben vergreifen, oder die verübte Beschädigung eine bedeutende ist. Die Festgenommenen sind sogleich der Behörde zu übergeben (§. 57 des Pat. v. 3. Dec. 1852, Nr. 250, und §. 14 der Min. Vdg. v. 30. Jan. 1860, Nr. 28 R. G. B.). — Die zum Schutze einzelner Zweige der Landescultur aufgestellten Wachmänner dürfen Verhaftungen nur zum Zwecke der Ablieferung an die zum weiteren Verfahren zuständige Behörde und nur unter folgenden Voraussetzungen vornehmen: 1) wenn der bei Verübung einer strafbaren Handlung an den Gegenständen seiner Beaufsichtigung Betretene a) dem Wachmanne unbekannt ist oder innerhalb der Gemeinde oder der Gemeinden, in welchen sein Aufsichtsgebiet liegt, keinen festen Wohnsitz hat, oder b) sich seiner dienstlichen Aufforderung widersetzt, ihn beschimpft oder sich an ihm vergreift, oder c) einen bedeutenden Schaden verursacht, oder mit besonderer Bosheit gehandelt hat;

2) wenn ein Unbekannter auf fremdem Grund und Boden, oder in der Nähe von Gegenständen der Beaufsichtigung des Wachmannes unter Umständen getroffen wird, welche den dringenden Verdacht erregen, daß er eine strafbare Handlung an den erwähnten Gegenständen verübt, oder zu verüben versucht habe. Wenn eine Person, welche in Verwahrung genommen werden darf, sich derselben durch die Flucht entzieht, so ist der Wachmann berechtigt, diese Person auch über sein Aufsichtsgebiet hinaus zu verfolgen und außerhalb desselben festzunehmen (§§. 3 und 4 des Gef. vom 16. Juni 1872, Nr. 84 R. G. B.).

Die Finanzwache kann in ihrem eigenen Dienstberufe Anhaltungen vornehmen, ist aber auch verpflichtet, Personen, die einer nach dem allgemeinen Strafgesetze strafbaren Handlung verdächtig sind, anzuhalten, und an die nächste Gerichts- oder politische Behörde zu stellen (Hfd. v. 29. Jänner 1838, Nr. 251 F. G. S.). In jenen Landesstellen, wo die Einrichtungen des Zollvereins eingeführt sind, kann die Finanzwache Personen festnehmen, welche sich ihrer vorschriftsmäßigen Amtshandlung widersetzen, gegen sie in Ausübung des Dienstes Drohungen austossen, oder sie wörtlich oder thätlich beleidigen (Min. Vdg. v. 15. Oct. 1853, Nr. 209 R. G. B.).

§. 5.

Niemand kann zum Aufenthalte in einem bestimmten Orte oder Gebiete ohne rechtlich begründete Verpflichtung verhalten (internirt, confinirt) werden.

Ebenso darf niemand außer den durch ein Gesetz bezeichneten Fällen aus einem bestimmten Orte oder Gebiete ausgewiesen werden.

I. Ueber die Ausweisung aus einem Orte enthält das oben (S. 68) abgedruckte Gesetz v. 27. Juli 1871, Nr. 88 R. G. B., die näheren Bestimmungen.

II. Wenn der Art. 8 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dec. 1867, Nr. 142 R. G. B. (o. S. 303), suspendirt wird, können Personen, welche die öffentliche Ordnung gefährden, durch die Sicherheitsbehörde aus dem Bezirke der Suspension oder aus einem Orte dieses Bezirkes ausgewiesen werden, sofern sie nicht an eben diesem Orte oder in eben diesem Bezirke zuständig sind; ferner können Personen, welche an einem Orte dieses Bezirkes zuständig sind, durch die Sicherheitsbehörde angewiesen werden, ohne behördliche Bewilligung diesen Ort nicht zu verlassen (§. 3, lit. c, des Gef. v. 5. Mai 1869, Nr. 66 R. G. B.).

III. Einen weiteren Ausnahmefall von der Vorschrift dieses Paragraphes enthält der §. 9, lit. a, des unten folgenden Gesetzes v. 10. Mai 1873, Nr. 108 R. G. B., wider Arbeitsscheue und Landstreicher, auf welchen hier nur verwiesen wird.

§. 6.

Jede in Ausübung des Amtes oder Dienstes gegen die vorstehenden Bestimmungen vorgenommene Beschränkung der persönlichen Freiheit ist im Falle des bösen Vorsatzes als Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt (§. 101 des Strafgesetzes) zu behandeln, außer diesem Falle aber als Uebertretung mit Arrest bis zu drei Monaten, und bei wiederholter Beurteilung mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen.

I. Der böse Vorsatz, welcher eine ungesetzliche Verhaftung zum Verbrechen macht, ist nach §. 101 St. G. die Absicht, jemanden Schaden

zuzufügen, der Thäter mag sich durch Eigennutz oder sonst durch Leidenschaft oder Nebenabsicht dazu haben verleiten lassen.

II. Da der §. 331 St. G. (oben S. 73) durch dieses Gesetz nicht ausdrücklich aufgehoben worden ist, so muß er mit demselben in Verbindung gebracht werden, welche dahin sich ergibt, daß gesetzlich nicht begründete Verhaftungen, bei denen jedoch die in diesem Gesetze vorgeschriebenen Formen beobachtet wurden, nach §. 331 St. G., — Verhaftungen ohne Beobachtung der in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften aber, ohne Unterschied, ob sie gesetzlich begründet sind oder nicht, nach dem vorstehenden §. 6 zu bestrafen sind.

Nach diesem Gesetze ist demnach zu bestrafen:

1) die Verhaftung durch einen unzuständigen Richter, ohne Beobachtung der im §. 4 gegebenen Vorschrift;

2) die unterlassene Zustellung eines schriftlichen, mit Gründen versehenen Haftbefehles in der gesetzlichen Frist;

3) eine Verhaftung auf Grund eines durch die strafbare Handlung verursachten großen öffentlichen Aergernisses;

4) die nicht geschehene Freilassung oder Ueberstellung des Verhafteten an die zur Verfügung mit ihm zuständige Behörde innerhalb der im §. 4 bestimmten achtundvierzigstündigen, oder auf Grund des Gesetzes v. 5. Mai 1869, Nr. 66 R. G. B., erweiterten Frist;

5) die Internirung oder Confinirung einer Person in einem bestimmten Orte oder Gebiete ohne rechtlicher Verpflichtung oder ohne einer auf Grund des vorhererwähnten Gesetzes oder des Gesetzes v. 10. Mai 1873, Nr. 108 R. G. B., getroffenen Verfügung;

6) die Ausweisung einer Person aus einem Orte oder Gebiete außer den durch ein Gesetz bezeichneten Fällen,

vorausgesetzt, daß alle diese Handlungen nicht aus bösem Vorsatze, sondern aus Fahrlässigkeit (Nachlässigkeit, Uebereilung, Unkenntniß des Gesetzes u. s. w.) begangen worden sind.

§. 7.

Die wegen des Verdachtes der Flucht (Staatsproceßordnung §. 151, lit. a, §. 156, lit. c, §. 424) verhängte Verwahrungs- oder Untersuchungshaft muß gegen Caution oder Bürgschaft für eine vom Gerichte mit Rücksicht auf die Folgen der strafbaren Handlung, die Verhältnisse der Person des Verhafteten und das Vermögen des Sicherheit Leistenden zu bestimmende Summe auf Verlangen unterbleiben oder aufgehoben werden. Jedoch hat der Beschuldigte mittelst Handgelübnißes zu versprechen, daß er sich bis zur rechtskräftigen Entscheidung nicht entfernen noch verborgen halten, noch auch die Untersuchung zu vereiteln suchen werde.

Die Caution- oder Bürgschaftssumme ist entweder in barem Gelde oder in auf den Ackerbau lautenden österreichischen Staatsschuldverschreibungen, nach dem Börsenurse des Erlagstages berechnet, gerichtlich zu hinterlegen oder durch deren Pfandbestellung auf unbewegliche Güter oder durch tangliche Bürgen (§. 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches), welche sich zugleich als Zahler verpflichten, sicherzustellen.

I. Wenn der Art. 8 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dec. 1867, Nr. 142 R. G. B., suspendirt wird, so findet bei Personen, welche wegen einer der nachbezeichneten strafbaren Handlungen verhaftet sind, eine Frei-

lassung gegen Caution oder Bürgschaft nicht statt. Diese strafbaren Handlungen sind: Hochverrath (§§. 58—62 St. G.), Majestätsbeleidigung und Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses (§§. 63, 64), Störung der öffentlichen Ruhe (§. 65), Aufruhr und Unruhr (§§. 68—75), öffentliche Gewaltthätigkeit in den Fällen der §§. 76—94, 98 und 99 St. G., Mord (§§. 134—138), Todtschlag im Falle des §. 143, schwere körperliche Verletzung im Falle des §. 157, Brandlegung (§§. 166—169), Raub (§§. 190—196), Vorschubleistung zu Verbrechen (§§. 212—221), dann die Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung, §§. 278—310, die Uebertretungen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören, §§. 312—330, und die Uebertretungen der §§. 478—484 St. G. (§. 3, lit. b, des Ges. v. 5. Mai 1869, Nr. 66 R. G. B., und Anhang zu demselben).

II. Die Bestimmung des §. 7 ist mit dem Besatze: „Eofern es sich nicht um ein Verbrechen handelt, bei welchem nach dem Gesetze auf die Todesstrafe, oder auf eine mindestens fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist“, in den §. 192 der Str. P. O. übergegangen, und es sind an die Stelle der im §. 7 berufenen Paragraphe der früheren Strafproceßordnung die §§. 175, Z. 2, 180 dann 451, Z. 1 und 3, getreten. — Hiedurch sind schon mehrere der im vorhererufenen §. 3, lit. b, des Ges. v. 5. Mai 1869, Nr. 66 R. G. B., aufgezählten Ausnahmefälle zur Regel geworden. Dieser §. 3, lit. b, behält aber, falls er zur Anwendung kommt, befüngachtet seine volle Wirksamkeit: 1) rücksichtlich jener strafbaren Handlungen, welche durch den §. 192 St. P. O. nicht ausgenommen sind; 2) rücksichtlich des in gewöhnlichen Zeiten den Obergerichten zustehenden Rechtes, auch bei Verbrechen, auf welche eine wenigstens fünfjährige Kerkerstrafe angedroht ist, die Stellung auf freien Fuß gegen Caution zu bewilligen.

III. Unter den Folgen der strafbaren Handlung, auf welche bei Bestimmung der Höhe der Caution Rücksicht zu nehmen ist, sind nicht bloß jene zu verstehen, welche daraus für den Beschuldigten entstehen können (die Größe der zu erwartenden Strafe u. dgl.), sondern auch jene, welche daraus bereits entstanden sind, nämlich der angerichtete Schade und die Höhe der zu leistenden Entschädigung, welchen Betrag die Caution jedenfalls erreichen soll (E. v. 27. April 1864, Z. 3134). — Auf das Vermögen des die Sicherheit leistenden ist insofern Rücksicht zu nehmen, als für ihn der Verfall einer der Ziffer nach nicht bedeutenden Summe eben so empfindlich sein kann, als für einen andern eine viel höhere Summe. Nur durch strenge Beobachtung dieses Grundsatzes wird es möglich sein, der Cautionleistung das Gehässige zu nehmen, daß sie ein Privilegium des reichen Uebelthäters sei.

IV. Da nach dem Gesetze in den Fällen des §. 7 die Haft gegen Cautionleistung aufgehoben werden muß, so ist es ein Recht des Angeklagten, die Haftentlassung gegen Caution zu verlangen, und es ergibt sich daraus von selbst, daß dem Beschuldigten gegen den Beschluß der Rathskammer, wodurch ihm die Aufhebung der Haft verweigert oder eine unverhältnißmäßige Cautionssumme gefordert wird, gemäß §. 114 St. P. O. die Beschwerde an das Obergericht, und gegen die gleiche Verfügung des Bezirksrichters die Beschwerde an den Gerichtshof erster Instanz (§. 481 St. P. O.), zusteht.

V. Der zweite Absatz des §. 7 ist im §. 193 St. P. O. dahin erweitert worden, daß die Sicherstellung nicht bloß in österreichischen Staats-

schuldschreibungen, sondern überhaupt in solchen Werthpapieren geleistet werden kann, welche zur Anlegung der Gelder von Pflegebefohlenen verwendet werden können. — Die Pfandbestellung durch Einverleibung auf eine auf einer Realität haftende Schuldforderung ist nicht zulässig, weil eine solche Forderung kein unbewegliches Gut ist (E. vom 28. Febr. 1872, Z. 1793). Ein tauglicher Bürge im Sinne des §. 1374 a. b. G. B. ist derjenige, welcher ein angemessenes Vermögen besitzt, und in dem Kronlande, in welchem er die Bürgschaft leistet, belangt werden kann.

§. 8.

Die Cautionssumme oder Bürgschaftssumme ist vom Gerichte für verfallen zu erklären, wenn sich der Beschuldigte ohne Erlaubniß von seinem Wohnorte entfernt oder über die an ihn ergangene Vorladung, welche im Falle seiner Nichtanfindung in seiner Wohnung anzuschlagen ist, binnen drei Tagen vor Gericht nicht erscheint.

Dieses Erkenntniß ist, sobald es rechtskräftig geworden, gleich jedem Civilurtheile executionsfähig. Die verfallenen Sicherheitsbeträge sind an die Staatscasse abzuführen; doch hat der durch die strafbare Handlung Beschädigte das Recht, zu verlangen, daß vor allem seine Entschädigungsansprüche daraus befriedigt werden.

I. Die Anordnung des §. 8 ist wörtlich in den §. 193 St. P. O. aufgenommen worden, nur heißt es in demselben „Urteil“ statt „Civilurteil“. — Aus dem Satze „sobald es rechtskräftig geworden ist“ folgt, daß auch ein Rechtsmittel gegen das Verfallerkennniß möglich sein muß, worüber aber die St. P. O. nichts besonderes verfügt. Es muß daher dasselbe nach Vorschrift der §§. 80 und 81 St. P. O. demjenigen, der die Caution erlegt hat, zugestellt werden, welchem nach §§. 15 und 481 St. P. O. das Recht der Beschwerde an das Obergericht oder in Uebertretungsfällen an den Gerichtshof erster Instanz, binnen der nach Analogie der §§. 114 und 481 St. P. O. bestimmten Frist von drei Tagen, zusteht.

II. Die Executionsfähigkeit des Erkenntnisses hat nur dann eine rechtliche Wirkung, wenn die Caution durch eine Bürgschaft oder durch Verpfändung eines unbeweglichen Gutes bestellt wurde. Geschah die Cautionssumme durch Erlag von barem Gelde oder Werthpapieren, so werden dieselben unmittelbar an die Staatscasse abgeführt.

III. Die Form, in welcher der Beschädigte sein Vorrecht auf die verfallene Caution geltend zu machen hat, ist im Gesetze nirgends bestimmt.

§. 9.

Wenn der Beschuldigte nach gestatteter Freilassung Anstalten zur Flucht trifft, oder wenn neue Umstände vorkommen, die seine Verhaftung erfordern, so hat ungeachtet der Sicherheitsleistung die Verhaftung desselben einzutreten; ist die Verhaftung in diesen Fällen erfolgt, so wird die Cautionssumme oder Bürgschaftssumme frei.

Dasselbe ist der Fall, sobald die Entscheidung rechtskräftig geworden ist.

Die Anordnung des §. 9 ist in den §. 195 St. P. O. übergegangen, und zwar der erste Absatz wörtlich, der zweite Absatz in folgender Fassung: Dasselbe ist der Fall, sobald das Strafverfahren durch Einstellung oder durch Endurteil rechtskräftig beendet ist.

§. 10.

Unter Beobachtung der vorstehenden, die Cautionssumme oder Bürgschaftssumme betreffenden Vorschriften kann die Befassung auf freiem Fuße oder die Versetzung

auf denselben auch bei dringenden Anzeigen eines Verbrechens, welches wenigstens mit fünfjähriger Kerkerstrafe bedroht ist, jedoch nur von dem höheren Gerichtshofe bewilliget werden.

I. Dieselbe Anordnung enthält der §. 194 St. P. O. Sie unterscheidet sich von jener des §. 7 wesentlich dadurch, daß in diesem Falle die Stellung auf freien Fuß gegen Caution nur bewilligt werden kann, daß es daher kein Recht des Verhafteten ist, dieselbe zu fordern, daß ihm also gegen die Nichtbewilligung kein Rechtsmittel zusteht.

II. Daß im Falle der Suspendirung des Art. 8 des Staatsgrundgesetzes v. 21. Dec. 1867, Nr. 142 R. G. B., auch das Obergerichte in seinem Bewilligungsrechte beschränkt ist, wurde schon oben (§. 310) bemerkt. Eben so folgt aus dem Wortlaute des §. 7 (und §. 194 St. P. O.), daß bei einem mit der Todes- oder lebenslangen Kerkerstrafe bedrohten Verbrechen eine Stellung auf freien Fuß gegen Caution nicht zulässig ist (E. v. 8. März 1864, Z. 1812).

2. Gesetz vom 27. October 1862,

zum Schutze des Hausrechtes.

(Nr. 88 des Reichsgesetzblattes.)

Ueber Antrag beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zum Schutze des Hausrechtes gegen Uebergrieffe der Organe der öffentlichen Gewalt, folgendes zu verordnen:

§. 1.

Eine Hausdurchsuchung, das ist die Durchsuchung der Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen gehörigen Räumlichkeiten darf in der Regel nur kraft eines mit Gründen versehenen richterlichen Befehles unternommen werden. Dieser Befehl ist den Betheiligten sogleich oder doch innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden zuzustellen.

I. Die Bedingungen zur Vornahme einer Hausdurchsuchung enthält der §. 139 der Strafproceßordnung, welcher lautet: Eine Hausdurchsuchung, das ist die Durchsuchung der Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen gehörigen Räumlichkeiten, darf nur dann vorgenommen werden, wenn begründeter Verdacht vorliegt, daß sich darin eine, eines Verbrechens oder Vergehens verdächtige Person verborgen halte, oder daß sich daselbst Gegenstände befinden, deren Besitz oder Verwahrung für eine bestimmte Untersuchung von Bedeutung sein könne.

Ferner schreibt der §. 140 St. P. O. vor: Eine Durchsuchung findet in der Regel nur nach vorausgegangener Vernehmung desjenigen, bei oder an welchem sie vorgenommen werden soll, und nur insoferne statt, als durch die Vernehmung weder die freiwillige Herausgabe des Gesuchten, noch die Beseitigung der die Durchsuchung veranlassenden Gründe herbeigeführt wird. Von dieser Vernehmung kann Umgang genommen werden bei übel berücktigten Personen, sowie auch dann, wenn Gefahr am Verzuge ist, oder wenn die Durchsuchung von dem Publicum offenstehenden Räumlichkeiten vorgenommen wird. In der Regel darf die Durchsuchung nur kraft eines mit Gründen versehenen richterlichen Befehles unternommen werden. Dieser

Befehl ist dem Betheiligten sogleich oder doch innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden zuzustellen. Von Hausdurchsuchungen wegen Verbrechen oder Vergehen, rücksichtlich welcher weitere polizeiliche Nachforschungen oder Vorkehrungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sein können, ist, insoferne dieß ohne Verzögerung geschehen kann, die nächste Sicherheitsbehörde vorläufig in Kenntniß zu setzen, damit ein Abgeordneter derselben hiebei anwesend sein und, ohne auf den Untersuchungsact Einfluß zu nehmen, sich die nöthigen Kenntnisse zu den weiter erforderlichen Vorkehrungen verschaffen könne. Ist eine Hausdurchsuchung in einem militärischen oder von Militär (Landwehr) besetzten Gebäude vorzunehmen, so ist dieß dem Commandanten anzuzeigen und eine von ihm beigegebene Militär- (Landwehr-) Person beizuziehen.

II. Die Consulararchive der Consuln der Vereinigten Staaten Nordamerika's sind jederzeit unverleglich und es ist den Localbehörden unter keinem Vorwande die Durchsuchung oder Beschlagnahme der dazu gehörigen Papiere gestattet. — Die Gerichtsbeamten . . . dürfen in keinem Falle Visitationen oder Durchsuchungen am Borde nordamerikanischer Handelsschiffe vornehmen, ohne hievon vorläufig der Consularbehörde Kenntniß gegeben zu haben, damit dieselbe der Visitation beiwohnen kann (Art. V und X der Consularconvention vom 11. Juli 1870, Nr. 116 R. G. B. f. 1871).

§. 2.

Zum Zwecke der Strafgerichtspflege kann bei Gefahr am Verzuge auch ohne richterlichen Befehl eine Hausdurchsuchung von Gerichtsbeamten, Beamten der Sicherheitsbehörden oder Gemeindevorstehern angeordnet werden. Der zur Vornahme Abgeordnete ist mit einer schriftlichen Ermächtigung zu versehen, welche er dem Betheiligten vorzuweisen hat.

Zu demselben Zwecke kann eine Hausdurchsuchung auch durch die Sicherheitsorgane aus eigener Macht vorgenommen werden, wenn gegen jemanden ein Vorführungs- oder Verhaftbefehl erlassen, oder wenn jemand auf der That betreten, durch öffentliche Nachteile oder öffentlichen Ruf einer strafbaren Handlung verdächtig bezeichnet oder im Besitze von Gegenständen betreten wird, welche auf die Betheiligung an einer solchen hinweisen.

In beiden Fällen ist dem Betheiligten auf sein Verlangen sogleich oder doch binnen der nächsten vierundzwanzig Stunden die Bescheinigung über die Vornahme der Hausdurchsuchung und deren Gründe zuzustellen.

I. Die Bestimmung dieses Paragraphes ist wörtlich in den §. 141 St. P. O. übergegangen.

II. Wenn der Art. 9 des Staatsgrundgesetzes v. 21. Dec. 1867, Nr. 142 R. G. B., suspendirt wird, so können zum Zwecke der Strafgerichtspflege von den Sicherheitsbehörden wegen der oben (§. 310) bei §. 7 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit bezeichneten strafbaren Handlungen, Hausdurchsuchungen ohne richterlichen Befehl jederzeit vorgenommen werden (§. 4 des Ges. v. 5. Mai 1869, Nr. 66 R. G. B.).

III. Aus den bisher angeführten gesetzlichen Anordnungen ergeben sich für die zum Zwecke strafgerichtlicher Untersuchungen vorzunehmenden Hausdurchsuchungen folgende Regeln:

1. Hausdurchsuchung ist die Durchsuchung von Räumlichkeiten aller Art, als: Wohnungen, Gemölbe, Magazine, Dachböden, Keller, Scheunen, Gärten u. s. w., und der in diesen Räumlichkeiten befindlichen Behältnisse

(Kästen, Koffer, Kisten u. s. w.), um entweder die einer strafbaren Handlung verdächtige Person, oder Gegenstände, welche entweder von der strafbaren Handlung herrühren, oder zu deren Verübung gebient haben, oder Spuren der Verübung an sich tragen, aufzufinden.

2. In der Regel ist die Hausdurchsuchung von dem Untersuchungsrichter selbst, oder über sein Ansuchen von einem Bezirksgerichte (§. 93 St. P. D.) kraft eines dem Betheiligten sogleich oder binnen der nächsten vierundzwanzig Stunden zuzustellenden, mit Gründen versehenen richterlichen Befehles vorzunehmen.

3. Eben so soll in der Regel vorläufig der Betheiligte, d. i. jene Person, in deren Räumlichkeiten die Durchsuchung vorgenommen werden soll, über den Gegenstand der Durchsuchung vernommen, und die Durchsuchung nur dann vorgenommen werden, wenn durch diese Vernehmung nicht die freiwillige Herausgabe der gesuchten Person oder Sache bewirkt wird, oder sonst die Durchsuchung als nicht nothwendig erscheint. Diese Vernehmung kann aber auch erst in der zu durchsuchenden Räumlichkeit und unmittelbar vor der Durchsuchung stattfinden.

4. Ausnahmsweise können ohne richterlichen Befehl Hausdurchsuchungen vorgenommen werden:

a) Von Gerichtsbeamten, Beamten der Sicherheitsbehörden oder Gemeindevorstehern, wenn Gefahr am Verzuge ist, und zwar entweder durch dieselben persönlich, oder durch einen Abgeordneten, welcher aber mit einer schriftlichen, dem Betheiligten vorzuweisenden Ermächtigung zu versehen ist. Da der Staatsanwalt nach §. 97 St. P. D. eine Untersuchungshandlung nicht vornehmen darf, so hat er sich in einem solchen dringenden Falle, in dem der Untersuchungsrichter nicht zeitig genug einschreiten kann, ebenfalls an das Bezirksgericht oder die Sicherheitsbehörde wegen Vornahme einer Hausdurchsuchung zu wenden.

b) Von Organen der Sicherheitsbehörden (vgl. o. S. 307 bei §. 4 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit) aus eigener Macht: aa) wenn gegen jemanden ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen ist, bb) wenn jemand auf der That betreten, durch öffentliche Nachelle oder öffentlichen Ruf als einer strafbaren Handlung verdächtig bezeichnet wird, cc) wenn jemand im Besitze von Gegenständen betreten wird, welche auf die Betheiligung an einer strafbaren Handlung hinweisen.

5. Unter „dem Publicum offenstehenden Räumlichkeiten“, bei deren Durchsuchung von der vorläufigen Vernehmung (3) Umgang genommen werden kann, sind öffentliche Orte in dem oben (S. 215) entwickelten Sinne zu verstehen.

6. Schließlich muß noch folgendes bemerkt werden:

a) eine Hausdurchsuchung kann in jedem Stadium des Strafverfahrens, insbesondere auch im Zuge der Vorverhebungen vorgenommen werden (§§. 88, 89 St. P. D.);

b) es darf eine Hausdurchsuchung nicht vorgenommen werden, um durch dieselbe erst Gründe zur Untersuchung wegen einer noch unbekanntem strafbaren Handlung zu gewinnen, sondern sie muß immer eine bestimmte strafbare Handlung oder eine derselben verdächtige Person zum Gegenstande haben.

IV. Im Strafverfahren wegen Gefälligübertretungen dürfen Durch-

suchungen zur Erhebung des Thatbestandes nur in den Fällen, in denen die Zollordnung die Durchsuchungen gestattet, und mit Beobachtung der für deren Vollziehung vorgezeichneten Bestimmungen vorgenommen werden. Sind Durchsuchungen für die Handhabung des Gefalles, um das es sich handelt, durch die für dasselbe bestehenden Vorschriften nicht gestattet, oder ist die Befugniß zur Vornahme von Durchsuchungen durch die gedachten Vorschriften mehr, als durch die Zollordnung beschränkt, so soll sich nach jenen Vorschriften geachtet werden (§. 584 Gef. Str. G.),

§. 3.

Zum Behufe der polizeilichen und finanziellen Aufsicht dürfen von den Organen derselben Hausdurchsuchungen nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen vorgenommen werden. Jedoch gelten auch hier die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphes bezüglich der Ermächtigung zur Hausdurchsuchung und der Bescheinigung über deren Vornahme.

I. Unter den hier erwähnten Hausdurchsuchungen zum Zwecke der polizeilichen Aufsicht sind jene verstanden, welche zur Controle über die Beobachtung der Meldungs-, Bau-, Feuerpolizei-, Marktpolizei-, Sanitäts- und anderer polizeilichen Vorschriften, oder behufs der vorgeschriebenen Aufsicht über lieberliche, unterstandes- und ausweislose Personen vorgenommen werden. Insbesondere kann bei Personen, welche auf Grundlage des (unten folgenden) Gesetzes vom 10. Mai 1872, Nr. 108 R. G. B., unter Polizeiaufsicht gestellt wurden, gemäß §. 9, lit. d, dieses Gesetzes zum Zwecke der polizeilichen Aufsicht jeberzeit eine Haus- oder Personendurchsuchung vorgenommen werden. — Ueber die Durchsuchungen behufs der finanziellen Aufsicht sind die Vorschriften in den §§. 271—289, 298 und 299 der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung, dann in den besonderen, einzelne controlpflichtige Gewerbe (z. B. Brauereien, Brennereien, Zuckerfabriken) betreffenden Verordnungen enthalten.

II. Der Ausdruck „durch das Gesetz“ ist hier nicht in dem strengen Sinne der gegenwärtig mit dem Namen: „Gesetz“ verbunden ist, zu nehmen, sondern er gilt rücksichtlich älterer Vorschriften für alle jene, welche nicht Verfügungen einzelner Behörden, sondern mit allgemein verbindlicher (gesetzlicher) Kraft kundgemachte Verordnungen des Kaisers oder der Centralstellen sind.

§. 4.

Jede in Ausübung des Amtes oder Dienstes gegen die vorstehenden Bestimmungen vorgenommene Hausdurchsuchung ist im Falle des bösen Vorsatzes als das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt (§. 101 des Strafgesetzes); außer diesem Falle aber als Uebertretung gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes nach Vorschrift der §§. 331 und 332 des Strafgesetzes zu bestrafen.

I. Rucksichtlich des Mißbrauches der Amtsgewalt wird auf das verwiesen, was oben (S. 308) bei §. 6 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit gesagt wurde.

II. Als Uebertretung ist nach diesem Gesetze strafbar:

1. Jede Hausdurchsuchung, welche vorgenommen wird, ohne daß die dafür in der Strafproceßordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Bedingungen vorhanden sind.

2. Jede von einem Untersuchungs- oder Bezirksrichter ohne Zustellung des richterlichen Befehles vorgenommene Hausdurchsuchung.

3. Jede von einem Gerichtsbeamten, Beamten der Sicherheitsbehörde oder Gemeindevorsteher ohne richterlichen Befehl, und ohne daß Gefahr am Verzuge war, vorgenommene oder veranlaßte Hausdurchsuchung, sowie

4. die Unterlassung, den zu einer solchen Durchsuchung auch berechtigter Weise bestimmten Abgeordneten mit einer schriftlichen Ermächtigung zu versehen.

5. Jede von einem Sicherheitsorgane eigenmächtig vorgenommene Hausdurchsuchung, ohne daß die im zweiten Absätze des §. 2 vorgeschriebenen Bedingungen vorhanden waren.

6. Die Unterlassung der Zustellung der im dritten Absätze des §. 2 vorgeschriebenen Bescheinigung.

7. Die Vornahme einer Hausdurchsuchung zum Zwecke der polizeilichen oder finanziellen Aufsicht ohne Beobachtung der im §. 3 vorgeschriebenen Förmlichkeiten.

Der oberste Gerichtshof hat einen Gemeinberath, welcher ohne richterlichen Befehl und ohne schriftliche Ermächtigung des Gemeindevorstehers bei einer unbescholtene Person wegen eines Diebstahls, dessen Thäter schon entdeckt war, eine Hausdurchsuchung vornahm, als der Uebertretung nach §. 4 schuldig erkannt (E. v. 23. Juli 1868, Z. 6500).

III. Es versteht sich wohl von selbst, daß diesen Uebertretungen keine böse Absicht, sondern nur Fahrlässigkeit, Gesetzesunkenntniß oder übertriebener Amtseifer zu Grunde liegen darf.

IV. Aus den Eingangsworten des Gesetzes, welche von „Uebergreifen der Organe der öffentlichen Gewalt“ sprechen, dann aus den Eingangsworten des §. 4: „Jede in Ausübung des Amtes oder Dienstes u.“ geht hervor, daß nur öffentliche Beamte und Diener in dem bei §. 311 St. G. (o. S. 51) entwickelten Sinne sich dieser Uebertretungen schuldig machen können. Eine Privatperson, welche irgendwo eine Hausdurchsuchung vornehmen würde, müßte nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzes beurteilt werden.

§. 5.

Die Hausdurchsuchungen zum Behufe der polizeilichen Aufsicht sind, so wie jene zum Zwecke der Strafgerichtspflege, nach den Vorschriften der Strafproceßordnung vorzunehmen.

Die Vornahme der Hausdurchsuchungen zum Behufe der finanziellen Aufsicht hat nach den Bestimmungen des Gefälligkeitsgesetzes zu geschehen.

I. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschriften ist, wenn sie nicht unter einen der bei §. 4 aufgezählten Fälle paßt, nicht nach diesem Gesetze strafbar, und würde bloß die Disciplinarbehandlung des betreffenden Beamten oder Dieners nach sich ziehen.

II. Zu den berufenen Vorschriften der Strafproceßordnung gehört außer den schon angeführten §§. 139 und 140 auch noch der §. 142, welcher lautet: Haus- und Personendurchsuchungen sind stets mit Vermeidung alles unnötigen Aufsehens, jeder nicht unumgänglich nöthigen Belästigung oder Störung der Betheiligten, mit möglichster Schonung ihres Rufes und ihrer mit dem Gegenstande der Untersuchung nicht zusammenhängenden Privat-

geheimnisse, sowie mit sorgfältigster Wahrung der Schicklichkeit und des Anstandes vorzunehmen. Der Inhaber der Räumlichkeit, welche durchsucht werden soll, ist aufzufordern, der Durchsuchung beizuwohnen; ist er verhindert oder nicht anwesend, so muß die Aufforderung an ein erwachsenes Mitglied der Familie oder in dessen Ermanglung an einen Hausgenossen oder Nachbar ergehen. Außerdem sind bei der Durchsuchung stets ein Protokollführer und zwei Gerichtszeugen beizuziehen. Das über die Durchsuchung aufzunehmende Protokoll ist von allen Anwesenden zu unterfertigen. Ist nichts verdächtiges ermittelt worden, so ist dem Betheiligten auf sein Verlangen eine Bestätigung hierüber zu ertheilen.

Zu bemerken ist auch noch der Erlaß des Cultusministeriums vom 25. Jänner 1856, Z. 1371, welcher anordnet, daß wenn die Durchsuchung einer zum Gottesdienste bestimmten Räumlichkeit vorzunehmen ist, dabei mit möglichster Schonung der dem Gotteshause schuldigen Rücksicht vorgegangen werden soll.

§. 6.

Bei jeder Hausdurchsuchung, bei welcher nichts Verdächtiges ermittelt wurde, ist dem Betheiligten auf sein Verlangen eine Bestätigung hierüber zu ertheilen.

Die Nichtbeobachtung dieser, auch im §. 142 St. P. O. enthaltenen, Anordnung ist nicht nach §. 4 strafbar.

3. Gesetz vom 6. April 1870,

zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses.

(Nr. 42 des Reichsgesetzblattes.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die absichtliche Verletzung des Geheimnisses der Briefe und anderer unter Siegel gehaltener Schriften durch widerrechtliche Eröffnung oder Unterschlagung derselben ist, insofern diese Verletzung nicht unter eine strengere Bestimmung des allgemeinen Strafgesetzes fällt, als Uebertretung zu ahnden. Diese Uebertretung ist, wenn sie von einem Beamten oder Diener oder einer anderen im öffentlichen Dienste bestellten Person in Ausübung des Amtes oder Dienstes verübt wurde, mit Arrest bis zu sechs Monaten, außerdem aber mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden österreichischer Währung oder mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Im letzten Falle findet die strafgerichtliche Verfolgung nur auf Begehren des in seinem Rechte Verletzten statt.

I. Die strafbare Handlung besteht bei dieser Uebertretung in der Eröffnung oder Unterschlagung von Briefen oder anderen unter Siegel gehaltenen Schriften, unter den nachstehenden Bedingungen:

1. Die Eröffnung oder Unterschlagung muß eine widerrechtliche sein, d. h. dem Thäter darf weder nach den bestehenden Gesetzen überhaupt, noch nach den besonderen Statuten irgend einer Anstalt oder Körperschaft ein Recht zustehen, von dem Inhalte eines Briefes oder einer versiegelten Schrift auch gegen oder ohne den Willen desjenigen, für den der Brief

oder die Schrift bestimmt ist, Einsicht zu nehmen, oder demselben den Empfang des Briefes oder der Schrift vorzuenthalten.

2. Bei der Eröffnung von Briefen ist es einerlei, ob sie versiegelt waren oder nicht; bei der Eröffnung versiegelter Schriften ist es aber nothwendig, daß das Siegel ein Privatiegel war, weil sonst nicht die Uebertretung dieses Gesetzes, sondern jene des §. 316 Str. G. (o. S. 58) vorliegen würde. Bei der Unterschlagung ist die Art des Siegels unentscheidend.

3. Handelt es sich um eine Correspondenzkarte, so ist die Unterschlagung derselben wohl nicht nach diesem Gesetze strafbar, weil eine solche keine unter Siegel gehaltene Schrift ist.

4. Die Verletzung des Brief- oder Schriftengeheimnisses muß eine absichtliche sein. Dieß wird bei der Unterschlagung von Schriften und Briefen selbstverständlich immer der Fall sein; bei der Eröffnung jedoch nur dann, wenn die Adresse des Briefes oder Schriftenpaketes die Person des Adressaten bestimmt und deutlich bezeichnet, und nachgewiesen wird, daß der Thäter die Adresse genau geprüft, und ungeachtet er daraus entnehmen konnte, daß die Sendung nicht an ihn gerichtet ist, dennoch die Eröffnung vorgenommen hat.

5. Ob der Thäter von dem Inhalte des widerrechtlich eröffneten oder unterschlagenen Briefes oder Schriftenpaketes Kenntniß genommen hat oder nicht, ist gleichgiltig, weil die Uebertretung schon durch die Eröffnung oder Unterschlagung allein begangen wird.

6. Die Eröffnung oder Unterschlagung darf sich endlich nicht als eine im Strafgesetze selbständig als Verbrechen, Vergehen oder als eine strenger bestrafte Uebertretung, oder als der Versuch, oder das Mittel zur Vollbringung einer solchen darstellen. Die nächstliegenden solchen strafbaren Handlungen wären z. B. Mißbrauch der Amtsgewalt (§. 101), Amtsveruntreuung (§. 181 o. S. 165), Betrug (§. 201, lit. a, o. S. 178), oder in höherem Maße: Hochverrath (§. 58 c), Auspähung (§. 67) u. dgl.

II. Wird diese Uebertretung von einem öffentlichen Beamten oder Diener (vgl. o. S. 51) in Ausübung seines Amtes oder Dienstes begangen, so ist sie von Amtswegen zu verfolgen; wird sie von einer Privatperson, oder von einem öffentlichen Beamten oder Diener, jedoch nicht in Ausübung seines Amtes oder Dienstes begangen, so ist die Anklage des in seinem Rechte Verletzten, also desjenigen, für den die Sendung bestimmt war, abzuwarten.

§. 2.

Die amtliche Beschlagnahme oder Eröffnung von Briefen oder von anderen unter Siegel gehaltenen Schriften darf außer den Fällen der Hausdurchsuchung und der Verhaftung nur auf Grund eines von dem Richter erlassenen Befehles stattfinden. Der Befehl ist den Beteiligten unter Angabe der Gründe ohne Verzug zuzustellen.

§. 3.

Die gegen die Bestimmungen des §. 2 dieses Gesetzes vorgenommene Beschlagnahme oder Eröffnung ist als Uebertretung mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.

I. Nach dem Wortlaute des Art. 10 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dec. 1867, Nr. 142 R. G. B. (o. S. 303), darf ein solcher richterlicher Befehl nur in Gemäßheit eines bestehenden Gesetzes erlassen werden, wobei zunächst die §§. 146—149 der Strafproceßordnung in Betracht

kommen. Im Strafverfahren wegen Uebertretungen ist die Durchsuchung von Papieren dritter Personen und die Beschlagnahme oder Eröffnung von Briefen nicht gestattet (§. 452, Z. 4 St. P. D.). — Die Beschlagnahme oder Eröffnung von Briefen oder Schriften ohne richterlichen Befehl oder auf Grund eines, nicht in Gemäßheit eines bestehenden Gesetzes erlassenen richterlichen Befehles ist daher nach §. 3 strafbar, selbstverständlich, wenn sie nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzes als Mißbrauch der Amtsgewalt erscheint.

II. Wird die Beschlagnahme oder Eröffnung von Briefen oder Schriften in Verbindung mit einer Verhaftung oder Hausdurchsuchung vorgenommen, welche nach den Bestimmungen der (vorangehenden) Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit und des Hausrechtes ungesetzlich und strafbar sind, so kann dieselbe an sich nicht nach diesem Gesetze gestraft werden, weil sie der Form nach durch den Act der Verhaftung oder Hausdurchsuchung gerechtfertigt ist

§. 4.

Durch die auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. B. Nr. 66, ausgesprochene Suspension des Artikels 10 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. G. B. Nr. 142, treten die §§. 2 und 3 des gegenwärtigen Gesetzes für die Dauer dieser Suspension außer Wirksamkeit.

§. 5.

Die Bestimmungen der Strafproceßordnung über die Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen der Beschuldigten, sowie die Vorschriften der Briefpostordnung in Betreff der Behandlung unbestellbarer Briefe und die Bestimmungen der Concursordnung in Beziehung auf die Vorstuden bei Eröffnung des Concurses bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

Die hier bezogenen Vorschriften der Strafproceßordnung sind in den §§. 146, 147, 148, 149 und 187 derselben, im §. 30 der Vollzugsvorschrift v. 19. Nov. 1873, Nr. 152 R. G. B., und im §. 69 der Instruktion für die Strafgerichte v. 16. Juni 1854, Nr. 165 R. G. B., enthalten.

Rücksichtlich der unbestellbaren Briefe verfügt die Briefpostordnung v. 6. Nov. 1838, Nr. 302 J. G. S., in den §§. 52 und 53, daß dieselben bei der obersten Postverwaltung in Wien commissionell eröffnet werden, wobei das Lesen des Inhaltes derselben strengstens untersagt ist. Jene, welche kein Geld, Documente, oder Werthgegenstände enthalten, werden zerrissen und unter commissioneller Aufsicht verbrannt oder verstampft; jene, welche solche Gegenstände enthalten, werden aufbewahrt, und es wird das Verzeichniß derselben, mit Angabe des Namens des Absenders und Adressaten durch die Landeszeitung kundgemacht. Meldet sich der eine oder andere, so wird ihm die Sendung ausgefolgt.

Die Concursordnung v. 25. Dec. 1868, Nr. 1 R. G. B. für 1869, schreibt im §. 89 vor: Das Concursgericht hat sofort nach der Concursöffnung von derselben die Post- und Telegraphenanstalten zu verständigen und diese sind verpflichtet, alle für den Gemeinschuldner eingehenden Sendungen, Briefe und Depeschen an den Masseverwalter auszuhandigen. Diese Maßregel hat so lange fortzudauern, als es zur Wahrung der Rechte der Gläubiger nothwendig erscheint. Der Masseverwalter hat dem Gemeinschuldner die Einsicht der unter der Adresse des letzteren einlangenden Briefe und Depeschen zu gewähren, von welchen ihm diejenigen auszufolgen sind, welche die Masse nicht berühren.

IV. Die Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht.

1. Gesetz vom 15. November 1867, Nr. 134 R. G. B., über das Vereinsrecht.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Von den Vereinen überhaupt.

§. 1.

Vereine sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gestattet.

Das Vereinsgesetz ist die nähere Ausführung des Art. 12 des Staatsgrundgesetzes v. 21. Dec. 1867, Nr. 142 R. G. B., welcher lautet: Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden; die Ausübung dieser Rechte wird durch besondere Gesetze geregelt.

§. 2.

Vereine und Gesellschaften, welche auf Gewinn berechnet sind, dann alle Vereine für Bank-, Credit- und Versicherungsgeschäfte, sowie Rentenanstalten, Sparcassen und Pfandleihanstalten sind von der Wirksamkeit dieses Gesetzes ausgenommen und unterliegen den besonderen, hierauf bezüglichen Gesetzen.

Die hier erwähnten besonderen Gesetze sind:

1. Das Gesetz v. 9. April 1873, Nr. 70 R. G. B., über Erwerb- und Wirthschaftsgenossenschaften, d. i. nach §. 1 dieses Gesetzes: Vereine von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes oder mittelst Creditgewährung bezwecken, wie Vorschuß- und Creditvereine, Rohstoff- und Magazinsvereine, Productivgenossenschaften, Consumvereine und Wohnungsgenossenschaften u. dgl.;

2. das Vereinsgesetz v. 26. Nov. 1852, Nr. 253 R. G. B., für alle übrigen im §. 2 genannten, auf Gewinn berechneten Vereine und Gesellschaften, insbesondere Actiengesellschaften, Sparcassen, Versicherungsanstalten.

Die Handhabung dieser Gesetze und die Bestrafung der Uebertretungen derselben ist den durch diese Gesetze selbst dazu berufenen Behörden übertragen.

§. 3.

Das gegenwärtige Gesetz findet ferner keine Anwendung:

- a) auf geistliche Orden und Congregationen, dann Religionsgenossenschaften überhaupt, welche nach den für dieselben bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu beurtheilen sind;

- b) auf die in Gemäßheit der Gewerbe Gesetze errichteten Genossenschaften und Unterstützungscassen der Gewerbetreibenden;
c) auf die nach den Berggesetzen gebildeten Gewerkschaften und Bruderkaden.

Ein Gesetz über geistliche Orden und Congregationen liegt eben dem hohen Reichsrathe zur Berathung vor; unter welchen Bedingungen Religionsgesellschaften die gesetzliche Anerkennung erlangen können, wird durch das Gesetz v. 20. Mai 1874, Nr. 68 R. G. B., bestimmt. — Für die unter b) genannten Vereine sind die §§. 106—130 der Gewerbeordnung v. 20. Dec. 1859, Nr. 227 R. G. B., für die unter c) genannten die Bestimmungen der §§. 137—169, dann §§. 210—214 des Berggesetzes vom 23. Mai 1854, Nr. 146 R. G. B., maßgebend.

Den Anordnungen des Vereinsgesetzes unterliegen aber auch nicht die Handelsgesellschaften, für welche die Vorschriften des Handelsgesetzbuches v. 17. Dec. 1862, Nr. 1 R. G. B. für 1863, zur Anwendung kommen.

§. 4.

Die beabsichtigte Bildung eines, den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Vereines ist, bevor derselbe in Wirksamkeit tritt, von den Unternehmern der politischen Landesstelle schriftlich unter Vorlage der Statuten anzuzeigen.

Aus den Statuten muß zu entnehmen sein:

- a) der Zweck des Vereines, die Mittel hierzu und die Art ihrer Ausbringung;
- b) die Art der Bildung und Erneuerung des Vereines;
- c) der Sitz des Vereines;
- d) die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder;
- e) die Organe der Vereinsleitung;
- f) die Erfordernisse gültiger Beschlusfassungen, Ausfertigungen und Bekanntmachungen;
- g) die Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse;
- h) die Vertretung des Vereines nach Außen;
- i) die Bestimmungen über dessen Auflösung.

I. Die Unterlassung der hier vorgeschriebenen Anzeige ist aber nicht an und für sich strafbar, sondern wird es erst dann, wenn mit einer Thätigkeit für den Verein (z. B. öffentliche Aufforderungen zum Beitritte) oder gar mit einer Thätigkeit des Vereines selbst begonnen werden wollte, bevor diese Anzeige erstattet wurde.

So lange daher die Absicht, einen Verein zu bilden, sich gleichsam nur in dem Stande eines inneren Vorhabens befindet, so lange sie über Besprechungen mit Gesinnungsgenossen oder andern Personen darüber, ob die Bildung eines Vereines zu dem beabsichtigten Zwecke überhaupt nothwendig oder nützlich sei, unter welchen Modalitäten sie stattfinden soll, u. dgl. nicht hinausgeht, ist auch eine Anzeige dieser Absicht nicht nothwendig.

Dies folgt aus der Anordnung des Gesetzes, daß mit der Anzeige zugleich die Statuten vorzulegen sind, während es in der Natur der Sache liegt, daß längere Zeit, wiederholte Vorbesprechungen u. dgl. nothwendig sind, bis ein Statutenentwurf zu Stande kommt.

II. Eben so ist es keine Uebertretung dieses Gesetzes, wenn die Statuten nicht den im §. 4 genannten Erfordernissen entsprechen, weil die Folge

eines solchen Mangels lediglich die ist, daß die politische Landesstelle den Statuten die Genehmigung versagt und sie zur Verbesserung zurückstellt.

§. 5.

Die Statuten sind in fünf Exemplaren vorzulegen.

Ueber die erstattete Anzeige ist auf Verlangen sofort eine Bestätigung zu ertheilen. In die bei der Landesstelle erliegenden Statuten ist jedermann Einsicht und von denselben Abschrift zu nehmen gestattet.

Auch die Vorlage der Statuten in weniger als fünf Exemplaren ist keine Uebertretung dieses Gesetzes, sondern hat ebenfalls nur die Folge, daß die politische Landesstelle vor der Erledigung der Anzeige die fehlenden Exemplare abfordert.

§. 6.

Wenn der Verein nach seinem Zwecke oder nach seiner Einrichtung gesetz- oder rechtswidrig oder staatsgefährlich ist, kann die Landesstelle dessen Bildung untersagen.

Diese Untersagung muß binnen vier Wochen nach Ueberreichung der Anzeige (§§. 4 und 5) schriftlich und unter Angabe der Gründe erfolgen.

§. 7.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Untersagung oder erklärt die Landesstelle schon früher, daß sie den Verein nicht untersage, so kann der Verein seine Thätigkeit beginnen.

I. Es wäre daher eine nach diesem Gesetze strafbare Uebertretung, wenn ein Verein seine Thätigkeit beginnen (Beitrittsaufforderungen erlassen, Versammlungen abhalten, die Mitglieder des Vorstandes wählen u. dgl.) würde, bevor die Frist von vier Wochen seit Ueberreichung der Anzeige verfloßen, oder bevor eine frühere den Verein nicht untersagende Erledigung der Landesstelle erfolgt ist. Die vierwöchentliche Frist beginnt mit dem Tage nach der Ueberreichung der Anzeige, oder, wenn dieselbe zur Verbesserung zurückgestellt würde (vgl. oben bei §§. 4 und 5), nach der Ueberreichung der verbesserten Anzeige, außer die Landesstelle hätte unter einem mit der Aufforderung zur Verbesserung eines Mangels die im §. 7 erwähnte Erklärung abgegeben.

II. Hätte die Landesstelle die Bewilligung zur Bildung des beabsichtigten Vereines geradezu verweigert, mithin dessen Bildung untersagt (§. 6) und es würde doch mit einer Thätigkeit des Vereines oder für denselben vorgegangen, so liegt keine Uebertretung dieses Gesetzes, sondern jene des §. 298 Str. G. (v. C. 44), oder gar das im §. 297 Str. G. bestimmte Vergehen vor.

§. 8.

Gegen eine durch die Landesstelle erfolgte Untersagung kann binnen sechzig Tagen die Berufung an das Ministerium des Innern ergriffen werden.

So lange diese Berufung nicht von dem Ministerium endgiltig zurückgewiesen ist, kann auch eine Bestrafung nach §§. 297 oder 298 Str. G. nicht eintreten. Es wäre daher z. B. eine Versammlung jener Personen, welche sich mit den Vorarbeiten für den Verein beschäftigten, zur Berathung der Frage, ob ein Recurs ergriffen werden soll, oder zur Ausarbeitung des

Recurses, zur weiteren Besorgung der für den Fall einer günstigen Recurs-erledigung zu treffenden Vorkehrungen u. dgl. nicht strafbar.

§. 9.

Die Landesstelle hat auf Verlangen des Vereines demselben, wenn keine Untersagung erfolgt oder solche im Berufungswege wieder aufgehoben worden ist, seinen Bestand nach Inhalt der vorgelegten Statuten zu bescheinigen, und es beweiset diese Bescheinigung die rechtliche Existenz des Vereines für den öffentlichen und bürgerlichen Verkehr.

Hat der Verein unterlassen, sich eine solche Bescheinigung zu verschaffen, so sind seine Rechts-handlungen oder Geschäfte aber deshalb nicht ungiltig, nur muß er eben den Beweis seiner rechtlichen Existenz in anderer Art führen.

§. 10.

Die Bestimmungen der §§. 4 bis 9 dieses Gesetzes gelten mit der im §. 11 erwähnten Ausnahme auch für die Vornahme von Statutenänderungen, sowie für die Errichtung von Zweigvereinen (Zirkeln) und für die Bildung von Verbänden mehrerer Vereine unter sich, in sofern solche überhaupt gesetzlich gestattet sind (§. 33).

I. Demnach ist als Uebertretung des Vereinsgesetzes zu strafen:

1. jede auf die veränderten Statuten gegründete Thätigkeit des Vereines, bevor die Anzeige von der Statutenänderung erstattet worden, und entweder eine zustimmende Erklärung der Landesstelle erfolgt, oder die vierwöchentliche Frist seit Erstattung der Anzeige verfloßen ist;

2. jede Thätigkeit eines Zweigvereines oder für einen solchen, unter den eben bemerkten Voraussetzungen;

3. jede auf die Herstellung des Vereinsverbandes abzielende Thätigkeit oder die Wirksamkeit eines solchen unter denselben Voraussetzungen.

II. Würde die Landesstelle die Statutenänderung oder die Bildung von Zweigvereinen oder eines Vereinsverbandes untersagen, so würde der Verein, wenn er doch nach den geänderten Statuten seine Thätigkeit einrichten würde, oder der dennoch gebildete oder zu bilden unternommene Zweigverein, oder der hergestellte Vereinsverband ein verbotener Verein sein, auf welchen die §§. 297 und 298 Str. G. Anwendung finden.

§. 11.

Sinsichtlich solcher Vereine, deren Wirksamkeit sich durch Zweigvereine auf mehrere Länder erstreckt, sowie bezüglich der Verbände von Vereinen, welche mehreren Ländern angehören, ist zu den in den §§. 4 bis 10 vorgesehenen Amtshandlungen das Ministerium des Innern berufen, an welches auch die bezüglichen Anzeigen zu richten sind.

Es versteht sich wohl von selbst, daß gegen die Entscheidungen des Ministeriums ein weiterer Instanzenzug nicht zulässig ist.

§. 12.

Der Vereinsvorstand hat seine Mitglieder unter Angabe ihres Wohnortes und unter besonderer Bezeichnung derjenigen, welche den Verein nach Außen vertreten, binnen drei Tagen nach ihrer Bestellung der Behörde anzuzeigen.

Diese Anzeige ist an allen Orten, wo sich eine eigene landesfürstliche Sicherheitsbehörde befindet, an diese, an anderen Orten an die politische Bezirksbehörde zu richten.

Bei Vereinen, welche in Zweigvereine (Zirkeln) gegliedert sind, ist diese Anzeige von jedem Zweigvereine besonders zu erstatten.

I. Die Unterlassung dieser Anzeige, oder Unrichtigkeiten in derselben sind als Uebertretungen dieses Gesetzes und zwar an dem Obmann des Vereines zu bestrafen.

II. Die Anzeige der Mitglieder des Vereines selbst ist nicht vorgeschrieben. Würde sie ausnahmsweise von der Behörde gefordert, und würden in derselben absichtlich Mitglieder verschwiegen, so würde dadurch die im §. 299 St. G. (c. S. 45) bezeichnete Uebertretung begangen werden.

§. 13.

Wenn ein Verein über seine Wirksamkeit Rechenschafts- oder Geschäftsberichte oder andere derartige Nachweise an seine Mitglieder vertheilt, so sind dieselben der im §. 12 bezeichneten Behörde in drei Exemplaren zu überreichen; die Behörde kann hierzu den Verein mit Ordnungsstrafen bis zu zehn Gulden verhalten.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift ist demnach nicht als Uebertretung gegen das Vereinsgesetz strafbar.

§. 14.

Jeder Verein kann seine Versammlungen öffentlich halten. Jedoch können Personen, welche nicht Mitglieder des Vereines oder geladene Gäste sind, an der Verhandlung nicht theilnehmen.

Weder Mitglieder noch Zuhörer dürfen bei Vereinsversammlungen bewaffnet erscheinen, und hat der Vorsitzende der Versammlung darüber zu wachen.

I. Die Theilnehmung an der Verhandlung, welche nur den Mitgliedern des Vereines oder geladenen Gästen gestattet ist, besteht in der Betheiligung an den Debatten des Vereines, in der Stellung von Anträgen, dann in der Mitwirkung bei den Abstimmungen und allfälligen Wahlen, welche der Verein vornimmt.

II. Die Nichtbefolgung der Vorschriften des §. 14 ist eine Uebertretung des Vereinsgesetzes, und es ist für die Nichtbefolgung der Vorschrift des ersten Absatzes sowohl die unberechtigt an der Verhandlung theilnehmende Person, als auch der Vorsitzende, welcher diese Theilnahme zuläßt; für die Nichtbefolgung der Vorschrift des zweiten Absatzes nur der Vorsitzende verantwortlich.

§. 15.

Von jeder Vereinsversammlung ist wenigstens vierundzwanzig Stunden vorher, unter Angabe des Ortes und der Zeit ihrer Abhaltung, und wenn sie öffentlich sein soll, auch hiervon der im §. 12 bezeichneten Behörde durch den Vorstand die Anzeige zu erstatten.

Eine Uebertretung des Vereinsgesetzes liegt demnach vor, wenn die hier vorgeschriebene Anzeige a) gar nicht, oder b) nicht rechtzeitig oder c) unvollständig oder unrichtig erstattet wird. Verantwortlich für dieselbe ist jedenfalls der Obmann des Vereines, nebst ihm aber auch jenes Mitglied

des Vereinsvorstandes, welchem diese Anzeige zu machen, statutenmäßig oder durch einen besonderen Auftrag des Obmannes übertragen ist.

Siehe übrigens hierzu auch den folgenden §. 19.

§. 16.

Diese, sowie die in den §§. 12 und 13 erwähnten Anzeigen und Vorlagen genießen die Stämpelfreiheit.

§. 17.

Für die Wahrung des Gesetzes und für die Aufrechthaltung der Ordnung in einer Vereinsversammlung hat zunächst der Vorsitzende Sorge zu tragen.

Er hat gesetzwidrigen Äußerungen oder Handlungen sofort entgegenzutreten, und wenn seinen Anordnungen keine Folge geleistet wird, die Versammlung zu schließen.

I. Eine Uebertretung des Vereinsgesetzes begeht demnach der Vorsitzende der Versammlung, wenn er

a) gesetzwidrigen (d. i. im Strafgesetze verbotenen) Äußerungen oder Handlungen nicht sofort, also sogleich nachdem dieselben gethan wurden, entgegentritt, d. i. das Geschehene rügt, und durch Entziehung des Wortes oder in sonst geeigneter Weise eine Fortsetzung oder Wiederholung der gesetzwidrigen Äußerungen oder Handlungen verhindert; oder wenn er

b) im Falle, als seinen auf Verhinderung weiterer gesetzwidriger Äußerungen oder Handlungen abzielenden Anordnungen keine Folge geleistet wird, die Versammlung nicht alsogleich schließt.

II. Wenn der Vereinsversammlung ein Abgeordneter der Behörde (§. 18) beiwohnt, und dieser eine vorgefallene Äußerung oder Handlung dem Vorsitzenden als gesetzwidrig bezeichnet, und ihn zum Einschreiten dagegen auffordert, so hat der Vorsitzende dieser Aufforderung Folge zu leisten, widrigens er nach §. 17 B. G. verantwortlich werden würde. Dagegen enthebt die Anwesenheit des Abgeordneten der Behörde den Vorsitzenden durchaus nicht der Pflicht, selbständig für die Wahrung des Gesetzes Sorge zu tragen, und Verletzungen des Gesetzes entgegenzutreten.

§. 18.

Der Behörde steht es frei, zu jeder Vereinsversammlung einen Abgeordneten zu entsenden. Diesem ist ein angemessener Platz in der Versammlung nach seiner Wahl einzuräumen und auf Verlangen Auskunft über die Person der Antragsteller und Redner zu geben.

Derselbe ist auch berechtigt, die Aufnahme eines Protokolls über die Gegenstände der Verhandlung und über die gefaßten Beschlüsse zu verlangen.

Die Entsendung des Abgeordneten steht in der Regel der im §. 12 bezeichneten Behörde zu, kann jedoch von der Landesstelle ihrer eigenen Verfügung vorbehalten werden.

In die Protokolle über Vereinsversammlungen kann die Regierung jederzeit Einsicht nehmen.

Eine Uebertretung gegen das Vereinsgesetz wird nach diesem Paragraphen begangen:

1) wenn dem Abgeordneten der Behörde nicht ein angemessener Platz nach seiner Wahl in der Versammlung eingeräumt wird;

2) wenn ihm die verlangte Auskunft über die Person der Antragsteller oder Nebner verweigert oder unrichtig gegeben wird;

3) wenn seinem Verlangen um Aufnahme eines Protokolls über die Gegenstände der Verhandlung und die gefassten Beschlüsse nicht entsprochen wird;

4) wenn der Regierung die Einsicht in die Protokolle über Vereinsversammlungen verweigert wird, es geschehe dieß durch unterlassene Vorlage derselben, wenn diese gefordert wird, oder dadurch, daß einem behufs der Einsichtnahme Abgeordneten der Behörde dieselbe nicht gestattet wird.

Für die Uebertretungen 1, 2 und 3 ist der Vorsitzende der Versammlung, für jene 4 der Obmann des Vereines, nach Umständen auch jenes Mitglied des Vorstandes, in dessen Verwahrung sich die Protokolle befinden, verantwortlich.

§. 19.

Diese Bestimmungen über die Anzeige der Vereinsversammlung (§. 15) und über die Absendung eines Regierungsabgeordneten (§. 18) haben keine Anwendung auf Sitzungen des Vorstandes und der etwa bestellten Controlorgane.

§. 20.

Von keinem Vereine dürfen Beschlüsse gefaßt oder Erlässe ausgefertigt werden, welche dem Strafgesetze zuwiderlaufen, oder wodurch nach Inhalt oder Form der Verein in einem Zweige der Gesetzgebung oder Exekutivgewalt sich eine Autorität annahmt.

I. In diesem Falle werden alle jene Vereinsmitglieder einer Uebertretung schuldig, welche an der Fassung eines derlei Beschlusses oder der Ausfertigung eines solchen Erlasses mitgewirkt haben.

II. Würde ein Beschluß gefaßt, oder ein Erlaß ausgefertigt, dessen Inhalt nach dem Strafgesetze ein Verbrechen, Vergehen oder eine Uebertretung begründet, so greift die Behandlung nach dem Strafgesetze Platz.

III. Eine Autorität in einem Zweige der Gesetzgebung oder der Exekutivgewalt würde sich ein Verein dann anmaßen, wenn er für seine Beschlüsse oder Erlässe eine verbindende Kraft in Bezug auf einen Gegenstand, der nur im Wege der Gesetzgebung oder durch Verfügungen der zuständigen Behörden geregelt werden kann, in Anspruch nehmen würde.

§. 21.

Wenn eine Vereinsversammlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes veranlaßt wird, so ist dieselbe von der Behörde zu untersagen und nach Umständen zu schließen.

Desgleichen ist eine, wenngleich gesetzmäßig einberufene Versammlung vom Regierungsabgeordneten, oder, falls kein solcher entsendet würde, von der Behörde zu schließen, wenn sich in der Versammlung gesetzwidrige Vorgänge ereignen, wenn Gegenstände in Verhandlung genommen werden, welche außerhalb des statutenmäßigen Wirkungsbereiches des Vereines liegen, oder wenn die Versammlung einen, die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt.

Für die Beobachtung dieses Paragraphes ist zunächst die Behörde oder der Regierungsabgeordnete nach Maß der bestehenden Amts- und Disciplinar-Vorschriften verantwortlich; die Verantwortlichkeit anderer Personen für die dabei vorgekommenen Uebertretungen des Vereinsgesetzes wird dadurch nicht aufgehoben.

§. 22.

Sobald eine Vereinsversammlung als geschlossen erklärt ist, sind die Anwesenden verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen.

Im Falle der Nichtbeobachtung der Anordnung kann die Entfernung durch Anwendung von Zwangsmitteln in Vollzug gesetzt werden.

Die Nichtbeobachtung dieser Verpflichtung ist eine Uebertretung des Vereinsgesetzes, welche an allen Zuwiderhandelnden gestraft wird, es mögen zur Entfernung der Widerstrebenden Zwangsmaßregeln nothwendig gewesen sein oder nicht.

§. 23.

Petitionen oder Adressen, die von Vereinen ausgehen, dürfen von nicht mehr als zehn Personen überbracht werden.

I. Dieser Paragraph enthält die nähere Bestimmung des Art. 11 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dec. 1867, Nr. 142 R. G. B., welcher lautet: Das Petitionsrecht steht jedermann zu. Petitionen unter einem Gesamtnamen dürfen nur von gesetzlich anerkannten Körperschaften oder Vereinen ausgehen.

II. Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift ist eine Uebertretung, welche gestraft wird: 1) an allen Mitgliedern der Deputation; 2) an dem Obmann des Vereines, wenn er von einer solchen, die gesetzliche Zahl überschreitenden Deputation gewußt, und dieselbe nicht verhindert hat.

§. 24.

Jeder Verein kann aufgelöst werden, wenn von ihm Beschlüsse gefaßt oder Erlässe ausgefertigt werden, welche den Bestimmungen des §. 20 dieses Gesetzes zuwiderlaufen, wenn er seinen statutenmäßigen Wirkungsbereich überschreitet oder überhaupt den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht mehr entspricht.

§. 25.

Das Erkenntniß über die Auflösung steht in der Regel der Landesstelle, in den Fällen des §. 11 aber dem Ministerium des Innern zu, an welches auch gegen ein Auflösungs-Erkenntniß der Landesstelle binnen sechzig Tagen die Berufung ergriffen werden kann.

Die Unterbehörden (§. 28) sind jedoch berechtigt, die Thätigkeit eines Vereines, bei welchem die im §. 24 erwähnten Auflösungsgründe eintreten, bis zur endgültigen Entscheidung über die Auflösung einzustellen.

Für die Vereinsversammlungen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Auflösung des Vereines; dann von Vereinsversammlungen, welche nach rechtskräftiger Entscheidung über die Auflösung, oder ungeachtet der nach §. 25 erfolgten Einstellung der Vereinsthätigkeit gehalten werden, gilt dasselbe, was oben (§. 322) bei §§. 7 und 8 über die Thätigkeit eines Vereines vor oder ohne erlangter Bewilligung gesagt wurde.

§. 26.

Die freiwillige Auflösung eines Vereines ist der Landesstelle von dem abtretenden Vereinsvorstande allsogleich anzuzeigen und von diesem in dem amtlichen Blatte zu veröffentlichen.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift ist eine Uebertretung des Vereinsgesetzes, für welche der Obmann des Vereines, und allenfalls das mit der Erstattung der vorgeschriebenen Anzeigen statutenmäßig oder insbesondere betraute Mitglied des Vereinsvorstandes verantwortlich ist.

§. 27.

Jede behördlich verfügte Auflösung eines Vereines wird durch die amtliche Zeitung veröffentlicht. Auch sind in diesem Falle bezüglich des Vereinsvermögens von den Behörden die angemessenen gesetzmäßigen Vorkehrungen einzuleiten.

§. 28.

Unter der in diesem Gesetze erwähnten Behörde ist, wo keine ausdrückliche Bestimmung getroffen ist, in der Regel die politische Bezirksbehörde, an Orten aber, wo sich eine eigene landesfürstliche Sicherheitsbehörde befindet, diese Letztere zu verstehen.

Bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit kann jedoch auch jede andere Behörde, welche für deren Aufrechthaltung zu sorgen hat, eine Vereinsversammlung, welche gegen die Vorschriften dieses Gesetzes einberufen oder abgehalten wird, untersagen oder schließen, oder die Thätigkeit eines Vereines, welcher sich ohne Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen gebildet hat, oder bei welchem die im §. 24 bezeichneten Auflösungsgründe eintreten, einstellen. Hiervon ist die competente Behörde immer sogleich in Kenntniß zu setzen.

Zweiter Abschnitt.

Von den politischen Vereinen.

§. 29.

Für politische Vereine haben außer den allgemeinen Anordnungen des ersten Abschnittes die nachfolgenden besonderen Bestimmungen zu gelten.

Für den Begriff eines politischen Vereines gibt das Vereinsgesetz im §. 35 nur eine nominelle, jedoch für die Anwendung des Gesetzes, insbesondere vom Standpunkte des Strafrichters, vollkommen ausreichende Erklärung. Ein politischer Verein ist nämlich derjenige, welchen die Landesstelle, oder im Falle des §. 11 oder im Recurswege das Ministerium des Innern auf Grundlage der nach §. 4 erstatteten Anzeige über den Zweck des Vereines als einen politischen erklärt hat.

Daraus folgt nun, daß so lange die Frage, ob ein Verein ein politischer ist, sei es durch Ablauf der im §. 8 bestimmten Recursfrist, sei es durch Entscheidung des Ministeriums, nicht rechtsgültig entschieden ist, die strengeren Vorschriften für politische Vereine auf denselben nicht angewendet werden können.

§. 30.

Ausländer, Frauenpersonen und Minderjährige dürfen als Mitglieder politischer Vereine nicht aufgenommen werden.

I. Ausländer sind solche Personen, welche nicht einem der Königreiche oder Länder, für welche das Vereinsgesetz gilt, als heimatberechtigt angehören. Minderjährige sind in der Regel Personen unter 24 Jahren. Es können aber jüngere Personen, welche aus der väterlichen Gewalt entlassen oder vom Gerichte für volljährig erklärt wurden, ebenfalls nicht als minderjährig angesehen werden, weil bei ihnen eine solche Reife des Verstandes und Charakters vorausgesetzt wird, daß ihnen auch die Theilnahme an politischen Gegenständen gestattet werden kann.

II. Die Aufnahme von Mitgliedern, welche nach dem Gesetze einem politischen Vereine nicht beitreten dürfen, ist eine Uebertretung, welche an jenen Personen zu strafen ist, denen statutenmäßig die Aufnahme von Mitgliedern zusteht.

§. 31.

Der Vorstand ist aus wenigstens fünf und höchstens zehn Mitgliedern zu bilden.

Diese Vorschrift ist für die Abfassung der Statuten eines politischen Vereines maßgebend, und eine Uebertretung wäre nur dann vorhanden, wenn der Vorstand gegen die Bestimmung der Statuten aus weniger als fünf, oder mehr als zehn Mitgliedern gebildet würde. Für diese Uebertretung sind aber sodann alle Mitglieder des Vereinsvorstandes verantwortlich.

§. 32.

Politische Vereine sind verpflichtet, der im §. 12 genannten Behörde ihre Mitglieder binnen drei Tagen nach dem Beginne der Vereinsthätigkeit und beziehungsweise nach jeder Aufnahme eines neuen Mitgliedes anzuzeigen und alljährlich einen Ausweis über die Zahl ihrer Mitglieder vorzulegen.

Diese Vorlagen sind stämpelfrei.

Die Unterlassung dieser Anzeige oder Unrichtigkeiten in derselben sind als Uebertretung des Vereinsgesetzes an den bei §§. 12 und 26 genannten Personen zu bestrafen. Würde jedoch die Behörde aus was immer für einem Anlasse ein Mitgliederverzeichnis abfordern, und würden in demselben Mitglieder verschwiegen werden, so würde die Uebertretung nach §. 299 St. G. (o. S. 45) vorliegen.

§. 33.

Politischen Vereinen ist untersagt, Zweigvereine (Ffilialen) zu gründen, Verbände unter sich zu bilden, oder sonst mit anderen Vereinen, sei es durch schriftlichen Verkehr, sei es durch Abgeordnete, in Verbindung zu treten.

Deshalb darf kein Vorstandsmitglied dem Vorstände eines anderen politischen Vereines angehören.

I. Als ein solcher unerlaubter schriftlicher Verkehr wurde auch die Absendung eines Beglückwünschungsgrammes an einen andern politischen Verein erklärt (E. v. 10. Nov. 1868, Z. 1063).

II. Verantwortlich für die Uebertretung der Vorschrift dieses Paragraphes sind die Mitglieder des Vereinsvorstandes.

§. 34.

Das Tragen von Vereinsabzeichen ist untersagt.

Es begehrt somit jedes Vereinsmitglied eine Uebertretung, welches ein solches Abzeichen trägt, es mag dieß wo immer und auf was immer für eine Art geschehen.

§. 35.

Wenn ein nicht politischer Verein seine Thätigkeit auf politische Angelegenheiten ausdehnen will, hat er sich den für die Bildung eines politischen Vereines geltenden Anordnungen dieses Gesetzes zu unterziehen.

Ob ein Verein als ein politischer zu betrachten sei, ist von der Landesstelle und in den Fällen des §. 11, sowie in Recursfällen, vom Ministerium des Innern zu beurtheilen.

Demnach ist die Ausdehnung der Wirksamkeit eines nicht politischen Vereines auf politische Angelegenheiten, ohne sich vorher als politischer Verein mit behördlicher Bewilligung constituirt zu haben, eine Uebertretung, für welche die Mitglieder des Vereinsvorstandes verantwortlich sind.

Als eine solche strafbare Ausdehnung der Wirksamkeit eines nicht politischen Vereines wurde dessen Bethheiligung an Agitationen behufs der Wahlen zu einer Gemeindevertretung erklärt, mit dem Bemerkten, daß es den Vereinsmitgliedern freistehe, außerhalb des Vereines sich als Agitationscomité zu constituiren (E. v. 10. März 1874, J. 2057, 2058).

Dritter Abschnitt.

Straf- und Schlußbestimmungen.

§. 36.

Verletzungen dieses Gesetzes sind, insoferne darauf das allgemeine Strafgesetz keine Anwendung findet, von den Gerichten als Uebertretungen mit Arrest bis zur Dauer von sechs Wochen oder mit Geldstrafen bis zu zweihundert Gulden zu ahnden.

Aus der Vorschrift dieses Paragraphes folgt, daß

1. wenn eine Uebertretung dieses Gesetzes zugleich nach dem allgemeinen Strafgesetze zu bestrafen ist, nur dieses zur Anwendung kommt, und daher ein Zusammentreffen strafbarer Handlungen nicht vorliegt; dann daß,

2. da auf die Uebertretungen des Vereinsgesetzes Arrest- und Geldstrafe alternativ angedroht sind, der Richter jene Strafart wählen kann, welche den Umständen des Falles und des Schuldigen die angemessenste ist, ohne daß eine Verwandlung einer in die andre einzutreten braucht.

§. 37.

Im Falle eines Krieges oder innerer Unruhen können die Bestimmungen dieses Gesetzes von der Regierung zeitweilig und örtlich, ganz oder theilweise außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Im Falle der Suspendirung des Art. 12 des Staatsgrundgesetzes v. 21. Dec. 1867, Nr. 142 R. G. B., dürfen Vereine oder Zweigvereine, welche unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, ohne Bewilligung der

Behörde nicht mehr gebildet werden, und die politischen Behörden können die Thätigkeit solcher bereits bestehender Vereine, insbesondere das Abhalten von Versammlungen einstellen, oder die Fortsetzung dieser Thätigkeit und das Abhalten von Versammlungen von besonderen Bedingungen abhängig machen. — Die Thätigkeit der Vereine anderer Art bleibt unberührt. Die politische Behörde kann jedoch zu den Sitzungen und Versammlungen derselben einen Commissär senden, welcher befugt ist, die Sitzung oder Versammlung zu schließen, wenn sich die Erörterung auf Gegenstände erstreckt, welche außerhalb des statutenmäßigen Wirkungskreises des Vereines gelegen sind; auch kann die politische Behörde die Ausführung von Beschlüssen, durch welche der Verein seinen statutenmäßigen Wirkungskreis überschreitet, sistiren (§. 6, lit. a, des Ges. v. 5. Mai 1869, Nr. 66 R. G. B.).

§. 38.

Bezüglich der Vereine, auf welche dieses Gesetz Anwendung findet, treten das Vereinsgesetz vom 26. November 1852, Reichsgesetzblatt Nr. 253, und alle anderen, mit dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruche stehenden Gesetze und Verordnungen außer Wirksamkeit.

2. Gesetz vom 15. November 1867, Nr. 135 R. G. B.,

über das Versammlungsrecht.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Versammlungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gestattet.

Vgl. hiezu die Bemerkung bei §. 1 des Vereinsgesetzes, oben S. 304.

§. 2.

Wer eine Volksversammlung oder überhaupt eine allgemein zugängliche Versammlung ohne Beschränkung auf geladene Gäste veranstalten will, muß dieß wenigstens drei Tage vor der beabsichtigten Abhaltung unter Angabe des Zweckes, des Ortes und der Zeit der Versammlung der Behörde (§. 16) schriftlich anzeigen.

Die Behörde hat über die Anzeige sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

Die Veranstaltung einer Volks- oder anderen Versammlung mit allgemein gestattetem Zutritte, ohne daß von derselben in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit die Anzeige an die im §. 16 genannte Behörde gemacht wurde, ist eine Uebertretung dieses Gesetzes, welche an dem Veranstalter der Versammlung zu bestrafen ist.

§. 3.

Zur Abhaltung von Versammlungen unter freiem Himmel ist die vorausgehende Genehmigung der Behörde (§. 16) erforderlich.

Das Ansuchen um die Genehmigung liegt demjenigen ob, welche die Versammlung veranstalten, und es ist sowohl in demselben als in der Genehmigung der Zweck, der Ort und die Zeit der Versammlung zu bezeichnen.

Dasselbe gilt für öffentliche Auszüge, bei welchen auch der beabsichtigte Weg anzugeben ist.

Wird die Genehmigung verweigert, so hat dieß schriftlich unter Angabe der Gründe zu geschehen.

Nach diesem Paragraphen ist die Abhaltung einer Versammlung unter freiem Himmel oder die Veranstaltung eines öffentlichen Aufzuges ohne vorläufig erwirkter Genehmigung der hiezu nach §. 16 zuständigen Behörde eine Uebertretung dieses Gesetzes, für welche der Veranstalter der Versammlung oder des Aufzuges verantwortlich ist.

Auch die Verlautbarung des Ortes, der Zeit und des Programmes der Versammlung, bevor die Genehmigung erteilt wurde, ist dann als Uebertretung dieses Gesetzes zu bestrafen, wenn die angeforderte Genehmigung nicht erteilt worden ist (E. v. 7. April 1869, Z. 3579); sie ist es also um so mehr, wenn um die Genehmigung gar nicht angefragt wurde.

§. 4.

Versammlungen der Wähler zu Wahlbesprechungen, dann zu Besprechungen mit den gewählten Abgeordneten sind von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen, wenn sie zur Zeit der ausgeschriebenen Wahlen und nicht unter freiem Himmel vorgenommen werden.

I. Die „Zeit der ausgeschriebenen Wahlen“ dauert von dem Tage, an welchem die öffentliche Kundmachung über die vorzunehmenden Wahlen durch die dazu berufene Behörde erlassen wurde, bis zum Wahltag.

II. Unter den Wahlen sind hier jene zur Gemeinde-, Landes- oder Reichsvertretung, dann zu den Handels- und Gewerbekammern, und anderen öffentlichen Instituten, deren Mitglieder aus der Wahl der Mitbürger hervorgehen, verstanden.

III. Der Beisatz „zur Zeit der Wahlen“ kann sich nur auf die eigentlichen Wahlbesprechungen, welche die Anhörung von Candidaten und allfällige Probewahlen zum Zwecke haben, beziehen. Denn Besprechungen der gewählten Abgeordneten mit ihren Wählern, sind wohl „zur Zeit der Wahlen“ undenkbar, weil es da noch keinen gewählten Abgeordneten gibt, die neuerliche Candidatur eines früher Gewählten aber unter den Begriff der Wahlbesprechungen fällt.

IV. Demnach bedürfen keiner Anzeige — und wenn sie nicht unter freiem Himmel gehalten werden sollen, auch keiner Genehmigung:

1. von wem immer veranstaltete Versammlungen zum Zwecke von Wahlbesprechungen zur Zeit der ausgeschriebenen Wahlen;

2. von einem bereits gewählten Abgeordneten wann immer veranstaltete Versammlungen behufs einer Besprechung mit seinen Wählern,

in beiden Fällen unter der Voraussetzung, daß der Zutritt zu der Versammlung nur auf die Wähler, d. i. die in dem amtlichen Verzeichnisse der für die bevorstehende Wahl oder für die Wahl des Abgeordneten Wahlberechtigten eingetragenen Personen beschränkt ist.

Soll zu solchen Versammlungen auch Personen, die keine Wähler sind, der Zutritt gestattet sein, so unterliegen sie den Anordnungen der §§. 2 und 3 dieses Gesetzes.

§. 5.

Ferner sind öffentliche Belustigungen, Hochzeitszüge, volksgebräuchliche Feste oder Aufzüge, Leichenbegängnisse, Processionen, Wallfahrten und sonstige Versamm-

lungen oder Aufzüge zur Ausübung eines gesetzlich gestatteten Cultus, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen.

Unter der „hergebrachten Art“ ist jene Art in Bezug auf Ort, Zeit und die Theilnehmer der hier genannten Versammlungen zu verstehen, welche zur Zeit, als dieses Gesetz in Wirksamkeit trat, die übliche war, was in einem gegebenen Falle durch den Gemeinde- oder Kultusvorstand zu erheben sein wird.

Abweichungen hievon (z. B. in Bezug auf den Ort der Versammlung, den Weg, den ein Umzug nimmt, u. dgl.) ohne Beobachtung der in den §§. 2 und 3 gegebenen Vorschriften sind demnach an den dort bezeichneten Personen als Uebertretung dieses Gesetzes zu bestrafen.

§. 6.

Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit, oder das öffentliche Wohl gefährdet, sind von der Behörde zu unterlagen.

Dies gilt auch für jene Versammlungen, rücksichtlich welcher nach §. 2 nur die vorläufige Anzeige nothwendig ist.

§. 7.

Während der Reichsrath oder ein Landtag versammelt ist, darf an dem Orte ihres Sitzes und in einem Umkreise von fünf Meilen keine Versammlung unter freiem Himmel gestattet werden.

§. 8.

Ausländer dürfen weder als Unternehmer, noch als Ordner oder Leiter einer Versammlung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten auftreten.

Wer als Ausländer im Sinne dieses Gesetzes zu betrachten ist, wurde schon bei §. 30 des Vereinsgesetzes (o. S. 329) bemerkt. — Öffentliche Angelegenheiten sind jene, welche das Interesse aller, oder doch eines gewissen Kreises der Staatsbürger (einer Gemeinde, eines Bezirkes u. dgl.) betreffen (E. v. 28. Febr. 1855, Z. 1845). — An Versammlungen, welche keine öffentlichen Angelegenheiten, sondern nur Angelegenheiten einer Körperschaft (z. B. einer Genossenschaft) oder von Personen gleicher Beschäftigung, in Bezug auf diese Beschäftigung, zum Gegenstande haben, können sich auch Ausländer auf die im §. 8 bezeichnete Art betheiligen.

Die Uebertretung der Vorschrift des §. 8 ist an dem Ausländer als Uebertretung dieses Gesetzes strafbar.

§. 9.

An den in den §§. 2 und 3 erwähnten Versammlungen dürfen Bewaffnete nicht Theil nehmen.

I. Als Bewaffneter ist jeder anzusehen, der mit einem zum Angriffe oder zur Vertheidigung geeigneten oder dazu vorbereiteten Werkzeuge (also nicht bloß Schuß-, Stich- oder Hieb- und Stößwaffen im engeren Sinne, sondern auch Knittel, Stöcke, Sensen, Dreschflegel u. dgl., ja selbst Steine) versehen ist.

II. Da das Gesetz keinen Unterschied macht, so müssen unter Bewaffneten auch solche Personen verstanden werden, welche nach ihrem Stande zum Waffentragen nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet sind. Eine Ausnahme ist nur rücksichtlich des in Uniform erscheinenden Regierungsabgeordneten (§. 12) zulässig.

III. Für die Befolgung dieser Vorschrift haften der Leiter und die Ordner der Versammlung, und machen sich, wenn sie Bewaffneten den Zutritt gestatten, einer Uebertretung dieses Gesetzes schuldig.

§. 10.

Adressen oder Petitionen, welche von Versammlungen ausgehen, dürfen von nicht mehr als zehn Personen überbracht werden.

Vgl. die Bemerkung bei §. 23 des Vereinsgesetzes, oben S. 327.

§. 11.

Für die Wahrung des Gesetzes und für die Aufrechthaltung der Ordnung in einer Versammlung haben zunächst der Leiter und die Ordner derselben Sorge zu tragen.

Sie haben gesetzwidrigen Äußerungen oder Handlungen sofort entgegenzutreten, und wenn ihren Anordnungen keine Folge geleistet wird, ist die Versammlung durch deren Leiter aufzulösen.

Vgl. die Bemerkungen bei §. 17 des Vereinsgesetzes, oben S. 325.

§. 12.

Der Behörde steht es frei, zu einer jeden Versammlung der in §§. 2 und 3 erwähnten Art einen, nach Umständen auch mehrere Abgeordnete zu entsenden, welchen ein angemessener Platz in der Versammlung nach ihrer Wahl eingeräumt, und auf Verlangen Auskunft über die Person der Antragsteller und Redner gegeben werden muß.

Vgl. die Bemerkungen bei §. 18 des Vereinsgesetzes, oben S. 325.

§. 13.

Wenn eine Versammlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes veranstaltet wird, so ist dieselbe von der Behörde (§§. 16 und 17) zu untersagen und nach Umständen aufzulösen.

Deshalb ist die Auflösung einer, wenngleich gesetzmäßig veranstalteten Versammlung vom Regierungsabgeordneten, oder, falls kein solcher entsendet würde, von der Behörde zu verfügen, wenn sich in derselben gesetzwidrige Vorgänge ereignen oder wenn dieselbe einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt.

Durch diese Maßregeln der Behörde wird aber die Strafbarkeit der betreffenden Personen für die dabei unterlaufenen Uebertretungen dieses Gesetzes nicht im mindesten beirrt.

§. 14.

Sobald eine Versammlung als aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesenden verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen.

Im Falle des Ungehorsams kann die Auflösung durch Anwendung von Zwangsmitteln in Vollzug gesetzt werden.

Vgl. die Bemerkungen zu §. 22 des Vereinsgesetzes, oben S. 327.

§. 15.

Die Anordnungen der §§. 13 und 14 gelten auch für öffentliche Aufzüge.

§. 16.

Unter der in diesem Gesetze erwähnten Behörde ist in der Regel zu verstehen: a) an Orten, wo sich eine landesfürstliche Sicherheitsbehörde befindet, diese Behörde;

b) am Sitze der politischen Landesstelle, wenn sich daselbst keine landesfürstliche Sicherheitsbehörde befindet, die Landesstelle;

c) an allen anderen Orten die politische Bezirksbehörde.

Wo die gesammte Geschäftsführung der Bezirksbehörde einer Gemeindebehörde (Magistrat, Stadtrath) übertragen ist, ist eben diese die nach dem Gesetze berufene Behörde.

§. 17.

Bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ist jedoch auch jede andere Behörde, welche für deren Aufrechthaltung zu sorgen hat, berechtigt, eine Versammlung, welche gegen die Vorschriften dieses Gesetzes veranstaltet oder abgehalten wird, zu untersagen oder aufzulösen, wovon die nach §. 16 competente Behörde immer sogleich zu verständigen ist.

§. 18.

Gegen alle Verfügungen der Unterbehörden kann an die Landesstelle und gegen jede Verfügung der letzteren an das Ministerium des Innern die Berufung binnen acht Tagen ergriffen werden.

Daraus folgt, daß so lange eine Verfügung einer Behörde erster oder zweiter Instanz nicht durch Ablauf der Recursfrist oder endgiltige Bestätigung der Oberbehörde in Rechtskraft erwachsen ist, eine als Uebertretung des Gesetzes strafbare Handlung gegen diese Verfügung nicht vorliegen kann.

§. 19.

Verletzungen dieses Gesetzes sind, insoferne das allgemeine Strafgesetz darauf keine Anwendung findet, von den Gerichten als Uebertretungen mit Arrest bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafen bis zu zweihundert Gulden zu ahnden.

Vgl. hierzu die Bemerkungen bei §. 36 des Vereinsgesetzes, oben S. 330.

§. 20.

Im Falle eines Krieges oder innerer Unruhen können die Bestimmungen dieses Gesetzes von der Regierung zeitweilig und örtlich außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Im Falle der Suspendirung des Art. 12 des Staatsgrundgesetzes v. 21. Dec. 1867, Nr. 142 R. G. B., dürfen Versammlungen im Sinne des §. 2 des vorstehenden Gesetzes überhaupt nicht, Versammlungen und Aufzüge im Sinne der §§. 4 und 5 dieses Gesetzes nur mit Bewilligung der politischen Behörde abgehalten werden. (§. 6, lit. b, des Gef. vom 5. Mai 1869, Nr. 66 R. G. B.)

V. Das Gesetz über das Coalitionsrecht.

Gesetz vom 7. April 1870, Nr. 43 R. G. B.,

wodurch unter Aufhebung der §§. 479, 480 und 481 des allgemeinen Strafgesetzes in Betreff der Verabredungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern zur Erzwingung von Arbeitsbedingungen, und von Gewerksleuten zur Erhöhung des Preises einer Waare zum Nachtheile des Publikums besondere Bestimmungen erlassen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen der §§. 479, 480 und 481 des allgemeinen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, R. G. B. Nr. 117, treten außer Wirksamkeit.

§. 2.

Verabredungen von Arbeitgebern (Gewerksleuten, Dienstgebern, Leitern von Fabriks-, Bergbau-, Hüttenwerks-, landwirthschaftlichen oder anderen Arbeitsunternehmungen), welche bezwecken, mittelst Einstellung des Betriebes oder Entlassung von Arbeitern diesen eine Lohnverringerung oder überhaupt ungünstigere Arbeitsbedingungen aufzuerlegen; — sowie Verabredungen von Arbeitnehmern (Gesellen, Gehilfen, Bedienteten, oder sonstigen Arbeitern um Lohn), welche bezwecken, mittelst gemeinschaftlicher Einstellung der Arbeit von den Arbeitgebern höheren Lohn oder überhaupt günstigere Arbeitsbedingungen zu erzwingen; — endlich alle Vereinbarungen zur Unterstützung derjenigen, welche bei den erwähnten Verabredungen ansharren, oder zur Benachtheiligung derjenigen, welche sich davon lossagten, haben keine rechtliche Wirkung.

Solche Verabredungen — bei den Arbeitnehmern insgemein Strike genannt — sind also an sich keine strafbare Handlung, sondern sie haben nur keine rechtliche Wirkung, d. h. die daraus entstehenden Verpflichtungen können nicht im Wege des gerichtlichen Verfahrens erzwungen werden.

§. 3.

Wer, um das Zustandekommen, die Verbreitung oder die zwangsweise Durchführung einer der in dem §. 2 bezeichneten Verabredungen zu bewirken, Arbeitgeber oder Arbeitnehmer an der Ausführung ihres Entschlusses, Arbeit zu geben oder zu nehmen, durch Mittel der Einschüchterung oder Gewalt hindert oder zu hindern versucht, ist, sofern seine Handlung nicht unter eine strengere Bestimmung des Strafgesetzes fällt, einer Uebertretung schuldig und von dem Gerichte mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Die als Uebertretung dieses Gesetzes zu bestrafende Handlung besteht also darin, daß jemand, in der Absicht, das Zustandekommen, die Verbreitung oder die zwangsweise (d. i. erzwungene) Durchführung einer der im §. 2 bezeichneten Verabredungen zu bewirken, durch Mittel der Einschüchterung (d. i. durch Drohungen aller Art) oder durch (wirklich ange-

thene) Gewalt entweder Arbeitgeber oder Arbeitnehmer an der Ausführung ihres freien Entschlusses, Arbeit zu geben oder zu nehmen, hindert oder zu hindern versucht.

Dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß die Handlung des Schuldigen nicht als eine strenger zu bestrafende Gesetzesübertretung — als welche hier zunächst die Verbrechen der unbefugten Einschränkung der persönlichen Freiheit (§. 93), der Erpressung (§. 98) und der gefährlichen Drohung (§. 99) in Betracht kommen — erscheint, worüber die Beurteilung lediglich dem zuständigen Gerichtshofe zukommt, welchem (rückichtlich dem Staatsanwalte) also ein zweifelhafter Fall zur vorläufigen Beurteilung anzuzeigen ist (§. 450 St. B. D.).

§. 4.

Die in den §§. 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen finden auch auf Verabredungen von Gewerksleuten zu dem Zwecke, um den Preis einer Waare zum Nachtheile des Publikums zu erhöhen, Anwendung.

Eine strafbare Uebertretung würde daher nach diesem Paragraphen vorliegen, wenn jemand einen Gewerksmann durch Mittel der Einschüchterung oder Gewalt hindern oder zu hindern versuchen würde, nach seinem freien Entschlusse eine Waare um einen geringeren, als den durch die Verabredung festgesetzten Preis zu verkaufen, oder auf dieselbe Art dessen Beitritt zu der Verabredung erzwingen wollte.

Im übrigen gelten die bei §. 3 gemachten Bemerkungen.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben sind die Minister der Justiz, des Handels und des Innern beauftragt.

Dieses Gesetz wurde am 9. April 1870 kundgemacht.

VI. Das Gesetz wider Arbeitscheue und Landstreicher.

Gesetz vom 10. Mai 1873, Nr. 108 R. G. B.,

womit polizeistrafrechtliche Bestimmungen wider Arbeitscheue und Landstreicher erlassen werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Wer ohne bestimmten Wohnort oder mit Verlassung seines Wohnortes geschäfts- und arbeitslos umherzieht und sich nicht anzuweisen vermag, daß er die Mittel zu seinem Unterhalte besitze oder redlich zu erwerben suche, ist als Landstreicher mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

Bei wiederholter Verurteilung ist auf strengen Arrest von einem bis drei Monaten und auf eine oder mehrere der im §. 253 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 unter a—e bezeichneten Verschärfungen der Strafe zu erkennen.

I. Dieser Paragraph des Gesetzes erklärt die Landstreicherei als Uebertretung. Dieser Uebertretung machen sich Personen schuldig, welche geschäfts- und arbeitslos umherziehen, ohne Unterschied, ob sie dabei ihren regelmäßigen Wohnort verlassen, oder ob sie gar keinen bestimmten Wohnort haben, unter der Voraussetzung, daß sie sich nicht auszuweisen vermögen, daß sie die Mittel zu ihrem nothwendigen Unterhalte besitzen, oder bestrebt sind, dieselben, wenn auch ohne Betreibung eines bestimmten fortbauernben Geschäftes oder einer fortbauernben Arbeit, redlich, d. h. ohne Verletzung des Strafgesetzes, zu erwerben.

II. Ueber die Strafverschärfungen siehe das oben Seite 25—27 gesagte.

§. 2.

Arbeitsfähige Personen, welche wegen Verfälschung öffentlicher Creditspapiere, Münzverfälschung, Brandlegung, Raub oder wegen Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch gefährliche Drohung (§. 99 St. G.), des Diebstahles oder Betruges, oder wiederholt wegen Uebertretung des Diebstahles, Betruges oder des Bettelns, oder welche als Landstreicher bestraft worden sind, können, wenn seit der Abhängung ihrer Strafe noch nicht drei Jahre verflossen sind, von der Sicherheitsbehörde angewiesen werden, sich innerhalb einer ihnen bestimmten Frist darüber auszuweisen, daß sie sich auf erlaubte Weise ernähren.

Kommen sie diesem Auftrage aus Arbeitscheue nicht nach, so sind sie mit Arrest von drei bis vierzehn Tagen zu bestrafen.

Im Wiederholungsfalle kann auf strengen Arrest bis zu einem Monate und auf die im §. 253 des Strafgesetzes unter a—e bezeichneten Verschärfungen erkannt werden.

Nach diesem Paragraphen machen sich einer Uebertretung schuldig jene Personen, welche dem ihnen von der Sicherheitsbehörde erteilten Auftrage, sich innerhalb einer bestimmten Frist darüber auszuweisen, daß sie sich auf erlaubte Weise ernähren, aus Arbeitscheue nicht nachkommen.

Diese Uebertretung setzt somit voraus:

1. Personen, von der im §. 2 bezeichneten Art, wobei wohl zu bemerken ist, daß die Aufzählung der strafbaren Handlungen eine taxative ist, und andere, wenn auch noch so bedenkliche Gesetzesübertretungen die im §. 2 bestimmte Folge nicht nach sich ziehen;

2. daß der Auftrag der Sicherheitsbehörde zur Ausweisleistung in Rechtskraft erwachsen sei;

3. daß der geforderte Ausweis aus Arbeitscheue unterblieben ist, d. h. daß es der betreffenden Person möglich war, innerhalb der bestimmten Frist eine ihren körperlichen Kräften und ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Arbeit oder Beschäftigung zu erhalten, und daß sie nur aus Hang zum Müßiggange oder aus Trägheit dieselbe nicht angenommen hat.

§. 3.

Die Ausstellung von Zeugnissen über Unglücksfälle oder Armuth, welche bestimmt sind, zum Betteln im Herumziehen von Ort zu Ort gebraucht zu werden, ist untersagt.

Die Uebertretung dieses Verbotes ist mit Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden zu ahnden.

I. Diese Uebertretung besteht in der Ausstellung eines Zeugnisses über einen Unglücksfall oder Armuth, zu dem Zwecke, damit sich der damit Be-theilte desselben zum Betteln im Herumziehen von Ort zu Ort bediene. Die Ausstellung eines solchen Zeugnisses zu einem anderen Zwecke, z. B. als Beilage zu einem Gesuche um Unterstützung, oder zum Ausweise bei einer bestimmten Person, ist demnach nicht strafbar.

II. Ferner wird vorausgesetzt, daß die in dem Zeugnisse bestätigten Thatfachen wahr sind. Würde das Zeugniß falsche Umstände enthalten, so würde nach der Person des Ausstellers und der Form des Zeugnisses entweder ein Verbrechen (§. 102, lit. d, §. 197, 199, lit. b, o. §. 175), oder eine Uebertretung nach §. 320, lit. e (o. §. 63), vorliegen.

III. Strafbar wegen dieser Uebertretung ist der Aussteller des Zeugnisses, er mag dasselbe als Privatmann oder als öffentliche Person (z. B. als Gemeindevorsteher) ausgestellt haben.

§. 4.

Personen, welche wegen Verfälschung öffentlicher Creditspapiere, wegen Münzverfälschung oder wegen strafbarer Handlungen wider fremdes Eigenthum zu einer mehr als sechsmonatlichen oder wiederholt zu kürzeren Freiheitsstrafen, oder welche als Landstreicher verurteilt worden sind und für die Sicherheit des Eigenthums gefährlich erscheinen, können mit den im §. 9 dieses Gesetzes bezeichneten Wirkungen unter Polizeiaufsicht gestellt werden.

§. 5.

Wenn die Voraussetzungen des §. 4 eintreten, hat das in der Hauptsache erkennende Strafgericht im Urtheile die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht auszusprechen.

Für die Berufung gegen die bezügliche Entscheidung gelten dieselben Vorschriften, welche für die Berufung gegen das in der Hauptsache ergehende Urtheil Anwendung finden.

§. 6.

Sinsichtlich derjenigen Personen, bei welchen zur Zeit der beginnenden Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes die im §. 4 vorgezeichneten Voraussetzungen bereits vorhanden sind, hat das Strafgericht die Zulässigkeit ihrer Stellung unter Polizeiaufsicht auszusprechen, wenn sie neuerdings wegen einer der im §. 4 bezeichneten strafbaren Handlungen, oder wenn sie wegen der Uebertretung des Bettelns, oder in Gemäßheit des §. 2 des gegenwärtigen Gesetzes wegen Arbeitscheue verurteilt werden.

I. Mit diesen gesetzlichen Anordnungen ist nunmehr der Anordnung des Schlusssatzes des §. 26 des Strafgesetzes entsprochen, welcher lautet: Die Regelung der Vorschriften über die Stellung abgestrafter Verbrecher unter Polizeiaufsicht und die Bestimmung, inwiefern die Gerichte dabei Einfluß zu nehmen haben, bleibt besonderen Anordnungen vorbehalten.

II. Es ergeben sich aus denselben über die Stellung unter Polizeiaufsicht folgende Grundsätze:

1. Die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht kann in der Regel (vgl. unten §§. 8 und 14) nur von einem Strafgerichte und in Verbindung mit einem Strafurtheile ausgesprochen werden, und es stehen dem Verurteilten gegen diesen Anspruch die nach der Strafproceßordnung zulässigen Rechtsmittel offen.

2. Die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht kann ausgesprochen werden, wenn die in den §§. 4 und 6 dieses Gesetzes enthaltenen Bedingungen eintreten, also:

a) wenn jemand wegen Verfälschung öffentlicher Creditspapiere (vgl. o. S. 178 und 179), wegen Münzverfälschung (vgl. o. S. 179), oder wegen strafbarer Handlungen wider fremdes Eigenthum (Diebstahl, Veruntreuung, Raub, Betrug, Theilnehmung an Diebstahl und Veruntreuung, boshafte Beschädigung fremden Eigenthums, Brandlegung) zu einer mehr als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe verurteilt wird;

b) wenn jemand wegen einer der vorstehend bezeichneten strafbaren Handlungen schon wenigstens zweimal, wenn auch gefinder, abgestraft wurde, und nun neuerlich wegen einer derselben, wenn auch zu einer kürzeren als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe verurteilt wird;

c) wenn eine für die Sicherheit des Eigenthums gefährlich erscheinende Person wegen Landstreichens (oben §. 1) verurteilt wird;

d) wenn eine Person, welche vor Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes schon wegen der im §. 4 bezeichneten strafbaren Handlungen in der dort bezeichneten Weise abgestraft worden ist, entweder aa) neuerlich wegen einer der im §. 4 bezeichneten strafbaren Handlungen, oder bb) wegen der Uebertretung des Bettelns (§§. 517—521 St. G., o. S. 237) oder cc) wegen Arbeitscheue nach §. 2 dieses Gesetzes schuldig erkannt wird.

III. Durch den Ausdruck im §. 4 „können unter Polizeiaufsicht gestellt werden“ ist die Verhängung dieser Maßregel, welche der Staatsanwalt zu beantragen hat, der Beurteilung des Gerichtes anheimgestellt. Das Gericht wird genau die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen, insbesondere sein Vorleben in Erwägung ziehen, und wenn er nach allen Umständen als ein für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für jene des Eigenthums besonders gefährliches oder bedenkliches Individuum erscheint, die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht aussprechen (vgl. den bei §. 8 berufenen §. 317 der früheren St. P. Drg.).

§. 7.

Den politischen Behörden erster Instanz und den in einzelnen Städten befindlichen landesfürstlichen Polizeibehörden kommt es zu, die vom Strafgerichte für zulässig erkannte Stellung unter Polizeiaufsicht zu verhängen.

Wo neben landesfürstlichen Polizeibehörden Geschäfte der Sicherheitspolizei den Gemeinden insbesondere übertragen werden, steht diese Verhängung der Communalbehörde zu.

Die Gemeindevorstände sind verpflichtet, zu der Beaufsichtigung mitzuwirken und die bezüglichlichen Anordnungen der politischen Behörde zu vollziehen.

§. 8.

Mit der Stellung unter Polizeiaufsicht kann die politische Behörde (§. 7) außer den Fällen des §. 4 auch gegen diejenigen aus dem Straforte austretenden Verurteilten vorgehen, rückfichtlich deren das erkennende Gericht noch vor Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes die Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 317 Strafproceßordnung zur Anwendung gebracht hat.

Der zweite Absatz des §. 317 der Strafproceßordnung v. 29. Juli 1853, Nr. 151 R. G. B., hatte angeordnet: Ueberzeugt sich das Straf-

gericht aus dem gepflogenen Strafverfahren, daß die unbedingte Entlassung eines solchen (nur wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochenen) Beschuldigten aus dem Verhafte, oder eines Verurteilten nach ausgestandener Strafe aus dem Straforte für die öffentliche Sicherheit sehr bedenklich sein würde, so hat es die angemessene Mittheilung darüber rechtzeitig an das Oberlandesgericht zu machen, welches dieselbe an den politischen Landeschef zu leiten hat.

Der §. 8 ist demnach nur der Form nach eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß die Stellung unter Polizeiaufsicht nur auf Grund eines richterlichen Ausspruches geschehen kann, weil die vorerwähnte, von dem Strafgerichte beschlossene und vom Oberlandesgerichte gebilligte Ansicht über die Gemeingefährlichkeit eines Individuums die Stelle des jetzigen Ausspruches über die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht vertritt.

§. 9.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht darf nicht über drei Jahre, vom Tage der Entlassung aus der Strafe angefangen, ausgedehnt werden.

Durch dieselbe darf derjenige, über welchen sie verfügt wird, in seiner persönlichen Freiheit nur insoweit beschränkt werden, als es die nachfolgenden Bestimmungen gestatten:

a) Es kann ihm von der die Polizeiaufsicht verhängenden Behörde (§. 7) der Aufenthalt in einzelnen Gebieten oder Orten gänzlich untersagt oder auch ein bestimmter Ort zum Aufenthalte angewiesen und zur Pflicht gemacht werden, diesen oder einen von ihm selbst gewählten Aufenthaltsort nicht ohne Erlaubniß zu verlassen. Doch darf ihm der Aufenthalt in seiner Zuständigkeitsgemeinde niemals untersagt werden.

b) Er ist verpflichtet, jeden Wechsel seiner Wohnung noch an demselben Tage der Sicherheitsbehörde anzuzeigen, auf jedesmalige Aufforderung vor derselben zu erscheinen und über seine Beschäftigung, seinen Unterhalt oder Erwerb, sowie über seinen Verkehr mit anderen Personen Anskünfte zu geben.

c) Die Sicherheitsbehörde kann ihm auch die Verpflichtung auferlegen, sich in bestimmten Fristen bei ihr persönlich zu melden, sie kann ihm untersagen, an bestimmten Versammlungen Theil zu nehmen, gewisse Mäulichkeiten zu besuchen und zur Nachtzeit und zur Zeit eines außerordentlichen Zusammenströmens von Menschen ohne zwingenden Grund seine Wohnung zu verlassen.

d) Es darf bei ihm zum Zwecke der polizeilichen Aufsicht jederzeit eine Haus- oder Personendurchsuchung vorgenommen werden.

Die in diesem Paragraphen bezeichneten Maßnahmen sind jedoch nur insoweit, als sie durch die Umstände geboten erscheinen, und stets mit thunlichster Schonung des Rufes und Erwerbes der zu überwachenden Person in Anwendung zu bringen, und wenn ihre Nothwendigkeit entfällt, sofort aufzuheben.

Die Dauer der Polizeiaufsicht hat jene Behörde zu bestimmen, welche nach §. 7 zur Verhängung der Stellung unter Polizeiaufsicht berufen ist. — Von dem Ermessen dieser Behörde hängt es auch ab, ob ihm alle drei, in Abf. a—c des §. 9 enthaltenen Verpflichtungen, oder nur die eine oder andere derselben auferlegt werden sollen.

Die Aufhebung der nach §. 9 verhängten Beschränkungen hat die zur Verhängung derselben berufene Behörde entweder von Amtswegen oder über Ansuchen des Betheiligten oder seiner Angehörigen zu verfügen.

§. 10.

Wer unter Polizeiaufsicht gestellt ist und den ihm in Gemäßheit des §. 9, lit. a—c, auferlegten Beschränkungen und Verpflichtungen zuwider handelt oder keine Folge leistet, ist mit Arrest von einem bis vierzehn Tagen zu bestrafen.

Zu Wiederholungsfälle kann auf strengen Arrest bis zu einem Monate und auf die im §. 253 des Strafgesetzes unter a—e bezeichneten Strafverschärfungen erkannt werden.

I. Diese Uebertretung begeht demnach eine unter Polizeiaufsicht gestellte Person, wenn sie die ihr nach §. 9 auferlegten Beschränkungen nicht beobachtet oder den ihr auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt, vorausgesetzt, daß ihr die Befolgung derselben möglich war, und bei ihr keine solchen Umstände eintreten, welche nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen (o. S. 9 u. ff.) die Zurechnung einer strafbaren Handlung ausschließen.

II. Die Bestimmungen des §. 9 sind eine tief einschneidende Beschränkung der Art. 8 und 9 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 142 R. G. B., und Ausnahmen von den Anordnungen der Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit und des Hausrechtes (o. S. 304 u. 312). — Der Richter hat daher, — wie dieß schon oben (S. 68) bei Erklärung der §§. 323 und 324 St. G. gesagt wurde — das volle Recht und die strenge Verpflichtung, bevor er einen Schuldispruch wegen der Uebertretung des §. 10 abgibt, auf das genaueste zu prüfen, 1) ob die Stellung unter Polizeiaufsicht auf Grund eines rechtskräftigen strafgerichtlichen Ausspruches erfolgte; 2) ob die Verpflichtung, deren Uebertretung der Beschuldigte angeklagt wird, sowol nach der Zeitdauer als nach der Art der Vorschrift des §. 9 dieses Gesetzes entspricht. Wäre das eine oder andere nicht der Fall, so kann der Angeklagte nicht schuldig erkannt werden.

§. 11.

Wird eine unter Polizeiaufsicht stehende Person wegen einer neuen strafbaren Handlung der im §. 4 bezeichneten Art verurteilt, so kann die Polizeiaufsicht über dieselbe auf drei Jahre, vom Tage der Entlassung aus der letzten Strafe angefangen, verlängert werden.

I. Hierzu bedarf es keines neuerlichen Ausspruches des Strafgerichtes, weil der frühere Ausspruch erst durch den Ablauf der für die Stellung unter Polizeiaufsicht bestimmten Zeit seine Wirksamkeit verliert.

II. Da das Gesetz nicht unterscheidet, ob die Polizeiaufsicht, unter welcher der Rückfällige steht, eine erste oder verlängerte war, so folgt daraus, daß diese Verlängerung der Polizeiaufsicht so oftmals eintreten kann, als der unter Polizeiaufsicht stehende während der Dauer derselben neuerlich einer der im §. 4 bezeichneten strafbaren Handlungen schuldig erkannt wird.

§. 12.

Die Untersuchung und Bestrafung der in den §§. 1, 2, 3 und 10 bezeichneten Uebertretungen findet durch die Gerichte statt.

Insolange jedoch in einzelnen Städten die landessträflichen Polizeibehörden die Gerichtsbarkeit in erster Instanz nach Maßgabe des Gesetzes vom 22. October 1862, Nr. 72 R. G. B., und des §. 9 der Strafproceß-Ordnung vom 29. Juli 1853

anzuküben haben, sind dieselben auch berufen, in gleicher Weise über die bezeichneten Uebertretungen abzurteilen.

Die hier erwähnte Gerichtsbarkeit der l. f. Polizeibehörden hat mit dem Beginne der Wirksamkeit der gegenwärtigen Strafproceßordnung ihr Ende erreicht.

§. 13.

Gegen arbeitscheue Personen, welche sich der in den §§. 1, 2 und 10 bezeichneten Uebertretungen oder der Uebertretung der gewerbmäßigen Unzucht (§§. 509 und 510 St. G.), oder der Uebertretung des Bettelns (§§. 517 und 519 St. G.) schuldig machen, kann das Strafgericht im Urtheile die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt aussprechen.

Rückfichtlich der Berufung gegen einen solchen Ausspruch des Gerichtes hat die Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 5 zu gelten.

I. Ein im Interesse der allgemeinen Sicherheit höchst wichtiges und einflußreiches Befugniß, dessen strenge aber wohlbegründete Ausübung von entschiedenen Nutzen für das Gemeinwohl ist, ist das den Strafgerichten eingeräumte Recht, die Zulässigkeit der Anhaltung einer Person in einer Zwangsarbeitsanstalt auszusprechen.

Dieser Ausspruch kann mit der Schuldisprechung wegen einer der folgenden (ebenfalls taxativ, also ausschließend aufgezählten) strafbaren Handlungen verbunden werden:

1. Landstreicherei gemäß §. 1 dieses Gesetzes;
2. Arbeitscheue nach §. 2 dieses Gesetzes;
3. Bruch der Stellung unter Polizeiaufsicht nach §. 10 dieses Gesetzes;
4. unzüchtiges Gewerbe, wenn dasselbe nach §§. 509 und 510 St. G. (o. S. 232) als Uebertretung strafbar ist;
5. Betteln, in den in §§. 517 und 519 St. G. (o. S. 237, 238) als Uebertretung erklärten Fällen.

Dabei wird aber in allen fünf Fällen vorausgesetzt, daß der Schuldige eine arbeitscheue Person sei, was im zweiten Falle schon durch den Schuldispruch selbst dargethan ist, in den übrigen Fällen aber nach den Umständen, unter denen die Uebertretung begangen wurde, und nach den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten nicht schwer zu entscheiden sein wird.

Mit Entscheidung v. 28. Mai 1874, Z. 3643, hat es der oberste Gerichtshof als eine Verletzung des Gesetzes erklärt, daß ein Gericht den Beschluß gefaßt hat, es sei zum Ausspruche auf Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt das Zusammentreffen aller drei in den §§. 1, 2 und 10 des Gesetzes bezeichneten Uebertretungen erforderlich.

II. Es ist die Ansicht aufgetaucht, daß die Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt nur gegen Landesangehörige ausgesprochen werden könne, weil nach dem Statute für die Landesarbeitsanstalten die Landesangehörigkeit eine Bedingung der Aufnahme in dieselben ist. Das Justizministerium hat es nun für nothwendig erachtet, mit Erlaß v. 6. Mai 1874, Z. 5805, dieser Ansicht entgegenzutreten, und darauf hinzuweisen, daß der §. 13 eine derartige Beschränkung nicht enthält, und dem Gerichte nur den Ausspruch über die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt überträgt. Die wirkliche Verhängung und Vollziehung der

für zulässig erkannten Anhaltung steht nach §. 15 den politischen Landesbehörden zu, deren Sache es ist, sich hierbei die organisatorischen Bestimmungen über die einzelnen Zwangsarbeitsanstalten gegenwärtig zu halten. Wenn gleich die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten in der Regel für Angehörige des Landes, wo sie sich befinden, oder derjenigen Länder, deren Vertretungen sich über die gemeinschaftliche Benützung der betreffenden Anstalt geeinigt haben, oder für solche Individuen, deren Heimatzuständigkeit noch nicht sichergestellt ist, bestimmt sind, so macht doch der Bestand solcher Anstalten für die Länder Ober- und Niederösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, Steiermark, Kärnten, Krain und das Küstenland, endlich für Böhmen, Mähren und Schlesien es ausführbar, daß bei Verurteilten, bei denen eine der obigen Voraussetzungen nicht zutrifft, und die insbesondere zwar nicht dem Lande, wo die Verurteilung stattfindet, aber doch einem der vorbenannten Länder angehören, die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt ausgesprochen werde. — Wenn daher von einem Gerichte gegen eine in einem andern Königreiche oder Lande heimatberechtigte Person die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt ausgesprochen wird, so ist davon immer an die Heimatbehörde des Verurteilten die Mittheilung zu machen (Just. Min. Erlaß v. 28. Febr. 1874, Z. 234).

III. Auch gegen diesen Ausspruch des Gerichtes stehen die nach der Strafproceßordnung zulässigen Rechtsmittel offen.

§. 14.

Der gerichtliche Anspruch über die Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt begründet zugleich die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht.

Diese Ausnahme von dem Grundsatz, daß die Stellung unter Polizeiaufsicht nur auf Grund eines dieselbe zulassenden richterlichen Ausspruches erfolgen könne, rechtfertigt sich dadurch, daß der die strengere Maßregel verfügende richterliche Ausspruch auch die gelindere in sich fasse, und daß es nothwendig ist, solche gefährliche Personen bis zur Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt unter schärferer Aufsicht zu halten.

§. 15.

Den politischen Landesbehörden kommt es zu, die vom Strafgerichte für zulässig erkannte Anhaltung in der Zwangsarbeitsanstalt zu verhängen und in Vollzug setzen zu lassen.

§. 16.

Die Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt darf ununterbrochen nicht länger als drei Jahre dauern.

Tritt die Besserung früher ein, so ist der Angehaltene vor Ablauf dieser Zeit zu entlassen.

Ueber den Zeitpunkt der Entlassung entscheidet die politische Landesbehörde.

Wird der Angehaltene vor Ablauf von zwei Jahren entlassen, und zeigt es sich aus dessen Verhalten, daß seine Besserung nicht eingetreten ist, so kann die politische Landesbehörde ohne weiters verfügen, daß derselbe in der Zwangsarbeitsanstalt noch während der ganzen Zeit angehalten werde, welche bei seiner Entlassung von dem Zeitraume von drei Jahren noch nicht abgelaufen war.

Vgl. hierzu die oben bei §§. 9 und 11 gemachten Bemerkungen.

§. 17.

Personen, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht überschritten haben, dürfen, wenn die Voraussetzungen der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt bei ihnen eintreffen, nur in Besserungsanstalten für jugendliche Corrigenden abgegeben werden.

Die Anhaltung in einer Besserungsanstalt kann so lange dauern, als es der Zweck der Anhaltung erheischt, jedoch über das zwanzigste Lebensjahr nicht ausgedehnt werden.

Insolange die Errichtung von besonderen Besserungsanstalten nicht bewirkt ist, können Personen, welche das achtzehnte Lebensjahr nicht überschritten haben, nur aus besondere, für die Aufnahme jugendlicher Corrigenden ausdrücklich bestimmte Abtheilungen der Zwangsarbeitsanstalten abgegeben werden.

Die Vorschrift dieses Paragraphes ist nur eine Weisung für die politische Landesstelle bei der Ausführung des von dem Strafgerichte gefällten Ausspruches der Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt.

§. 18.

Die Abgabe in eine Besserungsanstalt kann von dem Strafgerichte auch bei solchen Unmündigen für zulässig erkannt und von der politischen Landesbehörde verhängt werden, welche sich einer strafbaren Handlung schuldig machen, die nach den Bestimmungen des Strafgesetzes nur wegen Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen zugerechnet, sondern als Uebertretung bestraft wird (§§. 2, lit. d, 237 und 269—272).

In Fällen, in welchen nach §. 273 St. G. der Sicherheitsbehörde die Abführung und Vorkehrung wegen einer, von einem Unmündigen begangenen strafbaren Handlung überlassen ist, kann die politische Landesbehörde die Abgabe des Unmündigen in eine Besserungsanstalt verfügen, wenn derselbe gänzlich verwahrlost und ein anderes Mittel zur Erzielung einer ordentlichen Erziehung und Beaufsichtigung desselben nicht ausfindig zu machen ist.

I. Auf die Anordnung dieses Paragraphes ist schon oben (§. 35), wo von der Bestrafung der Unmündigen die Rede war, hingewiesen worden. Der Richter wird daher in allen Fällen, wo sonst eine zweckmäßige Einwirkung auf den Unmündigen nicht zu erwarten ist, und insbesondere in den im zweiten Absätze dieses Paragraphes enthaltenen Fällen über Antrag des Staatsanwaltes die Zulässigkeit der Abgabe in eine Besserungsanstalt aussprechen.

II. Das Gesetz enthält hier zwar keine ausdrückliche Hinweisung auf ein gegen diesen Ausspruch zustehendes Berufungsrecht; da aber gegen jedes wider einen Unmündigen gefällte Strafurteil die gewöhnlichen Rechtsmittel offen stehen, und dieser Ausspruch nur ein Theil des Strafurtheils ist, so kann auch er in dem durch die Strafproceßordnung bestimmten Wege angefochten werden.

§. 19.

Außer den in diesem Gesetze bestimmten Fällen darf Niemand in eine Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt abgegeben werden und auch die Anhaltung der dormalen darin befindlichen Personen darf die in diesem Gesetze bestimmte Dauer nicht überschreiten.

Durch diese Bestimmung ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß auf Antrag der gesetzlichen Vertreter und mit Zustimmung der Pfllegschaftsbehörde jugendliche Personen auch außer den in diesem Gesetze bezeichneten Fällen in eine Besserungsanstalt für jugendliche Corrigenden abgegeben werden.

In diesem Falle erfolgt die Zustimmung des vormundschaftlichen Gerichtes den sonst nothwendigen Ausdruck eines Strafgerichtes über die Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt.

§. 20.

Als Strafgericht im Sinne dieses Gesetzes ist auch jede der im zweiten Absatze des §. 12 bezeichneten landesfürstlichen Polizeibehörden zu verstehen, insofern diese Behörden die Strafgerichtsbarkeit über die betreffenden Uebertretungen auszuüben haben.

Siehe hierzu die Bemerkung oben bei §. 12.

§. 21.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Inneren und der Justiz beauftragt. Dieselben haben die erforderlichen Ausführungsverordnungen zu erlassen, welche mit Rücksicht auf die gebotene Möglichkeit der Abgabe von Verurtheilten in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten den Zeitpunkt bestimmen werden, von welchem an die Strafgerichte die Abgabe an solche Anstalten für zulässig zu erklären haben.

In Gemäßheit dieses Paragraphes wurde durch Min. Vdg. v. 30. Mai 1873, Nr. 109 N. G. B., bestimmt, daß die Strafgerichte in Böhmen, Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Istrien, Görz-Gradiška und Triest schon mit dem Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes und nach den Bestimmungen desselben auch über die Zulässigkeit der Abgabe von Verurtheilten an Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten zu erkennen haben.

Formeller Theil.

Von dem Verfahren in Uebertretungsfällen.

Erster Abschnitt.

Von den Quellen des Strafverfahrens.

Die Vorschriften, nach welchen die Gerichte in Uebertretungsfällen vorzugehen haben, sind enthalten:

1. in der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873, Nr. 117 R. G. B., und zwar vorzüglich im XXVI. Hauptstücke derselben, welches in den §§. 447—482 von dem Verfahren in Uebertretungsfällen handelt, dabei aber ausdrücklich erklärt, daß in allen jenen Punkten, worüber in diesem Hauptstücke keine besondere Vorschrift ertheilt ist, nach den Bestimmungen für das Verfahren bei Verbrechen und Vergehen, d. i. nach den allgemeinen Grundsätzen der Strafproceßordnung vorzugehen sei;

2. in der Vollzugsvorschrift zur Strafproceßordnung vom 19. November 1873, Nr. 152 R. G. B., welche im Verfolge dieser Schrift mit V. B. berufen wird;

3. in der Instruction über die innere Amtswirksamkeit und die Geschäftsordnung der Gerichtsbehörden in strafgerichtlichen Angelegenheiten v. 16. Juni 1854, Nr. 165 R. G. B. (im Verfolge mit St. G. J. berufen), welche durch Art. II und III der Verordnung des Justizministers v. 19. November 1873, Nr. 152 R. G. B., in allen jenen Theilen in Geltung erhalten wurde, welche nicht durch die gegenwärtige Strafproceßordnung gegenstandslos geworden sind oder abgeändert wurden;

4. in zahlreichen anderen kaiserlichen Verordnungen, Ministerial-Verfügungen und Erlässen, welche theils im Reichsgesetzblatte veröffentlicht, theils nur den Behörden zur Darnachachtung bekannt gegeben wurden, und welche sich entweder schon auf die gegenwärtige Strafproceßordnung beziehen, oder doch Gegenstände betreffen, welche nicht durch die jetzige Strafproceßordnung entfallen sind, oder eine Aenderung erlitten haben.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Umfang der Strafgerichtsbarkeit in Uebertretungsfällen.

Der Art. VIII des Kundmachungspatentes zur St. Pr. D. sagt: Hinsichtlich aller im Strafgesetze vom 27. Mai 1852 vorgesehenen, sowie

aller anderen ausdrücklich den Gerichten zur Aburteilung zugewiesenen Uebertretungen steht das Verfahren und die Urteilsfällung den Bezirksgerichten zu.

Welche strafbaren Handlungen dieß sind, wurde in der ersten Hälfte dieses Werkes dargestellt, und es ist nur rücksichtlich der auf S. 131 berufenen Uebertretungen gegen die Eisenbahnbetriebsordnung v. 16. November 1851, Nr. 1 R. G. B. für 1862, zu merken, daß dieselben zufolge Just. Min. Erlasses vom 11. November 1870, Z. 13189, nur insoferne zur gerichtlichen Amtshandlung gehören, als sie sich vermöge ihrer Beschaffenheit zur Subsumtion unter das allgemeine Strafgesetz eignen.

2. Allgemeine Grundsätze des Strafverfahrens.

a) Keine Strafe ist ohne vorhergegangenes Verfahren und Urteil zu verhängen.

Eine Bestrafung wegen der den Gerichten zur Aburteilung zugewiesenen Handlungen kann nur nach vorgängigem Strafverfahren in Gemäßheit dieser Strafproceßordnung und in Folge eines von dem zuständigen Richter gefällten Urtheiles erfolgen (§. 1 St. P. D.).

b) Im Strafverfahren gilt der Anklageproceß.

In Ausführung dieses im Art. 10 des Staatsgrundgesetzes v. 21. December 1867, Nr. 144 R. G. B., aufgestellten Grundsatzes verfügt der §. 2 der St. P. D.:

Die gerichtliche Verfolgung der strafbaren Handlungen tritt nur auf Antrag eines Anklägers ein.

Wegen Handlungen, die nach den Strafgesetzen nur auf Begehren eines Betheiligten verfolgt werden können, kommt diesem die Anstellung der Privatanklage zu.

Alle anderen strafbaren Handlungen sind Gegenstand der öffentlichen Anklage, deren Erhebung zunächst der Staatsanwaltschaft zukommt; statt derselben aber nach Maßgabe dieser Strafproceßordnung von dem Privatbetheiligten übernommen werden kann.

In welchen Fällen die Privatanklage eintritt, wurde schon in der ersten Hälfte dieses Werkes bei den betreffenden Uebertretungen bemerkt, und es mag nur zur Uebersicht bemerkt werden, daß dieß in den Fällen der §§. 463, 487—494, 496, 497, 502, 504, 505, 524 und 525 des allg. St. G., dann bei gewissen Fällen der Verletzung des Brief- und Schriftengeheimnisses (o. S. 318) der Fall ist.

Das Recht zur öffentlichen und Privatanklage erlischt, wenn solche Umstände eintreten, welche nach dem Gesetze die Strafbarkeit einer Uebertretung aufheben, oder wenn die Zeit, auf welche das Klagerecht beschränkt ist, abgelaufen ist (siehe oben S. 36—43, dann rücksichtlich der Präsumtionen S. 281).

Die öffentliche Anklage erlischt aber überdieß, sobald der Kaiser anordnet, daß wegen einer strafbaren Handlung ein strafgerichtliches Verfahren nicht eingeleitet oder das eingeleitete wieder eingestellt werden soll (§. 2 St. P. D.).

Dieses bereits oben (S. 38) erwähnte s. g. Abolitionsrecht des Kaisers gründet sich auf Art. 13 des Staatsgrundgesetzes v. 21. December 1867, Nr. 144 R. G. B., und hat zur Folge, daß auch der Privatbetheiligte nicht die Anklage aufrecht erhalten kann, weil er nur berechtigt ist, statt des Staatsanwaltes die öffentliche Anklage zu erheben und durchzuführen (§. 48 St. P. D.).

c) Das Strafverfahren erstreckt sich auch:

aa. auf die Vertheidigung des Beschuldigten;

Alle in dem Strafverfahren thätigen Behörden haben die zur Belastung und die zur Vertheidigung des Beschuldigten dienenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu berücksichtigen, und sie sind verpflichtet, den Beschuldigten, auch wo es nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, über seine Rechte zu belehren (§. 3 St. P. D.).

In welchen Fällen die Belehrung über Rechtsmittel besonders vorgeschrieben ist, wird an den betreffenden Stellen angeführt werden.

bb. auf die Entschädigungsansprüche;

Privatrechtliche Ansprüche aus strafbaren Handlungen sind auf Antrag des Beschädigten im Strafverfahren mit zu erledigen, wenn nicht die Nothwendigkeit weiterer Ausführung eine Verweisung derselben vor die Civilgerichte als unerlässlich erscheinen läßt (§. 4 St. P. D.).

Durch diesen Grundsatz ist das s. g. Adhäsionsverfahren in das Strafverfahren aufgenommen, dessen nähere Bestimmungen gehörigen Ortes werden erörtert werden.

cc. auf privatrechtliche Vorfragen.

Die strafgerichtliche Untersuchung und Beurteilung erstreckt sich auch auf die privatrechtlichen Vorfragen. In das über eine solche ergangene Erkenntniß des Civilrichters ist der Strafrichter, soweit es sich um die Beurteilung der Strafbarkeit des Beschuldigten handelt, nicht gebunden. Nur wenn die Vorfrage die Giltigkeit einer Ehe betrifft, ist das Erkenntniß des hiefür zuständigen Civilrichters der strafgerichtlichen Entscheidung zu Grunde zu legen. Ist ein solches Erkenntniß noch nicht ergangen, die Verhandlung aber bereits anhängig, oder hat der Strafrichter selbst eine solche veranlaßt, weil sich Thatfachen ergaben, welche ein von Amtswegen zu berücksichtigendes Ehehinderniß begründen: so ist die Entscheidung des zuständigen Civilrichters abzuwarten und nöthigenfalls auf deren Beschleunigung zu dringen (§. 5 St. P. D.).

Fälle der Anwendung dieses Grundsatzes bei Uebertretungen wurden schon bei §§. 501 und 502 Str. G. erwähnt, und können noch in vielen andern Fällen (z. B. bei der Frage, wer Eigenthümer irgend einer Sache sei) zur Sprache kommen.

3. Von den Fristen.

Die in der Strafproceßordnung anberaumten Fristen können, wenn das Gegentheil nicht ausdrücklich verfügt ist, nicht verlängert werden. Wenn

dieselben von einem bestimmten Tage an zu laufen haben, sind sie so zu berechnen, daß dieser Tag nicht mitgezählt wird. Sonn- und Feiertage, sowie diejenigen Tage, während welcher eine für das Gericht bestimmte Schrift sich auf dem Wege befand, werden eingerechnet (§. 6 St. P. D.).

In allen Fällen, in welchen vom Ablauf einer Frist eine gerichtliche Verfügung abhängt, ist die Frist genau in Vormerkung zu halten. Hat die Versäumniß einer Frist die Freilassung eines Verhafteten zur Folge und ist die Berechnung der Frist zweifelhaft, so entscheidet das Bezirksgericht darüber. Ist in Folge einer Fristversäumniß der Staatsanwaltschaft der Vorschrift des §. 27 St. P. D. zu entsprechen, so ist unverweilt dem Staatsanwälte am Gerichtshofe die Anzeige zu machen (§. 14 B. V.).

Wird der Ankläger bei einer Ausscheidung einer Strassache zu der im §. 57, Absatz 3 und 4 St. P. D., erwähnten Erklärung aufgefordert, so ist ihm hierzu eine möglichst kurz bemessene Frist zu bestimmen (§. 15 B. V.).

Dem durch das unverschuldete Verstreichen einer Frist, — welche sämmtlich Fallfristen sind — Benachtheiligten steht in gewissen Fällen das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung zu, von welchem an seinem Orte gesprochen werden wird.

4. Von den Geldstrafen.

Die in der Strafproceßordnung ausgesprochenen Geldstrafen, welche von dem Strassälligen nicht eingebracht werden können, sind in Arreststrafen von je einem Tage für fünf Gulden umzuwandeln. Nach demselben Maßstabe sind Geldstrafen auf Ansuchen des Strassälligen in Arrest umzuwandeln, wenn dieselben seinen Vermögensumständen oder seinem Unterhaltserwerbe zum empfindlichen Abbruche gereichen würden. Alle Geldstrafen sind zur Unterstützung dürftiger Gefangener bei ihrer Entlassung aus der Haft, insbesondere zum Zwecke ihrer Unterbringung in einem ehrlichen Erwerbe zu verwenden (§. 7 St. P. D.).

Ueber die Berechnung und Verwendung dieser Geldstrafen bestimmt die Vollzugsvorschrift folgendes:

§. 51. Geldstrafen, welche von Gerichtshöfen in erster oder höherer Instanz auf Grund des §. 7 der St. P. D. ausgesprochen und von Bezirksgerichten eingehoben werden, sind von Fall zu Fall an den Gerichtshof erster Instanz gegen Empfangsbestätigung abzuführen.

§. 52. Ueber diese eingegangenen Geldstrafen und vorausgabten Beträge ist Ende Jänner jedes Jahres dem Oberlandesgerichte eine mit den erforderlichen Belegen versehene Rechnung zu legen. Wenn keine Einnahme oder Vorausgabung vorgekommen, ist eine Fehlanzeige zu erstatten.

§. 53. Die Verwaltung der eingegangenen Strafgeelder sowie die im §. 7 der St. P. D. vorgesehene Verwendung zur Unterstützung aus der Haft Entlassener liegt bei den Gerichtshöfen einer Commission ob, welche aus dem Vorsteher des Gerichtshofes, dem mit der Aufsicht über das Gefangenwesen betrauten Richter und dem Staatsanwälte besteht. Die Commission entscheidet nach Stimmenmehrheit. Bei den Bezirksgerichten hat diese Verfügungen der Bezirksrichter nach Anhörung des staatsanwaltschaftlichen Organs zu treffen. Die Verwahrung der Geldbeträge steht in allen Fällen dem Vorsteher des Gerichtes zu.

§. 54. Die Unterstützung ist vorzugsweise solchen Personen zuzuwenden, welche sich in hilflosem Zustande befinden, und von welchen anzunehmen ist, daß sie im ehrlichen Erwerb ihr Fortkommen suchen. Unter gleichen Umständen sind die aus der Untersuchungshaft Entlassenen vor den austretenden Sträflingen zu berücksichtigen.

Diese Geldstrafen gehen auch auf die Erben des Verurteilten über, wenn derselbe nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses gestorben ist (Min. Bd. v. 3. April 1859, Nr. 52 R. G. B.).

Dritter Abschnitt.

Von den Gerichten.

Zur Gerichtsbarkeit in Uebertretungsfällen sind berufen:

1. die Bezirksgerichte;
2. die Gerichtshöfe erster Instanz;
3. die Gerichtshöfe zweiter Instanz;
4. der oberste Gerichtshof als Cassationshof.

Die Gerichtsbarkeit eines jeden Strafgerichtes erstreckt sich auf dessen ganzen Bezirk und umfaßt alle darin befindlichen Personen, hinsichtlich welcher nicht in der Strafproceßordnung eine Ausnahme ausdrücklich angeordnet ist. Jedermann ist schuldig, auf die an ihn ergangene Vorforderung vor dem Strafgerichte zu erscheinen, demselben Rede und Antwort zu geben und seinen Verfügungen zu gehorchen (§. 8 St. P. D.).

Im Sinne der Strafproceßordnung sind bei dem Bestande der gegenwärtigen Gerichtsverfassung unter der Bezeichnung „Gerichtshof erster Instanz“ die Landes- und Kreisgerichte, unter der Bezeichnung „Gerichtshof zweiter Instanz“ die Oberlandesgerichte zu verstehen. Bei jenen Gerichtshöfen, bei welchen für die strafgerichtlichen Angelegenheiten mit Genehmigung des Justizministers gesonderte Abtheilungen bestehen, und zur Leitung derselben besondere Vorsteher bestellt sind, sind diese zu den nach der Strafproceßordnung dem Vorsteher (Präsidenten) des Gerichtshofes erster Instanz zukommenden Amtshandlungen berufen (§. 1 B. V.).

Ausnahmen von der gesetzlichen Bestimmung, daß jedermann dem Strafgerichte seines Sprengels unterworfen sei, bestehen rücksichtlich der Mitglieder des kaiserlichen Hauses (§. 155), der der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen (§. 61), der Exterritorialen (§. 61) und einiger Consuln (§. 150 St. P. D.).

Die Bezirksgerichte.

Den Bezirksgerichten als Einzelgerichten liegt das Strafverfahren rücksichtlich der ihnen durch das Einführungsgesetz (o. S. 349, 350) zur Aburteilung zugewiesenen Uebertretungen ob (§. 9 St. P. D.).

Sind in derselben Stadt mehrere Bezirksgerichte bestellt, so wird die Gerichtsbarkeit in Strassachen von denjenigen ausgeübt, welche bisher dazu

berufen waren, und zwar innerhalb des dormaligen Gebietsumfanges (Min. Vdg. v. 5. Nov. 1873, Nr. 155 R. G. B.).

Für durch Druckschriften begangene Uebertretungen ist dasjenige Bezirksgericht zuständig, welches am Sitze des Gerichtshofes erster Instanz besteht, in dessen Sprengel die Uebertretung begangen wurde; falls dasselbst mehrere Bezirksgerichte bestehen, dasjenige, welches durch besondere Verordnung mit der Strafrechtspflege überhaupt betraut wird (§. 485 St. P. D.).

Zur Vornahme derjenigen Amtshandlungen, welche durch die Strafproceßordnung den Bezirksgerichten zugewiesen sind, ist zunächst der Bezirksrichter berufen. Er kann solche Amtshandlungen den beim Bezirksgerichte bestellten richterlichen Hilfsbeamten, sofern sie hiezu nach dem Gesetze befähigt sind, zur selbstständigen Vornahme übertragen. Beschlüsse auf Verhängung und Aufhebung der Haft, Verichte und Ersuchsschreiben an andere Behörden sind, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, immer dem Bezirksrichter zur Genehmigung vorzulegen. Für die Führung von Vorerhebungen kann der Bezirksrichter dem richterlichen Hilfsbeamten bestimmte Weisungen ertheilen, und denselben verpflichten, in Betreff wichtigerer Acte, welche einen Aufschub zulassen, seine Genehmigung einzuholen (§. 4 B. B.).

Die Gerichtshöfe erster Instanz.

Die Gerichtshöfe erster Instanz schreiten als Berufungsgerichte in Uebertretungsfällen ein (§. 10, Z. 4 St. P. D.), und ihnen liegt in dieser Eigenschaft ob, die Verhandlung und Entscheidung über Rechtsmittel, welche gegen die Erkenntnisse und Verfügungen der Bezirksgerichte in Uebertretungsfällen ergriffen werden. Sie üben diese Thätigkeit in Versammlungen von vier Richtern (§. 13 St. P. D.).

Die Gerichtshöfe zweiter Instanz.

Die Gerichtshöfe zweiter Instanz (die Oberlandesgerichte) entscheiden, und zwar in Versammlungen von fünf Richtern, in Uebertretungsfällen:

1. über Beschwerden gegen die Bezirksgerichte, soweit nicht der Rechtszug untersagt oder anders geordnet ist (§. 15 St. P. D.), also — mit Rücksicht auf das zuvor Gesagte — wenn nicht eine Berufung oder Beschwerde an den Gerichtshof erster Instanz offen steht (§§. 463, 478, 481 St. P. D.);

2. über Gesuche um Strafaufschub (§. 401) oder nachträgliche Strafmilderung (§. 410) und über Gnabengesuche (§. 411 St. P. D.);

3. über den Antrag auf Delegation eines Gerichtes an Stelle des zuständigen (§. 61), oder über die Ablehnung eines ganzen Gerichtes (§. 74 St. P. D.).

Der oberste Gerichtshof als Cassationshof

ist an dem Strafverfahren in Uebertretungsfällen nur insoweit betheilig, als nach §. 479 St. P. D. die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes stattfinden kann.

Verhältniß der Strafgerichte zu anderen Behörden.

Die Sicherheitsbehörden, unter welchen auch die Gemeindevorsteher begriffen sind, haben allen Uebertretungen, insoferne sie nicht bloß auf Be-

gehren des Beleidigten untersucht werden, nachzuforschen und wenn Gefahr im Verzuge ist und das unverzügliche Einschreiten des Bezirksrichters nicht erwirkt werden kann, die keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zu treffen, welche zur Aufklärung der Sache dienen, oder die Befestigung der Spuren der strafbaren Handlung oder die Flucht des Thäters verhüten können. Hausdurchsuchungen und die vorläufige Verwahrung von Personen dürfen die Sicherheitsbehörden und deren Organe zum Zwecke der Strafgerichtspflege nur in den in der Strafproceßordnung vorgesehenen Fällen unaufgefordert vornehmen, und sie haben von ihrem Einschreiten und dessen Ergebnisse dem zuständigen staatsanwaltschaftlichen Functionär oder dem Bezirksrichter sogleich Mittheilung zu machen (§. 24 St. P. D.).

Es ist den Sicherheitsorganen, sowie allen öffentlichen Beamten und Dienern bei strengster Ahndung untersagt, auf die Gewinnung von Verdachtsgründen oder auf die Ueberführung eines Verdächtigen dadurch hinzuwirken, daß derselbe zur Unternehmung, Fortsetzung oder Vollendung einer strafbaren Handlung verleitet oder durch insgeheim bestellte Personen zu Geständnissen, welche sodann dem Gerichte hinterbracht werden sollen, verlockt wird (§. 25 St. P. D.).

Die Strafgerichte sind in allem, was zu ihrem Verfahren gehört, berechtigt, mit allen Staats-, Landes- und Gemeindebehörden der im Reichsrathe vertretenen Länder unmittelbares Vernehmen durch Ersuchsschreiben zu pflegen. Alle Staats-, Landes- und Gemeindebehörden sind verbunden, den Strafgerichten hilfreiche Hand zu bieten und den an sie gelangten Ersuchen derselben mit möglichster Beschleunigung zu entsprechen, oder den Strafgerichten die entgegenstehenden Hindernisse sogleich anzuzeigen. Auch mit den k. ungarischen Behörden, sowie mit denen fremder Staaten können die Strafgerichte in unmittelbarem Verkehre treten, soferne darüber nicht durch besondere Vorschriften etwas anderes festgesetzt ist (§. 26 St. P. D.).

Die dormalen geltenden Vorschriften über den Schriftenwechsel mit ausländischen Behörden sind vollständig in dem VI. Bande der in dem Verlage dieses Werkes erscheinenden „Taschenausgabe der österreichischen Gesetze“ bei §. 202 der allgemeinen Gerichtsinstruction vom 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. B., abgedruckt.

Demerkt ein Strafgericht eine Nachlässigkeit oder Verzögerung in Erfüllung eines von ihm an eine andere Behörde gerichteten Ersuchens, so hat es diesen Umstand entweder zur Kenntniß der der letzteren zunächst vorgesetzten Behörde zu bringen oder dem Gerichtshofe zweiter Instanz, zu dessen Sprengel es gehört, die Anzeige zu erstatten, damit im geeigneten Wege Abhilfe verschafft werde. Sollte das Strafgericht diese Pflicht außer Acht lassen, so kann ihm die Saumseligkeit einer anderen Behörde zu keiner Entschuldigung dienen. Vorstehende Vorschrift findet insbesondere auch dann Anwendung, wenn die Staatsanwaltschaft in jenen Fällen, wo sie nach dem Gesetze verpflichtet ist, innerhalb einer bestimmten Frist eine Erklärung oder einen Antrag einzubringen, dieser Pflicht nicht pünktlich nachkommt (§. 27 St. P. D.).

Die Strafgerichte sind befugt, erforderlichen Falles die bewaffnete Macht unmittelbar, ohne Dazwischenkunft einer andern Behörde, zum Bestande aufzufordern. Diese Aufforderung hat, insbesondere bei zwangsweiser Vorführung von Personen, an die k. k. Gensd'armerie zu geschehen (§. 28 St. P. D. und §§. 23, 26 des org. Gesetzes v. 18. Jänner 1850, Nr. 19 R. G. B.).

Vierter Abschnitt.

Von der Staatsanwaltschaft.

1. Staatsanwaltschaftliche Organe bei den Gerichtshöfen.

Bei jedem Gerichtshofe erster Instanz wird ein Staatsanwalt, bei jedem Gerichtshofe zweiter Instanz ein Ober-Staatsanwalt und bei dem obersten Gerichtshofe als Cassationshof ein Generalprocurator mit der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern bestellt. Die Stellvertreter der Staatsanwälte und Ober-Staatsanwälte, sowie des Generalprocurators sind, wo sie für die letzteren auftreten, zu allen Amtshandlungen derselben gesetzlich berechtigt (§. 29 St. P. D.).

Die Mitglieder der Staatsanwaltschaft haben in dem ihnen angewiesenen Wirkungskreise das Interesse des Staates zu wahren; sie sind in ihren Amtsverrichtungen unabhängig von den Gerichten, bei welchen sie bestellt sind. Die Staatsanwälte bei den Gerichtshöfen erster Instanz sind den Ober-Staatsanwälten bei den Gerichtshöfen zweiter Instanz und diese, sowie der Generalprocurator am Cassationshofe, dem Justizminister unmittelbar untergeordnet (§. 30 St. P. D.).

Der Staatsanwalt am Gerichtshofe erster Instanz ist befugt, sich auch bei den vor die Bezirksgerichte gehörigen Verhandlungen persönlich oder durch einen Stellvertreter zu betheiligen (§. 31 St. P. D.).

Der Ober-Staatsanwalt bei dem Gerichtshofe zweiter Instanz hat sein Amt bei den vor diesem Gerichte vorkommenden Verhandlungen auszuüben. Außerdem steht ihm die Aufsicht über alle im Sprengel des letzteren bei den Gerichtshöfen erster Instanz und bei den Bezirksgerichten bestellten Organe der Staatsanwaltschaft zu. Er ist berechtigt, sich bei jeder zu deren Geschäftskreise gehörigen Strafsache persönlich oder durch einen Stellvertreter zu betheiligen (§. 32 St. P. D.).

Die Verhandlungen vor dem Cassationshofe gehören in den Geschäftskreis des bei demselben angestellten Generalprocurators oder seiner Stellvertreter (§. 33 St. P. D.).

2. Staatsanwaltschaftliche Organe bei den Bezirksgerichten.

Die Einrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Bezirksgerichten werden durch die hierfür auf dem Verordnungswege zu bezeichnenden Organe ausgeübt. Diese sind dabei dem Staatsanwälte am Gerichtshofe erster Instanz, in dessen Sprengel sie sich befinden, untergeordnet, haben dessen Weisungen zu befolgen und demselben alle Monate einen Ausweis über die von ihnen verfolgten strafbaren Handlungen und den Erfolg der getroffenen Einleitungen vorzulegen (§. 448 St. P. D.).

Ueber diese staatsanwaltschaftlichen Organe enthält die Vollzugsvorschrift zur Strafproceßordnung nachstehende Anordnungen:

§. 87. Die Einrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Bezirks-

gerichten werden durch die nachstehend bezeichneten staatsanwaltschaftlichen Organe ausgeübt:

1. durch Beamte der Staatsanwaltschaft;
2. durch hiezu bestimmte Beamte der politischen und Polizeibehörden;
3. durch besonders ernannte staatsanwaltschaftliche Functionäre und deren Stellvertreter.

In welcher der vorbezeichneten Arten die Vernehmung des staatsanwaltschaftlichen Dienstes bei jedem einzelnen Bezirksgerichte einzutreten hat, bestimmt der Justizminister, und zwar da, wo die Mitwirkung der politischen und Polizeibehörden in Anspruch genommen wird, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

Von den staatsanwaltschaftlichen Functionären insbesondere.

1. Ernennung.

§. 88. Zum staatsanwaltschaftlichen Functionär oder zum Stellvertreter desselben kann nur derjenige ernannt werden, welcher im Vollgenusse der staatsbürgerlichen Rechte steht und die erforderliche Befähigung und Vertrauenswürdigkeit besitzt. Er muß am Amtssitze des Bezirksgerichts oder in dessen unmittelbarer Nähe seinen ordentlichen Aufenthalt nehmen und der Gerichtssprachen mächtig sein.

Die Ernennung steht dem Ober-Staatsanwalt zu, welcher vorerst das Einvernehmen mit dem Landeschef zu pflegen hat.

Wenn der zu Ernennende in öffentlichen Diensten steht, so ist die Zustimmung seiner vorgesetzten Behörde einzuholen.

Der Ober-Staatsanwalt ist berechtigt, den staatsanwaltschaftlichen Functionär jederzeit ohne Angabe von Gründen seines Amtes zu entheben, wogegen dem Enthobenen ein Beschwerderecht nicht zusteht.

Ein in dieser Weise Enthobener kann jederzeit wieder ernannt werden.

2. Concursauschreibung.

§. 89. Zur Besetzung erledigter Stellen kann der Ober-Staatsanwalt die Ausschreibung eines Concurses vornehmen; derselbe ist jedoch in seiner Wahl nicht auf jene Personen beschränkt, welche sich bei der Concursauschreibung gemeldet haben.

Die Gesuche sind bei dem Staatsanwälte einzubringen, welcher sie nach Ausgang des Termines mit seinem Gutachten dem Ober-Staatsanwälte vorlegt.

Zur Beurteilung der Eignung der Bewerber ist der Ober-Staatsanwalt berufen, dem es überlassen ist, die etwa weiter erforderlichen Auskünfte in dem ihm geeignet scheinenden Wege einzuholen.

3. Dienstzeit.

§. 90. Der Ernannte hat vor Antritt des Dienstes den Dienstzeit nach der vorgeschriebenen Eidesformel abzulegen.

Die Abnahme des Eides erfolgt durch den Staatsanwalt; dieser kann den Bezirksrichter um die Vornahme der Vereidigung ersuchen.

4. Remuneration.

§. 91. Ob ein staatsanwaltschaftlicher Functionär für seine Dienstleistung eine Remuneration und in welcher Höhe er sie zu beziehen hat, wird vom Justizminister bestimmt.

Die Remuneration wird auf Ersuchen des Ober-Staatsanwalts nach Anweisung des Präsidenten des Oberlandesgerichtes in monatlichen oder vierteljährigen Raten nachhinein beim Steueramte ausbezahlt.

§. 92. Der Anspruch auf die bewilligte Remuneration beginnt mit dem ersten des auf den Tag des Dienstantrittes folgenden Monats. Endet die Dienstesverrichtung vor Ablauf des Kalendermonats, so hat der staatsanwaltschaftliche Functionär nur Anspruch auf den verhältnißmäßigen Theil der Monatsrate.

§. 93. Eine gerechtfertigte Abwesenheit vom Dienste, welche im Laufe des Jahres nicht mehr als Einen Monat dauert, hat keine Einstellung der Remuneration zur Folge.

Dauert die Abwesenheit länger oder ist sie nicht gerechtfertigt, so entfällt für die Dauer der Dienstesunterbrechung die Remuneration.

Wird ein staatsanwaltschaftlicher Functionär ohne Angabe von Gründen seines Amtes enthoben, so gebührt ihm die Remuneration für den Monat, in dessen Laufe er enthoben wurde.

§. 94. Wenn die Auszahlung der Remuneration einzustellen ist, so hat dieß der Ober-Staatsanwalt ungefümt unter Bekanntgabe des Tages, mit welchem die Auszahlung einzustellen ist, dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes mitzutheilen.

§. 95. Der Staatsanwalt kann dem staatsanwaltschaftlichen Functionär in Einem Jahre auf vierzehn Tage, der Ober-Staatsanwalt auf sechs Wochen Urlaub ertheilen.

5. Amtspflichten.

§. 96. Die staatsanwaltschaftlichen Functionäre haben das ihnen von der Regierung übertragene Amt nach besten Kräften und mit strenger Gewissenhaftigkeit zu versehen, die Aufträge ihrer Vorgesetzten genau zu befolgen und insbesondere das Amtsgeheimniß streng zu wahren. Sie dürfen in Bezug auf ihren Dienst von niemand weder mittelbar noch unmittelbar ein Geschenk annehmen, noch sich sonst einen Vortheil zuwenden.

Den Beitritt zu einem politischen Verein haben sie dem Staatsanwalte anzuzeigen.

6. Disciplinarstrafe.

§. 97. Wegen Pflichtwidrigkeiten kann der Staatsanwalt gegen einen staatsanwaltschaftlichen Functionär den Verlust der Remuneration bis zur Höhe einer Monatsrate aussprechen.

Gegen einen solchen Ausspruch kann die Beschwerde binnen acht Tagen an den Ober-Staatsanwalt ergriffen werden. Dieselbe ist beim Staatsanwalte einzubringen.

7. Pönfälle.

§. 98. Wegen Verzögerungen kann der staatsanwaltschaftliche Functionär mit Pönfällen bis zum Betrage von fünf Gulden vom Staatsanwalte betrieben werden.

Eine Beschwerde ist nicht zulässig; jedoch ist der Pönfall nach genügender Rechtfertigung wieder aufzuheben. Außerdem kann der Staatsanwalt aus rücksichtswürdigen Gründen den verhängten Pönfall nachsehen.

8. Dienstesentlassung.

§. 99. Wenn sich Umstände ergeben, welche den staatsanwaltschaftlichen Functionär von der Erlangung der Stelle ausgeschlossen hätten, oder wenn derselbe sich einer groben Pflichtverletzung schuldig macht, hat der Ober-Staatsanwalt ihn sofort zu entlassen.

9. Vorübergehende Stellvertretung staatsanwaltschaftlicher Functionäre.

§. 100. Wenn die Einrichtungen der Staatsanwaltschaft bei einem Bezirksgerichte aus dem Grunde nicht versehen werden können, weil zur Zeit ein hiezu berufenes Organ nicht vorhanden oder dasselbe verhindert ist, so ist der Bezirksrichter ermächtigt, in dringenden Fällen zur Ausübung jener Einrichtungen einen ihm unterstehenden Beamten des Gerichts oder ein hiezu geeignetes Mitglied der Gemeindevorstellung des Amtes, und, wenn keines von beiden thunlich ist, einen anderen vertrauenswürdigen Mann vorübergehend als staatsanwaltschaftlichen Functionär zu bestellen. In den beiden letzten Fällen ist der Berufene, wenn er nicht schon im Staatsdienste steht, zu beedigen.

Die getroffene Verfügung ist ungefümt dem Staatsanwalte mitzutheilen.

Behandlung der Anzeigen.

§. 101. Die staatsanwaltschaftlichen Organe bei den Bezirksgerichten haben alle ihnen zukommenden Anzeigen wegen solcher strafbarer Handlungen, welche nicht bloß auf Verlangen der Betheiligten zu verfolgen sind, entgegenzunehmen und, wenn sie mündlich vorgebracht werden, schriftlich aufzuzeichnen.

Anzeigen wegen Uebertretungen haben sie mit dem Antrage auf Bestrafung dem Bezirksgerichte sofort zu übergeben (§. 451 St. P. D.). Ist der Thäter nicht bekannt, so haben sie erforderlichen Falls Vorerhebungen durch das Gericht oder die Sicherheitsbehörden zu veranlassen.

Wenn sie jedoch vermeinen, daß ein gesetzlicher Grund zur gerichtlichen Verfolgung nicht vorliegt, so haben sie die Anzeige mit kurzer Aufzeichnung der sie bestimmenden Erwägungen zurückzulegen und die Acten dem an den Staatsanwalt vorzulegenden Monatsausweise anzuschließen.

Begründet die angezeigte Handlung nach ihrer Ansicht ein Verbrechen oder ein von Amtswegen zu verfolgendes Vergehen, so ist die Anzeige ungefümt an das Bezirksgericht zu leiten (§. 89 St. P. D.).

Verständigung des Privatbetheiligten.

§. 102. Verweigern die staatsanwaltschaftlichen Organe die Einleitung der Verfolgung, so haben sie den Privatbetheiligten hiervon schriftlich zu verständigen (§. 449 St. P. O.).

Vorgehen bei Einlieferungen von Verhafteten.

§. 103. Sobald die staatsanwaltschaftlichen Organe von der Einlieferung eines einer Uebertretung Verdächtigen Mitteilung erhalten, haben sie ihre Anträge auf Verfolgung oder die Erklärung, daß sie einen Antrag auf Verfolgung nicht stellen, unverzüglich abzugeben.

Strafverfügung.

§. 104. Wenn die im §. 460 St. P. O. bezeichneten Voraussetzungen eintreten, so ist die Erlassung einer Strafverfügung ohne vorausgehendes Verfahren zu beantragen.

Rücktritt von der Verfolgung.

§. 105. Der Staatsanwalt kann die staatsanwaltschaftlichen Organe verpflichten, von ihren nach §. 451 St. P. O. auf Verfolgung gestellten Anträgen in bestimmt bezeichneten oder in allen Fällen nur nach Einholung seiner Zustimmung zurückzutreten.

Verkehr mit den Gerichten.

§. 106. Der Verkehr mit dem Gerichte soll nach Möglichkeit mündlich geführt werden. Anträge sind schriftlich einzubringen, wenn nicht deren Beurkundung durch das Gericht erfolgt.

Im Verkehre mit dem Gerichte haben die staatsanwaltschaftlichen Organe demselben stets mit der schulbigen Achtung zu begegnen.

Bei den angeordneten Hauptverhandlungen haben sie den Sitz zur Rechten des Richters einzunehmen und haben zum Gerichte stehend zu sprechen.

Correspondenz.

§. 107. Im schriftlichen Verkehre haben die staatsanwaltschaftlichen Organe an die ihnen vorgesetzten Behörden Berichte, an andere Behörden Schreiben zu richten.

In den Ausfertigungen an Parteien haben sie die bei öffentlichen Behörden üblichen Formen zu beobachten.

Acteneinsicht.

§. 108. Die staatsanwaltschaftlichen Organe haben das Recht, in die beim Bezirksgerichte befindlichen, die Uebertretungsfälle betreffenden Acten Einsicht zu nehmen.

Registatur.

§. 109. Die staatsanwaltschaftlichen Organe haben die Actenstücke, welche sie zurückbehalten, mit fortlaufenden Nummern zu versehen, und in dieser Reihenfolge geordnet nach Jahrgängen in Actenbündel zusammengelegt und übersichtlich verzeichnet, sorgfältig aufzubewahren.

Bei Einstellung ihrer Amtsthätigkeit sind die Acten dem Nachfolger zu übergeben.

Registraturacten.

§. 110. Der Staatsanwalt ist verpflichtet, sich die Registraturacten in bestimmten Zeiträumen von den staatsanwaltschaftlichen Organen vorlegen zu lassen. Er veranlaßt die Ausschabung und Vernichtung der unbrauchbar gewordenen Acten und die Aufbewahrung der übrigen für die staatsanwaltschaftlichen Organe entbehrlichen Acten in der eigenen Registratur.

Commissionelle Amtshandlungen.

§. 111. Die Staatsanwälte haben den staatsanwaltschaftlichen Organen bei den Bezirksgerichten die geeigneten Weisungen darüber zu erteilen, ob und in welchen Fällen sie sich an Amtshandlungen, welche wegen Uebertretungen außerhalb des Amtes des Bezirksgerichtes vorgenommen werden, persönlich zu betheiligen haben.

Haben staatsanwaltschaftliche Organe auf Grund solcher Weisungen sich an Amtshandlungen außer dem Gerichtssitze betheiligt, so gebührt ihnen der Ersatz der nothwendigen Reiseauslagen und eine angemessene Vergütung der Zehrungs- und Aufenthaltskosten. Die Bemessung erfolgt durch den Staatsanwalt, die Auszahlung aus dem Strafgerichtskosten-Verlage des Bezirksgerichtes.

Bei den mit den Einrichtungen der Staatsanwaltschaft bei Bezirksgerichten betrauten Beamten der politischen, Polizei- und Justizbehörden richtet sich in solchen Fällen die Höhe der Gebühren nach den für dieselben bestehenden Vorschriften.

Monatsausweis.

§. 112. Die staatsanwaltschaftlichen Organe bei den Bezirksgerichten haben mit Ablauf jedes Monats einen Ausweis über die anhängig gewordenen Straffälle und das von ihnen veranlaßte nach dem vorgeschriebenen Formulare an den Staatsanwalt einzuschicken.

Der Staatsanwalt hat den Ausweis zu prüfen und denselben mit seinen etwaigen Bemerkungen und Weisungen ohne Verzug zurückzuschicken.

§. 113. Jede Uebertretung des Preßgesetzes, der Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht, sowie überhaupt jedes wichtige Vorkommniß in Uebertretungsfällen ist dem Staatsanwalt überdieß besonders anzuzeigen und es sind, wenn es sich nicht um bringende Vorkehrungen handelt, dessen Weisungen abzuwarten.

Berichte über das Verhalten der staatsanwaltschaftlichen Organe.

§. 114. Der Staatsanwalt hat mit Ende eines jeden Jahres über die Geschäftsthätigkeit der staatsanwaltschaftlichen Organe bei den Bezirksgerichten dem Ober-Staatsanwalte Bericht zu erstatten, wichtigere Vorfälle in Betreff dieser Organe aber von Fall zu Fall anzuzeigen.

3. Allgemeine Rechte und Pflichten der Staatsanwälte.

Die Staatsanwälte haben alle strafbaren Handlungen, welche zu ihrer Kenntniß kommen und nicht bloß auf Verlangen eines Betheiligten zu unter-

suchen und zu bestrafen sind, von Amtswegen zu verfolgen und daher wegen deren Untersuchung und Bestrafung durch das zuständige Gericht das erforderliche zu veranlassen. Sie haben darauf zu sehen, daß alle zur Erforschung der Wahrheit dienlichen Mittel gehörig benützt werden. Sie sind befugt, jederzeit von dem Stande der anhängigen Untersuchungen durch Einsicht der Acten Kenntniß zu nehmen oder deren Mittheilung zu verlangen und die geeigneten Anträge zu stellen, ohne daß jedoch das Strafverfahren dadurch aufgehalten werden darf. Nehmen sie Unregelmäßigkeiten oder Verzögerungen wahr, so haben sie auf gesetzliche Weise deren Abstellung zu veranlassen. Auf den Strafvollzug nehmen die Staatsanwälte den in der Strafproceßordnung ihnen zugewiesenen Einfluß (§. 34 St. P. D.).

Die Staatsanwälte sind befugt, sich in unmittelbare Verbindung mit Sicherheits- oder anderen Staats-, Landes- oder Gemeinbehörden zu setzen und deren Unterstützung in Anspruch zu nehmen, sowie auch erforderlichen Falles die bewaffnete Macht, ohne Dazwischenkunft einer anderen Behörde, zum Beistande aufzufordern. Die Sicherheitsbehörden und deren untergeordnete Diener haben ihren Anordnungen Folge zu leisten (§. 36 St. P. D.).

Es ist in der Natur der Sache gelegen, daß diese Rechte und Pflichten auch den staatsanwaltschaftlichen Functionären bei den Bezirksgerichten zustehen, und von ihnen innerhalb des durch die in dem vorhergehenden Absatze enthaltenen Vorschriften ihnen eingeräumten Wirkungsbereiches ausgeübt werden können und müssen.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Beschuldigten und seiner Vertheidigung.

Derjenige, welchen der Verdacht einer Uebertretung trifft, kann als Beschuldigter erst dann angesehen werden, wenn gegen ihn ein schriftlicher oder mündlicher Antrag auf gesetzliche Bestrafung (§. 451 St. P. D.) bei dem Bezirksgerichte gestellt worden ist; als Angeklagter ist er dann anzusehen, wenn gegen ihn die Hauptverhandlung angeordnet worden ist (§. 38 St. P. D.).

Der Beschuldigte kann sich in allen Strassachen eines Vertheidigers bedienen und dazu jeden wählen, der in die Vertheidigerliste eines der im Reichsrathe vertretenen Länder eingetragen ist. Für einen Minderjährigen oder Pflegebefohlenen kann der Vater, Vormund oder Curator, selbst wider den Willen desselben, einen Vertheidiger bestellen (§. 39 St. P. D.). — Die Beizehung eines Vertheidigers von Amtswegen findet jedoch in Uebertretungsfällen für das Verfahren vor dem Bezirksgerichte nicht statt (§. 452, Z. 8 St. P. D.). Dagegen ist gemäß §. 41 St. P. D. einem Angeklagten, der nach seinem dem Gerichte bekannten Verhältnissen nicht im Stande ist, die Vertheidigungskosten aus eigenem zu tragen, zur Ausführung eines bestimmten von ihm angemeldeten Rechtsmittels und insbesondere zu seiner Vertheidigung vor dem Berufungsgerichte (§. 471 St. P. D.) ein Armenvertreter beizugeben.

Ausgeschlossen von der Vertheidigung bei der Hauptverhandlung sind diejenigen, welche als Zeugen zu derselben vorgeladen wurden. Inwieferne

in dem vorausgehenden Verfahren bestimmte Personen deshalb von der Vertheidigung auszuschließen seien, weil sie als Zeugen vernommen wurden oder weil ihre Vorladung zur Hauptverhandlung beantragt ist, hat das Bezirksgericht zu beurteilen. Dem Beschuldigten ist auch gestattet, mehrere Vertheidiger beizuziehen; doch darf hiedurch eine Vermehrung der für den Angeklagten in der Hauptverhandlung gestatteten Vorträge nicht herbeigeführt werden (§. 40 St. P. D.).

Der einmal bestellte Vertheidiger bedarf zur Vornahme einzelner Proceßhandlungen keiner besonderen Vollmacht, selbst nicht zur Stellung des Antrages auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens. Der Beschuldigte kann die Vertheidigung von dem durch ihn selbst gewählten Vertheidiger jederzeit auf einen anderen übertragen. Auch der Auftrag des von Amtswegen bestellten Vertheidigers erlischt, sobald der Beschuldigte einen anderen Vertheidiger bestellt. Doch darf in solchen Fällen durch den Wechsel in der Person des Vertheidigers das Verfahren nicht aufgehalten werden (§. 44 St. P. D.).

Sollten in einem Falle Vorerhebungen (§§. 451, 452 St. P. D.) nothwendig sein, so kann sich der Beschuldigte während derselben eines Rechtsbeistandes aus der Zahl der Vertheidiger zur Wahrnehmung seiner Rechte bei jenen gerichtlichen Acten, welche unmittelbar die Feststellung des Thatbestandes betreffen und eine spätere Wiederholung nicht zulassen, sowie zur Ausführung bestimmter, von ihm angemeldeter Rechtsmittel bedienen, und sich, wenn er verhaftet ist, mit demselben im Beisein einer Gerichtsperson besprechen. Soferne es das Bezirksgericht, oder im Falle einer Beschwerde der Gerichtshof erster Instanz (§. 481 St. P. D.) mit dem Zwecke des Verfahrens vereinbar findet, kann dem Rechtsbeistande auch die Einsichtnahme aller Acten oder eines Theiles derselben gestattet werden; jedenfalls aber ist demselben auf Verlangen vom Verhaftsbefehle und von dessen Gründen, sowie von jener gerichtlichen Verfügung, gegen welche der Beschuldigte ein Rechtsmittel angemeldet hat, Abschrift zu ertheilen. Nach Anordnung der Hauptverhandlung dagegen kann sich der Beschuldigte mit dem Vertheidiger ohne Beisein einer Gerichtsperson besprechen, und haben beide das Recht, die Acten unter Aufsicht einzusehen und von denselben Abschrift zu nehmen. Von den Augenscheinsprotokollen, den Gutachten der Sachverständigen und von Originalurkunden, welche den Gegenstand der strafbaren Handlung bilden, sind ihnen auf Verlangen unentgeltlich Abschriften zu ertheilen (§. 45 St. P. D.).

Sechster Abschnitt.

Von dem Privatankläger und dem Privatbetheiligten.

1. Der Privatankläger.

Handelt es sich um eine Uebertretung, die nach dem Strafgesetze nur auf Begehren eines in seinem Rechte Verletzten strafrechtlich verfolgt werden darf, so steht diesem das Befugniß zu, bei dem Strafgerichte als Privatankläger schriftlich oder mündlich das Begehren um strafrechtliche Verfolgung zu stellen (§. 46 St. P. D.), wozu nach §. 451 St. P. D. ein

allgemeiner schriftlicher oder mündlicher Antrag auf gesetzliche Bestrafung genügt.

Der Privatankläger ist berechtigt, während der Vorerhebungen dem Gerichte alles an die Hand zu geben, was seine Anklage unterstützen kann, von den Acten Einsicht zu nehmen und zur Geltendmachung seiner Anklage alle Schritte bei Gericht einzuleiten, zu welchen sonst der Staatsanwalt berechtigt ist.

Ist der Privatankläger bei der Hauptverhandlung nicht erschienen, oder hat er bei derselben unterlassen, die Schlussanträge zu stellen, so wird angenommen, daß er von der Verfolgung zurückgetreten sei (§. 46 St. P. D.). Ueber die rechtliche Wirkung dieser gesetzlichen Annahme siehe das oben S. 42 Gesagte.

Auf den Wunsch des Privatanklägers kann der staatsanwaltschaftliche Functionär dessen Vertretung übernehmen (§. 46 St. P. D.).

Wenn ein Soldat vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts von einer den Civilgerichten unterstehenden Person derart beleidigt wird, daß hiedurch, nach dem Ermessen des mit dem Straf- und Begnadigungsrechte bekleideten Commandanten, die Militär-Standesehre selbst verletzt erscheint, so hat der Commandant wegen Verfolgung des Beleidigers einzuschreiten, und dem Gerichte einen Officier namhaft zu machen, dem die Rechte des Privatanklägers zukommen (f. Vdg. vom 27. Oct. 1853, Nr. 228 R. G. B.).

Wem das Recht zusteht, als Privatankläger aufzutreten, ist in dem ersten Theile dieses Werkes bei den einzelnen Uebertretungen bemerkt worden. Uebrigens kann der Privatankläger, sowie dessen gesetzlicher Vertreter seine Sache selbst oder durch einen Bevollmächtigten führen und sich eines Rechtsbeistandes aus der Zahl der in die Vertheidigerliste Eingetragenen bedienen. Das Gericht kann, wenn es ihm angemessen erscheint, dem vom Gerichtsorte abwesenden Privatankläger die Namhaftmachung eines daselbst wohnhaften Bevollmächtigten auftragen und ihn anweisen, sich eines Rechtsbeistandes aus der Zahl der in die Vertheidigerliste Eingetragenen zu bedienen (§. 50 St. P. D.).

2. Der Privatbetheiligte.

Jeder durch eine von Amtswegen zu verfolgende Uebertretung in seinen Rechten Verlegte kann sich bis zum Beginne der Hauptverhandlung seiner privatrechtlichen Ansprüche wegen dem Strafverfahren anschließen und wird hiedurch Privatbetheiligter.

Dem Privatbetheiligten stehen folgende Rechte zu:

1. Er kann dem Staatsanwalte und dem Richter alles an die Hand geben, was zur Ueberweisung des Beschuldigten oder zur Begründung des Entschuldigungsanspruches dienlich ist.

2. Er kann von den Acten, und zwar, falls nicht besondere Gründe entgegenstehen, schon während der Vorerhebungen Einsicht nehmen.

3. Zur Hauptverhandlung wird der Privatbetheiligte mit dem Beisage geladen, daß im Falle seines Nichterscheinens die Verhandlung dennoch vor sich gehen werde, und daß seine Anträge aus den Acten vorgelesen werden würden. Er kann an den Angeklagten, an Zeugen und Sachverständige Fragen stellen oder, um andere Bemerkungen zu machen, schon während der

Verhandlung das Wort erhalten. Am Schlusse der Verhandlung erhält er unmittelbar, nachdem der Staatsanwalt seinen Schlussantrag gestellt und begründet hat, das Wort, um seine Ansprüche auszuführen und zu begründen und diejenigen Anträge zu stellen, über die er im Haupterkennnisse mitentschieden haben will (§§. 47, 449 St. P. D.).

Rückfichtlich der Vertretung des Privatbetheiligten durch einen Bevollmächtigten gilt ebenfalls die zuvor beim Privatankläger angeführte Vorschrift des §. 50 St. P. D.

3. Die Subsidiaranklage.

Der Privatbetheiligte, d. i. der durch die Uebertretung in seinen Rechten Verlegte, der sich bis zum Beginne der Hauptverhandlung seiner privatrechtlichen Ansprüche wegen dem Strafverfahren ausdrücklich angeschlossen hat, ist aber weiters berechtigt, wenn der zu den Verrichtungen der Staatsanwaltschaft berufene Beamte die Verfolgung verweigert, an Stelle des Staatsanwaltes nach §. 451 und 457 St. P. D., den Antrag auf gesetzliche Bestrafung des Beschuldigten zu stellen (§. 449 St. P. D.).

Nach §. 102 B. V. (o. S. 360) hat der staatsanwaltschaftliche Functionär, wenn er die Einleitung der Verfolgung verweigert, den Privatbetheiligten hievon schriftlich zu verständigen. Geschieht dieß, so muß der Privatbetheiligte binnen drei Tagen nach erfolgter Verständigung bei dem Bezirksgerichte die mündliche oder schriftliche Erklärung abgeben, daß er den Antrag auf Bestrafung stelle. Wäre der durch die strafbare Handlung Verlegte von dem Rücktritt des Staatsanwaltes nicht ämtlich verständigt worden, so kann er diese Erklärung binnen drei Monaten nach der Einstellung des Verfahrens abgeben (§. 48, Z. 2, St. P. D.).

Tritt der staatsanwaltschaftliche Functionär von seinem Antrage auf Bestrafung nach Anordnung der Hauptverhandlung zurück, so ist dieß dem Privatbetheiligten mit der Eröffnung mitzutheilen, daß er berechtigt sei, die Anklage aufrecht zu erhalten, dieß jedoch binnen drei Tagen dem Bezirksgerichte zu erklären habe. Auf eine später abgegebene Erklärung kann keine Rücksicht genommen werden (§. 48, Z. 3, St. P. D.). Erfolgt der Rücktritt während der Hauptverhandlung und ist der Privatbetheiligte anwesend, so hat er die Erklärung sogleich abzugeben.

Auch wenn der Privatbetheiligte als Ankläger einschreitet, steht es dem Staatsanwalte frei, von dem Gange des Strafverfahrens Kenntniß zu nehmen und ist derselbe jeberzeit berechtigt, die gerichtliche Verfolgung wieder zu übernehmen (§. 49 St. P. D.).

Dem an Stelle des Staatsanwaltes die öffentliche Anklage führenden Privatbetheiligten stehen alle (am gehörigen Orte zu erwähnenden) Rechte des Privatanklägers zu, doch kann er gegen das in der Hauptverhandlung ergehende Urtheil nur insoweit die Berufung ergreifen, als dieß Recht nach §. 465 St. P. D. dem Privatbetheiligten überhaupt zusteht, und er ist auch nicht berechtigt, auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens anzutragen (§. 49 St. P. D.).

Daß im Falle der Abolition nach §. 2 St. P. D. die Subsidiaranklage nicht eintritt, wurde schon oben (S. 351) bemerkt.

Rückfichtlich der Vertretung des Subsidiaranklägers durch einen Bevollmächtigten gelten die oben (S. 364) angeführten Bestimmungen des §. 50 St. P. D.

Siebenter Abschnitt.

Von der Zuständigkeit der Strafgerichte und der Verbindung mehrerer Strafsachen.

I. Die Gerichtsstände.

Es ist bereits oben (§. 353) erwähnt worden, daß die Gerichtsbarkeit in Uebertretungsfällen in erster Instanz den Bezirksgerichten zustehe. Es handelt sich nun darum, welches der vielen bestehenden Bezirksgerichte in einem bestimmten Strassfalle einzuschreiten berechtigt und verpflichtet, welches für diesen Fall zuständig sei. Der Inbegriff der aus der Zuständigkeit sich ergebenden Rechte des Gerichtes, und der Pflichten der Staatsbürger, vor einem bestimmten Gerichte Recht zu suchen und zu nehmen, ist der Gerichtsstand.

In Bezug auf Uebertretungen ist bloß zwischen dem allgemeinen Gerichtsstande für alle Personen und alle Uebertretungen, und dem besondern für gewisse Personen und gewisse Uebertretungen zu unterscheiden.

1. Allgemeiner Gerichtsstand.

Der allgemeine Gerichtsstand richtet sich entweder nach dem Thatorte, oder nach der Anzeige und Betretung, nach der Kenntnißnahme von einer strafbaren Handlung oder nach dem Zusammenhange mehrerer Personen oder mehrerer Uebertretungen.

a) Der Gerichtsstand des Thatortes.

Das Strafverfahren steht in der Regel demjenigen Gerichte zu, in dessen Sprengel die strafbare Handlung begangen wurde, und zwar auch dann, wenn der zum Thatbestande gehörige Erfolg an einem andern Orte eingetreten ist (§. 51 St. P. D.).

Eine Uebertretung ist dort begangen, wo der Thäter diejenigen Handlungen gesetzt hat, welche nach den Bestimmungen des Straf- oder eines anderen Gesetzes den Thatbestand der Uebertretung bilden. Ist zum Thatbestande selbst ein bestimmter Erfolg nothwendig, so ist es für die Frage der Gerichtszuständigkeit einerlei, wo derselbe eingetreten ist. Wenn also z. B. im Falle des §. 374 St. G. jemand im Bezirke A ein Gewehr gegen einen im Bezirke B stehenden Menschen abdrückt, und diesen beschädigt, so ist das Gericht des Sprengels A zur Strafverhandlung zuständig. — Von großer Wichtigkeit ist dieser Grundsatz bei durch Briefen begangenen Ehrenbeleidigungen, bei welchen jenes Gericht zuständig ist, in dessen Bezirk der Brief geschrieben, oder (wenn dieß ein anderer wäre) zur Post gegeben wurde, nicht aber das Gericht jenes Bezirkes, in dem der Empfänger wohnhaft ist.

Wurde die strafbare Handlung in mehreren Bezirken oder auf der Gränze zweier Gerichtsbezirke begangen, oder ist es ungewiß, in welchem

von mehreren bestimmten Gerichtsbezirken sie begangen worden sei, so entscheidet unter den dadurch in Frage kommenden Gerichten das Zuorkommen.

Dasjenige Gericht ist zuvorgekommen, welches zuerst eine Untersuchungshandlung vorgenommen hat (§. 51 St. P. D.).

Als eine solche Untersuchungshandlung muß aber im Verfahren wegen Uebertretungen auch die Einleitung von Vorerhebungen, die Vernehmung des Beschuldigten u. dgl. angesehen werden.

Wird die Ungewißheit über den Ort der begangenen That noch vor Anordnung der Hauptverhandlung behoben, so steht die Vornahme derselben und die Fortsetzung des Strafverfahrens dem Gerichte des Thatortes zu (§. 51 St. P. D.).

b) Der Gerichtsstand der Anzeige oder Betretung.

Wird die Anzeige wegen einer strafbaren Handlung bei dem Gerichte gemacht, in dessen Sprengel der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat oder betreten wird, so ist dasselbe zuständig, sofern nicht das Gericht des Bezirkes der begangenen That bereits zuvorgekommen ist. Doch ist die Sache an dieses letztere Gericht abzugeben, wenn es der Staatsanwalt des einen oder des andern Sprengels, der Privatankläger oder der Beschuldigte, und falls deren mehrere sind, wenn auch nur einer derselben es verlangt (§. 52 St. P. D.).

Zur Begründung dieses Gerichtsstandes ist nur nothwendig, daß sich der Beschuldigte zur Zeit der wider ihn gemachten Anzeige in dem Sprengel des betreffenden Bezirksgerichtes befinde, gleichviel ob er dort seinen ordentlichen Wohnsitz (vgl. o. S. 260), oder nur einen vorübergehenden Aufenthalt hat, oder aus Anlaß einer gegen ihn (jedoch nicht von einem Gerichte) eingeleiteten Verfolgung, oder als unterstands- und aufenthaltlos betreten wird.

Da der Gerichtsstand der Anzeige oder Betretung jenem des Thatortes gleichsteht, so kann sich das Gericht, bei dem die Anzeige oder Betretung erfolgt, nicht für unzuständig erklären, weil es nicht das Gericht des Thatortes ist. — Jedoch ist seine Zuständigkeit dadurch beschränkt, daß die im §. 52 genannten Personen die Abgabe der Sache an das Gericht des Thatortes verlangen können, daß diese Abgabe erfolgen muß, und daß das Gericht des Thatortes ebenfalls sich diesem Verlangen zu fügen hat, und die Sache nicht wegen des Zuorkommens eines anderen Gerichtes ablehnen kann.

Bei dem abgekürzten Verfahren in Uebertretungsfällen ist übrigens zu bemerken, daß dieses Verlangen um Abgabe an das Gericht des Thatortes nicht mehr gestellt werden kann, wenn der Richter des Gerichtsstandes der Betretung bereits mit der Urteilsfällung vorgegangen ist.

Einen besonderen Fall des Gerichtsstandes des Wohnsitzes, des Aufenthaltes oder der Betretung bestimmt der §. 54 St. P. D. mit folgendem: Ist eine strafbare Handlung außerhalb der im Reichsrathe vertretenen Länder begangen worden, so ist dasjenige innerhalb derselben gelegene Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat; in Ermanglung eines solchen dasjenige, in dessen Sprengel er betreten wird.

Die Folge dieser Anordnung ist, daß jenes Gericht, bei welchem entweder nach §. 52 St. P. D. die Anzeige von einer im Auslande von einem

Inländer begangenen Uebertretung gemacht wurde, oder welches in anderer Art davon Kenntniß erhalten hat (§. 53 St. P. D.), die Strafverhandlung an jenes Gericht, in dessen Sprengel der Beschuldigte sich aufhält oder betreten wird, abtreten muß.

Uebrigens wird in dieser Beziehung auf den §. 235 St. G. und dessen Erklärung (o. S. 7) hingewiesen.

c) Der Gerichtsstand der Kenntnißnahme.

Demjenigen Strafgerichte, welches zuerst von einer in den im Reichsrathe vertretenen Ländern verübten strafbaren Handlung Kenntniß erlangt, steht das Verfahren wegen derselben so lange zu, bis ein Umstand erhoben ist, welcher nach einer der Bestimmungen der §§. 51 und 52 die Zuständigkeit eines anderen Gerichtes begründet (§. 53 St. P. D.).

Dieser Gerichtsstand erhält seine Erklärung durch den §. 84 St. P. D., nach welchem Behörden und Aemter, welche von einer strafbaren Handlung Kenntniß erhalten, berechtigt sind, in dringenden Fällen die Anzeige an jenes Gericht zu machen, in dessen Sprengel sie sich befinden.

Dieser Gerichtsstand ist aber nur ein durch die Dringlichkeit des Einschreitens bedingter, und auf die dadurch nothwendigen Amtshandlungen beschränkter, weshalb auch, sobald ein anderer Gerichtsstand nach §§. 51, 52 oder 54 St. P. D. begründet erscheint, die Strassache dahin abgetreten werden muß.

d) Der Gerichtsstand des Zusammenhanges.

Der auf den Gerichtsstand Einfluß übenbe Zusammenhang ist entweder ein persönlicher oder ein sachlicher.

Den persönlichen bestimmt der §. 55 St. P. D. dahin, daß die Zuständigkeit eines Gerichtes über den Thäter auch die Zuständigkeit über alle Mitschuldigen und Theilnehmer begründe. Wer als Mitschuldiger und Theilnehmer nach §§. 5 und 6 St. G. anzusehen ist, wurde oben (S. 16—18) ausführlich erklärt.

Der sachliche Zusammenhang findet nach §. 56 St. P. D. in drei Fällen statt:

1. Wenn demselben Beschuldigten mehrere strafbare Handlungen zur Last fallen. Da es sich hier um Uebertretungen handelt, so versteht sich von selbst, daß diese mehreren strafbaren Handlungen alle zur Zuständigkeit der Gerichte gehörige Uebertretungen sein müssen. Wäre auch nur eine derselben ein Vergehen oder ein Verbrechen, so geht die Gerichtsbarkeit über alle von dem Beschuldigten begangenen strafbaren Handlungen an den zuständigen Gerichtshof über, welcher dann allerdings nach §. 57 St. P. D. eine oder die andere Uebertretung an das zuständige Bezirksgericht zurückverweisen kann. Wären unter den mehreren strafbaren Handlungen solche, über welche die Entscheidung den politischen oder Gefällsbehörden zusteht, so hat sich das Bezirksgericht ebenfalls nicht damit zu befassen, sondern nach Beendigung seiner Amtshandlung die Sache dahin anzuzeigen.

2. Wenn sich an derselben strafbaren Handlung mehrere Personen betheilig haben, und zwar — im Gegensatz zu dem persönlichen Zusammenhange — nicht als Mitschuldige oder Theilnehmer im Sinne der §§. 5 und 6 St. G. Eine solche Betheiligung wäre z. B. an

einem Diebstahle durch bedenklichen Ankauf; an einer Uebertretung gegen die Gesundheit durch vorschriftwidrigen Gifthandel; an einer Verletzung durch eine Schußwaffe durch unbefugten Verkauf der Waffe u. dgl.

3. Wenn eine der an einer strafbaren Handlung betheiligten Personen auch noch in Verbindung mit anderen Personen strafbare Handlungen begangen hat, wobei hier eben so wie im ersten Falle vorausgesetzt wird, daß auch diese strafbaren Handlungen zur Zuständigkeit der Gerichte gehörige Uebertretungen sind, weil sonst dieselben Ausnahmen, wie sie dort bemerkt wurden, eintreten würden.

Für alle drei Fälle stellt nun der §. 56 St. P. D. folgende zwei Regeln auf:

1. Es ist das Strafverfahren gegen alle diese Personen und wegen aller dieser strafbaren Handlungen bei demselben Gerichte gleichzeitig zu führen und über alle zusammentreffenden Strassachen Ein Endurteil zu fällen.

2. Zu diesem Verfahren ist dasjenige unter den dabei in Frage kommenden Gerichten, welches den anderen zuvorgekommen ist, zuständig. Ueber den Begriff des Zuvorkommens siehe die oben (S. 367) gemachte Bemerkung.

In diesen Fällen, und zwar namentlich im dritten Falle kann es nun allerdings geschehen, daß eine solche Strafverhandlung zu einer Ausdehnung gelangt, welche der in Uebertretungsfällen von dem Gesetze so sehr gewünschten Schnelligkeit des Verfahrens abträglich, und mit unverhältnißmäßiger Belästigung namentlich für entfernter wohnende Beschuldigte und Zeugen verbunden wäre.

Um diesem Uebelstande zuvorzukommen, hat die Strafproceßordnung die Möglichkeit der Trennung des Strafverfahrens eingeführt, worüber die §§. 57 und 58 folgendes bestimmen:

Das nach §. 56 für mehrere zusammentreffende Strassachen zuständige Gericht kann auf Antrag oder von Amtswegen verfügen, daß hinsichtlich einzelner strafbaren Handlungen oder einzelner Beschuldigten das Strafverfahren abgesondert zu führen und zum Abschlusse zu bringen sei, soferne dieß zur Vermeidung von Verzögerungen oder Erschwerungen des Verfahrens oder zur Kürzung der Haft eines Beschuldigten dienlich scheint.

In jedem solchen Falle ist der Ankläger verpflichtet, sogleich zu erklären, ob er sich hinsichtlich der übrigen, gegen denselben Beschuldigten vorliegenden Anschuldigungspunkte die Verfolgung vorbehalte. Geschieht dieß, so ist das Verfahren hinsichtlich der letzteren ohne unnothigen Aufschub fortzuführen und zum Abschlusse zu bringen; im entgegengesetzten Falle kann eine Verfolgung wegen derselben nur unter jenen Bedingungen stattfinden, unter welchen die Wiederaufnahme eines vor der Hauptverhandlung eingestellten Strafprocesses zulässig erscheint.

Räth diese Erklärung eine strafbare Handlung, welche Gegenstand gerichtlicher Vorerhebungen oder einer Voruntersuchung war, unberührt, so kann der Beschuldigte verlangen, daß der Ankläger sich auch darüber erkläre, widrigens anzunehmen wäre, daß er auf die Verfolgung verzichtet habe.

Handelt es sich um Uebertretungen, die nicht bloß auf Begehren eines Betheiligten verfolgt werden, so ist jedenfalls auch dem Staatsanwalt eine Erklärung abzufordern (§. 57 St. P. D.).

Wird der Ankläger bei Ausscheidung einer Strassache zu der im §. 57,

Absatz 3 und 4 St. P. D., erwähnten Erklärung aufgefordert, so ist ihm hiezu eine möglichst kurz bemessene Frist zu bestimmen (§. 15 B. B.).

Ist die Verfühlung getroffen, daß eine der zusammengehörigen Strafsachen abgesondert zur Hauptverhandlung gebracht, oder daß rücksichtlich eines der Beschuldigten die Vorverhandlungen abgesondert gepflogen werden, so kann die ausgeschiedene Strafsache an dasjenige Gericht abgegeben werden, welches für dieselbe, abgesehen von dem Zusammentreffen mit anderen Strafsachen, zuständig wäre (§. 58 St. P. D.).

Bei diesem abgesonderten Verfahren ist es aber immer möglich, die im §. 267 St. G. bestimmte, und oben (S. 33) erklärte Regel in Anwendung zu bringen, indem nach §. 265 St. P. D. das etwa später über denselben Angeklagten erkennende Gericht auf die bereits verhängte Strafe Rücksicht zu nehmen hat, so daß im Ganzen die für die schwerer strafbare Uebertretung bestimmte höchste Strafe nicht überschritten wird.

2. Besondere Gerichtsstände.

a) Bei Uebertretungen des Preßgesetzes.

Es wurde bereits oben (S. 354) bemerkt, daß für Uebertretungen des Preßgesetzes dasjenige Bezirksgericht zuständig ist, welches am Sitze des Gerichtshofes erster Instanz besteht, in dessen Sprengel die Uebertretung begangen wurde; und falls daselbst mehrere Bezirksgerichte bestehen, dasjenige, welches durch besondere Verordnung mit der Strafrechtspflege überhaupt betraut wird (§. 485 St. P. D.).

Wird die strafbare Handlung durch den Inhalt einer Druckschrift begangen, so ist, wenn der Druckort bekannt und in dem Gebiete gelegen ist, für welches diese Strafproceß-Ordnung Wirksamkeit hat, stets der Druckort; wenn dieser aber unbekannt oder außerhalb jenes Gebietes gelegen ist, der Ort der Verbreitung in dem letzteren als Thatort anzusehen.

Erscheinen im letzteren Falle mehrere Gerichte für dieselbe Untersuchung zuständig, so entscheidet unter ihnen das Zutorkommen (§. 486 St. P. D.).

Der oben S. 368 erwähnte Gerichtsstand des Zusammenhanges kommt auch bei Uebertretungen des Preßgesetzes zur Anwendung, und gerade bei diesen wird eine Trennung der Strafsachen im Sinne der §§. 57 und 58 St. P. D. am häufigsten und zweckmäßigsten zur Anwendung kommen.

b) Bei wegen eines Vergehens oder Verbrechens Verhafteten.

Wird das gegen einen verhafteten Beschuldigten wegen eines Vergehens oder Vergehens eingeleitete Strafverfahren vor der Hauptverhandlung eingestellt, so ist hinsichtlich der ihm noch zur Last liegenden, vor das Bezirksgericht gehörigen strafbaren Handlungen jenes Bezirksgericht zuständig, in dessen Bezirk er sich in Haft befindet. Doch kann auch in diesem Falle sowohl der Ankläger, als auch der Beschuldigte die Abtretung an das Gericht des Thatortes verlangen (§. 52 St. P. D.).

Rücksichtlich der Abgabe an das Gericht des Thatortes gilt das oben (S. 367) bei dem Gerichtsstande der Betretung bemerkte.

c) Bei Militärpersonen.

Das Strafverfahren gegen Personen, die nach dem Gesetze in Strafsachen der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, bleibt auch fernerhin den Militärgerichten vorbehalten. Die Erhebung des Thatbestandes rücksichtlich solcher strafbarer Handlungen, welche nach den allgemeinen Strafgesetzen zu beurteilen sind, steht jedoch den Militärgerichten nur dann zu, wenn der Beschuldigte offenbar der Militärgerichtsbarkeit untersteht. Ergibt sich dieß erst im Laufe einer vor dem Civilstrafgerichte geführten Untersuchung, so ist die Verhandlung von dem Civilstrafgerichte abbrechen und dem Militärgerichte zu übergeben (§. 60 St. P. D.).

Die Bestimmungen, welche Personen der Militärgerichtsbarkeit unterliegen, sind für das stehende Heer und die Kriegsmarine einerseits, dann für die Landwehr anderseits verschieden.

Rücksichtlich des stehenden Heeres und der Kriegsmarine verfügt das Gesetz vom 20. Mai 1869, Nr. 78 R. G. B., folgendes:

§. 1. Der Militärgerichtsbarkeit in Strafsachen unterliegen:

1. Die in activer Dienstleistung stehenden Personen des stehenden Heeres und der Kriegsmarine;

2. die in dem Verzeichnisse, welches am Schlusse dieses Gesetzes beigefügt ist, aufgeführten, bei der Militärverwaltung angestellten oder verwendeten und in activer Dienstleistung stehenden Personen, insofern deren Unterstellung unter die Militärgerichtsbarkeit nicht ausschließlich nach den Bestimmungen zu beurteilen ist, welche für die in dem vorstehenden Absätze (Z. 1) angeführten Personen gelten (§. 53 des Wehrgesetzes v. 5. December 1868, R. G. B. Nr. 151);

3. alle Personen, welche sich im Gefolge einer auf Kriegsfuß gesetzten oder außerhalb der Grenzen der Monarchie stehenden Heeresabtheilung befinden oder zum Bemannungsstande eines Kriegsfahrzeuges gehören;

4. die Kriegsgefangenen und die unter militärischer Obhut stehenden Geiseln;

5. die von der Kriegsmarine eingebrachten Seeräuber.

§. 2. Die Officiere, welche mit Beibehaltung des Militärcharakters aus dem Verbands des stehenden Heeres oder der Kriegsmarine ausgetreten sind, sie mögen eine Pension beziehen oder nicht, sowie die außer der activen Dienstleistung befindlichen Officiere der Reserve bleiben in Ansehung der Militär-Verbrechen und -Vergehen, falls sie bei der Verübung einer derartigen strafbaren Handlung eine militärische Uniform getragen haben, unter Militärgerichtsbarkeit.

Ebenso sind sie zur Zeit, wo sie die militärische Uniform tragen, den militärischen Disciplinarvorschriften unterworfen.

Außerdem unterstehen sie in Strafsachen ausschließlich dem allgemeinen Strafgesetze und der Gerichtsbarkeit der Civilstrafgerichte.

§. 3. Die Urlauber, sowie die nicht in activer Dienstleistung befindlichen Officiere und Mannschaft der Reserve treten mit dem Tage der Zustellung des Einberufungsbefehles oder der legalen Veröffentlichung desselben unter die Militärgerichtsbarkeit.

Sie sind von diesem Zeitpunkte an, wenn sie früher außer der activen Dienstleistung das Militär=Verbrechen oder =Vergehen der Desertion oder der Selbstbeschädigung (§§. 183—215 und 293—298 M. Str. G.) begangen haben, nach den Militärgesetzen zu behandeln.

Wenn eine zur Linie oder zur Reserve gehörige Militärperson während der Zeit der activen Dienstleistung was immer für ein Militär=Verbrechen oder =Vergehen (§§. 142—403 M. Str. G.) begangen hat, dieses aber erst nach der Beurlaubung oder nach dem Eintritte oder Wiedereintritte in die Reserve bekannt wurde, so ist gegen diese Militärperson wegen dieser strafbaren Handlung, erst nachdem dieselbe durch ihre Einberufung wieder der Militärgerichtsbarkeit unterstellt wurde, von den Militärgerichten nach den Militärstrafgesetzen zu verfahren.

§. 4. Wegen strafbarer Handlungen, welche nicht zu den Militär=Verbrechen oder =Vergehen gehören und zu einer Zeit begangen wurden, während welcher der Thäter der Militärgerichtsbarkeit unterstand, ist, wenn dieselben nach dessen Austritt aus der activen Dienstleistung und vor dessen Wiedereintritt in dieselbe oder nach dem gänzlichen Austrreten aus dem stehenden Heere oder der Kriegsmarine bekannt werden, stets bei den Civilgerichten zu verfahren. Dieselben haben hiebei die allgemeinen Strafgesetze, insofern dieselben nicht strenger sind, als die für das Militär erlassenen Strafgesetze, außerdem aber diese Gesetze anzuwenden.

§. 5. Wenn jemand vor dem Zeitpunkte, in welchem er unter die Militärgerichtsbarkeit kommt, eine strafbare Handlung begangen hat, so steht die Untersuchung derselben dem Civilgerichte zu.

Trifft aber mit dieser strafbaren Handlung eine nach dem bezeichneten Zeitpunkte verübte strafbare Handlung zusammen, so hat die wegen der letzteren Handlung von dem Militärgerichte durchzuführende Untersuchung der zur Zuständigkeit des Civilgerichtes gehörigen Untersuchung vorzugehen, wenn nicht die unter der Civilgerichtsbarkeit verübte strafbare Handlung mit der Todes- oder lebenslänglichen Kerkerstrafe, die unter der Militärgerichtsbarkeit verübte strafbare Handlung dagegen mit einer mildereren Strafe als jene bedroht ist.

Wird jemand in diesem Falle sowohl von dem Militär- als von dem Civilstrafgerichte einer strafbaren Handlung schuldig erklärt, so hat dasjenige dieser beiden Strafgerichte, welches das spätere Strafurteil fällt, bei Bemessung der Strafe auf die dem Schuldigen durch das frühere Erkenntniß zuerkannte Strafe angemessene Rücksicht zu nehmen.

§. 6. Im Falle des §. 5 kann zur Durchführung der zur Zuständigkeit eines Civilgerichtes gehörigen Untersuchung nach Vorschrift der Strafproceßordnung ein anderes Civilgericht, das in derselben Reichshälfte, wie jenes Gericht gelegen ist, delegirt werden.

Wird ein Beschuldigter sowohl von dem Civilgerichte als von dem Militärgerichte zu einer Strafe verurteilt, so ist jene Strafe zuerst zu vollziehen, welche von dem Gerichte, das zuerst erkannt hat, verhängt worden ist.

Nach dem im §. 1, 3, 2, erwähnten Verzeichnisse stehen folgende zur Militärverwaltung gehörige Personen unter der Militärgerichtsbarkeit:

I. Militär=Geistlichkeit: Militär=Pfarrer; Militär=Curat; Militär=Caplan; Militär=Prediger.

II. Auditore: General-, Oberst-, Oberstlieutenant-, Major-, Hauptmann-, Oberlieutenant-Auditor.

III. Militär=Ärzte: General=Stabsarzt; Oberstabsarzt I. Classe; Oberstabsarzt II. Classe; Stabsarzt; Regimentsarzt; Oberarzt. Subaltern=Ärzte: Oberwundarzt; Unterarzt.

IV. Truppen-Rechnungsführer: Hauptmann- (Mittmeister-) Rechnungsführer I. und II. Classe; Oberlieutenant-Rechnungsführer; Lieutenant-Rechnungsführer.

V. Militär=Intendantur=Beamte: Sections=Chef und Chef der Militär=Intendant; General=Intendant; Militär=Ober=Intendant; Militär=Intendant; Militär=Unter=Intendant. Kriegs=Commissariat und Verpflegs=Commissariat, so lange Organe desselben activ in Verwendung stehen.

VI. Militär=Verpflegs=Beamte: Ober=Verpflegs=Verwalter; Verpflegs=Verwalter; Verpflegs=Official; Verpflegs=Accessist.

VII. Militärthierärztliche Beamte: Ober=Thierarzt; Thierarzt; Unter=Thierarzt.

VIII. Technische Beamte des Artillerie=Zugs-, des Genie- und Fuhr= Wesens: Ober=Werkführer; Werkführer; Werkführer=Assistent.

IX. Aufsichts=Personale in den Militär=Strafanstalten: Ober=Stabs=Profos; Stabs=Profos; Profos.

X. Technisches Hilfspersonale: Werkmeister bei den Militär=Verpflegs=Anstalten und bei dem Fuhrwesen.

XI. Marine=Geistlichkeit: Marine=Pfarrer; Marine=Curat; Marine=Caplan.

XII. Marine=Auditore aller Chargengrade.

XIII. Marine=Ärzte aller Chargengrade.

XIV. Marine=Beamte jeder Kategorie und jeder Diätenclasse.

XV. Aufsichts=Personale in den Marine=Strafhäusern: Marine=Ober=Stabs=Profos; Marine=Stabs=Profos; Marine=Profos.

Rücksichtlich der Landwehr bestimmt das Gesetz v. 23. Mai 1871, Nr. 45 R. G. B., nachstehendes:

§. 1. Die im Landwehrverbände stehenden Personen, welche in Folge der auf Befehl des Kaisers angeordneten Einberufung und Mobilmachung (§. 2 des Landwehrgesetzes vom 13. Mai 1868, R. G. B. Nr. 68) in activer Dienstleistung stehen, sind in Strafsachen nach den militärischen Gesetzen zu behandeln. Doch finden auf dieselben jene Bestimmungen keine Anwendung, welche eine Schmälerung der bürgerlichen Rechts- und Handlungsfähigkeit oder eine Verlängerung der gesetzlichen Dienstpflicht androhen. Ferner treffen dieselben im Falle der Verurteilung wegen nicht militärischer Verbrechen und Vergehen die in dem §. 45, lit. b und c, dann in den §§. 50, 54 und 87 des Militärstrafgesetzes angeführten Folgen der in den §§. 45—48, 60 und 87 dieses Gesetzes erwähnten Urteile nur insoweit und für so lange, als sie auch nach den Civilstrafgesetzen einzutreten hätten.

In gleicher Weise finden die militärischen Gesetze auch auf diejenigen im Landwehrverbände stehenden Personen Anwendung, welche zum Zwecke der Standes- und Evidenzführung und der Verwaltung der Magazinsvorräthe (§. 10, Absatz 3 R. G. B.) in activer Dienstleistung stehen oder bei

den Landwehr-Commanden, der tirolisch-vorarlbergischen Landesverteidigungs-Oberbehörde, dem Landwehr-Obercommando und dem Landesverteidigungs-Ministerium in bleibender Verwendung sind; auf diejenigen Personen aber, welche zur militärischen Ausbildung, zur periodischen Waffenübung oder zur Controlversammlung einberufen worden sind (§. 14—16 L. W. G.), nur insoweit, als sie sich auf Militärverbrechen und Militärvergehen beziehen.

Während der Dauer der Unterstellung unter die Militärgerichtsbarkeit sind die im Landwehrverbände stehenden Personen auch den militärischen Disciplinurvorschriften unterworfen.

§. 2. Die Anwendbarkeit der militärischen Gesetze beginnt, im Falle der auf Befehl des Kaisers angeordneten Einberufung und Mobilmachung, mit dem Tage der Zustellung des Einberufungsbefehles oder der legalen Kundmachung desselben, in allen andern Fällen mit dem für das Erscheinen des Einberufenen bestimmten Tage.

Die im Landwehrverbände stehenden Personen sind von dem betreffenden Zeitpunkte an auch wegen der vor demselben begangenen Militärverbrechen der Desertion und der Selbstbeschädigung nach den militärischen Gesetzen zu behandeln.

§. 3. Die Officiere der Landwehr unterstehen auch außer den im §. 1 und §. 2 dieses Gesetzes bezeichneten Fällen in Ansehung der Militärverbrechen und Militärvergehen, falls sie bei der Verübung einer derartigen strafbaren Handlung eine militärische Uniform getragen haben, der Militärgerichtsbarkeit.

Ebenso sind sie zur Zeit, wo sie die militärische Uniform tragen, den militärischen Disciplinurvorschriften unterworfen.

§. 4. Die Militärgerichtsbarkeit in Straffachen wird über die im Landwehrverbände stehenden Personen in erster Instanz durch Militärgerichte ausgeübt, welche nach den für das stehende Heer geltenden Bestimmungen zu bilden, und aus Mitgliedern der Landwehr zusammenzusetzen sind.

Diesen Gerichten steht die Verhängung der nach §. 25 des L. W. G. eintretenden Strafe wegen Ungehorsams gegen einen Einberufungsbefehl auch dann zu, wenn dieser Ungehorsam nicht kriegsrechtlich zu behandeln ist.

Die Functionen der Auditore bei diesen Gerichten sind zur Ausübung des Richteramtes befähigten Officieren der Landwehr zu übertragen; ist dieß nicht ausführbar, so sind sie Auditoren des nächsten Gerichtes für das stehende Heer oder die Kriegsmarine zuzuweisen.

Den Verhören des Beschuldigten im Laufe der Untersuchung wohnen außer dem Auditor zwei Officiere der Landwehr als Gerichtszeugen bei.

Die Freiheitsstrafe ist in den für den Civilstand bestehenden Strafankalten zu vollziehen.

§. 5. Im Falle der auf Befehl des Kaisers erfolgten Einberufung und Mobilmachung (§. 2 L. W. G.) sind zur Ausübung der Strafgerichtsbarkeit erster Instanz über die den mobil gemachten Landwehrabtheilungen angehörigen Personen besondere Militärgerichte auf die im ersten Absätze des §. 4 bezeichnete Art zu bilden.

Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 des §. 4 finden auch auf diese Gerichte Anwendung.

§. 6. In zweiter und dritter Instanz entscheiden über die unter die

Militärgerichtsbarkeit fallenden Straffachen der dem Landwehrverbände angehörigen Personen die für das stehende Heer und die Kriegsmarine bestehenden Gerichte zweiter und dritter Instanz.

§. 7. Wenn eine im Landwehrverbände stehende Person zur Zeit, als dieselbe der Militärgerichtsbarkeit unterstand, ein Militärverbrechen oder Militärvergehen begangen hat, diese strafbare Handlung aber erst nach dem Austreten aus der Militärgerichtsbarkeit bekannt wurde, so ist gegen diese Person erst, nachdem sie wieder unter die Militärgerichtsbarkeit getreten ist (§. 2), von den Militärgerichten (§§. 4 und 5) zu verfahren.

§. 8. Wegen strafbarer Handlungen, welche nicht zu den Militärverbrechen oder Militärvergehen gehören und von einer im Landwehrverbände stehenden Person zur Zeit, als diese Person in Ansehung dieser Handlungen der Militärgerichtsbarkeit unterstand, begangen, aber erst nach dem Aufhören der Zuständigkeit der Militärgerichtsbarkeit bezüglich dieser Handlungen bekannt wurden, ist stets bei den Civilgerichten zu verfahren.

Die Civilgerichte haben hierbei die allgemeinen Strafgesetze, soferne dieselben nicht strenger sind, als die militärischen Strafgesetze, außerdem aber diese Gesetze anzuwenden.

§. 9. Wenn eine im Landwehrverbände stehende Person vor dem Zeitpunkte, in welchem sie unter die Militärgerichtsbarkeit kommt, eine strafbare Handlung begangen hat, so steht das Strafverfahren (den im §. 2, Absatz 2, vorgesehenen Fall ausgenommen) den Civilgerichten zu.

§. 10. Trifft eine zur Zuständigkeit der Civilgerichte gehörige strafbare Handlung eines im Landwehrverbände stehenden mit einer strafbaren Handlung desselben zusammen, welche zur Zuständigkeit der Militärgerichte gehört, so hat das wegen der letzteren Handlung vor dem Militärgerichte durchzuführende Verfahren dem zur Zuständigkeit des Civilgerichtes gehörigen vorzugehen, wenn nicht das unter die Civilgerichtsbarkeit fallende Verbrechen mit der Todes- oder lebenslangen Kerkerstrafe, die vom Militärgerichte abzurteilende Handlung dagegen mit einer milderen Strafe bedroht ist. Wird der Beschuldigte sowohl von dem Civil- als von dem Militärstrafgerichte einer strafbaren Handlung schuldig erklärt, so hat dasjenige dieser beiden Strafgerichte, welches das spätere Strafurteil fällt, bei Bemessung der Strafe auf die dem Schuldigen durch das frühere Erkenntniß zuerkannte Strafe angemessene Rücksicht zu nehmen. Jene Strafe, auf welche zuerst erkannt wurde, ist zuerst zu vollziehen.

§. 11. In den Fällen der §§. 9 und 10 kann zur Durchführung des zur Zuständigkeit eines Civilgerichtes gehörigen Strafverfahrens nach Vorschrift der allgemeinen Strafproceß-Ordnung ein anderes Civilgericht delegirt werden.

§. 12. Bei einer auf Befehl des Kaisers erfolgten Einberufung und Mobilmachung sind die Strafproceße, welche bei den nach §. 4 bestellten Militärgerichten anhängig sind, bei denselben zu Ende zu führen.

Wenn dagegen die nach §. 5 bestellten Militärgerichte ihre Thätigkeit einstellen, gehen die bei ihnen anhängigen Straffachen, soweit sie überhaupt von Militärgerichten weiter zu führen sind, an die im §. 4 bezeichneten Gerichte über.

d) Bei Exterritorialen.

Die am österreichisch-ungarischen Hofe beglaubigten auswärtigen Gesandten und das eigentliche Gesandtschaftspersonale derselben stehen nicht unter der Gerichtsbarkeit der Landesbehörden. Auch die Haus- und Dienstleute dieser Gesandten und der in Oesterreich sich aufhaltenden fremden Souveräne, welche zugleich Unterthanen des Staates sind, welchem der Souverän oder Gesandte angehört, unterstehen den österreichischen Gerichten nicht. Hätte daher mit solchen Personen eine Amtshandlung wegen einer strafbaren Handlung einzutreten, so hat die Behörde sich zwar nach Umständen der Person des Beschuldigten zu versichern, jedoch sogleich die Anzeige davon an das Obersthofmarschallamt zur weiteren Eröffnung an den Souverän oder Gesandten wegen Uebernahme des Beschuldigten zu machen (§. 61 St. P. D.).

Die Consuln fremder Mächte und das Consulatspersonale haben auf diese Exemption keinen Anspruch, und unterstehen ohne Rücksicht auf ihre Nationalität den österreichischen Gesetzen und Gerichten (Hfd. v. 23. Sept. 1817, Nr. 1373 S. G. S.; vgl. die Convention mit den Niederlanden vom 15. Mai 1856, Nr. 120 R. G. B., Art. II).

Die französischen Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und ihre Kanzler genießen, wenn sie Unterthanen des ernennenden Staates sind, der persönlichen Immunität, ausgenommen bezüglich der durch die Gesetzgebung des Landes als Verbrechen bezeichneten Handlungen (Staatsvertrag vom 11. Dec. 1866, Nr. 167 R. G. B., Art. 2).

Die Consuln des norddeutschen Bundes und des Zollvereines (des deutschen Reiches) genießen in Oesterreich dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen, deren sich diejenigen irgend eines dritten Staates erfreuen (Vertrag v. 9. März 1868, Nr. 51 R. G. B., Art. 20).

Die Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Consularagenten, deren Kanzler und Consularbeamten, welche von den Vereinigten Staaten von Nordamerika in Oesterreich bestellt sind, genießen, wenn sie Bürger des ernennenden Staates sind, der persönlichen Immunität, ausgenommen bezüglich der durch die Gesetze des Landes als Verbrechen bezeichneten Handlungen. Dieselben Vorrechte genießen die von den Generalconsuln und Consuln selbst ernannten Viceconsuln und Consularagenten, wenn sie Unterthanen des ernennenden Staates sind (Art. II und VII der Consularconvention v. 11. Juli 1870, Nr. 116 R. G. B. f. 1871).

Die spanischen Consuln und sonstigen Consularagenten sollen alle Privilegien, Befreiungen und Immunitäten genießen, wie die Consuln und andern Agenten gleicher Eigenschaft der meistbegünstigten Nation (Art. XXII des Hand- und Schiffvertrages v. 24. März 1870, Nr. 119 R. G. B. f. 1871).

Der Art. III des Freundschaftsvertrages mit dem Kaiserthume China v. 2. Sept. 1869, Nr. 59 R. G. B. für 1872, bestimmt: Die diplomatischen Agenten der beiden vertragenden Theile sollen gegenseitig am Orte ihres Aufenthaltes die Vorrechte und Freiheiten genießen, welche das Völkerrecht ihnen gewährt. Ihre Person, ihre Familie, ihr Haus und ihre Correspondenz sollen unverletzlich sein.

Der diplomatische Agent und die Consularbeamten Japans sollen unter der Bedingung der Gegenseitigkeit im Gebiete der österr. ung. Monarchie dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen eines dritten Staates erfreuen oder erfreuen werden (Art. II des Freundschaftsvertrages v. 18. Oct. 1869, Nr. 128 R. G. B. f. 1872).

Daselbe Vorrecht ist auch den Generalconsuln, Consuln und Consularagenten von Siam (Art. II d. Freundsch. Vertr. vom 8. Mai 1871, Nr. 8 R. G. B. f. 1873) und von Portugal (Art. XVI d. Vertr. vom 13. Jan. 1872, Nr. 8 R. G. B. f. 1873), dann von Schweden und Norwegen (Art. VIII des Vertr. v. 3. Nov. 1873, Nr. 60 R. G. B. f. 1874) eingeräumt.

II. Von der Delegation.

Die Gerichtshöfe zweiter Instanz sind berechtigt, nach Anhörung des Ober-Staatsanwaltes aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit, oder aus andern wichtigen Gründen ausnahmsweise dem zuständigen Gerichte Strassachen abzunehmen und sie einem andern Gerichte derselben Art in ihrem Sprengel zuzuweisen (§. 62 St. P. D.).

Daselbe Recht hat auch der Cassationshof für den ganzen Umfang der im Reichsrathe vertretenen Länder.

Gegen die in Gemäßheit des §. 62 vom Gerichtshofe zweiter Instanz verfügte Delegation eines andern Gerichtes kann sowohl der Ankläger, als der Beschuldigte beim Cassationshofe Beschwerde führen. Dieselbe ist binnen drei Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses bei dem eröffnenden Gerichte anzubringen (§. 63 St. P. D.).

Die Delegation eines andern Gerichtes an Stelle des gesetzlich zuständigen ist dadurch bedingt, daß entweder aus persönlichen oder örtlichen Verhältnissen (z. B. wegen zu großer Entfernung des Wohnortes des Beschuldigten oder der Zeugen) ein anderes Gericht zur schnellen, zweckmäßigen und minder kostspieligen Verhandlung einer Strassache geeigneter erscheint. So enthalten z. B. der §. 6 des Gef. v. 20. Mai 1869, Nr. 78 R. G. B. (o. S. 372) und der §. 11 des Gef. v. 23. Mai 1871, Nr. 45 R. G. B. (o. S. 375) im Gesetze selbst bestimmte Fälle, in denen durch eine Delegation abgeholfen werden soll.

Der Antrag auf Delegation eines andern Gerichtes kann von dem Ankläger, dem Beschuldigten, oder von dem zuständigen Gerichte von Amtswegen an das Oberlandesgericht gestellt werden, und ist an dieses auch dann zu richten, wenn das Befugniß zur Delegation dem Cassationshofe zusteht.

Die Entscheidung des Cassationshofes über einen Antrag auf Delegation ist unanfechtbar.

Von der Entscheidung des Oberlandesgerichtes sind der Ankläger und der Beschuldigte, ohne Unterschied, von wem der Antrag auf Delegation ausgegangen ist, zu verständigen. Die von dem einen oder andern erhobene Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, hindert aber das zuständige Gericht nicht, bis zur Entscheidung des Cassationshofes alle jene Amtshandlungen vorzunehmen, welche im Interesse der Sache nicht verschoben werden können.

III. Streitigkeiten über die Zuständigkeit und Amtshandlungen nicht zuständiger Gerichte.

Ist die Zuständigkeit zwischen Bezirksgerichten streitig, welche unter demselben Gerichtshofe erster Instanz stehen, so entscheidet die Rathskammer des letzteren. Können sich zwei Gerichtshöfe erster Instanz über ihre Zuständigkeit, oder über die zweier ihnen unterstehenden Gerichte nicht einigen, so entscheidet der Gerichtshof zweiter Instanz. Ist die Zuständigkeit zwischen Gerichten, welche nicht unter demselben Gerichtshofe zweiter Instanz stehen, oder zwischen zwei Gerichtshöfen zweiter Instanz streitig, so entscheidet der Cassationshof. Entscheidungen dieser Art können nur nach Anhörung der Staatsanwaltschaft erfolgen und es findet gegen dieselben kein abgeordnetes Rechtsmittel statt.

In der Zwischenzeit hat jedes der streitenden Gerichte die zur Einleitung der Untersuchung und Herstellung des Thatbestandes in seinem Bezirke nöthigen Handlungen, und insbesondere alle jene Untersuchungsschritte vorzunehmen, bei welchen Gefahr auf dem Verzuge haftet (§. 64 St. P. D.).

Alle auch nicht zuständigen Gerichte, welche in ihrem Bezirke Spuren einer Uebertretung finden, sind, wenn Gefahr am Verzuge haftet, berechtigt und verpflichtet, alles vorzulehnen, was zur Erhebung des Thatbestandes oder zur Festhaltung des Beschuldigten dienen kann (§. 65 St. P. D.).

Aber auch außer diesem Falle sind Untersuchungshandlungen, welche ein unzuständiges Gericht vorgenommen hat, deshalb allein noch nicht ungiltig, so lange sie sich nur auf Vorerhebungen beschränkt haben; doch liegt dem zur Hauptverhandlung zuständigen Gerichte ob, zu beurtheilen, ob eine Wiederholung oder Ergänzung dieser Handlungen einzuleiten sei (§. 66 St. P. D.).

Achter Abschnitt.

Von der Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen und Staatsanwälten.

I. Ausschließung von Gerichtspersonen.

Jeder Richter und Protokollführer ist von der Vornahme gerichtlicher Handlungen im Strafverfahren ausgeschlossen, wenn er selbst der durch die strafbare That Verletzte, oder wenn die beschuldigte oder verletzte Person mit ihm durch das Band der Ehe verbunden, oder wenn der Beschuldigte, der Verletzte, der Staatsanwalt, der Privatankläger oder der Verteidiger mit ihm in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert, sein Geschwisterkind, oder noch näher mit ihm verwandt, oder in gleichem Grade verschwägert ist, oder zu ihm in dem Verhältnisse von Wahl- oder Pflege-Eltern oder -Kindern, eines Vormundes oder eines Mündels steht (§. 67 St. P. D.).

Ausgeschlossen von der Wirksamkeit als Richter oder Protokollführer in allen Instanzen ist ferner derjenige, welcher

1. außerhalb seiner Dienstverrichtung Zeuge der in Frage stehenden Handlung gewesen oder in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden ist;

2. welcher in dieser Sache als Verteidiger, als Vertreter des Privatanklägers oder Privatbetheiligten, oder als Staatsanwalt mitgewirkt hat.

Muß eine Hauptverhandlung in Folge einer Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde wiederholt werden, so sind von der neuen Hauptverhandlung jene Richter ausgeschlossen, welche an der ersten theilgenommen haben (§. 68 St. P. D.).

Mitglieder von Gerichten höherer Instanzen — also im Verfahren wegen Uebertretungen auch die Mitglieder des als Berufungsgericht einschreitenden Gerichtshofes erster Instanz — sind ausgeschlossen; von der Verhandlung über Rechtsmittel gegen alle jene Entscheidungen, bei denen sie in einer unteren Instanz theilgenommen haben, dann von der Führung des Referates und von dem Vorsitze bei einer Verhandlung in Strassachen, in denen als Richter bei einem untergeordneten Gerichte eine Person thätig war, welche mit ihnen in einem der im §. 67 bezeichneten Verhältnisse steht (§. 69 St. P. D.).

Der Richter ist schuldig, das Verhältniß, welches den Grund seiner Ausschließung bildet, unverzüglich dem Vorsteher des Gerichtes, dessen Mitglied er ist, anzuzeigen. Der ausgeschlossene Vorsteher eines Bezirksgerichtes hat die Anzeige an den Vorsteher des Gerichtshofes erster Instanz zu machen.

Der Protokollführer hat diese Anzeige dem Richter zu machen, bei welchem er das Protokoll führen soll (§. 70 St. P. D.).

Wären bei einem Bezirksgerichte sowol der Bezirksrichter als dessen richterliche Hilfsbeamte (vgl. o. S. 354) ausgeschlossen, so bleibt nichts übrig, als gemäß §. 62 St. P. D. (o. S. 377) bei dem Oberlandesgerichte die Delegation eines andern Bezirksgerichtes zu beantragen.

Jede Gerichtsperson hat sich von dem Zeitpunkte, in welchem ihr ein Ausschließungsgrund bekannt geworden, aller gerichtlichen Handlungen bei sonstiger Nichtigkeit dieser Acte zu enthalten. Nur wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, und die Bestellung eines anderen Richters oder Protokollführers nicht sogleich bewirkt werden kann, hat eine solche Gerichtsperson die dringend nöthigen gerichtlichen Handlungen selbst vorzunehmen, ausgenommen, wenn gegen die Ehegattin des Richters oder gegen Personen, welche mit ihm verwandt oder verschwägert sind (§. 67), einzuschreiten wäre, in welchem Falle unverzüglich die Amtshandlung an den nächsten Richter abzutreten ist (§. 71 St. P. D.).

II. Ablehnung von Gerichtspersonen.

Der Staatsanwalt, der Privatbetheiligte, der Privatankläger und der Beschuldigte können Mitglieder des Gerichtes und Protokollführer ablehnen, wenn sie außer den in den §§. 67—69 bezeichneten Fällen andere Gründe anzugeben und darzuthun vermögen, welche geeignet sind, die volle Unbefangtheit des Abzulehnenden in Zweifel zu setzen (§. 72 St. P. D.).

Das Gesuch, womit ein Bethelligter die Ablehnung eines Richters geltend machen will, ist jederzeit bei dem Gerichte, welchem der Abgelehnte

angehört, und zwar, wenn es sich um die Ablehnung eines Mitgliedes des erkennenden Gerichtes handelt; längstens vierundzwanzig Stunden vor Beginn der Verhandlung, und wenn es sich um die Ablehnung eines ganzen Gerichtshofes handelt, längstens binnen drei Tagen nach der Verladung zu der Verhandlung zu überreichen oder zu Protokoll zu geben. In diesem Gesuche müssen die Gründe der Ablehnung genau angegeben und soviel als möglich becheinigt sein (§. 73 St. P. D.). Es bedarf daher keines strengen Beweises der Ablehnungsgründe, obwohl andererseits die bloße Behauptung des Ablehnenden, daß solche bestehen, nicht genügt, sondern es seine Pflicht ist, irgend eine und zwar urkundliche Bestätigung darüber beizubringen, indem Erhebungen zum Nachweise von Ablehnungsgründen nicht gepflogen werden dürfen.

Ueber die Zulässigkeit der Ablehnung einer Gerichtsperson entscheidet in der Regel der Vorsteher des Gerichtes, zu welchem sie gehört. Wird ein Bezirksrichter abgelehnt, so entscheidet die Rathskammer des Gerichtshofes erster Instanz; wenn ein ganzes Gericht erster Instanz oder dessen Vorsteher abgelehnt wird, so entscheidet der Gerichtshof zweiter Instanz, und wenn ein Gerichtshof zweiter Instanz oder dessen Präsident abgelehnt wird, so entscheidet der Cassationshof. Gegen diese Entscheidungen findet kein Rechtsmittel statt. Der Vorsteher, beziehungsweise der Gerichtshof, welcher über die Ablehnung entscheidet, hat zugleich, falls derselben stattgegeben wird, denjenigen Richter oder das Gericht zu bezeichnen, welchem die Sache zu übertragen ist (§. 74 St. P. D.).

Die Ablehnung eines Richters hindert aber nicht, daß er bis zur Entscheidung über dieselbe unaufschiebbar nothwendige Amtshandlungen mit rechtlicher Wirkung vornehmen kann.

III. Ausschließung von Staatsanwälten.

Von dem Einschreiten in Strassachen sind diejenigen Mitglieder der Staatsanwaltschaft, als auch die staatsanwaltschaftlichen Functionäre bei den Bezirksgerichten, ausgeschlossen, mit welchen der Beschuldigte oder dessen Vertheidiger oder der durch die strafbare Handlung Verletzte, oder der Privatankläger in einem der im §. 67 erwähnten Verhältnisse steht; ferner diejenigen, welche in der Sache als Zeugen oder Sachverständige vernommen worden, oder als Vertheidiger, als Vertreter des Privatanklägers oder Privatbetheiligten, oder als Richter thätig gewesen sind (§. 75 St. P. D.).

Der staatsanwaltschaftliche Functionär ist daher verpflichtet, sich von dem Zeitpunkte, in welchem ihm ein Ausschließungsgrund bekannt geworden, des Einschreitens in der Sache, für die er ausgeschlossen erscheint, zu enthalten, dieselbe seinem Stellvertreter, falls ein solcher bestände, zu überlassen, und davon dem Staatsanwalte am Gerichtshofe erster Instanz die Anzeige zu erstatten (§. 76 St. P. D.). In dringenden Fällen ist auf die im §. 100 B. V. (o. S. 359) angeordnete Art Abhilfe zu treffen.

Durch Beschwerden von Parteien gegen das Einschreiten eines Staatsanwaltes, welcher sich nach dem Gesetze des Einschreitens hätte enthalten sollen, darf das Verfahren nicht aufgehoben werden (§. 76 St. P. D.).

Eine Ablehnung von Mitgliedern der Staatsanwaltschaft im Sinne der §§. 72—74 St. P. D. ist nicht zulässig, weil niemand, gegen den eine Klage erhoben wird, sich die Person des Klägers auswählen kann.

Neunter Abschnitt.

Von der Bekanntmachung der gerichtlichen Verfügungen und von der Gestattung der Acteneinsicht.

Die Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen geschieht entweder durch mündliche Verkündigung vor Gericht oder durch Zustellung der Urschrift oder einer amtlich beglaubigten Abschrift derselben. Die mündliche Verkündigung muß durch ein Protokoll beurkundet werden. Auf Verlangen ist demjenigen, welchem eine Verfügung mündlich verkündet wird, eine Abschrift derselben zu erteilen (§. 77 St. P. D.).

Die Zustellung der gerichtlichen Verfügungen an die Staatsanwaltschaft geschieht durch Mittheilung der Urschrift. Der Beamte der Staatsanwaltschaft setzt auf die Urschrift die Bestätigung der Einsichtnahme unter Beifügung des Datums. Auf Verlangen ist ihm eine Abschrift zu erteilen (§. 78 St. P. D.).

Die Verladung zur Hauptverhandlung in erster Instanz muß dem Beschuldigten selbst zugestellt werden.

Die Zustellung dieser Verladung an den Privatankläger und Privatbetheiligten, sowie die aller Actenstücke, von deren Behändigung für einen Betheiligten die Frist zur Ergreifung eines Rechtsmittels läuft, muß entweder an die Partei selbst oder an ihren bestellten Vertreter erfolgen.

Sucht sich der Betheiligte, obgleich dessen Aufenthalt bekannt ist, der persönlichen Zustellung zu entziehen, so ist die zuzustellende Verfügung dem Gemeindevorsteher zu behändigen und der Betheiligte hievon durch Anschlag an seine Wohnung und am Gemeindehause in Kenntniß zu setzen (§. 79 St. P. D.). Dieser unter den gesetzlichen Bedingungen erfolgte Anschlag hat für die betreffende Partei alle Wirkungen einer zu eigenen Händen erfolgten Zustellung.

Soll eine Zustellung in anderen, als den im §. 79 erwähnten Fällen stattfinden, und wird derjenige, an welchen sie gerichtet ist, in seiner Wohnung nicht angetroffen, so wird die gerichtliche Verfügung an einen erwachsenen Hausgenossen desselben übergeben. In Ermanglung eines solchen ist die zuzustellende Urkunde einem Nachbar einzuhandigen, oder, wenn sich niemand findet, der sie übernehmen will, beim Gemeindevorsteher niederzulegen und eine Benachrichtigung in der Wohnung an einer leicht in die Augen fallenden Stelle zurückzulassen oder, wenn die Wohnung verschlossen ist, an der Thüre anzuhängen.

Kann die Wohnung desjenigen, an welchen eine Zustellung erfolgen soll, nicht ermittelt werden, so geschieht dieselbe durch Anschlag am Gemeindehause und, wenn das Gericht es angemessen findet, durch Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern (§. 80 St. P. D.). Auch diese Arten der Zustellung oder Bekanntmachung haben die Wirkung einer mündlich oder zu eigenen Händen erfolgten.

Besteht sich der Betheiligte, an den die Zustellung zu erfolgen hat,

aufser dem Bezirke des Gerichtes, von welchem die Verfügung ausgeht, so ist das Bezirksgericht des Zustellungsortes um die Zustellung zu ersuchen. Dasselbe geschieht mit Verfügungen des Gerichtshofes erster Instanz, welche außer dem Bereiche des am Sitze desselben befindlichen Bezirksgerichtes zuzustellen sind.

In diesen Fällen steht es dem Betheiligten frei, bei dem um die Zustellung ersuchten Bezirksgerichte die Rechtsmittel nach Vorschrift dieser Strafproceßordnung anzubringen (§. 81 St. P. O.).

Der Beurteilung der Gerichte bleibt es überlassen, ob es zulässig erscheine, einer Partei oder ihrem ausgewiesenen Vertreter auch außer den in dieser Strafproceßordnung insbesondere bezeichneten Fällen die Einsicht in strafgerichtliche Acten oder die Ausfolgung von Abschriften aus solchen zu bewilligen, sofern diese Personen glaubwürdig darthun, daß ihnen dieselbe zur Ausführung eines Entschädigungsanspruches oder zum Zwecke des Vorgehens um Wiederaufnahme, oder aus anderen Gründen nothwendig sei (§. 82 St. P. O.).

Nach der Strafproceßordnung steht das Recht der Acteneinsicht zu: Dem Staatsanwälte (§. 34 St. P. O.) und dem staatsanwaltschaftlichen Functionär (§. 108 B. V.); dem Vertheidiger oder Rechtsbeistande des Beschuldigten (§§. 45, 224, 271 St. P. O.); dem Privatankläger (§§. 46, 271 St. P. O.) und Privatbetheiligten (§§. 47, 271 St. P. O.); den Sachverständigen behufs Abgabe des Gutachtens (§. 123 St. P. O.).

Abschriften sind nach der Strafproceßordnung zu ertheilen: dem Beschuldigten und seinem Vertheidiger von dem Verhaftsbefehle sammt Gründen, von gerichtlichen durch ein Rechtsmittel angefochtenen Verfügungen, von Augenscheinsprotokollen und dem Gutachten der Sachverständigen, von den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Originalurkunden (§. 45 St. P. O.); dem Staatsanwälte von gerichtlichen Verfügungen (§. 78 St. P. O.); von in Abwesenheit des Angeklagten gefällten oder verkündeten Urtheilen dem Angeklagten (§§. 269, 459 St. P. O.); von Protokollen über die Hauptverhandlung den Parteien (§. 271 St. P. O.); von gegen einen öffentlichen Bediensteten gefällten Urtheilen der vorgesetzten Behörde desselben (§. 402 St. P. O.).

In allen anderen Fällen hängt es von dem Ermessen des Gerichtes ab, ob es die gebetene Einsicht der Acten oder Ertheilung von Abschriften zu bewilligen finde; wenn aber kein Bedenken obwaltet, daß die Acteneinsicht oder die Abschrift zu einem anderen als den im §. 82 bezeichneten Zwecken verlangt werde, kann die Bewilligung nicht versagt werden. Jedenfalls steht gegen die Verweigerung die Beschwerdeführung nach §. 481 St. P. O. offen.

Von den Strafgerichten zu erstattende Anzeigen.

Von der Einleitung und von der Beendigung des Strafverfahrens gegen Militär- und Landwehrpersonen sowie gegen Personen, welche in einem Staats- oder anderen öffentlichen, daher auch in einem Landes- oder Gemeindebeamte oder = Dienste stehen, Mitglieder einer Gemeinde- oder einer anderen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretung sind, oder welchen öffentliche Titel oder in- oder ausländische Orden oder Ehrenzeichen verliehen sind, ist ihrer vorgesetzten Behörde, beziehungsweise dem Vorstand des Vertretungskörpers und den betreffenden Hofämtern oder Ordenskanzleien Mittheilung zu machen (§. 83 St. P. O.).

Rückfichtlich dieser Anzeigen bestehen folgende nähere Vorschriften:

I. Anzeigen von der Einleitung des Strafverfahrens sind zu erstatten:

1. Bei k. k. geheimen Räten, Kämmerern und Truchsessern an das betreffende k. k. Obersthofamt (Zust. Min. Erl. vom 24. Juni 1852, Z. 8902, v. 4. April 1853, Z. 202, und v. 2. Febr. 1858, Z. 2130);

2. bei Rittern österreichischer Orden an die Ordenskanzlei (Zust. Min. Erl. v. 21. Febr. 1863, Z. 195 Pr.);

3. bei Mitgliedern des Reichsrathes oder eines Landtages an das Justizministerium (Zust. Min. Erl. v. 9. Oct. 1861, Z. 9361);

4. bei richterlichen Beamten an den unmittelbaren Vorstand des Beamten (Gef. v. 21. Mai 1868, Nr. 46 R. G. B., §. 30);

5. bei Staats-, ständischen oder Gemeinde-Beamten und derlei Dienern, bei öffentlichen Lehrern, Advocaten, Notaren, Gemeinde-Vorstehern und Ausschüssen an den unmittelbaren Amtsvorgesetzten des Beschuldigten oder an jene Behörde, welcher die Disciplinargewalt über denselben zusteht, oder welche dessen Amtshandlungen zu überwachen hat (Min. Vdg. v. 8. Nov. 1858, Nr. 207 R. G. B.), was rückfichtlich der Notare und Notariatscandidaten im §. 167 des Gef. v. 25. Juli 1871, Nr. 75 R. G. B., und rückfichtlich der Advocaten und Advocaturscandidaten im §. 18. des Gef. v. 1. April 1872, Nr. 40 R. G. B., neuerlich angeordnet wurde;

6. bei mit Beibehaltung des Militärcharakters aus dem Verbands des stehenden Heeres oder der Kriegsmarine mit oder ohne Pension getretenen Officieren, dann bei außer activer Dienstleistung befindlichen Officieren der Reserve an das General- rückfichtlich Militärcommando (Zust. Min. Erl. v. 12. Jänner 1870, Z. 215);

7. bei Geistlichen der katholischen Kirche an den Bischof (§. 29 des Gef. v. 7. Mai 1874, Nr. 50 R. G. B.); bei Geistlichen der evangelischen Kirche beider Confessionen an die Superintendenz (Pat. v. 8. April 1861, Nr. 41 R. G. B., §. 15);

8. bei Studirenden oder Schülern was immer für einer öffentlichen Lehranstalt an den Vorstand der Lehranstalt (Min. Vdg. v. 27. Febr. 1855, Nr. 39 R. G. B.);

9. bei im Landwehrverbande stehenden Personen an das Landwehrcommando, in dessen Bezirke der Untersuchte wohnhaft ist (Zust. Min. Erl. v. 18. Juli 1870, Z. 8977);

10. bei uneingereihten Recruten, Urlaubern oder Reservemännern, ohne Unterschied ob die Untersuchung mit Belassung auf freiem Fuße oder unter Haft durchgeführt wird, unmittelbar an die Evidenzbehörden, d. i. Bezirkshauptmannschaft und Ergänzungsbezirks-Commando (Zust. Min. Erl. v. 24. Aug. 1870, Z. 10071).

11. Von allen Amtshandlungen wegen Uebertretungen gegen die Gesetze zum Schutze des Hausrechts und der persönlichen Freiheit ist, sobald sie anhängig werden, dem Justizministerium die Anzeige zu erstatten (Zust. Min. Erl. v. 5. Febr. 1864, Z. 210 Pr.).

II. Von dem Erfolge der strafgerichtlichen Untersuchung sind nachstehende Anzeigen zu machen:

1. Bei Besitzern ausländischer Orden oder Ehrenzeichen an das k. u. k. Ministerium des Aeußern (Hofdecret v. 6. October 1835, Nr. 86 F. G. S.); inländische Orden und Ehrenzeichen sind nur während der Untersuchung und Strafe abzulegen.

2. Wenn ein k. k. geheimer Rath, Kämmerer oder Truchseß wegen eines Verbrechens oder einer anderen strafwürdigen Handlung in Untersuchung gezogen wird, ist das Ergebniß derselben unter Mittheilung des Erkenntnisses, dann der den Fall gehörig aufklärenden Acten bei den geheimen Räten dem Obersthofmarschallamte, bei den Kämmerern dem Oberstkämmereramte und bei den Truchsessern dem Obersthofmeisteramte anzuzeigen (Just. Min. Erl. v. 24. Juni 1852, Z. 8902).

3. Jedes wie immer geartete Erkenntniß über die gegen einen Staats-, ständischen oder Gemeinde-Beamten, einen derlei Diener, einen öffentlichen Lehrer, Advocaten, Notar, Gemeinde-Vorsteher oder =Ausschuß geführte Untersuchung ist dessen unmittelbarem Amtsvorsteher, oder der zuständigen die Amtsaufsicht führenden Behörde nebst den Entscheidungsründen in beglaubigter Abschrift mitzutheilen; diese Behörde kann auch die Einsicht der Acten verlangen (Min. Vdg. v. 8. Nov. 1858, Nr. 207 R. G. B., und rückfichtlich der Notare und Notariatscandidaten im §. 167 des Ges. v. 25. Juli 1871, Nr. 75 R. G. B., rückfichtlich der Advocaten und Advocaturscandidaten durch §. 18 des Ges. v. 1. April 1872, Nr. 40 R. G. B., neuerlich angeordnet).

4. Wird ein gerichtlicher Beamter oder Diener wegen was immer für einer Uebertretung der Strafgesetze in Untersuchung gezogen, so sind nach deren Beendigung, der Erfolg mag wie immer beschaffen sein, die Acten dem Präsidium der vorgesetzten Gerichtsbehörde rückfichtlich dem zuständigen Disciplinargerichte mitzutheilen (§§. 75, 76 des Pat. v. 3. Mai 1853, Nr. 81, und §. 33 des Ges. v. 21. Mai 1868, Nr. 46 R. G. B.).

5. In allen Fällen, in welchen gegen Beamte einer Staats- oder Privateisenbahn wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen — oder wegen strafbarer Handlungen gegen die öffentliche Sicherheit auf Staats- oder Privateisenbahnen gegen wen immer eine Untersuchung eingeleitet wird, ist das rechtskräftige Endergebniß sowohl der k. k. Generalinspection der österr. Staatseisenbahnen als auch der bezüglichen Bahndirection mitzutheilen (Just. Min. Erl. vom 31. Mai 1856, Z. 10624).

6. Auch rückfichtlich der Forst-Beamten und =Diener, sowie überhaupt rückfichtlich aller Angestellten des Forstschutzpersonales, sie mögen in öffentlichem oder Privatdienste stehen, ist die Anzeige von einer Verurteilung an die vorgesetzte Behörde zu machen (Min. Vdg. vom 24. Aug. 1859, Nr. 157 R. G. B.).

7. Wenn eine strafgerichtliche Untersuchung gegen einen mit Verbehaltung des Militärcharakters aus dem Verbands des stehenden Heeres oder der Kriegsmarine mit oder ohne Pension getretenen Officier vorkommt, oder gegen einen außer der activen Dienstleistung befindlichen Officier der Reserve eingeleitet wird, so ist das Resultat derselben dem Generalrückfichtlich Militärcommando anzuzeigen (Just. Min. Erl. v. 12. Jän. 1870, Z. 215).

8. Von dem wider einen katholischen Geistlichen gefällten Strafurtheile ist seinen zur Ausübung der kirchlichen Disciplin berufenen Oberen eine Abschrift des Urtheils sammt Entscheidungsgründen mitzutheilen (§. 29

des Ges. v. 7. Mai 1874, Nr. 50 R. G. B.). Von den wider evangelische Geistliche beider Confessionen gefällten Urtheilen sammt Beweggründen ist der Superintendenz ungesäumt die Mittheilung zu machen (Pat. vom 8. April 1861, Nr. 41 R. G. B., S. 15).

9. Erkenntnisse, wodurch Personen, welche eine Handels- oder Gewerbe-Unternehmung besitzen, selbständig und gewerbsmäßig betreiben, oder selbständig leiten, eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens oder einer solchen Uebertretung schuldig erklärt, oder wegen einer andern Gesetzesübertretung zu einer mindestens halbjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, sind der Handels- und Gewerbekammer, in deren Bezirk der Verurteilte wohnt, von Amtswegen mitzutheilen (Just. Min. Erl. v. 10. Sept. 1852, Nr. 179 R. G. B., neuerlich eingeschärft durch Just. Min. Erl. v. 9. Mai 1860, Z. 552).

10. Jedes wider einen Studirenden oder Schüler einer öffentlichen Lehranstalt wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung ergangene Enderkenntniß ist nach eingetretener Rechtskraft, unter Anschluß einer beglaubigten Abschrift desselben sammt Entscheidungsgründen dem Vorstände der Lehranstalt, an welcher der Studirende oder Schüler als solcher eingetragen ist, bekannt zu geben, ohne daß übrigens der Vollzug des Urtheiles aufgeschoben werden darf (Min. Vdg. v. 27. Febr. 1855, Nr. 39 R. G. B.).

11. Von dem Inhalte des rechtskräftigen Straferkenntnisses wider eine im Landwehrverbande stehende Person, dann im Falle der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von dem für den Verurteilten bestimmten Straforte, ist das Landwehrcommando, in dessen Bezirke der Verurteilte wohnhaft ist, in Kenntniß zu setzen und sind den Landwehrbehörden nach beendeter Untersuchung auf Verlangen auch die Acten zur Einsicht mitzutheilen (Just. Min. Erl. v. 28. Juli 1870, Z. 8977).

12. Von dem Inhalte des rechtskräftigen Straferkenntnisses wider einen uneingereihten Recruten, Urlauber oder Reservemann, ist das Generalcommando, in dessen Bezirk der Untersuchte wohnt, in Kenntniß zu setzen (Min. Vdg. v. 3. März 1867, Nr. 52 R. G. B., §. 4, und Just. Min. Erl. v. 24. Aug. 1870, Z. 10071).

13. Von dem Resultate jener strafgerichtlichen Untersuchungen, welche einen von einem kais. u. kgl. Consulate im osmanischen Reiche abgestellten oder angezeigten österr. Unterthan als Beschuldigten betreffen, ist eben diesem Consulate durch Zusendung einer beglaubigten Abschrift des rechtskräftigen Urtheiles Kenntniß zu geben (Just. Min. Erl. vom 4. Sept. 1863, Z. 7741). — Diese Anordnung wurde mit Just. Min. Erl. vom 23. Jänner 1872, Z. 693, neuerlich eingeschärft, und weiters angeordnet, daß wenn solche Personen um Pässe zur Rückkehr in die türkischen Provinzen nachsuchen, ihnen solche nur nach Rücksprache mit dem k. u. k. Consulate erteilt werden dürfen, und daß zu diesem Ende der Inhalt der einschlägigen rechtskräftigen Urtheile oder allfälligen Einstellungsbeschlüsse von den Gerichten der politischen Behörden mitzutheilen ist (Just. Min. Erl. v. 3. April 1872, Z. 3632).

14. In allen Fällen von Widerfeylichkeit gegen die Gensd'armee und Beleidigung derselben, ist das Resultat des Strafverfahrens dem betreffenden Regimentscommando mitzutheilen (Just. Min. Erl. v. 12. Nov.

1851, Z. 13373, und v. 30. April 1856, Z. 7650). Eine Mittheilung der Untersuchungsacten selbst darf nicht geschehen; dagegen muß eine solche erfolgen, wenn aus der Verhandlung Uebergriße der Gensd'armerie hervorkommen sollten (Just. Min. Erl. v. 12. Dec. 1852, Z. 18719).

15. In allen Fällen, in welchen ein Gutachten der medicinischen Facultät in Wien eingeholt, und von dieser um Bekanntgebung der rechtskräftigen Beendigung des Straffalles ersucht wurde, ist derselben auch von dem Gerichte erster Instanz die Mittheilung zu machen, daß der bezügliche Strafproceß rechtskräftig entschieden sei (Just. Min. Erl. v. 6. Febr. 1855, Z. 1595).

16. Erkenntnisse auf Geldstrafen sind dem Vorstande des betreffenden Armeninstitutes auszugsweise mitzutheilen (§. 7 der Min. Vdg. v. 11. Febr. 1855, Nr. 30 R. G. B.).

17. Endlich haben die Gerichte monatliche Ausweise über die durch die k. k. Gensd'armerie eingebrachten und zu einer Strafe verurteilten Uebeltäter an das betreffende Flügelcommando zu erstatten, in welchen die zur Bemessung der Ergreifungstagte dienenden Daten (nämlich die strafbare Handlung, die verhängte Strafe, der Grund der Verhaftung, und ob diese gesetzlich gerechtfertigt war) enthalten sein müssen. In diese Ausweise sind auch die von der Gensd'armerie eingebrachten steckbrieflich Verfolgten aufzunehmen (Min. Vdg. v. 28. Juli 1851, Nr. 185, 24. Jän. 1854, Nr. 20, 12. April 1856, Nr. 56 R. G. B., dann Just. Min. Erl. v. 24. April 1873, Z. 4512, mit einem neuen Formulare für diese Ausweise).

Es versteht sich wohl von selbst, daß für den Fall als nach §. 451 St. P. D. sogleich über die Anklage die Hauptverhandlung vorgenommen wurde, die abgesonderte Anzeige von der Einleitung des Strafverfahrens entfällt.

Zehnter Abschnitt.

Von der Anzeige von Uebertretungen und den Verfügungen über die Anzeige.

I. Anzeige von Uebertretungen.

Alle öffentlichen Behörden und Aemter sind schuldig, die entweder von ihnen selbst wahrgenommenen oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangten strafbaren Handlungen, welche nicht bloß auf Begehren eines Bethelligten zu untersuchen sind, sogleich dem Staatsanwalte des zuständigen Gerichtes anzuzeigen.

Bei Gefahr am Verzuge kann die Anzeige einer verübten strafbaren Handlung auch an jenes Bezirksgericht erstattet werden, in dessen Sprengel sich die Behörde befindet (§. 84 St. P. D.).

In dieser Beziehung bestehen noch folgende besondere Bestimmungen:

1. Rechtsangelegenheiten, deren Entscheidung von dem Beweise oder der Zurechnung eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung abhängt, können vor erfolgtem Urtheile des Strafgerichtes bei dem Civil-

gerichte nicht angebracht werden. Wird erst im Laufe eines Processes eine bestimmte Person eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung auf solche Art angeklagt, daß die Beschuldigung für eine zur Einleitung der Untersuchung hinreichende Anzeigung zu halten ist, so muß, insofern der Erfolg dieser Untersuchung auf die Entscheidung der Streitsache einen wesentlichen Einfluß haben könnte, bei dem Civilgerichte das rechtliche Verfahren eingestellt und das Erkenntniß des Strafgerichtes abgewartet werden. Ist der Ausgang der Untersuchung für die Entscheidung des Processes gleichgiltig, so hat zwar der Civilrichter das Verfahren ununterbrochen fortzusetzen und nach geschlossenen Acten zu erkennen, immer aber die vorgekommenen rechtlichen Anzeigen eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Uebertretung dem Strafgerichte der Vorschrift gemäß von Amtswegen sogleich mitzutheilen (Hfd. v. 6. März 1821, Nr. 1743, Z. G. C.).

Die gleiche Verpflichtung liegt auch den Gewerbegerichten ob (§. 65 des Gef. v. 14. Mai 1869, Nr. 63 R. G. B.).

2. Erachtet das Disciplinargericht, daß die einem richterlichen Beamten zur Last fallende Pflichtverletzung nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahnden sei, so hat es die Anzeige an das zuständige Strafgericht zu machen. — Das Strafgericht ist verpflichtet, nach eingetretener Rechtskraft seiner Entscheidung die Acten an das Disciplinargericht zu leiten (§. 33 des Gef. v. 21. Mai 1868, Nr. 46 R. G. B.).

Dieselbe Verpflichtung liegt dem Disciplinargerichte bei einer einem k. k. Notare oder Notariatscandidaten zur Last fallenden strafbaren Handlung (Gef. v. 25. Juli 1871, Nr. 75 R. G. B., §. 167) und dem Disciplinarrathe ob, wenn dieser Fall bei einem Advocaten oder Advocaturscandidaten eintritt (Gef. v. 1. April 1872, Nr. 40 R. G. B., §. 16).

3. Wenn einer öffentlichen Behörde, einem Amte oder einem Organe derselben Gegenstände als einem Privaten gehörig oder zum weiteren Verkehr bestimmt, vorkommen oder bezeichnet werden, welche aus öffentlichen Archiven, Registraturen, Bibliotheken, Museen, Naturalien-, physikalischen, astronomischen, geognostischen Cabineten, wissenschaftlichen oder artistischen Sammlungen, Schatzkammern, Gemäldegalerien u. dgl. herrühren und rücksichtlich welcher diese Eigenschaft durch ihre Beschaffenheit, durch ihre äußere Bezeichnung oder andere Umstände auffällt und der rechtmäßige Uebergang in den Privatbesitz nicht alsogleich nachgewiesen werden kann, sind derlei Gegenstände sogleich unter Obhut zu nehmen, und ist die gesetzliche Amtshandlung einzuleiten (Min. Vdg. v. 16. Dec. 1858, Nr. 233 R. G. B.).

4. Auch die Gefällsbehörden und Gefällsgerichte haben, wenn aus einer Verhandlung Umstände hervorkommen, welche als rechtliche Anzeigungen zur Einleitung des Verfahrens nach dem allgemeinen Strafgesetze angesehen werden können, die Anzeige an die zuständige Strafbehörde zu erstatten (§§. 649, 805 Gef. St. G.).

5. Wenn zur Gebührenbemessung überreichte Rechtsgeschäfte eine strafbare Handlung enthalten, so haben die gebührenbemessenden Aemter dem Strafgerichte die Anzeige zu machen, und bis zur Entscheidung desselben, wenn sie auf die Gebührenbemessung Einfluß hat, mit der letzteren zuzuwarten (Fin. Min. Erl. v. 8. Febr. 1852, Z. 3028).

6. Die Staatscassen und alle anderen Behörden haben Falsificate

von öffentlichen Creditspapieren und Münzen nur dann den Strafgerichten zu übermitteln, wenn auf bestimmte Personen weisende Anzeigen der Verfälschung oder betrügerischen Verbreitung vorliegen (Just. Min. Erl. v. 12. Juli 1852, Z. 40492, v. 12. März 1856, Z. 3566, v. 24. Juni 1860, Z. 8998).

7. Von allen unnatürlichen Todesfällen bei denen der Verdacht besteht, daß sie in einer strafbaren Handlung ihren Grund haben, oder bei denen nicht schon aus der ersten Erhebung, und aus der vorläufig äußeren Leichenbeschau durch die politische Behörde, mit voller Gewißheit erhellet, daß der Tod durch bloßen Zufall oder Selbstmord herbeigeführt wurde, ist die Anzeige an das Strafgericht sogleich zu machen (Min. Vdg. v. 8. April 1857, Nr. 73 R. G. B.).

Zur Verminderung der Kosten des Strafverfahrens hat der Justizminister die Vermittlung des Ministers des Innern in Anspruch genommen, daß den k. k. Bezirksgerichten durch die politischen und Gemeindebehörden nur jene unnatürlichen Todesfälle angezeigt werden, bei denen das gerichtliche Einschreiten nach §. 2 der Min. Vdg. v. 28. Jan. 1855, Nr. 26 R. G. B., rücksichtlich der Min. Vdg. vom 8. April 1857, Nr. 73 R. G. B., einzutreten hat. Indem die Fälle, in denen eine gerichtliche Todtenbeschau stattzufinden hat, in den vorerwähnten Verordnungen genau bezeichnet sind, und insbesondere in der zweiten derselben ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß, wenn sich schon bei der ersten Erhebung oder doch schon bei der äußeren Leichenbeschau durch die politische Behörde ergibt, daß der Tod durch bloßen Zufall oder durch Selbstmord erfolgt ist, eine Anzeige an das Strafgericht nicht stattzufinden hat, hat das Ministerium des Innern zufolge Erlasses v. 16. Juni 1871, Z. 2489, dieses Ansinnen des Justizministers umsomehr gerechtfertigt gefunden, als selbst wenn die k. k. Gerichte sich die gesetzlichen Bestimmungen über die Fälle, in welchen ein gerichtlicher Augenschein vorzunehmen ist, genau gegenwärtig halten, es doch möglich ist, daß dieselben die Vornahme einer gerichtlichen Todtenschau aus nicht genauer Kenntniß des Sachverhaltes anordnen und so unnütze Kosten veranlassen (Just. Min. Erl. v. 23. Juni 1871, Z. 6932).

8. Von jedem Eisenbahnunfalle ist unverweilt die Anzeige an die bezügliche Gerichtsbehörde behufs der Erhebung des Thatbestandes zu machen (Min. Vdg. v. 13. Aug. 1856, Z. 18247).

9. Die Mitglieder der Stellungscommissionen haben jede Geschenkanbietung sogleich zur Kenntniß des zur Einleitung der dießfälligen Untersuchung berufenen Gerichtes zu bringen (Instr. z. Wehrgesetz, §. 53, Z. 7). Ferner liegt ihnen ob, wenn sich bei der körperlichen Untersuchung eines Stellungspflichtigen der Verdacht einer Selbstbeschädigung (Selbstverstümmelung) ergibt, durch die Bezirksbehörde die gerichtliche Untersuchung zu veranlassen (ebenda §. 61).

10. Die in neuerer Zeit in bedenklichem Maße zunehmenden Acte öffentlicher Gewaltthätigkeit an Eisenbahnen haben das k. k. Handelsministerium veranlaßt, sowohl im eigenen Wirkungskreise als auch im Wege des k. k. Ministeriums des Innern an die unterstehenden Organe die Weisung zu erlassen, dem Gegenstande eine verschärfte Aufmerksamkeit zuzuwenden, und energigkeits Maßregeln zur Sicherung eines ungeführten Bahnverkehrs zu ergreifen, zugleich aber Sorge zu tragen, daß der Bevölkerung die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Eisenbahnen nachdrücklichst und wieder-

holt in Erinnerung gebracht werden. Da auch die Gerichte zur Hintanhaltung solcher, die Sicherheit und das Leben der Reisenden in hohem Grade gefährdenden strafbaren Handlungen dadurch wesentlich beitragen können, daß die bezüglichen Strafamtshandlungen mit der erforderlichen Raschheit, Umsicht und Strenge durchgeführt werden, so beehrt sich das Justizministerium, das Oberlandesgerichts-Präsidium zu ersuchen, alle unterstehenden Gerichte, deren Gebiet von bereits im Betrieb oder im Bau befindlichen Eisenbahnen durchzogen ist, in der angeedeuteten Richtung entsprechend anzuweisen, und insbesondere den Bezirksgerichten zur Pflicht zu machen, bei Eintritt von Gewaltacten an Eisenbahnen nicht nur die ihnen nach dem Gesetze obliegenden Amtshandlungen unverzüglich und mit aller Energie vorzunehmen, sondern in jedem Falle auch das betreffende Untersuchungsgericht, beziehungsweise den Gerichtshof erster Instanz ungesäumt von dem Vorfalle in Kenntniß zu setzen. Mit Rücksicht auf die seitens der anderen Ministerien getroffenen Verfügungen erwartet das Justizministerium, daß die Gerichte hierin von den politischen Behörden und den Bahnverwaltungen in entgegenkommender Weise unterstützt werden (Just. Min. Erl. v. 17. Juni 1872, Z. 7566).

Wer immer von einer strafbaren Handlung, welche von Amtswegen zu verfolgen ist, Kenntniß erlangt, ist berechtigt, dieselbe anzuzeigen. Zur Annahme der Anzeige ist nicht bloß der Staatsanwalt, sondern es sind dazu auch der Untersuchungsrichter, der Bezirksrichter und die Sicherheitsbehörde verpflichtet, welche die Anzeige dem Staatsanwälte zu übermitteln haben (§. 86 St. B. D.).

Eine Pflicht der Privatpersonen zur Anzeige besteht in Uebertretungsfällen:

für den behandelnden Arzt bei falscher oder schlechter Vereitung von Arzneien (§. 349 St. G., v. S. 87);

für Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Todtenbeschauer bei verdächtigen Todesfällen oder Krankheiten (§. 359 St. G., v. S. 92);

für Gewerbsleute, denen eine verbotene oder verdächtige Waffe zur Ausbesserung übergeben wird (§. 372 St. G. v. S. 101), oder denen solche Gegenstände oder verbotene Munition zur Veräußerung, Versendung oder zu was immer für einem sonstigen Zwecke überbracht oder zugesendet werden (§. 13 W. G. v. S. 288);

für Rauchfangkehrer, wenn sie etwas feuergefährliches entdecken (§§. 442, 443 St. G. v. S. 134);

für Gewerbsleute und andere Personen, denen verdächtige Gegenstände zum Kaufe oder als Pfand angeboten werden (§§. 473, 475, 476 St. G. v. S. 193).

Jedermann, dem irgend eine Gefahr in Benützung eines Dampffessels bekannt wird, ist zur Anzeige derselben bei den amtlichen Organen berechtigt. Verpflichtet zu einer solchen Anzeige sind alle jene Personen, welche bei der Bedienung oder Benützung eines Dampffessels verwendet werden, im Falle ihre, dem Benützer desselben oder seinem Bestellten erstattete Mittheilung über die drohende Gefahr nicht unverzüglich zur Herstellung eines gefahrlosen Zustandes führen sollte (Min. Vdg. v. 7. Juli 1871, Nr. 113 R. G. B., §. 11).

Wenn ein Bezirksgericht außer seinem Amtstize Amtstage abhält,

so kann der abgeordnete Beamte auch mündliche oder schriftliche Anzeigen von Uebertretungen annehmen und Erhebungen darüber pflegen, die Verhandlung selbst aber nicht vornehmen (Just. Min. Erl. v. 23. Aug. 1856, Z. 15929).

Für denjenigen, welcher den Entwender oder einen boshaften oder muthwilligen Beschädiger einer Telegraphenleitung in den Kronländern entdeckt, anzeigt oder ergreift, ist eine Belohnung von 2—10 fl. v. W. ausgesetzt, welche nach Maßgabe der Größe des Diebstahls oder der Beschädigung von der Direction des Staatstelegraphen dann zuerkannt werden wird, wenn in Folge der Anzeige oder Ergreifung gegen den Schuldtragenden das strafgerichtliche Verfahren eingeleitet und dessen Schuld constatirt worden ist (Hand. Min. Erl. v. 17. April 1863, Z. 4889, im L. G. B. f. N. Dest. f. 1864, Nr. 2).

Wird eine Anzeige mündlich beim Bezirksrichter oder dem staatsanwaltschaftlichen Functionär angebracht, so ist hierüber ein Protokoll aufzunehmen und der Anzeiger auf solche Art einzuvernehmen, daß für die weiteren Amtshandlungen die erforderliche Grundlage gewonnen werde. Amtshandlungen, welche einen Aufschub nicht zulassen, können selbst vor der Aufnahme des Protokolls vorgenommen werden (§§. 9, 101 B. V.).

Der Bezirksrichter ist verpflichtet, falls ihm im Laufe seiner Amtshandlung Umstände bekannt werden, welche auf eine strafbare Handlung oder auf einen Thäter hinweisen, von welchen der Staatsanwalt noch keine Kenntniß hat, diesen ungesäumt hievon zu verständigen (§. 10 B. V.).

Bei Uebertretungen, welche nur auf Verlangen eines Betheiligten untersucht und bestraft werden, fällt die Anklage, rücksichtlich der Antrag auf gesetzliche Bestrafung (§. 451 St. P. O.) mit der Anzeige zusammen; er kann ebenfalls mündlich oder schriftlich gestellt werden, und ist wie jede andere Anzeige zu behandeln.

II. Verfügung über die Anzeige.

1. Durch den staatsanwaltschaftlichen Functionär.

Der Staatsanwalt (staatsanwaltschaftliche Functionär) ist verpflichtet, alle entweder unmittelbar bei ihm gemachten oder ihm von dem Bezirksrichter zur gesetzlichen Behandlung zugekommenen Anzeigen über strafbare Handlungen, welche von Amtswegen zu verfolgen sind, zu prüfen, sowie die zu seiner Kenntniß gelangenden Spuren solcher strafbarer Handlungen zu verfolgen. Er hat auch zur Entdeckung unbekannter Thäter durch Erforschung dahin führender Verdachtsgründe mitzuwirken.

Wenn namenlose Anzeigen, oder solche, die von einem völlig Unbekannten herrühren, bestimmte, die strafbare Handlung glaubwürdig bezeichnende Umstände enthalten, so ist zwar zur Erhebung dieser Umstände zu schreiben; doch ist dabei mit Vermeidung alles Aufsehens und mit möglichster Schonung der Ehre der beschuldigten Personen vorzugehen.

Wenn der Ruf von einer strafbaren Handlung, die nicht bloß auf Begehren eines Betheiligten zu untersuchen ist, an den Staatsanwalt gelangt, so ist er verpflichtet, die Vernehmung der Personen, durch welche der Ruf fortgepflanzt wurde, zu veranlassen, demselben unter Mitwirkung der Sicher-

heitsbehörden bis zu seinem Ursprunge nachzugehen und sich, so viel als möglich, von dessen Grunde oder Angrunde zu überzeugen (§. 87 St. P. O.).

Ueberhaupt ist er berechtigt, durch das Bezirksgericht oder die landesfürstliche oder Gemeinde-Sicherheitsbehörde Vorerhebungen zu dem Zwecke führen zu lassen, um die nöthigen Anhaltspunkte für die Veranlassung des Strafverfahrens wider eine bestimmte Person oder für die Zurücklegung der Anzeige zu erlangen. Durch die Sicherheitsbehörden kann der Staatsanwalt Personen, welche Aufklärung über begangene strafbare Handlungen zu ertheilen im Stande sein dürften, unbeeidigt vernehmen lassen und diesen Vernehmungen auch selbst beiwohnen. Augenschein und Hausdurchsuchung kann er durch sie nur dann vornehmen lassen, wenn sich in Abwesenheit einer zur Amtshandlung berufenen Gerichtsperson die Nothwendigkeit eines unverzüglichen Einschreitens herausstellt; er kann diesen Untersuchungs-handlungen, bei welchen alle für gerichtliche Acte dieser Art vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten sind, auch selbst beiwohnen. Die hierüber aufgenommenen Protokolle können jedoch bei sonstiger Nichtigkeit nur dann als Beweismittel benützt werden, wenn sie unverweilt dem Bezirksrichter mitgetheilt worden sind, welcher deren Form und Vollständigkeit zu prüfen und nöthigenfalls die Wiederholung oder Ergänzung der Verhandlung zu bewirken hat (§. 88 St. P. O.).

Solche Vorerhebungen hat der staatsanwaltschaftliche Functionär jedenfalls einzuleiten, wenn der Thäter nicht bekannt ist (§. 101 B. V.).

Hat der staatsanwaltschaftliche Functionär entweder aus der Anzeige selbst oder in Folge der eingeleiteten Vorerhebungen einen klaren Einblick in die Sache gewonnen, so können folgende Fälle eintreten:

1. Es stellt sich heraus, daß die angezeigte Handlung überhaupt nicht nach dem Strafgesetze strafbar, oder daß deren Strafbarkeit durch eine der gesetzlichen Erlöschungsarten (o. S. 36) erloschen ist. In diesem Falle legt er die Anzeige, mit kurzer (auf die Rückseite derselben zu schreibender) Aufzeichnung der ihn dazu bestimmenden Erwägungen zurück (§. 90 St. P. O.), und schließt sie dem nach §. 101 B. V. (o. S. 359) zu erstattenden Monatsausweise an.

Ist die Anzeige von dem Beschädigten erstattet worden und hat dieser erklärt, daß er sich dem Strafverfahren wegen seiner Entschädigungsansprüche anschließen, ist er also „Privatbetheiligter“ geworden, so ist er von der Zurücklegung der Anzeige schriftlich zu verständigen (§. 449 St. P. O., §. 102 B. V.).

2. Es zeigt sich, daß die angezeigte strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen ist (z. B. es hat sich durch die gepflogene Nachforschung gezeigt, daß der wegen eines Diebstahls unter 25 fl. Anzeigte bereits zweimal wegen Diebstahls bestraft ist). In diesem Falle ist die Anzeige ungesäumt an das Bezirksgericht zu leiten (§. 101 B. V.).

3. Es zeigt sich, daß die angezeigte Handlung eine zur Wirksamkeit der Strafgerichte gehörige Uebertretung ist. Hier können wieder zwei Fälle eintreten. Entweder

a) das Bezirksgericht, dem der staatsanwaltschaftliche Functionär zugewiesen ist, ist nach seinem Erachten nicht zuständig. Für diesen Fall besteht keine bestimmte Weisung; der staatsanwaltschaftliche Functionär handelt daher am vorichtigsten, wenn er die Anzeige an sein Bezirksgericht mit dem Antrage leitet, dieselbe an das zuständige Gericht abzutreten. — Oder

b) das Bezirksgericht, an welchem der staatsanwaltschaftliche Functionär bestellt ist, erscheint als zuständig. In diesem Falle wird derselbe entweder aa) Vorerhebungen durch das Gericht beantragen, was immer dann nothwendig ist, wenn es sich um Acte handelt, welche bei der Hauptverhandlung nicht vorgenommen werden können, jedoch in beweiskräftiger Form vorliegen müssen, z. B. Augenscheine, oder bb) er wird den Antrag auf gesetzliche Bestrafung des Beschuldigten stellen (§. 451 St. P. D.).

4. Es ergeben sich aus den eingeleiteten Vorerhebungen keine Verdachtsgründe gegen eine bestimmte Person als Thäter. In diesem Falle ist die Anzeige wegen einer zur Zuständigkeit des Gerichtes gehörrigen Uebertretung an dieses zu leiten, welches nach Analogie des §. 412 St. P. D. die Untersuchung einzustellen hat.

5. Es treten die Bedingungen zur Einleitung des Mandatverfahrens nach §. 460 St. P. D. ein. Von diesem wird unten abgesehen gesprochen werden.

6. Es zeigt sich, daß die angezeigte strafbare Handlung zur Amtswirksamkeit der politischen oder Gefälls-Behörden gehöre. In diesem Falle ist die Anzeige eben an die zuständige Behörde abzutreten.

Als allgemeine Regel ist schließlich zu bemerken, daß wenn der einer Uebertretung Verdächtige verhaftet ist, der staatsanwaltschaftliche Functionär seinen Antrag auf Verfolgung, oder die Erklärung, daß er einen solchen nicht stelle, unverzüglich abzugeben hat (§. 103 W. B.).

2. Durch den Bezirksrichter.

Der Bezirksrichter hat jede an das Bezirksgericht mündlich oder schriftlich gelangte Anzeige einer von Amtswegen zu verfolgenden Uebertretung dem staatsanwaltschaftlichen Functionär zur Antragstellung zuzufertigen. Er darf nur jene Amtshandlungen vornehmen, welche ohne Gefährdung des Zweckes oder ohne Ueberschreitung einer gesetzlichen Frist (z. B. die Vernehmung eines Eingelieferten) nicht verschoben werden können. Das vorgenommene hat er dem staatsanwaltschaftlichen Functionär mitzutheilen, und dessen Anträge abzuwarten (§. 89 St. P. D.).

Samt sohin die Anzeige mit dem staatsanwaltschaftlichen Antrage oder dem des Privatbetheiligten (§. 449 St. P. D.) zurück, oder handelt es sich um die Anzeige einer nur auf Verlangen eines Bethheiligten zu bestrafenden Handlung, so können folgende Fälle eintreten:

1. Das Bezirksgericht ist der Ansicht, daß die angezeigte strafbare Handlung überhaupt nicht zur Zuständigkeit der Gerichte gehöre, oder daß deren Strafbarkeit aus einem gesetzlichen Grunde (o. S. 36) erloschen, oder daß der Privatankläger nicht zur Erhebung der Anklage berechtigt ist. In diesem Falle hat das Bezirksgericht die Anzeige lediglich zu hinterlegen, und hievon den Staatsanwalt, den Privatankläger und auch den Privatbetheiligten, falls ein solcher eingeschritten ist, zu verständigen.

2. Das Bezirksgericht ist der Ansicht, daß die angezeigte strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen sei. In diesem Falle spricht es seine Unzuständigkeit aus, verständigt davon den staatsanwaltschaftlichen Functionär und den Privatankläger, allenfalls auch den Pri-

vatbetheiligten, und gibt, wenn die strafbare Handlung von Amtswegen zu verfolgt ist, dieß dem Staatsanwalt am Gerichtshofe erster Instanz bekannt (§. 450 St. P. D.).

Verweist der Gerichtshof erster Instanz oder ein höheres Gericht die Sache wieder an das Bezirksgericht zurück, so kann letzteres sie nicht weiter wegen Nichtzuständigkeit von sich abweisen (§. 450 St. P. D.). Würde aber die Zurückverweisung nur von dem Staatsanwalt am Gerichtshofe ausgehen, so kann das Bezirksgericht ohne weiters neuerlich seine Unzuständigkeit aussprechen, und hievon den öffentlichen oder Privatankläger verständigen.

3. Das Bezirksgericht erkennt in der angezeigten strafbaren Handlung eine zur Wirksamkeit der Strafgerichte gehörige Uebertretung, hält sich aber nicht für zuständig. In diesem Falle spricht das Bezirksgericht seine Unzuständigkeit aus, verständigt davon den Vertreter der Staatsanwaltschaft, den Privatankläger und den allenfalls eingeschrittenen Privatbetheiligten, und übermittelt die Anzeige an das nach seiner Ansicht zuständige Gericht. Würde sich dieses auch für unzuständig ansehen, so liegt ein Streit über die Zuständigkeit vor, der auf die im §. 64 St. P. D. (o. S. 378) bezeichnete Art zur Entscheidung zu bringen ist.

4. Das Bezirksgericht erkennt in der angezeigten Handlung eine zu seiner Zuständigkeit gehörige Uebertretung. In diesem Falle ist — wenn nicht die Bedingungen des unten zu besprechenden Mandatverfahrens nach §. 460 St. P. D. eintreten — nur eine zweifache Verfügung möglich, nämlich:

- a) die Anordnung von Vorerhebungen oder
- b) die Anordnung der Hauptverhandlung.

Gegen die in Abs. 1, 2, zweites Alinea, und 3 bezeichneten Verfügungen steht dem Staatsanwalt, dem Privatankläger und dem als Subsidarankläger einschreitenden Privatbetheiligten das Recht der Beschwerde nach §. 481 St. P. D. zu; gegen die Verfügungen in Abs. 2, erstes Alinea, und 4 gibt es keine Beschwerde.

Fünftes Abschnitt.

Von den Vorerhebungen durch das Bezirksgericht.

Der §. 451 St. P. D. spricht von der Vornahme „der etwa nöthig befundenen“ Vorerhebungen, und der §. 452 St. P. D. ordnet an, daß der Bezirksrichter bei allen Vorerhebungen im allgemeinen die für den Untersuchungsrichter ertheilten Vorschriften mit gewissen, im Gesetze genau bestimmten Beschränkungen zu beobachten habe.

Es soll nun diese ganz allgemeine gesetzliche Vorschrift im nachstehenden näher erörtert werden.

I. Veranlassung zu Vorerhebungen.

Die Nothwendigkeit von Vorerhebungen ist immer dann vorhanden, wenn aus der Anzeige entweder der Thatbestand der Uebertretung oder die

rechtliche Beschuldigung der als Thäter bezeichneten Person nicht mit solcher Klarheit hervorgeht, daß unmittelbar zur Anordnung der Hauptverhandlung geschritten werden kann, und wenn zugleich die noch festzustellenden Umstände von der Art sind, daß sie nicht durch die Hauptverhandlung selbst in entsprechender Weise erhoben werden können.

In einem solchen Falle wird entweder der Vertreter der Staatsanwaltschaft selbst Vorerhebungen beantragen, oder es findet der Bezirksrichter über den von dem öffentlichen oder Privat-Ankläger gestellten Antrag auf gesetzliche Bestrafung Vorerhebungen nothwendig.

In dem letzteren Falle schreitet der Bezirksrichter von Amtswegen und ohne weitere Anträge des Anklägers abzuwarten, ein, um den Thatbestand zu erheben, den Thäter zu ermitteln, und die zur Ueberführung oder Vertheidigung des Beschuldigten dienenden Beweismittel soweit festzustellen, als es der Zweck der Vorerhebungen erfordert (§. 96 St. P. D.).

Der Ankläger ist berechtigt, auch hinsichtlich der Vornahme einzelner Erhebungen bestimmte Anträge zu stellen (§. 97 St. P. D.), und gegen die über diesen Antrag erfolgte Verfügung des Bezirksgerichtes die Beschwerde an den Gerichtshof erster Instanz zu ergreifen (§§. 113, 481 St. P. D.), durch welche jedoch der Gang der Vorerhebungen so wenig als möglich aufgehalten werden darf (§. 115 St. P. D.).

Die Pflicht des Vertreters der Staatsanwaltschaft ist es, darauf zu sehen, daß alle zur Erforschung der Wahrheit dienlichen Mittel gehörig benützt werden (§. 34 St. P. D.); er selbst darf aber Untersuchungshandlungen bei sonstiger Nichtigkeit des Actes nicht vornehmen (§. 97 St. P. D.).

Weder der Ankläger noch der Vertheidiger dürfen bei der förmlichen Vernehmung des Beschuldigten oder der Zeugen durch den Bezirksrichter gegenwärtig sein. Sie sind aber berechtigt, dem Augenscheine, der Hausfuchung und der Durchfuchung von Papieren beizuwohnen und die Gegenstände zu bezeichnen, auf welche diese Untersuchungshandlungen auszu dehnen sind. Der Bezirksrichter soll den Ankläger zu diesem Behufe in der Regel von der Vornahme dieser Handlungen vorher benachrichtigen, kann sie aber auch, wenn Gefahr am Verzuge haftet, ohne vorausgegangene Verständigung desselben vornehmen (§. 97 St. P. D.). — Ueber die Betheiligung des staatsanwaltschaftlichen Functionärs an außer dem Gerichtsorte vorzunehmenden Untersuchungshandlungen vgl. den §. 111 B. B. o. S. 361.

II. Allgemeine Regeln über die Vorerhebungen.

Hat eine Uebertretung Spuren zurückgelassen, so sind dieselben in geeigneter Weise, insbesondere durch Augenschein, zu erheben (§. 98 St. P. D.). Die Beiziehung von Gerichtszeugen ist bei keiner Untersuchungshandlung nothwendig (§. 452, Z. 5 St. P. D.).

Gegenstände, an oder mit welchen die strafbare That verübt wurde, oder welche der Thäter am Orte der That zurückgelassen haben dürfte, überhaupt Gegenstände, welche von dem Beschuldigten oder von Zeugen anzuerkennen sind oder in anderer Weise zur Herstellung des Beweises dienen können, sind, soweit es möglich ist, in gerichtliche Verwahrung zu nehmen. Sie sind entweder in einen mit dem Gerichtsfiegel zu verschließenden Um-

schlag zu legen, oder es ist an ihnen eine gegen Unterschiebung oder Verwechslung schützende gerichtliche Bezeichnung anzubringen (§. 98 St. P. D.).

Werden Gegenstände in gerichtliche Verwahrung genommen, so muß die Bezeichnung, welche auf dem Umschlage oder auf Zetteln, die mit dem Gerichtsfiegel angeheftet sind, zu geschehen hat, die Strassache und das Protokoll, wozu sie gehören, durch Beziehung auf die Zahl des Einreichungsprotokolles und die Nummer des Tagebuches bestimmt ersichtlich machen (§. 32 B. B.).

Befinden sich unter den vorgefundenen Gegenständen zum Gottesdienste geweihte Sachen, so hat das Gericht für deren Absonderung von allen übrigen Gegenständen und für deren entsprechende Aufbewahrung zu sorgen (§. 98 St. P. D.). Sie sind, wenn nicht deren Zurückstellung an die zum Besitze Berechtigten zu erfolgen hat, dem nächsten Seelsorger der betreffenden Religionsgesellschaft zu übergeben (§. 32 B. B.).

Kann der durch die strafbare Handlung verursachte Schaden oder entgangene Gewinn durch die Aussage des Beschädigten nicht zuverlässig erhoben werden oder ist mit Grund zu vermuthen, daß derselbe seinen Schaden zu hoch schätze, so ist die Größe desselben in jenen Fällen, in welchen sie auf die Zurechnung der That als Verbrechen, auf das Strafmaß oder auf die Zuerkennung der Entschädigung von Einfluß ist, durch Vernehmung von Zeugen oder durch Sachverständige zu ermitteln (§. 99 St. P. D.).

Schriften, die in einer nicht gerichtlichen Sprache geschrieben und für die Untersuchung erheblich sind, hat der Richter durch einen beeideten Dolmetsch übersetzen zu lassen und sammt der Uebersetzung zu den Acten zu bringen (§. 100 St. P. D.).

Die Föhrung eines Protokolles ist nur bei solchen Erhebungen erforderlich, welche zum Beweise bei der Hauptverhandlung gebraucht und in derselben nicht wiederholt werden sollen; in anderen Fällen genügt die kurze Aufzeichnung des wesentlichen Inhaltes der von den vernommenen Personen gemachten Aussagen durch den Protokollführer oder auch durch den vernehmenden Richter selbst (§. 452, Z. 7 St. P. D.).

Tritt die Nothwendigkeit der Aufnahme eines förmlichen Protokolles ein, so ist dasselbe gleich bei Vornahme der Untersuchungshandlung, oder, wenn dieß nicht thunlich ist, unmittelbar nachher aufzunehmen (§. 104 St. P. D.).

Jedes Protokoll enthält den Namen des die Amtshandlung vornehmenden Gerichtes, die Bezeichnung des Ortes, Jahres und Tages der Aufnahme und der gegenwärtigen Personen, die Veranlassung der Amtshandlung und die Stunde des Beginnes, dann, wenn die Vernehmung des Beschuldigten längere Zeit in Anspruch nimmt, auch den Zeitpunkt des Abschlusses (§. 104 St. P. D., §. 16 B. B.).

Die Fragen sind nur soweit niederzuschreiben, als es zum Verständniß einer Antwort erforderlich ist. Die Antworten sind in der Regel bloß ihrem wesentlichen Inhalte nach erzählungsweise aufzunehmen. Nur wo es für die Beurteilung der Sache wichtig oder wo zu erwarten ist, daß die Vorlesung des Protokolles in der Hauptverhandlung erforderlich sein werde, ist der Vernommene unter Beibehaltung seiner eigenen Ausdrücke redend anzuführen.

Der Richter hat das Protokoll laut, so daß es die Anwesenden hören, zu dictiren. Doch steht dem Vernommenen frei, seine Antworten dem

Protokollführer in die Feder zu dictiren. Mißbraucht der Vernommene dieses Recht, so kann es ihm vom Richter entzogen werden (§. 104 St. P. D.).

Jedes Protokoll ist den vernommenen oder sonst beigezogenen Personen vorzulesen, auch auf Verlangen zum Durchlesen vorzulegen und die geschehene Vorlesung oder Vorlegung, sowie die Genehmigung im Protokolle zu bemerken. Dasselbe ist sodann von den vernommenen Personen durch Beisetzung der Unterschrift oder des Handzeichens auf jedem Bogen, und am Schlusse von den anwesenden Beamten und dem Protokollführer zu unterschreiben. Verweigert der Vernommene die Unterschrift, so ist dieß nebst dem Grunde der Weigerung im Protokolle zu bemerken (§. 105 St. P. D.). Wenn der Vernommene sein Handzeichen beisetzt, so ist dessen Name dem Handzeichen durch den Protokollführer beizufügen (§. 17 B. B.).

In dem einmal niedergeschriebenen darf nichts erhebliches ausgelöscht, zugesetzt oder verändert werden. Durchstrichene Stellen müssen noch lesbar bleiben. Erhebliche Zusätze oder Berichtigungen, die ein Vernommener seiner Aussage beifügt, sind am Rande des Protokolles oder in einem Nachtrage zu bemerken und auf die im §. 105 bezeichnete Art zu genehmigen und zu unterschreiben (§. 106 St. P. D.).

Besteht das Protokoll aus mehreren Bogen, so müssen diese sämmtlich mit einem Faden zusammengeheftet und die Enden des Fadens mit dem Gerichtssiegel befestigt werden (§. 107 St. P. D.).

In allen Fällen, wenn außer der Anzeige, dem Verhandlungsprotokolle und dem Urtheile noch andere Acten sich ansammeln, hat der Bezirksrichter ein Tagebuch zu führen, in welchem alle Acten genau zu verzeichnen sind. Findet die Ausscheidung einer Strafsache statt (§§. 57, 58 St. P. D. o. S. 369), so ist über die ausgeschiedene Strafsache ein besonderes Tagebuch anzulegen und in beiden Tagebüchern die gegenseitige Beziehung ersichtlich zu machen. Die erfolgte Ausscheidung der Actenstücke ist im Tagebuche der zuerst anhängig gewordenen Strafsache anzumerken. Werden dieselben Actenstücke in beiden Strafsachen benötigt, so können nach Bedarf da, wo die Originalen nicht beiliegen, Abschriften der Actenstücke angeschlossen werden (§. 13 B. B.).

Gegen diejenigen, welche sich ungeachtet vorausgegangener Ermahnungen bei irgend einer Amtshandlung des Bezirksrichters ein ungestümes oder beleidigendes Betragen zu Schulden kommen lassen, kann der Bezirksrichter eine Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden oder eine Arreststrafe bis zu acht Tagen, und insoweit der zu Bestrafende ohnehin verhaftet ist, Anweisung eines harten Lagers, Anhaltung in Einzelhaft, einsame Absperzung in dunkler Zelle (mit Beobachtung der in den §§. 255—257 des Strafgesetzes [o. S. 26] angeordneten Einschränkungen) oder Entziehung der warmen Kost während einer Woche verhängen. Gegen Sachverständige und Rechtsbeistände der Parteien können nur Geldstrafen verhängt werden. Jede solche Verfügung ist in den Acten ersichtlich zu machen (§. 108 St. P. D.).

Alle Personen, welche sich während der Vorerhebungen durch eine Verfügung oder Verzögerung des Bezirksrichters beschwert erachten, haben das Recht der Beschwerdeführung an den Gerichtshof erster Instanz, welche Beschwerde jedoch — außer in den unmittelbar zuvor bezeichneten Fällen des §. 108 — den Vollzug der Verfügung des Bezirksrichters nicht hemmt (§§. 113, 481 St. P. D.).

III. Von dem Augenscheine und den Sachverständigen.

1. Von dem Augenscheine und der Zuziehung von Sachverständigen überhaupt.

Der Augenschein ist vorzunehmen, so oft dieß zur Aufklärung eines für die Strafverhandlung erheblichen Umstandes nothwendig erscheint. Diese Nothwendigkeit wird in Uebertretungsfällen sehr häufig eintreten, da eine sehr bedeutende Anzahl derselben (z. B. die meisten der Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und noch viele andere) zur Feststellung des Thatbestandes die Erhebung von Thatfachen fordern, deren Vorhandensein nur durch Sachverständige beurteilt werden kann. Wenn nun der zu erhebende Sachverhalt nicht von der Art ist, daß die Besichtigung der Sache und die Begutachtung durch die Sachverständigen ohne Nachtheil für den Zweck der Untersuchung bei der Hauptverhandlung selbst vorgenommen werden kann, so muß der Augenschein im Zuge der Vorerhebungen aufgenommen werden.

Die Beiziehung von Gerichtszeugen ist in Uebertretungsfällen nicht nothwendig (§. 452, Z. 5 St. P. D.). Dagegen ist, wenn sich dieß wegen Anerkennung der zu untersuchenden Gegenstände oder zur Erlangung von Aufklärungen als zweckdienlich darstellt, auch der Beschuldigte zuzuziehen. Dem Verteidiger des Beschuldigten kann die Betheiligung bei der Vornahme des Augenscheines nicht versagt werden; auch ist ein bereits bestellter Verteidiger, wenn kein besonderes Bedenken dagegen obwaltet, von der Vornahme des Augenscheines in Kenntniß zu setzen (§. 116 St. P. D.).

Bei Eisenbahnunfällen ist vor Erhebung des Thatbestandes jede Wegschaffung und Beseitigung der für den gerichtlichen Augenschein etwa nöthigen Gegenstände und sonstigen Spuren, sowie auch jede andere, wie immer geartete Veränderung in dem Stande dieser Gegenstände, wie er sich durch den Unfall ergeben, insoweit dieß ohne größeren Schaden geschehen kann, zu unterlassen; die gegen diese Vorschrift Handelnden können nach Umständen nach §. 214 St. G. (rückfichtlich §. 307 St. G. o. S. 46) bestraft werden (Just. Min. Erl. v. 23. Aug. 1856, Z. 18247). Dasselbe gilt bei der Explosion eines Dampffessels (Min. Vdg. vom 7. Juli 1871, Nr. 113 R. G. B., S. 12).

Das über den Augenschein aufzunehmende Protokoll ist so bestimmt und umständlich abzufassen, daß es eine vollständige und treue Anschauung der besichtigten Gegenstände gewähre. Es sind demselben zu diesem Zwecke erforderlichenfalls Zeichnungen, Pläne oder Risse beizufügen; Maße, Gewichte, Größen und Ortsverhältnisse sind nach bekannten und unzweifelhaften Bestimmungen zu bezeichnen (§. 117 St. P. D.).

Sind bei einem Augenscheine Sachverständige erforderlich, so genügt die Beiziehung eines Sachverständigen (§. 452, Z. 6 St. P. D.).

Die Wahl der Sachverständigen steht dem Richter zu. Sind solche für ein bestimmtes Fach bei dem Gerichte bleibend angestellt, so soll er andere nur dann zuziehen, wenn Gefahr am Verzuge haftet, oder wenn jene durch besondere Verhältnisse abgehalten sind, oder in dem einzelnen Falle als bedenklich erscheinen (§. 119 St. P. D.).

Die bleibende Bestellung von Sachverständigen liegt in dem Wir-

lungskreise des Gerichtes, für welches sie bestellt werden sollen (Just. Min. Erl. v. 1. Juni 1858, Z. 9744).

Für Fälle, in denen medicinische Kenntnisse erfordert werden, ist — wenn nicht bei dem Gerichte ein eigener Gerichtsarzt bestellt ist — der Bezirksarzt die nach dem Gesetze zur Abgabe von Gutachten zunächst berufene Person. Die Professoren der medicinischen (medicinisch-chirurgischen) Facultäten sollen, wenn es nicht die Wichtigkeit des Falles oder andere besondere Umstände nothwendig machen, als Sachverständige zu strafgerichtlichen Untersuchungen nicht verwendet, oder mindestens nicht länger dazu beigezogen werden, als es unumgänglich nothwendig ist (Min. Vdg. v. 21. Oct. 1853, Nr. 219 R. G. B.).

Für chemische Untersuchungen sind die Professoren der Chemie an den Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen), dann als Apotheker etablierte Doctoren und Magister der Pharmacie oder Chemie die zunächst berufenen Sachverständigen. Professoren der Chemie an Hochschulen sollen ebenfalls nur in besonders wichtigen Fällen und nicht auf zu lange Zeit als Sachverständige verwendet werden (Just. Min. Erl. v. 24. März 1855, Z. 2115).

In Fällen, welche thierärztliche Kenntnisse voraussetzen, sind für Wien die Mitglieder der Thierarzneischule (Hofb. v. 18. October 1815, Nr. 1181 Z. G. S.), außer Wien die Landes- und Bezirks-Thierärzte die zunächst zu berufenden Sachverständigen.

In zweifelhaften Fällen, ob etwas wegen seiner etwa besonders vorgeschriebenen Zusammensetzungs- und Bereitungsart als Heilmittel zu betrachten sei, haben sich die Gerichte an die politische Landesbehörde zu wenden (Min. Vdg. v. 19. Juni 1855, Nr. 107 R. G. B.).

Wegen Prüfung und Abgabe des Befundes über die Echtheit oder Unechtheit einer Stämpelmarke haben sich die Gerichte an die k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien zu wenden, welche den Befund nach den dafür besonders vorgeschriebenen Formularen erstattet (Min. Erl. vom 3. Jänner 1856, Nr. 66 R. G. B.).

Die behördlich autorisirten Privattechniker können zu gerichtlichen Vermessungen, Schätzungen und fachwissenschaftlichen Gutachten von den Gerichten entweder ein- für allemal in Pflicht genommen, oder von Fall zu Fall hiezu bestimmt werden (§. 6 der Statth. Vdg. v. 27. Aug. 1861, Z. 1446 Pr., im Anhange zum L. G. B. f. R. Dest. v. 1863, Nr. 8).

Personen, welche in einem Untersuchungsfalle als Zeugen nicht vernommen oder nicht beeidet werden dürfen, oder welche zu dem Beschuldigten oder dem Verletzten in einem der im §. 152, Z. 1, (f. u.) bezeichneten Verhältnisse stehen, sind bei sonstiger Richtigkeit des Actes als Sachverständige nicht beizuziehen. Von der Wahl der Sachverständigen sind in der Regel sowohl der Ankläger, als der Beschuldigte vor der Vornahme des Augenscheines in Kenntniß zu setzen; werden erhebliche Einwendungen vorgebracht und haftet nicht Gefahr am Verzuge, so sind andere Sachverständige beizuziehen (§. 120 St. P. D.).

Diejenigen Sachverständigen, welche vermöge ihrer bleibenden Anstellung schon im Allgemeinen beeidigt sind, hat der Untersuchungsrichter vor dem Beginne der Amtshandlung an die Heiligkeit des von ihnen abgelegten Eides zu erinnern.

Andere Sachverständige müssen vor der Vornahme des Augenscheines eidlich verpflichtet werden, daß sie den Gegenstand desselben sorgfältig untersuchen, die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben und den Befund, sowie ihr Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln ihrer Wissenschaft oder Kunst abgeben wollen (§. 121 St. P. D.).

Die Eidesformel für Sachverständige lautet: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen reinen Eid, daß ich den Befund und mein Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln der Wissenschaft (der Kunst, des Gewerbes) abgeben werde; so wahr mir Gott helfe!“ (Ges. vom 3. Mai 1868, Nr. 75 R. G. B.). Die Formlichkeiten der Beeidigung sind nach dem Religionsbekenntnisse des Sachverständigen dieselben wie bei Zeugen, und werden unten bei der Beeidigung der Zeugen besprochen werden.

Wenn ein Sachverständiger der an ihn ergangenen Vorladung nicht Folge leistet oder seine Mitwirkung bei der Vornahme des Augenscheines verweigert, so kann der Bezirksrichter eine Geldstrafe von fünf bis einhundert Gulden gegen ihn verhängen (§. 119 St. P. D.). Die Vorladung ist jedoch rechtzeitig zu veranlassen und hiebei auf die Entfernung des Aufenthaltsortes des Sachverständigen von dem Gerichtssitze Rücksicht zu nehmen. Israelitische Glaubensgenossen sind an ihren Festtagen (s. diese unten), dringende Fälle ausgenommen, nicht vorzuladen. Der bei Gericht erscheinende Sachverständige ist nach Thunlichkeit sogleich zu vernehmen (§§. 18, 19 St. G. 3.).

Die Gegenstände des Augenscheines sind von den Sachverständigen in Gegenwart der Gerichtspersonen zu besichtigen und zu untersuchen, außer wenn letztere aus Rücksichten des sittlichen Anstandes für angemessen erachten, sich zu entfernen, oder wenn die erforderlichen Wahrnehmungen, wie bei der Untersuchung von Giften, nur durch fortgesetzte Beobachtung oder länger dauernde Versuche gemacht werden können.

Bei jeder solchen Entfernung der Gerichtspersonen von dem Orte des Augenscheines ist aber auf geeignete Weise dafür zu sorgen, daß die Glaubwürdigkeit der von den Sachverständigen zu pflegenden Erhebungen sichergestellt werde.

Ist von dem Verfahren der Sachverständigen die Zerstörung oder Veränderung eines von ihnen zu untersuchenden Gegenstandes zu erwarten, so soll ein Theil des letzteren, insoferne es thunlich erscheint, in gerichtlicher Verwahrung behalten werden (§. 122 St. P. D.).

Der Bezirksrichter leitet den Augenschein. Er bezeichnet mit möglichster Berücksichtigung der von dem Ankläger und dem Beschuldigten oder dessen Vertheidiger gestellten Anträge die Gegenstände, auf welche die Sachverständigen ihre Beobachtung zu richten haben, und stellt die Fragen, deren Beantwortung er für erforderlich hält. Die Sachverständigen können verlangen, daß ihnen aus den Acten oder durch Vernehmung von Zeugen jene Aufklärungen über von ihnen bestimmt zu bezeichnende Punkte gegeben werden, welche sie für das abzugebende Gutachten für erforderlich erachten.

Wenn den Sachverständigen zur Abgabe eines gründlichen Gutachtens die Einsicht der Untersuchungsacten unerläßlich erscheint, können ihnen, soweit nicht besondere Bedenken dagegen obwalten, auch die Acten selbst mitgetheilt werden (§. 123 St. P. D.).

Die Angaben des Sachverständigen über die von ihm gemachten Wahrnehmungen (Befund) sind von dem Protokollführer sogleich aufzuzeichnen. Das Gutachten sammt dessen Gründen kann er entweder sofort zu Protokoll geben oder sich die Abgabe eines schriftlichen Gutachtens vorbehalten, wofür eine angemessene Frist zu bestimmen ist (§. 124 St. P. D.).

Ist der Befund des Sachverständigen über die von ihm wahrgenommenen Thatfachen dunkel, unbestimmt, im Widerspruche mit sich selbst, oder mit erhobenen Thatumständen, und lassen sich die Bedenken nicht durch eine nochmalige Vernehmung des Sachverständigen beseitigen, so ist der Augenschein, sofern es möglich ist, mit Zuziehung desselben oder eines anderen Sachverständigen zu wiederholen (§. 125 St. P. D.).

Ergeben sich solche Mängel in Bezug auf das Gutachten oder zeigt sich, daß es Schlüsse enthält, welche aus den angegebenen Vorderfragen nicht folgerichtig gezogen sind, und lassen sich die Bedenken nicht durch eine nochmalige Vernehmung des Sachverständigen beseitigen, so ist das Gutachten eines andern oder mehrerer anderen Sachverständigen einzuholen.

Sind die Sachverständigen Aerzte oder Chemiker, so kann in solchen Fällen das Gutachten einer medicinischen Facultät der im Reichsrathe vertretenen Länder eingeholt werden (§. 126 St. P. D.) Dieß soll aber zufolge Min. Erlasses v. 18. Mai 1874, Z. 6488, nur in Fällen von größerer Wichtigkeit und nur dann geschehen, wenn durch die im ersten Absätze des §. 126 bezeichnete Weise keine genügende Aufklärung erlangt wird.

2. Verfahren bei Untersuchungen wegen Tödtungen und Körperverletzungen insbesondere.

Die Vornahme einer gerichtlichen Leichenbeschau wird im Verfahren wegen Uebertretungen, bei den wenigen Fällen, in denen die fahrlässige Veranlassung des Todes eines Menschen nur eine Uebertretung ist, und da verbrecherische Tödtungen durch Unmündige nicht oft vorkommen, sehr selten nothwendig werden.

Sollte dieß dennoch der Fall sein, so muß vor der Beerdigung die Leichenbeschau und Leichenöffnung vorgenommen werden. Ist die Leiche bereits beerdigt, so muß sie zu diesem Behufe wieder ausgegraben werden, wenn nach den Umständen noch ein erhebliches Ergebnis davon erwartet werden kann und nicht dringende Gefahr für die Gesundheit der Personen, welche an der Leichenbeschau theilnehmen müssen, vorhanden ist (§. 127 St. P. D.).

Die näheren Vorschriften über die Vornahme der Leichenbeschau sind in der Min. Vdg. v. 28. Jänner 1855, Nr. 26 R. G. B., enthalten, welche in ihren, die richterliche Amtshandlung betreffenden Theilen in dem V. Bande der im Verlage dieser Schrift erscheinenden Taschenausgabe der österreichischen Gesetze abgedruckt ist.

Das über die Leichenbeschau aufgenommene Gutachten hat sich darüber auszusprechen, was in dem vorliegenden Falle die den eingetretenen Tod zunächst bewirkende Ursache gewesen und wodurch dieselbe erzeugt worden sei. Werden Verletzungen wahrgenommen, so ist insbesondere zu erwähnen: 1. ob dieselben dem Verstorbenen durch die Handlung eines anderen zugefügt wurden, und falls diese Frage bejaht wird, 2. ob diese Handlung a) schon ihrer allgemeinen Natur wegen, b) vermöge der eigenthümlichen persönlichen

Beschaffenheit oder eines besonderen Zustandes des Verletzten, c) wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie verübt wurde, oder d) vermöge zufällig hinzugekommener, jedoch durch sie veranlaßter oder aus ihr entstandener Zwischenursachen den Tod herbeigeführt habe, und ob endlich e) der Tod durch rechtzeitige und zweckmäßige Hilfe hätte abgewendet werden können. Insofern sich das Gutachten nicht über alle für die Entscheidung erheblichen Umstände verbreitet, sind hierüber von dem Richter besondere Fragen an den Sachverständigen zu stellen (§. 129 St. P. D.).

Handelt es sich um die Vornahme einer chemischen Untersuchung, so kann diese von dem hierzu berufenen Chemiker allein in einem hierzu geeigneten Locale vorgenommen werden (§. 131 St. P. D.). Sind zu diesem Ende Gegenstände der Untersuchung an einen anderen Ort zu versenden, so muß: 1. jedes Object, z. B. ein Organ, Organtheil, ein Giftstoff, Giftträger u. dgl. für sich, von jedem andern gesondert in einem eigenen Gefäße verpackt werden; 2. hierzu sind vor allem Glas- oder Porzellengefäße zu verwenden und durch zweckmäßige äußere Verpackung vor Beschädigung zu verwahren; 3. die Gefäße sind mit einem geriebenen Glas- oder einem gereinigtem Korkestopfen zu verschließen und die Stopfen mit Siegellack der Art luftdicht zu verkiten, daß weder von dem Inhalte etwas nach außen, noch von außen etwas zu dem Inhalte gelangen kann; 4. das zur Verpackung zu verwendende Material muß vollkommen rein sein, damit der zu untersuchende Gegenstand nicht dadurch verunreinigt oder vergiftet werde; 5. die Verpackung hat durch einen Sachverständigen, womöglich durch einen erfahrenen Chemiker zu geschehen (Min. Vdg. v. 2. Aug. 1856, Nr. 145 R. G. B.).

Auch bei körperlichen Beschädigungen ist die Besichtigung des Verletzten durch einen Sachverständigen vorzunehmen, welcher sich nach genauer Beschreibung der Verletzungen insbesondere auch darüber auszusprechen hat, welche von den vorhandenen Körperverletzungen oder Gesundheitsstörungen an und für sich, oder in ihrem Zusammenwirken, unbedingt oder unter den besonderen Umständen des Falles, als leichte, schwere oder lebensgefährliche anzusehen seien; welche Wirkungen Beschädigungen dieser Art gewöhnlich nach sich zu ziehen pflegen, und welche in dem vorliegenden einzelnen Falle daraus hervorgegangen sind, sowie durch welche Mittel oder Werkzeuge und auf welche Weise dieselben zugefügt worden seien (§. 132 St. P. D.).

Ist die körperliche Besichtigung einer Frauensperson nöthig, so können nach Umständen auch Geburtshelfer, oder in minder wichtigen Fällen Geburtshelferinnen statt der Aerzte oder Wundärzte damit beauftragt werden (§. 133 St. P. D.).

In sehr vielen Fällen der Körperverletzungen wird es, wenn die Hauptverhandlung in kurzer Zeit nach der That vorgenommen werden kann, genügen, den Sachverständigen zur Hauptverhandlung vorzuladen, und die Untersuchung vor oder während derselben vornehmen zu lassen.

3. Verfahren bei Zweifeln über Geistesstörungen oder über Zurechnungsfähigkeit.

Entstehen Zweifel darüber, ob der Beschuldigte den Gebrauch seiner Vernunft besitze, oder ob er an einer Geistesstörung leide, wodurch die Zurechnungsfähigkeit desselben aufgehoben sein könnte, so ist die Untersuchung

des Geistes- und Gemüthszustandes des Beschuldigten der größeren Wichtigkeit wegen jederzeit durch zwei Aerzte zu veranlassen.

Dieselben haben über das Ergebniß ihrer Beobachtungen Bericht zu erstatten, alle für die Beurteilung des Geistes- und Gemüthszustandes des Beschuldigten einflussreichen Thatsachen zusammenzustellen, sie nach ihrer Bedeutung sowohl einzeln als im Zusammenhange zu prüfen und, falls sie eine Geistesstörung als vorhanden betrachten, die Natur der Krankheit, die Art und den Grad derselben zu bestimmen, und sich sowohl nach den Acten, als nach ihrer eigenen Beobachtung über den Einfluß auszusprechen, welchen die Krankheit auf die Vorstellungen, Triebe und Handlungen des Beschuldigten geäußert habe und noch äußere, und ob und in welchem Maße dieser getrüübte Geisteszustand zur Zeit der begangenen That bestanden habe (§. 134 St. P. D.).

4. Prüfung von Handschriften.

Entstehen Zweifel über die Echtheit einer Urkunde, oder soll ermittelt werden, von wessen Hand eine bestimmte Schrift herrühre, so kann eine Vergleichung mit unzweifelhaft echten Schriftstücken durch Sachverständige vorgenommen werden (§. 135 St. P. D.).

5. Verfahren mit verfälschten oder nachgemachten öffentlichen Creditpapieren und Münzen.

Die Einholung eines Gutachtens über verfälschte oder nachgemachte öffentliche Creditpapiere und Münzen kann im Verfahren wegen Uebertretungen im Falle der Uebertretung des Betruges nach §. 201, lit. a, St. G. (o. S. 178), dann bei Verbrechen der Unmündigen (o. S. 35) nothwendig werden.

Handelt es sich um nachgemachte oder verfälschte öffentliche Creditpapiere, welche vom Staate ausgegeben sind (Staatsnoten, Staatsschuldverschreibungen aller Art, dann deren Coupons und Talons), so hat der Bezirksrichter die beanständeten Stücke an das Finanzministerium einzusenden, um den Befund über ihre Echtheit oder Unechtheit und die weitere Auskunft zu erhalten, in welcher Art die Fälschung geschehen sei, ob vorbereitete Werkzeuge, welche die Vervielfältigung erleichtern, benützt worden, endlich ob und wo solche gefälschte Stücke bereits vorgekommen seien.

Eben dahin sind auch nach gänzlich beendigtem strafgerichtlichen Verfahren die Falsificate sammt allen von der strafbaren Handlung herrührenden Werkzeugen, Materialien und anderen dazu gehörigen Gegenständen einzuschicken. Sobald diese Gegenstände zu einer neuerlichen strafgerichtlichen Amtshandlung nöthig werden, sind sie zurückzuverlangen.

Bei Fälschung von Noten oder Creditpapieren der privilegirten österreichischen Nationalbank haben sich die Richter unmittelbar an die letztere, bei Fälschungen von inländischem Metallgeld an das hiefür bestimmte Münzamt zu wenden und ebendahin nach beendigtem Verfahren auch die Falsificate einzusenden (§. 136 St. P. D.).

Beanständete Staatsnoten, das sind Noten zu 1 fl., 5 fl. und 50 fl. österr. W. sind an das k. und k. Reichs-Finanzministerium, dagegen beanständete Banknoten, nämlich Noten zu 10 fl., 100 fl. und 1000 fl. an die

Direction der priv. Nationalbank einzusenden (Just. Min. Erl. v. 11. Aug. 1873, Z. 10221).

Die von der priv. Nationalbank auszustellenden Unechtheitscertificate sind an die Förmlichkeiten der St. P. D. nicht gebunden, sondern deren Ausstellung hat ohne Intervention eines gerichtlichen Beamten und ohne Namhaftmachung der dabei verwendeten Kunstverständigen durch die Direction der Nationalbank, welche hiebei als öffentliche Behörde erscheint, zu geschehen (Just. Min. Erl. v. 12. August 1860, Z. 10711).

In dem Umfange der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder besteht nur mehr eine einzige Münzstätte, nämlich das k. k. Hauptmünzamt in Wien (Fin. Min. Erl. v. 15. Febr. 1873, Nr. 22 R. G. B.), an welches sich daher lediglich und unmittelbar wegen Erlangung der Gutachten zu wenden ist, und wohin die Falsificate zur Aufbewahrung zu übersenden sind (Just. Min. Erl. v. 15. Mai 1867, Z. 5321).

Wegen Erlangung des Befundes über gefälschtes ausländisches Geld oder solche Creditpapiere hat sich der Richter unmittelbar an das Justizministerium zu wenden (§. 136 St. P. D.). Diese letzte Vorschrift wurde in Bezug auf verfälschte Rubelscheine durch Just. Min. Erl. v. 17. Jänner 1874, Z. 14372, insbesondere eingeschränkt.

Handelt es sich um von einer Privatanstalt ausgegebene, den öffentlichen gleichgestellte Creditpapiere (vgl. S. 178), so hat sich der Richter an die Direction dieser Anstalt um das erforderliche Gutachten zu wenden.

6. Verfahren bei Untersuchungen wegen Brandlegung.

Die Erhebung wegen einer Brandlegung kann im Verfahren wegen Uebertretungen ebenfalls nur dann vorkommen, wenn der Thäter unmündig ist (o. S. 35). In einem solchen Falle ist insbesondere zu ermitteln, auf welche Weise der Brand gelegt, ob dazu ein Zündstoff und welcher verwendet worden; ferner der Ort, wo, und die Zeit zu erforschen, wann die Brandlegung, ob bei Tag oder Nacht, und ob sie unter solchen Umständen geschehen, daß daraus wirklich eine Feuersbrunst an fremdem Eigenthume bewirkt oder doch die Gefahr einer solchen herbeigeführt, oder das Leben eines Menschen einer Gefahr ausgesetzt worden sei, und ob das Feuer bei dem Ausbruche sich leicht hätte verbreiten können; endlich ist bei einem wirklich ausgebrochenen Brande die Größe des dadurch verursachten Schadens zu erheben (§. 137 St. P. D.).

Zur Vermeidung unnützer gerichtlicher Localaugenscheine wurden die politischen und Gemeindebehörden durch Erlaß des Min. des Inn. vom 16. Juni 1871, Z. 2489, angewiesen, bei Untersuchungen über vorgekommene Brände die von ihnen gepflogenen polizeilichen Erhebungen dem Gerichte zur weiteren Beurteilung mitzutheilen (Just. Min. Erl. v. 20. Juni 1871, Z. 6932).

7. Verfahren bei Untersuchungen wegen anderer Beschädigungen.

Bei Uebertretungen, durch welche auf andere, als die eben erwähnte Weise, ein Schade oder eine Gefahr für Leben oder Eigenthum herbeigeführt wurde, ist durch den Augenschein vorzüglich die Beschaffenheit der angewen-

deten Gewalt oder List, der gebrauchten Mittel oder Werkzeuge und die Größe des verursachten oder beabsichtigten Schadens und des entgangenen Gewinnes oder der Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen und für fremdes Eigenthum zu erheben (§. 138 Str. P. D.).

IV. Von der Haus- und Personsdurchsuchung und der Beschlagnahme.

1. Haus- und Personsdurchsuchung.

Die Vorschriften der Strafproceßordnung über Hausdurchsuchungen, wurden schon oben (§. 312 u. ff.) bei Erklärung des Gesetzes zum Schutze des Hausrechtes angeführt und es wird daher darauf verwiesen. Die Zuziehung von Gerichtszeugen ist jedoch in Uebertretungsfällen nicht nothwendig (§. 452, Z. 5, St. P. D.).

Hier mag nur bemerkt werden, daß wenn schon eine Hausdurchsuchung vorgenommen wird, dieß mit der größten und sorgfältigsten Genauigkeit geschehen muß, daß kein noch so unbedeutend scheinendes Behältniß unbeforsucht bleiben darf, daß die Meinung, da oder dort sei ohnehin nichts zu finden, sehr oft eine irrige ist. Gewiß ist, daß eine schlecht und oberflächlich vorgenommene Hausdurchsuchung dem Untersuchungszwecke nicht nur nichts nützt, sondern sogar mehr schadet, als wenn sie ganz unterblieben wäre.

Die Personsdurchsuchung, d. i. die Durchsuchung einer Person und ihrer Kleider, kann nur dann stattfinden, wenn gegen die Person eine hohe Wahrscheinlichkeit für den Besitz solcher Gegenstände spricht, deren Besitz oder Besichtigung für eine bestimmte Untersuchung von Bedeutung sein könnte, oder wenn sie einer strafbaren Handlung verdächtig, oder sonst übel berüchtigt ist. In diesem letzten Falle, kann auch von der Regel Umgang genommen werden, daß die Personsdurchsuchung nur nach vorausgegangener Vernehmung des zu Durchsuchenden, und nur dann vorgenommen werden soll, wenn durch die Vernehmung weder die freiwillige Herausgabe des Gesuchten, noch die Befestigung der die Durchsuchung veranlassenden Gründe herbeigeführt wird (§§. 139, 140 St. P. D. u. vgl. o. S. 313).

Personsdurchsuchungen sind stets mit Vermeidung alles unnöthigen Aufsehens, jeder nicht unumgänglichen nöthigen Belästigung oder Störung der Betheiligten, mit möglichster Schonung ihres Rufes und ihrer mit dem Gegenstande der Untersuchung nicht zusammenhängenden Privatheimnisse, sowie mit sorgfältigster Wahrung der Schicklichkeit und des Anstandes vorzunehmen. Das über die Durchsuchung aufzunehmende Protokoll ist von allen Anwesenden zu unterfertigen. Ist nichts verdächtiges ermittelt worden, so ist dem Betheiligten auf sein Verlangen eine Bestätigung hierüber zu erteilen (§. 142 St. P. D.).

2. Beschlagnahme.

Werden Gegenstände gefunden, welche für die Untersuchung von Bedeutung sein können, so sind dieselben in ein Verzeichniß zu bringen und in gerichtliche Verwahrung oder doch unter gerichtliche Obhut oder in Beschlag zu nehmen (§. 98, o. S. 394).

Jedermann ist verpflichtet, solche Gegenstände, insbesondere auch Urkunden, auf Verlangen herauszugeben. Wird die Herausgabe eines Gegenstandes, dessen Innehabung zugestanden oder sonst erwiesen ist, verweigert, und läßt sich die Abnahme nicht mittelst Hausdurchsuchung bewirken, so kann der Besitzer, falls er nicht selbst der strafbaren Handlung verdächtig erscheint oder von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses gesetzlich befreit ist, durch Verhängung einer Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden und bei fernerer Weigerung in wichtigeren Fällen durch Arrest bis zu sechs Wochen dazu angehalten werden (§. 143 St. P. D.).

Werden bei einer Haus- oder Personsdurchsuchung Gegenstände gefunden, welche auf die Begehung einer anderen strafbaren Handlung, als derjenigen, wegen welcher die Durchsuchung vorgenommen wird, schließen lassen, so werden sie, wenn jene von Amtswegen zu verfolgen ist, zwar mit Beschlag belegt; es muß jedoch hierüber ein besonderes Protokoll aufgenommen und dieses sofort dem Staatsanwalte mitgetheilt werden. Beantragt dieser nicht die Einleitung des Strafverfahrens, so sind die in Beschlag genommenen Gegenstände unverzüglich zurückzugeben (§. 144 St. P. D.).

3. Durchsuchung und Beschlagnahme von Papieren, Briefen und Sendungen.

Bei der Durchsuchung von Papieren ist dafür zu sorgen, daß deren Inhalt nicht zur Kenntniß unbefugter Personen gelange.

Will der Inhaber von Papieren deren Durchsuchung nicht gestatten, so sind dieselben versiegelt zu Gericht zu hinterlegen, und es hat sofort die Entscheidung des Gerichtes zu erfolgen, ob sie durchsucht oder zurückgegeben werden sollen.

Auch außerdem sind Papiere, welche in gerichtliche Verwahrung genommen wurden und welche nicht sofort verzeichnet werden können, in einen mit dem Gerichtssiegel zu verschließenden Umschlag zu bringen. Auch dem bei der Durchsuchung etwa anwesenden Betheiligten ist die Beidrückung seines Siegels zu gestatten. Wird eine Entseigelung vorgenommen, so ist der Betheiligte aufzufordern derselben beizuwohnen. Erscheint er auf eine solche Aufforderung nicht, oder kann ihm dieselbe wegen seiner Abwesenheit nicht zugestellt werden, so ist die Entseigelung dennoch vorzunehmen (§. 145 St. P. D.).

Die Durchsuchung von Papieren dritter Personen und die Beschlagnahme oder Eröffnung von Briefen ist im Verfahren wegen Uebertretungen nicht gestattet (§. 452, Z. 4, St. P. D.).

V. Von der Vernehmung der Zeugen.

Die Vernehmung von Zeugen im Wege der Vorvernehmung wird nur nothwendig sein: 1) zur Erforschung des noch unbekanntem Thäters einer Uebertretung; 2) in allen Fällen, in welchen wegen Krankheit, längerer Abwesenheit, Mangel eines bestimmten Aufenthaltsortes oder aus anderen Gründen zu beforgen ist, daß der Zeuge nicht werde bei der Hauptverhandlung gegenwärtig sein können. Dieß ist z. B. der Fall bei Personen, die wegen Körpergebrecen das Haus nicht verlassen können; bei Reisenden, die

in der Fortsetzung der Reise nicht gehindert werden dürfen; bei Personen, die nur zufällig am Gerichtsorte anwesend sind, und deren Wiedererscheinen einen mit der Wichtigkeit der Sache unverhältnißmäßigen Aufwand von Zeit und Kosten verursachen würde.

Es versteht sich wohl von selbst, daß unter dem eben gesagten nur die förmliche, protokollarische Vernehmung von Zeugen gemeint ist, nicht das bloße Befragen einer Person um irgend eine Auskunft, welche vielleicht so mangelhaft ausfällt, daß sie nicht einmal der bloßen Aufzeichnung (o. S. 395) werth ist.

Ueber die Vernehmung der Zeugen, sowohl im Zuge der Vorverhandlungen als bei der Hauptverhandlung stellt die Strafproceßordnung folgende Vorschriften auf:

In der Regel ist jeder, der als Zeuge vorgeladen wird, verpflichtet, der Vorladung Folge zu leisten, und über dasjenige, was ihm von dem Gegenstande der Untersuchung bekannt ist, vor Gericht Zeugniß abzulegen (§. 150 St. P. D.).

Die französischen Generalconsuln, Consuln und ihre Kanzler, sowie die Viceconsuln und Consularagenten, können, wenn sie Untertanen des sie ernennenden Staates sind, nicht als Zeugen vor Gericht geladen werden. Wenn die Localgerichtsbehörde die Abgabe einer gerichtlichen Aussage von ihnen für nöthig erachtet, so wird sie sich in ihre Wohnung begeben, um dieselben mündlich zu vernehmen, oder zu diesem Zwecke einen competenten Beamten dahin abordnen, oder eine schriftliche Erklärung von ihnen abverlangen (Staatsvertrag vom 11. Dec. 1866, Nr. 197 R. G. B., Art. 3).

Die nordamerikanischen Generalconsuln, Consuln und ihre Kanzler, Viceconsuln und Consularbeamten, dürfen, wenn sie Bürger des Staates sind, der sie ernannt, zum Erscheinen vor Gericht nicht vorgeladen werden, ausgenommen wenn in Gemäßheit der Gesetzgebung das Zeugniß eines Consuln zur Vertheidigung einer Person erforderlich ist, welche eines Verbrechens angeklagt ist. Außer diesen Fällen wird die Local-Gerichtsbehörde, wenn sie die Abgabe einer gerichtlichen Aussage für nöthig hält, sich in ihre Wohnung begeben, um dieselben mündlich zu vernehmen, oder zu diesem Zwecke einen competenten Beamten dahin abordnen, oder eine schriftliche Erklärung von ihnen abverlangen (Art. III. der Conf. Conv. v. 11. Juli 1870, Nr. 116 R. G. B. f. 1871).

Die Consuln des norddeutschen Bundes und des deutschen Zollvereines (des deutschen Reiches) genießen dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen, deren sich diejenigen irgend eines dritten Staates erfreuen (Vertrag v. 9. März 1868, Nr. 52 R. G. B., Art. 20). Ebenso genießen auch die spanischen, japanischen, portugiesischen, flamesischen, schwedischen und norwegischen Consuln alle Privilegien der meistbegünstigten Nation (Artikel XXII des Vertrages vom 24. März 1870, Nr. 139 R. G. B. f. 1871, Art. II des Vertr. v. 18. Oct. 1869, Nr. 28 R. G. B. f. 1872, Art. XVI b. Vertr. v. 13. Jan. 1872, Nr. 7 R. G. B. f. 1873, Art. II b. Vertr. v. 8. Mai 1871, Nr. 8 R. G. B. f. 1873, und Art. VIII des Vertr. v. 3. Nov. 1873, Nr. 60 R. G. B. f. 1874).

Als Zeugen dürfen, bei sonstiger Nichtigkeit ihrer Aussage, nicht vernommen werden:

1. Geistliche, in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde;

2. Staatsbeamte, wenn sie durch ihr Zeugniß das ihnen obliegende Amtsgeheimniß verletzen würden, insoferne sie dieser Pflicht nicht durch ihre Vorgesetzten entbunden sind;

3. Personen, die zur Zeit, in welcher sie das Zeugniß ablegen sollen, wegen ihrer Leibes- oder Gemüthsbeschaffenheit außer Stande sind, die Wahrheit anzugeben (§. 151 St. P. D.).

Dadurch ist aber die Vorladung und Befragung solcher Personen nicht ausgeschlossen, weil oft erst durch deren Angaben sich zeigen wird, daß solche gesetzliche Gründe vorliegen, welche ihre Vernehmung unmöglich machen. Daß unter Geistlichen solche aller vom Staate anerkannter Religionsgenossenschaften verstanden sind, ist wohl eben so klar, als daß den Staatsbeamten auch Communalbeamte gleich stehen, wenn es sich um Gegenstände des übertragenen Wirkungskreises handelt, und sie zur Amtsverschwiegenheit mit oder ohne Eid verpflichtet sind.

Von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses sind befreit:

1. Die Verwandten und Verschwägerten des Beschuldigten in aufsteigender Linie, sein Ehegatte und dessen Geschwister, seine Geschwister und deren Ehegatten, die Geschwister seiner Eltern und Großeltern, seine Nichten, Nichten, Geschwisterkinder, Adoptiv- und Pflegeeltern, Adoptiv- und Pflegekinder, sein Vormund und Mündel;

2. Vertheidiger in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser Eigenschaft von dem Beschuldigten anvertraut worden ist.

Steht eine als Zeuge vorgeladene Person nur zu einem von mehreren Beschuldigten in einem der vorstehend erwähnten Verhältnisse, so kann sie sich des Zeugnisses hinsichtlich der anderen nur dann entschlagen, wenn eine Sonderung der Aussagen, welche die letzteren betreffen, nicht möglich ist.

Der Bezirksrichter hat die unter 1 bezeichneten Personen, wenn sie als Zeugen vorgeladen werden, vor ihrer Vernehmung oder doch, sobald ihm ihr Verhältniß zu dem Beschuldigten bekannt wird, über ihr Recht, sich des Zeugnisses zu entschlagen, zu belehren und ihre darüber erfolgte Erklärung in das Protokoll aufzunehmen. Hat der Zeuge auf sein Recht, sich des Zeugnisses zu entschlagen, nicht ausdrücklich verzichtet, so ist seine Aussage nichtig (§. 152 St. P. D.).

Ob die in 3. 1 bezeichnete Verwandtschaft oder Schwägerschaft von ehelicher oder unehelicher Geburt herrührt, ist gleichgiltig; eben so gilt auch hier der Grundsatz, daß die Schwägerschaft durch den Tod des Ehegatten, durch welchen sie entstanden ist, nicht aufgehoben wird.

Die Befreiung des Vertheidigers von der Aussage erstreckt sich auch auf das, was ihm von anderen Personen (Eltern, Gatten, Verwandten u.) in Bezug auf die Verhältnisse des Beschuldigten jedoch nur in seiner Eigenschaft als Vertheidiger anvertraut worden ist.

Der Vertreter des Beschuldigten in einer Civilrechtsangelegenheit ist von der Zeugnißpflicht nicht befreit, weil die Strafproceßordnung hiervon nichts enthält (Vgl. §. 9 der Advocaten-Ordg. v. 6. Juli 1868, Nr. 96 R. G. B.).

Wenn die Ablegung des Zeugnisses oder die Beantwortung einer Frage

für den Zeugen einen unmittelbaren und bedeutenden Vermögensnachtheil nach sich ziehen oder ihm selbst oder einem seiner Angehörigen (§. 152, Z. 1) Schande bringen würde und er deshalb das Zeugniß verweigert, so soll er nur in besonders wichtigen Fällen dazu verhalten werden (§. 153 St. P. D.). Diesen Grund, die Aussage zu verweigern, muß aber der Zeuge gehörig rechtfertigen können, und es wird insbesondere von Schande nur dann gesprochen werden können, wenn solche sittliche Fehltritte oder Gebrechen bekannt werden müßten, welche den Anspruch auf allgemeine Achtung und bürgerliche Ehre zu entziehen geeignet sind, nicht aber dann, wenn es sich bloß um gewisse Standesvorurtheile handelt (wenn sich z. B. ein Verbindungsmitglied weigern wollte, über ein Mitglied der Verbindung auszusagen).

Personen, welche durch Krankheit oder Gebrechlichkeit vor Gericht zu erscheinen verhindert sind, können in ihrer Wohnung vernommen werden (§. 154 St. P. D.). Wenn in einer öffentlichen Krankenanstalt befindliche Personen zu vernehmen sind, so hat sich der Richter im kurzen Wege an die Direction der Anstalt um die Auskunft zu wenden, ob die Vernehmung stattfinden könne, und nur wenn gegen die verneinende Auskunft der Direction Bedenken obwalten, ist eine gerichtsarztliche Untersuchung zu veranlassen (Just. Min. Erl. v. 22. Sept. 1857, Z. 19966).

Mitglieder des kaiserlichen Hauses werden als Zeugen durch den Obersthofmarschall oder außer Wien durch den Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz ihres Aufenthaltsortes in ihrer Wohnung vernommen (§. 155 St. P. D.). Würde daher die Aussage eines Mitgliedes des Kaiserhauses in einer Uebersetzungsangelegenheit bedürftig, so hat sich der Bezirksrichter wegen Erlangung derselben an das Obersthofmarschallamt oder den Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz mit einem Ersuchschreiben zu wenden.

Ist der Aufenthaltsort des Zeugen außer dem Sprengel des Bezirksgerichtes gelegen, so ist die Vernehmung in der Regel durch jenes Bezirksgericht, in dessen Bezirk sich der Zeuge befindet, zu veranlassen. Hält jedoch der Richter es zur Erlangung einer erschöpfenden Aussage oder zur Beschleunigung der Sache für nothwendig, den Zeugen selbst zu vernehmen, so kann er denselben unmittelbar oder durch das Bezirksgericht, welchem der Zeuge untersteht, zum persönlichen Erscheinen vorladen. Ist die Stellung des Zeugen vor den Richter mit zu großen Schwierigkeiten oder mit zu großen Kosten verbunden, so kann er ihn an dessen Aufenthaltsorte auch selbst vernehmen, hat jedoch, wenn dieser nicht in dem Sprengel des Gerichtshofes liegt, welchem er angehört, den zuständigen Gerichtshof davon gleichzeitig zu benachrichtigen (§. 156 St. P. D.). Wird die Vernehmung des Zeugen voraussichtlich in einer Sprache erfolgen, welche bei dem ersuchenden Gerichte nicht üblich ist, und für welche daselbst kein Dolmetsch oder kein derselben kundiger Beamter sich befindet, so kann zugleich um Mittsendung einer beglaubigten Uebersetzung ersucht werden, welchem Ansuchen unweigerlich zu entsprechen ist; die Kosten der Uebersetzung hat das darum ersuchte Gericht aus seinen Verlagsgeldern zu bestreiten (Just. Min. Erl. v. 15. April 1858, Z. 25948).

Sind Zeugen zu vernehmen, die sich außer dem Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Länder befinden, so ist in der Regel um deren Vernehmung der zuständige fremde Richter zu ersuchen. Demselben sind die Gegenstände und Fragen mitzutheilen, worüber die Vernehmung stattzufinden hat,

und es ist zugleich das Ersuchen zu stellen, nach Beschaffenheit der Umstände die Vernehmung auch auf solche Fragepunkte auszudehnen, die sich aus dem Inhalte der von dem Zeugen abgelegten Aussage ergeben werden. Stellt sich aber das persönliche Erscheinen eines solchen Zeugen vor dem Strafgerichte als nothwendig dar, so ist, wenn der Zeuge sich nicht freiwillig einfindet, darüber dem Justizminister Bericht zu erstatten (§. 157 St. P. D.).

Steht die zu vernehmende Person in einem öffentlichen Amte oder Dienste und muß zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder anderer öffentlicher Interessen eine Stellvertretung während ihrer Verhinderung einreten, so ist der unmittelbare Vorgesetzte von deren Vorladung gleichzeitig zu benachrichtigen.

Diese Vorschrift hat auch dann zu gelten, wenn Angestellte von Eisenbahnen und Dampfschiffen, Berg-, Hütten-, Hammer- und Walzwerksarbeiter, im Staats- oder Gemeinbedienste stehende Sanitätspersonen, im öffentlichen oder Privatforstdienste stehende Personen vorzuladen sind (§. 158 St. P. D.).

Wenn ein Zeuge der ihm zugestellten Vorladung nicht Folge leistet, so geschieht keine neuerliche Vorladung unter Androhung einer Geldstrafe bis zu hundert Gulden für den Fall des Richterscheitens und unter der ferneren Drohung, daß ein Vorführungsbefehl gegen ihn werde erlassen werden. Bleibt der Zeuge ohne gültige Entschuldigungsgründe dennoch aus, so hat der Richter die Geldstrafe wider ihn zu verhängen und den Vorführungsbefehl auszufertigen. In dringenden Fällen kann der Richter schon nach dem ersten nicht gerechtfertigten Ausbleiben gegen ihn einen Vorführungsbefehl erlassen. Die Kosten der Vorführung hat der Zeuge zu vergüten (§. 159 St. P. D.).

Die Vorladung der Zeugen hat der Bezirksrichter stets rechtzeitig zu veranlassen, und hierbei auf die Entfernung ihres Aufenthaltsortes von dem Gerichtssitze Rücksicht zu nehmen. Israelitische Glaubensgenossen sind an ihren Festtagen, dringende Fälle ausgenommen, nicht vor Gericht zu laden. Unter den Festtagen sind jedoch bloße Bußtage nicht begriffen (§. 18 St. G. 3).

Die israelitischen Festtage sind: die gewöhnlichen Sabbath-Tage; der 15. und 16., dann der 21. und 22. des Monats Nisan, unter dem Namen Osterfest, welches eigentlich acht Tage dauert, von denen aber nur die zwei ersten und die zwei letzten streng gefeiert werden; der 6. und 7. des Monats Sivan, unter dem Namen Pfingstfest, Fest der Erstlinge oder der Offenbarung; der 1. und 2. Tisri, Neujahrsfest; der 10. Tisri, der Versöhnungstag; der 15. und 16. Tisri, Laubbüttenfest; der 22. Tisri, das Beschlußfest, und der 23. Tisri, das Freudenfest (Hfb. v. 17. Jan. 1818, Nr. 1405, und v. 11. Jan. 1833, Nr. 2586 Z. G. S.).

Vorgeladene oder freiwillig bei Gericht erscheinende Beschädigte oder Zeugen, insbesondere aber entfernt wohnende Personen, sind nach Thunlichkeit sogleich; letztere, wo möglich, auch wenn sie zu einer anderen als der festgesetzten Zeit erscheinen, zu vernehmen und unnötige Wiederholungen und Vorladungen durch Vollständigkeit der ersten Vernehmung zu vermeiden (§. 19 St. G. 3.).

Erscheint der Zeuge, verweigert er aber ohne gesetzlichen Grund ein Zeugniß abzulegen oder den Zeugeneid zu leisten, so kann ihn der Richter

durch eine Geldstrafe bis zu hundert Gulden, und bei fernerer Weigerung in wichtigeren Fällen durch Arrest bis zu sechs Wochen dazu anhalten, ohne daß deshalb die Fortsetzung oder Beendigung der Voruntersuchung aufgehalten werden muß (§. 160 St. P. O.). Als Zeugnißverweigerung ist es jedoch nicht anzusehen, wenn der Zeuge angibt, es sei ihm von dem Gegenstande der Vernehmung nichts bekannt, obwohl er nach den vorliegenden Umständen davon Kenntniß haben muß. Bleibt der Zeuge, ungeachtet der ihm diesfalls gemachten Vorstellungen und ungeachtet er seine angebliche Unkenntniß nicht zu begründen vermag, dabei, daß ihm nichts bekannt sei, so wird der Bezirksrichter davon die Mittheilung an den Staatsanwalt am Gerichtshofe behufs allfälliger Amtshandlung wegen falscher Zeugenaussage (vgl. o. S. 175) machen.

Im Laufe der Vorerhebungen sind Zeugen, welche der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehen, nach dem Ermessen des Richters entweder gleich anderen Zeugen von diesem selbst oder durch dasjenige Militärgericht, welchem über sie die Gerichtsbarkeit zusteht, zu vernehmen. Der Richter hat sich im ersteren Falle wegen Zustellung der Vorladung an das vorgesezte Commando des Zeugen oder an das nächste Militär-Stationcommando zu wenden, im letzteren Falle aber das Militärgericht, dem der Zeuge untersteht, wegen dessen Vernehmung anzugehen.

Die Mitglieder der Gensd'armerie, Militär-Polizeiwache und Sicherheitswache sind rücksichtlich ihrer Vernehmung als Zeugen immer wie Personen aus dem Civilstande zu behandeln. Die Vorladungen an dieselben sind jedoch nur den selbständigen Commandanten unmittelbar, den übrigen Mitgliedern dieser Körper aber immer durch ihre Vorgesetzten zuzustellen, welchen es obliegt, das Erscheinen des Vorgeladenen vor der Civilbehörde anzuordnen.

Sollte ein der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehender Zeuge sich weigern, vor dem Richter zu erscheinen oder die abgeforderte Aussage oder den Zeugeneid abzulegen, so hat sich der Richter unmittelbar an den Vorgesetzten des Zeugen zu wenden, welchem es obliegt, denselben zur Befolgung des Gesetzes zu verhalten (§. 161 St. P. O.).

Jeder Zeuge wird von dem Richter ohne Beisein des Anklägers, des Privatbetheiligten, Beschuldigten oder anderer Zeugen einzeln vernommen. Es ist ihm während seiner Vernehmung ein Sitz zu gestatten (§. 162 St. P. O.).

Ist ein Zeuge der Gerichtssprache nicht kundig, so kann die Vernehmung desselben ohne Dolmetsch nur dann geschehen, wenn sowohl der Richter, als der Protokollführer seiner Sprache zureichend kundig sind; nach Erforderniß ist den Acten eine beglaubigte Uebersetzung des Protokolles in der Gerichtssprache beizulegen.

Außer diesem Falle aber hat die Vernehmung mit Zuziehung eines beeidigten Dolmetschers stattzufinden, und es muß das Verhör sowohl in der Sprache, in welcher der Zeuge vernommen wird, als auch in der Uebersetzung in die Gerichtssprache zu Protokoll gebracht werden. Der Dolmetsch kann auch zugleich als Protokollführer verwendet werden (§. 163 St. P. O.).

Wird zu Vernehmungen ein Dolmetsch beigezogen, so ist zuerst auf der einen Seite des Protokolles die Frage in der Sprache des Gerichtes und darunter deren wörtliche Uebersetzung, hierauf auf der anderen Seite

die Antwort in der Sprache des Vernommenen und darunter in deren wörtlichen Uebersetzung niederzuschreiben (§. 18 St. P. O.).

Als Dolmetsche sollen nach Thunlichkeit geeignete Gerichtsbeamte verwendet werden (Just. Min. Erl. v. 29. Nov. 1853, Z. 20064). — Wäre auch über einen erlassenen öffentlichen Aufruf kein Dolmetsch zu finden, der die fremde Sprache auch schreiben kann, so ist das Protokoll in der Gerichtssprache zu führen, dabei aber zu bemerken, daß dieß wegen Mangel eines schreibkundigen Dolmetschers geschehen sei (Just. Min. Erl. v. 29. Aug. 1850, Z. 11412, v. 29. Oct. 1850, Z. 14553, v. 19. Febr. 1851, Z. 108, v. 6. Jan. 1874, Z. 17063).

Da für die Form der Beeidigung des Dolmetsches weder in den St. P. O. v. 3. 1850 und 1853, noch in der gegenwärtigen, noch in dem Gesetze v. 3. Mai 1868, Nr. 33 R. G. B., eine Bestimmung enthalten ist, so kommt in dieser Beziehung noch der §. 353 des I. Theiles des St. G. B. vom Jahre 1803 in Anwendung, nach welchem der Dolmetsch zu schwören hat, daß er die Fragen aus dem Munde des Beamten, und die Antworten aus dem Munde des Befragten ohne Aenderung genau und getreu übersezt, nichts weglassen oder hinzufügen, sondern alles so zu Papier bringen werde, wie er es vernommen hat.

Ist ein Zeuge taub, so werden ihm die Fragen schriftlich vorgelegt, und ist er stumm, so wird er aufgefordert, schriftlich zu antworten. Wenn die eine oder die andere Art der Vernehmung nicht möglich ist, so muß die Vernehmung des Zeugen unter Zuziehung einer oder mehrerer Personen geschehen, welche der Zeichensprache desselben kundig sind oder sonst die Geschicklichkeit besitzen, sich mit Taubstummen zu verständigen, und welche vorher als Dolmetsche zu beeidigen sind (§. 164 St. P. O.).

Der Zeuge ist vor seiner Vernehmung zu ermahnen, daß er auf die an ihn zu richtenden Fragen nach seinem besten Wissen und Gewissen die reine Wahrheit anzugeben, nichts zu verschweigen und seine Aussage so abzulegen habe, daß er sie erforderlichenfalls eidlich bekräftigen könne (§. 165 St. P. O.).

Sodann ist der Zeuge um Vor- und Zunamen, Alter, Geburtsort, Religion, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung, Wohnort und erforderlichenfalls über andere persönliche Verhältnisse, insbesondere über sein Verhältniß zu dem Beschuldigten oder zu anderen bei der Untersuchung Betheiligten zu befragen.

Erscheint es dem Richter nach den besonderen Umständen des Falles unumgänglich nothwendig, so kann der Zeuge auch darüber gefragt werden, ob er schon einmal in einer strafgerichtlichen Untersuchung gestanden und welches Ergebnis dieselbe hatte (§. 166 St. P. O.).

Bei der Vernehmung über die Sache selbst ist der Zeuge zuvörderst zu einer zusammenhängenden Erzählung der den Gegenstand des Zeugnisses bildenden Thatfachen, sodann aber zur Ergänzung derselben und zur Hebung von Dunkelheiten oder Widersprüchen zu veranlassen. Der Zeuge ist insbesondere aufzufordern, den Grund seines Wissens anzugeben. Fragen, durch welche ihm Thatumstände vorgehalten werden, welche erst durch seine Antwort festgestellt werden sollen, sind möglichst zu vermeiden, und wenn sie gestellt werden müssen, im Protokolle ersichtlich zu machen (§. 167 St. P. O.).

Wird es nothwendig, die Anerkennung von Personen oder Sachen

durch den Zeugen zu erlangen, so ist die Vorstellung oder Vorlegung in angemessener Weise zu veranlassen; jedoch ist der Zeuge vorher zur genauen Beschreibung und Angabe der unterscheidenden Kennzeichen aufzufordern (§. 168 St. P. D.).

Handelt es sich um die Vorweisung einer Sache, welche bei einem k. k. Verfasamte in Verwahrung ist, so ist nach dem Gesetze vorzugehen, und dieselbe von dem Verfasamte zu verlangen; wird deren Ablieferung verweigert, so ist sich durch das Oberlandesgericht an die dem Verfasamte vorgesetzte Behörde, und wenn auch dadurch keine Abhilfe erfolgt, an das Justizministerium zu verwenden (Just. Min. Erl. v. 23. Febr. 1857, Z. 2395).

Stimmen Aussagen von Zeugen unter einander in erheblichen Umständen nicht überein, so kann der Richter deren Gegenüberstellung veranlassen.

Die Gegenüberstellung soll in der Regel nicht zwischen mehr als zwei Personen zugleich geschehen. Die Gegenübergestellten sind über jeden einzelnen Umstand, in Beziehung auf welchen sie von einander abweichen, besonders zu vernehmen und die beiderseitigen Antworten zu Protokoll zu bringen (§. 168 St. P. D.).

Was die Beeidigung der Zeugen im Wege der Vorerhebungen betrifft, so ist vor allem zu bemerken, daß nach dem an seinem Orte zu besprechenden §. 453 St. P. D. die Beeidigung der Zeugen im Verfahren wegen Uebertretungen nur unter gewissen, im Zuge der Vorerhebungen noch gar nicht vorhandenen Bedingungen vorgeschrieben ist.

Wird aber im Laufe der Vorerhebungen eine Person vernommen, von der wegen Krankheit, längerer Abwesenheit, wegen Mangels eines bestimmten Aufenthaltsortes oder aus anderen Gründen zu besorgen ist, daß sie zur Hauptverhandlung nicht erscheinen werde (vgl. v. S. 405), so handelt der Bezirksrichter immer vorsichtig, wenn er mit der Beeidigung des Zeugen vorgeht; denn es ist viel besser, die Beeidigung stellt sich seiner Zeit als überflüssig dar, als sie erschiene nothwendig und könnte nicht mehr, oder doch nur mit großer Verzögerung der Entscheidung nachgeholt werden.

Die Mitglieder des a. h. Kaiserhauses sind von der Pflicht, ihre Aussage beschwören zu müssen, befreit, und nach §. 31 des Familienstatutes v. J. 1839 gilt eine an Eidesstatt abgegebene schriftliche Versicherung für die wirkliche Ablegung des Eides und hat alle rechtlichen Folgen derselben (Just. Min. Erl. v. 14. Mai 1854, Z. 8346).

Folgende Personen dürfen bei sonstiger Nichtigkeit des Eides nicht beieidet werden:

1. welche selbst überwiesen sind oder in Verdacht stehen, daß sie die strafbare Handlung, wegen welcher sie abgehört werden, begangen oder daran Theil genommen haben;
2. die sich wegen eines Verbrechens in Untersuchung befinden oder wegen eines solchen zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind, welche sie noch abzubüßen haben;
3. diejenigen, welche schon einmal wegen falschen Zeugnisses oder falschen Eides verurteilt worden sind;
4. die zur Zeit ihrer Abhörung das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben;
5. welche an einer erheblichen Schwäche des Wahrnehmungs- oder Erinnerungsvermögens leiden;

6. die mit dem Beschuldigten, gegen welchen sie aussagen, in einer Feindschaft leben, welche nach Maßgabe der Persönlichkeiten und mit Rücksicht auf die Umstände geeignet ist, die volle Glaubwürdigkeit der Zeugen auszuschließen;

7. welche in ihrem Verhöre wesentliche Umstände angegeben haben, deren Unwahrheit bewiesen ist, und worüber sie nicht einen bloßen Irrthum nachweisen können (§. 170 St. P. D.).

Im Laufe der Vorerhebungen erfolgt die Beeidigung des Zeugen erst nach der Abhörung desselben unter Beobachtung des Gesetzes vom 3. Mai 1868, Nr. 33 R. G. B. (§. 171 St. P. D.).

Die Eidesformel für Zeugen lautet: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen reinen Eid, daß ich über alles, worüber ich von dem Gerichte befragt worden bin, die reine und volle Wahrheit und nichts als die Wahrheit ausgesagt habe; so wahr mir Gott helfe!“ (§. 1 des Ges. v. 3. Mai 1868, Nr. 33 R. G. B.).

Ueber die Förmlichkeiten der Eidesablegung bestimmt das Gesetz vom 3. Mai 1868, Nr. 33 R. G. B., folgendes: §. 3. Vor der Eidesablegung hat der Richter den Schwurpflichtigen in einer dessen Bildungsgrade und Fassungskraft angemessenen Weise an die Heiligkeit des Eides vom religiösen Standpunkte, an die Wichtigkeit des Eides für die Rechtsordnung, an die zeitlichen und ewigen Strafen des Meineides zu erinnern, und demselben zu bedeuten, daß der Eid im Sinne des Gerichtes, daher ohne allen Vorbehalt und ohne Zweideutigkeit, abzulegen sei.

§. 4. Personen, welche sich zur christlichen Religion bekennen, haben, insoweit nicht die im §. 5 bezeichneten Ausnahmen eintreten, bei dem Schwure den Daumen und die zwei ersten Finger der rechten Hand emporzuheben und den Eid vor einem Crucifixe und zwei brennenden Kerzen abzulegen.

Israelliten haben bei der Eidesleistung das Haupt zu bedecken und die rechte Hand auf die Thora, zweites Buch Moses, 20. Capitel, 7. Vers zu legen.

§. 5. Die Bestimmungen des Hofdecretes vom 10. Jänner 1816, Justizgesetzsammlung Nr. 1201, in Betreff der Personen, welche vermöge ihrer Religionslehre die Eidesablegung für unerlaubt halten, die Vorschriften des Hofdecretes vom 21. December 1832, Justizgesetzsammlung Nr. 2582, betreffend die Eidesablegung derjenigen, welche sich zur helvetischen Confession bekennen, endlich die Vorschriften des Hofdecretes vom 26. August 1826, Justizgesetzsammlung Nr. 2217, betreffend die Beeidigung der Mohamedaner, sowie die gesetzlichen Bestimmungen über die Eidesablegung der Stummen und Taubstummen, bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

Alle anderen, die Form der Eidesabnahme behandelnden Gesetze hingegen, insbesondere das Hofdecret vom 1. October 1846, Justizgesetzsammlung Nr. 987, betreffs der Judeide, sind durch dieses Gesetz aufgehoben.

Die im §. 5 des vorerwähnten Gesetzes aufrecht erhaltenen Bestimmungen sind nachstehende:

1. Bei Personen, welche vermöge ihrer Religionslehren die Eidesablegung für unerlaubt, hingegen ihre feierliche Versicherung so heilig, als andere Religionsgenossen den Eid erkennen, wie z. B. die Mennonisten, ist sich mit ihrer vor Gerichte, nach vorläufiger Ermahnung, die Wahrheit zu

sagen, zu erstattenden, und mit einem Handschlage zu bestätigenden Versicherung zu begnügen (Hofd. v. 10. Jän. 1816, Nr. 1201 S. G. S.).

2. Die Vorschrift, daß bei Eidesablegungen ein Crucifix und zwei brennende Wachskerzen aufzustellen sind, findet auf von helvetischen Confessionsverwandten abzulegende Eide keine Anwendung (Hofd. vom 21. Dec. 1832, Nr. 2582 S. G. S.).

3. Zeugen, die der mohamedanischen Religion zugethan sind, hat der Richter vor der Beeidigung die Wichtigkeit dieser Handlung, die Allwissenheit Gottes, bei dem sie den Eid schwören sollen, und die Strafe des falschen Eides zu Gemüthe zu führen.

Sodann hat der Zeuge die allgemeine Beeidigungsformel nachzusprechen, daß er über alles, worüber er befragt wurde, die reine und volle Wahrheit, und nichts, als die Wahrheit ausgesagt habe. Hierauf fragt der Richter: „Schwörst Du bei Gott?“ Der Schwörende antwortet: „Jemin ederim!“ (Ich schwöre) und setzt eine der folgenden Formeln oder auch alle drei zugleich hinzu: Billahi Taala (bei Gott dem Allerhöchsten), oder Wallahi (bei Gott), oder Bismillahi (im Namen Gottes). Zur Verstärkung des Eides kann der Schwörende noch eine oder die andere der Eigenschaften Gottes, wie z. B. des Barmherzigen, des Erbarmers beifügen, und sagen: Bismillahi Erähman Erähim (im Namen Gottes des Barmherzigen, des Erbarmers). Zur Gültigkeit des Eides ist es aber hinreichend, eine der obigen Formeln, nämlich: Bismillahi, Billahi Taala oder Wallahi, auszusprechen. Der Schwörende kann, wenn das Gericht mit einem Exemplare des Korans versehen ist, angewiesen werden, während der Ablegung des Eides die rechte Hand auf dasselbe zu legen. Dieser Gebrauch des Korans ist aber zur Gültigkeit des Eides nicht unbedingt notwendig. Für keinen Fall darf dem Schwörenden gestattet werden, bei der Ablegung des Eides den Zeigefinger der einen Hand in die Höhe zu halten (Hofd. v. 26. Aug. 1826, Nr. 2217 S. G. S.).

4. Bei der Beeidigung von Taubstummen ist so vorzugehen: Ist der Zeuge des Lesens und Schreibens kundig, so ist ihm die Eidesformel zum durchlesen zu geben, und nach vorausgegangener schriftlicher Meineids-erinnerung von ihm zu unterzeichnen. Kann man sich mit ihm durch einen beeidigten Dolmetsch mittelst der Zeichensprache verständigen, so ist ihm die Meineids-erinnerung und die Eidesformel auf diese Art beizubringen und ebenso von ihm der Eid abzulegen. Ist keiner dieser beiden Wege möglich, so hat die Beeidigung zu unterbleiben (Just. Min. Erl. v. 23. Sept. 1850, Z. 12926).

5. Bei Geistlichen hat sich die Meineids-erinnerung auf eine kurze Andeutung der strafgesetlichen Folgen eines Meineides mit der Bemerkung zu beschränken, daß die religiöse Bedeutung und Heiligkeit des Eides dem hierzu aufgeforderten vermöge seines Standes wohl bekannt sei; diese Vorschrift ist insbesondere dann genau zu beobachten, wenn der Eid in die Hände einer Gerichtsperson von anderer Confession abzulegen ist (Just. Min. Erl. v. 18. Juli 1857, Z. 14748).

Der durch die Uebertretung in seinem Rechte Verletzte ist stets zu befragen, ob er sich dem Strafverfahren anschließen, weil er durch die bejahende Erklärung erst zum Privatbetheiligten (o. S. 364) wird, und die diesem zustehenden Rechte ausüben kann. Auch in diesem Falle, und

wenn er als Ankläger auftritt, finden alle über die Zeugenvernehmung ertheilten Vorschriften auch auf ihn Anwendung (§. 172 St. P. D.).

VI. Von der Vorladung, Vorführung, vorläufigen Verwahrung und Verhaftung des Beschuldigten.

1. Vorladung des Beschuldigten.

Der Beschuldigte wird, wenn seine Vernehmung im Wege der Vorhebungen nothwendig erscheint, zuerst nur zur Vernehmung vorgeladen.

Diese Vorladung geschieht durch Zustellung einer von dem Richter unterzeichneten, an den Vorzuladenden gerichteten schriftlichen und verschlossenen Ladung. Diese muß den Namen des Gerichtes und des Vorgeladenen, die allgemeine Bezeichnung des Gegenstandes der Untersuchung, den Ort, den Tag und die Stunde des Erscheinens und den Beisatz enthalten, daß der Vorgeladene als Beschuldigter vernommen werden solle und im Falle seines Ausbleibens persönlich werde vor Gericht geführt werden (§. 173 St. P. D.).

Die an den Beschuldigten gerichtete Vorladung ist in den Acten ersichtlich zu machen (Vgl. o. S. 39). Die Zustellung hat in der Regel durch die Amtsbienner oder durch die Gemeindevorsteher zu geschehen (§. 21 W. V.).

2. Vorführung, vorläufige Verwahrung und ordentliche Untersuchungshaft.

Erscheint der Vorgeladene nicht, ohne eine hinreichende Entschuldigungsursache angezeigt zu haben, so ist ein schriftlicher Vorführungsbefehl gegen ihn anzufertigen (§. 174 St. P. D.).

Die vorläufige Festnehmung des einer Uebertretung Beschuldigten zum Behufe der Vorführung kann außer den im §. 175, Z. 2 und 3, erwähnten Fällen nur dann stattfinden, wenn der ausdrücklich zum persönlichen Erscheinen aufgeforderte Beschuldigte dieser Aufforderung nicht nachkommt (§. 452, Z. 1 St. P. D.).

Die hier erwähnten Fälle des §. 175 Z. 2 und 3 St. P. D. sind folgende:

2. Wenn er (der Beschuldigte) Anstalten zur Flucht gemacht hat, oder wenn er wegen der Größe der ihm muthmaßlich bevorstehenden Strafe, wegen seines herumziehenden Lebenswandels, oder als in der Gegend unbekannt, als ausweis- oder heimatlos, oder aus anderen triftigen Gründen der Flucht verdächtig ist.

3. Wenn er auf eine die Ermittlung der Wahrheit hindernde Art auf Zeugen, Sachverständige oder Mitbeschuldigte einzuwirken oder sonst durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens oder Vergehens die Untersuchung zu erschweren gesucht hat, oder wenn gegründete Besorgniß vorhanden ist, daß dieß geschehen könne.

Der im §. 175, Z. 1 aufgeführte Grund zur vorläufigen Verwahrung, nämlich wenn der Beschuldigte auf frischer That betreten oder unmittelbar nach der That als derselben verdächtig durch amtliche Nachhilfe oder öffent-

lichen Nachruf bezeichnet oder mit Waffen oder mit anderen Gegenständen, die von dem Verbrechen oder Vergehen herrühren oder sonst auf seine Theilnahme an demselben hinweisen, betreten wird, fällt im Verfahren wegen Uebertretungen weg, weil in einem solchen Falle entweder nach §. 451 St. P. D. sogleich mit der Hauptverhandlung vorgegangen, oder nach §. 452 Z. 3 St. P. D. (s. u.) die Untersuchungshaft verhängt werden kann.

Reisenden ist die Fortsetzung der Reise zu gestatten, insoferne nicht zu besorgen ist, daß dadurch die Untersuchung oder die Vollstreckung des Urtheiles vereitelt werde (§. 452 Z. 1 St. P. D.).

Jeder dem Gerichte Eingelieferte oder Vorgeführte ist durch den Richter binnen vierundzwanzig Stunden zu vernehmen. Wäre dieß nicht möglich, so kann der Beschuldigte zwar einstweilen in Verwahrung behalten werden, es ist jedoch dessen Vernehmung sobald als möglich, und zwar längstens innerhalb drei Tagen einzuleiten und der Grund, warum dieselbe nicht früher stattfinden konnte, im Protokolle anzumerken. Nach der Vernehmung hat der Richter sofort zu beschließen, ob der Beschuldigte wieder auf freien Fuß gestellt oder wider ihn die ordentliche Untersuchungshaft verhängt werden solle (§. 179 St. P. D.).

Zu diesem Ende hat der Gerichtsvorsteher die Verfügung zu treffen, daß jede Verhaftung und Einlieferung eines Verhafteten ihm unverweilt zur Kenntniß gebracht und daß der Verhaftete vorläufig in Verwahrung genommen werde.

Die Einlieferung ist dem Richter, welchem die Führung der Strafsache obliegt, ungesäumt bekannt zu geben, damit die einzuleitenden Schritte rechtzeitig und, wenn im Gesetze für die Amtshandlung eine Frist angeordnet ist, innerhalb der gesetzlichen Frist stattfinden können.

Von jeder Uebernahme in Haft ist, insoferne es sich nicht um Privat- oder Subsidiar-Anklagen handelt, der Staatsanwalt zu verständigen (§. 23 W. V.).

Bleibt der Beschuldigte nach seiner Vernehmung der Uebertretung verdächtig, und treten die oben angeführten Fälle 2 und 3 des §. 175 St. P. D. ein, so kann gegen ihn die Untersuchungshaft verhängt werden (§§. 180, 452 Z. 3 St. P. D.).

Militär- (Landwehr-) Personen, welche im Frieden zur Recrutenausbildung oder zu den Waffenübungen einberufen sind, dürfen während der Dauer der Einberufung von dem Civilstrafgerichte nur dann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn einer der im §. 175 Z. 3 (o. S. 415) erwähnten Fälle eintritt; ist eine Kriegserklärung erfolgt oder ein Krieg ausgebrochen, so findet die Untersuchungshaft gegen die genannten Personen, wenn sie zur Dienstleistung einberufen sind, wegen Uebertretungen gar nicht statt (§. 180 St. P. D.).

Wenn es bei einer von einer großen Anzahl von Personen begangenen strafbaren Handlung nicht möglich ist, die Schuldigen sogleich auszumitteln, so können alle, welche dem Vorgange beigewohnt haben und von dem Verdachte der Theilnahme nicht völlig frei sind, einstweilen festgenommen werden.

Sie müssen jedoch binnen längstens drei Tagen von dem zuständigen Richter vernommen und dürfen nicht länger in Gewahrsam behalten werden, diejenigen ausgenommen, wider welche bereits die ordentliche Untersuchungshaft verhängt werden konnte (§. 181 St. P. D.).

Kann wegen der großen Anzahl der vor Gericht gestellten Beschuldigten die Vernehmung derselben durch einen einzigen Richter nicht mit der erforderlichen Schnelligkeit und in der im §. 181 St. P. D. bestimmten Frist erfolgen, so hat der Gerichtsvorsteher die Verhöre, soweit es zulässig erscheint, von mehreren mit den Erfordernissen zur Ausübung des Richteramtes versehenen Beamten vornehmen zu lassen (§. 23 W. V., §. 17 St. W. Z.).

Rücksichtlich der Förmlichkeiten bei der Verhaftung, der Ausfertigung und Zustellung des Verhaftbefehles, dann der Stellung des Verhafteten auf freien Fuß gegen Caution wird auf dasjenige verwiesen, was hierüber oben (S. 304 u. ff.) bei Erklärung des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit gesagt wurde.

Begibt sich der Bezirksrichter gleich nach Verübung einer Uebertretung an Ort und Stelle, um den Thatbestand zu erheben, so kann er jedem, bei dem er es nothwendig findet, verbieten, während desselben oder auch noch während des folgenden Tages seinen Aufenthaltsort zu verlassen. Wer diesem Befehle zuwider handelt, kann von dem Richter nach Umständen zu einer Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden verurteilt, und es kann gegen ihn ein Verhaftsbefehl erlassen werden (§. 182 St. P. D.).

Die wegen einer Uebertretung Verhafteten dürfen nicht in dasselbe Gefängniß mit Personen, welche sich wegen eines Verbrechens in Untersuchung oder Strafe befinden, gebracht werden. Sie können sich ihre Nahrung außer dem Hause bereiten lassen, soferne dadurch die Ordnung des Hauses nicht gestört wird (§. 452 Z. 3 St. P. D.).

VII. Von der Vernehmung des Beschuldigten.

Der Beschuldigte ist im Zuge der Vorerhebungen ohne Weisung des Anklägers oder anderer hiezu gesetzlich nicht berufenen Personen, von dem Richter zu vernehmen. Diese Vernehmung muß mit Anstand und Gelassenheit vorgenommen werden. Sie findet in der Regel mündlich statt, doch kann der Richter bei verwickelten Punkten auch eine schriftliche Beantwortung gestatten, welcher Fall aber wol nur äußerst selten vorkommen dürfte. Ist ein Verhafteter wegen ordnungswidrigen Benehmens (s. u. im Anhange) mit Fesseln belegt worden, so müssen ihm dieselben vor seiner Vernehmung abgenommen werden, soferne dieß ohne Gefahr geschehen kann. Auch ist jedem Beschuldigten während seiner Vernehmung ein Sitz zu gestatten.

Ist der Beschuldigte der Gerichtssprache nicht kundig, oder ist er taub oder stumm, so sind die Vorschriften der §§. 163 und 164 St. P. D. (o. S. 410, 411) zu beobachten (§. 198 St. P. D.).

Der Richter hat vor dem Beginne der Vernehmung den Beschuldigten zu ermahnen, daß er die ihm vorzulegenden Fragen bestimmt, deutlich und der Wahrheit gemäß beantworte.

Nach der Vernehmung über die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten hat ihm der Richter die strafbare Handlung, deren er beschuldigt ist, im allgemeinen zu bezeichnen und ihn zu veranlassen, daß er sich über die den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Thatsachen in einer zusammenhängenden, umständlichen Erzählung äußere. Die weiteren Fragen sind, mit Vermeldung aller unnüthigen Weitläufigkeit, auf die Ergänzung der Erzählung, auf die Entfernung von Dunkelheiten und Wider-

sprüchen zu richten und insbesondere so zu stellen, daß der Beschuldigte alle gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe erfahre und vollständige Gelegenheit zu deren Beseitigung und zu seiner Rechtfertigung erhalte. Gibt er Thatsachen oder Beweismittel zu seiner Entlastung an, so müssen dieselben, sofern sie nicht offenbar nur zur Verzögerung angegeben wurden, erhoben werden (§. 199 St. P. D.). Es hängt von den Umständen des Falles ab, ob diese Erhebung zweckmäßiger im Zuge der Vorerhebungen, oder durch Vorführung der namhaft gemachten Beweismittel bei der Hauptverhandlung geschieht.

Bei der Vernehmung des Beschuldigten hat der Richter auch zu erheben, in welcher Weise dem Beschädigten zum Erfasse seines Schadens verholten werden könne.

Läßt sich der Beschuldigte bei der Vernehmung in die Erzählung oder in ein Geständniß solcher strafbarer Handlungen ein, von denen das Gericht keine Kenntniß hat, so muß die Aussage des Beschuldigten auch hierüber aufgenommen werden (§. 22 B. V.).

Die an den Beschuldigten zu richtenden Fragen dürfen nicht unbestimmt, dunkel, mehrdeutig oder verfänglich sein; sie müssen eine aus dem andern nach der natürlichen Ordnung fließen. Es ist daher insbesondere die Stellung solcher Fragen zu vermeiden, in welchen eine von dem Beschuldigten nicht zugestandene Thatsache als bereits zugestanden angenommen wird.

Fragen, wodurch dem Beschuldigten Thatumstände vorgehalten werden, die erst durch seine Antwort festgestellt werden sollen, oder wodurch ihm die zu erforschenden Mitbetheiligten durch Namen oder andere leicht kennbare Merkmale bezeichnet werden, dürfen erst dann gestellt werden, wenn der Beschuldigte nicht in anderer Weise zu einer Erklärung über dieselben geführt werden konnte. Die Fragen sind in solchen Fällen wörtlich in das Protokoll aufzunehmen (§. 200 St. P. D.).

Gegenstände, die sich auf die strafbare Handlung beziehen oder zur Ueberweisung des Beschuldigten dienen, sind ihm nach vorläufiger Beschreibung derselben zur Anerkennung vorzulegen und er ist, sofern eine Vorlegung derselben nicht möglich ist, zu diesen Gegenständen zum Behufe ihrer Anerkennung zu führen. Der Beschuldigte kann, wenn dieß zur Beseitigung von Zweifeln über die Echtheit eines ihm beigegebenen Schriftstückes dienlich scheint, veranlaßt werden, einige Worte oder Sätze vor Gericht niederzuschreiben, ohne daß jedoch deshalb Zwangsmittel angewendet werden dürfen (§. 201 St. P. D.).

Es dürfen weder Versprechungen oder Vorspiegelungen, noch Drohungen oder Zwangsmittel angewendet werden, um den Beschuldigten zu Geständnissen oder anderen bestimmten Angaben zu bewegen. Auch darf die Vorerhebung durch das Bemühen, ein Geständniß zu erlangen, nicht verzögert werden (§. 202 St. P. D.).

Verweigert der Beschuldigte die Antwort überhaupt oder auf bestimmte Fragen, oder stellt er sich taub, stumm, wahnsinnig oder blödsinnig, und ist der Richter in den letzteren Fällen entweder durch seine eigenen Wahrnehmungen oder durch Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen von der Verstellung überzeugt, so ist der Beschuldigte lediglich aufmerksam zu machen, daß sein Verhalten die Untersuchung nicht hemmen, und daß er sich dadurch seiner Vertheidigungsgründe berauben könne (§. 203 St. P. D.).

Weitere Vernehmungen des Beschuldigten über Widersprüche in

seinen Aussagen, oder Gegenüberstellungen mit Zeugen oder Mitbetheiligten werden bei den Vorerhebungen wegen Uebertretungen kaum vorkommen, da ja die Vernehmung des Beschuldigten nur den Zweck haben kann, entweder der gesetzlichen Vorschrift des §. 179 St. P. D. (o. S. 416) zu entsprechen, oder zur vorläufigen Feststellung des Thatbestandes unumgänglich notwendige Aufklärungen von ihm zu erlangen, und dadurch einer etwa sonst notwendig werdenden Vertagung der Hauptverhandlung vorzubeugen.

Sollte ausnahmsweise eine solche Gegenüberstellung notwendig erscheinen, so ist das in dem §. 168, Absatz 3 St. P. D. (o. S. 412) vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

Die im §. 152, Z. 1 St. P. D. (o. S. 407) aufgeführten Personen dürfen, wenn sie sich als Zeugen abhören lassen, die Gegenüberstellung mit dem Beschuldigten ablehnen, außer wenn sie dieser selbst verlangt (§. 205 St. P. D.).

Ist das Geständniß des Beschuldigten umfassend und durch die übrigen Ergebnisse der Vorerhebungen unterstützt, so hängt die Vornahme weiterer Erhebungen von den besonderen Anträgen des Anklägers ab (§. 206 St. P. D.).

VIII. Von den Verfügungen über die geschlossenen Vorerhebungen.

Reichen die gepflogenen Vorerhebungen zu, um die Anordnung der Hauptverhandlung zu begründen, und ist zugleich die zur vollständigen Vorführung der Beweismittel in der Hauptverhandlung erforderliche Uebersicht über dieselben erlangt, so sind die Vorerhebungen beendet.

Es können nun folgende Fälle eintreten:

1. Der öffentliche oder Privat-Ankläger zieht seinen auf gesetzliche Bestrafung gestellten Antrag zurück (in welcher Beziehung der Staatsanwalt nach §. 105 B. V. die staatsanwaltschaftlichen Functionäre verpflichten kann, dieß in allen oder in bestimmt bezeichneten Fällen nur mit seiner Zustimmung zu thun); in diesem Falle ist jede weitere richterliche Amtshandlung zu Ende, die Acten sind zu hinterlegen, und der allenfalls verhaftete Beschuldigte ist alsogleich der Haft zu entlassen. Diese Zurückziehung des Antrages kann in jedem Momente der Vorerhebungen erfolgen.

2. Der Thäter einer Uebertretung ist, ungeachtet der gepflogenen Vorerhebungen, unentdeckt geblieben; auch in diesem Falle sind die Acten bei Gericht zu hinterlegen.

3. Der Thäter ist bekannt, aber die Vorladung zur Hauptverhandlung kann ihm aus irgend einer Ursache (Abwesenheit, Flucht) nicht zugestellt werden. In diesem Falle hat das weitere Verfahren bis zu seiner Betretung auf sich zu beruhigen. Die Ausfertigung von Steckbriefen ist unzulässig; dagegen kann in wichtigeren Fällen den Behörden eine Beschreibung der Person des Beschuldigten mitgetheilt werden (§. 452 Z. 4 St. P. D.).

4. Der Ankläger bleibt bei seinem Antrage auf gesetzliche Bestrafung oder stellt ihn auf Grund der gepflogenen Vorerhebungen; in diesem Falle ist die Hauptverhandlung anzuordnen, und zwar auch dann, wenn der Bezirksrichter der Ansicht sein sollte, daß sich der wider den Beschuldigten angeregte Verdacht behoben hat, oder daß die der Anklage zu Grunde liegende That vom Gesetze nicht mit Strafe bedroht, oder der Thatbestand einer Uebertretung nicht hergestellt ist. Die Strafproceßordnung kennt eine dem

früheren Einstellungs- oder Ablassungsbeschlüsse ähnliche Erledigungsart nicht, und es wird in einem solchen Falle die Hauptverhandlung eben mit einem freisprechenden Erkenntnisse (§. 259 Z. 3 St. P. D.) enden.

5. Es stellt sich heraus, daß die dem Beschuldigten zur Last gelegte strafbare Handlung ein Vergehen oder eine Uebertretung ist; in diesem Falle hat der Bezirksrichter nach §. 450 St. P. D. eben so vorzugehen, wie dieß bereits oben (§. 392) bemerkt wurde, wenn derselbe Fall gleich bei der Anzeige eintritt.

6. Es ergibt sich, daß entweder wegen Zuborkommens, wegen des Zusammenhanges oder aus einem anderen gesetzlichen Grunde ein anderes Bezirksgericht zur Strafverhandlung zuständig ist. Auch in diesem Falle wird der Bezirksrichter eben so vorgehen, als wenn dieß gleich über die Anzeige hervorgekommen wäre (vgl. o. §. 393).

Zwölfter Abschnitt.

Von der Hauptverhandlung vor dem Bezirksgerichte.

I. Anordnung der Hauptverhandlung.

Wird dem Richter zugleich mit der Anzeige der Beschuldigte vorgeführt und gesteht derselbe die ihm zur Last gelegte That, oder erscheinen der Ankläger und der Beschuldigte zugleich vor dem Richter und sind alle Beweismittel für die Anklage und Vertheidigung zur Hand, so kann der Richter mit Zustimmung des Beschuldigten sogleich die Verhandlung vornehmen und das Urtheil fällen (§. 451 St. P. D.).

Außer diesem Falle aber ist entweder gleich über die Anzeige oder nach Vornahme der etwa nöthig befundenen Vorerhebungen ein Tag zur Hauptverhandlung festzusetzen (§. 451 St. P. D.).

Zu dieser Hauptverhandlung ist der Beschuldigte (welcher von nun an gemäß §. 38 St. P. D. Angeklagter genannt wird) falls er nicht verhaftet ist, durch einen schriftlichen Befehl vorzuladen, welcher die wesentlichen Thatfachen der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung und die Aufforderung enthalten muß, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mitzubringen oder dem Richter so zeitlich anzuzeigen, daß sie zur Hauptverhandlung noch herbeigeschafft werden können. Zugleich ist die Warnung beizufügen, daß im Falle seines Ausbleibens dennoch mit der Verhandlung und Urtheilsfällung vorgegangen werden würde (§. 454 St. P. D.).

Die Vorladung ist in der Regel so einzurichten, daß dem Beschuldigten von der Zustellung derselben nach Abrechnung der Zeit, die er benötigt, um sich an den Ort des Gerichtes zu verfügen, bis zur Hauptverhandlung ein Zeitraum von wenigstens vierundzwanzig Stunden frei bleibt. In dringenden Fällen aber, bei unbedeutenden Gesetzesübertretungen, und wenn sich der Beschuldigte an dem Orte des Gerichtes befindet, kann diese Frist auch abgekürzt werden (§. 455 St. P. D.).

Will der Ankläger, der Privatbetheiligte oder der Angeklagte die Vorladung von Zeugen oder Sachverständigen beantragen, welche nicht ohnehin

schon zur Hauptverhandlung vorgeladen wurden, so hat er dieß dem Bezirksgerichte unter Angabe der Thatfachen und Punkte, worüber der Vorzuladende vernommen werden soll, rechtzeitig anzuzeigen. Findet das Bezirksgericht dem Antrage keine Folge zu geben, so steht dagegen ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zu, doch kann der Antrag in der Hauptverhandlung erneuert werden (§§. 222, 225 St. P. D.).

Dasselbe gilt für den Fall, als die vorbezeichneten Personen noch zur näheren Aufklärung eine Erhebung beantragen sollten, welche, wie z. B. ein Augenschein, bei der Hauptverhandlung nicht vorgenommen werden kann (§. 224 St. P. D.).

Die Erörterung solcher nachträglicher Erhebungen ist der Hauptverhandlung vorbehalten (§. 224 St. P. D.).

Weiset der Angeklagte nach, daß er wegen Krankheit oder einer sonstigen unabwendbaren Verhinderung bei der Hauptverhandlung nicht erscheinen kann, oder trägt der Ankläger oder der Angeklagte aus anderen erheblichen Gründen darauf an, daß die Hauptverhandlung vertagt werde, so entscheidet hierüber das Bezirksgericht. Einem Antrage des Angeklagten auf Vertagung der Verhandlung kann nur auf Grund bescheinigter erheblicher Hindernisse stattgegeben werden (§§. 226, 455 St. P. D.).

Kann dem Angeklagten die Vorladung zur Hauptverhandlung nicht zugestellt werden, so hat das weitere Verfahren auf sich zu beruhen, und es ist in wichtigeren Fällen so vorzugehen, wie oben (§. 419) bemerkt wurde (§. 452 Z. 2 St. P. D.).

II. Vertheidigung und Vertretung des Angeklagten.

Es steht dem Angeklagten frei, sich eines Vertheidigers zu bedienen, und er kann dazu jeden wählen, der in die Vertheidigerliste eines der im Reichsrathe vertretenen Länder eingetragen ist (§§. 39, 455 St. P. D.). Für einen Minderjährigen oder Pflegebefohlenen kann der Vater, Vormund oder Curator, selbst wider den Willen desselben einen Vertheidiger bestellen (§. 39 St. P. D.). Die Begebung eines Vertheidigers von Amtswegen findet nicht Statt (§. 452 Z. 8 St. P. D.).

Ausgeschlossen von der Vertheidigung bei der Hauptverhandlung sind diejenigen, welche als Zeugen zu derselben vorgeladen wurden. Inwieferne in dem vorausgehenden Verfahren (o. §. 363) bestimmte Personen deshalb von der Vertheidigung auszuschließen seien, weil sie als Zeugen vernommen wurden oder weil ihre Vorladung zur Hauptverhandlung beantragt ist, hat das Bezirksgericht zu beurtheilen (§§. 40, 455 St. P. D.).

Dem Beschuldigten ist auch gestattet, mehrere Vertheidiger beizuziehen; doch darf hiedurch eine Vermehrung der für den Angeklagten in der Hauptverhandlung gestatteten Vorträge nicht herbeigeschafft werden (§. 40 St. P. D.).

Wenn Personen, welche in die Vertheidigerliste eingetragen sind, das Recht, als Vertreter in Strafsachen vor Gericht zu erscheinen, im Laufe des Jahres entzogen wird, hat das Oberlandesgericht hiervon die Strafgerichte seines Sprengels, sowie den Cassationshof in Kenntniß zu setzen. Wenn jemand bei einem Gerichte unter Berufung auf seine Eintragung in die Vertheidigerliste eines anderen Oberlandesgerichtsprengels als Vertreter

in Straffsachen einschreitet, so kann das Gericht den Nachweis über seine Eintragung verlangen (§. 20 B. V.).

Ist der Beschuldigte nicht verhaftet, so kann er sich, wenn er nicht persönlich erscheinen will, bei der Verhandlung durch einen Machthaber, der sich mit einer besonderen Vollmacht auszuweisen hat, vertreten lassen; doch steht es dem Gerichte zu, in allen Fällen, wo es im Interesse der Erforschung der Wahrheit nöthig befunden wird, sein persönliches Erscheinen zu veranlassen. Personen, welche, ohne in die Vertheidigerliste eingetragen zu sein, aus solchen Vertretungen ein Gewerbe machen, sind als Machthaber nicht zuzulassen (§. 455 St. P. D.).

III. Die Hauptverhandlung in Gegenwart des Angeklagten.

1. Besetzung des Gerichtes.

Die Hauptverhandlung hat in der Regel der Bezirksrichter selbst zu leiten, er ist der zunächst hierzu berufene. Er kann die Leitung der Hauptverhandlung aber auch einem der bei dem Bezirksgerichte bestellten richterlichen Hilfsbeamten, insoferne derselbe hiezu nach dem Gesetze befähigt ist, zur selbstständigen Vornahme übertragen (§. 4 B. V.).

Der Verhandlung muß ein zur Führung des Protokolles beeidigter Schriftführer beiwohnen und das Protokoll darüber aufnehmen (§. 23 St. P. D.).

2. Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung.

Die Hauptverhandlung vor dem Bezirksgerichte ist öffentlich bei sonstiger Wichtigkeit (§. 456 St. P. D.).

Es ist nur erwachsenen und unbewaffneten Personen gestattet, als Zuhörer bei derselben zu erscheinen. Doch darf Personen, welche vermöge ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen einer Waffe verpflichtet sind, der Zutritt nicht verweigert werden (§§. 228, 456 St. P. D.).

Die Oeffentlichkeit einer Hauptverhandlung darf nur aus Gründen der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen werden. Der Richter verfügt diese Ausschließung von Amtswegen oder auf den Antrag des Anklägers oder des Angeklagten durch ein schriftlich abzufassendes, mit Gründen versehenes Erkenntniß, gegen welches kein Rechtsmittel zulässig ist (§§. 229, 456 St. P. D.).

Schreitet ein Privatankläger ein, so wird die Oeffentlichkeit ausgeschlossen, wenn beide Theile übereinstimmend darauf antragen (§. 456 St. P. D.).

Nach der öffentlichen Verlesung des vorerwähnten Erkenntnisses müssen sich alle Zuhörer entfernen.

Nur die durch die strafbare Handlung in ihren Rechten Verletzten, wirklich angestellte Richter, die Conceptsbeamten der Staatsanwaltschaft und des Justizministeriums und die in die Vertheidigerliste eingetragenen Personen dürfen niemals ausgeschlossen werden. Sowohl der Angeklagte, als

der Privatbetheiligte oder Privatankläger kann verlangen, daß der Zutritt drei Personen seines Vertrauens gestattet werde (§§. 230, 456 St. P. D.).

Die Anordnung einer geheimen Sitzung auf Grund des §. 229 St. P. D. kann auch nach Beginn der Verhandlung in jedem Momente derselben begehrt werden. Die Ausschließung der Oeffentlichkeit kann für einen Theil des Verfahrens oder für die ganze Verhandlung stattfinden. Die Verkündung des Urtheiles aber muß jederzeit öffentlich geschehen (§§. 231, 456 St. P. D.).

3. Amtsverrichtungen des Richters während der Hauptverhandlung.

Der Richter leitet die Verhandlung, und hat dabei gemäß §. 458 St. P. D. alle jene Rechte und Pflichten, welche im 18. Hauptstücke (§§. 232—279 St. P. D.) dem Richter bei einer Hauptverhandlung zustehen und obliegen, so wie überhaupt alle dort gegebenen Vorschriften auch für die Hauptverhandlung vor dem Bezirksgerichte gelten, in so fern für diese nichts besonderes angeordnet ist.

Der Richter ist verpflichtet, die Ermittlung der Wahrheit zu befördern, und hat dafür zu sorgen, daß Erörterungen, welche die Hauptverhandlung ohne Nutzen für die Aufklärung der Sache verzögern würden, unterbleiben.

Er vernimmt den Angeklagten und die Zeugen und bestimmt die Reihenfolge, in welcher diejenigen, welche das Wort verlangen, zu sprechen haben.

Wenn mehrere Anklagepunkte vorliegen, kann er verfügen, daß über jeden oder über einzelne derselben abgehandelt sei (§. 232 St. P. D.).

Dem Richter liegt die Erhaltung der Ruhe und Ordnung und des der Würde des Gerichtes entsprechenden Anstandes in dem Gerichtssaale ob.

Wer vor Gericht vernommen wird oder das Gericht anredet, hat stehend zu sprechen; doch kann der Richter wegen der Körperbeschaffenheit des Sprechenden oder wegen der längeren Dauer der Vernehmung eine Ausnahme gestatten.

Zeichen des Beifalles oder der Mißbilligung sind untersagt. Der Richter ist berechtigt, Personen, welche die Sitzung durch solche Zeichen oder auf eine andere Weise stören, zur Ordnung zu ermahnen und nöthigenfalls einzelne oder alle Zuhörer aus dem Sitzungssaale entfernen zu lassen. Widersetzt sich jemand seinen Befehlen, oder werden die Störungen wiederholt, so kann der Richter die Widersetzlichen auch verhaften lassen und nach Umständen zu einer Arreststrafe bis zu acht Tagen verurtheilen. Untersteht der die Verhandlung Störende der Militärgerichtsbarkeit, so kann der Richter dessen Entfernung veranlassen und beziehungsweise dessen Bestrafung bei der nächsten Militärbehörde begehren (§. 233 St. P. D.).

Wenn der Angeklagte die Ordnung der Verhandlung durch ein ungeziemendes Benehmen stört, und ungeachtet der Ermahnung des Richters und der Androhung, daß er aus der Sitzung werde entfernt werden, nicht davon absteht, so kann er durch Verfügung des Richters auf einige Zeit oder für die ganze Dauer der Verhandlung von derselben entfernt, die Sitzung in seiner Abwesenheit fortgesetzt, und ihm das Urtheil, wenn er verhaftet ist, von dem Richter in Gegenwart des Schriftführers abgehandelt

mündlich verkündigt, oder wenn er auf freiem Fuße sich befindet, in schriftlicher Ausfertigung zugestellt werden (§§. 234, 459 St. P. D.).

Der Richter hat darüber zu wachen, daß gegen niemand Beschimpfungen oder offenbar ungegründete oder zur Sache nicht gehörige Beschuldigungen vorgebracht werden. Hat sich der Angeklagte, der Privatankläger, der Privatbetheiligte, ein Zeuge oder ein Sachverständiger solche Äußerungen erlaubt, so kann der Richter wider denselben auf Antrag des Beleidigten oder des Staatsanwaltes oder von Amtswegen Geldstrafe bis fünfzig Gulden, oder Arreststrafe bis zu acht Tagen, gegen einen Verhafteten aber eine angemessene Disciplinarstrafe (§. 108 St. P. D., o. S. 396) verhängen (§. 235 St. P. D.).

Macht sich der Verteidiger oder der Vertreter des Privatanklägers oder Privatbetheiligten einer solchen Uebertretung schuldig oder verlegt er die dem Gerichte gebührende Achtung, so kann er vom Richter mit einem Verweise oder einer Geldstrafe bis zum Betrage von Einhundert Gulden belegt werden.

Setzt er sein ungebührliches Benehmen fort, so kann ihm der Richter das Wort entziehen und die Partei zur Wahl eines anderen Vertreters auffordern.

Bei erschwerenden Umständen kann auf Antrag des Richters der Gerichtshof zweiter Instanz dem Schuldigen, wenn er nicht Advocat ist, auch die Befugniß, als Vertreter in Strassachen vor Gericht zu erscheinen, für die Dauer von einem bis zu sechs Monaten entziehen. Ist er Advocat, so hat der Richter die Angelegenheit an die Disciplinarbehörde des Schuldigen zu leiten, welche diesem auch das Recht zur Vertbeidigung in Strassachen für die Dauer von einem bis zu sechs Monaten entziehen kann (§. 236 St. P. D.).

Sollte der staatsanwaltschaftliche Functionär sich eine solche Ausschreitung zu Schulden kommen lassen, so kann ihn wohl der Richter in angemessener, nicht tadelnder Weise an die dem Ansehen des Gerichtes und der Würde der Stellung entsprechende Benehmungsweise erinnern, ein Recht der Rüge oder Disciplinarbestrafung steht aber dem Richter nicht zu. Er kann nur den Vorfall zur Kenntniß des Staatsanwaltes am Gerichtshofe erster Instanz bringen.

Die auf Grund der §§. 233—235 und 236, Absatz 1 und 2, St. P. D. ergehenden Beschlüsse und Erkenntnisse sind sofort zu vollstrecken. Ein Rechtsmittel steht gegen dieselben nicht offen.

Begründet das in den gedachten Paragraphen erwähnte Benehmen eine im allgemeinen Strafgesetze vorgesehene strafbare Handlung, so sind die Bestimmungen des §. 278 St. P. D. (s. unten im 12. Absätze) in Anwendung zu bringen.

Die Erklärung des Beleidigten oder Verletzten, daß er sich das Klage-recht wegen der gegen ihn begangenen strafbaren Handlung vorbehalte, oder daß er auf dasselbe verzichte, steht der Anwendung der in den §§. 233—236 St. P. D. enthaltenen Strafbestimmungen nicht entgegen (§. 237 St. P. D.).

Wenn im Laufe einer Hauptverhandlung über einzelne Punkte des Verfahrens von den Parteien entgegengesetzte Anträge gestellt werden, oder wenn der Richter dem unbestrittenen Antrage einer Partei nicht statt zu

geben findet, so entscheidet über solche Zwischenfragen der Richter sofort, ohne daß ein selbstständiges, die weitere Verhandlung hemmendes Rechtsmittel dagegen zulässig ist.

Die Entscheidungsgründe müssen jederzeit verkündet und im Protokolle ersichtlich gemacht werden (§. 238 St. P. D.).

4. Beginn der Hauptverhandlung.

Der Angeklagte erscheint bei der Hauptverhandlung ungefesselt, jedoch wenn er in Untersuchungshaft ist, in Begleitung einer Wache. Die zur Beweisführung etwa erforderlichen Gegenstände, welche dem Angeklagten oder den Zeugen zur Anerkennung vorzulegen sind, müssen vor dem Beginne der Verhandlung in den Gerichtssaal gebracht werden (§. 239 St. P. D.).

Gemäß §. 457 St. P. D. beginnt die Hauptverhandlung vor dem Bezirksgerichte mit dem Vortrage der Anklage. Der im §. 239 St. P. D. vorgeschriebene Anruf der Sache durch den Schriftführer ist hier nicht unbedingt notwendig; es steht im Belieben des Richters, denselben vornehmen zu lassen oder nicht.

Der staatsanwaltschaftliche Functionär, der Privat- oder der Subdiarankläger kann sich nun darauf beschränken, bloß die That zu bezeichnen, wegen welcher er die Anklage führt, und die gesetzliche Bestrafung des Angeklagten zu beantragen. Er kann aber auch die Anklage des näheren entwickeln, die Gründe vorlegen, welche ihn zur Anklage bestimmen, und die Beweismittel namhaft machen, auf welche sich dieselbe stützt.

Ist der Angeklagte selbst erschienen, so befragt ihn der Richter um Vor- und Zunamen, Alter, Geburtsort, Zuständigkeitsgemeinde, Religion, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung und Wohnort und ermahnt ihn zur Aufmerksamkeit auf den Gang der Verhandlung (§. 240 St. P. D.).

Hierauf werden die vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen aufgerufen und der Richter weist sie an, nachdem er sie an die Heiligkeit des von ihnen abzulegenden Eides erinnert hat, sich in das für sie bestimmte Zimmer zu begeben. Nach Umständen kann auch der Privatankläger oder Privatbetheiligte, wenn er als Zeuge zu vernehmen ist, unbeschadet seines Rechtes, sich durch einen anderen bei der Verhandlung vertreten zu lassen, zur Entfernung aus dem Sitzungssaale angewiesen werden. Der Richter ordnet auch nach Bestinden Maßregeln an, um Verabredungen oder Besprechungen der Zeugen zu verhindern.

Rücksichtlich der Sachverständigen kann der Richter in allen Fällen, in welchen er es für die Erforschung der Wahrheit zweckdienlich findet, verfügen, daß dieselben sowohl während der Vernehmung des Angeklagten als der Zeugen im Sitzungssaale bleiben (§. 241 St. P. D.).

Wenn Zeugen oder Sachverständige, der an sie ergangenen Vorladung ungeachtet, bei der Hauptverhandlung nicht erscheinen, so kann der Richter deren ungeäumte Vorführung verfügen.

Ist diese nicht möglich, so entscheidet der Richter nach Anhörung des Anklägers und des Angeklagten oder seines Vertbeidigers, ob die Hauptverhandlung vertagt oder fortgesetzt werden und statt der mündlichen Abhörnung jener Zeugen oder Sachverständigen die Verlesung der allenfalls im Laufe der Vorerhebungen abgelegten Aussagen derselben erfolgen soll.

Der Ausgebliebene ist zu einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden zu verurtheilen. Ist die Hauptverhandlung vertagt worden, so hat er überdies die Kosten der durch sein Ausbleiben vereitelten Sitzung zu tragen. Auch kann, um sein Erscheinen bei der neu angeordneten Sitzung zu sichern, ein Vorführungsbefehl wider ihn erlassen werden (§. 242 St. P. D.).

Gegen die in Gemäßheit des vorstehenden Paragraphen ausgesprochene Verurteilung kann der Zeuge oder Sachverständige binnen acht Tagen nach Zustellung des gegen ihn ergangenen Erkenntnisses bei dem Bezirksgerichte selbst Einspruch erheben.

Wenn er nachzuweisen vermag, daß ihm die Vorladung nicht gehörig zugestellt worden, oder daß ihn ein unvorhergesehenes und unabwendbares Hinderniß vom Erscheinen abgehalten habe, wird er von der wider ihn ausgesprochenen Strafe losgezählt.

Eine Minderung der verhängten Strafe oder des ihm auferlegten Kostenbetrages kann ausgesprochen werden, wenn er darzuthun im Stande ist, daß diese Strafe oder Kostenverurteilung nicht im richtigen Verhältnisse zu seinem Verschulden oder zu den Folgen seines Ausbleibens steht.

Gegen das über den Einspruch ergehende Erkenntniß ist kein Rechtsmittel zulässig (§. 243 St. P. D.).

5. Vernehmung des Angeklagten.

Hierauf wird der Angeklagte oder sein an seiner Stelle erschienener Machthaber (§. 455 St. P. D., v. S. 422) über den Inhalt der Anklage vernommen (§. 457 St. P. D.). Beantwortet der Angeklagte die Anklage mit der Erklärung, er sei nicht schuldig, so hat ihm der Richter zu eröffnen, daß er berechtigt sei, der Anklage eine zusammenhängende Erklärung des Sachverhaltes entgegenzustellen und nach Anführung jedes einzelnen Beweismittels seine Bemerkungen darüber vorzubringen. Weicht der im Wege der Vorberhebung vernommene Angeklagte von seinen früheren Aussagen ab, so ist er um die Gründe dieser Abweichung zu befragen. Der Richter kann in diesem Falle, sowie dann, wenn der Angeklagte eine Antwort verweigert, das über die früheren Aussagen aufgenommene Protokoll ganz oder theilweise vorlesen lassen.

Der Angeklagte kann zur Beantwortung der an ihn gerichteten Fragen nicht verhalten werden.

Es ist dem Angeklagten unbenommen, sich auch während der Hauptverhandlung mit seinem Bertheidiger zu besprechen; es ist ihm jedoch nicht gestattet, sich mit demselben unmittelbar über die Beantwortung der einzelnen an ihn gestellten Fragen zu berathen (§. 245 St. P. D.).

6. Beweisverfahren.

Nach der Vernehmung des Angeklagten oder seines Machthabers sind gemäß §. 457 St. P. D. die Beweise in der vom Richter bestimmten Ordnung vorzuführen und in der Regel die vom Ankläger vorgebrachten Beweise zuerst aufzunehmen.

Der Ankläger und der Angeklagte können im Laufe der Hauptverhandlung Beweismittel fallen lassen, jedoch nur wenn der Gegner zustimmt (§. 246 St. P. D.).

Zeugen und Sachverständige werden einzeln vorgeladen und in Anwesenheit des Angeklagten abgehört. Sie sind vor ihrer Vernehmung zur Angabe der Wahrheit zu ermahnen. Sachverständige, welche den Eid bereits abgelegt haben, und Zeugen, welche im Vorverfahren beeidigt wurden, sind an die Heiligkeit des abgelegten Eides zu erinnern (§. 247 St. P. D.).

Noch nicht beeidigte Sachverständige sind nach §. 121 St. P. D. (o. S. 399) in allen Fällen vor ihrer Vernehmung auf die dort (§. 399 und 413) erwähnte Art zu beeidigen.

Die Beeidigung der Zeugen findet in der Regel nicht statt, sondern der Richter kann sich statt des Eides der Zeugen mit einem Handschlage derselben begnügen.

Handelt es sich aber um die Ueberweisung eines läugnenden Beschuldigten durch die Aussage von Zeugen, so müssen dieselben, wenn der Beschuldigte deren Beeidigung insbesondere verlangt oder wenn es sich um eine Gesetzesübertretung handelt, welche eine Arreststrafe von wenigstens einem Monate, oder eine Geldstrafe von wenigstens hundert Gulden, oder den Verlust des Gewerbes oder anderer Rechte und Befugnisse nach sich zieht, vorschriftsmäßig beeidigt werden, sofern ihrer Beeidigung kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht.

Beamte und beedete Diener der öffentlichen Gewalt, welche eine Aussage über Thatsachen oder Umstände ablegen, die sie in Ausübung ihres Amtes wahrgenommen haben, sind, wenn ihre Aussagen Gegenstände betreffen, auf welche sich ihre Amtshandlung bezog, nur unter Erinnerung an ihren Diensteid als Zeugen zu vernehmen (§. 453 St. P. D.).

Bei der Gensd'armerie gilt der bei der Affentirung abgelegte Fahneneid als Diensteid (Min. Vbg. v. 27. Febr. 1851, Nr. 48 R. G. B.).

Da die Beeidigung der Zeugen bei der Hauptverhandlung nach §. 247 St. P. D. vor ihrer Vernehmung erfolgen muß, so ergeben sich für die Anwendung des §. 453 St. P. D. folgende Regeln:

1. Hat sich der Angeklagte oder dessen Machthaber bei der Vernehmung (o. S. 426) für nicht schuldig erklärt, und handelt es sich um eine Gesetzesübertretung, auf welche im Gesetze als geringster Straffatz Arreststrafe von wenigstens einem Monate, oder eine Geldstrafe von wenigstens einhundert Gulden, oder der Verlust des Gewerbes oder anderer Rechte und Befugnisse festgesetzt ist, so ist jedenfalls mit Beeidigung der Zeugen vorzugehen.

2. Erklärt sich der Angeklagte oder sein Machthaber für nicht schuldig, und handelt es sich um eine Uebertretung, auf welche eine geringere, als die vorbezeichneten Strafen als geringste Strafe angedroht ist, so hat der Richter den Angeklagten oder dessen Machthaber zu fragen, ob er die Beeidigung des Zeugen insbesondere verlange, und wenn er es verlangt, den Zeugen in Eid zu nehmen.

3. In anderen Fällen, insbesondere bei vorliegendem Geständnisse des Angeklagten, ist es dem Ermessen des Richters überlassen, ob er die vorläufige Beeidigung des Zeugen für nothwendig erachtet. Es wird dabei auf die besonderen Verhältnisse des Falles sowohl, als der Person des Zeugen ankommen, und der Richter wird — nach Analogie des §. 169 St. P. D. — mit der Beeidigung des Zeugen dann vorgehen, wenn er nur

durch die Forderung der eidlichen Bestätigung der Zeugenaussage die volle Wahrheit erfahren zu können glaubt.

4. Auch der die Stelle des Eides vertretende Handschlag — welchen der Richter mit den Worten zu fordern hat, daß sich der Zeuge dadurch verpflichte, die reine und volle Wahrheit und nichts als die Wahrheit auszusagen — ist vor der Vernehmung des Zeugen zu fordern und zu leisten. Der Richter soll diese Förmlichkeit niemals unterlassen, weil sie in allen Fällen dazu dient, dem Zeugen die Wichtigkeit und Verantwortlichkeit seiner Handlung zu Gemüthe zu führen, und ihn von unüberlegten, leichtfertigen Aussagen abzuhalten.

5. Die Erinnerung der im letzten Absätze des §. 453 St. P. D. genannten Personen an den aufhabenden Amts- oder Diensteid hat ebenfalls vor der Einvernehmung derselben, und zwar in allen Fällen zu geschehen.

6. Die Beeidigung kann unterbleiben, oder bis nach erfolgter Abhörnung des Zeugen ausgesetzt werden, wenn Ankläger und Angeklagter oder dessen Machthaber darüber einig sind (§. 247 St. P. D.).

Tritt der Fall der Beeidigung eines Zeugen ein, so ist dieselbe nach Beantwortung der allgemeinen Fragen (o. S. 411) und vor der weiteren Vernehmung desselben unter Beobachtung des Gesetzes v. 3. Mai 1868, Nr. 33 N. G. B. (o. S. 413), vorzunehmen, sofern nicht einer der im §. 170 St. P. D. unter 1 bis 6 (o. S. 412) bezeichneten Gründe entgegensteht (§. 247 St. P. D.).

Der Richter hat bei Abhörnung der Zeugen und Sachverständigen die für die Vernehmung derselben im Zuge der Vorverhandlungen bestehenden Vorschriften (o. S. 397, 405 bis 415), soweit dieselben nicht ihrer Natur nach als in der Hauptverhandlung unausführbar erscheinen, zu beobachten. Er hat dafür zu sorgen, daß ein noch nicht vernommener Zeuge nicht bei der Beweisaufnahme überhaupt, ein nicht vernommener Sachverständiger nicht bei der Vernehmung anderer Sachverständigen über denselben Gegenstand zugegen sei.

Zeugen, deren Aussagen von einander abweichen, kann der Richter einander gegenüberstellen.

Zeugen und Sachverständige haben nach ihrer Vernehmung so lange in der Sitzung anwesend zu bleiben, als der Richter sie nicht entläßt oder ihr Abtreten verordnet. Die einzelnen Zeugen dürfen einander über ihre Aussagen nicht zur Rede stellen.

Der Angeklagte muß nach der Abhörnung eines jeden Zeugen, Sachverständigen oder Mitangeklagten befragt werden, ob er auf die eben vernommene Aussage etwas zu entgegnen habe (§. 248 St. P. D.).

Außer dem Richter sind auch der Ankläger, der Angeklagte und der Privatbetheiligte, sowie deren Vertreter befugt, an jede zu vernehmende Person, nachdem sie das Wort hiezu von dem Richter erhalten haben, Fragen zu stellen. Der Richter ist berechtigt, Fragen, die ihm unangemessen erscheinen, zurückzuweisen (§. 249 St. P. D.), d. h. er erklärt, daß er die gestellte Frage unangemessen halte, und deren Beantwortung nicht zulasse.

Der Richter ist befugt, ausnahmsweise den Angeklagten während der Abhörnung eines Zeugen oder eines Mitangeklagten aus dem Sitzungssaale abtreten zu lassen. Er muß ihn aber, sobald er ihn nach seiner Wiedereinführung über den in seiner Abwesenheit verhandelten Gegenstand vernom-

men hat, von allem in Kenntniß setzen, was in seiner Abwesenheit vorgenommen wurde, insbesondere von den Aussagen, welche inzwischen gemacht worden sind.

Ist diese Mittheilung unterblieben, so muß sie jedenfalls bei sonstiger Nichtigkeit vor Schluß des Beweisverfahrens nachgetragen werden (§. 250 St. P. D.).

Sowohl der Angeklagte, als der Ankläger können verlangen, daß sich Zeugen nach ihrer Abhörnung aus dem Gerichtssaale entfernen und später wieder hereingerufen und entweder allein oder in Gegenwart anderer Zeugen nochmals vernommen werden. Der Richter kann dieß auch von Amtswegen anordnen (§. 251 St. P. D.).

Protokolle über die Vernehmung von Mitbeschuldigten und Zeugen, dann die Gutachten der Sachverständigen dürfen nur in folgenden Fällen vorgelesen werden:

1. wenn die Vernommenen in der Zwischenzeit gestorben sind; wenn ihr Aufenthalt unbekannt oder ihr persönliches Erscheinen wegen ihres Alters, wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit oder wegen entfernten Aufenthaltes oder aus anderen erheblichen Gründen füglich nicht bewerkstelligt werden konnte;

2. wenn die in der Hauptverhandlung Vernommenen in wesentlichen Punkten von ihren früher abgelegten Aussagen abweichen;

3. wenn Zeugen, ohne dazu berechtigt zu sein, oder wenn Mitschuldige die Aussage verweigern; endlich

4. wenn über die Vorlesung Ankläger und Angeklagter einverstanden sind.

Augenscheins- und Befundaufnahmen, gegen den Angeklagten früher ergangene Straferkenntnisse, sowie Urkunden und Schriftstücke anderer Art, welche für die Sache von Bedeutung sind, müssen vorgelesen werden, wenn nicht beide Theile darauf verzichten.

Nach jeder Vorlesung ist der Angeklagte zu befragen, ob er darüber etwas zu bemerken habe (§. 252 St. P. D.).

Im Laufe oder am Schlusse des Beweisverfahrens läßt der Richter dem Angeklagten und soweit es nöthig ist, den Zeugen und Sachverständigen diejenigen Gegenstände, welche zur Aufklärung des Sachverhaltes dienen können, vorlegen, und fordert sie auf, sich zu erklären, ob sie dieselben anerkennen (§. 253 St. P. D.).

Der Richter ist — kraft der ihm nach §. 232 St. P. D. (o. S. 423) obliegenden Pflicht, die Wahrheit zu ermitteln, und kraft der ihm zu diesem Ende eingeräumten sog. discretionären Gewalt — ermächtigt, ohne Antrag des Anklägers oder Angeklagten Zeugen und Sachverständige, von welchen nach dem Gange der Verhandlung Aufklärung über erhebliche Thatsachen zu erwarten ist, im Laufe des Verfahrens vorladen und nöthigenfalls vorführen zu lassen und zu vernehmen.

Ob eine Beeidigung solcher neuen Zeugen oder Sachverständigen stattfinde, darüber hat nach deren Abhörnung und nach Vernehmung der Parteien der Richter zu entscheiden.

Der Richter kann auch neue Gutachten abfordern oder andere Beweismittel herbeschaffen lassen, selbst einen Augenschein vornehmen oder hiezu

ein Mitglied des Gerichtes abordnen, welches darüber Bericht zu erstatten hat (§. 254 St. P. O.).

7. Vorträge der Parteien.

Nachdem der Richter das Beweisverfahren für geschlossen erklärt hat, erhält zuerst der Ankläger das Wort, um die Ergebnisse der Beweisführung zusammenzufassen und seine Anträge sowohl rücksichtlich der Schuld des Angeklagten, als auch in Betreff der gegen ihn anzuwendenden Strafbestimmungen zu stellen und zu begründen. Einen bestimmten Antrag über die Bemessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Straffrages hat der Ankläger nicht zu stellen (§. 255 St. P. O.). Der Ankläger kann sich aber auch darauf beschränken im allgemeinen den Antrag auf Anwendung des Gesetzes zu stellen (§. 457 St. P. O.), wobei er jedoch gemäß §. 267 St. P. O. (s. u.) jene Handlungen zu bezeichnen hat, wegen welcher er diesen Antrag stellt.

Der Privatbetheiligte erhält zunächst nach dem Staatsanwälte das Wort.

Dem Angeklagten und seinem Vertheidiger steht das Recht zu, darauf zu antworten. Findet der Staatsanwalt, der Privatankläger oder der Privatbetheiligte hierauf etwas zu erwidern, so gebührt dem Angeklagten und seinem Vertheidiger jedenfalls die Schlussrede (§. 255 St. P. O.).

In der Regel ist in den Schlussvorträgen über alle im Urtheile zu entscheidenden Fragen ungetrennt zu verhandeln. Wäre aber nach §. 232 St. P. O. (o. S. 423) über mehrere Anklagepunkte abgesehen verhandelt worden, so kann der Richter, wenn er es für zweckmäßig erachtet, verfügen, daß die Schlussvorträge nach den einzelnen Anklagepunkten abgesehen gehalten werden (§. 256 St. P. O.).

Die für zweifelhafte Fälle im §. 256 St. P. O. vorbehaltene Trennung der Vorträge über die Schuldfrage von jenen über die Strafe und die privatrechtlichen Ansprüche, wird im Verfahren vor dem Einzelrichter in der Regel nicht Statt haben, weil er durch eine solche Verfügung schon vor den Vorträgen der Parteien seine Ansicht über den Rechtsfall verrathen würde, was der unparteiischen Stellung des Richters nicht angemessen wäre, während bei dem Gerichtshofe, bei welchem die Stimmenmehrheit entscheidet, dieses Bedenken nicht obwaltet. Würden dagegen sowohl der Ankläger als Angeklagte übereinstimmend beantragen, daß die Schlussvorträge in dieser Art getrennt werden, so ist diesem Begehren stattzugeben, so wie auch der Richter über den einseitigen Antrag einer Partei eine solche Trennung der Vorträge gestatten kann (§. 238 St. P. O.).

Wird einer solchen Trennung stattgegeben, so werden, nachdem der Richter über die Schuld des Angeklagten entschieden und seinen Ausspruch verkündet hat, neuerliche Schlussvorträge gehalten, welche jedoch auf die noch zu entscheidenden Fragen einzuschränken sind (§. 256 St. P. O.).

Nach Beendigung der Vorträge der Parteien erklärt der Richter die Verhandlung für geschlossen (§. 257 St. P. O.).

8. Urtheil des Gerichtes.

Nach geschlossener Verhandlung wird sofort das Urtheil gefällt, sammt dessen wesentlichen Gründen vom Richter verkündet und bei sonstiger Rich-

tigkeit dem Protokolle einverleibt oder beigelegt. Der Richter ist befugt, nach geschlossener Verhandlung die Fällung des Urtheiles bis auf den darauf folgenden Tag auszusetzen (§. 458 St. P. O.).

Der Richter hat bei der Urtheilsfällung nur auf dasjenige Rücksicht zu nehmen, was in der Hauptverhandlung vorgekommen ist. Actenstücke können nur insoweit als Beweismittel dienen, als sie bei der Hauptverhandlung vorgelesen worden sind.

Der Richter hat die Beweismittel in Ansehung ihrer Glaubwürdigkeit und Beweisraft sowohl einzeln, als auch in ihrem inneren Zusammenhange sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen. Ueber die Frage, ob eine Thatsache als erwiesen anzunehmen sei, entscheidet der Richter nicht nach gesetzlichen Beweisregeln, sondern nur nach seiner freien, aus der gewissenhaften Prüfung aller für und wider vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Ueberzeugung (§. 258 St. P. O.).

Dieses Recht der freien Prüfung der Beweismittel erstreckt sich aber nicht bloß auf die Glaubwürdigkeit beigelegter Urkunden und abgelegter Zeugenaussagen, sondern auch auf das Gutachten der Sachverständigen, welches für den Richter, wenn demselben gegründete und im gesetzlichen Wege (o. S. 400) unbehebbar Bedenken entgegenstehen, für die richterliche Ueberzeugung keine bindende Kraft hat.

Der Angeklagte wird durch Urtheil des Richters von der Anklage freigesprochen:

1. wenn sich zeigt, daß das Strafverfahren ohne den Antrag eines gesetzlich berechtigten Anklägers eingeleitet oder gegen dessen Willen fortgesetzt worden sei;

2. wenn der Ankläger nach Eröffnung der Hauptverhandlung und eher als der Richter zur Verkündung des Urtheiles schreitet, von der Anklage zurücktritt;

3. wenn der Richter erkennt, daß die der Anklage zu Grunde liegende That vom Gesetze nicht mit Strafe bedroht, oder der Thatbestand nicht hergestellt, oder nicht erwiesen sei, daß der Angeklagte die ihm zur Last gelegte That begangen habe, oder daß Umstände vorliegen, vermöge welcher die Strafbarkeit aufgehoben oder die Verfolgung aus anderen als den unter Z. 1 und 2 angegebenen Gründen ausgeschlossen ist (§. 259 St. P. O.).

Nach Absatz 3 des §. 259 St. P. O. ist demnach ein freisprechendes Urtheil zu fällen:

a) wenn der Richter erkennt, daß die der Anklage zu Grunde liegende That vom Gesetze nicht mit Strafe bedroht ist, wenn sich z. B. die dem Angeklagten als eine böshafte Beschädigung angeschuldete Handlung, als eine zufällige Beschädigung herausgestellt hat;

b) wenn der Thatbestand nicht hergestellt ist, also z. B. sich herausgestellt hat, daß eine der im §. 68 St. G. genannten Personen zur Zeit der ihr zugesetzten Beleidigung nicht in Ausübung ihres Dienstes begriffen war;

c) wenn der Richter nicht als erwiesen ansieht, daß der Angeklagte die ihm zur Last gelegte Handlung begangen habe;

d) wenn Umstände vorliegen, welche nach dem Strafgesetze die Straf-

barkeit der Uebertretung aufheben, z. B. die mangelnde Zurechnungsfähigkeit; der mangelnde böse Vorsatz bei uneigentlichen Uebertretungen, endlich eine andere der allgemeinen oder besonderen Erlöschungsarten der Strafbarkeit (o. S. 36), wie die Verjährung, die Gutmachung des Schadens beim Diebstahle u. s. w.;

e) wenn die Verfolgung aus anderen als den in Z. 1 und 2 des §. 259 St. P. O. angeführten Gründen ausgeschlossen ist; z. B. weil die ausdrückliche Verzeihung des Beleidigten erfolgte, oder weil die im §. 530 St. G. oder §. 40 Preß-Ges. bestimmte Frist bei Erhebung der Anklage schon verstrichen war.

Wird der Angeklagte schuldig befunden, so muß das Strafurteil aussprechen:

1. welcher That der Angeklagte schuldig befunden worden, und zwar unter ausdrücklicher Bezeichnung der einen bestimmten Strassatz bedingenden Thatumstände;

2. welche strafbare Handlung durch die als erwiesen angenommenen Thatfachen, deren der Angeklagte schuldig befunden worden, begründet wird;

3. zu welcher Strafe der Angeklagte verurteilt werde; — und zwar diese drei Punkte bei sonstiger Nichtigkeit; außerdem ist noch beizufügen:

4. welche strafgesetliche Bestimmungen auf ihn angewendet wurden;

5. die Entscheidung über die geltend gemachten Entschädigungsansprüche und über die Proceßkosten (§. 260 St. P. O.);

6. der Ausspruch über die Zulässigkeit der Stellung des Angeklagten unter Polizeiaufsicht, oder der Abgabe in eine Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Mai 1873, Nr. 108 R. G. B. (o. S. 339 und 343).

Erachtet der Richter, daß die Thatfachen, welche der Anklage zu Grunde liegen, an sich oder in Verbindung mit den in der Hauptverhandlung hervortretenden Umständen ein zur Zuständigkeit des Geschwornengerichtes oder eines Gerichtshofes erster Instanz gehöriges Verbrechen oder Vergehen begründen (z. B. wenn sich zeigt, daß der eines Diebstahls von 10 fl. Beschuldigte schon zweimal wegen Diebstahls abgestraft wurde, oder daß die Sache verperret war; oder wenn sich zeigt, daß die unrichtige Bezeichnung des Verlegers auf einer Druckschrift eine wesentlich falsche war), so spricht er seine Nichtzuständigkeit aus.

Sobald dieser Ausspruch in Rechtskraft erwachsen ist, hat der Ankläger längstens binnen drei Tagen (§§. 27, 46 St. P. O.) die Mittheilung an den Staatsanwalt am Gerichtshofe erster Instanz zu machen (§. 261 St. P. O.)

Erachtet der Richter, daß die der Anklage zu Grunde liegenden Thatfachen an sich oder in Verbindung mit den erst in der Hauptverhandlung hervortretenden Umständen eine andere als die in der Anklage bezeichnete, jedoch nicht zur Zuständigkeit des Geschwornengerichtes oder eines Gerichtshofes erster Instanz gehörige strafbare Handlung begründen, so schöpft er, nachdem er die Parteien darüber gehört und über einen allfälligen Vertagungsantrag entschieden hat, das Urteil nach seiner rechtlichen Ueberzeugung, ohne an die in der Anklage enthaltene Bezeichnung der That gebunden zu sein (§. 262 St. P. O.). Dies wäre z. B. der Fall, wenn sich eine nach §. 411 St. G. angezeigte Mißhandlung nur als Ehrenbeleidigung nach

§. 496 St. G. herausstellt, und der Beleidigte die Abstrafung des Thäters verlangt; oder wenn eine als Veruntreuung angezeigte Zueignung eines Geldbetrages unter 25 fl. nach Ansicht des Richters einen Betrug bildet.

Wird der Angeklagte bei der Hauptverhandlung noch einer anderen That beschuldigt, als wegen welcher er angeklagt war (z. B. außer eines Diebstahles noch der Falschmeldung oder einer Preßverfälschung), und ist die neu hervorgekommene Handlung eine der gerichtlichen Wirksamkeit zugewiesene Uebertretung, so kann der Richter, wenn dieselbe von Amts wegen zu verfolgen ist, auf Antrag des Staatsanwaltes oder des durch diese That Verletzten, in anderen Fällen aber nur auf Begehren des zur Privatanklage Berechtigten die Verhandlung und das Urteil auch auf diese That ausdehnen. Die Zustimmung des Angeklagten ist nur dann erforderlich, wenn derselbe bei seiner Verurteilung wegen dieser That unter ein Strafgesetz stele, welches strenger ist als dasjenige, welches auf die in der Anklageschrift angeführte strafbare Handlung anzuwenden wäre (§. 263 St. P. O.).

Verweigert in einem solchen Falle der Angeklagte seine Zustimmung zur sofortigen Aburteilung, oder kann dieselbe nicht erfolgen, weil eine sorgfältigere Vorbereitung nöthig erscheint, oder weil das Bezirksgericht zur Aburteilung über die hinzugekommene strafbare Handlung nicht zuständig ist, so hat sich das Urteil auf den Gegenstand der Anklage zu beschränken und dem Ankläger — auf sein Verlangen — die selbstständige Verfolgung wegen der hinzugekommenen That vorzubehalten, außer welchem Falle wegen dieser letzteren eine Verfolgung nicht mehr stattfindet (§. 263 St. P. O.). Ist daher die neu vorgekommene Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so hat der staatsanwaltschaftliche Functionär innerhalb der im letzten Absätze des §. 263 St. P. O. (f. u.) bestimmten Frist dem Staatsanwälte an dem zuständigen Gerichtshofe erster Instanz die Anzeige zu machen.

Nach Umständen kann der Richter auch, wenn er über die hinzugekommene That nicht sofort aburteilt, die Hauptverhandlung abbrechen und die Entscheidung über alle dem Angeklagten zur Last fallenden strafbaren Handlungen einer neuen Hauptverhandlung vorbehalten.

In beiden Fällen muß der Ankläger binnen drei Tagen (§§. 27 und 46 St. P. O.) seine Anträge wegen Einleitung des gesetzlichen Verfahrens einbringen (§. 263 St. P. O.).

Wird gegen den Angeklagten ein Strafurteil gefällt, so steht der Vollstreckung desselben der Umstand nicht entgegen, daß die Verfolgung wegen einer anderen strafbaren Handlung noch vorbehalten ist.

Macht der Ankläger von dem im §. 263 St. P. O. erwähnten Vorbehalte Gebrauch, so kann der Richter anordnen, daß die Vollstreckung des unter diesem Vorbehalte erlassenen Urteils bis zur Entscheidung über die neue Anklage auf sich zu beruhen habe. In diesem Falle sind beide Urteile hinsichtlich der Rechtsmittel so zu behandeln, als wären sie gleichzeitig gefällt (§. 264 St. P. O.).

Wird in Folge einer solchen abgesonderten Verhandlung über eine neu hervorgekommene strafbare Handlung ein Angeklagter, gegen welchen bereits ein Strafurteil ergangen ist, einer anderen vor der Fällung jenes Strafurtheiles begangenen strafbaren Handlung schuldig befunden, so ist bei Bemessung der Strafe für die neu hervorgekommene strafbare Handlung auf die dem Schuldigen durch das frühere Erkenntniß zuerkannte Strafe angemessene Rücksicht zu nehmen, so daß die im Gesetze für die schwerer

strafbare Handlung bestimmte höchste Strafe nie überschritten werden darf (§. 265 St. P. D.).

Wird auf eine Geldstrafe erkannt, so ist zugleich die für den Fall der Uneinbringlichkeit an deren Stelle tretende Arreststrafe zu bestimmen (§. 266 St. P. D. und f. o. S. 28 Abs. II.).

An die Anträge des Anklägers ist der Richter nur insoweit gebunden, daß er den Angeklagten nicht einer That schuldig erklären kann, auf welche die Anklage weder ursprünglich gerichtet, noch während der Hauptverhandlung ausgedehnt wurde (§. 267 St. P. D.).

Diese gesetzliche Anordnung vereinigt sich mit jener des §. 262 St. P. D. (o. S. 432) in folgenden zwei Sätzen: Dem Richter steht die freie Macht zu, ohne Rücksicht auf die Anträge des Anklägers, auf die dem Angeklagten zur Last gelegte Handlung jene Bestimmung des Strafgesetzes anzuwenden, unter welche sie nach seiner rechtlichen Ueberzeugung paßt, mit anderen Worten: der Richter hat vollkommene Freiheit in der Qualifikation der That. Wenn also z. B. die Anklage auf Betrug lautet, der Richter aber die Handlung des Angeklagten als eine Veruntreuung ansieht, so wird er den Angeklagten der Veruntreuung schuldig erkennen, ohne denselben, wie es in der Strafproceßordnung vom 29. Juli 1853 vorgeschrieben war, erst von der Anklage wegen Betruges freisprechen zu müssen.

Dagegen darf der Richter den Angeklagten nicht einer Handlung schuldig erkennen, auf welche die Anklage, rücksichtlich der Antrag auf Bestrafung oder auf Anwendung des Gesetzes, weder ursprünglich gerichtet, noch während der Hauptverhandlung ausgedehnt wurde. Liegen daher dem Angeklagten mehrere strafbare Handlungen zur Last, so muß sich der öffentliche sowohl als der Privatankläger bei seinem Schlußantrage (o. S. 450) bestimmt aussprechen, ob er die Anwendung des Gesetzes auf alle oder nur auf einige und auf welche strafbare Handlungen er sie verlange. Jene strafbaren Handlungen, welche der Ankläger hierbei ausgeschlossen hat, darf auch der Richter bei seinem Urtheile nicht berücksichtigen.

9. Verkündung und Ausfertigung des Urtheils.

Es ist schon oben (§. 431) bemerkt worden, daß die Verkündung des Urtheiles in der Regel gleich nach Schluß der Verhandlung erfolgen muß (§. 458 St. P. D.). Dabei hat der Richter zugleich den Angeklagten über die ihn zustehenden Rechtsmittel zu belehren (§. 268 St. P. D.).

Hat sich der Angeklagte vor Verkündung des Urtheils entfernt, oder ist er nach §. 234 St. P. D. (o. S. 423) von der Hauptverhandlung entfernt worden, oder hat der Richter die Urtheilsverkündung auf den folgenden Tag ausgesetzt, so kann der Richter dem Angeklagten das Erscheinen zur Urtheilsverkündung auftragen, oder kann ihn zu diesem Behufe vorführen lassen, oder ihm das Urtheil in Abschrift zustellen lassen (§. 269 St. P. D.), in welchem Falle die Belehrung über die Rechtsmittel der Urtheilsabschrift schriftlich beizufügen ist.

Jedes Urtheil muß binnen drei Tagen vom Tage der Verkündung schriftlich ausgefertigt und von dem Richter, sowie von dem Schriftführer unterschrieben werden.

Die Urtheilsausfertigung muß enthalten:

1. Die Bezeichnung des Gerichtes, die Namen des Richters und des Schriftführers sowie den des Staatsanwaltes (Privatanklägers) und des Privatbetheiligten;

2. den Vor- und Zunamen, sowie denjenigen Namen, unter welchem der Angeklagte allenfalls sonst noch bekannt ist, sein Alter, Stand, Gewerbe oder seine Beschäftigung; ferner den Namen seines Vertheidigers;

3. den Tag der die Hauptverhandlung anordnenden Verfügung und den wesentlichen Inhalt der Anklage;

4. den Tag der Hauptverhandlung und des ergehenden Urtheiles;

5. die Schlußanträge des Anklägers und des Privatbetheiligten;

6. das Erkenntniß des Richters über die Schuldfrage, und zwar im Falle eines Strafurtheiles mit allen im §. 260 St. P. D. (o. S. 432) aufgeführten Punkten; endlich

7. die Entscheidungsgründe. In denselben muß in gedrängter Darstellung, aber mit voller Bestimmtheit angegeben sein, welche Thatfachen und aus welchen Gründen der Richter dieselben als erwiesen oder als nicht erwiesen angenommen, von welchen Erwägungen er bei der Entscheidung der Rechtsfragen und bei Beseitigung der vorgebrachten Einwendungen geleitet wurde, und im Falle einer Verurteilung, welche Erschwerungs- und Milderungsumstände er gefunden habe. Bei einem freisprechenden Urtheile haben die Entscheidungsgründe insbesondere deutlich anzugeben, aus welchen der im §. 259 St. P. D. (o. S. 431) angegebenen Gründe sich der Richter zur Freisprechung bestimmt gefunden habe.

Schreib- und Rechnungsfehler, ferner solche Formgebrechen und Auslassungen, welche nicht die im §. 260, Z. 1 bis 3 St. P. D. erwähnten Punkte betreffen, hat der Richter jeberzeit, allenfalls nach Anhörung der Parteien, zu berichtigen. Gegen die Zurückweisung eines darauf abzielenden Antrages ist kein Rechtsmittel zulässig. Die beschlossene Verbesserung ist am Rande des Urtheils beizusetzen, und muß allen Ausfertigungen beigelegt werden (§. 270 St. P. D.).

Bei der Ausfertigung der Entscheidungsgründe zu strafgerichtlichen Erkenntnissen und anderen Beschlüssen, welche nach Vorschrift der Strafproceßordnung an Parteien hinauszugeben sind, haben die Strafgerichte stets die Rücksichten der öffentlichen Sicherheit, Sittlichkeit und Schicklichkeit zu beobachten, und daher insbesondere in Fällen, wo es sich um die Beurteilung mehrerbietiger, beleidigender, unsittlicher und unschicklicher Aeußerungen eines Beschuldigten, oder von Thatfachen handelt, deren nähere Bekanntwerdung aus öffentlichen Rücksichten gefährlich werden könnte, hievon in den Entscheidungsgründen nur in jenen allgemeinen Ausdrücken Andeutung zu machen, welche zur Begründung des richterlichen Erkenntnisses nöthig erscheinen.

Handelt es sich um die Ausfertigung strafgerichtlicher Erkenntnisse gegen mehrere der nämlichen strafbaren Handlung mitbeschuldigte Personen (Complicitäten), so ist in jenen Fällen, wo die vollständige Ausfertigung des wider alle ergangenen Erkenntnisses an jeden einzelnen Betheiligten, aus öffentlichen Rücksichten bedenklich erscheint, für jeden derselben aus dem gemeinschaftlichen Erkenntnisse, nur derjenige Theil, der ihn angeht, jedoch in solcher Weise auszufertigen, daß aus diesem Auszuge sowohl der Inhalt des ihn betreffenden Erkenntnisses, als auch die Gründe, worauf dasselbe in Beziehung auf ihn beruht, vollständig ersichtlich sind (§. 165 St. G. J.).

Die Urteile und Erkenntnisse der Gerichte haben mit den Worten zu beginnen: „Im Namen Seiner Majestät des Kaisers“ und hierauf hat erst die Benennung des Gerichtes zu folgen (Min. Vrg. v. 11. Jän. 1868, Nr. 6 R. G. B.).

10. Protokollführung.

Ueber die Hauptverhandlung ist bei sonstiger Nichtigkeit ein von dem die Verhandlung leitenden Richter und dem Schriftführer zu unterschreibendes Protokoll aufzunehmen. Dasselbe soll die Namen des Richters und des Schriftführers, der Parteien und ihrer Vertreter enthalten, alle wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens beurfunden, insbesondere anführen, welche Zeugen und Sachverständige vernommen, und welche Actenstücke vorgelesen wurden; ob die Zeugen und Sachverständigen beeidigt wurden, oder aus welchen Gründen die Beeidigung unterblieb; endlich alle Anträge der Parteien und die von dem Gerichte darüber erfolgten Entscheidungen bemerken. Den Parteien steht es frei, die Feststellung einzelner Punkte im Protokolle zur Wahrung ihrer Rechte zu verlangen.

Der Richter hat, wo es auf Feststellung der wörtlichen Fassung ankommt, auf Verlangen einer Partei sofort die Verlesung einzelner Stellen anzuordnen.

Der Antworten des Angeklagten und der Aussagen der Zeugen oder Sachverständigen geschieht nur dann eine Erwähnung, wenn sie Abweichungen, Veränderungen oder Zusätze der in den Acten niedergelegten Angaben enthalten, oder wenn die Zeugen oder Sachverständigen in der öffentlichen Sitzung das erste Mal vernommen werden.

Wenn der Richter es angemessen findet, kann er die stenographische Aufzeichnung aller Aussagen und Vorträge anordnen; auf rechtzeitiges Verlangen einer Partei und gegen vorläufigen Erlag der Kosten, ist dieselbe stets zu verfügen. Die stenographischen Aufzeichnungen sind jedoch binnen achtundvierzig Stunden in gewöhnliche Schrift zu übertragen, dem Richter zur Prüfung vorzulegen und dem Protokolle beizuschließen.

Es steht übrigens den Parteien frei, von dem abgeschlossenen Protokolle und dessen Beilagen Einsicht und Abschrift zu nehmen (§. 271 St. P. D.).

11. Vertagung der Hauptverhandlung.

Die Hauptverhandlung darf, wenn sie begonnen hat, nur soweit unterbrochen werden, als es der Richter zur nöthigen Erholung der dabei betheiligten Personen oder zur unverzüglichen Herbeischaffung von Beweismitteln erforderlich findet; sie kann nach dem Ermessen des Richters in dringenden Fällen auch an einem Sonn- oder Feiertage fortgesetzt werden (§. 273 St. P. D.).

Ist der Vertheidiger ungeachtet gehöriger Ladung bei der Hauptverhandlung nicht erschienen, oder hat er sich vor dem Schlusse derselben entfernt, oder tritt der im §. 236, Absatz 2, St. P. D. (o. S. 424) vorgesehene Fall ein, und willigt der Angeklagte nicht darein, daß die Verhandlung ohne einen Vertheidiger weiter geführt werde, so ist die Verhandlung auf Kosten des schuldigen Vertheidigers zu vertagen (§. 274 St. P. D.).

Erkrankt der Angeklagte während der Hauptverhandlung in dem Maße, daß er derselben nicht weiter betheiligen kann und willigt er nicht selbst ein, daß die Verhandlung in seiner Abwesenheit fortgesetzt und seine im Zuge der Vorerhebungen allenfalls abgegebene Erklärung vorgelesen werde, so ist die Verhandlung zu vertagen (§. 275 St. P. D.).

Eine Vertagung der Hauptverhandlung kann nach dem Ermessen des Richters auch dann stattfinden, wenn derselbe aus irgend einem Anlasse vorläufig noch neue Erhebungen oder Untersuchungshandlungen oder die Herbeischaffung neuer Beweismittel anzuordnen findet, oder wenn wegen äußerer Hindernisse eine zeitweilige Aufschiebung der Verhandlung sich als nothwendig oder zweckmäßig darstellt (§. 276 St. P. D.).

12. Zwischenfälle.

Ergibt sich aus der Hauptverhandlung mit Wahrscheinlichkeit, daß ein Zeuge wesentlich falsch ausgesagt habe, so kann der Richter über dessen Aussage ein Protokoll aufnehmen und nach geschehener Vorlesung und Genehmigung von dem Zeugen unterfertigen lassen; er kann auch den Zeugen verhaften und dem Untersuchungsrichter vorführen lassen (§. 277 St. P. D.).

Wird während der Hauptverhandlung in dem Sitzungsraale eine strafbare Handlung verübt, welche eine zur Zuständigkeit der Gerichte gehörige Uebertretung bildet, so kann darüber mit Unterbrechung der Hauptverhandlung oder am Schlusse derselben, auf Antrag des dazu berechtigten Anklägers, sowie nach Vernehmung des Beschuldigten und der vorhandenen Zeugen von dem Gerichte sogleich abgeurteilt werden. Rechtsmittel gegen ein solches Urteil haben keine aufschiebende Wirkung.

Ist die sofortige Aburteilung nicht thunlich oder begründet die That ein Verbrechen oder Vergehen, so läßt der Richter den Thäter dem Untersuchungsrichter vorführen.

Ueber einen solchen Vorgang ist ein besonderes Protokoll aufzunehmen (§. 278 St. P. D.).

Hat der Angeklagte während der Hauptverhandlung eine strafbare Handlung begangen, so finden die Bestimmungen des §. 263 St. P. D. (o. S. 433) ihre volle Anwendung (§. 279 St. P. D.).

IV. Die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten.

Wenn der Beschuldigte der gehörig erfolgten Vorladung ungeachtet zur bestimmten Stunde nicht erscheint, so kann der Richter, wenn er die Vernehmung des Beschuldigten nöthig findet, ihn zum persönlichen Erscheinen auffordern, oder, wenn das bereits geschehen, vorführen lassen. Außerdem wird sofort das Verfahren begonnen, die Beweise werden aufgenommen und es wird hierauf nach Anhörung des Anklägers das Urteil gefällt und verkündet. Dem ausgebliebenen Beschuldigten ist eine amtliche Abschrift des Urteils zuzustellen (§. 459 St. P. D.).

Im übrigen gilt für diese Hauptverhandlung alles, was zuvor (§. 422 bis 437) über die Hauptverhandlung in Gegenwart des Angeklagten gesagt wurde.

Dreizehnter Abschnitt.

Von dem Mandatsverfahren bei dem Bezirksgerichte.

Wenn von einer öffentlichen Behörde oder einer der im §. 68 des Strafgesetzes erwähnten Personen (o. S. 52) gegen einen auf freiem Fuße befindlichen Beschuldigten auf Grund ihrer eigenen dienstlichen Wahrnehmung eine Gesetzesübertretung angezeigt wird, welche im Gesetze nur mit Arrest von höchstens einem Monate oder nur mit einer Geldstrafe bedroht ist, so kann der Richter, insoferne er Arrest von höchstens drei Tagen oder eine Geldstrafe von höchstens fünfzehn Gulden zu verhängen findet, auf Antrag des mit den staatsanwaltschaftlichen Verrichtungen betrauten Beamten die verwirkte Strafe ohne vorausgehendes Verfahren durch eine Strafverfügung festsetzen (§. 460 St. P. D.).

Die Bedingungen des Mandatsverfahrens sind demnach zweifacher Art, und zwar:

1. solche, welche in den Umständen der strafbaren Handlung liegen, nämlich:

a) daß die Anzeige von einer öffentlichen Behörde, was immer für einer Art auf Grund einer bei ihr vorgefallenen Amtshandlung, oder

b) von einer der im §. 68 St. G. genannten oder denselben gleichgestellten Personen (o. S. 52 und 53) auf Grund ihrer eigenen dienstlichen Wahrnehmung, also in Bezug auf einen Gegenstand, über welchen sie zur Aufsicht oder Amtshandlung bestellt ist, gemacht wurde;

c) daß der Beschuldigte sich auf freiem Fuße befindet;

d) daß die Gesetzesübertretung nur mit Arrest von höchstens einem Monate oder nur mit einer Geldstrafe ohne Unterschied des Betrages bedroht ist.

Wenn diese Bedingungen vorliegen, so ist der staatsanwaltschaftliche Functionär nach §. 104 B. V. verpflichtet, die Erlassung einer Strafverfügung zu beantragen.

2. Solche, welche in dem Ermessen des Richters gelegen sind, nämlich, wenn der Richter für die angezeigte Uebertretung eine Arreststrafe von höchstens drei Tagen oder eine Geldstrafe von höchstens fünfzehn Gulden angemessen erachtet.

Der Richter ist daher nicht verpflichtet, dem Antrage auf Erlassung der Strafverfügung statt zu geben, sondern er kann, sei es, daß ihm der Fall durch die Anzeige nicht genügend aufgeklärt erscheint, sei es, daß er eine höhere, als die vorbezeichnete Strafe angemessen erachtet, über den Antrag das sonst gesetzliche Verfahren, wie über jede andere Anzeige (o. S. 392) einleiten.

Gegen die dießfällige Verfügung des Richters steht dem staatsanwaltschaftlichen Functionär kein Beschwerderecht zu.

In der Strafverfügung muß angegeben sein:

1. die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, sowie die Zeit und Ort ihrer Begehung;

2. der Name der Person oder Behörde, welche die Anzeige gemacht hat;

3. die Straffestsetzung unter Anführung der Strafbestimmung, auf welche dieselbe sich gründet;

4. daß es dem Beschuldigten frei stehe, wenn er sich durch die Strafverfügung beschwert finden sollte, innerhalb einer achttägigen Frist, von der Zustellung der Verfügung an gerechnet, seinen Einspruch dagegen bei dem Bezirksgerichte (§. 81 St. P. D.) schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und zugleich die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel anzuzeigen, daß aber, falls in dieser Frist ein Einspruch nicht erfolgt, die Strafverfügung in Rechtskraft übergehen und gegen ihn vollstreckt werden würde (§. 461 St. P. D.).

Wird in der achttägigen Frist der Einspruch erhoben, so tritt das ordentliche Verfahren ein; im entgegengesetzten Falle findet gegen die Strafverfügung ein Rechtsmittel nicht statt, jedoch kann, soferne die Voraussetzungen des §. 364, Z. 1 und 2, St. P. D. eintreten, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ertheilt werden (§. 462 St. P. D.).

Die Wiedereinsetzung — von welcher unten näher gesprochen werden wird — ist bei dem Bezirksgerichte, welches die Strafverfügung erlassen hat, anzusuchen; der Einspruch kann aber nach §. 81 St. P. D. (o. S. 382) auch bei jenem Bezirksgerichte angebracht werden, durch welches die Zustellung der Strafverfügung erfolgt ist.

Vierzehnter Abschnitt.

Von den Rechtsmitteln gegen die Urteile und Verfügungen der Bezirksgerichte.

Die im Verfahren wegen Uebertretungen zulässigen Rechtsmittel sind theils ordentliche, theils außerordentliche.

Die ordentlichen sind:

1. Die Berufung gegen Urteile des Bezirksgerichtes, sie mögen in Gegenwart oder in Abwesenheit des Angeklagten geschöpft worden sein; bei den letzteren findet sie nur dann statt, wenn dem Einspruche keine Folge gegeben wird.

2. Der Einspruch gegen die Strafverfügungen nach §. 460 St. P. D.; gegen die in Abwesenheit des Angeklagten geschöpften Urteile, in welchem Falle die Berufung mit der Beschwerde wegen Verwerfung des Einspruches verbunden werden kann; dann gegen die Bestrafung ausgebliebener Zeugen und Sachverständigen.

3. Die Beschwerde gegen alle anderen Verfügungen und Entscheidungen des Bezirksgerichtes, wenn überhaupt ein abgesondertes Rechtsmittel dagegen offen steht.

Die außerordentlichen sind:

4. Die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gegen die von den Gerichtshöfen erster Instanz als Berufungsgerichten gefällten Urteile;

5. Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens;

6. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf von Fristen;

7. Die Erwirkung einer milderen Strafbemessung wegen nachträglich hervorgekommener Milderungsumstände.

Von diesen Rechtsmitteln soll nun einzeln gesprochen werden.

I. Die Berufung.

Gegen Urteile der Bezirksgerichte, welche gegen einen Anwesenden ergangen sind, findet nur das Rechtsmittel der Berufung statt, und zwar an den Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel das Bezirksgericht liegt (§. 463 St. P. D.).

1. Gründe der Berufung.

Die Berufung kann ergriffen werden:

1. wegen vorliegender Nichtigkeitsgründe;
2. wegen des Ausspruches über die Schuld und Strafe, wegen des letzteren jedoch nur unter den im §. 283 St. P. D. bezeichneten Voraussetzungen;
3. wegen der Entscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche (§. 464 St. P. D.).

Wegen der Entscheidung über die Kosten des Strafverfahrens kann die Berufung nicht ergriffen werden.

a) Berufung wegen Nichtigkeitsgründen.

Wegen Nichtigkeit kann nach §. 468 St. P. D. die Berufung gegen Urteile der Bezirksgerichte nur aus einem der folgenden Gründe ergriffen werden:

1. wenn das Bezirksgericht nicht zuständig, oder nicht gehörig besetzt war, oder wenn ein gesetzlich ausgeschlossener Richter (§§. 67 und 68 St. P. D. o. S. 378) das Urteil gefällt hat;
2. wenn eine Vorschrift verletzt oder vernachlässigt worden ist, deren Beobachtung das Gesetz bei sonstiger Nichtigkeit vorschreibt (§§. 120, 151, 152, 170, 271, 456 und 458 St. P. D.), oder wenn einer der im §. 281, Z. 4 und 5 St. P. D. erwähnten Nichtigkeitsgründe vorliegt.

Die hier aufgezählten Nichtigkeitsgründe sind folgende:

Zuziehung von durch das Gesetz ausgeschlossenen Sachverständigen (§. 120 St. P. D.);

Bernehmung von nach dem Gesetze unzulässigen Zeugen (§. 151 St. P. D.);

Bernehmung eines Zeugen, der sich der Aussage entschlagen kann, ohne ausdrücklicher Verzichtleistung desselben auf diese Rechtswohlthat (§. 152 St. P. D.);

Unterlassung der Aufnahme eines Protokollens über die Hauptverhandlung und nicht gehörige Fertigung desselben (§. 271 St. P. D.);

Ausschluß der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung ohne den gesetzlichen Bedingungen desselben (§. 456 St. P. D.);

unterlassene Einverleibung oder Beilegung des Urteiles in das Protokoll über die Hauptverhandlung (§. 458 St. P. D.);

wenn während der Hauptverhandlung über einen Antrag des Beschwerdeführers nicht erkannt worden ist, oder wenn durch ein gegen seinen Antrag oder Widerspruch gefälltes Zwischenerkenntniß Gesetze oder Grundsätze des Verfahrens hintangesezt oder unrichtig angewendet worden sind, deren Beobachtung durch das Wesen eines die Strafverfolgung und die Verteidigung sichernden Verfahrens geboten ist (§. 281 Z. 4 St. P. D.);

wenn der Ausspruch des Gerichtes über entscheidende Thatsachen (§. 270, Z. 6 und 7 St. P. D.) undeutlich, unvollständig oder mit sich selbst im Widerspruch ist; wenn für diesen Ausspruch keine Gründe angegeben sind, oder wenn zwischen den Angaben der Entscheidungsgründe über den Inhalt von bei den Acten befindlichen Urkunden, oder über gerichtliche Aussagen und den Urkunden oder Vernehmungs- und Sitzungsprotokollen selbst ein erheblicher Widerspruch besteht (§. 284 Z. 5 St. P. D.).

3. aus den im §. 281 Z. 6 bis 11 angegebenen Gründen. — Diese sind:

6. wenn das Gericht mit Unrecht seine Nichtzuständigkeit (§. 261 St. P. D.) ausgesprochen hat;

7. wenn das ergangene Endurteil die Anklage nicht erledigt, oder

8. dieselbe gegen die Vorschrift der §§. 262, 263 und 267 St. P. D. überschritten hat;

9. wenn durch den ergangenen Ausspruch über die Frage:

a) ob die dem Angeklagten zur Last fallende That ein Verbrechen, ein Vergehen oder eine andere zur Zuständigkeit der Gerichte gehörige strafbare Handlung begründe,

b) ob Umstände vorhanden seien, vermöge welcher die Strafbarkeit der That aufgehoben oder die Verfolgung wegen derselben ausgeschlossen ist, endlich

c) ob die nach dem Gesetze erforderliche Anklage fehle, ein Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet wurde;

10. wenn die der Entscheidung zu Grunde liegende That durch unrichtige Gesetzesauslegung einem Strafgesetze unterzogen wurde, welches darauf keine Anwendung findet;

11. wenn das Gericht bei Ausmessung der Strafe seine Strafbefugniß oder die Grenzen des gesetzlichen Strafmaßes, soweit derselbe durch namentlich im Gesetze angeführte Erschwerungs- oder Milderungsumstände begründet wird, oder wenn es die Grenzen des ihm zustehenden Strafumwandlungs- oder Milderungsrechtes überschritten, oder die Bestimmungen des §. 293, Absatz 3, und §. 359, Absatz 4, St. P. D. verletzt oder unrichtig angewendet hat.

Die hier zuletzt berufenen Bestimmungen ordnen an, daß wenn das Rechtsmittel zu Gunsten des Angeklagten ergriffen wurde, und entweder über Anordnung des Gerichtshofes erster Instanz (§. 475 St. P. D.) oder in Folge der zugelassenen Wiederaufnahme des Strafverfahrens ein neuer-

liches Urteil in erster Instanz gefällt wurde, auf keine strengere Strafe erkannt werden darf, als in dem früheren Urteile ausgesprochen war.

Wie §. 468 St. P. D. weiter anordnet, können die unter 1 und 2 erwähnten Nichtigkeitsgründe nur unter den im §. 281 bezeichneten Bedingungen geltend gemacht werden. Sie können daher zum Vortheile des Angeklagten nicht geltend gemacht werden, wenn unzweifelhaft erkennbar ist, daß die Formverletzung auf die Entscheidung keinen dem Angeklagten nachtheiligen Einfluß üben konnte. Zum Nachtheile des Angeklagten können sie nur geltend gemacht werden, wenn erkennbar ist, daß die Formverletzung einen die Anklage beeinträchtigenden Einfluß auf die Entscheidung zu üben vermochte, und wenn außerdem der Ankläger sich derselben widersetzt; doch wird auch der Ankläger der Geltendmachung eines Nichtigkeitsgrundes deshalb nicht verlustig, weil er hinsichtlich eines Formgebrechens die Entscheidung des Bezirksrichters nicht begehrt und die Beschwerde nicht sofort nach Verweigerung oder Verklindung der Entscheidung sich vorbehalten hat.

b) Berufung wegen des Ausspruches über die Schuld und Strafe.

Wegen des Ausspruches über die Schuld kann die Berufung ergriffen werden, wenn bei der Entscheidung eine Thatsache als gewiß angenommen wurde, während die Hauptverhandlung keine genügenden Anhaltspunkte geboten hat, um nach sorgfälliger und gewissenhafter Prüfung der vorgelegenen Beweismittel in Ansehung ihrer Glaubwürdigkeit und Beweiskraft sowol einzeln als in ihrem Zusammenhange dieselbe für wahr halten zu können; oder wenn umgekehrt eine Thatsache nicht als wahr angenommen wurde, während sie unter den eben erwähnten Voraussetzungen für wahr zu halten gewesen wäre. Dieß tritt insbesondere dann ein, wenn dem Antrage einer Partei auf Vorbringung weiterer Beweismittel zur Aufklärung des Sachverhaltes von dem Richter nicht Statt gegeben worden ist (vgl. §. 467 St. P. D.).

Gegen den Ausspruch über die Strafe findet eine Berufung nur dann statt, soweit nicht der im §. 281 Z. 11 St. P. D. (o. S. 441) erwähnte Nichtigkeitsgrund vorliegt. Die Berufung kann zum Nachtheile des Angeklagten nur dann ergriffen werden, wenn eine außerordentliche Strafmilderung oder eine Strafumwandlung erfolgt ist; zu Gunsten des Angeklagten aber nur dann, wenn der Richter von diesem ihm zustehenden Rechte nicht ohnehin schon Gebrauch gemacht hat (§. 283 St. P. D.).

Wenn daher der Richter bei Bemessung der Strafe bereits einen der §§. 260, 261, 262 oder 266 St. G. (o. S. 27 u. ff.) zur Anwendung gebracht hat, so steht wol dem Ankläger, nicht aber dem Angeklagten oder den mit ihm gleichberechtigten Personen, — wenn der Richter keinen dieser Paragraphen angewendet hat, so steht dem Angeklagten rücksichtlich den mit ihm gleichberechtigten Personen, nicht aber dem Ankläger das Recht der Berufung zu.

Eine größere Strafmilderung, sei es durch eine noch ausgedehntere Anwendung des §. 266 St. G. oder durch eine weitere Umwandlung der nach §. 260, lit. b, oder nach §. 266 St. G. verkürzten Arreststrafe in eine Geldstrafe, kann nicht im Wege der Berufung, sondern nur nach Vorschrift der §§. 410 und 411 St. P. D. (f. u.) erwirkt werden.

Auch der mit dem Strafausspruche im wesentlichen Zusammenhange

stehende Ausspruch über die Zulässigkeit der Stellung des Angeklagten unter Polizeiaufsicht oder der Abgabe desselben in eine Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt ist nach §§. 5 und 13 des Gesetzes v. 10. Mai 1873, Nr. 108 R. G. B. (o. S. 359 und 343) so wie das Urteil selbst ein Gegenstand der Berufung.

e) Berufung wegen der privatrechtlichen Ansprüche.

Diese ist — wie sich aus den später zu besprechenden Bestimmungen über die Erkenntnisse hinsichtlich der privatrechtlichen Ansprüche zeigen wird — nur dann möglich, wenn der Richter in dem Urteile sich in eine bestimmte Entscheidung über dieselben eingelassen, und sie nicht auf den Civilrechtsweg verwiesen hat.

2. Recht zur Berufung.

Zu Gunsten des Angeklagten kann die Berufung sowohl von ihm selbst, als auch von seinem Ehegatten, seinen Verwandten in auf- und absteigender Linie, seinem Vormunde und im Falle der Minderjährigkeit des Angeklagten von dessen Eltern und Vormunde auch gegen dessen Willen ergriffen werden.

Erben des Angeklagten, welche nicht in einem der erwähnten Verhältnisse zu dem Angeklagten standen, können die Berufung nur wegen der in dem Urteile allenfals enthaltenen Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche ergreifen oder fortsetzen.

Zum Nachtheile des Angeklagten kann die Berufung nur vom Ankläger und vom Privatbetheiligten, vom letzteren aber nur wegen seiner privatrechtlichen Ansprüche ergriffen werden (§. 465 St. P. D.)

Dem Subsidiarankläger (o. S. 365) als solchem steht ein Berufungsrecht in keiner Beziehung zu.

3. Anmeldung und Ausführung der Berufung.

Die Berufung ist binnen drei Tagen nach Verklindung des Urtheiles beim Bezirksgerichte anzumelden.

War der Angeklagte bei der Verklindung des Urtheiles nicht anwesend, so ist die Berufung binnen drei Tagen, nachdem er von demselben verständigt wurde, anzumelden. In diesem Falle kann nach §. 81 St. P. D. die Berufungsanmeldung auch bei jenem Bezirksgerichte geschehen, durch welches die Zustellung der Urteilsabschrift erfolgte.

Für die im §. 465 erwähnten Angehörigen des Angeklagten läuft die Frist zur Anmeldung der Berufung von demselben Tage, von welchem an sie für den Angeklagten beginnt.

Die Anmeldung der Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Die Entlassung eines freigesprochenen Angeklagten aus der Haft wird jedoch wegen der Berufung des Staatsanwaltes nur dann aufgeschoben, wenn diese sogleich bei Verklindung des Urtheils angemeldet wurde.

Wenn der zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilte sich weder durch den Ausspruch über die Schuld, noch durch den über die Strafart, sondern nur

durch das Strafmaß beschwert erachtet, so kann er die Strafe einstweilen antreten. Eben dieß gilt auch dann, wenn der Verurtheilte keine Berufung ergriffen hat und der Ankläger seine Berufung nur gegen das Strafmaß richtet (§. 466 St. P. O.).

Der Beschwerdeführer hat das Recht, innerhalb acht Tagen nach der Anmeldung der Berufung, und sofern er vor oder bei derselben eine Abschrift des Urtheils verlangt hat, nach der Zustellung, eine Ausführung der Gründe seiner Berufung bei dem Bezirksgerichte zu überreichen und allenfalls neue Thatfachen oder Beweismittel unter genauer Angabe aller zur Beurteilung ihrer Erheblichkeit dienenden Umstände anzuzeigen.

Er hat entweder bei der Anmeldung der Berufung oder in der Berufungsschrift ausdrücklich zu erklären, durch welche Punkte des Erkenntnisses (§. 464 St. P. O.) er sich beschwert finde und welche Nichtigkeitsgründe er geltend machen wolle, widrigens auf die Berufung, beziehungsweise auf Nichtigkeitsgründe von dem Gerichtshofe erster Instanz keine Rücksicht zu nehmen ist.

Die zu Gunsten des Angeklagten ergriffene Berufung gegen den Ausspruch über die Schuld enthält auch die Berufung gegen die Strafbemessung.

Geschieht die Anmeldung der Berufung mündlich, so hat der Richter, welcher das Protokoll hierüber aufnimmt, den Beschwerdeführer zur genauen Angabe der Beschwerdepunkte besonders aufzufordern und über die Rechtsfolgen der Unterlassung dieser Angabe zu belehren.

Eine verspätete Berufung oder Berufungsausführung ist vom Bezirksgerichte zurückzuweisen (§. 467 St. P. O.).

Gegen diese Zurückweisung steht dem Berufungswerber das Recht der Beschwerde an den Gerichtshof erster Instanz zu.

Das Gesetz bespricht nicht den Fall, wenn der Berufungswerber erst nach Anmeldung der Berufung eine Urteilsabschrift verlangt hat. Es gilt daher für diesen Fall die Regel, daß die Berufungsausführung binnen acht Tagen nach der Anmeldung der Berufung eingebracht werden muß.

4. Verfahren des Gerichtshofes erster Instanz als Berufungsgericht.

Wenn auch die nachfolgenden Bestimmungen außer die durch den Titel dieser Schrift bezeichneten Gränzen derselben fallen, so konnten sie doch, wenn ein vollständiges Bild des Verfahrens in Uebertretungsfällen gegeben werden soll, nicht übergangen werden.

a) Verfahren ohne Verhandlung.

Ueber jede Berufung hat der Gerichtshof erster Instanz vorerst in einer Versammlung von vier Richtern (§. 13 St. P. O.), in nicht öffentlicher Sitzung zu berathen und nach Anhörung des Staatsanwaltes Beschluß zu fassen. Nach dem Justizministerialerlasse v. 6. Jänner 1874, Z. 16812, ist der Staatsanwalt auch dann zu hören, wenn es sich bloß um eine über Privatanklage zu verfolgende Uebertretung handelt.

Der Beschluß des Gerichtshofes kann nach §§. 469 und 470 St. P. O. ergehen:

1. Auf Verwerfung der Berufung, und zwar

a) wenn die Berufung von einer Person ergriffen wurde, welcher das Berufungsrecht nach §. 465 St. P. O. gar nicht, oder

b) doch nicht in der Richtung, in welcher es in Anspruch genommen wird, zusteht (wenn z. B. der Privatbetheiligte gegen den Ausspruch über Schuld und Strafe, oder der Ankläger zu Gunsten des Angeklagten berufen würde, oder wenn nicht die Bedingungen der Berufung gegen den Ausspruch über die Strafe [o. S. 442] vorhanden sind);

c) wenn der Berufungswerber auf das Berufungsrecht ausdrücklich und gültig Verzicht geleistet hat;

d) wenn die Berufung nach Ablauf der im §. 466 St. P. O. bestimmten Frist, also zu spät angemeldet worden ist, und das Bezirksgericht übersehen hätte, dieselbe nach §. 467 St. P. O. selbst zurückzuweisen;

e) wenn die Punkte des erstrichterlichen Urtheiles, gegen welche die Berufung gerichtet ist, nicht bestimmt bezeichnet sind;

f) wenn die Berufung nur wegen Nichtigkeitsgründen ergriffen wurde, und diese nicht nach Weisung des §. 468 St. P. O. (o. S. 440) einzeln und bestimmt angegeben sind.

2. Auf Entscheidung in der Sache selbst, wenn die Berufung nur gegen den Ausspruch über die Strafe, über die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder der Abgabe in eine Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt, oder gegen den Ausspruch über die privatrechtlichen Ansprüche gerichtet ist.

3. Auf Wiederholung der Hauptverhandlung vor dem Bezirksgerichte, wenn sich zeigt, daß eine solche wegen Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten des Verfahrens oder wegen mangelhafter Erhebungen über entscheidende Thatfachen nothwendig ist. Erfolgt die Aufhebung des ersten Urtheiles wegen eines der im §. 468 St. P. O. unter Z. 1 und 2 angeführten Nichtigkeitsgründe (o. S. 440), so verweist der Gerichtshof nach §. 475 St. P. O. die Sache zur neuerlichen Verhandlung an ein anderes Bezirksgericht seines Sprengels.

4. Auf Anordnung eines Gerichtstages zur öffentlichen Verhandlung über die Berufung und zwar auch soweit sie gegen den Ausspruch über die Strafe und die privatrechtlichen Ansprüche gerichtet ist, in allen anderen, bisher nicht erwähnten Fällen.

b) Die öffentliche Verhandlung vor dem Berufungsgerichte.

aa) Vorbereitung zu derselben.

Schon bei der vorbesprochenen nicht öffentlichen Berathung hat der Gerichtshof erster Instanz auch zu prüfen, ob die nach §. 467 St. P. O. angezeigten neuen Thatfachen und Beweismittel erheblich seien. Die Vernehmung neuer Zeugen und Sachverständigen ist nur dann zulässig, wenn dieselbe geeignet erscheint, die vom ersten Richter als erwiesen angenommenen erheblichen Thatfachen als unrichtig darzustellen. Der Gerichtshof kann die neuen Beweise, sowie die Thatfachen, woraus ein Nichtigkeitsgrund abgeleitet wird, nach Umständen auch durch einen dazu abgeordneten Richter erheben lassen.

Die nochmalige Abhörnung solcher Zeugen und Sachverständigen, welche bereits in der Hauptverhandlung vor dem Bezirksgerichte vernommen worden sind, findet nur dann statt, wenn der Gerichtshof dieselbe wegen wesentlicher Bedenken gegen die Richtigkeit der im Urtheile erster Instanz enthaltenen Feststellung der Thatfachen erforderlich findet. Außer diesem Falle hat der Richter die in erster Instanz aufgenommenen Protokolle seiner Entscheidung zu Grunde zu legen (§. 470 St. P. D.).

Zu der Verhandlung sind der Ankläger, der Angeklagte und jene Zeugen und Sachverständigen, deren Verladung nach §. 470 beschlossen wurde, rechtzeitig vorzuladen.

Dem Angeklagten müssen mit Rücksicht auf seine Entfernung vom Orte der Berufungsbehörde wenigstens drei Tage zur Vorbereitung seiner Vertheidigung frei bleiben.

Ist der Angeklagte verhaftet, so kann er, falls der Gerichtshof nicht seine Vorsührung zur Erforschung der Wahrheit nothwendig findet, sich durch einen Vertheidiger vertreten lassen. Ist der Angeklagte nach seinen dem Gerichte bekannten Verhältnissen nicht im Stande die Vertheidigungskosten aus eigenem zu tragen, so ist ihm gemäß §. 41 St. P. D., weil es sich hier um die Ausführung eines bestimmten Rechtsmittels handelt, von dem Gerichtshofe ein Armenvertreter beizugeben.

Sowohl dem Angeklagten, als dem Privatankläger ist in der Verladung zu bemerken, daß auch im Falle ihres Ausbleibens, mit Berücksichtigung des in der Berufungsausführung vorgebrachten über die Berufung dem Gesetze gemäß erkannt werden würde.

Der Privatbetheiligte ist von dem angefügten Gerichtstage mit der Bemerkung in Kenntniß zu setzen, daß es ihm frei stehe, bei demselben zu erscheinen.

Haben diese Personen einen Vertheidiger oder Vertreter namhaft gemacht, so ist die Verladung an diesen zu richten (§. 471 St. P. D.).

bb) Die Verhandlung selbst.

Die Verhandlung vor der Berufsungsbehörde ist öffentlich nach den Vorschriften der §§. 228—231 St. P. D. (o. S. 422).

Sie beginnt mit einem schriftlichen Vortrage eines Mitgliedes der Berufsungsbehörde, welcher weder Gutachten, noch Anträge enthalten, sondern nur das Thatsächliche des Falles, den bisherigen Verlauf der Sache, soweit es zur Beurteilung der angebrachten Beschwerde erforderlich ist, das Wesentliche der Berufungsschrift und die daraus sich ergebenden Streitpunkte umfassen soll.

Der auf die Berufungspunkte sich beziehende Theil des Erkenntnisses erster Instanz sammt den Entscheidungsgründen ist jederzeit und, wenn es der Richter für zweckdienlich erachtet, auch das über die Hauptverhandlung erster Instanz aufgenommene Protokoll vorzulesen (§. 472 St. P. D.).

Hierauf sind die etwa vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen und der Angeklagte, wenn er persönlich anwesend ist, zu vernehmen, wobei die für die Hauptverhandlung vor den Gerichtshöfen erster Instanz gegebenen Vorschriften zu beobachten sind (§. 473 St. P. D.).

Diese Vorschriften sind nach ihrem wesentlichen Inhalte bereits oben

(S. 422 bis 437) aufgeführt worden. Zweifelsaft ist nur, ob rücksichtlich der Vereidigung der Zeugen in der Verhandlung vor dem Berufsungsgerichte die Vorschrift des §. 453 St. P. D. (o. S. 427) oder jene des §. 247 St. P. D., nach welcher jeder Zeuge vor seiner Vernehmung zu vereidigen ist, wenn nicht der Ankläger und der Angeklagte darauf verzichten, zur Anwendung kommt.

Es scheint die Ansicht die richtigere zu sein, daß auch für das Verfahren vor dem Berufsungsgerichte die Regel des §. 453 St. P. D. zu gelten habe. Denn einmal ist es die Absicht des Gesetzes in dem Verfahren wegen Uebertretungen die Ablegung von Eiden auf das unbedingt nothwendige Maß zu beschränken; andererseits ist auch nicht abzusehen, warum ein wegen eines Uebertretungsfalles vernommener Zeuge vor dem Einzelrichter auch ohne Vereidigung glaubwürdig, vor einem Richtercollegium aber, welches weit besser in der Lage ist, seine Glaubwürdigkeit zu erproben und zu beurteilen, nur nach Ablegung eines Eides glaubwürdig sein soll; endlich sagt der an der Spitze der Bestimmungen über das ganze Verfahren in Uebertretungsfällen stehende §. 447 St. P. D., daß sich das Verfahren zunächst nach den in dem gegenwärtigen (XXVI.) Hauptstücke enthaltenen Vorschriften richte, und daß die Vorschriften für das Verfahren bei Verbrechen und Vergehen nur in jenen Punkten zur Anwendung zu bringen sind, worüber hier keine besondere Vorschrift ertheilt ist, der §. 453 St. P. D. ist aber eben eine solche besondere Vorschrift.

Sodann wird derjenige, welcher die Berufung einlegte, zur Begründung derselben und sohin der Gegner zur Erwiderung aufgefordert.

Dem Angeklagten oder seinem Vertheidiger gebührt jedenfalls das Recht der letzten Aeußerung.

Hierauf zieht sich der Gerichtshof zur Verathung und Schlussfassung zurück (§. 473 St. P. D.).

cc) Erkenntniß des Gerichtshofes.

Nach §. 474 St. P. D. erkennt der Gerichtshof:

1. daß die Berufung als unzulässig oder ungegründet zurückzuweisen sei, und zwar als ungegründet: wenn die Berufung nur aus Richtigkeitsgründen ergriffen wurde, und diese als nicht bestehend erachtet werden; wenn die Berufung gegen den Ausspruch über die Schuld ergriffen wurde, und der Gerichtshof mit der Ansicht des ersten Richters in Bezug auf die als erwiesen angenommenen Thatfachen übereinstimmt; wenn die Berufung gegen den Ausspruch über die Strafe oder die privatrechtlichen Ansprüche ergriffen wurde, und der Gerichtshof die zuerkannte Strafe oder die zuerkannte Entschädigung dem Gesetze und den vorliegenden thatsächlichen Verhältnissen entsprechend erachtet; als unzulässig, wenn die einen solchen Beschluß rechtfertigenden Thatumstände erst bei der Hauptverhandlung hervorgekommen, oder bei der Vorberathung nach §. 469 (o. S. 444) übersehen worden wären.

2. Der Gerichtshof spricht seine eigene Nichtzuständigkeit aus, wenn er findet, daß die strafbare Handlung gar nicht zur Zuständigkeit der Gerichte gehört, oder daß weder das Bezirksgericht, welches in erster Instanz gesprochen hat, noch ein anderes Bezirksgericht seines Sprengels nach den gesetzlichen Vorschriften (o. S. 366) zuständig war.

3. Der Gerichtshof entscheidet in der Sache selbst nach den für die

Urteilsfällung der Gerichtshöfe erster Instanz geltenden Vorschriften (§§. 257 bis 267 St. P. D. o. S. 430), d. h. er ändert das Urteil des Bezirksgerichtes entsprechend ab, oder hebt es wegen Nichtigkeitsgründen auf, wenn nicht einer der folgenden drei Ausnahmefälle eintritt:

a) Wird das Urteil des Bezirksgerichtes wegen eines der im §. 468 St. P. D. unter 1 und 2 (o. S. 444) angeführten Nichtigkeitsgründe aufgehoben, so verweist der Gerichtshof die Sache zur neuerlichen Verhandlung an ein anderes Bezirksgericht seines Sprengels.

b) Hat das Bezirksgericht bezüglich einer Thatsache, auf welche sich die Anklage bezieht, mit Unrecht seine Nichtzuständigkeit ausgesprochen, oder die Anklage nicht vollständig erledigt (§. 281 St. P. D., Z. 6 und 7), so trägt ihm der Gerichtshof auf, sich der Verhandlung und Urteilsfällung zu unterziehen, welche sich in letztem Falle auf die unerledigt gebliebenen Anklagepunkte zu beschränken hat (§. 475 St. P. D.).

In diesen beiden Fällen steht es jedoch der Berufungsbehörde frei, sofort oder in einer späteren Sitzung nöthigenfalls unter Wiederholung oder Ergänzung der in erster Instanz gepflogenen Verhandlung und unter Verbesserung der mangelhaft befundenen Proceßhandlung, in der Sache selbst zu erkennen (§. 476 St. P. D.), was der Gerichtshof immer dann thun wird, wenn die Kosten und die Verzögerung durch eine neuerliche Verhandlung mit der minderen Wichtigkeit des Falles in keinem Verhältnisse stehen würden.

c) Hat das Bezirksgericht über eine That geurteilt, welche ein Verbrechen oder ein Vergehen begründet, so ist auf Antrag des Staatsanwaltes das Urteil des Bezirksgerichtes aufzuheben und die Einleitung des gesetzlichen Verfahrens zu veranlassen (§. 475 St. P. D.). Diesen Beschluß hat der Gerichtshof über Antrag des Staatsanwaltes auch dann zu fassen, wenn wegen der unrichtigen Qualification der That nicht ausdrücklich die Berufung ergriffen worden ist (E. des ob. Ver. Hofes vom 9. Juli 1874, Z. —).

Der Gerichtshof hat sich auf die in Beschwerde gezogenen Punkte zu beschränken, und er darf nur jene Theile des erstrichterlichen Erkenntnisses abändern, gegen welche die Berufung gerichtet ist. Ueberzeugt er sich jedoch aus Anlaß einer von wem immer ergriffenen Berufung, daß zum Nachtheile des Angeklagten das Strafgesetz unrichtig angewendet wurde (§. 281 St. P. D. Z. 9—11), oder daß dieselben Gründe, auf welchen seine Verfügung zu Gunsten eines Angeklagten beruht, auch einem Mitangeklagten zu statten kommen, welcher die Berufung nicht, oder nicht in der in Frage kommenden Richtung ergriffen hat, so hat der Gerichtshof so vorzugehen, als wäre eine solche Berufung eingelegt (§. 477 St. P. D.). Dieser Fall kann vorzüglich dann eintreten, wenn die Berufung nur wegen der Strafe oder der privatrechtlichen Ansprüche ergriffen worden ist, der Gerichtshof aber die Ueberzeugung gewinnt, daß die dem Angeklagten zur Last gelegte That entweder gar nicht nach dem Strafgesetze strafbar ist, oder eine geringer strafbare Uebertretung ist, als welche das Bezirksgericht angenommen hat.

Ist die Berufung lediglich zu Gunsten des Angeklagten ergriffen worden, so kann der Gerichtshof keine strengere Strafe gegen den Angeklagten verhängen, als welche das erste Urteil ausgesprochen hat (§. 477 St. P. D.).

e) Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Berufungsgerichtes.

Gegen von dem Gerichtshofe erster Instanz über Berufungen nach den §§. 469, 470 letzter Absatz, 474—477 St. P. D. geschöpfte Erkenntnisse und Urteile ist nach §. 479 St. P. D. kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Gegen alle übrigen Entscheidungen oder Verfügungen derselben steht nach §. 15 St. P. D. die Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz (das Oberlandesgericht) offen, wenn nicht der Rechtszug ausdrücklich untersagt ist.

II. Der Einspruch.

Der Einspruch kann erhoben werden:

1. Gegen die nach §. 460 St. P. D. ergangenen Strafverfügungen, wovon bereits oben (S. 438) gesprochen wurde.

2. Gegen die nach §. 459 St. P. D. (o. S. 437) in Abwesenheit des Angeklagten gefällten Urteile. Ueber diese Art des Einspruches ordnet der §. 478 St. P. D. an:

Gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes, welches in Gemäßheit des §. 459 St. P. D. über Ausbleiben des Angeklagten erlassen wurde, kann dieser binnen acht Tagen von Zustellung des Urteils bei dem erkennenden Bezirksgerichte Einspruch erheben, wenn ihm die Vorladung nicht gehörig zugestellt worden ist, oder er nachweisen kann, daß er durch ein unabwendbares Hinderniß abgehalten worden sei.

Ueber diesen Einspruch hat der Bezirksrichter nach vorläufiger Vernehmung des Anklägers zu erkennen. Verwirft er denselben, so steht dem Angeklagten das Rechtsmittel der Beschwerde an den Gerichtshof erster Instanz binnen drei Tagen zu. Der Angeklagte ist in diesem Falle berechtigt, mit diesem Rechtsmittel für den Fall der Verwerfung desselben die Berufung zu verbinden, rücksichtlich welcher nach den Bestimmungen der §§. 469—472 St. P. D. (o. S. 444 u. ff.) zu verfahren ist.

Findet der Bezirksrichter oder in Folge der Beschwerde der Gerichtshof den Einspruch gegründet, so ist eine neuerliche Verhandlung vor dem Bezirksgerichte anzuordnen, bei welcher, wenn der Angeklagte erscheint, die Sache so verhandelt wird, wie im §. 457 St. P. D. vorgeschrieben ist. Erscheint der Angeklagte bei dieser zweiten Verhandlung abermals nicht, so ist der Einspruch als nicht erfolgt und das angefochtene Urteil als rechtskräftig anzusehen.

3. Gegen die nach §. 242 St. P. D. erfolgte Verurteilung eines ausgebliebenen Zeugen oder Sachverständigen, von welcher Art des Einspruches schon oben (S. 426) das Nähere gesagt wurde.

III. Die Beschwerde.

Das in allen Fällen binnen drei Tagen bei jenem Gerichte, gegen dessen Verfügung dasselbe ergriffen wird, anzubringende Rechtsmittel der Beschwerde findet statt:

1. Gegen alle in der Strafverhandlung wegen eines Uebertretungsfalles

ergehenden Entscheidungen der Bezirksrichter, insoferne dieselben nicht der Berufung unterliegen, oder ein Rechtszug durch das Gesetz nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, und zwar an den Gerichtshof erster Instanz (§. 481 St. P. D.).

2. Gegen Verfügungen der Bezirksgerichte, die nicht in einem bestimmten Straffalle ergehen (z. B. wegen Verzögerungen, wegen Verweigerung der Annahme einer Anzeige, wegen gesetzwidriger Behandlung eines Gefangenen u. dgl.), wenn nicht der Rechtszug ausdrücklich ausgeschlossen ist, gemäß §. 15 St. P. D. an den Gerichtshof zweiter Instanz.

3. Wie schon oben (§. 449) bemerkt wurde, gegen alle Entscheidungen des Gerichtshofes erster Instanz, welche keine Urteile oder Erkenntnisse sind, ebenfalls an den Gerichtshof zweiter Instanz nach §. 15 St. P. D., insoferne der Rechtszug nicht ausgeschlossen oder anders geordnet ist.

IV. Die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes.

Gegen die Urteile der Gerichtshöfe erster Instanz über eine in Gemäßheit der §§. 463, 464 und 478 St. P. D. an dieselben gelangte Berufung findet nur die Nichtigkeitsbeschwerde an den Cassationshof zur Wahrung des Gesetzes (§§. 33 und 292 St. P. D.) statt (§. 479 St. P. D.).

Die hier berufenen §§. 33 und 292 St. P. D. lauten:

§. 33. Der Generalprocurator am Cassationshofe kann von Amts wegen oder im Auftrage des Justizministers gegen Urteile der Strafgerichte, welche auf einer Verletzung oder unrichtigen Anwendung des Gesetzes beruhen, sowie gegen jeden gesetzwidrigen Beschluß oder Vorgang eines Strafgerichtes, welcher zu seiner Kenntniß gelangt, eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes, und zwar auch dann noch erheben, wenn der Angeklagte oder der Ankläger in der gesetzlichen Frist von dem Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde keinen Gebrauch gemacht hat. Den Staatsanwälten liegt ob, diejenigen Fälle, welche sie zu einer solchen Nichtigkeitsbeschwerde für geeignet halten, den Oberstaatsanwälten vorzulegen, welche zu beurteilen haben, ob dieselben dem Generalprocurator am Cassationshofe anzuzeigen seien.

§. 292. Die Verhandlung über die zur Wahrung des Gesetzes ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde richtet sich im allgemeinen nach den in den §§. 287 bis 291 erteilten Vorschriften, jedoch mit der Abweichung, daß sich der Angeklagte dabei nicht zu betheiligen und daß der Cassationshof die Entscheidung darüber in einer Versammlung von elf Richtern zu fällen hat. Findet der Cassationshof die zur Wahrung des Gesetzes erhobene Beschwerde gegründet, so hat er zu erkennen, daß in der fraglichen Strafsache durch den angefochtenen Beschluß oder Vorgang, durch das gepflogene Verfahren oder durch das erlassene Urteil das Gesetz verletzt worden sei. Dieser Anspruch ist in der Regel ohne Wirkung auf den Angeklagten. Ist jedoch der Angeklagte durch ein solches nichtiges Urteil zu einer Strafe verurteilt worden, so steht es dem Cassationshofe frei, nach seinem Ermessen entweder den Angeklagten freizusprechen, oder einen milderen Strassatz anzuwenden, oder nach Umständen eine Erneuerung des gegen denselben gepflogenen Verfahrens anzuordnen.

Da das außerordentliche Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes nur von dem Generalprocurator ergriffen werden kann, so ist jede, sei es bei dem Bezirksgerichte oder bei dem Gerichtshofe erster Instanz, von einer Partei überreichte Anmeldung einer solchen Nichtigkeitsbeschwerde ohneweiters als unzulässig zurückzuweisen. Die Partei hat

sich entweder unmittelbar oder durch den zuständigen Oberstaatsanwalt mit ihrem Anliegen an den Generalprocurator zu wenden.

V. Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens richtet sich nach den im zwanzigsten Hauptstücke der Strafproceßordnung aufgestellten Grundsätzen. Ueber die Zulassung der Wiederaufnahme entscheidet der Bezirksrichter. Gegen die Verweigerung derselben steht nur die Beschwerde an den Gerichtshof erster Instanz offen, welche binnen drei Tagen beim Bezirksgerichte anzubringen ist.

Die im §. 362 St. P. D. dem Cassationshofe eingeräumte Befugniß steht demselben in Uebertretungsfällen nicht zu (§. 480 St. P. D.).

Demnach ergeben sich für dieses außerordentliche Rechtsmittel in seiner Anwendung auf das Verfahren in Uebertretungsfällen nachstehende Vorschriften.

1. Wiederaufnahme des Strafverfahrens, wenn dasselbe nicht durch ein rechtskräftiges Urteil erledigt wurde.

Ist das Strafverfahren wider eine bestimmte Person auf eine der oben (§. 419) bezeichneten Arten (Zurückweisung der Anzeige, Einstellung, Rücktritt von dem Antrage auf Bestrafung), also jedenfalls ohne Fällung eines Endurtheiles oder Erlassung einer Strafverfügung beendet worden, so kann dem Antrage des Staatsanwaltes oder Privatanklägers auf Wiederaufnahme desselben nur dann stattgegeben werden, wenn die Strafbarkeit der That noch nicht durch Verjährung erloschen ist, und wenn neue Beweismittel beigebracht werden, welche geeignet erscheinen, die Ueberführung des Beschuldigten zu begründen.

Dem Privatankläger, welcher seine Anklage zurückgenommen hat, kann die Wiederaufnahme des Strafverfahrens nie bewilligt werden.

Ueber die Zulassung des Antrages auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens entscheidet — allenfalls nach Vornahme der zur Aufklärung der neu vorgebrachten Beweismittel nöthig erscheinenden Vorerhebungen — das Bezirksgericht, bei welchem die Strafsache früher anhängig war. Gegen die Entscheidung kann die Beschwerde an den Gerichtshof erster Instanz geführt werden, welche binnen drei Tagen nach Eröffnung des Beschlusses bei dem Bezirksgerichte anzubringen ist (§. 352 St. P. D.).

Es mag noch bemerkt werden, daß der Privatbetheiligte nach §. 49 Z. 3 St. P. D. niemals berechtigt ist, die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu beantragen.

2. Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urteil beendigten Strafverfahrens:

a) zu Gunsten des Verurtheilten.

Der durch förmliches Urteil oder durch eine Strafverfügung rechtskräftig Verurtheilte kann die Wiederaufnahme des Strafverfahrens selbst nach vollzogener Strafe verlangen:

1. wenn dargethan ist, daß seine Verurteilung durch Fälschung einer Urkunde oder durch falsches Zeugniß oder Bestechung oder eine sonstige strafbare Handlung einer dritten Person veranlaßt worden ist;

2. wenn er neue Thatfachen oder Beweismittel beibringt, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet erscheinen, seine Freisprechung oder die Verurteilung wegen einer unter ein milderes Strafgesetz fallenden Handlung zu begründen, oder wenn

3. wegen derselben That zwei oder mehrere Personen durch verschiedene Erkenntnisse verurteilt worden sind, und bei der Vergleichung dieser Erkenntnisse, sowie der ihnen zu Grunde liegenden Thatfachen, die Nichtschuld einer oder mehrerer dieser Personen nothwendig anzunehmen ist (§. 353 St. P. D.).

Zu dem Absätze 1 des §. 353 St. P. D. mag bemerkt werden:

a) Da der Bezirksrichter seinem Urteile nach §. 270 Z. 7 St. P. D. (o. S. 435) Entscheidungsgründe beizugeben hat, so wird die Beantwortung der Frage, ob die Verurteilung durch eine — nachträglich als falsch erwiesene — Urkunde oder Zeugenaussage veranlaßt worden sei, keiner Schwierigkeit unterliegen. Dasselbe gilt von der Bestechung oder einer anderen strafbaren Handlung einer dritten Person.

b) Was die Fälschung einer Urkunde oder ein falsches Zeugniß im Sinne des Strafgesetzes sei, wurde schon oben (S. 65, 175, 177) erklärt.

c) Rückfichtlich der Bestechung ist es einerlei gegen welche Person dieselbe stattgefunden hat, ob gegen den Richter, den staatsanwaltschaftlichen Functionär, einen Zeugen oder Sachverständigen, ja selbst gegen den Vertheidiger oder Vertreter (§. 455 St. P. D.) des Angeklagten.

d) Eine andere strafbare Handlung schließt die Bestechung, das falsche Zeugniß und die Urkundenfälschung aus; als eine solche wäre denkbar: Mißbrauch der Amtsgewalt, Verhinderung eines Entlastungszeugens am Erscheinen u. dgl.

e) Insoferne die hier bezeichneten Gründe der Wiederaufnahme Handlungen sind, welche unter das allgemeine Strafgesetz fallen, sind sie erst dann dargethan, wenn darüber das rechtskräftige Erkenntniß eines Strafgerichtes vorliegt, ausgenommen es wäre die strafgerichtliche Verfolgung des Schuldigen z. B. wegen seines Todes, seines unbekanntes Aufenthaltes u. dgl. nicht möglich.

Den Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu Gunsten des Angeklagten können, und zwar auch nach dessen Tode, alle jene Personen stellen, welche berechtigt wären, zu seinen Gunsten die Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung zu ergreifen. Gelangt der Vertreter der Staatsanwaltschaft in die Kenntniß eines Umstandes, welcher einen Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu Gunsten des Angeklagten begründen kann (§. 353 St. P. D.), so ist er verpflichtet, hiervon den Angeklagten oder sonst eine zur Stellung dieses Antrages berechtigte Person in Kenntniß zu setzen oder selbst den Antrag zu stellen (§. 354 St. P. D.).

b) zum Nachtheile des Verurtheilten,

aa) welcher freigesprochen wurde;

Der Staatsanwalt oder Privatankläger, niemals aber der Privatbetheiligte (§. 49 Z. 3 St. P. D.) kann die Wiederaufnahme des Strafverfahrens wegen einer Handlung, hinsichtlich deren der Angeklagte durch rechtskräftiges

Urteil freigesprochen worden ist, nur insoferne beantragen, als die Strafbarkeit der That noch nicht durch Verjährung erloschen ist, und als entweder

1. das Erkenntniß durch Fälschung einer Urkunde oder durch falsches Zeugniß, Bestechung oder eine sonstige strafbare Handlung des Angeklagten oder einer dritten Person herbeigeführt worden ist, oder

2. der Angeklagte später gerichtlich, oder außergerichtlich ein Geständniß der ihm beigemessenen That ablegt, oder andere neue Thatfachen oder Beweismittel sich ergeben, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet erscheinen, die Ueberführung des Angeklagten zu begründen (§. 355 St. P. D.).

Rückfichtlich des Absatzes 1 dieses Paragraphes gilt alles was oben (S. 452) über den ersten Absatz des §. 353 St. P. D. gesagt wurde.

bb) welcher verurteilt wurde.

Wlos der Vertreter der Staatsanwaltschaft kann die Wiederaufnahme des Verfahrens, um zu bewirken, daß eine Handlung, wegen welcher der Angeklagte verurteilt worden ist, nach einem strengeren Strafgesetze beurteilt werde, und zwar nur unter den im §. 355 St. P. D. erwähnten Voraussetzungen und überdies nur dann beantragen, wenn eine That sich als Verbrechen darstellt, während der Angeklagte nur wegen einer dem Bezirksgerichte zur Aburteilung zugewiesenen strafbaren Handlung verurteilt wurde (§. 356 St. P. D.).

Die Bedingung, unter welcher die Wiederaufnahme nach §. 356 St. P. D. stattfindet, ist aber, daß die Thatfachen, durch welche die That zum Verbrechen wird, erst nach der Aburteilung hervorgekommen sind; z. B. es zeigt sich, daß ein wegen eines Diebstahls unter 25 fl. abgestrafter schon früher zweimal wegen Diebstahls verurteilt worden war; oder daß er noch einen Diebstahl begangen hat, welcher mit dem vorgelegenen zusammen den Betrag von 25 fl. übersteigt; oder es tritt bei einer nach §. 411 St. G. behandelten Körperverletzung nachträglich einer der im §. 152 St. G. bezeichneten schweren Erfolge ein.

Wenn eine als Uebertretung behandelte strafbare Handlung sich später als Vergehen herausstellt (z. B. wenn im Falle des §. 335 St. G. der Verletzte nachträglich an den Folgen der Verletzung stirbt), so findet deshalb keine Wiederaufnahme statt.

3. Ordentliches Verfahren bei der Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens ist bei jenem Bezirksgerichte zu beantragen, welches das Urteil oder die Strafverfügung, gegen welche dieselbe nachgesucht wird, erlassen hat.

Nur in dem Falle des §. 356 St. P. D., wenn nämlich über eine That, welche sich als Verbrechen darstellt, von einem Bezirksgerichte abgeurteilt worden ist, ist der Antrag bei dem Gerichtshofe erster Instanz, zu dessen Sprengel jenes Bezirksgericht gehört, anzubringen.

Der Bezirksrichter hat, wenn er es für nothwendig erachtet, die Thatfachen, durch welche der Antrag begründet wird, zu erheben, sodann im Falle des §. 353 St. P. D. (oben S. 452) den Staatsanwalt oder den Privat-

ankläger, in den Fällen der §§. 355 und 356 St. P. O. (o. S. 453) aber den Beschuldigten einzuvernehmen, und sohin über die Statthaftigkeit der Wiederaufnahme zu entscheiden.

Gegen diese Entscheidung steht nur die binnen drei Tagen bei dem Bezirksgerichte anzubringende Beschwerde an den Gerichtshof erster Instanz offen. Beschließt dieser die Wiederaufnahme des Verfahrens, so kann er auch ein anderes Bezirksgericht seines Sprengels zur Führung der Strafverhandlung bestellen (§. 357 St. P. O.).

Durch den Beschluß, welcher der Wiederaufnahme des Strafverfahrens stattgibt, wird das frühere Urteil insoweit für aufgehoben erklärt, als es diejenige strafbare Handlung, hinsichtlich welcher die Wiederaufnahme bewilligt wird, betrifft. Die gesetzlichen Folgen der in dem ersten Erkenntniß ausgesprochenen Verurteilung dauern einstweilen fort und sind nur dann und insoweit als aufgehoben anzusehen, als sie nicht auch vermöge des neuen Erkenntnisses einzutreten haben.

Die Vollstreckung der im früheren Urteile enthaltenen Entscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche ist während der Dauer des wieder aufgenommenen Verfahrens nur bis zur Sicherstellung zulässig (§. 358 St. P. O.).

Das Gericht, welches die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu Gunsten des Beschuldigten für zulässig erklärt, kann, sofern der Ankläger damit einverstanden ist, sofort ein Urteil fällen, wodurch der Beschuldigte freigesprochen oder seinem Antrage auf Anwendung eines milderen Strafmaßes stattgegeben wird.

Gegen ein solches Erkenntniß ist kein Rechtsmittel zulässig.

Der Freigesprochene kann die Veröffentlichung desselben verlangen (§. 360 St. P. O.).

Außer diesem Falle tritt die Sache durch die Wiederaufnahme in dasselbe Stadium, als wenn dem Bezirksgerichte eine Anzeige wegen einer strafbaren Handlung mit dem Antrage des Anklägers auf das gesetzliche Verfahren vorgelegt wird, und der Bezirksrichter hat darüber entweder sogleich eine neuerliche Hauptverhandlung anzuordnen, oder Vorerhebungen einzuleiten.

Wird in letzterem Falle das Verfahren ohne Vornahme einer Hauptverhandlung beendet, so hat der Beschuldigte das Recht, die öffentliche Bekanntmachung der Einstellung oder des Erkenntnisses, wodurch die Anklage endgiltig zurückgewiesen wurde, zu verlangen. Diese Entscheidungen haben gleiche Wirkung mit dem Erkenntniße, wodurch der Angeeschuldigte frei gesprochen wird.

Kommt es zur neuerlichen Hauptverhandlung, so ist von derselben auch der Privatbetheiligte in Kenntniß zu setzen; es sind die Aussagen jener Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten, welche nicht mehr vernommen werden können, aus den Acten abzulesen, und schließlich ist ein neues Urteil zu schöpfen.

Wird durch dieses Erkenntniß der Angeklagte verurteilt, so ist bei Bemessung der Strafe auf die bereits erlittene Strafe Rücksicht zu nehmen (§§. 265 und 339 St. P. O.).

Ist die Wiederaufnahme nur zu Gunsten des Angeklagten bewilligt worden, so kann das neue Urteil keine schwerere Strafe gegen ihn verhängen, als welche ihm das erste Erkenntniß auferlegte.

Gegen das neue Erkenntniß stehen dieselben Rechtsmittel offen, wie gegen jedes andere Urteil (§. 359 St. P. O.).

Das Gesuch eines Verurteilten um Wiederaufnahme des Verfahrens hemmt den Vollzug der Strafe nicht; es wäre denn, daß das über die Wiederaufnahme entscheidende Gericht nach Anhörung des Anklägers die Hemmung des Strafvollzuges nach den Umständen des Falles für angemessen erachtet.

Wird die Statthaftigkeit der Wiederaufnahme rechtskräftig ausgesprochen, so ist der Vollzug der Strafe unverzüglich einzustellen (§. 358 St. P. O.) und über die Haft des Beschuldigten nach den allgemeinen dießfälligen Vorschriften (o. S. 415) zu entscheiden (§. 361 St. P. O.).

4. Wiederaufnahme des Strafverfahrens ohne den bisher erörterten Förmlichkeiten.

Das Strafverfahren kann unabhängig von den Bedingungen und Förmlichkeiten der Wiederaufnahme nach den allgemeinen Vorschriften und zwar durch das nach denselben zuständige Gericht eingeleitet oder fortgesetzt werden:

1. wenn die Vorerhebungen eingestellt worden sind, ehe eine bestimmte Person als Beschuldigte behandelt wurde;

2. wenn der zur Klage noch berechtigte Privatankläger dieselbe anbringt, während in dem früheren Verfahren die Einstellung oder ein freisprechendes Urteil lediglich wegen Mangels des nach dem Gesetze erforderlichen Antrages eines Betheiligten erfolgt ist;

3. wenn eine That, welche ein Verbrechen begründet, von einem Bezirksgerichte durch unrichtige Anwendung des Gesetzes als ihm zur Aburteilung zukommend behandelt wurde, vorausgesetzt, daß seit der Entscheidung des Bezirksgerichtes noch nicht mehr als sechs Monate, und wenn es sich um eines der den Geschwornengerichten zur Aburteilung zugewiesenen Verbrechen handelt, noch nicht mehr als zwölf Monate verlossen sind (§. 363 St. P. O.).

Der Unterschied zwischen diesem und dem im §. 356 (o. S. 453) bestimmten Falle liegt darin, daß hier vorausgesetzt wird, daß jene Thatfachen, welche die That als Verbrechen darstellen, schon bei Schöpfung des ersten Urtheiles in der Verhandlung vorgekommen, jedoch von dem Bezirksgerichte durch unrichtige Anwendung des Gesetzes nicht berücksichtigt worden sind.

Auch hier findet eine Wiederaufnahme, wenn die That eigentlich als ein Vergehen hätte gestraft werden sollen, nicht statt.

5. Wiederaufnahme wegen einer anderen strafbaren Handlung, als jener, welche Gegenstand der früheren Verhandlung war.

Auch dann kann das Strafverfahren unabhängig von den Bedingungen und Förmlichkeiten der Wiederaufnahme nach den allgemeinen Vorschriften und zwar bei dem nach eben diesen Vorschriften zuständigen Bezirksgerichte eingeleitet und fortgesetzt werden:

1. wenn sich der Ankläger nach §§. 263 und 264 St. P. O. (oben S. 433) die Verfolgung wegen einer anderen strafbaren Handlung vorbehalten hat, oder

2. wenn sich erst nach der Urteilsfällung Verdachtsgründe einer von dem Angeklagten früher begangenen anderen Uebertretung (durch welche aber nicht der Fall des §. 356 St. P. D. [o. S. 453] herbeigeführt wird) ergeben (§. 363 Z. 3 St. P. D.).

VI. Die Wiedereinsetzung gegen den Ablauf von Fristen.

Dieses Rechtsmittel findet gemäß §§. 364, 462 und 480 St. P. D. Anwendung:

a) bei Versäumung der im §. 466 St. P. D. bestimmten dreitägigen Frist zur Anmeldung der Berufung gegen ein wider einen anwesenden Angeklagten gefälltes Urteil;

b) bei Versäumung der im §. 478 St. P. D. bestimmten achttägigen Frist zur Erhebung des Einspruches gegen ein über Ausbleiben des Angeklagten gefälltes Urteil;

c) bei Versäumung der im §. 478 St. P. D. bestimmten dreitägigen Frist zur Beschwerde gegen die Verwerfung des Einspruches, rücksichtlich zur Anbringung der mit dieser Beschwerde vereinbaren Berufung gegen das Urteil selbst;

d) bei Versäumung der im §. 461 St. P. D. bestimmten achttägigen Frist zur Erhebung des Einspruches gegen eine Strafverfügung.

Das Recht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu verlangen, steht nach §. 364 St. P. D. nur dem Beschuldigten, rücksichtlich Verurteilten zu; und dieselbe kann ihm ertheilt werden, sofern er:

1. nachzuweisen vermag, daß es ihm durch unabwendbare Umstände ohne sein oder seines Vertreters Verschulden unmöglich gemacht wurde, die Frist einzuhalten;

2. die Wiedereinsetzung innerhalb drei Tagen nach dem Aufhören des Hindernisses nachsucht und

3. die Anmeldung zugleich anbringt.

Das Gesuch ist in allen vier Fällen bei dem Bezirksgerichte anzubringen, bei welchem das Rechtsmittel anzumelden war. Dieses theilt das Gesuch sammt der Anmeldung dem Ankläger zur Erstattung seiner Äußerung mit, und legt sohin in den Fällen a und c den Act dem Gerichtshofe erster Instanz vor, welcher, wenn er die Wiedereinsetzung bewilligt, sofort in der Hauptsache erkennt. In dem Falle b erkennt das Bezirksgericht selbst, wenn es der Wiedereinsetzung statt zu geben findet, zugleich über den Einspruch nach Weisung des §. 478 St. P. D.; in dem Falle d leitet es, wenn es die Wiedereinsetzung bewilligt, zugleich gemäß §. 462 St. P. D. das ordentliche Verfahren ein.

Gegen die Verweigerung der Wiedereinsetzung findet kein Rechtsmittel statt.

Das Gesuch hemmt, so lange die Wiedereinsetzung nicht bewilligt ist, die Vollstreckung nicht; es wäre denn, daß das Gericht, bei welchem es angebracht wird, nach den Umständen des Falles für angemessen erachtet, die Aussetzung der Vollstreckung zu verfügen (§. 364 St. P. D.).

VII. Die Erwirkung einer milderen Strafbemessung.

Wenn nach eingetretener Rechtskraft eines Strafurtheiles Milderungsgründe hervorkommen, welche zur Zeit der Urteilsfällung noch nicht vor-

handen oder doch nicht bekannt waren, und welche zwar nicht die Anwendung eines anderen Strassatzes, aber doch offenbar eine mildere Bemessung der Strafe herbeigeführt haben würden, so hat das Bezirksgericht, sobald es sich von dem Vorhandensein dieser Milderungsgründe überzeugt, einen Antrag auf angemessene Milderung der Strafe an den Gerichtshof zweiter Instanz zu stellen, welcher über den Antrag nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes entscheidet.

Gegen die Ablehnung eines auf Strafmilderung gerichteten Gesuches oder Antrages findet kein Rechtsmittel statt (§. 410 St. P. D.).

Wenn ein Gesuch um Milderung der Strafe noch vor Antritt der Strafe eingebracht wurde, und sich auf solche rücksichtswürdige Umstände stützt, welche erst nach dem ergangenen Urtheile hervorgetreten sind, kann mit der Vollstreckung der Strafe innegehalten werden, insofern sonst der Zweck des Gesuches ganz oder zum Theil vereitelt würde (§. 482 St. P. D.).

Fünftehnter Abschnitt.

Von den Erkenntnissen und Verfügungen des Strafgerichtes hinsichtlich der privatrechtlichen Ansprüche.

In dem XXI. Hauptstücke normirt die Strafproceßordnung den schon oben (S. 351) erwähnten Adhäsionsproceß. Die Bestimmungen desselben lassen sich auf drei Grundsätze zurückführen:

1. der Strafrichter hat nur dann und nur insoweit über die privatrechtlichen Ansprüche zu entscheiden, als ein Antrag des Beschädigten, der sich dem Strafverfahren angeschlossen hat, also des Privatbetheiligten, vorliegt;

2. der Strafrichter kann über die privatrechtlichen Ansprüche nur dann entscheiden, wenn diejenigen thatsächlichen Umstände, auf welche es nach dem Civilgesetze als entscheidend ankommt, durch die Strafverhandlung in eine den Vorschriften der Civilgesetze entsprechenden Weise erwiesen sind;

3. der Strafrichter hat bei dieser Entscheidung die Bestimmungen des Privatrechtes, nöthigenfalls auch jene der Civilproceßordnung, in Anwendung zu bringen.

Der aus der strafbaren Handlung entstandene Schade und die sonstigen hinsichtlich der privatrechtlichen Folgen wichtigen Nebenumstände sind von Amtswegen zu berücksichtigen. Dem Beschädigten ist, wenn es zweifelhaft ist, ob er von dem stattfindenden strafrechtlichen Verfahren Kenntniß habe, hievon Mittheilung zu machen, damit er von seinem Rechte, sich dem Strafverfahren anzuschließen, Gebrauch machen könne.

Im Falle des Anschlusses bleibt es dem Privatbetheiligten, oder falls dieser sich selbst zu vertreten nicht berechtigt wäre, dessen gesetzlichem Vertreter überlassen, seine Ansprüche auszuführen und genügend darzuthun. Der Beschuldigte ist darüber zu vernehmen, und es sind die zur Erforschung des Schadens nöthigen Erhebungen zu pflegen. Der Privatbetheiligte kann die Verfolgung seiner Ansprüche zu jeder Zeit, selbst während der Hauptverhandlung wieder aufgeben (§. 365 St. P. D.).

Wird der Beschuldigte nicht verurteilt, so ist der Privatbetheiligte mit seinen Entschädigungsansprüchen jederzeit auf den Civilrechtsweg zu verweisen.

Erfolgt die Verurteilung des Beschuldigten, so hat in der Regel das Gericht zugleich über die privatrechtlichen Ansprüche des Beschädigten zu entscheiden. Erachtet das Strafgericht, daß die Ergebnisse des Strafverfahrens nicht ausreichen, um auf Grund derselben über die Ersatzansprüche verlässlich urteilen zu können, so verweist es den Privatbetheiligten auf den Civilrechtsweg. Gegen diese Verweisung steht kein Rechtsmittel offen (§. 366 St. P. D.).

In diesem Falle kann der Beschädigte wie schon oben (S. 382) bemerkt wurde, gemäß §. 82 St. P. D. behufs Durchsetzung seiner Entschädigungsansprüche die Einsicht der Acten und die Ertheilung von Abschriften aus denselben verlangen.

Ist eine Sache, bezüglich welcher das Gericht sich überzeugt, daß sie dem Privatbetheiligten gehöre, unter den Habseligkeiten des Angeklagten, eines Mitschuldigen oder eines Theilnehmers an der strafbaren Handlung oder an einem solchen Orte gefunden worden, wohin sie von diesen Personen nur zur Aufbewahrung gelegt oder gegeben wurde, so verordnet das Gericht, daß die Zurückstellung nach eingetretener Rechtskraft des Urtheiles erfolge. Mit ausdrücklicher Zustimmung des Beschuldigten kann jedoch die Ausfolgung auch sogleich geschehen.

Diese Zurückstellung der dem Beschädigten entzogenen Gegenstände kann auch vor der Hauptverhandlung durch den Bezirksrichter erfolgen, wenn deren Aufbewahrung nicht zur Ueberweisung des Beschuldigten, eines Mitschuldigen oder eines Theilnehmers nöthig ist, und wenn der Beschuldigte und der Ankläger damit einverstanden sind (§. 367 St. P. D.).

Ist das entzogene Gut a) bereits in die Hände eines Dritten, der sich an der strafbaren Handlung nicht betheiligt hat, auf eine zur Uebertragung des Eigenthums gültige Art oder als Pfand gerathen, oder ist b) das Eigenthum des entzogenen Gegenstandes unter mehreren Beschädigten streitig, oder kann c) der Beschädigte sein Recht nicht sogleich genügend nachweisen, so ist das auf Zurückstellung des Gutes gerichtete Begehren auf den ordentlichen Civilrechtsweg zu verweisen (§. 368 St. P. D.).

Wenn das dem Beschädigten entzogene Gut nicht mehr zurückgestellt werden kann, sowie in allen Fällen, wo es sich nicht um die Rückstellung eines entzogenen Gegenstandes, sondern um den Ersatz eines erlittenen Schadens oder entgangenen Gewinnes, oder um Tilgung einer verursachten Verleibigung handelt (§. 1323 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches), ist in dem Strafurtheile die Schadloshaltung oder Genugthuung zuzuerkennen, insofern sowol der Betrag derselben, als auch die Person, welcher dieselbe gebührt, mit Zuverlässigkeit bestimmt werden kann.

Ergeben sich aus den gepflogenen Erhebungen Gründe, zu vermuten, daß der Beschädigte seinen Schaden zu hoch angebe, so kann ihn das Gericht, nach Erwägung aller Umstände allenfalls nach vorgenommener Schätzung durch Sachverständige mäßigen (§. 369 St. P. D.).

Es dürfte zweckmäßig erscheinen, dem Strafrichter hier die wichtigsten Anordnungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, welche die Grundlage für den Ersatzanspruch bilden, in das Gedächtniß zu rufen. Diese sind:

§. 1323. Um den Ersatz eines verursachten Schadens zu leisten, muß alles in den vorigen Stand zurückversetzt; oder, wenn dieses nicht thunlich

ist, der Schätzungswertb vergütet werden. Betrifft der Ersatz nur den erlittenen Schaden, so wird er eigentlich eine Schadloshaltung, wosern er sich aber auch auf den entgangenen Gewinn, und die Tilgung der verursachten Verleibigung erstreckt, volle Genugthuung genannt.

§. 1324. In dem Falle eines aus böser Absicht, oder aus einer auffallenden Sorglosigkeit verursachten Schadens ist der Beschädigte volle Genugthuung, in den übrigen Fällen aber nur die eigentliche Schadloshaltung zu fordern berechtigt. Hiernach ist in den Fällen, wo im Gesetz der allgemeine Ausdruck: Ersatz vorkommt, zu beurteilen, welche Art des Ersatzes zu leisten sei.

§. 1325. Wer jemanden an seinem Körper verletzt, bestreitet die Heilungskosten des Verletzten; ersetzt ihm den entgangenen, oder, wenn der Beschädigte zum Erwerb unfähig wird, auch den künftig entgehenden Verdienst; und bezahlt ihm auf Verlangen überdieß ein den erhobenen Umständen angemessenes Schmerzensgeld.

§. 1301. Für einen widerrechtlich zugefügten Schaden können mehrere Personen verantwortlich werden, indem sie gemeinschaftlich, unmittelbarer oder mittelbarer Weise, durch Verleiten, Drohen, Befehlen, Helfen, Verhehlen u. dgl.; oder auch nur durch Unterlassung der besondern Verbindlichkeit, das Uebel zu verhindern, dazu beigetragen haben.

§. 1302. In einem solchen Falle verantwortet, wenn die Beschädigung in einem Versehen begründet ist, und die Antheile sich bestimmen lassen, jeder nur den durch sein Versehen verursachten Schaden. Wenn aber der Schaden vorsätzlich zugefügt worden ist, oder, wenn die Antheile der Einzelnen an der Beschädigung sich nicht bestimmen lassen, so haften Alle für Einen und Einer für Alle; doch bleibt demjenigen, welcher den Schaden ersetzt hat, der Rückersatz gegen die Uebrigen vorbehalten.

§. 1304. Wenn bei einer Beschädigung zugleich ein Verschulden von Seite des Beschädigten eintritt, so trägt er mit dem Beschädiger den Schaden verhältnißmäßig, und, wenn sich das Verhältniß nicht bestimmen läßt, zu gleichen Theilen.

Die dem Gerichte im §. 369 St. P. D. vorbehaltene Mäßigung des Schadens hat nach §. 216 der allgemeinen und §. 290 der westgalizischen Gerichtsordnung mit mehrerer Rücksicht auf den Beschädigten zu geschehen.

Ergibt sich aus der Schuld des Angeklagten die gänzliche oder theilweise Ungiltigkeit eines mit demselben eingegangenen Rechtsgeschäftes oder eines Rechtsverhältnisses, so ist in dem Strafurtheile auch hierüber und über die daraus entspringenden Rechtsfolgen zu erkennen.

Nur wenn es sich um die Ungiltigkeit einer Ehe handelt, bleibt die Entscheidung hierüber dem zuständigen Civilgerichte vorbehalten (§§. 5, 371 St. P. D.).

Dem Privatbetheiligten steht es frei, den Civilrechtsweg zu betreten, wenn er sich mit der vom Strafgerichte ihm zuerkannten Entschädigung nicht begnügen will (§. 372 St. P. D.), wobei auch hier das oben (S. 458) bei §. 366 St. P. D. bemerkte gilt.

Ist das über die privatrechtlichen Ansprüche ergangene strafgerichtliche Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen, so ist jeder Betheiligte berechtigt, von dem Gerichte, welches in erster Instanz erkannt hat, die Anmerkung der Rechtskräftigkeit desselben auf dem Urtheile zu begehren, und ein solches Er-

fennthlich hat dann die Wirkung, daß die Execution desselben unmittelbar bei dem Civilgerichte angefordert werden kann (§. 373 St. P. D.). Ist die Wiederaufnahme des Strafverfahrens bewilligt worden, so ist nach §. 358 St. P. D. während der Dauer des wieder aufgenommenen Verfahrens die Vollstreckung nur bis zur Sicherstellung zulässig.

Die Abänderung des rechtskräftigen strafgerichtlichen Ausspruches über privatrechtliche Ansprüche wegen neu aufgefundenen Beweismittel, sowie die Aufhebung der Vollstreckung desselben wegen eines nachgefolgten Thatumstandes, kann außer dem Falle einer aus anderen Gründen stattfindenden Wiederaufnahme des Strafverfahrens, von dem Verurteilten und dessen Rechtsnachfolgern nur vor dem Civilrichter angefordert werden (§. 374 St. P. D.). Hierbei sind die Vorschriften der Civilproceßordnungen über die Wiedereinführung wegen neu aufgefundenen Beweismittel maßgebend.

Wenn bei einem Beschuldigten ein nach allem Anscheine fremdes Gut gefunden wird, dessen Eigenthümer er nicht angeben kann oder will, und wenn sich binnen einer angemessenen Frist niemand mit einem Eigenthumsanspruch gemeldet hat, ist von dem Bezirksgerichte die Beschreibung eines solchen Gutes so abzufassen, daß dasselbe zwar von dem Eigenthümer erkannt werden könne, daß jedoch einige wesentliche Unterscheidungszeichen verschwiegen werden, um die Bezeichnung desselben dem Eigenthümer als Beweis seines Rechtes vorzubehalten (§. 375 St. P. D.).

Eine solche Beschreibung ist an denjenigen Orten, wo sich der Beschuldigte aufgehalten hat, oder wo die ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen begangen wurden, durch Edict öffentlich bekannt zu machen. In diesem Edicte ist der Eigenthümer aufzufordern, daß er sich binnen Jahresfrist vom Tage der dritten Einschaltung des Edictes melde und sein Eigenthumsrecht nachweise.

Die Auffindung von Gegenständen, deren Werth fünf und zwanzig Gulden nicht erreicht und hinsichtlich welcher eine unverzügliche abgesonderte Bekanntmachung nicht aus anderen Gründen nothwendig erscheint, kann von Zeit zu Zeit in gemeinsamen Edicten bekannt gemacht werden (§. 376 St. P. D.).

Ist das fremde Gut von solcher Beschaffenheit, daß es sich ohne Gefahr des Verderbnisses nicht durch ein Jahr aufbewahren läßt, oder wäre die Aufbewahrung mit Kosten verbunden, so hat der Staatsanwalt die Veräußerung desselben durch öffentliche Versteigerung einzuleiten. Der Kaufpreis ist bei dem Strafgerichte zu erlegen. Zugleich ist eine unskändliche Beschreibung jedes verkauften Stückes unter Bemerkung des Käufers und des Kaufschillinges den Acten beizulegen (§. 377 St. P. D.).

Wenn binnen der Edictalfrist niemand ein Recht auf die beschriebenen Gegenstände darthut, so sind dieselben, oder es ist deren Erbs, wenn sie der Dringlichkeit wegen verkauft wurden, dem Beschuldigten auf sein Verlangen auszufolgen, sofern nicht durch einen Beschluß des zur Entscheidung in erster Instanz berufenen Gerichtes ausgesprochen ist, daß die Rechtmäßigkeit des Besitzes des Beschuldigten nicht glaubwürdig sei. Gegen diese Beschlüsse findet kein Rechtsmittel statt (§. 378 St. P. D.).

Gegenstände, welche dem Beschuldigten nicht ausgefolgt werden, sind auf die im §. 377 St. P. D. angeordnete Weise zu veräußern, und es ist der Kaufpreis an die Staatscasse abzugeben. Dem Berechtigten steht jedoch frei, seine Ansprüche auf den Kaufpreis gegen den Staatsschatz binnen dreißig

Jahren vom Tage der dritten Einschaltung des Edictes im Civilrechtswege geltend zu machen (§. 379 St. P. D.).

Der Staatsanwalt hat die in den §§. 377 und 379 St. P. D. vorgesehene Veräußerung der aus strafgerichtlichen Untersuchungen herrührenden Gegenstände durch das Gericht zu veranlassen und den Vollzug zu überwachen (§. 78 V. B.).

Sechszehnter Abschnitt.

Von den Kosten des Strafverfahrens.

1. Kostenfreiheit in Strassachen.

Alle Verhandlungen in Strassachen, sie mögen von was immer für einer Behörde vorgenommen werden, und alle darauf bezüglichen Eingaben der Parteien sind gebühren- und portofrei. Vorspannsfuhrer sind bei solchen Anlässen für die Hin- und Rückfahrt von der Weg- und Brückenmauth befreit.

Werden Beschuldigte zu Wagen befördert, so haben die Gemeinden die nöthige Vorspann bezuschaffen und dafür die Vergütung nach den für die Vorspann bestehenden Vorschriften anzusprechen (§. 380 St. P. D.).

a) Gebührenfreiheit.

Empfangsscheine über die Vergütung von Leistungen, welche die Strafproceßordnung solchen Personen auferlegt, die zu diesen Leistungen nicht schon kraft ihres Amtes oder im Grunde eines besonderen Vertragsverhältnisses verbunden sind (z. B. für beständig bestellte Sachverständige), sind unbedingt gebührenfrei, und es gehören unter diese Bestimmung: die Quittungen der Zeugen über die ihnen geleistete Vergütung der Hin- und Rückreise, dann des Zeitverräumnisses; die Quittungen der Sachverständigen, welche nicht in Staats- oder Gemeinbediensten stehen, dann der nicht beständig beeheten Dolmetscher über die Vergütung der Hin- und Rückreise, und über die anderen ihnen gesetzlich zustehenden Vergütungen; die Quittungen der Gemeinden oder Gemeindeglieder über die Meilengelder oder Vorspannsgebühren aus Anlaß des Transportes von Beschuldigten, und die Quittungen der Armenvertreter über die Vergütung der nöthig gewesenen und wirklich bestrittenen baren Auslagen. Die Quittungen der Staats- oder Gemeinbediensteten über die ihnen aus Anlaß des Strafverfahrens zustehenden Gebühren unterliegen mit Ausschluß der Fuhrkosten der Gebührenpflicht (Min. Vdg. v. 2. Sept. 1853, Nr. 175 R. G. B.). — Die Gebührenfreiheit genießen auch die Vollmachten von Privatanklägern in Strassachen an ihre Vertreter, wenn der strafgerichtliche Zweck, zu dessen Erreichung die Vollmacht ausgestellt wird, aus derselben ersichtlich ist (Just. Min. Erl. v. 12. März 1865, S. 1980).

b) Portofreiheit.

Die Portofreiheit hat sich nicht auf die Stadtpost in Orten, wo eine solche besteht, zu erstrecken, und ist der Localcorrespondenzverkehr zwischen

den Behörden unter einander durch die Amtsdienerschaft zu besorgen. Die portofreien Sendungen sind mit dem Amtssiegel zu verschließen, und auf der Adresse mit der Angabe des Absenders und den Worten „Amtssache“ oder „Ex officio“ (oder „in Strassachen“) zu bezeichnen. Amtscorrespondenzen sind nicht zu recommandiren, ausgenommen die in den Gerichtsvorschriften vorgesehenen oder andere nach der Beurteilung der betreffenden Referenten und Vorstände besonders wichtige Fälle, in welchen die den Correspondenzen zukommende Portofreiheit auch die Befreiung von der Recommandationsgebühr in sich schließt (Abs. 12—14 des Min. Erl. v. 3. Jän. 1851, Nr. 32 R. G. B., und Erl. des Hand. Min. v. 3. Sept. 1853, Z. 12900). Auch die Erlässe der Justiz- und politischen Behörden an die unentgeltlichen Vertreter armer Parteien in Strassachen und die Eingaben solcher Vertreter sind portofrei (Just. Min. Erl. v. 5. Nov. 1852, Z. 17092). Die Portofreiheit amtlicher Correspondenzen ist auch in die zahlreichen Postverträge mit auswärtigen Staaten aufgenommen. Im Verkehre mit Deutschland mit Einschluß von Luxemburg hat aber durch den Postvertrag vom 7. Mai 1872, Nr. 17 R. G. B. f. 1873, die Portofreiheit in Strassachen aufgehört. Die Portogebühren sind aus den Verlagsgeldern vorzuschließen und mit den übrigen Strasskosten einzubringen (Just. Min. Erl. vom 11. Dec. 1872, Z. 15546, und v. 5. Oct. 1873, Z. 12529).

Auch der Correspondenz der staatsanwaltschaftlichen Functionäre bei den Bezirksgerichten kommt die Portofreiheit zu, doch müssen solche Sendungen mit der deutlichen Bezeichnung der Eigenschaft des Absenders und mit dem Beisatze: „Dienstsache“, und wenn sie an portopflichtige Adressaten gerichtet sind, mit dem Beisatze „portofreie Dienstsache“ versehen sein (Just. Min. Erl. v. 11. Febr. 1874, Z. 1962).

Sendungen an die k. und k. Gesandtschaften und Consularämter sind, wenn sie durch die Post und nicht durch das k. k. Justizministerium veranlaßt werden, bei der Aufgabe zu frankiren, mit Ausnahme jener an die k. und k. Consulate in den Donaufürstenthümern, in Egypten, an die k. und k. Generalconsulate in Belgrad und an jenen Orten der Türkei, wo sich k. und k. Postämter befinden (Just. Min. Erl. v. 14. Jän. 1873, Z. 350, und 5. Mai 1873, Z. 5648).

c) Zollfreiheit.

Gegenstände einer gerichtlichen Verhandlung, als: Beweisstücke oder widerrechtlich entzogene Gegenstände, sind gegen Bestätigung des sie empfangenden Gerichtes von der Entrichtung der Zollgebühren befreit (§. 21, Abs. 17, der Vorerinnerungen zum Zolltarife v. 5. Dec. 1853, Nr. 262 R. G. B.).

d) Taxfreiheit.

Für das Probiren von Metallbarren dürfen die Münz- und Garantieämter von den Strafgerichten keine wie immer geartete Gebühr fordern (Just. Min. Erl. v. 25. April 1858, Z. 8132).

e) Uebereinkommen mit anderen Staaten.

Solche bestehen:

1. Mit Baiern: Wenn in strafrechtlichen oder polizeilichen Untersuchungen und insbesondere auch bei der Verhaftung und Auslieferung von

Verbrechern durch die Requisition einer Gerichtsbehörde des einen Staates an eine solche des anderen Staates, bei letzterer bare Auslagen nothwendig werden, oder sonst Gebühren und Kosten entstehen, so soll der requirirenden Behörde eine Vergütung dieser Auslagen und Kosten niemals angefohnen werden; es möge nun das endliche Erkenntniß die Tragung der Kosten einer Untersuchung der Staatscasse, oder dem Angeeschuldigten oder sonst einem Verpflichteten zuweisen. — Zu solchen baren Auslagen und sonstigen Kosten werden insbesondere gerechnet: alle Auslagen für Verpflegung, Transport und Bewachung der Gefangenen, Botenlöhningen, dann Protokollrungs-, Schreib- und Abschriftgebühren, Stämpeltaxen, sowie alle an Gerichtspersonen, Zeugen und Sachverständige, oder an die Gerichtscassen sonst zu entrichtenden Gebühren und andere Kosten dieser Art. — Die in dieser Weise erlaufenen Kosten sind daher von der requirirenden Behörde nach den bei ihr für das Inland geltenden Normen in gehöriger Weise anzusetzen, und gleich den anderen Kosten, welche durch die öffentlichen Cassen zu berichtigen sind, zu bestreiten und zu verrechnen. Da übrigens bei der Unterlassung einer gegenseitigen Aufrechnung die Verbindlichkeit derjenigen Personen, welche die Untersuchung durch ihr Verschulden veranlaßt haben, und die Kosten zu tragen verurteilt werden, nicht aufgehoben sein soll, so wird die requirirte Gerichtsbehörde ein Verzeichniß der zur Erfüllung der Requisition erwachsenen Kosten und zwar sowohl der baren Auslagen als der sonstigen Gerichtsgebühren der requirirenden Behörde mittheilen, welche ihrerseits diese Kosten in das für die betreffende Sache angelegte Kostenverzeichniß aufnehmen und geeigneten Falles einheben, und unter den Einnahmen verrechnen wird. Requisitionen in strafrechtlichen oder polizeilichen Untersuchungen und die Erledigungen derselben sind auf der Adresse als Regierungs- oder Criminalsachen zu bezeichnen und von den beiderseitigen Postanstalten gleichfalls portofrei zu behandeln. Bei der Stellung von Zeugen und anderen Personen vor das auswärtige Gericht in Untersuchungssachen sollen diesen Personen die Reise- und Zehrungsgelder nebst der wegen ihrer Versäumniß denselben gebührenden Vergütung nach der von dem requirirten Gerichte gefeesehenen Verzeichnung bei erfolgter wirklicher Stellung von dem requirirenden Gerichte unverzüglich verabreicht werden. Insoferne sie dazu eines Vorschusses bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die erforderlichen Auslagen machen, welche ihm aber von der requirirenden Behörde auf erhaltene Benachrichtigung und wenn die vorgeladene Person nicht ungehorsam ausgeblieben ist, zurückzuerstatten sind (Absatz 5—8 des Min. Erl. v. 4. Jän. 1852, Nr. 37 R. G. B.).

2. Mit dem Königreiche Sachsen: Alle Requisitionen in Strassachen sind gegenseitig gebühren- und kostenfrei zu behandeln und die dadurch erwachsenen baren Auslagen von der requirirten Behörde vorzuschließen und zu tragen, wenn sie nicht von einer dazu verpflichteten Privatperson hereingebracht werden können (§. 1 des Min. Erl. v. 7. Nov. 1857, Nr. 225 R. G. B.).

3. Mit Frankreich dahin, daß eine gegenseitige Vergütung der aufzulausenden Kosten nicht stattfinden (Art. 10—12 des Vertrages v. 13. Nov. 1855, Nr. 12 des R. G. B. für 1856).

4. Mit Schwarzburg-Sondershausen gleichlautend mit jenem mit Sachsen (Min. Erl. v. 11. Juni 1866, Nr. 150 R. G. B.).

f) Ausmaß der Vorspann.

In allen Fällen, wo nur Ein Gensd'arme zur Escortirung verwendet wird, hat derselbe auf dem nämlichen Wagen, auf welchem die Arrestanten sich befinden, mitzufahren. Werden aber zwei oder mehrere Gensd'armen zur Escortirung fahrender Arrestanten beigegeben, so sind die betreffenden Behörden verpflichtet, die Vorspann in einem solchen Ausmaß zu leisten, damit wenigstens ein Theil der Escorte auf den Wagen Platz findet. Treten endlich Fälle ein, wo im Sinne des §. 51 der Dienstinstruction besondere Gründe der Sicherheit es erheischen, daß alle escortirenden Gensd'armen fahren müssen, so hat dann auch die Vorspann nach dem erforderlichen Bedarfe, nämlich mit Rücksicht auf die Zahl der Arrestanten und der ganzen Escorte beigegeben zu werden, wobei jedoch der betreffende Gensd'armerie-Commandant verpflichtet ist, der politischen Behörde stets die Gründe anzugeben, aus welchen er genöthigt ist, so viele Vorspann in Anspruch zu nehmen. Die Verpflichtung der Kutscher oder Fuhrknechte, daß selbe neben dem Wagen zu Fuß zu gehen haben, wenn nicht die ganze Escortemannschaft fährt, kann das Ministerium des Innern nicht als zulässig erklären, da dieß in keiner Vorschrift begründet und oft auch praktisch nicht ausführbar ist (Just. Min. Erl. v. 30. Aug. 1855, Z. 18025). Der Landesfondsbeitrag zum Vorspannpreise ist von dem Beamten oder Escorteführer dem Vorspannleister zugleich mit der Ararialgebühr zu bezahlen, jedoch sohin in der zu legenden Rechnung abgefordert ersichtlich zu machen (Just. Min. Erl. v. 9. Juli 1860, Z. 9196).

2. Zu ersetzende Kosten des Strafverfahrens.

Zu denjenigen Kosten des Strafverfahrens, rücksichtlich welcher eine Vergütung von Seite des Beschuldigten stattfinden kann, gehören:

1. die Auslagen für Zustellungen, Vorladungen und Botengänge;
2. die Kosten für die Vorführung, Wachebegleitung und Transportirung des Beschuldigten oder anderer Personen;
3. die Gebühren der Zeugen, der Sachverständigen und Dolmetscher;
4. die Gebühren der Vertheidiger und anderer Parteienvertreter;
5. die Kosten für die Verpflegung des Beschuldigten während der Untersuchungshaft;
6. die Reisekosten und Diäten der Gerichtspersonen und Staatsanwälte, sowie die Reisekosten der Geschwornen; endlich
7. die Kosten für die Vollstreckung eines Strafurtheiles.

Diese Kosten werden, mit Ausnahme der unter Z. 4 bezeichneten Gebühren, von dem Staate vorgeschossen, vorbehaltlich des Rückersatzes nach den Bestimmungen der §§. 389—391 St. P. O. (§. 381 St. P. O.).

a) Auslagen für Zustellungen, Vorladungen und Botengänge.

Die Gebühren der Amtsdienner und ihrer Gehilfen für Zustellungen, Vorladungen und Botengänge werden durch besondere Vorschriften geregelt (§. 382 St. P. O.).

Die ausführlichste dießfällige Bestimmung ist die Min. Vdg. vom 3. Juli 1854, Nr. 169 R. G. B., welche mit Beachtung der durch die

Min. Vdgn. v. 28. Sept. 1858, Nr. 166, und v. 3. Dec. 1859, Nr. 221 R. G. B., daran verfügten Veränderungen, insoweit sie die Strafrechtspflege betrifft, so lautet:

§. 14. Die Dienerschaft der Gerichtshöfe erster Instanz und der Bezirksgerichte hat nach Umständen, wenn sie im Auftrage des Amtsvorstandes im Dienste außerhalb des Amtsortes verwendet wird, Gang- und Zehr- gelber, oder auch Zustellungsgebühren anzusprechen. — Der Amtsvorstand ist dafür verantwortlich, daß das Dienerspersonale zu dienstlichen Aussendungen nicht ohne Nothwendigkeit, sondern nur dann verwendet werde, wenn es die Gesetze, z. B. bei gewissen gerichtlichen Amtshandlungen und Zustellungen, vorschreiben, oder die sonst etwa zu Gebote stehenden Zustellungs- mittel, z. B. die Post, die Gemeindeboten u. dgl., wegen besonderer Dringlichkeit oder wegen der eigenthümlichen Art des zu vollziehenden Auftrages nicht benützt werden können.

§. 15. Das Ganggeld darf nur dann aufgerechnet werden, wenn die Entfernung des Ortes, wohin der Diener sich zu begeben hat, vom Amtssitze mehr als eine halbe Meile ausmacht, und nur in dem Maße, als nicht auf dem Hin- oder Rückwege eine Fahrgelegenheit, die der Diener benützen kann, in Aufrechnung kommt. — Das Ganggeld beträgt zehn Kreuzer C. M. für jede Meile des Hin- und Rückweges. — Hat der Diener auf einer Aussendung mehrere Aufträge an verschiedenen Orten zu besorgen, so gebührt das Ganggeld nach der ganzen, in gehöriger Ordnung zurückgelegten Wegestrecke. Für die, nicht eine Viertelmeile betragenden Bruchtheile des Weges wird nichts vergütet. — Die in den bisherigen Vorschriften und insbesondere im §. 333 (der früheren) St. P. O. enthaltene Beschränkung des Ganggeldes auf ein, dem Zehrgelde (§. 17) gleichkommendes Maximum von achtundvierzig und respective zweiunddreißig Kreuzern hat künftig zu entfallen. — Das Dienerspersonale hat übrigens, wo es angeht, sich nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften der Eisenbahnen und Dampfschiffe in der zuständigen Fahrklasse zu bedienen, und dann die dießfälligen Gebühren statt der Ganggelber aufzurechnen.

§. 16. Das Ganggeld gebührt der Dienerschaft:

- a) bei strafgerichtlichen Angelegenheiten in den, im §. 333 (der früheren) St. P. O. bestimmten Fällen (d. h. für Zustellungen, Vorladungen, Botengänge, die Vorführung, Wachebegleitung und Transportirung des Beschuldigten oder anderer Personen, vorausgesetzt, daß in allen diesen Fällen der Diener sich an einen mehr als eine Meile vom Amtsorte entfernten Ort begeben mußte).

§. 17. Das Zehrgeld ist, wenn der Gehalt des Dieners wenigstens 300 fl. jährlich beträgt, mit täglichen achtundvierzig Kreuzern, und wenn dieß nicht der Fall ist, mit täglichen zweiunddreißig Kreuzern C. M. bemessen.

§. 18. Das Zehrgeld kann der Diener aufrechnen, wenn er

- a) als Strafbote abgesendet wird, oder
- b) bei Vollziehung eines ämtlichen Auftrages in einer anderen dienstlichen Aussendung über Nacht ausbleiben muß, oder
- c) einen auf Commission ausgesendeten Beamten zu begleiten hat. In diesem Falle wird dem Diener, insofern er das Transportmittel des Beamten mitbenützen kann (§. 7), kein Ganggeld bewilliget.

§. 19. Die Gang- und Zehrgelder der Diener werden vom Amtsvorstande adjustirt und der Dienerschaft nach verrichtetem dienstlichen Auftrage aus dem Amtsverlage (§. 28) bezahlt. — Die hierüber nach einem eigenen Formulare geführte Consignation, welche auch die Empfangsbestätigung der Diener zu enthalten hat, ist der Verlagsrechnung anzuschließen.

§. 27. Wird eine andere Behörde um eine Amtshandlung ersucht, für welche deren Beamte, Diurnisten oder Diener eine Vergütung an Commissions- oder Reisekosten, an Zehrgeldern, Ganggeldern oder Zustellungsgebühren anzusprechen haben, so werden die den Beamten, Diurnisten und Dienern gebührenden Beträge, insoferne sie nicht sogleich von den Parteien zu Händen der Diener (§. 21) zu vergüten sind, aus dem Amtsverlage der requirirten Behörde vergütet, ohne Unterschied, ob sie selbst oder die requirirende Behörde die allfälligen Ersätze der Partei für das Aerar einzuhellen hat. — Kommen solche Auslagen bei Amtshandlungen vor, die auf Ersuchen ausländischer Behörden vorgenommen werden, so ist die ausländische Behörde um die Verichtigung der aus dem Amtsverlage vergüteten Gebühren zu ersuchen, und der eingehende Ersatz für das Aerar zu verrechnen.

§. 28. Jeder Gerichtshof erster Instanz, dann die Bezirksgerichte, werden zum Behufe der vorschussweisen und reellen Vergütung der Commissions- und Reisegebühren der Beamten, der Zehrgelder der Diurnisten und Diener, und der Gangelder der Diener, und zum Behufe der Vorschussleistung für Zustellungsgebühren (§. 26) mit einem besonderen Amtsverlage auf Reisekosten und dergleichen Gebühren, gegen Empfangsbestätigung des Amtsvorstandes, versehen. — Der Amtsvorstand ist berechtigt, wenn der Verlag bis auf ein Drittel des ursprünglichen Betrages erschöpft ist, die Ergänzung desselben anzufuchen. — Ueber den Amtsverlag hat der Amtsvorsteher halbjährig die ordnungsmäßig instruirte Rechnung zu legen. — Nach erfolgter Consignation der Rechnung wird die zur Ergänzung des Verlags auf seine ursprüngliche Höhe erforderliche Summe aus der betreffenden Staatscasse zahlbar angewiesen.

§. 31. Die Gerichtshöfe erster Instanz und die Bezirksgerichte haben genaue Ausweise über die Entfernungen der Ortschaften vom Amtssitze und unter einander zu verfassen, und im Amtslocale jedermann zur Einsicht zugänglich anzuhellen.

b) Kosten für die Vorführung, Wachebegleitung und Transportirung des Beschuldigten und anderer Personen.

Die Escortirungskosten hat in der Regel jene Behörde aus ihren Verlagsgeldern zu berichtigen, welche den escortirten Verbrecher übernimmt (Min. Vdg. v. 20. Oct. 1856, Nr. 199 R. G. B.). — Wenn ein über Ansuchen eines Gerichtes von der Polizeibehörde Verhafteter an ein anderes Gericht abzuliefern ist, so können der Escortemannschaft Vorschüsse aus den Verlagsgeldern des am Sitze der Polizeibehörde befindlichen Gerichtes gegeben werden (Just. Min. Erl. v. 4. Dec. 1858, Z. 20691). — Dasselbe kann bei der durch die Sicherheitsbehörde veranlaßten Ablieferung von Sträflingen an den Strafort geschehen (Just. Min. Erl. v. 16. Oct. 1858, Z. 16269), und es werden überhaupt die Kosten des Transportes in den Strafort aus dem Justizetat bestritten (Just. Min. Erl. v. 16. Oct. 1855, Z. 16967).

Besteht auf der Strecke eine Eisenbahn, so hat der Transport der Gefangenen auf dieser in Wagen III. Classe gegen Bezahlung der halben Gebühr II. Classe zu geschehen, welche Begünstigung der Begleitungsmannschaft auch auf der Rückfahrt zusteht. Sind mehr als zehn Gefangene zu transportiren, so soll dazu ein eigener Wagen verwendet werden, welcher einem Waarenzuge anzuhängen ist; sonst ist mindestens eine eigene Wagenabtheilung dazu zu bestimmen. Ueber die Zahl der Beaufsichtigungsorgane, dann ob die Gefangenen gefesselt sein sollen, hat die absendende Behörde zu entscheiden (Just. Min. Erl. v. 19. März 1856, Z. 4668).

Ueber die Kosten für die Escortirung der Gefangenen durch die Gensd'armarie besteht folgende Anordnung: Jedes Gericht, welches die Escortirung eines Gefangenen durch die Gensd'armarie veranlaßt, hat den Escortirenden, oder eventuell den Escortecommandanten, auch mit den zur Bekreitung der etwaigen Escortirungsauslagen erforderlichen Geldmitteln zu versehen und die der Escorte zu diesem Zwecke erfolgte Summe in der Verlagsgelde-Rechnung für die Inquisitionsauslagen reell in Ausgabe zu stellen. — Zu diesem Behufe ist eine offene Ordre, welche die Transport- und Verpflegsart der Gefangenen, sowie den, dem Escorteführer hiezu erfolgten Betrag zu enthalten hat, in duplo zu verfassen, das eine Pare dem Escortirenden mitzugeben, das andere aber, auf welchem von Seite des Escorteführers die Bestätigung des erhaltenen Geldverlages beizufügen ist, der bezüglichen Ausgabspost der Verlagsrechnung beizulegen. — Zur Erleichterung der Amtshandlungen der k. k. Staatsbuchhaltungen ist auch jenes Pare der offenen Ordre, welches dem Escortirenden nebst einem Reisejournal eingehändiget wird, mit der Verufung auf die Postnummer der Verlagsrechnung zu versehen, unter welcher der Geldverlag beausgabt erscheint. — Die beiden Parien der offenen Ordre sind nach den (beiliegenden) Formularen 1 und 2 zu verfassen. — Der Escorteführer hat die allfälligen Vorpaussauslagen gegen Empfangsbestätigung in dem ihm gleichfalls mitzugebenden, nach dem Formulare 3 anzufertigenden Reisejournal zu bestritten, für die Verpflegung der Gefangenen nach Weisung der offenen Ordre zu sorgen und diese Documente sammt dem Geldreste an die, den Gefangenen weiter befördernde Escorte zu übergeben, so, daß die Documente sammt dem Geldreste in die Hände des den Gefangenen übernehmenden Gerichtes gelangen. — Bei jedem Escortewechsel ist die Uebergabe des Geldrestes auch von dem Uebergeber auf dem Reisejournal zu bestätigen. — Woferne die escortirenden Gensd'armen über vierundzwanzig Stunden von ihrer Bequartierungsstation abwesend sind, und daher auf die sistemisirten Diäten einen Anspruch haben, so haben sie diese Diäten ebenfalls aus dem erhaltenen Verlage zu empfangen und den Empfang in dem Reisejournal zu bestätigen. — Zu diesem Behufe ist in dem Reisejournal auch die Zeit des Eintreffens und des Abganges von Station zu Station genau anzugeben. — Ist der Bestimmungsort erreicht, so hat der Escortirende dem Gerichte, welches den Gefangenen übernimmt, auch die Rechnung über die bestrittenen Auslagen sammt der dazu gehörigen offenen Ordre zu übergeben. — Aus dieser mit der offenen Ordre belegten Rechnung wird dann das übernehmende Gericht entnehmen, ob von dem an die Escorte erfolgten Verlage ein Rest verblieben, oder ob die Ausgabe diesem Verlag gleichkommt, oder endlich ob die Ausgabe den Verlag übersteigt. — Im ersten Falle hat das Gericht von dem Gensd'armen den Rechnungsvest bar zu übernehmen, und unter Zulegung der Reiserechnung in der Verlagsrechnung

als Rechnungseratz in Empfang zu stellen. — Im zweiten Falle hat das Gericht keine Verrechnung zu pflegen, sondern bloß die von der Escorte übernommene Rechnung mit der Verlagsrechnung für den laufenden Semester seiner Zeit an die Staatsbuchhaltung einzufenden, welche letztere dieselbe der betreffenden Rechnung des absendenden Gerichtes zulegen wird. — Ist endlich die in der Rechnung nachgewiesene Verwendung größer, als der erhaltene Verlag, und hat der Gensd'arme den Abgang aus eigenem gedeckt, so ist demselben der entfallende Betrag gegen Empfangsbestätigung zu vergüten und in der Verlagsrechnung, unter Zulegung seiner Reiserechnung, in Ausgabe zu bringen. — Die Staatsbuchhaltungen haben sodann die Aufgabe, sich bei der Prüfung der Verlagsrechnungen die Ueberzeugung zu verschaffen, ob der Betrag, welcher in der Rechnung des einen Gerichtes als Escortirungsverlag an die Gensd'armrie verausgabt erscheint, bei dem, laut Andeutung der offenen Ordre zur Uebernahme des Escortirtren bestimmten Gerichte auch richtig verrechnet worden ist, und zugleich bei den correspondirenden Verrechnungsposten der verschiedenen Gerichte die gegenseitige Verurteilung beizufügen. — Hat die fragliche Escortirung von einem Kronlande in das andere zu geschehen, wo sodann die Verlagsrechnungen des absendenden und des übernehmenden Gerichtes nicht bei einer und derselben Staatsbuchhaltung zusammentreffen, so hat, zur Vermeidung des Hin- und Herfahrens der Erträge, die Staatsbuchhaltung, welche in den an sie gelangenden Verlagsrechnungen derlei Verläge behufs der Escortirung von Gefangenen nach einem anderen Kronlande vorfindet, mittelst semestralweiser Ausweise bei jener Staatsbuchhaltung, welche die Verlagsrechnungen des übernehmenden Gerichtes zu prüfen hat, die Daten, unter welchen die Verrechnung des dem Escortirenden verabfolgten Vorschusses geschah, einzuholen. — Zur Feststellung der bei gemeinschaftlicher Escortirung mehrerer Gefangenen jeden einzelnen derselben betreffenden und zum Behufe der Einbringung von dem Verurteilten in Vormerkung zu nehmenden Escortirungsauslagen (insbesondere der Vorspannkosten und der Diäten der Gensd'armen) wird den Gerichten folgendes Verfahren vorgezeichnet: Das erste Gericht, welches einen der Gefangenen übernimmt, hat die in dem Reisejournale des escortirenden Gensd'armen bis dahin verrechneten Ausgaben zu summiren, die Summe durch die Anzahl sämmtlicher Gefangenen zu dividiren und den Quotienten als zur Einbringung von dem übernommenen Gefangenen vorgemerkt auch in der offenen Ordre ersichtlich zu machen. — Hätte das Gericht mehrere Gefangene zu übernehmen, so wäre selbstverständlich der erwähnte Quotient mit der Anzahl der übernommenen Individuen zu multipliciren und das Product hiervon in Vorschreibung zu nehmen. — Bei dem zweiten Gerichte, welches wieder einen Gefangenen zu übernehmen hat, ist von der ganzen im Reisejournale nachgewiesenen Verwendung der laut der offenen Ordre von dem ersten Gerichte bereits in Vorschreibung genommene Betrag abzuschlagen, die Differenz durch die Anzahl der bei ihm angelangten Gefangenen zu dividiren und der entfallende Quotient in gleicher Art, wie es von dem ersten Gerichte geschehen ist, in Vorschreibung zu nehmen, und falls die Escorte noch weiter zu gehen hat, in die offene Ordre als vorgemerkt einzustellen. — Aus dem voranstehenden ergibt sich von selbst, daß jedes nachfolgende Gericht von der bis dahin nachgewiesenen Verwendung die Summe der von den früheren Gerichten bereits in Vormerkung genommenen Beträge abzuschlagen, weiters aber das für das unmittelbar vorausgehende Gericht vorgeschriebene Verfahren zu beobachten hat. — Indem auf diese Weise jede weitere Correspondenz zwischen den Behörden weg-

fällt, erscheint es nur im Interesse der Controle nothwendig, daß in solchen Fällen, wenn mehrere Individuen an verschiedene Gerichte mittelst einer Escorte gesendet werden, von Seite des absendenden Gerichtes in der offenen Ordre die Route, welche die Escorte einzuhalten hat, genau bezeichnet werde, damit die Staatsbuchhaltung, wenn in der Verlagsrechnung eines Gerichtes eine Ausgabe für diesen Zweck vorkommt, aus der zugehörigen Abschrift der offenen Ordre auch gleich das Gericht, an welches die bezügliche Rechnung gelangt ist, entnehmen könne. — Die Bezirksgerichte haben sich hierauf zu beziehen, zu welchem Behufe ein von der k. k. Cameral-Hauptbuchhaltung verfaßtes Beispiel zur näheren Beleuchtung der Modalitäten in Bezug auf die Verrechnung der von mehreren zu verschiedenen Behörden Escortirtren auf jeden einzelnen fallenden Quoten der Escortirungsauslagen angeschlossen wird (Min. Vdg. vom 11. Nov. 1857, Nr. 217 R. G. B.).

Den Angestellten der k. k. Sicherheitswache in Wien sind, wenn sie vor einem k. k. Civil- und Militärstrafgerichte oder bei einer Gefällsverhandlung als Zeugen zu erscheinen haben, oder wenn sie ausnahmsweise von den Gerichten zur Escortirung verhafteter Personen verwendet werden, folgende Gebühren zu verabfolgen: a) Wenn der Ort des Gerichtes, zu dem der Angestellte der k. k. Sicherheitswache sich zu begeben hat, über zwei Wegstunden (über eine österreichische Meile) von seinem Standorte entfernt ist, als Reisekostenvergütung die tarifmäßige Eisenbahn- oder Dampfschiffgebühren, beim Abgange einer Eisenbahn- oder Dampfschiffsverbindung aber der Betrag von 26 Kreuzern österr. Währung für jede Wegstunde der Hin- und Rückreise; b) wenn dem Angestellten der Sicherheitswache die Rückkehr in seinen Standort, sei es mit Rücksicht auf die Entfernung des Ortes, wohin er sich zu begeben hatte, oder in Folge der längeren Dauer der Verhandlung, an einem und demselben Tage nicht mehr möglich wird, als Vergütung der Zehrungskosten die im §. 12 des Organisationsstatuts für die k. k. Sicherheitswache in Wien (kündgemacht von der k. k. niederösterr. Statthalterei am 29. Dec. 1869, R. G. B. für Niederösterreich Nr. 6 vom Jahre 1870) festgesetzten Zehrungsgelder, und zwar dem Inspector im Betrage von 2 fl. öst. Währ. und dem Sicherheitswachmanne im Betrage von 1 fl. 50 kr. öst. Währ. Diese Gebühren sind auf Rechnung jenes Verwaltungszweiges zu erfolgen, in dessen Bereich die Vernehmung, rückfichtlich Verwendung des Angestellten der k. k. Sicherheitswache stattgefunden hat (Min. Vdg. v. 6. Dec. 1871, Nr. 141 R. G. B.).

Wird die Beihilfe des Militärs für öffentliche politische und Sicherheitszwecke im allgemeinen, z. B. Escortirung von Verhafteten u. dgl. oder als Wachcommanden bei Gefängnissen, in Anspruch genommen, so gelten folgende Bestimmungen:

Jeder Officier eines der eben zuvor angeedeuteten Commanden erhält vom Tage des Abmarsches an den neuen Bestimmungsort bis zu seiner Abberufung und seinem Einrücken bei seinem Truppenkörper, und im Falle der letztere mittlerweile in eine größere Entfernung verlegt worden wäre, nur in dem Ausmaße nach seinem früheren Standorte nebst der Durchzugsunterkunft, nach der allerhöchsten Vorschrift vom 15. Mai 1851 eine Zulage von monatlichen 20 fl., oder täglich 40 kr. bei einem nicht vollen Monate; jeder Mann vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts nebst der vorschriftsmäßigen Durchzugsunterkunft und Verpflegung eine tägliche Zulage von 3 kr.

Wenn Cavallerie verwendet wird, so ist sich nach den Bestimmungen der §§. 1 bis 3 der Verordnung vom 20. Juni 1850, Nr. 110 R. G. B.,

auch hier zu benehmen. (Diese bestimmt, daß die Gemeinde die Verpflichtung hat, die Dienstpferde gegen Vergütung eines Stallgeldes und der Fournage unterzubringen und zu verpflegen.)

Der Militärfond trägt die in den vorstehenden §§. 2 und 3 bemerkten Zahlungen soweit als nothwendig vorschußweise, erhält jedoch durch halbjährige Abrechnung aus der Dotation des betreffenden Zweiges der Civilverwaltung, ohne Rücksicht, ob die Commanden aus Infanterie oder Cavallerie bestanden, für jene geleisteten Vorschüsse die Vergütung, und nebstbei für jeden Mann vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, wenn er a) aus dem Locostande beigelegt wird, für den Mehraufwand gegen die ordinären Militärgebühren, nämlich das systemmäßige Monturabnutzungsäquivalent, die Quote für Durchzugsverpflegung, für Transportmittel, Schreibspesen und Durchzugsunterkunft eine Pauschalvergütung von täglich 4 fr.; wurde der Mann jedoch b) zu diesem Behufe aus dem Urlaubstande einberufen, für Löhnung, Verpflegung, Service und Schlafgeld, Monturabnutzung, Gewehrreparatur, Schreibspesen und Durchzugsunterkunft als Pauschalvergütung zusammen täglich 18 fr.

Zum Behufe der Ausgleichung haben die Behörden, welche die Beihilfe des Militärs in Anspruch nehmen, gleich im Requisitionschreiben den, oder beim Zusammentreffen mehrerer Zwecke die zur Bestreitung der Auslagen berufenen Fonds ausdrücklich zu benennen. Die Truppenrechnungskanzleien aber werden monatlich Consignationen nach dem beiliegenden Muster, und zwar für jeden zur Tragung der Kosten berufenen Fond abgefordert verfassen, welche Consignationen von dem Rechnungsdepartement mit den hierüber zusammenzustellenden Summarien an die Hofkriegsbuchhaltung gelangen, wo nach Ablauf eines jeden halben Jahres wieder abgefordert nach den Fonds die Liquidationsausweise ausgearbeitet, und unter Beisetz der Postenausweise dem Armees-Obercommando zur Geltendmachung des Vergütungsanspruches vorgelegt werden.

Die Dotation für politische Verwaltung treffen nebstbei die Auslagen für Commanden, welche von politischen Behörden zu öffentlichen, politischen und Sicherheitszwecken in Anspruch genommen werden, insofern diese Auslagen nicht nach Maßgabe allgemeiner oder besonderer gesetzlicher Anordnungen von den betreffenden Gemeinden, Bezirken, oder überhaupt von dem betreffenden Landesfonde getragen werden müssen. Die für Straf- oder sonstige Anstalten der Civilverwaltung gemachten derlei Auslagen sind aus den betreffenden Fonds dieser Anstalten zu vergüten. Wenn das Wach- oder Escortirungscommando für Inquisitionshäuser oder Inquisiten, zur Bedeckung des Standrechtes, oder für sonstige Justizzwecke beigelegt wird, so hat die Dotation des Justizministeriums die Kosten zu tragen. Die Kosten der zu Finanzzwecken beigelegten Assistenten- und Wachcommanden vergütet die Finanzdotation. Endlich wird der Ersatz der Gebühr für Militärassistenten- und Wachcommanden in jenen Fällen, wo die Assistenten von einer landesfürstlichen Polizeibehörde oder der Gensd'armie in Anspruch genommen wurde, von der obersten Polizeibehörde aus der betreffenden Dotation verfügt.

Die Bestimmungen dieser Verordnung bleiben außer Anwendung, sobald es sich nicht mehr um einzelne, der regelmäßigen Civilverwaltung beigegebene Militärcommanden handelt, sondern die Militärkraft aus was immer für einem Anlasse in größeren Commanden zum selbstständigen Wirken abgeordnet wird. Ebenso sind von der Wirksamkeit dieser Bestimmungen

sämmtliche in Garnisonsorten aus dem Locostande gegen tägliche Ablösung gestellte Wachposten ausgenommen.

c) Gebühren der Zeugen.

Solchen Zeugen, die vom Tag- oder Wochenlohn leben, und welchen daher eine Entziehung auch nur von wenigen Stunden einen Entgang an ihrem Erwerbe bringen würde, hat das sie vernehmende Gericht auf ihr Verlangen nicht bloß eine Schadloshaltung für die nothwendigen Kosten des Hin- und Rückweges, sondern auch den Ersatz des entgangenen Erwerbes und der allenfalls nöthigen höheren Kosten des Aufenthaltes am Orte der Vernehmung mit billiger Erwägung aller Verhältnisse zu bestimmen. Anderen Zeugen darf auf ihr Verlangen nur in dem Falle, wenn der Ort ihrer Vernehmung von ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsorte mehr als zwei Meilen (vier Stunden) entfernt ist, eine angemessene Vergütung der nothwendigen Auslagen für die Reise und für den Aufenthalt am Orte der Vernehmung bewilligt werden. Die zuerkannten Gebühren sind sogleich nach der Vernehmung auszuführen, oder wenn dieß ohne Verschulden des Zeugen nicht sogleich geschehen kann, ihm doch in kürzester Frist und jedenfalls kostenfrei zuzumitteln.

In der Vorladung sind die Zeugen aufmerksam zu machen, daß sie die ihnen gebührende Vergütung, bei Verlust derselben, längstens binnen vierundzwanzig Stunden nach ihrer Vernehmung anzusprechen haben.

Der Privatankläger hat auf Zeugengebühren keinen Anspruch; andere Beschädigte haben ihn nur dann, wenn sie vorgeladen werden, um als Zeugen vernommen zu werden.

Die Gebühren der in activer Dienstleistung stehenden Militär- (Landwehr-) Personen, welche vor einem außer ihrem Standorte beständigen Strafgerichte als Zeugen erscheinen, werden durch besondere Vorschriften bestimmt (§. 383 St. P. D.).

Zeugen, welche nicht vom Tag- oder Wochenlohn leben, haben außer der Vergütung der Kosten der Reise und des Aufenthaltes nichts anzusprechen, daher insbesondere nicht die Vergütung des Lohnes für einen während ihrer Abwesenheit aufgenommenen Arbeiter (Just. Min. Erl. v. 26. April 1855, Z. 6124). — Der Beschädigte hat nur dann eine Gebühr anzusprechen, wenn er als Zeuge zur Einvernehmung vorgeladen wird, nicht aber, wenn er freiwillig erscheint, oder nach §. 365 (jetzt 47) St. P. D. zur Geltendmachung seiner Ansprüche vorgeladen wird, da im letzten Falle das Erscheinen seinem Ermessen anheimgestellt ist. Der Privatankläger hat nie irgend eine Gebühr anzusprechen. (Just. Min. Erl. v. 18. Sept. 1857). — Schreitet als solcher aber ein Gensd'arme ein, so gebührt ihm die Reisekostenvergütung (Just. Min. Erl. v. 2. Juni 1854, Z. 8756). — Der zur Beidigung eines Israeliten allenfalls beigezogene Rabbiner hat eine den Orts Umständen angemessene Gebühr, wo eine solche bisher üblich war, auch ferner anzusprechen (Just. Min. Erl. vom 29. Nov. 1855, Z. 17499). — Inwieferne auf freiem Fuße befindliche Angeschuldigte eine Vergütung fordern können, siehe die Bemerkung unten bei §. 191. — Der Gensd'armiemannschaft, vom Wachtmeister abwärts, wenn sie vor einem Civil-Strafgerichte als Zeuge zu erscheinen hat, und der Ort des Gerichtes, wo der Gensd'arme als Zeuge vernommen wird, über zwei Stunden (über eine Meile)

von seinem Standorte entfernt ist, sind an Reisekosten 26 Kreuzer für jede Stunde der Hin- und Rückreise, dann an Zehrungskosten die chargemässigen Diäten mit 52, 35 und 26 Kreuzer, letztere jedoch nur dann zu verabfolgen, wenn dem als Zeugen berufenen Gensd'armen die Rückkehr in seinen Standort, sei es mit Rücksicht auf die Entfernung des Ortes, wo die Vernehmung stattfand, oder in Folge der längeren Dauer der Verhandlung, an einem und demselben Tage nicht mehr möglich wird. Diese Gebühren sind auf Rechnung des Justizverwaltungsetats, und zwar aus den Verlagsgeldern des vernehmenden Gerichtes zu erfolgen (Min. Vdg. vom 28. Nov. 1855, Nr. 205, v. 20. Oct. 1856, Nr. 199, und v. 4. Jan. 1859, Nr. 11 R. G. B.). Besteht jedoch eine Eisenbahn- oder Dampfschiffverbindung, so kann der Gensd'arme bloß die Fahrtgebühr nebst den Diäten für die Zeit seines Aufenthaltes ansprechen (Just. Min. Erl. vom 18. März 1859, Z. 4143). — Der Finanzwachmannschaft vom Respicienten abwärts gebührt, wenn ihr Standort über zwei Stunden von dem Gerichtssitze entfernt ist, entweder die tarifmäßige Fahrtgebühr auf der Eisenbahn oder dem Dampfschiffe, oder ein Ganggeld von 26 Kreuzern für jede Stunde des Hin- und Rückweges, ferner wenn die Rückkehr an demselben Tage nicht möglich ist, der Zehrungskostenbeitrag, v. i. täglich die einfache Vohnung nebst Provinzialzuschuß (Min. Vdg. v. 7. Juli 1859, Nr. 135 R. G. B.). — Ueber die Zeugengebühr der k. k. Sicherheitswache in Wien s. die Min. Vdg. v. 6. Dec. 1871, Nr. 141 R. G. B., bei §. 382 o. S. 469.

Rücksichtlich der Zeugengebühren der Militärpersonen gelten folgende Vorschriften:

Das Armees-Obercommando hat sich mit dem Ministerium der Justiz, der Finanzen und des Innern in der Bestimmung geeinigt, daß den Oberofficieren, wenn sie vor einem Civilstrafgerichte außerhalb ihres Garnisonsortes entweder selbst als Zeugen zu erscheinen, oder nach Reglementsvorschrift einen zur Zeugschaft vor ein Civilstrafgericht außerhalb der Dienststation berufenen Mann vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts dahin zu begleiten haben, nebst der Vergütung der Unterkunft, dann der Vorspann-, Eisenbahn- oder Dampfschifffahrtauslagen nach den für die Armee bestehenden Grundsätzen auch die charaktermäßigen Diäten für die in einer solchen Mission auswärts zugebrachten Tage auf Rechnung des Justizetats zu erfolgen sind. — Die Subsistenz der Mannschaft für die Dauer einer solchen auswärtigen Mission ist durch die gebührende Durchzugsverpflegung gesichert, auf deren Refundierung aus dem Justizfonde, sowie überhaupt der für die Mannschaft bestrittenen Auslagen es jedoch, wegen deren Geringsfügigkeit zur größeren Vereinfachung nicht anzukommen hat. — Diese Vorschriften finden jedoch auf die mit Officierscharakter in der Armee dienenden Parteien, Militärbeamten und Primaplanisten keine Anwendung, und diese unterstehen daher den allgemeinen Bestimmungen der Civil-Strafproceßordnung (Min. Vdg. v. 24. Febr. 1854, Nr. 52 R. G. B.).

In theilweiser Abänderung der vorstehenden Verordnung wird angeordnet, daß die durch die Berufung eines Unterofficiers oder Soldaten als Zeugen vor ein außerhalb seiner Garnisonsstation befindliches Civilstrafgericht dem Militärärar erwachsenden Marsch- und Verpflegungskosten-Mehrauslagen aus dem Justizetat zu ersetzen seien (Just. Min. Erl. v. 6. Dec. 1870, Z. 14026).

Officiere, welche für ihre Person als Zeugen bei einem Civilstraf-

gerichte zu vernehmen sind, haben die Reisekosten in demselben Maße anzusprechen, wie sie durch das Gebührenreglement für Dienstreisen überhaupt vorgezeichnet sind (Just. Min. Erl. v. 22. Sept. 1863, Z. 8524).

Der Staatsbuchhaltung steht eine Liquidirung der Zeugengebühren nur in Ansehung allfälliger Rechnungsfehler zu; die Richtigkeit der angewiesenen Gebühr hat das Oberlandesgericht zu beurteilen, welches auch die Einbringung einer ungebührlich ausbezahlten Gebühr von den Zeugen unter Haftung desjenigen, von dem der Betrag angewiesen wurde, zu veranlassen hat. Die Blankete zu solchen Zahlungsanweisungen haben den Stand und Charakter des Zeugen, die Entfernung seines Wohnortes vom Gerichtssitze und die Dauer des Aufenthaltes an letzterem zu enthalten (Just. Min. Erl. v. 5. Febr. 1858, Z. 1087).

d) Gebühren der Sachverständigen.

Sachverständige, welche bei einem Gerichte bleibend als solche bestellt sind und dafür eine Entlohnung beziehen, haben nur den Ersatz der zur Erstattung eines Gutachtens nöthig gewesen und gehörig nachgewiesenen Voranklagen anzusprechen. Andere Sachverständige erhalten außerdem eine von dem Gerichte mit Erwägung aller Umstände zu bemessende Gebühr. Soweit hierüber in den bestehenden Vorschriften nichts besonderes bestimmt ist, wird die Gebühr zwischen einem und fünf Gulden, und in dem Falle, wenn zu dem Gutachten besondere wissenschaftliche, technische oder künstlerische Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich sind, zwischen zwei Gulden und zwanzig Gulden bemessen. Zur Bewilligung einer, diesen Betrag übersteigenden Entlohnung ist die Genehmigung des Gerichtshofes zweiter Instanz einzuholen (§. 384 St. P. O.).

Sachverständige haben, wenn sie die vorstehenden Amtshandlungen außer dem Orte ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zu verrichten haben, auch Reise- und Zehrungskosten, und zwar die in öffentlichen Diensten angestellten nach Vorschrift der hiesfür bestehenden allgemeinen Verordnungen, die übrigen aber nach Maßgabe der im §. 383 St. P. O. (o. S. 471) gegebenen Bestimmungen, jedoch allerdings auch bei einer geringeren als der dort angegebenen Entfernung anzusprechen.

Alle vorerwähnten Gebühren sind übrigens den Sachverständigen und Dolmetschen wo möglich sogleich nach ihrer Verwendung auszuführen oder kostenfrei zuzumitteln.

In der schriftlichen Vorladung ist ihnen zu bedeuten, daß sie ihre Forderung bei Verlust des Anspruches längstens binnen vierzehn Tagen nach Abgabe ihres Gutachtens anzubringen haben (§. 386 St. P. O.).

In Beziehung auf die Gebühren für Sachverständige kommt zuerst das Sanitätspersonale in Betracht. Die Grundlage für ihre Entlohnung bildet die Min. Vdg. v. 17. Febr. 1855, Nr. 33 R. G. B., welche lautet:

§. 1. Für die streng-gerichtsarztlichen Verrichtungen im Civil- und Strafverfahren hat der beiliegende Tarif I zu gelten.

§. 2. Für andere bei den Gerichtsbehörden vorkommende ärztliche, wundärztliche und geburtsärztliche Verrichtungen ist die Entlohnung nach dem beiliegenden Tarife II zu bemessen.

§. 3. Für außergewöhnliche Verrichtungen, welche in den Tarifen

namentlich nicht aufgeführt erscheinen, ist unter genauer Nachweisung und Darstellung des Falles, ein entsprechender Entlohnungsbetrag in Aufrechnung zu bringen, worüber in jedem einzelnen Falle die Entscheidung des Oberlandesgerichtes einzuholen ist.

§. 4. Die nach diesen Tarifen gebührenden Entlohnungen werden den betreffenden Sanitätspersonen unmittelbar vom Aerar selbst dann vergütet, wenn das Aerar dritten Personen gegenüber den Ersatz dafür anzusprechen hat.

§. 5. Werden gerichtsarztliche Geschäfte außerhalb des Wohnortes der dazu verwendeten Sanitätsperson besorgt, so hat dieselbe, nebst der für die Verrichtung selbst (nach Tarif I und II) entfallenden Entlohnung, auch noch eine Zehr- und Fuhrkosten-Vergütung anzusprechen.

I.

Gebühren-Tarif

für die streng=gerichtsarztlichen Verrichtungen.

		fl.	fr.	
Allgem. bürgerl. Gesetz. §. 100 SS. 273, 283, 567 §. 926 SS. 1325, 1328 Strafgesetz SS. 125, 127, 128 SS. 129, 132 zu IV	In Civil-Rechtssachen.			
	Ermittlung des ehelichen Unvermögens:			
	a)	für die Untersuchung	2	—
	b)	für jeden hierzu nothwendigen Besuch	—	30
	c)	für das schriftliche Gutachten	1	—
	Für die Untersuchung eines an Wahn= oder Blödsinn Leidenden, und zwar:			
	a)	wegen Bestimmung des Wahn= oder Blödsinnes	2	— 4
	b)	wegen Bestimmung der Heilung desselben	—	4
	c)	wegen Bestimmung der heiteren Zwischenzeit	1	—
	Für jeden folgenden nothwendigen Besuch		1	—
	Für das schriftliche Gutachten, je nach der geringeren oder größeren Ausführlichkeit		2	— 5
	Für Untersuchung wegen Gewährleistung für bestimmte Viehkrankheiten:			
	a)	bei Schafen oder anderen kleinen Thieren von 1—5 Stück	—	30
		bei 5—10 Stück	—	45
		und so fort;		
b)	bei Kindern und Pferden für 1 Stück	1	—	
Für die Untersuchung bei körperlichen Verletzungen, insofern sie außer dem Strafverfahren vorkommt		2	—	
Für jeden erforderlichen folgenden Besuch		—	30	
Für die Abgabe eines abgesonderten Gutachtens		2	—	
Im Strafverfahren.				
A. Verbrechen.				
Für die Untersuchung bei der Nothzucht oder bei der Schändung		1	—	
Für die Untersuchung bei der Unzucht gegen die Natur oder bei der Kuppelei durch Verführung einer unschuldigen Person		1	—	

		fl.	fr.	
SS. 134 bis 143, 161	Für die gerichtliche Section (Leichen=Eröffnung)		3	—
	Für die Abfassung eines abgesonderten Gutachtens		2	—
	Für die gerichtliche Section eines Neugeborenen mit Vornahme der Lungenprobe		4	—
	In Fällen, wo die Untersuchung an faulen Leichen vorzunehmen ist, über die oben angeführte Gebühr noch		2	—
	Für die Vornahme einer chemischen Untersuchung bei Vergiftungen nebst dem Erfasse der dazu verwendeten, nach der Arzneytaze berechneten Prüfungsmittel		6—10	—
	Für die Leitung und Ueberwachung der Untersuchung und für das darüber abgefaßte Gutachten dem Arzte		3—5	—
	Für die nachträgliche Untersuchung des Mordwerkzeuges oder anderer hieher gehöriger Gegenstände, im Falle aber letztere Gifte wären, nebst Erfasse der Prüfungsmittel		4	—
	Für die Untersuchung der Mutter bei dem Verdachte der Abtreibung der Leibesfrucht		2	—
	SS. 144, 148	Für die bei Weglegung von Neugeborenen erforderlichen Untersuchungen:		
	SS. 149, 151	a)	bei lebend gefundenen Kindern	2
	b)	bei todt gefundenen Kindern	4	—
SS. 152, 157, 160	Für die Untersuchung eines körperlich schwer Beschädigten oder im Zweikampfe Verwundeten		2	—
	für jeden erforderlichen folgenden Besuch		—	30
	für die Abgabe eines abgesonderten Gutachtens		2	—
	Untersuchung eines Gefangenen, bezüglich der Leibesbeschaffenheit (Gebrechen) zc.		—	10
B. Vergehen und Uebertretungen.				
Strafgesetz SS. 335 bis 337	a)	Für die Untersuchung einer leichten körperlichen Verletzung	1	—
	b)	für die Untersuchung einer schweren körperlichen Verletzung	2	—
	c)	für die Untersuchung im Falle der Tödtung (gerichtliche Section) die oben bei den SS. 134 bis 143 vorkommenden Gebühren.		
SS. 339, 340	Untersuchung der Wöchnerin wegen verheimlichter Geburt		1	—
	Untersuchung einer unreifen Frucht		1	—
	Im Falle die Section des Kindes nöthig ist, dafür sammt Gutachten		3	—
§. 345	Untersuchung einer verbotenen Arznei (beim Verkauf derselben von Seite Berechtigter)		1	—
§. 349	Für die Untersuchung einer schlecht oder falsch bereiteten Arznei (ausgenommen, wenn eine chemische Untersuchung nöthig wäre)		1	—
§. 353	Untersuchung von verwechselten Arzneien		1	—
§. 354	Untersuchung bei unbefugtem Handel mit Arzneien:			

		fl.	kr.
	a) einzelner oder einiger, ohne Rücksichten auf die Qualität	1	—
	b) vieler oder ganzer Sammlungen derselben	1—4	—
§§. 356 bis 358	Untersuchung bei einem Verschulden eines Heil- oder Wundarztes, die bei §. 335 bezeichneten Gebühren.	1	—
§. 360	Untersuchung bei Vernachlässigung einer Krankheit	1	—
§. 364	Untersuchung eines Giftes, wenn es bei Krämern oder Hausivern gefunden wird:		
	a) wenn der Augenschein genügt	—	20
	b) für eine weitläufigere Untersuchung	1—2	—
§. 379	Untersuchung einer mit einer schändlichen oder sonst ansteckenden Krankheit behafteten Anne oder Hebamme	1	—
§. 387	Untersuchung eines wüthenden oder wuthverdächtigen Thieres	2	—
§. 391	Untersuchung eines bössartigen Thieres	1	—
§. 399	Untersuchung von Fleisch bei Gewerbsleuten	1	—
§. 400	Untersuchung von krankem Viehe bei einer Viehseuche, die bei §. 926 a. b. G. V. bezeichneten Gebühren.	1	—
§§. 403, 405 bis 408	Untersuchung von Getränken	1	—
	Untersuchung von Zingeschirr oder anderen gesundheitschädlichen Aufbewahrungen oder Zubereitungen von Genusmitteln, sammt den hierbei erforderlichen chemischen Untersuchungen	1	—
§. 409	Untersuchung der Selbstverstümmelungen, wie bei leichten oder schweren körperlichen Verletzungen.		
§. 411 bis 430	Untersuchung bei Raufhändeln und anderen in diesen Paragraphen bezeichneten Fällen nach Beschaffenheit der stattgefundenen leichteren oder schwereren Verletzungen und der Zahl der verletzten Personen wie oben.		
§. 431	Untersuchung der im §. 431 bezeichneten Fälle, nach den vorstehend entwickelten Ansätzen.		
Anhang.			
1	Für ein von Seite des Gerichtes gefordertes Krankheitszeugniß	1	—
2	Für die Bewohnung bei einer gerichtlichen Hauptverhandlung, Gerichtssitzung, um Aufschlüsse zu geben:		
	a) für einen halben Tag	3	—
	b) für einen ganzen Tag	5	—
	c) für jeden folgenden halben Tag	2	—
3	Gerichtliche Section eines todten Thieres:		
	a) eines größeren	3	—
	b) eines kleineren	1	30

Wenn diese Berrichtungen von einem Wundarzte vorgenommen werden, so erhält er nur die Hälfte der hier angelegten Gebühren.

Nebst den hier angelegten Gebühren haben die von den Gerichten als Sachverständige in Anspruch genommenen Sanitätspersonen, wenn die Verurichtung für das Gericht ihre Entfernung von dem Wohnorte erheischt, die durch die bestehenden Gesetze und Verordnungen bestimmten Diäten und Reisegelder zu fordern.

**II.
Gebühren-Tarif**

für die ärztlichen, wundärztlichen und geburts-hilflichen Berrichtungen im Auftrage der Gerichtsbehörden.

		fl.	kr.
1	Für einen Besuch oder eine Untersuchung des Gesundheitszustandes oder der Leibesbeschaffenheit für jedes Individuum: dem Arzte	—	10
	dem Wundarzt	—	5
	der Hebamme	—	5
2	Werden von einer Sanitätsperson mit einem Besuche zugleich mehr als sechs Individuen in einer Anstalt behandelt oder untersucht, so erhält für jedes Individuum über sechs		
	der Arzt nur	—	5
	der Wundarzt nur	—	2 1/2
	die Hebamme nur	—	2 1/2
3	Für einen Aderlaß	—	12
4	Für die Anwendung eines trockenen Schröpfkopfes	—	6
5	Für die Anwendung eines blutigen Schröpfkopfes	—	12
6	Für die Anwendung eines Blutegels wird weiter nichts vergütet, als für jeden einzelnen der jeweilige		Landespreis
7	Für die Anwendung eines Blasenpflasters	—	10
8	Für die Anwendung von Seibelbast	—	15
9	Für die Anwendung eines Haarseiles	—	24
10	Für die Anwendung eines Fontanelles	—	16
11	Für die Anwendung eines Kliftiers oder sonst einer Einspritzung in eine der natürlichen Höhlen des menschlichen Körpers	—	8
12	Für die Anwendung des Katheters a) bei Frauen	—	20
	b) bei Männern	—	30
13	Für die Extraction fremder Körper aus einer der natürlichen Höhlen des menschlichen Leibes	—	36
14	Für die Extraction eines Nasen- oder dergleichen Polypen	1	—
15	Für das Ausziehen eines Zahnes	—	12
16	Für das Befehlen eines Zahnes	—	8
17	Für die Untersuchung und das Verbinden einer Wunde, eines Geschwürs, einer Contusion, Geschwulst u. dgl.	—	10
18	Für die Anlegung einer blutigen Naht bei einer Wunde	—	20
19	Für die Unterbindung eines verletzten Gefäßes	2	—
20	Für die Eröffnung eines Abscesses, einer Drüsengeschwulst u. dgl.	—	16
21	Für die Einrichtung einer Luxation	1	36
22	Für die Einrichtung eines Knochenbruches	3	—
23	Für die Erneuerung des Verbandes bei einer Luxation oder einem Knochenbruche	—	10
24	Für die Amputation eines Armes, Schenkels, einer Hand oder eines Fußes	10	—
25	Für die Amputation eines Fingers oder einer Zehe	2	—
26	Für die Amputation einer Brust	5	—

	fl.	fr.
27 Für die Zurückbringung einer Darmvorlagerung durch die Taxis	1	—
28 Für die blutige Einrichtung einer eingeklemmten Darmvorlagerung	10	—
29 Für die Anlegung eines Bruchbandes oder Tragbeutels	—	10
30 Für die Zurückbringung eines Mastdarm-, Scheiden- oder Gebärmutter-Vorfalles	—	30
31 Für die Punktion des Bauches	2	—
32 Für die Punktion einer Hydrocele	1	—
33 Für den Kaiserschnitt an einer lebenden oder todtten Person	5	—
34 Für die Untersuchung der weiblichen Geschlechtstheile auf Schwangerschaft, vorhergegangene Geburt, Krankheiten derselben u. s. w., überhaupt während der Entbindungszeit	—	10
35 Für eine leichte Entbindung	3	—
36 Für eine schwere Entbindung (mittelft Wendung oder Zange)	5	—
37 Für eine Zwillingsgeburt	8	—
38 Für die besonders nothwendig gewordene Entfernung der Nachgeburt oder eines unreifen Eies oder einer Mola	5	—
39 Für den Beistand bei einer Fehlgeburt	1	—
40 Für die manuelle Hilfeleistung bei der Stillung eines heftigen Gebärmutter-Flusses	1	30
41 Für die Untersuchung (das Kosten) der Speisen und des Brotes, dem Arzte	—	10
dem Wundarzte	—	5
42 Für dieselbe Untersuchung, wenn sie bei Gelegenheit der ärztlichen Krankenbesuche vorgenommen wird, dem Arzte	—	6
dem Wundarzte	—	4

Anmerkungen.

1. Bei der Gebühr für einen Besuch sind das Kranken-Examen, die Ordination und die Verschreibung von Recepten, sowie kleine Manual- und Instrumental-Untersuchungen, oder ein ganz einfacher, leichter Verband, insoferne für letztere nicht ein besonderer Aufsatz im Tarife vorkommt, darunter verstanden.

2. Für einen Besuch bei Nacht, d. i. von 10 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens, ist die doppelte Besuchstaxe aufzurechnen gestattet.

3. Die Besuchstaxe ist, ausgenommen bei den Untersuchungen, Tarifpost 1, 2, 41 und 42, bei allen übrigen Verrichtungen nebst den, für dieselben angelegten Gebühren zu entrichten.

4. Die bezüglichen Tarifansätze gelten nur für die Vornahme und Vollendung des Operationsactes, zu welchem auch Stillung der Blutung und Anlegung des ersten Verbandes u. dgl. gehören.

5. Diese Operationstaxen sind den Sanitätspersonen ohne Unterschied ihrer sonstigen Eigenschaft im vollen Betrage zu vergüten.

6. Die bei Tarifpost 7—11 nothwendigen Ingredienzen, sowie Verbandstücke, Instrumente und andere Utensilien, welche entweder nur einen einmaligen Gebrauch erlauben, oder welche den Kranken zu ihrem ferneren

Gebrauche nothwendig bleiben, sind den Sanitätspersonen entweder zu liefern, oder aber besonders zu vergüten.

7. Die Kosten für die gewöhnliche Instandhaltung der Instrumente, z. B. Schärfen der Messer u. s. w. dürfen nicht aufgerechnet werden.

8. In Fällen, wo über Anordnung der Gerichtsbehörde ein zweiter Sachverständiger einzuschreiten hat, erhält dieser, wenn nicht besondere Bestimmungen etwas abweichendes festsetzen, die im Tarife für die bezüglichen Verrichtungen angelegten Gebühren.

9. Die bei der einen oder anderen Operation etwa nothwendig gewesene entgeltliche Assistentz ist als solche von dem Operateur nachzuweisen, eine angemessene Entlohnung dafür zu beantragen, und der zuständigen Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

10. Die zur etwaigen Vorbehandlung, sowie die zur Nachbehandlung bei Operationen nothwendigen Besuche und anderweitigen Verrichtungen sind nach den bezüglichen Tarifansätzen aufzurechnen und zu honoriren.

11. Bei Verbrennungen oder bei besonders großen Verwundungen und Geschwüren, deren Stellen sich über mehrere Körpertheile erstrecken, wird jeder Arm, Schenkel u. s. w. als ein abgezonderter Theil in dem Conto zu benennen und ein billiger Betrag für die nothwendigen Verbände anzusetzen sein.

12. In den Tarifansätzen für geburts-hilfliche Acte sind die unmittelbar vor und nach denselben nothwendigen Untersuchungen der weiblichen Geschlechtstheile mit eingerechnet.

13. In Betreff der nach vollkommen beendigter Entbindung nothwendigen Behandlung der Mutter und des Kindes, soweit solche zu den Verrichtungen entweder des Arztes oder der Hebamme gehört, haben sich die Entlohnungen hiefür entweder nach den bezüglichen Tarifansätzen, oder, wo solche fehlen, nach der Bestimmung des §. 3 der vorstehenden Verordnung zu richten.

14. Die unter Post 35 und 36 des Tarifes II angelegten Gebührensätze werden nur dann passirt, wenn die Wöchnerin die neun Tage überstanden hat, während bei einem unverschuldeten Todesfalle derselben nur die Hälfte der daselbst festgesetzten Beträge aufgerechnet werden darf.

Ein verschuldeter Todesfall der Wöchnerin hebt selbstverständlich jede Entlohnung auf.

15. Hebammen erhalten für die manchmal von ihnen vorgenommenen kleineren chirurgischen Hilfeleistungen, wie Bluteigel, Klittier-, Kathederlegen u. dgl., den dafür angelegten Taxebetrag.

Zur Erläuterung dieses Tarifs dienen folgende Verordnungen: Nach diesem Tarife sind auch die mit Gehalten angestellten Bezirksärzte für ihre Verrichtungen bei den Gerichten in Uebertretungsfällen zu entlohnen (Just. Min. Erl. v. 7. Jan. 1864, Z. 11489). — Städtische Sanitätspersonen erhalten die Zehr- und Fuhrkosten auch dann, wenn sie nicht mit dem Gerichtsbeamten in demselben Wagen fahren können (Just. Min. Erl. v. 31. März 1859, Z. 4320).

Ärzte, die im Staatsdienste stehen, wozu auch die bei einem Gefangenhause befallten gehören, erhalten als Zehr- und Fuhrkosten die ihnen überhaupt bei dienstlichen Verrichtungen außerhalb des Amtsortes nach den

bestehenden Vorschriften zukommenden Taggelber und Reisegebühren. Andere Aerzte hingegen haben die Diät nach der X. (Aerzte) oder nach der XII. Diätenklasse (Wundärzte) und jene Reisegebühr aufzurechnen, welche gerichtliche Beamte nach der entsprechenden Diätenklasse bei amtlichen Reisen außerhalb des Gerichtsprengels anzusprechen haben (Just. Min. Erl. vom 12. Oct. 1859, Z. 14731).

Den k. k. Bezirks- und anderen öffentlich angestellten Aerzten gebührt die Entlohnung nach dem Tarife, wenn sie nicht für ihre gerichtsarztliche Dienstleistung eine besondere Bestallung beziehen (Just. Min. Erl. v. 31. Oct. 1855, Z. 22197, und v. 19. Nov. 1855, Z. 24027). — Professoren sind wegen dieser Eigenschaft von dem Bezuge der tarifmäßigen Gebühr nicht ausgeschlossen (Just. Min. Erl. v. 20. Febr. 1858, Z. 2589). — Militärärzte, welche ausnahmsweise bei Zivilgerichten als Sachverständige verwendet werden, haben auf dieselben Gebühren Anspruch, wie Civilärzte (Min. Erl. v. 10. Sept. 1856, Nr. 157 R. G. B.). — Bei einer Leichenbeschau gebührt jedem der zugezogenen Aerzte die ganze Gebühr mit 5 fl., und es kann, wenn beide graduirt sind, keiner von ihnen als Wundarzt angesehen, und nur mit der Hälfte entlohnt werden; der Betrag von 2 fl. für das Gutachten gebührt in allen Fällen, es mag gleich zu Protokoll dicirt oder abgesondert erstattet werden; für die Untersuchung der Leibesbeschaffenheit eines Eingelieferten gebührt jedem dafür nicht bestellten Arzte der Betrag von 10 kr. (Just. Min. Erl. v. 6. Nov. 1856, Z. 23546). — Den bei den Gerichten bestellten Sanitätspersonen gebührt auf Nebenstraßen das Meilengeld nach der Verordnung vom 3. Juli 1854, Nr. 169 R. G. B.; halbe Commissionstage sind stets als ganze zu rechnen; bei Schlußverhandlungen bleibt die tarifmäßige Entlohnung; bei Verwendung von Gemeinde- oder Privatärzten ist stets zu bestätigen, daß eine öffentlich angestellte Sanitätsperson nicht verfügbar und am Commissionsorte nicht zu finden war (Min. Bdg. v. 30. Juni 1858, Nr. 106 R. G. B.). — Die Gebührenrechnungen des Sanitätspersonales sind von den Gerichten selbst zu adjustiren und aus den Verlagsgebern zu bezahlen; in verwickelten Fällen können sich die Gerichte an die Staatsbuchhaltung und bei Zweifeln an den Bezirksarzt oder Landes-Sanitätsrath wenden (Just. Min. Erl. v. 19. Mai 1857, Z. 10682).

Auch die Adjustirung der Rechnungen für chemische Untersuchungen steht dem Gerichte zu, doch können sowohl dieses als die Rechnungsbehörden, wenn sie die Forderung für auffallend überspannt halten, eine Ueberprüfung derselben durch von Fall zu Fall zu bestellende Sachverständige veranlassen (Just. Min. Erl. v. 14. Mai 1858, Z. 9399).

Inwieferne überhaupt in einer Staats- oder Gemeinde-Bedienstung stehende Sachverständige in besonders rüchlichwürdigen Fällen eine Entlohnung ansprechen können, hat das Justizministerium in jedem einzelnen Falle zu entscheiden (Just. Min. Erl. v. 14. Mai 1856, Z. 23546).

Alle in den bei den §§. 382, 383 und 384 aufgenommenen Verordnungen noch in Conventionsmünze angelegten Gebühren sind in dem durch Umrechnung der Conventionsmünze auf österreichische Währung ermittelten Beträge zu bezahlen, die dabei entfallenden Bruchtheile von Neukreuzern aber, wenn sie mehr als einen halben Neukreuzer betragen, auf einen ganzen Neukreuzer zu erhöhen, wenn sie gerade einen halben Neukreuzer ausmachen, in diesem Betrage zu bezahlen, und wenn sie weniger ausmachen, gar nicht zu berücksichtigen (Min. Bdg. v. 28. Sept. 1858, Nr. 166 R. G. B.).

e) Gebühren der Dolmetscher.

Einem Dolmetsch gebühren für die mündliche Uebersetzung einer in einer fremden Sprache abgefaßten Urkunde fünfzig Kreuzer, für eine schriftliche Uebersetzung aber zwei Gulden für jeden Bogen. Ausnahmsweise können diese Gebühren, wenn die Uebersetzung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, von dem Gerichte um die Hälfte des Betrages erhöht werden. Dem Dolmetsch, welcher einer gerichtlichen Vernehmung beigezogen wird, gebühren für jeden halben Tag zwei Gulden, und wenn er das Protokoll selbst schreiben muß, drei Gulden. Werden die bei dem Gerichte angestellten Beamten oder für beständig und entgeltlich angestellte beeidete Dolmetsche zu solchen Verrichtungen berufen, so haben sie diese Arbeiten unentgeltlich zu verrichten (§. 385 St. P. D.).

Wird der Dolmetsch außer dem Orte seines gewöhnlichen Aufenthaltes verwendet, so hat er dieselben Ansprüche auf Reise- und Zehrungskosten, wie sie den Sachverständigen im §. 386 St. P. D. (o. S. 473) eingeräumt sind, und es gilt auch über die Auszahlung und den Verlust der Gebühr die eben dort rüchlichlich der Sachverständigen gegebene Anordnung.

f) Gebühren der Vertheidiger und anderer Parteienvertreter.

Wer sich im Strafverfahren eines Vertreters bedient, hat in der Regel auch die für diese Vertretung auflaufenden Kosten, und zwar selbst in dem Falle zu zahlen, wenn ihm ein solcher Vertreter von Amtswegen bestellt wird.

Wurde dem Angeklagten ein Armenvertreter beigegeben, so sind demselben auf sein Verlangen die nöthig gewordenen und wirklich bestrittenen baren Auslagen, und zwar aus dem Staatschätze zu vergüten.

In jenen Fällen, in welchen dem Beschuldigten, dem Privatankläger, dem Privatbetheiligten (§. 48 St. P. D.) oder demjenigen, der eine wesentlich falsche Anklage gemacht hat, der Ersatz der Proceßkosten überhaupt zur Last fällt, haben diese Personen auch alle Kosten der Vertheidigung und der Vertretung zu ersetzen (§. 393 St. P. D.).

Gebührt dem Vertreter einer Partei eine Belohnung, so ist die Bestimmung derselben sowohl in dem Falle, wenn sich der Beschuldigte, der Privatankläger oder der Privatbetheiligte selbst einen solchen wählte, als auch dann, wenn dem Angeklagten ein Vertheidiger vom Gerichte bestellt wurde, dem freien Uebereinkommen zwischen dem Vertreter und dem Zahlungspflichtigen zu überlassen (§. 394 St. P. D.). Das im §. 346 der früheren Strafproceßordnung v. 29. Juli 1853 enthaltene Verbot, sich im Vorhinein oder während des Verlaufes des Verfahrens überhaupt und für den Fall eines günstigen Erfolges eine bestimmte Belohnung zu bedingen, ist in die gegenwärtige Strafproceßordnung nicht aufgenommen worden.

Im Falle zwischen einer Partei und ihrem Vertreter über die Gebühren für die geleistete Vertretung kein Uebereinkommen zu Stande kommt, steht jedem Theile frei, bei demjenigen Gerichte, welches zur Entscheidung in erster Instanz berufen war, um die Bestimmung dieser Gebühren anzufuchen, es möge sich die Vertretung auf das Vorverfahren, auf die Haupt-

verhandlung oder auf die Verfassung von Schriften bezogen haben. Ueber ein solches Gesuch hat das Gericht die Gegenpartei zu vernehmen.

Bei Bemessung dieser Gebühren sind die Gerichte an keinen bestimmten Betrag gebunden, sondern sie haben hierbei das wesentliche Verdienst des Vertreters zu würdigen, daher insbesondere die auf die Herbeischaffung von Beweismitteln und auf die Vertretung selbst verwendete Zeit, Mühe und bare Auslagen zu berücksichtigen.

Gegen die von dem Bezirksgerichte ausgesprochene Gebührenbestimmung steht beiden Theilen binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Zustellung des Beschlusses, die Beschwerde an den Gerichtshof erster Instanz (§. 481 St. P. O.) zu, welcher darüber endgiltig entscheidet.

In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn über die Höhe der nach §. 393, Absatz 3 St. P. O., zu ersetzenden Kosten ein Uebereinkommen nicht erzielt wird (§. 395 St. P. O.).

g) Kosten für die Verpflegung des Beschuldigten während der Untersuchungshaft.

Die Kosten für die Verpflegung des Beschuldigten während der Untersuchungshaft schließen die Auslagen für Kost, Lagerstätte, Beheizung, Licht, die etwa nöthige Beschaffung, sowie die Reinigung der Wäsche und Kleidung und allenfällige Krankheits- und Entbindungskosten in sich.

Hinsichtlich der Krankheits- und Entbindungskosten werden den einzelnen Verhafteten die für sie wirklich aufgelaufenen Auslagen angerechnet; hinsichtlich aller übrigen Verpflegungskosten ist für den Sprengel eines jeden Gerichtshofes zweiter Instanz von diesem alljährlich und bei sehr bedeutenden Preisänderungen auch öfters der für jeden Verhafteten auf einen Tag entfallende Betrag festzusetzen, in welchem die Vergütung dieser Verpflegungskosten zu geschehen hat, insoweit nicht etwa ein Verhafteter sich die Verpflegung aus eigenem Vermögen beigebracht hat.

Wenn an den verschiedenen Orten, wo sich Strafgerichte befinden, sehr große Preisunterschiede hinsichtlich der Lebensmittel bestehen, so kann der Betrag dieser Verpflegungskosten für verschiedene Gerichte im Sprengel desselben Gerichtshofes zweiter Instanz verschieden festgesetzt werden (§. 387 St. P. O.).

Wenn Gefangene protestantischen Bekenntnisses die Hilfe ihrer Seelsorger in Anspruch nehmen, so ist der nächste Pastor zu berufen, welchem, wenn er sich nicht an demselben Orte befindet, die Reisegebühren aus den Verlagsgeldern auf Verlangen vergütet werden dürfen (Just. Min. Erl. v. 26. Juli 1863, Z. 6328).

h) Reisekosten und Diäten der Gerichtspersonen und Staatsanwälte.

Hierüber bestimmt die schon oben (§. 464) berufene Min. Vdg. vom 3. Juli 1854, Nr. 169 R. G. B., mit Beachtung der Nachträge zu derselben folgendes:

§. 1. Die Beamten der Gerichtshöfe erster Instanz, und der Bezirksgerichte haben bei Commissionen außerhalb des Amtsortes und bei

Dienstreisen im Amtsbezirke die, in den folgenden Paragraphen bemessenen Tag- und Meilengelder; hingegen bei Dienstreisen außerhalb des Amtsbezirkes, bei allen Hofreisen in und außer dem Amtsbezirke und bei Ueberstiedlungen, insoweit normalmäßig Ueberstiedlungsgebühren angesprochen werden können, die classenmäßigen Post- (Eisenbahn-, Dampfsschiff-) Gebühren und Diäten nach den bisherigen allgemeinen Vorschriften zu beziehen. Dienstreisen, welche in Untersuchungsgeschäften über Verbrehen und Vergehen innerhalb des, dem betreffenden Gerichtshofe oder Bezirksgerichte zugewiesenen Untersuchungssprengels unternommen werden, sind als Dienstreisen im Amtsbezirke anzusehen. Als Amtsbezirk hat nach §. 8. St. P. O. für alle denselben Gerichtshofe erster Instanz unterstehende Bezirksgerichte der ganze Sprengel dieses Gerichtshofes zu gelten, und sind daher für sämtliche innerhalb dieses Sprengels vorgenommenen Commissionsreisen in Strafsachen die vorgeschriebenen Tag- und Meilengelder zuzugestehen (Just. Min. Erl. v. 15. Februar 1874, Z. 1977).

§. 2. Das Taggeld wird für Beamte der V. Diätenklasse mit 7 fl.; für jene der VI. mit 5 fl. 50 kr.; für jene der VII. mit 4 fl. 50 kr.; für jene der VIII. mit 3 fl. 50 kr.; für jene der IX. mit 3 fl.; für jene der X. mit 2 fl. 50 kr.; für jene der XI. ebenfalls mit 2 fl. 50 kr. und für jene der XII. mit 2 fl. öst. W. festgesetzt. (Dieses Ausmaß hat laut Just. Min. Erl. v. 30. Juli 1873, Z. 9622, durch die Min. Vdg. vom 18. Juni 1873, Nr. 115 R. G. B., keine Aenderung erfahren.)

§. 3. Das den Diurnisten, welche außer dem Amtsorte bei Commissionen verwendet werden, neben dem Diurnum bewilligte Zehrgeld besteht in einem, ihrem Diurnum gleichkommenden Betrage, der jedoch 1 fl. 50 kr. öst. W. täglich, selbst wenn das Diurnum höher ist, nicht übersteigen darf.

§. 4. In welchen Fällen die Bemessung eines Diätenpauschale einzutreten habe, bestimmen die hierüber erlassenen besonderen Vorschriften. — Insofern bei einer solchen Pauschalirung die Diäten des Beamten als Maßstab anzunehmen sind, kommen nicht die in dieser Verordnung festgesetzten Taggelde, sondern die classenmäßigen Diäten nach den allgemeinen Normen zu berücksichtigen.

§. 5. Als Meilengeld haben die Beamten der Gerichtshöfe erster Instanz und der Bezirksgerichte sowohl bei officiösen, als bei Dienstreisen in Parteisachen das jeweilige Postrittgeld ohne Nebengebühren (Wagen-, Trink-, Schmier-, Umspanngeld) nach der kompetenzmäßigen Zahl der Pferde und nach der wirklich zurückgelegten Meilenzahl; bei Entfernungen aber, die im Hin- und Rückwege zusammen nicht zwei Meilen ausmachen, für jedes normalmäßig gebührende Pferd und jede Meile den Betrag von achtzig Kreuzern zu beziehen. — Außerdem dürfen die, auf die zurückgelegte Wegestrecke nach den darauf befindlichen Mauthstationen entfallenden Mauthgebühren, ohne daß deren Bezahlung durch Bolleten nachgewiesen zu werden braucht, aufgerechnet werden.

§. 6. Insofern die im Dienste reisenden Beamten nach den bestehenden Vorschriften gehalten sind, sich der Eisenbahnen und Dampfsschiffe zu bedienen, haben sie die dafür entfallenden Gebühren statt der Meilengelder und beziehungsweise statt der Postgebühren (§. 1) nebst den Taggeldern oder Diäten in Aufrechnung zu bringen.

§. 7. Werden mehrere Beamte gleichzeitig auf eine und dieselbe

Commission entfendet, so wird bei der, gemäß der bestehenden Vorschriften nach Thunlichkeit gemeinschaftlich vorzunehmenden Reise der Raum eines zweispännigen Wagens für drei Personen gerechnet. Das Meilengeld ist für die gemeinschaftliche Reise nur einmal, und zwar mit dem Betrage zu vergüten, welcher für den in der höheren Diensteskategorie stehenden Beamten entfällt.

§. 8. Um dem Beamten eine Fahrgelegenheit auch in Fällen, wo ihm die Erlangung derselben im Wege des Privatübereinkommens schwer oder unmöglich wird, sicherzustellen, wird er bei solchen Geschäftsreisen, bei denen nach den bisherigen Directiven die Verwendung der Vorspann zulässig ist, ermächtigt, sich derselben auch in Zukunft zu bedienen. — Falls er aber dieses Transportmittel wählt, darf er nur die landesübliche Vorspannvergütung, die dem Vorspannleister gegen Empfangsbestätigung bar zu zahlen ist, in Aufrechnung bringen. — Wenn das Fahren nicht angeht, sind die Gemeinden verpflichtet, statt der Vorspann die nöthige Anzahl von Reit- und Packpferden gegen bare Bezahlung von 15 fr. C. M. für jedes Pferd, und von 10 fr. C. M. für den Begleiter für jede zurückgelegte Meile beizustellen; der Beamte hat auch in diesem Falle nur die gegen Empfangsbestätigung wirklich bezahlten Beträge aufzurechnen.

§. 9. Bei Seereisen werden die Beträge für die Schiffsmiethe nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften, jedoch ohne Unterscheidung der officiösen von den Dienstreifen in Parteisachen, vergütet. — Für den Anspruch auf die classenmäßigen Diäten, oder auf die, in dieser Verordnung festgesetzten Tagelder ist auch bei Seereisen der Umstand maßgebend, ob der Beamte an einen außerhalb des Amtsbezirktes gelegenen Ort zu reisen habe, oder nicht.

Wenn die Entfernung des Commissionortes nicht mehr als eine halbe Meile beträgt, so findet — außer wenn die Dringlichkeit des Geschäftes die wirkliche Benützung einer Fahrgelegenheit fordert — keine Fahrkostenvergütung; eine Bezahlung des Tageldes aber nur dann statt, wenn das Geschäft über einen halben Tag dauert, und die Mittagszehrung außer Hause nöthig macht.

§. 10. Die Particularien der Beamten der Gerichtshöfe erster Instanz sind vom Gerichtsvorstande in Absicht auf die darin aufgeführten Leistungen und Zeitverwendungen zu prüfen, und dann, soweit sich in diesen Beziehungen kein Anstand ergibt, zu vidiren und monatweise dem Oberlandesgerichtspräsidium zur Abjustirungsveranlassung vorzulegen. — Der Vorstand des Gerichtshofes ist ermächtigt, bis zur erfolgten Abjustirung Vorschüsse bis zum Belaufe von zwei Dritttheilen des verrechneten Betrages aus dem Amtsverlage (§. 28, v. S. 466) zu gewähren.

§. 11. Bei den Bezirksgerichten werden die Gebühren für Commissionen, die den Beamten mit Tag- und Meilengeldern, und den Diurnisten mit Zehrgeldern zu vergüten kommen, in eigenen, nach einem bestimmten Formulare geführten Reisetagebüchern verrechnet, welche monatlich abzuschließen, von den betheiligten Beamten zu unterschreiben, und vom Amtsvorstande nach gehöriger Prüfung und Vidirung in den ersten vierzehn Tagen des nächsten Monats an die vorgesetzte Behörde, nämlich von den Bezirksgerichten an das Oberlandesgericht, zur Prüfung und Abjustirungsveranlassung einzusenden sind. — Wenn Bezirksgerichtsbeamte die classenmäßigen Diäten und vollen Post- (Eisenbahn-, Dampfschiff-) Gebühren auf-

zurechnen haben, sind besondere Particularien binnen vierzehn Tagen nach vollendeter Dienstreise einzureichen. Die Vorsteher der Bezirksgerichte sind ermächtigt, nach beendeten Commissionengeschäfte zwei Dritttheile der entfallenden Gebühren für sich und die untergeordneten Beamten vorschußweise aus dem Amtsverlage (v. S. 466) zu vergüten; mit dem letzten Drittel hingegen ist bis zur buchhalterischen Abjustirung zuzuwarten.

§. 12. Die in den Particularien und Tagebüchern (§§. 10 und 11) verrechneten und abjustirten Beträge werden den Beamten und Diurnisten reell zur Zahlung aus den Verlagsgeldern (§. 28, v. S. 466) der betreffenden Behörden oder Ämter angewiesen.

§. 13. Der Erfatz für die Commissions- und Reisegebühren (§. 1) der Beamten, sowie für die Zehrgelder der Diurnisten (§. 3) ist bei Commissionen und Dienstreifen in Parteisachen, unter Beobachtung der besonderen, hierüber nach Verschiedenheit der Geschäfte bestehenden Anordnungen, von den Parteien für Rechnung des Avarars längstens innerhalb vier Wochen nach erfolgter Abjustirung (§§. 10—12) hereinzubringen. Zur Einbringung ist jene Behörde berechtigt und verpflichtet, welcher der Beamte angehört, der die Commission oder Dienstreife vorgenommen hat; doch kann sie sich geeigneten Falles hiezu auch einer untergeordneten Behörde bedienen, die dabei in Beziehung auf die Frage, ob und welche Partei ersatzpflichtig sei, nach der Entscheidung der hiezu competenten Behörde vorzugehen hat.

i) Kosten der Vollstreckung eines Strafurtheiles.

Die von einem Verurtheilten zu ersetzenden Kosten für die Vollstreckung des Strafurtheiles umfassen bei Freiheitsstrafen nicht bloß die bestrittenen Auslagen für Verpflegung (§. 387 St. P. O.), sondern auch jenen Antheil an den Kosten der Bewachung und Verwaltung des Strafortes, welcher auf jeden Sträfling in der Strafhast entfällt. Die Bemessung dieser Kosten wird durch besondere Verordnungen geregelt.

Die Kosten der Vollstreckung einer anderen Strafe werden von Fall zu Fall festgestellt (§. 388 St. P. O.).

Die Kosten der Vollstreckung von Freiheitsstrafen sind, so weit sie nach §§. 387 und 388 der St. P. O. die Auslagen für Kost, Lagerstätte, Beheizung, Licht, Beschaffung sowie Reinigung der Wäsche und Kleidung, dann den auf jeden einzelnen Sträfling entfallenden Antheil der Kosten der Bewachung und Verwaltung des Strafortes umfassen, für alle Sträflinge eines bestimmten Gebietes nach Kopf und Tag gleichmäßig, jedoch für jede Kategorie von Straforten, nämlich für die selbstständigen Strafanstalten, die Gefangenhäuser der Gerichtshöfe erster Instanz und die Arreste der Bezirksgerichte abgesondert zu beziffern.

Krankheits- und Entbindungskosten dagegen sind nur für den einzelnen Sträfling, bei welchem sie aufgelaufen sind, und stets nach der Höhe der wirklichen Auslagen zu berechnen (§. 42 B. V.).

Die Festsetzung der nach Kopf und Tag gleichmäßig zu beziffernden Strafvollstreckungskosten erfolgt für die Arreste der Bezirksgerichte in dem Umfange eines jeden Gerichtshofes erster Instanz alljährlich durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes (§. 43 B. V.).

Bei den Arresten der Bezirksgerichte hat die Ermittlung der auf einen Sträfling und Tag entfallenden Strafvollstreckungskosten für jedes Jahr in

der Art zu geschehen, daß die Summe der während des vollständig abgelaufenen vorletzten Kalenderjahres bei den sämtlichen Gerichtshöfen des betreffenden Oberlandesgerichts-Sprengels, beziehungsweise bei den sämtlichen Bezirksgerichten im Sprengel des betreffenden Gerichtshofes erster Instanz erwachsenen Auslagen für Entlohnung des Aufsichts- und Gefängnißbeamten- Personales, für Instandhaltung der Gefängnißräume und Einrichtungsgegenstände, dann für Beistellung der Haus-, Kanzlei- und aller sonstigen durch die Bewachung und Verwaltung des Gefangen- (Arrest-) Hauses bedingten Erfordernisse mit Ausnahme derjenigen des Arbeitsbetriebes durch die Zahl aller während desselben Jahres aufgelaufenen Verpflegstage getheilt und der also ermittelte Betrag zu dem nach §. 387 der St. P. O. für jeden Verhafteten und Tag jeweilig festgesetzten Verpflegskosten-Betrage hinzuge-rechnet wird.

Doch sind Bruchtheile von Kreuzern, wenn sie ein Halbes übersteigen, bloß für einen halben Kreuzer anzunehmen, wenn sie geringer sind, ganz unberücksichtigt zu lassen.

Ist ein Sträfling während der Strafzeit zu den im Straforte (Gefangenhause, Arrest) eingeführten Arbeiten verwendet worden, so ist von der Summe der ihn nach dem ersten Absatze dieses Paragraphes treffenden Strafvollstreckungs-Kosten der der Verlagscaße zugeflossene reine Ertrag seiner Arbeit, welcher nach der Zahl der von ihm geleisteten Arbeitstage und nach dem im Straforte üblichen Taglohne zu berechnen ist, in Abzug zu bringen.

Dieser Abzug darf jedoch in keinem Falle den Betrag des dem Sträfling während der gleichen Zeitperiode zugewiesenen stümmäßigen Arbeitslohnes (Uebersverdienstes) übersteigen (§§. 44, 45 W. V.).

3. Pflicht zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens.

Wird der Angeklagte durch ein Strafurteil einer strafbaren Handlung schuldig erkannt, so ist in dem Urteile zugleich auszudrücken, daß er auch die Kosten des Strafverfahrens zu ersetzen habe (§. 389 St. P. O.). Doch darf diese Pflicht nur allgemein im Urteile ausgedrückt, und nicht etwa der ziffermäßige Betrag der Kosten, an Zeugengebühren u. dgl. in das Urteil aufgenommen, oder dasselbe gar dahin gefaßt werden, daß der Angeklagte dem Zeugen, dem Sachverständigen N. N. so und so viel an Gebühr zu zahlen habe.

Uebrigens hat das Gericht in dem Falle, wenn sich das Verfahren auf mehrere strafbare Handlungen bezog, die Kosten hinsichtlich derjenigen Handlungen, deren der Angeklagte nicht für schuldig erkannt wird, soweit es thunlich ist, von dem Ersatze auszuschließen.

Die Verpflichtung zum Ersatze der Kosten trifft jedoch den rechtskräftig Verurteilten nur für seine Person, und insofern er nach eingetretener Rechtskraft des Urteiles gestorben ist, seinen Nachlaß; keineswegs aber dritte Personen, welche nach dem Gesetze oder aus übernommener Pflicht für dessen Unterhalt zu sorgen haben. Von mehreren Mitbetheiligten ist jeder einzelne zur Tragung derjenigen Kosten zu verurteilen, welche durch seine Verpflegung in der Untersuchungshaft, seine Verteidigung, den Strafvollzug oder durch besondere, nur bei ihm eingetretene Ereignisse oder durch sein besonderes Verschulden entstanden sind. Zur Bezahlung aller anderen

Kosten des Strafverfahrens sind sämtliche Mitschuldige und Teilnehmer zur ungetheilten Hand zu verurteilen, sofern das Gericht nicht besondere Gründe findet, eine Beschränkung dieser Haftung eintreten zu lassen (§. 389 St. P. O.).

Wird das Strafverfahren auf andere Weise als durch ein verurteilendes Erkenntniß beendet, so sind die Kosten in der Regel vom Staate zu tragen. Insofern aber das Strafverfahren auf Begehren eines Privatanklägers oder in Gemäßheit des §. 48 St. P. O. lediglich auf Antrag der Privatbetheiligten stattgefunden hat, ist diesen der Ersatz aller in Folge ihres Einschreitens aufgelaufenen Kosten durch Beschluß des Gerichtes aufzutragen.

Für diejenigen besonderen Kosten, welche durch Ergreifung eines ordentlichen Rechtsmittels oder durch das Begehren um Wiederaufnahme des Verfahrens herbeigeführt werden, haftet derjenige, welcher das Rechtsmittel ergriffen oder das erwähnte Begehren gestellt hat, insofern das erstere ganz erfolglos geblieben oder das letztere abgewiesen worden ist.

Die Staatsanwaltschaft kann nie zum Ersatze der Kosten verurteilt werden.

Wurde endlich das Strafverfahren durch eine wissentlich falsche Anzeige veranlaßt, so hat die Kosten der Anzeiger zu ersetzen (§. 390 St. P. O.).

Es wurde schon oben (§. 440) bemerkt, daß gegen den Ausspruch über die Pflicht zum Kostenersatz wegen des innigen Zusammenhanges desselben mit dem Ausspruche über die Schuld ein abgesondertes Rechtsmittel nicht offen stehe.

Insofern es sich aber dann um den Betrag der zu ersetzenden Kosten handelt, sowie in jenen Fällen, wo die Beschwerde über den Kostenpunkt nicht ohnehin mit dem wider das Urteil offenstehenden Rechtsmittel angebracht werden kann, steht jedem, der sich durch eine Entscheidung oder Verfügung eines Gerichtes in Ansehung der Kosten gekränkt erachtet, frei, sich darüber insbesondere zu beschweren. Diese Beschwerde ist längstens binnen vierzehn Tagen bei dem Gerichte, welches die betreffende Entscheidung erlassen hat (Bezirksgericht oder Gerichtshof erster Instanz als Berufungsgericht) zu überreichen und von diesem an das höhere Gericht (Gerichtshof erster oder zweiter Instanz) einzubegleiten, welches darüber endgiltig entscheidet (§. 392 St. P. O.).

4. Einbringung und Verrechnung der Kosten des Strafverfahrens.

Die Kosten des Strafverfahrens sind von dem Verurteilten nur insofern einzutreiben, als er dadurch nach dem Ermessen des Gerichtes weder an seinem Nahrungsstande gefährdet, noch an der Erfüllung derjenigen Pflichten gehindert wird, welche ihm zur Leistung einer aus der strafbaren Handlung entspringenden Entschädigung oder zur Ernährung seiner Angehörigen obliegen (§. 391 St. P. O.).

Eine erfolgte Begnadigung des Verurteilten ändert nichts an seiner Pflicht zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens und an der Eintreibung derselben (Just. Min. Erl. v. 13. Oct. 1854, Z. 15443). Hat das Gericht die Verpflegskosten für die Kinder mittelloser Gefangener für die Zeit der Haftdauer der Eltern aus seinen Verlagsgeldern vorgeschossen, so sind zu deren Vergütung zuerst die Verwandten, dann die Zuständigkeitsgemeinden,

und wenn das Einschreiten bei diesen erfolglos blieb, der Fidejussor, bezüglich der Landesfond in Anspruch zu nehmen (Just. Min. Erl. v. 25. Febr. 1860, Z. 487).

Personen, für welche während ihrer Verhaftung Alimentationsbeträge angewiesen werden, haben aus denselben die für sie aufgewendeten Verpflegungskosten zu vergüten.

Die Entscheidung über die Einbringlichkeit der Kosten soll, soweit thunlich, gleich bei der Schöpfung des Erkenntnisses erfolgen (§. 391 St. P. O.).

An der Verathung bei dieser Entscheidung kann sich auch die Staatsanwaltschaft betheiligen (Just. Min. Erl. v. 25. Jän. 1866, Z. 103).

Die Einbringung der Kosten des Strafverfahrens erfolgt nach den dafür bestehenden Vorschriften (§. 409 St. P. O.), welche nun folgen.

Die Einhebung der Kosten des Strafverfahrens und der Strafvollstreckung hat bis auf weiteres durch die Gerichte nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu geschehen (§. 48 W. V.).

Die Zurückbehaltung des bei Gelegenheit des Strafverfahrens in die Verwahrung des Gerichts gekommenen Eigenthums der Beschuldigten zur Bedeckung der Kosten des Verfahrens (§. 138 der Instruction für die Strafgerichte vom 16. Juni 1854) ist von den im §. 391 St. P. O. vorgesehenen Bedingungen abhängig (§. 49 W. V.).

Die Verpflegskosten für Untersuchungsgefangene und für diejenigen Sträflinge, die bei dem erkennenden Gerichte die Freiheitsstrafe auszustehen haben, werden, wenn die Verträge über die Lieferung der Erfordernisse zur Verpflegung keine andere Bestimmung enthalten, ebenso wie alle übrigen Kosten des Strafverfahrens, welche vom Staate zu tragen oder doch vorzuschießen sind, von denjenigen Gerichten ausbezahlt, bei welchen sie vorgefallen sind (§. 129 St. G. Z.).

Um die erforderlichen Zahlungen leisten zu können, wird jedes Gericht mit dem nöthigen Geldverlage durch die leitende Finanzbehörde des Kronlandes auf solche Weise versehen werden, daß ihm monatlich ein bestimmter angemessener Betrag bei einer bestimmten Casse angewiesen wird, welchen es monatlich nach Maßgabe des Bedarfes gegen eine von dem Bezirksrichter ausgefertigte Quittung auf Verrechnung zu erheben hat (§. 130 St. G. Z.).

Die Verrechnung der Verlagsgelder ist unter der Haftung des Gerichtes, von einem durch dasselbe hiezu bestimmten Beamten, mittelst eines nach dem vorgeschriebenen Formulare eingerichteten Journals, abgesondert von der Verrechnung der dem Gerichte allenfalls zu anderen Zwecken übergebenen Verlagsgelder, zu führen.

Auf dem ersten Blatte des Journals ist jede Empfangnahme eines Geldbetrages in Verlag, auf den weiteren Blättern aber jede von dem Gerichte bestrittene Auslage an Strafkosten in der Zeitordnung, in welcher sie vorfällt, einzutragen (§. 131 St. G. Z.). Bei den Bezirksgerichten kann diese Verrechnung einem Steuerbeamten, oder wo dieses unthunlich ist, einem verlässigen Kanzleibeamten übertragen werden (§. 148 St. G. Z.).

Jede Auszahlung aus den Verlagsgeldern des Gerichtes darf der mit der Verrechnung beauftragte Beamte nur gegen eine Quittung, welche, sofern es das Gebührengesetz erfordert, gestämpt und von dem Bezirks-

richter vidirt sein muß, oder gegen einen von dem Gerichte erlassenen Zahlungsauftrag leisten (§. 132 St. G. Z.).

Nach Ablauf eines jeden halben Jahres hat der Beamte, welcher die Verrechnungen über die Verlagsgelder führt, das Journal abzuschließen, und mit allen darin angeführten Anweisungen, gerichtlichen Aufträgen und Quittungen dem Gerichte vorzulegen, von welchem eine Abschrift des Journals sammt dem Originalen der Beilagen an das Rechnungsdepartement des Oberlandesgerichtes zu übersenden ist (§. 133 St. G. Z.).

In jeder Strafverhandlung sind die bis zum Eintritte der Rechtskraft des Urtheiles entstehenden Kosten in ein nach dem vorgeschriebenen Formulare geführtes Verzeichniß einzutragen; das Verzeichniß ist dem Acte beizulegen, in demselben jede, in Bezug auf die Kosten getroffene Verfügung des Gerichtes (§§. 138, 139, 140, 141, 142, 144) anzumerken, und dabei zu bemerken, ob nach den bekannten Verhältnissen des Beschuldigten ein Ersatz der Kosten von demselben zu erwarten sei oder nicht (§. 134 St. G. Z.).

Wenn ein anderes Gericht als dasjenige, bei welchem die Untersuchung oder mündliche Schlußverhandlung gepflogen wird, Amtshandlungen vornimmt, mit welchen Auslagen verbunden sind, so hat das erstere die Kosten aus seinen Verlagsgeldern zu berichtigen, in sein Journal einzutragen, und darin das Gericht zu benennen, auf dessen Ansuchen und in dessen Namen es die Amtshandlung vorgenommen hat.

Bei der Uebersendung des aufgenommenen Erhebungsactes ist ein Verzeichniß dieser Kosten beizulegen (§. 135 St. G. Z.).

Eine wechselseitige Vergütung der Kosten des Strafverfahrens zwischen inländischen Gerichten findet nicht statt (§. 136 St. G. Z.).

Diese Vorschrift gilt auch für den Verkehr mit den Gerichten der Länder der ungarischen Krone (Just. Min. Erl. v. 9. Juli 1869, Z. 8083).

Dagegen ist die von einem Militärgerichte angesprochene Vergütung für Zeugengebühren aus den Verlagsgeldern des requirirenden Gerichtes zu leisten (Just. Min. Erl. vom 1. Sept. 1858, Z. 15800). Uebrigens wurden durch Just. Min. Erl. v. 1. September 1859, Z. 3839, ausdrücklich als fortan in Kraft bestehend erklärt: die Min. Vdg. v. 2. Jän. 1852, Nr. 12 R. G. B., laut welcher, wenn von Militärgerichten verhaftete Civilpersonen oder von Civilgerichten verhaftete Militärpersonen nach erlangter Aufklärung über diese Eigenschaft der zuständigen Behörde übergeben werden, keine wechselseitige Kostenvergütung stattfindet; und die Vdg. des Arm. Ob. Cdo. v. 1. Oct. 1854, Nr. 258 R. G. B., laut welcher, wenn Civilgerichte gegen einen Beurlaubten einschreiten, die erwachsenen Kosten vom Militärärar zu tragen und zu bezahlen sind, wenn das Kostenverzeichniß von dem Vorsteher des Gerichtshofes erster Instanz, in dessen Sprengel die Amtshandlung vorgenommen wurde, bestätigt ist.

Jedes Gericht hat dem Rechnungsdepartement des Oberlandesgerichtes am Ende eines jeden halben Jahres ein Hauptverzeichniß der, im Laufe des halben Jahres rechtskräftig zum Kostenersatze verurtheilten Personen und des Betrages der Kosten, deren Ersatz denselben nach den Bestimmungen der Strafproceßordnung auferlegt worden ist, zu übersenden.

Dieses Hauptverzeichniß ist aus den im §. 134 vorgeschriebenen besonderen Verzeichnissen, den ergangenen Urtheilen gemäß, zusammenzustellen, und es sind in dasselbe nur jene Fälle aufzunehmen, in denen die Kosten

einbringlich erkannt worden sind (§. 137 St. G. B. und Min. Vdg. vom 11. Juli 1856, Nr. 125 R. G. B.).

Ist bei Gelegenheit der Untersuchung Eigenthum des Beschuldigten in die Verwahrung des Gerichtes gekommen, so kann dasselbe zur Bedeckung der Kosten des Strafverfahrens, unter den im §. 391 St. P. D. (oben S. 487) vorgesehene Bedingungen, zurückbehalten werden. Jede Sicherstellung dieser Art ist in den Untersuchungsacten, und in dem nach §. 134 zu führenden Kostenverzeichnisse ersichtlich zu machen (§. 138 St. G. B.).

Nach gefällttem Erkenntnisse erster oder höherer Instanz, worin der Beschuldigte oder ein Dritter zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens verurtheilt worden ist, hat das Gericht, welches in erster Instanz erkannt hat, zu entscheiden, ob diese Kosten als einbringlich oder uneinbringlich anzusehen seien.

Werden dieselben als uneinbringlich erkannt, so ist dieses in dem Kostenverzeichnisse ersichtlich zu machen.

Findet das Gericht, daß die Erhebung bezüglich der Vermögens- und sonstigen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen unzureichend sei, so hat es die genauere Erforschung dieser Verhältnisse zu veranlassen (§. 139 St. G. B.).

Im Interesse der sehr gebotenen Schonung des Staatsschatzes wurde durch Just. Min. Erl. v. 6. März 1866, Z. 1656, sämmtlichen Gerichten bei der Entscheidung über die Einbringlichkeit der Kosten — an welchen sich auch, wie schon oben (S. 488) bemerkt, die Staatsanwaltschaft theilnehmen kann — die möglichste Strenge empfohlen.

Im Falle der Einbringlichkeit der Kosten hat das Gericht, sobald das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, deren Einbringung zu bewirken (§. 140 St. G. B.).

Die eingebrachten Kosten, mit Inbegriff jener des Strafvollzuges, fließen in die Verlagsgelber des einhebenden Gerichtes und sind mit diesen zu verrechnen (Just. Min. Erl. v. 20. April 1857, Z. 4371 und v. 3. April 1860, Z. 4474).

Wenn von Abgeurtheilten Vorspannskosten hereingebracht werden, so sind die darin begriffenen Landeserforderniß-Beiträge von den übrigen vergüteten Strafproceßkosten abgesondert unter Berufung auf die Escorte-rechnung in Empfang zu stellen (Ob. Land. Ger. Präf. Vdg. v. 14. April 1862, Z. 1027).

Wenn ein Patent-Invalide in Untersuchungshaft oder Strafe geräth, so hat das Civilgericht demselben die Patenturkunde, sowie jeden andern Anweisungsbogen oder sonstiges Document, auf Grund dessen der Inhaftirte eine Zulage, Stiftung u. s. w. bezieht, abzunehmen, und davon das betreffende Invalidenhaus-Commando unter Zusendung der Documente zu verständigen, welches den Bezug obiger Genüsse sogleich einstellt. Diese Verständigung hat daher auch zu erfolgen, wenn die Abnahme der Urkunden nicht erfolgen kann. Ebenso ist auch das Resultat der Untersuchung dem Invalidenhaus-Commando unter Zusendung einer Urteilsabschrift bekannt zu geben. — Wird ein Invalide verurtheilt, so hat das Invalidenhaus die während der Haftdauer aufgelaufene Patentgebühr zur Deckung der von dem Civilgerichte angesprochenen Untersuchungs- und Verpflegskosten zu übersenden. Wird der Invalide zu einer Strafe verurtheilt, welche den Verlust des Patentgenusses nicht nach sich zieht, so werden auch die Verpflegs-

kosten während der Strafdauer aus dem mittlerweile zurückbehaltenen Bezuge ersetzt, und zwar nach Ermessen des Civilgerichtes entweder in den eingeführten Fälligkeitsterminen der Gebühr, oder nach Beendigung der Strafzeit auf einmal gegen Amtsquittung des Gerichtes an dasselbe übersendet. Andere Zulagen oder Stiftungsbeträge, welche der Invalide bezieht, können zum Zwecke des Strafgerichtskosten-Ersatzes aber nur insofern verwendet werden, als nicht besondere Bestimmungen des Gebührenreglements oder des Stiftbriefes entgegenstehen, was das Invalidenhaus-Commando zu entscheiden hat (Just. Min. Erl. vom 30. Jänner 1865, Z. 779).

Ist zur Sicherstellung der Kosten bares Geld zurückbehalten worden, so hat das Gericht den erforderlichen Betrag an die Steuerkasse abzuführen. Besteht aber das zurückbehaltene Eigenthum aus Sachen, die erst veräußert werden müssen, oder befinden sich zur Bedeckung der Kosten gar keine Gegenstände in gerichtlicher Verwahrung, so ist der zum Kostenersatz Verurtheilte, oder derjenige, welchem die Verwaltung des Vermögens desselben zukommt, aufzufordern, binnen acht Tagen, bei Vermeidung gerichtlicher Zwangsmittel, die Zahlung an die Steuerkasse des Gerichtsbezirkes, in welchem der Verurtheilte seinen Wohnort hat, zu leisten und sich darüber auszuweisen.

Von dieser Anordnung ist auch die Steuerkasse zu verständigen, und im Falle die Ausweisung über die geleistete Zahlung in der festgesetzten Zeit nicht erfolgt, die Pfändung, Schätzung und Veräußerung zur Verichtigung hinreichender Fahrnisse des Ersatzpflichtigen, nach den über die Einbringung anderer Gerichtsgebühren bestehenden Vorschriften, vorzunehmen, und der eingebrachte Betrag an die Steuerkasse abzuführen (§. 141 St. G. B.).

Befindet sich das erkennende Gericht nicht in dem Bezirke, in welchem die Zahlung an die Steuerkasse zu leisten ist, so hat sich dasselbe wegen Einbringung der Kosten an das zuständige Gericht daselbst zu wenden, und letzteres nicht nur die Verständigung der Steuerkasse und des Schuldners zu besorgen, sondern im Falle der letztere sich über die Verichtigung der Gebühren nicht in der gehörigen Zeit ausweist, auch die Execution zur Einbringung derselben vorzunehmen, ohne eine weitere Aufforderung des erkennenden Gerichtes abzuwarten. Die erfolgte Einbringung oder die Anstände, welche sich bei derselben ergeben, sind dem erkennenden Gerichte mitzutheilen, welches, wenn es die Kosten uneinbringlich findet, hievon das requirirte Gericht und das Rechnungsdepartement des Oberlandesgerichtes zu verständigen hat (§. 142 St. G. B.).

Nach Ablauf eines jeden halben Jahres haben die Gerichte genaue Verzeichnisse der von ihnen sowol in ihren eigenen Untersuchungen, als auf Ersuchen anderer Gerichte eingebrachten, und an die Steuerkasse abgeführten Kosten des Strafverfahrens dem Rechnungsdepartement des Oberlandesgerichtes einzusenden.

In diesen Verzeichnissen ist der Name der zum Ersatze der Kosten Verurtheilten, das erkennende Gericht, das Datum des Urtheiles und der Betrag der Kosten, deren Rückersatz dem Verurtheilten darin auferlegt worden ist, ersichtlich zu machen (§. 143 St. G. B.).

Erscheint es nothwendig, und zulässig, die Kosten aus dem unbeweglichen Vermögen des Ersatzpflichtigen einzubringen, so ist von dem erkennenden Gerichte eine Abschrift des rechtskräftigen Urtheiles und des Kosten-

verzeichnisses (§. 134) der Finanz-Procuratur zur weiteren Amtshandlung nach den gesetzlichen Bestimmungen über die gerichtliche Execution mitzutheilen (§. 144 St. G. B.).

Siebzehnter Abschnitt.

Von der Vollstreckung der Urtheile und den Gnadengesuchen.

I. Vollstreckung der Urtheile.

Jeder durch ein Urtheil freigesprochene Angeklagte ist, wenn er verhaftet war, sogleich nach der Verkündung des Urtheiles in Freiheit zu setzen; es wäre denn, daß die Ergreifung eines Rechtsmittels mit aufschiebender Wirkung oder andere gesetzliche Gründe seine fernere Verwahrung nöthig machten (§. 396 St. P. D.).

Jedes Strafurtheil ist ungesäumt in Vollzug zu setzen, sobald feststeht, daß der Vollstreckung nicht ein gesetzliches Hinderniß und insbesondere nicht ein rechtzeitig und von einem hiezu Berechtigten ergriffenes Rechtsmittel, dem das Gesetz aufschiebende Wirkung beimißt (die Berufung und der Einspruch) entgegensteht. Ist ein Rechtsmittel zu Gunsten des verhafteten Angeklagten von solchen Personen ergriffen worden, welche hiezu gegen seinen Willen nicht berechtigt sind, so ist der Angeklagte hievon in Kenntniß zu setzen und über den dadurch herbeigeführten Aufschub der Vollstreckung zu belehren. Daselbe hat zu geschehen, wenn es zweifelhaft ist, ob der verhaftete Angeklagte der Einlegung des Rechtsmittels durch seinen Vertheidiger zugestimmt habe (§. 397 St. P. D.). Erklärt daher der Angeklagte, daß er mit der Ergreifung der Berufung nicht einverstanden sei, so ist das Urtheil ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Von dem Antritte jeder Freiheitsstrafe ist der Vertreter der Staatsanwaltschaft zu verständigen (§. 34 B. V.).

Die Vollstreckung des Strafurtheiles wird, insoferne nicht die folgenden §§. 402, 407, 408 und 409 St. P. D. etwas anderes anordnen, von dem Vorstande des Bezirksgerichtes, welches in erster Instanz erkannt hat, angeordnet (§. 397 St. P. D.).

1. Vollzug von Freiheitsstrafen.

Wenn der zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilte zur Zeit, wo das Strafurtheil in Vollzug gesetzt werden soll, geisteskrank oder körperlich schwer krank, oder die Verurtheilte schwanger ist, hat die Vollziehung so lange zu unterbleiben, bis dieser Zustand aufgehört hat. Nur dann kann der Vollzug einer Freiheitsstrafe auch gegen eine Schwangere eingeleitet werden, wenn die bis zu ihrer Entbindung fortbauernde Haft für sie härter sein würde, als die zuerkannte Strafe (§. 398 St. P. D.).

Ein Strafurtheil gegen eine Person, welche ein öffentliches Amt oder eine öffentliche Würde bekleidet, ist, sobald es rechtskräftig wurde, dem unmittelbaren Vorgesetzten derselben bekannt zu geben (§. 399 St. P. D.).

Wenn ein Inhaber eines katholischen kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Pfründe verbrecherischer oder solcher strafbarer Handlungen schuldig erkannt worden ist, die aus Gewinnsucht entstehen, gegen die Sittlichkeit verstoßen oder zu öffentlichem Aergernisse gereichen, so hat die staatliche Cultusverwaltung seine Entfernung von dem Amte oder der Pfründe zu verlangen. Dieß findet auch auf jene geistlichen Personen Anwendung, welche zur Stellvertretung oder provisorischen Vorsehung dieser Aemter oder zur Hilfeleistung bei denselben berufen werden. Wird dem Verlangen der Regierung seitens der kirchlichen Behörden in angemessener Frist nicht entsprochen, so ist das Amt oder die Pfründe für den staatlichen Bereich als erledigt anzusehen (Ges. v. 7. Mai 1874, Nr. 50 R. G. B., §. 8). Daselbe gilt nach §. 12 des Ges. v. 20. Mai 1874, Nr. 68 R. G. B., auch von Seelsorgern anderer Religionsgesellschaften, welche die staatliche Anerkennung erlangt haben. Es ist also in beiden Fällen die Anzeige an die politische Landesbehörde zu machen.

Bei evangelischen Geistlichen beider Bekenntnisse ist die Anzeige unter Mittheilung der Beweggründe an die Superintendenz zu machen (§. 15 des Pat. v. 8. April 1861, Nr. 41 R. G. B.).

Die Zeit, welche der zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilte seit der Verkündung des Urtheiles erster Instanz in Haft zubrachte, ist insoweit in die Strafzeit einzurechnen, als der Eintritt der Strafe durch von dem Willen des Verurtheilten unabhängige Umstände, insbesondere auch durch Ergreifung eines Rechtsmittels von Seite solcher Personen verzögert wurde, die hiezu auch gegen seinen Willen berechtigt waren. Die Einrechnung findet außerdem dann statt, wenn ein zu Gunsten des Verurtheilten ergriffenes Rechtsmittel auch nur theilweise Erfolg hatte (§. 400 St. P. D.).

Zieht eine Verurteilung nach dem Gesetze für den Verurtheilten den Verlust der Mitgliedschaft bei Gemeindevertretungen oder bei anderen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretungen oder den Verlust von Aemtern, Diensten, Titeln, Würden und Orden, den zeitlichen Verlust des Wahlrechtes oder der Wählbarkeit zu den erwähnten Vertretungen oder den Verlust von anderen Rechten und Befugnissen oder von Bezügen aus öffentlichen Cassen nach sich, so ist eine Abschrift des rechtskräftigen Urtheiles von dem Strafgerichte auch derjenigen Behörde mitzutheilen, welcher die deßhalb erforderlichen Vorkehrungen zustehen.

Muß in Folge eines Strafurtheiles eine der im §. 158 (o. S. 409) erwähnten Personen verhaftet werden, so ist deren unmittelbarem Vorgesetzten eine Abschrift des in Rechtskraft erwachsenen Erkenntnisses ungesäumt zuzustellen (§. 83 St. P. D.).

Für die Beobachtung der hinsichtlich der Anzeigen über erfolgte Verurteilungen bestehenden Vorschriften (o. S. 384) hat der Staatsanwalt zu sorgen (§. 402 St. P. D.).

Von den Anzeigen über erfolgte Verurteilungen, welche das Gericht nach §. 402 St. P. D. zu erstatten hat, ist dem Staatsanwalt Mittheilung zu machen (§. 35 B. V.).

Von Aussprüchen auf Grund des Gesetzes v. 10. Mai 1873, Nr. 108, wider Arbeitsscheue und Landstreicher (o. S. 337) ist die Sicherheitsbehörde zu verständigen (§. 36 B. V.).

Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen hat in der Regel, insoferne nicht von dem Gerichtshofe erster Instanz in einzelnen Fällen eine andere

Verfügung getroffen wird, bei demjenigen Bezirksgerichte stattzufinden, welches das Erkenntniß in erster Instanz gefällt hat (§. 482 St. P. D.).

Die Vollstreckung der Strafe bei einem anderen als dem erkennenden Bezirksgerichte kann nach §. 406 St. P. D., wegen Ueberfüllung der Gefängnisse, zur Ersparung unverhältnißmäßiger Reise- und Transportauslagen oder aus anderen wichtigen Gründen von dem Verurtheilten angefordert oder von dem erkennenden Bezirksgerichte beantragt werden; das Ansuchen ist immer an das Bezirksgericht zu stellen.

Soll die Strafe bei dem Bezirksgerichte im Sprengel eines andern Gerichtshofes erster Instanz, als welchem das erkennende Bezirksgericht untersteht, vollstreckt werden, und können sich die beiden Gerichtshöfe erster Instanz nicht darüber einigen, so ist die Sache nach §. 406 dem Oberlandesgerichte vorzulegen.

Weist das Bezirksgericht ein Gesuch um Vollstreckung der Strafe bei einem anderen Bezirksgerichte zurück, so steht dem Verurtheilten gemäß §. 481 St. P. D. die Beschwerde an den Gerichtshof erster Instanz offen; gegen die Entscheidung des Gerichtshofes erster Instanz ist kein Rechtsmittel zulässig.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe darf nicht unterbrochen werden (§. 401 St. P. D.).

2. Vollzug der Abschaffung.

Ist durch ein Strafurtheil die Abschaffung des Verurtheilten aus einem der im Reichsrathe vertretenen Länder oder aus allen ausgesprochen, so ist von der Staatsanwaltschaft die Anzeige hievon an den Landeschef desjenigen Landes, in dem das Strafgericht gelegen ist, zu erstatten.

Bezieht sich die Abschaffung nur auf einen einzigen Ort oder Bezirk, so sind die unterste politische und die Sicherheitsbehörde hievon zu verständigen (§. 407 St. P. D.).

Ueber diese Anzeigen besteht folgende Vorschrift: Die Veröffentlichung aller seit 1. Jänner 1854 aus der Monarchie verwiesenen oder abgeschafften Ausländer erfolgt von Zeit zu Zeit, ohne sich an bestimmte Zeitabschnitte zu binden, im Wege des Centralpolizeiblattes und zwar durch eigene Verzeichnisse, welche Beilagen dieses Blattes bilden. Jedes Strafgericht, sowie jede politische Behörde, welche eine Landesverweisung oder Abschaffung eines Ausländers aus der Monarchie verfügt, hat von Fall zu Fall und noch am Tage der getroffenen Verfügung, die Anzeige hievon an das Redactionsbureau der obersten Polizeibehörde einzusenden. Die Anzeige hat in der Regel, wenn nicht besondere Umstände eine Abweichung erheischen, ohne alle Einbegleitung, bloß durch Ausfüllung einer Tabelle zu geschehen, welche folgende Rubriken enthält: Vor- und Geschlechtsname; Charakter, Stand, Gewerbe oder sonstige Nahrungsart; Geburtsort, Vaterland, letzter Aufenthaltsort; Religion; Alter; ledig oder verheiratet; Personbeschreibung und besondere Kennzeichen; Ursache der Abschaffung; Tag der Abschaffung; Nachbarland, wohin die Abschaffung erfolgte; Anmerkung. Die Ausfüllung der in den Anzeigen enthaltenen Rubriken ist mit aller Genauigkeit und möglichster Vollständigkeit zu bewerkstelligen; insbesondere ist die Personbeschreibung im größten Detail und mit bestimmten Bezeichnungen zu liefern. Die aus diesen Anzeigen hervorgehenden Verzeichnisse der verwiesenen oder abge-

schafften Ausländer werden gleich bei ihrem jedesmaligen Erscheinen mit dem Centralpolizeiblatt von dem Redactionsbureau unmittelbar an sämtliche Civil- und Militärgerichtsbehörden, an alle Staatsanwaltschaften, ferner an die politischen und Polizeibehörden des ganzen Reiches, an das Militär-Polizei-Wach-Corps, an die Gensd'armie, ferner an alle Hafen-, See-sanitäts- und Gränz-Zoll-Aemter und die mit der Aufsicht an den Gränzen sonst betrauten Finanz-Organe, an alle österreichischen Missionen im Auslande, endlich auch an jene Gemeinden, welche das Centralpolizeiblatt beziehen, zu dem Ende vertheilt, damit alle berufenen Behörden und öffentlichen Organe hieburch in die Lage gesetzt werden, die nöthige Ueberwachung eintreten zu lassen, um hiedurch die Rückkehr verwiesener oder abgeschaffter Ausländer zu hindern. Zur leichteren Uebersicht werden halbjährige Ausweise über die verwiesenen oder abgeschafften Ausländer im Centralpolizei-Blatte erscheinen und gleich den Detailverzeichnissen auf obige Weise verbreitet werden (Vdg. v. 20. Febr. 1854, Nr. 49 R. G. B.). Die unverweilte Anzeige der Fälle einer Landesverweisung oder Abschaffung aus dem ganzen Umfange des Kaiserstaates an das Redactionsbureau des Centralpolizeiblattes wurde mit Ministerialerlaß vom 23. März 1855, Z. 4313, neuerlich eingeschärft.

Die Mittheilung an das Centralpolizeiblatt liegt dem staatsanwalt-schaftlichen Functionär ob (§. 77 B. V.).

3. Vollzug des Verfalls von Waaren, &c. &c.

Zieht ein Strafurtheil den Verfall von Waaren, Feilschaften oder Geräthen, die Vernichtung oder Zerstörung von Geräthschaften oder anderen Gegenständen, den Verlust eines Gewerbes oder anderer Rechte und Befugnisse nach sich, so hat sich der Staatsanwalt mit denjenigen Behörden in das Einvernehmen zu setzen, in deren Wirkungskreis die Vorkehrung der hierzu erforderlichen Maßregeln einschlägt (§. 408 St. P. D.).

4. Vollzug von Geldstrafen.

Die Einbringung der Geldstrafen erfolgt nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften (§. 409 St. P. D.). Sie sind wie bisher von den Gerichten einzuhoben. Von der geschehenen Einzahlung der durch Urtheile verhängten Geldstrafen ist dem Staatsanwalte durch Vorlegung des Actes zur Einsicht Mittheilung zu machen (§. 50 B. V.).

Die maßgebende Vorschrift für die Einbringung der Geldstrafen ist die Ministerialverordnung vom 11. Februar 1855, Nr. 30 R. G. B., welche lautet:

§. 1. In den Strafurtheilen, sowie in den während des Laufes des Strafverfahrens ergehenden Erkenntnissen der Strafgerichte oder Untersuchungsrichter, durch welche gegen jemand eine Geldstrafe verhängt wird, ist zugleich jene Arreststrafe auszusprechen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe nach den Bestimmungen des §. 260 Str. G. und §. 6 (jetzt 7) St. P. D. an deren Stelle zu treten hat. Bei Geldstrafen unter 5 fl. C. M. ist die Arreststrafe in der Dauer auf wenigstens zwölf Stunden zu bestimmen.

§. 2. Das Gericht, welchem der Vollzug des Strafurtheiles obliegt, und im Falle die Strafe von dem Untersuchungsrichter verhängt wurde, das Untersuchungsgericht, hat nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses den Verurtheilten zum Erlage des Strafbetrages unter Bestimmung einer achtägigen Frist und unter Androhung der zwangsweisen Eintreibung durch das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Verurtheilte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, ungefäumt zu veranlassen.

§. 3. Das Bezirksgericht hat zu diesem Ende zu verfügen, daß dem Verurtheilten, falls er die Geldstrafe nicht bezahlt, sogleich ein dem Betrage derselben entsprechender Theil des vorfindigen, nach den Bestimmungen der Civilproceß-Ordnung zur Pfändung geeigneten beweglichen Vermögens abgenommen und zu Gericht erlegt, oder im Falle dieses unthunlich wäre, einem dritten in Verwahrung übergeben werde.

§. 4. Die abgenommenen Gegenstände sind, falls sie nicht in Geld oder öffentlichen Schuldverschreibungen bestehen, nach vorläufiger, von Amteswegen durch einen Sachverständigen zu veranlassender Schätzung bei der nächsten gerichtlichen Feilbietung, erforderlichen Falles auch unter dem Schätzungswerthe, zu veräußern, worauf der Strafbetrag sammt den allfälligen Executionskosten zu berichtigen und der Ueberrest der Partei auszufolgen ist.

§. 5. Muß zur Eintreibung der Geldstrafe die Execution auf ein unbewegliches Gut oder auf eine, auf einem unbeweglichem Gute haftende Forderung geführt werden, so ist dieselbe durch die k. k. Finanzprocuratur zu veranlassen.

§. 6. Kann die Geldstrafe nicht eingebracht werden, oder zeigt sich, daß die Eintreibung den Vermögensumständen oder dem Nahrungsbetriebe des Straffälligen oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen würden, so ist die für diesen Fall verhängte Arreststrafe von dem im §. 2 bezeichneten Gerichte in Vollzug zu setzen.

Wurde die Geldstrafe nur zum Theile eingebracht, so ist die Arreststrafe nur im Verhältnisse des noch schulbigen Restes zu vollziehen.

§. 7. Die eingehobenen Strafbeträge sind von Fall zu Fall unter Benennung des Verurtheilten und unter Angabe des richterlichen Erkenntnisses an die Cassé jenes Armeninstitutes abzuführen, welchem der Strafbetrag nach dem Gesetze zuzufallen hat.

Die Gerichte haben hierüber genaue Bemerkungen zu führen, in welchen die geschehene Abfuhr und die Empfangsbestätigung der Cassé gehörig ersichtlich zu machen ist, und jedes Erkenntniß, wodurch eine Geldstrafe verhängt wird, dem Vorstande des betreffenden Armeninstitutes im Auszuge mitzutheilen.

§. 8. Nach den vorstehenden Bestimmungen ist auch rücksichtlich jener Geldstrafen vorzugehen, welche von den höheren Gerichten verhängt werden.

II. Von dem Aufschube des Strafantrittes.

Der Beginn des Vollzuges einer Freiheitsstrafe, welche nicht sechs Monate übersteigt, kann auf kurze Zeit aufgeschoben werden, wenn durch deren unverzügliche Vollstreckung der Erwerb des Verurtheilten oder der

Unterhalt seiner schuldlosen Familie gefährdet würde, und eine Entweichung desselben nicht zu besorgen ist. Diesen Ausschub kann das Gericht erster Instanz nach Vernehmung des Staatsanwaltes für eine Zeit von höchstens sechs Wochen bewilligen. Ein längerer Ausschub kann nur auf Antrag des Gerichtes erster Instanz vom Oberlandesgerichte aus besonders wichtigen Gründen bewilligt werden. Das Ansuchen um einen solchen Strafausschub ist bei dem Gerichte erster Instanz anzubringen, welches dasselbe zurückzuweisen hat, wenn es nicht auf Bewilligung anzutragen erachtet. Gegen die bezüglichlichen Entscheidungen findet kein Rechtsmittel statt (§. 401 St. B. D.).

Da in dieser Beziehung in dem Hauptstücke von dem Verfahren in Uebertretungsfällen nichts besonderes angeordnet ist, so folgt daraus, daß der Strafausschub bei dem erkennenden Bezirksgerichte anzufuchen ist, und von diesem abgeschlagen oder bis zur Dauer von sechs Wochen bewilligt werden; ein längerer Strafausschub aber nur von dem Oberlandesgerichte zugestanden werden kann. Es folgt dieß auch aus §. 13 Z. 2 St. B. D., nach welchem den Gerichtshöfen erster Instanz nur die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Erkenntnisse und Verfügungen der Bezirksgerichte zusteht, während ein Strafausschubgesuch kein Rechtsmittel ist.

Der Vollzug der gegen eine Militär- (Landwehr-) Person verhängten Freiheitsstrafe, welche nicht sechs Monate übersteigt, ist auf Verlangen der zuständigen Militär- (Landwehr-) Behörde zu verschieben, wenn der Verurtheilte zur Dienstleistung einberufen wird (§. 401 St. B. D.).

In diesem Falle muß das Bezirksgericht den Strafausschub für die ganze Dauer der Einberufung zugestehen.

III. Von den Gnabengesuchen.

Eine in dem Gesetze nicht vorbedachte Nachsicht oder Milde rung der Strafe steht nur dem Kaiser zu (§. 411 St. B. D.).

Gnabengesuche haben in der Regel keine ausschließende Wirkung (§. 411 St. B. D.). Wenn jedoch in Uebertretungsfällen ein Gesuch um Milde rung oder Nachsicht der Strafe noch vor Antritt der Strafe eingebracht wurde, und sich auf solche rücksichtswürdige Umstände stützt, welche erst nach dem ergangenen Urtheile hervorgetreten sind, kann mit der Vollstreckung der Strafe innegehalten werden, insoferne sonst der Zweck des Gesuches ganz oder zum Theile vereitelt würde (§. 482 St. B. D.).

Gnabengesuche sind bei dem Gerichte, welches in erster Instanz erkannt hat, anzubringen, oder, wenn sie anderswo überreicht wurden, an dasselbe zu leiten. Dieses hat das Gesuch zu prüfen und dasselbe zurückzuweisen, wenn es nicht findet, daß wichtige Gründe für die Milde rung oder Nachsicht der Strafe sprechen. Im entgegen gesetzten Falle legt es dasselbe mit seinem Antrage dem Oberlandesgerichte vor, welches darüber nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes Beschluß faßt und das Gesuch entweder zurückweist oder dasselbe mit seinem Antrage dem Justizminister vorlegt.

Gegen die Zurückweisung eines Gnabengesuches durch eines der genannten Gerichte findet keine Beschwerde statt (§. 411 St. P. O.)

Rücksichtlich der Vorlage an das Oberlandesgericht gilt die zuvor bei den Gesuchen um Strafaufschieb gemachte Bemerkung.

Befindet sich der Gnabenerwerber bei einem andern als dem erkennenden Bezirksgerichte in der Strafe (vgl. o. S. 494), so ist dieses um die im §. 411 St. P. O. erwähnte Äußerung über den Gesundheitszustand und das Betragen des Sträflings anzugehen, oder dasselbe hat — wenn das Gnabengesuch bei demselben angebracht wurde — diese Äußerung zugleich mit dem Gnabengesuche an das erkennende Bezirksgericht zu übermitteln.

Achtzehnter Abschnitt.

Von dem Verfahren wider Unbekannte, Abwesende und Flüchtige.

Wenn der Thäter einer Uebertretung nicht bekannt ist oder nicht vor Gericht gestellt werden kann, so muß doch die Erhebung der Beschaffenheit der That auf Antrag des Staatsanwaltes mit der vorschriftsmäßigen Sorgfalt und Genauigkeit gepflogen werden. Das Verfahren ist in solchen Fällen erst, wenn keine Anhaltspunkte zu weiteren Nachforschungen mehr vorhanden sind, bis zur künftigen Entdeckung oder Auffindung des Thäters einzustellen (§. 412 St. P. O.).

Wenn ein Abwesender, von dem es jedoch nicht wahrscheinlich ist, daß er flüchtig geworden sei, einer Uebertretung beschuldigt erscheint, und die Bedingungen zu einem Haftbefehle nach §. 175 St. P. O. nicht vorhanden sind, so ist nur die Erforschung seines Aufenthalts einzuleiten und erst, wenn er nach dessen Ermittlung auf die an ihn ergangene Vorladung nicht erscheint, ist ein Vorführungsbefehl gegen ihn zu erlassen (§. 413 St. P. O.).

Kann dem Beschuldigten die Vorladung nicht zugestellt werden, so hat das weitere Verfahren bis zu seiner Betretung auf sich zu beruhen. Die Ausfertigung von Steckbriefen ist unzulässig; dagegen kann in wichtigeren Fällen den Behörden eine Beschreibung der Person des Beschuldigten mitgeteilt werden (§. 452, Z. 2 St. P. O.). Diese Personbeschreibung kann den Behörden mit der Aufforderung mitgeteilt werden, in Fällen der Auffindung an das Strafgericht, welches die Personbeschreibung erlassen hat, die Mitteilung zu machen (§. 416 St. P. O.).

Neunzehnter Abschnitt.

Von dem Strafverfahren in Presssachen bei dem Bezirksgerichte.

Für das Strafverfahren wegen Uebertretungen gegen das Pressgesetz gelten alle bisher besprochenen Vorschriften für das Strafverfahren in Uebertretungsfällen überhaupt, soweit nicht in dem folgenden etwas abweichendes bestimmt ist (§. 483 St. P. O.).

Das Strafrichteramt in Presssachen steht ausschließlich den Gerichten zu. Zur Verhandlung und Entscheidung sind, wenn es sich um Uebertretungen handelt, die Bezirksgerichte, in Ansehung der durch den Inhalt eines Druckwerkes begangenen Verbrechen und Vergehen aber die Geschworenengerichte berufen (§. 484 St. P. O.). Inwieferne durch den Inhalt einer Druckschrift eine Uebertretung begangen werden kann, für welche schon das Bezirksgericht zuständig ist, wurde oben (S. 275—278, dann 279) ausführlich erweitert.

Die besonderen Vorschriften über die Zuständigkeit zum Strafverfahren bei Pressübertretungen (§§. 485 und 486 St. P. O.) wurden schon oben (S. 370) angeführt, und es muß hier nur noch bemerkt werden, daß, wenn wegen des Inhaltes einer Druckschrift, deren Druckort unbekannt ist, oder im Auslande liegt, das Strafverfahren eingeleitet wird, der Staatsanwalt hievon sogleich die Anzeige an die Ministerien der Justiz und des Innern zu machen hat (§. 19 Amtsinstruction z. Press-Ges.).

Druckschriften, welche gegen die Vorschriften des Pressgesetzes ausgegeben oder verbreitet werden, oder welche ihres Inhaltes wegen im öffentlichen Interesse zu verfolgen sind, können von der Sicherheitsbehörde unmittelbar oder auf Veranlassung des Staatsanwaltes mit Beschlag belegt werden.

In allen anderen Fällen kann der Beschlag nur von dem Gerichte über eine Klage und den darin gestellten Antrag des Privatanklägers angeordnet werden.

Gegen die Verfügung einer vorläufigen Beschlagnahme findet keine abgeordnete Beschwerde statt.

Die von der Sicherheitsbehörde unmittelbar oder auf Veranlassung des Staatsanwaltes vorgenommene Beschlagnahme ist dem Staatsanwalte desjenigen Ortes, wo das zum Strafrichteramt berufene Gericht seinen Sitz hat, binnen vierundzwanzig Stunden unter Anschluß eines Exemplars der Druckschrift anzuzeigen (§. 487 St. P. O.).

Hat der Staatsanwalt die Beschlagnahme einer Druckschrift veranlaßt, so hat er binnen drei Tagen, vom Zeitpunkte des ihm angezeigten Vollzuges, bei dem Bezirksgerichte um die Bestätigung der Beschlagnahme einzuschreiten.

In jenen Fällen, in welchen die Sicherheitsbehörde die Beschlagnahme unmittelbar verfügt, hat der Staatsanwalt binnen drei Tagen, vom Tage der erhaltenen Anzeige, entweder die Aufhebung der Beschlagnahme durch

die Sicherheitsbehörde oder die Bestätigung derselben, wie im vorhergehenden Falle, zu veranlassen (§. 488 St. P. D.).

Das Gericht hat binnen drei Tagen die Bestätigung oder Aufhebung der Beschlagnahme auszusprechen. Erfolgt die Bestätigung derselben binnen acht Tagen nach deren Vornahme nicht, so ist, wenn nicht eine von dem Staatsanwalt gegen die Verweigerung der Bestätigung eingebrachte Beschwerde sich im Zuge befindet, die Beschlagnahme erloschen und auf Verlangen der Partei von der Sicherheitsbehörde die Aufhebung derselben zu verfügen.

Die bestätigte Beschlagnahme bleibt bis zur endgiltigen Entscheidung in der Hauptsache wirksam (§. 490 St. P. D.).

Die Nichtbefolgung der Vorschriften des §. 488 St. P. D. oder die Aufhebung der Beschlagnahme hindert jedoch nicht die weitere strafgerichtliche Verfolgung (§. 489 St. P. D.).

Innerhalb acht Tagen nach erfolgter Bestätigung der Beschlagnahme hat der Staatsanwalt, insofern dieß nicht schon geschehen ist, den im §. 451 St. P. D. vorgeschriebenen Antrag auf gesetzliche Bestrafung zu stellen, wibrigenfalls die Beschlagnahme erloschen und auf Verlangen der Partei aufzuheben ist (§. 490 St. P. D.).

Im Falle der Erlöschung oder Aufhebung einer von der Sicherheitsbehörde unmittelbar oder auf Veranlassung des Staatsanwaltes vorgenommenen Beschlagnahme gebührt dem durch diese Beschlagnahme Beschädigten der Ersatz des erweislichen Schadens aus der Staatscasse, jedoch im Falle der ausdrücklichen Aufhebung nur dann, wenn hiebei die Beschlagnahme als weder durch den Inhalt der Druckschrift, noch durch eine Außerachtlassung der in dem Pressgesetze enthaltenen Vorschriften gerechtfertigt erkannt wird. Dieser Ersatzanspruch ist bei sonstigem Verluste innerhalb der nächsten vierzehn Tage bei dem Gerichte nachzuweisen.

Das Gericht hat hierüber nach vorläufiger Vernehmung des Staatsanwaltes unter Vorbehalt der binnen acht Tagen zu überreichenden Beschwerde zu entscheiden (§. 491 St. P. D.).

Der Ersatz aus der Staatscasse gebührt also nur dann, wenn das Gericht die Beschlagnahme als gänzlich ungerechtfertigt erklärt hat, oder wenn dieselbe durch ein Verschümmiß des Anklägers oder des Gerichtes (§. 489 St. P. D.) erloschen ist.

Wird in dem Inhalte einer Druckschrift zwar der Thatbestand einer strafbaren Handlung befunden, jedoch auf Einstellung der Voruntersuchung oder auf Freisprechung des Angeklagten erkannt, so hat das Gericht doch nach Maßgabe der Gesetze die gänzliche oder theilweise Vernichtung der für strafbar erklärten Druckschriften zu verfügen und das Verbot der weiteren Verbreitung derselben auszusprechen (§. 492 St. P. D., und vgl. das oben S. 279 und 280 gesagte).

Der Staatsanwalt kann, auch wenn er gegen keine bestimmte Person eine Anklage erhebt, im öffentlichen Interesse begehren, daß das Gericht darüber erkenne, ob der Inhalt einer Druckschrift eine strafbare Handlung begründe, und daß es in diesem Falle das Verbot der weiteren Verbreitung der Druckschrift ausspreche. Hierüber erkennt, wenn es sich um eine Uebertretung handelt, das zuständige Bezirksgericht nach Anhörung des Staatsanwaltes in nicht öffentlicher Sitzung, ohne daß durch ein solches Erkenntniß

dem etwa später gegen eine bestimmte Person einzuleitenden Strafverfahren vorgegriffen wird.

Gegen die Entscheidung des Gerichtes, welche im Falle der Erlassung des Verbotes am Sitze des Gerichtes öffentlich anzuschlagen und durch die amtliche Zeitung kundzumachen ist, kann von jedem Betheiligten binnen acht Tagen nach der Kundmachung der Einspruch erhoben werden, über welchen das Gericht in öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Staatsanwaltes und des den Einspruch erhebenden zu entscheiden hat (§. 493 St. P. D.).

Die Beschwerde gegen die von den Bezirksgerichten nach den §§. 487, 489, 491 und 493 gefällten Entscheidungen geht an den Gerichtshof erster Instanz. Ein weiterer Rechtszug steht nicht offen (§. 494 St. P. D.).

A n h a n g.

Vorschriften über die Geschäftsordnung der Bezirksgerichte in Strafsachen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Anordnungen über die Behandlung der strafgerichtlichen Angelegenheiten und die Amtsverrichtungen der Gerichtspersonen.

Allgemeine Pflichten der Strafgerichte.

Die Gerichte, welchen die Strafgerichtsbarkeit anvertraut ist, und deren Organe haben durch unermüdeten Eifer in der Erforschung der strafbaren Handlungen und Verfolgung der Thäter, durch zweckmäßiges Verfahren, Genauigkeit und Strenge in der Untersuchung, mögliche Schonung des Beschuldigten, gerechte Anwendung des Strafgesetzes und pflichtmäßige Beschleunigung aller Amtsverrichtungen, ihren Beruf getreu zu erfüllen, damit die Kraft des Gesetzes aufrecht erhalten, und dem Gesetzübertreter die Hoffnung auf Straflosigkeit benommen werde.

Sie sollen, frei von Leidenschaft oder vorgefaßter Meinung, nur gesetzliche und mit Ueberlegung gewählte Mittel zur Entdeckung und Ueberführung der Schuldigen anwenden, und dadurch die schweren Folgen eines willkürlichen und zweckwidrigen Gebrauches ihrer Amtsgewalt für den Einzelnen und das allgemeine Wohl verhüten (§. 1 St. G. Z.).

Die Strafgerichte müssen zu jeder Stunde bereit sein, dringende Amtsgeschäfte zu besorgen, insbesondere Anzeigen über strafbare Handlungen anzunehmen und Beschuldigte, die der Flucht verdächtig sind, zu verfolgen und zur Haft zu bringen.

Dienstverrichtungen, die sich nicht ohne Nachtheile verschieben lassen, dürfen auch an Sonn- und Feiertagen nicht abgelehnt oder unterbrochen werden.

Zu diesem Ende hat der Gerichtsvorsteher zu verfügen, daß die erforderliche Anzahl von Beamten wechselweise auch an Sonn- und Feiertagen im Amte erscheine (§. 2 St. G. Z.).

Strafgerichtliche Geschäfte sind in der Regel vor anderen Amtsgeschäften vorzunehmen.

Insbesondere sind zu beschleunigen:

Alle Amtshandlungen, welche sich auf die Erhebung der Beschaffenheit der That und deren sichtbaren Spuren, oder auf die Erforschung, Ergreifung und Ueberweisung des Thäters beziehen, insoweit der Erfolg dieser Amtshandlungen durch Vertilgung der Spuren, durch die Flucht des Thäters, oder auf andere Weise vereitelt werden könnte; Untersuchungen wegen strafbarer Handlungen, welche allgemeines Aufsehen oder Aergerniß verursacht haben, oder welche leicht größere Ausbreitung erlangen könnten; endlich diejenigen Amtshandlungen, von welchen die Befreiung eines Verhafteten aus dem Gefängnisse, oder die Aburteilung eines Verhafteten, der nur eine kurze Freiheitsstrafe zu erwarten hat, abhängt.

Jede schuldbare Verzögerung ist an dem Schuldtragenden zu ahnden. Auch kann derselbe nach Umständen verhalten werden, die durch die Verzögerung verursachten Kosten dem Staatsschatze zu ersetzen, und dem Beschuldigten wegen unnöthiger Verlängerung der Haft eine angemessene Entschädigung zu leisten (§. 3 St. G. Z.).

Diese letzte Bestimmung ist gegenwärtig in den §. 8 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 142 R. G. B. (o. S. 303) übergegangen, und der §. 190 St. P. O. verfügt: Die Untersuchungshaft, sowie die vorläufige Verwahrung sind sofort aufzuheben, sobald die Gründe derselben entfallen. Sämmtliche am Strafverfahren beteiligten Behörden sind verpflichtet, auf die möglichste Abkürzung dieser Haft hinzuwirken. Ist der Beschuldigte bloß aus dem im §. 175, Z. 3, St. P. O. erwähnten Grunde in Haft, so darf diese in der Regel nicht über zwei Monate ausgedehnt werden. Eine Ausnahme hievon, jedoch auch nur in der Ausdehnung bis auf höchstens drei Monate, vom Tage der Verhaftung angefangen, kann auf Antrag des Staatsanwaltes oder des Untersuchungsrichters von dem Gerichtshofe zweiter Instanz aus sehr wichtigen Gründen und bei besonders weitwichtigen Untersuchungen bewilligt werden.

Der Gerichtsvorsteher hat mit Sorgfalt darüber zu wachen, daß die im §. 190 St. P. O. bestimmte längste Dauer der Collusionshaft nicht überschritten werde (§. 26 B. V.).

Das Bezirksgericht hat, wenn eine Verfügung über die Haft durch den staatsanwaltschaftlichen Functionär nicht rechtzeitig erfolgt, die Anzeige an den Staatsanwalt zu erstatten (§. 27 B. V., und vgl. §. 14 B. V. o. S. 352 und §. 104 B. V. o. S. 360).

Zu dem Verkehre mit der Staatsanwaltschaft hat der Bezirksrichter darüber zu wachen, daß das der gegenseitigen Achtung entsprechende und auf wechselseitige Unterstützung zum Besten des Dienstes gerichtete Verhältniß stets ungestört erhalten werde. Sollte er jedoch wahrnehmen, daß der staatsanwaltschaftliche Functionär die Grenzen seiner Amtswirksamkeit überschreitet, oder einen nachtheiligen Einfluß auf den Geschäftsgang nimmt, so hat er hievon dem Staatsanwalt am Gerichtshofe erster Instanz Nachricht zu geben und um Abhilfe zu ersuchen (§. 5 St. G. Z., und vgl. §. 106 B. V., o. S. 360).

Vorbereitung des Verfahrens.

Zu jeder Erhebung hat sich der Richter durch sorgfältige Ueberlegung der Thatsachen und Verhältnisse, worauf die Untersuchung nach dem gesetzlichen Begriffe der in Frage stehenden strafbaren Handlung, und dem Zwecke des Strafverfahrens (§. 91 St. P. D.) gerichtet werden muß, gehörig vorzubereiten, damit zur Sache nicht gehörige Nachforschungen vermieden und keine wesentlichen Umstände übergangen werden (§. 12 St. G. 3.).

Der §. 91 St. P. D. bezeichnet als Zweck der Voruntersuchung, die gegen eine bestimmte Person erhobene Anschuldigung einer strafbaren Handlung einer vorläufigen Prüfung zu unterwerfen und den Sachverhalt soweit in's Klare zu setzen, als es nöthig ist, um jene Momente festzustellen, welche geeignet sind, entweder die Einstellung des Strafverfahrens herbeizuführen oder die Veretzung in Anklagestand und die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung vorzubereiten, welche Anordnung auch auf die Vor-erhebungen in Uebertretungsfällen (o. S. 393) ihre stimmungsmäße Anwendung findet.

Aufnahme von Protokollen.

Die dießfalls in den §§. 101, 104, 105, 106 und 107 St. P. D., dann in den §§. 16, 17 und 18 B. B. gegebenen Vorschriften wurden schon oben S. 395 angeführt.

Aufnahme von Anzeigen.

Wird bei dem Bezirksgerichte eine Anzeige mündlich angebracht, so ist hierüber ein Protokoll aufzunehmen und der Anzeiger auf solche Art einzuzunehmen, daß für die weiteren Amtshandlungen die erforderliche Grundlage gewonnen werde. Amtshandlungen, welche einen Aufschub nicht zulassen, können selbst vor der Aufnahme des Protokolls vorgenommen werden (§. 9 B. B.).

Der Bezirksrichter ist verpflichtet, falls ihm im Laufe seiner Amtshandlung Umstände bekannt werden, welche auf eine strafbare Handlung oder auf einen Thäter hinweisen, von welchen der Staatsanwalt noch keine Kenntniß hat, diesen ungesäumt hievon zu verständigen (§. 10 B. B.).

Schriftliche Anzeigen und Gesuche, insbesondere Gnabengesuche, dürfen aus dem Grunde allein, daß sie von dem Anzeiger oder Bittsteller nicht eigenhändig gefertigt sind, oder das beigelegte Handzeichen nicht weiter bestätigt ist, nicht verworfen werden.

Mit Anzeigen dieser Art ist nach Vorschrift der §§. 86 und 87 St. P. D. (o. S. 390) vorzugehen, rücksichtlich anderer Eingaben aber nöthigenfalls vorläufig zu erforschen, ob dieselben von der bezeichneten Person herrühren (§. 15 St. G. 3.).

Einlieferung von Beschuldigten.

Die Gerichtsvorsteher haben die Verfügung zu treffen, daß jede Verhaftung und Einlieferung eines Verhafteten ihnen unverweilt zur Kennt-

niß gebracht und daß der Verhaftete vorläufig in Verwahrung genommen werde.

Die Einlieferung ist dem Richter, welchem die Führung der Strafsache obliegt, ungesäumt bekannt zu geben, damit die einzuleitenden Schritte rechtzeitig und, wenn im Gesetze für die Amtshandlung eine Frist angeordnet ist, innerhalb der gesetzlichen Frist stattfinden können.

Von jeder Uebernahme in Haft ist, insoferne es sich nicht um Privat- oder Subsidiar-Anlagen handelt, der Staatsanwalt zu verständigen.

Wenn die Festnehmung mehrerer Personen nach §. 181 St. P. D. stattfindet, ist die Bestimmung des §. 17 der Instruction für die Strafgerichte vom 16. Juni 1854 anzuwenden (§. 23 B. B.).

Der berufene §. 17 St. G. 3. ordnet an: Kann wegen der großen Anzahl der in einer Untersuchung vor Gericht gestellten Beschuldigten die Vernehmung derselben durch einen einzigen Untersuchungsrichter nicht mit der erforderlichen Schnelligkeit geschehen (§. 179 St. P. D.), und ist insbesondere in dem Falle des §. 181 der St. P. D. zu besorgen, daß die Entscheidung, welche der angehaltenen Personen in Untersuchungshaft zu bleiben haben, nicht binnen drei Tagen werde erfolgen können, so hat der Gerichtsvorsteher die Verhöre, soweit es zulässig erscheint, von mehreren mit den Erfordernissen zur Ausübung des Richteramtes versehenen Beamten vornehmen zu lassen.

Amtshandlungen außerhalb des Gerichtssitzes.

Amtshandlungen, welche ohne Nachtheil für die Untersuchung an dem Gerichtssitze vorgenommen werden können, sollen nicht außerhalb desselben vorgenommen werden.

Wenn der Zweck des Untersuchungsverfahrens wirklich erfordert, daß eine strafgerichtliche Amtshandlung außerhalb des Gerichtssitzes vorgenommen werde, so sind die richterlichen Hilfsbeamten des Bezirksgerichtes (§. 4 B. B., o. S. 354) verpflichtet, hiezu, Fälle der äußersten Dringlichkeit ausgenommen, die Genehmigung des Gerichtsvorstehers einzuholen (§. 21 St. G. 3.).

Beamte, welche diese Zustimmung einzuholen unterlassen, und Bezirksrichter selbst, welche Amtshandlungen, die ohne Nachtheil für die Untersuchung im Gerichtssitze vorgenommen werden könnten, außerhalb desselben vornehmen, sind nach Beschaffenheit der Umstände des Anspruches auf die Reisekosten und Diäten verlustig zu erklären, und zum Erfatze der dem Staate ohne Noth verursachten übrigen Kosten zu verurtheilen.

Für den Erfatz der verursachten Kosten sind auch diejenigen Gerichtsvorsteher verantwortlich, welche zur Vornahme von Amtshandlungen außerhalb des Gerichtssitzes ohne hinreichenden Grund ihre Zustimmung ertheilen (§. 22 St. G. 3.).

Die Beobachtung der §§. 21 und 22 St. G. 3. wurde durch Justizministerialerlaß vom 6. Mai 1874, Z. 5560, neuerlich eingeschärft.

Geschäftsverkehr mit dem Staatsanwalt.

Die Anwesenheit des Staatsanwaltes bei Augenscheinen, Hausdurchsuchungen und anderen Untersuchungshandlungen, über welche ein Protokoll aufgenommen wird, ist in dem letzteren ersichtlich zu machen.

Zur vorläufigen Verständigung des Staatsanwaltes von Amtshandlungen dieser Art genügt es, wenn der Bezirksrichter auf dem Actenstücke die beabsichtigte Vornahme derselben mit Beifügung der Zeit und des Ortes anmerkt, und das Actenstück dem Staatsanwalt zur Einsicht und Fertigung mittheilt.

Im Falle einer bloß mündlichen Eröffnung ist nöthigenfalls von dem Staatsanwalt eine schriftliche Bestätigung über die erfolgte Verständigung zu verlangen, und den Acten beizuschließen (§. 23 St. G. B.).

Die Concepte der Anträge und Ausfertigungen, welche der Richter vorläufig dem Staatsanwalt mitzutheilen findet, sind dem letzteren im kurzen Wege zur Anmerkung seiner Zustimmung oder seiner abweichenden Ansicht auf dem mitgetheilten Actenstücke, oder auf einem beigelegten Bogen zu übergeben.

Zur Bewirkung eines Einverständnisses kann die weitere Rücksprache auch mündlich gepflogen, und der Erfolg auf dem mitgetheilten Entwurfe angemerkt werden.

Die bloße Mittheilung von Acten an den Staatsanwalt ist im Tagebuche anzumerken (§. 24 St. G. B.).

Den das Benehmen des staatsanwaltschaftlichen Functionärs regelnden §. 106 B. V. f. v. S. 360.

Führung des Tagebuches.

In Uebertretungsfällen ist ein Tagebuch nur dann anzulegen, wenn noch andere Acten als die Anzeige, das Verhandlungsprotokoll und das Urtheil sich ansammeln.

Findet die Ausscheidung einer Strassache statt (§§. 57, 58 St. G. B.), so ist über die ausgeschiedene Strassache ein besonderes Tagebuch anzulegen und in beiden Tagebüchern die gegenseitige Beziehung ersichtlich zu machen.

Die erfolgte Ausscheidung der Actenstücke ist im Tagebuche der zuerst anhängig gewordenen Strassache anzumerken.

Werden dieselben Actenstücke in beiden Strassachen benötigt, so können nach Bedarf da, wo die Originalien nicht beiliegen, Abschriften der Actenstücke angeschlossen werden (§. 13 B. V.).

Das Tagebuch ist sammt den dazu gehörigen Acten im Gerichtszimmer zu verwahren. Jede Eintragung in dasselbe muß sogleich geschehen, und es ist daher nicht gestattet, das Tagebuch erst dann anzulegen oder zu vervollständigen, wenn schon mehrere Acten nach und nach eingelangt sind, oder die Untersuchung geschlossen werden soll (§. 25 St. G. B.).

In das Tagebuch sind alle in einer Strassache einlangenden Eingaben, Erlässe höherer Behörden, aufgenommenen Protokolle, gestellten Anträge und Concepte von Ausfertigungen in chronologischer Ordnung einzutragen, und die einzelnen Actenstücke mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen.

Auch die Beilagen und Unterbeilagen der einzelnen Actenstücke, und die Gegenstände der Uebertretung oder andere zur Untersuchung gehörige Sachen (§. 98 der St. P. O.) sind in dem Tagebuche zu verzeichnen und mit der Tagebuchzahl des Actenstückes, zu welchem sie gehören, zu versehen.

Wird ein Actenstück später ausgeschieden, so ist dieß im Tagebuche mit Anführung der Geschäftszahl, aus deren Anlaß die Ausscheidung erfolgt ist, anzumerken.

Wird ein Actenstück nur für einige Zeit herausgenommen, so ist dieses auf einem an die Stelle desselben zu legenden Blatte anzumerken (§. 26 St. G. B.).

Wird ein abgefordert angelegtes Tagebuch in der Folge Bestandtheil des Tagebuches über eine andere Untersuchung (§§. 51, 56, 64 der St. P. O.), so ist es abzuschließen, und sammt allen dazu gehörigen Acten dem Tagebuche dieser letzteren Untersuchung als ein einziges Actenstück, beizulegen (§. 27 St. G. B.).

In Fällen, wo die Einsendung der Acten an das Berufungsgericht oder an ein anderes Gericht nicht rückfichtlich aller Mitschuldigen gleichzeitig geschehen kann, muß den Acten eine Abschrift des Tagebuches über die ganze Untersuchung angeschlossen, und darin bemerkt werden, welche Actenstücke zur Fortsetzung des Verfahrens gegen die Mitschuldigen zurückbehalten worden sind (§. 28 St. G. B.).

In Fällen, in welchen kein Tagebuch angelegt wurde, ist im Eingange des Protokolles über die Hauptverhandlung (§. 451 St. P. O.) die Anzeige oder das Protokoll über die Einvernehmung des Anzeigers anzuführen und dem Acte beizulegen (§. 29 St. G. B.).

Gegenseitige Unterstützung der Gerichte.

Die Gerichtsbehörden haben sich gegenseitig allen, zur Erreichung des Zweckes ihrer Amtsverrichtungen dienlichen Beistand zu leisten, und die hierzu erforderlichen Amtsacten in Urschrift oder Abschrift mitzutheilen.

Insbesondere haben sie die erhaltenen Nachrichten über Orte, wo der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen ihren Aufenthalt oder Zusammenkünfte haben, von strafbaren Handlungen herrührende Gegenstände verwahren oder veräußern, Werkzeuge zur Verübung strafbarer Handlungen anfertigen lassen oder verbergen, ferner die Nachrichten über verabredete Zeichen, besondere Erfindungen, Kunstgriffe und andere Mittel zur leichteren Ausführung von Uebelthaten mitzutheilen (§. 31 St. G. B.).

Sind die in Erfahrung gebrachten Umstände so beschaffen, daß dadurch allgemeine Verfügungen an die Behörden eines oder mehrerer Gerichtsbezirke nöthig erscheinen, so ist dem Oberlandesgerichte die Anzeige zu erstatten, damit nöthigenfalls im Einvernehmen mit der politischen Landes- oder Polizeibehörde die erforderlichen Maßregeln getroffen werden.

Nach Beschaffenheit der Umstände ist die Rundmachung der erforderlichen Mittheilungen durch das, von der obersten Polizeibehörde ausgegebene Central-Polizeiblatt zu veranlassen (§. 32 St. G. B.).

Die nach den bestehenden Vorschriften den Gerichten obliegende Mittheilung wichtiger Vorkommnisse an das Central-Polizeiblatt hat, wenn die

Nothwendigkeit derselben eintritt und das Gericht mit der Sache noch nicht befaßt ist, durch die Staatsanwaltschaft zu geschehen (§. 79 W. B.).

Ueber das Central-Polizeiblatt wurde durch Just. Min. Erl. vom 31. Oct. 1853, Z. 17868, folgendes bestimmt:

Die k. k. oberste Polizeibehörde beabsichtigt laut des % zulegenden Programms vom 1. Nov. l. J. ein Central-Polizeiblatt herauszugeben und hat das Ersuchen an das k. k. Justizministerium gestellt, daß sämtliche k. k. Strafgerichte und Staatsanwaltschaften angewiesen werden mögen, die bei diesen Behörden vorhandenen und für den Zweck des Blattes geeigneten Materialien demselben so reichhaltig als möglich und jeweilig zugleich mit der größten Beschleunigung durch unmittelbare Zusendung „an das Redactionsbureau des Central-Polizeiblattes bei der obersten Polizeibehörde (jetzt k. k. Polizeidirection) in Wien“ zuzumitteln.

Um nun zu dem durch die Herausgabe dieses Blattes beabsichtigten und für die öffentliche Sicherheit im allgemeinen und insbesondere für die Strafrechtspflege höchst wichtigen Zwecke in seinem Bereiche mitzuwirken, sieht sich das Justizministerium nach gepflogenen Einvernehmen mit der obersten Polizeibehörde veranlaßt, die Gerichte und Staatsanwaltschaften anzuweisen, die in dem Programme ange deuteten Mittheilungen der Redaction des gedachten Central-Polizeiblattes jeweilig mit der größten Beschleunigung zuzusenden, wobei jedoch folgende, aus den bestehenden Gesetzen sich ergebende Rücksichten zu beobachten sind; daß

a) Mittheilungen aus noch anhängigen strafgerichtlichen Untersuchungen zum Behufe der Verlautbarung durch das gedachte Centralblatt nur mit der größten Vorsicht und nur dann geschehen dürfen, wenn sich aus der Verlautbarung in diesem Blatte durchaus kein Nachtheil für die Strafrechtspflege überhaupt und speciell für die Zwecke des einzelnen, noch anhängigen Strafprocesses, daher insbesondere nicht besorgen läßt, daß durch die Bekanntwerdung geheim zu haltender Umstände eine Collision mit Theilnehmern und Mitschuldigen, Zeugen oder anderen Personen, oder eine Beseitigung von Gegenständen, Mitteln oder Spuren der strafbaren Handlung möglich gemacht werde; daß ferner

b) die Kundmachung der im vierten Absätze des vorliegenden Programms erwähnten „Verhaft- und Vorführungsbefehle der Strafgerichte“ nur auf derlei gegen Abwesende oder Flüchtige ausgefertigte und nicht zur Vollziehung gekommene Befehle zu beschränken ist; und daß endlich

c) die im sechsten Absätze erwähnten Kundmachungen über vorgekommene falsche Münzen, Geld- und sonstige Wertpapiere, die auf Verfälschungen im größeren Maßstabe hindeuten, nur nach vorläufiger, in jedem einzelnen Falle durch das Oberlandesgericht einzuholender Zustimmung des Finanzministeriums geschehen dürfen.

Das beigegebene Programm lautet:

Bei den meisten Polizeidirectionen in Oesterreich bestehen bereits unter verschiedenen Namen und Formen Bearbeitungen, als z. B. die Polizei-Anzeiger, die Evidenz- und Aviso-Blätter zc. zu dem Zwecke, um die Kenntniß und den Ueberblick der den Polizeibeamten wichtigeren Ereignisse, Wahrnehmungen, Persönlichkeiten zu vermitteln, und zugleich die Ausforschung, Verfolgung oder Ueberwachung sicherheitsgefährlicher Personen und Sachen zu unterstützen. Alle bis jetzt bestehenden Hilfsmittel des Polizeidienstes sind

jedoch rein provinzieller oder localer Natur, und reichen in ihrer Anlage und Verwendung nicht über die Grenzen einzelner Städte und Kronländer, in denen sie erscheinen, hinaus. Eine allgemeine, die ganze Monarchie umfassende, aus dem Gesichtspunkte der Concentration aufgefaßte und in Anwendung gebrachte Einrichtung obiger Art fehlt dermal in Oesterreich ganz. — Es ist leicht abzusehen, wie sehr die Wirksamkeit der Polizei gefördert, wie sehr sie an Schnelligkeit, an durchgreifender Kraft, an Einheit und Uebereinstimmung gewinnen würde, wenn ihr statt der bisherigen provinziellen Polizeiblätter ein die ganze Monarchie umfassendes, vom Centrum ausgehendes, und für alle Theile des Reiches gleichzeitig verwendbares Polizeiblatt zur Seite stünde.

Die oberste Polizeibehörde hat sich in dieser Erwägung für verpflichtet gehalten, die Gründung eines Central-Polizeiblattes in Antrag zu bringen. — Seine k. k. apostolische Majestät haben diesen Antrag zu genehmigen und die oberste Polizeibehörde zu beauftragen geruht, die nöthigen Einleitungen zu treffen, damit das Central-Polizeiblatt vor der Hand versuchsweise in's Leben trete. Folgende sind die Bestimmungen, welche bei der Ausführung des obigen Antrages gemäß der allerhöchsten Genehmigung maßgebend sein werden:

1. Das Central-Polizeiblatt wird bei der obersten Polizeibehörde durch ein Redactionsbureau bearbeitet und ausgegeben.

2. Das Blatt wird ohne bestimmte Zeitfolge nach Maßgabe des vorhandenen Materials, in Jahrgänge abgetheilt, mit den nöthigen Inhaltsverzeichnissen versehen, in fortlaufenden Nummern erscheinen.

3. Der Inhalt des Blattes zerfällt in vier Abtheilungen, und zwar in die Abtheilung für die Haftbefehle — in jene für die Ausforschungen — ferner in jene für die Ueberwachungen — und endlich in die Abtheilung für polizeiliche Notizen.

4. Die Abtheilung I wird dasjenige, was auf die Verfolgung und Anhaltung von Personen Bezug hat, mithin Steckbriefe, Haft- und Vorführungsbefehle der Strafgerichts- und Sicherheitsbehörden in sich begreifen.

5. In die Abtheilung II gehören die Gegenstände der polizeilichen Ausforschung, als: vermiste Personen, an ihrem Bestimmungsorte nicht eingetretene Schüblinge, Individuen, die sich der Polizeiaufsicht entziehen haben; dann in Verlust gerathene werthvolle oder wichtige Effecten und Sachen, nebst allen hierauf bezüglichen Beschreibungen und Kundmachungen, und insbesondere Kundmachungen über alle größeren Verbrechen mit dem genauen Detail des Thatbestandes und unter Anführung aller jener Daten, welche zur Ermittlung der Thäter Anhaltspunkte bieten; ferner Beschreibung aufgefundenener Sachen, die von einem Verbrechen herrühren dürften, dann von Reichnamen unbekannter Personen, deren Zustand auf verübte Verbrechen, Selbstmorde oder Unglücksfälle hinweist.

6. Die Abtheilung III ist bestimmt: für Beschreibungen, Verlautbarungen und Anordnungen über Personen, Sachen und Vorkommnisse, welche eine besondere Ueberwachung erheischen. Namentlich gehören hieher:

Verzeichnisse der aus der Monarchie Abgeschafften, Personbeschreibungen von Bagabunden, Glücksrittern, Gannern, Spielern, politisch Bemerkelten und überhaupt jenen, die in Folge ihrer Beschäftigung oder Lebensweise gefährlich erscheinen, und die deshalb bei jedesmaligem Vorkommen

näher in's Auge zu fassen sind; Beschreibungen von entwendeten oder verlorenen Pässen und anderen Legitimationspapieren, womit gefährlicher Mißbrauch getrieben werden könnte; Rundmachungen über vorgekommene falsche Münzen, Geld- und sonstige Werthpapiere, die auf Verfälschungen im größeren Maßstabe hindeuten; Personsbeschreibungen, Vorleben bemerkelter Personen, von denen abermalige Umtriebe zu befürchten sind; Personsbeschreibungen und Charakteristiken der wegen ihrer Gefährlichkeit unter besondere polizeiliche Aufsicht gestellten, insbesondere von berüchtigten Verbrechern, die aus der Strafe treten.

7. Die Abtheilung IV — das Notizenblatt — wird in sich aufnehmen: Notizen und Mittheilungen, welche den executiven Polizeidienst überhaupt berühren, und zu einer genaueren Orientirung in der Polizeisphäre beitragen. — Im einzelnen gehören hierher: Auszüge interessanter Daten aus durchgeführten Strafprocessen, welche für das polizeiliche Entdeckungswesen Fingerzeige geben; — Mittheilungen über entdeckte Complotte, Umtriebe, über gefährliche Vereine oder Verbindungen, über ihre Tendenzen und Verzweigungen, mit Beachtung des passenden Zeitpunktes; — Mittheilungen über destructive Druckschriften oder derlei bildliche Darstellungen, Umgehungen der Gesetze; — Nachrichten über auftauchende beunruhigende Gerüchte, ihre Verbreitungsweise und Quellen; Nachrichten über Unglücksfälle und andere Vorfälle, welche aus Sicherheitsrücksichten neue Vorlesungen oder Vorschriften erheischen; endlich statistische Daten im ganzen Umfange der Polizeisphäre; Ausweisungen über Leistungen einzelner polizeilicher Institute, Dienst- und Wachkörper; Nachrichten über wichtigere Veränderungen in den Organen der Polizei und über polizeiliche Einrichtungen zc.

8. Zu dem Inhalte des Central-Polizeiblattes gehören schließlich auch noch die sogenannten „Abmeldungen“, d. h. die nachträglichen Notizen, daß eine in den Abtheilungen I, II, III als zur Verhaftung, Ausforschung zc. bezeichnete Person bereits zu Stande gebracht, zum Vorschein gekommen, ein Thäter entdeckt, eine verlorene Sache gefunden worden ist u. s. w.

9. Es gilt als Grundsatz, daß von dem hier angedeuteten Materiale in das Central-Polizeiblatt nur dasjenige aufzunehmen ist, was von höherer Wichtigkeit, von nicht bloß örtlichem, sondern von allgemeinem Interesse ist, und was die polizeiliche Thätigkeit über die Grenzen eines Kronlandes hinaus in ausgedehnterem Umfange in Anspruch nimmt, oder dessen allgemeine Verbreitung unter den leitenden Organen der Polizei sich als wünschenswerth darstellt.

10. Das nach dem vorstehenden Grundsatz für das Central-Polizeiblatt sich eignende Material wird vor allem dadurch beigebracht, daß die oberste Polizeibehörde alle in ihrem Wirkungskreise ihr zu Gebote stehenden brauchbaren Daten für das Central-Polizeiblatt verwenden wird; ferner sind

11. sämtliche Polizeidirectionen und selbstständigen Polizeicommissariate des Reiches berufen, alles in ihrem Bereiche vorkommende, insofern es sich nach dem vorstehenden Plane für das Central-Polizeiblatt eignet, fortwährend einzuliefern.

12. Auch die k. k. Gensd'armerie wird alles einschlägige Materiale aus dem ganzen Bereiche ihres Wirkens zur Aufnahme in's Central-Polizeiblatt darbieten.

13. Alle zur Aufnahme in dieses Blatt bestimmten Aufsätze, Rund-

machungen, Notizen und Mittheilungen aller Art sind bloß unter Convert an das Redaktionsbureau der obersten Polizeibehörde in Wien einzusenden.

14. Es ist von hohem Belange, daß alle Einsendungen mit Umgehung aller Zwischenstellen von den einsendenden Organen unmittelbar und mit größter Schnelligkeit erfolgen, da der Werth mancher Daten oft nur in der Schnelligkeit ihres Bekanntwerdens liegt.

15. Die Einsendungen an das Redaktionsbureau sind an keine Zeit gebunden, sondern richten sich lediglich nach dem Umstande, ob ein verwendbares Materiale im Bereiche einer Polizeidirection, eines Gensd'armerieregiments u. s. w. vorliegt.

16. Das eingefangene Materiale wird von dem Redaktionsbureau stets mit der größten Beschleunigung verarbeitet, und das hieraus hervorgehende Blatt, sowie es den Druck verläßt, ebenso rasch wieder in Umlauf gesetzt.

17. Die Vertheilung der Blätter erfolgt durch Postversendung in der Regel unmittelbar an alle jene Behörden und Organe, welche bei dem Central-Polizeiblatt durch ihre Einsendungen mitwirken, oder die der obersten Polizeibehörde den Wunsch ausdrücken, gedrucktes Blatt zum Amtsgebrauche zu erhalten. — Die oberste Polizeibehörde wird die dießfällige Vertheilung ehestens einleiten, und insbesondere veranlassen, daß ihr der Bedarf der für die einzelnen Behörden und Organe nöthigen Exemplare, unter Beifügung der nominellen Adressen des Amtes oder der Person, an welche das Central-Polizeiblatt zu versenden ist, bekannt gegeben werde.

18. Hinsichtlich der Vertheilung des Central-Polizeiblattes wird von der Ansicht ausgegangen, daß dieses, die wichtigsten Interessen und Momente der Polizeigebahrung berührende Blatt für eine allgemeine Verbreitung nicht bestimmt ist, sondern hauptsächlich dazu dienen soll, die Leiter der verschiedenen, bei der Polizeiaufgabe theilhaftigen Staatsämter, als z. B. in der Sphäre der Landesbehörden, die Statthalter, die Landes-Präsidenten, ihre einschlägigen Referenten, die Kreisvorsteher, dann die Präsidenten der Ober-Landes- und Landesgerichte mit ihren bezüglichen Räten, die Oberstaatsanwälte, das Landes-Gensd'armerie-Commando mit den Regiments- und Flügel-Commandanten, endlich die Polizeidirectoren, ihre Departementsleiter und selbstständigen Exposituren u. s. w., von allem in Sicherheitsbeziehung wichtigeren schnell, verläßlich und allseitig in Kenntniß zu setzen und ihre Thätigkeit an allen Punkten des Reiches gleichzeitig für die einzelnen Vorkommnisse und Gefährdungen anzuregen.

19. Diese Bestimmung des Central-Polizeiblattes beschränkt den Gebrauch desselben auf die Grenzen des strengen Dienstvertrauens, und schließt sonach jede weitere Verlautbarung oder Verbreitung an Unberufene von selbst aus.

Diese Aufforderung zu Mittheilungen an die Redaction des Central-Polizeiblattes wurde durch den Just. Min. Erl. v. 4. Febr. 1854, Z. 1194, 22. Oct. 1854, Z. 19864, und v. 5. Jän. 1855, Z. 25150, mit dem Beifügen wiederholt, daß die Einsendung unmittelbar an das Redaktionsbureau des Central-Polizeiblattes bei der k. k. Polizeidirection in Wien (Just. Min. Erl. v. 7. Nov. 1870, Z. 13062) zu geschehen habe.

Durch Just. Min. Erl. v. 14. April 1859, Z. 4124, wurde eingeschärft, Steckbriefe und andere Beschreibungen, wenn sie außer Wirksamkeit treten, zu widerrufen.

Auch den zuständigen ausländischen Behörden ist im Strafverfahren jede angeforderte Unterstützung, insofern besondere Verordnungen nicht entgegenstehen, mit Willfährigkeit zu leisten; wenn jedoch Bedenken eintreten, bei dem Oberlandesgerichte anzufragen, welches, wenn es die Bedenken des unteren Gerichtes gegründet findet, die Weisung des Justizministers einzuholen hat (§. 33 St. G. 3.).

Zweiter Abschnitt.

Aufsicht über die Verwaltung der Strafgerichtsbarkeit.

Zuständigkeit der Aufsicht.

Die nach den §§. 90, 91 und 92 des Patentgesetzes vom 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. B., den höheren Behörden zukommende Obergewalt über die Gerichtsbehörden erster Instanz erstreckt sich auf deren Thätigkeit in Strafsachen, und auf die Erhaltung der Ordnung in den Gefängnissen, welche den Gerichten unterstehen. Sie haben daher insbesondere die im §. 93 des angeführten Patentgesetzes vorgeschriebenen Untersuchungen auch in Beziehung auf die Strafgerichtspflege vorzunehmen (§. 34 St. G. 3.).

Die Aufsicht über den Gang der Justizgeschäfte bei den Bezirksgerichten steht nach §. 6 des Gesetzes v. 11. Juni 1868, Nr. 59 R. G. B., zunächst dem Präsidium jenes Gerichtshofes erster Instanz zu, in dessen Sprengel das Bezirksgericht gelegen ist.

Bei der Untersuchung eines Gerichtes hat die dazu bestimmte Commission das Benehmen desselben sowohl im Ganzen als auch in Beziehung auf einzelne Fälle mit der Vorschrist der Gesetze zusammen zu halten; zu diesem Ende die Tagebücher über die anhängigen Untersuchungen durchzugehen, einige Untersuchungs- und Verhandlungsacten über bereits geendigte Strafsachen einzusehen, die Richtigkeit der halbjährigen Geschäftstabellen zu prüfen, sich von der gesetzmäßigen Manipulation im Einreichungsprotokolle und in der Registratur zu überzeugen, das Verfahren bei den Verhören und bei den mündlichen Schlußverhandlungen zu beobachten, endlich auch die Gefängnisse zu besichtigen, die Verhafteten ohne Weisung der Gerichtspersonen über die Art, wie sie gepflegt und behandelt werden, und über die Verschleimung der Verhöre zu befragen.

Im Falle wahrgenommener Gebrechen sind die Vorschriften der §§. 95 und 97 des Patentgesetzes vom 3. Mai 1853, Nr. 81 des R. G. B., zu beobachten (§. 35 St. G. 3.).

Die beiden bezogenen Paragraphen ordnen an: §. 95. Ueber die wahrgenommenen Gebrechen hat der abgeordnete Commissär den Gerichtsvorsteher und nach Beschaffenheit der Umstände auch andere Gerichtsbeamte zu vernehmen, übrigens aber bei seinen Amtshandlungen alles zu vermeiden, wodurch der Ehre und dem Ansehen des Gerichtes nahe getreten oder eine Verzögerung in der Geschäftsbehandlung verursacht werden könnte. Aller eigenen Anordnungen hat er sich zu enthalten, insofern nicht ein offenbar gesetzwidriges Verfahren dringende Abhilfe nothwendig macht. Ueber den Erfolg der Untersuchung hat er an das Obergerichts-Präsidium mit Bei-

fügung seines Gutachtens Bericht zu erstatten, welchem stets eine gewissenhafte Schilderung der Eigenschaften des Gerichtsvorstehers und der Beamten des Gerichtes beizufügen ist. — §. 97: Die Obergerichte und beziehungsweise deren Präsidien haben über Untersuchungen dieser Art die in ihrem Wirkungskreise gelegenen Anordnungen sogleich zu treffen, die erforderlichen übrigen Maßregeln aber unter Anschluß des Untersuchungsactes dem Justizministerium in Antrag zu bringen.

Geschäftsausweise.

Die Bezirksgerichte haben über die anhängig gewordenen Uebertretungsfälle ein Register nach dem vorgeschriebenen Formulare zu führen (§. 57 B. V.).

Eben so haben die Gerichtshöfe erster Instanz über die an sie als Berufungsgerichte einlangenden Beschwerden und Berufungen gegen Bezirksgerichte eine eigene Vormerkung nach dem dafür vorgeschriebenen Formulare zu führen (§. 61 B. V.).

Die Bezirksgerichte haben die über ihre strafgerichtliche Thätigkeit nach dem vorgeschriebenen Formulare zu verfassenden Geschäftsausweise alljährlich und zwar binnen acht Tagen nach Ablauf des Jahres an den Gerichtshof erster Instanz einzuschicken, welcher dieselben an das Oberlandesgericht vorlegt (§. 62 B. V.).

Die Gerichtshöfe erster Instanz legen Jahres-Geschäftsausweise über ihre Thätigkeit in Uebertretungsfällen nach dem vorgeschriebenen Formulare dem Oberlandesgerichte vor (§. 65 B. V.).

Dritter Abschnitt.

Einrichtung der Gefangenhäuser und Behandlung der Gefangenen.

Beschaffenheit der Gefängnisse.

Bei der Einrichtung der Gefängnisse sind, insofern es die Lage des Gebäudes und andere Umstände erlauben, im allgemeinen folgende Vorschriften zu beobachten:

1. Das Fenster, wodurch Luft und Licht in das Gefängniß kommt, soll auf keine offene Straße, sondern in einen Hof oder Gang gehen, und so in die Höhe gesetzt sein, daß weder von außen jemand hinein-, noch der Verhaftete hinaussehen, oder sich mit jemandem besprechen könne. Auch ist das Fenster mit einem starken und engen eisernen Gitter zu versehen, damit dem Verhafteten von außen nichts zugeworfen werden könne.

2. Wo die Mauern nicht dick genug, oder nicht ganz trocken sind, müssen sie innen mit Pfosten belegt werden.

3. Die Thür muß aus doppelten Pfosten bestehen, von außen durch zwei, oben und unten befestigte Sperreisen oder sogenannte Arben, und zwei daran gelegte starke Vorhängeschlösser versichert werden.

In der Mitte der Thür ist eine Oeffnung von sechs Zoll im Gevierte anzubringen, welche ebenfalls verschlossen und nur von außen aufge-

macht werden kann, und dazu dient, daß dem Gefängnisse Luft verschafft, und der Verhaftete zu allen Zeiten, ohne die Thür zu öffnen, von dem Gefängenauffeher beobachtet werden könne.

4. Die Gefängnisse sind nach Bedürfniß mit Defen zu versehen, diese aber von innen mit eisernen Stangen zu verwahren.

Auf gleiche Art ist der Rauchfang zu verwahren, und die Oeffnung zur Heizung sorgfältig verschlossen zu halten.

5. In den zur Anhaltung sehr gefährlicher Gefangener bestimmten Gefängnissen müssen eiserne, in den Fußboden stark befestigte dicke Ringe vorhanden sein (§. 43 St. G. Z.).

Zur Unterbringung kranker Gefangenen sind in jedem Gefangenhause eigene geräumige Lichte und wo möglich auf der Sonnenseite gelegene Zimmer vorzubehalten, bei deren Einrichtung zwar auf die Bedürfnisse kranker Personen die gehörige Rücksicht zu nehmen, zugleich aber die in dem §. 43 enthaltenen Vorschriften zu beobachten sind (§. 44 St. G. Z.).

Behandlung der Gefangenen.

Die Untersuchungshaft, sowie die vorläufige Verwahrung eines Beschuldigten ist mit möglichster Schonung der Person und der Ehre desselben zu vollziehen. Der Gefangene soll nur jene Beschränkungen erleiden, welche erforderlich sind, um sich seiner Person zu versichern und für die Untersuchung nachtheilige Verabredungen zu verhindern (§. 183 St. P. D.).

Mittellosen Gefangenen ist die Verpflegung in der Art zu verabfolgen, daß sie nicht härter gehalten sind, als die zur mindesten Strafe verurtheilten Sträflinge (Hfd. v. 31. Jan. 1821, Nr. 1743 Z. G. S.). — Gefangenen Israeliten kann, wenn sie krank sind, oder an hohen Festtagen, z. B. zu Ostern, auch die Kost von ihren Glaubensgenossen bereitet und gebracht werden (Hfd. v. 3. Aug. 1790, Nr. 48 Z. G. S.).

Die Verhafteten sollen, so viel möglich, jeder allein verwahrt werden. Wo diese abgesonderte Verwahrung jedes Verhafteten nicht thunlich ist, hat das Gericht dafür zu sorgen, daß nicht Personen verschiedenen Geschlechtes, Theilnehmer an derselben strafbaren Handlung, ungelübte oder jugendliche Uebelthäter mit gelübten oder erwachsenen zusammen in ein Gefängniß gebracht werden. Auch ist bei dieser Vertheilung der Untersuchungsgefangenen auf deren Bildungsstufe und auf die Art der ihnen zur Last liegenden strafbaren Handlung Rücksicht zu nehmen (§. 184 St. P. D.).

Bequemlichkeiten und Beschäftigungen, die dem Stande und den Vermögensverhältnissen des Gefangenen entsprechen, darf er sich auf seine Kosten verschaffen, insofern sie mit dem Zwecke der Haft vereinbar sind und weder die Ordnung des Hauses stören, noch die Sicherheit gefährden (§. 185 St. P. D.).

Wenn der Gefangene den Besuch eines Arztes oder eines Geistlichen seiner Confession nach eigener Wahl verlangt, oder wenn ihn Verwandte oder Personen, die mit ihm in Geschäftsverhältnissen stehen oder mit welchen er sich zu berathen wünscht, besuchen wollen, so ist die Erlaubniß hiezu unter den durch die Hausordnung gebotenen Bedingungen nicht zu verweigern. Solche Besuche finden nur in Gegenwart einer Gerichtsperson statt und können, wenn nach den Umständen des Falles aus denselben Nachtheil für

die Untersuchung zu besorgen ist, von dem Richter gänzlich untersagt werden (§. 186 St. P. D. und §. 30 W. B.).

Der Verhaftete darf nur mit Vorwissen des Richters Telegramme, Briefe und ähnliche Sendungen empfangen, oder an andere absenden, und wenn Nachtheile für die Untersuchung zu besorgen sind, nur nachdem der Richter dieselben gelesen und deren Absendung oder Aushändigung an den Verhafteten unbedenklich gefunden hat. Die Erlaubniß zur Absendung von Schreiben an höhere Justizbehörden darf dem Gefangenen nie verweigert werden (§. 187 St. P. D. und §. 30 W. B.).

Die Vorschriften der §§. 186 und 187 St. P. D. sind gemäß §. 30 W. B. auch in folgenden Fällen zu beobachten:

Dem Geistlichen, welchem die Seelsorge in dem Gefangenhause obliegt, ist zur öfterlichen Zeit, und so oft es sonst sein Dienst nach den besonderen, darüber bestehenden Vorschriften erfordert, der Eintritt in das Gefangenhause, und die Unterredung mit den Gefangenen in Gegenwart eines Aufsichtsindividuums gestattet.

Inwieferne und unter welchen Vorsichten einem, von dem Gefangenen selbst gewählten Geistlichen eine Unterredung mit demselben gestattet sei, bestimmt der §. 186 der St. P. D.

Die Beichte können Gefangene vor dem zur Seelsorge im Gefangenhause eigens bestellten Geistlichen jederzeit, vor einem anderen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Gerichtsvorstehers ablegen.

Die Ablegung der Beicht findet ohne Weisheit eines Gefängenauffsehers statt, es sind jedoch auch in diesem Falle die nöthigen Vorsichten gegen die Entweichung des Gefangenen und gegen Einverständnisse, welche den Zweck der Untersuchung vereiteln könnten, zu gebrauchen (§. 76 St. G. Z.).

Die Ertheilung der nach §. 186 St. P. D. erforderlichen Erlaubniß zur Unterredung eines Verhafteten mit anderen Personen, steht nur dem Gerichtsvorsteher zu.

Die Unterredung hat in der Regel in dem Gerichtszimmer oder in der Amtsstube des Gefängenauffsehers, und nur dann, wenn der körperliche Zustand des Verhafteten dieses unzulässig macht, in dem Gefängnisse stattzufinden.

Nur in besonders wichtigen Fällen einer angesuchten Unterredung mit einem nahen Angehörigen des Gefangenen, dessen todesgefährlicher Zustand das Erscheinen desselben in dem Gerichtshause unmdglich macht, kann von dem Gerichtsvorsteher, wenn kein Bedenken dagegen obwaltet, gestattet werden, daß die Unterredung in einem Privathause stattfinde, und der Verhaftete unter Anwendung der gehörigen Vorsichten dahin abgeführt werde.

Die zur Ueberwachung einer Unterredung bestimmte Gerichtsperson soll in wichtigeren Fällen wenigstens mit den wesentlichen Umständen der Untersuchung bekannt sein (§. 78 St. G. Z.).

Den Gefangenen ist von Zeit zu Zeit, soweit es die Beschaffenheit des Gefängnißhauses zuläßt, innerhalb der Mauern desselben der Genuß der freien Luft und Bewegung, mit Beobachtung der gehörigen Vorsichten gegen Entweichung und Einverständnisse, zu gestatten, und hiebei vorzüglich auf diejenigen Bedacht zu nehmen, für welche der Arzt den Genuß der freien Luft besonders nöthig findet (§. 68 St. G. Z.).

Der Bezirksrichter ist verpflichtet, wenigstens einmal in jeder Woche, unter Zuziehung einer Gerichtsperson, die ihm unterstehenden Gefängnisse unvermuthet zu besuchen, die Verhafteten in Abwesenheit der Gefangenwärter über ihre Verpflegung und Behandlung zu befragen und wegen Abstellung der entdeckten Gebrechen das Nöthige zu verfügen (§. 189 St. P. D.). Ueber diese Visitation ist ein Protokoll aufzunehmen (§. 31 B. V.).

Bewachung der Gefangenen.

Bei den Bezirksgerichten ist die Gefangenaufsicht durch die Gerichtsdienner und Dienersgehilfen zu besorgen, welche der Gerichtsvorsteher dazu bestimmt (§. 45 St. G. 3.).

Ueber alle Verhaftete ist ein Protokoll zu führen.

Die Rubriken dieses Protokolles sind:

1. Die fortlaufende Zahl, unter welcher der Verhaftete eingetragen wird. Diese läuft vom Anfange bis zum Ende des Jahres ununterbrochen fort. Zu Ende des Jahres sind die in Haft gebliebenen in das Protokoll des künftigen Jahres nach der Ordnung, wie sie im vorigen standen, mit wieder anfangender Zahlenreihe zu übertragen;
2. der Tag, an welchem die Uebernahme in Haft stattgefunden hat;
3. die Benennung der Behörde oder des öffentlichen Organes, durch welches die Uebergabe in die Haft geschehen ist;
4. der Vor- und Zuname des Verhafteten;
5. die Zahl des Gefängnisses und die besonderen Vorrichtungen, welche etwa zur Anwendung zu bringen sind;
6. das Betragen des Verhafteten in der Haft;
7. der Tag und die Art der Beendigung der Haft (§. 28 B. V.).

Bei jeder Uebernahme in die Haft — welche nach §. 49 St. G. 3. nur über gerichtlichen Auftrag geschehen darf (vgl. o. S. 304) — ist

1. eine genaue Beschreibung der Person und Kleidung des Verhafteten aufzunehmen;
2. der Verhaftete und dessen Kleidung genau zu durchsuchen;
3. alles, was von Schriften, Geld, Waffen oder anderen Gegenständen, womit der Verhaftete sich befreien, sich oder andere beschädigen könnte, oder was von Gegenständen oder Merkmalen einer strafbaren Handlung gefunden wird, dem Verhafteten abzunehmen, genau zu verzeichnen und in gerichtliche Verwahrung zu nehmen (§. 24 B. V.).

Bei der Bestimmung des Gefängnisses, welche der Bezirksrichter zu treffen hat, sind die Vorschriften des §. 184 St. P. D. (o. S. 514) zu beobachten (§. 24 B. V. und §. 58 St. G. 3.).

Es ist unzulässig, daß Ehegatten und Kinder eines Verhafteten, gegen welche kein gesetzlicher Grund dazu vorliegt, mit in den Verhaft genommen werden, selbst wenn sie diesen freiwillig mit ihm theilen wollten.

Wenn das Alter, die körperliche Beschaffenheit oder andere Verhältnisse der Kinder eines Verhafteten eine besondere Obforge über dieselben erfordern, so hat das Gericht entweder unmittelbar, oder mittelst der politischen oder Civilgerichtsbehörde die entsprechenden Verfügungen hiezu zu

treffen, und zu diesem Ende die Verwandten, die betreffenden Gemeinden oder Wohlthätigkeitsanstalten in Anspruch zu nehmen.

Inwieferne säugende Kinder bei der verhafteten Mutter zu belassen seien, wird dem Ermessen des Gerichtsvorstehers überlassen (§. 50 St. G. 3.).

Werden mit dem Beschuldigten außer der Kleidung, die er am Körper hat, noch andere Gegenstände dem Gerichte übergeben, so sind dieselben von dem Gefangenaufseher, in wichtigeren Fällen in Gegenwart des Richters, genau zu durchsuchen, und wenn dieselben ohne ein Verzeichniß übergeben worden sind, gehörig zu verzeichnen.

In dem Verzeichnisse ist stets ersichtlich zu machen, was bei dem Beschuldigten selbst, und was an anderen dem Gerichte übergebenen Gegenständen vorgefunden worden ist (§. 53 St. G. 3.).

Das verfaßte Verzeichniß ist von den Personen, welche bei der Durchsuchung zugegen waren, zu unterfertigen, und den Untersuchungsacten beizulegen, eine Abschrift desselben aber unter Beifügung der Empfangsbestätigung dem Uebergeber auf dessen Verlangen einzuhändigen, oder der Behörde, welche die Uebersendung der Gegenstände veranlaßt hat, mitzutheilen (§. 54 St. G. 3.).

Ist bei dem Bezirksgerichte ein Gerichtsarzt bestellt, so hat derselbe jeden in die Untersuchungshaft übernommenen Beschuldigten, mit Beobachtung der besonderen hierüber bestehenden Vorschriften zu untersuchen, über den körperlichen Zustand desselben, und über die an dem Verhafteten allenfalls wahrgenommenen Verletzungen, Gebrechen oder bemerkenswerthen Merkmale anderer Art, einen Befund auszufertigen, und dem Gerichte zu übergeben.

Körperliche Gebrechen und andere besondere Merkmale sind mit Beziehung auf diesen Befund auch in der Personbeschreibung ersichtlich zu machen (§. 55 St. G. 3.).

Pflichten des Aufsichtspersonales.

Die vorzüglichsten Pflichten der Gefangenaufseher sind im allgemeinen: Folgsamkeit, genaue Befolgung des Dienstes, Verschwiegenheit, Treue, Mäßigkeit, ernstes und gelassenes Benehmen (§. 62 St. G. 3.).

Die Gefangenwärter haben die Gefangenen mit Schonung und Gelassenheit zu behandeln, sich aller Beschimpfungen und Vorwürfe gegen sie zu enthalten, und an die Verhafteten außer dem Falle, daß sie von denselben angegriffen, oder durch Widerspännigkeit an ihren Dienstverrichtungen gehindert werden, nicht eigenmächtig Hand anzulegen (§. 63 St. G. 3.).

Sie haben jeden Anflug, womit die Verhafteten die Ruhe und Ordnung des Hauses stören, oder geheime Einverständnisse zu unterhalten suchen, namentlich Lärmen, Singen, Pfeifen, Hinaufsteigen zu den Fenstern, Pochen und Horchen an Wänden und Thüren, abzustellen. Wenn ihre Ermahnungen ohne Erfolg bleiben, oder erhebliche Mißbräuche oder unerlaubte Einverständnisse entdeckt werden, oder wenn Streitigkeiten unter den Verhafteten vorkommen, so ist darüber dem Vorsteher des Gerichtes die Anzeige zu erstatten (§. 64 St. G. 3.).

Die Gefangenaufseher haben alle unnöthigen Gespräche mit den Verhafteten, insbesondere Unterredungen über deren Familien- oder andere An-

Gelegenheiten, über die denselben zur Last gelegten strafbaren Handlungen und den Stand der Untersuchung, über andere Gefangene und deren Verhältnisse zu vermeiden, sich zu keinem wie immer gearteten Verkehr, insbesondere zu keinem Briefwechsel der Verhafteten unter einander oder mit anderen Personen gebrauchen zu lassen, und überhaupt keinen Verkehr dieser Art zu gestatten, sondern dafür zu sorgen, daß zu geheimen Einverständnissen keine Gelegenheit gefunden werde.

Sie sind in Beziehung auf die Verpflegung und Beschäftigung der Gefangenen für die genaue Befolgung des §. 185 der Strafproceßordnung und insbesondere auch dafür verantwortlich, daß denselben keine berausenden Getränke oder andere Sachen insgeheim zugesandt oder überbracht werden.

Sie dürfen von Verhafteten nichts kaufen oder eintauschen, überhaupt mit ihnen keine Geschäfte schließen, und weder von ihnen noch in Beziehung auf ihre Dienstverrichtungen von dritten Personen irgend ein Geschenk annehmen (§. 65 St. G. B.).

Die allen Gerichtspersonen auferlegte Pflicht der Verschwiegenheit liegt auch den mit der Aufsicht über Gefangene beauftragten Personen ob.

Sie haben über die Namen und Personen der Verhafteten, über die den einzelnen Gefangenen angewiesenen Gefängnisse, über die Zahl und Lage der Gefängnisse, überhaupt über die innere Einrichtung des Gefangenhauses, die Art der Bewachung desselben, und die den einzelnen Aufsehern zugewiesenen Dienstverrichtungen, gegen jedermann unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten (§. 66 St. G. B.).

Die Gefangenaufseher sind für die stete Erhaltung der Reinlichkeit im Gefangenhause verantwortlich. Die Gefängnisse, Gänge, Treppen und andere Räume des Gefangenhauses müssen täglich gereinigt und gelüftet, die Fußböden und Geräthschaften, so oft es nöthig ist, gewaschen werden. Auch ist für die Reinlichkeit des Körpers der Verhafteten Sorge zu tragen, und insbesondere auf die Reinigung derselben bei der Uebernahme in die Haft zu sehen (§. 67 St. G. B.).

Ueber Gesuche und Beschwerden der Verhafteten, deren Erledigung dem Gerichte zusteht, und über Aeußerungen und Handlungen derselben, welche eine gerichtliche Verfügung veranlassen, oder auf eine Untersuchung Einfluß nehmen könnten, ist dem Gerichtsvorsteher die Anzeige zu erstatten.

Briefe, welche von Verhafteten zur Absendung, oder von dritten Personen zur Einhändigung an Verhaftete, der Gefangenaufsicht übergeben werden, sind jederzeit früher dem Richter zur Einsicht vorzulegen (§. 187 St. P. D. und §. 69 St. G. B.).

Der Gefangenaufseher hat bei der Verwahrung der Gefangenen die höchste Vorsicht zu beobachten. Wird er durch andere Dienstverrichtungen, Krankheit oder andere Umstände an der eigenen Besorgung der Verwahrung auch nur auf eine kurze Zeit gehindert, so darf er die ihm anvertrauten Schlüssel zu den Gefängnissen nur demjenigen überlassen, welchen der Gerichtsvorsteher dazu bestimmt (§. 70 St. G. B.).

Der Gefangenaufseher hat täglich in jedem Gefängnisse, wo sich ein Verhafteter befindet, die Wände, Defen, Thüren, Fenster und Lagerstätten, und bei gefesselten Gefangenen auch die Fesseln zu untersuchen, ob sie nicht Merkmale einer Vorbereitung zur Flucht, oder Spuren einer versuchten Ge-

walt zeigen, und ob sich nicht im Gefängnisse Gegenstände befinden, deren Besitz den Gefangenen nicht erlaubt ist.

Jeder entdeckte Unfug ist sogleich dem Gerichtsvorsteher anzuzeigen (§. 72 St. G. B.).

Diese Untersuchung ist öfter auch zur Nachtzeit vorzunehmen, insbesondere aber jede Nacht in den Gängen und Höfen des Gefangenhauses nachzusehen, ob alles in gehöriger Ordnung sei. Solche nächtliche Untersuchungen sind mit einem in einer Laterne wohl verwahrten Lichte, und in Gefängnissen, wo mehrere Verhaftete angehalten werden, mit Zuziehung wenigstens eines Gehilfen vorzunehmen, welcher ebenfalls auf die erwähnte Art mit Licht versehen sein muß (§. 73 St. G. B.).

Wenn der Gefangenaufseher ein Gefängniß betritt, soll er, besonders bei verwegenen Verhafteten, oder wo mehrere beisammen sind, stets einen zweiten Gefangenaufseher zur Seite haben.

Gleiche Vorsicht ist auch bei der Vorführung gefährlicher Gefangener zu dem Verhöre zu beobachten (§. 74 St. G. B.).

Wenn Personen, welche auf die Verwahrung und Beaufsichtigung der Gefangenen keinen Einfluß zu nehmen haben, ein Gefängniß betreten, worin sich ein Verhafteter befindet, so muß ein Gefangenaufseher dabei zugegen sein, und darüber wachen, daß kein unerlaubtes Einverständniß mit dem Verhafteten stattfindet, und ihm insbesondere bei dem Ueberbringen von Speisen und Getränken nicht insgeheim andere Sachen zugesteckt oder Nachrichten mitgetheilt werden können.

Dieselbe Vorsicht ist zu gebrauchen, wenn die bei dem Gerichte befindlichen Sträflinge zu häuslichen Verrichtungen verwendet werden. Ueberhaupt sind Berührungen derselben mit Untersuchungsgefangenen nach Möglichkeit hintanzuhalten.

Fremden Personen ist der Eintritt in das Gefangenhause nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Gerichtsvorstehers zu gestatten, und darauf zu sehen, daß auch Personen, welche wegen ihrer Vernehmung oder aus einem anderen Anlasse bei Gerichte erscheinen, nicht ohne Noth in den Gängen des Gefangenhauses verweilen (§. 75 St. G. B.).

Wenn ein Gefangener erkrankt, oder eine verhaftete Weibsperson der Entbindung nahe kommt, oder wenn der Arzt den Zustand eines erkrankten Gefangenen für lebensgefährlich erklärt, so hat der Gefangenaufseher dem Gerichtsvorsteher ungesäumt die Anzeige zu erstatten (§. 79 St. G. B.).

Die Gefangenaufseher sind bei dem Antritte ihres Dienstes mit einem schriftlichen Dienstunterrichte zu versehen, welcher alle Anordnungen des Strafgesetzes, der Strafproceßordnung und der Instruction für die Strafgerichte über die Behandlung der Gefangenen und die übrigen Pflichten des Aufsichtspersonales, enthalten muß (§. 100 St. G. B.).

Geringere Vernachlässigungen und Verletzungen der Dienstpflicht von Seite des Aufsichtspersonales sind von dem Gerichtsvorsteher, wenn Verweise fruchtlos bleiben, mit Anhaltung zu schweren Dienstesverrichtungen durch längere Zeit, oder mit Arrest bis zu vierundzwanzig Stunden zu bestrafen.

Gegen schwerere Dienstesvergehen ist Arrest bis zu acht Tagen, und nach Umständen die Dienstesentlassung zu verhängen.

Die Dienstesentsetzung muß insbesondere dann erfolgen, wenn der Gefangenenaufseher in Rücksicht auf seine Dienstesverrichtungen Geschenke annimmt, wenn er durch auffallende Sorglosigkeit die Entweichung eines Verhafteten veranlaßt, unerlaubte Einverständnisse mit Verhafteten wissentlich begünstigt, oder überhaupt durch vorsätzliche Uebertretung seiner Pflicht wichtigen Nachtheil verursacht, oder gegen welchen geringere Strafen fruchtlos geblieben sind (§. 101 St. G. Z.).

Diese schwereren Strafen werden gegen die Gefangenenaufseher bei den Bezirksgerichten über Antrag des Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz von dem Oberlandesgerichte verhängt.

Verpflegung der Untersuchungsgefangenen.

Untersuchungsgefangene können sich ihre Verpflegung nach §. 452 Z. 3 St. P. O. aus eigenem Vermögen oder durch die ihnen von anderen Personen zukommende Unterstützung verschaffen. Es dürfen hiebei jedoch die Grenzen der Mäßigkeit nicht überschritten werden.

Auch ist Verhafteten, welche die nöthige eigene Kleidung und Wäsche zum wechseln besitzen, diese in das Gefängniß mitzugeben (§. 80 St. G. Z.).

Dem Verhafteten darf bares Geld nicht belassen oder gegeben werden.

Der Vorsteher des Gerichtes bestimmt, ob und unter welchen Vorsichtsmaßregeln Kleidungsstücke, Bettgewand, Nahrungsmittel und andere Effecten den Gefangenen überhaupt von außen zukommen dürfen. Im Falle der Einbringung sind diese Gegenstände vor ihrer Verwendung genau zu untersuchen (§. 29 W. B.).

Mittellosen Gefangenen ist eine einfache, jedoch gesunde Nahrung und die nöthige Kleidung und Wäsche, mit Beobachtung der besonderen hierüber bestehenden Vorschriften, auf Kosten des Staates zu geben. Auch ist für die Reinigung der Kleidungsstücke, und den erforderlichen Wechsel der Wäsche Sorge zu tragen.

Bei ärmeren Verhafteten ist überhaupt darüber zu wachen, daß die von ihnen mitgebrachte Kleidung während des Verhaftes nicht ganz abgenützt werde, und sie sich dadurch nach geendigtem Verfahren ohne Kleidung befinden. Daher sind solchen Verhafteten ihre entbehrlichen Kleidungsstücke abzunehmen und inzwischen unter gehöriger Verzeichnung aufzubewahren.

Zur Lagerstätte ist jedem mittellosen Gefangenen ein Strohsack, ein Strohpolster und eine Decke oder sogenannte Kotte, und nach der Min. Vdg. v. 3. Dec. 1855, Nr. 24 R. G. B. f. 1856, auch ein Leintuch, zu geben (§. 81 St. G. Z.).

Untersuchungsgefangene, welche sich selbst zu verpflegen, und nach ihren Vermögensverhältnissen einen Ersatz für die ihnen im Gefängnisse verabreichte Verpflegung (§. 387 St. P. O., v. S. 482) zu leisten außer Stande sind, können nach dem Ermessen des Gerichtsvorstehers zu einer angemessenen häuslichen Arbeit, insofern es das Bedürfniß des Gefängnisses erfordert, verhalten werden. Es ist jedoch Sorge zu tragen, daß sie hiebei nach Thunlichkeit weder mit Sträflingen, noch mit anderen Untersuchungsgefangenen in Berührung kommen (§. 82 St. G. Z.).

Behandlung der Sträflinge.

Sträflinge sind von Untersuchungsgefangenen abzufondern, nach dem Inhalte des wider sie gefällten Urtheiles zu behandeln, und insbesondere nach den Bestimmungen des Strafgesetzes zur Verrichtung von Arbeiten anzuhalten.

Die Sträflinge jeder Religionsgesellschaft sind an ihren Festtagen nur zu leichteren häuslichen Arbeiten zu verwenden. Zu Dienstverrichtungen für Beamte oder Privatpersonen dürfen Sträflinge ebenso wenig, als Untersuchungsgefangene verwendet werden (§. 84 St. G. Z.).

Die Verwendung der Sträflinge zur Arbeit soll in der Regel innerhalb des Gefängnisses stattfinden. Wenn jedoch dieses wegen der Beschaffenheit des Gefängnisses, mit Rücksicht auf die Erhaltung der Gesundheit der Sträflinge, oder wegen anderer Verhältnisse nicht thunlich erscheint, sind doch nur solche Arbeiten zu wählen, welche in der nächsten Nähe des Gefängnisses, ohne belebte Wege zu passieren, verrichtet werden können, und bei welchen die Sträflinge weder dem Anblicke des Publicums ausgesetzt sind, noch die stete Aufsicht über dieselben gehindert, oder eine Gefahr der Entweichung oder des Einverständnisses mit dritten Personen zu besorgen ist (§. 85 St. G. Z.).

Wenn es die Ortsverhältnisse gestatten, können auch für die, bei den Gerichten angehaltenen Sträflinge gewerbmäßige Arbeiten, wie in den absondert bestehenden Strafanstalten eingeführt werden (§. 86 St. G. Z.).

Ueber die Beschäftigung der Sträflinge sind in den Justiz-Ministerial-Erlässen v. 14. Februar 1866, Z. 1733, und v. 22. März 1866, Z. 2345 (beide abgedruckt im IV. Bande der in dem Verlage dieses Werkes erscheinenden Taschenausgabe der österreichischen Gesetze), umfassende Vorschriften gegeben, welche aber hier nicht aufgenommen werden, weil sie auf die Sträflinge bei den Bezirksgerichten nicht ausgedehnt wurden, und wohl auch ihrer Natur nach nicht ausgedehnt werden können, da sie zu ihrer Durchführung länger dauernde Freiheitsstrafen, als bei den Bezirksgerichten in der Regel vorkommen, und auch andere Räumlichkeiten, als den letzteren gewöhnlich zu Gebote stehen, voraussetzen. — Es muß der Einsicht des Gerichtsvorstehers überlassen bleiben, nach den Ortsverhältnissen und der Durchschnittszahl der Sträflinge und der Haftdauer eine passende Beschäftigung für dieselben zu finden.

Außer der Arbeitszeit kann sowohl den Sträflingen als den Untersuchungsgefangenen unter den nöthigen Vorrichtungen gestattet werden, bewährte Gebet- und Erbauungsbücher oder andere anerkannt nützliche Bücher, mit Ausschluß aller periodischen Druckschriften und Bücher politischen Inhalts, zu lesen, oder sich mit Schreiben zu beschäftigen (§. 87 St. G. Z.).

Was zuvor von der Beschäftigung der Sträflinge gesagt wurde, gilt auch von dem Unterrichte derselben. Auch in dieser Beziehung muß es der Einsicht und dem Ermessen des Bezirksrichters überlassen bleiben, falls sich unter den Sträflingen solche befinden, bei denen ein Unterricht nöthwendig (§. 272 St. G., v. S. 35) oder nützlich und wegen längerer Dauer der Strafe doch von einigem zu erwartenden Erfolge wäre, sich diefalls mit dem Ortsseelsorger und der Ortsschulbehörde in das Einnehmen zu setzen.

Gnadengesuche von Sträflingen, die ihre Strafe bei dem Gerichte ausstehen, sind zu Protokoll zu nehmen (§. 88 St. G. Z.) und sodann nach §§. 410 oder 411 St. P. D. (o. S. 456 und 497) zu behandeln.

Bestrafung der Gefangenen im Disciplinarwege.

Verhaftete, welche sich widerspänstig oder beleidigend benehmen, andere aufreizen, durch unsittliche Reden, unanständige Geberden oder Stellungen, oder auf andere Art die Schamhaftigkeit verletzen, Mitgefangene, insbesondere neuangekommene, auf beschämende Weise behandeln, Einverständnisse mit anderen Verhafteten oder dritten Personen unterhalten, oder sonst die Ruhe und Ordnung im Gefängnisse stören (§. 64 o. S. 517), können von dem Bezirksrichter mit Anlegung der Eisen, mit Fasten, Anweisung eines harten Lagers, Anhaltung in Einzelhaft und einsamer Abperrung in dunkler Zelle unter den in den §§. 255, 256 und 257 des Strafgesetzbuches vorgeschriebenen Beschränkungen bestraft werden (§. 90 St. G. Z.).

Die Fesselung eines Untersuchungsgefangenen darf nur bei einem besonders widerspänstigen, gewalthätigen oder andere aufreizenden Benehmen, sowie wegen Versuchs oder Vorbereitung zur Flucht zeitweilig und nie durch längere Zeit, als das strengste Bedürfnis es erfordert, in Anwendung gebracht werden (§. 188 St. P. D.).

Die laut §. 4 des Gef. v. 15. November 1867, Nr. 131 R. G. B., in Kraft gebliebenen Vorschriften über die Art der Fesselung enthalten das Hdb. v. 13. Juli 1834 und der Min. Erl. v. 22. Nov. 1855, Nr. 201 R. G. B., nach welchen die Fesseln von vierfacher Art sind: für junge oder sehr alte Leute, dann Weiber einfache Fußeisen von 17 Loth bis 1 Pfund 12 Loth, und doppelte Fußeisen von 1 Pfund 7 Loth bis 1 Pfund 27 Loth mit Inbegriff der nebst den Nieten $1\frac{1}{2}$ Schuh langen Kette; für rüstige Männer einfache Fußeisen von 1 Pfund 28 Loth bis 2 Pfund und doppelte Fußeisen von 4 Pfund mit Inbegriff der Kette. Die Eisen werden kalt eingemietet, und mittelst Durchschlagens des Nietnagels abgenommen, die Fußschelle wird mit Nieten an das Strumpfband befestigt, und unter derselben ein Tuch um den Fuß gebunden. — Die Anlegung der Fesseln, welche mit dem Namen des Verfertigers bezeichnet sein müssen, hat in Gegenwart des Gefangenaufsehers zu geschehen (§. 71 St. G. Z.).

Hat ein Gefangener zu entweichen versucht, so hat das Gericht unverzüglich die vorhandenen Spuren des Fluchtversuches in Augenschein zu nehmen, den Gefangenen zur Verantwortung zu ziehen, und gegen denselben, wenn nicht zugleich Merkmale einer nach dem Strafgesetze strafbaren Handlung vorliegen, eine der oben bezeichneten Strafen zu verhängen, übrigens aber die den Umständen angemessenen Vorsichtsmaßregeln gegen weitere Fluchtversuche zu ergreifen, insbesondere die Anhaltung des Gefangenen in Fesseln, gegen besonders gefährliche Personen nöthigenfalls die Anketzung (§. 43) zu verfügen (§. 94 St. G. Z.).

Hat ein Gefangener die Flucht wirklich ergriffen, so ist die Personbeschreibung des Entwichenen unverzüglich den nächsten Bezirkshauptmannschaften, Bezirksgerichten, der Polizeidirection in der Hauptstadt des Kronlandes und dem im Gerichtsorte befindlichen Commando der Gensd'armie zur Erforschung und Verfolgung des Flüchtlings mitzutheilen und dem Redactionsbureau des von der obersten Polizeibehörde herausgegebenen Centralpolizeiblattes zuzufenden.

Nach Beschaffenheit der Umstände hat das Gericht auch von den in den §§. 414—421 St. P. D. bezeichneten Mitteln der Verfolgung (Hausdurchsuchung, Ersuchschreiben an andere Behörden, Nachhete, Personbeschreibung) Gebrauch zu machen, und im übrigen hinsichtlich der Verfolgung des Flüchtlings im Falle der Wiedereinlieferung, nach der Vorschrift des §. 94 vorzugehen (§. 95 St. G. Z.).

Gegen die nach §§. 90 und 94 geschöpften Disciplinarverurtheile ist eine Berufung mit aufschiebender Wirkung nicht zulässig; doch kann die Oberbehörde bei einer Beschwerde gegen eine ungesetzliche Abstrafung ihr weiteres Amt handeln (Just. Min. Erl. vom 16. April 1858, Z. 6990).

Es ist jederzeit auch streng zu untersuchen, inwieferne die Beschaffenheit des Gefängnisses oder der Mangel an zureichender Bewachung des Gefängnisses, den Fluchtversuch oder die wirkliche Entweichung begünstigt hat, und wenn dabei ein Verschulden zur Last falle. Hat daher ein Gefangener aus dem Arreste eines Bezirksgerichtes die Flucht ergriffen, so ist dieses verpflichtet, die Anzeige davon zu machen, damit die erforderlichen Erhebungen durch einen Abgeordneten desselben gepflogen werden.

Der Abgeordnete hat das über den Erfolg aufgenommene Protokoll mit Beifügung seines Gutachtens über die Abstellung der wahrgenommenen Gebrechen, und im Falle eines Verschuldens der Gefängniswärter oder anderer Personen, über die Bestrafung derselben dem Gerichtshofe vorzulegen, und letzterem liegt ob, seine Anträge mit Rücksicht auf die Bestimmungen über die Ausübung der Disciplinargewalt über die bei den Bezirksgerichten angestellten Individuen zu erstatten (§. 96 St. G. Z.).

Ueber jede Bestrafung eines Gefangenen im Disciplinarwege ist stets ein Protokoll aufzunehmen und den Untersuchungsacten beizulegen (§. 97 St. G. Z.).

Die Oberaufsicht über die Gefängnisse kommt dem Vorsteher des Gerichtes zu. Er hat zu diesem Ende insbesondere außer der periodischen, im §. 189 der St. P. D. vorgeschriebenen Untersuchung, öfter und unvermuthet in den Gefängnissen nachzusehen, ob darin die gehörige Ordnung und Reinlichkeit herrsche und die gesetzlichen Vorschriften genau befolgt werden (§. 98 St. G. Z.). Ueber die Visitation ist nach §. 31 W. B. ein Protokoll aufzunehmen.

Vierter Abschnitt.

Verwahrung der an das Strafgericht gelangenden Gelder und anderer Gegenstände.

Die in dem vierten Hauptstücke der Instruction für die Strafgerichte (§§. 102—127), insbesondere in den §§. 103 bis 109, 111, 112, 116, 118, 119, 120, 122, 123, 126 und 127 enthaltenen Vorschriften sind auch bei den Bezirksgerichten im Verfahren wegen Uebertretungen zu beobachten.

Die zum Depositenamte gehörigen Gegenstände (§. 103) sind daselbst

in einem besonderen, in dem Steueramte aufzustellenden Behältnisse zu hinterlegen.

Die Verwahrung liegt dem Gerichtsvorsteher unter der Mitsperre eines zweiten Gerichtsbeamten ob.

Das Depositenprotokoll ist nach dem im §. 116 St. G. B. vorgeschriebenen Formulare, jedoch mit Hinweglassung der siebenten und zehnten Rubrik zu führen, indem es zur Hinterlegung und Erfolgslaffung eines Depositums keines besonderen Bescheides bedarf, sondern genügt, den Vollzug auf dem Concepte des Richters anzumerken.

Die über ausgefolgte Gegenstände ausgefertigten Empfangsbestätigungen sind in chronologischer Ordnung zu sammeln, mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen, und in der neunten Rubrik des Depositenprotokoll auf die Bezeichnung zu verweisen.

Die Verwahrung derjenigen Gegenstände, welche bei den Gerichtshöfen von dem Kerkermeister zu verwahren sind (§. 105), hat bei den Bezirksgerichten derjenige Beamte oder Diener zu besorgen, welchen der Bezirksrichter dazu bestimmt (§. 128 St. G. B.).

Ueber alle Gegenstände, welche dem Gerichte aus Anlaß einer strafgerichtlichen Untersuchung, bei Hausdurchsuchung, Vornahme eines Augenscheines, oder anderer einzelner Amtshandlungen zukommen, ist auf gleiche Weise, wie über die mit dem Beschuldigten eingelieferten Effecten (§§. 53, 54 o. S. 517), ein genaues Verzeichniß zu verfassen. Diese Verzeichnisse hat der Bezirksrichter zu prüfen, und über die Gegenstände selbst die den nachfolgenden Bestimmungen entsprechenden Verfügungen zu treffen (§. 102 St. G. B.).

Bares Geld, Kostbarkeiten, Staatspapiere, Wechsel, Pfandbriefe, Schuldurkunden und andere Werthpapiere, sind von dem Gerichte in depositenamtliche Verwahrung zu übernehmen (§. 103 St. G. B.).

Werkzeuge und andere Gegenstände, welche von der strafbaren Handlung herrühren, oder Merkmale derselben an sich tragen, oder sonst bei der Untersuchung unentbehrlich sind, hat der Richter, insoweit dieselben sich nicht zur depositenamtlichen Verwahrung eignen, während der Dauer des Untersuchungsverfahrens in seinem Amtszimmer oder an einem anderen geeigneten Orte zu verwahren (§. 104 St. G. B.).

Alle übrigen Gegenstände sind in der Regel dem nach §. 128 (f. o.) hierzu bestimmten Beamten oder Diener zur Verwahrung zu übergeben (§. 105 St. G. B.).

Das Gericht soll sich jedoch mit der Verwahrung überflüssiger Gegenstände nicht befassen, mithin von den offenbar dem Beschuldigten gehörigen Kleidungsstücken und anderen Sachen nur die für ihn nöthigen übernehmen, die übrigen aber nach vorläufiger Einbernehmung des Beschuldigten demjenigen, welchen dieser zum Verwahrer wählt, oder wenn er keine Bestimmung darüber treffen will, seinem Ehegatten, Verwandten oder einem von Amtswegen zu bestellenden Verwahrer gegen Empfangschein übergeben (§. 106 St. G. B.).

Handelt es sich um Gegenstände, die dem Verderben unterliegen, oder deren Verwahrung mit Kosten verbunden ist, zu deren Bestreitung das vor-

handene Vermögen des Beschuldigten nicht hinreicht, so ist dieser zu einer bestimmten Verfügung mit denselben mit dem Besatze aufzufordern, daß sie, wenn keine andere Auskunft getroffen werden könnte, öffentlich veräußert werden müßten. Vermag der Verhaftete keine ausführbare Verfügung anzugeben, so sind die Gegenstände nach vorläufiger Schätzung öffentlich zu veräußern, und das für dieselben gelbste Geld ist in die gerichtliche Verwahrung zu übernehmen (§. 107 St. G. B.).

Wenn Viehstücke oder andere Gegenstände, zu deren Aufbewahrung die Räumlichkeiten des Gerichtsgebäudes nicht geeignet sind, dem Gerichte übergeben werden, und wegen Zusammenhanges mit der Untersuchung, oder aus anderen Gründen weder die Verwahrung derselben durch die im §. 106 St. G. B. bezeichneten Personen, noch die Veräußerung zulässig ist, so hat das Gericht wegen Verwahrung derselben die den Ortsverhältnissen angemessenen Verfügungen zu treffen (§. 108 St. G. B.).

Geladene Schießgewehre sind in diesem Zustande weder in gerichtliche Aufbewahrung zu übernehmen, noch zu übersenden. Die Ladung ist aus denselben unter Beiziehung von Sachverständigen herauszuziehen; hierüber ist ein Protokoll aufzunehmen, der Befund über die Bestandtheile, und die Stärke der Ladung in dasselbe einzuschalten, und die Ladung selbst beizulegen.

Bei Aufbewahrung von Giften und Gift enthaltenden Gegenständen ist diejenige Vorsicht zu beobachten, welche der zur Untersuchung derselben beigezogene Sachverständige für nöthig erklärt. Jedemfalls sind die Behältnisse oder Umschläge, worin sich die Gegenstände befinden, mit einer deutlichen Bezeichnung ihres schädlichen Inhaltes zu versehen, und mit dem Gerichtssiegel zu verschließen (§. 109 St. G. B.). Hierbei sind die in der Min. Vdg. v. 2. August 1856, Nr. 145 R. G. B. (o. S. 401) vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln zu beobachten.

Zur Verwahrung derjenigen Gegenstände, die nach §. 104 St. G. B. der Richter selbst zu verwahren hat, sind die erforderlichen verschließbaren Behältnisse ihm zur Verfügung zu stellen (§. 110 St. G. B.).

Der mit der Verwahrung der übrigen Gegenstände betraute Beamte oder Diener hat die ihm in Verwahrung übergebenen Gegenstände in einem eigenen, trockenen und luftigen Orte, und insoweit es deren Beschaffenheit erfordert, in verschlossenen Schränken aufzubewahren.

Er hat über dieselben ein, nach dem vorgeschriebenen Formulare eingerichtetes Inventar sammt einem alphabetisch geordneten Nachschlageregister zu führen, und die einzelnen Gegenstände mit der Zahl, unter welcher sie in dem Inventare vorkommen, dem Jahre der Uebernahme, und dem Namen des Beschuldigten zu bezeichnen. Zu der nämlichen Untersuchung gehörige Gegenstände können zusammengebunden werden.

Von Zeit zu Zeit sind die Fahrnisse mit gehöriger Vorsicht gegen jede der Untersuchung nachtheilige Veränderung ihres Zustandes zu lästern oder zu reinigen (§. 111 St. G. B.).

Bei der Entlassung eines Verhafteten sind die demselben gehörigen Gegenstände, insoweit gegen deren Hinausgabe kein Bedenken besteht, gegen Bestätigung des Empfanges in der dazu bestimmten Rubrik des Inventars, dem Entlassenen auszufolgen.

Bei Uebergabe eines Gefangenen an eine andere Behörde sind die

demselben gehörigen Gegenstände der Behörde, an welche die Ablieferung geschieht, mit einem doppelten Verzeichnisse zu übergeben, auf dem einen Exemplare des Verzeichnisses hat die übernehmende Behörde den Empfang zu bestätigen und dasselbe ist dem Gerichte vorzulegen (§. 112 St. G. B.).

Ueber die strafgerichtlichen Depositen ist ein eigenes, nach dem vorgeschriebenen Formulare eingerichtetes Protokoll zu führen, jedes Depositum nach der Zeitordnung in dasselbe einzutragen, und mit einer, durch mehrere Jahre ununterbrochen fortlaufenden Depositennummer zu bezeichnen, hiebei jedoch zu beobachten, daß zu derselben Untersuchung gehörige Sachen zusammen nur Eine Nummer erhalten. Nach jeder Empfangspost ist daher ein angemessener Raum leer zu lassen, um spätere Erläge, die zu derselben Untersuchung gehören, unter der ersten Post eintragen zu können.

Sollte der Raum dazu nicht hinreichen, so ist das neue Depositum auf ein anderes Blatt des Protokollens zu setzen, jedoch mit der Nummer der ersten Post zu bezeichnen, und bei dieser auf die Seite des Protokollens, auf welcher das neue Depositum vorkommt, zu verweisen.

Die Depositen sind genau zu beschreiben, und bei der Barschaft auch die Geldsorten anzugeben.

Ueber das Depositenprotokoll ist ein alphabetisches Register nach dem Namen des Beschuldigten oder der Person, für welche die Sachen erlegt worden sind, zu führen (§. 116 St. G. B.).

Die einzelnen Depositen sind mit Zetteln oder Umschlägen, worauf die Depositenzahl und der Name des Beschädigten und des Beschuldigten, insoweit dieselben bekannt sind, anzumerken ist, zu versehen. Die unter der nämlichen Depositenzahl eingetragenen Gegenstände sind, so viel als möglich, in derselben Fachabtheilung eines Schrankes oder Kastens zu hinterlegen.

Die einzelnen Schränke oder Kästen sind mit Zahlen, und die Abtheilungen in denselben mit Buchstaben zu bezeichnen (§. 118 St. G. B.).

Weber bei der Uebernahme noch später darf an den hinterlegten Gegenständen irgend eine Aenderung vorgenommen werden. Insbesondere ist bei Gegenständen, welche Spuren der strafbaren Handlung an sich tragen, eine Vertilgung oder Veränderung dieser Merkmale, bei Barschaften jede Vermengung oder Verwechslung der Geldsorten sorgfältig zu vermeiden (§. 119 St. G. B.).

Ein in depositenamtlicher Verwahrung befindlicher Gegenstand darf in der Regel (§. 121) nur über einen schriftlichen Auftrag des Gerichtes ausgefolgt werden. Jede Erfolgslassung ist in der zweiten Abtheilung des Depositenprotokollens genau einzutragen.

Ueber den erfolgten Gegenstand hat der Empfänger eine, die genaue Beschreibung des Gegenstandes enthaltende Empfangsbestätigung auszustellen, welche in den Acten des Depositenamtes aufzubewahren ist.

Eine Abschrift derselben ist, wenn es der Richter nothwendig findet, den Untersuchungsacten beizulegen (§. 120 St. G. B.).

Während der Dauer der Strafverhandlung sind jedoch die dazu gehörigen Gegenstände dem mit der Führung derselben betrauten Richter auf mündliches Verlangen gegen Empfangsbestätigung auszuhandigen.

Aushändigungen dieser Art sind nicht in das Depositenprotokoll einzutragen, doch ist darüber eine Vormerkung zu führen, und zu wachen, daß

die Zurückstellung gleich nach gemachtem Amtsgebrauche erfolge (§. 121 St. G. B.).

Dem staatsanwaltschaftlichen Functionär ist auf sein Verlangen die Einsicht des Depositenprotokollens und die Besichtigung einzelner Depositen zu gestatten.

Anderen Personen darf ohne Bewilligung des Gerichtes, weder ein Depositum vorgezeigt, noch die Einsicht in das Depositenprotokoll gestattet, oder ein Auszug aus demselben verabsolgt werden (§. 122 St. G. B.).

Für die Verwahrung der strafgerichtlichen Depositen und die damit verbundenen Amtsverrichtungen dürfen weder Verwahrungsgebühren (Zählgelber) noch andere Gebühren gefordert werden (§. 123 St. G. B.).

Der Gerichtsvorsteher hat von Zeit zu Zeit, wenigstens aber einmal im Jahre unter Beziehung eines anderen Beamten eine Revision des Depositenamtes oder wenigstens der größeren Zahl der Massen vorzunehmen, und nach dem Ergebnisse dieser Revision die allenfalls nöthig werdenden Vorkehrungen zu treffen (§. 125 St. G. B.).

Nach rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens hat das Gericht hinsichtlich aller im Depositenamte sowohl als sonst in gerichtlicher Verwahrung befindlichen Gegenstände, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Verfügungen zu treffen. Hiebei ist insbesondere auch zu bestimmen, welche Gegenstände aus dem strafgerichtlichen Depositenamte in das civilgerichtliche zu übertragen, oder einer Partei auszufolgen, welche der von der strafbaren Handlung herrührenden Gegenstände zum Gebrauche bei einer allfälligen Wiederaufnahme der Untersuchung aufzubewahren seien, oder was davon durch Zerstörung zu einem weiteren Gebrauche in seiner ursprünglichen Gestalt untauglich gemacht, oder gänzlich vertilgt, und was veräußert werden soll (§. 126 St. G. B.).

Die nach §. 379 St. B. O. (o. S. 460) an die Staatscasse abzugebenden Geldbeträge sind nach fruchtlos verstrichenem Edictaltermine von den Steuerämtern im eigenen Journale zu beeinnahmen und der Landeshauptcasse zuzurechnen; von jeder solchen Rückstellung haben die Gerichte dem Rechnungsdepartement des Oberlandesgerichtes die Mittheilung zu machen (Just. Min. Erl. v. 1. März 1858, Z. 3741).

In allen Fällen, wo das Gericht einen Gegenstand zu zerstören, zu vertilgen oder zu veräußern verordnet, ist eine umständliche, alle wesentlichen Merkmale desselben enthaltende Beschreibung, insofern eine solche nicht ohnehin vorliegt, zu verfassen und den Untersuchungsacten beizulegen.

Ueber alle zur Veräußerung bestimmten Gegenstände ist von einem Gerichtsbeamten ein genaues Verzeichniß zu führen, und wenn eine größere Anzahl von Gegenständen vorhanden ist, dem Gerichte zur Anordnung der Feilbietung die Anzeige zu erstatten (§. 127 St. G. B.).

Fünfter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen über die Geschäftsordnung der Bezirksgerichte in Strafsachen.

I. In Bezug auf das Einreichungsprotokoll.

Parteien, welche mündlich Anzeigen oder Gesuche anbringen wollen sind von dem Einreichungsprotokollisten an den Vorsteher des Gerichtes zu verweisen. Schriftliche Anzeigen sind nach vollzogener Eintragung in das Einreichungsprotokoll ungesäumt, und wenn sie in Fällen, wo es sich um ein Verbrechen handelt, von dem Anzeiger selbst überreicht werden, noch während der Anwesenheit des letzteren, dem Gerichtsvorsteher vorzulegen, damit dieser beurtheilen könne, ob nicht der Anzeiger sogleich über seine Anzeige zu Protokoll zu vernehmen sei (§. 149 St. G. 3.).

Bei dem Einreichungsprotokolle darf über strafgerichtliche Angelegenheiten nur den Conceptsbeamten des Gerichtes und der Staatsanwaltschaft, zum Zwecke ihrer Amtshandlungen, Auskunft ertheilt werden (§. 150 St. G. 3.).

Eingaben, welche außer den Amtsstunden einlangen oder überreicht werden, sind dessen ungeachtet von dem Einreichungsprotokollisten, oder wenn derselbe sich nicht im Gerichtshause befindet, von dem Gerichtsvorsteher oder dessen Stellvertreter zu übernehmen. Die ordnungsmäßige Eintragung solcher Eingaben ist am nächsten Tage vorzunehmen (§. 151 St. G. 3.).

Bei der Bezeichnung des Gegenstandes in der zweiten Rubrik des Einreichungsprotokolles ist stets der Name des Beschuldigten und des Beschädigten, und die dem ersteren zur Last gelegte strafbare Handlung anzuführen. Ist der Thäter oder der Beschädigte unbekannt, so hat der Einreichungsprotokollist nach Thunlichkeit den Ort der verübten That, und den Gegenstand derselben, z. B. die Gattung der gestohlenen Sachen, oder andere kennbar bezeichnende Merkmale der Angelegenheit anzuführen, um welche es sich handelt (§. 152 R. G. 3.).

Einlangende Gelder, oder andere werthvolle Gegenstände sind nach erfolgter Eintragung der Eingabe in das Einreichungsprotokoll, dem Gerichtsvorsteher zur weiteren Verfügung zu übergeben (§. 103 o. S. 524).

Gegenstände anderer Art hat der Einreichungsprotokollist zu übernehmen, dieselben, wenn kein Verzeichniß beiliegt, gehörig zu verzeichnen, und den Empfang auf einem Duplicate des Verzeichnisses zu bestätigen. Kann der Einreichungsprotokollist diese Verzeichnung ohne Nachtheil für die übrigen Geschäfte nicht vornehmen, so hat der Gerichtsvorsteher einen andern Beamten oder den Diener damit zu beauftragen.

Im übrigen ist nach der Vorschrift der §§. 53 und 102 vorzugehen (§. 153 St. G. 3.).

Außer den schriftlichen Eingaben der Parteien, den von dem staatsanwaltschaftlichen Functionär überreichten Anzeigen, den Eingaben des Pri-

vatbetheiligten, Berufungen und anderen abgeordneten schriftlichen Eingaben, den zu Protokoll gebrachten mündlichen Anzeigen strafbarer Handlungen, bezüglich welcher noch keine Untersuchung bei dem Gerichte anhängig ist, den Zuschriften und Erlässen anderer Behörden, und den an das Gericht erstatteten Berichten, darf kein Actenstück oder gerichtlicher Aufsatz in das Einreichungsprotokoll eingetragen werden, sondern jedes Actenstück ist dem Untersuchungsrichter zu übergeben, damit es in das Tagebuch über die Untersuchung eingetragen, und den Untersuchungsacten beigelegt werde (§. 154 St. G. 3., §. 38 B. V.).

Die Mittheilungen zwischen dem Gerichte und dem staatsanwaltschaftlichen Functionär laufen nicht durch das Einreichungsprotokoll, sondern es ist hierüber ein Vormerkbuch mit den nöthigen Rubriken für den Tag der Mittheilung, den Tag der erfolgten Zurückstellung, die Bezeichnung der Strafsache und die Geschäftszahl des Actenstückes, zu führen. Jeder Act, welcher auf diese Art mitgetheilt werden soll, ist dem Beamten, welcher das Vormerkbuch zu führen hat, zu übergeben, und von diesem nach geschehener Eintragung an denjenigen, an welchen die Mittheilung gerichtet ist, zu übersenden (§. 155 St. G. 3.).

Das Register über das strafgerichtliche Einreichungsprotokoll wird nach §. 172 St. G. 3. mit dem Registraturregister vereint geführt.

II. In Bezug auf die Registrierung der Acten.

Die strafgerichtlichen Acten sind, abgeordnet von civilgerichtlichen, nach folgenden Hauptabtheilungen in der Registratur zu verwahren:

A. Acte über Strafsachen, welche an andere Behörden abgetreten worden sind;

B. Acte über Strafsachen, welche ohne Vornahme einer Hauptverhandlung beendet worden sind;

C. Acte über Strafsachen, in welchen eine Hauptverhandlung vorgenommen worden ist;

D. Mittheilungen und Correspondenzen anderer Behörden in Strafsachen, welche sich nicht auf bei dem Gerichte anhängige Straffälle beziehen;

E. die das Gefängnißwesen betreffenden Acte;

F. Acte des Gerichtshofes als Berufungsgericht.

Die Protokolle über die Bestrafung von Verhafteten im Disciplinarwege sind den Untersuchungsacten beigelegen, zu welchen sie gehören.

Dienstfachen der, wenngleich nur für strafgerichtliche Verrichtungen bestimmten Beamten und Diener, die periodischen Ausweise und Tabellen, die Protokolle über Untersuchungen des Gefangenhauses und des Depositenantes, und die Verhandlungen über den Bedarf des Gerichtes und Gefangenhauses, sind in der II. Abtheilung der allgemeinen Registratur aufzubewahren (§. 167 St. G. 3., §. 40 B. V.).

Die Actenstücke über jede der in die Abtheilungen A, B, C und F gehörigen Strafsachen, und unter den Acten, welche in die Abtheilungen D und E gehören, alle Verhandlungen, welche den nämlichen Gegenstand betreffen, sind in einen eigenen Actenbund zu legen (§. 223 n. f. des Ge-

gesetzes vom 3. Mai 1853, Nr. 81 des R. G. B.). Bezieht sich der Inhalt eines Actenstückes auf mehrere Abtheilungen oder Actenbände, so ist dasselbe in derjenigen Abtheilung, wohin es vorzugsweise gehört, zu verwahren, in den übrigen aber der Ort, wo es verwahrt wird, mit einer kurzen Andeutung des Inhaltes auf Einlagebogen ersichtlich zu machen (§. 168 St. G. B.).

Bei den Bezirksgerichten ist nur ein Registraturregister nach dem dafür vorgeschriebenen Formulare zu führen, welches zugleich auch die Stelle eines Registers über das Einreichungsprotokoll vertritt (§. 172 St. G. B.).

Die Register können mehrere Jahrgänge in sich begreifen, und sind, wenn sie zu einem mäßigen Bande angewachsen sind, einzubinden.

Die Einsicht und Erhebung strafgerichtlicher Acten aus der Registratur ist den Beamten des Gerichtes und der Staatsanwaltschaft, unter der im §. 235 des Gesetzes vom 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. B., festgesetzten Beschränkung gestattet.

Die Mittheilung von Auskünften oder Acten an andere Behörden darf nur im amtlichen Wege erfolgen.

Parteien darf der Registraturbeamte bei Dienstesentlassung weder Auskünfte ertheilen, noch die Einsicht gestatten, oder Acten in Urschrift oder Abschrift ausfolgen, ohne hiezu von dem Gerichte ermächtigt zu sein (§. 170 St. G. B.).

Die Vorschriften über die Gestattung der Acteneinsicht sind o. S. 382 aufgeführt.

Der Gerichtsvorsteher kann Verhandlungen, an deren Geheimhaltung aus wichtigen Gründen besonders gelegen ist, unter seinem Siegel, oder in einem Schranke, wozu er allein den Schlüssel hat, in der Registratur aufbewahren lassen (§. 171 St. G. B.).

Formulare

zum Strafverfahren in Uebertretungsfällen.

(Den Gerichten mitgetheilt mit Justizministerialerlass vom 25. November 1873, Z. 14879).

I. Zu §. 90 B. B. (S. 357).

Eidesformel für Staatsanwaltschaftliche Functionäre.

Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und gelobe bei meiner Ehre und Treue, daß ich Seiner k. und k. Apostolischen Majestät dem Aller- durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Franz Joseph dem Ersten, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich und König von Ungarn, König von Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien, Erzherzog von Oesterreich u. s. w. und nach Allerhöchstdemselben den aus Allerhöchstdessen Stamme und Geblüte nachfolgenden Erben unbedingt treu und gehorsam sein und die Staatsgrundgesetze unabweichlich beobachten werde; ich schwöre die mir in meinem Amte obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen:

So wahr mir Gott helfe!

2. Zu §. 101 B. B. (S. 359).

Aufnahme einer Anzeige.

Anzeige,

aufgenommen von

am

Es erscheint

und macht nachstehende Anzeige:

wohnh.

532

Formulare zu Seite 359 und 360.

3. Zu §. 101 B. V. (S. 359).

Zurücklegung der Anzeige.
(Verfügung auf der Rückseite der Anzeige.)

Diese Anzeige wird zurückgelegt, weil
am

4. Zu §. 101 B. V. (S. 359).

Abtretung der Anzeige an das Bezirksgericht.
(Verfügung auf der Rückseite der Anzeige.)

Diese Anzeige wird dem k. k. Bezirksgerichte
dem Antrage auf Bestrafung d
am
übermittelt, mit

5. Zu §. 102 B. V. (S. 360).

Verständigung des Anzeigers von der Zurücklegung.

(von Außen)

Von
an

3.

(von Innen)

Die Anzeige, welche Sie gegen
eingbracht haben, wurde zurückgelegt, weil ein
Grund zur (weiteren) gerichtlichen Verfolgung nicht vorhanden ist.
Dievon werden Sie in Kenntniß gesetzt.

am

6. Zu §. 104 B. V. (S. 360).

Antrag auf eine Strafverfügung.

Diese Anzeige wird dem k. k. Bezirksgerichte
dem Antrage übermittelt, mit einer Strafverfügung gegen
vorzugehen
am
mit

7. Zu §. 112 B. V. (S. 361).

Ausweis der staatsanwaltschaftlichen Organe bei den Bezirksgerichten.

Fortlaufende Zahl	
Zag der Anzeige	
Zag der Klage an das Gericht	
Strafbare Handlung	
Beschuldigter	
Beschuldigter	
Ob der Beschuldigte sich in Haft befindet	
Post-Zr. des Registrars des Bezirksgerichtes Form. IV	
von dem Staats- anwalt. Organe *) vom Bezirke- gerichte	Dem Staatsanwalt wegen Zustands des Verbrechens über Vorgehens vorgelegt
Gericht durch Urteil des Bezirksgerichtes	
Ähnere Verbidungsart	
SP rechtmäßig beendet	
Zumerkung	
Bemerkungen des Staatsanwaltes	

*) In diese Rubrik ist die Geschäftszahl des Bezirksgerichtes einzufüllen.

8. Zu §§. 46, 49 St. P. O. (S. 363, 365).

Vorladung an den Privat- (Subsidiar-) Ankläger zur Hauptverhandlung.

(von Außen)

Vom k. k. Bezirksgerichte in
an

3.

(von Innen)

Die Hauptverhandlung über die von Ihnen gegen
wegen

eingebrachte Anklage wird für den
mittags Uhr bestimmt. Sie haben sich zur bezeichneten Stunde
im Gerichtshause Stock, Verhandlungsaal Nr.
durch Vorweisung dieser Verständigung zu melden, widrigens angenommen
würde, daß Sie von der Verfolgung zurückgetreten seien.

k. k. Bezirksgericht
am

9. Zu §. 83 St. P. O. (S. 382).

Verständigung von der Einleitung des Untersuchungsverfahrens.

(von Außen)

Das k. k. Bezirksgericht
an Wbl.

3.

(von Innen)

In Folge des von der k. k. Staatsanwaltschaft (als
Ankläger) gestellten Antrages wurde die Strafverhandlung gegen
eingeleitet.

Das k. k. Bezirksgericht beehrt sich, d
hievon (mit dem Beifügen) in Kenntniß zu setzen, (daß die Untersuchungs-
haft gegen denselben unter Einem verhängt wird und derselbe demgemäß in
Haft genommen werden wird).

am

10. Zu §. 83 St. P. O. (S. 382).

Verständigung von der Beendigung des Strafverfahrens.

1. Zu Gunsten des Beschuldigten.

(von Außen)

Vom k. k. Bezirksgerichte in
an d Wbl.

3.

(von Innen)

Die Strassache gegen wurde durch
Einstellung (Freisprechung) beendet.

Das k. k. Bezirksgericht beehrt sich, mit Beziehung auf sein Schreiben
vom 3. hievon (mit

dem Beifügen) die Mittheilung zu machen, (daß derselbe aus der Haft be-
reits entlassen worden ist.)

Eine Abschrift der gerichtlichen Verfügung (des Urteils) wird be-
geschlossen.

am

2. Zum Nachtheile des Beschuldigten.

(von Außen)

Vom k. k. Bezirksgerichte in
an d Wbl.

3.

(von Innen)

Das k. k. Bezirksgericht beehrt sich, mit Bezug auf sein Schreiben
vom 3. die Mittheilung zu
machen, daß verurteilt worden ist.
(Derselbe wird ungesäumt zum Antritte der Strafe verhalten werden.)

Eine Abschrift des Urteils wird beigeschlossen.

am

11. Zu §. 117 St. P. O. (S. 397).

Augenscheinsprotokoll.

3.

Beschuldigter:

Delict:

Protokoll,

aufgenommen von dem k. k. Bezirksgerichte in

am

Gegenstand

Gegenwärtige:

Bezirksrichter:

Protokollführer:

der k. k. Staatsanwalt:

der Privat- (Subsidiar-) Ankläger:

der Beschuldigte:

Verteidiger:

Sachverständige: {

Stunde des Beginnes:

Die Sachverständigen wurden an den abgelegten Eid erinnert.

(Die Sachverständigen wurden nach §. 121 St. P. O. in Eid ge-
nommen.)

12. Zu §. 121 St. P. O. (S. 397).

Bestellung eines bleibend angestellten Sachverständigen.

Protokoll,

aufgenommen bei dem k. k. Bezirksgerichte in

am

Gegenstand ist die Bestellung des als bleibend angestellten Sachverständigen.

Gegenwärtige:

Derselbe wurde aufgefordert, sich eidlich zu verpflichten, daß er in allen Fällen, in welchen er als Sachverständiger beigezogen werden wird, den Gegenstand des Augenscheines sorgfältig untersuchen, die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben und den Befund sowie sein Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln seiner Wissenschaft (Kunst) abgeben wolle.

Der Eid wurde geleistet und das Protokoll gefertigt.

13. Zu §. 150 St. P. O. (S. 406).

Zeugenvorladung im Vorverfahren.

(von Außen)Vom k. k. Bezirksgerichte in
an

Z.

(von Innen)

Zur Ablegung einer Zeugenaussage in der Strafsache wegen
werden Sie hiemit für den 187.
mittags Uhr in das Gerichtshaus
Stock,
Amtszimmer Nr. vorgeladen.

Wer eine Zeugengebühr nach §. 383 St. P. O. verlangt, hat dieß innerhalb 24 Stunden nach seiner Vernehmung, bei sonstigem Verluste des Anspruches, zu erklären.

k. k. Bezirksgericht
am**14.** Zu §. 156 St. P. O. (S. 408).Verständigung von einer Zeugenvorladung und Zustellungs-
ersuchen.**(von Außen)**Vom k. k. Bezirksgerichte in
an d 1861.

Z.

(von Innen)Das k. k. Bezirksgericht beehrt sich, d 1861.
zu ersuchen, von der beiliegenden an

gerichteten Vorladung Kenntniß zu nehmen, dieselbe dem Adressaten zuzustellen und den von ihm gefertigten Zustellungsschein anher übersenden zu wollen.

am

15. Zu §. 158 St. P. O. (S. 409).

Verständigung von Zeugenvorladungen.

(von Außen)Vom k. k. Bezirksgerichte in
an d 1861.

Z.

(von Innen)

Herr wurde zur Vernehmung als Zeuge
für 187 mittags Uhr vorgeladen.

Das k. k. Bezirksgericht beehrt sich, hievon die Mittheilung zu machen.

am

16. Zu §. 159 St. P. O. (S. 409).

Neuerliche Vorladung eines Zeugen im Vorverfahren.

(von Außen)Vom k. k. Bezirksgerichte in
an

Z.

(von Innen)

Nachdem Sie der Ihnen für den 187. zugeman-
genen Vorladung nicht Folge geleistet haben, so werden Sie hiemit neuerlich
für den 187. mittags Uhr
in das Gerichtshaus Stock, Amtszimmer Nr. zur
Ablegung einer Zeugenaussage in der Strafsache wegen vorgeladen.

Im Falle ihres abermaligen Ausbleibens würde eine Geldstrafe von fl. wider Sie verhängt und ein Vorführungsbefehl gegen Sie erlassen werden. Die Kosten der Vorführung würden Sie zu ersetzen haben.

Wer eine Zeugengebühr nach §. 383 St. P. O. verlangt, hat dieß innerhalb 24 Stunden nach seiner Vernehmung bei sonstigem Verluste des Anspruches zu erklären.

k. k. Bezirksgericht
am

17. Zu §. 159 St. P. O. (S. 409).

Vorführung eines ausgebliebenen Zeugen.

(von Außen)

Vom k. k. Bezirksgerichte in
an

3.

(von Innen)

Sie haben den an Sie in der Strafsache
ergangenen Vorladungen nicht Folge geleistet und Ihr Aus-
bleiben nicht gerechtfertigt. Es wird daher die angedrohte Geldstrafe mit
fl. wider Sie verhängt und haben Sie diesen Betrag binnen
Tagen im Amtszimmer des Bezirksrichters zu erlegen, widrigenfalls
dieser Betrag zwangsweise eingehoben und im Falle der Uneinbringlichkeit
desselben eine Arreststrafe in der Dauer von Tagen wider Sie in
Vollzug gesetzt werden wird.

Zugleich ergeht hiemit der Befehl, Sie vor Gericht zu führen; die
Kosten der Vorführung haben Sie zu tragen.

K. K. Bezirksgericht
am

18. Zu §. 159 St. P. O. (S. 409).

Ordre an den Amtsdienner zur Vorführung eines Zeugen.

3.

Beschuldigter:

Delict:

an

Sie werden hiemit beauftragt, den Zeugen
wohn. am den
187 mittags Uhr zu Gericht vorzuführen und im
Amtszimmer Nr. anzumelden.

Das beiliegende Decret ist demselben zuzustellen.

K. K. Bezirksgericht
am

19. Zu §. 165 St. P. O. (S. 411).

Protokoll über eine Zeugenvernehmung.

3.

Beschuldigter:

Delict:

Protokoll,

aufgenommen bei dem k. k. Bezirksgerichte
am

Veranlassung

Gegenwärtige:

Bezirksrichter:

Protokollführer:

Stunde des Beginnes:

Der Zeuge wurde gemäß §. 165 St. P. O. ermahnt, daß er auf die
an ihn zu richtenden Fragen nach seinem besten Wissen und Gewissen die
reine Wahrheit anzugeben, nichts zu verschweigen und seine Aussage so ab-
zulegen habe, daß er sie erforderlichen Falles eidlich bekräftigen könne.

Er antwortete auf die allgemeinen Fragen:

1. Vor- und Zuname:

2. Alter:

3. Geburtsort:

4. Religion:

5. Stand:

6. Beschäftigung:

7. Wohnort:

8. Verhältniß zu dem Beschuldigten oder zu anderen bei der Untersuchung
betheiligten Personen:

9. (Ergebniß eines etwa gegen den Zeugen anhängig gemachten strafgericht-
lichen Verfahrens):

20. Zu §. 173 St. P. O. (S. 415).

Vorladung des Beschuldigten zur Vernehmung.

(von Außen)

Vom k. k. Bezirksgerichte in
an

3.

(von Innen)

Sie werden hiemit für den 187
mittags, Uhr in das Gerichtshaus Stock,
Amtszimmer Nr. vorgeladen, um über eine von der k. k. Staatsan-
walttschaft (als Ankläger) wegen
erhobenen Beschuldigung vernommen zu werden.

Im Falle Ihres Ausbleibens würden Sie persönlich vor Gericht
geführt werden.

K. K. Bezirksgericht
am

21. Zu §. 174 St. P. O. (S. 415).

Vorführung des Beschuldigten.

(von Außen)

Vom k. k. Bezirksgerichte in
an

3.

(von Innen)

Sie haben der an Sie ergangenen Vorladung, als Beschuldigter zur
Vernehmung zu erscheinen, nicht Folge geleistet; es ergeht daher der Befehl,
Sie vor Gericht zu führen.

K. K. Bezirksgericht
am

22. Zu §. 174 St. P. O. (S. 415).

Ordre an den Amtsdienner zur Vorführung eines Beschuldigten.

3. Beschuldigter:
Delict:

an
Sie werden hiemit beauftragt, den Beschuldigten
wohnhast am
den 187 mittags Uhr zu Gericht vorzu-
führen und im Amtszimmer Nr. anzumelden.
Das beiliegende Decret ist demselben zuzustellen.
K. K. Bezirksgericht
am

23. Zu §. 176 St. P. O. (S. 417).

Verhaftsbefehl.

(von Außen)

Vom k. k. Bezirksgerichte in
an

3.

(von Innen)

Es ergeht hiemit der Befehl, Sie in Haft zu nehmen und dieß in
Erwägung

K. K. Bezirksgericht
am

24. Zu §. 176 St. P. O. (S. 417).

Ordre an den Amtsdienner zur Verhaftung eines Beschuldigten.

3. Beschuldigter:
Delict:

an
Sie werden hiemit beauftragt, den
wohnhast zu verhaften
und ihn dem Gefangenaufseher zu übergeben.
Das beiliegende Decret ist demselben zuzustellen.
K. K. Bezirksgericht
am

25. Zu §. 198 St. P. O. (S. 417).

Protokoll über die Vernehmung eines Beschuldigten.

3. Beschuldigter:
Delict:

Protokoll,

aufgenommen bei dem k. k. Bezirksgerichte

am
Veranlassung

Gegenwärtige:

Bezirksrichter:

Protokollführer:

Stunde des Beginnes:

Der Beschuldigte wurde gemäß §. 199 St. P. O. ermahnt, daß er
die ihm vorzulegenden Fragen bestimmt, deutlich und der Wahrheit gemäß
beantworte.

Er antwortet auf die allgemeinen Fragen:

1. Vor- und Zuname:

2. Alter:

3. Geburtsort:

4. Religion:

5. Stand:

6. Beschäftigung:

7. Wohnort:

8. Ergebnis eines etwa gegen den Beschuldigten anhängig gemachten straf-
gerichtlichen Verfahrens:

26. Zu §. 199 St. P. O. (S. 417).

Requisition über das Vorleben des Beschuldigten.

(von Außen)

Vom k. k. Bezirksgerichte in
an d. l. l.

3.

(von Innen)

Das k. k. Bezirksgericht beehrt sich zu erfuchen, über das Vor-
leben, den Leumund, die Familien-, Erwerbs- und Vermögensverhältnisse
der nachstehend bezeichneten Person die geeigneten Erhebungen zu pflegen
und das Resultat unter Beifügung etwa dort befindlicher Acten über straf-
gerichtliche Verhandlungen gegen diese Person mit thunlichster Beschleunigung
anher mittheilen zu wollen.

Name:

Geburtsort:

Zuständigkeitsort:

Alter:

Beschäftigung:

letzter Aufenthalt:

am

Beschuldigter:

Delict:

27. Zu §. 454 St. P. O. (S. 420).

Vorladung des Beschuldigten zur Hauptverhandlung in Uebertretungsfällen.

(von Außen)

Vom k. k. Bezirksgerichte in
an

3.

(von Innen)

Es ist von die Beschuldigung wider Sie
erhoben worden, daß

Sie werden als Beschuldigte zur Hauptverhandlung für den
mittags Uhr, zu diesem Bezirksgerichte, Ver-
handlungszimmer Nr. vorgeladen und haben sich durch Vorweisung
dieser Vorladung zu melden, widrigenfalls mit der Verhandlung und Urteils-
fällung auch in Ihrer Abwesenheit vorgegangen werden würde.

Die zu Ihrer Vertheidigung dienlichen Beweismittel haben Sie mit-
zubringen oder dem Gerichte so deutlich anzuzeigen, daß sie zur Hauptver-
handlung noch herbeigeschafft werden können.

K. k. Bezirksgericht

am

28. Zu §. 454 St. P. O. (S. 420).

Verständigung der staatsanwaltschaftlichen Organe von der
Hauptverhandlung.

(von Außen)

Vom k. k. Bezirksgerichte in
an

3.

(von Innen)

Reg.-Nr.

Prot.-Z.

Beschuldigter:

Delict:

Die Hauptverhandlung gegen den
auf den mittags Uhr angelegt wird

Das k. k. Bezirksgericht ladet
ein, hiebei zu erscheinen.

K. k. Bezirksgericht

am

29. Zu §. 454 St. P. O. (S. 420).

Verständigung des Privat- (Subsidiar-) Anklägers von der
Hauptverhandlung.

(von Außen)

Vom k. k. Bezirksgerichte in
an

3.

(von Innen)

Die Hauptverhandlung über die von Ihnen gegen
wegen vorgebrachte Beschuldigung, wird für
mittags Uhr bestimmt. Sie haben sich zur bezeichneten Stunde
bei diesem Bezirksgerichte, Verhandlungszimmer Nr. durch Vorweisung
dieser Verständigung zu melden, widrigenfalls angenommen würde, daß Sie
von der Verfolgung zurückgetreten seien.

K. k. Bezirksgericht

am

30. Zu §. 242 St. P. O. (S. 425).

Zeugenvorladung zur Hauptverhandlung.

(von Außen)

Vom k. k. Bezirksgerichte in
an

3.

(von Innen)

Zur Ablegung einer Zeugenansage in der gegen
angeordneten Hauptverhandlung werden Sie hiemit für den
187 mittags, Uhr in das Gerichtshaus,
Stadl, Verhandlungssaal Nr. vorgeladen.

Im Falle Ihres Ausbleibens würde eine Geldstrafe von fl.
wider Sie verhängt und nöthigenfalls ein Vorführungsbefehl gegen Sie
erlassen werden. Die Kosten der Vorführung würden Sie zu ersetzen
haben.

Sollte wegen Ihres Ausbleibens die Hauptverhandlung vertagt werden,
so haben Sie die Kosten der vereitelten Sitzung zu tragen.

Wer eine Zeugengebühr nach §. 383 St. P. O. verlangt, hat dieß
innerhalb 24 Stunden nach seiner Vernehmung, bei sonstigem Verlusse des
Anspruches, zu erklären.

K. k. Bezirksgericht

am

31. Zu §. 242 St. P. O. (S. 425).

Vorführung eines Zeugen zur Hauptverhandlung.

(von Außen)

Vom k. k. Bezirksgerichte in
an

3.

(von Innen)

Sie haben der an Sie ergangenen Vorladung, zu der gegen angeordneten Hauptverhandlung zu erscheinen, nicht Folge geleistet und Ihr Ausbleiben nicht gerechtfertigt. Es wird daher eine Geldstrafe mit fl. wider Sie verhängt und haben Sie diesen Betrag binnen Tagen im Amtszimmer des Bezirksrichters zu erlegen, widrigenfalls dieser Betrag zwangsweise eingehoben und im Falle der Unehinbringlichkeit desselben eine Arreststrafe in der Dauer von Tagen wider Sie in Vollzug gesetzt werden wird.

Zugleich ergeht hiemit der Befehl, Sie vor Gericht zu führen; die Kosten der Vorführung haben Sie zu tragen.

K. K. Bezirksgericht

am

32. Zu §. 458 St. P. O. (S. 434).

Urteil des Bezirksgerichtes.

Reg.=Nr.

Prot.=3.

Beschuldigter:

Delict:

Im Namen Sr. Majestät des Kaisers!

Das k. k. Bezirksgericht

hat heute über die von

gegen

erhobene Anklage

wegen

in Anwe-

senheit d

als Anklägers, des

als Vertreter des Anklägers, d auf freiem Fuß (in Haft)

befindlichen Angeklagten

, des Verteidigers

(Machthabers)

des Privatbetheiligten

, des

als Vertreter desselben,

nach der am

vorgenommenen Hauptverhand-

lung auf Grund des vom Ankläger gestellten Antrages auf

und des Antrages des Privatbetheiligten auf

zu Recht erkannt:

33. Zu §. 456 St. P. O. (S. 435).

Hauptverhandlungsprotokoll in Uebertretungsfällen.

Reg.=Nr.

Prot.=3.

Beschuldigter:

Delict:

Protokoll,

aufgenommen bei dem k. k. Bezirksgerichte in

am

Gegenstand ist die Hauptverhandlung über die von gegen d auf freiem Fuß (in Haft) befindlichen erhobene Beschuldigung wegen

Gegenwärtige:

Richter:

Protokollführer:

Ankläger:

Vertreter des Anklägers:

Angeklagter:

Verteidiger (Macht-

haber):

Privatbetheiligter:

Vertreter des Privatbe-

theiligten:

Die zur Beweisführung erforderlichen Gegenstände waren in den Sitzungssaal gebracht worden.

Um Uhr wird die Sitzung für eröffnet erklärt, die Strafsache aufgerufen.

Die Verhandlung wird öffentlich vorgenommen.

Der Richter ermahnt d Angeklagte zur Aufmerksamkeit auf die vorzutragende Anklage und auf den Gang der Verhandlung.

Sohin wird die Anklage vorgetragen.

Der Richter richtet an d Angeklagte die im §. 240 St. P. O. bezeichneten Fragen, welche d selbe dahin beantwortet:

Die vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen werden aufgerufen und sind dieselben (mit Ausnahme der unten Erwähnten) insgesammt erschienen.

Die Erschienenen werden vom Richter an die Heiligkeit des von ihnen etwa abzulegenden Eides erinnert und werden sohin die Zeugen angewiesen, sich in das für sie bestimmte Zimmer zu begeben. (Der Richter trägt auch dem als Zeugen vorgeladenen Privatbetheiligten [Privat-, Subsidiar-Ankläger] auf, sich aus dem Sitzungssaale zu entfernen, unbeschadet des Rechtes, sich bei der Verhandlung vertreten zu lassen.)

Zur Verhinderung von Verabredungen oder Besprechungen der Zeugen ordnet der Richter an

Rücksichtlich der Sachverständigen verfügt der Richter d Verbleiben im Sitzungssaale während der Vernehmung der Angeklagten und der Zeugen.

Von den vorgeladenen Personen sind ausgeblieben:

Erstschwab, Handb. f. Bez.-Ger.

35

Der Richter schreitet zur Vernehmung der Angeklagten über die gegen vorgebrachte Beschuldigung. Diese erklärt, sei nicht schuldig (nur insofern schuldig, als); sonach wird ihm vom Richter eröffnet, daß berechtigt sei, der Anklage eine zusammenhängende Erklärung des Sachverhalts entgegenzustellen und nach Anführung jedes einzelnen Beweismittels Bemerkungen darüber vorzubringen.

D Angeklagte gibt an

Sonach wird zu dem Beweisverfahren geschritten.

34. Zu §. 459 St. P. O. (S. 437).

Wiederholte Vorladung des Beschuldigten.

(von Außen)

Vom k. k. Bezirksgerichte in
an

3.

(von Innen)

Da Sie bei der gegen Sie für angeordneten Hauptverhandlung nicht erschienen sind, das Gericht aber Ihre Vernehmung nöthig findet, so werden Sie aufgefordert, am den mittags Uhr, sich bei der Hauptverhandlung einzufinden, widrigenfalls Ihre Vorführung veranlaßt werden würde.

k. k. Bezirksgericht
am

35. Zu §. 460 St. P. O. (S. 437).

Strafverfügung des Bezirksgerichtes.

Reg.-Nr.
Prot.-Z.

Beschuldigter:
Delict:

Strafverfügung.

Vom k. k. Bezirksgerichte in wird auf die Anzeige des , daß in Folge Antrages des mit den staatsanwaltschaftlichen Berrichtungen betrauten Functionärs gegen wegen der Uebertretung nach dem §. St. O. B. verhängt.

Sollte sich durch diese Strafverfügung beschwert finden, so steht ihm frei, dagegen Einspruch zu erheben. Dieser Einspruch muß binnen 8 Tagen von der Zustellung dieser Verfügung bei diesem Bezirksgerichte, oder auch bei dem k. k. Bezirksgerichte schriftlich oder zu Protokoll angemeldet werden; zugleich sind die zur Vertheidigung dienenden Beweismittel anzuzeigen.

Falls in der obigen Frist ein Einspruch nicht erfolgt, erwächst diese Strafverfügung in Rechtskraft und wird sohin vollstreckt werden.
am

36. Zu §. 463 St. P. O. (S. 440).

Vorlagebericht über eine Berufung gegen das Urteil eines Bezirksgerichtes.

3. Beschuldigter (in Haft)
Delict:
k. k. =Gericht in
Das k. k. Bezirksgericht legt in Folge Berufung
wider das Urteil vom
3. , womit wurde
die Strafacten zur hohen Entscheidung vor.
am

37. Zu §. 466 St. P. O. (S. 443).

Berufung gegen ein Urteil.

3. k. k. Bezirksgericht
als öffentlicher Ankläger

meldet gegen das Urteil vom 3.
womit wurde,
die Berufung an und zwar wegen des Ausspruches über
(wegen des Nichtigkeitsgrundes)
am

38. Zu §. 467 St. P. O. (S. 444).

Berufungsausführung.

(von Außen)

3. k. k. Bezirksgericht
als öffentlicher Ankläger

bringt die Ausführung ein zu der Berufung wider das Urteil vom
3. , womit wurde.

(von Innen)

Öbliches k. k. Bezirksgericht.

39. Zu §. 469 St. P. D. (S. 444).

Sitzung in Folge einer eingelangten Berufung in Uebertretungsfällen.

Reg.-Nr.
Prot.-Z.

Beschuldigter:
Delict:

Sitzungs-Protokoll,

aufgenommen bei dem k. k. =Gerichte als Berufungsgericht
am

Gegenstand ist die Berufung d
gegen das Urteil des k. k. Bezirksgerichts
vom 3. , womit
wurde.

Gegenwärtige:

Richter: { 1. zugleich Vorsitzender:
2.
3.
4.

Der k. k. Staatsanwalt:

Protokollführer:

40. Zu §. 471 St. P. D. (S. 446).

Vorladung des Angeklagten zur Berufungsverhandlung.

(von Außen)

Vom k. k. =Gerichte in
an

Z.

(von Innen)

Die Verhandlung über die Berufung gegen das Urteil des k. k. Bezirksgerichtes vom 3. wurden,
womit Sie 187 mittags Uhr
wird für den 187 mittags Uhr
bestimmt. Zu dieser Verhandlung werden Sie hiemit in das Gerichtshaus Stock, Verhandlungssaal Nr. vorgeladen.
Im Falle Ihres Ausbleibens würde mit Berücksichtigung des in der Berufungsausführung Vorgebrachten über die Berufung dem Gesetze gemäß erkannt werden.

R. R.
am

=Gericht

41. Zu §. 471 St. P. D. (S. 446).

Vorladung an den Privataukläger zur Berufungsverhandlung.

(von Außen)

Vom k. k. =Gerichte in
an
Z.

(von Innen)

Die Verhandlung über die Berufung gegen das Urteil des k. k. Bezirksgerichtes vom 3. wurde,
womit 187 mittags Uhr
wird für den 187 mittags Uhr
bestimmt. Zu dieser Verhandlung werden Sie hiemit in das Gerichtshaus Stock, Verhandlungssaal Nr. vorgeladen.
Im Falle Ihres Ausbleibens würde mit Berücksichtigung des in der Berufungsausführung Vorgebrachten über die Berufung dem Gesetze gemäß erkannt werden.

R. R.
am

=Gericht

42. Zu §. 471 St. P. D. (S. 446).

Protokoll über das Begehren des verhafteten Beschuldigten um Beigebung eines Vertheidigers zur Berufungsverhandlung.

Z.

Beschuldigter:
Delict:

Protokoll,

aufgenommen bei dem k. k. Bezirksgerichte
am

D verhaftete

bringt an:

Zur Verhandlung über die Berufung gegen das Urteil dieses k. k. Bezirksgerichtes vom 3. , womit ich wurde, ist vom k. k. =Gerichte der als Verhandlungstag angesetzt, jedoch meine Vorführung zu derselben nicht verfügt worden.

Ich bitte, daß mir mit Rücksicht auf meine Mittellosigkeit ein Armenvertreter hiezu bestellt werde.

43. Zu §. 471 St. P. O. (S. 446).

Vorlagebericht des Bezirksgerichtes über die Bitte des verhafteten Beschuldigten um Begebung eines Armenvertreters für die Berufungsverhandlung.

3. Beschuldigter:
Delict:

R. k. =Gericht in
Das k. k. Bezirksgericht legt das Protokoll über die Bitte d um Begebung eines Armenvertreters zur Berufungsverhandlung wider das hierortige Urteil vom 3. vor.

44. Zu §. 471 St. P. O. (S. 446).

Aufstellung eines Vertheidigers als Armenvertreter durch den Advocatenauschuß zur Hauptverhandlung.

(von Außen)
Vom k. k. =Gerichte in
an den löbl. Auschuß der Advokatenkammer in

3. Beschuldigter:
Delict:

gegen welchen von der k. k. Staatsanwaltschaft (als Ankläger) eine Berufung eingebracht worden ist, hat um Begebung eines Vertheidigers zur Hauptverhandlung gebeten, und es wurde die Begebung eines Armenvertreters bewilligt.

Das k. k. Gericht beehrt sich, den löbl. Auschuß zu ersuchen, einen Vertheidiger bestimmen, das beiliegende Schreiben an denselben adressiren und sohin dem Ueberbringer dieser Zuschrift zur Vornahme der Zustellung aushändigen zu wollen.

am

45. Zu §. 471 St. P. O. (S. 446).

Bestellung eines Vertheidigers für die Hauptverhandlung.

Schreiben.

(von Außen)
Vom k. k. =Gerichte in
an Herrn Dr.

3. Beschuldigter:
Delict:

Es wird Ihnen als (von dem Advocatenauschusse) bestellten Vertheidiger d mitgetheilt, daß die über die Berufung der k. k. Staatsanwaltschaft (als

Anklägers) angeordnete Hauptverhandlung für
den 187 mittags Uhr, Verhandlungs-
saal Nr. angefezt worden ist.
befindet sich in Haft
befindet sich auf freiem Fuß und wohnt
am

46. Zu §. 471 St. P. O. (S. 446).

Bestellung eines Armenvertreters zur Hauptverhandlung durch das Gericht.

(von Außen)
Vom k. k. =Gerichte in
an

3. Beschuldigter:
Delict:

(von Innen)
Sie werden hiemit als Armenvertreter für gegen welchen auf Grund der Berufung der k. k. Staatsanwaltschaft (als Anklägers) vom 3. die Hauptverhandlung wegen 187 mittags am Uhr, im Verhandlungssaale Nr. stattfindet, bestellt.
befindet sich in Haft
befindet sich auf freiem Fuß und wohnt
R. k. =Gericht
am

47. Zu §. 471 St. P. O. (S. 446).

Verständigung des verhafteten Beschuldigten von der Berufungsverhandlung.

(von Außen)
Vom k. k. =Gerichte in
an

3. Beschuldigter:
Delict:

(von Innen)
Die Verhandlung über die Berufung gegen das Urteil des k. k. Bezirksgerichts vom 3. , womit Sie wurden, wird für 187 mittags Uhr bestimmt.

Da das Gericht Ihr persönliches Erscheinen nicht nothwendig findet, können Sie sich durch einen Vertheidiger vertreten lassen. Im Falle ein solcher von Ihnen nicht bestellt würde, wird mit Berücksichtigung des in der Berufungsausführung Vorgebrachten über die Berufung dem Gesetze gemäß erkannt werden.

R. k. =Gericht
am

48. Zu §. 471 St. P. O. (S. 446).

Verständigung des Privatbetheiligten von der Berufungsverhandlung.

(von Außen)

Vom k. k. =Gerichte in
an

3.

(von Innen)

Die Verhandlung über die Berufung gegen das Urteil des k. k. Bezirksgerichtes vom 3. wurde, womit wird für den 187 mittags Uhr bestimmt.

Dieselbe wird im Gerichtshause im Stock, Verhandlungssaal Nr. vorgenommen werden. Hievon werden Sie mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß es Ihnen freistehe, bei derselben zu erscheinen.

k. k. =Gericht
am

49. Zu §. 472 St. P. O. (S. 446)

Verhandlungs-Protokoll des Gerichtshofes I. Instanz über eine Berufung in Uebertretungsfällen.

Reg.-Nr.

Prot.=3.

Beschuldigter:

Delict:

Protokoll,

aufgenommen bei dem k. k. =Gerichte als Berufungsgericht am

Gegenstand ist die Verhandlung über die Berufung d wider das Urteil des k. k. Bezirksgerichtes vom 3. , womit

d in Haft (auf freiem Fuß) befindliche Gegenwärtige: wurde.

Nichter: { 1. zugleich Vorsitzender:
2.
3.
4.

Der k. k. Staatsanwalt:
der Privatankläger:

Protokollführer:

Vertreter des Privatanklägers:
Angeklagter:
Verteidiger des Angeklagten:
Privatbetheiligter:
Vertreter des Privatbetheiligten:

Um Uhr erklärt der Vorsitzende die Sitzung für eröffnet; der Protokollführer ruft die Strafsache auf.

Die Verhandlung wird öffentlich vorgenommen
der erstattet den Bericht

Der Vorsitzende läßt das erstrichterliche Erkenntniß, die Entscheidungsgründe (das Hauptverhandlungs-Protokoll vorlesen.)

Sohin wird zu dem Beweisverfahren geschritten.

50. Zu §. 474 St. P. O. (S. 447).

Erkenntniß des Gerichtshofes I. Instanz als Berufungsgericht.

Reg.-Nr.

Prot.=3.

Beschuldigter:

Delict:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Das k. k. =Gericht als Berufungsgericht hat heute unter dem Voritze des , im Beisein als Richter, und des als Protokollführer über die Berufung d wider das Urteil des k. k. Bezirksgerichtes vom 3. , womit wurde, nach der in Folge Anordnung vom 3. getroffenen Verfügung in Anwesenheit des als Angekläger, de auf freiem Fuß (in Haft) befindlichen Angeklagten des Privatbetheiligten des Verteidigers , des Vertreters desselben

am vorgenommenen Hauptverhandlung auf Grund des von gestellten Antrages auf zu Recht erkannt:

51. Zu §. 481 St. P. O. (S. 449).

Bericht über Beschwerden.

3.

Beschuldigter: (in Haft)

Delict:

k. k. =Gericht
Das k. k. =Gericht

legt in Folge der Beschwerde der k. k. Staatsanwaltschaft (des als Anklägers) gegen den hingerichtlichen Beschluß vom 3. , womit die Strafacten zur hohen Entscheidung vor.

am

52. Zu §. 132 St. G. Z. (S. 488).

Zahlungsanweisung.

Reg.-Nr.

Prot.-Z.

Beschuldigter:

Delict:

Zahlungsanweisung.

Aus dem Strafgerichtskosten-Verlage ist dem ein Betrag von _____ als _____ Gebühr in der Strafsache gegen _____ gegen Empfangsbestätigung auszuführen, und dieser Betrag in dem bezüglichen Conto einzustellen.

R. k. Bezirksgericht
am

Gesehen:

Der k. k. Bezirksrichter.

53. Zu §. 140 St. G. Z. (S. 490).

Anweisung an den Gefangenaufseher wegen Vorlegung des Verzeichnisses der Kosten der Anhaltung.

Reg.-Nr.

Prot.-Z.

Beschuldigter:

Delict:

In nachstehender Angelegenheit ist das Kostenverzeichnis vorzulegen:

Name: _____
Urteil vom _____ Z.
wegen _____

Die Kosten der Anhaltung sind zu berechnen: für die Untersuchung vom Tage der Einlieferung (_____ 187)

bis einschließig

für die Strafe vom

R. k. Bezirksgericht
am

54. Zu §. 142 St. G. Z. (S. 491).

Einbringung der Strafproceß-Kosten durch das Bezirksgericht.

(von Außen)

Vom k. k. _____ =Gerichte in
an das lbbk. k. k. Bezirksgericht in

Z.

(von Innen)

Mit Urteil dieses k. k. _____ =Gerichtes vom

Z. _____ wurde
wegen _____ verurtheilt.

Das k. k. Bezirksgericht wird daher ersucht, die aufgelaufenen Kosten des Strafverfahrens im Betrage von _____ fl. kr. von _____ einzuheben und über die getroffene Verfügung und deren Erfolg anher Mittheilung zu machen.

am

55. Zu §. 34 B. V. (S. 492).

Anweisung an den Gefangenaufseher bei Antritt der Strafe.

Reg.-Nr.

Prot.-Z.

Beschuldigter:

Delict:

mit Urteil dieses Gerichtes vom
zur Strafe des
in der Dauer von _____
verurteilt, tritt mit heutigem Tage in die Strafe.

Die Strafe ist daher von diesem Tage in Vollzug zu setzen (und N. N. vom _____ angefangen in gerichtliche Verpflegung zu übernehmen).

R. k. Bezirksgericht

am

Der k. k. Staatsanwaltschaft zur Einsicht.

56. Zu §. 411 St. P. D. (S. 497).

Actenvorlage über Gnadengesuche.

Z.

Beschuldigter:

Delict:

R. k. Oberlandesgericht
Das k. k. Bezirksgericht
legt in Folge des Gnadengesuches b
die Strafacten zur hohen Beschlußfassung vor.
am

57. Zu §. 487 St. P. D. (S. 499).

Erkenntniß über Beschlagnahme in Presssachen.

Reg.-Nr.

Prot.-Z.

Das k. k. Bezirksgericht
der k. k. Staatsanwaltschaft vom _____ hat auf Antrag
die durch _____ am _____ Z.
Beschlagnahme _____ wegen _____ vollzogene
im Sinne des §. _____ Pr. G. in Gemäßheit der §§. 487 und 489
St. P. D. bestätigt.

Gründe:

58. Zu §. 493 St. P. O. (S. 501).

Erkenntniß über das Verbot der Weiterverbreitung einer
Druckschrift.

Reg.-Nr.

Prot.-Z.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Das k. k. Bezirksgericht hat auf Antrag
der k. k. Staatsanwaltschaft erkannt, daß der Inhalt
die Uebertretung nach §. St. G.
begründe, und daß nach §. 493 St. P. O. das Verbot der Weiterverbrei-
tung dieser Druckschrift ausgesprochen werde.

Gründe:

59. Zu §. 493 St. P. O. (S. 501).

Einspruchsverfahren in Presssachen.

Reg.-Nr.

Prot.-Z.

Sitzungsprotokoll,

aufgenommen bei dem k. k. Bezirksgerichte
am
in Folge des Einspruches des

wider das Erkenntniß dieses Gerichtes
vom §, womit erkannt wurde,
daß den Thatbestand der Uebertretung
nach §. Pr. G. begründe, daher das
Verbot der Weiterverbreitung (die Bestätigung der Beschlagnahme, die
Verfügung der Vernichtung der mit Beschlagnahme belegten Exemplare) der
Druckschrift ausgesprochen werde.

Gegenwärtige:

Richter:

der k. k. Staatsanwalt:
der den Einspruch Erhe-
bende:

Protokollführer:

Um Uhr mittags erklärt der Vorsitzende die Sitzung für
eröffnet.

Die Sitzung ist öffentlich.

60. Zu §. 493 St. P. O. (S. 501).

Erkenntniß über den Einspruch in Presssachen.

Reg.-Nr.

Prot.-Z.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Das k. k. Bezirksgericht hat auf den
Einspruch des § gegen das Erkenntniß dieses Gerichts
vom §, womit erkannt wurde, daß
den Thatbestand der Uebertretung
nach §. Pr. G. begründe und die Weiterverbreitung dieser Druck-
schrift verboten werde, nach der am heutigen vorgenommenen öffentlichen
Sitzung zu Recht erkannt:

61. Zu §. 14. B. V. (S. 503).

Vormerkung über Fallfristen.

Name des Referenten	Reg. Nr.	Strafsache	Gegenstand der Vormerkung	Tag des Ausganges der Frist	Betroffene Verfügung	Anmerkung

63. Zu §. 62 der Vollzugsvorschrift (S. 513).

Geschäftsausweis über die

Benennung des Bezirksgerichtes	Rückständig gebliebene Geschäftshilfte aus dem Vorjahre	Zurachs	Erledigt	Zurachs	Erledigt	Ohne Hauptverhandlung und ohne Strafverfügung wurden beendet	Zahl der Strafverfügungen §. 460 St. P. O.		Abtretungen vor der Hauptverhandlung	Urteile nach vorgenommener Hauptverhandlung
							an den Gerichtshof I. Instanz	an andere Oerichte		

strafgerichtliche Thätigkeit des Bezirksgerichtes.

Zahl der Contumacialurteile	Ausschluss der Defensivthätigkeit in Folge Parteien-Einverständnisses	Hauptverhandlung in Nebenverurteilungen in Presssachen *		Zahl der Erkenntnisse auf Stellung unter Polizeiaufsicht und Abgabe an die Arbeitsanstalt	Zahl der Verurteilungen	Zahl der Verurtheilten	Zahl der Verurteilungen nach §. 12 St. P. O.	Zahl der Verurteilungen nach §. 89 St. P. O. gegen Verurtheilte über Verbrechen und Vergehen	Zahl der über Erklunden anderer Behörden gefolgten Erhebungen	Comissionelle Verhandlungen außer dem Amtsorte
		Freiprechung	Verurteilung							

* Die Verhandlungen in Presssachen sind in den Rubriken 12 und 13 (Urteile nach vorgenommener Hauptverhandlung) ebenfalls anzunehmen.

65. Zu §. 65 der Vollzugsvorschrift (S. 531).

Geschäftsausweis des Gerichtshofes erster Instanz über

Benennung des Gerichtshofes	Zahl der Berufungen ergriffen vom					Die Berufung wurde ergriffen					Erfolg der Berufung			
	Beschuldigten	Staatsanwalt	Privatankläger	Subsidiarankläger	Privatbetheiligten	gegen den Schuldauspruch*)	gegen das Strafmaß	wegen des Anspruchs über privatrechtliche Ansprüche	Zurückweisung ohne Anordnung eines Gerichtstages §. 469 St. P. D.	Zurückweisung nach der Berufung §. 474 St. P. D.	Definitive Entscheidung in der Sache	Verweisung an ein Bezirksgericht	Erklärung der eigenen Unzuständigkeit	Aufhebung des Urteils, weil der Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens vorliegt

*) In diese Rubrik sind jene Berufungen einzutragen, bei welchen die Berufung gegen das Strafmaß der Strafe mit dem Schuldausprüche verbunden ist.

seine Thätigkeit als Berufungsgericht in Uebertretungsfällen.

Zahl der Berufungsverhandlungen	Zahl der Fälle, in welchen Zeugen oder Sachverständige zur Berufungsverhandlung vorgeladen worden sind	Erkenntnisse nach §. 477 St. P. D.	Beschwerden wegen Verwerfung des Einspruches gegen Contumacialurteile		Zahl der eingebrachten anderen Beschwerden	
			Stattebung	Abweisung	mit Erfolg	ohne Erfolg

68. Zu §. 52 der Vollzugsvorschrift (S. 352).

Rechnung über die Verwendung der nach §. 7. St. P. O. verhängten Geldstrafen.

Empfang			Ausgabe					
Fortlauf. Zahl	Bezeichnung des Rechtsgrundes	Betrag		Fortlauf. Zahl	Name des Empfängers	Betrag		Anmerkung.
		fl.	kr.			fl.	kr.	

Anmerkung. Die Empfangsbefestigungen der Betheiligten sind mit der Nummer der fortlaufenden Zahl der Ausgabe zu versehen und der Rechnung beizulegen.

Alphabetisches Register.

(Die beigefügten Zahlen sind Seitenzahlen dieses Werkes.)

- Glas, Werfen von, in Trink- oder Brauwasser. 109.
 Abänderung der Strafe. 27—29.
 — der Geldstrafen im Strafverfahren. 352.
 — der Aussagen bei der Hauptverhandlung. 426, 429.
 — des Ausspruches über die Ersassensprüche. 460.
 Abdrücke von Münzen, Medaillen. 70.
 — von Schlüsseln. 190.
 Abdrücken, unvorsichtiges, eines Gewehres. 101.
 Aberglaube, betrügerische Benützung des. 179.
 Abgeordnete einer Behörde, Beleidigung der. 52.
 — — Einmischung in den Dienst der. 56.
 — des Reichsraths, Immunität der. 16.
 — Besprechungen der, mit den Wählern. 332.
 Abgeschaffter, Rückkehr eines. 67.
 Abkürzung der Strafe. 27—29.
 Ablehnung von Gerichtspersonen. 379.
 — eines Staatsanwaltes. 380.
 Abnahme von Gegenständen bei Verhaftungen. 516.
 — der Fesseln. 425.
 Abolitionsrecht des Kaisers. 351.
 Abreißen von Kundmachungen. 57.
 — von Warnungszeichen. 61.
 Abschaffung. 25.
 — polizeiliche, Regelung der. 68.
 — Vollzug der. 494.
 Abschiebung, Verflüchtung der. 68.
 Abschluß der Vorverhandlungen. 419.
 — der Hauptverhandlung. 430.
 Abschriften, Ertheilung von. 382.
 Abschüsse, Beschädigung der Verwahrung von. 60.
 Absicht, böse, bei Uebertretungen. 11.
 Absonderung bei Unzucht zwischen Verwandten. 225.
 Absonderung, nachlässige, von Giftwaaren. 98.
 — des Verfahrens. 369, 423, 433.
 — der Verhafteten. 514.
 Absud von Mohnköpfen. 103.
 Aburteilung, Verständigungen von der. 384.
 Abweichungen in den Angaben von Sachverständigen. 400.
 — in den Aussagen. 426, 429.
 Abwerfen einer Brücke. 60.
 — eines Warnungszeichens. 61.
 Abwesende, Verfahren gegen. 498.
 Abwesenheit des Angeklagten, Verflüchtung bei. 419.
 — — Hauptverhandlung in. 437.
 Ackergeräthschaften, Diebstahl von. 157.
 Acten, Vorlesung aus den. 429.
 — Aufbewahrung der. 529.
 Acteneinsicht, Gestalt der. 382.
 Adhäsionsverfahren, Begriff des. 351.
 — Regeln des. 457.
 Adoptiv-Eltern und -Kinder können sich der Zeugenaussage entschlagen. 407.
 Adressen, welche Creditpapieren gleichen. 70.
 — von Vereinen ausgehende. 327.
 — von Versammlungen ausgehende. 334.
 Advocaten und Advocaturcandidaten, Anzeige vom Strafverfahren gegen. 383.
 — Anzeige von dem Erkenntnisse gegen. 384.
 — strafbare Handlungen der, als Vertheidiger. 424.
 Aemter, öffentliche, Anzeigepflicht der. 386.
 Aergerniß, öffentliches, beim unzüchtigen Gewerbe. 233.
 — — erregende Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit. 236.
 Aerzte, Anzeigen, zu denen die, verpflichtet sind. 88, 92.
 — Recht der, zur Haltung einer Hausapotheke. 89.

Ärzte, Fehler oder Unwissenheit der. 91.
 — Vernachlässigung der Kranken durch. 91.
 — Aufdecken der Geheimnisse der Kranken durch. 222.
 — Besuche der, bei Verhafteten. 514.
 — Gebühren der. 473.
 Aetherdämpfe, Unvorsichtigkeit bei Anwendung von. 80.
 — unbefugte Anwendung von. 84.
 Aehrlange, Verkauf von. 95.
 Agnoscirung von Personen und Sachen. 394, 397, 411, 425, 429.
 Alimentationsbeträge, Einbringung der Verpflegskosten aus. 488.
 Alleen, Beschädigung von. 61.
 Alleinlassen von Kindern an gefährlichen Orten. 103.
 Alter des Thäters. 12.
 Amerika, in, begangene Uebertretungen. 8.
 Ammen, mit ansteckenden Krankheiten behaftete. 104.
 Amtsdienner, Gebühren der. 464.
 Amtssiegel, Verletzung von. 57.
 — widerrechtliche Eröffnung von. 58.
 — Verfertigung von. 73.
 — Verfälschung oder Nachmachung von. 176.
 Amtssimulation. 74.
 Amtsverschwiegenheit, geistliche. 407.
 — öffentlicher Beamten. 407.
 Amtsveruntreuung. 165.
 Analogie, Unzulässigkeit der, im Strafges. 6.
 Anerbieten zum falschen Eide oder Zeugniß. 174.
 Anerkennung, s. Agnoscirung.
 Angaben, falsche, vor Behörden. 63.
 Angehörige des Verhafteten, Besuche der. 514.
 — Zustellungen an. 381.
 — s. Verwandte.
 Angeklagter, Vernehmung des. 426.
 — Erkrankung des. 437.
 — strafbare Handlungen des. 437.
 Angeldobung beim Hausarreste. 23.
 Anhaltung bedenklicher Gegenstände. 192.
 Anhehen von Thieren. 109.
 Ankauf von Sachen eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen. 111.
 — gestohlener oder veruntreuer Sachen. 183.
 — von Unmündigen. 191.
 — bedenklicher. 192.
 Anklage ist Grundlage des Strafverfahrens. 350.
 — Zurückziehen der. 419.
 Anklageproceß gilt im Strafverfahren. 350.
 Anklagepunkte, Verhandlung über mehrere. 423, 430.
 Ankündigungen, welche Creditpapiere gleichen. 70.
 — Anschlägen von. 270.
 Anmeldung der Berufung. 443.
 Anmerkung der Rechtskraft des Urteils. 459.

Anordnung der Hauptverhandlung. 420.
 Anschlag, Zustellung durch. 381.
 Anschlägen von Druckschriften. 270.
 Anschluß des Beschädigten an das Strafverfahren. 351, 414.
 Ansprüche, privatrechtliche, Verleßlichung der. 351.
 — Erkenntnisse über. 457.
 Anstalten, öffentliche, Uebertretungen gegen. 50.
 — zur Flucht. 311.
 Ansteckung, Vereitung der Vorkehrungen gegen. 109—111.
 Anträge der Parteien. 430.
 Antritt der Strafe. 492, 496.
 Antwort, Verweigerung der. 418, 426.
 Anwendung, unrichtige, des Gesetzes. 441.
 — neu hervorgekommener Milderungsgründe. 456.
 Anzeige der Wohnungsveränderungen. 61.
 — einer unehelichen Geburt. 83.
 — schlecht bereiteter Arzneien. 88.
 — verdächtiger Todesfälle. 92.
 — unrichtige, der Todeszeit. 102.
 — eines Einsturzes, Unterlassung der. 104.
 — eines wuthverdächtigen Thieres. 107.
 — der Erkrankung von Vieh. 113.
 — feuergefährlicher Anlagen. 134.
 — einer entstehenden Feuersbrunst. 139.
 — verdächtiger zum Kauf angebotener Sachen. 192.
 — eines verbotenen Spieles macht straflos. 240.
 — der Herausgabe einer periodischen Druckschrift. 257.
 — der Bildung eines Vereines. 321.
 — der Mitglieder des Vereinsvorstandes. 323.
 — der Vereinsversammlungen. 324.
 — von Volksversammlungen. 331.
 — Gerichtsstand der. 367.
 — von Uebertretungen, Pflicht der Behörden zur. 386.
 — — Pflicht von Privatpersonen zur. 389.
 Anzeigen, Behandlung der, durch den staatsanwaltschaftlichen Functionär. 359.
 — von den Strafgerichten zu machende. 382.
 — von Uebertretungen, Verfügungen über die, durch den staatsanwaltschaftlichen Functionär. 390.
 — — durch das Bezirksgericht. 392.
 — Aufnahme von. 504.
 Anzeigen von Uebertretungen, Verheimlichung der. 46.
 Apothekergewerbe, Uebertretungen beim Betriebe des. 86, 222.
 Arbeit in Verbindung mit der Arreststrafe. 22, 23, 35.
 — schwere, als Strafverschärfung. 25.
 Arbeiten, häusliche, der Untersuchungsgefangenen. 520.
 Arbeiter, Diebstähle der. 159.
 — in Berg- und Hüttenwerken. 409, 493.
 Arbeitgeber, verbotene Verabredungen der. 336.

Arbeitnehmer, verbotene Verabredungen der. 336.
 Arbeitsbücher, Fälschung der. 64.
 — Benützung fremder, als Ausweis. 66.
 ArbeitsEinstellung, Behandlung der. 336.
 Arbeitscheue, Bestrafung der. 338.
 Arbeitsverhältnisse, Verabredungen zur Umänderung der. 336.
 Archive, Anzeige beim Vorkommen aus, herrührender Gegenstände. 337.
 Armee, kaiserliche, Beleidigung der. 210.
 Armenfond, an den, verfallen Vermögensstrafen. 21.
 Armenvertreter, Begebung eines. 446.
 Armuth, verbotene Zeugnisse über. 338.
 Arrestanten, s. Gefangene, Straflinge.
 Arreste, Beschaffenheit der. 513.
 Arrestprotokoll. 516.
 Arreststrafe, Grade der. 22.
 — Dauer der. 24.
 — Verschärfung der. 25.
 — Umänderung der in Geldstrafe. 28.
 — — in Hausarrest. 29.
 Arzneien, Verkauf verbotener. 86.
 — falsche oder schlechte Vereitung von. 87.
 — Verwechslung von. 89.
 — unberechtigter Verkauf von. 89.
 — Hausiren mit. 90.
 Arzneikunst, unbefugte Ausübung der. 84.
 Arzt, Untersuchung der Verhafteten durch den. 517.
 — s. Ärzte.
 Asche, Aufbewahrung von. 140.
 Aufbereitungswerkstätten, Diebstahl aus. 157.
 Aufbewahrung, nachlässige, von Giftwaaren. 98.
 — von Gewehren. 101.
 — vorschriftswidrige, von Nahrungsmitteln. 116.
 — feuergefährlicher Gegenstände. 135.
 — gerichtliche. 523.
 Aufdeckung von Geheimnissen der Kranken. 212.
 Aufenthalt, Schandbirnen gegebener. 234.
 — an einem Orte, zwangsweise. 308, 341.
 Aufenthaltsort, Verbot den, zu verlassen. 417.
 Aufforderung zu grundlosen Beschwerden. 45.
 Aufhängen, gefährliches, von Sachen. 127.
 Auflösung eines Vereines. 327.
 — einer Versammlung. 334, 335.
 Aufmerksamkeit, Vernachlässigung der pflichtmäßigen, bei Druckschriften. 275.
 Aufschub des Strafvollzuges. 496.
 Aufseher bei einem Baue, Pflicht der. 133.
 Aufsticht auf Kinder und hilflose Personen, Unterlassung der. 102.
 — polizeiliche, s. Polizeiaufsicht.
 — über die Strafgerichte. 512.
 — — Zuständigkeit zur. 512.
 Aufsichtspersonale, Pflichten des. 517.

Auffperrern von Schlössern. 190.
 Auffperrhaken, Kauf und Verkauf von. 190.
 Aufstellen, unvorsichtiges, von Gegenständen. 127.
 Auftrag, obrigkeitlicher, durch einen, anvertrautes Gut. 166.
 — — Lügen eines. 175.
 Augenschein, Vornahme des. 397.
 — Leitung des durch den Richter. 399.
 — bei Tödtungen und Körperverletzungen. 400.
 — bei Brandlegungen. 403.
 — bei anderen Beschädigungen. 403.
 Ausbesserung verbotener Waffen. 101.
 Ausbreiten von Fässern und Klößen. 140.
 Ausdehnung der Wirksamkeit des Strafgesetzes. 7.
 Ausfertigung des Urteils. 434.
 Ausführung der Berufung. 443.
 Ausgeben falschen Geldes. 178.
 Ausgleichung mit dem Beschädigten. 27, 185.
 Aushängen von Druckschriften. 270.
 Ausland im, begangene Uebertretungen. 7, 8.
 — Reise in das, behufs Abschluß einer gesetzwidrigen Ehe. 230.
 — Gerichtsstand für im, begangene Uebertretungen. 367.
 Ausländer, Abschaffung der. 25.
 Ausrufen von Druckschriften. 270.
 Ausschank verfälschter Getränke. 114.
 Ausschreibung von Strafsachen. 369.
 Ausschließung von Gerichtspersonen. 378.
 — von Staatsanwälten. 380.
 Ausstreifen von krankem Vieh. 113.
 Ausweis, fremder, Benützung eines. 65.
 — Aufnahme eines Gefesseln ohne. 66.
 Ausweise, zu erstattende. 513.
 Ausweisung aus einem Orte, verbotene. 308.
 Auszahlung der Kosten. 464.
 Bäckfen, Anlegung von. 133.
 Baden an verbotenen Orten. 82.
 Bäche, Beschädigung der Ufer der. 60.
 — Verunreinigung der. 111.
 Baiern, Uebereinkommen mit, wegen der Strafkosten. 462.
 Banknoten, falsche, Gutachten über. 402.
 — s. Creditpapiere.
 Bau, unterlassene Ausstellung von Warnungszeichen bei einem. 104.
 Baufrüngen, vorschriftswidrige. 132.
 — ohne behördliche Genehmigung. 134.
 Baumaterialien, im Freien belassene. 126.
 Baumeister, strafbare Handlungen der. 105, 106.
 — unterlassene Zuziehung eines. 104, 134.
 Baumfrüchte, Diebstahl an. 156.
 Bauordnung, Uebertretungen der. 132.
 Beamte, Bestechung eines. 50.
 — Beleidigung eines, im Amte. 52.
 — Einmengen in die Amtshandlungen. 56.
 — Beleidigungen durch, im Amte. 73.

Beamte, unbefugtes Tragen der Uniform eines. 74.
 — Anzeige vom Strafverfahren gegen. 383.
 — Anzeige von dem Erkenntnisse gegen. 384.
 — Gebühren der. 482.
 Beamter, sich für einen ausgeben. 175.
 Beantwortung, s. Antwort.
 Bedingungen der Strafbarkeit. 9.
 — der Verjährung. 40.
 Bedrängniß, Diebstahlwährend eines. 152.
 Bedrohung mit Mißhandlungen. 219.
 Beerdigung der Sachverständigen. 399.
 — der Zeugen. 412, 427.
 — — bei der Hauptverhandlung. 427.
 — — beim Berufungsgerichte. 447.
 Beendigung des Strafverfahrens, Anzeige von der. 354.
 Beerdigung, Veranlassung einer zu frühem. 102.
 Befreiung von der Zeugenpflicht. 407.
 Befugniß, Älgen eines. 175.
 — Vollzug des Verlustes eines. 495.
 Befugnisse, Verlust von. 21.
 Begnadigung, Gesuche nm. 497, 522.
 Begnadigungsrecht, steht dem Kaiser zu. 497.
 Begrabung, Veranlassung einer zu frühem. 102.
 Begünstiger einer Uebertretung. 18.
 Behandlung von Kranken, unbefugte. 84.
 — — fehlerhafte. 91.
 — — nachlässige. 91.
 — der Gefangenen. 514.
 — der Sträflinge. 521.
 Beherbergung von Fremden, verbotene. 62.
 Behörden, Freiführung der. 63.
 — Schmähungen gegen. 209.
 — Verhältnis der, zu den Strafgerichten. 354.
 — Anzeigepflicht der. 386.
 — Wirkung der Anzeigen der. 438.
 Beichte, Geheimniß der. 407.
 Beifall, Zeichen des, bei der Hauptverhandlung. 423.
 Beistand, medicinischer, unterlassene Beistellung des. 93.
 Beistand der bewaffneten Macht. 355, 362.
 Beiträge zu verbotenen Vereinen. 44.
 — zu grundlosen Beschwerden. 45.
 Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen. 381.
 Bekanntmachungen, obrigkeitliche, Verletzung von. 57.
 Beleidigung eines Beamten, Dieners u. 52.
 Beleidigungen durch Beamte. 73.
 Beleuchtung, öffentliche, Beschädigung der. 59.
 Benehmen, unanständiges, bei der Hauptverhandlung. 424.
 — — der Gefangenen. 522.
 Berauschung, Aufhebung der Strafbarkeit durch. 11.
 Berechnung der Fristen. 351.
 — des Betrages zur Qualifikation der That. 149.

Bergwerke, Unvorsichtigkeit beim Betriebe von. 82.
 — Beschädigung der Vorrichtungen in. 60, 197.
 — Diebstähle in. 157, 161.
 Bergwerksarbeiter, Vorladung der. 409.
 Berichtigung des Urtheils. 435.
 Berichtigungen, Aufnahme von, in periodische Druckschriften. 267.
 Berufung gegen Urtheile der Bezirksgerichte. 440.
 — Gründe der. 440.
 — Recht zur. 443.
 — Anmeldung und Ausführung der. 443.
 — Verfahren über die. 444.
 Berufungsgericht, Verfahren vor dem. 444.
 — — ohne Verhandlung. 444.
 — öffentliche Verhandlung vor dem. 445.
 — Erkenntniß des. 447.
 — Rechtsmittel gegen die Urtheile des. 449.
 Beschädigter, Ausgleich mit dem. 27, 185.
 — Anschluß des, an das Strafverfahren. 351.
 — Rechte des. 364, 365.
 — s. Privatbetheiligter.
 Beschädigungen, muthwillige. 59, 60, 61.
 — körperliche. 119.
 — durch Thiere. 107, 129.
 — boshafte. 195.
 — am Eigenthum, Augenschein wegen. 403.
 Beschäftigung der Sträflinge. 521.
 Beschimpfungen, öffentliche. 214.
 — bei der Hauptverhandlung. 424.
 Beschlagnahme von Gegenständen. 404.
 — von Papieren, Briefen und Sendungen. 405.
 — von Druckschriften. 499.
 Beschlüsse, Beschädigung von. 60.
 — Diebstähle an. 161.
 Beschleunigung der Amtshandlungen in Strafsachen. 502.
 Beschreibung von Sachen. 460.
 Beschuldiger und seine Vertbeidigung. 362.
 — Vorladung des. 415.
 — Vorführung des. 415.
 — vorläufige Verwahrung des. 415.
 — Untersuchungshaft des. 416.
 — Vernehmung des. 417.
 — Vertbeidigung und Vertretung des, bei der Hauptverhandlung. 421.
 Beschuldigung, ungegründete, einer strafbaren Handlung. 204.
 — — unehrenhafter oder unästlicher Handlungen. 206.
 Beschwerde gegen gerichtliche Verfügungen. 449.
 — Fälle und Anbringung der. 449.
 Beschwerden, grundlose, Aufforderung zu. 45.
 — der Gefangenen. 518.
 Bestchtigung der Gefängnisse. 516, 523.
 Besserungsanstalt, Zulässigkeit der Abgabe in eine. 345.
 Bestechung. 50.

Bestimmung der Gebühren der Vertreter. 481.
 Besuche bei Gefangenen. 514, 515.
 Betretung, Gerichtsstand der. 367.
 Betriebsmittel der Eisenbahnen, Beschädigung der. 60, 197.
 — — Verwendung schadhafter. 130.
 — — Diebstahl an. 161.
 Betriebsstörung am Staats Telegraphen. 60.
 Betrug, Begriff des. 163.
 — als Verbrechen. 173.
 Betteln, überhaupt. 237.
 — mit verstellten körperlichen Gebrechen. 238.
 — der Kinder. 238.
 — Herleihen von Kindern zum. 239.
 Beurtheilte, s. Urtheil.
 Bevollmächtigter, s. Vertreter.
 Bewachung der Gefangenen. 516.
 Beweis der Wahrheit bei Ehrenbeleidigungen. 212.
 Beweisverfahren bei der Hauptverhandlung. 426.
 Bezüge, zu frühes, neuer Häuser und Gemölbe. 106.
 Bezirksgerichte sind erste Instanz in Uebertretungsfällen. 353.
 — Geschäftsordnung der, in Strafsachen. 502.
 — Einreichungsprotokoll der, in Strafsachen. 528.
 — Registratur der, in Strafsachen. 529.
 Bezüge aus Cassen, Anzeigen wegen. 493.
 Bibeln, Recht zum Verkaufe von. 251.
 Bibliotheken, Anzeige beim Vorkommen aus, herrührender Gegenstände. 387.
 Bier, verbotenes Ausreisen von. 115.
 — Fälschung von. 118.
 Bischof, Anzeigen an den. 493.
 Bischöfe, Druckschriften von, ausgehende. 248.
 Blei, Fälschung von Zinngefäßen mit. 115.
 Bleiglätte, verbotene Anwendung von. 117.
 Blumen, künstliche, Vorrichten mit. 117.
 Holzbüchsen sind keine Waffen. 293.
 Botengänge, Kosten der. 464.
 Brandlegung an der eigenen Sache. 171.
 — Augenschein wegen. 403.
 Brandraketen sind verbotene Waffen. 282.
 Branntwein, Fälschung des. 118.
 Branntweineinbreinapparate, gesundheits-schädliche. 118.
 Brauwasser, Verunreinigung des. 111.
 Brennholz, Aufbewahrung von. 136.
 — Trocknen des, in der Hitze. 136.
 Briefcouverts, gestämpelte, Verfälschen oder Nachmachen der. 176.
 Briefe, Beschlagnahme von. 405.
 Briefgeheimniß, Verletzung des. 317.
 Briefmarken, Verfälschen oder Nachmachen der. 176.
 Brücken, Beschädigung von. 60, 197.
 — Fahren mit Jackeln über hölzernen. 138.
 — Diebstähle an. 161.
 Brunnen, Graben von. 82.

Brunnen, Verwahrung der. 82.
 — Verunreinigung von. 111.
 Buchhandel, Berechtigung zum. 249.
 Bürgschaft, Aufhebung der Untersuchungshaft gegen. 309.
 Butter, von krankem Vieh herrührende. 113.
 Cabinete, physikalische, astronomische, geognostische, Anzeige beim Vorkommen aus, herrührender Gegenstände. 387.
 Canäle, Räumung von. 82.
 Cassationshof in Uebertretungsfällen. 354.
 Caution bei periodischen Druckschriften. 261.
 — — — — — Verfall der. 278.
 — — — — — Sammlungen zur Deckung des. 49.
 — — — — — Aufhebung der Untersuchungshaft gegen. 309.
 Central-Polizeiblatt, Vorschriften über das. 507.
 Charakter, Beilegung eines falschen. 181.
 — Angabe eines falschen, im Meldzettel. 63.
 Chemiker, als Sachverständige. 398.
 — Gebühren der. 480.
 Christen, Form der Beerdigung der. 413.
 Cisternen, Verunreinigung von. 111.
 Civilgerichte, was der Entscheidung der, vorbehalten ist. 351.
 — Anzeigepflicht der. 386.
 Civilrechtsweg, Verweisung auf den. 458, 460.
 Civiluniform, unbefugtes Tragen einer. 74.
 Coalitionsrecht, Gesetz über das. 336.
 Collisionshaft, 415.
 — Dauer der. 503.
 Competenzstreitigkeiten. 378.
 Concurrenz von Uebertretungen. 31.
 — strafbarer Handlungen, Zuständigkeit bei der. 368.
 Confirmation an einem Orte. 308, 341.
 Confiscation, s. Verfall.
 Confrontation, s. Gegenüberstellung.
 Consulate, s. u. f., Anzeige von Straf-erkenntnissen an die. 385.
 Consuln, Strafgerichtsbarkeit über. 376.
 — Vernehmung von, als Zeugen. 406.
 Contumacialverfahren. 437.
 Corpora delicti, Verfügungen mit. 394.
 Correspondenz der Strafgerichte. 355.
 — der staatsanwaltschaftlichen Functionäre. 360.
 Creditpapiere, Nachahmung von. 70.
 — Nachmachung und Verfälschung von. 178.
 — falsche, Ausgeben von. 178.
 — falsche Gutachten über. 402.
 Creditverlängerung, räthelvolle. 176.
 Crida, betrügerische. 176.
 Dachzimmer, verbotene Anlegung von. 134.
 Dächer, Befestigung der Arbeiter auf. 82.
 Dämme, Beschädigung von. 60.
 — Diebstähle an. 161.
 Dampfkessel, Beschädigung an. 60, 197.
 — Diebstähle an. 161.
 — Nichtbefolgung der Vorschriften über. 80.
 Dampfmaschinen, Beschädigung von. 60, 197.

- Dampfmaschinen**, Diebstähle an. 161.
 — Nichtbefolgung der Vorschriften über. 80.
Dampfsschiffe, Beschädigung von. 60, 197.
 — Diebstähle an. 161.
 — Nichtbefolgung der Vorschriften über. 80.
 — Vorladung von bei, Angestellten. 409, 493.
Darstellungen, bildliche, beleidigende. 207, 208.
 — — unsittliche. 236.
Degen, dreischneidige, sind verbotene Waffen. 282.
Degenstöcke sind verbotene Waffen. 282, 300.
Delegationen, Immunität der Mitglieder der. 16.
Delegirung eines anderen Gerichtes. 377.
Denkmünzen, den Münzen gleichende. 70.
Depositant, Strafgerichtliches. 523.
Diäten der Gerichtspersonen und Staatsanwälte. 482.
Diebstahl, Begriff des. 141.
 — als Verbrechen. 149.
 — — aus dem Betrage. 149.
 — — aus dem Betrage und den Umständen der That. 151.
 — — ohne Rücksicht auf den Betrag. 160.
 — Mitschuld und Theilnahme am. 162.
 — Theilnehmung am. 182.
 — Strafflosigkeit des. 185.
 — in Familien. 189, 243.
Diener, öffentliche, Beleidigung der. 52.
 — — Einmischung in den Dienst der. 56.
 — der Behörden, Anzeige vom Strafverfahren gegen. 383.
 — Anzeige von dem Erkenntnisse gegen. 384.
Dienst, öffentlicher, Einmischung in die Vollziehung des. 56.
Dienstboten, Mißhandlung der. 125.
 — feuergefährliche Handlungen der. 146, 147.
 — Diebstähle der. 158.
 — weibliche, Verführung durch. 229.
 — der Schenkwirthe, Unterschleif zur Unzucht durch. 236.
 — eingalserter Trunkenheit bei. 242.
Dienstleid, Zeugenaussage unter dem. 427.
Dienstgeber, Mißhandlung der Dienstleute durch. 125.
 — Verletzung der Ehreverbietung gegen. 242.
Dienstleute der Gesandten. 376.
Dienstunterricht, für das Aufsichtspersonale. 519.
Diebstahl, verbotener Verkehr mit. 190.
Disziplinarbehandlung des Aufsichtspersonale. 519.
 — der Gefangenen. 522.
Disciplinargerichte, Anzeigepflicht der. 387.
Disciplinargewalt des Leiters der Hauptverhandlung. 423.
Dispensation, Eheschließung ohne. 230.
Dolche, sind verbotene Waffen. 282, 300.

- Dolmetsch**, Zuziehung eines, zur Zeugenernehmung. 410.
Dolmetsche, Gebühren der. 481.
Drohung, gefährliche, beim Diebstahl. 160.
 — öffentliche, mit Mißhandlung. 219.
Drucker, Begriff des. 252.
 — Bezeichnung des, auf der Druckschrift. 255.
 — Haftung des, für den Inhalt. 275.
Druckerpresse, Halten einer. 71.
 — Verfertigen einer. 72.
Druckort, Angabe des, auf der Druckschrift. 255.
 — Zuständigkeit nach dem. 370.
Druckschriften, Begriff von. 72.
 — Recht zur Erzeugung und zum Verkaufe von. 249.
 — Begriff der. 251.
 — Verbreitung von. 253.
 — periodische, Begriff der. 253.
 — was auf den, ersichtlich sein muß. 255.
 — periodische, Herausgabe von. 257.
 — — Cautionspflicht der. 261.
 — Abgabe von Pflichtexemplaren. 265.
 — Aufnahme von Berichtigungen in. 267.
 — Aufnahme von Anzeigen und Erlässen in. 268.
 — Faustren mit. 270.
 — Aushängen und Anschlagen von. 270.
 — Verbreitung verbotener. 272.
 — Verbot ausländischer. 273.
 — strafbarer Inhalt von. 274.
 — Verbot der Verbreitung der. 279.
 — Vernichtung der. 280.
 — Befehlagnahme von. 499.
 — Verbot der Weiterverbreitung von. 500.
Druckwerke, welche Creditpapieren gleichen. 70.
Dunkelhafte, Verschärfung des Arrestes durch. 27.
Durchsuchung von Häusern, Personen etc. 404, 405.
Echtheit von Handschriften, Prüfung der. 402.
Edict, Erlassung eines. 460.
Ehe, nicht gehaltene Zusage der. 229.
 — Eingehung einer geschwizigen. 230.
 — Zwang zu einer ungiltigen. 232.
 — über die Gültigkeit einer, entscheidet der Civilrichter. 351.
Ehebruch. 226.
Ehegatten, Strafflosigkeit der, bei der Vorschubleistung. 47.
 — Diebstähle zwischen. 189.
 — Mißhandlungen zwischen. 125.
 — Unzucht mit Verwandten der. 224.
Ehegerichte, Erkenntnisse der. 351.
Ehehinderniß, Verschweigen eines. 230.
Ehre, Uebertretungen gegen die Sicherheit der. 202.
Ehrenbeleidigungen, Begriff der. 203.
 — an wem, begangen werden. 209.
 — Recht zur Verfolgung wegen. 210.
 — Bestrafung der. 211.

- Ehrenbeleidigungen**, Strafflosigkeit der. 212.
Ehrenzeichen, unbefugtes Tragen von. 75.
 — Anzeigen bei Besitzern von. 384.
Ehreverbietung, Verletzung der schuldigen. 242.
Eid, falscher. 174.
Eidesablegung, Höflichkeit der. 413.
Eigentum, Uebertretungen gegen die Sicherheit des. 131.
 — Brandlegung am eigenen. 171.
 — Rückstellung des. 458.
Einbringung der Kosten des Strafverfahrens. 487.
 — von Geldstrafen. 495.
Einfriedung, unterlassene, bei Eisenbahnen. 130.
Einlieferung von Verhafteten, Vorkehrung bei. 504.
Einmachen von Früchten, verbotenes. 118.
Einmischung in die Vollziehung des öffentlichen Dienstes. 56.
Einrechnung der Untersuchungshaft in die Strafe. 493.
Einreichungsprotokoll der Bezirksgerichte in Strafsachen. 528.
Eintritt der Acten, Gestattung der. 364, 382.
Einspruch, Vorschriften über den. 449.
Einsturz, zu besorgender, Anzeige des. 104.
 — wirklicher, eines Gerüstes oder Gebäudes. 105.
Eintheilung der strafbaren Handlungen. 1.
Einzelhaft, Verschärfung des Arrestes durch. 26.
Eisdecke, verbotenes Betreten der. 82.
Eisenbahnen, Uebertretungen der bei, Angestellten. 8, 130.
 — bei, Angestellte, Beleidigung der. 52.
 — — — Einmischung in den Dienst der. 56.
 — Beschädigungen an. 60, 197.
 — Diebstähle an. 161.
 — vom Transporte auf, ausgeschlossene Stoffe. 81.
 — Uebertretungen beim Betriebe der. 130.
 — Rücksicht bei, auf Feuergefahr. 140.
 — Angestellte bei, Anzeige von einem Strafverfahren gegen. 384.
 — Anzeigepflicht wegen Gewaltthätigkeiten gegen. 388.
 — — Vorladung der. 409, 493.
Eisenbahnunfälle, Pflicht zur Anzeige von. 388.
Ettern, körperliche Verletzung der. 121.
 — Mißhandlung der Kinder durch. 123.
 — Unzucht mit dem Gatten der. 224.
 — die ihre Kinder zu einer ungiltigen Ehe zwingen. 232.
 — Verletzung der Ehreverbietung gegen. 242.
Entbindung verheimlichte. 83.
 — verdächtige, Anzeige der. 92.
 — der Verurtheilten, Abwarten der. 492.
Entbindungskosten, Ersatz der. 482.
- Entdeckung**, verhinderte, eines Uebelthäters. 46.
 — von Geheimnissen der Kranken. 222.
Entehrung einer minderjährigen Uebertretung durch einen Dienstboten. 228.
 — unter nicht gehaltener Zusage der Ehe. 229.
Entlastung des Beschuldigten. 351.
Entschädigungsansprüche, Berücksichtigung der, im Strafverfahren. 351.
Entscheidungsgründe zum Urtheil, Abfassung der. 435.
Entweichung eines Gefangenen. 522.
 — eines Verhafteten, Beförderung der. 47.
Entwendungen, zwischen Verwandten. 189, 242.
Erben des Verurtheilten, Berufungsrecht der. 443.
Ergreifung, Gerichtsstand nach der. 367.
Erker, Aufstellen auf, oder Herabwerfen von. 127.
Erkrankung des Angeklagten bei der Hauptverhandlung. 437.
 — eines Verhafteten. 514, 519.
Erlassung der Strafe. 37.
Erlässe, amtliche, Aufnahme von, in periodische Druckschriften. 268.
 — — Verbreitung falscher. 48.
Erlöschen der Anklage. 350.
Erlöschung der Uebertretungen und ihrer Strafen. 36.
 — der Privatanklage. 42.
Ernte, stehende, Feuer anmachen in deren Nähe. 137.
Eröffnung öffentlicher Amtsiegel. 58.
 — einer Eisenbahn ohne Bewilligung. 130.
 — unbefugte, von Briefen und Schriften. 317.
 — von Briefen und Sendungen. 405.
Erpressung zu grundlosen Beschwerden. 45.
Ersatz der Kosten des Strafverfahrens, Pflicht zum. 486.
Ersatzansprüche, Erkenntnisse und Verfügungen über. 457.
 — wegen der Befehlagnahme von Druckschriften. 500.
Ersatzleistung als Bedingung der Verjährung. 40.
 — für Cautionsverfall und Vermögensstrafen. 49.
 — Wirkung der, bei Diebstahl und Veruntreuung. 155.
Erschwerungsstände. 29.
 — Anwendung der. 30.
Erzieher, Mißhandlung durch. 125.
Escortirungskosten, Vorschriften über. 466.
Essig, Fälschung des. 118.
Eswaren, Verfälschung von. 118.
Executionsfähigkeit des Anspruches über die Ersatzansprüche. 459.
Exterritoriale, Strafgerichtsbarkeit über. 376.

Facultät, medicinische, Einholung eines Gutachtens von der. 400.
 Fahren, unvorsichtiges. 84.
 — schnelles. 128.
 — eines der Polizei nicht vorgestellten Knechtes. 128.
 Fallthüren, Verwahrung der. 82.
 Falschmeldung. 63.
 Fälschung von Genußmitteln. 114.
 — von Getränken. 114.
 — von Zinngeschirr. 115.
 Falsificate von Münzen und Creditpapieren, Anzeige vom Vorkommen von. 387.
 Familien, Diebstähle und Veruntreuungen in. 189.
 Familienleben, Veröffentlichung ehrenrühriger Thatfachen des. 207.
 Fangeisen, unvorsichtige Aufstellung von. 80.
 Faschinenwerke, Vieheintrieb in. 61.
 Fässer, Belassen von, im Freien. 126.
 — Ausbrennen von. 140.
 Fasten, Verschärfung des Arrestes durch. 26.
 Feiertage, Berücksichtigung der. 352.
 — jüdische. 409.
 Feilbietung, gerichtliche. 460, 525.
 Felddiebstahl. 156, 157.
 Feldfrüchte, Diebstahl an. 156.
 Feldschutzpersonale, Waffengebrauch des. 15.
 — gesetzlicher Schutz des. 52, 56.
 Fenster, Aufstellen an, oder Herabwerfen von. 127.
 Fesselung der Gefangenen. 522.
 Feuer, unvorsichtiges Gebahren mit. 137.
 — Anmachen von, an gefährlichen Orten. 137.
 Feuerbeschau, Vausführungen ohne. 134.
 Feuergewehre sind in Südtirol verbotene Waffen. 300.
 Feuerbrunst, Verheimlichung einer. 139.
 — Diebstahl bei einer. 152.
 Feuergefährde, Uebertretungen der Vorschriften zur Abwendung von. 132.
 — Herbeiführung von. 140.
 Feuerwächter, Unachtsamkeit der. 140.
 Feuerwerke, Abbrennen von, an gefährlichen Orten. 140.
 Feuerwerkskörper, Unvorsichtigkeit mit. 81.
 Finanzwache, Waffengebrauch der. 14.
 — Beleidigung der. 52.
 — Einmischung in den Dienst der. 56.
 Finanzwachmannschaft, Zeugengebühr der. 472.
 Finden, strafbarer Vorgang beim. 180.
 Fische, Diebstahl von. 155.
 Flachs brechen, verboten. 140.
 Fleisch von unbeschautem Vieh, Verkauf von. 112.
 Flotte, kaiserliche, Beleidigung der. 210.
 Flucht eines Verhafteten, Beförderung der. 47.
 Fluchtversuch bei Gefangenen. 522.

Flüchtige, Verfahren gegen. 498.
 Fluß, Beschädigung der Ufer an einem. 60.
 Flusspolizeiordnungen, Uebertretung der. 79.
 Folgen, Unkenntniß der. 12.
 — der Verurteilung. 34.
 Forst-Beamte und -Diener, Anzeige vom Strafverfahren gegen. 384.
 — Vorladung von. 409, 493.
 Forstfrevel. 147.
 Forstschutzpersonale, Waffengebrauch des. 15.
 — Beleidigung des. 52.
 — Einmischung in den Dienst des. 56.
 Frachtwagen im freien Stehende. 126.
 Fragestellung bei der Hauptverhandlung, Recht zur. 428.
 Frankreich, Uebereinkommen mit, wegen der Strafkosten. 463.
 Freiheit, persönliche, Gesetz zum Schutze der. 304.
 — persönliche, Anzeige von Uebertretungen gegen das Gesetz zum Schutze der. 383.
 Freiheitsstrafen, Vollstreckung der. 492.
 Freisprechung des Angeklagten. 431.
 Fremde, unterlassene Meldung von. 62.
 — verbotene Beherbergung von. 62.
 Freudenmädchen, s. Gewerbe.
 Fristen im Strafverfahren. 351.
 — Wiedereinsetzung gegen verstrichene. 456.
 Früchte, Diebstahl von. 156.
 Fuhrknecht, unterlassene Vorstellung eines, bei der Polizei. 128.
 Functionäre, staatsanwaltschaftliche, bei den Bezirksgerichten. 356.
 — Vorschriften über die. 357.
 — Bezüge der. 358.
 — Diäten und Reisekosten der. 361, 482.
 Funddiebstahl. 180.
 Funken, Ansprüchen von. 140.
 Galanteriewaarenhändler, bedenklicher Auktions durch. 193.
 Gaserzeugung, Vorsichten bei der. 82.
 Gastwirthe, verbotene Fremdenbeherbergung durch. 62.
 — Unterschleif zur Unzucht durch. 236.
 Gebäude, Einsturz eines. 105.
 — zu frühes Bezichen eines. 106.
 Gebete, Recht zum Verkaufe von. 249.
 Gebetbücher, hebräische, Einfuhr von. 248.
 — Recht zum Verkaufe von. 249.
 Gebrechen, Betteln mit verstellten. 238.
 Gebühren der Amtsdienner. 465.
 — der Zeugen. 471.
 — der Sachverständigen. 473.
 — der Dolmetscher. 481.
 — der Verteidiger und Parteienvertreter. 481.
 Gebührenbemessung, Aemter zur, Anzeigepflicht der. 387.
 Gebührenfreiheit in Strafsachen. 461.
 Geburt, Verheimlichung der. 83.
 Geburten, verdächtige, Nichtanzeige von. 92.

Geburtsheifer, unterlassene Beziehung eines. 83.
 — Unwissenheit der. 91.
 — Anzeigepflicht der. 92.
 — Aufdeckung von Geheimnissen durch. 222.
 — Gebühren der. 473.
 Geschäftsbehörden, Verhaftungen durch. 305.
 — Handdurchsuchungen durch. 314, 315.
 — Anzeigepflicht der. 387.
 Gefangenaufseher, Pflichten der. 517.
 — Disciplinarbehandlung der. 519.
 Gefangenauflüchter, Vorschriften über die. 516, 517.
 Gefangene, Behandlung der. 514.
 — Besuche bei. 514, 515.
 — Bewachung der. 516.
 — Gesuche und Beschwerden der. 518.
 — Verpflegung der. 520.
 — Disciplinarbestrafung der. 522.
 — Fluchtversuche der. 522.
 Gefangenhäuser, Einrichtung der. 513.
 Gefangenprotokoll. 516.
 Gefängnisse, Beschaffenheit der. 513.
 — Visitation der. 516, 523.
 — Reinlichkeit in den. 518.
 — Eintritt fremder Personen in die. 519.
 Gefäße für Nahrungsmittel, Fälschung der. 114.
 Gegenstände einer Uebertretung, Verfüggung mit. 394.
 — Verwahrung von, bei dem Strafgerichte. 523.
 Gegenüberstellung von Zeugen. 412.
 — mit dem Beschuldigten. 419.
 Gehalte, Anzeige beim Verlust von. 493.
 Geheimmittel, verbotener Verkauf von. 87.
 Geheimnisse von Kranken, Aufdeckung der. 222.
 Gehilfe bei einer Uebertretung. 17.
 Geistesstörungen, Untersuchungen wegen. 401.
 Geistliche, Anzeige vom Strafverfahren gegen. 383.
 — Anzeige von dem Erkenntnisse gegen. 384.
 — Beleidigung von. 414.
 — Zutritt von, zu Gefangenen. 514, 515.
 Geländer, Beschädigung von. 60.
 Geld, des Verhafteten. 516, 520, 524.
 Geldverpressungen zu grundlosen Beschwerden. 45.
 Geldstrafe bei Uebertretungen. 21.
 — Umänderung der in Arrest. 27.
 — Sammlungen zur Deckung der. 49.
 Geldstrafen im Strafverfahren. 352.
 — Anzeige von der Verurteilung zu. 386.
 — Einbringung der. 495.
 Gemädegalerien, Anzeige vom Vorkommen aus, hervührender Gegenstände. 387.
 Gemeindevorsteher, Anzeige vom Strafverfahren gegen. 383.
 — Anzeige von dem Erkenntnisse gegen. 384.
 Gemeinde-Beamte und -Diener, Beleidigung der. 52.

Gemeinde-Beamte und -Diener, Einmischung in den Dienst der. 56.
 Gemeindevorsteher, Anzeige vom Strafverfahren gegen. 383.
 — Anzeige von dem Erkenntnisse gegen. 384.
 Generalprocurator am Cassationshofe. 356, 450.
 Gens'd'armen, Vernehmung von, als Zeugen. 410.
 — Zeugengebühr der. 471.
 Gens'd'amerie, Waffengebrauch der. 14.
 — Beleidigung der. 52.
 — Einmischung in den Dienst der. 56.
 — Anzeige von Fällen der Widersetzlichkeit und Beleidigung gegen die. 385.
 — Ausweise über die Einbringung von Uebelhätern durch die. 386.
 — Gebühren der, für die Escortirung von Gefangenen. 467.
 — Zeugengebühr der. 471.
 Genußmittel, Fälschung von. 114.
 — gesundheitsschädliche Vereitung von. 116.
 Geräte, Verfall von. 21.
 — an ansteckenden Krankheiten Verstorbener. 109.
 Gerichte in Uebertretungsfällen. 353.
 Gerichtsärzte, Gebühren der. 473.
 Gerichtshof, oberster. 354.
 — erster Instanz, Verfahren des, als Berufungsgericht. 444.
 — s. Berufungsgericht.
 Gerichtshöfe erster Instanz in Uebertretungsfällen. 354.
 — zweiter Instanz in Uebertretungsfällen. 354.
 Gerichtspersonen, Ausschließung und Ablehnung von. 378.
 — Diäten und Reisekosten der. 482.
 Gerichtssitz, Amtshandlungen außerhalb des. 505.
 Gerichtsstand, allgemeiner. 366.
 — des Thatorthes. 366.
 — der Anzeige oder Vertretung. 367.
 — der Kenntnißnahme. 368.
 — des Zusammenhanges. 368.
 — besonderer. 370.
 — bei Preßübertretungen. 370.
 — bei Verhafteten. 370.
 — bei Militärpersonen. 371.
 — bei Exterritorialen. 376.
 Gerücht, Erhebung eines entstandenen. 390.
 Gerichte, beunruhigende, Verbreitung von. 48.
 Gerüst, Einsturz eines. 105.
 — Trunkenheit der Arbeiter auf einem. 242.
 Gesandte, Strafgerichtsbarkeit über. 376.
 Gesandtschaftspersonale, auswärtiges, Gerichtsstand über das. 376.
 Geschäftsausweise der Strafgerichte. 513.
 Geschäftsleiter einer Druckerei. 252.
 Geschäftsordnung der Bezirksgerichte in Strafsachen. 502.

Geschenkannahme von Gefangenaufsichtern. 520.
Geschenke, einem Beamten gegebene. 50.
Geschwister, Unzucht zwischen. 224.
 — Diebstähle unter. 189.
Gesellen, Aufnahme von, ohne Ausweis. 66.
 — feuergefährliche Handlungen von. 133 bis 135.
 — Diebstähle der. 159.
 — Verabredungen der, zur Lohnerhöhung. 336.
Gesellschaft, Verschweigung der Mitglieder einer. 45.
 — Diebstahl in. 152.
Gesetzesanwendung, unrichtige. 441.
Gesunkenkenntniß. 9.
Gefindchalter, Mißhandlung durch. 125.
Gefuche der Gefangenen. 518, 522.
Gefundheit, Uebertretungen gegen die. 109.
Getränke, Verfälschung von. 114.
Getreide, Diebstahl von. 156.
Getreideschuber, Feueranmachen bei einem. 137.
Gewalt, Anwendung von, beim Diebstahl. 160.
 — discretionäre, des Vorsitzenden. 423, 429.
Gewehr, mit, versehener Dieb. 160.
Gewehre, geladene, unterlassene Verwahrung oder unvorsichtiges Abdrücken von. 101.
 — — gerichtliche Aufbewahrung von. 525.
Gewerbe, unzüchtiges. 232.
Gewerbegerichte, Anzeigepflicht der. 387.
Gewerbleute, Diebstähle von. 159.
 — Anzeige von Strafurteilen gegen. 385.
Gewicht, Gebrauch von unechtem. 175.
Gewichte, verbotene. 118.
Gewohnheitsdiebstahl. 162.
Gewölbe, neue, zu frühes Beziehen von. 106.
 — zur Verwahrung brennbarer Stoffe. 137.
Gift, unbefugter Handel mit. 94.
 — Hausfren mit. 96.
 — Unvorsichtigkeiten beim Handel mit. 96.
 — nachlässige Aufbewahrung von. 98.
 — nachlässige Verwendung von. 99.
Gifte, Untersuchung und Versendung von. 401.
Gifffarben, Vorsichten mit. 82.
Gifthandel, Unvorsichtigkeiten beim. 96.
Giftverkauf, Unvorsichtigkeit beim. 96.
 — ohne Bewilligung. 97.
Glasgranaten sind verbotene Waffen. 282.
Glasur, schlechte, Verbot der. 117.
Gnadengesuche, Verfahren mit. 497.
Gold, geschmolzenes, Ankauf von. 194.
Goldarbeiter, bedenklicher Ankauf durch. 193.
Gottesdienst, Diebstahl an einem zum, geweihten Orte. 153.
 — Diebstahl einer zum, gewidmeten Sache. 161.

Gottesdienst, zum, geweihte Sachen, Aufbewahrung der. 395.
Grabstätten, böshafte Beschädigung von. 198.
Gränzmarken, Verrückung der. 176.
Gurken, verbotenes Färben der. 118.
Gut, fremdes, Verfügung mit. 458, 460.
Gutachten, s. Augenschein, Sachverständige.
Haarfärbemittel, verbotene. 117.
Häuser, neue, zu frühes Beziehen von. 106.
Häute von krankem Vieh. 113.
Haft, s. Verhaftung, Gefangene.
Halben, Diebstahl von. 157.
Hammerwerksarbeiter, Vorladung von. 409, 493.
Handel mit Arzneien. 89.
 — mit Gift. 94.
 — mit Schießpulver. 135.
 — mit Druckschriften. 249.
 — mit Waffen und Munition. 283.
Handelsteute, Anzeige von Strafurteilen gegen. 385.
Handgranaten sind verbotene Waffen. 282.
Handlungen, strafbare, bei der Hauptverhandlung neu hervorgekommene. 433.
 — — bei der Hauptverhandlung begangene. 437.
Handschlag, Bestätigung der Zeugenaussage durch. 427, 428.
Handschriften, Prüfung der Echtheit von. 402.
Handwerker, Trunkenheit der. 242.
Hanf brechen, verbotenes. 140.
Hasenhaarschneidergewerbe, Vorsichten beim. 82.
Hauptschlüssel, verbotener Verkehr mit. 190.
Hauptverhandlung vor dem Bezirksamte. 420.
 — Anordnung der. 420.
 — Besetzung des Gerichtes bei der. 422.
 — Oeffentlichkeit der. 422.
 — Amtsverrichtungen des Richters bei der. 423.
 — Beginn der. 425.
 — Vernehmung des Angeklagten bei der. 426.
 — Beweisverfahren bei der. 426.
 — Vorträge der Parteien bei der. 430.
 — Urteilsfällung bei der. 430.
 — Protokollführung bei der. 436.
 — Unterbrechung der. 436.
 — Vertagung der. 436.
 — Zwischenfälle bei der. 437.
 — in Abwesenheit des Angeklagten. 437.
Haus, kaiserliches, s. Kaiserhaus.
Hausapotheke, Halten einer. 89.
Hausarrest. 23.
 — Umänderung der Arreststrafe in. 29.
Hausdiebstähle. 189, 242.
Hausdurchsuchungen, Vorschriften über die. 312.
 — Vornahme von. 404.
Hausfren mit Arzneien. 90.

Hausfren mit Gift. 96.
 — mit Druckschriften. 270.
Hausfren, Ankauf der, von Unmiltadigen. 191.
Hauslaken, Vorsichten bei. 82.
Hausrecht, Gesetz zum Schutze des. 312.
 — Anzeige der Uebertretungen gegen das Gesetz zum Schutze des. 383.
Hausthiere, böshafte, Vernachlässigung der. 108.
Hazardspiele, Begriff der. 239.
Hebammen, Gebühren der. 473.
 — s. Geburtshelfer.
Heilartz, Unwissenheit eines. 91.
 — Vernachlässigung eines Kranken durch den. 91.
 — Nichtanzeige verdächtiger Todesfälle u. von 92.
Heiligenbilder, Recht zum Verkaufe von. 229.
Heilmittel, unberechtigter Verkauf von. 89.
 — Einholung des Befundes über. 398.
 — s. Arzneien.
Heizanlagen, gefährliche. 134.
Herabwerfen, unvorsichtiges, von Gegenständen. 127.
Herausgeber, Bezeichnung des, auf periodischen Druckschriften. 255.
Herde, s. Heizanlagen.
Heu, Aufbewahrung von. 136.
Heubehältnisse, Vorsichten in. 137.
Heuschuber, Feuer anmachen bei einem. 137.
Hilfseistung nach verübter Uebertretung. 18.
Hilfflosigkeit von Personen, unterlassene Aufsicht bei der. 102.
Holz, Eröden von, in der Heize. 136.
 — Diebstahl an. 154.
Hoffien, consecrirte, s. Gottesdienst.
Hunde, Anzeige muthverdächtiger. 107.
 — böshafte. 108.
Hutmachergewerbe, Vorsichten beim. 82.
Hüttenwerksarbeiter, Vorladung der. 409, 493.
Immunität der Reichsrathsabgeordneten. 16.
Inhalt von Druckschriften, strafbare Handlungen durch den. 274.
Inland, im, begangene Uebertretungen. 7.
Internirung an einem Orte. 308, 341.
Invaliden, Einbringung der Kosten von. 490.
Irreführung der Behörden durch falsche Angaben. 63.
Irthum, Einfluß des. 12.
 — Herbeiführung oder Benützung des. 169.
 — aus, jemand zugekommene Sachen. 180.
Israeliten, Feiertage der. 409.
 — Form der Beidigung der. 413.
Jagdpersonale, Waffengebrauch des. 15.
Johannisfeuer, Verbot des. 140.
Jubeneid, Form des. 413.
Juwelenarbeiter, bedenklicher Ankauf durch. 193.

Kammerer, Anzeige vom Strafverfahren gegen. 383.
 — Anzeige von dem Erkenntnisse gegen. 384.
Käse, verbotene Bereitung und Aufbewahrung von. 118.
Kaffeesurrogat, gesundheitschädliche. 118.
Kaiser, Abolitionsrecht des. 351.
 — Begnadigungsrecht des. 497.
Kaiserhaus, Mitglieder des, Vernehmung der, als Zeugen. 408.
 — — Beidigung der. 412.
Kalender, Recht zum Verkaufe von. 249.
Kanonen sind verbotene Waffen. 283.
Kapern, Verfälschung von. 118.
Karten, Benützung falscher. 182.
Kauf, s. Ankauf.
Kellereingänge, Verwahrung der. 82.
Kenntnißnahme, Gerichtsstand der. 368.
Kinder, unterlassene Aufsicht auf. 102.
 — Anwendung des Absudes von Mohnköpfen bei. 103.
 — Uebersetzen der, an gefährlichen Orten. 103.
 — Mißhandlung der, durch Eltern. 123.
 — Unzucht mit den Watten der. 224.
 — Betteln der. 238.
 — Herleihen der, zum Betteln. 239.
Kinderspielgeschirr, verbotenes. 117.
Kinderspielzeug, erlaubte Farben des. 117.
Kleidung, der Verhafteten, Durchsuchung der. 516.
 — — Reinigung und Schonung der. 518, 520.
Knallpräparate, Unvorsichtigkeit mit. 81.
Kochgeschirre, gesundheitschädliche. 118.
Körperverletzungen, fahrlässige. 76.
 — vorsätzliche. 120.
 — bei Kaufhändeln. 121.
 — bei häuslicher Zucht. 122.
 — Augenschein bei. 401.
Kohlen, brennende, in verschlossenen Räumen. 79.
Kosten des Strafverfahrens. 461.
 — — Uebereinkommen mit anderen Staaten über die. 462.
 — — zu ersehende. 464.
 — — Pflicht zum Erfasse der. 486.
 — — Einbringung und Verrechnung der. 487.
Kostenfreiheit in Strafsachen. 461.
Kranke, Vernachlässigung von. 91, 93.
 — Aufdecken der Geheimnisse der. 212.
Krankenwärter bei ansteckenden Krankheiten. 110.
Krankheit, ansteckende, bei Ammen. 104.
 — — Geräthschaften an einer, Verstorbener, Verhüllung, Entziehung, oder Ankauf von 109—111.
 — des Verhafteten, s. Erkrankung.
Krankheiten, verdächtige, Nichtanzeige von. 92.
Kräuterhändler, Arzneiverkauf durch. 90.
 — Giftverkauf durch. 94.
Küchen, Ausbrennen von. 140.

Kundschaft, Aufnahme eines Gefellen ohne. 66.
 Kunstverständige, s. Sachverständige.
 Kupfergeschirr, verbotener Gebrauch von. 118.
 Kuppellei. 234.
 Kurpfuscheri. 84.
 Kutscher, verbotenes Fahren und Reiten der. 84, 128.
 — aufsichtsloses Stehenlassen des Fuhrwerks durch. 129.
 — Pflicht der, bei Reisenden mit Fackeln. 138.
 Lager, hartes, Verschärfung des Arrestes durch. 26.
 Landstreicher, Begriff eines. 337.
 Landtage, Immunität der Mitglieder der. 16.
 — Beleidigung der. 210.
 — Druckschriften der. 247.
 — Anzeige vom Strafverfahren gegen Mitglieder der. 383.
 Landwehr, Beleidigung der. 210.
 — Strafgerichtsbarkeit über die. 373.
 Landwehrmänner, Anzeige vom Strafverfahren gegen. 383.
 — Anzeige von dem Erkenntnisse gegen. 385.
 Laternen, öffentliche, Beschädigung der. 59.
 — als Warnungszeichen, Beschädigung von. 61.
 — Nichtanschaffung von. 137.
 Laub der Maulbeerbäume, Diebstahl von. 156.
 Laugeneffenz, Verkauf von. 95.
 Leben, Uebertretungen gegen die Sicherheit des. 75.
 Lebensbedürfnisse, Verheimlichung oder Verweigerung Verkauf von. 201.
 Lebensmittel, s. Lebensbedürfnisse.
 Lesoucheurpatronen sind verbotene Munition. 283.
 Lehmgruben, Betrieb von. 82.
 Lehranstalten, Siegel der. 73.
 — Munitionserzeugung in. 234.
 Lehrer, Mißhandlung durch. 125.
 — öffentliche, Anzeige vom Strafverfahren gegen. 383.
 Lehrherren, Mißhandlung durch. 125.
 Lehrlingen, Mißhandlung der. 125.
 — Diebstähle von. 159.
 Leichenbeschau, Vornahme der. 400.
 Licht, unvorsichtiges Gebahren mit. 137.
 Locomotive, Fahren mit schadhafte. 130.
 — Funkensprühen der. 140.
 Lohnverhältnisse, Aenderung der. 336.
 Lorbeerblätter, Fälschen der. 118.
 Lottoeinlagsscheine, Diebstahl von. 142.
 Luftballon, verbotenes Steigenlassen eines. 140.
 Luftschutze, Ammendienst damit behafteter. 104.
 — unzüchtiges Gewerbe damit behafteter. 232.

Macht, bewaffnete, Mitwirkung der, im Strafverfahren. 355.
 Machthaber des Angeklagten. 422.
 Mandatsverfahren bei dem Bezirksgerichte. 438.
 Marine, falscher, Beleidigung der. 210.
 Maß, Gebrauch von unechtem. 175.
 Materialwaaren, Verkauf unbekannter. 100.
 Maulbeerblätter, Diebstahl von. 156.
 Mauthfreiheit in Strassachen. 461.
 Medaillen, den Münzen gleichende. 70.
 Medicinalvorschriften, Uebertretungen gegen die. 84.
 Mehl, Fälschung und verbotene Vermahlung von. 118.
 Meldung, unterlassene. 61.
 — falsche. 63.
 Meldungsvorschriften, Nichtbeobachtung der. 61.
 Mennoniten, Freiheit der, vom Eide. 413.
 Messer, siletartige, sind verbotene Waffen. 282, 300.
 Messinggeschirr, verbotener Gebrauch von. 118.
 Metteur en pages, Verantwortlichkeit des. 277.
 Milch von krankem Vieh. 113.
 Milderung der Strafe, nachträgliche Wirkung der. 456, 497.
 Milderungsrecht des Richters. 31.
 Milderungsumstände. 30.
 — Anwendung der. 30.
 Militärärzte, Gebühren der. 480.
 Militärgerichtsbarkeit, Vorschriften über die. 371.
 Militärarmannschaft, Kosten der Verwendung von, in Strassachen. 469.
 Militärpersonen, Strafgerichtsbarkeit über. 371.
 — Zeugenvernehmung der. 410.
 — Zeugengebühr der. 472.
 Militärpolizeiwache, Waffengebrauch der. 14.
 — Beleidigung der. 52.
 — Einmischung in den Dienst der. 56.
 — Zeugenvernehmung der Mitglieder der. 410.
 Militäruniform, unbefugtes Tragen einer. 74.
 Mineralfarben, Verbot der, bei Gewaaren und den Körper beruhenden Stoffen. 116.
 Mineralken, Diebstahl von. 157.
 Mineralöle, Verkehr mit. 81.
 Mißbilligung, Zeichen der, sind verboten. 423.
 Mißhandlungen bei häuslicher Zucht. 122.
 — öffentliche. 214.
 — Bedrohen mit. 219.
 Mitglieder einer Gesellschaft, Verschweigung der. 45.
 Mitschuld an Uebertretungen. 16.
 Mitschuldige, Gerichtsstand der. 368.
 Modelle zu Münzen, Verfertigen von. 72.

Mohamedaner, Beidigung der. 414.
 Mohnköpfe, Anwendung des Absudes der, bei Kindern. 103.
 Munitionsgegenstände, Erzeugung von, und Verkehr mit. 282.
 — verbotene. 283.
 — Besitz von. 285.
 — Versendungen von. 292.
 Münzen, Vergolden, Versilbern und Nachahmen von. 70.
 — Verfertigen von Punzen, Stämpeln und Modellen zu. 72.
 — falsche, Ausgeben von. 178.
 — falsche, Gutachten über. 402.
 Museen, Anzeige beim Vorkommen aus, herrührender Gegenstände. 387.
 Nachlässigkeit, Rechtsverletzungen aus. 12.
 Nachmachung öffentlicher Urkunden. 64, 176.
 Nachsicht der Strafe, s. Begnadigung.
 Nachtzeit, Verstellen der Straßen zur. 126.
 Nahrungsmittel, Fälschungen und schädliche Aufbewahrung von. 114—119.
 Name, Beilegung eines falschen. 181.
 — falscher, im Meldzettel. 63.
 Namenlosigkeit einer Anzeige. 390.
 Narkotisirungen, Unvorsichtigkeit bei. 80.
 — unbefugte Anwendung von. 84.
 Nationalbank, Unechtheitscertificate der. 402, 403.
 Nationalitäten, Geringschätzung gegen. 221.
 Naturalienkabinete, Anzeigen beim Vorkommen aus, herrührender Gegenstände. 387.
 Neugewürz, Fälschen des. 118.
 Nichtanzeige verdächtiger Todesfälle oder Krankheiten. 92.
 Wichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes. 450.
 Wichtigkeitsgründe bei Urteilen der Bezirksgerichte. 440.
 — Berufung wegen. 440.
 Niederkunft, s. Entbindung.
 Notare, als Gerichtscommissäre, Beleidigung der. 52.
 — — Einmischung in den Dienst der. 56.
 — und Notariatscandidaten, Anzeige vom Strafverfahren gegen. 383.
 — Anzeige von dem Erkenntnisse gegen. 384.
 Nothwehr, Begriff der. 12, 13.
 — Exceß der. 79.
 Obduction, s. Leichenbeschau.
 Oberlandesgericht, s. Gerichtshöfe zweiter Instanz.
 Obersthofmarschallamt, Wirksamkeit des, in Strassachen. 376, 408.
 Obst, Bedenburger, verbotene Farben beim. 118.
 Obstbäume, Beschädigung von. 61.
 Ofen, verbotenes Sezen von. 133.
 — in Arresten, Beschaffenheit der. 514.
 Öffentlichkeit der Hauptverhandlung. 422.
 — der Verhandlung bei dem Berufungsgerichte. 446.

Del, verbotene Aufbewahrung von. 119.
 Ofenröhren, verbotenes Ziehen von. 133.
 Officiere, Anzeige vom Strafverfahren gegen. 383.
 — Anzeige von dem Erkenntnisse gegen. 384.
 — Zeugengebühr der. 472.
 Operationen, ungeschickte chirurgische. 91.
 Orden, unbefugtes Tragen von. 75.
 Ordensritter, Anzeige vom Strafverfahren gegen. 383.
 — Anzeige von dem Erkenntnisse gegen. 384.
 Ordnung, Uebertretungen gegen die öffentliche. 44.
 Organe, staatsanwaltschaftliche, bei den Bezirksgerichten. 356.
 Ortschaften, Fahren mit Fackeln durch. 138.
 Ortsvorsteher, Pflicht der, zur Anzeige von krankem Vieh. 113.
 Oesterreich, verbotene Farben der. 118.
 Passfong, verbotene Verwendung von. 118.
 Papiere, Beschlagnahme von. 405.
 Parteienvorträge bei der Hauptverhandlung. 430.
 Parteilichkeit, Verleitung eines Beamten zur. 50.
 Paß, falsche Angaben in einem. 65.
 — Fälschung eines. 64.
 — Benützung eines fremden. 65.
 Patentinvaliden, Hereinbringung der Kosten des Strafverfahrens von. 490.
 Patente, angeschlagene, Verletzung von. 57.
 Patronenhülisen mit Kapeln, sind verbotene Munition. 283.
 Pfennonen, Anzeige beim Verlust von. 493.
 Perser, Uebertretungen der, in Oesterreich. 8.
 Personen, obrigkeitliche, Beleidigung der. 52.
 — — Einmengen in deren Amtshandlungen. 56.
 Personbeschreibung des Thäters, Mittheilung der. 419.
 — des Verhafteten. 516.
 Persondurchsuchungen, Vornahme von. 404.
 Pestcordon, Wachen auf dem. 16.
 Petarden sind verbotene Waffen. 282.
 Petitionen, von Vereinen ausgehende. 327.
 — von Versammlungen ausgehende. 334.
 Pfandstücke, dem Schuldner belassene, Unterklagung von. 163.
 — Reihen auf verdächtige. 195.
 Pferde, aufsichtsloses Stehenlassen von. 129.
 Pflichteremplare von Druckschriften. 265.
 Photographie, die Erzeugnisse der, sind Druckschriften. 251.
 Pipen, verbotene. 118.
 Placate, Anschlag von. 270.
 Pläge, Verstellen der, zur Nachtzeit. 126.
 Polizei, Frevführung der. 63.
 — unterlassene Anzeige von Fuhrnechten bei der. 128.
 — Bestrafung des unzüchtigen Gewerbes durch die. 232.
 — — des Bettelns durch die. 237.
 — — von Unmündigen durch die. 36.

Polizeiaufsicht, Hausdurchsuchungen zum Zwecke der. 315, 316, 341.
 — Stellung unter. 339, 344.
 — — Folgen der. 341.
 Polizeibehörden, s. Sicherheitsbehörden.
 Postfreiheit in Strafsachen. 461.
 Postanstalt, verbotene Beförderung von Gegenständen mit der. 81.
 Postenlauf bei der Fristberechnung. 352.
 Preis von Waaren, Verabredungen zur Erhöhung des. 336.
 — bei Satzungen, Ueberschreitung des. 198.
 Pressgesetz, Umfang der Wirksamkeit des. 247, 248.
 — — Erbüßen der Uebertretungen des. 281.
 — Gerichtsstand bei Uebertretungen des. 370.
 Presssachen, Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Ordnung in. 255.
 — Verfahren in. 499.
 Presswerk, Halten eines. 71.
 — — Fertigigen eines. 72.
 Privatanklage, Erbüßen der. 42.
 — — Fälle der. 350.
 Privatankläger, Begriff und Rechte des. 363.
 — — erhält keine Zeugengebühr. 471.
 Privatbetheiligter, Begriff und Rechte des. 364, 365.
 — — Erkenntniß und Verfügungen über die Ansprüche des. 457.
 — — Anspruch des, auf die Zeugengebühr. 471.
 Privatleben, Veröffentlichung ehrenwürdiger Thatfachen des. 207.
 Privatpersonen, Recht und Pflicht der, zu Anzeigen von Uebertretungen. 389.
 Privatrechtsansprüche, Erkenntniß und Verfügungen über. 457.
 Privaturkunden, Nachmachen, Verfälschen oder Vernichten von. 177.
 Probe, öffentliche, Verfälschen oder Nachmachen einer. 176.
 Protokolle, Aufnahme von, bei Vorerhebungen. 395.
 — — — Vorgang bei der. 504.
 Protokollführung bei der Hauptverhandlung. 436.
 Punzen, zu Münzen, Fertigigen von. 72.
 — — öffentliche, Verfälschen oder Nachmachen der. 176.
 Quellen des Strafrechts. 6.
 — — des Strafverfahrens. 349.
 Quittungen, Stämpelfreie. 461.
 Rabbiner, Gebühren des. 471.
 Raguenenapressen, Halten oder Fertigigen von. 72.
 Rätze, geheime, Anzeige vom Strafverfahren gegen. 383.
 — — Anzeige von dem Erkenntniß gegen. 384.
 Rauchfangkehrer, Pflichten der. 134, 135.
 Rauchfänge, Reinigung der. 135.
 Rauchhandel, Körperverletzungen bei. 120.
 Rechte, Verlust von. 21.
 — — Vollzug des Verlustes von. 495.
 Rechtsirrtum, Begriff des. 12.

Rechtsmittel gegen die Urtheile und Verfügungen der Bezirksgerichte. 439.
 — — gegen die Urtheile der Berufungsgerichte. 449.
 — — Anmeldung der, bei dem zustellenden Bezirksgerichte. 382.
 Recepte, Mittheilung von Geheimnissen aus. 222.
 Recruten, Anzeige vom Strafverfahren gegen. 383.
 — — Anzeige von dem Erkenntniß gegen. 385.
 Redacteur, Bezeichnung des, auf periodischen Druckschriften. 255.
 — — wer ein verantwortlicher, sein kann. 260.
 — — durch den, verweigerte Aufnahme einer Berichtigung. 268.
 — — Haftung des, für den Inhalt. 275.
 Reformirte, Beerdigung der. 414.
 Regierungsorgane, Schmähung gegen. 209, 210.
 Registratur der Bezirksgerichte in Strafsachen. 529.
 — — des staatsanwaltschaftlichen Functionärs. 360.
 Registraturen, Anzeige beim Vorkommen aus, herrührender Gegenstände. 387.
 Reithölzchen, Unvorsichtigkeit mit. 81.
 Reichsrath, Immunität der Mitglieder des. 16.
 — — Beleidigung des. 210.
 — — Druckschriften des. 247.
 — — Mittheilung der Verhandlungen des. 274.
 — — Anzeige vom Strafverfahren gegen Mitglieder des. 383.
 Reisefkosten der Gerichtspersonen u. Staatsanwälte. 482.
 Reisen mit Fackeln. 138.
 Reisende, Behandlung der, in Uebertretungsfällen. 416.
 Reiten, unvorsichtiges. 84.
 — — schnelles. 128.
 Reizen von Thieren. 109.
 Remuneration für die staatsanwaltschaftlichen Functionäre. 358.
 Reservemänner, Anzeige vom Strafverfahren gegen. 383.
 — — Anzeige von dem Erkenntniß gegen. 385.
 Neue, thätige, Strafflosigkeit wegen. 185.
 Revolver, zu kurze, sind verbotene Waffen. 282.
 — — Bewilligung zum Tragen von. 290.
 Richter, Anzeige vom Strafverfahren gegen. 383.
 — — Anzeige von dem Erkenntniß gegen. 384.
 Rinderpest, Vorschriften zur Verhütung der. 113.
 Rosoglio, Fälschung von. 118.
 Rückkehr eines Abgeschafften oder Verwiesenen. 67.
 Rücktritt von der Verfolgung. 419.
 Ruf, s. Gerücht.
 Ruhe, öffentliche, Uebertretungen gegen die. 44.

Sachen, versperrte, Diebstahl an. 153.
 — — gefundene, Zueignung von. 180.
 — — bei dem Beschuldigten gefundene, Verfühlung mit. 460.
 — — Zurückstellung von. 458.
 Sachen, Uebereinkommen mit, wegen der Strafkosten. 463.
 Sachverständige, Zuziehung von. 397.
 — — wer als, verwendet werden kann. 398.
 — — Beerdigung der. 399.
 — — Gebühren der. 473.
 Salz, Fälschung von. 119.
 Sammlungen zur Vereitlung der Folgen strafbarer Handlungen. 49.
 — — öffentliche, Anzeige beim Vorkommen aus, herrührender Gegenstände. 387.
 Sanitätspersonen, Pflicht der, zu Anzeigen. 92.
 — — Aufdecken der Geheimnisse von Kranken durch. 212.
 — — Gebühren der. 473.
 Satzungen, Uebertretung der. 198.
 Säuglinge, Befassung der, bei der verhafteten Mutter. 517.
 Schade, Erhebung des. 403.
 Schadenersatz, Ausdruck über den. 458.
 Schamhaftigkeit, öffentliches Aergerniß erregende Verletzung der. 236.
 Schandbirnen, s. Gewerbe, unzüchtiges.
 Schankwirth, verbotene Fremdenbeherbergung durch. 62.
 — — Unterschleif zur Unzucht durch. 236.
 Schatz, Finden eines. 180.
 Schatzkammern, Anzeige beim Vorkommen aus, herrührender Gegenstände. 387.
 Scheintod, Uebertretung der Vorschriften gegen. 102.
 Schener, Betreten einer, mit offenem Licht. 137.
 — — Tabakrauchen in einer. 137.
 — — Anmachen von Feuer bei einer. 137.
 Schießbaumwolle, Unvorsichtigkeit mit. 81.
 — — ist verbotene Munition. 283.
 Schießen an feuergefährlichen Orten. 140.
 Schießgewehre, Aufbewahrung von. 525.
 Schießpulver, Unvorsichtigkeit mit. 81.
 — — Aufbewahrung von. 135, 136.
 Schiff, österreichisches, Uebertretungen auf einem. 8.
 Schimpfworte, Belegen mit. 214.
 Schlachten von Vieh, heimliches. 112.
 Schleifen an verbotenen Orten. 82.
 Schleißen, Beschädigung von. 60.
 — — Diebstahl an. 161.
 Schlingen, unvorsichtiges Legen von. 80.
 Schlösser, Aufsperrn von. 190.
 Schlüssel, verbotene Vorgänge mit. 190.
 Schmähschriften, verbreitete. 208.
 Schmähungen, öffentliche. 208.
 Schmincke, verbotene. 117.
 Schornsteine, Reinigung der. 140.
 Schottergruben, Betrieb von. 82.
 Schriftengeheimniß, Verletzung des. 317.
 Schriftsatz, unbefugtes Halten eines. 71.

Schulbücher, Recht zum Verkauf von. 249.
 Schulbigerklärung des Angeklagten. 432.
 Schüller, Anzeige vom Strafverfahren gegen. 383.
 — — Anzeige von dem Erkenntniß gegen. 384.
 Schwachstimm, Mißbrauch des, eines andern. 179.
 Schwangerschaft der Verurtheilten. 492.
 Schwarzburg-Sondershausen, Uebereinkommen mit, wegen der Strafkosten. 463.
 Schwefelräucherungen, Unvorsichtigkeit bei. 80.
 Schwemholz, Diebstahl von. 155.
 Selbstgeschosse, unvorsichtiges Legen von. 80.
 Selbstverstümmelung. 119.
 Sendungen, Beschlagnahme von. 405.
 Senkgruben, Räumung von. 82.
 Sicherheitsbehörden, Verhaftungen durch die. 307.
 — — Recht der, zu Hausdurchsuchungen. 313.
 — — Bestrafung Unmündiger durch die. 36.
 — — Mitwirkung der, im Strafverfahren. 354.
 Sicherheitswache, Waffengebrauch der. 14.
 — — Beleidigung der. 52.
 — — Einmischung in den Dienst der. 56.
 — — Zueignung der Mitglieder der. 410.
 — — Gebühren der, für die Escortirung von Gefangenen. 469.
 — — Zeugengebühr der. 472.
 Sicherstellung der Strafe bei Reisenden. 139.
 Siefknechte, strafbare Handlungen der. 110.
 Siegel, öffentliche, Verletzung von. 57.
 — — — Eröffnung von. 58.
 — — — Verfertigung von. 73.
 — — — Verfälschung oder Nachmachung von. 176.
 — — unbefugte Eröffnung von. 317.
 Silber, geschmolzenes, Ankauf von. 194.
 Silberarbeiter, bedenklicher Ankauf durch. 193.
 Sinnverrückung, Einfluß einer. 11.
 Sittlichkeit, öffentliches Aergerniß erregende Verletzung der. 236.
 — — Uebertretungen gegen die öffentliche. 213.
 Sonnenwendfeuer, Verbot des. 140.
 Sorglosigkeit bei der Aufsicht über Kinder. 102.
 Souveräne, fremde, deren Hausleute und Diener, Gerichtsbarkeit über. 376.
 Spachholz, verbotener Gebrauch des. 61.
 Sparcassabücheln, Diebstahl von. 142.
 Speisegeschirre, gesundheitschädliche. 118.
 Speisen, gesundheitschädliche Vereitlung von. 117.
 Sperrwerkzeuge, verbotene Vorgänge mit. 190.
 Spiel, falsches. 182.

Spiele, verbotene. 239.
 Spielpfennige, den Münzen gleichende. 70.
 Spott, öffentlicher, Aussetzen dem. 208.
 Spritzen, verbotene, 118.
 Staatsanwalt, Geschäftsverkehr des Gerichtes mit dem. 506.
 Staatsanwälte, Diäten und Reisekosten der. 482.
 — allgemeine Rechte und Pflichten der. 361.
 — Ausschließung von. 380.
 Staatsanwaltschaft, bei den Gerichtshöfen. 356.
 — bei den Bezirksgerichten. 356.
 Staatsschulden = Controlcommission, Immunität der Mitglieder der. 16.
 Staats Telegraph, Beschädigungen am. 60, 197.
 — Diebstähle am. 161.
 Stempel, zu Münzen, Verfertigen von. 72.
 — Verfälschen oder Nachmachen eines. 176.
 Stämpelfreiheit in Strassachen. 461.
 Stämpelmarken, Verfälschen oder Nachmachen von. 176.
 — Verfahren mit unechten. 398.
 Stärke mit Mineralfarben, Verbot der. 116.
 Stall, Betreten eines, mit offenem Lichte. 137.
 — Tabakrauchen in einem. 137.
 Stand, Beilegung eines falschen. 181.
 — falsche Angabe des, im Weiszettel. 63.
 Steckbriefe sind wegen Uebertretungen unzulässig. 419.
 Stehenlassen, aufsichtsloses, von Pferden. 129.
 Stellungskommissionen, Anzeigepflicht der Mitglieder der. 388.
 Stilleke, sind verbotene Waffen. 282, 300.
 Stockbeigen sind verbotene Waffen. 282, 300.
 Stockflinten sind verbotene Waffen. 282, 300.
 Stosswerk, Halten eines. 71.
 — Verfertigen eines. 72.
 Strafantritt, Aufschub des. 496.
 Strafausschub, Gestattung eines. 496.
 Strafbarkeit, Bedingungen der. 9.
 Strafbemessung, nachträgliche Erwirkung einer milderen. 456, 497.
 Strafe, Vollstreckung der. 37.
 — Erlassung der. 27.
 — ausgestandene, Vorwurf der. 221.
 — setzt das vorgängige Verfahren und Urtheil voraus. 350.
 Strafen der Uebertretungen. 21.
 — Verschärfung der. 25.
 — Verwechslung der. 27.
 Strafgerichte, Verhältnis der, zu anderen Behörden. 354.
 — Zuständigkeit der. 366.
 — allgemeine Pflichten der. 502.
 — Aufsicht über die. 512.
 — Geschäftsausweise der. 513.
 — Verwahrung von Geld und Gegenständen bei den. 523.

Strafgerichtsbarkeit in Uebertretungsfällen. 349.
 — Gerichte, welche die, ausüben. 353.
 Strafgesetz, Wirksamkeit des. 7.
 Straflosigkeit, des Diebstahls, der Veruntreuung und der Theilnehmung daran. 185.
 — der Ehrenbeleidigungen. 212.
 — des verbotenen Spieles. 240.
 Strafmilderung, nachträgliche Erwirkung der. 456, 497.
 Strafort, Bestimmung des. 493, 494.
 Strafurteil, Inhalt des. 432.
 — Vollstreckung des. 492.
 Strafurteile, ausländische. 9.
 Strafverfahren bei Uebertretungen. 347.
 — Quellen des. 349.
 — Hauptbestimmungen des. 350.
 — Anklageproceß im. 350.
 — Umfang des. 351.
 — Anzeige von der Einleitung des. 383.
 — Anzeige von der Beendigung des. 384.
 — Wiederaufnahme des. 451.
 — Kosten des. 461.
 — wider Unbekannte, Abwesende und Fälltichtige. 498.
 — in Preßsachen. 499.
 Strafverfügungen der Bezirksgerichte. 438.
 Strafvollzugskosten, Berechnung der. 485.
 Sträflinge, Uebertretungen von, begangene. 16.
 — Behandlung der. 521.
 Straßen, Verstellen der, zur Nachtzeit. 126.
 Striße der Arbeiter. 336.
 Stroh, Aufbewahrung von. 136.
 Studierende, Anzeige vom Strafverfahren gegen. 383.
 — Anzeige von dem Erkenntnisse gegen. 385.
 Stumme, Vernehmung von. 411.
 Subscriptionen zur Vereitlung der Folgen strafbarer Handlungen. 49.
 Subsidiaranklage, Vorschriften über die. 365.
 Südtirol, Waffengesetz für. 299.
 Tabak, verbotene Aufbewahrung von. 119.
 Tabakrauchen an feuergefährlichen Orten. 137, 138.
 Tagbanc, Diebstahl aus. 157.
 Tagebuch, Föhlung des. 396, 506.
 Tagelöhner, Diebstähle von. 159.
 Taube, Vernehmung von. 411.
 Taubstumme, Zurechnungsfähigkeit der. 11.
 — Vernehmung von. 411.
 — Beleidigung von. 414.
 Taxfreiheit in Strassachen. 462.
 Taxordnungen, Uebertretung der. 198.
 Teiche, Diebstahl aus. 155.
 Telegraphenbeamte, Beleidigung der. 52.
 — Einmischung in den Dienst der. 56.
 Telegramme, s. Beschlagnahme, Gefangene.
 Terzerole, kurze, sind verbotene Waffen. 282, 300.

Thatverthum, Begriff des. 12.
 Thatort, Gerichtsstand des. 366.
 Thäter, Begriff des. 17.
 Theilnehmer an Uebertretungen. 16.
 — an verbotenen Vereinen. 44.
 — Gerichtszuständigkeit über. 368.
 Theilnehmung, an Diebstahl oder Veruntreuung. 182.
 — als Verbrechen. 184.
 — — Straflosigkeit der. 185.
 Thielen'sche Pressen, Halten oder Verfertigen von. 72.
 Thierärzte, Arzneiverkauf durch. 90.
 Thiere, mit Wuth behaftete, Anzeige von. 107.
 — wilde, Halten von. 107.
 — bössartige, Vernachlässigung von. 108.
 — Anhegen oder Reizen der. 109.
 Thürme, Befestigung der Arbeiter auf. 82.
 Tod des Schuldigen. 36.
 Todesfälle, verdächtige, Nichtanzeige von. 92.
 — Anzeigepflicht der Behörden von. 388.
 Todeszeit, unrichtige Anzeige der. 102.
 Todtenbeschau, unrichtige Angaben bei der. 102.
 Tödtungen, Angewandte bei. 400.
 Töpfer, Sezen von Ofen durch. 133.
 Transportirung, Kosten der. 466.
 Trennung des Strafverfahrens. 369.
 Treue, eheliche, Verletzung der. 242.
 Triichter, verbotene. 118.
 Trieb, Diebstahl von Vieh vom. 157.
 Trinkwasser, Verunreinigung des. 111.
 Tröbler, verbotener Verkehr der. 190, 191.
 Trombone, sind verbotene Waffen. 282, 300.
 Truchseffe, Anzeige vom Strafverfahren gegen. 383.
 — Anzeige von dem Erkenntnisse gegen. 384.
 Trunkenheit, als Uebertretung. 241.
 — eingeleitete. 242.
 Uebersetzungen, Veranlassung der nöthigen. 395.
 Uebertretung, ungegründete Beschuldigung einer. 204.
 Uebertretungen, Begriff der. 5.
 — uneigentliche. 5.
 — eigentliche. 5.
 — strafbare Betheiligung an. 16.
 — Strafen der. 21.
 — Zusammentreffen von. 31.
 — Erlöschcn der. 36.
 — gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung. 44.
 — gegen öffentliche Anstalten und Vorkerungen. 50.
 — gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes. 73.
 — gegen die Sicherheit des Lebens. 75.
 — gegen die Gesundheit. 109.
 — gegen die Sicherheit des Eigenthums. 131.

Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre. 202.
 — gegen die öffentliche Sittlichkeit. 223.
 — gegen das Preßgesetz. 247.
 — gegen das Waffengesetz. 282.
 — gegen das Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit. 304.
 — gegen das Gesetz zum Schutze des Hausrechtes. 312.
 — gegen das Gesetz zum Schutze des Brief- und Schiffsgeheimnisses. 317.
 — gegen das Vereinsgesetz. 320.
 — gegen das Versammlungsgesetz. 331.
 — gegen das Coalitionsgesetz. 336.
 — gegen das Gesetz über Arbeitscheue und Landstreicher. 337.
 — Strafverfahren bei. 347.
 — Strafgerichtsbarkeit über. 349.
 — Gerichte über. 353.
 — Anzeigen von. 386.
 — Vorhebungen wegen. 393.
 Ufer, Beschädigung der. 60.
 Umwandlung der Strafe. 27.
 Unbekannte, Verfahren gegen. 498.
 Unechtheitscertificate, Einholung von. 402.
 Ungarn, in, begangene Uebertretungen. 8.
 — Kosten im Verkehre mit Gerichten in. 489.
 Ungiltigkeit von Rechtsgeschäften, Anspruch über die. 459.
 Unglücksfälle, verbotene Zeugnisse über. 338.
 Uniform, unbefugtes Tragen einer. 74.
 Unkenntniß des Gesetzes. 9.
 — der Folgen einer Handlung. 12.
 Unmündige, Bestrafung der. 34.
 — Ankauf von. 191.
 — Abgabe der, in Besserungsanstalten. 345.
 Unordnungen in Familien. 242.
 Unruhe, öffentliche, wegen Verheimlichung von Lebensmitteln. 201.
 Unschlitt von krankem Vieh. 113.
 Unstlichkeiten, größere. 242.
 Unterbrechung der Freiheitsstrafe ist nicht gestattet. 494.
 — der Hauptverhandlung. 436.
 Unterhändler in unzüchtigen Angelegenheiten. 235.
 Unterlassungen, strafbare. 9.
 Unterredungen mit Gefangenen. 514.
 Unterrichts der Sträflinge. 521.
 Unterschlagung von Briefen und Sendungen. 317.
 — s. Funddiebstahl, Veruntreuung.
 Unterschleif, Uebelhätern gegebener. 46.
 Unterschrift der Protokolle. 396.
 Unterstützung, gegenseitige, der Gerichte. 507.
 Untersuchung, ausgestandene, Vorwurf einer. 221.
 Untersuchungen, chemische, Vornahme der. 401.
 Untersuchungsgefängene, Behandlung der. 514.

Untersuchungsgefangene, Verpflegung der. 520.
 — Disciplinarbehandlung der. 522.
 Untersuchungsgefangene, Uebernahme des Beschuldigten in. 416.
 — Aufhebung der, gegen Caution oder Bürgschaft. 309.
 — Kosten der. 482.
 Unwissenheit der Folgen. 12.
 — von Ärzten und Wundärzten. 91.
 Unzucht zwischen Verwandten und Verschwägerten. 224.
 — einer dienenden Frauensperson. 229.
 — als Gewerbe. 232.
 — Unterschleif zur. 236.
 Unzuständigkeit des Gerichtes, Einfluß der, auf die Amtshandlung. 378.
 Urheber, intellectuel, einer Uebertretung. 17.
 Urkunden, angeschlagene, Verletzung von 57.
 — öffentliche, Verfälschung und Nachmachung von. 64, 176.
 — Privat-, Verfälschung von. 177.
 Urtauber, Anzeige vom Strafverfahren gegen. 383.
 — Anzeige von dem Erkenntnisse gegen. 385.
 Urteil des Gerichtes bei der Hauptverhandlung. 430.
 — Abweichung des, von der Anklage. 432.
 — Verurteilung und Ausfertigung des. 434.
 — Entscheidungsgründe des. 435.
 Urteile, Vollstreckung der. 492.
 Verabredungen von Gewerbesteuren. 336.
 Verantwortlichkeit für den Inhalt von Druckschriften. 274.
 Veräußerung von Gegenständen, s. Feilbietung.
 Verbergen des Thäters. 46.
 Verbindung mehrerer Strafsachen. 368.
 Verblendung, hinterlistige. 179.
 Verbot von Druckschriften. 500.
 Verbrauchsstämpel, Verfälschen oder Nachmachen des. 176.
 Verbrechen, ungegründete Beschuldigung eines. 204.
 Verbreiter, Haftung des, für den Inhalt einer Druckschrift. 277.
 Verbreitung beunruhigender Gerüchte und Vorhersagungen. 48.
 — von Druckschriften, Begriff der. 253.
 — von Ehrenbeleidigungen. 211.
 Verderben, dem, unterliegende Sachen, Vorkehrung mit. 460, 524.
 Vereine, verbotene, Theilnahme an. 44.
 — Vorschriften über. 320.
 — Bildung von. 321.
 — Versammlungen der. 322.
 — Auflösung der. 327.
 — politische, besondere Vorschriften über. 328.
 Vereinsabzeichen sind untersagt. 329.
 Vereinsrecht, Gesetz über das. 320.

Verfall von Waaren und Geräthen. 21.
 — von Gegenständen, Vollzug des. 495.
 Verfälschung öffentlicher Urkunden. 64, 176.
 Verfügungen, gerichtliche, Bekanntmachung der. 381.
 Verführung zur Unzucht. 224, 229, 232.
 Vergehen, ungegründete Beschuldigung eines. 204.
 Vergleich mit dem Beschädigten. 27, 185.
 Vergolden von Münzen. 70.
 Verhaftete, besonderer Gerichtsstand für. 370.
 Verhafteter, Beförderung der Entweichung eines. 47.
 Verhaftsbefehl, Ausfertigung des. 304.
 Verhaftung einer Person, Vorschriften über die. 304.
 — Recht zur Vornahme einer. 307.
 — Aufhebung der, gegen Caution oder Bürgschaft. 309.
 Verhandlung, s. Hauptverhandlung, Berufungsgericht.
 Verheimlichung einer strafbaren Handlung oder des Thäters. 46.
 — der Geburt. 83.
 — der Verunglückung eines Kindes. 103.
 — einer Feuersbrunst. 139.
 — von Lebensbedürfnissen. 201.
 — eines Gehindernisses. 230.
 Verjährung der Uebertretungen. 38.
 — der Preßübertretungen. 281.
 Verkauf von Arzneien. 86, 89.
 — von Gift. 94.
 — unbekannter Materialwaaren. 100.
 — von Sachen an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen. 110.
 — von krankem Vieh. 113.
 — gegen die Satzungen. 198.
 — von Lebensmitteln, verweigertes. 201.
 — von Druckschriften. 249.
 — von Waffen und Munition. 283.
 Verkäufer, verdächtige, Anhaftung der. 192.
 Verleumdung des Urteils. 434.
 Verleumdung. 204.
 Verlagsgelder der Gerichte. 466.
 Verlautbarungen, gesetzwidrige. 48.
 Verleger, Begriff des. 252.
 — Bezeichnung des, auf der Druckschrift. 255.
 — Haftung des, für den Inhalt. 275.
 Verleitung Unmündiger zu Diebstählen. 183.
 — zu einer Uebertretung. 17.
 Verletzung obrigkeitlicher Bekanntmachungen. 57.
 Verlust von Rechten und Befugnissen. 21.
 — von Rechten und Befugnissen, Vollzug des. 495.
 Vermietken, zu frühes, einer Wohnung. 106.
 Vernachlässigung eines Kranken. 91, 93.
 — der Aufsicht über Kinder. 102.
 — der Verwahrung schädlicher Thiere. 107.
 — von Feuer. 137.

Vernachlässigung, pflichtmäßiger Aufmerksamkeit bei Druckschriften. 275.
 Vernehmung der Zeugen. 405.
 — des Beschuldigten. 417.
 Vernichtung von Gegenständen, Vollzug der. 495.
 Vernunft, mangelnder Gebrauch der. 11.
 Veröffentlichung ehrenrühriger Thatfachen des Privat- und Familienlebens. 207.
 Verordnungen, angeschlagene, Verletzung von. 57.
 Verpflegskosten der Untersuchungsgefangenen. 482.
 Verpflegung der Untersuchungsgefangenen. 520.
 Verrechnung der Kosten des Strafverfahrens. 487.
 Versammlungen, Vorschriften über. 331.
 Versammlungsrecht, Gesetz über das. 331.
 Versäunt, Agnoscing von Gegenständen in einem. 412.
 Versatzettel, Diebstahl von. 142.
 Versäumung von Fristen, Wiedereinsetzung wegen. 456.
 Verschärfung der Strafen. 25.
 Verschwägerete, Unzucht zwischen. 224.
 Verschweigung von Mitgliedern einer Gesellschaft. 45.
 Versilbern von Münzen. 70.
 Versteigerung von Druckschriften. 271.
 Verstellen der Strafen zur Nachtzeit. 126.
 Versuch einer Uebertretung. 19.
 Vertagung der Hauptverhandlung. 421, 436.
 Vertheidiger des Beschuldigten kann sich der Zeugenaussage entschlagen. 407.
 — Gebühren der. 481.
 Vertheidigung des Beschuldigten ist Gegenstand des Strafverfahrens. 351.
 — Vorschriften über die. 362.
 — des Beschuldigten bei der Hauptverhandlung. 421.
 — im Berufungsverfahren. 446.
 Vertheidigungskosten. 481.
 Vertheilen von Druckschriften. 270.
 Vertrauenspersonen bei einer geheimen Hauptverhandlung. 423.
 Vertreter der Parteien, Gebühren der. 481.
 Vertretung des Beschuldigten bei der Hauptverhandlung. 421.
 Verunreinigung des Trink- oder Brauwassers. 111.
 Veruntreuung, Begriff der. 163.
 — als Verbrechen. 165.
 — Theilnehmung an. 182.
 — Strafstofigkeit der. 185.
 — in Familien. 189, 243.
 Verurteilung, Folgen der. 34.
 Vervielfältigungspressen, Halten oder Verfertigen von. 72.
 Verwahrung, vorläufige, des Beschuldigten. 415.

Verwahrung der an das Strafgericht gelangenden Gelder und Gegenstände. 523.
 Verwandte, Unzucht zwischen. 224.
 — Diebstähle und Veruntreuungen zwischen. 189, 242.
 — Strafstofigkeit der, bei der Vorschubleistung. 47.
 — des Beschuldigten, Recht der, zur Verweigerung der Zeugenaussage. 407.
 Verwechslung von Arzneien. 89.
 Verwiesener, Rückkehr eines. 67.
 Verwundungen, verdächtige, Nichtanzeige von. 92.
 Verzeihung des Beleidigten. 42.
 Verzinnung, schlechte. 115.
 Vieh, unbefangenes, Fleischverkauf von. 112.
 — Diebstahl von. 157.
 — Verfügung mit, bei Gericht eingebracht. 525.
 Viehbeschau, Nichtbeachtung der Vorschriften über. 112.
 Vieheintrieb in Maschinenwerke. 61.
 Viehsuchen, Uebertretung der Vorschriften gegen. 113.
 Viftitation der Gefängnisse. 516, 523.
 Volksversammlungen, Vorschriften über. 331.
 Vollstreckung der Strafe. 37.
 — der Urteile. 492.
 — der Freiheitsstrafen. 492.
 — der Abschaffung. 494.
 — des Verfalls von Waaren zc. 495.
 — von Geldstrafen. 495.
 — eines Urteils, Kosten der. 485.
 Vorbereitung zum Verfahren in Strafsachen. 504.
 Vorenthaltung, s. Funddiebstahl, Veruntreuung.
 Vorherhebungen bei Uebertretungen, Veranlassung zu. 393.
 — — allgemeine Regeln über. 394.
 — — Verfügungen über die. 419.
 Vorfragen, privatrechtliche, in Bezug auf das Strafverfahren. 351.
 Vorführung von Zeugen. 409.
 — des Beschuldigten. 415.
 — Kosten einer. 466.
 Vorhersagungen, beunruhigende, Verbreitung von. 48.
 Vorladung der Zeugen. 408.
 — des Beschuldigten. 415.
 Vorladungen, Kosten der. 461.
 Vorlesung von Acten, bei der Hauptverhandlung. 429.
 Vormerkbuch, unterlassene Führung des, beim Handel mit Gift. 97.
 — — — mit Waffen und Munition. 286, 296.
 — über den Verkehr des Gerichtes mit dem Staatsanwalte. 529.
 Vormünder, Mißhandlung der Mündel durch. 124.
 Vorsatz, böser. 10.
 Vorschubleistung, 45.

Vorspann, Freiheit von Zahlung der, in Strafsachen. 461.
 — Ausmaß der. 461.
Vorspannskosten, Verrechnung der. 490.
Vorträge der Parteien bei der Hauptverhandlung. 430.
Waaren, Verfall von. 21.
 — Vollzug des Verfalles von. 495.
 — im Freien belassene. 126.
 — verdächtige, Ankauf von. 192.
 — Ueberhaltung im Satzungspreise von. 198.
 — Verabredung zur Preiserhöhung von. 336.
Waarenstempel, Verfälschen oder Nachmachen des. 176.
Wachebegleitung, Kosten der. 466.
Wachebeleidigung. 52.
Wachen, Waffengebrauch der. 14.
 — Beleidigung der. 52.
 — Einmischung in den Dienst der. 56.
Wachmänner für die Landwirtschaft, Beleidigung der. 52.
 — — Einmischung in den Dienst der. 56.
Waffen, verbotene, Verfertigen oder Nichtanhaltan von. 101.
 — Erzeugung von, und Verkehr mit. 282.
 — verbotene. 282, 300.
 — Besitz von. 285.
 — Tragen von. 289.
 — Verwendungen von. 292.
Waffengebrauch der Wachen. 14.
Waffengesetz, allgemeines. 282.
 — für Südtirol. 299.
Waffenpaß, Vorschriften über den. 290.
Waffentragen. 289.
Wagen, falsche. 175.
Wägen, im Freien belassene. 126.
Wahlbesprechungen, Vorschriften über. 332.
Wähler, Wahlbesprechungen der. 332.
 — Besprechungen der, mit den Abgeordneten. 332.
Wahrheitsbeweis bei Ehrenbeleidigungen. 212.
Wahrung des Gesetzes, Nichtigkeitsbeschwerde zur. 450.
Walbungen, Diebstahl aus. 154, 155.
Walzwerksarbeiter, Vorladung von. 409, 493.
Warnungszeichen, Beschädigung von. 61.
 — unterlassene Anbringung von. 80, 104, 126, 130.
Wasser, Verunreinigung von. 109.
Wasserfahrten, Unvorsichtigkeit bei. 79.
Wasserloch, Diebstahl bei einer. 152.
Wasserwerke, Beschädigungen an. 60, 197.
 — Diebstähle an. 161.
Weide, Diebstahl von Vieh auf der. 157.
 —trieb auf die, bei Viehsuchen. 113.
Weine, künstliche, Verbot der. 115.
Weinsteine, verbotene Vereitung von. 118.
Werkzeuge, Diebstahl von, in Bergwerken. 157.
 — gefährliche, Diebstahl mit. 160.

Wiederaufnahme des Strafverfahrens. 451.
 — — ohne vorhergegangenes Urteil. 451.
 — — gegen ein vorhergegangenes Urteil. 451.
 — — Verfahren bei der. 453.
 — — ohne besondere Formlichkeiten. 455.
 — — wegen einer anderen strafbaren Handlung. 455.
Wiedereinsetzung gegen den Ablauf von Fristen. 456.
Wiesen, Abmähen von. 156.
Wild, Diebstahl von. 155.
Windbüchsen, sind verbotene Waffen. 282.
Winkelpresse, Halten einer. 72.
Wirksamkeit des Strafgesetzes. 7.
Wolfsgruben, undvorsichtige Errichtung von. 80.
Wundarzneikunst, unbefugte Ausübung der. 84.
Wundarzt, Unwissenheit eines. 91.
 — Vernachlässigung eines Kranken durch den. 91.
 — Nichtanzeige verdächtiger Todesfälle u. durch. 92.
Wundärzte, Gebühren der. 373.
Würden, Anzeigen beim Verlust von. 493.
Würfel, Gebrauch falscher. 182.
Wuth, Anzeige eines mit, behafteten Thieres. 108.
Zehrungsgelder der Dienerschaft. 465.
 — der Diurnisten. 483.
Zeitschriften, s. Druckschriften, periodische.
Zelle, dunkle, Verschärfung des Arrestes durch. 27.
Zerreißer von Kundmachungen. 57.
Zeugen, Vernehmung von. 405, 411.
 — wer nicht als, vernommen werden darf. 407.
 — wer sich der Aussage als, entschlagen kann. 407.
 — Vorladung der. 408.
 — Vorführung der. 409.
 — Militärpersonen als. 410.
 — Beerdigung der. 412.
 — Gebühren der. 471.
Zeugenaussage, falsche, bei der Hauptverhandlung. 437.
Zeugeneid, Verweigerung des. 413.
Zeugniß, falsches. 174.
 — — Bewerben um ein. 174.
Zeugnisse über Unglücksfälle, verbotene. 338.
Zinngefäß, Fälschung von. 115.
Zollfreiheit in Strafsachen. 462.
Zucht, häusliche, der, werden Vergehen und Uebertretungen der Unmündigen überlassen. 36.
 — — Mißhandlungen bei der. 122.
Züchtigung, häusliche, s. Zucht.
Zusatz, Rechtsverletzungen durch. 11.
Zündhölzchen, Unvorsichtigkeit mit. 81.
Zündhütchen, Unvorsichtigkeit mit. 81.
Surechnungsfähigkeit. 10.
 — Untersuchung bei zweifelhafter. 401.

Zurückstellung von Sachen. 458.
Zurückziehen der Anklage. 419.
Zusammenhang, Gerichtsstand nach dem. 368.
Zusammenkünfte von Uebelthätern. 46.
Zusammentreffen von Uebertretungen. 31.
Zuständigkeit der Strafgerichte. 366.
 — Streitigkeiten über die. 378.
 — Einfluß der, auf die Giltigkeit von Amtshandlungen. 378.
 — — s. Gerichtsstand.

Zustellung gerichtlicher Verfügungen. 381.
Zustellungen, Kosten der. 464.
Zwang zu strafbaren Handlungen. 12, 13.
 — zu einer unglücklichen Ehe. 232.
Zwangsanstalt, Zulässigkeit der Abgabe in eine. 343.
Zwischenfälle bei der Hauptverhandlung. 437.